Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

Dr. L. Arndts, Dr. H. v. Bayer, Dr. J. C. Bluntschli, C. Brater, Dr. J. Pözl und Anderen

herausgegeben

von

Dr. C. F. Dollmann.

Zweiter Theil.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Erster Band.

Erlangen, 1855.
Verlag von J. J. Palm und Ernst Enke.
(Adolph Enke.)

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Inhalt.

Gesetz

vom 4. Juni 1848,

die

Verantwortlichkeit der Minister

betreffend,

erläutert

von

Carl Brater.

Einleitung.

Das ältere Verfassungsrecht enthält über Ministerverantwortlichkeit keine weitere Bestimmung, als jene der Verf. Urk. Tit. X §. 4: „Die k. Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich." In dem folgenden §. 6 wird sodann sehr summarisch das Verfahren angedeutet, welches zu beobachten ist, im Falle die Stände jene Verantwortlichkeit durch Erhebung einer Anklage geltend zu machen beschließen. Die schon bei dem Landtage des Jahres 1831 von Seite der Staatsregierung zugesagte Vorlage eines vollständigeren Gesetzentwurfes über diesen Gegenstand unterblieb bis zum Jahre 1848, wo zwei, im genauesten Zusammenhang stehende Entwürfe, der erste die Ministerverantwortlichkeit, der zweite den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Ministeranklagen betreffend, eingebracht wurden. Nur der erstere gelangte schon damals, der zweite erst auf dem Landtage 18⁴⁹/₅₀ zur Verabschiedung.

Wenn man die beiden Gesetze mit den obenerwähnten durch dieselben modificirten Verfassungsbestimmungen vergleicht, so ergeben sich, abgesehen von dem durchaus neuen Inhalte des Verantwortlichkeitsgesetzes Art. 1—8, folgende wesentliche Abweichungen: 1) die Verantwortlichkeit der Minister ist von jener der übrigen Staatsdiener vollständig getrennt und ausschließlicher Gegenstand der neuen Gesetze; 2) die Ministerverantwortlichkeit, die früher, sofern sie ein Anklagerecht der Stände begründen sollte, auf dolose Verfassungsverletzungen beschränkt war, wird jetzt durch jede, gleichviel ob vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung eines Gesetzes — gleichviel ob Verfassungs- oder einfaches Gesetz — begründet; 3) die Aburtheilung ist einem Schwurgerichtshof mit Ausschluß aller Rechtsmittel übertragen und das königliche Begnadigungsrecht findet nicht Statt.

Vgl. über die beiden Gesetze: Pözl, Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechtes, S. 463 ff.

Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend.

Maximilian II. König von Bayern ꝛc. ꝛc. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben Getreuen, der Stände des Reiches, und unter Beobachtung der im Titel X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Führung eines Ministeriums kann nur einem Staatsrathe im ordentlichen Dienste übertragen werden, welcher hierdurch einen sofort unentziehbaren Standesgehalt von 3000 fl. erhält, soferne ihm nicht aus früheren Dienstes-Verhältnissen ein höherer zukommt. Niemand ist zur Annahme eines Staatsministeriums verpflichtet.

Ueber die Nichtentziehbarkeit des Standesgehaltes vgl. Note 1 zu Art. 3.

Art. 2.

Die vorübergehende Leitung der Geschäfte eines Staatsministeriums durch einen vom Könige zu bestimmenden Staatsrath oder Vorstand eines anderen Ministeriums darf nur stattfinden:

1) wenn der wirkliche Staatsminister an der Ausübung seines Amtes verhindert ist;
2) in so lange die sofort einzuleitende Wiederbesetzung eines erledigten Staatsministeriums zu keinem Resultate geführt hat.

Das Gesetz beabsichtigt, die Fälle, in welchen eine Verwesung überhaupt eintreten und die Personen, welchen sie allein übertragen werden darf, erschöpfend zu bestimmen. Es kann daher die vorübergehende Leitung der Geschäfte durch andere als die in Art. 2 benannten Personen in keinem Falle stattfinden. (Vergl. Ausschußbericht der K. d. Abg. im Beil.-Bd. II S. 269.)

Art. 3.

Ein Staatsminister kann zu jeder Zeit um Enthebung von seiner Stelle bitten. Dieselbe darf ohne Rücksicht auf §. 24 der IX. Verfassungs-Beilage nicht verweigert werden, wenn sie aus dem Grunde erbeten wurde, weil der König in wichtigen Regierungs-Angelegenheiten die Rathschläge Seines Ministers nicht annehmen zu können glaubt.

Dem auf diese Weise in Folge seiner Bitte, sowie dem aus eigenem Antriebe des Monarchen enthobenen Staatsminister verbleibt der Standesgehalt ungeschmälert.

---

1) Die Unentziehbarkeit des Standesgehaltes, die nach der Fassung des Art. 1 als eine ausnahmslose Regel erscheint, ist in Abs. II des gegenwärtigen Artikels an gewisse Voraussetzungen geknüpft. Sie tritt nur ein a) wenn der Minister aus eigenem Antriebe des Monarchen, b) wenn er auf sein Ansuchen wegen einer Differenz über wichtige Regierungsangelegenheiten des Amtes enthoben worden ist. Sie tritt dagegen auf Grund dieses Gesetzes nicht ein, wenn die bewilligte Enthebung aus anderen persönlichen Beweggründen, z. B. weil ein Minister sich der Geschäftslast nicht mehr gewachsen fühlte, nachgesucht war. Dies geht aus der beschränkenden Einschaltung: „auf diese Weise" hervor. (Vergl. Verh. der K. der Reichsräthe, Bd. III S. 448.) Das Recht auf ungeschmälerten Fortbezug des Standesgehaltes kann jedoch auch in solchen Fällen, vermöge der allgemeinen Bestimmungen des Staatsdieneredikts (§. 22 Lit. B—D), dem in Quieszenz tretenden Minister zukommen, denn die Intention des Gesetzes ist darauf gerichtet, die materielle Unabhängigkeit der Minister aus politischen Rücksichten unter gewissen Voraussetzungen zu erhöhen, nicht darauf, dieselbe dem bestehenden älteren Rechte gegenüber unter irgend einer Voraussetzung zu schmälern. Der enthobene Minister bleibt übrigens ordentlicher Staatsrath (Art. 1) und unterliegt in dieser Eigenschaft bezüglich seiner Dienstes- und Gehaltsansprüche ebenfalls den allgemeinen Vorschriften des gedachten Ediktes §. 2 ff.

2) Aus dieser Anwendbarkeit des Ediktes folgt zugleich die Verbindlichkeit des abgetretenen Ministers, sich überhaupt jedem anderen Staatsdienste, soferne damit keine Zurücksetzung in Bezug auf die Dienstesklasse und den Standesgehalt verknüpft ist, zu unterziehen (Alleg. Edikt §. 20, 25. Vergl. Pözl, Lehrb. des b. Verfassungsrechtes, S. 366 Note 3. Verh. der K. der Abgeordneten, Bd. V S. 230). Um diese Verbindlichkeit deutlicher vorzubehalten, wurde dem Ausdruck des Gesetzentwurfes: „dem entlassenen Staatsminister" das Wort „enthobenen" substituirt. (Verh. der K. der Reichsräthe, Bd. III S. 418 ff. 444 ff.) Will daher der abgetretene Minister seine definitive Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen, so kann dies nur mit Verzichtleistung auf jeden Gehalt (Edikt, §. 22 Lit. A) und unter den Voraussetzungen des §. 24 eod. geschehen.

3) Der unbestimmte Ausdruck „wichtige" Regierungsangelegenheiten findet zum Theile seine Erläuterung in Art. 7 (Verh. der K. der Reichs-

räthe, l. c. S. 468). Würde einem Minister die Enthebung aus dem Grunde verweigert, weil die von ihm geltend gemachte Meinungsdifferenz keine „wichtige" Regierungsangelegenheit berühre, oder würde ihm die Enthebung zwar bewilligt, jedoch ohne Anerkennung der Existenz eines gesetzlichen Enthebungsgrundes und demzufolge unter Verweigerung des Standesgehaltes, so stünde demselben die Betretung des Rechtsweges offen. Denn da das gegenwärtige Gesetz, soweit es sich mit den Anstellungs- und Besoldungsverhältnissen einer bestimmten Staatsdienerklasse, der Minister, beschäftigt, als Ergänzung des Ediktes vom 26. Mai 1818 aufzufassen ist, so findet auf diese Verhältnisse die allgemeine, den Rechtsweg vorbehaltende Bestimmung des §. 29 l. c. gleichmäßige Anwendung. (Vergl. Verh. der K. der Reichsr., l. c. S. 448.)

4) Es unterliegt nach dem Geiste des Gesetzes keinem Zweifel, daß auch einem stellvertretenden Minister (Art. 2) unter den Voraussetzungen des Art. 3 die Enthebung von dieser Funktion nicht verweigert werden kann. (Vgl. Art 4, 6, 8—10 und Note 1 zu Art. 7).

Art. 4.

Der König wird Seine Regierungs-Anordnungen jedesmal von den Ministern oder von den zeitlichen Stellvertretern gegenzeichnen lassen, in deren Geschäftskreis die Sache einschlägt.

Ohne solche Gegenzeichnung sind die besagten Anordnungen nicht vollziehbar.

Dem zu Art. 4 von dem Landtage ausgesprochenen Wunsche: „daß von nun an bei allen Ausschreibungen von königlichen oder Ministerialentschließungen auch die Unterzeichnung und Gegenzeichnung, wie sie in der Urschrift enthalten sind, in den stets amtlich zu beglaubigenden Abschriften auszudrücken seien," wurde durch den Landtagsabschied §. 8 und eine darauf folgende k. Entschließung entsprochen.

Art. 5.

Derjenige Staatsbeamte, welcher den Vollzug einer ohne ministerielle Gegenzeichnung ergangenen Regierungsanordnung des Königs auf sich nimmt, macht sich des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig.

---

1) Das Strafgesetzbuch von 1813 kennt den Mißbrauch der Amtsgewalt in zweifacher Abstufung, als Verbrechen (Art. 357) und als Vergehen. (Art. 449. Vgl. Anmerkungen, Bd. III S. 183.) In beiden Ar-

tikeln ist ein Thatbestand vorausgesetzt, unter welchen sich die in obigem Art. 5 charakterisirte Uebertretung auf keine Weise subsumiren läßt; es können daher nur die Bestimmungen über Art und Maß der Strafe jenen Artikeln entnommen werden. Diese Bestimmungen gehen aber von der Degradation (Art. 357) bis zum einfachen Disziplinarverweis (Art. 449, resp. 438) herab und da Art. 5 weder auf Art. 357, noch auf Art. 449 speziell verweist, so ist nach der jetzigen Strafgesetzgebung dem richterlichen Ermessen, dem übrigens durch den Inhalt des Art. 9 Abs. I ein Anhaltspunkt gegeben ist, innerhalb der ganzen bezeichneten Skala freier Spielraum gelassen.

2) Unter den Begriff des „Vollzuges“ fällt auch die Handlung desjenigen höheren Beamten, welcher eine Unterbehörde anweist, die formell ungesetzliche Regierungsanordnung innerhalb ihres Wirkungskreises zum Vollzuge zu bringen. (Vergl. auch StGB. von 1813, Art. 353.)

3) Der Beamte ist verpflichtet, keine Handlung vorzunehmen, deren Legalität ihm selbst zweifelhaft sein muß. Wenn daher auf der ihm zugekommenen amtlichen Abschrift die Gegenzeichnung gefehlt (Note zu Art. 4) und er den Vollzug demungeachtet auf sich genommen hat, so kann seine Strafbarkeit durch den Einwand, er habe das Dasein der Gegenzeichnung auf dem Originale vermuthet, nicht ausgeschlossen werden.

Art. 6.

Jeder Staatsminister, und Jeder, welcher vorübergehend mit der Leitung eines Staatsministeriums betraut ist, übernimmt durch die Gegenzeichnung königlicher Entschließungen, sowie durch die Unterzeichnung der in eigener Kompetenz getroffenen Ministerialverfügungen, die volle Verantwortlichkeit für deren Inhalt.

Die Verantwortlichkeit für Anordnungen, die ein Minister außerhalb seiner Kompetenz getroffen hat, scheint nach dem Wortlaute dieses Artikels zweifelhaft, wird aber jedenfalls durch die Bestimmungen des folgenden Art. 9 gesichert. Abgesehen von dem materiellen Inhalte der Anordnung begründet nach Art. 9 die formelle Inkompetenz an und für sich schon eine Anklage, sofern die überschrittenen Kompetenzvorschriften auf gesetzlicher Grundlage beruhten.

Art. 7.

Hält der Vorstand eines Staatsministeriums eine ihm angesonnene Amtshandlung für gesetzwidrig, oder dem Landeswohl nachtheilig, so ist er verpflichtet, dieselbe abzulehnen, beziehungsweise seine Gegenzeichnung unter schriftlicher Angabe der Gründe

zu verweigern. Er ist berechtigt, seine Gründe dem Ministerrath darzulegen, dessen Protokoll dem Könige vorzulegen ist.

---

1) Unter dem „Vorstand" eines Staatsministeriums ist auch der Ministerverweser begriffen. (Verh. der K. der Abg., l. c. S. 229.)

2) Hat die vorgeschriebene Darlegung der den Minister leitenden Beweggründe keine Verständigung zur Folge, so kommen die Bestimmungen des Art. 3 in Anwendung. (Verh. der K. d. Abg., l. c. S. 230. — Verh. der K. der Reichsr., l. c. S. 469.)

Art. 8.

Jedem wirklichen oder abgetretenen Staatsminister oder Verweser eines Staatsministeriums dürfen die amtlichen Behelfe zur Rechenschaftsablage über seine Amtsverwaltung nicht vorenthalten werden, wenn er derselben zu seiner Rechtfertigung vor dem Könige oder den Ständen des Reiches bedarf.

Art. 9.

Ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständen des Reiches verantwortlich, und kann auf deren Anklage mit Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und auf den Erfolg der Pflichtverletzung:

1) mit einfacher Entfernung vom Dienste unter Belassung des ihm nach §. 19 der Verfassungsbeilage IX gebührenden Ruhegehaltes,
2) mit Dienstes-Entlassung ohne Ruhegehalt, oder
3) mit Dienstes-Entsetzung — Kassation — bestraft werden.

---

1) Die dem ersten Absatze dieses Artikels entsprechende Bestimmung des Entwurfes (Art. 6) hatte gelautet: „die Minister sind den Ständen des Reiches verantwortlich für jede vorsätzlich begangene oder wissentlich zugelassene Verletzung der Gesetze." Durch die jetzige Fassung wird einerseits auch das fahrlässige Verschulden, anderseits jede den gesetzlichen Amtspflichten des Ministers zuwiderlaufende Unterlassung in den Bereich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gezogen. (Ausschußbericht der K. der Abg. im Beil. Bd. II S. 273.) Die Verantwortlichkeit für Unterlassungen ist übrigens schon in dem Wortlaute der V. U. Tit. X §. 4 begründet.

2) Die Verantwortlichkeit beschränkt sich auf Verletzung der „Staatsgesetze." Unter Gesetzen versteht die Verfassungsurkunde (Tit. VII §. 2)

diejenigen allgemein gültigen Verfügungen der Staatsgewalt, welche „die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen." Gleichgültig ist es für die Subsumtion unter den aufgestellten Begriff, ob eine solche Verfügung vor dem Erscheinen der Verfassung oder nach demselben, ob sie also ohne oder mit Zustimmung des Landtages erlassen wurde. Demgemäß unterliegt z. B. ein Justizminister, dessen Anordnungen die noch gültigen Vorschriften des StGB. von 1813 über den Wirkungskreis der Gerichte verletzen, derselben Verantwortlichkeit, die ihn wegen Verletzung irgend eines neueren Gesetzes treffen könnte. Gleichgültig ist es ferner, ob eine solche Verfügung officiell als Gesetz bezeichnet ist, oder ob sie irgend einen anderen Namen trägt. Der officielle Sprachgebrauch hat sich erst seit dem Erscheinen der Verfassungsurkunde fixirt; in früherer Zeit waren mannichfaltige andere Benennungen üblich. Die „Dienstpragmatik" vom 1. Jan. 1805, das „Edikt" über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen vom 10. Juli 1813, die „Verordnungen" vom 25. April über den Biertarif und vom 10. Jan. 1816 über den Wildbiebstahl u. s. w. sind durch ihren Inhalt unter die obige verfassungsmäßige Definition gestellt, können seit dem Bestehen der Verfassung — wie es auch wirklich geschehen ist — nur durch konstitutionelle Gesetze abgeändert werden und fallen demgemäß in den Bereich des Art. 9.

3) Der dem Entlassenen „nach §. 19 der Verf.-Beil. IX gebührende Ruhegehalt" ist kein anderer, als der nach Art. 1, 3 dieses Gesetzes demselben gebührende Standesgehalt. Die ungeeignete Ausdrucksweise erklärt sich daraus, daß im Art. 9 der Wortlaut des Regierungsentwurfes, welchem die erst bei der Berathung eingeschalteten Bestimmungen der jetzigen Art. 1, 3 fremd gewesen waren, ohne entsprechende Redaktionsänderung beibehalten wurde.

4) Die Dienstentsetzung zieht den Verlust des Ranges und Gehaltes nebst der Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, die Entlassung (Dimission) nur den Verlust des Gehaltes nach sich (St-G.B., Art. 22 vgl. mit §. 9 des Ediktes). Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob die in Art. 9 bezeichneten strafbaren Handlungen und Unterlassungen als Verbrechen oder als Vergehen aufzufassen, oder ob sie je nach Beschaffenheit des Falles unter die eine und andere Kategorie zu subsumiren seien. Auch das Gesetz über den Staatsgerichtshof Art. 1 bietet um so weniger einen Anhaltspunkt, da Preßvergehen ebenfalls der schwurgerichtlichen Verhandlung unterliegen. Es bleibt daher nur übrig, aus den aufgestellten Strafarten auf die Classification der Uebertretung zurückzuschließen und demzufolge die mit Entsetzung bestrafte Uebertretung als Verbrechen, die mit Entlassung oder Entfernung bestrafte als Vergehen zu be-

handeln. (Vgl. StGB. I. Art. 2.) Im ersteren Fall tritt unter dieser Voraussetzung, abgesehen von den nach den verschiedenen Civilgesetzen zu beurtheilenden privatrechtlichen Beschränkungen und von der Bestimmung des Conscriptionsgesetzes §. 4, die Unfähigkeit zur activen und passiven Theilnahme an Landtags-, Landraths-, Districtsraths- und Gemeindewahlen, sowie die Unfähigkeit zum Geschworenendienst, im zweiten Fall die Unfähigkeit zur Theilnahme an Landraths-, Distriktsraths- und Gemeindewahlen als Straffolge ein (Landtagswahlges. Art. 5—7, Gemeindewahlordng. Art. 16, Distriktsrathsges. Art. 7, Landrathsgesetz Art. 8, Ges. die Abänderung des II. Theiles des StGB. betr. Art. 76. — Vgl. Blätter für adm. Praxis, I. S. 403). Nur durch die zuletzt erwähnten Straffolgen, sowie durch die Verbindlichkeit zur Tragung der Untersuchungskosten ist die als Strafe erkannte „Dienstesentfernung" von der „Enthebung" nach Art. 3 in den materiellen Wirkungen verschieden.

Art. 10.

Erachten die Stände des Reiches die Voraussetzungen des Art. 9 für gegeben, und demnach durch ihre Pflicht sich aufgefordert, gegen einen Minister oder Minister-Stellvertreter förmliche Anklage zu erheben, so wird der König, nachdem das durch Tit. X §. 6 Absatz I und II der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat, den Angeklagten vorläufig suspendiren, und die erhobene Anklage durch einen hiezu besonders zusammenzuberufenden Staatsgerichtshof unverzüglich zur Entscheidung bringen lassen.

Die Bestimmungen des §. 16 der IX. Verfassungs-Beilage bleiben hierbei außer Anwendung.

Die hier im Abs. I allegirten Bestimmungen der Verf.-Urk. sind ihrem wesentlichen Inhalte nach in das Gesetz über den Staatsgerichtshof, Art. 2, Abs. I und Art. 3 Abs. II aufgenommen und durch Zusätze ergänzt worden. Ueber die Suspension und über das Eingreifen des Staatsrathes (Abs. II) vgl. Note 2 Lit. d zu Art. 1 des Ges. über den Staatsgerichtshof.

Art. 11.

Die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes sind mündlich und öffentlich.

Die Einreichung und Vertretung der Anklage geschieht durch Bevollmächtigte der Stände des Reichs, welche jede Kammer durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen hat.

Ueber die Thatfrage der Anklage haben Geschworne, über die Rechtsfrage rechtskundige Richter zu entscheiden.

Im Uebrigen richtet sich die Zusammensetzung und das Verfahren des Staatsgerichtshofes nach den einschlägigen besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

---

1) Das neuere Gesetz über den Staatsgerichtshof, Art. 1, erklärt alle Bestimmungen der Novelle vom 10. Nov. 1848, soweit nicht eben dieses Gesetz eine Abweichung ausdrücklich verfügt, für anwendbar und diese Novelle enthält zwei Vorschriften, welche mit dem Inhalte des obigen Art. 11 theilweise in Widerspruch stehen, ohne doch in dem Gesetze über den Staatsgerichtshof als unanwendbar bezeichnet zu sein. Zunächst nämlich kann nach Art. 139 der Novelle die Offentlichkeit unter gewissen Voraussetzungen ausgeschlossen werden, während sie nach Art. 11 ausnahmslos stattfindet. Sodann wird nach Art. 173 der Novelle die Hauptfrage an die Geschworenen dahin gerichtet, „ob sich der Angeklagte des Verbrechens (Vergehens), welches den Gegenstand der Anklage bildet, schuldig gemacht habe." Diese, den Geschworenen einen Theil der rechtlichen Subsumtion übertragende Fassung (Vgl. Verh. des Gesetzgebungsaussch. der K. der Reichsr. 1848 Bd. 2 S. 381 und Motive zu dem Entw. eines neuen Gesetzb. über das Strafverfahren, Art. 472) weicht gleichfalls von Art. 11 ab, der nur die Thatfrage den Geschworenen zuweist.

In Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, daß das spätere Gesetz dem früheren derogirt, ist mit Rücksicht auf obige Vorschrift des Gesetzes über den Staatsgerichtshof anzunehmen, daß in den beiden erörterten Beziehungen nicht mehr Art. 11, sondern die Novelle vom 10. Nov. entscheide. Dem scheinen zwar die Eingangsworte des neueren Gesetzes entgegen zu stehen, welche lauten: „Wir haben in Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr., Art. XI Abs. 4 nach Vernehmung 2c. beschlossen was folgt." Es ist dadurch im Zusammenhalte mit dem Wortlaut des Abs. IV („Im Uebrigen" 2c.) angedeutet, daß das neuere Gesetz nur Vollzug, nicht Abänderung bezwecke, daß es insbesondere nicht bestimmt sei, an denjenigen Vorschriften über das Verfahren des Staatsgerichtshofes, welche Art. 11 in seinen vorhergehenden Absätzen I—III aufstellt, irgend etwas zu ändern. Hieraus würde sich die Folgerung ergeben, daß auch der Schlußsatz des Art. 1 im neuen Gesetz nicht beabsichtige, diejenigen Bestimmungen der Novelle vom 10. Nov., die von dem Inhalt dieser Absätze mehr oder weniger abweichen, für anwendbar zu erklären. Allein man gelangt zu einem anderen Resultat, wenn man Art. 38 Abs. II des im Jahr 1848 den Kammern vorgelegten Entwurfes eines Ge-

setzes über den Staatsgerichtshof vergleicht. Dieser Artikel bestimmt: „Die Hauptfrage, in welche die der Anklage zu Grunde liegende Thatsache aufzunehmen ist, wird dahin gerichtet, ob sich der Angeklagte der That, sei es vorsätzlich oder durch wissentliche Zulassung schuldig gemacht habe," — steht sonach mit Art. 173 der später promulgirten Novelle vollständig im Einklang. Der Entwurf von 1848 enthielt eine Reihe weiterer processualer Bestimmungen, welche gleich jenem Art. 38 in dem neueren Entwurf weggelassen und durch eine allgemeine Verweisung auf die inzwischen erschienene Novelle vom 10. Nov. 1848 ersetzt wurden. (Art. 1 des Entw. und des Ges. — Vgl. Motive zu dem Entw. in den Verh. der Kammer der Reichsräthe. Beil. Bd. I S. 68.) Dadurch ist es außer Zweifel gestellt, daß die unveränderte Anwendung des Art. 173 auf das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof beabsichtigt war und die oben angeführten Eingangsworte müssen hinter dem dispositiven Inhalte des Art. 1 zurückstehen. — Geht hieraus hervor, daß diese Eingangsworte keinen verlässigen Anhaltspunkt bieten, so können dieselben auch hinsichtlich des zweiten zweifelhaften Punktes, der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die Geltendmachung der allgemeinen Interpretationsregel, wonach ein neueres Gesetz dem älteren derogirt, nicht mehr ausschließen.

2) Zu Abs. II und IV vgl. Art. 1, 3 ff. des Ges. über den Staatsgerichtshof.

3) Im Uebrigen richtet sich die Fragestellung nach Art. 176 (und 178) der allegirten Novelle, da Art. 9 oben zwar Abstufungen der Strafübel aber keine Abstufungen der strafbaren Handlungen selbst — und zwar letztere weder in objektiver noch in subjektiver Richtung — aufstellt.

Art. 12.

Bezüglich der im Art. 9 vorgesehenen Strafen wird der König von dem Rechte der Begnadigung keinen Gebrauch machen.

Die Rehabilitirung des Verurtheilten kann nur mit Zustimmung der Stände des Reichs erfolgen.

Abs. I. 1) Die Fassung dieses Absatzes ist gleichlautend mit jener des Regierungsentwurfes. In der K. d. Abg. war sie dahin modificirt worden, daß auch die Begnadigung gleich der Rehabilitation mit Zustimmung der Kammern solle erfolgen können; in der K. der Reichsr. wurde dagegen geltend gemacht, es sei einerseits nicht schicklich, dieses Kronrecht zwischen König und Landtag zu theilen und es sei andererseits bedenklich, letzteren auch nur

der Zumuthung einer Begnadigung auszusetzen. (Verh. III S. 493, 495.) Zuletzt verblieb es bei dem Entwurf; doch wurden in der K. der Abg. entgegengesetzte Meinungen darüber laut, ob nicht gleichwohl im einzelnen Falle auf dem gewöhnlichem Wege der Gesetzgebung, also im Einverständniß der drei Faktoren, Begnadigung gewährt werden könne. (Verh., VII S. 36 ff.) Diese Frage ist allerdings zu bejahen, aber mit der Einschränkung, daß ein solcher Beschluß unter Beobachtung der in der Verf.-Urk. Tit. X §. 7. vorgeschriebenen Formen zu Stande kommen müßte, da er eine, wenn auch nur transitorische Abweichung von dem in Art. 12 gesetzlich sanctionirten Verzicht enthalten und sonach unter die Bestimmung des Art. 14 fallen würde.

2) Der Verzicht auf das Begnadigungsrecht ist nur innerhalb des in Art. 9 abgegränzten strafrechtlichen Gebietes wirksam, gilt daher nicht bezüglich derjenigen Strafurtheile, die gegen einen Minister wegen gemeiner Verbrechen erlassen werden. (Vgl. Verh. der K. der Reichsr. l. c. S. 396.)

Abs. II. 1) Der Begriff der Rehabilitation ist dem französischen Strafrecht entnommen; sie besteht in dem Aufhören der aus einer Verurtheilung gesetzlich folgenden Rechtsbeschränkungen (Note 4 zu Art. 9) und setzt voraus, daß die Strafe selbst erstanden ist. (Code d'instr. crim., Art. 619, 633.) Ob sie im Allgemeinen als ein integrirender Theil des Begnadigungsrechtes aufzufassen sei und demgemäß dem König in demselben unbeschränkten Maaß zustehe, wie (im Allgemeinen) die Ausübung des Begnadigungsrechtes selbst (Pözl, Lehrb. des bayer. Verf.-R. S. 314.), oder ob im Gegentheil das Begnadigungsrecht sich nur auf Nachlaß der Strafe selbst mit Ausschluß der Straffolgen erstrecke (Verh. der K. der Reichsr., l. c. S. 707), kann hier unerörtert bleiben, da jedenfalls durch Art. 12 die besonderen Voraussetzungen festgestellt sind, unter welchen die Rehabilitation in Fällen des gegenwärtigen Gesetzes allein eintreten kann. — Die eigenthümlichen Vorschriften des franz. Rechtes über das Rehabilitationsverfahren (Ablauf einer bestimmten Zeit seit der Straferstehung, Beibringung eines Leumundszeugnisses, Publikation des Gesuches, Prüfung desselben durch einen Gerichtshof u. s. w.) sind in das bayer. Gesetz nicht übergegangen und ebensowenig sind andere Vorschriften in Betreff des Verfahrens erlassen worden. Die Krone ist daher, wenn sie die Zustimmung der Kammern zur Rehabilitation eines verurtheilten Ministers erholen will, an einen gewissen Zeitverlauf oder besondere Formen nicht gebunden; nur daß die Entfernung, Entlassung oder Entsetzung des Verurtheilten bereits vollzogen sei, ist unbedingt erforderlich, weil gerade hierin das wesentlichste Merkmal der Unterscheidung zwischen Begnadigung und Rehabilitation liegt.

2) Um die Wirkungen der Rehabilitation richtig zu bemessen, müssen die dem Begriffe der einzelnen Strafart inhärirenden Uebel von den Folgen der Strafe getrennt werden. Die Verluste, welche der Verurtheilte an seinem Gehalt erleidet, sind unzertrenntlich mit dem Begriffe der im Gesetz (Art. 9) aufgestellten drei Strafarten verbunden. Dasselbe gilt von der lebenslänglichen Unfähigkeit zur Bekleidung von Würden, Staats- und Ehrenämtern, welche die Dienstesentsetzung charakterisirt. Ein kassirter Staatsdiener, dem die verlorene Fähigkeit restituirt wird, ein entlassener Staatsdiener, der in seinen ediktmäßigen Ruhegehalt wieder eingesetzt wird, hat die ihm richterlich zuerkannte Strafe nicht erlitten, vielmehr ist thatsächlich der erstere zur Entlassung, der zweite zur einfachen Enthebung begnadigt, denn es sind ihm gerade diejenigen, ihrer Natur nach lebenslänglich wirkenden, Strafübel erlassen, welche das unterscheidende Merkmal zwischen der höheren und der geringeren Strafart gesetzlich bilden. Die Rehabilitation beschränkt sich in ihren Wirkungen auf die vom Begriffe des einzelnen Strafübels unabhängigen Folgen und beseitigt demgemäß bei der Enthebung und Entlassung insbesondere die in Note 4 zu Art. 9 aufgeführten Unfähigkeiten. Noch beschränkter sind ihre Wirkungen bei der Kassation, namentlich wenn neben den Funktionen eines Gemeindebeamten auch die eines Landtags-, Landraths-, Distriktsrathsmitgliedes u. s. w. zu den „Ehrenämtern" im Sinne des St.-G.B. I Art. 23 gerechnet werden, — eine Frage des allgemeinen Strafrechtes, auf deren Untersuchung hier nicht näher einzugehen ist.

3) Während die Rehabilitation des franz. Rechtes und das in demselben vorgeschriebene Verfahren eine gerechte Verurtheilung voraussetzt, gestattet die allgemeine Fassung des Art. 12, diesen Akt auch dann eintreten zu lassen, wenn die früher erfolgte Verurtheilung als eine ungerechte erkannt wird. (Vgl. Verh. der K. der Reichsr. 1850, I S. 240.) Im letzteren Falle knüpfen sich an die Rehabilitation die moralischen Wirkungen einer öffentlichen Genugthuung; auf die rechtlichen Wirkungen hat das Motiv keinen Einfluß.

Art. 13.

Durch das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe wird

1) die zuständige Wirksamkeit der ordentlichen Strafgerichte bezüglich der etwa konkurrirenden gemeinen oder Amtsverbrechen oder Vergehen, sowie

2) die Verfolgung der Entschädigungsansprüche vor den bürgerlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.

1) Jede Konkurrenz setzt das Dasein von zwei oder mehreren Uebertretungen, deren Thatbestand unter sich verschieden ist, voraus. Dem Amtsvergehen der verletzten Amtspflicht (StGB. I. Art. 438, 439) liegt ein Thatbestand zu Grund, welcher mit dem Thatbestande des in Art. 9 oben bezeichneten Verbrechens, resp. Vergehens identisch ist; hier fehlt es daher an der wesentlichsten Voraussetzung der Konkurrenz und nach dem arg. a contr. wird die Wirksamkeit der ordentlichen Strafgerichte in solchen Fällen „durch das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof" ausgeschlossen. Keine Anwendung findet dagegen das erwähnte Argument und ungeschmälert besteht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, so lange ein Verfahren bei dem Staatsgerichtshof nicht eingeleitet ist.

2) Anderseits liegt es in der Natur der Sache, daß durch das Einschreiten der ordentlichen Gerichte gegen den eines gemeinen oder Amtsverbrechens angeschuldigten Minister die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes nicht ausgeschlossen ist und da jede Verübung eines solchen Verbrechens zugleich den Thatbestand der in Art. 9 bezeichneten Uebertretung involvirt (ohne jedoch mit demselben identisch zu sein), so muß die gleichzeitige Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes in jedem Falle, wo von den ordentlichen Gerichten gegen einen Staatsminister Untersuchung eingeleitet wird, für begründet erachtet werden. Den Inconvenienzen zuvorzukommen, die sich aus einer derartigen Collision ergeben würden, bliebe, da das Gesetz keine Vorsorge getroffen hat, dem Ermessen der Staatsanwaltschaft und der anklagenden Kammern überlassen.

3) Es ist mit der Stellung des Staatsgerichtshofes nicht vereinbar, daß derselbe auf Uebertretungen, die sich, ihrer Beschaffenheit nach außerhalb seiner Competenz liegend, im Laufe der Verhandlung ergeben (Proceßnovelle vom 10. Nov. 1848, Art. 188, 213), irgendwie, sei es auch nur durch Verweisung an den Untersuchungsrichter eingehe. Ein solches Eingehen wird überdies schon dadurch ausgeschlossen, daß bei diesem Gerichtshofe kein Staatsanwalt thätig und das Mandat der Landtagsbevollmächtigten auf Verfolgung der von ihren Vollmachtgebern aufgestellten Anklagepunkte beschränkt ist (Ges. über den Staatsgerichtshof Art. 3, 13). Aus dem letzteren Grunde kann auch die Verhandlung auf neue, an sich zur Competenz des Gerichtshofes gehörige, aber in die Anklageschrift nicht aufgenommene und erst im Laufe der Verhandlung zum Vorschein gekommene Anschuldigungsmomente nicht erstreckt werden; es bleibt vielmehr in einem solchen Falle den Bevollmächtigten vorbehalten, an die Kammern zu berichten und denselben zu überlassen, ob sie, wenn bezüglich der ersten Anklage Freisprechung erfolgt ist, eine neue auf Grund der später ermittelten Gesetzesübertretungen einzuleiten für gut finden. (Vgl. Note zu Art. 16 des Ges. über den Staatsgerichtshof.)

Art. 14.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und soll als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungsurkunde und als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden, welches nur in der Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden kann.

Gegeben München den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß,
Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz

vom 30. März 1850,

den

Staatsgerichtshof und das Verfahren

bei Anklagen gegen Minister betreffend,

erläutert

von

Carl Brater.

Gesetz vom 30. März 1850,

den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend.

Statt der Einleitung zu diesem Gesetze, dessen Anreihung an das vorige der sachliche Zusammenhang beider bedingt, wird auf die einleitenden Bemerkungen zu dem Ges. vom 4. Juni 1848 über die Ministerverantwortlichkeit verwiesen.

Eingang.

Maximilian II. König von Bayern rc. rc. Wir haben in Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, Artikel XI Absatz 4 nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen was folgt:

Nach der Fassung dieses Einganges hat das gegenwärtige Gesetz nur den Vollzug des Ges. vom 4. Juni 1848, (Art. 11 Abs. IV) mit Ausschluß aller Abänderungen zum Zweck, deren es aber gleichwohl einige enthält (vgl. Note 1 zu Art. 11 des letzteren Gesetzes).

Art. 1.

Der Staatsgerichtshof zur Aburtheilung der Anklagen, welche gegen Minister oder deren Stellvertreter nach Art. IX des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, erhoben werden, ist bei dem obersten Gerichtshofe aus dem Präsidenten, sechs Räthen, einem Gerichtsschreiber und zwölf Geschwornen zu bilden. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafprozesses, insbesondere über das Verfahren vor den ordentlichen Schwurgerichten finden auch auf den Staatsgerichtshof Anwendung, in so weit nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Abänderung getroffen ist.

---

1) Im Ausschuß der Kammer der Reichsräthe (Beil. Bd. I S. 281) wurde vom Staatsminister der Justiz anerkannt, daß unter „dem Präsidenten", wenn der oberste Gerichtshof mit zwei Präsidenten besetzt ist, derjenige zu verstehen sei, der in dem Moment, wo der Staatsgerichtshof sich bildet, nach Maßgabe der Dienstordnung thatsächlich das Präsidium führt, somit der zweite Präsident nur in Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung des ersten. In Verhinderung des einzigen oder beider Präsidenten fällt der Vorsitz nach derselben Reihenfolge den Direktoren zu, die sich keinenfalls unter den sechs „Räthen" befinden können. (S. 296 eod. u. Art. 10 des Ges.)

2) Bemerkungen über die Anwendbarkeit einzelner Artikel der Novelle vom 10. Nov. 1848 sind, soweit verwandte Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dazu Anlaß gaben, in den folgenden Noten enthalten. (Vgl. zu Art. 19—29 der Nov. Note 2 zu Art. 13; zu A. 72 II N. 1 zu A. 3; zu A. 91 N. zu A. 6; zu A. 92 N. zu A. 17; zu A. 93 N. zu A. 7; zu A. 94 N. zu A. 14; zu A. 95 N. zu A. 17; zu A. 96, 97 N. zu A. 18; zu A. 105—109 N. zu A. 7; zu A. 117, 118 N. 2 zu A. 3; zu A. 119 N. zu A. 12; zu A. 126, 127 N. zu A. 8; zu A. 129, 130 N. zu A. 15; zu A. 131—135 N. zu A. 14; zu A. 136 N. zu A. 7; zu A. 145 N. zu A. 17; zu A. 152—157, 186, 188 N. 1 zu A. 16; zu A. 207 N. zu A. 22; zu A. 212 N. zu A. 22; zu A. 222 N. 2 zu A. 3; zu A. 223 I, II N. zu A. 14; zu A. 223 III N. zu A. 12; zu A. 224 N. zu A. 8; zu A. 226 I N. 2 zu A. 3; zu A. 230—276 N. zu A. 22; zu A. 297—302 N. 2 zu A. 16; ferner zu A. 173, 187, 213 N. 1 zu A. 11 u. N. 3 zu A. 13 des Ges. über die Ministerverantwortlichkeit.) Diesen Bemerkung n ist noch Folgendes beizufügen:

a) Die Nov. v. 10. Nov. 1848 sollte nach Art. 1 des Ges. v. 12. Mai 1848, einige Abänderungen des StGB. vom Jahr 1813 betr., „nur bis zur Einführung der neuen allgemeinen Strafgesetzgebung wirksam sein und der Revision der künftigen Ständeversammlung unterstellt werden." Dieser letzteren Bestimmung wurde bekanntlich, weil beabsichtigt war, sogleich eine vollständige allgemeine Strafproceßordnung vorzulegen, mit stillschweigender Gutheißung des Landtages nicht genügt, und ebensowenig wurde bis jetzt (April 1852) die Strafproceßordnung vollständig vorgelegt. Hierdurch wird jedoch die fortdauernde gesetzliche Gültigkeit der Novelle, die vermöge des alleg. Art. 1 nicht etwa mit dem Schluß der „künftigen Ständeversammlung," sondern erst mit Einführung einer allgemeinen Strafprozeßordnung außer Wirksamkeit treten sollte, nicht alterirt, ihre Bestimmungen sind es daher (neben den noch nicht aufgehobenen Bestimmungen des StGB. von 1813), die nach Art. 1 dieses Gesetzes auf den Staatsgerichtshof Anwendung finden, insoweit nicht Abänderungen besonders getroffen sind. (Vgl. Ausschußber. der K. der Abg., Beil. Bd. III S. 196.)

b) Die Nov. vom 10. Nov. 1848 handelt in Abth. III Tit. 3 Kap. 2 von dem Verfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten, in Kap. 3 von dem Verfahren bei geringeren Verbrechen und Vergehen. Da das höchste Strafübel, auf welches der Staatsgerichtshof erkennen kann, die Dienstesentsetzung, in der Klassification der Strafarten (StGB. I Art. 4) der Strafe des Zuchthauses nachgestellt ist, so kommen überall die Vorschriften des Kap. 3, wo sie von jenen des Kap. 2 abweichen, in Anwendung.

c) In der Kammer der Reichsräthe wurde zu Art. 3 ein Zusatz beantragt, des Inhaltes, daß der Staatsgerichtshof zu bilden sei, „mit Ausschluß jeder weiteren Voruntersuchung und eines besonderen Verweisungserkenntnisses." Der Antragsteller selbst zog jedoch seine Modifikationen am Schlusse der Verhandlung zurück in Anbetracht, daß der Inhalt derselben ohnehin schon, wie von allen Seiten anerkannt worden, aus den gesetzlichen Bestimmungen klar hervortrete. (Verh. der K. der Reichsr., I S. 152, 156, 164, 218.) Dem widerspricht nicht eine Aeußerung im Ausschußberichte der K. der Abg. zu Art. 2 (S. 199), wo bemerkt ist, die Voruntersuchung sei durch die Ausschüsse beider Kammern zu führen. Der Natur der Sache nach muß ein Verfahren zur Erhebung der Beweismittel der öffentlichen Verhandlung allerdings vorhergehen; dasselbe wird jedoch nicht vom Untersuchungsrichter geleitet und ist an die Formen einer „Voruntersuchung" im technischen Sinne (Nov. Art. 30—46) sowie an die Vorschriften über das Verweisungsverfahren (Art. 47—74 eod.) nicht gebunden. Diese Quasi-Voruntersuchung wird allerdings von den Ausschüssen geführt, die dabei durch Requisition des ordentlichen Untersuchungsrichters nicht allein Zeugen vernehmen lassen (Art. 2 Ziff. 2), sondern auch andere Akte richterlicher Thätigkeit provociren können, wenn solche nöthig werden, um die Erhebung des Thatbestandes möglich zu machen. Ob die Ausschüsse oder auch die Anklagebevollmächtigten befugt sind, Requisitionen auf Verhaftung des Angeschuldigten — das Dasein der allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen vorausgesetzt — zu erlassen, ist um so mehr zu bezweifeln, da die Strafen, über welche der Staatsgerichtshof verfügt, ihrer Natur nach auch an einem geflüchteten Verurtheilten vollzogen werden können.

d) In Art. 10 des Ges. über die Ministerverantwortlichkeit ist bestimmt, daß die Entscheidung des Staatsrathes über Stellung eines Staatsbeamten vor Gericht bei Ministeranklagen wegzufallen, und daß die Suspension des in Anklagestand Versetzten einzutreten habe, sobald der Beschluß beider Kammern (vgl. Art. 3 dieses Ges.) an den König gebracht ist. Diese Bestimmung tritt an die Stelle der Novelle v. 10. Nov. 1848, Art. 59 Abs. II, III u. Art. 72, 73.

e) Nicht anwendbar sind folgende Bestimmungen des StGB. Thl. II: Art. 24, weil die Anklagebevollmächtigten nur gegen einen Minister Anklage erheben können und der Gerichtshof nur über Angeschuldigte erkennen kann, Art. 7, weil, wenn der angeschuldigte Minister eine Militärperson ist, der spezielle Gerichtsstand des Staatsgerichthofes dem generellen Militärgerichtsstand vorgeht.

Art. 2.

Finden sich die Kammern des Landtags oder eine derselben veranlaßt, gegen einen Minister oder dessen Stellvertreter auf dem Grunde der Art. IX und X des oben bemerkten Gesetzes förmliche Anklage zu erheben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Zum Zwecke der Prüfung der Anklagepunkte sind die betreffenden Ausschüsse ermächtigt:

1) mündliche oder schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erheben;
2) die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch den ordentlichen Richter nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, und
3) von den einschlägigen Staatsministerien die nöthigen auf den Gegenstand der Anklage bezüglichen Erläuterungen zu verlangen.

---

1) Die nach Art. 2 zu konstituirenden Ausschüsse treten erst in Thätigkeit, nachdem sich die beiden Kammern oder eine derselben zur Erhebung der Anklage bereits veranlaßt gefunden haben. Sie setzen demnach einen wenigstens provisorischen Beschluß der Kammern, und dieser Beschluß setzt unerläßlich ein vorläufiges Verfahren voraus. Der Mangel an gesetzlichen Bestimmungen über die Formen des Vorverfahrens bei Ausübung des Anklagerechtes sowohl als des Beschwerderechtes hat Kontroversen hervorgerufen (Stenogr. Bericht der K. der Abg. 1851 Nr. 58). Folgende Sätze entsprechen, was das Anklagerecht betrifft, den Vorschriften der Verfassung, des gegenwärtigen Gesetzes und der für beide Kammern bestehenden Geschäftsordnungen:

1) Wenn eine Kammer sich veranlaßt sehen soll, Anklage zu erheben, so bedarf es hiezu der Anregung durch eines ihrer Mitglieder und für diese Anregung besteht keine andere Form, als die des Antrages. 2) Kein Kammermitglied hat das Recht, Anträge zu stellen, sofern deren Gegenstand

nicht in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Landtages gehört (Verf.-Urk. Tit. VII. §. 19, 20). Nach der Geschäftsordnung der Abgeordnetenkammer (Art. 31, 53) ist der V. Ausschuß bestimmt, das Dasein dieses Erfordernisses bei „allen" Anträgen zu prüfen; eine Ausnahme hiervon gilt nur für Initiativanträge und für diejenigen, die ihrer Natur nach im Verlauf einer Sitzung eingebracht und erledigt werden (G.O., Art. 65—71). Der erste Antrag des Mitgliedes, welches Anklagestellung provociren will, ist demnach durch das Präsidium an den V. Ausschuß zu verweisen, welcher dem Plenum — sofern es an der vorschriftmäßigen Formulirung nicht fehlt (G.O. Art. 53, Abs. 2) — Bericht erstattet. 3) Da Ministeranklagen nur unter den Voraussetzungen des Verantwortlichkeitsgesetzes Art. 9 in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Landtages gehören, so wird der Ausschuß die Zulässigkeit begutachten, wenn der Inhalt des Antrages mit jenen Voraussetzungen übereinstimmt und wird im entgegengesetzten Falle, wenn z. B. dem Minister nur die Uebertretung einer Verordnung zur Last gelegt ist, sich für die Unzulässigkeit aussprechen. 4) Das Plenum beschließt sofort ohne Diskussion — nicht über Erhebung oder Nichterhebung einer Anklage, sondern über die Vorfrage, „ob der Antrag in nähere Ueberlegung gezogen werden solle." (G.O. Art. 53 Abs. 3.) Es ist berechtigt, aus politischen Rücksichten einen die „nähere Ueberlegung" ablehnenden Beschluß zu fassen, auch wenn die Zulässigkeit des Antrages nach Maßgabe des oben alleg. Art. 9 keinem Zweifel unterliegt. (Verf.-Urk. Tit. VII. §. 20.) 5) Wird Zulassung beschlossen, so hat die Kammer dadurch noch keineswegs ausgesprochen, „daß sie sich veranlaßt finde, Anklage zu erheben," sie hat vielmehr den Antrag nur ihrer genaueren Prüfung gewürdigt, und ist derselbe folglich in diesem Stadium noch nicht an den Anklageausschuß (Art. 2 des Ges., Art. 34 der G.O.), sondern an eine andere Commission zu verweisen, welche den dem Antrag zu Grund gelegten Thatbestand (auch nochmals die politische Räthlichkeit der Maßregel) erwägt und seinem Gutachten, wenn dasselbe dem Antrag günstig ist, die in Art. 2 Abs. I vorgeschriebene Formulirung der Anklagpunkte beifügt. Der Kammer steht es frei, die gedachte Funktion ihrem ständigen ersten, resp. dritten (G.O. Art. 31) oder einem für den einzelnen Gegenstand besonders gebildeten Ausschusse (G.O. Art. 33, 53, 67) zuzuweisen *). 6) Sieht sie sich nach Vernehmung des Ausschußgutachtens

---

*) Es leuchtet ein, daß der ständige (IV.) Ausschuß „für die Untersuchung der (individuellen) Beschwerden wegen Verletzung der Staatsverfassung" (G.O. Art. 31) hier, wo es sich um Anklage handelt, nicht kompetent sein kann. Derselbe ist übrigens ebensowenig kompetent zur Untersuchung von Anträgen

und nach „näherer Ueberlegung" des Antrages nun wirklich veranlaßt, Anklage zu erheben, so faßt sie zugleich Beschluß über die Formulirung der Anklagepunkte. Es steht, wie aus den Eingangsworten des Art. 2 hervorgeht, in ihrer Befugniß, noch vor Niedersetzung des Anklageausschusses mit der anderen Kammer ins Benehmen zu treten, diese zur gleichmäßigen Prüfung aufzufordern und die weitere Verfolgung der Sache fallen zu lassen, wenn dort kein zustimmender Beschluß gefaßt wird. 7) Außerdem schreitet die Kammer zur Wahl des Anklageausschusses, dessen Zusammensetzung mit jener der Vorprüfungskommission identisch sein kann. 8) Nachdem derselbe die Voruntersuchung (Art. 2 Abs. I, Art. 3 Abs. I) durchgeführt und die Kammer sich für Aufrechthaltung der Anklage erklärt hat, nachdem ferner im erstmaligen oder wiederholten Benehmen mit der Reichsrathskammer ein Gesammtbeschluß erzielt worden ist, erfolgt dessen Vorlage beim König.

In gleicher Weise ist bei der Reichsrathskammer zu verfahren, wenn dort ein derartiger Antrag eingebracht wird (G. O. der gedachten Kammer, §. 46, 74 und 77, dann §. 49, 50); doch tritt dort, nachdem der Antrag für zulässig erkannt worden ist (Ziff. 4 oben), die Verweisung an einen Ausschuß nur dann ein, wenn ein Dritttheil der anwesenden Mitglieder den Antrag unterstützt und hierauf in Folge einer vorgängigen allgemeinen Diskussion die Mehrheit beschlossen hat, denselben in nähere Erwägung zu ziehen (G. O. §. 80).

2) Der Richter, an welchen die Requisitionen des Ausschusses zu erlassen sind, ist der Untersuchungsrichter des für die betreffende Handlung kompetenten Gerichtes (Ausschußbericht der K. der Abg. S. 199).

3) Das Recht, Erläuterungen zu verlangen, ist in dem später erschienenen Gesetz über den Geschäftsgang des Landtages, Art. 33, schärfer präzisirt: „Die Kammern sowohl als die Ausschüsse haben innerhalb des Umfanges ihres Wirkungskreises das Recht, diejenigen Erläuterungen und Aufschlüsse, welche sie für erforderlich erachten, von den einschlägigen Staatsministerien zu verlangen und letztere haben solchem Ansinnen zu entsprechen." Vermöge dieser auf den ganzen Wirkungskreis der Kammern, somit auch auf Ministeranklagen sich erstreckenden Befugniß hängt die Beurtheilung der „Erforderlichkeit" von den Kammern, resp. ihren Ausschüssen allein ab.

---

auf Ausübung des den Kammern zustehenden Beschwerderechtes (Verf.-Urk. Tit. X §. 5), denn ein solcher Antrag ist nur die Anregung zur Beschwerdeführung von Seite der Kammer, nicht aber selbst eine solche; die Zuständigkeit des IV. Ausschusses erstreckt sich ausschließlich auf die nach Tit. VII. §. 21 der Verf.-Urk. an die Kammer gelangenden Beschwerden der Staatsangehörigen.

(Vergl. Ausschußbericht der K. der Abg., S. 199. Sten. Ber., S. 222. Ausschußprot. der K. der Reichsr., S. 282.)

Art. 3.

Nach Prüfung der Anklagepunkte und Vernehmung des betheiligten Ministers mit seiner schriftlichen Verantwortung haben die besonderen Ausschüsse den Kammern über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

Vereinigen sich beide Kammern über die Anklage, so bringen sie ihren Beschluß an den König.

Der König läßt den Kammerbeschluß dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes mittheilen; die zur Einreichung und Vertretung der Anklage gewählten Mitglieder der Kammern (Anklagebevollmächtigten) haben dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes die Anklageschrift nebst den gepflogenen Erhebungen zu übergeben und den Antrag auf Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes zu stellen.

Der Präsident läßt den betreffenden Kammerbeschluß und die Anklageschrift dem Angeklagten zufertigen und veranlaßt sogleich die Bildung des Staatsgerichtshofes.

Abs. I. Eine präklusive Frist zur Einreichung der Vertheidigungsschrift schreibt das Gesetz nicht vor und analoge Anwendung der in der Novelle vom 10. Nov. 1848, Art. 73 Abs. 2 enthaltenen Bestimmung findet nicht statt. (Note 2 Lit. d zu Art. 1.) Der Ausschuß setzt daher eine angemessene dilatorische Frist an, nach deren vergeblichem Ablaufe er Verlängerung bewilligen oder auch ohne weitere Zögerung seinen Bericht erstatten kann. Kommt jedoch im letzteren Falle vor oder zu der Berathung des Plenums eine Verantwortungsschrift noch ein, so ist die Kammer berechtigt, sich dieselbe vortragen zu lassen oder die Sache an den Ausschuß zurückzuverweisen. (Ausschußber. der K. der Abg., S. 201.)

Abs. III. IV. Durch diese Bestimmungen ist Art. 117, 118, resp. 222, 226 Abs. 1 der Nov. vom 10. Nov. 1848 ersetzt. (Vergl. Motive des Entw. in den Verh. der K. der Reichsr., Beil. Bd. I. S. 77.)

Art. 4.

Zum Behufe der Bildung des Schwurgerichtes hat der Landrath jedes Kreises bei seinem nächsten Zusammentritte aus der Hauptliste der bei den ordentlichen Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschworenen fünfzig Geschworene für den Staatsgerichtshof zu wählen.

Zu jeder Wahl wird die absolute Stimmenmehrheit der Wählenden erfordert.

Die Mitglieder des Landrathes und der beiden Kammern des Landtages sind nicht wählbar. Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die besondere Liste der bei dem Staatsgerichtshofe zu verwendenden Geschworenen, welche gleichzeitig mit der allgemeinen Hauptliste berichtigt und ergänzt wird.

Abs. I. Aus den Motiven des Entw. S. 72, dann aus dem Zusammenhalte mit Art. 3 Abs. IV, Art. 4 Abs. III und Art. 6 geht hervor, daß unter dem „nächsten" Zusammentritt nicht der auf die Erhebung der Anklage, sondern der auf die Publikation des Gesetzes zunächst folgende verstanden ist. Die Ergänzungswahl findet alljährlich zu gleicher Zeit mit der Ergänzung der allgemeinen Hauptliste statt.

Art. 5.

In dem pfälzischen Kreise sind mit Ausnahme der Mitglieder des Landrathes und der Kammern des Landtages alle Personen wählbar, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen das Amt eines Geschworenen versehen können.

Zu diesem Ende hat der Regierungspräsident dem Landrathe bei seinem nächsten Zusammentritte das Verzeichniß dieser Personen vorzulegen, welches die Hauptliste in den übrigen Kreisen vertritt. Der Präsident darf bei Anfertigung dieses Verzeichnisses von der gemäß Art. 386 des pfälzischen Gesetzbuches über das Strafverfahren ihm zustehenden Befugniß keinen Gebrauch machen.

Art. 6.

Sobald die Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes veranlaßt ist, hat der Regierungspräsident jedes Kreises, von dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes dazu aufgefordert, die vom Landrathe angefertigte besondere Geschwornenliste für den Staatsgerichtshof dem Appellationsgerichtspräsidenten des Kreises mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwaltes aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf jene besondere Liste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung des Staatsgerichtshofes fünf hervorgezogen.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten an die Stelle der Nov. vom 10. November 1848, Art. 91.

Art. 7.

Die Verzeichnisse der in solcher Weise gezogenen Geschworenen sind in kürzester Frist an den Präsidenten des obersten Gerichtshofes einzusenden, welcher sie sämmtlich in ein Hauptverzeichniß zusammenstellen und dieses wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Sitzung den Anklagebevollmächtigten sowie dem Angeklagten zustellen läßt.

Durch diesen Artikel ist Art. 93 der Novelle vom 10. Nov. 1848 ersetzt und zugleich den Anklägern sowie dem Angeklagten die Vorbereitung zur Ausübung des Rekusationsrechtes (Nov., Art. 136) möglich gemacht, welches sich, was die Ablehnung der Geschworenen betrifft, durchgängig nach Art. 105—109 der Novelle richtet (Art. 1 und Verh. der K. der Reichsr., S. 194. Vergl. Note zu Art. 17) und deshalb nicht, wie die folgenden Vorschriften über Ablehnung der Gerichtsmitglieder, besonderer gesetzlicher Regelung bedurfte. Nur ein Punkt ist in der Novelle nicht vorgesehen: der mögliche Fall, daß die Anklagebevollmächtigten sich über die Ausübung des Ablehnungsrechtes nicht einigen können. Es wäre hier nach Analogie der Novelle Art. 105, Abs. II, III zu verfahren, womit auch die Bestimmung des Entwurfes von 1848 Art. 26 Abs. IV übereinstimmt.

Art. 8.

Zu derselben Zeit ist den Anklagebevollmächtigten und dem Angeklagten das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des obersten Gerichtshofes mit dem Beifügen zuzuschließen, daß, wenn ein Ablehnungsrecht ausgeübt werden wolle, die betreffende Erklärung binnen drei Tagen, von dem Tage der Zustellung an, auf der Gerichtskanzlei einzureichen sei.

Dieser und der folgende Art. ersetzen die Bestimmungen der Nov. vom 10. Nov. 1848 Art 126, 127, 224.

Art. 9.

Jeder der beiden Parteien steht das Recht zu, sechs Mitglieder des obersten Gerichtshofes abzulehnen. Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Art. 10.

Wenn sich der Präsident selbst unter den Abgelehnten befindet, oder auf andere Weise an der Ausübung seines Amtes gehindert

ist, so tritt das im Range nächstfolgende nicht abgelehnte Mitglied des obersten Gerichtshofes an dessen Stelle.

Art. 11.

Als Richter treten von den nicht abgelehnten Räthen die sechs dem Dienste nach ältesten in den Staatsgerichtshof.

Die beiden im Dienstesalter nächstfolgenden werden als Ergänzungsrichter zu der Verhandlung beigezogen.

Art. 12.

Der Angeklagte und, wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind, jeder derselben ist berechtigt, sich so viele Vertheidiger zu wählen, als ihm Anklagebevollmächtige gegenüber stehen.

Im Uebrigen unterliegt die Wahl der Vertheidiger keiner Beschränkung.

Durch diese Bestimmung ist Art. **119**, resp. **223** Abs. **3** der Nov. vom **10.** Nov. **1848** ersetzt.

Art. 13.

Den Anklagebevollmächtigten stehen bei der ihnen übertragenen Vertretung der Anklage außer den ihnen im gegenwärtigen Gesetze eingeräumten Rechten alle gesetzlichen Befugnisse des Staatsanwaltes zu.

---

1) Die Staatsanwaltschaft selbst tritt bei dem ganzen Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe nicht in Funktion. Es geht dies hervor aus der Fassung des Art. **13**, die eine konkurrirende Thätigkeit des Staatsanwaltes nicht füglich zuläßt, aus der Verwerfung einer in der K. der Reichsräthe eingebrachten Modifikation des Inhaltes: „der Staatsanwalt des obersten Gerichtshofes hat jedoch den öffentlichen Sitzungen des Staatsgerichtshofes von Amtswegen beizuwohnen, die Einhaltung der für das Verfahren bestehenden Vorschriften zu bewachen" ꝛc., endlich aus den Erörterungen des Ausschusses der Abgeordnetenkammer, der die Annahme des Art. **13** in der Voraussetzung empfahl, daß dadurch jede staatsanwaltschaftliche Einmischung ausgeschlossen werde. (Verh. der K. der Reichsr., S. **185—201, 203.** Ausschußber. der K. der Abg., S. **204.**) Diese Ausschließung beschränkt sich jedoch auf das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe selbst, während bei der Ziehung der Geschworenen die Staatsanwaltschaft allerdings in Thätigkeit tritt. (Art. 6.)

2) Den Anklagebevollmächtigten sind die Rechte der Staatsanwaltschaft

nur insoweit eingeräumt, als dieselben „bei der ihnen übertragenen Vertretung der Anklage" zur Ausübung kommen können. Auch werden die Bevollmächtigten erst gewählt, nachdem der Anklageausschuß sein an die Stelle der Voruntersuchung tretendes Verfahren geschlossen hat (Art. 3. Vgl. Note 2 Lit. c zu Art. 1). Art. 13 bezieht sich sonach nicht: 1) auf die Befugnisse des Staatsanwaltes hinsichtlich derjenigen Prozeßstadien, die dem in Art. 7 bezeichneten Momente vorausgehen; ebensowenig 2) in den späteren Stadien auf den über die Verfolgung einer bestimmt formulirten Anklage hinausgehenden Theil des staatsanwaltschaftlichen Wirkungskreises. (Vgl. Note 3 zu Art. 13 des Ges. über die Ministerverantwortlichkeit.) Es folgt hieraus die Unanwendbarkeit der in Abth. I Tit. 2 der Novelle vom 10. Nov. 1848 enthaltenen Bestimmungen über die Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme des Art. 21. Ueber Art. 23, Abs. III vgl. Note 2 Lit. c zu Art. 1.

Art. 14.

Der Tag der Gerichtssitzung wird durch den Präsidenten in den Amtsblättern der Kreise bekannt gemacht.

Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Gerichtssitzung müssen wenigstens vierzehn Tage in Mitte liegen.

An die Anklagebevollmächtigten, den Angeklagten, die Geschworenen, Zeugen und Sachverständigen erläßt der Präsident besondere Ladungen.

Art. 15.

Nur solche Zeugen und Sachverständige können vorgeladen werden, deren Vernehmung die Anklagebevollmächtigten oder der Angeklagte wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Sitzung beantragt, und deren Namen, Stand und Aufenthaltsort sie sich in derselben Zeit durch Vermittlung des Präsidenten gegenseitig bekannt gegeben haben.

Die Vorschriften der Novelle v. 10. Nov. 1848, Art. 94, 131—135 und 223 Abs. 1, 2 sind hier nur insoweit modifizirt, daß auch die Einberufung der Geschworenen unmittelbar durch den Schwurgerichtspräsidenten verfügt, und daß das Verzeichniß der von den Anklagebevollmächtigten vorgeschlagenen Zeugen (Art. 223) unmittelbar durch erstere dem Angeklagten mitgetheilt wird. Art. 15 tritt an die Stelle der Art. 129, 130. Ueber die Verbindlichkeit der Staatsdiener zur Zeugschaftsleistung vergl. Justizministerialentschl. vom 12. Jan. 1851 (Fertig, Sammlung S. 55).

Art. 16.

An dem festgesetzten Tage geht die Verhandlung und die Aburtheilung des Angeklagten durch die Geschworenen selbst dann vor sich, wenn der Angeklagte der gehörigen Vorladung ungeachtet ausgeblieben sein sollte.

---

1) Die anberaumte und begonnene Verhandlung kann aus den in der Novelle Art. 152, 154, 186, 188 angeführten Gründen vertagt werden. Ebenso steht dem Gerichtshofe das in Art. 152 vorgezeichnete Verfahren gegen widerspenstige Zeugen zu, da hiefür kein anderes Gericht kompetent ist und die Erhebung von Beweismitteln nicht von der Willkür eines Zeugen abhängig gemacht werden darf. Anderseits kann aber auch die Einwendung des durch Art. 153 eod. gestatteten, bei demselben Gerichtshof anzubringenden Rechtsmittels der Einsprache dem verurtheilten Zeugen, auf welchen Art. 22 dieses Ges. keine Anwendung findet, nicht abgeschnitten werden. Dagegen scheint aus den in Note 3 zu Art. 13 des Ges. über die Ministerverantwortlichkeit angedeuteten Gründen die Einleitung des Verfahrens gegen einen des Meineides verdächtigen Zeugen (Art. 186) füglicher den ordentlichen Gerichten, bei welchen der Angeschuldigte sowohl als die Bevollmächtigten Denunziation erheben können, überlassen zu werden.

2) Durch die Schlußbestimmung dieses Artikels ist dem nichterschienenen Angeschuldigten das Recht der Einsprache gegen ein verurtheilendes Erkenntniß (Nov. Art. 298) entzogen (Motive des Entw., S. 78). In Konsequenz dessen hat aber auch, wenn der Angeschuldigte nicht erscheint, die Entwickelung des Beweismateriales vor dem Gerichtshofe gleichwohl in der gewöhnlichen Weise zu geschehen und es ist sonach der ganze Abschnitt der Novelle, Art. 297—302, unanwendbar.

Art. 17.

Sind von den geladenen Geschworenen nicht wenigstens dreißig erschienen, so ist die Sitzung zu vertagen, und die ausgebliebenen Geschworenen sind vom Gerichtshofe, außer der im nachstehenden Art. 18 bestimmten Geldstrafe, in die Kosten der vereitelten Sitzung zu verurtheilen.

Eine besondere Ziehung von Ersatzgeschworenen (Art. 92, 95 der Nov., vgl. Art. 6, 7 dieses Ges.) findet nicht Statt und es ist zum Theil deshalb, zum Theil, um dem Rekusationsrecht eine ausgedehntere Anwendbarkeit zu sichern, die Zahl der Geschworenen, welche nothwendig anwesend sein müssen (Vgl. Novelle, Art. 95 und 145), auf 30 erhöht worden.

(Motive des Entw., S. 73. Ausschußber. der K. der Abg. zu Art. 16.) Durch die Vorschrift dieses Art. ist zugleich Art. 145 der Novelle ersetzt.

Art. 18.

Jeder Geschworene, welcher auf die Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt, oder sich vor dem Schlusse der Sitzung wieder eigenmächtig entfernt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden.

Dieser Artikel ersetzt die Art. 96, 97 der Novelle, mit welchen er übrigens, von dem höheren Strafmaße abgesehen, durchaus gleichen Inhaltes ist.

Art. 19.

Die erwachsenen Akten werden in das Archiv des obersten Gerichtshofes abgeliefert.

Wenn jedoch gegen den Angeklagten wegen zusammentreffender gemeiner oder Amts-Verbrechen ein weiteres Strafverfahren eingeleitet oder ein Entschädigungsanspruch erhoben wird, so können sie an die betreffenden ordentlichen Gerichte hinausgegeben werden.

Den beiden Kammern des Landtages ist gestattet, zu jeder Zeit von diesen Akten durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte auf der Kanzlei des obersten Gerichtshofes Einsicht zu nehmen.

Abs. II. Vgl. Art. 13. des Ges. über die Ministerverantwortlichkeit. Die an ein anderes Gericht hinausgegebenen Akten sind, wie aus Abs. III hervorgeht, von da nach gemachtem Gebrauche an das Archiv des obersten Gerichtshofes zurückzuliefern. (Vgl. Ausschußber. der K. d. Abg. zu Art. 18.)

Art. 20.

In jedem Stande des Verfahrens vor dem Endurtheile kann durch einen dem Staatsgerichtshofe mitzutheilenden Beschluß der beiden Kammern des Landtages auf die weitere Verfolgung der Anklage verzichtet werden.

Dieser Verzicht steht einem von der Anklage freisprechenden Erkenntnisse gleich.

---

1) Aus der Fassung des Artikels geht hervor, daß die Anklage, wie sie nur auf gemeinschaftlichen Beschluß **beider** Kammern erhoben, ebenso auch nur durch gemeinschaftlichen Beschluß zurückgenommen werden kann.

2) Es fragt sich, ob unter den „beiden Kammern" nur diejenige Versammlung, welche die Anklage erhoben hat, oder auch die in Folge einer Neuwahl später, jedoch noch vor erfolgter Aburtheilung, berufene zu verstehen sei. Für erstere Ansicht spricht die Bestimmung des Art. 21, welcher die Anklagebevollmächtigten von einer Auflösung unabhängig stellt. Sie bleiben Bevollmächtigte der aufgelösten Kammern und ihr Mandat kann von der neugebildeten ebensowenig zurückgezogen werden, als es von derselben herrührt oder einer Bestätigung derselben bedarf.

Art. 21.

Eine Vertagung oder Auflösung des Landtages hat auf die Verfolgung der Anklage, und auf die Stellung der Anklagebevollmächtigten keinen Einfluß.

Art. 22.

Gegen die von dem Staatsgerichtshofe erlassenen Urtheile findet kein Rechtsmittel statt.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Inneren sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Zu diesem Art., der die Anwendbarkeit der Novelle v. 10. Nov. 1848, Art. 207, 230—274 ausschließt, vgl. Noten zu Art. 12 Abs. II des Ges. über die Ministerverantwortlichkeit. Das durch Art. 212 der Novelle dem Gerichtshofe eingeräumte Recht, die Sache „an die nächste ordentliche Sitzung" zu verweisen, ist hier schon aus dem formellen Grunde ausgeschlossen, weil „ordentliche Sitzungen" des Staatsgerichtshofes nicht stattfinden und das Gesetz eine ergänzende Bestimmung, wie sie demnach zum Vollzuge des Art. 212 nöthig wäre, nicht getroffen hat.

Gegeben München, am 30 März 1850.

Maximilian.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz

vom 28. Mai 1852,

die

Districtsräthe

betreffend,

erläutert

von

Carl Brater.

[illegible]

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
[illegible]
[illegible]

Gesetz vom 28. Mai 1852,

die Districtsräthe betreffend.

Einleitung.

Dem Landtage des Jahres 1850 wurden drei Gesetzentwürfe, die Gemeindeordnung, die Districtsräthe und die Kreis- (Land-) Räthe betreffend, von der Staatsregierung vorgelegt. Sie kamen jedoch nicht zur Berathung und auf dem darauf folgenden Landtage wurden, in veränderter Fassung, nur die beiden letztgenannten Entwürfe neuerdings eingebracht. An einigen aus der Kammer der Reichsräthe hervorgegangenen Aenderungsvorschlägen, welche die Vertretung des großen Grundbesitzes und die Berücksichtigung der Einkommensteuer bei Vertheilung von Districts- und Kreisumlagen zum Gegenstand hatten, drohte das Zustandekommen beider Gesetze zu scheitern, indeß wurde eine Vereinbarung dadurch erreicht, daß die Staatsregierung sowie die Abgeordnetenkammer im Wesentlichen jenen Modificationen beitraten.

In den Kreisen diesseits des Rheines bestand seither das auf den Gesetzen vom 22. Juli 1819 und vom 11. Sept. 1825 beruhende Institut der Districtsversammlungen; in der Rheinpfalz fehlte auch dieses.

Einerseits der erwähnten älteren Gesetzgebung, anderseits dem Entwurfe vom Jahr 1850 gegenüber sind die unterscheidenden Eigenthümlichkeiten des neuen Districtsrathsgesetzes in der Hauptsache folgende:

Die früheren Districte waren Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, zur Erreichung bestimmter individueller Zwecke von den Staatsbehörden aus mehreren Gemeinden nach Ermessen gebildet; sie konnten in ihrem Bestand durch Ausscheidung einzelner Gemeinden und durch Zuziehung anderer verändert oder auch gänzlich wieder aufgelöst werden. Die heutigen Districtsgemeinden sind mit den Rechten der juristischen Persönlichkeit ausgestattet,

sie bestehen kraft des Gesetzes unveränderlich und unauflöslich aus der Gesammtheit der einem Verwaltungsbezirk einverleibten Ortsgemeinden. Neben ihnen können übrigens freie Vereinigungen nach Art der früheren Districte gebildet und erhalten werden. Das Organ der Districtsgemeinde — der Districtsrath — ist zwar in ähnlicher Weise wie bisher die Districtsversammlung, aus Vertretern der einzelnen Gemeinden, des großen Grundbesitzes und des Staatsärares zusammengesetzt, hat aber, was bei den Districtsversammlungen nicht der Fall war, seine regelmäßigen periodischen Sitzungen und wird außerhalb der Sitzungsperiode durch einen ständigen Ausschuß vertreten.

In demselben Maß, in welchem der Districtsverband durch die Verleihung von Corporationsrechten, durch seine Unauflöslichkeit und durch die Permanenz seiner Organe an lebendiger Bedeutung gewonnen hat, ist auch der Wirkungskreis dieser Organe in Vergleich mit jenem der Districtsversammlungen erweitert worden. Ueberdies sind die Districtsgemeinden zu einem gewissen Grade von Selbstständigkeit durch Annahme des Grundsatzes gelangt, daß ihnen keine Thätigkeit, die nicht schon das Gesetz als eine nothwendige ausdrücklich anerkennt, wider ihren Willen angesonnen werden darf, während den ehemaligen Districtsversammlungen nach Gutdünken der Staatsbehörden jede beliebige Leistung unter dem Titel der überwiegenden Zweckmäßigkeit aufgebürdet werden konnte. Die positive Thätigkeit des Districtsrathes bleibt jedoch allenthalben an die Zustimmung der Staatsbehörde gebunden. Den Districtsräthen ist ferner, wie bisher nur den Landräthen, die Befugniß eingeräumt, sich über den Zustand der Verwaltung im Bezirke gutachtlich und beschwerdeführend zu äußern.

Von dem im Jahr 1850 vorgelegten Entwurf unterscheidet sich das Gesetz hauptsächlich darin, daß es nicht für die diesseitigen Kreise allein, sondern für das gesammte Königreich erlassen ist, und daß es dem Districtsrath die wichtigen Competenzen entzieht, die demselben als Instanz in den Verwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinden, durch den ersten, an das damalige Project einer neuen Gemeindeordnung sich eng anschließenden Entwurf zugedacht waren. Vgl. die Einleitung zum Landrathsgesetz vom 28. Mai 1852. Hievon abgesehen ist der neuere Entwurf dem älteren, was auch die Motive hervorheben, in vielen Artikeln wörtlich nachgebildet, weshalb die vorkommenden Abweichungen als Anhaltspunkte bei der Auslegung des Gesetzes zu beachten sind.

Die lithographirte Vollzugsinstruction, auf welche in den Erläuterungen an einigen Stellen verwiesen wird, umfaßt das Wahlverfahren bei den Districts- und Landräthen.

Eingang.

Maximilian II., von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Jeder Amtsbezirk einer Districts-Verwaltungs-Behörde — in der Pfalz jeder Kanton — bildet eine Districts-Gemeinde und in einem jeden derselben besteht als Vertreter dieser Corporation ein Districtsrath.

Werden in Folge einer Amts-Organisation mehrere Landgerichtsbezirke in einen Verwaltungs-District vereinigt, so kann jeder dieser Bezirke als Districts-Gemeinde mit besonderer Vertretung fortbestehen.

Abs. I. 1) Jeder Amtsbezirk einer Districtspolizeibehörde bildet in Beziehung auf die gesetzlich anerkannten Zwecke eine juristische Person (Motive des Entw. in den Verh. der K. der Abg. Beil. II. S. 565 zu Art. 7) u. z. eine Gemeinde *) — die Districtsgemeinde. In dem Gesetz sind die Gränzen ihrer juristischen Persönlichkeit gezogen und ihre Statuten, insbesondere auch die Bestimmungen über Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und über den der Staatsregierung vorbehaltenen Einfluß niedergelegt. Soweit das Gesetz nicht abweichende Normen aufstellt, entscheiden die allgemeinen Grundsätze über die rechtlichen Verhältnisse der juristischen Personen und der Gemeinden insbesondere, — nicht das Gemeindeedict, das selbst nur ein specielles Statut für eine andere Klasse von Gemeinden und nur für diese gültig ist.

Als Mitglieder der Districtsgemeinde erscheinen 1) die einzelnen im Bezirk existirenden Ortsgemeinden (Motive des Entw. zu Art. 2), 2) die höchstbesteuerten Grundbesitzer des Bezirkes. Die Gleichstellung dieser zweiten Kategorie (Personalisten) mit den Ortsgemeinden tritt praktisch im Art. 23 Abs. IV hervor, wo den Personalisten dasselbe individuelle Berufungsrecht,

---

*) Dem juristischen Sprachgebrauch entgegen (vgl. Seuffert, Pandectenrecht, 3. Aufl. §. 51 Note 1) behandelt das Gesetz die Ausdrücke „Gemeinde" und „Corporation" (vgl. Art. 11) als Synonimen. Im Allgemeinen gelten zwar für beide Kategorien juristischer Personen dieselben Rechtsgrundsätze, vgl. jedoch Note 2.

wie den Gemeinden eingeräumt ist. Eine Anomalie, über deren Entstehung Note 7 zu Art. 31 Abs. I Aufschluß gibt, liegt darin, daß die keiner Ortsgemeinde zugetheilten Waldungen, Gebirge und Seen (rev. Gemeindeedict §. 4) gleichwohl der Districtsgemeinde einverleibt sind.

Vorstand der Gemeinde ist der Districtsrath, der in folgender Art zusammengesetzt wird: Jedes Mitglied der Districtsgemeinde hat Anspruch auf Sitz und Stimme im DR. Dieses Recht üben a) die Ortsgemeinden aus, indem sie einen oder mehrere Vertreter durch Wahl bestimmen (Art. 2 lit. a), b) die Personalisten, indem sie persönlich eintreten, einen Bevollmächtigten aufstellen, oder durch einen schon vom Gesetze bezeichneten Vertreter, der seinerseits wieder einen Bevollmächtigten aufstellen kann, repräsentirt werden (Art. 2 lit. b, Art. 4). c) Bestimmten Elementen des örtlichen Gemeindeverbandes ist mit Rücksicht auf deren besondere Interessen noch eine weitere Vertretung neben der unter a bezeichneten zugestanden (Art. 2 lit. c). d) Vom Staat geht die Ernennung des Vorsitzenden, der das allgemeine Staatsinteresse und eines Mitgliedes, das die fiscalischen Interessen zu vertreten hat, aus (Art. 2 lit. d, Art. 12).

Mit seinem gesetzlichen Organ, dem Districtsausschuß, bildet der Districtsrath die Verwaltungsbehörde der Gemeinde (Art. 11, 16) — unbeschadet der den Staatsbehörden vorbehaltenen Functionen — und haftet derselben innerhalb der nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestehenden Schranken (Seuffert, l. c. §. 52, 53) für pflichtmäßige Führung ihrer Geschäfte. Die Gemeinde kann im Bereich ihrer gesetzlichen Zwecke wie jede physische Person Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Beides unter Beobachtung der gesetzlichen Formen, wozu insbesondere die Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörden gehört. Sie wird hierin, sowie als Klägerin und Beklagte in der Proceßführung, von ihrem Vorstande vertreten und hat die von demselben innerhalb seiner amtlichen Befugnisse eingegangenen Verbindlichkeiten anzuerkennen (Art. 27 lit. a). Die Ortsgemeinden als Mitglieder der Districtsgemeinde haben außer ihrer Theilnahme an der Vorstandswahl und dem Berufungsrecht gegenüber den Beschlüssen der Aufsichtsbehörde (Art. 23) keinen weitern Einfluß auf die Verwaltungsangelegenheiten; es werden namentlich die Beiträge zur Deckung von Gemeindebedürfnissen ohne ihre Mitwirkung durch den Vorstand allein festgestellt und vertheilt, auch die Verfügungen über das Gemeindevermögen von diesem allein getroffen.

2) Der Inhalt des rev. Gemeindeed. §. 21, welcher den Gemeinden die Vorrechte der Minderjährigen verleiht, kann auf die Districts- (und ebenso auf die Kreis-) Gemeinden nicht übertragen werden, weil jenes Gesetz sich ausschließlich mit den Verhältnissen der Ortsgemeinden beschäftigt. (Note 1.) Wo dagegen schon particularrechtlich neben den Kirchen und mil-

den Stiftungen auch den Gemeinden ohne nähere Bezeichnung und Unterscheidung ihres Umfanges jene Privilegien verliehen sind, da nehmen an denselben die Districts- (und Kreis-) Gemeinden gleichfalls Theil. (Vgl. Ausschußber. d. K. d. A. zum Landrathsges. Beil. III S. 174 Sp. 1).

Abs. II. Das Fortbestehen der in einen erweiterten Verwaltungsbezirk übergehenden Districtsgemeinde ist nach der übereinstimmenden Ansicht des Ausschusses der K. d. A. und der k. Commissäre von dem Ermessen der bisherigen Gemeinde abhängig (Sten. Ber. III S. 35 Sp. 1), welche hierüber durch ihre gesetzlichen Organe in der vorgeschriebenen Form zu beschließen hat. Nach dem Wortlaute des Art. 16 lit. a vgl. mit Art. 11 würde die Beschlußfassung nicht dem Districtsrathe, sondern dem Ausschuß zustehen; doch läuft es offenbar der Natur der Sache zuwider, daß der DR. einen Beschluß, von welchem seine eigene Fortexistenz abhängt, nicht unmittelbar fassen sollte. Uebrigens ist, wie aus Abs. I erhellt, die Verschmelzung mit sämmtlichen Ortsgemeinden des neugebildeten Verwaltungsbezirkes zu einer Districtsgemeinde als der normale Vorgang zu betrachten; sie tritt daher sofort ein, wenn der bisherige DR., dem hiezu nöthigenfalls durch Anwendung des Art. 12 Abs. II Gelegenheit zu geben ist, sich nicht für das Gegentheil erklärt. Der Beschluß desselben bedarf in Gemäßheit der cit. Kammerverh. keiner Regierungsgenehmigung; diese ist vielmehr durch das Gesetz selbst ein für alle Male gegeben.

Ueber das Verhältniß der neuen Districtsgemeinden zu den bisherigen Districtsversammlungen und Districtsanstalten, dann über den Verband einzelner Ortsgemeinden zu besonderen Zwecken vgl. die Noten zu Art. 37.

Art. 2.

Der Districtsrath wird gebildet:

a) aus den Vertretern sämmtlicher zu dem Districte gehörigen Gemeinden in der Art, daß Gemeinden bis zu 2000 Seelen Einen, größere Gemeinden für je 2000 Seelen mehr Einen weitern Abgeordneten zu wählen haben;

b) aus den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Districte entrichtet wird, oder aus den Bevollmächtigten dieser Eigenthümer, mit Ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden; lit. a.;

c) aus den Vertretern des unter lit. b nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden;

d) aus einem Vertreter des Staats-Aerars, wo dieses bei den Districtsumlagen betheiligt erscheint.

Ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen bei lit. a wird

vollen 2000 gleichgeachtet. Ergeben sich bei lit. b und c Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgehalten.

Lit. a. 1) Aus den Bestimmungen dieses Art. ergiebt sich folgendes Verhältniß für die Zahl der von einer Gemeinde zu stellenden Abgeordneten: Bei einer Bevölkerung von 3000 oder weniger Seelen — 1 Abg., 3001 bis 5000 Seelen — 2 Abg., 5001 bis 7000 Seelen — 3 Abg. u. s. w. Die Größe der Bevölkerung im Augenblicke der Wahl ist entscheidend; glaubt daher eine Gemeinde seit der nächst vorhergegangenen allgemeinen Volkszählung in eine höhere Klasse eingerückt zu sein, so ist sie berechtigt, bei der mit Leitung der Wahl beauftragten Behörde die Vornahme einer örtlichen Zwischenzählung zu beantragen. Die Instr. §. 2 verlangt in solchem Fall einen Beschluß des Magistrates oder Gemeindeausschusses, in der Pfalz des Gemeinderathes. Die Districtsbehörde soll von diesem Beschluß, um die nöthigen Anordnungen treffen zu können, mindestens 8 Tage vor dem Wahltermin benachrichtigt werden. Dies setzt natürlich voraus, daß die Gemeindebehörden zeitig genug von dem anberaumten Wahltage Kenntniß erhalten haben, um die Frage erörtern, ihren Beschluß fassen und noch innerhalb der bestimmten Frist anzeigen zu können.

2) Bei Berechnung der Seelenzahl ist auch der Militärstand in Ansatz zu bringen, weil das Gesetz nicht von der Civilbevölkerung, sondern von der Seelenzahl im Allgemeinen spricht. Zwar gehört der größte Theil der Militärpersonen gewöhnlich der Gemeinde des Garnisonsortes nicht an und kommt insofern bei der Gemeindevertretung nicht in Betracht, allein eine Ausscheidung zwischen Angehörigen und sonstigen Einwohnern — die dann auch hinsichtlich der Civilbevölkerung consequent vorgenommen werden müßte — liegt überhaupt nicht in der Absicht des Art. 2.

Lit. b und c. 1) Der Fiscus kommt, da er von dem Grundbesitze des Staates keine Steuer entrichtet (Grundsteuergeſ. v. 15. Aug. 1828. §. 118), weder als Personalist mit der Berechtigung zum unmittelbaren Eintritt, (lit. b) noch als Wähler nach lit. c (vgl. Art. 5) in Betracht. (Vgl. Instr. §. 18.) Ueber die Berechtigung von Frauen und von großjährigen Curanden s. Note 1, 2 zu Art. 4 Abs. II.

2) Wenn über das die Berechtigung zur unmittelbaren oder mittelbaren Theilnahme am DR. begründende Eigenthum ein Rechtsstreit obwaltet, so ist die im Besitze des Streitgegenstandes befindliche Person für legitimirt zu erachten. Ist der Besitz selbst streitig, so kann keiner der streitenden Theile, gleichviel welcher derselben die Steuer entrichtet, als Eigenthümer anerkannt

oder präsumirt und zur Theilnahme zugelassen werden. Eine Anwendung dieser aus der Natur der Sache abgeleiteten Regel s. in der Gemeindewahlordnung Art. 6. Vgl. auch Ministerialentschl. vom 29. Oct. 1827 (Döllinger VII. S. 310).

3) Es kann sich treffen, daß unter den Höher- oder Höchstbesteuerten eines Districts mehrere vollständig gleich besteuert sind, und daß dadurch die reine Ausscheidung des Achtels (Lit. b) oder der 50 Wahlberechtigten (Art. 5) unmöglich wird. Für diesen Fall, der z. B. eintritt, wenn unter den 4 Höchstbesteuerten C. und D. gleiche Steuer entrichten, während nach der Zahl der Gemeindevertreter nur 3 Personalisten zugelassen werden können, oder wenn der 50. und 51. Höherbesteuerte gleich besteuert sind, hat das Gesetz keine Fürsorge getroffen. Ergiebt sich diese Schwierigkeit bei der Klasse b, deren Mitglieder ohne gesetzwidrige Beeinträchtigung der Ortsgemeindevertretung nicht über das vorgeschriebene Achtel hinaus vermehrt werden dürfen, so bleibt die Wahl zwischen zwei Auskunftsmitteln: Entweder einer der Gleichbesteuerten tritt freiwillig in die Klasse c als Wahlberechtigter zurück, oder die Gleichbesteuerten verständigen sich über gemeinsame Aufstellung eines Bevollmächtigten. Erfolgt keines von Beidem, so müssen bis zur Beseitigung des obwaltenden Hindernisses die Rechte dieser Concurrenten ruhen. Ergiebt sich dagegen die Gleichheit der Besteuerung bei der Klasse c, so können, obwohl dadurch die vorgeschriebene Zahl 50 überschritten wird, doch ohne Beeinträchtigung anderer Intressenten die zwei (oder mehreren) Gleichbesteuerten zur Wahl zugelassen werden. (Vgl. Gemeindewahlordnung Art. 23.)

4) Wenn ein Complex mehrere gemeinschaftliche Besitzer hat, so wird seine Subsumtion unter lit. b und c wie in jedem anderen Falle nach der von demselben im Districte zu entrichtenden Gesammtsteuer bemessen. Im Fall b müssen sich die Besitzer über die Wahl eines gemeinsamen Stellvertreters einigen (Art. 10 Abs. II.). Die Berechtigung jedes Einzelnen, hieran Theil zu nehmen, ist nach dem Wortlaute des Art. 2 Lit. b nicht durch den Nachweis bedingt, daß er persönlich die Steuer ganz oder zum Theil entrichte; es genügt der Nachweis seines Miteigenthums und der Versteuerung des Objectes im Ganzen. Im Falle c wäre nach dem Wortlaut des Art. 2. Lit. c dasselbe anzunehmen; allein hier tritt Art. 5 dazwischen, der nur diejenigen, die für ihre Person den Höchstbesteuerten angehören, zuläßt und keine Stellvertretung durch Bevollmächtigte kennt. (Vgl. Note 1 zu Art. 5 Abs. I.) Um also hier stimmberechtigt und wählbar zu sein, muß man eine der höchsten Steuerquoten wirklich entrichten und wenn von mehreren Miteigenthümern nur einer dem Staat gegenüber als der Steuerpflichtige sich darstellt, so hat auch nur dieser an der Wahl Theil

zu nehmen. Fideicommißanwärter z. B. sind vom Gesetz als Miteigenthümer anerkannt (Fideicommißedict §. 43), da jedoch die Steuerzahlung den Fideicommiß **inhaber** allein trifft, so sind Anwärter als solche nicht wahlberechtigt. Es kann aber im Fall eines deutschrechtlichen Gesammteigenthums vorkommen, daß von mehreren Eigenthümern jeder für den gesammten Steuerbetrag verpflichtet ist; dann steht auch jedem derselben das Wahlrecht zu, sofern der Steuerbetrag überhaupt unter Art. 5 fällt. — Eine Ministerialentschl. vom 21. Juli 1852 will dagegen, zunächst in Beziehung auf **Landraths** wahlen nach Art. 5 das LRG., daß die gemeinschaftlichen Eigenthümer aus ihrer Mitte einen **Vertreter** zur Theilnahme an der Wahl aufstellen sollen. (Vgl. Bl. für adm. Pr. II. S. 320.)

5) Die auf temporär noch steuerfreien Neubauten und Neugereuten haftende Steuer kann nicht in Anschlag gebracht werden. (S. Note 2 zu Art. 3.)

Lit. d. 1) Das Staatsärar erhält in denjenigen Bezirken, wo es steuerbare Besitzungen hat, mithin umlagenpflichtig ist (Art. 31 Abs. II), einen besonderen von der Finanzkammer der Kreisregierung zu ernennenden Vertreter (Instr. §. 18). Da jedes Mitglied des Districtsrathes in **allen** Berathungsgegenständen, auch in denjenigen, die den von ihm vertretenen Gemeindekörper oder Grundbesitz nicht speciell berühren, gleiche Stimmberechtigung hat, so steht dieselbe dem das Staatsärar vertretenden Mitglied, bezüglich dessen eine Ausnahme im Gesetz nicht vorgeschrieben ist, ebenfalls ohne Unterschied zu. Nach Ministerialentschl. v. 5. Juli 1852 hat auch dieses Mitglied nicht das Finanzärar allein, sondern ebenso das Zoll-, Salinen- und Militärärar zu vertreten.

2) Der Umlagenpflicht, mithin der Vertretung, unterliegen auch die einer Gemeindeflur nicht einverleibten Waldungen, Gebirge und Seen, die sich im Besitze des Staates befinden. (Vgl. Note 7 zu Art. 31 Abs. I.)

Art. 3.

Die Vertreter der Gemeinden werden:

a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den in Einen Wahlkörper vereinigten Magistraten und Gemeindebevollmächtigten,

b) in den Landgemeinden von dem Gemeinde-Ausschusse,

c) in der Pfalz von dem Gemeinderathe, aus den wirklichen Gemeindegliedern — in der Pfalz aus den Ortsbürgern —, welche eine direkte Steuer in dem Gemeinde-Bezirke entrichten, nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren mittelst Wahlzettel gewählt.

1) Nach §. 13 des rev. Gemeindeed. ist in den Kreisen diesseits des Rheines zu den „wirklichen Gemeindegliedern" Jeder zu zählen, der in der Gemeinde a) ein besteuertes Wohnhaus besitzt*), oder b) ein besteuertes Grundstück besitzt und daselbst domicilirt, oder c) ein besteuertes Gewerbe ausübt und daselbst domicilirt. Nicht erforderlich ist im ersten Falle des Domicil, in sämmtlichen Fällen die Ansässigkeit und die ausdrückliche Verleihung des Bürgerrechtes durch die Gemeindebehörde. (Vgl. Bl. für adm. Praxis I. S. 358, 370, II. S. 98, 283.) Uebrigens kann die erwähnte Behörde in städtischen Gemeinden auch solchen Personen, die unter keine jener drei Kategorien fallen, die Rechte wirklicher Gemeindeglieder mit königlicher Genehmigung verleihen. (§. 16 l. c.) Die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern ist nebst der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes durch den Besitz des Staatsbürgerrechtes bedingt (Wahlordng. Art. 2 Abs. I. vgl. mit Art. 10), ein Erforderniß, das für die Wählbarkeit zum Districtsrath im Art. 3 nicht aufgestellt wird. (Vgl. Note zu Art. 7 Abs. II.) Auch von dem in den Entw. v. 1850 aufgenommenen Erfordernisse des Indigenates schweigt das Gesetz in Bezug auf die Gemeindevertretung beim Districtsrath. (Vgl. Art. 4 Abs. I.)

2) Alle wirklichen Gemeindeglieder sind in der Regel ohnehin zugleich steuerpflichtig im Gemeindebezirk; doch genügt zur Wählbarkeit noch nicht die Steuerpflicht, es wird vielmehr die Entrichtung einer (directen) Steuer gefordert. Die bloße vorläufige Regulirung der auf temporär steuerfreien Neubauten und Neugereuten haftenden Steuer ist daher bei Districtswahlen nicht, wie bei Gemeindewahlen (vgl. Bl. f. adm. Pr. II S. 99) hinreichend. (Vgl. Note 5 zu Art. 2 lit. b, c.) Ist dagegen eine Steuer zum ersten Male regulirt und nur deshalb noch nicht erhoben worden, weil der übliche Perceptionstermin noch nicht gekommen war, so kann hierin ein Hinderniß der Wählbarkeit nicht gefunden werden.

3) Ueber das Wahlverfahren stellt die Instr. folgende Directiven auf: Die Districtsbehörde eröffnet jeder Gemeinde die Zahl der zu wählenden Vertreter (vgl. Note zu Art. 2 lit. a), bestimmt den Wahltag und den Termin zur Einsendung des Wahlergebnisses (§. 3). Fällt die Erneuerung der Districtsraths- mit jener der Gemeindewahl zusammen, so soll die letztere vorangehen (§. 4). Der Bürgermeister, in Landgemeinden der Vorstand,

---

*) Auch derjenige, der nur einen ausgeschiedenen Antheil eines besteuerten Wohnhauses besitzt, sofern nur die Abtheilung mit obrigkeitlicher Bewilligung vorgenommen worden und die Steuer auf die einzelnen Haustheile repartirt ist. (Gemeindewahlordng. Art. 3 Abs. III vgl. mit Art. 2 Abs. II.)

bewirkt gegen schriftliche Bescheinigung die Vorladung der Wähler (§. 5, 13). Am Wahltag wird die berichtigte Urwahlliste zur Einsicht derselben aufgelegt. Der Bürgermeister, in Landgemeinden der Vorstand, leitet das Wahlgeschäft, wobei in Stadtgemeinden zwei Beisitzer: der älteste Magistratsrath und der Vorstand der Gemeindebevollmächtigten, in der Pfalz der älteste und jüngste Gemeinderath, zuzuziehen sind (§. 6, 13, 14). Ueber den Wahlact wird ein Protocoll durch den Stadt-, Markt- oder Gemeindeschreiber aufgenommen und in Stadtgemeinden von dem Vorstand und seinen Beisitzern, in Landgemeinden von dem gesammten Ausschuß unterzeichnet (§. 6, 13). Auf den mit fortlaufenden Nummern versehenen Wahlzetteln ist Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe sowohl des Wählers als der Gewählten einzutragen und der ausgefüllte Zettel dem Vorsitzenden zu übergeben (§. 7); nachdem sämmtliche Zettel abgegeben sind, werden dieselben verlesen; ihr Inhalt wird in das Protocoll eingetragen, sodann die Stimmzählung vorgenommen und deren Ergebniß ebenfalls protocollirt. Der Gewählte soll sogleich, jedenfalls aber noch vor Einsendung des Wahlactes veranlaßt werden, sich über die Annahme der Wahl zu Protocoll zu erklären (§. 8). Nach Vollendung der Wahl wird das Protocoll mit den Nachweisen der Wählbarkeit, hier also mit einem Zeugniß über das Alter der Gewählten und einem von der Gemeindebehörde beglaubigten Auszug aus der Urwahlliste an die Districtsbehörde eingesendet (§. 12). — Diese instructiven Vorschriften sind bestimmt, ungültigen, d. h. den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderlaufenden Wahlen vorzubeugen. Ihre Außerachtlassung kann daher eine Ungültigkeitserklärung von Seite des DR. (Art. 10) nur insofern nach sich ziehen, als dadurch entweder eine die Gültigkeit der Wahl bedingende gesetzliche Vorschrift zu gleicher Zeit verletzt, oder doch der Nachweis, daß den gesetzlichen Vorschriften entsprochen worden sei, unmöglich gemacht ist. (S. auch Note 2 zu Art. 6 Abs. I.)

4) Daß die mit Leitung der Wahl beauftragten Bürgermeister und Gemeindevorsteher zugleich stimmberechtigt sind, unterliegt nach der Fassung des Art. 3 keinem Zweifel. (Ueber die Wählbarkeit s. Note zu Art. 6 Abs. II). Dagegen ist nicht anzunehmen, daß das Gesetz auch den Stadt- und Marktschreibern eine Wahlstimme zu verleihen beabsichtigt habe, da dieselben, wenn auch in Stadtgemeinden II. und III. Klasse und in Marktgemeinden zu den Magistratsmitgliedern gezählt (Gemeindeed. §. 47), doch in allen Angelegenheiten des magistratischen Wirkungskreises nur berathende Stimme haben (Geschäftsregul. v. 21. Sept. 1818. §. 26).

Art. 4.

Die Eigenthümer des in Art. 2 lit. b bezeichneten Grundbe-

sitzes sind nur dann zur Theilnahme an dem Districtsrathe und zur Bevollmächtigung eines Stellvertreters berechtigt, wenn sie das Indigenat besitzen.

Gehört ein solcher Grundbesitz einem Minderjährigen, einer inländischen Stiftung oder Corporation, so sind deren gesetzliche Vertreter zur Theilnahme an dem Districtsrathe oder zur Stellung eines Bevollmächtigten berechtigt.

Die Bevollmächtigten müssen bayerische Staatsbürger sein, und können sich im Districtsrathe auf erhaltene Aufträge nicht beziehen.

Abs. II. 1) Das den Personalisten mit ausschließlicher Rücksicht auf ihren Grundbesitz eingeräumte Recht des persönlichen Eintritts und der Bevollmächtigung kann denjenigen nicht zukommen, welchen die Verfügung über ihren Besitz civilrechtlich entzogen ist, also den Minderjährigen und ebenso den einer cura furiosi oder prodigi Unterworfenen. S. auch Note zu Art 7 Abs. II. Im Falle der Minderjährigkeit treten jedoch an die Stelle des Eigenthümers die zur Disposition über seinen Besitz überhaupt ermächtigten Personen und für die Zulässigkeit einer solchen Vertretung spricht dieselbe ratio legis ebenso in den Fällen einer cura furiosi oder prodigi. Wenn Art. 4 der letzteren nicht ausdrücklich erwähnt, so ist anzunehmen, daß er sich auf Hervorhebung des gewöhnlichsten Falles beschränkt habe, ohne dadurch den gleichartigen, minder häufigen ausschließen zu wollen.

2) Eine andere Kategorie von Individuen, welcher die Befähigung zum persönlichen Eintritte mangelt, bilden die Frauen. (Note zu Art. 7 Abs. II.) Diese können jedoch, soferne sie sonst im Besitze der civilrechtlichen Dispositionsfähigkeit und des Indigenates sind, zur Ernennung von Bevollmächtigten zugelassen werden, da Art. 2 lit. b das Recht der Bevollmächtigung von der Fähigkeit zum persönlichen Eintritt nicht abhängig macht, und die Frauen insbesondere von jenem Rechte nicht ausschließt. (Vgl. Ausschußber. der K. d. A. Beil. IV S. 73 Sp. 1. — Instr. §. 16.)

3) Die abgeleiteten Befugnisse des „gesetzlichen Vertreters" können nicht weiter gehen, als die ursprünglichen des Eigenthümers. Steht also dem großjährigen Eigenthümer, der das bayerische Indigenat nicht besitzt, nach Abs. I weder das Recht des persönlichen Eintrittes, noch das Recht der Bevollmächtigung zu, so kann auch der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen, wenn letzterem die erwähnte Eigenschaft fehlt, keines von beiden Rechten ausüben.

4) Zu den „Corporationen" (Abs. II) gehören nach der Terminologie des Gesetzes (Vgl. Note * zu Art. 1) auch die Ortsgemeinden. Diese

haben daher, wenn ihr Grundbesitz sie in die Kategorie des Art. 2 lit. b stellt, die Befugniß zur unmittelbaren Theilnahme am DR. neben der in lit. a ihnen zugewiesenen, den Interessen der Gemeindeangehörigen geltenden Vertretung.

Diese Vertretung kann zwar, wenn auch nicht formell, doch materiell, insofern eine doppelte sein, als möglicherweise auch die nach lit. a Gewählten vermöge ihrer persönlichen Verhältnisse und Ansichten für die besonderen Interessen des großen Grundbesitzes in der Versammlung thätig sind. Allein darauf ist nicht zu rechnen, vielmehr tritt erfahrungsgemäß nicht selten im Gemeindehaushalt eine feindselige Richtung der einzelnen Gemeindeglieder gegen den selbstständigen Grundbesitz der Gemeinde hervor. Eine derartige, nur auf Zufall beruhende doppelte Vertretung steht mit dem Geiste des Gesetzes nicht im Widerspruch; sie kommt, wie der grundbesitzenden Gemeinde, so auch den nach lit. b und c mit einer eigenen Vertretung bedachten Privatpersonen zu Gut, sobald die oben vorausgesetzte Tendenz bei den nach lit. a gewählten Mitgliedern oder einem Theile derselben vorhanden ist. (Vgl. Bl. für adm. Praxis II. S. 313.) Ueber die Vertretung der einer Districtsgemeinde nicht einverleibten Städte s. Note 2 zu Art. 35.

5) Die Stiftungen und Corporationen können, wenn eine Mehrheit von physischen Personen ihre gesetzlichen Vertreter bildet, an den Versammlungen des DR. nur durch einen Bevollmächtigten Theil nehmen (Vgl. den in Note 2 cit. Ausschußber.), der dann in der sonst vorgeschriebenen gesetzlichen oder statutenmäßigen Form zu bestellen ist. In den diesseitigen Stadtgemeinden bedarf demgemäß die vom Magistrat ausgehende Bestallung der Zustimmung des Gemeindecollegiums (Rev. Gemeindeed. §. 82.)

Abs. III. 1) Von dem Bevollmächtigten fordert das Gesetz keine weitere persönliche Eigenschaft, als daß er bayerischer Staatsbürger sei (was für die übrigen Districtsrathsmitglieder nicht gilt), und daß er das 30. Lebensjahr zurückgelegt habe. (Art. 7 Abs. I.) Auch den allgemeinen Ausschließungsgründen des Art. 7 Abs. II unterliegt er; die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes dagegen ist nicht vorgeschrieben. (Vgl. Sten. Ber. IV S. 312. Instr. §. 16.)

2) Da eine auch nur vorübergehende Uebertragung des Stimmrechtes unter den Mitgliedern der Versammlung selbst unbedingt untersagt ist (Art. 13 Abs. IV) und die Vereinigung von zwei Stimmen in derselben Person überhaupt als eine ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesetzes nicht statthafte Abnormität erscheint (vgl. Note zu Art. 10 Abs. II), so muß angenommen werden, daß kein auf Grund der Wahl oder eigener Berechtigung in den DR. eingetretenes Mitglied zugleich als Bevollmächtigter aufgestellt werden dürfe.

Art. 5.

Die Vertreter des größern Grundbesitzes (Art. 2 lit. c) sind von den 50 höchst besteuerten Grundbesitzern des Districtes, welche nicht schon unter Art. 2 lit. b begriffen sind, aus ihrer Mitte ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Hiebei hat lediglich die Grundsteuer in Berechnung zu kommen.

Die Wahl findet im persönlichen Zusammentritte der Wähler unter Leitung der Districts-Verwaltungs-Behörde mittelst Wahlzettel statt.

Abs. I. 1) Obwohl hier von den zur Ausübung des Wahlrechtes erforderlichen persönlichen Eigenschaften keine Erwähnung geschieht, so liegt es doch unzweifelhaft in der Natur der Sache, daß männliches Geschlecht, civilrechtliche Dispositionsfähigkeit (also Großjährigkeit) und physische Persönlichkeit das Wahlstimmrecht bedingen. Letzteres geht noch überdies aus Abs. III hervor, wonach die Wahl im „persönlichen Zusammentritt" der Wähler, der für juristische Personen unmöglich ist, erfolgt. Frauen, Curanden, Stiftungen und Corporationen sind daher unfähig, sich an der Wahl zu betheiligen. Auch eine Stellvertretung in der Art, wie sie im DR. selbst den Personalisten eingeräumt wird, hat das Gesetz ihnen nicht zugestanden und sie ist um so weniger statthaft, weil es an jedem Anhaltspunkt zur Beantwortung der Frage fehlen würde, welchen Personen diese Stellvertretung zu übertragen sei (Vgl. Note 4 zu Art. 2 lit. c und b).

2) Unter allen Umständen dürfen in die Liste der Wahlberechtigten nach dem Wortlaute des Gesetzes nur „die 50 höchstbesteuerten" Grundbesitzer aufgenommen werden; fallen daher einige von diesen wegen Mangels der erwähnten persönlichen Eigenschaften aus, so ist eine Ergänzung der Zahl durch Zuziehung anderer, an sich unter die 50 Höchstbesteuerten nicht mehr gehöriger Grundbesitzer kaum zuläßig. (Entgegengesetzte Ansicht in der Instr. §. 17. Ueber die Behandlung einer analogen Frage in der Gemeindewahlordnung vgl. Bl. für adm. Pr. II S. 266.) Dagegen kann unter anderen, in Note 3 und 4 zu Art. 2 lit. b, c erörterten Voraussetzungen die gesetzliche Zahl der 50 Wahlberechtigten überschritten werden. — Ueber die Bedingungen der Wählbarkeit vgl. Note zu Art. 7 Abs. II.

3) Ein in mehreren Districten begüterter Grundbesitzer ist überall, wo er zu den 50 Höchstbesteuerten zählt, stimmberechtigt und wählbar, da das Domicil nach dem Gesetze weder in Betreff der activen, noch in Betreff der passiven Wahlfähigkeit in Betracht kommt. (Vgl. Bl. für adm. Pr. III Nr. 2.)

4) Durch persönliche Anwesenheit in der Wahlversammlung ist nur die Ausübung des Stimmrechtes (Note 1), nicht auch die Wählbarkeit bedingt, da der Vertreter dieser Klasse aus der Mitte der 50 Höchstbesteuerten, nicht aus der Mitte der anwesenden Wähler zu nehmen ist.

Abs. III. Der die Wahl leitende Verwaltungsbeamte soll nach §. 17 der Instr. unter Zuziehung von zwei durch das Loos aus der Mitte der Wähler bestimmten Beisitzern in der durch §. 7—11 vorgeschriebenen Weise verfahren. Vgl. hierüber Note 3 zu Art. 3 u. Note 2 zu Art. 6 Abs. I.

Art. 6.

Zu einer gültigen Wahl (Art. 3 und 5) wird die Abstimmung von $^2/_3$ der Wähler und die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden erfordert.

Die Beamten der vorgesetzten Districts-Verwaltungs-Behörde können nicht als Mitglieder des Districtsrathes gewählt werden.

Abs. I. 1) Bei Berechnung der zur Gültigkeit einer Wahl erforderlichen Anzahl von Abstimmenden können nur Diejenigen in Anschlag kommen, die wirklich zur Abstimmung berechtigt sind. Reducirt sich also z. B. bei den Wahlen der Grundbesitzer (Art. 5) die Zahl der Abstimmungsberechtigten auf 45 (vgl. Note zu Art. 5 Abs. I), so genügt die Abstimmung von 30 Personen.

2) Für die Gemeinde- und Grundbesitzerwahlen werden in der Instr. §. 9 und 17 folgende gemeinschaftliche, den Art. 53, 54 der Wahlordnung vom 5. Aug. 1818 entnommene Grundsätze aufgestellt:

a) „Auf nicht wählbare Personen gefallene Stimmen werden nicht gezählt." Das entscheidende Urtheil über Vorhandensein oder Mangel der Wählbarkeit steht indeß nur dem DR. zu (Art. 10), der die Ansicht des Wahlcommissärs mißbilligen und eine von letzterem für ungültig erachtete Wahl als gültig aufrecht erhalten kann.

b) „Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so sind die zuletzt Genannten nicht in Betracht zu nehmen, enthält er dagegen mehr Namen als erforderlich, so ist er demungeachtet vollkommen gültig. Wahlzettel, worin die Namen unleserlich geschrieben sind, oder welche es zweifelhaft lassen, welche Personen gemeint seien, sind durch Vorrufen des Wählers berichtigen zu lassen. Erscheint dieser auf Vorrufen nicht, so kann der Inhalt des Wahlzettels, soweit er zweifelhaft oder unleserlich ist, nicht in Betracht kommen."

c) „Sind mehrere Personen mit gleichvielen Stimmen gewählt, so entscheidet zwischen ihnen das Loos, wer als gewählt zu betrachten ist." Diese Anordnung konnte in der mit Gesetzeskraft bekleideten Gemeindewahlordnung getroffen, aber sie kann nicht füglich auf eine Instruction zum Vollzug des DR.-Gesetzes übertragen werden. Im Gesetze selbst ist das Auskunftsmittel der Loosung nicht zugelassen; es scheint somit angemessener, das Princip der Wahl aufrecht zu erhalten und das Scrutinium so oft zu erneuern, bis sich die größere Stimmenzahl dem einen oder dem anderen der Gewählten zugewendet hat.

d) „Damit die Wahl gültig sei, müssen wenigstens 2 Dritttheile der Wähler abgestimmt haben. Die Wahlhandlung ist daher so lange fortzusetzen, bis wenigstens diese Zahl erreicht ist. Die Ausgebliebenen sind, wenn dieses zur Erfüllung der ⅔ nothwendig ist, wiederholt zu laden und haben die auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten zu tragen." Für die Kostenzuweisung besteht, da das Gesetz sie nicht ausspricht, die Theilnahme an den Wahlen überhaupt nicht für eine Zwangspflicht erklärt (vgl. Note 2 zu Art. 18), kein Rechtsgrund.

Abs. II. Die Mitglieder des Gemeinderathes (Magistrats) und Gemeindeausschusses, die nach dem Entw. v. 1850 Art. 3 ebenfalls ausgeschlossen waren, sind, nachdem diese Singularität in den neuen Entw. und das Gesetz nicht übergegangen ist, wählbar. (Vgl. Instr. §. 15 und Note 4 zu Art. 3).

Art. 7.

Sämmtliche Mitglieder des Districtsrathes müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Was von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließt, schließt auch von der Wahl (Artikel 3 und 5) und dem Eintritte in den Districtsrath (Artikel 4) aus.

Abs. I. Um Mitglied des DR. sein zu können, muß man das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Eigenschaft eines Mitgliedes wird aber erst erlangt durch die Möglichkeit des Eintrittes in das gesetzlich berufene und sich versammelnde Collegium; es genügt daher, wenn beim Beginn der Versammlung die gesetzliche Bedingung erfüllt ist. Auch werden erst von da an diejenigen Anforderungen an die Persönlichkeit des Mitgliedes gestellt, in deren Erwägung das Gesetz ein höheres Alter fordert. Bei den durch Wahl berufenen Mitgliedern könnte man versucht sein, den Zeitpunkt der Wahlhandlung als den entscheidenden zu betrachten; dem steht jedoch

4) Durch persönliche Anwesenheit in der Wahlversammlung ist nur die Ausübung des Stimmrechtes (Note 1), nicht auch die Wählbarkeit bedingt, da der Vertreter dieser Klasse aus der Mitte der 50 Höchstbesteuerten, nicht aus der Mitte der anwesenden Wähler zu nehmen ist.

Abs. III. Der die Wahl leitende Verwaltungsbeamte soll nach §. 17 der Instr. unter Zuziehung von zwei durch das Loos aus der Mitte der Wähler bestimmten Beisitzern in der durch §. 7—11 vorgeschriebenen Weise verfahren. Vgl. hierüber Note 3 zu Art. 3 u. Note 2 zu Art. 6 Abs. I.

Art. 6.

Zu einer gültigen Wahl (Art. 3 und 5) wird die Abstimmung von $^2/_3$ der Wähler und die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden erfordert.

Die Beamten der vorgesetzten Districts-Verwaltungs-Behörde können nicht als Mitglieder des Districtsrathes gewählt werden.

Abs. I. 1) Bei Berechnung der zur Gültigkeit einer Wahl erforderlichen Anzahl von Abstimmenden können nur Diejenigen in Anschlag kommen, die wirklich zur Abstimmung berechtigt sind. Reducirt sich also z. B. bei den Wahlen der Grundbesitzer (Art. 5) die Zahl der Abstimmungsberechtigten auf 45 (vgl. Note zu Art. 5 Abs. I), so genügt die Abstimmung von 30 Personen.

2) Für die Gemeinde- und Grundbesitzerwahlen werden in der Instr. §. 9 und 17 folgende gemeinschaftliche, den Art. 53, 54 der Wahlordnung vom 5. Aug. 1818 entnommene Grundsätze aufgestellt:

a) „Auf nicht wählbare Personen gefallene Stimmen werden nicht gezählt." Das entscheidende Urtheil über Vorhandensein oder Mangel der Wählbarkeit steht indeß nur dem DR. zu (Art. 10), der die Ansicht des Wahlcommissärs mißbilligen und eine von letzterem für ungültig erachtete Wahl als gültig aufrecht erhalten kann.

b) „Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so sind die zuletzt Genannten nicht in Betracht zu nehmen, enthält er dagegen mehr Namen als erforderlich, so ist er demungeachtet vollkommen gültig. Wahlzettel, worin die Namen unleserlich geschrieben sind, oder welche es zweifelhaft lassen, welche Personen gemeint seien, sind durch Vorrufen des Wählers berichtigen zu lassen. Erscheint dieser auf Vorrufen nicht, so kann der Inhalt des Wahlzettels, soweit er zweifelhaft oder unleserlich ist, nicht in Betracht kommen."

c) „Sind mehrere Personen mit gleichvielen Stimmen gewählt, so entscheidet zwischen ihnen das Loos, wer als gewählt zu betrachten ist.“ Diese Anordnung konnte in der mit Gesetzeskraft bekleideten Gemeindewahlordnung getroffen, aber sie kann nicht füglich auf eine Instruction zum Vollzug des DR.-Gesetzes übertragen werden. Im Gesetze selbst ist das Auskunftsmittel der Loosung nicht zugelassen; es scheint somit angemessener, das Princip der Wahl aufrecht zu erhalten und das Scrutinium so oft zu erneuern, bis sich die größere Stimmenzahl dem einen oder dem anderen der Gewählten zugewendet hat.

d) „Damit die Wahl gültig sei, müssen wenigstens 2 Dritttheile der Wähler abgestimmt haben. Die Wahlhandlung ist daher so lange fortzusetzen, bis wenigstens diese Zahl erreicht ist. Die Ausgebliebenen sind, wenn dieses zur Erfüllung der $^2/_3$ nothwendig ist, wiederholt zu laden und haben die auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten zu tragen.“ Für die Kostenzuweisung besteht, da das Gesetz sie nicht ausspricht, die Theilnahme an den Wahlen überhaupt nicht für eine Zwangspflicht erklärt (vgl. Note 2 zu Art. 18), kein Rechtsgrund.

Abs. II. Die Mitglieder des Gemeinderathes (Magistrats) und Gemeindeausschusses, die nach dem Entw. v. 1850 Art. 3 ebenfalls ausgeschlossen waren, sind, nachdem diese Singularität in den neuen Entw. und das Gesetz nicht übergegangen ist, wählbar. (Vgl. Instr. §. 15 und Note 4 zu Art. 3).

Art. 7.

Sämmtliche Mitglieder des Districtsrathes müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Was von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließt, schließt auch von der Wahl (Artikel 3 und 5) und dem Eintritte in den Districtsrath (Artikel 4) aus.

Abs. I. Um Mitglied des DR. sein zu können, muß man das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Eigenschaft eines Mitgliedes wird aber erst erlangt durch die Möglichkeit des Eintrittes in das gesetzlich berufene und sich versammelnde Collegium; es genügt daher, wenn beim Beginn der Versammlung die gesetzliche Bedingung erfüllt ist. Auch werden erst von da an diejenigen Anforderungen an die Persönlichkeit des Mitgliedes gestellt, in deren Erwägung das Gesetz ein höheres Alter fordert. Bei den durch Wahl berufenen Mitgliedern könnte man versucht sein, den Zeitpunkt der Wahlhandlung als den entscheidenden zu betrachten; dem steht jedoch

außer den angeführten Gründen noch der weitere entgegen, daß es bezüglich der Personalisten doch immer bei dem obigen Kriterium bleiben müßte, und daß auf diese Weise zu Gunsten der letzteren eine Ungleichheit entstünde, die das Gesetz nicht gewollt haben kann.

Abs. II. 1) Als Ausschließungsgründe sollen diejenigen betrachtet werden, die nach der jeweilig bestehenden Gesetzgebung von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung ausschließen. Mit Rücksicht auf den möglichen Wechsel dieser Gesetzgebung wurden specielle Allegationen unterlassen; es bleibt jedoch nach dem Inhalt der Motive zu Art. 3 des Entw. und nach den Verhandlungen beider Kammern (Ausschußber. d. K. d. A. II S. 564 Sp. 2, III S. 510 Sp. 2. Sten. Ber. IV S. 23 Sp. 1. Prot. d. K. d. R. IV S. 104) kein Zweifel, daß zur Zeit §. 78 des rev. Gemeindeed. und Art. 16 der Wahlordnung vom 5. Aug. 1818 für die diesseitigen Kreise, dann die correspondirenden Bestimmungen des pfälzischen Rechtes (StGB. Art. 28 ff., 42 ff. Handelsgesetzb. Art. 442 ff.) ausschließlich gemeint seien. Damit ist aber noch nicht die Anwendbarkeit der erwähnten Gesetzesstellen ihrem ganzen Inhalte nach erwiesen. Bei den Verhandlungen wurde abwechselnd von §. 78 des GE. und von Art. 16 der WO. gesprochen, als seien beide gleichlautend. Dies ist nicht der Fall und bei näherer Zergliederung zeigt sich, daß das Gesetz nur den §. 78, nicht auch den Art. 16 seinem vollen Inhalte nach vor Augen haben kann:

Nach Art. 16 in Verbindung mit Art. 2, 3, 7 u. 8 der WO. sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen:

1. alle diejenigen, welchen die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes nicht zukommt (Art. 16 Ziff. 1, 2 vgl. mit Art. 2 Abs. II u. Art. 7 Abs. I—III),

2. Personen, die das Staatsbürgerrecht nicht besitzen (Art. 16 Ziff. 1, 2 vgl. mit Art. 2 Abs. I),

3. Personen, die keiner gesetzlich aufgenommenen und anerkannten Religionsgesellschaft angehören (Art. 16 Ziff. 1 vgl. mit Art. 3 Abs. I),

4. Juden, die sich vom Nothhandel ernähren, wenn sie auch wirkliche Gemeindeglieder sein sollten (Art. 16 Ziff. 1, 2 vgl. mit Art. 7 Abs. IV),

5. Personen weiblichen Geschlechtes (ebendas.),

6. Minderjährige und Curanden (ebendas.),

7. Personen, die wegen Wahlbestechung in Untersuchung oder verurtheilt sind (Art. 16 Ziff. 2 vgl. mit Art. 8),

8. Personen, die sich wegen Verbrechens oder Vergehens in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder befunden haben und letzteren Falles nicht vollständig freigesprochen worden sind (Art. 16 Ziff. 3),

9. Personen, die in Concurs verfallen sind (Art. 16 Ziff. 4).

In §. 78 des GE. sind die Ausschließungsgründe Ziff. 5, 6, 8 u. 9*) übereinstimmend angeführt, nachdem zwei Hauptpunkte — Ziff. 1 u. 2 — schon der vorhergehende §. 74 geregelt hatte. Während nämlich Art. 16 der WO. den Mangel der Eigenschaften eines Staatsbürgers und Gemeindegliedes als Ausschließungsgründe anführt und zum Theil mit Anwendung auf einzelne Kategorieen (Art. 7) specificirt, bezeichnet §. 74 in positiver Fassung das Dasein jener Eigenschaften als Erfordernisse der Wählbarkeit. Die Ziffern 3, 4 u. 7 übergeht das GE. ganz.

Die in Ar. 78 des GE. angeführten Ausschließungsgründe sind nun auf Art. 7 des DRG. sämmtlich anwendbar; ebenso die in der WO. hinzugekommenen, jedoch mit Ausnahme von Ziff. 1 u. 2. Was die Ziff. 1 (Gemeindebürgerrecht) betrifft, so hat über die Frage, wieweit zum Eintritt in den DR. die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes erforderlich sei, das DRG. selbstständig verfügt. Wenn es diese Eigenschaft zur Wählbarkeit in einer bestimmten Klasse — in der Klasse der Gemeindevertreter, Art. 3 — ausdrücklich fordert, so folgt daraus, daß dieselbe für die übrigen Klassen nicht erforderlich ist. Das Gesetz kann nicht eine specielle Bestimmung für eine einzelne Kategorie geben und unmittelbar darauf dieselbe Bestimmung als eine generelle auf alle übrigen Klassen ausdehnen wollen. Auch wird, wie schon erwähnt, im Gemeindeedict, das als Grundgesetz der WO. vorgeht, vom Mangel der fraglichen Eigenschaft nicht in der logischen Form eines „Ausschließungsgrundes" gehandelt, was deshalb von Gewicht ist, weil bei den Berathungen der Kammern (s. oben) ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß nur die negativen „Ausschließungsgründe," nicht auch die positiven Erfordernisse der Gemeindeordnung auf den DR. anwendbar seien. Mit dieser Auslegung, die unstreitig zugleich die Natur der Sache für sich hat, stimmen auch die §§. 16 u. 17 der Instr. überein.

Den Beweis, daß der Mangel des Staatsbürgerrechts (Ziff. 2) ebenfalls vom Eintritt in den DR. regelmäßig nicht ausschließt, liefert Art. 4. Hier wird für eine einzelne Kategorie der Besitz des Indigenates, sonach eines minderen Grades von Rechtsfähigkeit, als zureichend erklärt. Wäre nun in Art. 7, der auch auf Art. 4 zurückverweist, die Regel enthalten, daß jedes Districtsrathmitglied Besitzer des Staatsbürgerrechtes sein müsse, so würde sich die Bestimmung des Art. 4 als Ausnahme von der Regel darstellen und

---

*) Bei der Revision des GE. im Jahre 1834 erhielt §. 78 Ziff. 4 den Zusatz: „oder solche, welche sich gerichtlich oder außergerichtlich für insolvent erklärt, und ihre Gläubiger nicht später vollständig befriedigt haben." Dieser Zusatz modificirt zugleich die entsprechende ältere Bestimmung der WO. Art. 16 Ziff. 4.

die Worte „sind nur dann berechtigt“ müßten lauten: „sind sogar dann“ oder „auch dann“ berechtigt. Die gewählte Fassung dieses Artikels läßt sich nicht anders logisch rechtfertigen, als durch die Annahme, es sei in Art. 7 das Erforderniß des Staatsbürgerrechtes nicht aufgestellt. Diese Anahme liegt um so näher, weil im Hauptgesetz, dem GE., der Mangel des Staatsbürgerrechtes ebensowenig, wie jener des Gemeindebürgerrechtes in der Form eines „Ausschließungsgrundes“ auftritt. Endlich spricht auch die Natur der Sache gegen das fragliche Erforderniß, denn abgesehen davon, daß selbst die Theilnahme an der allgemeinen Landesvertretung nicht mehr durch den Besitz des Staatsbürgerrechtes bedingt ist, läßt sich kein innerer Grund für eine Ausnahme zu Gunsten der Personalisten, insbesondere gegenüber der naheverwandten Klasse des Art. 5 denken. Dagegen begreift man eine ausnahmsweise gesteigerte Anforderung an den Bevollmächtigten (Art. 4 Abs. III), dessen anomale Stellung das Verlangen nach einer besonderen Garantie wohl hervorrufen konnte. Vgl. auch die folgende Note. — Die Kammerverhandlungen gewähren keinen Aufschluß; die Instr. §. 17 (vgl. §. 27, 34) ist für das Erforderniß des Staatsbürgerrechtes.

2) Ein weiteres, sämmtliche Klassen umfassendes Erforderniß ist das des Indigenats. In dem GE. und der WO. konnte dasselbe keinen Platz finden, weil es dort durch das höhere Erforderniß des Staatsbürgerrechtes absorbirt wird; es versteht sich aber nach dem allgemeinen Verfassungsgrundsatz, wonach Fremde an den öffentlichen Rechten der Staatsangehörigen keinen Theil haben, (Indigenatsedict §. 16) von selbst. Daß es in Art. 4 bezüglich der Personalisten ausdrücklich aufgestellt wird, erklärt sich aus der Absicht, die Gränzen der gesteigerten Anforderung, welcher die Bevollmächtigten unterliegen (Note 1), mit voller Deutlichkeit zu ziehen.

3) Wie aus Ziff. 3 und 4 der Note 1 sich ergibt, sind die Angehörgen aller vom Staat aufgenommenen Religionsgesellschaften, der öffentlchen sowohl als der Privatgesellschaften (II. Verfassungsbeil. §. 3, 26, 32, 38) befähigt, in die Gemeindevertretung, somit auch in die Disteictsgemeindevertretung gewählt zu werden. Die Wählbarkeit erstreckt sich demnach zur Zeit, nachdem die den Deutschkatholiken im Jahre 1849 bewilligte Anerkennung zurückgenommen worden ist, auf Katholiken, Protestanten, Griechen, Herrenhuter, Menoniten und Juden. (Vgl. Gotthelf, die Rechtsverhältnisse der Juden in Bayern, S. 192 und Note 1 zu Art. 21 des LRG.)

Art. 8.

Eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl findet nur statt:

a) wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres,

b) wegen nachgewiesener geistiger oder körperlicher Unfähigkeit,

c) wenn der Gewählte schon einmal die Stelle eines Districtsrathes sechs Jahre lang ununterbrochen bekleidet hat.

Der Districtsrath entscheidet hierüber ohne Zulassung einer Berufung.

Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Abs. I, II. 1) Besondere Zwangsmittel gegenüber den Gewählten, die ohne anerkannten gesetzlichen Grund den Eintritt verweigern oder den Austritt erklären, statuirt das Gesetz nicht. Da aber eine solche Weigerung oder Erklärung an sich ungültig ist, so kommen die für das unentschuldigte Versäumen von Sitzungen in Art. 14 gegebenen Vorschriften zur Anwendung. Aeußersten Falles, wenn demungeachtet mehr als ein Drittheil der Mitglieder die Theilnahme beharrlich versagen sollte (vgl. Art. 13), bleibt kein anderes Auskunftsmittel, als die in Art. 12 Abs. V. vorgesehene Auflösung des DR. und die Anordnung von Neuwahlen. (Vergl. Motive des Entw. zu Art. 8.)

2) Art. 8 spricht nur von Entschuldigungsgründen der gewählten Mitglieder und man könnte demgemäß zu der Annahme versucht sein, daß das Gesetz den Personalisten freistellte, nach eigenem Ermessen die Theilnahme an den Versammlungen oder die Aufstellung eines Bevollmächtigten zeitweilig oder für immer abzulehnen. Dies ist jedoch nicht der Fall: der Personalist wird ipso jure, sobald die Voraussetzungen des Art. 2. lit. b eingetreten sind und der DR. berufen ist, Mitglied desselben und unterliegt als solches der allgemeinen Vorschrift des Art. 14, so lange seine Qualification und die Versammlung des DR. dauert. Persönliche Verhältnisse, die ein gewähltes Mitglied zur Ablehnung berechtigen würden, können ihn nur zur Aufstellung eines Bevollmächtigten verpflichten.

3) Der Fall einer Doppelwahl ist im Gesetze nicht vorgesehen. Er kann z. B. eintreten, wenn ein Individuum, das in verschiedenen Districten die Rechte eines wirklichen Gemeindegliedes genießt oder mit hochbesteuertem Grundbesitze begütert ist, in mehreren dieser Districte gewählt wird. Dem mehrfach Gewählten kann das Recht der Option, also der Ablehnung einer Wahl um so weniger versagt werden, da er bei gleichzeitiger Einberufung der Districtsräthe sogar physisch außer Stand wäre, seiner doppelten Aufgabe zu genügen. Fallen in demselben District mehrere Wahlen auf eine Person, so hat sich der Gewählte ebenso für die Annahme in einem bestimmten Wahl-

bezirk zu entscheiden und es wird für den anderen eine Neuwahl (Art. 9) angeordnet.

Abs. III. Analoge Bestimmungen hinsichtlich des Verlustes der zum Eintritt als Personalist oder Bevollmächtigter erforderlichen Eigenschaften hat das Gesetz nicht ausdrücklich getroffen. Es ist jedoch ein allgemein gültiger, auch ohne besondere gesetzliche Sanction anwendbarer Grundsatz, daß jedes Recht mit den Bedingungen seiner Entstehung wieder erlischt und mittelbar liegt die Anerkennung dieses Grundsatzes auch in der Fassung der Art. 2 lit. b und Art. 4 Abs. I, III. Denn wenn nur der Eigenthümer des höchstbesteuerten Grundbesitzes, u. z. nur der im Besitze des Indigenates befindliche Eigenthümer, wenn ferner nur der im Besitze des Staatsbürgerrechtes befindliche Bevollmächtigte zur Theilnahme am Districtsrath befugt ist, so folgt hieraus, daß derjenige, der das Eigenthum, das Indigenat oder das Staatsbürgerrecht aufgiebt, in demselben Moment auch die Befugniß, an dem Districtsrathe Theil zu nehmen, verliert. Im ersten und dritten Falle steht übrigens dem sofortigen Eintritte des gehörig qualificirten neuen Eigenthümers oder Bevollmächtigten kein gesetzliches Hinderniß entgegen.

Art. 9.

Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Districtsrathes findet eine neue Wahl statt.

Der Gewählte tritt an die Stelle des Austretenden auf die Dienstesdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte.

Die ordentliche Erneuerung der Wahlen geschieht alle drei Jahre.

Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 10.

Die Wahlacten werden durch die Districts-Verwaltungsbehörde dem Districtsrathe zugestellt, welcher über Wahlanfechtungen, sowie über die gehörige Bevollmächtigung der in Artikel 2 lit. b und d bezeichneten Vertreter selbst und ohne Zuläſsigkeit einer Berufung beschließt.

Im Falle des Artikels 2 lit. b kann jeder der dort bezeichneten Eigenthümer nur Eine Stimme in dem Districts-Rathe in Anspruch nehmen, und im Falle gemeinschaftlichen Besitzes dieselbe nur durch Einen Stellvertreter ausgeübt werden.

Abs. I. 1) Die definitive Beschlußfassung über das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse auf Seite der eintretenden Personalisten, sowie des fiscalischen Vertreters ist dem Districtsrathe dadurch, daß Art. 10 nur von Wahlanfechtungen spricht, mittelbar entzogen. In den Motiven zu Art. 6 Abs. I des Entwurfes, der mit Art. 10 Abs. I des Gesetzes wörtlich übereinstimmt, wird zwar bemerkt, dem DR. sei hiemit „die Prüfung der Wahlen und Legitimationen, sowie die Beschlußfassung hierüber gänzlich anheimgegeben" und diese Ausdrucksweise spricht für einen weiteren Umfang der districtsräthlichen Competenz. Gleichwohl läßt sie die Absicht des Entw. nicht unzweideutig genug erkennen, um eine dem Buchstaben des Gesetzes entschieden widersprechende Auslegung darauf gründen zu können; auch ist aus den Verhandlungen nicht ersichtlich, daß die letztere von den übrigen Gesetzgebungsfactoren angenommen worden wäre. Es liegt jedoch im rechtlichen Interesse der Districtsgemeinde, dafür Sorge zu tragen, daß nicht unbefugte Personen an ihrer Vertretung Theil nehmen und insoferne gehören solche Legitimationsfragen zu den die Districtsgemeinde als Corporation berührenden Angelegenheiten, mithin (Art. 11 Abs. I) zu dem Wirkungskreise des DR. Nur kann letzterer hier nicht wie in den Fällen des Art. 10, definitive Beschlüsse fassen, sondern er hat sich nach der allgemeinen Vorschrift des Art. 23 auf die Stellung von Anträgen zu beschränken, die durch die Kreisregierung in erster, durch das Staatsministerium in zweiter Instanz beschieden werden. (Vgl. Bl. für adm. Praxis III Nr. 2

2) Insoweit jedoch ist es gestattet, über den Buchstaben des Gesetzes hinauszugehen, daß dem Collegium die Prüfung der Wahlen, und die entscheidende Beschlußfassung darüber, nicht allein dann zusteht, wenn von außen her, sondern auch, wenn in der Mitte des DR. selbst Beanstandungen erhoben werden. Der Sprachgebrauch versteht unter „Wahlanfechtung allerdings nur Anregungen der ersteren Art; die Vorschrift dagegen, daß sämmtliche Wahlacten dem DR. vorzulegen seien, spricht für die Absicht, ihm ein selbstständiges Prüfungsrecht einzuräumen, da außerdem die Vorlage derjenigen Acten genügen würde, die eine von außen her wirklich angefochtene Wahl betreffen. Auch kommt dieses Prüfungsrecht dem Landrathe, dem das Gesetz sonst keine Begünstigungen gegenüber dem DR. einräumt, in seinem Bereich unstreitig zu (Note 1 zu Art 13 des LRG.).

3) Nachdem das Gesetz die definitive Entscheidung über die Legitimation der durch Wahl Berufenen dem DR. in den gewöhnlichen Fällen, wo die Beanstandung unmittelbar nach Vornahme der Wahl eintritt, überlassen hat, so ist anzunehmen, daß es dem Collegium dieselbe Zuständigkeit auch da habe einräumen wollen, wo der spätere Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften (Art. 8 Abs. III) in Frage steht.

4) Die Legitimation eines Bevollmächtigten kann auf dreifache Weise beanstandet werden, insofern entweder die Befugniß des Vollmachtge-

bers, einen Mandatar aufzustellen, oder die persönliche Qualification des letzteren oder endlich die Authenticität der Vollmachtsurkunde zweifelhaft ist. Der Ausdruck „gehörige Bevollmächtigung" schließt seinem Wortsinne nach nur den dritten dieser Punkte in sich und die Competenz des DR. zu einer definitiven Beschlußfassung beschränkt sich auf denselben um so mehr, weil außerdem Uebergriffe in die Zuständigkeit der Staatsbehörden (Note 1) unvermeidlich eintreten würden. Der DR. hat daher in Betreff des ersten und zweiten Punktes nur das Recht der Antragstellung. Dasselbe gilt von der Legitimation des fiscalischen Vertreters. (Entgegengesetzte Ansicht, bezüglich des f. V. im Referat der K. der Reichsr. Beil. IV. S. 139.)

5) Eine Wahlanfechtung kann zu principiellen Fragen über die Auslegung des Gesetzes führen und der Bescheid des DR. davon abhängig sein, ob dieses Collegium die eine oder die andere Ansicht adoptirt. (Vgl. die Noten zu Art. 2 — 7.) Wenn nun dasselbe sich dahin ausspricht, daß das Wahlgremium durch die Verwaltungsbehörde ungesetzlich gebildet und demzufolge das ganze Resultat der Wahlhandlung ungültig sei, so muß entweder die Behörde eine neue Wahl im Sinne des DR. anordnen, oder es muß letzterer angehalten werden, die Gewählten im Widerspruche mit seiner Auffassung des Gesetzes als legitimirt anzuerkennen, oder endlich es muß, wenn keines von Beiden geschieht, der DR. unvollständig bleiben. (Vgl. Note zu Art. 13 Abs. I.) Da nicht anzunehmen ist, daß diese dritte Eventualität in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sei, da ferner nach dem klaren Wortlaute des Art. 10 Mitglieder, deren Wahl der DR. für ungesetzlich erklärt, demselben nicht aufgedrungen werden können, so stellt sich das zuerst bezeichnete Verfahren als das richtige dar. (Vgl. Bl. für adm. Praxis l. c.)

Abs. II. Nach der von der Staatsregierung nicht mißbilligten Intention beider Kammern sollte dieser Absatz eine Fassung erhalten, welche mit Bestimmtheit aussprach, daß weder der zugleich in der Klasse a des Art. 2 gewählte Personalist, noch der in der Klasse c und zugleich in der Klasse a gewählte Grundbesitzer dadurch ein doppeltes Stimmrecht erhalte. (Vgl. Ausschußber. der K. d. Abg., Beil. III. S. 511.) Als die Berathung in beiden Kammern sich mehr und mehr auf Art. (31 und) 2, von dessen Feststellung auch die Redaction des Art. 10 abhängig war, concentrirte, wurde über den vielfachen zur Sprache gebrachten, verworfenen und wieder aufgenommenen Vorschlägen zu Art. 2 die beabsichtigte modificirte Fassung des Art. 10 Abs. II. aus dem Auge verloren und schließlich auf die ursprüngliche Redaction des Entwurfes (Art. 6) jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung zurückgegangen, daß dadurch der Zweck jener Modification gleichfalls erreicht sei. (Prot. der K. d. R. IV. S. 460.) Der Entwurf hatte unter dem „Falle des Art. 2 lit. b" die im Gesetze selbst unvertreten gebliebenen Ei-

genthümer der keiner Gemeindemarkung zugetheilten Waldungen u. s. w. verstanden und hatte offenbar nur die Absicht gehabt, zu bestimmen, daß Personen, die mit mehreren derartigen Besitzungen im Districte begütert sind, deshalb nicht eine mehrfache Stimme im DR. anzusprechen hätten. Ebenso wäre die nächstliegende Interpretation des jetzigen Art. 10 die, daß der Personalist, welcher mehrere zu den höchstbesteuerten gehörige Gutscomplexe im Districte besitzt, als solcher gleichwohl nur ein Stimmrecht im DR. habe. Hiemit wäre dann die Frage des mehrfachen Stimmrechtes in Fällen einer mit dem Personalrecht concurrirenden oder einer doppelten Wahl noch unentschieden gelassen. Es ist jedoch mit Rücksicht auf die erörterte Absicht der Kammern und in Erwägung, daß jedes doppelte Stimmrecht an sich als eine Abnormität der ausdrücklichen gesetzlichen Sanction bedarf, die Cumulation mehrerer Stimmen unter den eben bezeichneten Voraussetzungen gleichfalls als ausgeschlossen zu betrachten. — Ueber Gemeinschaftlichkeit des Besitzes vgl. Note 4 zu Art. 2 lit. b, c.

Art. 11.

Zum Wirkungskreise des Districtsrathes gehören alle Angelegenheiten, welche die der Districts-Gemeinde als Corporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, insbesondere:

a) Die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlages (Etats) aller Districtsausgaben;
b) die Beantragung und Vertheilung der nöthigen Districts-Umlagen;
c) die Prüfung resp. Anerkennung oder Beanstandung der Districtsrechnungen und der Rechnungen aller Districtsanstalten;
d) die Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Districtes und die Festsetzung des desfallsigen Tilgungsplanes;
e) die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten der Districtsgemeinde;
f) die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind, aus Districts-Mitteln.

Die Verwaltung der Districtsanstalten geschieht nach den von dem Districtsrathe vorgeschlagenen oder geprüften, und von der Kreisregierung genehmigten Ordnungen.

g) Die Abgabe von Gutachten über Gegenstände, welche die Verwaltung und Wohlfahrt des Districtes betreffen, auf Veranlassung der vorgesetzten Kreisregierung.

Nebstdem ist der Districtsrath befugt:

h) von den der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden Districts-Stiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse des Districtes wahrenden Anträge zu stellen;

endlich

i) über den Zustand des Districtes und über etwa wahrgenommene Gebrechen der Verwaltung desselben sich zu äußern, und hierauf bezügliche Anträge und Beschwerden zu stellen.

Eine erschöpfende Aufzählung der dem DR. zustehenden Befugnisse war, wie aus dem einleitenden „insbesondere" hervorgeht, in den einzelnen Absätzen des Artikels, lit. a — i nicht beabsichtigt; für die Beantwortung der Frage, ob ein Gegenstand zur Competenz des DR. (oder seines Ausschusses) gehöre, ist die principielle Bestimmung: „alle Angelegenheiten, welche die der Districtsgemeinde als Corporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen", allein entscheidend. (Vgl. Sten. Ber. III S. 62 Sp. 1 und Note 1 zu Art. 10 Abs. I.) Einige Befugnisse des DR. sind erst nachträglich in Art. 15, 20 und 26, dann in Art. 3 des Landrathsges. bezeichnet, andere in Art. 27 (vgl. Art. 36) mit ausschließlicher Rücksicht auf den financiellen Gesichtspunkt näher ausgeführt. Ueber das Verhältniß der Zuständigkeit zwischen Plenum und Ausschuß vgl. Note 2 zu Art. 16 lit. a.

Lit. a. Der Etat wird vom Ausschuß entworfen (Art. 16 lit. f.), vom Plenum „geprüft und festgestellt." Die im ganzen Gesetz herrschende Unterscheidung zwischen nothwendigen und willkürlichen (facultativen) Ausgaben macht sich insbesondere bei der Etatsberathung praktisch geltend. Der DR. ist verpflichtet, alle für gesetzlich nothwendig erklärten Leistungen (Art. 25, 27, 28) in den Ausgabenetat aufzunehmen, und die erforderlichen Deckungsmittel im Einnahmenetat zu bewilligen. (Vgl. Note 1 zu lit. f.) Er hat zwar das Recht, sich bei jeder Position darüber schlüssig zu machen, ob derselben eine gesetzlich nothwendige Ausgabe zu Grund liege oder nicht, und um dieses Recht mit größerer Deutlichkeit zu wahren, ist in lit. a. das Wort „Prüfung" eingeschaltet worden. (Ausschußber. der K. d. A., Beil. III. S. 170, Sp. 2, 172 Sp. 1.) Er kann in Folge dieses Prüfungsrechtes solchen Ausgaben, die er als gesetzlich nothwendige nicht anerkannt und als willkürliche nicht für zweckmäßig erachtet, die Aufnahme in den Etat ganz versagen, oder auch die eingestellten Summen herabsetzen. Sein Beschluß, seine „Feststellung" des Voranschlages ist jedoch in solchen Punkten nicht endgültig; der Kreisregierung steht die Befugniß zu, wenn sie sich von der gesetzlichen Nothwendigkeit einer Ausgabe und von der Unerläßlichkeit des größeren Aufwandes über-

zeugt hält, die gestrichene oder verminderte Position in den Ausgabenetat wieder einzustellen und ebenso in den Einnahmenetat die zur Deckung erforderliche Umlage aufzunehmen, beides vorbehaltlich der Entscheidung des Staatsministeriums in II. Instanz (Art. 29 Abs. II.). Nur in Betreff der anerkannt willkürlichen Ausgaben ist die Feststellung des DR. soweit eine definitive, daß wider seinen Willen keine derartige Position in den Etat kommen und keine Ziffer erhöht oder herabgesetzt werden kann (Art. 29 Abs. I. Vgl. Note 2 zu lit. f). Dagegen unterliegen auch diese Positionen der Zustimmung (Bescheidung) der Kreisstelle, resp. des Staatsministeriums als II. Instanz. (Art. 23.) Findet daher eine Verständigung nicht statt, so muß die ganze Ausgabe aus dem Etat gestrichen werden. (Vgl. Sten. Ber. S. 61 Sp. 2.)

Lit. b. Umlagen sind nicht die einzigen, sondern nur die subsidiären Einnahmsquellen der Districtsgemeinde. (Art. 30.) Es genügt daher nicht, daß der DR. die nöthigen Umlagen beantragt; er muß vor allem die Zulänglichkeit der primären Deckungsmittel prüfen und die hienach verfügbaren Summen in einem Etat der Einnahmen zur Erhebung (Vgl. Art. 20 Abs. I.) anweisen. Erst wenn deren Unzulänglichkeit sich ergibt, ist die zur Ausgleichung erforderliche Umlage in diesen Etat gleichfalls (vorbehaltlich der Regierungsgenehmigung) einzustellen.

Lit. c. 1) Die Beanstandung der Rechnung kann zu dem Beschlusse führen, gewissen Ausgabsposten wegen Ueberschreitung des Etats die Anerkennung zu versagen und die verantwortlichen Personen (Ausschuß oder Kassier) um Rückersatz zu belangen. Dieser Beschluß unterliegt jedoch, wie jeder andere, der Genehmigung der Kreisstelle, eventuell des Ministeriums." (Art. 23.) Wäre die Ueberschreitung von den Staatsbehörden selbst veranlaßt oder gebilligt worden, so bliebe dem DR. nur das Recht der Beschwerdeführung nach §. 21 Tit. VII. der Verf. Urk.

2) Die Worte: „und der Rechnungen aller Districtsanstalten „wurden in Folge eines Beschlusses der Abgeordnetenkammer eingeschaltet. Der k. Commissär erklärte sich einverstanden „unter der Voraussetzung, daß die Zuständigkeit des Districtsarmenpflegschaftsrathes durch das Gesetz keine Abänderung erleide, da außerdem bei dem allgemeinen Ausdruck „„aller Districtsanstalten"" jene für ausgeschlossen angesehen werden könnte." (Sten. Ber. S. 73 Sp. 2.) Im weiteren Verlaufe der Berathung trat an die Stelle des Entw. Art. 31, wo bezüglich der Districtsarmenpflege einfach das Fortbestehen der bisherigen Gesetzgebung vorbehalten war, Art. 36. des Gesetzes, welcher dem DR. in Abs. II. einen wesentlichen Einfluß auf die Armenpflege einräumt. Wenn derselbe nach Art. 36 Districtsumlagen für Zwecke der Armenunterstützung zu bewilligen hat, so folgt daraus seine Befugniß zur Re-

vision der einschlägigen Rechnungen von selbst, und es kann bei dieser Veränderung der Sachlage dem Vorbehalte des k. Comm. nur noch insoweit Geltung zugestanden werden, daß, was ohnehin aus Art. 36 Abs. I hervorgeht, dem Districtsarmenpflegschaftsrath nach wie vor neben dem DR. die Prüfung seiner Rechnungen bleibt.

Lit. f. 1) Es ist zwischen gesetzlich nothwendigen Districtsanstalten und den zum Unterhalte von Districtsanstalten gesetzlich nothwendigen Leistungen zu unterscheiden. Die ersteren finden sich in Art. 27 Ziff. 4 — 7 aufgezählt; die Kosten ihres Unterhaltes gehören stets zu den gesetzlich nothwendigen Leistungen. Den letzteren reihen sich aber außerdem nach Art. 27 Ziff. 3 alle Ausgaben für den Unterhalt derjenigen Institute an, die — zu den gesetzlich nothwendigen nicht gehörig — auf Antrag oder mit Zustimmung des DR. gegründet worden sind. Wird z. B. der Bau einer Straße beantragt, der die gesetzlichen Eigenschaften einer Districtsstraße (Art. 28) zukommen, so ist 1) die Zustimmung zu diesem Bau und 2) die Bewilligung der erforderlichen Mittel, für die Herstellung sowohl als den künftigen Unterhalt, gesetzliche Pflicht des DR. Wird dagegen ein Straßenbau beantragt, dem die im Art. 28 bezeichnete Qualification fehlt, so kann der DR. diesen Bau zur Erleichterung einzelner Gemeinden (vgl. Art. 32) genehmigen oder ihn ablehnen. Im Falle der Genehmigung ist er jedoch zur Bewilligung der erforderlichen Mittel für Herstellung und Unterhalt eben so gesetzlich verpflichtet, als wäre der Bau von Anbeginn eine gesetzliche Nothwendigkeit gewesen und die Unterhaltungskosten erscheinen auf allen künftigen Etats als nothwendige Leistungen. Dafür spricht auch der Inhalt des Art. 29 Abs. I. Indem hier nicht ausschließlich auf lit. b des Art. 27, sondern auf den ganzen Art. 27 verwiesen wird, ist ausgesprochen, daß auch die in lit. a erwähnten facultativen Beschlüsse eines DR. für jeden folgenden DR. gesetzliche Kraft haben, daß also die Mittel zum Vollzuge derselben nicht verweigert werden dürfen. (Vgl. Sten. Ber. III S. 114 Sp. 1, 115 Sp. 1, 119 Sp. 1.) Dies gilt indeß begreiflich nur von solchen Beschlüssen, die eine bleibende Leistung zum Gegenstand haben; aus Bewilligungen, die schon der erste DR. nur für einen Fall oder für bestimmte Zeit ausgesprochen hat, kann eine Verbindlichkeit zu weiter fortgesetzten Leistungen nicht abgeleitet werden. Ebenso versteht sich von selbst, daß solche Anstalten und Leistungen, die den gesetzlich nothwendigen gleichgestellt sind, mit Zustimmung der Staatsbehörde (Art. 23) wieder aufgegeben werden dürfen, sofern dies ohne Verletzung privatrechtlicher Ansprüche möglich ist.

2) Anderseits kann aber auch die Staatsbehörde, die außer dem Falle des Art. 29 Abs. II überhaupt nur befugt ist, Districtsrathsbeschlüsse einfach zu genehmigen oder zu verwerfen (Note 2 zu Art. 23 Abs. I), eine be-

stehende Districtsanstalt nicht aufheben, außer mit Zustimmung des DR. (Vgl. Sten. Ber. III S. 71 Sp. 2).

3) Ueber den zweiten, aus einer Modification der Abgeordnetenkammer hervorgegangenen Satz der lit. f sagt der Ausschußbericht (Beil. III S. 170 Sp. 2): „Es wird allerdings nicht ein selbstthätiges Eingreifen in die Verwaltung der Anstalten, oder eine Theilnahme am Vollzug einzelner Verwaltungsmaßregeln dem DR. zugewiesen werden können, aber es werden die Grundsätze und Formen, nach denen die Verwaltung geführt werden soll, sowie die Vorschriften für die Stellung und Aufnahme des Verwaltungspersonales und dessen Geschäftsführung durch Ordnungen oder Statuten festgesetzt werden können." Die Entwürfe solcher Ordnungen werden entweder vom DR. der Kreisregierung, oder von dieser dem DR. vorgelegt. (Vgl. Ausschußber. der K. d. A. Beil. III S. 511.) Bei der ersten Errichtung einer gesetzlich nicht nothwendigen Anstalt ist es dem DR. freigestellt, seine Zustimmung durch die Annahme der von ihm vorgeschlagenen Ordnungen zu bedingen; hat er dies unterlassen oder sieht er sich später zu Aenderungsvorschlägen veranlaßt, so können seine Anträge nur insoweit praktischen Einfluß äußern, als die Staatsbehörde auf dieselben einzugehen für dienlich erachtet; denn er ist einerseits auf das Recht des Vorschlages, anderseits auf das Recht der Prüfung beschränkt; in beiden Fällen unterliegen die Resultate seiner Berathung der Vorschrift des Art. 23, und daß auch das gänzliche Aufgeben der nach seiner Ansicht übel verwalteten Anstalt ihm nicht gestattet ist, wurde oben (Note 1) gezeigt. — Das Material für seine Vorschläge erhält der DR. durch den mit der Aufsicht über sämmtliche Anstalten beauftragten Ausschuß. (Art. 16 lit. b.)

Lit. h. Unter den „Districtsstiftungen," von welchen hier die Rede ist, werden im Gegensatz zu lit. c und f solche Anstalten verstanden, die innerhalb des Districtes, aber unabhängig von der Districtsgemeinde und mit eigenen Mitteln ausgestattet bestehen. (Vgl. Sten. Ber. III S. 67.) Die ganze Bestimmung ist als ein singulärer Eingriff in die natürliche Freiheit streng nach dem Wortlaut auszulegen. Sie kann demgemäß

a) nur bezogen werden auf Stiftungen in der technischen Bedeutung des Wortes, d. h. auf ein zu gemeinnützigen Zwecken bestimmtes, mit juristischer Persönlichkeit ausgestattetes Vermögen (pium corpus. Vgl. Seuffert, Pandecten 3. Aufl. §. 50). Andere gemeinnützige Anstalten, die nicht auf ein solches Vermögen gegründet sind, sondern durch Beiträge von Mitgliedern u. dgl. erhalten werden, unterliegen auch der Controle des DR. nicht. (Vgl. Note 1 lit. b zu Art 37.) Dagegen würde die ganze Bestimmung inhaltlos, wenn man als Districts-Stiftungen nur diejenigen gelten lassen wollte, deren Wirkungskreis mit dem Gebiet des Verwaltungsbezirkes vollständig zusammenfällt; solche

Stiftungen existiren kaum irgendwo, oder doch in sehr geringer Anzahl. Es muß vielmehr genügen, daß die Stiftung den Sitz ihrer Verwaltung im Districte hat, und daß ihre Wirksamkeit nicht mehrere Districte desselben Kreises umfaßt, da sie im letzteren Fall der landräthlichen Controle unterliegt (Landrathsges. Art. 15 lit. c).

b) Die Einwirkung des DR. ist auf Einsichtnahme und Antragstellung beschränkt. Der Entw. v. 1850 Art. 7 lit. g räumt dem DR. die Befugniß ein, „von den Rechnungen aller Districtsanstalten und der der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden Districtsstiftungen Einsicht zu nehmen" u. s. w. Hienach bezog sich das Recht der Einsichtsnahme ausschließlich auf die Stiftungsrechnungen. Der Abdruck des neuen Entwurfes (Art. 7 lit. h), im Uebrigen wörtlich gleichlautend, setzt an die Stelle des ersten „der" ein „den." Dieses offenbare Druckversehen (vgl. auch Landrathsges. Art. 15 lit. c) wurde nicht beachtet, die Worte „Rechnungen aller Districtsanstalten und" wurden mit Rücksicht auf die veränderte Fassung der lit. c gestrichen und so erhielt lit. a ihre jetzige Redaction, wonach dem DR. die Befugniß zustände, von den Stiftungen selbst, d. h. also von den auf die Stiftungen gegründeten Anstalten Einsicht zunehmen, dagegen von den Rechnungen nicht. Bei dem dargelegten Zusammenhang der Sache wird die Praxis berechtigt sein, sich an die Fassung des älteren Entwurfes zu halten.

Die Antragstellung muß sich, um möglicherweise Erfolg zu haben, in den Schranken des Einflusses bewegen, welchen die Staatsbehörde nach den bestehenden Gesetzen auf die Verwaltung von Stiftungen überhaupt ausüben kann und dieser Einfluß ist bei den von Privatpersonen administrirten Stiftungen ein sehr geringer.

Lit. i. Nach Art. 111 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 sind die „gesetzlichen Vertreter der Districtsinteressen" insbesondere verpflichtet, den Zustand des gesammten Brandversicherungswesens in ihrem Bezirke zu überwachen, bei Gelegenheit ihrer Versammlungen von dem Zustand der Kasse, der Grundbücher und des Rechnungswesens am Sitz der Behörde durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Comité von Mitgliedern der Anstalt Einsicht zu nehmen und die Abstellung der hiebei, sowie außerdem etwa wahrgenommenen Mißstände oder Mängel der Verwaltung zu beantragen. Es scheint hier zunächst der DR. selbst, nicht der Ausschuß (Art. 16 lit. a) unter den gesetzlichen Vertretern gemeint zu sein; jedenfalls könnte es sich leicht treffen, daß in dem Ausschuß die zur Bildung eines Comité erforderliche Anzahl von 2—3 Mitgliedern der Versicherungsanstalt nicht zu finden wären. (Vgl. Note zu Art. 15 lit. n des LRG.)

Art. 12.

Der Districtsrath versammelt sich jährlich in der Regel einmal

unter dem Vorsitze und der Leitung des Districts=Verwaltungs=Beamten oder dessen Stellvertreters.

Bei dringender Veranlassung kann er zu außerordentlichen Sitzungen berufen werden, in diesem Falle aber nur über diejenigen Gegenstände berathen, wofür die außerordentliche Sitzung bestimmt ist.

Die Mitglieder desselben werden von der Districts=Verwaltungs=Behörde zu jeder Sitzung mit Bestimmung des Ortes, des Tages und der Stunde des Zusammentrittes und mit Angabe der Berathungsgegenstände, wo möglich vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich geladen.

Ohne diese Einberufung darf der Districtsrath nicht zusammentreten, und nach dem von dem vorsitzenden Districts=Verwaltungs=Beamten erklärten Schlusse nicht versammelt bleiben.

Der König kann den Districtsrath auflösen, in welchem Falle binnen acht Wochen eine neue Wahl stattzufinden hat.

Die Neugewählten versehen sodann ihre Stellen bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

Abs. I. Der Vorsitzende hat in allen Angelegenheiten (außer im Falle seiner persönlichen Betheiligung, Art. 13 Abs. V) ein berathendes, und in allen Fällen, wo eine Stimme mehr oder weniger den Ausschlag gibt, ein entscheidendes Votum (Art. 13 Abs. III.); er ist jedoch demungeachtet als wirkliches Mitglied des Collegiums nicht zu betrachten. Er wird als solches in Art. 2 nicht aufgeführt und ebenso beweist die Fassung des Art. 6 Abs. II, daß seine amtliche Stellung ihm die Eigenschaft eines Mitgliedes nicht verleiht. (Vgl. Note 5 zu Art. 15 Abs. I.) Ueber die praktischen Folgen dieser Unterscheidung vgl. Note 2 zu Art. 15 Abs. I, Note 1 zu Art. 18, Note 1 zu Art 20 dann Note 3 zu Art. 3 des Landrathsgs.

Abs. III. 1) Der Vorsitzende bezeichnet in der Ladung diejenigen Berathungsgegenstände, die vom Ausschuß an des Plenum gebracht werden. (Art. 16 lit. d.) Dadurch ist jedoch die Befugniß des letzteren nicht ausgeschlossen, sich auch mit anderen seinen Wirkungskreis berührenden Angelegenheiten zu beschäftigen; es liegt außerhalb der dem Vorsitzenden durch Abs. I eingeräumten Befugniß, solche Discussionen, wenn sie von der Mehrheit beschlossen werden, abzuschneiden. Dies beweist mittelst des arg. a contr. der Inhalt des Abs. II, wonach nur bei außerordentlichen Sitzungen die Berathung auf gewisse Regierungsvorlagen beschränkt ist.

2) Da nach Art. 10 der DR. allein über die Gültigkeit der vorgenom-

menen Wahlen, mithin über die Berechtigung der Gewählten zur Theilnahme an den Berathungen zu entscheiden hat, die Verwaltungsbehörde also nicht befugt ist, ein als legitimirt anerkanntes Mitglied von dieser Theilnahme auszuschließen, so kann die Absicht des Art. 12 nicht dahin gehen, das Erscheinen eines Mitgliedes, dessen Ladung vorsätzlich oder aus Versehen unterblieben war, für unzulässig zu erklären. Auch untersagt Abs. IV nur den Zusammentritt nicht einberufener Mitglieder; verschieden hievon ist des Hinzutreten eines einzelnen übergangenen Mitgliedes zu der einberufenen Versammlung. (Vgl. Note zu Art. 20 des Landrathsges.) Ist dagegen das Mitglied, dessen Einberufung unterblieben war, nicht erschienen, so spricht die in der Note zu Abs. I des folgenden Art. angedeutete Erwägung auch hier, obwohl mit minderer Stärke für die Ansicht, daß der DR. sich gleichwohl als gesetzlich constituirt betrachten und seine Thätigkeit beginnen könne.

Art. 13.

Zu einem giltigen Beschlusse des Districtsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen seiner Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorstand, der außerdem nicht mitzustimmen hat.

Die Uebertragung des Stimmrechtes ist nicht gestattet.

Im Falle des Art. 11 lit. i hat der Vorstand den Vorsitz an das hiefür von dem Distriktsrathe zu bestimmende Mitglied desselben abzugeben und an der Berathung und Beschlußfassung keinen Theil zu nehmen.

Abs. I. Jede Beschlußfassung des DR. ist durch die Existenz desselben bedingt und es fragt sich, ob er gesetzlich existirt, so lange er noch nicht durch gültige Vornahme der sämmtlichen Wahlen (und durch Einberufung sämmtlicher Personalisten) vollständig zusammengesetzt ist. Die Unvollständigkeit in Ansehung der Wahlen kann entweder darauf beruhen, daß eine solche in einzelnen Bezirken bis zum Tage der Eröffnung überhaupt noch nicht vorgenommen war, oder daß sich die nöthige Anzahl von Wählern nicht eingefunden hat, oder daß sich bei Prüfung der Legitimationen die Wahl als ungültig erweist. Sowohl Art. 13 Abs. I, als Art. 14 Abs. III sprechen nur von den Voraussetzungen der Beschlußfassung eines gesetzlich bereits constituirten DR. in seinen einzelnen Zusammenkünften und können auf die Voraussetzungen der Constituirung selbst nicht bezogen werden. Ueber den letzteren Punkt

schweigt das Gesetz und aus diesem Schweigen ist die Bejahung obiger Frage zu folgern, denn wenn durch die Verzögerung oder durch die leicht sich ereignende Ungültigkeit einer einzigen Wahl, also durch den Eigensinn einer Gemeinde oder durch die Nachlässigkeit eines Districtsbeamten die ganze Versammlung im Beginn ihrer Thätigkeit gehemmt werden könnte, so müßte das Gesetz irgendwie (z. B. durch eine dem Art. 14 Abs. III analoge Bestimmung) Vorsorge getroffen haben, um einem so auffallenden Mißstande vorzubeugen. Da dies nicht geschehen ist, so darf man annehmen, daß nach der Intention des Gesetzgebers jener Mißstand überhaupt nicht eintreten kann, daß mithin der DR. sich als gesetzlich constituirt betrachten darf, auch wenn er noch nicht vollzählig zusammengesetzt ist. (Vgl. Instr. §. 19 und Note 2 zu Art. 12 Abs. III.)

Abs. II. Ueberall, wo nicht absolute Stimmenmehrheit ausdrücklich gefordert ist, sonach mit Ausnahme der Kassiers- und Ausschußwahl (Art. 15, 20) bei allen Abstimmungen genügt relative Mehrheit. (Motive zu Art. 9 des Entwurfes.)

Abs. V. Der Entw. von 1850 hatte den allgemeineren Ausdruck: „Bei Gegenständen, wobei der Vorstand persönlich betheiligt ist." Die abweichende Fassung des neuen Entw. und des Gesetzes hat ihren Grund ohne Zweifel in der Erwägung, daß sich im Fall einer unmittelbaren persönlichen Betheiligung der Vorstand ebenso wie jedes Mitglied nach den Gesetzen des öffentlichen Anstandes und nach der Sitte aller berathenden Versammlungen selbstverständlich der Theilnahme an den Verhandlungen zu enthalten habe, sofern er nicht zur Betheiligung aufgefordert wird. Es sollte aber, um die Unbefangenheit der Berathung vollständiger zu sichern, dem Vorstand insbesondere die noch weiter gehende Verpflichtung auferlegt werden, sich bei gewissen Kategorieen von Berathungsgegenständen regelmäßig und ohne Rücksicht auf die Frage, ob im einzelnen Fall „persönliche Betheiligung" wirklich vorhanden sei, zurückzuziehen. Zu diesem Zwecke verweist das Gesetz ganz allgemein auf Art. 11 lit. i, obwohl bei der bestehenden Organisation der Verwaltung Discussionen über den Zustand eines Districtes denkbar sind, welche die Beamten der Districtspolizeibehörde auf keine Weise persönlich berühren.

Art. 14.

Jedes Mitglied des Districtrathes ist verpflichtet, bei den angesagten Versammlungen zu erscheinen.

Ueber die Zulässigkeit von Entschuldigungsgründen entscheidet endgiltig die Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Kömmt die Versammlung wegen Nichterscheinens der erforder-

lichen Zahl von Mitgliedern nicht zu Stande, so ist dieselbe zwar wiederholt festzusetzen, es haben aber diejenigen Mitglieder, welche entweder ohne giltige Verhinderungsursache ausgeblieben sind, oder die ihnen zur Seite stehenden giltigen Verhinderungsgründe rechtzeitig anzuzeigen unterlassen haben, die Kosten der vereitelten Sitzung und die Entschädigung der erschienenen Mitglieder nach Feststellung der Districts-Verwaltungs-Behörde zu tragen.

Mitglied der Districtsversammlung ist (abgesehen von dem ex officio eintretenden Fiscalbeamten) 1) jeder gewählte Vertreter der Gemeinden oder größeren Grundbesitzer, sobald der DR. dessen Legitimation geprüft und anerkannt und so lange der DR. die Ablehnung oder Niederlegung des übertragenen Amtes nicht genehmigt hat; 2) jeder Grundbesitzer der höchstbesteuerten Klasse, sobald ihn die Staatsbehörde in den DR. berufen und solange er nicht einen Bevollmächtigten aufgestellt hat; (vgl. Note 2 zu Art. 8 Abs. I. II.) 3) jeder Bevollmächtigte, sobald sein Vollmachtgeber in den DR. berufen und seine Vollmacht vom DR. für gültig befunden worden ist, — so lang seine Vollmacht dauert. Während der bezeichneten Perioden unterliegt der zum DR. Berufene, wenn er ohne zulässigen Entschuldigungsgrund einzelne oder alle Sitzungen versäumt, der Bestimmung des Abs. III. Eine nicht genehmigte Austrittserklärung ändert bei der ersten Klasse nichts an der Anwendbarkeit des Abs. III, weil sie ohne rechtliche Wirkung ist und der Ausbleibende nach wie vor als ein die Sitzungen unentschuldigt versäumendes Mitglied erscheint. Bei der zweiten Klasse können Austrittserklärungen mit rechtlicher Wirkung überhaupt nicht vorkommen (Cit. Note zu Art. 8); ebensowenig bei den Bevollmächtigten, deren Austritt nur durch die von ihnen selbst veranlaßte oder ohne ihr Zuthun erfolgte Zurücknahme des Mandates wirksam wird.

Art. 15.

Der Districtsrath wählt auf die Dauer seines Bestehens aus seiner Mitte einen Ausschuß nach absoluter Stimmenmehrheit. Derselbe besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig ebenso viel Ersatzmänner zu wählen sind.

Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Frauen-Bruder und Schwestermann, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein.

Die Gewählten werden durch den Vorstand für ihr Amt verpflichtet.

Ständiger Vorstand des Districtsausschusses ist der Districts-Verwaltungs-Beamte und in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Abs. I. 1) Die Zahl der Ausschußmitglieder innerhalb der gesetzlichen Gränzen zu bestimmen, ist Sache des DR. (Motive zu Art. 11 des Entw.) Ueber Ablehnung der Wahl vgl. Note 2 zu Art. 18.

2) Die Wahlhandlungen des DR. unterscheiden sich von den übrigen Abstimmungen desselben darin, daß sie keiner Regierungsgenehmigung bedürfen (Note 4), und daß sie den nur für „Beschlüsse" des Collegiums geltenden Vorschriften des Art. 13 nicht unterliegen. Demzufolge hat der Vorsitzende, der ohnehin zu den Mitgliedern des DR. nicht gehört (Note zu Art. 12 Abs. I.), bei solchen Wahlen kein Stimmrecht, auch wenn sich im ersten Scrutinium Gleichheit der Stimmen für zwei Candidaten ergeben sollte. Es ist vielmehr in diesem Falle die Wahl so oft zu wiederholen, bis eine absolute Mehrheit erreicht wird.

3) Da die Vornahme einer besonderen Wahlhandlung für jedes einzelne Ausschußmitglied nicht angeordnet ist, so kann die Wahl sogleich auf sämmtliche Mitglieder erstreckt und versucht werden, ob sich nicht schon im ersten Scrutinium für alle oder doch für einen Theil derselben die erforderliche absolute Mehrheit erzielen läßt.

4) Daß Art. 23 den Wahlhandlungen des DR. nicht gilt, geht aus seinem ganzen Inhalte hervor, der nur auf die über die materielle Geschäftsführung des DR. gepflogenen Verhandlungen berechnet ist. Das eigenthümliche Recht der Bestätigung und Verwerfung der Wahlen hätte eine besondere Sanction und überdies besondere Vorschriften über seine Handhabung erfordert. Denn in Gemäßheit des Art. 23 könnte die Kreisregierung sich über diese Wahlen erst erklären, nachdem der DR. bereits auseinander gegangen ist und es wären eigene Bestimmungen über das im Falle der Nichtgenehmigung einzuschlagende Verfahren nöthig gewesen.

5) Daß der kraft des Gesetzes eintretende Vorstand (Abs. IV) im Ausschusse so wenig wie im Plenum (Note zu Art. 12 Abs. I) zu den Mitgliedern zählt, ist in Note 3 zu Art. 17 gezeigt. Ueber die praktischen Folgen dieser Unterscheidung siehe auch Note 4 und 5 zu Art. 17, Note 1 zu Art. 18.

Abs. II. 1) Art. 11 des Entw. v. 1850 enthielt die Erläuterung:

„Eine im Laufe der Wahlperiode entstandene Schwägerschaft verpflichtet nicht zum Austritt.“ Nachdem dieser Zusatz in den neuen Entw. und das Gesetz nicht übergegangen ist, muß aus dem Wortlaute des letzteren gefolgert werden, daß allerdings auch bei später eintretender Verschwägerung einer der Betheiligten (der mit der geringeren Stimmenzahl Gewählte) seinen Platz zu räumen habe.

2) Die Gleichheit der ratio legis läßt nicht bezweifeln, daß bei Anwendung des Abs. II auch der vorsitzende Beamte den Mitgliedern gleichzuachten ist. (Vgl. Note 5 zu Abs. I.) Begreiflich kann aber die Nothwendigkeit des Austrittes niemals diesen Vorsitzenden treffen.

Art. 16.

Der Districtsausschuß hat:

a) Die Verwaltung des Vermögens der Districtsgemeinde zu leiten und die Districtsgemeinde in jenen Fällen zu vertreten, welche nicht zur Zuständigkeit des Districtsrathes verwiesen sind;

b) die Aufsicht auf die Districtsanstalten;

c) die Verrechnungs- und Zahlungsanweisungen durch den Vorstand an den Districtskassier zu erlassen;

d) alle an den Districtsrath zu bringenden Gegenstände vorzuberathen und vollständig vorzubereiten;

e) die Rechnungen des Districtskassiers und der Districtsanstalten vor der Vorlage an den Districtsrath zu revidiren;

f) den jährlichen Bedarfsvoranschlag (Etat) herzustellen, und denselben mit allen nöthigen technischen Erhebungen zu belegen, sodann mit dem vollständigen Repartitionsentwurfe der Districtsumlagen zu begleiten;

g) bei unvorhergesehener Erledigung der Stelle eines Districtskassiers einen andern, vorbehaltlich der Bestätigung des Districtsrathes bei seiner nächsten Versammlung aufzustellen.

Lit. a. 1) Unter „Vermögensverwaltung“ wird der finanzielle Haushalt im Gegensatze zu der materiellen Disposition über die als Ergebnisse der Verwaltung sich darbietenden Geldmittel verstanden. Die erstere fällt dem Ausschusse vollständig, die letztere insoweit anheim, als sie ihm durch die folgenden Bestimmungen übertragen ist.

2) Diese Bestimmungen sind zweifacher Art: Der Ausschuß hat a) die

vorbereitenden, die laufenden und die bringenden Geschäfte zu besorgen, die ihrer Natur nach eine aus wenigen Personen zusammengesetzte und permanente Behörde erheischen (Art. 16 lit. b — g, Art. 23 Abs. IV. Art. 25, Art. 34. Abs. II); er hat b) nach Art. 16 lit. a ohne Rücksicht auf solche Eigenthümlichkeiten des Geschäftes die Districtsgemeinde in allen denjenigen Angelegenheiten zu vertreten, welche die derselben als Corporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen (Art. 11 pr.), ohne dem Plenum durch den Inhalt des Art. 11 lit. a—i, der Art. 15, 20, 26 und 27 i. f., dann des Landrathsges. Art. 3 (vgl. auch Note zu Art. 1 Abs. II) vorbehalten zu sein. In diesem letzteren Wirkungskreis ist der Ausschuß als unmittelbares Organ der Districtsgemeinde thätig, somit an Instructionen des DR. nicht gebunden und demselben nicht verantwortlich.

3) Die Beschlüsse und Handlungen des Ausschusses sind nicht wie jene des Plenums (Art. 23) an die Genehmigung der Kreisstelle gebunden; nur ausnahmsweise kann sein Verfahren, wenn der Vorstand dasselbe für ungesetzlich erachtet, von diesem eingestellt und von der Regierung anullirt werden. (Art. 17.)

4) Zur Competenz des Ausschusses gehört nach lit. a insbesondere auch die in Art. 11 nicht erwähnte Beschlußfassung über Rechtsstreitigkeiten und Vergleichsabschluß in Angelegenheiten der Districtsgemeinde. (Motive zu Art. 12 des Entw.) Diese Competenz umfaßt sowohl den Beginn von Rechtsstreitigkeiten als die Proceßführung selbst, einschließlich der Aufstellung und Bevollmächtigung von Anwälten, und ist nach Note 3 durch ein Zustimmungsrecht der Staatsbehörde nicht beschränkt. Was insbesondere die Fähigkeit, vor Gericht zu stehen und Vollmacht zu ertheilen, betrifft, so kommen dem Ausschuß als Organ der Districtsgemeinde dieselben Befugnisse wie jeder anderen juristischen Person zu und diese Befugnisse sind mit jenen der dispositionsfähigen physischen Personen von gleichem Inhalt. Dem für Ortsgemeinden und Stiftungen aufgestellten singulären Erfordernisse des curatelamtlichen Streitconsenses unterliegt der Ausschuß nicht, ist aber auch nicht wie die Gemeinden befugt, durch seine rechtskundigen Mitglieder unmittelbar Proceßhandlungen vornehmen zu lassen, die sonst in den ausschließlichen Wirkungskreis der Advocatur fallen. Seine Erklärungen über Vollmachtsertheilung, Vergleichsabschluß u. s. w. werden auf Grund der protocollarischen Beschlüsse von der Districtsverwaltungsbehörde ausgefertigt und in dieser Form bei den Gerichten eingereicht. (Vgl. Note 2 zu Art. 17.)

Lit. d. Aus dieser Vorschrift folgt, daß auch die Mittheilungen und Vorschläge, die von der Staatsbehörde an den DR. gebracht werden sollen, zuvor durch die Hände des Ausschusses gehen, sobald sie ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, eine Discussion in Plenum herbeizuführen.

Lit. e. 1) Im Entw. v. 1850 war dem Ausschusse speciell die Verbindlichkeit auferlegt, „bei dem Districtskassier und den sonstigen Districtsanstalten wenigstens einmal im Jahr unvermuthet Kassasturz vorzunehmen.“ Das Gesetz hat, indem es von dieser Anordnung, übereinstimmend mit den neuen Entw., Umgang nahm, die aus lit. a hervorgehende Befugniß des Ausschusses offenbar nicht zu schmälern beabsichtigt, sondern nur die zur Sicherung des Districtsvermögens geeigneten Vorkehrungen dem freieren Ermessen desselben anheimgegeben.

2) Bei der Rechnungsprüfung und Etatsberathung im DR. hat der Ausschuß Anlaß, über die Verwaltungsergebnisse des abgelaufenen Jahres und über seine Thätigkeit im Allgemeinen Mittheilung zu machen; zu einer formellen Rechenschaftsablage, wie sie in dem Entw. v. 1850 vorgeschrieben war, ist er nicht verpflichtet. (Vgl. Sten. Ber. III S. 96, 100, 101.)

Lit. f. Aus der Verbindlichkeit des Ausschusses, den Etat „mit allen nöthigen technischen Vorerhebungen zu belegen,“ folgt dessen Befugniß, Techniker zu diesem Zweck zu requiriren und denselben entsprechende Vergütungen für ihre Arbeiten bei der Districtskasse anzuweisen; doch muß auf die vorsorgliche Einstellung derartiger Ausgaben in den Etat Bedacht genommen werden. (Vgl. Note 2 zu Art. 21 Abs. VI.) Die beschränkende Vorschrift des Landrathsgesetzes Art. 29 Abs. II kann hier um so weniger analoge Anwendung finden, weil die Bearbeitung der Kreisetats und die Erhebung der einschlägigen technischen Voranschläge von der Staatsbehörde, nicht vom Ausschusse des Landraths ausgeht. (Art. 22 l. c.)

Art. 17.

Der Districtsausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Fassung giltiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens drei oder vier Mitgliedern des Ausschusses erforderlich, je nachdem dieser aus vier oder mehreren Mitgliedern besteht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Glaubt der letztere nach pflichtmäßiger Ueberzeugung annehmen zu sollen, daß ein Beschluß des Ausschusses den Gesetzen oder Verordnungen zuwiderlaufe, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung zu vertagen und die Verhandlungen der vorgesetzten Kreisregierung binnen acht Tagen vorzulegen.

Diese hat sodann ohne Verzug über die Aufrechthaltung oder Aufhebung des angefochtenen Beschlusses nach collegialer Berathung zu entscheiden, und im Falle der Aufhebung unter Angabe der Gründe die Sache an den Districtsausschuß zu neuer Beschlußfassung zurückzuweisen.

1) Bei den Beschlüssen des Ausschusses genügt, wie in der Regel bei jenen des Plenum (Note zu Art. 13 Abs. II), relative Stimmenmehrheit. (Motive zu Art. 9 des Entw.)

2) Der Ausschuß tritt mit den einzelnen Gemeinden und Privaten in keine unmittelbare Verbindung (Motive zu Art. 13 — 15 des Entw.); es sind daher die an ihn oder an den DR. (Art. 16 lit. d.) gerichteten Vorstellungen und Anträge bei der Districtsverwaltungsbehörde anzubringen. (Vgl. Motive zu Art. 14 des Entw. v. 1850.) Eben deshalb werden die durch Berathungen oder Beschlüsse des Ausschusses hervorgerufenen Ausfertigungen von der Districtsverwaltungsbehörde unter deren Namen, jedoch mit Verweisung auf die Berathungen des Ausschusses erlassen. (Motive zu Art. 13 — 15 des Entw. — Ausschußbericht der K. d. A. Beil. III. S. 171. Vgl. Note 4 zu Art. 16. lit. a.)

3) Räumt das Gesetz dem Vorstand in allen Fällen ein decisives Votum und im Falle der Stimmengleichheit ein Votum von überwiegendem Gewicht ein, oder bewilligt es demselben nur bei Stimmengleichheit ein decisives Votum? Für die Beantwortung dieser Frage im ersten Sinn hat sich gelegentlich der Berathung über Art. 25 des Landrathsges. der Staatsminister des Innern in der K. der Reichsr. (Prot. IV. S. 194) ausgesprochen. Auch scheint ein Vergleich mit Art. 13 diese Ansicht zu unterstützen, denn wenn das Gesetz dort in Betreff der Plenarversammlungen sagt: „Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorstand, der außerdem nicht mitzustimmen hat", so kann man aus der Weglassung der letzteren Worte in Art. 17 folgern, daß bei den Ausschußberathungen der Vorstand stets mitzustimmen habe. Die von dem Organ der Staatsregierung aufgestellte Interpretation würde die Frage erledigen, wenn die Beistimmung der beiden übrigen gesetzgebenden Factoren erweislich wäre, allein abgesehen von dem Schlusse, den man aus dem passiven Verhalten der Reichsrathskammer gegenüber der ministeriellen Aeußerung an sich vielleicht ziehen dürfte, hat die ganze Discussion bei Berathung eines anderen Gesetzes, also in einem Momente stattgefunden, wo die Kammer nicht befugt war, authentische Erklärungen über den Sinn des Art. 17 abzugeben. In der K. der Abgeordneten (Sten. Ber. III. S. 86 Sp. 1) sprach sich, u. z. bei Berathung dieses Artikels ein Mitglied entschieden für die zweite Auffassung aus, ohne von irgend einer Seite Widerspruch zu erfahren. Der isolirt stehenden Regierungsansicht kommt demnach nur das Gewicht einer doctrinellen Interpretation zu, deren Gültigkeit nach ihrer Uebereinstimmung mit dem Wortlaut und inneren Zusammenhange des Gesetzes und mit der Natur der Sache beurtheilt werden muß. Der Wortlaut des Art. 17 selbst ist von zweifelhafter Bedeutung, aber man darf es als einen in der Geschäftsordnung aller Collegien herrschenden

Grundsatz annehmen, daß, wo nichts Anderes ausdrücklich bestimmt ist, den wirklichen Mitgliedern und nur diesen ein Decisivvotum zusteht. Das Gesetz betrachtet nun, wie aus Art. 2, 15 u. 17 hervorgeht, den Vorstand nicht als Mitglied des Collegiums, sondern als einen demselben zur Geschäfsleitung und zu einigen anderen speciell bezeichneten Functionen beigegeben königl. Commissär. (Vgl. Note 5 zu Art. 15 Abs. I.) In Art. 2 ist der Vorstand unter den Mitgliedern des DR. nicht aufgeführt und doch müssen nach Art. 15 sämmtliche Mitglieder des Ausschusses aus den Mitgliedern des DR. genommen werden. In Art. 17 wird zu einer gültigen Beschlußfassung, wenn der Ausschuß aus vier Mitgliedern besteht, die Anwesenheit von dreien gefordert. Rechnet man aber den Vorstand zu den Mitgliedern, so könnte nach Art. 15 ein Ausschuß nie weniger als fünf Mitglieder zählen. Endlich heißt es in Art. 15: „Der Ausschuß besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern" und daß auch hier die gewählten Districtsräthe im Gegensatze zum Vorstand unter der fraglichen Bezeichnung ausschließend gemeint seien, geht aus der nachfolgenden Bestimmung hinsichtlich der Ersatzwahlen hervor. Ist demnach der Vorstand nicht Mitglied, so können ihm nur diejenigen Befugnisse eines Mitgliedes beigemessen werden, die eine specielle gesetzliche Vorschrift ihm zuweist — im Betreff der Abstimmungen also ein entscheidendes Votum „bei Stimmengleichheit." Von diesem Standpunkt aus erklärt sich die obenerwähnte Verschiedenheit der Fassung in Art. 13 und 17, wenn man annimmt, es habe überflüssig geschienen, den beschränkenden Zusatz, den bezüglich des Vorsitzenden in Plenarversammlungen Art. 13 schon einmal enthielt, in Art. 17 bezüglich des mit jenem identischen und in ganz gleicher Stellung befindlichen Ausschußvorstandes (Vgl. Note zu Art. 12 Abs. I.) nochmals zu wiederholen. Vgl. auch Note zu Art. 35 Abs. III. des Landrathsges.

4) Dem Vorstande kommt nach Note 3 in denjenigen Fällen, wo eine Stimme mehr oder weniger den Ausschlag gibt, ein entscheidendes Votum zu. Da das Eintreten eines solchen Falles vor der Abstimmung nicht zu berechnen und in dem größeren Rechte zugleich das geringere enthalten ist, so hat er ein berathendes Votum gleich den wirklichen Mitgliedern in allen Fällen.

5) Die Person des Vorstandes kommt, da er nicht Ausschußmitglied ist, bei Constatirung der Beschlußfähigkeit nicht in Rechnung.

6) Nach Art. 14 des Entw. v. 1850 war mit Rücksicht auf die dort dem Ausschuß eingeräumte umfassendere Competenz der Vorstand zur Inhibirung auch dann ermächtigt, wenn ihm ein Beschluß gegen die „allgemeine Wohlfahrt" zu laufen schien. Nachdem dieser vage Ausdruck in dem Gesetze weggefallen ist, darf der Vorstand von der ihm eingeräumten Gewalt nur dann

Gebrauch machen, wenn ein Beschluß mit positiven Bestimmungen der Gesetze oder königlichen Verordnungen (— „Verordnungen" königlicher Behörden oder Stellen kennt das b. Staatsrecht nicht —) im Widerspruch zu stehen scheint.

Art. 18.

Der Districtsausschuß versammelt sich nur auf Einladung des Vorstandes. Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt. — Die Bestimmungen des Art. 14 gelten auch für den Ausschuß.

---

1) Die Stimme des Vorstandes, der zu den Ausschußmitgliedern nicht gehört (Note 3 zu Art. 17), kann bei den Anträgen auf Einberufung nicht zählen.

2) Eine allgemeine Verbindlichkeit der Staatsangehörigen, ihre physischen und geistigen Kräfte dem Staat zu widmen, so oft er derselben in öffentlichem Interesse bedarf, ist der Verfassungsurkunde fremd; in dem Titel „Von allgemeinen Rechten und Pflichten" wird nur die Militärdienstpflicht aufgeführt (Tit. IV §. 12 Vgl. Tit. IX. §. 1). Es besteht demnach keine allgemeine Dienstpflicht in dem Sinn, daß die Staatsgewalt befugt wäre, auch ohne specielle gesetzliche Ermächtigung jeden Staatsangehörigen zur Uebernahme derjenigen öffentlichen Functionen, für welche er befähigt ist, zwangsweise anzuhalten; die Freiheit der Person reicht vielmehr auch in dieser Richtung so weit, als sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift beschränkt ist (Vgl. Bluntschli Allg. Staatsrecht S. 424. Anderer Meinung scheint Pözl, Lehrb. des b. Verf. R. S. 86). Sie wird in Betreff der Ablehnung von Wahlen zum DR. durch gegenwärtiges Gesetz (Art. 8) wirklich beschränkt; hinsichtlich der Wahlen zum Ausschusse dagegen, dessen Mitglieder in weit höherem Grade für den öffentlichen Dienst in Anspruch genommen sind, ist eine derartige Beschränkung nicht im Gesetze enthalten und man könnte hieraus die unbedingte Ablehnbarkeit einer solchen Wahl folgern. Allein indem Art. 8 die Annahme der Hauptwahl zur Zwangspflicht erklärt, spricht er nichts Anderes aus, als daß der in der DR. Berufene sich den öffentlichen Dienstleistungen, die mit diesem Berufe verbunden sind, willkürlich nicht entziehen dürfe. Seine Dienstpflicht als Mitglied des DR. umfaßt aber auch die einem Ausschußmitglied obliegenden Verrichtungen, wenn ihm dieselben durch das Vertrauen des Collegiums übertragen werden und die Ablehnung der letzteren wäre rechtlich und thatsächlich ein dem Art. 8 zuwiderlaufendes

partielles Ablehnen der Hauptwahl. Ein willkürlich ablehnendes oder austretendes Mitglied des Ausschusses ist demgemäß ebenso zu behandeln, wie im gleichen Fall jedes andere Mitglied des DR. (Vgl. Note 1 zu Art. 8 Abs. I. II. und Note zu Art. 14.)

Art. 19.

Im Falle der Auflösung des Districtsrathes hat der Districtsausschuß seine Verrichtungen bis dahin fortzusetzen, wo der Districtsrath neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird.

Art. 20.

Neben dem Districtsausschusse wählt der Districtsrath mit absoluter Stimmenmehrheit für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung des Districtsgemeindeeinkommens einen Districtskassier, welcher von der Districtsverwaltungsbehörde für sein Amt verpflichtet wird.

Ob und welche Caution derselbe zu leisten habe, bleibt dem Beschlusse des Districtsrathes anheimgegeben.

---

1) Der Vorstand des DR. hat an der Kassierswahl keinen Antheil zu nehmen. (Vgl. Note 2 zu Art. 15 Abs. I.)

2) Daß der Kassier zugleich Mitglied des DR. sei, ist, da das Gesetz keine derartige beschränkende Vorschrift enthält, nicht erforderlich. Derselbe kann übrigens, auch ohne Mitglied zu sein, mit berathender Stimme oder zur Ertheilung von Aufschlüssen, den Plenar- und Ausschußversammlungen beiwohnen, so oft dies für angemessen erachtet wird. Seine Dienstesdauer ist nicht an die Wahlperiode gebunden, er kann vielmehr vom DR. zu jeder Zeit entlassen und durch einen Anderen ersetzt werden. (Motive zu Art. 16 des Entw. — Sten. Ber. III S. 193 Sp. 1.) Vgl. auch Note 4 zu Art. 15 Abs. I.

3) Eine Verbindlichkeit zur Annahme legt das Gesetz dem als Kassier Gewählten nicht auf; die obige Argumentation in Note 2 zu Art. 18 ist hier nicht anwendbar, weil die Befähigung, also auch die Pflicht zur Uebernahme dieses Amtes von der Eigenschaft eines DR.-Mitgliedes nicht abhängt. (Note 2.) Der Gewählte kann sonach ablehnen, kann auch seinen Posten, vorbehaltlich der Verpflichtung zur Rechnungsstellung, jederzeit niederlegen, wenn er nicht durch einen eingegangenen Dienstvertrag gebunden ist.

4) Darf auch der Ausschuß regelmäßig nur bei „unvorhergesehener", al-

so nicht von ihm selbst herbeigeführter Erledigung zur provisorischen Neuwahl eines Kassiers schreiten (Art. 16 lit. g), so muß ihm doch in Gemäßheit des Art. 25 die Befugniß zugestanden werden, einen solchen Bediensteten augenblicklich zu suspendiren und durch einen Stellvertreter zu ersetzen, wenn derselbe sich untreuer Geschäftsführung verdächtig macht und das Plenum nicht versammelt ist.

Art. 21.

Der Kassier hat am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres Rechnung zu stellen, welche nach vorausgegangener Revision im Ausschusse der Berathung des Districtsrathes (Art. 11 lit c.) unterstellt wird.

An der diesfallsigen Abstimmung haben die Mitglieder des Ausschusses keinen Antheil zu nehmen.

Die Rechnung wird sodann sammt den Beschlüssen durch die Districtsverwaltungsbehörde an die Kreisregierung zur schließlichen Prüfung und Bescheidung vorbehaltlich der Berufung eingesendet.

Die Rechnungsergebnisse werden durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die festgestellten Etats, an deren Einhaltung der Districtsausschuß und Kassier gebunden und hiefür haftbar sind, bilden die Grundlage für die Verrechnung.

In dem Etat nicht vorgesehene Ausgaben können in dem Falle des Art. 25 von dem Districtsausschusse, außerdem nur mit Zustimmung des Districtsrathes angewiesen werden.

Abs. II. Die Ausschußmitglieder sind nur von der Abstimmung, nicht von der Berathung ausgeschlossen. Sie müssen deshalb auch, wenn bei Vornahme einer Rechnungsrevision die Beschlußfähigkeit der Versammlung in Frage steht (Art. 13 Abs. I), gleich den übrigen Mitgliedern gezählt werden.

Abs. III. 1) Art. 17 des Entw. v. 1850 hatte den Satz enthalten: „Die Prüfung dieser Rechnung beschränkt sich auf die Erhaltung des Stammvermögens der Districtsgemeinde, auf die erhobenen Beanstandungen und darauf, ob nicht ungesetzliche Einnahmen oder Ausgaben stattgefunden haben." Diese Bestimmung war einerseits lückenhaft, insofern sie von der Prüfung des Calculs und der Rechnungsbelege schwieg, anderseits überflüssig, und aus diesem Grunde mag sie in dem neuen Entwurfe und im Gesetz beseitigt worden sein. Es versteht sich von selbst, daß keiner in der

Rechnung erscheinenden Einnahme oder Ausgabe, sofern sie mit den gesetzlichen Vorschriften in materieller und formeller Beziehung übereinstimmt, gehörig belegt und richtig calculirt ist, die Genehmigung versagt werden kann. Die ganze legale Thätigkeit des DR. und des Ausschusses wäre außerdem am Schlusse des Jahres in Frage gestellt und der Anullirung durch die revidirenden Behörden preisgegeben. Ebendeshalb können auch die „erhobenen Beanstandungen" nur dem Calcul und der Vollständigkeit der Belege, oder der Gesetzlichkeit einzelner Einnahmen und Ausgaben gelten. Die „Erhaltung des Stammvermögens" ist gesetzlich angeordnet (Art. 30 lit. a); jeder Eingriff in dasselbe fällt daher gleichfalls unter den Begriff der ungesetzlichen Ausgaben. — Der revidirenden Behörde bleibt sonach keine weitere, als die in dem Entw. von 1850 bezeichnete Zuständigkeit, jedoch mit Hinzufügung der ebenerwähnten, dort übergangenen Punkte.

2) Das formelle Rechnungsverfahren in der Revisionsinstanz ist das für das Staatsrechnungswesen im Allgemeinen vorgeschriebene, daher auch die Berufung gegen Bescheide der Kreisregierung an den obersten Rechnungshof zu richten ist. (Motive zu Art. 17 des Entw.)

Abs. VI. 1) Die Zustimmung des DR. erhält, wie jeder andere Beschluß desselben, erst durch die Genehmigung der Kreisstelle Vollziehbarkeit. (Art. 23.)

2) Der Inhalt dieses Absatzes collidirt mit Art. 16 lit. f in denjenigen Fällen, wo der Ausschuß, um die ihm zur Pflicht gemachten technischen Erhebungen bewerkstelligen zu können, Ausgaben, die im Etat des Vorjahres nicht vorgesehen sind, nöthig findet. (Vgl. Note zu Art. 16 lit. f.) Da jedoch der Ausschuß, indem er derartige Zahlungen anweist oder die entsprechenden Verbindlichkeiten eingeht, der durch das Gesetz ihm auferlegten Pflicht genügt, da die Erfüllung dieser Pflicht ihrer Natur nach unverschiebllich, und der Mangel einer vorsorglichen Bestimmung in Art. 21 dem Art. 16 gegenüber nur aus einem unabsichtlichen Versehen zu erklären ist, so kann den Anweisungen des Ausschusses oder den von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten, soweit sie das richtige Maaß einhalten, die Genehmigung bei der Rechnungsrevision nicht versagt werden.

Art. 22.

Die Sitzungen des Districtsrathes sind öffentlich, soweit diese Oeffentlichkeit dem Staate, einer Gemeinde oder den Einzelnen nicht nachtheilig zu werden droht.

Die Frage, ob ein solcher die Oeffentlichkeit ausschließender Fall vorliege, wird von dem Districtsrathe in geheimer Sitzuug selbst beurtheilt und entschieden.

Um die geheime Sitzung zur Entscheidung der **Vorfrage** zu veranlassen, genügt der einfache Antrag **eines** Mitgliedes. Das Gesetz sagt dies nicht ausdrücklich, aber es bestimmt, daß über die Ausschließung der Oeffentlichkeit nicht öffentlich berathen werden dürfe. Wäre schon die **provisorische** Verwandlung der öffentlichen Sitzung in eine geheime vom Beschlusse der Mehrheit abhängig, so würde dieser Beschlußfassung unvermeidlich eine öffentliche Discussion über die Begründung des Antrags, d. h. also über die Ausschließung der Oeffentlichkeit vorhergehen, und das Gesetz stünde mit sich selbst im Widerspruch. — Der Antrag kann auch von dem **Vorstande** gestellt werden, der, obwohl nicht Mitglied des Collegiums (Vgl. Note zu Art. 12 Abs. I), doch in allen Fällen eine berathende Stimme und das Recht der Antragstellung hat.

Art. 23.

Die Verhandlungen des Districtsrathes werden durch die Districtsverwaltungsbehörde der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt und von dieser in collegialer Berathung alsbald beschieden.

Die Entschließung der Kreisregierung wird den Mitgliedern des Districtsrathes und jeder betheiligten Gemeinde durch die Districtsverwaltungsbehörde eröffnet.

Gegen einen von der Kreisregierung bestätigten Beschluß des Districtsrathes findet keine Berufung statt.

Jeder betheiligten Gemeinde und jedem der in Art. 2 lit. b bezeichneten Mitglieder des Districtsrathes steht die Befugniß zu, die Berufung gegen die Entschließung der Kreisregierung an das Ministerium des Innern zu ergreifen; dem Districtsausschusse in denjenigen Fällen, in welchen Beschlüsse des Districtsrathes von der Kreisregierung nicht bestätigt werden.

Die Beschwerde-Ausführung ist bei der Districts-Verwaltungsbehörde einzureichen, und von dieser ungesäumt mit den Verhandlungen einzubefördern.

Abs. I. 1) Die Entschließungen der Kreisstellen sollen nach der Intention des Entwurfes von dem Grundsatz ausgehen, „daß der Districtsgemeinde innerhalb der gesetzlichen Gränzen freie Bewegung zu lassen und die Staatsaufsicht darauf zu beschränken ist, daß Verletzungen der Gesetze und Verordnungen und Beschädigung der Districtsgemeinden zu verhüten ist." (Motive zu Art. 19.)

2) Die Kreisstelle und in II. Instanz das Staatsministerium ist regel-

mäßig darauf beschränkt, den Beschlüssen des DR. die erforderliche Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen. Andere Beschlüsse können an die Stelle der vom DR. gefaßten durch die Staatsbehörde nur dann gesetzt werden, wenn ein Beschluß die Weigerung ausgesprochen hatte, gesetzlich nothwendige Leistungen zu übernehmen. (Vgl. Ausschußber. der K. d. A. Beil. III. S. 171. Sten. Ber. III S. 116 Sp. 2, 117 Sp. 1 und 2, 118 Sp. 2 und Noten zu Art 11 lit. a, f.) Auch in diesem Falle ist Berufung gegen den Ausspruch der I. Instanz zulässig. (Vgl. Note 1 zu Art. 27.)

3) Wenn in Angelegenheiten, die keine gesetzlich nothwendige Leistung betreffen, über Anträge der Staatsbehörden, Gemeinden oder Privaten vom DR. ablehnende Beschlüsse gefaßt worden sind, so hat es bei denselben sein Bewenden. Sie unterliegen keinem Bescheide der Kreisregierung, weil derselben in solchen Fällen das Recht nicht zusteht, dem DR. einen Beschluß wider seinen Willen aufzudrängen (Note 2) und lassen aus demselben Grund keine Berufung der Betheiligten, die ohnehin nach Abs. IV stets nur gegen Regierungsentschließungen gerichtet sein kann, zu. (Vgl. Ausschußber. l. c.)

Abs. II—IV. 1) Den einzelnen Mitgliedern des DR. ist mit Ausnahme der Personalisten, welchen dieses Recht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Districtsgemeinde ebenso wie den Ortsgemeinden zusteht (Note 1 zu Art. 1 Abs. I), kein Recursrecht eingeräumt und die Bescheide der Kreisstelle werden denselben nur zum Zwecke der Information für künftige Sitzungen mitgetheilt. (Vgl. Ausschußber. l. c.)

2) Während nach Abs. III gegen die von der Kreisregierung bestätigten Districtsrathsbeschlüsse kein Recurs zulässig ist, gestattet Abs. IV in seiner ersten Hälfte die Beschwerdeführung unbedingt und fügt in der zweiten Hälfte eine Einschränkung hinzu, die den zwischen beiden Gesetzesstellen bestehenden Widerspruch noch evidenter macht. Dieser Zusatz soll verhüten, daß nicht der Ausschuß, wenn die Mitglieder desselben bei einer Abstimmung des Plenums mit ihrer Ansicht in der Minderheit geblieben waren, durch eine Beschwerdeführung gegen den bestätigenden Regierungsbescheid sich dem Willen seines eigenen Vollmachtgebers, des DR., entgegensetze. (Ausschußber. d. K. d. A., S. 171 Sp. 2.) Ein solcher Conflict ist nur unter der Voraussetzung denkbar, daß Berufungen gegen bestätigende Aussprüche der Kreisregierungen im Allgemeinen zulässig seien; indem nun Abs. IV den Fall als denkbar annimmt und durch eigene Bestimmung Vorsorge trifft, hält er an jener mit Abs. III unvereinbaren Voraussetzung fest.

Die Entstehung dieses auffallenden Widerspruches erklärt sich, wenn man die Kammerverhandlungen vergleicht. Im Entwurf (Art. 19) lautete Abs. III wie im Gesetz; Abs. IV dagegen hatte folgende Fassung: „Außerdem steht

jedem Betheiligten ... an das Staatsmin. des Innern zu ergreifen." Hier waren also die Bestimmungen beider Absätze in vollkommenem Einklang. Der Ausschuß der K. d. A. beantragte aber, in der Beschränkung des Recursrechtes eine bedenkliche Härte erkennend, zunächst die Streichung des Abs. III und in Folge dessen eine Modification zu Abs. IV, die mit der jetzigen Fassung des letzteren gleichlautend war. (Cit. Ausschußber., S. 172 Sp. 1.) Bei der Berathung der K. d. A. wurde (sofern der Sten. Ber. III S. 103 Sp. 2 nicht an einem Schreib- oder Druckfehler leidet) von dem Vorsitzenden übersehen, den Ausschußantrag zu Abs. III mitzutheilen; die Kammer erhielt in der Sitzung nur von der vorgeschlagenen Aenderung des Abs. IV Kenntniß. Es wurde ohne Discussion zur Abstimmung geschritten und die Annahme des ganzen Art. 23 (19) „in der Ausschußfassung" beschlossen. (Sten. Ber. S. 104 Sp. 1. Vgl. Amtliches Prot. der 67. Sitzung.) An die K. d. R. gelangte jedoch dieser Beschluß in einer das erwähnte Versehen berichtigenden Redaction; Abs. III war als gestrichen aufgeführt. (Ausschußber. der K. d. R. Beil. IV S. 201, Prot. d. K. d. R. IV S. 116.) Die Kammer trat nach dem Gutachten ihres Ausschusses dem Abstriche des Abs. III und der Modification zu Abs. IV, gleichfalls ohne Discussion, bei. (Cit. Prot. S. 121.) In diesem Sinne schien Art. 19 nunmehr erledigt und kam bei den wiederholten Berathungen, die über einzelne Artikel des Entwurfes gepflogen wurden, nicht weiter zur Sprache. Als endlich ein Gesammtbeschluß über das ganze Gesetz erreicht war, und in der 112. Sitzung der K. d. A. verlesen wurde, hatte sich hier (Sten. Ber. IV S. 474 Sp. 2) abermals das Versehen eingeschlichen, daß der Abstrich des Abs. III unerwähnt blieb und die Modification zu Abs. IV als die einzige von den Kammern beantragte Aenderung zu Art. 19 vorgetragen war. In dieser Gestalt ging der Gesammt-Beschluß, da eine Reclamation gegen die verlesene Fassung desselben sich nicht erhob, an die Krone. (Sten. Ber. l. c. S. 476 Sp. 2. — Amtl. Prot. der 112. Sitzung.)

Das sanctionirte und publicirte Gesetz steht also mit dem Wortlaute des Gesammtbeschlusses in Einklang, dagegen mit dem thatsächlichen Inhalt des von beiden Kammern gefaßten Beschlusses in Widerspruch. Beide hatten, die eine, indem sie den Antrag ihres Ausschusses genehmigte, die andere, indem sie der ersteren sich anschloß, dem Abs. III ihre Zustimmung versagt und den folgenden Absatz in einer Weise umgestaltet, die ihre einzige Begründung in dem vorhergegangenen Abstriche fand. In Folge der vorgefallenen Irrung enthält Art. 23 einen unstreitig dem Gebiete der Gesetzgebung angehörigen und der hienach verfassungsmäßig erforderlichen Zustimmung des Landtages gleichwohl ermangelnden Satz. Stünde derselbe nicht in unvereinbarem Widerspruch mit einer anderen Bestimmung desselben Gesetzes, so müßte die Lö-

sung dieser Schwierigkeit auf dem Gebiet der controversen Frage, in wieweit einer materiell verfassungswidrigen aber in verfassungsmäßiger Form erlassenen Verfügung gesetzliche Kraft zukomme, gesucht werden. Allein, wenn sich mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesammtbeschlusses als Resultat einer solchen Erörterung die Gültigkeit der Verfügung ergäbe, so würde damit für die praktische Anwendung des Art. 23 nicht des Mindeste gewonnen sein, denn es bliebe der Widerspruch zwischen Abs. III und IV ungelöst. Man kann, die Gültigkeit des Abs. III voraussetzend, auf kürzerem Wege zum Ziel gelangen, indem man das Verhältniß desselben zu Abs. IV als eine Antinomie, mithin als eine Frage der Auslegung behandelt, und von diesem Standpunkt aus gelangt man zu dem Ergebniß, daß Abs. III hinter Abs. IV in der Anwendung zurückstehen muß. Ueber den Inhalt des letzteren, d. h. über die unbeschränkte Zulässigkeit der Berufung waren sämmtliche Gesetzgebungsfactoren einverstanden; der beschränkende Inhalt des ersteren dagegen wurde bei der Berathung nicht allein von den Kammern verworfen, sondern auch von den Organen der Staatsregierung, die sich der Verwerfung nicht widersetzten, stillschweigend aufgegeben. Was für die oben erwähnte staatsrechtliche Frage von Wichtigkeit wäre — die formelle Zustimmung des Gesammtbeschlusses — ist für die Interpretation, die den wahren Willen des Gesetzgebers in den ihr überlieferten Aeußerungen desselben erforscht und von der unklaren oder irrigen Form scheidet, ohne Belang. Steht nun fest, daß der gemeinsame Wille der gesetzgebenden Factoren auf die beschränkte Zulassung des Recurses nicht gerichtet war, wohl aber auf die unbeschränkte Zulassung, so muß unter den zwei widersprechenden Bestimmungen die den gemeinsamen Willen ausdrückende bevorzugt werden und die Anwendung des Abs. III, für welchen kein Spielraum mehr übrig bleibt, wird dadurch zur factischen Unmöglichkeit.

Art. 24.

Den Berufungen kömmt aufschiebende Wirkung nicht zu, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Wann der Fall des Art. 24 gegeben sei, hat der Natur der Sache nach jene Staatsbehörde, von welcher der angefochtene Beschluß ausging, somit die betreffende Kreisregierung, zu entscheiden. (Vgl. Motive zu Art. 20 des Entw.)

Art. 25.

Ist in einzelnen Fällen die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nach-

theile erforderlich, so steht dem Districtsausschusse die Befugniß zu, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich zu beschließen.

Die Genehmigung des Districtsrathes muß bei seiner nächsten Versammlung eingeholt werden. Zu diesem Zwecke ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt.

Die Nichtgenehmigung kann auf das gemäß Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels bereits Vollzogene nicht erstreckt werden.

---

1) Der Ausschuß ist der Districtsgemeinde, wie überhaupt (vgl. Note 1 zu Art. 1 Abs. I), so auch insbesondere mit Bezug auf Art. 25 für die aus einer Vernachlässigung seiner Amtspflicht oder aus Ueberschreitung seiner Befugnisse entstandenen Nachtheile civilrechtlich haftbar. (Vgl. Sten. Ber. III S. 104 Sp. 2.) Abs. III schließt die Haftbarkeit desselben für Ueberschreitung seiner regelmäßigen Befugnisse nur da aus, wo der Ausschuß „gemäß Abs. I" also „zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachtheile" in gutem Glauben gehandelt hat.

2) Die in Abs. II erwähnten Beschlüsse des DR. unterliegen der Genehmigung der Kreisstelle nach Art. 23. Wenn dieser Vorbehalt in den neuen Entw. und in das Gesetz nicht wie in den Entw. v. 1850 (Art. 21) ausdrücklich aufgenommen wurde, so ist dies daraus zu erklären, daß er sich bei der allgemeinen Fassung des Art. 23 von selbst versteht.

Art. 26.

Die Mitglieder des Districtsrathes verrichten ihr Amt unentgeltlich.

Den Mitgliedern des Ausschusses und dem Kassier können von dem Districtsrathe angemessene Vergütungen aus Districtsmitteln bewilligt werden.

Abs. II. Auch derartige Beschlüsse sind unter die Vorschrift des Art. 23 zu subsumiren.

Art. 27.

In Bezug auf die Bestreitung der Districtslasten kommen insbesondere folgende Vorschriften zur Anwendung:

a) jede Districtsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder in Folge der Beschlüsse des Districtsrathes obliegen;

b) als gesetzliche Districtslasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden:

1) die Verzinsung und Tilgung der Districtsgemeindeschulden;
2) die Ergänzung des Grundstockvermögens der Districtsgemeinde;
3) die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Districtsanstalten;
4) die Anlegung und Unterhaltung von Districtsstraßen;
5) die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen;
6) die Kosten des Unterrichtes der Schülerinnen der Entbindungskunst;
7) die Unterhaltungsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Thierärzte.

Ueber die Art und Weise der Erfüllung der unter Ziffer 1 bis 7 aufgezählten Verbindlichkeiten beschließt nach Maßgabe des Artikels 23 der Districtsrath.

---

1) Die Frage, ob eine Leistung nach dem Gesetz, nach besonderen Rechtstiteln oder nach früheren Districtsrathsbeschlüssen der Districtsgemeinde rechtlich obliege oder nicht, bleibt in jedem einzelnen Falle der Prüfung des DR. vorbehalten; nur kann sich derselbe, wenn seiner verneinenden Entscheidung von den Staatsbehörden in I. und II. Instanz eine bejahende entgegengesetzt wird, den angesonnenen Leistungen gleichwohl nicht entziehen. (Note zu Art. 11 lit. a. Vgl. Note 1 zu Art. 11 lit. f und Note zu Art. 28 Abs. II.)

2) Die Vorschriften der lit. a finden namentlich auch auf die Cantonslasten in der Pfalz Anwendung. (Motive zu Art. 23 des Entw.)

3) Dem Landrathe steht die Befugniß zu, mit königlicher Genehmigung einzelne Districtsausgaben auf Kreisfonds zu übernehmen und dadurch den District von einem Theil seiner gesetzlichen Lasten zu befreien. (Ges. v. 23. Mai 1846, Art. 1 Ziff. 8 vgl. mit den Motiven zum Entw. des Landrathsges. Art. 9 und Sten. Ber. III S. 114 Sp. 2.) Verschieden hievon ist die Bewilligung von Geldzuschüssen aus Kreisfonds (Art. 30 lit. c), wodurch die Lasten des Districtes keine Verminderung erleiden, dagegen die Einnahmen desselben erhöht werden. Ueber das Verhälniß der Districts- zu den Kreislasten im Allgemeinen vgl. Note 2 zu Art. 15 des LRG.

4) Im ersten Ausschußber. der K. d. A. (S. 172 Sp. 2) war die Ansicht vertreten, es müsse dem DR. zustehen, über die Art und Weise der Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten endgültig zu beschließen. Später vereinigten sich jedoch beide Kammern mit der Staatsregierung dahin, daß solche Beschlüsse gleich allen übrigen erst durch die Genehmigung der Staatsbehörden Gültigkeit erlangen sollten, was durch die Verweisung auf Art. 23

im Schlußsatze dieses Artikels gesetzlich ausgesprochen ist. (Vgl. den II. Ausschußber. S. 512 und über facultative Beschlüsse Note 3 zu Art. 11 lit. f.)

Art. 28.

Als Districtsstraßen sollen nur jene Straßen erklärt sein, welchen eine besondere, jedoch nur auf den District beschränkte Wichtigkeit zukömmt.

Bei eingelegtem Widerspruche des Districtsrathes entscheidet in erster Instanz in collegialer Berathung die vorgesetzte Kreisregierung und in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium.

Abs. I. Der Entwurf (Art. 24) hatte gelautet: „Als Districtsstraßen sollen künftig nur jene Straßen erklärt werden, welchen eine besondere Wichtigkeit für den Districtsverkehr zukommt." Das Gesetz unterscheidet sich von dieser Fassung des Entwurfes

a) durch den Abstrich des Wortes „künftig" und durch die Umwandung des Zeitwortes „werden" in „sein." Es sollte hiemit die Annahme, als müsse jede der zur Zeit bestehenden Districtsstraßen unbedingt und ausnahmslos auf die neugebildeten Districtsgemeinden übergehen, beseitigt, und dem DR. die Möglichkeit gewährt werden, unter gewissen Voraussetzungen seine Gemeinde von solchen Lasten zu befreien. (Ausschußber. der K. d. A. S. 172.) Wenn daher einer bestehenden Straße die in Art. 28 bezeichnete Eigenschaft mangelt, oder wenn eine neuprojectirte Straße diese Eigenschaft nicht erwarten läßt, so kann der DR. im ersten Fall die Uebernahme, im zweiten Falle den Bau, vorbehaltlich definitiver Entscheidung nach Abs. II, verweigern. Aus den Eingangsworten dieses Abs. II ist indeß ersichtlich, daß der Uebergang aller bestehenden Straßen auf die Districtsgemeinde als Regel betrachtet werden muß, und daß der Eintritt eines exceptionellen Verhältnisses erst dann in Frage kommt, wenn im einzelnen Fall der DR. gegen diesen Uebergang Widerspruch erhoben hat. (Abweichende Ansicht im Sten. Ber. III S. 28 Sp. 2.)

b) Ein zweiter Unterschied besteht darin, daß das Gesetz nur jene Straßen als Districtsstraßen auffaßt, die für den Districtsverkehr allein von Wichtigkeit sind, während nach dem Entwurf jede große Commercialstraße den einzelnen Districten, welche sie durchzieht, hätte überbürdet werden können.

Nach der jetzigen Fassung gehört zu den characteristischen Merkmalen einer Districtsstraße, daß sie 1) für den Verkehr besonders wichtig, daß sie 2) für den Verkehr des Districtes, d. h. des ganzen Districtes, und daß sie 3) ausschließlich für den Verkehr des Districtes wichtig ist. Es gehören mithin nicht zu den Districtsstraßen: 1) diejenigen, die zwar für den

ausschließlich gestrichen 48 Ges.-Ausg. verwechselt

District von Bedeutung sind, aber zugleich für andere Districte oder größere Landestheile dieselbe oder noch höhere Bedeutung haben, 2) solche, die nur für einzelne Ortsgemeinden von Wichtigkeit sind, 3) solche, die überhaupt unwichtig sind. Wird nun anerkannt, daß eine schon bestehende Straße in die eine oder andere der drei zuletzt bezeichneten Klassen gehöre, so ist sie im ersten Fall nach Beschaffenheit der Umstände vom Staate, vom Kreis oder von der Gesammtheit der betheiligten Districtsgemeinden (Art. 34) zu übernehmen, im dritten Fall ihrem Schicksale zu überlassen. In Betreff des zweiten Falles vgl. Note 2 zu Art. 37.

Abs. II. Das in diesem Absatz bezeichnete Verfahren ist nach Art. 23 überhaupt in allen Fällen zu beobachten, wo vom DR. eine Leistung verweigert und die Frage aufgeworfen wird, ob diese Leistung auf gesetzlicher Nothwendigkeit beruhe. (Vgl. Note 1 zur Art. 27). Die allgemeinen Bestimmungen des Art. 23 scheinen nur mit Rücksicht auf die überwiegende Wichtigkeit der in Abs. I berührten Districtslasten hier nochmals wiederholt worden zu sein.

Art. 29.

Andere als die in Artikel 25, 27 und 28 bezeichnete Districtslasten erfordern die Zustimmung des Districtsrathes.

Die Deckung der gesetzlich begründeten Districtsgemeinde-Bedürfnisse darf dagegen von dem Districtsrathe nicht verweigert werden und muß im Falle entgegengesetzten Verfahrens des Districtsrathes von der vorgesetzten Kreisregierung durch Anordnung der nöthigen Districtsumlage, vorbehaltlich der Berufung an das betreffende Staatsministerium bewirkt werden.

Ueber den Inhalt dieses Artikels vgl. die Noten zu Art. 11 lit. a und f.

Art. 30.

Die Mittel zur Bestreitung der Districtsbedürfnisse sind vor Allem:

a) aus den Nutzungen des Districtsgemeindevermögens, welches jedoch im Grundstocke ungeschmälert erhalten werden soll;

b) aus den, auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen;

c) aus den freiwilligen Zuschüssen von Staats- oder Kreisfonds oder von den aus der Unternehmung zunächst Vortheil ziehenden Gemeinden und Privaten;

zu schöpfen, und in Ermangelung oder bei Unzureichenheit dieser Quellen durch Districtsumlagen zu decken.

Für solche Zwecke, welche nach Artikel 29 Absatz 1 von der Zustimmung des Districtsrathes abhängig sind, wird hiemit ein Maximum und zwar auf fünf vom Hundert der jährlichen Steuersumme festgesetzt, über welche sich in keinem Jahre der Betrag der hiefür bestimmten Districtsumlagen erhöhen darf.

Abs. I lit. a. 1) Zur Verfügung des DR. sind alle Renten des Distrcitsvermögens gestellt, mithin auch die sich etwa ergebenden Renten überschüsse. Seine Verfügung kann darin bestehen, daß er solche Ueberschüsse dem Grundstock einverleibt und dann werden dieselben für die Zukunft ebenso unangreifbar, wie jeder ältere Theil des Stammvermögens. Die Ueberschüsse können aber auch (vorbehaltlich des Art. 23) als besondere Fonds admassirt, verzinslich angelegt und später zu bestimmten Districtszwecken verwendet werden; so lange sie nicht durch Beschluß des DR. förmlich zum Grundstock geschlagen sind, steht Art. 30 einem derartigen Verfahren nicht entgegen.

2) Hat der wirkliche Grundstock eine Schmälerung, z. B. durch Kapitalverluste, erlitten, so gehört seine Ergänzung durch Umlagen zu den gesetzlichen Districtslasten. (Art. 27 lit. b Ziff. 2.)

Abs. II. Nach dem Wortlaute dieses Abs. ist bei Berechnung der Umlagenmaxima die Gesammtheit der directen Steuern zu Grund zu legen. Die Erwägungen welche veranlaßt haben, daß bei Feststellung des Umlagenmaßstabes (Art. 31) die Einkommensteuer in der Regel außer Ansatz bleibt, treffen hier nicht zu, und es ist diese Steuer im Vollzug des Art. 30 gleich den übrigen zu berücksichtigen.

Art. 31.

Die Vertheilung der Districtsumlagen geschieht vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 32 nach dem Gesammtbetrage der in dem Districte zur Erhebung kommenden directen Steuern, wozu jedoch die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und die Einkommensteuer, letztere mit Ausnahme der Fälle des Artikels 36 nicht zu zählen sind.

Bezüglich des Staatsärars macht es keinen Unterschied, ob die Steuern wirklich erhoben oder nur in Vormerkung geführt werden.

Die Naturaldienste werden nach dem Geldanschlage umgelegt, mit der Rücksicht, daß sie, wo thunlich, den nächstgelegenen Gemeinden gegen Abrechnung der sie treffenden Geldleistungen zugewiesen werden.

---

1) Die Umlagen werden nicht unmittelbar auf den einzelnen Pflichtigen, sondern auf die Mitglieder der Districtsgemeinde, nämlich auf die Ortsgemeinden des Districtes (vgl. Note 1 zu Art. 1 Abs. I) und von diesen in der gewöhnlichen Form der Gemeindeumlagen auf ihre Angehörigen vertheilt. (Sten. Ber. IV S. 315 Sp. 2, Prot. d. K. d. R. IV S. 624. Vgl. Bl. für adm. Pr. II S. 226.)

2) Es fragt sich, ob der in Art. 31 festgesetzte Maßstab gleichmäßig auf diese beiden Repartitionen anzuwenden, oder ob hinsichtlich der zweiten Vertheilung in den Ortsgemeinden nach den allgemeinen Vorschriften des Gemeindeumlagenges. vom 22. Juli 1819 ebenso wie bei jeder anderen Localumlage zu verfahren sei. Sehr gewichtige Gründe sprechen für die letztere Ansicht; doch muß der ersteren der Vorzug gegeben werden, in Erwägung, daß a) die Motive zu Art. 26 und 27 des Entw. sich entschieden in diesem Sinne aussprechen, und daß b) die Fassung des in demselben Sinne vorgeschlagenen von den Kammern angenommenen Art. 31 Abs. II sich nur unter dieser Voraussetzung genügend erklären läßt. Eine ausführliche Erörterung s. in den Bl. für adm. Pr. II S. 230 ff.

3) Ebenso und aus gleichen Gründen ist die Frage, welches Gesetz hinsichtlich der Beitragspflicht der einzelnen Gemeindeangehörigen in Anwendung komme, zu Gunsten des neueren Gesetzes zu beantworten.

4) Es ergeben sich hienach folgende Grundsätze für die Behandlung der Districtsumlagen:

a) Der Ausschuß (Art. 16 lit. d) constatirt durch Vermittlung des Rentamtes den Totalbetrag der in jeder Gemeinde des Districtes zur Erhebung kommenden (also nicht auch der nachgelassenen) Grund-, Haus-, Gewerbs-, und Capitalrentensteuern und berechnet hienach die Verhältnißzahl, die sich für die Steuerkraft jeder einzelnen Gemeinde ergibt. Nachdem sodann die durch Umlagen aufzubringende Summe vom DR. mit Genehmigung der Kreisstelle festgesetzt ist, repartirt ersterer diese Summe nach Maßgabe der erhobenen Verhältnißzahl auf die Gemeinden. Der Wortlaut des Gesetzes verlangt, daß für Umlagen zu Zwecken der Armenpflege die Verhältnißzahl besonders ermittelt werde, weil hier neben den übrigen Auflagen auch die Einkommensteuer ausnahmsweise in Ansatz kommt. Ihre beim Erlaß des Gesetzes beabsichtigte praktische Wirkung äußert jedoch diese Ausnahmsbestimmung erst im zweiten Stadium des Geschäftes, bei der Repartition innerhalb der Gemeinden.

b) Von der Gemeindebehörde wird sodann die Verhältnißzahl ermittelt, nach welcher die Ortsangehörigen an dem der Gemeinde zugewiesenen Betrag Antheil zu nehmen haben. Es ist hiebei gleichfalls in der Regel die Totalsumme der Grund-, Haus-, Gewerbs- und Capitalrentensteuer, die der Staat

vom Einzelnen erhebt, zu Grund zu legen. Auf einfachere Weise läßt sich derselbe Zweck erreichen, wenn die jeden Pflichtigen als Umlagenantheil treffende Quote seiner Staatssteuer berechnet wird. — Bei Umlagen für die Districtsarmenpflege ändert sich der Maßstab durch Zuziehung der Einkommensteuer. — Beitragspflichtig sind alle Einwohner der Gemeinde, die eine der zuerst genannten Staatssteuern entrichten (vgl. Note 6) und in Bezug auf Armenumlagen auch diejenigen, die nur Einkommensteuer zahlen. — Die im Gemeindeumlagengesetz Art. 2 ff. aufgestellten Unterscheidungen zwischen Gemeindegliedern, Inleuten und Forensen kommen nicht in Betracht (Note 2 und 3); alle diese Klassen sind in gleichem Verhältniß, nach Maßgabe ihrer Besteuerung, umlagenpflichtig, was allerdings in Betreff der Forensen zu harten Unbilligkeiten führen kann. (Bl. für adm. Pr. l. c. S. 241.) Auch ist es hier der Gemeinde nicht verstattet, mit Zustimmung der Curatelbehörde dem gesetzlichen Maßstab einen anderen zu substituiren, weil das Gemeindeumlagengesetz., dessen Art. 6 diese Befugniß ausspricht, auf Districtsumlagen überhaupt keine Anwendung findet. (Note 2, 3.)

c) Bezüglich der Grund-, Haus- und Gewerbsteuer liegt es in der Natur der Sache, daß in jeder Gemeinde nur die Steuer in Ansatz kommt, die der Pflichtige von seinem dortigen Besitz oder Gewerbsbetrieb entrichtet. Hat er solche Steuern an mehreren Orten zu entrichten, so ist er auch an mehreren Orten umlagepflichtig. Nicht derselbe Grundsatz kann hinsichtlich der Kapitalrenten- und der Einkommensteuer befolgt werden, die nach den einschlägigen Gesetzen stets an einem Orte, dem Wohnsitz des Fatenten, gleichviel, woher die besteuerte Rente stammt, zur Erhebung gelangen und von den Steuerbehörden wie von den Fatenten in einer unausgeschiedenen Summe berechnet werden. Die beiden letzterwähnten Steuern kommen also ausschließlich an dem Ort, wo der Steuerpflichtige fatirt hat, bei Beurtheilung seiner Umlagenpflicht in Anschlag. (Vgl. Prot. d. K. d. R. IV S. 619.)

5) Unverwehrt bleibt es nach dem Inhalte der Landtagsverhandlungen jeder Gemeinde, den vom DR. ihr zugewiesenen Betrag mit Umgehung einer Localumlage aus den Renten des Gemeindevermögens zu entnehmen, wenn ihr Vermögensstand dies gestattet. (Bl. für adm. Pr. l. c. S. 228.)

6) Die verfassungsmäßigen Steuer- und Umlagenprivilegien der Standesherren sind bei der neuen Gesetzgebung gänzlich unbeachtet geblieben, ohne dadurch außer Wirksamkeit getreten zu sein. Die Standesherren bleiben demgemäß von „allen Personalsteuern," die im Jahr 1818 bestanden oder später eingeführt wurden, befreit, sowie sie anderseits alle übrigen damals bestehenden oder später eingeführten Steuern mit den daran geknüpften Gemeindelasten zu tragen verbunden sind. (IV. Verf-Beil. §. 53.) Zu den

„Personalsteuern" wurde von der Verf.-Urk. und von einer constanten Praxis insbesondere die Familiensteuer gezählt, obwohl jene Bezeichnung dem Character dieser Auflage keineswegs entsprach. Die gegenwärtige Kapitalrenten- und Einkommensteuer sind nur eine Entwicklung und Erweiterung desselben Besteuerungssystemes, das schon in dem Familiensteuergesetz v. 10. Dez. 1814 Ziff. V und VI angenommen war; sie gehören daher im Sinn der Verf.-Urk. zu der Klasse der Personalsteuern. Es folgt daraus, daß die Standesherren von beiden Steuern eximirt sind, und daß sie — die Anerkennung dieser Exemtion vorausgesetzt — auch nicht in die Lage kommen können, nach Maßgabe ihrer Einkommen- und Kapitalrentenversteuerung zu Districts- oder Kreisumlagen zugezogen zu werden. Indeß ist die Umlagenpflicht nicht von der Steuerpflicht, sondern von der thatsächlichen Steuererhebung abhängig, und derselbe Grundsatz galt, wie die Schlußworte des Umlagengesetzes vom 6. Febr. 1812 Art. 15 beweisen, schon im Jahr 1818. So lange daher ein Standesherr, gleichviel, ob mit oder ohne Rechtsgrund, die gedachten Steuern entrichtet, sind dieselben auch bei Feststellung seiner Umlagenpflicht in Rechnung zu bringen. — Die Bestimmungen der IV. Verf. Beil. §. 55 bilden, da die neuen Steuern nicht auf „Besitzungen" gelegt sind, keinen selbstständigen Befreiungsgrund*).

7) Den abgesonderten Gemarkungen („größere Waldungen, Seen und Freigebirge"), die in Folge des Gemeindeed. §. 4 einer Ortsflur nicht zugetheilt worden sind, hatte der Entwurf in Districtsangelegenheiten die Stellung selbstständiger Ortsgemeinden und folgerichtig ihren Eigenthümer ein persönliches Recht der Theilnahme am DR. zugedacht. Diese Berechtigung ist auf Antrag der Reichsrathskammer aus dem Gesetze weggefallen (vgl. indeß Note 2 zu Art. 2 lit. d); die Verpflichtung aber, an den Districtslasten Theil zu nehmen, ist, wie der Inhalt des Art. 32 beweist, geblieben. (Vgl. Note zu Art. 32 Abs. I.) Die Umlagenquote von solchem keiner Ortsgemeinde einverleibten Besitzthum muß unmittelbar durch die Districtsbehörde im Namen des DR. percipirt werden.

Art. 32.

Dem Districtsrathe ist vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen je nach der Theilnahme an den Vortheilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung verschieden abzustufen.

Die desfallsigen Beschlüsse des Districtsrathes unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung.

---

*) In diesem Sinn sind Note 21 und 22 in meiner Ausgabe der Verfassungsurkunde S. 110, 111 zu berichtigen.

Abs. I. Daß unter „abgesonderten Gemarkungen" die im §. 4 des Gemeindeed. erwähnten, keiner Ortsflur zugetheilten Waldungen, Seen und Freigebirge zu verstehen seien, wird durch die in beiden Kammern darüber gegebenen Erläuterungen außer Zweifel gestellt. (Prot. der K. d. R., IV S. 129. Sten. Ber. IV S. 313 Sp. 1.)

Abs. II. Der Inhalt dieses Absatzes ist eine Wiederholung der in Art. 23 Abs. I getroffenen Bestimmung. Es unterliegt bei der generellen Fassung jenes Artikels keinem Bedenken, daß auch dessen übriger Inhalt in den Fällen des Art. 32 ebenso wie bei allen anderen Beschlüssen des DR. maßgebend ist.

Art. 33.

Bezüglich der Beitreibung der Districtsumlagen finden die Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeumlagen Anwendung.

---

1) Die gewählte allgemeine Fassung des Art. weist darauf hin, daß in den diesseitigen Kreisen die hier geltenden, in der Pfalz die dortigen Vorschriften über Betreibung von Gemeindeumlagen anzuwenden seien. (Motive zu Art. 29 des Entw.)

2) Art. 33 beschäftigt sich nicht mit der Perception überhaupt, sondern nur mit der executiven Beitreibung (Motive des Entw. zu Art. 29), läßt aber gerade da eine Lücke, wo nähere Bestimmungen allein nöthig wären. Nach Note 1 zu Art. 31 Abs. I löst sich jede Districtsumlage in eine Anzahl von Gemeindeumlagen auf, die von den Gemeindebehörden in der gewöhnlichen Weise zu erheben und beizutreiben sind. Zeigt sich aber die Ortsgemeinde in Ablieferung der ihr zugetheilten Umlagenquote an den Kassier der Districtsgemeinde säumig, so ist die Anwendung der für Beitreibung von Gemeindeumlagen bei den einzelnen Pflichtigen bestehenden Vorschriften unzulänglich. Die Gebühren, welche das in den diesseitigen Kreisen geltende Gesetz vom 22. Juli 1819 Art. 13 den Mahn- und Strafboten bewilligt, sind so geringfügig, daß sie bei den über eine Gemeindebehörde verhängten Executionen als angemessenes Zwangsmittel nicht betrachtet werden können; es bleibt daher nur übrig, sogleich zu der subsidiären Maßregel der gerichtlichen Imploration (lit. c. l. c.) zu greifen.

Art. 34.

Wenn eine Districtslast das Interesse mehrerer Districtsgemeinden berührt, so haben diese nach dem Verhältnisse ihrer Betheiligung beizutragen.

Ist eine Uebereinstimmung in den Beschlüssen der einzelnen Districtsräthe nicht erzielt worden, so sind die betreffenden Di-

strictsausschüsse in einer gemeinschaftlichen Versammlung zu vernehmen, welche unter der Leitung eines von der Kreisregierung bestimmten Verwaltungsbeamten abgehalten, und wobei die Abstimmung für jeden einzelnen Ausschuß besonders vorgenommen wird.

Die Verhandlungen werden von der vorgesetzten Kreisregierung vorbehaltlich der Berufung beschieden. (Art. 23.)

Gehören die betheiligten Districte verschiedenen Regierungsbezirken an, so hat das zuständige Staatsministerium diejenige Kreisregierung zu bezeichnen, welche die Abordnung des Beamten zu der Versammlung und die Beschlußfassung über die Verhandlungen zu übernehmen hat.

Der Gang des in diesem Artikel angeordneten Verfahrens ist folgender:

1) Wenn eine das Interesse mehrerer Districtsgemeinden gemeinschaftlich berührende Unternehmung und Leistung z. B. ein Straßenbau, entweder von der Staatsbehörde oder von einem DR. angeregt wird, entwirft die erstere den Plan der materiellen Ausführung und der Lastenvertheilung, der zunächst an den Ausschuß jedes betheiligten Districtes und sodann, vom Ausschusse begutachtet, an den DR. selbst gelangt. (Note zu Art. 16 lit. d.) Wird von sämmtlichen Districtsräthen diese Vorlage angenommen, so ist die Angelegenheit erledigt und es kann zum Vollzuge geschritten werden.

2) Das Gesetz enthält keine speciellen Bestimmungen über die Erhebung der Umlagen, die zuletzt in den Händen eines Kassiers zusammenfließen müssen, über die Beaufsichtigung der gemeinschaftlichen Anstalten u. s. w. in solchen combinirten Districten; es ist daher nothwendig, daß in jedem einzelnen Fall auch über diese Verwaltungsfragen entsprechende Normen vereinbart werden.

3) Ist Uebereinstimmung in den Beschlüssen der einzelnen Districtsräthe nicht erzielt worden, so findet ein Zusammentritt der Ausschüsse statt, deren Aufgabe es ist, zu erörtern, a) ob die angesonnene Last überhaupt von den combinirten Districten übernommen, beziehungsweise ob sie als eine gesetzlich nothwendige Last (Art. 27) anerkannt werden soll, b) nach welchem Verhältnisse die Last auf die einzelnen Districte vertheilt, c) in welcher Art und Weise die Districtsanstalt, um deren Ausführung es sich handelt, organisirt (Note 4 zu Art. 27) und die Geschäftsführung (Note 2) geregelt werden soll. Verständigen sich sämmtliche Ausschüsse im Sinn der Regierungsvorlage, so ist die Sache abermals erledigt; verständigen sie sich nicht, oder abweichend von den Vorschlägen der Staatsbehörde, so tritt die Entscheidung der Kreisstelle nach Abs. III ein. Der Entwurf (Art. 30) hatte diese Ent-

scheidung nur für den Fall vorbehalten, daß überhaupt eine Vereinigung unter den Ausschüssen nicht zu erreichen wäre, und es schien hienach auch bei einer abweichenden Vereinigung die Intervention der Staatsbehörde ausgeschlossen. In seiner jetzigen Fassung läßt Abs. III keinen Zweifel darüber zu, daß jeder mit den Vorlagen nicht übereinstimmende Beschluß der Genehmigung der Staatsbehörde unterliegt. (Vgl. Ausschußber. d. K. d. A. S. 173.)

4) Die Befugnisse der Staatsbehörde hinsichtlich des ersten und dritten Berathungspunktes (Note 3) haben ihre Grenzen in den allgemeinen oben erläuterten Bestimmungen des Gesetzes. (Note 3 zu Art. 11 lit. f. Note 1 und 4 zu Art. 27.) Die gesetzliche Nothwendigkeit einer Leistung kann also von der Kreisstelle und in II. Instanz vom Ministerium, ungeachtet des einstimmigen Widerspruches der Ausschüsse, endgültig erkannt werden; ebenso entscheiden in letzter Instanz die Staatsbehörden über den Umfang einer gesetzlich nothwendigen Leistung und über Art und Weise der Ausführung, wenn auch in letzterer Beziehung die Staatsbehörden angewiesen sind, den Distriktsgemeinden möglichst freie Bewegung zu gestatten. Die gesetzliche Nothwendigkeit kommt übrigens für jede solche Districts-Gemeinde selbstständig in Betracht; es kann also die Entscheidung auch dahin lauten, daß ein Theil der combinirten Gemeinden zur Uebernahme der Last verpflichtet, ein anderer Theil nicht verpflichtet und, in Folge seiner Ablehnung eines freiwilligen Beitrittes, aus dem provisorisch gebildeten Verbande zu entlassen sei. Zur Uebernahme solcher Lasten, die von der Staatsbehörde selbst nicht als nothwendige erklärt sind, kann in Gemäßheit des Art. 29 weder die Gesammtheit, noch eine einzelne der combinirten Gemeinden wider den Willen ihres Ausschusses genöthigt werden (Vgl. Motive des Entw. zu Art. 30); auch sind in solchen Fällen die Erklärungen der einzelnen Ausschüsse über den Umfang der Unternehmung resp. der Belastung und über die Modalitäten der Ausführung insoferne maßgebend, als keiner Gemeinde die Betheiligung unter andern, als den von ihrem Ausschusse gestellten Bedingungen aufgedrungen werden darf. (Vgl. die obigen Allegate.) Dies gilt nicht allein der Staatsbehörde, sondern auch den mitberathenden Ausschüssen gegenüber, da nach Abs. II die Abstimmung für jeden Ausschuß besonders vorgenommen wird, der Zusammentritt sonach nur den Zweck hat, eine freiwillige Verständigung zu erleichtern, nicht die Minderheit der Ausschüsse den Beschlüssen der Mehrheit zu unterwerfen. Wird jener Zweck verfehlt, so bleibt der Staatsbehörde nichts übrig, als in ihrem Bescheid die Unausführbarkeit des Planes auszusprechen.

5) Ein Maßstab für die Vertheilung der Last unter die combinirten Districte (Note 3 lit. b) kann nur aus analoger Anwendung der Art. 31 und 32 geschöpft werden. Hienach würde in der Regel der Gesammtsteuer

eines Districtes in ihrem Verhältnisse zu der Gesammtsteuer der übrigen Districte den Maßstab bilden und der Gesammtheit der Ausschüsse wäre vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Districte je nach der Theilnahme derselben an den Vortheilen der betreffenden Anstalt verschieden abzustufen. Da der Staatsbehörde das Recht, bei gesetzlich nothwendigen Lasten eine solche Abstufung wider den Willen des DR. vorzunehmen, nicht eingeräumt ist, und Art. 34 eine solche exceptionelle Befugniß gleichfalls nicht kennt, so muß, wenn keine Verständigung unter den Ausschüssen erreichbar ist, der primär gesetzliche Maßstab beibehalten und von allen Abstufungen Umgang genommen werden.

Art. 35.

Auf die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte findet die Bildung von Districtsräthen keine Anwendung.

Im Falle des Artikels 34 sind je zwei Mitglieder des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten in die Versammlung der vereinigten Districtsausschüsse abzuordnen.

---

1) Das Gesetz spricht sich nicht darüber aus, ob den städtischen Abgeordneten gleich den Districtsausschüssen die Befugniß zustehen soll, bindende Erklärungen abzugeben, oder ob dieselben die Zustimmung ihrer Committenten, des Magistrats und Gemeindecollegiums, einzuholen verpflichtet sind. Die erstere Annahme wird von der Erwägung unterstützt, daß es kaum in der Absicht des Gesetzes liegen könne, den Stellvertretern der einzelnen in der Versammlung repräsentirten Corporationen Vollmachten von so ungleichem Umfang zu ertheilen; daß es, wenn seine Absicht gleichwohl dahin gegangen wäre, muthmaßlich eine Frist für die Einholung der Ratification bestimmt haben würde, und daß die fraglichen Abgeordneten aus denselben Collegien hervorgehen, die bei der Wahl der Districtsräthe als Wahlgremien fungiren, daß also unbedenklich diesen Abgeordneten dasselbe Maß von Befugnissen zugestanden werden kann, das den Abgeordneten der Districtsräthe eingeräumt ist.

2) Da die in Art. 35 bezeichneten, mit eigenen Districtsverwaltungsbehörden versehenen Stadtgemeinden dem Verwaltungsdistricte, von welchem sie eingeschossen sind, nicht angehören (vgl. Art. 1), und da nach Art. 2 lit. b, c nur der Grundbesitz des Districtes an der Vertretung im DR. Theil nimmt, so hat der in der Flur einer solchen Stadtgemeinde liegende Grundbesitz von Privaten, Stiftungen und Corporationen keinen Anspruch, im DR. der umschließenden Districtsgemeinde repräsentirt zu werden, nimmt aber auch an den Lasten derselben keinen Antheil.

Art. 36.

Die Districtsarmenpflege richtet sich nach den dieselbe diesseits regelnden gesetzlichen Normen.

Districtsumlagen zum Behufe derselben fallen dem Wirkungskreise des Districtsrathes nach Maßgabe des Artikels 27 lit. a gegenwärtigen Gesetzes anheim.

Die Anregung derselben kommt dem Districtsarmenpflegschaftsrathe zu, welcher berechtigt ist, seine Anregungen und Vorschläge in dem Districtsrathe durch Abgeordnete zu vertreten.

Bezüglich der Behandlung der Kriegs- und Einquartirungslasten, dann der Uferschutz- und sonstigen Bauten verfügen die besonderen Gesetze.

Abs. I. Nach dem Wortlaute des Abs. I wäre anzunehmen, es sei hier die diesseitige Gesetzgebung über Districtsarmenwesen auf die Rheinpfalz übertragen. Daß das nicht der Fall ist, läßt sich aus den Worten ersehen, mit welchen der Abgeordnete, auf dessen Vorschlag Art. 36 dem Gesetz einverleibt wurde, seinen Antrag begründete. Nach dem Entwurf sollte das Institut der Districtsarmenpflege von dem neuen Gesetz ganz unberührt bleiben (vgl. Note 2 zu Art. 11 lit. c). Der Abg. Fürst Wallerstein erklärte sich hiemit im Allgemeinen einverstanden, wollte aber dem DR. einen gesetzlichen Einfluß auf die Erhebung von Umlagen für Armenpflege einräumen und drang mit einer hierauf gerichteten Modification durch. Während Abs. II diese Aenderung des Entwurfes sanctionirt, ist Abs. I nur bestimmt, auszusprechen, daß es in allen übrigen Beziehungen bei der bisherigen Gesetzgebung verbleibe. (Sten. Ber. III S. 122.) Mit dieser unzweifelhaften Absicht des Gesetzes steht die Fassung des Abs. I allerdings nicht ganz im Einklang; derselbe müßte lauten: „Die Districtsarmenpflege richtet sich diesseits nach den dieselbe regelnden gesetzlichen Normen." Eines gleichen Vorbehaltes hinsichtlich der pfälzischen Gesetzgebung bedurfte es nicht, weil in der Pfalz keine Districtsarmenpflege besteht. Die jetzige abweichende Fassung hat offenbar nur in einem stylistischen Versehen ihren Grund.

Abs. II. Nach dem Inhalte dieses Abs., verglichen mit Art. 11 lit. f. kann die Befugniß der pfälzischen Districtsräthe, Armenanstalten zu errichten, und gleich den diesseitigen Corporationen Umlagen für diesen Zweck (vorbehaltlich des Art. 23) zu erheben, nicht beanstandet werden. In Abs. I und III ist Sorge dafür getragen, daß der Wirkungskreis der schon vorhandenen Armenpflegen keine Verkümmerung erleide; wenn also in der Pfalz, wo solche Armenpflegen fehlen, Abs. I und III nicht in Anwendung kommen können, so folgt daraus nur, daß in diesem Kreis die Thätigkeit der Districts-

räthe hinsichtlich der Armenpflege factisch eine weniger beschränkte sein wird, las in den übrigen Kreisen. (Vgl. Bl. für adm. Pr. II S. 446 ff.)

Abs. IV. Die Schlußworte des Entw. (Art. 32) hatten gelautet: „Bezüglich . . . der Uferschutz- und sonstigen Wasserbauten verfügen die besonderen Gesetze." In dem Aenderungsvorschlage des Abg. Fürst Wallerstein (Note zu Abs. I) blieb das Wort „Wasser" ohne Motivirung und offenbar ohne Absicht weg. Dieses Versehen ging, da es von keiner Seite bemerklich gemacht wurde, in den Gesammtbeschluß und von da in das sanctionirte Gesetz über. (Sten. Ber. III S. 121 Sp. 2, 122 Sp. 1, IV S. 475 Sp. 1.) Hieraus und aus dem Zusammenhang des Textes ergibt sich, daß der Vorbehalt nur den über Wasserbauten erlassenen Spezialgesetzen gilt.

Art. 37.

Einzelnen Gemeinden bleibt vorbehalten, für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließenden Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen obliegen, unbeschadet der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in besondere Verbindung zu treten, oder in solcher zu verbleiben.

Es ist hier zu unterscheiden zwischen der Fortdauer schon bestehender Verbindungen und der Errichtung von neuen.

1) Die in Folge der älteren Gesetzgebung entstandenen Verbindungen einzelner Gemeinden können in der bisherigen Weise nicht fortbestehen, nachdem die Grundlagen ihrer Existenz und die Grundsätze ihrer Geschäftsführung vermöge der Bestimmung des Art. 39 weggefallen sind. Die zum Unterhalt einer Districtsanstalt älterer Art erforderlichen Umlagen lassen sich nicht mehr aufbringen, die Vollmacht der bisherigen Districtskassiere ist erloschen, die bisherige Revision der Rechnungen hört auf, weil nach Art. 39 die gesetzlichen Normen, durch welche bisher (vgl. Umlagengesetz vom 22. Juli 1819 Art. 10 u. 12, dann Ges. vom 11. Sept. 1825) diese Verhältnisse geregelt waren, außer Wirksamkeit getreten sind. Die vereinigten Gemeinden befinden sich daher in der Alternative, ihren Verband entweder aufzulösen oder demselben neue Grundlagen zu geben.

a) Die Auflösung ist Sache ihres freien Ermessens, soferne ihnen nicht „ausschließliche" rechtliche Verbindlichkeiten obliegen. (Vgl. Motive des Entw. zu Art. 33, Ausschußber. d. K. d. A., S. 173.) Diese Clausel hat geringe praktische Bedeutung, denn von der bisherigen dem Staate gegenüber bestandenen Verbindlichkeit zum Unterhalt gewisser öffentlicher Anstalten sind die Districte durch Aufhebung der die Verbindlichkeit aussprechenden Gesetze entbunden; Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen können kaum

irgendwo bestehen, weil den älteren Districten nicht wie den neugebildeten die Eigenschaft selbstständiger Vermögenssubjecte zukam, somit privatrechtliche Verhältnisse nur zwischen den in der Districtsversammlung repräsentirten einzelnen Gemeinden und dritten Personen existirten. — Die vereinigten Gemeinden nehmen nach den über die Auflösung von Gesellschaftsverträgen geltenden Grundsätzen eine Abrechnung über die geleisteten Einzahlungen und Naturaldienste vor, decken aus der Districtskasse oder durch Zuschüsse aus den Gemeindekassen die gemeinsamen Schulden und vertheilen den etwa vorhandenen Activrest. Die Districtsanstalten gehen regelmäßig an die neugebildete Districtsgemeinde über, (Vgl. Ausschußber. d. K. d. A., S. 172 Sp. 2) und werden nach Maßgabe ihrer Zweckmäßigkeit oder gesetzlichen Nothwendigkeit auf Kosten der letzteren beibehalten, umgestaltet oder aufgehoben. In Gemäßheit der obigen Bemerkung ist namentlich der bisherige Districtsverband nicht schuldig, die vorhandenen Districtsstraßen weiter zu unterhalten. Diese gehen unter gewissen Voraussetzungen (Note 2 zu Art. 28 Abs. I) an den Staat, an den Kreis, an eine Mehrzahl von Districtsgemeinden oder an eine einzelne Districtsgemeinde über. Tritt keine dieser Voraussetzungen ein, so kann die Straße von den bisher verbundenen Gemeinden nach freiwilligem Uebereinkommen fortunterhalten werden. Geschieht auch dies nicht, so verwandelt sie sich entweder in einen Ortsweg, oder sie geht ein.

b) Die vereinigten Gemeinden, die ihren Verband aufrecht zu erhalten willens sind, können dieses Verhältniß, das eine Societät, kein corporativer Verband mit den Rechten juristischer Persönlichkeit ist, nach eigenem Gutbefinden ordnen, so weit nicht die gesetzlichen Bestimmungen über Gemeindecuratel ihnen Beschränkungen auferlegen. (Vgl. Ausschußber. d. K. d. A. S. 173 Sp. 2.) Die Anstalten, die aus ihren gemeinschaftlichen Mitteln unterhalten werden, gehören nicht zu den Stiftungen im technischen Sinne des Wortes, und sind deshalb von der Einwirkung des DR. unabhängig. (Note zur Art. 11 lit. h.)

2) Die vorstehenden Bemerkungen gelten auch von denjenigen freiwilligen Verbindungen einzelner Ortsgemeinden, die sich erst nach der Publication des neuen Gesetzes bilden. Diese können, da Art. 37 hierin nicht unterscheidet, ebensowohl verschiedenen benachbarten Districten, als einem District angehören und können namentlich durch das Bedürfniß von Straßenbauten veranlaßt sein, die, weil der gesetzliche Begriff der Districtsstraße im bestimmten Falle nicht zutrifft, von den einschlägigen Districtsräthen abgelehnt werden. (Note 1 lit. a.)

Art. 38.

Alle Berufungen in Districtsgemeindeangelegenheiten sind an die Nothfrist von vierzehn Tagen, von dem der Eröffnung der

beschwerenden Verfügung folgenden Tage an gerechnet, gebunden, und bei der betreffenden Districtsverwaltungsbehörde einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Das zuständige Staatsministerium bildet in solchen Angelegenheiten die letzte Instanz.

Daß der auf die Publication folgende Tag in die Frist einzurechnen sei, wurde gegenüber einer als überflüssig verworfenen Modification, die dies deutlicher auszudrücken bestimmt war, von dem Referenten d. K. d. A. anerkannt. (Sten. Ber. S. 123.)

Art. 39.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz vom 11. September 1825 über die Behandlung der Districtsumlagen, und die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend, aufgehoben.

Abs. II. Unter den aufgehobenen Bestimmungen ist §. 7 des rev. Gemeindeedicts nicht ausdrücklich genannt. Da aber dieser §. die Grundlage der Gesetzgebung von 1819 u. 1825 bildet und mit dem den corporativen Character der Districtsgemeinde entwickelnden neuen Gesetze nicht verträglich ist, so muß er gleichfalls als aufgehoben betrachtet werden. (Vgl. Pözl, Sammlung der bayr. Verfassungsgesetze, S. 221.)

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz

vom 28. Mai 1852,

die

Landräthe

betreffend,

erläutert

von

Carl Brater.

[illegible] Beiziehung [illegible] Tage an gerechnet, gerechnet [illegible] der [illegible] Distriktsverwaltungsbehörde einzureichende [illegible] zu erklären.

[illegible] Ministerien [illegible] in solchen Angelegenheiten [illegible].

[illegible] die Zeit einzureichenden [illegible] Modifikation [illegible] dem Referenten [illegible]

[illegible] dem Tage der Verkündung durch [illegible] der Pfalz in Wirksamkeit.

[illegible] sind alle entgegenstehenden Bestimmungen [illegible] vom 11. September 1825 über [illegible] und die einschlägigen [illegible] Mai 18[illegible], die [illegible] aufgehoben.

[illegible] §. 7 des rev. Gemeinde-[illegible] dieser §. die [illegible] mit dem den [illegible] Gesetze nicht [illegible] werden. (Vgl. [illegible] S. 281.)

[illegible] den 28. Mai 1852.

Max.

von der Pfordten. [illegible] Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. [illegible]

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsraths,
[illegible]

Gesetz vom 28. Mai 1852,

die Landräthe betreffend.

Einleitung.

Die Zusammensetzung der durch das Gesetz vom 15. Aug. 1828 für die 7 älteren Kreise geschaffenen, für die Rheinpfalz neu organisirten Landräthe beruhte in ihren wesentlichsten Theilen auf dem Wahlsystem, nach welchem bis zu den Reformen des Jahres 1848 die Kammer der Abgeordneten gebildet wurde. Es war daher, als das Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 eine durchgreifende Aenderung dieses Systemes bewirkt hatte, schon aus äußeren Gründen die Revision der Landrathsgesetzgebung zur unerläßlichen Nothwendigkeit geworden. Im Jahr 1850 legte die Staatsregierung dem Landtag einen Entwurf vor, der mit den gleichzeitig eingebrachten Entwürfen einer neuen Gemeindeordnung und eines Gesetzes über die Districtsräthe im genauesten Zusammenhange stand. (Vgl. die Einleitung zu letzterem Gesetz.) In den Motiven wurde als leitender und die drei Entwürfe verbindender Grundgedanke das Streben bezeichnet, „dem corporativen Leben der Gemeinden, Districte und Kreise die selbstständige Entfaltung soweit zu sichern, als sie mit dem Gesammtwohl des Staates und mit der Wohlfahrt und den Rechten der Gemeindeglieder vereinbar und für beides förderlich ist." Die Districts- und die Kreisverwaltungsbezirke sollten neben ihrer bisherigen administrativen Bedeutung den Character eines corporativen Verbandes gleich den Ortsgemeinden annehmen und eine von den örtlichen bis zu den allgemeinen Staatsinteressen aufsteigende Gliederung, jedes Glied mit seiner eigenen freigewählten Vertretung, darstellen. „Die inneren Angelegenheiten der Orts-, Districts- und Kreisgemeinden werden zunächst, fahren die Motive fort, durch diese Vertretungen besorgt und dem Staate ist hiebei nur jene Einwirkung vorbehalten, welche durch den innigen Zusammenhang dieser Gemeinden mit dem Staatsganzen und durch

die nothwendige Fürsorge für die Erhaltung des gemeindlichen Vermögens bedingt ist. Die größeren Versammlungen der Districts- und Kreisräthe gehen neben der Districts- und Kreisverwaltung, sich wechselseitig unterstützend; für den Vollzug im Einzelnen und für die fortlaufende Geschäftsführung sind die Districts- und Kreisausschüsse als die freigewählten Organe der Districts- und Kreisräthe bestimmt. Der Grundsatz der Selbstverwaltung in den inneren Gemeindeangelegenheiten erhält außerdem dadurch eine beträchtliche Erweiterung, daß auch an der Entscheidung in diesen Angelegenheiten in den höheren Instanzen die gewählten Organe wesentlichen Antheil nehmen. Damit aber die Interessen des Staates und der Gemeinden zum Nachtheil beider nicht auseinanderfallen, sondern die innige Verbindung beider erhalten werde, wurden die Staatsbehörden mit den Districts- und Kreisausschüssen dadurch in den nothwendigen Zusammenhang gebracht, daß die Districtsbeamten und die Vorstände der Kreisregierungen als ständige Vorstände jener Ausschüsse erklärt sind. Dies war um so nothwendiger, weil ein Theil der Staatsaufsicht auf jene Ausschüsse übergehen soll, die Instruction der an diese gelangenden Angelegenheiten nur durch jene geschehen, und auch der Vollzug nur durch sie bewirkt werden kann."

Dem Landtage von $18^{51}/_{52}$ wurden die beiden Entwürfe des Districts- und Landrathsgesetzes umgearbeitet und ohne die Gemeindeordnung wieder vorgelegt. Hatten dieselben schon in ihrer ursprünglichen Form das obige Programm nicht vollständig zur Ausführung gebracht, so ist die zweite Vorlage, die mit unbedeutenden Abänderungen zur gesetzlichen Sanction gelangte, nur in wenigen Punkten bei demselben stehen geblieben. Man vermißt den i n n e r n Zusammenhang, in welchen die Orts- mit der Districtsgemeinde und diese mit der Kreisgemeinde dadurch gebracht war, daß die Organe der höheren Corporation gegenüber der untergeordneten aufsehend und entscheidend an die Stelle der Staatsbehörden oder neben die letzteren treten sollten. Der Zusammenhang zwischen den drei Gliederungen beschränkt sich jetzt auf die Wahl ihrer Organe, insofern ein Theil der Districtsvertretung aus der Wahl der Gemeindegremien und ebenso ein Theil der Kreisvertretung aus der Wahl der Districtsräthe hervorgeht. Auch bleibt dem Landrathe, wie bisher schon, vorbehalten, zur Förderung von Districtszwecken mit königlicher Bewilligung Mittel zu gewähren.

Was die Kreisgemeinden insbesondere anlangt, so ist denselben zwar die ihnen zugedachte „corporative Gestaltung" d. h. das Recht der juristischen Persönlichkeit gleich den Districtsgemeinden verliehen, aber als Organ dieser Persönlichkeit stellt sich in den wichtigsten Beziehungen nicht deren eigene gewählte Vertretung, sondern die Staatsbehörde dar. In dem Ausschußberichte der K. der Abgeordneten wird hierüber erläuternd bemerkt, die Kreisgemeinde

bilde ihrem Umfang und ihrer Bevölkerung nach einen so bedeutenden Theil des Staates, ihre Einrichtungen und Anstalten seien den allgemeinen Zwecken und Interessen des Staates um so viel näher gerückt, daß es dem Landrath nicht gestattet werden könne, bei der Verwaltung der Kreisgemeinde so unmittelbar zu wirken und so weit zu greifen, wie der Districtsrath und dessen Ausschuß im Bereich der Districtsgemeinde. Dieser Auffassung folgend ist das Gesetz von dem in den angeführten Motiven ausgesprochenen Gedanken, die Besorgung der inneren Kreisangelegenheiten auf den Landrath und insbesondere den Vollzug der gefaßten Beschlüsse auf den Landrathsausschuß zu übertragen, abgegangen; der Landrath erscheint in Kreisangelegenheiten so wenig wie der Landtag in allgemeinen Staatsangelegenheiten als ein verwaltendes und vollziehendes Organ, sein Wirkungskreis bleibt vielmehr in die Gränzen der Begutachtung, der Geldbewilligung und der Beschwerdeführung eingeschlossen. Nur in Rechtsstreitigkeiten der Kreisgemeinde will das Gesetz ihm die Vertretung der juristischen Persönlichkeit unmittelbar anheimgeben; dasselbe begnügt sich aber in diesem Punkte mit einer sehr allgemein gehaltenen Andeutung, deren Folgesätze zu entwickeln und mit den übrigen Bestimmungen in Einklang zu bringen der Theorie und Praxis überlassen wird. (Vergl. Note zu Art. 15 lit. h.)

Wir stellen noch die bedeutenderen Abweichungen des neuen Gesetzes von den bisher geltenden Bestimmungen zusammen:

Die Elemente, aus welchen der Landrath gebildet wird, sind, jedoch mit vielfachen Abweichungen in der Art ihrer Combination, die alten geblieben. Die Vertretung der Geistlichkeit und der Universitäten ist beibehalten; die Stelle der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit und der Abgeordneten von Städten und Märkten wird von den Vertretern der Districtsgemeinden nebst den Vertretern der unmittelbaren Städte, dann die Stelle der Standesherren, Reichsräthe und adeligen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit von den Vertretern des großen Grundbesitzes eingenommen, wobei das Vorrecht, das der Adel als solcher genoß, wegfällt. Die Wahlform ist vereinfacht, die Wählbarkeit für die beiden Hauptklassen erweitert und das in den älteren Gesetzen vorherrschende Präsentationsrecht der Wähler zu einem wirklichen Wahlrechte erhoben. — Der Kreisgemeinde ist die schon oben näher besprochene juristische Persönlichkeit verliehen. — Dem Wirkungskreis des Landrathes ist mit der oben erwähnten, die Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde berührenden Ausnahme keine qualitative, wohl aber in mehrfacher Beziehung eine quantitative Erweiterung zu Theil geworden, insoferne die Befugniß desselben zur Antragstellung und gutachtlichen Aeußerung auf Gegenstände, die seiner Einwirkung früher vollständig entzogen waren,

gesetzlich ausgedehnt wurde. Hieher gehört auch die Abschaffung der Umlagenmaxima. (Vgl. die einleitende Note zu Art. 15.)

Durch das neue Institut des Ausschusses ist es möglich geworden, dem Landrathe die Ausübung der ebengenannten Befugnisse auch außer der Zeit seiner Jahressitzungen zu gewähren und durch das dem Ausschuß eingeräumte Recht von den Kreisanstalten Einsicht zu nehmen, ist der Landrath in den Stand gesetzt, brauchbare Grundlagen für seine Anträge zu erhalten.

Endlich hat das neue Gesetz die Oeffentlichkeit der Plenarsitzungen und die unbeschränkte Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle bewilligt. —

Die Commentirung des vorliegenden Gesetzes führt auf manche Fragen zurück, die schon in den Noten des Districtsrathsgesetzes erörtert worden sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird in solchen Fällen die bezügliche Note ohne weitere Ausführung allegirt; es bilden daher die Bemerkungen zu beiden Gesetzen gewissermaßen ein zusammen gehöriges Ganzes. Auch über die in den Noten mehrfach angeführte Vollzugsinstruction v. 10. Juni 1852 vgl. die Einleitung zu dem Districtsrathsgesetz.

Eingang.

Maximilian II., von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde und in jedem derselben besteht als Vertreter dieser Corporation ein Landrath.

Der Gesammtheit der Districtsgemeinden eines Kreisbezirkes ist in derselben Weise und mit denselben Wirkungen wie der Gesammtheit der Ortsgemeinden im District, die juristische Persönlichkeit einer Gemeinde verliehen. Es finden daher die Bemerkungen zu Art. 1 Abs. I des Districtsrathsgesetzes im Allgemeinen auch hier Anwendung. (Vgl. unten Note zu Art. 18 Abs. I.) Als Mitglieder der Kreisgemeinde erscheinen die einzelnen Districtsgemeinden und die den letzteren gleichgestellten größeren Stadtgemeinden (Art. 2 lit. a, b. Vgl. die Einleitung der Motive zum Entwurf: „Wie sämmtliche Gemeinden eines Districtes die Districtsgemeinden bilden, so sämmtliche Districtsgemeinden eines Regierungsbezirkes die Kreisgemeinde.“) Der Vorstand der Gemeinde, der Landrath, geht, wie im District, zum Theil unmittelbar aus der Wahl der Mitglieder hervor, zum Theil wird er einzelnen

Elementen des Districtsverbandes mit Rücksicht auf die von denselben vertretenen besonderen Interessen entnommen. (Art. 2 lit. c — e.) Den Mitgliedern der Kreisgemeinde ist außer ihrer Theilnahme an der Vorstandswahl jede Einwirkung auf die Verwaltungsangelegenheiten dieser Gemeinde versagt; auch ein Recht der Beschwerdeführung steht ihnen nicht, wie den Ortsgemeinden in Districtsangelegenheiten, zu. Ueber den Anspruch der Kreisgemeinde auf die Privilegien der Minderjährigen vgl. Note 2 zu Art. 1 Abs. I des DRG.

Art. 2.

Derselbe wird gebildet:

a) aus den Vertretern der Districtsgemeinden des Regierungsbezirkes;

b) aus den Vertretern derjenigen Städte des Regierungsbezirkes, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind;

c) aus den Vertretern derjenigen Grundbesitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mindestens 25 fl. als Grundsteuersimplum oder, wo das Definitivum nicht eingeführt ist, eine jenem Betrage entsprechende Grundsteuergröße entrichten;

d) aus drei Vertretern der wirklichen selbstständigen Pfarrer;

e) in jenen Regierungsbezirken, in welchen sich eine Universität befindet, aus einem Vertreter dieser.

Lit. c. Vgl. Note 5 zu Art. 2 lit. b, c und Note 2 zu Art. 3 des DRG.

Lit. d. Von der in §. 12 Ziff. II des Landrathsges. vom 15. Aug. 1828 enthaltenen weiteren Beschränkung: „welche ihre Pfarrei selbst versehen," nimmt das neue Ges. Umgang.

Lit. e. Die Universitäten erscheinen in dem neuen Ges. nicht mehr wie in jenem von 1828 (§. 8) als Grundbesitzer, sondern als wissenschaftliche Anstalten und werden deshalb ohne Rücksicht auf die Lage ihres Grundeigenthums bei demjenigen Landrathe vertreten, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben.

Art. 3.

Die Wahl der Vertreter der Districtsgemeinden (Artikel 2 lit. a) findet in der Art statt, daß je zwei der Districtsräthe des Regierungsbezirkes in einen Wahlkörper vereinigt werden, und unter der Leitung eines von der Kreisregierung hiezu berufenen Verwaltungsbeamten mit absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel Einen Abgeordneten zum Landrathe und Einen Ersatzmann in zwei getrennten Wahlhandlungen wählen.

Kann ein Districtsrath mit einem zweiten deshalb nicht vereinigt werden, weil die Gesammtzahl der Districtsräthe eine ungerade ist, so hat derselbe dennoch einen Abgeordneten und einen Ersatzmann zu wählen.

---

1) In Betreff des Wahlverfahrens finden sich in der Instr. folgende Vorschriften: Die Kreisregierung bestimmt mit Rücksicht auf Zeit- und Kostenersparniß, welche Districte zum Zweck der Wahl vereinigt werden sollen, ebenso den Wahlcommissär und den Wahlort und macht dies mit der Aufforderung zur Vornahme der Wahlen im Kreisblatte bekannt. Die Wahlen sollen in der Regel im ganzen Regierungsbezirk an demselben Tag vorgenommen werden. (§. 22.) Nach Erlaß dieses Ausschreibens erholt jeder Districtspolizeibeamte die Urwahllisten der in seinem Districte betheiligten Gemeinden und sendet dieselben mit einem Verzeichniß der Districtsrathsmitglieder an den Wahlcommissär ein (§. 23.) Dieser erläßt unter Anberaumung des Wahltermines eine schriftliche Einladung an die Districtsrathsmitglieder und fügt das in Note 1 zu Art. 8 Abs. IV besprochene Präjudiz bei. Einen Tag vor und während der Wahl legt er die Urwahllisten zur Einsicht der Wähler auf (§. 24, 25). Nachdem durch das Loos zwei Beisitzer aus der Mitte der Wähler bestimmt sind, wird zum Wahlact unter Beobachtung der Formen geschritten, die auch für die Districtsrathswahlen in §. 7—12 der Instr. vorgeschrieben und in Note 3 zu Art. 3, dann in Note 2 zu Art. 6 Abs. I des DRG. angegeben sind (§. 25, 26, 28). Die in den cit. Noten über den Inhalt der Instr. beigefügten Bemerkungen gelten auch hier. (Vgl. LRG. Art. 13 und die oben citirte Note zu Art. 8.)

2) Der Vertreter des **Staatsärars** im DR. gehört zu den Mitgliedern des Collegiums und übt, da das Gesetz keine Ausnahme aufstellt, alle Rechte derselben aus (Note 1 zu Art. 2 lit. d des DRG.), hat mithin auch an dem Wahlrechte Theil.

3) Dagegen sind die den Districtsräthen vorsitzenden Beamten, welchen die Eigenschaft von **Mitgliedern** nicht zukommt (Vgl. Note zu Art. 12 Abs. I des DRG.), ebendeshalb zur Wahl nicht berufen. Würde denselben in analoger, an sich unzulässiger Anwendung des DRG. Art. 13, die Befugniß vindicirt, wenigstens bei Stimmengleichheit die absolute Majorität zu Gunsten eines Candidaten herzustellen, so wäre, da in der Regel **zwei** Vorstände der zwei vereinigten Collegien an dieser Befugniß Theil zu nehmen hätten, die Erreichung des Zweckes keineswegs gesichert. In solchen Fällen stellt sich vielmehr die Wiederholung des Scrutiniums als das angemessene Auskunftsmittel dar. Für die formelle Leitung des Wahlactes hat das Gesetz durch Aufstellung eines besonderen Commissärs gesorgt; der Thätigkeit der

beiden Vorstände bleibt somit kein Spielraum, und es ist anzunehmen, daß die Einberufung des Wahlcollegiums auf ihre Personen überhaupt keinen Bezug habe.

Art. 4.

Die Vertreter der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Artikel 2 lit. b) werden in der Art bestellt, daß für jede dieser Gemeinden Ein, in Städten von mehr als 30,000 bis zu 60,000 Seelen zwei, in den Städten von mehr als 60,000 Seelen für je 20,000 Seelen mehr Ein weiterer Vertreter und ebenso viele Ersatzmänner durch die in einen Wahlkörper vereinigten Magistrate und Gemeindebevollmächtigten unter Leitung des Bürgermeisters mittelst Wahlzettel nach absoluter Stimmenmehrheit in zwei getrennten Wahlhandlungen gewählt werden.

In Städten von mehr als 60,000 Seelen wird ein Restbetrag von mehr als 10,000 Seelen der vollen Anzahl von 20,000 Seelen gleichgeachtet.

---

1) In der Instr. ist über das Wahlverfahren bestimmt: Die Kreisregierung eröffnet dem Bürgermeister die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und Ersatzmänner, die sich nach §. 2 der Instr. (Note 1 zu Art. 2 lit. a des DRG.) bemißt und fordert ihn zur Vornahme der Wahl auf. (§. 29, 30.) Der Bürgermeister verfährt hierauf nach den in Note 1 zu Art. 3 mitgetheilten Vorschriften für die Districtswahlcommissäre; nur sind als Beisitzer der an Lebensjahren älteste Magistratsrath und der Vorstand des Gemeindecollegiums zuzuziehen. (§. 31—33.)

2) Der Bürgermeister ist als Mitglied des Magistrates zugleich stimmberechtigt und wird durch die ihm übertragene formelle Leitung des Geschäftes an der Ausübung seines Rechtes nicht gehindert, da das Gesetz schweigt und die unbedingte Unverträglichkeit beider Functionen nicht behauptet werden kann. (Vgl. Note 4 zu Art. 3 des DRG.) Dagegen versteht sich von selbst, daß in dem aus der Vereinigung beider Gemeindecollegien gebildeten Wahlgremium für den Fall der Stimmengleichheit seiner Stimme nicht das entscheidende Uebergewicht zukommt, das ihr bei Berathungen des Magistrates die Geschäftsordnung v. 21. September 1818 §. 25 einräumt. — Ueber das Wahlstimmrecht der Stadtschreiber vgl. die allg. Note zum DRG.

Art. 5.

Die Vertreter des großen Grundbesitzes (Artikel 2 lit. c) sind

mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Districtsgemeinden (Artikel 3) zu wählen.

Zu diesem Behufe werden die im Artikel 2 lit. c bezeichneten Grundbesitzer des Regierungsbezirkes höchstens in vier Wahlbezirke vertheilt und haben unter Leitung eines von der Kreisregierung hiezu bestimmten Verwaltungsbeamten die zugewiesene Zahl von Abgeordneten zum Landrathe und die Ersatzmänner in getrennten Wahlhandlungen mittelst Wahlzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zu wählen.

Ergeben sich bei Berechnung des Viertheiles Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgeachtet.

---

1) Wähler und wählbar sind Grundbesitzer, die ein Grundsteuersimplum von 25 fl. wirklich entrichten. (Vgl. Note zu Art. 2 lit. c.) Ist daher ein Gutscomplex im gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Personen, so kommen beide Befugnisse nur denjenigen unter ihnen zu, welche diese Steuer thatsächlich zahlen oder wenigstens nach der Natur des Rechtsverhältnisses dem Staat für die Zahlung in solidum haften. (Vgl. Note 4 zu Art. 2 lit. b und c des DRG.) Ueber die Berechtigung des Fiscus vgl. Note 1, über den Fall eines streitigen Besitzes Note 2 l. c.

2) Wähler und wählbar sind die den übrigen Erfordernissen genügenden Grundbesitzer des Regierungsbezirkes, mithin auch die in der Markung einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt begüterten, die bei der Vertretung des größeren Grundbesitzes im Districtsrath keine Wahlberechtigung haben. (Vgl. Note 2 zu Art. 35 des DRG.)

3) Das Gesetz spricht sich nicht deutlich genug darüber aus, ob in jedem Bezirk jeder wählbare Grundbesitzer des ganzen Kreises oder nur ein demselben Bezirk angehöriger gewählt werden kann. Auch die Ansicht der Instr. ist aus §. 35 ff. nicht klar ersichtlich. Die Analogie des Art. 6 Abs. V, wonach die geistlichen Mitglieder „aus der Zahl aller in dem Wahlbezirk wohnenden wirklichen Pfarrer" zu nehmen sind, begünstigt, da nicht zu vermuthen ist, daß das Gesetz für gleichartige Verhältnisse zwei entgegengesetzte Systeme angenommen habe, die beschränktere Auslegung. Dennoch scheint der Wortlaut des Art. 5 eine solche Beschränkung nicht zuzulassen. Denn dieser ordnet, mit Weglassung der eingeschalteten Zwischensätze, an: Die im Art. 2 lit. c bezeichneten Grundbesitzer des Regierungsbezirkes haben die zugewiesene Zahl der Abgeordneten aus ihrer Mitte zu wählen.

Hier ist also, abweichend von Art. 6, das Wahlrecht ohne Rücksicht auf die mechanische Unterabtheilung der Wahlbezirke geregelt.

4) Daran reiht sich die zweite Frage: Kann 1. ein in mehreren Regierungsbezirken oder 2. ein in mehreren Wahlbezirken begüterter Grundbesitzer in jedem derselben unter den Voraussetzungen des Art. 2 lit. c als Wähler zugelassen werden? In Betreff des ersten Punktes ist diese Frage zu bejahen, weil der Wohnsitz als Kriterium der Wahlstimmberechtigung nicht aufgestellt, dieselbe vielmehr jedem „Grundbesitzer des Regierungsbezirkes" ohne weitere Distinction eingeräumt ist. Personen, die sich in diesem Falle befinden, sind daher in jedem der betreffenden Regierungsbezirke zum Wahlact zu laden und da keinem Staatsangehörigen die Ausübung seines gesetzlichen Rechts durch Verwaltungsanordnungen unmöglich gemacht werden darf, so ist es nothwendig, bei Anberaumung der Wahltermine in den verschiedenen Kreisen auf solche Doppelberechtigungen Rücksicht zu nehmen. — Ein in mehreren Wahlbezirken desselben Regierungsbezirkes begüterter Grundbesitzer kann dagegen activ nur in einem jener Bezirke an der Wahl Theil nehmen, denn das Gesetz faßt den die Kreisgemeinde bildenden Regierungsbezirk als ein Ganzes auf und an die transitorische, nur zur Erleichterung des Wahlgeschäftes bestimmte und dem Gutdünken der Verwaltungsbehörden überlassene Eintheilung in mehrere Wahlbezirke lassen sich so bedeutende materielle Folgen, wie eine Vervielfältigung des Wahlrechtes, nicht knüpfen. (Vgl. Art. 1 des Landrathsges. v. 17. Nov. 1837 und den [aufgehobenen] §. 17 Tit. I der X. Verf.-Beil.)

5) Durch persönliche Anwesenheit beim Wahlact ist nur die Ausübung des Stimmrechtes, nicht auch die Wählbarkeit bedingt. Das Gesetz läßt die Grundbesitzer „aus ihrer Mitte," d. h. also unbeschränkt aus der Mitte der (stimmberechtigten) Grundbesitzer wählen. Man könnte einwenden, wenn persönliche Anwesenheit zur Ausübung des Stimmrechtes gefordert werde, so verlange die Consequenz, daß in Betreff der Wählbarkeit dasselbe Erforderniß, das in keinem von beiden Fällen ausdrücklich vom Gesetze aufgestellt sei, supplirt werde. Allein die Theilnahme an der Abstimmung durch Bevollmächtigte ist etwas Singuläres und überdies dem System beider Gesetze Zuwiderlaufendes; sie müßte daher, um zugelassen zu werden, im Gesetze speziell gestattet sein. (Vgl. Prot. des LR. v. Unterfranken, 1852 S. 8.) Dagegen die Wählbarkeit eines Abwesenden ist etwas Normales und Natürliches; diese also müßte, wenn sie unzulässig sein sollte, das Gesetz speciell ausgeschlossen haben.

6) In Ansehung des Wahlverfahrens schreibt die Instr. vor: Die Kreisregierung K. d. J. stellt mit Zuziehung der Finanzkammer und der Districtsbehörden ein Verzeichniß der Wahlberechtigten her, bildet die Wahl-

bezirke und setzt die auf jeden derselben treffende Zahl von Abgeordneten und Ersatzmännern fest. (§. 35 — 38.) Sie macht diese Bestimmungen, sowie den Wahltermin und Wahlort durch das Kreisblatt bekannt und erläßt an jeden Wähler zugleich eine unmittelbare Aufforderung mit dem Präjudiz der Kostenzuweisung für diejenigen, die durch ihr Ausbleiben das Zustandekommen der Wahl (Art. 8 Abs. IV.) vereiteln sollten. (§. 39.) Ueber diese Kostenzuweisung vgl. Note 1 zu Art. 8 Abs. IV. Das Verfahren bei der Wahl selbst richtet sich nach den in Note 1 zu Art. 3 angegebenen Vorschriften über die Districtswahlen (§. 39—41).

Art. 6.

Die Antheile der katholischen und protestantischen Kirche an der Vertretung im Landrathe (Artikel 2 lit. d) werden nach dem Zahlenverhältnisse der treffenden Pfarreien durch die Kreisregierung festgesetzt.

Zum Behufe der Wahl wird der Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als Landrathsmitglieder von einer Confession zu wählen sind.

An einem geeigneten Orte des Decanates versammeln sich die Pfarrer desselben, um unter Vorsitz eines durch das Loos Gewählten durch absolute Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel aus ihrer Mitte einen Wahlmann zu wählen.

Die Function eines Secretärs versieht das jüngste Mitglied der Versammlung.

Diese Wahlmänner wählen ebenfalls durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst Wahlzettel das Mitglied zum Landrath und einen Ersatzmann aus der Zahl aller in dem Wahlbezirk wohnenden wirklichen Pfarrer.

Vorsitzender und Secretär bei dieser Wahlhandlung werden vorher durch Wahl oder durch das Loos bestimmt.

---

1) Die für die Wählbarkeit eines Abwesenden in Note 5 zu Art. 5 angedeuteten Gründe treffen auch hier sowohl in Ansehung der ersten als der zweiten Wahlhandlung (Abs. III und V) zu. Die Wahl eines Abwesenden zum Wahlmann (Abs. III.) verursacht auch, da derselben die Hauptwahl nicht auf dem Fuße nachfolgt, sondern für den Zusammentritt der Wahlmänner erst durch die Kreisregierung ein zweiter Termin bestimmt wird (Note 2), keine praktischen Schwierigkeiten.

2) In der Instr. werden die Kreisregierungen angewiesen, die Antheile der katholischen und der protestantischen Kirche auszuscheiden, die Eintheilung

der Wahlbezirke bekannt zu machen und die Decane zur Vornahme der Wahl aufzufordern. (§. 42.) Die Decane bestimmen Zeit und Ort der Wahl und fordern die Wahlberechtigten ihres Bezirkes zum Erscheinen unter dem in Note 6 zu Art. 5 bemerkten Präjudiz auf. (Vgl. Note 1 zu Art. 8 Abs. IV.) Im Wahltermin verfährt der durch das Loos bestimmte Vorsitzende nach den mehrerwähnten Anordnungen. (Note 1 zu Art. 3.) Nachdem die Wahlacten mit einem vom Decanat hergestellten Verzeichnisse der wirklichen selbstständigen Pfarrer an die Kreisregierung eingesendet worden sind, bestimmt diese Zeit und Ort für die Hauptwahl, erläßt an sämmtliche Wahlmänner die Aufforderung zum Erscheinen mit dem obigen Präjudiz und beauftragt einen Decan des Bezirkes mit den sonstigen Vorbereitungen, stellt demselben auch die Wahllisten zur Einsicht der Wähler zu. (§. 43—46.) Derselbe Decan leitet die Verhandlung, bis Vorsitzender und Secretair nach Abs. VI. bestimmt sind, worauf die Wahl in der im Allgemeinen angeordneten Weise (Note 1 zu Art. 3) vor sich geht. (§. 47, 48.)

Art. 7.

Der Vertreter einer Universität (Art. 2 lit. e) wird unter Leitung des Rectors von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel gewählt.

---

1) Der von der Kreisregierung zur Anordnung der Wahl aufgeforderte Rector bestimmt Zeit und Ort und erläßt die Einladung an sämmtliche ordentliche Professoren. Die Wahlhandlung selbst wird nach den in §. 26 der Instr. (Note 1 zu Art. 3) gegebenen Vorschriften vorgenommen. (Instr. §. 49—51.) Ueber die Wahl von Abwesenden vgl. Note 5 zu Art. 5.

2) Die Instr. §. 50 ordnet auch hier die Wahl eines Ersatzmannes an, die für alle übrigen Klassen im Gesetze vorgeschrieben und offenbar nur in Folge eines Versehens bei Art. 7 übergangen worden ist.

Art. 8.

Wählbar sind als Vertreter der Districtsgemeinden und der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Art. 2 lit. a und b) die für die Stelle eines Districtsrathes wählbaren Gemeindeglieder des Wahlbezirkes, für welchen die Abordnung zu geschehen hat.

Wahlstimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der Grundbesitzer (Art. 2 lit. c) sind diejenigen derselben, welche bayerische Staatsbürger sind, und keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, die von der Wahl der Gemeindevertretungen ausschließen.

Sämmtliche Mitglieder des Landrathes müssen das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Gültigkeit jeder Wahl ist durch die Abstimmung von zwei Dritttheilen der Wähler bedingt.

Abs. I, II. 1) Ueber die Bedingungen der Wählbarkeit zum Districtsrath (Abs. I) und zur Gemeindevertretung (Abs. II) vgl. Note 1 und 2 zu Art. 3, dann die Noten zu Art. 7 Abs. II des DRG.

2) Personen, welche den für die Wahl zur Gemeindevertretung aufgestellten Ausschließungsgründen unterliegen, (vgl. die Allegate in Note 1) sind zum Districtsrathe nicht wählbar (DRG. Art. 7); es bedurfte deshalb einer besonderen Hinweisung auf diese Ausschließungsgründe, wie Abs. II sie enthält, in Abs. I nicht.

3) Das Wahlstimmrecht ist wie beim Districtsrathe, durch männliches Geschlecht, Dispositionsfähigkeit (also Großjährigkeit) und physische Persönlichkeit um so mehr bedingt, da das Gesetz Stellvertretung bei dem Wahlact nicht für zulässig erklärt. (Vgl. Note 1 zu Art. 5 Abs. I des DRG. Gewissen juristischen Personen — den Districtsgemeiden und den Universitäten — ist indeß eine besondere Vertretung durch Art. 2 lit. a und e vorbehalten.) Aus demselben Grunde sind Personen, welchen jene Eigenschaften mangeln, auch von der Wählbarkeit ausgeschlossen; Frauen, Minderjährige und Curanden verfallen überdies den Ausschließungsgründen der Gemeindeordnung. (Note zu Art. 7 Abs. II des DRG.) Eine Abweichung von den correspondirenden Bestimmungen des DRG. (Art. 4, 5) und zugleich ein weiterer Ausschließungsgrund für Frauen, juristische und minderjährige Personen ist es, daß die Wahlberechtigung beim LR. für die Kategorie des Art. 2 lit. c vom Besitze des Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht wird. (Vgl. die cit. Note 1.)

4) Auf die Klasse der Pfarrer und der Universitäten sind die Ausschließungsgründe der Gemeindeordnung im Gesetz nicht anwendbar erklärt, obgleich mehrere derselben hier ebensowohl, wie bei den übrigen Klassen vorkommen können. Da der Gesetzgeber dies wissen mußte und demungeachtet die vorliegende unzweideutige Fassung gewählt hat, so darf über dieselbe nicht hinausgegangen und demgemäß z. B. die Insolvenzerklärung eines Pfarrers nicht als Grund, denselben von der Wahlberechtigung auszuschließen, geltend gemacht werden.

Abs. III. Es genügt, wenn die hier aufgestellte Bedingung im Augenblicke der Eröffnung des Landrathes erfüllt ist. (Note zu Art. 7 Abs. I des DRG.)

Abs. IV. 1) Das Bestehen einer allgemeinen Zwangspflicht zur Aus-

übung der öffentlichen Functionen, zu welchen das Gesetz die Staatsangehörigen berechtigt, ist nicht nachweisbar; eine Zwangspflicht kann daher nur in denjenigen Fällen angenommen werden, wo das Gesetz sie ausdrücklich statuirt. (Note 2 zu Art. 18 des DRG.) Dies ist bezüglich der Ausübung der auf Art. 3—7 des LRG. beruhenden Wahlrechte nicht geschehen, und da sonach derjenige, welcher sich der Theilnahme an den Wahlen enthält, keine Rechtspflicht verletzt, so liegt ihm auch nicht die Verbindlichkeit der Kostenerstattung ob, wenn durch sein Wegbleiben die Wahlhandlung vereitelt worden ist. (Entgegenstehende Bestimmungen enthält die Instr. §. 24, 31, 39, 43.) Bezüglich der Districtswahlen (Art. 3) könnte man geneigt sein, eine solche Verbindlichkeit aus Art. 14 des DRG. abzuleiten. Allein die das Wahlcollegium bildenden vereinigten Mitglieder von zwei Districtsräthen stellen sich als eine selbstständige, dem DRG. fremde Versammlung dar, die nur nach den unmittelbar für sie gegebenen Vorschriften behandelt werden kann. Auch vermöchte nach Art. 14 über die Gültigkeit vorgebrachter Entschuldigungsgründe jedenfalls nur das eigene Collegium des nicht erschienenen Mitgliedes zu entscheiden; dieses ist aber bei der Landrathswahl mit einem anderen Collegium verschmolzen, und nicht ermächtigt, sich bei Gelegenheit des Wahlactes zu irgend einem Zwecke selbstständig zu constituiren.

2) Aus dem in Note 1 angeführten Grunde: weil die beiden Districtscollegien sich in einen untheilbaren Wahlkörper verschmelzen, kann bei Berechnung der erforderlichen Zahl von anwesenden Wählern nicht jedes Collegium für sich gezählt werden, sondern es ist hinreichend, wenn zwei Drittheile der Gesammtzahl an der Wahl sich betheiligen.

Art. 9.

Die Mitglieder der beiden Kammern des Landtages können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landrathes sein.

Wird ein Mitglied des Landrathes in eine der beiden Kammern des Landtages berufen, so hört dasselbe mit der Annahme der Stelle im Landtage auf, Mitglied des Landrathes zu sein.

Durch die Fassung des Ges. wird außer Zweifel gestellt, daß die Eigenschaft eines Landrathes mit der eines Kammermitgliedes auch dann unverträglich ist, wenn keine Collision der Sitzungsperioden stattfindet. Landtagsabgeordnete können aus der Kammer nur mit Zustimmung derselben treten (Wahlges. v. 4. Juni 1848 Art. 29), und sie behalten verfassungsmäßig ihre Eigenschaft, so lange diese Zustimmung nicht ausgesprochen ist. Daraus

folgt, daß ein Abgeordneter durch die einseitige Erklärung seines Austrittes noch nicht die Befähigung erlangt, als Mitglied in dem Landrathe einzutreten. Indeß führt das Gesetz die Eigenschaft als Abgeordneter nicht unter den Ausschließungsgründen der Wählbarkeit auf; es erklärt den Abgeordneten nicht für unfähig, gewählt zu werden, sondern nur für unfähig, Mitglied zu sein, so lange er verfassungsmäßig der Kammer angehört. In Art. 10 ist ihm ausdrücklich das Recht der Ablehnung eingeräumt, das eine an sich gültige Wahl voraussetzt. Die auf ihn gefallene Wahl kann daher nicht für ungültig erklärt werden (Art. 13); es ist ihm vielmehr anheimgegeben, entweder abzulehnen, oder die erforderliche Zustimmung zu seinem Austritt aus der Kammer zu erwirken. Eine Frist, nach deren fruchtlosem Ablauf die Wahl unwirksam, oder die Stelle erledigt würde (Art. 11), ist im Gesetz nicht bestimmt; es kann sonach, wenn der Landtag zur Zeit der Wahl nicht versammelt ist, geschehen, daß der wirkliche Eintritt des Gewählten mehrere Jahre hindurch suspendirt bleibt.

Art. 10.

Außer dem im Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Falle kann eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl nur aus denselben Gründen stattfinden, aus welchen die Wahl zum Districtsrathe abgelehnt oder niedergelegt werden kann.

Die desfallsigen Gesuche sind bei dem Landrathe anzubringen, und werden von diesem ohne Zulassung einer Berufung beschieden.

Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Abs. I. 1) Eine Ablehnung oder Austrittserklärung ist, so lange sie die Zustimmung des LR. nicht erhalten hat, gesetzlich ungültig. Allein es existiren weder besondere noch zur Zeit (vgl. den Entwurf eines Polizeistrafgesetzb. Art. 237) allgemeine Strafbestimmungen, die auf ein dem Art. 10 zuwiderhandelndes Mitglied angewendet werden könnten. Da überdies dem LR. auch das durch Art. 14 des DRG. dargebotene indirecte Zwangsmittel nicht zu Gebote steht (Vgl. Note 1 zu Art. 8 Abs. I des DRG.), so läßt sich die willkürliche Ablehnung oder Austrittserklärung eines Mitgliedes thatsächlich nicht verhindern und es bliebe, wenn auf solche Art ein Collegium beschlußunfähig werden sollte, nur die Auflösung (Art. 19) übrig. (Vgl. Note 2 zu Art. 25 Abs. I.)

2) Ueber Doppelwahlen, welche eintreten können, wenn ein Mit-

glied der Klasse a oder b in mehreren Districten oder zugleich in einer von den Klassen c—e, oder endlich in mehreren Kreisen wählbar und gewählt ist, vgl. Note 2 zu Art. 8 Abs. I des DRG.

Abs. II. Die Entlassungsgesuche sind beim Landrath anzubringen; es genügt daher nicht, wenn eine derartige Erklärung mit den Belegen der gesetzlichen Entschuldigungsgründe zu den Wahlacten gegeben wird. (Vgl. Prot. des LR. v. Mittelfranken. 1852 S. 3.)

Art. 11.

Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Landrathes tritt für den Ausgeschiedenen dessen Ersatzmann auf die Dienstesdauer ein, welche jener noch zu erfüllen gehabt hätte.

Ist kein Ersatzmann mehr vorhanden, so findet eine außerordentliche Wahl statt.

Abs. II. Die außerordentliche Wahl umfaßt die nöthige Zahl von Abgeordneten und deren Ersatzmänner. (Motive zu Art. 4. und 5 des Entw.) Die Dienstesdauer des eintretenden Neugewählten ist nach Abs. I zu bemessen. (Motive l. c.)

Art. 12.

Die Landräthe werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Die Erneuerung der Wahl findet nach vollendeten Wahlen der Districtsräthe statt.

Die Austretenden sind wieder wählbar, sofern sie die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 13.

Die Wahlacten mit den Nachweisen über die Wählbarkeit der Gewählten werden der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt, welche die Wahlergebnisse in dem Kreisamtsblatte bekannt macht, und die Wahlacten selbst dem Landrathe bei seinem Zusammmentritte mittheilt. Diesem steht es zu, über die Gültigkeit jeder Wahl selbst und ohne Zulassung einer Berufung zu beschließen.

---

1) Der LR. entscheidet „über die Gültigkeit jeder Wahl;" sein Prüfungsrecht ist sonach nicht durch Anfechtungen, die von außen kommen, bedingt.

Solche Anfechtungen können übrigens von Behörden, Gemeinden und Privaten ausgehen (Motive zu Art. 7 des Entw.); in den beiden letzteren Fällen sind sie, da der LR. mit Corporationen und Privatpersonen nicht in unmittelbaren Geschäftsverkehr treten darf (Art. 29), bei den Wahlcommissären oder den Kreisregierungen zur Uebermittlung an den LR. anzubringen.

2) Ueber den Fall einer erst nach der Wahl eintretenden Unfähigkeit (Art. 10 Abs. III) s. Note 3 zu Art. 10 Abs. I des DRG., dann über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem LR. und der Staatsbehörde bei Auslegung der Wahlnormen Note 5 ebendaselbst.

Art. 14.

Den Mitgliedern des Landrathes, welche nicht am Sitze desselben wohnen, ist die Hälfte der den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten zum Landtage zustehenden Reise- und Taggebühren, und zwar die ersten für die Reise dahin und zurück aus Kreisfonds bewilligt.

Die Mitglieder der K. der Abgeordneten, jedoch nur diejenigen, die nicht am Sitze der Versammlung wohnen, haben nach Art. 30 des Wahlges. vom 4. Juni 1848 a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schluß, mit Hinzurechnung des vorhergehenden und des nachfolgenden Tages, eine Taggebühr von 5 fl., b) für die Reisekosten von 1 fl. für die Wegstunde zu beziehen.

Art. 15.

Zum Wirkungskreise des Landrathes gehört:

a) Die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller nach Maßgabe der bestehenden Gesetze von den Kreisgemeinden zu tragenden Ausgaben und der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreisumlagen. Hinsichtlich der Ausgleichung der Kriegslasten kommen die desfallsigen besonderen Gesetze zur Anwendung.

b) Die Prüfung der von den zuständigen Behörden nach den bestehenden Bestimmungen über das Rechnungsverfahren beschiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds und Anstalten der Gesammtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien gegen die hiefür, sowie für Einhaltung der Etats verantwortlichen Verwaltungsstellen.

c) Die Befugniß, von den Rechnungen aller der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden, für den ganzen Regierungsbezirk oder für mehr als eine Districtsgemeinde in demselben bestimmten Stiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse der Kreisgemeinde wahrenden Anträge zu stellen.

d) Die Befugniß, die aus Kreismitteln zu bestreitenden Leistungen oder Ausgaben für Kreiseinrichtungen und Anstalten, soweit sie nicht schon gesetzlich von der Kreisgemeinde getragen werden müssen — lit. a — zu beantragen, und mit Zustimmung der Landesbehörden oder auf den Antrag der letzteren zu bewilligen.

Wo nicht die Gesetze oder besonderen Rechtstitel die Kreisgemeinden zu bestimmten Leistungen verpflichten, kann überhaupt die Verwendung der Kreisfonds nur mit Zustimmung des Landrathes geschehen.

e) Der Entwurf oder die Prüfung der für die Kreisanstalten zu ertheilenden Instructionen und Ordnungen.

f) Die Beschlußfassung über Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Kreisgemeinde.

Die Genehmigung zu solchen Schuldaufnahmen kann jedoch nur durch ein Gesetz erfolgen.

g) Die Beschlußfassung über Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung von Realitäten oder Rechten auf Rechnung der Kreisgemeinde.

h) Die Beschlußfassung über Rechtsstreite der Kreisgemeinden und Vergleiche.

i) Die Einsicht und Prüfung der Pläne über die auf Kosten der Kreisgemeinde auszuführenden Gebäude, Straßen und sonstigen Bauwerke.

k) Die Begutachtung in allen Fällen, wo nach erfolgter Durchführung der bevorstehenden Aemterorganisation eine Veränderung in dem Umfange eines Verwaltungsdistrictes oder eines Regierungsbezirkes vorgenommen werden soll.

l) Die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, sowie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhilfe und Verbesserung.

Beschwerden, welche von dem Landrathe gegen bestimmte

Staatsdiener geführt werden, müssen auch mit den sie begründenden bestimmten Thatsachen belegt sein.

m) Die Abgabe von Gutachten auf Veranlassung der Kreisregierung in allen die Verwaltung des Regierungsbezirkes berührenden Angelegenheiten, insbesondere über Gegenstände der Landescultur, Einrichtung gemeinnütziger Anstalten und dergleichen, dann in Fällen, wo der Landrath auf königlichen Befehl zum Gutachten aufgefordert wird.

n) Endlich alle Gegenstände, bezüglich deren nach besonderen Gesetzen die Mitwirkung des Landrathes erfordert wird.

---

1) In Ansehung der unter lit. a, b, l und m aufgeführten Punkte stimmt das Gesetz mit dem älteren vom 15. Aug. 1828, §. 2 Ziff. 2 — 5 überein. Auch die Befugniß, Ausgaben für facultative Zwecke*) zu beantragen, zu bewilligen oder zu verweigern, stand dem Landrathe schon nach Art. 5 des Ges. vom 23. Mai 1846 zu; nur war derselbe in der Bewilligung und die Staatsregierug in der Genehmigung seiner Anträge an das Umlagenmaximum gebunden, das von einer Finanzperiode zur anderen durch besonderes Gesetz für jeden Kreis festgestellt wurde, jetzt aber weggefallen ist. (Vgl. Prot. der K. d. R., IV S. 160 ff.) Eine Erweiterung des Wirkungskreises liegt in lit. c und e — k, dann in Art. 29 Abs. II und Art. 31 (32). Dagegen ist Ziff. 1 des Ges. von 1828 §. 2 in das neue Ges. nicht übergegangen, weil auch in der Pfalz, für die jene Bestimmung allein praktischen Werth hatte, Repartitionssteuern nicht mehr bestehen. — Die juristische Persönlichkeit der Kreisgemeinde ist auf die ihren Organen in den Art. 15, 29, 31 und 32 ausdrücklich gestatteten Lebensäußerungen beschränkt. Es erhellt dies aus einer Vergleichung mit Art. 11 pr. und Art. 16 lit. a des DRG., wo dem Wirkungskreise des Districtsrathes und seines Ausschusses sämmtliche die corporativen Angelegenheiten des Districtes überhaupt berührenden Angelegenheiten im Allgemeinen zugewiesen und sodann nur beispielsweise die wichtigsten derselben besonders hervorgehoben werden. Das LRG. spricht einen ähnlichen allgemeinen Vorbehalt nicht aus und es ist sonach mit den in den cit. Artikeln aufgezählten Functionen der gesetzliche Beruf der Kreisorgane erschöpft. (Vgl. die Einleitung zu diesem Ges. und Note 3 zu Art. 33 lit. c.)

---

*) Der Ausdruck „facultative Zwecke" ist in das neue Ges. nicht übergegangen, wohl aber der Begriff desselben und es kann kein Mißverständniß erregen, wenn zur kürzeren Bezeichnung der unter lit. d begriffenen Leistungen und Anstalten jene ältere Terminologie beibehalten wird.

2) Der Eintheilung der Kreislasten in nothwendige und willkürliche muß eine Bestimmung darüber vorausgehen, welche Ausgaben für öffentliche Zwecke in das Bereich der Kreisgemeinde überhaupt fallen; es ist mit a. W. eine Ausscheidung der Kreislasten einerseits von den Staatslasten, anderseits von den Districtslasten erforderlich. Den letzteren gegenüber ist diese Ausscheidung zum Theil durch des DRG. (Art. 27 lit. b Ziff. 4—7, Art. 28), zum Theil durch ältere Gesetze (Armengesetz vom 17. Nov. 1816, Art. 6) vollzogen, zum Theil bemißt sie sich, ohne daß es einer allgemeinen gesetzlichen Feststellung bedürfte, nach dem Zweck und Umfang der Anstalten, zu deren Errichtung oder Unterhalt der Aufwand gemacht wird. In diesen Fällen ist es dem Ermessen und der Verständigung der Districts- und Kreisorgane überlassen, sich vorbehaltlich der den Staatsbehörden zustehenden Entscheidung darüber schlüssig zu machen, ob eine Anstalt ihren Wirkungskreis auf einzelne Districte beschränken oder auf den ganzen Kreis erstrecken und ob sie hienach eine Districts- oder eine Kreislast bilden soll. Auch ein gemischtes Verhältniß kann eintreten, wenn die Kreisgemeinde gewisse Beiträge zur Unterstützung von Districtsanstalten als Kreislast übernimmt. Endlich gehört schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (vgl. DRG. Art. 27 lit. a) zu den Districtslasten die Erfüllung aller privatrechtlichen Verbindlichkeiten, die der District durch seine Organe in gültiger Weise eingegangen hat.

Für die Ausscheidung der Staatslasten von den Kreislasten ist das Gesetz vom 23. Mai 1846 maßgebend. (Vgl. Art. 37 Abs. II des LRG. Motive zu Art. 9 des Entw.) Dieses Gesetz führt als Kreislasten auf: 1) den Aufwand für Erhebung und Verwaltung des Kreisfonds; 2) den Bedarf des Landrathes, 3) Kreislandwirthschafts- und Gewerbschulen, dann sonstige Kreisanstalten für Industrie und Cultur, 4) allgemeine Sanitätsanstalten des Regierungsbezirkes, namentlich Kranken-, Gebär- und Irrenhäuser, 5) Kreis-Armen- und Findelhäuser, 6) Kreisbeschäftigungsanstalten, 7) alle Ausgaben, welche etwa künftig noch durch besondere Gesetze den Kreisfonds überwiesen werden (Art. 1); dann für die Rheinpfalz mit Rücksicht auf deren eigenthümliche Institutionen und Anstalten eine Reihe von weiteren Ausgabsposten nach Art. 2. Als Ziff. 8 des Art. 1 kommt der sich von selbst verstehende Vorbehalt hinzu, daß überhaupt alle diejenigen Ausgaben, die der Landrath mit k. Bewilligung auf Kreisfonds übernommen hat, als Kreislasten zu behandeln seien. —

Die alleg. Art. 1, 2 sind ausschließlich dazu bestimmt, eine Grenzlinie des Staatsaufwandes zu ziehen; wenn daher einzelne Ausgaben, von welchen sie die Staatskasse befreien, durch besondere Gesetze, Statuten oder Verträge auch den Kreisgemeinden abgenommen und den Districten, Ortsgemeinden, Stiftungen, u. s. w. zugewiesen sind, so hat es hiebei sein Verbleiben. (Cit. Ges. Art. 3.)

Ebenso beabsichtigt das Gesetz von 1846 keine Ausscheidung der nothwendigen und willkürlichen Kreislasten; es begnügt sich damit zu verfügen, welche Ausgaben, wenn sie überhaupt gemacht werden, dem Staat, welche dem Kreis zufallen. Ohne die Verbindlichkeit zur Errichtung eines Arbeits-, Armen-, Findelhauses u. s. w. jedem Kreis auferlegen zu wollen, spricht es nur aus, daß im Fall der Errichtung einer solchen Anstalt die Kosten nicht der Staatskasse überbürdet werden können. Hinsichtlich der Trennung von nothwendigen und facultativen Ausgaben wird vielmehr auf die „besonderen Gesetze oder Rechtstitel" verwiesen (Art. 5) und nur über einen einzelnen Punkt, worauf in der folgenden Note zurückzukommen ist, eine ergänzende Bestimmung getroffen. (Art. 4.)

Lit. a. 1) Von den nothwendigen Ausgaben ist unter lit. a, von den facultativen unter lit. d die Rede. Eine erschöpfende Ausscheidung beider Klassen wird nicht vorgenommen, sondern wie in dem obenerwähnten Ges. vom 23. Mai 1846 auf die „bestehenden Gesetze" verwiesen. Als nothwendige Ausgaben sind daher diejenigen zu behandeln, zu welchen ein bereits erlassenes oder künftig erscheinendes Spezialgesetz, z. B. das Ges. über den Uferschutz vom 28. Mai 1852 Art. 2 die Kreisgemeinde verpflichtet. In nothwendige Ausgaben verwandeln sich aber auch nach Art. 4 des oben alleg. Ges. vom 23. Mai 1846 alle diejenigen, die zum Unterhalt einer bestehenden Kreisanstalt erforderlich sind, ohne Unterschied, ob die Errichtung dieser Anstalt nothwendig oder facultativ war. (Vgl. Note 1 zu Art. 11 lit. f des DRG. und unten Note 1 zu lit. d.)

2) Das Gesetz ordnet die Aufstellung eines gesonderten Voranschlages für die nothwendigen Ausgaben an, was im DRG. nicht vorgeschrieben ist und mit dem weiteren Unterschiede zusammenhängt, daß der Kreisetat von der Staatsbehörde entworfen wird (Art. 22), die in Bezug auf willkürliche Ausgaben die landräthlichen Anträge nicht anticipiren kann; während den Districtsetat der Districtsausschuß entwirft, dem zugleich die vorbereitende Begutachtung der facultativen Ausgaben zusteht. (DRG. Art. 16 lit. d, f.) Gleichwohl kann die Staatsbehörde ihre Anträge in Bezug auf facultative Bewilligungen (lit. d) ebenfalls in Form eines Etatsentwurfes an den LR. bringen, und so ist es bei den Versammlungen des Jahrs 1852 unter Benützung der bis dahin üblichen Etatsformulare gehalten worden.

3) Dem LR. steht es zu, die Ansätze des Voranschlages zu prüfen, d. h. gegen die Aufnahme solcher Ausgaben, die er als gesetzlich nothwendig nicht anerkennt, oder gegen die Höhe der Ansätze Verwahrung einzulegen, allein die definitive Entscheidung ist der Krone vorbehalten. Vgl. die Noten zu Art. 18 Abs. II. Auch in Ansehung der Uferschutzbauten geht die Befugniß des LR. nicht weiter. Wenn das einschlägige Ges. vom 28. Mai 1852 Art. 4 von den „mit Zustimmung der Landräthe festgesetzten Mitteln" spricht, so

ist dies nur ein anderer Ausdruck für die in Art. 18 Abs. I dieses Gesetzes enthaltene allgemeine Vorschrift, wonach jeder Aufwand aus Kreismitteln von der Zustimmung des LR. abhängt. Allein die Zustimmung darf, wenn es sich um gesetzlich nothwendige Zwecke handelt, nach Abs. II nicht versagt und kann nöthigenfalls durch den königlichen Willen supplirt werden. Daß diese Bestimmung des Abs. II, die in dem alleg. Art. 4 zwar nicht ausdrücklich wiederholt, aber ebensowenig durch eine abweichende andere verdrängt ist, auch auf die Bewilligung für Uferbaulasten Anwendung finden müsse, unterliegt bei der Gleichheit der ratio legis keinem Zweifel. Die Absicht, in die Organisation des Landrathsinstitutes abändernd oder modificirend einzugreifen, kann überdies einem ganz andere Zwecke verfolgenden Gesetz nur dann beigemessen werden, wenn es diese Absicht ausdrücklich und mit voller Bestimmtheit kundgibt.

4) Die besonderen Vorschriften über Ausgleichung der Kriegslasten s. in dem Ges. vom 22. Juli 1819 Art. 2, 5, 8—11. (Vgl. Art. 19 des Ges. vom 25. Juli 1850, die Einquartirungs- und Vorspannslasten betr.) Da nach Art. 8 cit. die Ausgleichung halbjährig erfolgen soll, der LR. aber nur einmal jährlich zusammentritt und seinem ständigen Ausschuß keine Competenz in dieser Hinsicht übertragen ist, so folgt aus der Aufrechterhaltung des gedachten Art. 8, daß die Behandlung des auf Kriegslasten bezüglichen Umlagenwesens der Kreisstelle mit Ausschluß des LR. allein vorbehalten bleibt.

5) Alle Ausgaben, zu deren Deckung die Kreisgemeinde in Anspruch genommen wird, unterliegen der Prüfung und (vorbehaltlich des Art. 18 Abs. II) der Bewilligung des LR. Dadurch und durch Art. 36 Abs. II des DRG. ist die Anwendbarkeit des Armengesetzes vom 17. Nov. 1816 Art. 36 ausgeschlossen, insofern daselbst ein „allgemeines Zusammenwirken der Pflegschaften" zur Errichtung von Kreisarmenanstalten angeordnet wird. Nur wenn die einzelnen Pflegschaften ohne Erhebung von Umlagen aus ihren Vermögensrenten die zu solchen Zwecken erforderlichen Mittel aufzubringen vermöchten, wäre ein Zusammenwirken derselben mit Umgehung des LR. noch zulässig. Die allgemeine Erhebung von Armenumlagen zu einem gemeinschaftlichen Zweck ist nichts Anderes, als die Vertheilung einer Kreisausgabe auf die gesammte Kreisgemeinde und die Mitwirkung des LR. ist in diesem Fall um so unerläßlicher, da auch eine Districtsarmenanstalt durch Districtsumlagen nicht ohne Mitwirkung des DR. dotirt werden kann. (Vgl. Bl. für adm. Pr. I S. 316 ff.)

6) Zur Beantragung von Umlagen ist der LR. nur insoferne veranlaßt, als die primären Deckungsmittel (Note zu Art. 18 Abs. I) nicht ausreichen.

Lit. b. Die Districtsrechnungen werden von dem Districtsausschuß an den Districtsrath gebracht und erst, nachdem sie von diesem geprüft sind,

durch die Kreisstelle revidirt und beschieden. (DRG. Art. 21.) Die Kreisrechnungen gelangen an den LR. aus den Händen der Kreisregierung. (Note 3 zu Art. 33 lit. c.) Der LR. hat daher nicht wie der DR. Gelegenheit, seine Erinnerungen der revidirenden Behörde, ehe diese ihren Bescheid erlassen hat, mitzutheilen, sondern er ist genöthigt, dieselben unmittelbar in der Form von Beschwerden an die Staatsregierung zu bringen. (Vgl. Sten. Ber. III S. 139.)

Lit. c. Ueber die Bedeutung des Wortes „Stiftungen" und über die Grenzen der zulässigen Antragstellung vgl. Note zu Art. 11 lit. h des DRG.

Lit. d. 1) In Betreff der facultativen Ausgaben, von welchen lit. d handelt, nimmt der LR. gegenüber der von ihm vertretenen Gemeinde einerseits und gegenüber der Staatsregierung anderseits, dieselbe Stellung wie der Districtsrath ein. Keine Kreisanstalt, deren Errichtung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift gefordert ist (lit. a), kann ohne seine Zustimmung auf Kosten des Kreises gegründet werden (Ges. vom 23. Mai 1846 Art. 5), und es bleibt ihm unbenommen, seine Zustimmung nicht allein hinsichtlich des Kostenpunktes, sondern auch hinsichtlich des Ortes und der Art der Ausführung, der inneren Einrichtung und Verwaltung an die ihm zweckmäßig scheinenden Bedingungen zu knüpfen. (Vgl. Note zu lit. c.) Die vom LR. ausgehenden Anträge auf Errichtung derartiger Anstalten oder auf vorübergehende Leistungen für sonstige die Interessen des Kreises berührende Zwecke unterliegen königlicher Genehmigung. (Art. 28. Vgl. Motive zu Art. 9 des Entw.) Anstalten, die mit Zustimmung des LR. errichtet worden sind, können einseitig weder von diesem noch von der Staatsregierung wieder aufgegeben werden. (Art. 4 des Ges. vom 23. Mai 1846. Vgl. Note 1 zu lit. a.)

2) Zu den facultativen Ausgaben gehören namentlich auch diejenigen Leistungen, die zur Erleichterung von Districts- und Ortsgemeindelasten auf Kreisfonds übernommen werden, was entweder in der Art geschehen kann, daß eine zunächst nur einzelnen Gemeinden dienende Anstalt auf Kosten des Kreises errichtet resp. unterhalten und von den betheiligten Gemeinden nur ein Beitrag zu den Kosten geleistet wird, oder in der Art, daß die Districts- oder Ortsgemeinde zur Deckung ihres Aufwandes einen Zuschuß aus Kreismitteln erhält. Vgl. Art. 1 Ziff. 8 des Ges. vom 23. Mai 1846 und Note 3 zu Art. 27 des DRG.)

3) Auf einige facultative Ausgaben wird in neueren Gesetzen und Verordnungen besonders hingewiesen. Vgl. Art. 15 des Ges. vom 28. Mai 1852, die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen betr., wo zur Förderung solcher Unternehmungen unverzinsliche oder gering verzinsliche Vorschüsse aus Kreismitteln in Aussicht gestellt sind; ferner Art. 27 der Verord-

nung vom 27. Jan. 1850, die Gewerbe- und Handelskammern betr., wo ein Gleiches in Beziehung auf Zuschüsse zu den Kosten dieser Anstalten geschieht.

Lit. e. Neue „Instructionen und Ordnungen" für die Verwaltung der Kreisanstalten können nicht eingeführt werden ohne vorgängige Vernehmung des LR., der auch seinerseits die Befugniß hat, Vorschläge an die Staatsregierung zu bringen. In beiden Fällen ist jedoch sein Wirkungskreis, wie jener des Districtsrathes, nur ein begutachtender; die Staatsregierung ist nicht verbunden, den von ihm ausgehenden Vorschlägen und Erinnerungen Folge zu geben; es müßte denn sein, daß der LR. die Annahme von solchen Vorschlägen als Bedingung an facultative Geldverwilligungen geknüpft hat. (Vgl. Note 1 zu lit. d oben, dann Note 3 zu Art. 11 lit. f des DRG.)

Lit. g. Die aus der juristischen Persönlichkeit fließende Befähigung der Kreisgemeinde, Eigenthum zu erwerben und zu veräußern, ist hier anerkannt und damit ausgesprochen, daß bei Erwerbungen von Grundbesitz, die auf Kosten des Kreises stattfinden, nicht das Staatsärar, sondern eben diese Gemeinde als das berechtigte und verpflichtete Subject erscheint und in den öffentlichen Büchern einzutragen ist. (Vgl. Note zu Art. 18 Abs. I.) Indeß untersagt das Gesetz dem LR. jeden unmittelbaren Geschäftsverkehr mit Behörden oder Privaten (Art. 29 Abs. I.) und weist den Vollzug aller landräthlichen Beschlüsse der Kreisregierung zu (Art. 29 Abs. IV.); von letzterer sind daher auf Grund der durch den König genehmigten Beschlüsse die erforderlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen im Namen der Kreisgemeinde vorzunehmen.

Lit. h. Die Unvollkommenheit der Entwicklung, welche in diesem Gesetze der juristischen Persönlichkeit der Kreisgemeinde zu Theil geworden ist, macht sich besonders bei der Lehre von den Rechtsstreitigkeiten bemerklich. Man kann aus den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes nur folgende Grundzüge construiren: Der LR. nimmt bei Rechtsstreitigkeiten seiner Gemeinde im Allgemeinen dieselbe Stellung ein, wie der Ausschuß des Districtsrathes in Districtsangelegenheiten. (Note 4 zu Art. 16 lit. a des DRG.) Seine Beschlüsse unterliegen aber im Hinblick auf die Vorschrift des Art. 28 ohne Ausnahme königlicher Genehmigung, sie mögen sich nun auf Einleitung eines Rechtsstreites, auf den Abschluß von Vergleichen über bedeutende Summen oder auf Fragen von so untergeordneter Wichtigkeit, wie die Bevollmächtigung eines Anwaltes, beziehen. Die genehmigten Beschlüsse dürfen nicht unmittelbar dem Anwalt zugestellt, oder (als Vollmachtsurkunden u. dgl.) beim Proceßgericht eingereicht werden; sie gelangen an ihren Bestimmungsort erst durch Vermittlung der Kreisstelle, die mit dem „Vollzuge" beauftragt ist. (Art. 29 Abs. IV.) Unter dem Vollzuge kann übrigens in Proceßsachen nur die Ausfertigung der genehmigten Beschlüsse im Namen

der Kreisgemeinde, ohne weiteres Eingreifen in die Proceßleitung, verstanden werden, da das Gesetz dem LR. die „Beschlußfassung über Rechtsstreite“ ganz allgemein vorbehält, ohne dieselben auf specielle Handlungen zu beschränken. In Rechtsangelegenheiten der Kreisgemeinde ist ebenso wie in jenen der Districts- oder Ortsgemeinden der Fiscus nicht zur Sache und das Fiscalat nicht zum Proceß legitimirt. (Vgl. Note 1 zu Art. 18 Abs. I.) Ueber die Thätigkeit des Ausschusses vgl. Note 2 zu Art. 33 lit. a.

Lit. i. Gegenüber dem Rechte der „Einsicht und Prüfung,“ das dem LR. eingeräumt ist, steht die definitive Beschlußfassung über Art und Weise des Baues der Staatsregierung zu, soferne nicht etwa ersterer sich bei facultativen Unternehmungen einen weiter gehenden negativen Einfluß auf die in der Note zu lit. e bezeichnete Weise vorbehalten hat. Daß der LR. seine Erinnerungen und Vorschläge auch auf die Wahl des zur Ausführung bestimmten technischen Personales erstrecken kann, unterliegt keinem Zweifel und ist hinsichtlich der Uferschutzbauten in Art. 4 des Ges. vom 28. Mai 1852 speciell angedeutet.

Lit. l. 1) Die „Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes“ wird in dem Landrathsabschied für den Rezatkreis vom 31. Jan. 1831 (Regierungsbl. S. 120) als eine gesetzliche Pflicht aufgefaßt, welcher der LR. in jeder Jahressitzung auch dann zu entsprechen habe, wenn er Anträge auf Abhülfe und Verbesserung zu stellen sich nicht veranlaßt finde.

2) Nur über den Zustand des Regierungsbezirkes, nicht über den Zustand des ganzen Landes ist das Organ der Kreisgemeinde sich zu äußern befugt. Dagegen unterscheidet das Gesetz nicht, ob der Zustand, dessen Verbesserung gewünscht wird, auf Anordnungen und Maßregeln der Kreisbehörden, oder auf solchen der Staatsgewalt beruht; die Competenz und die Pflicht (Note 1) des LR. erstreckt sich auf beide Fälle. Will derselbe im zweiten Fall von seiner weiteren Befugniß der Antragstellung Gebrauch machen, so kann dies der Natur der Sache nach nur in der Art geschehen, daß auf Aenderung jener allgemeinen Anordnungen oder Maßregeln angetragen wird. Demgemäß wurde den Landräthen, die im Jahr 1852 über Anträge auf Beseitigung der die Ruthenstrafe abschaffenden allgemeinen Verordnungen vom 23. Oct. 1848 (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken,) auf Erlassung eines allgemeinen Gesetzes über Güterarrondirung (Oberbayern,) auf Veränderung der Landgerichtsorganisation (Niederbayern, Oberfranken,) auf Abschaffung der Paternitätsklagen, Aenderung des Hypothekentaxationswesens (Oberfranken) u. s. w. verhandelten, von den k. Commissären der Einwand der Incompetenz nicht entgegengesetzt. Hiemit ist auch die von den k. Commissären im entgegengesetzten Sinn beantwortete, aber in der That gleichartige Frage entschieden, ob es dem LR. zukomme,

im gewerblichen und Handelsinteresse seines Kreises einen Wunsch wegen Aufrechterhaltung oder Abänderung bestehender Zollvereinsverträge auszusprechen.

Lit. n. Die Mitwirkung des LR. ist

1) nach dem Ges. vom 10. Nov. 1848, die Abänderung des II. Theiles des StGB. betr., bei Herstellung der Geschworenen-Hauptliste erforderlich. Die bei der Kreisregierung aus den Bezirkslisten zusammengestellte, von dem Regierungspräsidenten erweiterte Kreisliste wird in den diesseitigen Kreisen alljährlich jedem Landrathsmitglied 14 Tage vor Eröffnung der Sitzungen mitgetheilt und sodann von dem versammelten Landrathe selbst mit Rücksicht auf die im abgelaufenen Jahr erfolgten Abgänge bis zu der erforderlichen Zahl ergänzt. (Art. 82—90 des cit. Ges.) Wesentlich abweichende Bestimmungen über die Thätigkeit des LR. in Bezug auf Herstellung und Ergänzung der Hauptliste finden sich in dem Entwurf eines Gesetzbuches über das Strafverfahren (1851) Art. 51—58.

2) Das Ges. vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof btr. (Art. 4, 5), weist ferner jeden der 8 Landräthe an, bei seinem ersten Zusammentritte nach Publication dieses Gesetzes aus der Hauptliste fünfzig Geschworene für den gedachten Specialgerichtshof mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen und jährlich die eingetretenen Abgänge zu ersetzen.

3) Nach Art. 111 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Feuerversicherungsanstalt sind die Landräthe in den Kreisen diesseits des Rheines verpflichtet, den Zustand des gesammten Brandversicherungswesens im Kreis zu überwachen, bei ihren Versammlungen vom Zustand der Kasse*), der Bücher und des Rechnungswesens am Sitze der Kreisregierung durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Comité, das aus Mitgliedern der Anstalt bestehen soll, Einsicht zu nehmen und die Abstellung der hiebei, sowie außerdem etwa wahrgenommenen Mißstände oder Mängel der Verwaltung zu beantragen.

4) Die nach dem Ges. vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse eingehenden confiscirten und Strafgelder, welche dem Kreisschulfond des Regierungsbezirkes, wo die Verurtheilung erfolgte, zufallen, werden nach dem Gutachten des LR. verwendet. (Art. 52 des cit. Ges.)

5) Dieselbe Bestimmung trifft das Vereinsgesetz vom 26. Febr. 1850 Art. 25 hinsichtlich der wegen Uebertretung dieses Gesetzes anfallenden Strafgelder.

Ueber die singuläre Befugniß des LR. zur Aufstellung von Wasserbaubeamten vgl. Note 2 zu Abs. I und Note 2 zu Abs. II Art. 29.

---

*) Die Kassen sind aber bei den Districtspolizeibehörden zu führen; mit Untersuchung derselben werden sich daher nur die Districtsräthe befassen können. (Vgl. Note zu Art. 11 lit. i des DRG.)

Art. 16.

Der alle directe Steuerarten in sich begreifende Steuerfuß ist der Maßstab für die Beiträge zu den Kreisumlagen mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge.

Von der Beitragspflicht findet keine Ausnahme, also auch nicht zu Gunsten des Staates, einzelner Stände, Stiftungen und Körperschaften statt.

Ein anderer als obiger Maßstab kann auf Antrag des Landrathes nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Abs. I. 1) Wenn sich als Mitglieder der Kreisgemeinde, wie in den Motiven des Entw. anerkannt ist, die Districtsgemeinden (und unmittelbaren Städte), nicht die einzelnen Kreisangehörigen, darstellen (Note zu Art. 1), so sind mit nothwendiger Consequenz nicht die Kreisangehörigen, sondern diese Gemeinden als unmittelbare Träger der Kreislasten zu betrachten und zur Aufbringung der Kreisumlagen verpflichtet. Daraus und aus dem Verhältniß der Districts- zu den Ortsgemeinden Note 1 zu Art. 31 des DRG.) ergibt sich die weitere Folgerung, daß jede Kreisumlage, indem sie vom Kreis auf die Districte, von diesen auf die Ortsgemeinden übergeht, sich in Localumlagen auflöst. (Vgl. Sten. Ber. III S. 141 Sp. 2.) Hienach wäre bei der Umlagenerhebung zu verfahren, vom LR. also eine Repartition auf die Districtsgemeinden vorzunehmen und letzteren das Weitere zu überlassen. Das Gesetz spricht sich über diese Frage der formellen Behandlung nicht aus, allein die Motive zu Art. 10 des Entw. weisen auf ein anderes, als das soeben bezeichnete Verfahren hin, indem sie bemerken: „Es liegt nicht in der Absicht, in der Erhebung der Kreisumlagen eine Aenderung eintreten zu lassen, da das bisherige Verfahren sich eben so vortheilhaft für die Kreise, als geschäftserleichternd erwiesen hat." Das Wesentliche des bisherigen Verfahrens bestand nun darin, daß die Kreisumlage in Gestalt einer größeren oder kleineren Quote der Staatssteuer festgestellt und gemeinschaftlich mit letzterer unmittelbar bei den Steuer- und Umlagepflichtigen durch die k. Rentämter erhoben wurde. Das Stillschweigen der K. d. A. zu einer praktisch so wichtigen Aeußerung der Motive kann nur als Zustimmung aufgefaßt werden. In der K. d. R. wurde ein Antrag, welcher die Beibehaltung der bisherigen Praxis im Gesetz selbst aussprechen wollte, abgelehnt, nachdem der Referent bemerkt hatte, es sei das ein Ggenstand administrativer Anordnung und die Regierung dürfe nicht durch bindende gesetzliche Vorschriften gehindert werden, den nach Umständen zweckmäßigsten Weg einzuschlagen. Dieser Vorgang beweist, daß auch die K. d. R. der in den Motiven ange-

deuteten Verfahrungsart nicht entgegen war. Dieselbe ist sonach, obwohl mit einem Grundgedanken des Gesetzes formell in Widerspruch stehend, durch die drei Factoren unzweifelhaft angenommen und beim Vollzug in Anwendung zu bringen.

2) Ueber die Umlagenpflichtigkeit der Standesherren in Ansehung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer vgl. Note 6 zu Art. 31 des DRG.

3) Nach §. 117 des Grundsteuergeſ. v. 15. Aug. 1828 hatten die Besitzer der Dominical-, Zehent- und anderen Realrechte den sie treffenden Theil der Grundsteuer (§. 4 l. c.) unmittelbar an die Staatsbehörde zu entrichten. Durch Ges. vom 28. März 1852, die §§. 4 und 117 des Grundsteuergeſ. betr., ist dies dahin abgeändert worden, daß der Grundbesitzer jene Dominical- und Zehentsteuer, wenn sie nicht ohnehin zufolge des Ablösungsges. vom 4. Juni 1848 auf seine Person übergegangen ist, sammt der eigentlichen Rusticalsteuer an die Erhebungsbehörde zahlt und dagegen von dem Berechtigten ein gewisses Aequivalent „als Steuerbeitrag" zu beziehen hat. Die Zahlung, die der Grundbesitzer auf solche Art für Rechnung eines Dritten an den Staat leistet, hat nicht mehr die Natur einer directen Steuer, deren Wesen darin besteht, daß sie von demjenigen erhoben wird, den sie treffen soll. (Rau, Finanzwissenschaft 3. Aufl. §. 293.) Man könnte geneigt sein, hieraus zu schließen, daß jene Mehrzahlung bei Berechnung der Kreisumlagen nicht zu berücksichtigen, daß sie vielmehr zu Gunsten des Grundbesitzers an der Steuersumme desselben in Abzug zu bringen sei. Allein der durch das Gesetz vom 28. März 1852 dem Realberechtigten auferlegte Steuerbeitrag beläuft sich höher, als der Mehrbetrag der auf den Grundbesitzer fallenden Steuer und dieses Plus ist dem letzteren in der bei Vorlage und Berathung des Gesetzes ausdrücklich erklärten Absicht bewilligt worden, ihn dadurch für den Zuwachs an Gemeinde-, Bezirks- und Kreisumlagen schadlos zu halten. (Motive zum Entwurf des alleg. Ges. in den Verhandl. der K. der Abg. Beil. II S. 664 Sp. 2. — Ausschußber. der K. der Abg. Beil. III S. 213 Sp. 1.) Es kann demgemäß keinem Zweifel unterliegen, daß bei Berechnung der Kreisumlage allerdings die volle Grundsteuer in Ansatz zu bringen ist *).

4) Durch Ministerialentschl. vom 23. Juni 1852 (Vgl. Mittelfr. Kreisblatt 1852 S. 552) ist ausgesprochen worden, daß die nach Tit. III des

---

*) Derselbe Grundsatz ist auch — was hier nachträglich zu Art. 31 des DRG. bemerkt wird — in Anwendung zu bringen, wenn bei Erhebung von Districtsumlagen das Ges. v. 28. März zur Sprache kommt.

Finanzgesetzes vom 28. Mai 1852 für die Jahre 185$^1/_5$ eintretende „außerordentliche" Erhöhung der Grund- und Dominicalsteuer, dann der Haus-, Gewerb- und Einkommensteuer in die Steuerprincipalsumme nicht einzurechnen, und daß in Gemäßheit dessen von diesen Steuerbeischlägen keine Kreisumlage zu erheben sei. Es fragt sich, da die directen Steuern von Finanzperiode zu Finanzperiode nicht erhöht oder vermindert, sondern vollständig neu bewilligt werden (Verf.-Urk. Tit. 7 §. 3), ob der Begriff einer „außerordentlichen Steuererhöhung" dem bayer. Staatsrechte nicht überhaupt fremd ist und ob sich die erwähnte Unterscheidung mit dem Gesetz in Einklang bringen läßt, das jedem Kreisangehörigen mit demselben Maß, nach welchem er an den Staatslasten Theil nimmt, auch seinen Antheil an den Kreislasten zumessen will.

5) Für Kreisumlagen zu Zwecken der Armenpflege kommen hinsichtlich des Maßstabes und der Beitragspflicht keine von den allgemeinen Bestimmungen des Art. 16 abweichenden Grundsätze in Anwendung. Angenommen auch, es sei beabsichtigt gewesen, die besondere Gesetzgebung über das Armenwesen im Bereich der Kreisgemeinde ebenso aufrecht zu erhalten, wie es im Bereich der Distictsgemeinde durch Art. 36 Abs. I. des DRG. und durch den Vorbehalt in Art. 31 Abs. I eod. geschehen ist — so würde dies für die vorliegende Frage ohne materielle Bedeutung sein. Die einzige gesetzliche Norm, die hier in Betracht kommt, enthält Art. 64 des Ges. vom 17. Nov. 1816. Es heißt daselbst, die Beisteuern seien „mit der größten Allgemeinheit und Gleichheit, ohne irgend eine Befreiung" von allen Ständen zu leisten. Dies ist eine Bestimmung über die Beitragspflicht, womit Abs. II unseres Art. 16 vollständig übereinstimmt. In Ansehung des Maßstabes sagt das Gesetz von 8116, derselbe sei nach den Verhältnissen der Orte und Bezirke besonders zu bestimmen. Solche Specialbestimmungen sind auf dem seit dem Jahre 1818 allein zulässigen gesetzlichen Wege nicht getroffen worden; es erkennt deshalb auch die Vollzugsinstr. vom 24. Dec. 1833 §. 26 an, daß für Armenumlagen kein anderer Maßstab bestehe, als der für Gemeindeumlagen überhaupt durch das Ges. vom 22. Juli 1819 vorgeschriebene. Diesen generellen Bestimmungen des letzteren Gesetzes ist aber für Kreisumlagen ebenso wie für Districtsumlagen (Note 2 zu Art. 31 des DRG.) durch die neue Gesetzgebung, insbesondere durch unseren Art. 16, derogirt. Singuläre Vorschriften, um deren Aufrechthaltung es sich handeln könnte, sind sonach weder in Ansehung der Beitragspflicht, noch des Maßstabes vorhanden. Wird im Laufe der Zeit die Einkommensteuer aufgehoben und durch eine andere ähnliche Besteuerung nicht ersetzt, so tritt allerdings die Unmöglichkeit ein, diejenigen, die etwa in Folge dessen gänzliche Steuerfreiheit erlangen, auf Grund des Art. 16 zu Armenumlagen, überhaupt zu Umlagen irgend einer Art beizuziehen; dieselbe Unmög-

lichkeit würde sich aber unter dieser Voraussetzung auch nach der älteren Gesetzgebung gezeigt haben. Zum Theil abweichende, jedoch unter sich selbst in Widerspruch stehende Ansichten wurden von einigen Mitgliedern der K. d. A. (Sten. Ber. III S. 139 — 141) ausgesprochen.

Art. 17.

Wenn es sich um Ausgaben handelt, welche mehrere Kreisgemeinden berühren, und hierüber bei den betreffenden Landräthen Anstände sich ergeben, so erfolgt die Entscheidung hierüber nach den Bestimmungen des Art. 28.

Für den seltneren Fall, daß mehrere Kreisgemeinden zur Theilnahme an einer gemeinschaftlichen Leistung in Anspruch genommen werden, ist nicht so umfassende Vorsorge getroffen, wie in Art. 34 des DRG. für das Zusammenwirken mehrerer Districtsgemeinden. Die betheiligten Landrathscollegien berathen die an sie gelangenden Vorlagen wie in jedem anderen Fall; eine Berufung ihrer Ausschüsse findet nicht statt und von der Wirksamkeit ihrer Beschlüsse gelten die allgemeinen, auf der Unterscheidung zwischen gesetzlich nothwendigen und facultativen Ausgaben beruhenden Regeln. (Vgl. Motive zu Art. 11 des Entw.) Nur bleibt die Vereinigung an sich auch dann facultativ, wenn für den einzelnen Kreis die Last, deren gemeinschaftliche Uebernahme verhandelt wird, eine nothwendige ist.

Art. 18.

Die Erhebung der Kreisumlagen ist von dem Antrage des Landrathes und der Königlichen Genehmigung abhängig.

Der Landrath kann jedoch niemals die zu den gesetzlichen Kreisbedürfnissen erforderlichen Umlagen verweigern.

Abs. I. 1) Die Mittel, die dem Landrath zur Deckung der Kreisbedürfnisse zu Gebot stehen, sind in Art. 6 des Ges. vom 23. Mai 1846 verzeichnet. Abgesehen von der Aufhebung des Maximums (Note zu Art. 37 Abs. II.) hat der Inhalt jenes Art. 6 nur insofern eine Veränderung erlitten, als die Kreisgemeinde, zufolge der durch das neue Ges. (Art. 1) ihr beigelegten juristischen Persönlichkeit, eigenes Vermögen zu erwerben befähigt ist. Während also bisher die in Art. 6 cit. erwähnten Fundations- oder Dotationsbeiträge und Zuschüsse durch ihre Widmung für bestimmte Kreiszwecke nicht aufhörten, Vermögenstheile des Staates, der beitragenden

Gemeinde u. s. w. zu sein, sondern nur kraft des Gesetzes zu jenen bestimmten Zwecken verwendet und demgemäß zur Verfügung der Kreisbehörde gestellt werden mußten; während ebenso die bestehenden Kreisanstalten, ungeachtet ihrer ausschließenden Bestimmung für Kreiszwecke und der gesonderten Rechnungsstellung, doch Staatseigenthum waren und blieben, weil der Kreis eine zum Eigenthumserwerb befähigte Persönlichkeit nicht war, — gehen jetzt jene Zuflüsse, sowie die Renten der capitalisirten Fonds in das Vermögen und jene Anstalten in das Eigenthum der Kreisgemeinde über. Seine praktischen Wirkungen äußert dieser Unterschied darin, daß in den erwähnten Beziehungen die vom Landrath vertretene Gemeinde bei allen Handlungen der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit selbstständig auftritt, während die Vermögensinteressen des Kreises bisher nur durch die Staatsbehörde und nicht im Namen der Gemeinde, sondern nur im Namen des Fiscus vertreten werden konnten. (Vgl. Art. 15 lit. g und h.)

2) Nur die Erhebung von Umlagen ist nach dem Wortlaute dieses Abs. durch Zustimmung des LR. bedingt. Daraus darf nicht etwa die Befugniß der Staatsregierung gefolgert werden, über das Vermögen des Kreises (Note 1) oder die Vermögensrenten ohne solche Zustimmung zu verfügen. Hier versteht sich vielmehr die ausschließliche Dispositionsbefugniß des LR. nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst und deshalb bedurfte sie keiner eigenen Erwähnung.

Abs. II. 1) Verwendungen aus dem Vermögen des Kreises (Abs. I. Note 1) kann der LR., auch wenn sie zur Befriedigung gesetzlicher Kreisbedürfnisse gefordert werden, verweigern, sofern es sich nicht um Staatszuschüsse, die ausschließlich zu bestimmten Zwecken geleistet worden sind, oder um privatrechtliche, auf dem Privatrechtsweg zu verfolgende Ansprüche dritter Personen handelt. Abs. II. bezeichnet als diejenigen Mittel zur Deckung gesetzlicher Bedürfnisse, die der LR. nicht verweigern darf, nur die Umlagen.

2) Ueber die Folgen einer ungesetzlichen Weigerung erklärt sich Abs. II nicht ausdrücklich. Bestünde die Folge einfach darin, daß es bei dieser Weigerung bleibt und keine Umlage erhoben wird, so wäre Abs. II sinnlos und dem LR., im schärfsten Widerspruch mit dem ganzen System des Gesetzes, ein Spielraum äußerster Willkür geöffnet. Abgesehen von denjenigen Fällen, wo ein privatrechtliches Verhältniß besteht, das dem berechtigten Dritten die Möglichkeit gewähren würde, seinen Anspruch an die Kreisgemeinde vor den Gerichten geltend zu machen, wäre die Staatsgewalt unvermögend, gesetzwidrigen Weigerungen gegenüber irgend einen wirksamen Schritt zu thun. Die Natur der Sache und der Geist des Gesetzes weisen auf eine andere Auslegung des Art. 18 hin. Es muß angenommen werden, daß mit den Worten: „Der LR. kann nicht verweigern" die

Nichtigkeit einer gleichwohl ausgesprochenen Weigerung und die Fiction einer an die Stelle derselben tretenden Zustimmung gemeint sei. In Gemäßheit dieser Fiction ist sodann der König berechtigt, durch den Landrathsabschied (Art. 28) die Erhebung der nöthigen Umlagen zur Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten ebenso zu verfügen, wie dies im Falle einer Verweigerung von Districtsumlagen durch die Kreisstelle geschehen kann. (DRG. Art. 29.) Das vollständige Schweigen der Motive und der Kammerverhandlungen, die kein Wort der Erörterung über diesen Artikel enthalten, läßt sich ebenfalls nur mittelst der Annahme erklären, daß derselbe eine ausreichende Bestimmung in dem angedeuteten Sinne wirklich getroffen habe.

Art. 19.

Der Landrath versammelt sich jährlich einmal.

Die Dauer jeder Versammlung soll sich nicht über 14 Tage erstrecken.

Dem König steht jedoch das Recht zu, die Landräthe zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen, ihre Sitzungen zu verlängern und zu vertagen, und sie in ihrer Gesammtheit oder nach Umständen in einzelnen Regierungsbezirken aufzulösen.

In letzterem Falle soll binnen 2 Monaten eine neue Wahl stattfinden.

Die Neugewählten versehen ihre Stellen nur bis zur Wiederkehr der ordentlichen Wahlperiode.

Art. 20.

Der Landrath kann sich nicht anders, als nach Anordnung des Königs auf Einberufung der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes und nur zu der Zeit und an dem Orte versammeln, welche die Einberufung bestimmt.

Er darf ohne ausdrückliche Bewilligung des Königs nicht über die gesetzliche Dauer versammelt bleiben.

Abs. I. Die Einberufung der einzelnen Mitglieder durch die Staatsbehörde ist nicht, wie bei den Versammlungen des Districtsrathes (DRG. Art. 12) gesetzlich vorgeschriebene Form — ohne Zweifel deshalb, weil die dort angeordnete Mittheilung eines Verzeichnisses der Berathungsgegenstände hier wegfällt. Der LR. tritt daher legal zusammen, gleichviel, ob er im Allgemeinen durch einen öffentlichen Erlaß, oder durch besonderes Schreiben an die Mitglieder einberufen worden ist. Unterbleibt im letzteren Falle absicht-

lich oder aus Versehen die specielle Einberufung eines Gewählten, so ist derselbe dadurch nicht abgehalten, der allgemeinen Einberufung Folge zu leisten und die Anerkennung seiner Legitimation von Seite des versammelten LR. (Art. 13) abzuwarten. (Vgl. Note 2 zu Art. 12 Abs. III des DRG.)

Art. 21.

Die Versammlung wird eröffnet und geschlossen durch den Regierungspräsidenten oder einen andern vom Könige hiezu ernannten Commissär.

Derselbe empfängt in seine Hände den nachstehenden, von allen Mitgliedern des Landrathes zu leistenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze
„Beobachtung der Staatsverfassung und gewissenhafte Er-
„füllung der dem Landrathe obliegenden Pflichten, so wahr
„mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Von Nichtchristen ist der Eid mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" zu leisten.

In den folgenden Versammlungen wird dieser Eid nur von den neu Eintretenden geleistet.

---

1) Der Einfluß des Glaubensbekenntnisses auf die Wählbarkeit zur Orts-, mithin auch zur Districts- und Kreisgemeindevertretung (Art. 8) ist in Note 1 und 3 zu Art. 7 Abs. II des DRG. erörtert. Wählbar sind demnach in den diesseitigen Kreisen die Mitglieder der vom Staate genehmigten öffentlichen und Privat-Religionsgesellschaften. Dahin gehören unbestritten Katholiken, Protestanten, Griechen und Juden. Was insbesondere die Wählbarkeit der letzteren zum Landrathe betrifft, so ist sie durch den Vorbehalt, der hinsichtlich der Eidesformel für Nichtchristen in das Gesetz aufgenommen wurde, speciell anerkannt. Ob dagegen die Gemeinden der Menoniten und der Herrenhuter zu den genehmigten (Privat-) Kirchengesellschaften zu zählen sind, kann bezweifelt werden. In Ansehung der Menoniten hat eine Ministerialentschl. vom 9. Nov. 1835 (Döllinger, VIII. S. 1785) dies ausdrücklich verneint. Da indeß die Entscheidung über die Aufnahme von Religionsgesellschaften dem König allein zusteht, so kann diese ministerielle Aeußerung nur als Zeugniß für die Thatsache betrachtet werden, daß eine formelle urkundliche Genehmigung niemals erfolgt ist. Da ferner die Genehmigung von Privatgesellschaften nicht nothwendiger Weise urkundlich erfolgen muß (Religionsedict §. 32, vgl. mit §. 28), sondern auch durch concludentes Handeln oder Dulden bethätigt werden kann, so bleibt

noch die Frage übrig, ob vielleicht eine derartige stillschweigende Genehmigung angenommen werden dürfe. Zu den wesentlichsten Rechten, durch deren Genuß die genehmigten Privatgesellschaften sich von den nicht genehmigten unterscheiden, rechnet das Religionsedict (§. 33 vgl. mit §. 3) die gemeinschaftliche Ausübung des Gottesdienstes. Diese ist notorisch seit dem Erscheinen der Verf.-Urk. den Menoniten niemals verwehrt worden und hieraus läßt sich die Annahme einer stillschweigenden Genehmigung allerdings ableiten. Daß übrigens die Wahlfähigkeit der Menoniten in der K. d. R. als unzweifelhaft vorausgesetzt, und daß dieser Voraussetzung von anderer Seite her nicht widersprochen worden ist, geht aus der folgenden Note hervor.

Den Herrenhutern hat eine k. Entschließung vom 29. April 1813 (Döllinger, l. c. S. 1787) unter Bezugnahme auf das ältere Religionsedict vom 24. März 1809 die Ausübung des Privatgottesdienstes gestattet. Da dieses Zugeständniß nach dem älteren Edict (§. 5, 37) ganz dieselbe Bedeutung hat, wie nach dem neuen und seit dem Erscheinen der Verf.-Urk. nicht zurückgenommen worden ist, so darf auch diese Secte zu den genehmigten Privatgesellschaften gezählt werden. (Vgl. Pözl, Verfassungsrecht S. 255 Note 8.)

2) Zufolge einer Verordnung vom 20. Oct. 1811 (Döllinger l. c. S. 1782) ist den Menoniten bei deren gerichtlicher Vernehmung als Zeugen ein Handschlag an Eidesstatt mit der Betheurungsformel abzunehmen: „Ich verspreche mit gegenwärtigem Handschlage wie bei meinem Taufbund die reine Wahrheit zu sagen." In der K. d. R. (Ausschuß-Ber. S. 220, Prot. IV S. 187) wurde bemerkt, daß beim Eintritt eines Wiedertäufers in den LR. unstreitig diese Formel anstatt der in Abs. II des Art. 21 bestimmten anzuwenden sei, daß es jedoch überflüssig scheine, deshalb dem Gesetz einen eigenen Vorbehalt einzuverleiben. Da das Gesetz die Wiedertäufer, zu deren Lehre die Verwerfung des Eides wesentlich gehört, vom LR. nicht ausschließen will (Note 1), was durch Aufrechthaltung der Eidesformel indirect geschehen würde, da auch den angeführten Aeußerungen von keiner Seite Widerspruch entgegengesetzt wurde, so unterliegt die Substituirung obiger Betheurungsformel keinem Bedenken.

Art. 22.

Der königliche Commissär übergibt dem Landrathe bei Eröffnung der Versammlung die Kreisfondsrechnungen und Etats zur Prüfung, sodann jene Gegenstände, welche auf die Anträge der betreffenden Ministerien von dem Könige unmittelbar ausgehen, und jene das Interesse des Regierungsbezirkes berührenden Gegenstände, welche dem Landrathe zur gutachtlichen Aeußerung überwiesen sind.

Die dem Landrathe nöthigen Erörterungen und Aufschlüsse werden durch Mitglieder der Kreisregierung ertheilt.

Diese Commissäre haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen, um jederzeit das Wort ergreifen zu können, und die Pflicht, auf Verlangen des Landrathes den Sitzungen desselben anzuwohnen und die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Abs. I. Gleichzeitig mit dem Kreisbudget (oder auch in demselben) sind dem LR. die Voranschläge über die nothwendigen Uferschutzbauten mitzutheilen, wobei stets ein angemessener Reservefond für dringende Fälle und zur Abwendung größeren Schadens vorgesehen werden soll. (Ges. vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz, Art. 3.)

Art. 23.

Die Verhandlungen des Landrathes sind öffentlich.

Demselben steht frei, ausnahmsweise in geheimer Sitzung zu berathen und zu beschließen.

Dies muß geschehen, wenn wenigstens ein Dritttheil der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Das hier vorgeschriebene Verfahren ist einfacher, als das im DRG. Art. 22 für den gleichen Fall angeordnete, indem die vorberathende geheime Sitzung über Ausschließung der Oeffentlichkeit wegfällt. Dagegen muß hier der Antrag von einem Dritttheil der anwesenden Mitglieder ausgehen, während dort im ersten Stadium das Verlangen eines Mitgliedes genügt. (Vgl. Note zu Art. 22 cit.) Einer Abstimmung bedarf es nicht, da schon durch das ausgesprochene „Verlangen" dieses Dritttheiles die Frage entschieden ist, gleichviel, ob die Mehrheit sich demselben anschließt oder nicht.

Art. 24.

Nach jedesmaliger Eröffnung der Versammlung wird unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes die Wahl eines Präsidenten und Secretärs für die Dauer der Jahressitzung durch absolute Stimmmenmehrheit vorgenommen.

Der Präsident leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen

lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt, oder Unruhe in irgend einer Art verursacht.

Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können Ausschüsse durch Wahl aus der Mitte des Landrathes gebildet werden.

Abs. I. Das Gesetz stellt nur die Grundzüge der vom LR. zu beobachtenden Geschäftsordnung auf und der Staatsbehörde ist das Recht weitere Reglements zu erlassen, nicht eingeräumt. Es bleibt daher, wo das Bedürfniß ergänzender Anordnungen eintritt, bei der Befugniß jedes Collegiums, seinen Geschäftsgang im Anschluß an die vorhandenen gesetzlichen Richtpunkte autonomisch zu bestimmen. Macht das Collegium von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so fällt dieselbe an den Präsidenten, welchem es nach Abs. II obliegt, die Verhandlungen zu ordnen und zu leiten. Demgemäß kann z. B. der LR. im Fall einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung des Präsidenten den Vorsitz einem andern Mitglied übertragen, auf welches alsdann die gesetzlichen Befugnisse (Abs. II) übergehen. (Vgl. Note zu Abs. III.)

Abs. II. Die Aufrechterhaltung der Ordnung, mithin auch die Ausweisung ruhestörender Zuhörer ist eine gesetzliche Pflicht des Vorsitzenden. Derselbe muß berechtigt sein, da er außerdem diese Pflicht nicht erfüllen könnte, die Dienstleistungen der Polizeimannschaft augenblicklich und unmittelbar zu requiriren — eine durch die Natur der Sache gebotene Ausnahme von der Bestimmung des Art. 29 Abs. I.

Abs. III. In den Motiven zum Entw. des DRG. Art. 9 ist bemerkt: „wo der Entwurf von Stimmenmehrheit ohne Bezeichnung der absoluten oder relativen spricht, hat derselbe stets nur die relative Stimmenmehrheit in Absicht.“ Diese Aeußerung, die unbedenklich auch auf Art. 25 Abs. II des gegenwärtigen Gesetzes zu beziehen ist, könnte zugleich als maßgebend für die Wahl der Commissionen betrachtet werden. In Erwägung jedoch, daß die Zulassung der relativen Mehrheit bei Wahlen anerkannt unzweckmäßig und den sämmtlichen sich mit Wahlhandlungen beschäftigenden Artikeln beider Gesetze fremd ist, daß ferner Abs. III nicht „von Stimmenmehrheit ohne Bezeichnung der absoluten oder relativen“ spricht, sondern die Frage der Stimmenmehrheit gänzlich umgeht und dadurch das Nähere dem eigenen Ermessen des Collegiums zu überlassen scheint, daß endlich die Bildung dieser Commissionen in der That eine keiner gesetzlichen Regelung bedürftige Angelegenheit von untergeordnetem Belang ist — kann dem LR. die Befugniß nicht abgesprochen werden, bei derartigen Wahlen an dem Erfordernisse der absoluten Stimmenmehrheit festzuhalten. (Vgl. Note zu Abs. I.)

Art. 25.

Zu einem gültigen Beschlusse des Landrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit seine Stimme abzugeben, wo sie sodann entscheidet.

Die Uebertragung des Stimmrechts ist nicht gestattet.

Abs. I. 1) Ueber die Voraussetzungen der Constituirung s. Note zu Art. 13 Abs. I des DRG.

2) Besondere Maßregeln, um das Erscheinen der Mitglieder bei den Sitzungen zu sichern, wie Art. 14 des DRG. und hinsichtlich der Ausschüsse Art. 35 Abs. IV des gegenwärtigen Gesetzes sie angeordnet hat, sind für die Plenarversammlungen des LR. nicht vorgeschrieben. Analoge Uebertragung jenes Art. 14 ist an sich und im Hinblick auf das aus Art. 35 sich ergebende Arg. a contr. unstatthaft, würde auch bei der Ungleichheit der Verhältnisse zu bedeutenden Inconvenienzen führen. (Vgl. Note 1 zu Art. 10.) Uebrigens unterliegt die Befugniß des LR., unentschuldigt ausbleibenden Mitgliedern wenigstens die treffende Tagesgebühr (Art. 14) zu streichen, keinem Zweifel (vgl. Note zu Art. 24 Abs. I.), zumal die fragliche Gebühr, welche die Natur einer Entschädigung für die mit der öffentlichen Dienstleistung verknüpften Vermögensnachtheile hat, streng genommen ipso jure wegfällt, so oft das Mitglied sich jener Dienstleistung entzieht.

Abs. II. Das Gesetz begnügt sich mit relativer Stimmenmehrheit. (Note zu Art. 24 Abs. III.)

Art. 26.

Zur Besorgung der Dienst- und Kanzleigeschäfte wird von dem Präsidenten und Secretär für die Dauer der Versammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen. Ein Bote wird dem Landrathe aus der Zahl der Regierungsboten zur Verfügung gestellt.

Die Regiekosten werden innerhalb des Etats aus Kreismitteln bestritten.

Unter den Regiekosten sollen, um dem Aufwande für Vernehmung von Sachverständigen gewisse Schranken zu setzen, auch die aus solchen Verneh-

mungen entstehenden Kosten nach Art. 29 verrechnet werden. (Vgl. Note 1 zu Art. 29 Abs. II.)

Art. 27.

Der Landrath hat über seine Verhandlungen ein nach den Sitzungstagen abgetheiltes, von dem Präsidenten und Secretär zu unterzeichnendes Protokoll zu führen, welches der Kreisregierung übergeben und nach erfolgter Bescheidung in deren Archiv niedergelegt wird.

Dieses Protokoll nebst einer von dem Landrathe herzustellenden Uebersicht der Rechnungsergebnisse der Kreisfondsrechnungen und des Etats ist sogleich nach geschlossener Versammlung durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Dem Landtage werden die Verhandlungen der sämmtlichen Landräthe mitgetheilt.

Abs. I. II. 1) Die ältere Anordnung (Ges. vom 15. Aug. 1828 §. 28), wonach für die Aeußerungen über den Zustand des Kreises und die Gebrechen der Verwaltung ein besonderes Protokoll zu führen war, dessen Veröffentlichung von dem Ermessen der Staatsregierung abhing, ist weggefallen, weil bei der Oeffentlichkeit der Sitzungen eine solche Unterscheidung bedeutungslos wäre. (Motive zu Art. 14 — 24 des Entw.) Die Publication im Kreisblatt kann übrigens nur durch die Kreisregierung angeordnet werden, da der LR. nach Art. 29 nur mit dieser, nicht mit den einzelnen Geschäftsabtheilungen derselben, somit auch nicht mit der Redaction des Kreisblattes in Geschäftsberührung zu treten berechtigt ist. (Vgl. Motive l. c.) Veröffentlichungen außerhalb des amtlichen Organes unterliegen den allgemeinen Bestimmungen der Preßgesetzgebung, da das LRG. besondere Vorschriften hierüber nicht aufstellt. (Vgl. auch Blätter für adm. Praxis, II S. 51 ff.)

2) Wenn das zur Veröffentlichung bestimmte Protokoll nur die Beschlußfassungen des LR. registrirt, so ist die Veröffentlichung um so werthloser, da der Inhalt dieser Beschlüsse zum größten Theil durch die Publication des Landrathsabschiedes ohnehin bekannt wird. Soll die Veröffentlichung mehr als eine Formalität sein, so muß im Protokoll aus den Vorlagen der Kreisregierung, aus den Anträgen der Mitglieder und aus den einer Beschlußfassung vorhergehenden Verhandlungen das Wesentliche wiedergegeben werden.

3) Nach dem Wortlaute des Ges. wären alle, somit auch die über die geheimen Sitzungen geführten Protokolle durch den Druck zu veröffentlichen. Daß der Zweck einer geheimen Berathung durch die wenige Wochen darauf

erfolgende Publication meist vollständig vereitelt würde, ist wenigstens dann einleuchtend, wenn sich das Protokoll nicht auf Verzeichnung des Resultates beschränkt, sondern den Gang der Verhandlung in's Einzelne verfolgt. Anderseits können jedoch diejenigen Mitglieder selbst, auf deren Antrag die Oeffentlichkeit ausgeschlossen worden war, sich im Laufe der Verhandlung überzeugt haben, daß es unbedenklich sei, deren Inhalt zur allgemeinen Kenntniß gelangen zu lassen. Unter dieser Voraussetzung ist die Versammlung berechtigt, den durch den Buchstaben des Gesetzes ohnehin ausnahmslos vorgeschriebenen Druck zu beschließen und die Kreisstelle kann denselben um so weniger verweigern, da ihr schon ursprünglich kein entscheidender, höchstens ein anregender Einfluß auf die Beseitigung der Oeffentlichkeit zukam. (Art. 23.)

Abs. III wiederholt eine schon im Art. 6 des Ges. vom 23. Mai 1846 enthaltene Vorschrift. Die Kammern sollen dadurch in den Stand gesetzt werden, zu prüfen, ob die Zuschüsse aus Staatsmitteln zu den bestimmten Zwecken wirklich verwendet worden sind, und ob überhaupt die Thätigkeit des LR. sich innerhalb der gesetzlichen Schranken bewegt hat, oder ob sie zur beschwerdeführenden Antragstellung bei der Krone Anlaß gibt. Im Entw. von 1850 (Art. 21) war ausdrücklich Mittheilung der „Urschrift" an den Landtag angeordnet, eine Clausel, die sich von selbst versteht und ohne Zweifel deshalb in dem neuen Entw. sowie in dem Gesetz umgangen wurde. Denn um zu bestimmen, daß dem Landtag ein Exemplar der durch die Amtsblätter ohnehin im Lande verbreiteten und an sein Archiv gelangenden Protokollabdrücke zuzustellen sei, bedurfte es keines eigenen Artikels. Ueberdies kann den Kammern die Kenntniß der geheimen, in den gedruckten Protokollen fehlenden Verhandlungen (vgl. Note 3 zu Abs. I) nicht vorenthalten werden.

Art. 28.

Von der Kreisregierung werden alsbald nach geschlossener Versammlung des Landrathes dessen Verhandlungen an das Staatsministerium des Innern eingesendet.

Die Königlichen Entschließungen hierauf werden in einem Abschiede zusammengefaßt, welcher durch das Regierungs- und Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

Ueber das Verhältniß der k. Entschließungen zu dem Wirkungskreise des LR. vgl. Note 1 zu lit. d, Note zu lit. i des Art. 15 u. Noten zu Art. 18.

Art. 29.

Der Landrath eines Regierungsbezirkes darf weder mit dem

Landrathe eines anderen Regierungsbezirkes, noch mit anderen Behörden als der Kreisregierung, noch endlich mit einzelnen Körperschaften oder Privaten in Geschäftsberührung treten, wohl aber ist ihm die Einvernehmung von Sachverständigen, soweit diese ohne Verzögerung geschehen kann, gestattet.

Beschließt der Landrath durch Majorität von zwei Drittel seiner Mitglieder die Einvernehmung von Sachverständigen, welche mit Kosten verbunden ist, so werden diese Kosten aus den Regiemitteln des Landrathes gedeckt.

Beschwerden im Sinne des Artikels 15 lit. l können von dem Landrathe sogleich unmittelbar an das Staatsministerium des Innern eingesendet werden.

Durch die Kreisregierung allein werden die Beschlüsse der Landräthe zum Vollzuge gebracht, und durch sie alle nöthigen Erhebungen veranlaßt.

Abs. I. 1) Vgl. Note zu Art. 15 lit. h, zu Art. 24 Abs. II, Note 1 zu Art. 27 Abs. I, Note zu Art. 30, Note 2 zu Art. 33 lit. a, Note 1 zu Art. 33 lit. c.

2) Zur Ausführung der einer Kreisgemeinde obliegenden Uferschutzbauten können vom LR. eigene Techniker gewählt werden, welche der Bestätigung der Kreisstelle bedürfen und von den Staatsbaubeamten in ihren Arbeiten zu controliren sind. (Ges. über den Uferschutz Art. 4.)

Abs. II. 1) In den Voranschlag der Regiekosten ist eine verhältnißmäßige Summe für den hier bezeichneten Zweck aufzunehmen, da außerdem, wenn der LR. auf zufällige und erst am Schlusse des Rechnungsjahres ersichtliche Erübrigungen angewiesen wäre, die Ausübung des demselben zufolge einer Modification der Abgeordnetenkammer eingeräumten Rechtes, Sachverständige gegen Remuneration beizuziehen, mittelbar zur Unmöglichkeit würde.

2) Die Techniker, welche nach dem in Note 2 zu Abs. I angeführten Specialgesetz der LR. aufstellt, sind nicht zum gutachtlichen „Einvernehmen," sondern zur vollständigen Ausführung gewisser Bauten bestimmt. Sie fallen daher nicht unter die Kategorie der in Art. 29 gemeinten Sachverständigen und ihre Wahl geht nicht nach der singulären Vorschrift des Art. 29 Abs. II, sondern nach der allgemeinen des Art. 25 Abs. II vor sich.

Abs. IV. Neben der Verfügung dieses Abs. besteht das dem LR. in Abs. I eingeräumte Recht, die amtlichen Erhebungen durch Vernehmung von Sachverständigen zu controliren und das Recht des Ausschusses, unmittelbare Erhebungen über den Zustand der Kreisanstalten durch Besichtigung derselben zu pflegen. (Art. 33 lit. c.) Vgl. übrigens die Noten zu Art. 15 lit. g u. h.

Art. 30.

Der Landrath darf keine Instruction einholen oder annehmen, keine öffentlichen Bekanntmachungen erlassen oder Deputationen abordnen noch empfangen.

Jedes Mitglied desselben ist verpflichtet, das Interesse der ganzen Kreisgemeinde und nicht blos seines Wahldistrictes zu vertreten.

Abs. I. Diese beschränkende Vorschrift gilt, wie jene des Art. 29 Abs. I nur für den „Landrath," also für das Collegium in seiner Gesammtheit, nicht für die einzelnen Mitglieder, welchen es unbenommen ist, mit ihren Wählern oder anderen Kreisangehörigen zu verkehren und sich von den Wünschen derselben zu unterrichten. Dabei versteht sich von selbst, daß Instructionen in dem engeren Sinn eines rechtlich bindenden Mandats auch dem einzelnen Abgeordneten nicht ertheilt werden können, da die gesetzliche Befugniß der Wähler auf Abgabe ihrer Wahlstimme beschränkt ist. (Vgl. Note zu Art. 1.) Eingaben (Adressen), die an den LR. als Collegium in Bezug auf den Geschäftskreis desselben gerichtet werden, sind, auch wenn sie vermöge ihres Inhaltes nicht unter den Begriff der „Instruction" fallen, doch zu den Acten zu legen oder der Kreisregierung zu überweisen, weil ihre Annahme eine „Geschäftsberührung" im Sinne des Art. 29 involviren würde.

Art. 31.

Der Landrath wählt aus seiner Mitte einen Ausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit.

Derselbe besteht aus sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig eben so viele Ersatzmänner zu wählen sind, und wird alle drei Jahre erneuert.

Bezüglich dieser Wahlen finden die Bestimmungen des Artikels 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Districtsräthe gleichmäßige Anwendung.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und Secretär und zeigt diese Wahl der Kreisregierung an.

Abs. I. 1) Die Vornahme eines gesonderten Scrutiniums für jedes einzelne Mitglied ist nicht vorgeschrieben und sonach kein wesentliches Erforderniß der Wahlhandlung. (Vgl. Note 3 zu Art. 15 Abs. I des DRG.)

2) Der Entw. von 1850 (Art. 25) ließ die Ausschußmitglieder durch den Regierungspräsidenten als Vorstand des Ausschusses für ihr Amt verpflichten. In den neuen Entw. und das Gesetz selbst, welches den Vorsitz

des Regierungspräsidenten nicht beibehalten hat, ist auch von jener Verpflichtung (vgl. DRG. Art. 15) nichts übergegangen.

Abs. III. Vgl. Note 1 zu Art. 15 Abs. II des DRG.

Art. 32.

Dem Landrathe steht es zu, den gewählten Mitgliedern des Ausschusses eine angemessene Entschädigung aus Kreismitteln zu bestimmen.

Vermöge der allgemeinen Fassung dieses Art. kann auch den am Sitze des LR. wohnenden Ausschußmitgliedern (vgl. Art. 14) eine Entschädigung bewilligt werden.

Art. 33.

Der Landrathsausschuß hat

a) den Landrath, wenn derselbe nicht versammelt ist, in den Artikel 15 lit. h, i u. k bezeichneten Angelegenheiten zu vertreten, soferne sie nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden können;

b) sein Gutachten in allen Fällen abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch das Gesetz oder die Staatsregierung zugewiesen werden;

c) in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Kreisgemeinde und auf die Verwaltung der Kreisanstalten und Kreisstiftungen die ihm sachdienlich scheinenden Anträge zu stellen; zu diesem Zwecke ist der Ausschuß befugt, von den aus Mitteln der Kreisgemeinde entstehenden oder vorhandenen Einrichtungen und Anstalten persönlich Einsicht zu nehmen;

d) dem Landrathe bei seiner Jahressitzung über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

Abs. I. 1) Die Competenzen des LR.-Ausschusses sind von jenen des Districtsausschusses in zweifacher Hinsicht verschieden. Erstens gilt für letzteren die allgemeine Regel, daß jede Angelegenheit, die nicht ausdrücklich dem Plenum vorbehalten ist, in den Wirkungskreis des Ausschusses fällt. (Note 2 zu Art. 16 lit. a des DRG.) Für den LR.-Ausschuß besteht umgekehrt, wie die Fassung des Art. 33, vgl. mit Art. 16 lit. a des DRG. zeigt, der Grundsatz, daß jede Angelegenheit, die nicht ihm ausdrücklich vorbehalten ist, vor das Plenum gehört. Zweitens sind die speciell aufgezählten Befugnisse des LR.-Ausschusses weit beschränkter, als jene des Districts-

ausschusses. Die Verwaltung des Kreisvermögens sowie die Rechnungsführung ist der Kreisbehörde übertragen; es fallen daher diejenigen Competenzen weg, die Art. 16 des DRG. unter lit. a, c, f u. g, dann Art. 25 dem Ausschusse des DR. einräumt. Auch die Vorbereitung der Berathungsgegenstände und die Revision der Rechnungen (lit. d, e l. c.) steht dem LR.-Ausschusse nicht zu. In Folge dessen bleibt demselben eine anordnende, entscheidende Thätigkeit nur (unter gewissen Voraussetzungen) in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten der Kreisgemeinde (Note 2 zu lit. a); in allen übrigen Richtungen ist sein Wirkungskreis ein berathender und begutachtender.

2) Die Beschlüsse des Ausschusses sind nicht, wie jene des Plenums, einer königlichen Sanction unterworfen; von der Zustimmung der Kreisbehörde sind sie insoweit abhängig, als sie Antragstellung bei derselben zum Gegenstand haben. Dies geht theils aus der Fassung des Art. 28, der die k. Entschließung nur in Bezug auf Verhandlungen des „Landrathes," mithin des Plenums vorbehält, theils aus Art. 34 hervor, liegt auch bei dem oben (Note 1) bezeichneten Character der Ausschußverhandlungen in der Natur der Sache. (Vgl. Note 2 zu lit. a u. Note zu Art. 34 Abs. III.)

Lit. a. 1) Es kann dem Ausschusse nicht versagt werden, über die Frage der Unverschieblichkeit in jedem einzelnen Falle selbstständig zu urtheilen. Der k. Commissär äußerte hierüber, zunächst mit Bezug auf lit. i des Art. 15, in der K. der Abg.: „Die Bestimmung in Art. 27 (jetzt 33) lit. h (jetzt i) kann nicht den Zweck haben, die Angelegenheiten, die durch die Versammlung des Landrathes zu entscheiden sind, auf den Landrathsausschuß zu übertragen und dadurch gewissermaßen die Wirksamkeit des Landrathes zu umgehen. . . . Würde ein Fall vorkommen, der als ein dringender nicht anzuerkennen wäre, so stünde es in der Befugniß des Landrathsausschusses, zu erklären, daß er den Fall nicht als einen dringenden anerkenne und ihn zur Berathung des versammelten Landrathes ausgesetzt zu lassen wünsche. Auf einen solchen Antrag würde wohl auch eingegangen werden müssen." (Sten. Ber. III S. 151 Sp. 2.) Hängt indeß die Maßregel, worüber der Ausschuß in Berathung treten soll, mit allgemeinen, einen größeren Landestheil umfassenden Verwaltungsanordnungen zusammen, wie es namentlich im Falle des Art. 15 lit. k vorkommen kann, so wird der Ausschuß sich in die Dringlichkeitserklärung der Staatsbehörde fügen müssen. (Zu lit. h vgl. Note 2.) Bei der Prüfung von Bauplänen dagegen (lit. i) hat derselbe um so mehr Ursache, sich in den Gränzen der unabweislichen Nothwendigkeit zu halten, da ihm nicht, wie dem Plenum, die mit Kosten verbundene Vernehmung von Sachverständigen (Art. 29 Abs. II) gestattet ist. Denn der Gesetzgeber hat diese Befugniß für so bedenklich erachtet und durch das ungewöhnliche Erfor-

derniß der Zweidrittelsmehrheit so deutlich jeder ausdehnenden Anwendung entrückt, daß es kaum statthaft erscheint, dieselbe auf das kleine Ausschußcollegium analog zu übertragen.

2) Wo die Thätigkeit des Ausschusses in Rechtssachen (lit. h) veranlaßt ist, tritt derselbe in diejenige Stellung ein, die das Gesetz für gewöhnlich dem Plenum zuweist; er übt also wie dieses alle Rechte aus, die einer physischen Person bei Führung ihrer eigenen Proceßsachen zustehen, ist jedoch wie dieses nicht befugt, die der Advocatur vorbehaltenen Functionen seinen allenfallsigen rechtskundigen Mitgliedern zu übertragen und ist wie dieses gehalten, den Vollzug, d. h. die Ausfertigung seiner Beschlüsse der Kreisregierung zu überlassen. (Note zu Art. 15 lit. h vgl. mit Note 4 zu Art. 16 lit. a des DRG.) Das Gesetz räumt den Staatsbehörden keinen Einfluß auf den Inhalt dieser Beschlüsse ein (vgl. oben Note 2 zu Abs. I); indeß können Berathungen des Ausschusses über Rechtsstreitigkeiten nur durch Regierungsvorlagen herbeigeführt werden, da derselbe in Folge des Art. 29 Abs. I von dem Stande der die Kreisgemeinde berührenden Rechtsangelegenheiten, insbesondere auch von den Mittheilungen der proceßführenden Anwälte und von gerichtlichen Verfügungen auf keinem anderen Weg als durch die Kreisstelle Nachricht erhält *). Es ist dadurch dieser Staatsbehörde die Möglichkeit gewährt, alle Beschlußfassungen, deren Dringlichkeit nach ihrem Ermessen von der Wichtigkeit des Gegenstandes überwogen wird, bis zu dem Zusammentritt des Plenums zurückzuhalten und somit der königlichen Sanction zu unterwerfen.

Lit. c. 1) Die Ausübung der am Schlusse dieser lit. c dem Ausschuß eingeräumten Befugniß führt zu einer Abweichung von der Regel des Art. 29 Abs. I.

2) Den Districtsausschüssen ist gestattet, wenn die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln zur Abwendung dringender Gefahren erforderlich scheint, die nothwendigen Leistungen sogleich zu beschließen. (DRG. Art. 25 Vgl. die folgende Note.) Der Landrathsausschuß ist in solchen Fällen, wie überhaupt in Betreff der Verwaltung von Kreisanstalten darauf beschränkt, Anträge bei der Kreisregierung zu stellen. Aber auch auf diese Staatsbehörde ist die Befugniß des Districtsausschusses nicht übertragen. Wenn es sich nun um eine Maßregel handelt, die der landräthlichen Zustimmung und königlichen Genehmigung ihrer Natur nach nicht bedarf, oder beides bereits

---

*) Nach dem Entw. von 1850 (Art. 27) hatte der Ausschuß die Führung der Rechtsstreite „zu überwachen" und zufolge dieser in das Gesetz nicht aufgenommenen Bestimmung wäre sein Wirkungskreis auf dem fraglichen Gebiet allerdings ein wesentlich anderer geworden.

erhalten hat, wenn sich ferner die Kosten dieser Maßregel unter den verabschiedeten Etat subsumiren lassen, so kann dieselbe von der Kreisregierung sowohl auf Antrag des Ausschusses als auch ohne solchen Antrag vorgekehrt werden. Mangelt es dagegen an einem jener Erfordernisse, so ist die Kreisregierung zufolge der angedeuteten gesetzlichen Lücke nicht ermächtigt, dringliche Vorkehrungen von der bezeichneten Art zu treffen. (Vgl. Art. 15 lit. b u. DRG. Art. 21 Abs. VI.)

3) Der Districtsausschuß hat die Vermögensverwaltung der Districtsgemeinde zu leiten (DRG. Art. 16 lit. a); die Verwaltung des Kreisvermögens wird von der Staatsbehörde geleitet. Dies folgt theils aus der Vergleichung des cit. Art. 16 mit obigem Art. 33, theils aus den einleitenden Bemerkungen zu Art. 15 und aus der Bestimmung des Art. 15 lit. b, wo der LR. auf die Prüfung der über die Verwaltung der Kreiseinkünfte gestellten Rechnungen beschränkt wird. Die Rechnungsablage, die der Natur der Sache nach von der verwaltenden Behörde ausgehen muß, ist dem Landrathsausschusse ebensowenig wie die Verwaltung selbst übertragen, es ist ihm auch nicht, wie dem Districtsausschuß, ein Kassier zur Führung der einschlägigen Geschäfte beigegeben. Consequent weist daher lit. c dem Ausschusse nur die Antragstellung in Bezug auf die Verwaltung des Kreisgemeindevermögens zu.

Art. 34.

Der Ausschuß versammelt sich in der Regel am Sitze der Kreisregierung und nur auf Einberufung derselben.

Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

Er kann nur mit der Kreisregierung in Geschäftsberührung treten, und nur an diese Anträge stellen und Gutachten abgeben. Derselbe ist befugt, wenn seine Anträge von der Kreisregierung nicht beachtet werden, unmittelbar bei dem betreffenden Staatsministerium Beschwerde einzureichen.

Abs. I. Im Entwurf von 1850 (Art. 28) war die Bestimmung enthalten: „Der Vorstand des Kreisausschusses (d. h. nach jenem Entwurfe der Regierungspräsident) kann auch Collegialmitglieder zu dessen Sitzungen beiziehen, um durch sie Aufschlüsse ertheilen zu lassen.“ Daraus, daß sich in dem neuen Entw. und dem Gesetz kein ähnlicher Vorbehalt findet, kann die Unzulässigkeit der Zuziehung von Regierungsbeamten nicht gefolgert werden, wohl aber läßt sich aus dem Schweigen des Art. 34 im Vergleich mit Art. 22 Abs. III der Satz ableiten, daß weder dem Ausschusse das Recht, die Anwesen-

heit von Commissären zu fordern, noch der Regierungsbehörde das Recht, die Anwesenheit derselben dem Ausschusse wider dessen Willen aufzudrängen, zusteht.

Abs. III. In Abs. III wird das Verhältniß der Staatsregierung zum Ausschusse geregelt, ohne daß dabei auf Art. 28 verwiesen oder ein Vorbehalt der königlichen Sanction besonders ausgesprochen wäre. Jener Artikel ist daher auf die Beschlüsse der Plenarversammlung allein anwendbar, eine Annahme, für die neben der Fassung des Art. 34 auch innere Gründe sprechen: Die in Art. 33 unter lit. b — d dem Wirkungskreise des Ausschusses zugetheilten Gegenstände sind ihrer Natur nach nicht geeignet, eine königliche Verabschiedung zu veranlassen; von den unter lit. a aufgeführten Gegenständen gilt mehr oder weniger dasselbe und überdies sind sie dem Ausschusse mit besonderer Rücksicht auf die Unverschieblichkeit ihrer Erledigung zugewiesen. Es müßte also die königliche Entschließung in einem eigenen beschleunigten Abschiede erfolgen, wofür sich im Gesetz nicht der mindeste Anhaltspunkt findet. (Vgl. Note 2 zu Art. 33 Abs. I.)

Art. 35.

Der Ausschuß kann nur berathen und beschließen, wenn zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind.

Er faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Vorstandes.

Kann wegen Nichterscheinens der erforderlichen Mitgliederzahl die Sitzung nicht stattfinden, so kommen die Vorschriften im Artikel 14 des Gesetzes über die Districtsräthe zur Anwendung.

Abs. III. Der Vorstand, welcher durch Wahl aus der Mitte des Ausschusses hervorgeht (Art. 31), übt alle Rechte eines Mitgliedes aus, hat folglich auch in allen Fällen eine entscheidende Stimme, der in Fällen der Stimmengleichheit das Uebergewicht zukommt. (Vgl. Prot. der K. d. R. IV S. 194.) Anders verhält es sich mit dem Stimmrechte des Vorsitzenden im Districtsausschusse, der nicht zugleich Mitglied des Ausschusses ist. (Note 3 zu Art. 17 des DRG.) Man findet diesen Unterschied auch in der Redaction des Art. 35 verglichen mit Art. 17 cit. angedeutet. Der Ausdruck: „Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Vorstandes" berechtigt zu der Voraussetzung, daß vom Vorstande wie von den übrigen Mitgliedern bereits eine Stimme abgegeben worden sei, welcher sodann, wenn sich Gleichheit ergeben hat, nachträglich das entscheidende Gewicht beigelegt wird. Der in Art. 17 des DRG. gewählte Ausdruck: „Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand" setzt eine von demselben zuvor schon

abgegebene Stimme nicht voraus, gestattet vielmehr die Annahme, daß der Vorstand sich an keiner Abstimmung unmittelbar zu betheiligen, sondern nur im Falle der Stimmengleichheit mit einem entscheidenden Votum einzutreten habe.

Abs. IV. Die in den Ausschuß gewählten Mitglieder können aus denselben Gründen, die in Note 2 zu Art. 18 des DRG. angedeutet worden sind, diese Function nicht willkürlich ablehnen oder niederlegen. Allein es besteht dem eigenmächtig Ablehnenden oder Austretenden gegenüber kein gesetzliches Zwangsmittel. (Vgl. Note 1 zu Art. 10 Abs. I.)

Art. 36.

Im Falle der Auflösung eines Landrathes hat der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen, bis der Landrath neu gewählt, und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird.

Art. 37.

Das gegenwärtige Gesetz ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zu verkünden und tritt zugleich mit dem Gesetze über die Districtsräthe in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen das Gesetz vom 15. August 1828 über Einführung der Landräthe, der §. 16 des Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831 und das Gesetz vom 17. November 1837, einige Abänderungen des Gesetzes über die Einführung der Landräthe betreffend, sodann die Bestimmungen im Artikel VI Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, und alle sonstigen entgegenstehenden Vorschriften.

Abs. II. Ueber das Ges. vom 23. Mai 1846 vgl. Note 2 zu Art. 15. Unter die „sonstigen entgegenstehenden Vorschriften" gehört außer einer Reihe von Vollzugsanordnungen zu den älteren Landrathsgesetzen theilweise auch Art. 1 Ziff. 8 des Ges. von 1846, insoferne daselbst, wie in Art. 6 Ziff. 5 auf das jetzt beseitigte Maximum der Kreisumlagen Bezug genommen ist. Siehe auch Note 4 zu Art. 16 Abs. I.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Alphabetisches Sachregister.

Die Ziffer bedeutet die Seitenzahl.

Berichtigungen zu Theil II, Heft 1.

S. 72, Z. 6 v. o. lies: beigegebenen.
„ 89, „ 17 v. o. lies: Beitreibung.
„ 94, „ 2 v. o. lies: als.
„ 114, „ 17 v. u. lies: Reisekosten 1 fl.

Gesetz

vom 11. Juli 1850,

die

Kapitalrenten- und Einkommensteuer

betreffend,

erläutert

von

Maximilian Wolf,
k. Oberrechnungsrath.

Vorwort.

Die außerordentliche Lage der bayerischen Finanzverwaltung im Jahre 1848 nöthigte dieselbe, zur Befriedigung der gebieterischen und unabweisbaren Staatsbedürfnisse und zur Deckung des dadurch herbeigeführten Ausfalles im Staatshaushalte, außerordentliche Maaßregeln zu ergreifen; zu diesen gehörte die Einführung einer Kapitalsteuer und einer Einkommensteuer, an die Stelle der bisher in den Kreisen diesseits des Rheines nach der Verordnung vom 10. Dez. 1814 (Regbl. 1814. S. 1777—1792) und der in der Pfalz nach dem Gesetze vom 3. Nivose VII. erhobenen Familiensteuer, beziehungsweise Personal- und Mobiliarsteuer. Die betreffenden, am 4. Juni 1848 mit der allerhöchsten Sanktion Seiner Majestät des Königs versehenen Gesetze wurden am 15. und 17. desselben Monates im Gesetzblatte verkündet (Gesetzbl. 1848. S. 153—176) und sofort in Vollzug gesetzt. Nach Ablauf des Etatsjahres 1848/49, für welches jene beiden Steuern bewilligt worden waren, brachte das k. Staatsministerium der Finanzen mit Rücksicht auf das noch immer nicht beseitigte Deficit in den Staatsfinanzen einen neuen Entwurf eines Kapitalrenten- und Einkommensteuergesetzes vom 13. März 1850 an die Kammer der Abgeordneten (Verhandl. d. K. d. Abgeordn. von 1850, Beil.-Bd. III. S. 272—280.). Dieser Entwurf wurde von der Kammer der Abgeordneten zwar nur mit mehrfachen Modifikationen angenommen, erlitt jedoch durch die Beschlüsse dieser Kammer — mit Ausnahme der später von der Kammer der Reichsräthe verworfenen Modifikationen zu Art. 8 Abs. 4 und Art. 12 lit. A in fine keine prinzipiell bedeutsame Umgestaltung (Stenogr. Berichte von 1850. Bd. IV S. 682—736.); die Kammer der Reichsräthe dagegen nahm eine sehr wesentliche Abänderung des Regierungsentwurfes vor, indem sie den wichtigen, die progressive Einkommensteuer-Skala normirenden Art. 12 (nun Art. 11 des Gesetzes) nach dem Antrage ihres Ausschusses gänzlich umgestaltete. (Verhandl. der Kammer der Reichsräthe von 1850. Bd. VII S. 345 — 353.) Nach wiederholter Berathung des so modifizirten Entwurfes trat die Kammer der Abgeordneten den Beschlüssen der Kammer der Reichsräthe bei, und es erfolgte am 1. Juli 1850 Gesammtbeschluß beider Kammern über den Gesetzentwurf (Stenogr. Bericht Bd. V S. 597—601, dann Bd. VI S. 155—

157.); am 11. Juli ward demselben die allerhöchste Sanktion Seiner Majestät des Königs zu Theil, und am 17. desselben Monats erfolgte die Verkündigung des Gesetzes: die Kapitalrenten- und Einkommensteuer betreffend, im Gesetzblatte (Gesetzbl. 1850. S. 201—224).

Zur Erzielung eines richtigen und möglichst gleichmäßigen Vollzuges dieses Gesetzes erließ das k. Staatsministerium der Finanzen unter'm 19. Juli 1850 umfassende instruktive Bestimmungen (abgedruckt in sämmtlichen Kreisintelligenzblättern, dann in Geret's Verord.-Samml. Bd. XXVI S. 61—75.), sodann bei Ablauf der ersten dreijährigen Fatirungsperiode ($18^{49}/_{50}$—$18^{51}/_{52}$) unter'm 16. August 1852 eine weitere Vollzugs-Instruktion (gleichfalls in sämmtlichen Kreisintelligenzblättern, dann in Geret's Verordn.-Samml. Bd. XXVII. Th. II. lit. A. abgedruckt); überdies gaben mehrfache Anfragsberichte der k. Regierungs-Finanzkammern dem genannten k. Staatsministerium Anlaß, in einer Reihe von Spezialreskripten prinzipielle Bescheidungen über die in jenen Berichten vorgetragenen Zweifel und Bedenken zu erlassen. — Aufgabe und Zweck der vorliegenden Ausarbeitung war es nun, in möglichster Vollständigkeit und mit vorzugsweise praktischer Richtung zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes nachzuweisen, 1) ob und welche Veränderungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs aus den Beschlüssen der beiden Kammern des Landtags bezüglich derselben hervorgegangen waren, 2) welche Erläuterungen sie durch die Erlasse des k. Staatsministeriums der Finanzen erhalten hatten, 3) ob und welche Lücken und Mängel des Gesetzes noch bestehen, welche bisher noch keine Abhilfe gefunden haben, dann endlich 4) welche Differenzen in den wesentlichsten Beziehungen zwischen dem neuen Gesetze und jenen vom 4. Juni 1848 obwalten; dagegen mußte eine kritische Würdigung der einzelnen Artikel des Gesetzes in der Regel ferne gehalten werden, weil das Gesetz wohl nur als ein Ganzes und in seiner Gesammtwirkung mit Erfolg solcher Würdigung unterstellt werden kann; aus gleichem Grunde konnte auch eine vergleichende Darstellung der einzelnen Bestimmungen unseres Gesetzes mit den entsprechenden Normen der in anderen Staaten bestehenden gleichartigen Gesetze nicht für angemessen erachtet werden, zumal letztere theilweise auf wesentlich verschiedenen Grundlagen beruhen. Wenn nun das Gesetz vom 11. Juli 1850, die Kapitalrenten- und Einkommensteuer betreffend, in seiner Gesammtheit kritisch gewürdigt wird, so ist vorerst zu erörtern: in welchem Verhältnisse dieses Gesetz zu den beiden Gesetzen vom 4. Juni 1848, die Kapitalsteuer und die Einkommensteuer betreffend, steht, und ob die Hauptgrundsätze der letzteren durch das erstere verändert worden sind? und kommt hierüber Folgendes zu bemerken: das Gesetz vom 11. Juli 1850 ist bekanntlich zunächst aus der Vereinigung der erwähnten beiden Gesetze von 1848 hervorgegangen, und zwar in der Art, daß in demselben die

Hauptgrundlagen der letzteren, als: das Prinzip der Selbstschätzung der Steuerpflichtigen, das Prinzip der Feststellung der Steuerfassionen durch gewählte Steuerprüfungs-Ausschüsse, dann der Grundsatz einer progressiven Einkommensteuer beibehalten, dagegen wesentlich bedeutsame Differenzen nur in so ferne eingeführt wurden, als

a) nach dem neuen Gesetze in Bezug auf die Regulirung der Kapitalrenten- und der Einkommensteuer ein durchaus gleichartiges Verfahren stattfindet, während dies nach den früheren Gesetzen (Art. 9 des Kapitalsteuergesetzes und Art. 11—16 des Einkommensteuergesetzes vom 4. Juni 1848) nicht der Fall gewesen war;

als ferner b) das neue Gesetz in Art. 11 an die Stelle des in dem frühern Einkommensteuergesetze festgehaltenen Prinzipes der progressiven Besteuerung des Einkommens nach Klassen, das Prinzip der Besteuerung des Einkommens nach Prozenten gesetzt hat, und als endlich

c) die in Art. 2 des älteren Einkommensteuergesetzes gewährten Steuerbefreiungen durch den Art. 12 des neuen Gesetzes wesentlich beschränkt worden sind. Es frägt sich alsdann ferner, wie sich die finanziellen Ergebnisse der beiden älteren Gesetze und des neuen gegenseitig verhalten, und ob die Zuflüsse, welche sie der Staatskasse gewährt haben und beziehungsweise gewähren, den Erwartungen entsprochen haben, die bei Einführung der neuen Steuern so lockend vorgeschwebt und zunächst zu deren Annahme bestimmt haben?

Als das k. Staatsministerium der Finanzen im Jahre 1848 die Gesetzentwürfe bezüglich der Kapital- und Einkommensteuern bei dem Landtage einbrachte, suchte es die Nothwendigkeit der Einführung dieser neuen Steuern hauptsächlich durch die Ausführung darzuthun, daß es gelte, ein durch die Zeitverhältnisse herbeigeführtes Deficit im Staatshaushalte von beiläufig 3 Millionen Gulden jährlich zu decken, wofür — wenn nicht eine als absolut unzulässig erklärte — bedeutende Erhöhung der bereits bestehenden direkten Steuern beschlossen werden wolle — anderweitige Deckungsmittel durchaus nicht gegeben seien; zugleich glaubte man durch Aufhebung der allerdings ganz ungenügenden Familiensteuer und der Mobiliarsteuer in der Pfalz und durch Einführung der fraglichen neuen Steuern eine gerechtere und gleichheitlichere Vertheilung der öffentlichen Lasten anbahnen zu können. (Verhandl. der Kammer der Abgeord. von 1848 Bd. V S. 250 u. f., dann Beilagen Bd. I S. 348 u. f.)

Obgleich nun — nach den eigenen offiziellen Erklärungen des k. Staatsministeriums der Finanzen — so ziemlich jede sichere Grundlage zur Veranschlagung des wahrscheinlichen Ertrages der neuen Steuern fehlte, glaubte das genannte Staatsministerrium dennoch von der Kapitalsteuer einen

Jahresertrag von beiläufig 600,000 fl., von der Einkommensteuer aber einen solchen von 2,400,000 fl., und damit die Deckung des ganzen Deficits von 3,000,000 fl. hoffen zu dürfen. (Verhandl. der K. d. Abgeordn. von 1848 Bd. V. S. 325 ꝛc.)

Wie sehr jedoch diese Hoffnungen durch den Erfolg getäuscht wurden, ist leider nur allzu bekannt; es ertrug nämlich in Wirklichkeit die Kapitalsteuer nur 498,434 fl., die Einkommensteuer nur 486,912 fl.; beide zusammen also nur 985,346 fl., und blieb demnach der Gesammtertrag beider Steuern gegen den Voranschlag um mehr als zwei Millionen Gulden zurück; überdies war es dabei offenkundig geworden, daß auch die Hoffnung, vermittelst dieser neuen Steuern eine gerechtere und gleichheitlichere Vertheilung der Steuerlast zu bewirken — ganz und gar unerfüllt geblieben war. Nach solchen Erfahrungen über die Wirkungen der beiden Steuergesetze vom 4. Juni 1848 waren in das neue Kapitalrenten- und Einkommensteuergesetz vom 11. Juli 1850, wie bereits erwähnt, einige Modifikationen in Bezug auf mehrere Artikel der beiden früheren Gesetze aufgenommen worden, von welchen in so weit ein günstigeres Ergebniß für die Staatskasse erwartet wurde, daß in das Budget für die ersten zwei Jahre der VI. Finanzperiode $18^{49}/_{51}$ als wahrscheinlicher Ertrag a) der Kapitalrentensteuer die Summe von 550,000 fl., und b) der Einkommensteuer die Summe von 750,000 fl. jährlich eingestellt werden könne (Gesetzbl. v. 1850, S. 494.), welche Voranschläge mit geringer Veränderung auch in dem Budget für die letzten 4 Jahre der VI. Finanzperiode $18^{51}/_{55}$ beibehalten wurden (Gesetzbl. v. 1852, S. 238).

Der wirkliche Ertrag der beiden Steuern für die Jahre $18^{49}/_{50}$ —$^{52}/_{53}$ hat in der That — so viel bekannt — diesen Vorschlägen so ziemlich entsprochen, und stellt sich demnach das Ergebniß des Steuerertrages nach dem neuen Gesetze im Vergleiche mit jenem nach den älteren Gesetzen wesentlich günstiger dar; gleichwohl steht dasselbe noch immer gegen den ursprünglichen Voranschlag von 1848 — welcher hauptsächlich zur Annahme der neuen Steuern bestimmt hatte — um mehr als 1,100,000 fl. Jahresertrag zurück!

Die nächste Folge hievon war die unabweisbare Nothwendigkeit, zum Ersatze des durch diesen Minderertrag der Kapitalrenten- und Einkommensteuer herbeigeführten Ausfalles in den Staatseinnahmen durch das Finanzgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 8. lit. f. (Gesetzbl. v. 1852. S. 232.) eine beträchtliche Erhöhung der sämmtlichen direkten Steuern — welche gerade durch die Einführung der Kapital- und Einkommensteuer hatte vermieden werden wollen — im Jahresbetrage von 1,605,405 fl. zu dekretiren! Diese Ergebnisse der Kapitalrenten- und Einkommensteuern nach den

Gesetzen von 1848 sowohl, als nach jenen von 1850 sind nun unläugbar so außerordentlich ungünstige, daß sich von selbst die Frage aufdrängt, worin wohl der Grund dieser unerwarteten, namentlich gegenüber den Ergebnissen des englischen Einkommensteuergesetzes höchst auffallenden Erscheinung liegen mag? Die Vergleichung des englischen Gesetzes mit unseren Kapital- und Einkommensteuergesetzen gibt hierüber sofort den erschöpfendsten Aufschluß; denn es stellt sich dabei sogleich heraus, daß unsere Gesetze hauptsächlich deshalb so außerordentlich ungünstige Ergebnisse gewährt haben und gewähren müssen, weil sie in diametralem Gegensatze zu dem in England bestehenden Systeme, wonach behufs der Steuereinlage die Kapitalrenten sowohl, als das übrige Einkommen der Steuerpflichtigen möglichst objektiv erfaßt werden — das durchaus unhaltbare Princip ausschließend subjektiver Steuerregulirung durch Selbstschätzung der Steuerpflichtigen in dem Maaße angenommen haben, daß der erste Stützpunkt dieser Gesetze in dem Vertrauen auf die Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Fatenten beruhen soll; jede direkte Erfassung der steuerbaren Einkommensquellen aber unbedingt ausgeschlossen ist.

Es bedarf wohl keiner weitern Ausführung, daß Steuergesetze mit derartiger Grundlage jeder Bürgschaft entsprechenden und genügenden Erfolges entbehren, daß sie in Wahrheit nichts weiter sind, als ein kühner Bau im flüchtigen Sande errichtet; denn — die Erfahrung aller Staaten und aller Zeiten lehrt es — im Widerstreit der Selbstsucht mit den Anforderungen des Gemeinwesens überwiegt leider bei der großen Mehrzahl die erstere; und nur zu viele sind geneigt, eine Benachtheiligung des Gemeinwesens nicht eben als ein Unrecht zu betrachten! Und dieses selbstsüchtige Streben, sich so viel als möglich der Steuerentrichtung zu entziehen, wird bei unserer Kapitalrenten- und Einkommensteuer durch den Umstand unterstützt, daß, weil nicht zu unerträglich vexatorischen Maaßregeln behufs ihrer Regulirung geschritten werden kann und will, irgend eine verlässige Kontrolle der Selbstschätzungen der Steuerpflichtigen nicht ermittelt und gehandhabt werden kann, sohin der unredliche und gewissenlose Fatent, zur großen Benachtheiligung des ehrlichen und gewissenhaften in der Regel mit voller Sicherheit und straflos der Steueranlage sich zu entziehen vermag.

Die Anordnung unseres Gesetzes, die Prüfung der Fassionen durch aus der Mitte der Steuerpflichtigen frei gewählte Ausschüsse vollziehen zu lassen, auf deren Zusammensetzung die Staatsfinanzgewalt nicht den mindesten Einfluß äußern kann, und deren inappellable, nach völlig freier und selbstständiger Anschauung gefaßte Beschlüsse sie als unbedingt verbindlich und unanfechtbar anerkennen muß, hat sich zur Bestätigung des Axioms, daß der

Grundsatz „Alles durch das Volk“ nirgends unglücklicher angewendet ist, als in Fragen der öffentlichen Besteuerung — als eine in den allermeisten Fällen rein illusorische erwiesen, die in der Regel nur dazu dient, die absichtlich oder unabsichtlich unrichtigen Fassionen durch die Autorität des Prüfungsausschusses zu sanktioniren.

Die oben bemerkten Mißverhältnisse unseres Gesetzes äußern ferner einen um so nachtheiligern Einfluß, als dasselbe nicht einmal eine präzise Normirung des Begriffes „Reineinkommen“ enthält, während es dieses doch als das eigentliche Steuerobjekt bezeichnet; ein Mangel, welcher begreiflich jedem Steuerpflichtigen die volle Freiheit gewährt, sich die dem eigenen Interesse am meisten zusagende Auslegung des Begriffes „Reineinkommen“ anzueignen. Endlich kann auch der Versuch, im Wege der Vollzugsinstruktion diesen wesentlichen Gebrechen des Gesetzes abzuhelfen, nur ein erfolgloser bleiben, weil solche Vollzugsinstruktionen nach dem Buchstaben, wie nach dem Geiste des Gesetzes, weder für die Steuerpflichtigen, noch für die Steuerprüfungsausschüsse irgend bindende Kraft haben, sohin in den meisten Fällen nur unfruchtbare Bemühungen der Finanzbehörden — „dem Gesetze einen allseitig entsprechenden Vollzug zu sichern“ — hervorrufen können.

Die vereinigte Wirkung der oben angedeuteten Momente erklärt hinreichend den so auffallend geringen Ertrag unserer Kapitalrenten- und insbesondere unserer Einkommensteuer, der sich um so unnatürlicher darstellt, wenn beachtet wird, daß er zumeist die höher und höchst besteuerten Klassen, also die verhältnißmäßig große Minderzahl der Steuerpflichtigen trifft. Die dargestellten Mißverhältnisse unseres Gesetzes haben aber die weitere schlimme Folge, daß sie eine gleichheitliche und gerechte Steueranlage geradezu unmöglich machen, folglich selbst der Werth, welchen man insbesondere unserer Einkommensteuer als einer Ausgleichungssteuer beilegen will (Stenogr. Ber. von 1852, Bd. III., S. 394), — ihr in Wirklichkeit nicht zuerkannt werden kann, daß sie vielmehr gerade wegen ihrer notorischen Ungleichheitlichkeit, wie nicht minder wegen des Zwanges, den sie den Steuerpflichtigen auferlegt, ihre Vermögensverhältnisse offen kund zu geben oder geradezu falsche Erklärungen abzugeben, in hohem Grade verhaßt ist. Nach den vorstehenden Erörterungen wird wohl kein Zweifel obwalten können, daß das System der Kapitalrenten- und Einkommensteuer, wie es gegenwärtig bei uns besteht, für länger unmöglich aufrecht erhalten werden kann, daß es sohin entweder ganz beseitigt, oder doch so umgestaltet werden muß, daß der verfassungsmäßige Grundsatz der Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung dabei aufrecht erhalten bleibt. Soll es sich aber um gänzliche Beseitigung unseres Kapitalrenten- und Einkommensteuer-

gesetzes handeln, so könnte dieselbe natürlich nur unter der Voraussetzung Platz greifen, daß der Staatskasse für die ihr durch jenes Gesetz gewährten Zuflüsse vollständiger Ersatz zu Theil wird; ob und in welcher Weise nun dies zu ermöglichen sei, kann begreiflich nicht an diesem Orte Gegenstand einläßlicher Erörterung sein; es muß sich vielmehr hier — lediglich zum Zwecke, die Möglichkeit solchen Ersatzes anschaulich zu machen — auf kurze Andeutung der wesentlichsten bezüglichen Momente beschränkt werden. Dabei muß vor Allem zwischen der Kapitalrenten- und der Einkommensteuer unterschieden werden; bezüglich der erstern ist es nämlich außer Zweifel, daß sie als an sich gerecht und unerläßlich anerkannt, sohin trotz so mancher nicht ungewichtiger Bedenken unter allen Verhältnissen beibehalten werden muß; es kann sich daher in Bezug auf diese Steuer wohl nur mehr darum fragen, ob ihre Regulirung und Veranlegung nicht etwa in der Art und Weise des englischen Einkommensteuergesetzes umzugestalten sei, um einerseits der Staatskasse alle hieraus abzuleitenden Zuflüsse zu sichern, andrerseits aber eine möglichst gleichheitliche und gerechte Belegung aller betreffenden Steuerpflichtigen zu erreichen, so daß der Staatskasse nicht nur der bisherige Ertrag dieser Steuer gesichert bliebe, sondern sogar ein erhöhter Zufluß aus derselben in Aussicht gestellt werden könnte.

Was dagegen die Einkommensteuer anbelangt, so könnte die Aufbringung eines genügenden Ersatzes für die durch sie gewährte Staatseinnahme von beiläufig 800,000 fl. jährlich wohl unschwer durch anderweitige, auf völlig sichere Grundlage zu stützende Steuern, wie z. B. eine angemessene Steuer auf Besoldungen, Pensionen, Appanagen aller Art, — eine, vorzugsweise die nicht begüterten und nicht gewerbtreibenden Volksklassen zur Steuerentrichtung beiziehende Erwerbsteuer rc. gesichert werden; nebstbei wäre — zur Deckung des sich etwa ergebenden Mindererertrags solcher Steuern die Einführung so mancher in anderen Staaten längst bestehender Abgaben, wie z. B. einer Hunde-, Luxuspferde-Steuer, einer Steuer auf Tabak, auf Bekanntmachungen in Zeitungen, eines Zeitungsstempels, möglich, ganz abgesehen von dem bei uns zum unzweifelhaften Nachtheile des Landes noch gar nicht benutzten Mittel der Emittirung unverzinslicher Staatsschuldscheine!

Durch derartige Maaßnahmen möchte wohl unzweifelhaft die Beseitigung unserer gegenwärtigen, nach allen Beziehungen unhaltbaren Einkommensteuer ohne alle Gefährde für die Staatskasse bewirkt werden können; der alsdann noch ungedeckte Rest des Defizits müßte freilich, — wie ja dies auch jetzt schon der Fall ist — durch Fortbestand entsprechender Erhöhung der übrigen direkten Steuern, welche bei uns, wie allseitig anerkannt ist, keineswegs bereits eine unerschwingliche Höhe erreicht haben, seine Deckung erhalten.

Hiemit wäre aber auch das natürliche Verhältniß in der Steuervertheilung wieder hergestellt; denn nach dem übereinstimmenden Anerkenntnisse der berühmtesten Theoretiker, wie der berühmtesten Finanzmänner (man vergleiche nur die Verhandlungen im englischen Parlamente von 1842 über die Income-Tax Sir Robert Peel's), ist die Einführung einer Einkommensteuer nur im äußersten Falle und in Ermangelung jeder anderweitigen Deckungsmittel für das Staatsbedürfniß zulässig; und erst, wenn der volle Beweis geliefert werden kann, daß der Staatsbedarf auf andere Weise durchaus nicht gedeckt zu werden vermag, darf zur Einkommensteuer als dem letzten Rettungsmittel zur Ordnung des Staatshaushaltes geschritten werden.

Ist aber einmal dieser äußerste Fall gegeben, und die Einführung der Einkommensteuer durchaus unvermeidlich geworden, so kann der Zweck, welchen sie erfüllen soll, — der Staatskasse mit möglichst gesicherter Beiziehung aller betreffenden Steuerpflichtigen zur Steuerentrichtung, und mit möglichst gleichheitlicher und gerechter Belegung derselben eine entsprechende Mehrung des Staatseinkommens zu gewähren, — nur dadurch sicher und verlässig erreicht werden, daß das den kontinentalen Einkommensteuergesetzen zumeist zu Grunde liegende Princip der subjektiven Steueranlage und der damit in Verbindung stehenden progressiven Steuer-Skala gänzlich beseitigt, und die Veranlagung dieser Steuer durch unmittelbare Ergreifung der betreffenden Steuerobjekte in der Art und Weise, wie sie das englische Einkommensteuergesetz vom 22. Juni 1842 festgestellt hat, angenommen wird.

Eine sehr verdienstvolle Publikation der jüngsten Zeit: — „das englische Einkommensteuergesetz vom 22. Juni 1842 nach dem Originaltexte übersetzt und mit einer Sammlung der seit dem Jahre 1848 in den deutschen Bundesstaaten erschienenen Einkommensteuergesetze, herausgegeben von Fr. A. v. L., München 1853 bei G. Franz, — hat die Grundsätze des englischen Einkommensteuergesetzes allgemein zugänglich gemacht, weshalb hier auf eine nähere Darlegung derselben nicht weiter einzugehen ist.

Die Frage über Beibehaltung oder Beseitigung des Systemes der Einkommensteuer, — eines Systemes, das zunächst aus dem Streben hervorging, gewissen einseitigen Theorieen und angeblichen Postulaten der Zeitverhältnisse Rechnung zu tragen, — diese Frage ist in Wahrheit identisch mit jener: ob in unserem modernen Staatswesen der oberste Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Gleichheit der Beitragspflichtigkeit zu den Staatslasten fernerhin aufrecht erhalten, oder für immer vernichtet werden soll; sie hat daher die höchste praktische und politische Be-

deutung; sie erfordert ebendeshalb — soll das öffentliche Wohl nicht wesentlich gefährdet werden — eben so rasche als gründliche Erledigung, und diese darf, wie nach den Erklärungen des k. Staatsministers der Finanzen, Herrn Dr. von Aschenbrenner, in der Sitzung der Kammer der Reichsräthe vom 16. März 1852 (Verhandl. Bd. IV. S. 428—430) zweifellos feststeht, in nächster Zukunft schon zuversichtlich gewärtigt werden!

München, den 15. Decbr. 1853.

Wolf.

Gesetz, die Kapitalrenten- und Einkommensteuer betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Kapitalsteuer gemäß Artikel 12 desselben und das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Einkommensteuer gemäß Artikel 19 desselben einer Revision unterstellen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, daß beide genannten Gesetze von $18^{49}/_{50}$ an in folgender veränderter Fassung fortzubestehen haben:

I. Kapitalrentensteuer.[1])

Art. 1.

Alles rentirende bewegliche Vermögen, welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Ewiggilten, Hypothekkapitalien, Kaufschillingskapitalien[2]), Aktien und dergleichen begriffen zu werden pflegt[3]), unterliegt nach seinem Ertrage[4]) der Kapitalrentensteuer ohne Unterschied, ob es inner oder außer Landes anliegt, den Fall ausgenommen, in welchem schon eine Steuerentrichtung außer Landes nachgewiesen werden könnte[5]). Von der steuerbaren Kapitalrente dürfen jedoch die von den Pflichtigen zu zahlenden Passiv-Kapitalszinsen in Abzug gebracht werden[6]).

Die vertragsmäßige Uebernahme dieser Steuer durch den Schuldner ist ungiltig.

---

1) Das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Kapitalsteuer betreffend, hatte im Artikel 1 die Aktivkapitalien aller Art als Besteuerungsgegenstand, und die aus dem Jahresertrage derselben zu entrichtende Steuer als Kapitalsteuer bezeichnet, das gegenwärtige Gesetz normirt dagegen eine Kapitalrentensteuer und bestimmt als Besteuerungsobjekt die Kapital-Rente.

2) Die Worte „Ewiggilten, Hypothekkapitalien, Kaufschillingskapitalien" wurden gemäß einer von der Kammer der Abgeordneten

beschlossenen Modifikation des Gesetz-Entwurfes beigefügt. Stenogr. Ber. Bd. IV S. 686 *).

3) Nach der Allgemeinheit des Ausdruckes wäre anzunehmen, daß alle rentirenden Kapitalien ohne Ausnahme nach ihrem wirklichen Ertrage der Kapitalrentensteuer zu unterliegen hätten; gleichviel, ob die Kapitalrente das ganze Steuerjahr hindurch geflossen, oder nur auf kürzere Zeit; nach den ministeriellen Erklärungen in der Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Berichte CV. S. 684—686, dann nach dem §. 15 der instruktiven Bestimmungen vom 19. Juli 1850 [vergl. Finanz-Minist.-Reskript vom 14. Febr. 1851. Geret, Bd. XXVII S. 12] und nach dem §. 6 lit. b der Vollzugsinstruktion vom 16. August 1852) erleidet aber jene allgemeine Regel insoweit eine Beschränkung, als Kapitalien, welche nicht auf eine feste (fixe) Rente angelegt sind, also Betriebskapitalien, welche in Gewerben oder im Handel vorübergehend angelegt sind, nach ihrem Ertrage nicht der Kapitalrentensteuer, sondern nur der Einkommensteuer zu unterliegen haben.

Diese Ausnahmsbestimmung darf aber ihrer Natur nach nur im engsten Sinne ausgelegt werden; und es ist durchaus unzuläßig, dieselbe ohne weiters auf den gesammten Zinsertrag auszudehnen, welcher Bankiers oder Kaufleuten, die sich mit dem Papierhandel befassen, aus ihrem Vorrathe an Staatspapieren zufließt; es liegt vielmehr im Geiste des Gesetzes, daß die in Frage stehende Befreiung von der Kapitalrentensteuer nur auf solche Staats- oder Privatpapiere beschränkt wird, welche lediglich als Handelsartikel behandelt werden und als solche die Bestimmuug haben, ihrem Besitzer nicht sowohl eine feste Rente zu gewähren, als vielmehr zur Erzielung kaufmännischen Gewinnes alsbald wieder umgesetzt zu werden. Die von derartigen eigentlichen Betriebskapitalien anfallenden Zinsraten sind eben so wenig als der Gewinn und die Provision, welche aus dem Kaufe und Verkaufe solcher Papiere bezogen werden, der Kapitalrentensteuer unterworfen, sondern unterliegen nur der Einkommensteuer.

Aber auch in dieser Beschränkung kann die ebenerwähnte Befreiung von der Kapitalrentensteuer nicht ohne weiters auf alle Staats-, Kommunal- oder Privatobligationen ausgedehnt werden, welche ein Bankier oder Kaufmann in der Absicht erworben hat, um sie bei sich ergebender Gelegenheit alsbald wieder umzusetzen; es wird dies nur in so weit zulässig sein, als der Besitzer solcher Obligationen die hievon für das je in Frage stehende Steuerjahr verfallenen Zinsen nicht der größeren Rate nach wirklich für sich bezogen hat. Da das Gesetz hierüber eine Bestimmung nicht enthält, so wird, um mißbräuchlicher Ausdehnung der fraglichen Befreiung von der Kapitalrentensteuer

*) Wo nicht das Gegentheil besonders bemerkt ist, werden mit dem Worte: „Stenogr. Berichte" durchaus jene vom Jahre 1850 bezeichnet.

möglichst vorzubeugen, als Grundsatz festzuhalten sein, daß, wenn die Zinsen von solchen Betriebskapitalien länger als ein halbes Jahr dem Besitzer derselben zugeflossen sind, dieser verpflichtet ist, die betreffende Rente behufs der Belegung mit der Kapitalrentensteuer ebenso zu fatiren, wie alle übrigen in seinem Besitze befindlichen Kapitalien jeder Art, die er nicht in der Eigenschaft als Betriebskapitalien und als Gegenstand des Handels besitzt.

4) Wenn also Kapitalien, welche z. B. in industriellen Unternehmungs-Banken ꝛc. angelegt sind, eine größere Zinsrente als die landläufige oder als jene, auf welche das Unternehmen gegründet wurde, abwerfen, so ist auch diese höhere Zinsrente zu versteuern; ebenso ist, wenn der bei solchen größeren Unternehmungen gebildete Reservefond nutzbringend angelegt wird, die Rente hieraus steuerbar, so ferne nicht die Bestimmung des Art. 2 Nr. 4 in Anwendung kommt. (Inst. Bestimm. v. 19. Juli 1850 §. 15 lit. a u. b.)

5) A. Der Satz: „den Fall ausgnommen, in welchem schon „eine Steuerentrichtung außer Landes nachgewiesen werden „könnte" ist in Folge einer Modifikation der Kammer der Abgeordneten dem Gesetze beigefügt worden. St. Ber. Bd. IV S. 686.

B. Nach §. 6 lit. d der Vollzugs-Instruktion vom 16. August 1852 kann die hier festgesetzte Befreiung der im Auslande angelegten Kapitalien bayerischer Staatsangehöriger (also nicht blos ausländischer Staatspapiere, sondern auch der Kommunal- und Privat-Obligationen, deren Schuldner Ausländer sind) nur dann Platz greifen, wenn der Besitzer solcher im Auslande angelegten Kapitalien den Nachweis zu liefern vermag, nicht nur, daß ein Gesetz des betreffenden auswärtigen Staates eine Besteuerung solcher Kapitalien angeordnet, sondern auch, daß er an den betreffenden auswärtigen Staat von fraglichen Kapitalien wirklich eine Steuer entrichtet hat, so ferne dies den bestehenden Verhältnissen nach nicht als unzweifelhaft und auf Notarietät beruhend angenommen werden kann.

Nach der strikten Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt es dagegen keinem Zweifel, daß das reine Einkommen aus der Rente derartiger Kapitalien einen Theil des steuerbaren Gesammteinkommens des Besitzers bildet und sohin zur Einkommensteuer vorschriftsmäßig beigezogen werden muß; denn

a) die durch den Art. 1 des Gesetzes angeordnete Exemtion darf ihrer Natur nach nur strictissime interpretirt werden, kann sohin nur auf die Kapitalrentensteuer bezogen werden und schließt jede analoge, im Gesetze nicht begründete Anwendung auf die Einkommensteuer aus;

b) die Schlußbestimmungen des Art. 8 des Gesetzes können auf die Besitzer ausländischer Staats-, Kommunal- oder Privat-Schuldobligationen keine Anwendung finden, eben so wenig wie

c) die Bestimmung im Art. 7 Nr. 3 auf ausländische Anstalten und Gesellschaften bezogen werden kann, da fragliche Gesetzesstelle nur die inländischen Anstalten von der Einkommensteuer befreit wissen will, und selbst dies nur, um einer Doppelbesteuerung der einzelnen Gesellschaftstheilhaber vorzubeugen (Finanz-Minist.-Reskr. vom 30. Sept. 1850. Geret, Bd. XXVI S. 88—89). Ob übrigens die an den fremden Staat bezahlte Steuer von solchen im Auslande angelegten Kapitalien eben so viel oder weniger beträgt, als die hievon nach dem bayerischen Gesetze zu entrichtende Kapitalrentensteuer betragen würde, ist gleichgiltig (Stenograph. Ber. Bd. IV S. 685 und 686). Es versteht sich endlich von selbst, daß Abzüge, welche zur Zahlung ermächtigte Bankiers bei Einlösung der Coupons oder Vergütung der Zinsen ausländischer Staats- oder Privatpapiere machen, nichts weiter als eine kaufmännische Provision, nicht aber eine auswärtige Steuer sind.

6) In dem Art. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Kapitalsteuer betr., war der Abzug der auf dem Vermögen haftenden Kapitalschulden gestattet, nach dem vorliegenden Gesetze dürfen die Passivkapitalzinsen von der Aktivkapitalrente in Abzug gebracht werden; es ist daher darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese Abrechnung stets nur nach der Zinsrente, nicht aber nach dem Kapitale vorgenommen werde. §. 16 der Instr. Best. vom 19. Juli 1850.

An der steuerbaren Kapitalrente dürfen ferner nur eigentliche Passivkapitalzinsen in Abzug gebracht werden. Leistungen anderer Art, wenn sie gleich auf Rechtsverbindlichkeit beruhen und fixer Natur sind, wie z. B. Apanagen, Witthümer, Besoldungen 2c., können hierunter nicht subsumirt werden. §. 6 lit. a der Instr. vom 16. Aug. 1852.

Art. 2.

Ausgenommen von der Kapitalrentensteuer sind:

1) der Staat,
2) alle Stiftungen und Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht, Hilfs- und Sparkassen,
3) Kultusstiftungen, wenn sie durch Entrichtung der Steuer außer Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, worüber im Zweifel die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Inneren ohne Berufung zu entscheiden hat[1]).
4) Anstalten oder Gesellschaften, welche fremdes Kapital in Erwerbs-Geschäften verwalten, so ferne die Rente der Theilhaber bereits zur Kapitalrentensteuer gezogen ist[2]).

Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen unterliegen dieser Steuer, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben, und nur rücksichtlich derjenigen Renten, welche sie aus Bayern beziehen.

1) A. Der §. 17 der instr. Best. vom 19. Juli 1850 gibt in Betreff dieser Gesetzesbestimmung folgende Erläuterung:

Wenn bei Kultusstiftungen das Rentamt oder der Prüfungsausschuß über die Voraussetzungen, welche nach Art. 2. Nro 3 eine Steuerbefreiung zur Folge haben, Anstände oder Zweifel zu erheben sich berufen erachtet, so hat das Amt die von der Stiftungsverwaltung übergebenen Fassionen und Erklärungen mit sämmtlichen Beilagen unter Aufzählung der zu erhebenden Beanstandungsgründe der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer vorzulegen, welche die Entscheidung der Regierung Kammer des Inneren erholen und den Beschluß dem Rentamte mittheilen wird. Bis zur entschiedenen Sache bleibt jede Steuerregulirung und Einhebung ausgesetzt; nach eingelangtem Beschlusse berechnet das Rentamt auf den Grund der in die Regierungs-Entschließung aufzunehmenden, genau zu bezeichnenden steuerbaren Kapitalzinsgröße die Steuer, fordert die Stiftung innerhalb der gesetzlich feststehenden Termine zur Zahlung auf und bewirkt die Erhebung im vorgeschriebenen Wege.

B. Ein Finanz-Minist.-Reskr. vom 3. April 1851 Nr. 5534. Geret, Bd. XXVII S. 26 bestimmt ferner:

1) Da die Pfarreien, Kuratien, Vikariate, Benefizien, überhaupt alle dem Zwecke der Seelsorger gewidmeten geistlichen Pfründen den Kultusstiftungen beizuzählen sind, so müssen dieselben bezüglich der Kapitalrentensteuer nach Art. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 behandelt werden.

2) Demnach sind sie von dieser Steuer in so weit ausgenommen, als sie durch Entrichtung derselben außer Stand gesetzt würden, ihren Zweck vollständig zu erfüllen, welcher darin besteht, dem Seelsorger einen zureichenden Lebensunterhalt zu gewähren.

3) Diese Zulänglichkeit ist nach den über Besteuerung der unzureichend dotirten Geistlichkeit bestehenden Normen, insbesondere nach den Verordnungen vom

19. Juni 1810	Rggbl. S.	585,
2. Januar 1811	„ „	66,
29. Mai 1812	„ „	994,
3. Juli 1812	„ „	1355

zu bemessen.

4) Im Zweifel ist darüber die Entscheidung der Kreisregierung Kammer des Inneren zu erholen.

5) Von der Einkommensteuer können auch die nicht zureichend dotirten Geistlichen keine andere, als die im Art. 7 Nr. 4, dann Art. 11 des Gesetzes gewährte Befreiung in Anspruch nehmen, da von derselben zwar die Stiftungen selbst, nicht aber diejenigen ausgenommen sind, welche von ihnen ein Einkommen beziehen.

C. Das vorstehende Finanz=Minist.=Reskript wurde durch ein weiteres vom 12. Mai 1852 (Geret, Bd. XXVII. S. 106) in folgender Weise erläutert:

a) Die Fatirung, Prüfung und Feststellung der Kapitalrenten von Kultusstiftungen hat nach den für die Kapitalrentensteuer=Anlage vom 11. Juli 1850 gegebenen allgemeinen Bestimmungen zu erfolgen. Nur nach der in dieser Weise festgestellten Größe der Kapitalrente kann demnach die Frage: ob eine Kultusstiftung durch Entrichtung der Steuer außer Stand gesetzt wird, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, und ob in Folge dessen die in Art. 2 Nr. 3 des Gesetzes vorgesehene Steuerbefreiung einzutreten habe? entschieden werden. Wenn daher die Normativ=Entschließung vom 3. April 1851 Nr. 5534 ausgesprochen hat, daß die der Seelsorge gewidmeten geistlichen Pfründen nach dem angeführten Art. 2 Nr. 3 von der Kapitalrentensteuer in so weit ausgenommen sein sollen, als sie durch Entrichtung derselben außer Stand gesetzt würden, dem Seelsorger einen zureichenden Lebensunterhalt zu gewähren, und daß diese Zulänglichkeit nach den über Besteuerung der unzureichend dotirten Geistlichkeit bestehenden Normen zu bemessen sei, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die bezüglichen Verordnungen vom 19. Juni 1810, 2. Januar 1811, 29. Mai und 3. Juli 1812 hier nur in so ferne Anwendung zu finden haben, als sie das Maaß der Kongrua für die Pfründen bestimmen, daß dagegen bei Beurtheilung der Frage, ob durch die Entrichtung der Kapitalrentensteuer der Betrag der Kongrua geschmälert werde, nicht das in der Pfarrfassion veranschlagte Einkommen, sondern vielmehr das reine Einkommen der Pfründe mit der Größe in Betracht zu kommen habe, wie sich dasselbe nach der durch den Steuerausschuß festgestellten Fassion aus der Pfründe (mit Ausschluß aller anderen Einkommensquellen) ergibt.

b) Da die Ausnahmsbestimmung des vorhererwähnten Art. 2. Ziff. 3 eine gesetzliche Steuerbefreiung statuirt, und sohin unter den dortselbst gegebenen Voraussetzungen ein Kapitalrentenanfall gar nicht oder nur theilweise vorhanden ist, so ist in denjenigen Fällen, in welchen eine ganze oder theilweise Steuerbefreiung auf Grund jener Bestimmung des Gesetzes stattfindet, nicht die ganze Kapitalrentensteuer in die Steuerliste einzustellen, und der von dem Pfründebesitzer nicht zu entrichtende Betrag als Steuervorschuß zu behandeln, sondern es ist in das Soll der Steuerliste nur jene Quote der Kapitalrentensteuer aufzunehmen, welche von dem Pfründebesitzer wirklich entrichtet werden muß.

1) D. Der §. 6 lit. c der Vollzugs=Instruktion vom 16. August 1582 erklärt endlich:

Daß den geistlichen Pfründen und den Pfründebesitzern hinsichtlich der Renten aus ihren Ablösungs= und Fundationskapitalien gegenüber den

klaren Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1850 eine unbedingte Befreiung von der Kapitalrentensteuer nicht zugestanden werden könne, ist in den Verhandlungen der jüngst verabschiedeten Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Ber. v. 1852, Bd. IV. nr. 92, S. 38—44) des Näheren erörtert worden.

Die dortselbst, wie in den bezüglichen früheren Ministerialreskripten Seitens der Regierung ausgesprochenen Grundsätze müssen daher, so lange das erwähnte Gesetz unverändert in Kraft besteht, auch fernerhin festgehalten werden; dagegen bleiben nach Maaßgabe der Finanzministerial-Entschließungen vom 3. April 1851, N. 5534 und vom 12. Mai 1852, N. 5959 die dem Zwecke der Seelsorge gewidmeten geistlichen Pfründen dann und in so weit von der Kapitalrentensteuer befreit, als durch deren Entrichtung die normalmäßige Kongrua des Pfründebesitzers eine Schmälerung erleiden würde.

2) Die Ausnahmsbestimmung nr. 4 hatte nach dem Gesetzentwurfe gelautet:

„Banken, rücksichtlich der zum Betriebe ihrer Geschäfte zusammengelegten oder aufgenommenen Kapitalien."

Die gegenwärtig vorliegende Fassung der Ziffer 4 des Art. 2 des Gesetzes ging aus einer Modifikation der Kammer der Abgeordneten hervor (Stenogr. Ber. Bd. IV, S. 688 u. 689).

Art. 3.

Die einfache Steueranlage (Steuer-Simplum) besteht in einem Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrages. Für diejenigen Steuerpflichtigen, deren reines Einkommen sich — nach den festgestellten Einkommensteuerfassionen — nicht wenigstens auf 200 fl. beläuft, hat hiebei eine Ausnahme in der Weise einzutreten, daß deren Kapitalrenten,

a) wenn sie den Betrag von 20 fl. nicht erreichen, von der Kapitalsteuer [1]) ganz frei bleiben, und daß

b) wenn sich dieselben zwar auf 20 fl. oder mehr belaufen, jedoch den Jahresbetrag von 100 fl. nicht erreichen, das Steuersimplum hiefür nur in einem halben Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrages besteht [2]).

Die Zahl der zu erhebenden Simpla setzt das jederzeitige Finanzgesetz fest [3]).

---

1) Soll heißen Kapitelrentensteuer, vergleiche Stenogr. Ber. Bd. IV, S. 688.

2) A. Der §. 18 der Inst.-Bestimmungen vom 19. Juli 1850 gibt zu diesem Artikel folgende Erläuterung:

Der Artikel 3 des Gesetzes setzt für die Kapitalrentensteuer eine Steuerbefreiung fest, wenn der Rentenbetrag 20 fl. nicht erreicht, und normirt für Renten von 20 fl. — 99 fl. incl. einen halben, von 100 fl. angefangen, einen ganzen Kreuzer in simplo.

Für den Eintritt der in lit. a und b des Artikels enthaltenen Ausnahmsbestimmung wird jedoch ausdrücklich als Voraussetzung bezeichnet, daß das gesammte reine Jahres-Einkommen des Fatenten einschlüssig der Kapitalsrente sich nicht wenigstens auf 200 fl. beläuft; beträgt das Jahres-Einkommen desselben 200 fl. oder mehr, so tritt für jede — wenn auch noch so geringe — Kapitalsrente das regelmäßige Steuersimplum von 1 Kreuzer ein.

Die Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften wird sich in nachstehenden Beispielen anschaulich machen:

1)	Kapitalsrente	15 fl.
	Einkommen aus sonstigen Quellen .	120 fl.
	Gesammteinkommen	135 fl.

Hier ist die Kapitalsrente von 15 fl. nach Art. 3 lit. a steuerfrei, da das Gesammteinkommen nicht wenigstens 200 fl. beträgt.

2)	Kapitalsrente	15 fl.
	Einkommen aus sonstigen Quellen .	300 fl.
	Gesammteinkommen	315 fl.

Hier wird die Kapitalsrente von 15 fl. mit 1 Kreuzer Kapitalrentensteuer in simplo angelegt, weil das Gesammteinkommen des Fatenten sich auf mehr als 200 fl. beläuft.

3)	Kapitalsrente	60 fl.
	Einkommen aus sonstigen Quellen .	120 fl.
	Gesammteinkommen	180 fl.

Hier wird die Kapitalsrente von 60 fl. nach Art. 3 lit. b mit $^1/_2$ Kreuzer Kapitalrentensteuer in simplo angelegt, da das Gesammteinkommen des Fatenten nicht wenigstens 200 fl., die Kapitalrente dagegen mehr als 20 fl. beträgt.

4)	Kapitalsrente	60 fl.
	Einkommen aus sonstigen Quellen .	300 fl.
	Gesammteinkommen	360 fl.

Hier wird die Kapitalsrente mit 1 Kreuzer in simplo angelegt, weil das Gesammteinkommen sich auf mehr als 200 fl. beläuft.

5)	Kapitalsrente	180 fl.
	Sonstiges Einkommen	— fl.
	Gesammteinkommen	180 fl.

In diesem Falle müßte, obgleich das Gesammteinkommen nicht 200 fl.

beträgt, die Kapitalrentensteuer nach 1 Kreuzer in simplo berechnet werden, da die Rente an sich den Betrag von 100 fl. erreicht.

6) Kapitalsrente	. . . .	180 fl.
Einkommen aus sonstigen Quellen	.	200 fl.
	Gesammteinkommen	380 fl.

Hier findet die Steueranlage mit 1 Kreuzer in simplo nach der allgemeinen Regel statt.

2. B) Ein Minist.-Reff. vom 3. Juli 1851 Geret, Bd. XXVII. S. 47 bestimmt ferner:

Die im Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 vorgesehene Ausnahms-Bestimmung enthält eine in Rücksichten der Billigkeit begründete Berücksichtigung der Minderbemittelten und ist eben deshalb an die Voraussetzung geknüpft, daß der betreffende Steuerpflichtige sich nicht wenigstens in dem Besitze eines reinen Einkommens von 200 fl. befinde.

Wie es daher einerseits keinem Anstande unterliegt, daß unter gleichen Verhältnissen die gleiche Begünstigung auch denjenigen moralischen Personen, welche gesetzlich (Art. 7. des Gesetzes) zwar von der Einkommen- nicht aber von der Kapitalrentensteuer befreit sind, zu Theil werde, so versteht es sich doch andererseits von selbst, daß solche Begünstigung nur dann eintreten kann, wenn die desfalls — in Bezug auf die Größe des Einkommens — vorgesehene Bedingung erfüllt, und der Nachweis hierüber von dem ansprechenden Theile in gesetzlicher Weise geliefert ist.

So fern demnach eine moralische Person die Anwendung der mehrerwähnten Ausnahmsbestimmung für sich in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, so hat dieselbe vorerst eine zu diesem Ende hergestellte Fassion ihres reinen Einkommens vorzulegen und der vorgeschriebenen Prüfung zu unterstellen, je nach deren Ergebnisse sodann die Frage zu entscheiden ist, ob die im Art. 3 lit. a und b statuirte Befreiung, beziehungsweise Minderung der bezüglichen Kapitalrentensteuer einzutreten habe oder nicht.

3) Durch das Finanzgesetz vom 25. Juli 1850 für die ersten zwei Jahre der VI. Finanzperiode $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ Tit. III §. 8. lit. a—d (Ges. Bl. v. 1850 S. 481 — 483), dann durch das Finanzgesetz vom 28. Mai 1852 für die letzten 4 Jahre der VI. Finanzperiode $18^{51}/_{52}$—$^{54}/_{55}$ (Ges.-Bl. 1852 Seite 232) — wurde die Erhebung von zwei Simpla der Kapitalrentensteuer angeordnet.

Art. 4.

Steuerpflichtig ist Jeder am Orte seines Wohnsitzes, oder in Er-

mangelung eines solchen [1]), am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes.

Der Kapitalrentenertrag wird durch Selbstschätzung (Fatirung) ermittelt [2]) und hierbei der wirkliche Ertrag des der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahres [3]) zu Grunde gelegt.

Im Falle des nachgewiesenen Verlustes eines Kapitals wird der darauf treffende Steuerbetrag sofort außer Ansatz gesetzt [4]).

---

1. A) Die Worte „oder in Ermangelung eines solchen" sind zufolge einer Modifikation der Kammer der Abgeordneten eingeschaltet worden. (Stenogr. Ber. Bd. IV. S. 689—690.)

1. B) Durch ein Reskript des K. Kriegs-Ministeriums vom 1. Oktb. 1850 — erlassen im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen — wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß das gesammte Militär in allen seinen Graden und einschlüssig der Militärbeamten, welches nur vorübergehend an einem gewissen Orte kommandirt ist, von Zeit zu Zeit aber abgelöst und mit anderem ersetzt wird, die Kapitalrenten- und Einkommensteuer bei der Gemeindebehörde seines ständigen Garnisonsortes zu fatiren habe, und daß bei den außer Landes detachirten Truppen das betreffende Kommando die Vermittelung der Fatirung obiger Steuern in der Art zu übernehmen habe, daß es die sämmtlichen Steuerfassionen seiner Abtheilung einzufordern, zu sammeln uud mit einem Verzeichnisse der zu derselben gehörigen Offiziere und Militär-Beamten der Gemeindebehörde oder dem Rentamte des ständigen Garnisonsortes der Abtheilung auf dem Dienstwege zu übermitteln hat.

2) Vergl. indessen die Bestimmungen des Art. 20 des Gesetzes über die definitive Feststellung des Kapitalrentenertrages durch den Steuerausschuß.

3) Da das Gesetz nichts Anderes ausdrücklich bestimmt, so wird durch das Wort „Jahr" das Kalender- und nicht das Etatsjahr haben bezeichnet werden wollen.

4) A. Dieser letzte Absatz des Art. 4 ist auf Anregung der Kammer der Abgeordneten beigefügt worden (Stenogr. Ber. Bd. IV. S. 690).

4) B. Der §. 19 der instr. Bestim. vom 14. Juli 1850 gibt zu dieser Gesetzesstelle folgende Erläuterung: Nachgewiesener Verlust eines Kapitales hat den Erlaß der Steuer zur Folge.

Ist dieser Verlust schon zur Zeit der Fatirung bekannt gewesen, so wird ohnedies eine Kapitalrente nicht fatirt werden.

Allein es kann der Fall eintreten, daß im Laufe des Jahres **nach** der Fatirung das Kapital zu Verlust geht.

In solchen Fällen ist die betreffende Steuer von dem zu Verlust gegangenen Kapitale zur Vermeidung von Abänderungen an dem **Soll** während des Jahres auf das Libell über abzuschreibende Gefälle zu bringen. Am Beginne des darauf folgenden Finanzjahres wird sodann die Fassions- und Steuerberichtigung (gemäß des Artikels 23 des Gesetzes) vorgenommen.

4) C. Ein Finanz-Minist.-Reskript vom 21. Jan. 1852 Nr. 9484 bestimmt ferner: unter Bezugnahme auf die stenographischen Berichte vom Jahre 1850 Band IV S. 690 und Beil. Band III Beil. N. XXVII pag. 436, daß dem Antrage auf sofortigen Kapitalsabschrieb auf Grund des Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes nur dann zu entsprechen sei, wenn vollständig nachgewiesen ist, daß das bisher besteuerte Kapital **gegen den Willen des Besitzers** in Folge von Unglücksfällen, welch' immer einer Art, im strengsten Sinne des Wortes zu Verlust gegangen ist, folglich alle fakultativen Kapitalsentäußerungen als nicht unter den fraglichen Gesetzesartikel fallend, — zur Behandlung durch den Rektifikations-Ausschuß zu verweisen sind; endlich daß das letztere auch für die Fälle nachgewiesenen vollständigen Kapital**renten**-Verlustes zu gelten habe.

Art. 5.

Die Steuer wird in der Pfalz in monatlichen, in den übrigen Kreisen in halbjährigen Raten und zwar am 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres erhoben.

II. Einkommensteuer.

Art. 6.

Jedes reine Einkommen, ohne Unterschied, ob es von einer der übrigen Steuer-Gattungen getroffen ist oder nicht, unterliegt der allgemeinen Einkommensteuer.

Bei Berechnung des reinen Einkommens ist alles Dasjenige in Ansatz zu bringen, was der Steuerpflichtige aus der Anlegung seines Vermögens, dann als Resultat seiner persönlichen Arbeit (aus Dienstleistungen oder anderen Produktivgeschäften) endlich aus Rechtsverbindlichkeiten oder dem freien Willen Dritter bezieht, gleichviel, ob der Bezug in Geld, Geldeswerth oder Selbstbenützung besteht, ständig oder unständig ist, nach Abzug jedoch der auf die Produktion verwendeten Kosten, dann der öffentlichen Lasten und der zu entrichtenden Schuldzinsen [1]).

---

1) A. Der §. 20 der instr. Best. vom 19. Juli 1850 gibt hierzu folgende Erläuterung:

Bei Berechnung des reinen Einkommens ist nach Art. 6 des Gesetzes der Abzug der auf die Produktion verwendeten Kosten gestattet; in derselben Gesetzesstelle aber auch das Resultat der persönlichen Arbeit aus Dienstleistungen oder anderen Produktiv-Geschäften als Gegenstand der Besteuerung erklärt. Unter Produktionskosten können im Geiste des Gesetzes nur jene Auslagen und Ausgaben gerechnet werden, welche ausschließlich und einzig für den Betriebszweck des Ackerbaues, eines Gewerbes, einer Fabrik, eines Unternehmens oder einer Beschäftigung etc. etc. gemacht wurden, nicht aber jene Auslagen und Ausgaben, welche für andere häusliche oder Privatzwecke geleistet werden, dem Gewerbe, Geschäfte oder Unternehmen fremd sind, oder nicht als nothwendige Erfordernisse derselben betrachtet werden müssen. Als Produktionskosten können z. B. angenommen werden: bei Landwirthen die Auslagen für Schiff und Geschirr, für Unterhaltung des Viehstandes und der Wirthschaftsgebäude, des für den Feldbau nöthigen Gesindes, des zur Aussaat nöthigen Getraides etc. etc. Im Zusammenhalte mit Art. 11 Nr. 1 des Gesetzes, nach welchem bei jedem Einkommen 200 fl. als Nothbedarf steuerfrei bleiben, ergibt sich daher von selbst, daß Ausgaben für die Haushaltung oder Lebsucht nicht neuerdings bei der Berechnung des reinen Einkommens in Abzug gebracht werden dürfen, und daß sowohl die Hauptertrágnisse, wie die Nebennutzungen eines Gewerbes oder Unternehmens, endlich der persönliche Arbeitsverdienst in das reine Einkommen gerechnet werden muß.

1) B. Der §. 9 Abs. 4 der Vollzugs-Instruktion vom 16. August 1852 erläutert ferner:

Zur Ermittelung des steuerbaren Reineinkommens dürfen von dem Bruttoertrage des Einkommens allerdings die für die Produktion d. h. für den eigentlichen Betriebszweck, sowie die für die Berichtigung von Schuldzinsen und öffentlichen Lasten aufgewendeten Auslagen, nicht aber auch jene Ausgaben in Abzug gebracht werden, welche für die eigene Lebsucht und Haushaltung oder für sonstige persönliche Zwecke des Steuerpflichtigen geleistet werden; es kann vielmehr bei der Feststellung des steuerbaren Einkommens nicht nur Dasjenige, was der Pflichtige von seinen Erzeugnissen oder einem Erwerbe für den Bedarf der eigenen Haushaltung verwendet, nicht in Abzug gebracht werden, sondern es müssen auch die durch Natural-Genuß oder durch die Selbstbenutzung rentirlichen Eigenthums genossenen geldwerthen Vortheile nach dem Kurrentpreise in Anschlag gebracht werden. Hierbei bedarf es kaum einer besondern Erinnerung, daß jene 200 fl. Einkommen, welche nach Art. 11 Ziffer 2 des Gesetzes unbesteuert bleiben, erst

bei der Berechnung der Einkommen-Steuergröße von Seite der Rentämter (Hauptkolumne III der Fassionsliste) in Abzug gebracht — nicht aber schon von dem Fatenten bei der Deklaration seines Gesammteinkommens, noch auch von dem Steuerausschusse bei Feststellung dieses letzteren vorweg gekürzt werden dürfen.

1) C. Zu vergleichen sind übrigens die §§. 7 — 10 der Vollzugs-Instr. v. 16. August 1852 u. Anm. Nr. 2 zu Art. 21 des Gesetzes.

Art. 7.

Von dieser Steuer sind frei:

1) der Staat,
2) das Einkommen der Gemeinden [1]), der Stiftungen und Anstalten für Kultus [2]), Wohlthätigkeit und Unterricht, Hilfs- und Sparkassen,
3) das Einkommen aller Anstalten oder Gesellschaften, welche fremdes Kapital in Erwerbsgeschäften verwalten, dessen Ertrag bereits von der Einkommensteuer getroffen ist [3]),
4) jedes Einkommen, welches den Jahresbetrag von 200 fl. nicht überschreitet in so weit nicht die Bestimmung des Art. 12 Anwendung findet,
5) die konskribirten Armen.

---

1) Das Wort „Gemeinden" wurde auf Antrag des betreffenden Ausschusses der Kammer der Abgeordneten eingeschaltet, (Sten. Ber. Bd. IV. S. 698) und diese Modifikation auch von der Kammer der Reichsräthe angenommen (Verhandl. Band 7 S. 388), ohne daß jedoch dieser Beisatz ihrer Berathung und Schlußfassung unterstellt worden war (ib. S. 324).

2) Bezüglich der Kultusstiftungen hatte der Gesetzentwurf Art. 7 Bl. 3 eine Befreiung von der Einkommensteuer nur dann zugestehen wollen, wenn sie durch Entrichtung der Steuern außer Stand gesetzt wären, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, worüber im Zweifel die einschlägige Kreisregierungs-Kammer des Innern ohne Beschränkung zu entscheiden haben sollte. Diese Beschränkung wurde von der Kammer der Abgeordneten gestrichen und die Redaktion von Ziffer 2 des Art. 7 beschlossen, wie sie nun vorliegt. (Sten. Ber. Bd. IV S. 698.)

3) Ebenso ward die Aufnahme der Bestimmung Ziffer 3, welche im Gesetzentwurfe nicht enthalten war, auf den Antrag der Kammer der Abgeordneten beschlossen (Sten. Ber. a. a. O.).

Art. 8.

Diejenigen Personen, welche zwar noch im älterlichen Brode stehen, jedoch ein ausgeschiedenes, selbstständiges Einkommen be-

sitzen, sind rücksichtlich dieses Einkommens steuerpflichtig, gleichviel, ob dieselben bereits großjährig oder noch minderjährig sind, und ob dieselben in oder außer dem älterlichen Hause leben.

Gleicher Steuerpflicht unterliegen Ehefrauen, wenn sie gesondertes eigenes Einkommen beziehen. Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen unterliegen der Einkommensteuer, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben, oder daselbst ein Gewerbe ausüben[1]) rc. rc., oder daselbst begütert sind, jedoch nur rücksichtlich ihres aus Bayern herrührenden Einkommens. Dagegen hat der bayerische Staatsangehörige als Besitzer im Auslande gelegener Realitäten, Grundrenten und besteuerter Gewerbe[2]) das hieraus fließende Einkommen nicht zu versteuern[3]).

---

1) Die Worte „oder daselbst ein Gewerbe ausüben" wurden auf Anregung der Kammer der Abgeordneten in das Gesetz aufgenommen. (Sten. Ber. S. 698 Bd. IV.)

2) Diese Steuerbefreiung erstreckt sich also nicht auch auf die Zinsrenten von den im Auslande angelegten Aktivkapitalien der bayerischen Staatsangehörigen. (Vergl. oben Art. 1 Anmerk. 4.)

3) Ueber diesen letzten Absatz des Art. 8., welchen die Kammer der Abgeordneten dahin abgeändert wissen wollte, daß der bayerische Staatsangehörige auch von dem davon bezeichneten Einkommen aus im Auslande gelegenen Realitäten rc. rc. die Einkommensteuer zu bezahlen habe, so lange diese Renten nicht im Auslande selbst der Einkommensteuer unterliegen, hatte sich zwischen den beiden Kammern ein hitziger Kampf erhoben, über dessen Anlaß, Fortgang und Ausgang die betreffenden Verhandlungen (Stenogr. Ber. v. 1850 Bd. IV. S. 698, Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe Bd. VII. S. 327—334. Stenogr. Ber. v. 1850 Bd. V. S. 597) zu vergleichen sind, und der damit endete, daß die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfes beibehalten ward.

Art. 9.

Steuerpflichtig ist Jeder am Orte seines Wohnsitzes, oder in Ermangelung eines solchen, am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes[1]). Dem bayerischen Staatsverbande nicht Angehörige werden, in so weit sie nach Maßgabe des vorausgehenden Artikels der Einkommensteuer unterliegen, an dem Orte ihres Wohnsitzes, oder wenn sie einen solchen nicht haben, da besteuert, wo sie begütert sind[2]).

---

1) A. Auch hier wurden wie bei Art. 4 Abs. 1 die Worte „oder in Ermangelung eines solchen, am Orte" zufolge einer Modifikation der Kammer der Abgeordneten beigesetzt. (Sten. Ber. Bd. IV S. 699.)

1) B. Vergl. oben Art. 4 Anm. 1) B.

1) C. Ein Reskript des k. Kriegs-Ministeriums vom 24. Oktbr. 1850 (Geret, Bd. XXVI S. 101) spricht aus, daß die beurlaubten Militärpersonen aller Chargen und Grade bei der Gemeindebehörde ihres Garnisonsortes zur Kapitalrenten- und Einkommensteuer zu fatiren haben.

Vergl. übrigens das Finanz-Minist.-Reskript vom 26. Novbr. 1850 Geret, Bd. XXVI S. 115.

2) Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, wo jene in Bayern nicht begüterten bayerischen Staatsangehörigen steuerpflichtig sind, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus Auftrag oder mit Billigung der bayerischen Staatsregierung im Auslande haben, wie z. B. die Mitglieder der Königlichen Gesandtschaften an den fremden Höfen, Pensionisten, welche mit Allerhöchster Bewilligung im Auslande leben; in der Erwägung nun, daß solche Personen, unzweifelhaft gleichwie alle im Inlande lebenden Staatsangehörigen nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes bezüglich ihres Einkommens steuerpflichtig sind, und in fernerer Erwägung, daß für sie weder der Ort ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, noch (in Ermangelung von Immobiliarbesitz) ein Ort, wo sie begütert wären, als derjenige angenommen werden kann, wo sie zu fatiren und die Steuer zu bezahlen haben, wird als Grundsatz festzuhalten sein, daß sie die oben erwähnten Pflichten bei jenem Rentamte zu erfüllen haben, in dessen Bezirk die Quellen ihres Einkommens fließen, von wo sie also z. B. ihren Gehalt, ihre Pension 2c. erhalten; es wird demnach z. B. ein im Auslande lebender Pensionist, welcher seine Pension aus der K. Central-Staatskasse bezieht, bei dem k. Stadtrentamte München; dagegen ein solcher, welcher sie aus der K. Kreiskasse von Mittelfranken erhält, bei dem K. Rentamte Ansbach zu fatiren haben und steuerpflichtig sein, resp. von diesen Aemtern hierzu veranlaßt werden müssen.

Art. 10.

Die Ermittelung des reinen Einkommens beruht auf Selbstschätzung, und zwar

a) bei dem unständigen oder wechselnden Einkommen mit Zugrundlegung des reinen Einkommens aus dem der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahre[1]).

b) bei dem ständigen Einkommen (Besoldungen, Pfründen, Leibrenten, Appanagen, Pensionen, Präbenden u. dergl.) nach dem Stande des Jahreseinkommens zur Zeit der Fatirung.

1) Der §. 21 der Instr.-Bestimmungen vom 19. Juli 1850 erläutert diese Gesetzesstelle in folgender Weise:

Das Gesetz bestimmt in Art. 10 lit. a, daß bei unständigem oder wechselndem Einkommen die Ermittelung mit Zugrundelegung des reinen Einkommens aus dem der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahre zu geschehen habe; im Art. 23 des Gesetzes ist ferner ausgesprochen, daß die auf diese Art hergestellten Steuerlisten die Grundlage der Erhebung in den drei folgenden Jahren bilden. Das Gesetz nimmt hier den normalen Stand des gewöhnlichen Einkommens an; wenn demnach in dem Jahre, welches zur Grundlage der Fatirung dient, das Einkommen durch Unglücksfälle, wie z. B. Elementar-Beschädigungen, Geschäftsstockung ꝛc. ꝛc. unter seinen gewöhnlichen Ertrag herabgedrückt oder ganz vernichtet wurde, so kann hieraus nicht gefolgert werden, daß dieser abnorme Zustand für die ganze dreijährige Fatirungs-Periode als Grundlage diene; es muß vielmehr im darauf folgenden zweiten Jahre der Steuerperiode nach Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes, wenn der Steuerpflichtige nicht selbst eine Richtigstellung seiner Fassion beantragt, vom Staatsanwalte von Amtswegen die Rektifikation der Steuerliste veranlaßt werden.

In Zeiten, wo Elementar-Beschädigungen, Unglücksfälle, Geschäftsstockungen eintreten, oder niedrige Preise der Landes-, Gewerbs- und Industrie-Erzeugnisse das Einkommen allenthalben wesentlich schmälerten, oder die Produzenten wegen dieser niederen Preise ihre Produkte in der Voraussicht eines höhern Erlöses von der Verwerthung zurückbehielten und nicht zur Einkommensteuer fatirten, haben die Rentämter und Steuerbehörden der Prüfung der Fassionen und Listen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und Sorge zu tragen, daß im nächsten Jahre die Fassionen auf den richtigen Stand gebracht werden. (Vergl. die Verhandlungen in der Kammer der Reichsräthe. Bd. 7 S. 336 – 343).

Art. 11.[1])

Jedes reine fatirte Einkommen wird nach seinem jährlichen Betrage in folgender Weise besteuert:

1) von demselben bleiben immer die ersten 200 fl. unbesteuert,
2) die weiteren 800 fl. werden mit einer Steuer von ½ %,
3) die nächst weiteren 4000 fl. mit einer Steuer von 1 %,
4) die hienach kommenden 5000 fl. mit einer Steuer von 1½ %,
5) endlich jeder weitere Betrag mit 2 % besteuert.

Es besteuert sich sonach ein Einkommen von 12,000 fl. in folgender Weise:

von 200 fl. nichts; von 800 fl. mit ½ %; von 4000 fl. mit

einem ganzen Prozent; von 5000 fl. mit $1\frac{1}{2}$ %; und von den übrigen 2000 fl. mit 2 %. [2]).

---

1) Der Art. 11 des Gesetzentwurfes wurde von der Kammer der Abgeordneten als Art. 13 eingereiht, und folgeweise der Art. 12 als Art. 11 eingestellt. Nach dem Artikel 12 des Gesetzentwurfes war von der Staatsregierung eine wesentlich verschiedene Skala für die Progression der Einkommensteuer beantragt worden:

Es sollte nämlich nach demselben

ein Einkommen von	200— 249	fl. an Steuer	— fl.	30 kr.
„ „ „	250— 299	„ „ „	— „	45 „
„ „ „	300— 399	„ „ „	1 „	— „
„ „ „	400— 499	„ „ „	1 „	15 „
„ „ „	500— 599	„ „ „	1 „	30 „
„ „ „	600— 699	„ „ „	1 „	45 „
„ „ „	700— 799	„ „ „	2 „	— „
„ „ „	800— 899	„ „ „	2 „	30 „
„ „ „	900— 999	„ „ „	3 „	— „
„ „ „	1,000— 1,099	„ „ „	3 „	30 „
„ „ „	1,100— 1,199	„ „ „	4 „	— „
„ „ „	1,200— 1,299	„ „ „	5 „	— „
„ „ „	1,300— 1,399	„ „ „	6 „	— „
„ „ „	1,400— 1,499	„ „ „	7 „	— „
„ „ „	1,500— 1,599	„ „ „	8 „	— „
„ „ „	1,600— 1,699	„ „ „	9 „	— „
„ „ „	1,700— 1,799	„ „ „	10 „	30 „
„ „ „	1,800— 1,899	„ „ „	12 „	— „
„ „ „	1,900— 1,999	„ „ „	13 „	30 „
„ „ „	2,000— 3,999	„ „ „	¾ Proz.	
a „ „	4,000— 5,999	„ „ „	1 „	
„ „ „	6,000— 9,999	„ „ „	1¼ „	
„ „ „	10,000— 14,999	„ „ „	1½ „	
„ „ „	15,000—19,999	„ „ „	1¾ „	
„ „ „	20,000 und darüber	„ „	2 „	

bezahlen. Die Kammer der Abgeordneten hatte nicht nur diese Skala angenommen, sondern auch den Beisatz beschlossen: „Bei einem Einkommen „von über 20,000 fl. von je 10,000 fl. weiter ⅛ Prozent" (Sten. Ber. v. 1850 Bd. IV S. 703); die Kammer der Reichsräthe verwarf aber die von der Staatsregierung vorgeschlagene Besteuerungsskala, sowie den von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Beisatz und begutachtete die Fas=

fung des Artikels 11 des Gesetzes in der Art, wie sie nun vorliegt; die Motive zu dieser tief eingreifenden Abänderung des Gesetzentwurfes sind entwickelt in dem Vortrage des Referenten des II. Ausschusses der Kammer der Reichsräthe — Reichsrath v. Niethammer v. 10. Juni 1850 (Beil. Bd. VI S. 172—179, dann S. 196—198) in den Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe Bd. VII S. 345—353), dann in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten (St. B. v. 1850 Bd. V S. 597—601).

2) In dem §. 22 der Instruktivbestimmung vom 19. Juli 1850 wird darauf hingewiesen, daß, während in dem Art. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 die Besteuerung nach Klassen eingeführt war, nach dem Art. 11 des neuen Gesetzes das Einkommen nach steigenden Prozenten zu versteuern ist, und daß demzufolge, während nach dem früheren Gesetze das zwischen den einzelnen Klassen in Mitte liegende Einkommen zur Steuer nicht angezogen wurde, nach dem gegenwärtigen Gesetze die Erhebung der Steuer nach Prozenten von allem Einkommen erfolgen, mit anderen Woten, daß die Prozentenberechnung bis auf die kleinste fatirte Einkommensgröße stattfinden muß.

Art. 12. [1])

Ungeachtet der Bestimmungen des Art. 7 Ziff. 4 und des Art. 11 Ziff. 1 und 2 erzeugt die aus irgend einem der gesetzlichen Titel begründete Ansässigkeit an sich die Verbindlichkeit des Ansässigen zur Entrichtung eines Einkommensteuersatzes von 20 Kreuzer selbst dann, wenn dessen Jahreseinkommen den Betrag von 200 fl. nicht erreichen sollte [2]). Von dieser letzteren Bestimmung bleiben jedoch Diejenigen, deren Ansässigkeit durch Erwerbung eines realen und radizirten Gewerbes oder durch erlangte persönliche Gewerbskonzession (§. 2 Nr. II. oder III. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung) begründet ist, insolange ausgenommen, als die Gewerbsteuer in den diesseitigen Kreisen nach der Verordnung vom 15. April 1814, Rektifizirung der Gewerbsteuer betreffend, und in der Pfalz nach den gegenwärtigen dort bestehenden Gewerbsteuer-Gesetzen erhoben wird [3]).

---

1) Dieser Art. 12 des Gesetzes wurde gemäß Beschlusses der Kammer der Reichsräthe als besonderer aufgestellt, während die darin enthaltenen Bestimmungen als lit. B des Artikels 12 des Gesetzentwurfes (Artikel 11 des Gesetzes) vorgetragen worden waren; auf den Antrag derselben Kammer wurden statt der Worte des Gesetzentwurfes „unabbrüchig der vorstehenden Bestimmungen“ die Worte gesetzt „ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 7 Ziffer 4 und des Artikels 11

Ziffer 1 und 2" (Verhandl. der Kammer der Reichsräthe Bd. VII S. 52 und 389.), eben so wurde das Wort „niedrigsten" (Einkommensteuersatz) gestrichen, und zufolge einer Modifikation der Kammer der Abgeordneten der geringste Steuersatz von 30 kr. auf 20 kr. ermäßigt, endlich gemäß weiterer Modifikation der Kammer der Abgeordneten am Schlusse des Artikels 12 der Beisatz gemacht: „und in der Pfalz nach den gegenwärtigen dort bestehenden Gewerbsteuergesetzen." (Stenogr. Ber. Bd. IV. S. 703.)

2) A. Der §. 23 der Instr.-Bestimmungen vom 19. Juli 1850 gibt zu dem ersten Absatze dieses Artikels folgende wichtige Erläuterung: Die Absicht dieses Artikels liegt darin, den Ansässigen, gleichviel, ob er seine Ansässigkeit durch Grundbesitz, Lohnerwerb (Taglohn) oder durch einen auf andere Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand begründet hat, jedenfalls mit einer, wenn auch geringen, Steuer zu treffen; dagegen liegt es außer der Intention des Gesetzes, den Ansässigen gegenüber den Nichtansässigen höher zu belasten. Dies würde aber der Fall sein, wenn z. B. der Ansässige bei einem Einkommen von 300 fl. einmal mit 20 kr. nach Art. 12 des Gesetzes, dann weiter aus 100 fl. mit 30 kr. nach Art. 11, sohin im Ganzen mit 50 kr. besteuert wurde, während der Nichtansässige bei gleichem Einkommen nach Abzug von 200 fl. nur aus 100 fl. die Steuer mit 30 kr. zu entrichten hätte.

Der Sinn des Gesetzes kann daher nur in der Art aufgefaßt werden: Daß die Verbindlichkeit des Ansäßigen zur Entrichtung eines Steuersatzes von 20 kr. nach Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes in so lange besteht, bis derselbe nicht wenigstens den gleichen Steuerbetrag aus seinem fatirten Einkommen zu leisten hat.

Das nachfolgende Beispiel wird das Nähere erklären:

a) Der Ansässige fatirt sein reines Gesammteinkommen unbeanstandet unter 200 fl.; er zahlt an Steuer 20 kr.

b) Derselbe fatirt über 200 fl., aber nicht 266 fl. 40 kr.; er zahlt 20 kr. Steuer.

c) Derselbe fatirt 266 fl. 40 kr.; hier gehen 200 fl. frei; er zahlt aus 66 fl. 40 kr. die Steuer zu $\frac{1}{2}$ Proc. mit 20 kr.

d) Derselbe fatirt über 266 fl. 40 kr.; dann zahlt er, nach Abzug der freigehenden 200 fl., die Steuer aus dem Ueberschusse zu $\frac{1}{2}$ Prozent, folglich jedenfalls mehr als 20 kr., und zwar in gleicher Weise wie der Nichtansässige.

Die Steuerbehörden werden bei der Prüfung des nach Art. 16 von den Gemeinde-Behörden herzustellenden Verzeichnisses sämmtlicher Fassionspflichtigen, sowie bei der Prüfung der Steuerlisten selbst sorgfältig darüber

wachen, daß diese Bestimmung des Gesetzes unverkürzt zur Anwendung komme, und insbesondere bei Lohn- und Fabrikarbeitern der Unterschied zwischen Ansässigkeit und Nichtansässigkeit genau beachtet werde.

In zweifelhaften Fällen ist von den einschlägigen Polizeibehörden von kurzer Hand Aufklärung zu erheben.

2) B. Durch Reskript des k. Staatminist. der Finanzen vom 11. Nov. 1850 Nr. 18407 (Geret, Bd. XXVI S. 113) wurde im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Inneren ausgesprochen, daß die Wittwen von verlebten Ansässigen ebenso wenig als die im Austrage lebenden früheren Gutsbesitzer unter die exzeptionelle Bestimmung des Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 zu subsumiren seien.

2) C. Ein Finanz-Ministerialreskript vom 12. Oktb. 1851 Nr. 16783 spricht aus: Auszüger (Austrägler) können nicht unter die exzeptionelle Bestimmung des Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes subsumirt werden; dieselben sind vielmehr zur Einkommensteuer nur dann anzuziehen, wenn ihr Jahreseinkommen der in gesetzlicher Weise festgestellten Fassion zufolge den Betrag von 200 fl. überschreitet, in welchem Falle dieselben selbstredend unter die Bestimmungen des Gesetzartikels 11 Nr. 2 fallen. Die im Genusse von Nachbarrechten befindlichen, aber nicht ansässigen Personen können unter den Artikel 12 des Gesetzes nicht subsumirt werden, weil der Besitz des Nachbarrechtes weder einen Titel zur Ansässigmachung begründet, noch die Ansässigkeit in sich begreift.

3) A. Diese Ausnahmsbestimmung ist durch den Art. 68 des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 28. März 1852 vom Etatsjahre $18^{52}/_{53}$ an außer Wirksamkeit gesetzt worden (Gesetzbl. 1852 S. 368); es sind daher vom Jahre $18^{52}/_{53}$ angefangen, auch Diejenigen, deren Ansässigkeit durch Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes oder durch erlangte persönliche Gewerbs-Konzession begründet ist, gleich den übrigen Ansässigen zur Entrichtung eines Einkommensteuersatzes von 20 kr. — gemäß Abs. 1 des Artikels 12 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 — selbst dann verpflichtet, wenn deren Jahres-Einkommen der geprüften Fassion zufolge den Betrag von 200 fl. nicht erreichen sollte. (§. 8 der alleg. Instr. vom 16. August 1852.)

3) B. Nach dem Art. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Einkommensteuer betreffend, waren von Entrichtung dieser Steuer frei a) unverheirathete Personen, wenn ihr jährliches reines Einkommen nicht 250 fl., b) Familien ohne oder mit nicht mehr als 3 noch im älterlichen Brode stehenden Kindern, wenn es nicht 400 fl., c) Familien mit mehr als 3 im älterlichen Brode stehenden Kindern, wenn es nicht 500 fl. erreichte; diese bei der ersten Fatirung ungebührlich in Anwendung gebrachte Steuerbefreiung ist durch den Artikel 12 des Gesetzes beseitigt, und hiedurch hauptsächlich bewirkt

worden, daß der Ertrag der Einkommensteuer nach dem neuen Gesetze sich gegen jenen nach dem Gesetze von 1848 beträchtlich gesteigert hat.

Art. 13.[1])

Die Steuer wird in der Pfalz in monatlichen, in den übrigen Kreisen in halbjährigen Raten, und zwar am 15. Januar und am 15. Juli jeden Jahres erhoben.

Vergl. Anmerk. 1 zu Art. 11 des Gesetzes.

III. Verfahren bei Feststellung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer.

Art. 14.

Die Aufstellung der Steuerlisten für die Kapitalrenten- und für die Einkommensteuer hat gleichzeitig zu geschehen. Das Verfahren für die Anlage beider Steuergattungen ist ein gemeinschaftliches nach Maaßgabe der folgenden näheren Bestimmungen.

Art. 15.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat nach ergangener Aufforderung auf Ehre und Gewissen[1]) entweder schriftlich oder mündlich seine Erklärung abzugeben:

1) ob er im Besitze rentirenden beweglichen Vermögens[2]) (Art. 1) sich befindet, und wie hoch sich der Jahresbetrag der Kapitalrente zur Besteuerung beläuft,
2) welche Einkommensquellen er besitzt, und wie hoch sich sein jährliches reines Einkommen (Art. 6)[3]) hieraus berechnet,
3) was er sonst zur Erläuterung seiner Fassion beizufügen für nothwendig hält[4]).

Diese Erklärung oder Selbstschätzung hat innerhalb der in der Aufforderung vorgesteckten Frist; oder an dem hiezu anberaumten Tage bei der Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlassen hat, zu geschehen und wird sogleich an das Rentamt übersendet, welches sämmtliche Angaben in die Steuerliste zusammenträgt. Werden schriftliche Erklärungen verschlossen überreicht, in welchem Falle dieselben mit der Bezeichnung des Namens und Wohnortes des Fatenten versehen sein müssen, so sind sie von der Gemeindebehörde uneröffnet an das Rentamt zu übergeben.

---

1) Die Kammer der Abgeordneten hatte beantragt, daß nach dem Worte „Aufforderung" die Worte: „auf Bürgerpflicht" eingeschaltet

werden. (Stenogr. Ber. Bd. IV. S. 714.) Die Kammer der Reichsräthe verwarf jedoch diesen Beisatz, und auf ihren Antrag wurden dafür die Worte: „auf Ehre und Gewissen" in das Gesetz aufgenommen (Verhandl. d. K. d. RR. Bd. VII. S. 358).

2) Die Worte: „rentirenden beweglichen Vermögens Art. 1)" sind auf Antrag der Kammer der Abgeordneten an die Stelle der Worte des Gesetzentwurfes „steuerbarer Kapitalien" gesetzt worden (Stenogr. Ber. Bl. VI. S. 714).

3) Bezüglich der Allegation des Art. 6 gilt das vorstehend unter Ziffer 2 Bemerkte.

4) Der §. 2 der Vollz.-Instr. vom 16. August 1852 erläutert, daß zwar mit diesen Angaben nicht die Abgabe eines detaillirten Rechnungsausweises über den Ertrag der einzelnen Einkommensquellen von dem Steuerpflichtigen verlangt werde; auf der andern Seite aber die Erfahrung gezeigt habe, daß eine ganz summarische und oberflächliche Angabe des Betrages der Kapitalrenten und des Einkommens, wie solche in einem großen Theile der im Jahre 1850 abgegebenen Fassionen stattgefunden habe, zur Erreichung der Absicht des Gesetzes nicht hinreichen könne, daß es vielmehr zur Erzielung einer gerechten und gleichheitlich vertheilten Steuer-Anlage von wesentlichstem Interesse erscheine, daß in der Fassion die einzelnen Einkommensquellen nach Gattung und Ertrag ausgeschieden, vorgetragen, und zugleich die auf die Feststellung der steuerbaren Größen Einfluß übenden besondern Verhältnisse von dem Fatenten in Kürze bezeichnet werden.

Nur unter dieser Voraussetzung lasse sich die durch Art. 20 bedingte Vorprüfung der Fassionen von Seite der K. Rentbeamten, dann eine entsprechende und grundhaltige Feststellung durch den Steuer-Ausschuß, sowie die Uebung einer genügenden Oberaufsicht der Kreisregierungen über den Vollzug des Gesetzes ermöglichen. Auf der andern Seite werde durch entsprechende Spezialisirung der Steuer-Erklärungen eine große Anzahl von Vernehmungen der Fatenten von selbst hinwegfallen, und den Letzteren hierdurch eine nicht unberücksichtigenswerthe Erleichterung und Zeitersparniß zugehen.

Zu diesem Zwecke wurde mit der Vollzugs-Instruktion das aus der praktischen Anwendung allgemein bekannte Formular für die Fassions-Listen, welches in besondern Kolonnen von lit. a — h die Angabe des Jahresbetrages der Kapitalrente, — des Einkommens aus Grundbesitz — aus Hausbesitz — aus Grundrenten — aus Gewerbsbetrieb — aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung — aus Lohnarbeit — aus Besoldungen, Pfründen, Pensionen ꝛc. ꝛc. und endlich des hiernach sich ergebenden Gesammteinkommens anordnet, — zur allgemein gleichheitlichen Anwendung bei mündlichen und schriftlichen Fassionen mitgetheilt.

Zugleich wurde den K. Rentämtern aufgetragen, vor dem Beginne der Fatirung mit den Gemeindebehörden, welche zunächst dafür Sorge zu tragen haben, daß die Aufnahme der Fassionen mit Genauigkeit und genügender Vollständigkeit Statt finde, — in geeignetes Benehmen über die Behandlung der Fassions-Aufnahme zu treten, und insbesondere den Gemeindevorstehern auf dem platten Lande durch praktische Veranschaulichung der Sache, durch Erläuterung der Absicht und der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, sowie durch Auseinandersetzung der in der Vollzugs-Instruktion bezeichneten Anhaltspunkte an die Hand zu gehen; — es wurde dabei schließlich erklärt, daß es den K. Regierungs-Finanzkammern, sowie den einzelnen K. Rentämtern unbenommen bleibe, die einschlägigen Gemeindebehörden mit kurzgefaßten und auf die besonderen Verhältnisse des Bezirkes Rücksicht nehmenden Vollzugs-Instruktionen zu versehen.

Art. 16.

Zum Zwecke der zu erlassenden Aufforderung (Art. 15) hat die Gemeindebehörde ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Fassions-Pflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, herzustellen [1]). Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird durch Mahnboten auf seine Kosten unter Vorsteckung einer bemessenen Frist und unter dem Präjudize der im Artikel 25 Abs. 2 gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Strafe gegen Ladungsnachweis erinnert.

Erfolgt demungeachtet keine Erklärung, so gibt die Gemeindebehörde hievon durch das Rentamt dem Steuer-Ausschusse Kenntniß, welcher sodann die Größe der Kapitalrente und des jährlichen reinen Einkommens des Säumigen von Amtswegen untersucht [2]) und feststellt.

---

1) Für die Herstellung dieser Verzeichnisse können die Gemeinden nur den Ersatz der baaren Auslagen, keineswegs aber Fertigungs-Gebühren oder Remunerationen ꝛc. ꝛc. vergütet erhalten. (Finanz-Minist.-Rescr. vom 21. Dezbr. 1850 Geret, Bd. XXVI S. 121.)

2) Das Wort „untersucht" wurde auf den Antrag der Kammer der Abgeordneten eingeschaltet. (Stenogr. Ber. Bd. IV S. 717.)

Art. 17.

Ist die Steuerliste angelegt, so tritt in jedem Rentamtsbezirke ein Ausschuß zur Prüfung der abgelegten Selbstschätzungen, welche in größeren Städten nach den bereits bestehenden oder noch zu bildenden Distrikten oder Bezirken, auf dem Lande aber nach Gemeinden vorgenommen wird, in Thätigkeit.

Die Steuerprüfungsausschuß besteht aus vier für den ganzen Amtsbezirk gemeinschaftlichen Mitgliedern, welche jedesmal durch drei weitere Mitglieder aus dem Bezirke oder der Gemeinde, deren Fassionen geprüft werden sollen, verstärkt werden.

Der beizuziehende Aktuar ist von dem Rentamte zu stellen und gerichtlich zu verpflichten [1]).

Die ständigen Ausschußmitglieder bestimmen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte nach freier Uebereinkunft; kommt eine solche nicht zu Stande, so übernimmt der dem Lebensalter nach Aelteste unter ihnen den Vorsitz.

---

1) Die Worte: „und gerichtlich zu verpflichten" wurden in Folge einer von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Modifikation beigefügt. (Stenogr. Ber. Bd. IV S. 717.)

Art. 18.

Zur Wahl der gemeinschaftlichen vier Ausschußmitglieder und weiterer vier bis acht [1]) Ersatzmänner werden für jede zum Rentamtsbezirke gehörige Stadtgemeinde I. und II. Klasse die Mitglieder des Magistrates und die Gemeinde-Bevollmächtigten, dann für jede Stadt- und Marktgemeinde III. Klasse ein Mitglied des Magistrates und ein Gemeindebevollmächtigter, endlich für jede Landgemeinde der Gemeindevorsteher oder an dessen Statt ein Gemeindebevollmächtigter berufen. In der Pfalz stellt jede Gemeinde für je tausend Einwohner einen Wahlmann, welcher durch den Gemeinderath zu bestimmen ist; jede Gemeinde stellt wenigstens einen Wahlmann [2]).

Bei der Wahl genügt relative Stimmenmehrheit.

Die Leitung derselben übernimmt ein von der Kreisregierung, Kammer des Inneren für jeden Rentamtsbezirk zu bestimmender Beamte [3]), welcher nach geschlossenem Wahlakte den Ausschußmitgliedern und deren Ersatzmännern nachstehenden Eid abzunehmen hat:

> „Ich schwöre, daß ich als Mitglied des Steuerausschusses
> „mein Urtheil über die zu prüfenden Fassionen nach bestem
> „Wissen und Gewissen [4]) abgeben werde, so wahr mir Gott
> „helfe."

Die Bestimmung der (nach Art. 17) weiter für jede Gemeinde oder jeden Bezirk beizuziehenden drei Ausschußmitglieder ist der einschlägigen Gemeindebehörde überlassen [5]). Dieselben werden gleich-

falls von dem einschlägigen Beamten nach obiger Formel in eidliche Pflicht genommen.

Wählbar in den Steuerausschuß sind nur unbescholtene Staatsbürger, welche in dem betreffenden Rentamtsbezirke, beziehungsweise in der betreffenden Gemeinde, ansässig sind, mit Ausnahme der Notare und Gerichtsboten, vermöge ihrer amtlichen Vertrauensstellung zu den ökonomischen Verhältnissen des Publikums[6]).

Befindet sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden auch eine Stadt I. oder II. Klasse, so muß wenigstens Ein Mitglied des für den ganzen Amtsbezirk zu wählenden Steuer-Prüfungsausschusses aus der Mitte der Landgemeinden gewählt werden[7]).

Der Prüfungsausschuß ist zur strengsten Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Jedoch ist es den Gemeindebehörden gestattet, zum amtlichen Gebrauche von den Kapitalrenten- und Einkommensteuerlisten jederzeit Einsicht zu nehmen[8]).

---

1) Die Worte „bis acht" wurden gemäß Beschluß der Kammer der Abgeordneten beigefügt (Stenogr. Ber. Bd. IV S. 722); dagegen wurde durch gleichen Beschluß das Wort „eingehörige" (vor den Worten: „Stadt und Marktgemeinde III. Klasse") gestrichen.

2) Der ganze Satz: „In der Pfalz stellt jede Gemeinde ꝛc. bis zu den Worten „jede Gemeinde stellt wenigstens einen Wahlmann" ist gemäß einer von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Modifikation beigesetzt worden (Stenogr. Ber. Bd. IV S. 734 — jedoch zu vergleichen mit Bd. IV S. 722, wornach der von dem Ausschusse begutachtete und von der Kammer der Abgeordneten angenommene Zusatz eine ganz andere Fassung erhalten sollte).

3) Nach Beschluß der Kammer der Abgeordneten wurde für das Wort „Distriktspolizei-Beamten" das Wort „Beamten" substituirt (St. Ber. Bd. IV S. 722). Der Wahlkommissär ist nach §. 5 der Instr.-Bestimm. vom 19. Juli 1850 aus der Zahl der magistratischen oder Distriktspolizeibeamten zu bestimmen.

4) Die Worte „nach bestem Wissen und Gewissen" wurden auf Antrag der Kammer der Abgeordneten statt jener des Gesetzentwurfes: „auf Ehre und Gewissen und nach freier Ueberzeugung" gesetzt (Sten. Ber. Bd. IV S. 722).

5) Zweckmäßig erscheint es, die Gemeindebehörden zu veranlassen, daß dieselben bei der Bestimmung der für jede Gemeinde oder jeden Bezirk beizuziehenden besonderen drei Ausschußmitglieder sogleich auch einige Ersatzmänner benennen, um für den Fall der Verhinderung eines gemeindlichen

Ausschuß-Mitgliedes jede hiedurch hervorgerufene Störung in dem Fortgange des Geschäftes der Fassionsprüfung zu vermeiden. (§. 3 der Vollz. Inst. v. 16. August 1852.)

6) Der zur Zeit nur für die Pfalz geltende Beisatz: „mit Ausnahme der Notare und Gerichtsboten vermöge ihrer amtlichen Vertrauensstellung zu den ökonomischen Verhältnissen des Publikums" ward auf Antrag der Kammer der Abgeordneten dem Gesetze beigefügt. (Stenogr. Ber. Bd. IV S. 722.)

7) Der ganze vorletzte Absatz des Art. 18 wurde gleichfalls nach Beschluß der Kammer der Abgeordneten in das Gesetz aufgenommen (Stenogr. Ber. Bd. IV S. 723).

8) Auch der letzte Satz des Art. 18: „Jedoch ist es den Gemeindebehörden ꝛc." wurde auf Antrag der Kammer der Abgeordneten dem Gesetze beigefügt. (Stenogr. Ber. a. a. O.)

Art. 19.[1])

Kein zum Mitglied des Steuer-Prüfungsausschusses gewählter Staatsbürger kann ohne triftige Gründe die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Die Wahlversammlung prüft und bescheidet die vorgebrachten Gründe und schreitet, sobald sie die Statthaftigkeit derselben anerkannt, zur Wahl eines neuen Ausschußmitgliedes; im andern Falle fordert sie den Reklamanten zur Erfüllung seiner Bürgerpflicht auf.

Wer, ohne irgend welche Ablehnungs-Gründe geltend zu machen, oder, wenn diese verworfen wurden, sich nach geschehener Aufforderung weigert, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wird in eine von der Wahlversammlung in letzter Instanz zu verhängende Strafe von 50 Gulden zum Vortheil der Armenkasse seines Wohnsitzes verurtheilt [1]).

---

1) Der ganze Artikel 19 des Gesetzes ist erst auf Beschluß der Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Ber. Bd. IV S. 723) in dasselbe aufgenommen worden.

2) A. Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, wie gegen ein Mitglied des Steuerprüfungs-Ausschusses einzuschreiten sei, welches zwar die Wahl in denselben angenommen hat, dessen ungeachtet aber, — und ohne genügende Rechtfertigungsgründe vorbringen zu können, an den Sitzungen des Ausschusses nicht Theil nimmt, dann, wer in einem solchen Falle die Strafe auszusprechen habe; bei der Gleichheit der Verhältnisse und der Rechtsgründe wird wohl auch in solchen Fällen das nachstehend unter Nr. 2 B. folgende Reskript vom 11. Januar 1851 analog anzuwenden sein.

2) B. Das eben erwähnte Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. Januar 1851 (Ger. Bd. XXVII. S. 5) bescheidet die Frage:

a) ob die im Art. 19 Abth. 2 des Gesetzes bestimmte Strafe auch für die gemeindlichen Ausschußmitglieder, welche von keiner Wahlversammlung gewählt wurden, für den Fall ihres Nichterscheinens bei dem anberaumten Prüfungstermine anwenbar sei, und

b) wem im Bejahungsfalle die Zuerkennung der Strafe zustehe? in folgender Weise:

ad a. Nach der Absicht des Gesetzes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die im Gesetze verfügten Bestimmungen nicht allein bei den gewählten ständigen oder gemeinschaftlichen, sondern auch bei den gemeindlichen Ausschußmitgliedern in den bezeichneten Fällen einzutreten haben, da sie wie die ersteren zur vollständigen Konstituirung des Ausschusses nothwendig sind, beide Kategorieen von Ausschußmitgliedern nach ein und derselben Eidesformel verpflichtet, die Beschlüsse von ihnen gemeinschaftlich gefaßt werden, folglich die Abwesenheit oder Verweigerung des Eintrittes der gemeindlichen Ausschußmitglieder, ebenso wie jene der ständigen eine Verzögerung oder Vereitelung der Ausschußverhandlungen herbeiführen könnte, welche durch die gesetzliche Strafandrohung beseitigt werden wollte.

ad b. Nun ist zwar allerdings in dem Gesetze darüber mit bestimmten Worten nichts ausgesprochen, wer die Strafe aussprechen soll, wenn gemeindliche Ausschußmitglieder den Eintritt oder das Beiwohnen in den Ausschußsitzungen verweigern sollten, indem der Art. 19 Abth. 2 zunächst nur die aus der Wahl hervorgegangenen ständigen Ausschußmitglieder (Art. 18) im Auge zu haben scheint und ebendeshalb der Wahlversammlung den Ausspruch der Strafe zuweist. — Wenn man indessen die unter a) angeführten Gründe berücksichtigt und ferner die im Art. 18 Abth. 5 enthaltene Bestimmung hiermit in Verbindung bringt, so führt die im Geiste und in der Absicht des Gesetzes liegende analoge Schlußfolgerung dahin, daß, wie bei den ständigen Ausschußmitgliedern die Wahlversammlung so bei den gemeindlichen, die einschlägige Gemeindebehörde, von welcher die Bestimmung derselben auszugehen hat, über die Strafzumessung zu erkennen habe. Eine Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden oder Landgerichte an diesen Strafbeschlüssen ist jedoch nach dem Gesetze unzuläſſig, und ihre Mitwirkung darauf beschränkt, daß sie auf ergangene Anzeige des Rentamtes die treffende Gemeindebehörde zur Anwendung ihrer Strafbefugniß von dem vorgekommenen Falle in Kenntniß setze.

Art. 20.

Der in dieser Weise zusammengesetzte Steuerausschuß tritt auf jedesmalige Einladung des königlichen Rentamts [1]) zusammen. Er

prüft die von den Steuerpflichtigen übergebenen Selbstschätzungen (Fassionen), bestätigt dieselben entweder als unbedenklich oder entscheidet im Falle der Beanstandung unter vorgängiger Vernehmung des Betheiligten nach absoluter Stimmenmehrheit über den Betrag der jährl. Kapitalrente und über den Betrag des jährl. Einkommens [2]). Bilden sich hiebei mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Ziffer zu den Stimmen für den nächst niederen hinzugezählt, bis sich für die Größe der Kapitalrente und beziehungsweise des reinen Einkommens eine absolute Mehrheit ergibt.

Bei Prüfung der Fassionen der Steuerausschußmitglieder hat der Betheiligte abzutreten. Im Falle der Stimmengleichheit im Ausschusse entscheidet der Vorsitzende [3]).

Der königliche Rentbeamte oder dessen von der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zu diesem Geschäfte bestimmter Stellvertreter wohnt dem Prüfungsausschusse als Staatsanwalt bei.

In solcher Eigenschaft hat derselbe zu prüfen, ob alle Steuerpflichtigen seines Amtsbezirkes richtig angemeldet haben, und ob die Anmeldung nach Maaßgabe ihrer Kapitalrente und ihres Einkommens geschehen ist [4]).

Er stellt demgemäß die im ärarialischem Interesse als geeignet befundenen Anträge und gibt dem Steuerausschusse die verlangten Aufklärungen aus den amtlichen Behelfen.

Sämmtliche Staatsbehörden sind verbunden, auf Ansuchen des Rentamtes die von demselben zur Feststellung beanstandeter Fassionen als nothwendig bezeichneten aktenmäßigen Aufschlüsse zu ertheilen [5]).

Ein Stimmrecht im Ausschusse steht dem Staatsanwalte nicht zu.

Ueber die Verhandlungen des Steuer-Ausschusses wird ein kurzgefaßtes, von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

---

1) Der Beisatz im Art. 18 des Gesetzentwurfes „am Rentamtssitze" wurde gemäß Beschlusses der Kammer der Abgeordneten gestrichen (St. Ber. Bd. IV S. 725).

2) In Betreff der Frage der Kompetenz der Steuerprüfungsausschüsse liegen folgende offizielle Erklärungen vor:

A. Zuvörderst erläutert ein Reskript des k. Finanz-Minist. v. 30. Januar 1851 N. 1229, daß dem Steuerprüfungsausschusse nur über die Größe und den Betrag der Kapitalrenten oder des Einkommens ein

Ausspruch zustehe, nicht aber die Befuguiß eingeräumt sei, über die Eigenschaft oder Qualität einer Kapitalrente oder eines Einkommens im Falle des Widerspruches oder darüber eine Entscheidung zu fällen, ob eine Stiftung für Zwecke des Kultus oder der Wohlthätigkeit (Art. 2 und 7 des Gesetzes) bestehe.

Der k. Rentbeamte als Staatsanwalt hat die von der Gemeindebehörde übergebenen Listen der Steuerpflichtigen vor der Hinausgabe an den Prüfungsausschuß einer genauen Prüfung zu unterstellen und in Fällen von Zweifeln oder Bedenken vorerst höhere Entschließung einzuholen, da nur ihm oder dem k. Rentamte, nicht aber dem Prüfungsausschusse ein schriftlicher Verkehr mit Behörden oder Stellen zugestanden werden kann.

2) B. Der §. 3 der Vollzugs-Instrukt. vom 16. August 1852 spricht ferner folgende Grundsätze aus:

a) der Steuerausschuß entscheidet, soferne eine Fassion nicht als unbedenklich von demselben bestätigt wird, nach Art. 20—22 des Gesetzes — unter vorgängiger Vernehmung des Betheiligten — über den Betrag der jährlichen Kapitalrenten und über den Betrag des jährlichen reinen Einkommens. Der Wirkungskreis des Ausschusses ist demnach auf den Ausspruch über die Thatfrage der Größe des steuerbaren Objektes beschränkt; die innerhalb dieses Wirkungskreises von dem Ausschusse gefaßten Beschlüsse sind als Wahrsprüche gemäß Art. 21 des Gesetzes inappellabler Natur.

b) Die Subsumtion dieser Thatfrage unter das Gesetz dagegen muß — nach allgemeinen Begriffen und dem Geiste des Gesetzes zufolge — dem Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden vorbehalten bleiben. Die Finanzbehörden haben demgemäß im Zweifelsfalle über die Eigenschaft (Qualität) und die hierdurch bedingte steuerbare Natur der von dem Prüfungsausschusse der Größe (Quantität) nach festgestellten Kapitalrenten- oder Einkommensbezüge zu entscheiden; ihnen kommt es zu, darüber zu urtheilen, ob eine Kapitalrente oder ein Einkommensbezug seiner Natur nach überhaupt steuerpflichtig sei, oder nach den Bestimmungen der Artikel 2 und 7 des Gesetzes die Steuerfreiheit anzusprechen habe; ob eine Rente als Kapitalrente zu betrachten, oder lediglich als Leibrente in der Einkommensteuer anzuziehen sei, ob eine Stiftung in die Klasse der Wohlthätigkeits- oder der Kultusstiftungen gehört u. s. w. Während daher gegen die Beschlüsse des Ausschusses über die Größe einer Kapitalrente oder eines Einkommens kein Rechtsmittel zuläßig ist, so muß dem Betheiligten doch bezüglich der weiteren, dem Entscheide der Finanzbehörde vorbehaltenen Fragen das Recht der Beschwerde unbenommen bleiben. (Alle solche Beschwerden betreffenden amtlichen Verhandlungen, Berichte, Resolutionen ꝛc. sind tax- und stempelfrei zu behandeln; wird aber eine solche Beschwerde schriftlich eingereicht, so muß hiezu

das vorschriftsmäßige Stempel-Papier verwendet werden. In Betreff der übrigen Kosten des Reklamationsverfahrens wird auf die in dieser Beziehung maaßgebenden Bestimmungen des Art. 63 des Gewerbsteuergesetzes vom 28. Mai 1852 (Ges. Bl. 1852, S. 365 und 366) hingewiesen). (Reskript des k. Staats-Minist. der Finanzen vom 16. Febr. 1853. Kreis-Intell. Bl. v. Oberbayern S. 599—602).

c) Ebenso steht — nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen — dem Steuerpflichtigen das Recht zu, soferne der Ausschuß, ohne vorschriftsmäßig konstituirt zu sein, gesprochen haben sollte, Nichtigkeitsbeschwerde ex defectu jurisdictionis, oder soferne eine Abänderung der fatirten Größen ohne vorgängige Vernehmung des Betheiligten erfolgt, Nichtigkeitsbeschwerde ex defectu citationis zu ergreifen. Wird eine derartige Beschwerde für begründet erkannt, so ist die Wiederaufnahme der Verhandlung zu verfügen.

d) Die Entscheidung, ob eine wissentliche Verschweigung steuerbarer Beträge vorliege, sowie der Ausspruch der für diesen Fall im Art. 25 des Gesetzes vorgesehenen Strafen ist der ausschließenden Kompetenz des Prüfungsausschusses und zwar in inappellabler Eigenschaft zugewiesen.

---

3) Nach diesem Satze sollte nach dem Gesetzentwurfe die weitere Bestimmung folgen: „Zugleich mit der Prüfung und Feststellung der Fassionen hat „der Ausschuß bezüglich der im Artikel 23 (25) gegenwärtigen Gesetzes vor„hergesehenen Strafen zu erkennen;" dieselbe wurde aber gemäß Beschluß der Kammer der Abgeordneten gestrichen (Stenogr. Ber. Bd. IV. S. 725.)

4) Ueber die den k. Rentbeamten als Staatsanwälten in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen verbreitet sich umständlich der Abschnitt II der Vollzugsinstrukt. vom 16. August 1852 in den §§. 6—10; ein Theil der darin enthaltenen Bestimmungen ist bereits bei den einschlägigen Artikeln des Gesetzes (vgl. z. B. Anmerk. 4 zu Art. 1) berücksichtigt worden; die weiters in jenen §§. der Vollzugs-Instruktion niedergelegten Bemerkungen werden hier um so mehr aufgeführt, als sie ein klares Bild jener Geschäftsaufgabe gewähren, welche das k. Staatsministerium der Finanzen zu entsprechendem Vollzuge des Gesetzes den k. Rentbeamten vorgesetzt haben will, als sie ferner überdies nach der Erwartung des gedachten k. Staatsministeriums selbst den Steuerprüfungsausschüssen, wenn auch nicht als unbedingt bindende Norm, dennoch als beachtenswerthe Erläuterungen des Sinnes und Geistes der einzelnen Gesetzesbestimmungen zu gelten haben sollen; und als sie endlich sogar dem einzelnen Steuerpflichtigen berücksichtigenswerthe Andeutungen behufs richtiger und dem Geiste des Gesetzes entsprechender Fatirung darbieten. Ob übrigens auf dem von der Vollzugs-Instruktion vorgeschriebenen Wege ein allseitig entsprechender Vollzug des Gesetzes, wie ihn dieselbe als un-

fehlbar annehmen zu können meint, erlangt werden kann, und ob insbesondere eine nur entfernt befriedigende Lösung der hier den k. Rentämtern auferlegten unermeßlichen Geschäftsaufgabe, — wäre sie nach dem in der Instruktion angedeuteten Verfahren überhaupt möglich und denkbar, — namentlich unter der gegenwärtigen nur allzubekannten Geschäftsüberlastung jener Aemter, erwartet werden kann, bedarf für jeden mit der wirklichen Sachlage Vertrauten keiner weitern Auseinandersetzung.

Die einzelnen hier hervorzuhebenden Bestimmungen der erwähnten Vollzugs-Instruktion sind nun folgende:

a. §. 6.

Für die Kontrole der Kapitalrenten-Fassionen lassen sich am schwierigsten allgemeine äußere Anhaltspunkte finden. Das einzig wirksame Mittel liegt hier in dem Eifer des k. Rentbeamten und der Ausschußmitglieder, sich allmälig eine entsprechende Kenntniß von dem Stande des beweglichen Vermögens der Amtseingehörigen zu sammeln.

Gemäß Art. 20 Abs. 4 und 5 des Gesetzes ist der k. Rentbeamte als Staatsanwalt verpflichtet, die Frage, ob die Anmeldung des Steuerpflichtigen nach Maaßgabe seiner Kapitalrente geschehen ist, zu prüfen und demzufolge die im ärarialschen Interesse als geeignet befundenen Anträge zu stellen. Dieser Gesetzesbestimmung zufolge hat daher der Rentbeamte nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, jede Fassion, deren Wahrheit demselben zweifelhaft erscheint, seinerseits zu beanstanden und deren Richtigstellung bei dem Ausschusse zu beantragen. Da nun nach Absatz 6 desselben Artikels sämmtliche Staatsbehörden verbunden sind, auf Ansuchen des Rentamts die von demselben zur Feststellung beanstandeter Fassionen als nothwendig bezeichneten aktenmäßigen Aufschlüsse zu ertheilen, so erscheint es im Zusammenhalte vorbezeichneter Gesetzesstellen nicht nur zuläßig, sondern von besonderem praktischen Werthe, daß die k. Rentbeamten schon vor Zusammentritt der Prüfungsausschüsse in dem zur Ordnung und Vorprüfung der Fassionen bestimmten Zeitraume durch geeignetes Benehmen mit den einschlägigen Justiz- und Verwaltungsbehörden jene Materialien sammeln, welche zum Belege für die als zweifelhaft erkannten und daher zur Beanstandung geeigneten Fassionen dienlich erscheinen. Die — innerhalb der durch die generalisirte Entschließung vom 22. Dez. 1850 Nr. 19898 (vergl. unten Nr. 5) gezogenen Grenzen zu pflegende — Einsicht der betreffenden Hypothekenbücher, Vertrags- und Verlassenschaftsakten, Inventarien, Vormundschaftsakten und Rechnungen 2c. wird entsprechende Anhaltspunkte hiezu liefern. Auf der andern Seite läßt sich mit Zuversicht annehmen, daß die Fatenten in den meisten Fällen bereitwillig die an ihrem Einkommen zum Abzuge gelangenden Passiv-Kapitalien und resp. Schuldzinse deklariren werden; da hiedurch die Besitzer

der Aktiv-Kapitalien gleichzeitig bekannt werden, so wird der k. Rentbeamte, wenn er sich über die angemeldeten Schuld-Kapitalien besondere Aufschreibungen und Zusammenstellungen hält, in den Stand gesetzt sein, einen großen Theil der in seinem Amtsbezirke aufliegenden Hypothek-Kapitalien, so wie auch auf Handschein gegebene Darlehen zu ermitteln und auf diese Weise hinwieder die Darleiher und deren Kapitalrenten-Fassionen zu kontroliren. Unterstützen sich in dieser Beziehung die Vorstände der k. Rentämter gegebenen Falles gegenseitig, so lassen sich, wenn dieselben die gewonnenen Resultate mit Beharrlichkeit verfolgen und nach Maaß der Ergebnisse auf dem Vollzuge der gesetzlichen Strafen ernstlich bestehen, hieraus jedenfalls nur günstige Folgen für die Erreichung des gesetzlichen Zweckes erwarten.

(Die hierauf folgenden besonderen Bemerkungen lit. a—d sind bereits in den Anmerkungen zu Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vorgetragen worden.)

---

b. §. 7. der Vollz.-Instr.

Die Frage, ob und in welcher Weise sich zur Ermittelung des Einkommens aus Grund- und Hausbesitz bestimmte äußere Anhaltspunkte, insbesondere mittelst Zugrundlegung des Kataster-Ertrages (resp. der Steuerverhältnißzahl) auffinden und festsetzen lassen, ist der Gegenstand ausführlicher Erörterungen in der 92sten öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 1. März 1852 gewesen.

Indem auf die betreffenden Verhandlungen (Stenogr. Ber. von 1852 Bd. IV. pag. 45—50) im Allgemeinen Bezug genommen wird, wird hier in dieser Beziehung Folgendes bemerkt:

Nach Art. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 beruht die Ermittelung des reinen Einkommens zunächst auf der Selbstschätzung und zwar bei dem unständigen oder wechselnden Einkommen mit Zugrundelegung des reinen Einkommens aus dem der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahre. Das Gesetz gründet demnach die Ermittelung des reinen Einkommens nicht auf eine abstrakte, auf der möglichen Ertragsfähigkeit des Steuerobjektes beruhende Größe, sondern auf den aus demselben innerhalb eines bestimmten Zeitraumes wirklich bezogenen Ertrag. Bei der Mannigfaltigkeit der auf die Größe dieses Ertrages Einfluß übenden Verhältnisse erscheint es daher mit der Absicht des Gesetzes nicht vereinbarlich, die in den Grund- und Haussteuerkatastern gegebenen numerischen Anhaltspunkte als unbedingt maaßgebend für die Größe des aus den bezüglichen Objekten fließenden Einkommens zu erklären; dagegen werden dieselben bei einer richtigen Auffassung der Sache in den meisten Fällen ein schätzenswerthes Hilfsmittel bieten, mit dessen Anhandnahme die Steuerausschüsse nicht nur bei Feststellung der einzelnen Fassionen von einer bereits gegebenen Grundlage auszugehen, —

sondern auch das gegenseitige Verhältniß der Einkommensgröße verschiedener Besitzer mit größerer Verlässigkeit beurtheilen zu können im Stande sein werden. Um in dieser Beziehung zu einem entsprechenden Resultate zu gelangen, müssen vor Allem die Grundlagen des Katasters in's Auge gefaßt werden. Die definitive Steuerverhältnißzahl repräsentirt bekanntlich den gleichmäßig erhobenen mitteljährigen Ertragswerth der Gründe in Gulden ausgedrückt, wobei jedoch bei Aeckern die Aussaat abgerechnet, und das Stroh, die Brachfrüchte, die Weide und alle sonstigen ökonomischen Nebennutzungen nicht eingerechnet sind. Die mehr oder weniger günstige Lage der Objekte, die Absatzgelegenheit, die Schwankungen der Fruchtpreise, Meliorationen der Gründe 2c. sind hierbei nicht in Betracht gezogen.

Der in der Verhältnißzahl ausgesprochene Betrag entspricht sohin weder dem vollen Bruttoertrage der Produktion, da er den Brachanbau oder die Aernte des dritten Jahres und die Nebennutzungen unberücksichtigt läßt, noch auch dem wahren Reinertrage der Grundstücke, weil die Produktionskosten in demselben außer Berechnung bleiben, und auf die jeweiligen Verkehrs- und Absatzverhältnisse keine Rücksicht genommen ist.

In der Regel kann zwar angenommen werden, daß die landwirthschaftlichen Produktionskosten einschließlich der Reparaturen an Gebäuden und Baumannsfahrniß sich mit dem Ertrage der im Kataster außer Ansatz gelassenen ökonomischen Nebennutzungen und der Brachfrüchte kompensiren, und daher die Steuerverhältnißzahl im Allgemeinen den wahren Ertrag so weit darstellt, als die Marktpreise der Erzeugnisse in gleicher Höhe mit den Katasterpreisen stehen. Wenn daher in dem Falle, daß die Preise der Bodenfrüchte während des für die Fassion maaßgebenden Jahres höher als die Katasterpreise stunden, ein entsprechender Zuschlag und im entgegengesetzten Falle ein entsprechender Abzug von dem durch die Verhältnißzahl ausgedrückten Ertrage gemacht wird, so läßt sich allerdings schon auf diese Weise eine Grundlage gewinnen, von welcher — unter geeigneter Berücksichtigung der pekuniären und sonstigen besonderen Verhältnisse der einzelnen Grundbesitzer — bei der Kontrole der Fassionen ausgegangen werden kann.

Immerhin wird jedoch dieser Maaßstab bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und der hierdurch theilweise bedingten Größe des Ertrages nur einen lückenhaften Anhaltspunkt darbieten.

Soferne daher durch die Zugrundelegung des Katasters ein in seiner praktischen Anwendung stichhaltiges Kontrolmittel gefunden werden soll, so läßt sich dieses Ziel, — wie bereits in den allegirten Kammerverhandlungen angedeutet worden ist, — mit voraussichtlich genügendem Erfolge nur auf dem Wege erreichen, daß die k. Rentbeamten in den nach örtlicher Lage, Ertragsfähigkeit, Absatzgelegenheit u. s. w. verschiedenen Theilen ihres Be-

zirkes einzelne — im Besitze von vertrauten Männern befindliche — Anwesen auswählen, sodann den Reinertrag dieser Anwesen nach dem Stande des Vorjahres (in dieser Beziehung natürlich ohne Rücksicht auf besondere persönliche und Vermögensverhältnisse des Besitzers) benehmlich mit dem Eigenthümer erheben, und hieraus das Verhältniß feststellen, in welchem auf jenen verschiedenen Anwesen der erhobene wirkliche Reinertrag zu dem Ziffer ihrer respektiven Steuerverhältnißzahl steht.

Werden diese Anwesen als Musteranwesen zur Kontrole der Steuerfassionen aufgestellt, so kann es keiner wesentlichen Schwierigkeit unterliegen, den Grundbesitz jedes einzelnen Steuerpflichtigen nach seinen örtlichen Verhältnissen an eine der fraglichen Musterkategorieen anzugleichen, und hiemit zugleich das Verhältniß zu bestimmen, in welchem der Ertrag des betreffenden Grundbesitzes zu seiner katastermäßigen Steuerzahl steht. — Ist aus diesem Verhältnisse, als aus zwei gegebenen Größen, der absolute Ertrag des Grundbesitzes berechnet, so erübrigt nur noch, einerseits jene Einkommensmehrungen, welche dem Fatenten aus besondern landwirthschaftlichen Unternehmungen, aus dem Antheil an Gemeinderechten u. dergl. erwachsen, ein Zuschlag, dagegen besondere Ausgaben, Abgaben und Umlagen, hypothekarische oder sonstige Schuldenzinse, Leibgedinge u. s. w. in Abzug zu bringen, um mit Berücksichtigung dieser individuellen Momente sich ein sicheres Urtheil über die wahre Größe des aus dem bezüglichen Grundbesitze fließenden Reineinkommens zu bilden.

In den noch nicht definitiv katastrirten Gebietstheilen läßt sich in ähnlicher Weise, wie die Steuerverhältnißzahl des definitiven Katasters, so der Betrag der jährlichen Grundsteuer als Anhaltspunkt der Ausgleichung benützen.

Ein gleiches Verfahren, wie bei dem Grnndbesitze, kann auch bei Feststellung des Einkommens aus Gebäuden in Anwendung gebracht werden. Auch hier wird es sich, namentlich wo die Haussteuer mit dem Miethertrage angelegt ist, als zweckmäßig erweisen, das Verhältniß, in welchem der dermalige Miethertrag zu der katastermäßigen Verhältnißzahl in bestimmter örtlicher Lage steht, aufzusuchen, und auf dieser Grundlage — mit entsprechender Berücksichtigung der auf die Unterhaltung der Gebäude zu verwendenden Kosten, dann des individuellen Vermögens- und Schuldenverhältnisses des Besitzers — das aus dem Hausbesitze fließende Rein-Einkommen zu kontroliren. Von selbst versteht sich hiebei, daß da, wo ein Gebäude ganz oder theilweise von dem Besitzer für seine eigenen Bedürfnisse verwendet wird, diese Selbstbenützung nach ihrem Kurrentwerthe in entsprechenden Anschlag zu bringen ist.

c. §. 8 der Vollzugs-Instruktion.

Bei Prüfung und Feststellung des Reineinkommens aus Gewerben oder gewerbsmäßig betriebenen Geschäften lassen sich entsprechende

Resultate nur durch gleichzeitige Berücksichtigung der allgemeinen Lokalverhältnisse einerseits, dann der individuellen Verhältnisse und Betriebsausdehnung andererseits, unter steter Angleichung an die mit Verlässigkeit erhobenen Fassions-Ergebnisse ähnlicher Geschäfte, erreichen.

Durch sachgemäßes Benehmen mit den Innungs-Vorstehern, den Fabrik- und Gewerberäthen oder sonstigen Experten werden sich nach Verschiedenheit des Ortes und des daselbst mehr oder minder blühenden Standes einer Gewerbs-Gattung allgemeine Anhaltspunkte finden lassen, welche mit Rücksicht auf die spezielle Betriebs-Ausdehnung des Einzelnen bei der Bemessung des Einkommens zu Grunde gelegt werden können.

Bei jenen Gewerben, welchen durch bestehende Regulative eine bestimmte Mannsnahrung zugesichert ist, wie dies bei den Brauern, und theilweise bei Bäckern, Metzgern, Melbern, Müllern der Fall ist, wird der im Gegenhalte zu dem Materialverbrauche sich berechnende Betrag jener regulativmäßigen Mannsnahrung, jedenfalls als Minimum des Gewerbeeinkommens angenommen werden dürfen. Insbesondere wird aber die aus der Durchführung des Gewerb-Steuergesetzes vom 28. Mai 1852 gewonnene Kenntniß der äußeren Merkmale des Gewerbsbetriebes, der Zahl der Gewerbsgehilfen, der Geschäfts-Vor- und Einrichtungen, der Menge des Erzeugnisses u. s. w. als schätzenswerthe Grundlage bei der Kontrole der einschlägigen Fassionen zu benützen sein.

Immerhin können jedoch auch diese Anhaltspunkte für die Bemessung des Reineinkommens aus dem Gewerbe nicht ausschließend Maaß geben, indem die persönliche Befähigung und der Spekulationsgeist des Einzelnen, sowie die Größe des Betriebskapitales in allen Fällen einen wesentlichen Einfluß auf den Betrag des zu erzielenden Unternehmer-Gewinnes üben, und daher bei Feststellung des thatsächlichen Reineinkommens jederzeit in sorgfältige Berücksichtigung gezogen werden müssen.

d. §. 9. der Vollz.-Instr.

Für die Bemessung des Einkommens aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Thätigkeit lassen sich allgemeine äußere Kontrolmittel nicht aufstellen.

Dagegen bildet der Erwerb aus Lohnarbeit oder sonstigen persönlichen Dienstleistungen ein Einkommen, dessen Betrag nach der Art der Beschäftigung einer-, und nach der Ortsüblichkeit des Lohnes (Arbeits-Verdienstes) andererseits in allen Fällen mit ziemlicher Sicherheit bestimmt werden kann. Wo der Lohnarbeiter ansässig ist, hat derselbe in minimo den durch Art. 12. Ath. 1. des Gesetzes bestimmten Steuersatz von 20 kr. zu entrichten.

(Bezüglich der weiteren Bestimmungen dieses §. 9. vergl. übrigens Anm. 1. B. zu Art. 6. des Gesetzes.)

e. §. 10. der Vollz.-Instr.

Die Prüfung und Feststellung des **Einkommens aus Besoldungen**, Pfründen, Leibrenten, Appanagen, Pensionen, Präbenden u. dgl. ist der Natur der Sache nach wenig erheblichen Anständen unterworfen. Fixe Bezüge dieser Art kommen gemäß Art. 10. des Gesetzes nach dem Stande zur Zeit der Fatirung, unständige Bezüge (Funktionsremunerationen, Gratifikationen, Tantiemen, Naturalbezüge ꝛc.) dagegen nach der Bezugsgröße während des der Fassion unmittelbar vorhergegangenen Jahres in Berechnung. Dienstgründe werden nach ihrem Reinertrage, Dienstwohnungen und Naturalbezüge (soferne letztere nicht für den Dienst zu verwenden sind) nach ihrem Kurrent-Werthe in Anschlag gebracht. Dagegen dürfen die auf den betreffenden Dienst (auf Regie, Kanzlei u. dgl.) gemachten Auslagen u. s. w. ebenso, wie die Wittwenfondsbeiträge, Stempelgebühren, öffentlichen Lasten, nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes vom 11. Juli 1850 bei Berechnung des Reineinkommens abgesetzt werden. Bei Festsetzung des Einkommens aus Pfarrpfründen kann nicht die in der Pfarrfassion veranschlagte Ertragsgröße, sondern lediglich der Betrag des wirklich bezogenen und nach den vorstehenden Grundsätzen bemessenen Reineinkommens entscheiden. Die auf den Unterhalt von Hilfspriestern gemachten Ausgaben eignen sich zum Abzuge von dem Ertrag der Pfründe; dagegen hat der Hilfspriester sein Einkommen, wie sich solches aus dessen Geld- und Naturalbezügen berechnet, selbstständig zu versteuern.

Die Frage, ob und in wie weit Diäten und Reisekostenentschädigungen von Bediensteten ein steuerbares Einkommen bilden, hat bereits zu mehrfachen Anständen geführt. Die Reisegebühren sind nach den neuesten einschlägigen Regulativen im Allgemeinen auf den Ersatz der für die dienstliche Reise verwendeten Baarauslagen beschränkt und bilden daher unter dieser Voraussetzung kein steuerbares Einkommen. Ebenso sollen Kommissions-Diäten zunächst nur „die Zehrungs- und Reisekosten der Amtsindividuen decken und als billige Entschädigung für den Mehraufwand auf Kommissionsreisen einen eigentlichen Gewinn nicht gewähren.“ In dieser Auffassung erscheinen daher die Diäten im Allgemeinen nur als ein Wiederersatz der von dem Amts-Individuum für den Dienst geleisteten Ausgaben und eignen sich demgemäß, insoferne sie als durchlaufende Post kein reines Einkommen gewähren, nicht zur Besteuerung. Hiebei ist jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß für einzelne Beamte, insbesondere wenn dieselben keine Familie zurücklassen, und sohin bei ihren Geschäftsreisen keines doppelten Haushaltes bedürfen, unter Umständen ein Diätenüberschuß gegenüber dem wirklichen Aufwande verbleibt;

derartige Ueberschüsse bilden allerdings ein reines Einkommen, welches bei Berechnung des Gesammteinkommens in Ansatz zu bringen ist. Ob und in wie weit der letztgedachte Fall vorliegt, werden die fatirenden Bediensteten selbst, so wie die kgl. Rentbeamten und die Steuer-Ausschüsse unter billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse zu bemessen wissen.

---

5. Das oben unter Nr. 4 a. ungeführte Finanzministerialreskript vom 22. Dec. 1850 Nr. 19898 (Geret Bd. XXVI. S. 122.) enthält über die Frage, wie weit die Mitwirkung der Gerichte bei Feststellung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer in Anspruch genommen werden könne, folgende Entscheidung: die Mitwirkung der Gerichte bei Feststellung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer ist in Art. 20. des Gesetzes vom 11. Juli 1850 genau vorgezeichnet; es müssen aber hierin auch die Grenzen der Inanspruchnahme dieser Mitwirkung von Seite der Finanzbehörden gefunden werden, und ist diese Mitwirkung insbesondere nur auf beanstandete Fassionen und auf die als nothwendig bezeichneten aktenmäßigen Aufschlüsse beschränkt.

Wenn demnach ein k. Rentamt an ein Gericht das dienstliche Ansuchen stellte, ein Verzeichniß aller bestehenden Vormundschaften mit Angabe der Aktivkapitalien mitzutheilen und ihm die Einsicht der Hypothekenbücher zu gestatten, so war dieses Ansuchen nach dem Wortlaut des Gesetzes, welches beanstandete Fassionen, sohin konkrete Fälle voraussetzt, offenbar zu allgemein gestellt; ebenso wenig läßt sich der gestellte Antrag um Gestattung der Einsichtnahme der Hypothekenbücher im Allgemeinen rechtfertigen, da nach §. 20. des Hypothekengesetzes vom 11. Juni 1822, welchem durch das Kapitalrenten- und Einkommensteuergesetz vom 11. Juni 1850 nicht derogirt ist, nur eine beschränkte Einsichtnahme, nämlich bei glaubhaft nachgewiesenem Interesse, und auch hier nur der treffenden Stellen des Hypothekenbuches zugelassen ist.

Da dem Staatsanwalte das Recht unbenommen ist, gegen jede einzelne Fassion Beanstandungen zu erheben, und hierdurch seine Legitimation zu begründen, so muß auch das Steuerinteresse des Staates als hinreichend gesichert betrachtet werden.

§. 21.

Gegen den Beschluß des Steuerprüfungsausschusses ist weder von Seite des Steuerpflichtigen, noch von Seite des Staatsanwalts eine Remonstration oder ein anderes Rechtsmittel zuläßig [1]).

---

1) Nach dem Art. 11. des Einkommensteuergesetzes vom 4. Juni 1848 konnte der Steuerpflichtige gegen die Beschlüsse des Prüfungs-Ausschusses, so-

weit dieselben die Einkommensteuersätze betrafen, die Berufung an ein Schiedsgericht ergreifen, während nach Art. 9. des Kapitalsteuergesetzes vom 4. Juni 1848 eine solche Berufung oder irgend ein anderes Rechtsmittel gegen die die Kapitalsteuersätze betreffenden Beschlüsse des Prüfungsausschusses nicht gestattet war.

§. 22.

Sobald in dieser Weise der Betrag der Kapitalrente, so wie des jährlichen reinen Einkommens der Steuerpflichtigen durch den Ausschuß festgestellt ist, werden die gepflogenen Verhandlungen dem Rentamte übergeben, welches aus obigen Größen den Betrag der Jahressteuer berechnet und die hienach vervollständigten Steuerlisten an die einschlägige Regierungs-Finanzkammer einsendet. Irrungen in letztgedachter Berechnung oder Fehler im Kalkul werden auf Anregung der Steuerpflichtigen sofort vom Rentamte berichtigt, oder im Wege der Revision von der vorgesetzten Finanzstelle beseitigt.

§. 23.

Die in vorbezeichneter Art hergestellten Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung in den folgenden drei Jahren.

Nach Ablauf je dreier Jahre wird eine neue allgemeine Anlage der Kapitalrenten-, wie der Einkommensteuer sämmtlicher Steuerpflichtigen vorgenommen. Die erste Fatirungsperiode umfaßt die die Jahre $18^{49}/_{50}$, $18^{50}/_{51}$ und $18^{51}/_{52}$.

Treten an dem Jahresbetrage der Kapitalrente oder des Einkommens innerhalb der dreijährigen Fatirungsperiode Veränderungen ein, so werden solche auf Anregung des Steuerpflichtigen oder des Staatsanwaltes am Beginne jedes einzelnen Finanzjahres (vor Beginn des ersten Zahlungstermines) berichtigt, und die Steuern hienach für die folgenden Jahre neu festgestellt [1]).

Das Verfahren hiebei ist dasselbe, wie es im gegenwärtigen Gesetze für die allgemeine Fatirung vorgeschrieben ist.

Während eines laufenden Finanzjahres sind keine Veränderungen an der Steuergröße zulässig, mit Ausnahme der Bestimmung des Art. 4. [2])

Die Steuerausschüsse bleiben während der dreijährigen Periode in Thätigkeit. Nach Ablauf dieser Frist wird eine neue Wahl vorgenommen, unabbrüchig der in Folge von Todesfällen 2c. etwa nothwendig werdenden Zwischenwahlen.

---

1) A. Der §. 12. der Instruktionsvorschriften vom 19. Juli 1850 enthält folgende hieher bezügliche Bestimmungen.

Um die festgestellten Steuerfassionen auch für die folgenden Jahre der bis zur Vornahme einer neuen allgemeinen Fatirung laufenden dreijährigen Periode evident zu halten, werden die Finanzbehörden beauftragt, eintretende Aenderungen an dem jährlichen Einkommen oder der Kapitalrente der Pflichtigen genau zu überwachen, in welcher Beziehung auf die in §. 21 der Instr.-Best. enthaltenen Bemerkungen (vgl. Anm. 1. zu Art. 10 des Gesetzes) hingewiesen wird. Am Beginne jedes Finanzjahres sind sodann die betreffenden Fassionen nach den im Art. 23 des Gesetzes gegebenen Vorschriften auf Anregung des k. Rentbeamten oder auf Anregung des Steuerpflichtigen durch die hiezu zu berufenden Steuerprüfungsausschüsse zu rektifiziren, und die Steuern hiernach neu festzustellen.

Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind protokollarisch zu konstatiren, und deren Ergebnisse der k. Regierungskammer der Finanzen zur Anzeige zu bringen, welche auf Grund der deshalb einzusendenden Steuerveränderungsregister das neu festgestellte Soll in gleicher Weise, wie dies bei Veränderungen in den übrigen indirekten Steuern geschieht, — einzuweisen hat.

1) B. Der §. 5. der Vollz.-Instr. vom 16. Aug. 1852 gibt hiezu folgende weitere Erörterungen: Die im Laufe der dreijährigen Periode 18⁵²/₅₅ an dem Jahresertrage der Kapitalrente oder des Einkommens eintretenden Veränderungen sind gemäß Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes und nach Vorschrift der §§. 12 und 21 der Instruktion vom 19. Juli 1850 am Beginne jedes Finanzjahres (18⁵³/₅₄ und beziehungsweise 18⁵⁴/₅₅) zu berichtigen. Da die Berücksichtigung dieser Aenderungen für eine wahre Evidenthaltung der Steueranlage von höchster Wichtigkeit ist, so werden die k. Rentbeamten angewiesen, jedesmal am Anfange des zweiten und dritten Jahres der Steuerperiode durch eine in den Gemeinden ihres Bezirkes und nach Umständen in den Amts- oder Anzeigeblättern zu veröffentlichende Bekanntmachung die Steuerpflichtigen zur Anzeige solcher Veränderungen innerhalb eines bestimmten Termines aufzufordern. Zugleich werden die k. Rentbeamten alle ihnen im Laufe des Jahres bekannt werdenden Veränderungen an dem Kapitalrenten- oder Einkommensbetrage der steuerpflichtigen Amtseingehörigen, sowie sich ergebende Zu- oder Abgänge zur zeitgemäßen Anregung in Vormerkung nehmen und zu gleichem Zwecke die Gemeindebehörden ihres Bezirkes veranlassen, über den Eintritt solcher Veränderungen in den Bezügen einzelner Gemeinde-Angehörigen periodische Mittheilung an das Rentamt gelangen zu lassen.

Das Verfahren bei diesen Steuer-Rektifikationen ist nach Art. 20 Abs. 4

des Gesetzes im Allgemeinen dasselbe, wie solches für die Hauptfatirung am Anfange der Steuerperiode vorgeschrieben ist. Hiebei muß es indessen im wohlbemessenen Interesse des Staatsärars als nothwendig erachtet werden, allen übermäßigen Kostenaufwand sorgfältig zu vermeiden und daher bei der Behandlung der Steuerrektifikation im Laufe der Steuerperiode jede mögliche Vereinfachung, soweit es mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbarlich erscheint, eintreten zu lassen. Es unterliegt demgemäß keinem Anstande, daß die k. Rentbeamten da, wo in einer Gemeinde nur wenige unbedeutende oder auf Notarietät beruhende Veränderungen im Laufe des Jahres vorgekommen, beziehungsweise zur Anmeldung gelangt sind, und daher der mit der Konstituirung des Prüfungsausschusses verbundene Kostenaufwand in keinem Verhältnisse zu dem Steuerzugange stehen würde, von desfallsiger Berufung des gesammten Ausschusses Umgang zu nehmen, und die Steuerberichtigung im Benehmen mit dem Pflichtigen — unter der selbstverständlichen Voraussetzung jedoch, daß von Letzterem keine Erinnerung gegen diese abgekürzte Prozedur erhoben wird, und wider die Richtigkeit der Fassion an sich kein Zweifel besteht — bewerkstelligen. Ebenso ist es in derartigen Fällen unbenommen, die Einvernahme der gemeindlichen Ausschußmitglieder durch Kurrende zu bewirken, und sodann da, wo ein Anstand von Letzteren nicht erhoben, eine Vernehmung des Betheiligten sohin nicht nothwendig wird, die förmliche Einberufung des gesammten Ausschusses zu umgehen.

2) A. Der Beisatz: „mit Ausnahme der Bestimmung des Art. 4" wurde auf Anregung der Kammer der Abgeordneten gemacht. (Sten. Ber. Bd. IV. S. 725.)

2) B. Ein Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. Juni 1851 (Geret Bd. XXVII. S. 43) bestimmt, daß, wenn innerhalb eines Finanzjahres und beziehungsweise innerhalb der beiden gesetzlichen Steuererhebungs-Termine (Art. 5 und 13 des Gesetzes) eine Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes eines Steuerpflichtigen eintritt, die Ueberweisung der betreffenden Kapitalrenten- und Einkommensteuer an das nunmehr zuständige Rentamt erst für das nächstkommende Rechnungsjahr zu erfolgen, die Steuererhebung des laufenden Jahres dagegen, und zwar für beide Ziele, durch dasjenige Rentamt stattzufinden hat, bei welchem der Pflichtige zur Fassion und Steueranlage gezogen worden ist.

2) C. Das vorstehende Reskript vom 9. Juni 1851 wurde durch ein Reskript vom 14. Juli 1851 (Geret Bd. XXVII. S. 49) dahin erläutert, daß in allen Fällen, in welchen innerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober des einen bis zum 30. September des folgenden Jahres eine Domizilsveränderung eintritt, die Ueberweisung der betreffenden Kapitalrenten-

und Einkommensteuer an das nunmehr zuständige Rentamt erst mit dem 1. Oktober des letztgedachten Jahres beginnend stattzufinden habe.

2) D. Ein Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. Juli 1851 (Geret Bd. XXVII S. 50) spricht aus:

Was die Frage betrifft, ob bei Auswanderungen und Sterbefällen zwischen dem Einkommen aus rentirendem Vermögen und solchem, welches an die Person des Steuerpflichtigen (wie z. B. bei Besoldungen) geknüpft ist, unterschieden werden müsse, und bei letzteren die Einkommensteuer nur pro rata temporis zu perzipiren sei? so kann hierüber lediglich Art. 23 Abs. 5 des Gesetzes entscheiden, welcher unbedingt ausspricht, daß — mit Ausnahme der Bestimmung des Art. 4 — während eines laufenden Finanzjahres keine Veränderungen der Steuergröße zulässig sind. So wenig hienach theilweise Veränderungen oder theilweiser Verlust von Einkommensquellen eine Steuerminderung begründen können, eben so kann konsequenter Weise auch der gänzliche Verlust des Einkommens im Laufe des Finanzjahres die Steuerpflicht nicht aufheben, und zwar um so weniger, als im Falle der universellen, wie der singulären Succession die Besteuerung des Einkommens aus rentirendem Vermögen in der Hand des neuen Besitzers ebenfalls erst mit dem nächsten Finanzjahre beginnt, andererseits aber die Ausscheidung des an die Person des Steuerpflichtigen geknüpften Einkommens, wo solches vermischt mit Einkommen und rentirenden Vermögenstheilen vorkommt, in den meisten Fällen nicht wohl durchführbar erscheinen würde. Vorausgesetzt daher, daß die Fatirung und die Feststellung einmal erfolgt ist, so kann die Auswanderung oder der Tod des Pflichtigen die Erhebung der vollen Steuer des laufenden Jahres — insoferne solche nicht überhaupt den bestehenden Bestimmungen gemäß sich als absolut uneinbringlich darstellen sollte — nicht hindern.

Art. 24.

Die Mitglieder des Steuerprüfungsausschusses haben eine angemessene Entschädigung für Reisekosten und Zeitverluste in Anspruch zu nehmen [1]).

Diese und andere unvermeidliche Kosten trägt die Staatskasse [2]).

Alle auf die Steueranlage erlaufenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.

---

1) A. Die den Mitgliedern des Steuerprüfungsausschusses zukommenden Entschädigungen für Reisekosten und Zeitverlust sind in den diesseitigen Kreisen nach der Verordnung vom 19. Dez. 1825 (Regbl. S. 1169), in der

Pfalz nach den Normen über Zeugengebühren zu bemessen (§. 12 der Instr.-Vorschriften vom 19. Juli 1850).

1) B. Der Schlußsatz des §. 5 der Vollz.-Instr. vom 16. Aug. 1652 weist die Regierungsfinanzkammern an, darüber zu wachen, daß der Aufwand für die am Anfange der Steuerperiode in sämmtlichen Bezirken berufenen Ausschüsse, wenn gleich ohne Beeinträchtigung des Rechtes derselben auf eine den Verhältnissen entsprechende Entschädigung, so doch innerhalb entsprechender Grenzen gehalten, und namentlich bei Feststellung der bezüglichen Liquidationen allenthalben nach möglichst gleichförmigen Grundsätzen verfahren werde.

2) Die Frage, welche „andere unvermeidliche Kosten" es seien, welche auf die Staatskasse übernommen werden, wurde durch ein Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. April 1853 Nr. 1862 dahin entschieden, daß

a. alle Kosten, welche die zunächst die Thätigkeit der k. Rentämter in Anspruch nehmenden Arbeiten zur Regulirung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer (Art. 15, 16, 20 und 22 des Gesetzes) veranlassen, von den k. Rentbeamten aus ihren Tantiemenbezügen zu bestreiten sind, daß dagegen

b. die Kosten, welche zunächst durch die Thätigkeit des Steuerprüfungsausschusses hervorgerufen werden, der Staatskasse zur Last zu fallen haben, und daß hieher gehören

α. die Kosten für Beheizung des Lokals, in welchem die Ausschußsitzungen stattfinden, insoferne hiezu nicht ohnedies mit Besoldungsholz zu beheizende Bureaulokalitäten verwendet werden; ferner der Aufwand für deren ausnahmsweise nothwendig werdende Beleuchtung, so wie die Miethe für ein Lokal außer dem Amtsgebäude, wenn dieses selbst für die Sitzungen des Ausschusses keine entsprechende Räumlichkeit darbietet, und auch kein anderes Staatsgebäude zu fraglichem Zwecke benutzt werden kann. Die zur Beleuchtung stattfindenden Anschaffungen von Leuchtern sind zu inventarisiren.

β. Die ohnedies geringen Auslagen für die den Ausschußmitgliedern nothwendig werdenden Schreibmaterialien, dann für die zu inventarisirenden Schreibzeuge, Federmesser rc.

γ. Für den vom k. Rentamte zu stellenden Aktuar kann bei längerer Dauer der Ausschußsitzungen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Vergütung zugestanden werden, welche jedoch ausschließend nach jener Anzahl von Tagen zu bemessen ist, an denen der betreffende Steuerausschuß nach Ausweis der Protokolle sich in Thätigkeit befunden hat. Wenn Letzterer sich nicht am Sitze des Rentamtes, sondern an einem andern Orte zu versammeln hat, so findet die Vergütung für den Aktuar durch Anweisung der regulativmäßigen Diäten statt.

δ Im letzteren Falle gebühren auch dem k. Rentbeamten, welcher als Staatsanwalt den Verhandlungen beizuwohnen hat, die regulativmäßigen Diäten.

ε. In besonders motivirten Fällen kann für außerordentliche Dienstleistungen auch den Rentamtsboten eine mäßige Vergütung angewiesen werden, wenn die Ausschußsitzungen nicht im Rentamtsgebäude stattgefunden haben.

Art. 25.

Wenn sich nach Festsetzung der Fassionen durch den Steuerausschuß ergibt, daß ein Steuerbarer wissentlich den Betrag seiner steuerbaren Kapitalrenten, oder beziehungsweise seines steuerbaren Einkommens ganz oder theilweise verschwiegen hat, so unterliegt er nebst Nachzahlung der treffenden Steuer, welche er hiedurch unterschlagen hat, einer Strafe, welche in dem fünffachen Betrage der Steuer von der verschwiegenen Kapitalrente oder dem verschwiegenen Einkommen besteht [1]). Wer der ergangenen Mahnung ungeachtet keine Selbstschätzung abgegeben hat (Art. 16 Absatz 3), unlerliegt für seine Säumniß einer Geldstrafe, die dem Betrage derjenigen Steuer gleichsteht, welche sich aus der von Amtswegen festgestellten Kapitalrenten- und beziehungsweise Einkommensgröße berechnet.

Der Ausspruch der Strafe in den vorbezeichneten Fällen liegt dem Steuerprüfungsausschusse ob [2]), welcher den bezüglichen Beschluß [3]) nach absoluter Stimmenmehrheit und in nicht appellabler Eigenschaft zu fassen hat.

Der Strafbeschluß ist in das Ausschuß-Protokoll aufzunehmen und von dem Rentamte sofort zu vollziehen.

Die erkannten Strafbeträge verfallen dem Armenfonde des Ortes [4]), welchem der betreffende Steuerpflichtige eingehörig ist.

---

1) Der 1. und 2. Absatz des Art. 25 des Gesetzentwurfes hatte folgende Fassung gehabt:

„Wer wissentlich den Betrag seiner steuerbaren Kapitalrenten ganz oder „theilweise verschweigt, unterliegt nebst Nachzahlung der treffenden Steuer „einer Strafe, welche in dem doppelten Betrage der Steuer von der „verschwiegenen Kapitalrente besteht."

„Wenn ein Steuerpflichtiger wissentlich sein steuerbares Einkommen „ganz oder theilweise verschweigt, so hat er nicht nur den Betrag der Steuer,

„welchen er unterschlagen hat, nachzubezahlen, sondern unterliegt noch einer „Strafe, welche in dem Fünffachen jenes Betrages besteht."

Auf den Antrag des betreffenden Ausschusses der Kammer der Abgeordneten wurden diese beiden Absätze in einen zusammengefaßt, und für beide Fälle die gleiche Strafe ausgesprochen. (Stenogr. Ber. Bd. IV S. 727).

2) A. Der §. 8 der Instr.-Bestimmungen vom 19. Juli 1850 erläutert:

Da der Ausspruch der in Art. 25 vorgesehenen Strafen dem Steuerprüfungsausschusse übertragen ist, so hat derselbe sofort nach vorgenommener Fassionsprüfung sich bezüglich derjenigen Selbstschätzungen, welche von demselben erhöht worden sind, schlüssig zu machen, ob die Unrichtigkeit der ursprünglichen Fassion auf einem blosen Irrthume beruhe oder als eine wissentliche Verschweigung erachtet werden müsse?

Nachdem der erste Stützpunkt dieses Steuergesetzes in dem Vertrauen auf die Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Fatenten ruht, muß man mit Bestimmtheit erwarten, daß die Steuerausschüsse in jenen Fällen, in welchen nach deren bester Ueberzeugung eine wissentliche Verschweigung von steuerbaren Kapitalsrenten oder Einkommen vorliegt, mit aller Strenge die gesetzlich dem betreffenden Ortsarmenfonde zugewiesenen Geldstrafen verhängen werden. Der k. Rentbeamte hat auch bezüglich dieser Strafbeschlüsse lediglich die Stellung eines Staatsanwaltes — sohin ohne Stimmberechtigung — einzunehmen.

2) B. der §. 3 lit. d der Vollzugs-Instruktion vom 16. August 1852 dagegen spricht aus:

Da die Verhängung der (nach Art. 25 des Gesetzes von dem Steuerausschusse auszusprechenden) Strafe zunächst im Interesse eines den Absichten des Gesetzes entsprechenden Vollzuges der Steueranlage stattfindet, so erscheint es im Hinblick auf Art 20 Abs. 5 des Gesetzes und in analoger Anwendung der allgemein strafrechtlichen Grundsätze als konsequent, daß Strafbeschlüsse nur auf Anregung (Anklage) des k. Rentbeamten als Staatsanwaltes ausgesprochen werden. Man erwartet hiebei von dem Pflichteifer der k. Rentbeamten, daß dieselben die Stellung der Anklage in den hiezu geeigneten Fällen strenge vorzunehmen nicht verabsäumen werden.

3) Die nach dem Worte „Beschluß" in dem Gesetzentwurfe beigesetzten Worte „sogleich bei Prüfung und Feststellung der Fassionen" wurden von der Kammer der Abgeordneten gestrichen; ebenso

4) nach dem Worte „Ortes" der Beisatz „oder der Gemeinde" (Stenogr. Ber. Bd. IV S. 727).

Schlußbestimmungen.

Art. 26.

Die in den Artikeln 5 und 13 gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen treten mit dem Finanzjahre $18^{50}/_{51}$ in Wirksamkeit. Für das Finanzjahr $18^{49}/_{50}$ bleibt der Staatsregierung die Bestimmung der Zahlungstermine überlassen.

Art. 27.

Mit dem Eintritte der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen ist in den Kreisen diesseits des Rheines die Verordnung vom 10. Dezemb. 1814, „Leuteration des Ediktes über das Familien-„Schutzgeld betreffend", dann in der Pfalz das Gesetz vom 3. Nivose VII. „über die Personal- und Mobiliarsteuer" außer Wirksamkeit gesetzt.

In den noch nicht definitiv besteuerten Theilen von Unterfranken und Aschaffenburg werden alle diejenigen Personalstaatsauflagen nicht mehr erhoben, welche nach dem Gesetze vom 25. August 1843 mit dem Eintritte der Familiensteuer erlöschen.

In den Kreisen diesseits des Rheines sind diejenigen bisher blos der Familiensteuer unterliegenden freien Gewerbe (§. 6 III. der Verordnung vom 10. Dezember 1814), welche anderen konzessionirten Gewerben gleich geachtet werden können, mit der für gleichartige Gewerbe treffenden Gewerbesteuer zu belegen.

Art. 28. [1]

Die Amtsgeschäfte, welche im gegenwärtigen Gesetze den Rentämtern zugewiesen sind, werden in der Pfalz von den Steuer-Kontrolämtern ausgeübt.

1) Dieser Artikel 28 ist zufolge einer von der Kammer der Abgeordneten ausgegangenen Modifikation in das Gesetz aufgenommen worden (Sten. Ber. Bd. IV S. 729).

Art. 29.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 11. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder.
v. Zwehl. Freiherr v. Pelkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Geheime-Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz

vom 25. Juli 1850,

die

Häuser-Steuer

betreffend,

erläutert

von

Maximilian Wolf,
k. Oberrechnungsrath.

Einleitung.

Das Gesetz, die allemeine Häusersteuer betreffend, vom 15. Aug. 1828 (Ges.-Bl. v. 1828 S. 169—184), hat bekanntlich eine wesentlich verschiedene Besteuerung der Häuser statuirt, je nachdem dieselben sich an Orten befinden, wo wirkliche Miethbestände vorkommen, oder an Orten, wo dies nicht der Fall ist.

Der §. 4. dieses Gesetzes bestimmt nämlich: der Miethsertrag (welcher nach §. 3 des Gesetzes den Maaßstab für die Besteuerung der Häuser bildet) wird gefunden:

a) da, wo in wirklichen Miethbeständen noch Anhaltspunkte (Miethmuster) vorliegen, durch kontrolirte Erhebung der jährlichen Miethzinse vermietheter Häuser oder Haustheile, und eine an Mustern abgleichende Miethen-Einschätzung unvermietheter Häuser und Haustheile.

b) Da, wo in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung mehr gefunden werden können, durch die Annahme einer Ertragsgröße, welche sich aus dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze und aus der durchgängig anzunehmenden dreißigsten Bonitätsklasse berechnet.

In diese Kategorie sollen insbesondere jene Gebäude gereiht werden, welche dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind, dann die Schlösser und die Pfarrhöfe auf dem platten Lande, jene, insoferne sie in der Regel nicht vermiethet sind.

Der §. 5. dieses Gesetzes, welcher lautete: Der geringste Miethersatz für Hauptgebäude in dem sub a. des vorstehenden §. 4. gedachten Falle wird auf zwanzig Gulden festgesetzt.

Blose Nebengebäude von geringerer Nutzbarkeit können nach Verhältniß ihrer Mindernutzung in geringere Miethsätze zwischen fünf Gulden und zwanzig Gulden eingeschätzt werden.

Für den sub b. (§. 4.) erwähnten Fall wird als Minimum der steuerbaren überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche $^1/_{10}$ eines bayerischen Tagwerks zu 40,000 Quadratfuß, und als Maximum dieser Fläche $^3/_4$ eines Tagwerkes festgesetzt —, dieser §. 5. ist durch den §. 1. des Ge-

setzes vom 28. Dezbr. 1831 (Gesetzbl. 1831. S. 337) aufgehoben, und dafür durch den §. 2 des letztern Gesetzes bestimmt worden:

Der geringste Satz für die Besteuerung der Gebäude nach Miethen wird sowohl für Haupt- als Nebengebäude in dem unter a. des §. 4. des Gesetzes vom 15. August 1828 gedachten Falle auf fünf Gulden festgesetzt; — endlich verfügte der §. 3. des nämlichen Gesetzes vom 28. Dezbr. 1831: Für den in eben jenem §. des Haussteuergesetzes vom 15. Aug. 1828 unter b. erwähnten Fall wird als Minimum der steuerbaren überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche $^1/_{10}$ eines bayerischen Tagwerkes zu 40,000 Quadratfuß, und als Maximum dieser Fläche $^3/_4$ eines Tagwerkes festgesetzt.

Der §. 6. des Häusersteuer-Gesetzes von 1828 bestimmt endlich: „Der jährliche wirkliche oder geschätzte Miethertrag der zu Kategorie lit. a. §. 4. gehörigen Gebäude bildet zugleich ihre Häusersteuer-Verhältnißzahl.

„Jede Einheit dieser Verhältnißzahl drückt einen Gulden steuerbaren Miethertrag aus.

„Bei den Gebäuden von lit. b. §. 4. ist das Produkt aus der 30. Bonitätsklasse und dem Flächeninhalte des überbauten Grund und Bodens, sowie der Hofräume die Verhältnißzahl für die Häusersteuer."

Diese Verschiedenartigkeit der gesetzlichen Grundlagen für die Regulirung der Häusersteuer nach dem Miethertrage und jener nach der überbauten Area hatte sehr bedeutende Differenzen der beiderseitigen Steuersätze zur Folge, welche um so greller hervortraten, als das Gesetz vom 15. August 1828 die Besteuerung nach dem Miethertrage nur von der Bedingung abhängig machte, daß hiefür in wirklichen Miethbeständen noch Anhaltspunkte (Miethmuster) vorliegen, ohne gleichzeitig zu normiren, in wie weit dergleichen wirkliche Miethbestände als genügende Anhaltspunkte zu gelten vermögen. Hiedurch war der Katasterstelle unbedingt die Entscheidung anheim gegeben, ob die in manchen Orten des flachen Landes nur ausnahmsweise vorkommenden wirklichen Miethbestände dennoch als genügende anzuerkennen seien, und ob demnach die Häuser eines solchen Ortes mit der Miethsteuer oder mit der bedeutend geringeren Arealsteuer zu belegen seien.

Es war natürlich, daß die Hausbesitzer in Ortschaften des platten Landes, welche hienach von der Miethsteuer betroffen wurden, im Verhältnisse zu den an sich mit ihnen unter ganz gleichen Wohnungs- und Besitzverhältnissen befindlichen, gleichwohl aber wegen des zufälligen gänzlichen Mangels wirklicher Miethbestände nur mit der Arealsteuer angelegten Hausbesitzern benachbarter Orte sich hoch überbürdet fühlen mußten und zahlreiche Reklamationen deshalb erhoben wurden.

Bei dem klaren Ausspruche und nach dem Wortlaute des Gesetzes konnte aber diesen Reklamationen von Seite der Finanzstellen keine Folge gegeben werden; die betheiligten Hausbesitzer wandten sich daher mit ihren Beschwerden an den Landtag, namentlich an die Kammer der Abgeordneten, deren Verhandlungen, insbes. jene vom Jahre 1849, das k. Staatsministerium der Finanzen veranlaßten, am 19. Septemb. 1849 dem Landtage den nachstehenden „Entwurf eines Gesetzes: die definitive Häusersteuer betreffend“ vorzulegen:

Gesetzentwurf, die definitive Häusersteuer betr.

Seine Königliche Majestät haben nach Vernehmung des Staatsraths unter Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der §. 4 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828 wird in folgender Weise erläutert und abgeändert:

Zu a. Die Anhaltspunkte zur Erhebung des steuerbaren Miethertrages sind als genügend zu erachten, wenn die Hauptgebäude eines Ortes ganz oder theilweise, wenigstens zum fünften Theile wirklich vermiethet sind.

Zu b. In Ermangelung solcher genügenden Anhaltspunkten bildet sich der steuerbare Nutzungs-Anschlag der Gebäude aus der fünffachen Grundsteuerverhältnißzahl, welche für die überbaute und zu Hofräumen verwendete Fläche festgesetzt ist und für jedes aufgebaute Stockwerk sich um die Hälfte erhöht.

Art. 2.

Das im §. 3 des Ergänzungsgesetzes vom 28. Dezember 1831 bestimmte Maximum der Fläche wird aufgehoben, und das Minimum derselben dahin abgeändert, daß der mindeste steuerbare Nutzungsanschlag in drei Einheiten bestehen soll.

Art. 3.

Der §. 6 Abs. 3 des Häusersteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 ändert sich hiernach in der Art, daß die gemäß Art. 1 oben zu b. gebildete Größe die Verhältnißzahl für die Häusersteuer ist, wovon jede Einheit einen Gulden steuerbaren Nutzungsanschlages ausdrückt.

Art. 4.

Der §. 33 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828 erhält den Zusatz, daß eine örtliche Revision der Häusersteuer eintritt, so oft in den durch Art. 1 oben festgesetzten Grundbestimmungen der Steueranlage eine wesentliche Veränderung stattgefunden hat.

Art. 5.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind alsbald in den

nach den Gesetzen vom 15. August 1828 besteuerten Landestheilen in Vollzug zu setzen.

Sobald dieses bewirkt sein wird, hat, vom nächsten Verwaltungsjahre angefangen, der §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, den Vollzug der Steuergesetze betreffend, mit der Abänderung in Wirksamkeit zu treten, daß die im Anfange der fünften Finanzperiode bestandene Haussteuer-Kontingente sämmtlicher hienach besteuerten oder noch zu besteuernden Landestheile ein Ganzes bilden, welches nach Maaßgabe der katastrirten Steuersimplen auf die Steuerpflichtigen dieser Landestheile mit Vermeidung geringerer Brüche als $^1/_{10}$ eines Simplums anzulegen ist.

Art 6.

Der Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

München, den 19. September 1846.

Für den Entwurf

Dr. Aschenbrenner.

(Sten. Ber. der Kammer der Abgeordneten von 1850. Beil. Bd. I S. 61.)

Dieser Gesetzentwurf, dessen Tendenz, wie von selbst sich ergibt, dahin gerichtet war, den vorbemerkten Beschwerden der mit der Miethsteuer belegten Hausbesitzer auf dem flachen Lande und in den kleinen Städten und Märkten wenigstens theilweise Abhilfe zu gewähren und den allzu grellen Abstand der Miethsteuer und Arealsteuer zu mildern, wurde von dem II. Ausschusse der Kammer der Abgeordneten nicht angenommen; das k. Staatsministerium der Finanzen fand sich hierauf veranlaßt, einen von dem Referenten jenes Ausschusses umgearbeiteten Gesetzentwurf dem Landtage zur Annahme zu empfehlen. (Sten. Ber. von 1850. Beil. Bd. III S. 638 ꝛc.) Dieser Gesetzentwurf war folgenden Inhalts:

Art. 1.

Der §. 4 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828 wird in folgender Weise erläutert und abgeändert:

Zu a. In den gesammten Städten und Märkten des Reiches hat die Besteuerung der Gebäude nach deren wirklichem oder eingeschätztem Miethertrage fortzubestehen, und beziehungsweise zu geschehen. Auf dem platten Lande hingegen findet dieselbe nur in solchen Ortschaften ihre Anwendung, wo wenigstens das Fünftel der Hauptgebäude entweder ganz, oder theilweise vermiethet ist.

In Rücksicht auf die Unterhaltungskosten und Abnützung der Gebäude wird von dem ermittelten Miethertrage durchgängig ein Fünftel in Abzug gebracht, und erst aus dem Reste das Haussteuer-Simplum berechnet.

Zu b. An den nicht nach der Miethe besteuerten Orten bildet für jede einzelne Steuergemeinde den steuerbaren Nutzanschlag der Gebäude die zehn-

fache Verhältnißzahl, welche aus der überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche und der Durchschnittsklasse aller Kulturarten — mit Ausnahme der Waldungen — sich ergibt.

Art. 2.

Das in §. 3 des Ergänzungsgesetzes vom 28. Dezemb. 1831 bestimmte Maximum der Fläche wird aufgehoben und das Minimum derselben dahin abgeändert, daß der mindeste steuerbare Nutzungsanschlag in fünf Einheiten bestehen soll.

Die Art. 3—6 des modifizirten Gesetzentwurfes waren vollständig gleichlautend mit den Art. 3—6 des ursprünglichen Gesetzentwurfes vom 19. September 1849. (Stenogr. Ber. v. 1850 Beil. Bd. III S. 641—642.)

Allein auch diesem modifizirten Gesetzentwurfe ward von dem II. Ausschusse der Kammer der Abgeordneten nicht beigestimmt; dieser Ausschuß beschloß vielmehr, nachstehenden Gesetzentwurf der Kammer der Abgeordneten in Antrag zu bringen:

Art. 1.

Das Verhältniß der Steuersimplen, nach welchen die Erhebung der Miethsteuer zur Arealsteuer künftig stattzufinden hat, wird auf die Verhältnißzahl von 1 zu 3 festgestellt, so daß künftig auf ein jedes Simplum der Miethsteuer drei Simpla der Arealsteuer zu berechnen sind.

Art. 2.

Die geringste Ertragsfähigkeit eines der Miethsteuer unterworfenen Gebäudes wird statt der bisher zu Grunde gelegten Ertragsfähigkeit von 5 fl. auf eine jährliche Ertragsfähigkeit von 9 fl. festgestellt, mithin das Simplum des geringst besteuerten Miethgebäudes auf 9 kr. normirt.

Art. 3.

Die für neu aufgeführte Gebäude bewilligten Steuerfreijahre (Ges. vom 15. August 1828 §. 37) werden aufgehoben.

Die Motive, auf welche der ursprüngliche Gesetzentwurf vom 19. Sept. 1849, dann der im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen modifizirte Gesetzentwurf basirt waren, dann die Gründe, welche den II. Ausschuß zur Nichtannahme beider Entwürfe bestimmt haben; die Gründe endlich, auf welche sich der von diesem Ausschusse schließlich ausgearbeitete Gesetzentwurf stützte, sind in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Ber. von 1850 Beil. Bd. I S. 61—63, dann Beil. Bd. III S. 638—645) umständlich entwickelt, worauf hier lediglich hinzuweisen ist.

Bei der Berathung nun über die vorstehend aufgeführten drei Gesetzentwürfe in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 31. Mai 1850

(Stenogr. Ber. Bd. V S. 339—359) wurde mit Zustimmung des k. Staatsministeriums der Finanzen der von demselben eingebrachte ursprüngliche Gesetzentwurf vom 19. Sept. 1849 gänzlich bei Seite gelassen, der von diesem Staatsministerium der Kammer zur Annahme empfohlene modifizirte Gesetzentwurf dagegen mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt, und der jüngste vom II. Ausschusse ausgearbeitete Entwurf, soweit die Art. 1 und 2 desselben betrifft, angenommen, der Artikel 3 dagegen in der beantragten Fassung verworfen, und statt desselben als Art. 3 der Schlußartikel 6 des ursprünglichen Gesetzentwurfes, lautend:

„Der Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses „Gesetzes beauftragt" —

in das Gesetz aufgenommen.

Zugleich ertheilte die Kammer der Abgeordneten mit einer Mehrheit von 4 Stimmen dem Wunsche die Genehmigung.

Es sei an Seine Majestät den König auf verfassungsmäßigem Wege die ehrfurchtsvollste Bitte zu stellen:

Es wolle die erforderliche Einleitung getroffen werden, damit wo möglich dem nächsten Landtage ein Gesetzentwurf für Umgestaltung des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 vorgelegt werde, in welchem von den bisherigen Maaßstäben des Miethertrages und Flächenmaaßes abgegangen, und die allgemeine Grundlage des Kaufs- (Kurrent-) Werthes angenommen werde. (Sten. Ber. Bd. V S. 363.)

Die Kammer der Reichsräthe ertheilte in ihrer Sitzung vom 6. Juli 1850 (Verhandl. der K. d. R. R. Bd. VIII S. 132—148) dem Gesetzentwurfe, wie er von der Kammer der Abgeordneten angenommen worden war, mit der einzigen Modifikation, daß in der Ueberschrift desselben das Wort „definitive" gestrichen ward, ihre Zustimmung, ebenso dem von der Kammer der Abgeordneten beigefügten Wunsche, jedoch nur mit Weglassung der Worte:

„in welchem von den bisherigen Maaßstäben des Miethertrages und „des Flächenraumes abgegangen und die allgemeine Grundlage des „Kaufs- (Kurrent-) Werthes angenommen werde."

Die Kammer der Abgeordneten trat in ihrer Sitzung vom 8. Juli 1850 diesen Modificationen der Kammer der Reichsräthe bei, so daß nunmehr Gesammtbeschluß über den Gesetzentwurf vorlag (Stenograph. Berichte Bd. VI S. 300—301); am 25 desselben Monats ward derselbe durch die allerhöchste Sanktion Seiner Majestät des Königs zum Gesetze erhoben, und letzteres am 9. August 1850 (Gesetzbl. 1850 S. 337—340) verkündet.

Gesetz, die Häusersteuer betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, unter Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Das Verhältniß der Steuersimplen, nach welchem die Erhebung der Miethsteuer zur Arealsteuer künftig stattzufinden hat, wird auf die Verhältnißzahl von 1 zu 3 festgestellt, so daß künftig auf ein jedes Simplum der Miethsteuer drei Simplen der Arealsteuer zu berechnen und zu erheben sind.

---

1) Der ursprüngliche Gesetzentwurf vom 19. Sept. 1849 hatte, wie bereits in der Einleitung bemerkt worden ist, zunächst die Absicht gehabt, den zahlreichen und dringenden Beschwerden wegen des Mißverhältnisses zwischen der Areal- und Miethsteuer möglichst Abhülfe zu gewähren, zu welchem Zwecke bestimmt werden sollte, daß die Miethsteuer nur in solchen Orten, in welchen mindestens der fünfte Theil der Hauptgebäude ganz oder theilweise vermiethet ist, eingeführt werden könne, während andererseits eine verhältnißmäßige Erhöhung der Arealsteuer Platz greifen, dagegen die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 23. März 1846, den Vollzug der Steuergesetze vom 15. August 1828 betreffend (Gesetzbl. v. 1846, S. 178—180), auch auf die mit der Arealsteuer belegten Steuerpflichtigen ausgedehnt werden sollte.

Den nämlichen Zweck, wie der ursprüngliche Gesetzentwurf, suchte im Wesentlichen auch der von dem Referenten des II. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten ausgearbeitete und vom k. Staats-Ministerium der Finanzen gebilligte modifizirte Gesetzentwurf zu erreichen; das Gesetz vom 28. Juli 1850 dagegen, wie es nun vorliegt, hat jene Tendenz der beiden vorerwähnten Gesetzentwürfe ganz aufgegeben, und dafür eine Erleichterung aller nach dem Miethvertrage besteuerten Hausbesitzer dadurch begründet,

daß es im Art. 1 bestimmte: es seien künftig auf ein jedes Simplum der Miethsteuer drei Simplen der Arealsteuer zu berechnen und zu erheben.

Die Ziffer der Steuerminderung, welche hierdurch den Miethsteuerpflichtigen zugewendet ward, läßt sich in folgender Weise darstellen:

Nach dem Gesetze v. 23. Mai 1846 §. 1 war das Gesammthaussteuer-Kontingent für das Königreich auf den Betrag von 550,514 fl., oder in runder Summe auf 550,000 fl. festgestellt worden.

An diesem Gesammtkontingente der Haussteuer wurden:

A) vor dem Gesetze vom 25. Juli 1850

a) durch die Arealsteuer aufgebracht 114,828 fl. — kr. mittelst Erhebung von 3 Simplen derselben zu je 38,276 fl.;

b) durch die Miethsteuer eingebracht 435,686 fl., so daß, da ein Simplum derselben in 160,090 fl. bestand, $2\frac{7}{10}$ Simplen derselben zu erheben waren, um jenen durch sie zu deckenden Betrag von 435,686 fl. aufzubringen.

B) Nach dem neuen Gesetze dagegen ergibt sich folgendes Verhältniß der Areal- und der Miethsteuer: Die Arealhaussteuer, welche bisher — unter gleichzeitiger Erhebung von $2\frac{7}{10}$ Simplen der Miethsteuer — mit drei Simplen à 38,276 fl. mit dem Gesammtbetrage von 114,828 fl. jährlich erhoben worden ist, wird nunmehr im doppelten Betrage, also mit sechs Simplen erhoben, wonach dieselbe einen Gesammtbetrag von 229,656 fl. jährlich ergibt, so daß an dem Gesammtshaussteuer-Kontingente von 500,000 fl. jährlich nur mehr 320,344 fl. zur Deckung durch die Miethsteuer verbleiben, welche daher, da das Simplum derselben abgerundet in 160,000 fl. besteht, nun mehr nach zwei Simplen zu erheben ist, während vor dem neuen Gesetze $2\frac{7}{10}$ Simplen derselben zur Erhebung kamen. (Vergl. das Finanzgesetz für die VI. Finanzperiode und zwar für die letzen vier Jahre $18^{51}/_{52}$—$18^{54}/_{55}$ vom 28. Mai 1852, §. 8 lit. b 3 Ges.-Bl. v. 1852, S. 231.)

Den Miethsteuerpflichtigen ist also nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 eine effektive Steuerminderung von 115,342 fl. jährlich, oder ein Nachlaß von 27 Procent an der von ihnen bisher bezahlten Steuer zugewendet worden, ohne daß die Arealsteuer übermäßig erhöht worden wäre; denn während nach dem §. 3 des Gesetzes vom 28. Decbr. 1831, den §. 5 des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 betreffend (Gesetzblatt 1831, S. 337), in Verbindung mit §. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. August 1828, die allgemeine Häusersteeur betreffend, das geringste Simplum der Arealsteuer in 3 kr. besteht, sohin die Jahressteuer von dem geringsten Arealgebäude nach 6 Simplen sich nur auf 18 kr. berechnet, ergibt sich nach den eben citirten Gesetzen als Maximalbetrag der Arealsteuer aus einem Simplum zu 22 kr. 2 Pf. im sechsfachen Betrage die Summe von nur 2 fl. 15 kr.

Die Differenz endlich, welche bisher zwischen der Mieth- und Arealsteuer im Verhältnisse von 1 zu 10 bestand, ist nunmehr auf ein Verhältniß ermäßigt, das sich wie 2 zu 7½ stellt, so daß das Arealgebäude im Durchschnitte jährlich 40 kr. zu bezahlen hat, während das Miethgebäude im Durchschnitte 2 fl. 28 kr. bezahlen muß.

(Stenogr. Berichte v. 1850, Beil. Bd. III S. 641 und Bd. V S. 344—346.)

Durch diese Erhöhung der Arealsteuer einerseits und Minderung der Miethsteuer andererseits ist nun zwar den durch das ursprüngliche Mißverhältniß beider Steuern hervorgerufenen zahlreichen Beschwerden theilweise Abhilfe gewährt worden; allein der eigentliche Grund dieser Beschwerden ist damit noch keineswegs gehoben, und es besteht auch zur Zeit noch eine nicht unbedeutende Mehrbelastung der mit der Miethsteuer belegten Häuserbesitzer im Gegenhalte zu den lediglich von der Arealsteuer betroffenen Gebäudebesitzern, welche nur durch Aufstellung eines für alle Gebäude gleichheitlichen Besteuerungsmaaßstabes beseitigt werden kann.

Art. 2.

Die geringste Ertragsfähigkeit eines der Miethsteuer unterworfenen Gebäudes wird statt der bisher zu Grunde gelegten Ertragsfähigkeit von 5 fl. auf eine jährliche Ertragsfähigkeit von 9 fl. festgestellt, mithin das Simplum des geringstbesteuerten Miethgebäudes auf 9 kr. normirt.

Der §. 2 des Gesetzes vom 28. Decbr. 1831, den §. 5 des Haussteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 betreffend (Ges.-Bl. v. 1831 S. 337), hatte den geringsten Satz für Besteuerung der Gebäude nach Miethen sowohl für Haupt- als Nebengebäude in dem unter a. §. 4 des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 gedachten Falle auf fünf Gulden festgesetzt, wonach der geringste Satz der Miethsteuer in 5 kr. per Simplum bestand; der vorstehende Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 hat diesen geringsten Satz für die Besteuerung der Miethgebäude von fünf Gulden auf neun Gulden, und somit das geringste Simplum der Miethsteuer von fünf Kreuzern auf neun Kreuzer erhöht.

Das Motiv hiefür lag darin, daß, da nach dem §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bei 2 Simplen Miethsteuer 6 Simpla Arealsteuer zu erheben sind, und das geringste Simplum der letzteren in 3 kr. besteht, das geringstbesteuerte Arealgebäude eine Jahressteuer von 18 kr. zu entrichten hätte, während das geringstbesteuerte Miethgebäude nach 2 Simplen der Miethsteuer à 5 kr. nur eine Jahressteuer von 10 kr. getroffen hätte; zur Beseitigung die-

ses Mißverhältnisses wurde der geringste Steuersatz für Miethgebäude auf 9 kr. in simplo erhöht, so daß die geringst besteuerten Gebäude jeder Art, mögen sie mit der Miethsteuer oder mit der Arealsteuer belegt sein, immer mit der gleichen Jahressteuer von 18 kr. belegt werden.

(Stenogr. Ber. v. 1850, Beil. Bd. III S. 641.)

Art. 3.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. **v. Aschenbrenner.** Dr. **v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.**

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, von welchem Zeitpunkte an es in Wirksamkeit zu treten habe; da jedoch bei der Publikation desselben die Haussteuer für das Etatsjahr 18⁴⁹/₅₀ bereits vollständig verfallen, und nach Maaßgabe der bisher bestandenen Gesetze zu erheben gewesen war, so ergab sich von selbst, daß die Bestimmungen des neuen Gesetzes vom 28. Juli 1850 erst mit dem Etatsjahr 18⁵⁰/₅₁ zum Vollzuge kommen könnten

---

Gesetz

vom 25. Juli 1850,

die

Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten

betreffend,

erläutert

von

Karl Brater.

Einleitung.

Die allgemeinen und partikulären älteren Vorschriften über Einquartierung, Verpflegung und Vorspannsleistung beschäftigen sich mit Regulirung der Anspüche, welche die einquartierten Truppen zu machen haben, mit Anordnungen über die Vertheilung der Quartierlast und über die Entschädigung der Belasteten, endlich mit Vorschriften über die Formen der Geschäftsbehandlung. Das Gesetz vom 25. Juli 1850 ist nicht bestimmt, diesen Verwaltungszweig in seinem ganzen angedeuteten Umfange neu zu ordnen; es überläßt vielmehr im ersten und dritten Punkte mit wenigen Ausnahmen Alles dem Ermessen der Regierung, verweist bezüglich der Entschädigung für Quartierleistungen in Kriegszeiten auf das Peräquationsgesetz vom 22 Juli 1819 und will erschöpfende, dem älteren Rechte vollständig derogirende Normen nur für die Vertheilung der Last in Friedens- und Kriegszeiten*), dann für die Entschädigung in Friedenszeiten aufstellen.

Das Gesetz behandelt die Quartierlast als eine allgemeine Landeslast und führt diesen Grundsatz wenigstens in den praktisch wichtigsten Beziehungen so konsequent, als die Eigenthümlichkeit des Verhältnisses ihm gestattet, durch. Die unterscheidende Eigenthümlichkeit der Quartierlast gegenüber anderen Staatslasten besteht darin, daß sie vermöge ihrer Beschränkung auf einzelne Landstriche und ihrer örtlichen Wandelbarkeit innerhalb dieser beschränkten Grenzen unmöglich auf alle leistungsfähigen Staatsangehörigen vertheilt und ebensowenig auf Staatsanstalten, deren Kosten sodann von den Steuerpflichtigen zu decken wären, in der Art übernommen werden kann, wie dies z. B. hinsichtlich des Unterhalts der Armee an ihren Garnisonsplätzen geschieht. Sie hat ferner mit allen Naturaldiensten die Eigenschaft gemein, daß sich die persönliche Belästigung, die sie mit sich bringt, auf ei-

---

*) Art. 19, der von Einquartierungen in Kriegszeiten handelt, wurde nur als transitorische Bestimmung bis zu einer Revision des Peräquationsgesetzes aufgenommen (Verh. der K. der Abg. Bd. IV. S. 399), und mit Rücksicht auf diese transitorische Eigenschaft blieben in der Ueberschrift des Einquartierungsgesetzes die scheinbar widersprechenden Worte „in Friedenszeiten" stehen. Vgl. Note zu Art. 19.

nen Geldwerth nicht zurückführen läßt, und daß der berechenbare Geldwerth selbst keine feststehende Größe, sondern nach Zeit und Ort und nach den persönlichen Verhältnissen der Belasteten starken Schwankungen unterworfen ist.

Wenn daher ein Gesetz die Quartierlasten für „allgemeine Landeslasten" erklärt, so kann dieses Prinzip stets nur mittelbar, und schon deshalb nur unvollkommen, dadurch verwirklicht werden, daß die Last selbst von einzelnen Landestheilen getragen, dann aber, so weit ihr taxabler Geldwerth reicht, von der Gesammtheit durch bestimmte Geldleistungen vergütet wird. Bei Berechnung der Vergütungssummen tritt die weitere Unvollkommenheit hinzu, daß dieselben mit dem wirklichen Aufwande der Belasteten um so seltner in vollem Einklange stehen, je mehr durch Aufstellung generalisirender Grundsätze die Berücksichtigung von persönlichen, Zeit- und Ortsverhältnissen erschwert ist.

Das erwähnte Prinzip ist in die bayrische Gesetzgebung nicht erst durch das Gesetz vom 25. Juli 1850 eingeführt worden, denn eine bestimmte Entschädigung aus Staatsmitteln kam schon nach älterem Rechte dem einzelnen Quartierträger zu. Einer befriedigenden Durchführung des Prinzips ist jedoch die neue Gesetzgebung wesentlich näher gekommen. Sie hat insbesondere die Theilnahme an der Naturallast, die bis dahin in den älteren Provinzen einzelnen Einwohnerklassen, zumeist den Hausbesitzern, ausschließlich überbürdet war, zu einer Verbindlichkeit aller Leistungsfähigen innerhalb des Quartierbezirkes erhoben und hat hiemit die Allgemeinheit der Naturalbelastung, zu der sich die Allgemeinheit der Vergütung nur wie ein subsidiäres Auskunftsmittel verhält, insoweit realisirt, als die Natur der Sache dies überhaupt zuläßt. (Vgl. indeß Note 3 zu Art. 10 Abs. II.) Für die Vergütungen selbst hat sie höhere Beträge angenommen, die dem wirklichen Aufwande der Belasteten wenigstens im großen Durchschnitte beiläufig entsprechen, während die bis dahin geltenden Ansätze regelmäßig und oft beträchtlich hinter demselben zurückgeblieben waren.

Allerdings machen sich aber in beiden Beziehungen auch die üblen Folgen des Generalisirens fühlbar und geben zu vielfachen Verwickelungen Anlaß: Der im Allgemeinen ganz richtige Grundsatz, daß jeder Steuerpflichtige zur Uebernahme von Natural-Quartierlasten verbunden sei, führt in seiner Anwendung auf einzelne Fälle oft zu der drückendsten Härte; die allgemeine Vergütungsnorm, auf einen Durchschnitt gegründet, der alle individuellen Verhältnisse unbeachtet läßt, erweist sich im Einzelnen nicht selten als unzulänglich, zuweilen als übermäßig. Für einzelne Kategorieen von Quartierlasten ist die gesetzliche Vergütung auch nach durchschnittlicher Annahme entschieden zu gering. — In wie weit es den Gemeindebehörden gestattet sein soll, durch ausgleichende lokale Maaßregeln die allgemeine Regel mit der Beson-

derheit der Verhältnisse in Einklang zu bringen, ist durch das Gesetz nicht mit erforderlicher Deutlichkeit ausgesprochen, und so hat der Vollzug desselben seit seinem dreijährigen Bestehen mannigfaltige Schwierigkeiten und Kontroversen hervorgerufen. — Vgl. über das Ganze: Vollzugsinstruktion vom 31. Juli 1850. Wunder, Anleitung zum Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten. Desselben Handbuch der gesammten Polizeiverw. S. 178—185; Blätter für admin. Praxis Bd. I S. 251—300.

Gesetz, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, unter Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Alle Leistungen, welche in Friedenszeiten für die Verpflegung und Einquartierung einheimischer und verbündeter Truppen, sowie für Transportfuhren solcher Truppen, durch inländische militärische oder bürgerliche Behörden den Staatsangehörigen auferlegt werden, sind, insoferne sie nicht kraft bestehender Gesetze oder aus bestimmten Rechtstiteln unmittelbar der Staatskasse, bestimmten Gemeinden oder Personen obliegen, oder von den betreffenden Truppencorps vollständig vergütet werden, als allgemeine Landeslasten zu behandeln und vom Staate zu vergüten.

---

1) Es hat nach der Fassung dieses Artikels den Anschein, als ob die in demselbem bezeichneten Leistungen ohne Ausnahme vom Staat zu vergüten wären. Daß jedoch der Gesetzgeber allerdings Ausnahmen vor Augen gehabt habe, beweisen die Art. 10, 11, indem sie für diejenigen Fälle, in welchen keine Staatsvergütung stattfindet, Vorsorge treffen. Art. 1 stellt demnach eine Regel auf, deren richtige Begrenzung nur durch ihren Zusammenhalt mit anderen Bestimmungen des Gesetzes ermittelt werden kann; der Staat leistet in gewissen Fällen keine, in anderen Fällen keine vollständige, den wirklichen Aufwand deckende Vergütung. Vgl. Bl. f. admin. Pr. Bd. III S. 401 ff. u. Note 2 zu Art. 2 Abs. III. Unter welchen Voraussetzungen in solchen Fällen der Quartierträger von der Gemeinde Entschädigung zu erwarten, oder den Schaden persönlich zu tragen hat, darüber vgl. Note 1 zu Art. 10 Abs. I, wo auch die einzelnen Fälle aufgezählt sind.

2) Als Beispiele von besonderen Verpflichtungen der Staatskasse, bestimmter Gemeinden oder Personen wurden bei Berathung des Gesetzes folgende Fälle angeführt: die Staatskasse kann unmittelbar verpflichtet sein, wenn zum Schutze von ärarialischem Eigenthume Truppen abgeordnet werden; eine einzelne Gemeinde oder Person, wenn auf Verlangen der bürgerlichen Behörde militärische Exekutionsmaßregeln, angeordnet und die Kosten derselben durch rechtskräftigen Beschluß den Urhebern überbürdet worden sind (vgl. Wunder, Anleitung S. 4); ferner wenn Gemeinden oder Privaten durch Vertrag mit dem Fiskus Quartierleistungen übernommen haben (Verhh. der K. der Abg. Bd. IV S. 317—321. Verhh. der K. der Reichsr. Beil. Bd. V S. 255). Neuerdings ist Art. 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht, vgl. mit Art. 2 des Gesetzes vom 12. März 1850 über die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens, hinzugekommen.

3) Der Vorbehalt: „insoferne sie nicht von den betreffenden Truppenkorps vollständig vergütet werden," ist eingeschaltet, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß auch bei Durchmärschen fremder Truppen, die konventionsmäßig eine hinter dem gesetzlichen Maßstabe zurückbleibende Vergütung entrichten, der volle gesetzliche Betrag aus der bayerischen Staatskasse an die Quartierträger zu zahlen sei. (Verh. der K. d. R. Bd. VI S. 383, 385. Vgl. Note 5 zu Art. 3.) Es ist hiedurch Art. 29 des Peräquationsgesetzes vom 22. Juli 1819 theilweise abgeändert. — Wenn einheimische Truppen Baarzahlung leisten (Art. 2 Abs. II), so fällt zwar, wie sich von selbst versteht, die nachträgliche Liquidation eines Entschädigungsguthabens weg, im Uebrigen wird jedoch dadurch an dem Verhältnisse nichts Wesentliches geändert, da die Mittel zu jener Baarzahlung ebenfalls aus der Staatskasse genommen, sonach durch die Gesammtheit der Steuerpflichtigen aufgebracht sind.

4) Uebereinstimmend mit der in Art. 2 und 20 des Peräquationsgesetzes vom 22. Juli 1819 vorkommenden Ausdrucksweise hatten die Schlußworte des Art. 1 im Entwurfe gelautet: „und zur allgemeinen Ausgleichung zu bringen." In den Motiven (Verhh. der K. d. A. Beil. Bd. III S. 29) war hiezu bemerkt, die Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Ausgleichung der Vergütungen erfolgen solle, habe der Entwurf dem Verordnungswege überlassen, und es ist aus der Aeußerung des k. Kommissärs (Verhh. der K. d. A. Bd. IV S. 321) ersichtlich, daß die Staatsregierung sich die Wahl zwischen den drei Mitteln der Aufbringung durch Umlagen, durch Erhebung außerordentlicher Steuerbeischläge im Laufe einer Finanzperiode, und der Deckung aus den verfügbaren Beständen der Staatskasse, anschließend an die im Budget für den fraglichen Zweck eingestellte Bewilligung, vorzubehalten beabsichtigt habe. In der Kammer d. A. wurden jedoch die beiden

ersten Wege für bedenklich erachtet, und Art. 1 erhielt seine gegenwärtige Fassung in der ausgesprochenen Absicht, dadurch den dritten Weg als den allein zulässigen zu bezeichnen, wobei noch angedeutet wurde, daß es der Staatsregierung unbenommen bleibe, wenn in Folge gehäufter, von ihr zu verantwortender Truppenmärsche die Budgetposition sich als unzulänglich erweisen sollte, den Reichsreservefond anzugreifen oder in Voraussetzung der nachträglichen landtägigen Genehmigung ein Anlehen aufzunehmen. (Verhh. der K. d. A. Bd. IV S. 317—321; Beil. Bd. III S. 399. Vgl. auch Verh. der K. d. A. von 1851, Bd. I S. 365.)

5) Unter dem Ausdrucke; „einheimische und verbündete" Truppen sind alle Truppenmärsche begriffen, die in Friedenszeiten überhaupt vorkommen können, da der Durchmarsch fremder nicht verbündeter Truppen an und für sich als Merkmal des Kriegszustandes erscheint.

6) Die Leistung wird vergütet, wenn sie durch eine inländische bürgerliche oder militärische Behörde auferlegt war; die Leistungen, zu welchen sich auf unmittelbares Ansinnen auswärtiger Behörden oder Militärpersonen ein Quartierpflichtiger versteht, gewähren daher, soferne sie nicht wenigstens nachträglich die Gutheißung der zuständigen inländischen Behörde erlangt haben, keinen Ersatzanspruch. — Im Uebrigen genügt es, wenn eine „inländische Behörde," gleichviel, ob zuständig oder unzuständig, die Leistung auferlegt hat. Regelmäßig gelangt die Requisition der Militärbehörde durch Vermittelung des Marschkommissariats an die Gemeindebehörde (Vollzugsinstr. §. 14) und wird von dieser durch entsprechende Weisungen an die Quartierpflichtigen (oder Akkordanten) in Vollzug gesetzt. Doch ist die Beobachtung des regelmäßigen Geschäftsganges keine gesetzliche Bedingung für die Giltigkeit eines Vergütungsanspruches, welcher vielmehr auch dann zu Recht besteht, wenn einer direkten Anforderung inländischer Militärbehörden von der Gemeindebehörde, oder auch unmittelbar von einzelnen Quartierpflichtigen entsprochen worden ist. (Vgl. Note 2 zu Art 8.) — Als Militärbehörde erscheint auch, ohne Unterschied seines Ranges, der Höchstkommandirende der in einer bestimmten Ortschaft einquartierten Truppen. Die Anforderungen anderer Militärpersonen sind nicht Weisungen einer Behörde. — Hat die Behörde durch Auferlegung einer Quartierlast ihre Zuständigkeit überschritten, so kann der treffende Beamte für die den Quartierträgern vom Fiskus zu leistende Vergütung dem Letzteren regreßpflichtig werden. — Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. III S. 407 ff.

7) Die auf die sämmtlichen Quartierpflichtigen einer Gemeinde treffende Vergütungssumme wird für Rechnung der ersterer an den Vorsteher und Pfleger in Landgemeinden, an den Magistrat in Stadtgemeinden ausbezahlt, und der Empfang ist von diesen Gemeindeorganen zu bescheinigen. Eine Beschei-

nigung der einzelnen Quartierträger wird von Seite der Finanzbehörden nicht gefordert. Vgl. die, zunächst auf Durchmärsche auswärtiger Truppen bezügliche Ministerialentschl. v. 25 Mai 1840 (von Strauß, Fortges. Verordn. Smml. Bd. XXV S. 315). Dadurch ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß die Gemeindebehörde von den einzelnen Empfängern Bescheinigungen erhält und zu ihren Akten bringt.

Art. 2.

Die Vergütung für die Einquartierung und Verpflegung einheimischer oder verbündeter Truppen beträgt auf den Mann und Tag gerechnet:

1) für das Quartier 4 kr.,
2) für die Verabreichung der vollen Kost 24 kr.,
3) für die Mittagskost 15 kr.,
4) für die Abendkost 6 kr,
5) für die Morgenkost 3 kr.

Werden diese Beträge nicht schon durch das Truppencorps selbst vergütet, so bildet das daran Fehlende eine allgemeine Landeslast.

Wenn die Fourage für die Pferde nicht aus Magazinen abgegeben werden kann, so wird die schwere Ration mit 25 kr., die Ration der schweren Cavalerie mit 22 kr. und die leichte Ration mit 18 kr. vergütet.

Wenn in einem Regierungsbezirke der Normalpreis des Schäffels Korn 12 Gulden und des Schäffels Haber 6 Gulden übersteigt, so ist die Vergütung für die Kostportion der Mannschaft und für die Fourage verhältnißmäßig durch die Kreisregierung zu erhöhen.

Abs. I. 1) In der Kammer d. A. war den Bestimmungen der Abs. I und III ein Regulativ über die den Mannschaften gebührenden Kostportionen und über die Größe der Pferderationen beigegeben worden, weil es ungeeignet schien, eine Gegenleistung im Gesetze festzustellen und dabei die Leistung mit Stillschweigen zu umgehen. In der Kammer d. R. wurde jedoch dagegen geltend gemacht, das Verpflegungsregulativ eigne sich wegen seiner unvermeidlichen Wandelbarkeit nicht zur Aufnahme in das Gesetz, und die Kammer d. A. verstand sich hierauf dazu, die Festsetzung desselben dem Ermessen der Staatsregierung zu überlassen, brachte jedoch den anfänglich von ihr beschlossenen Zusatz nunmehr in Form eines Antrages an die Krone. Das gleichzeitig mit der Publikation des Gesetzes erschienene Regulativ vom 25. Juli 1850 schließt sich an den Inhalt dieses Antrages wörtlich an. Es

ergibt sich jedoch aus dem angegebenen Gange und Resultat der Verhandlungen (Vgl. namentlich Verhh. der K. d. R. Bd. VI S. 387—395; Verhh. der K. d. A. Beil. Bd. III S. 707) und insbesondere aus dem Motiv, das gegen die Aufnahme in das Gesetz selbst entschied, daß die Staatsregierung ermächtigt ist, die Ansätze dieses Regulativs nach Gutdünken für einzelne Provinzen oder das ganze Land zu ermäßigen oder zu steigern, während die gesetzlichen Vergütungsnormen unverändert bleiben.

2) Das Gesetz bestimmt eine fixe Vergütung von 15 kr. für die Mittagskost, von 6 kr. für die Abendkost u. s. w., ohne auf noch speziellere Ausscheidung der den einzelnen Bestandtheilen dieser Mahlzeiten entsprechenden Beträge einzugehen. Der Quartierträger ist demgemäß auch nicht verbunden, sich einer solchen Ausscheidung und einem beliebigen Abzug an der Vergütung z. B. in dem Falle zu fügen, wenn, wie es bei österreichischen Truppenmärschen vorkommt, die im Quartier eintreffende Mannschaft nach Angabe der Quartiermacher mit Brod bereits verproviantirt ist.

Abs. II. Vgl. Note 3 zu Art. 1.

Abs. III. 1) Auf gleicher Linie mit der Eintheilung der Kostportionen in Frühstück, Mittag- und Abendessen steht bezüglich der Fourageratione die Eintheilung in Haber- und Heuabgabe. Daß das Gesetz nur den Preis für die ganze Ration fixirt, beruht, wie aus dem Zusammenhalte mit der in Abs. I vorgenommenen Spezialisirung hervorgeht, auf einem Versehen, und es kann, wenn nur die Abgabe von Heu oder nur die Abgabe von Haber requirirt war, nicht auf Vergütung einer „Ration" Anspruch gemacht werden. Vielmehr ist in solchen Fällen die Vergütungsquote nach dem in Abs. IV angenommenen Normalpreise des Habers zu 6 fl. (und des Heues zu 1 fl. 10 kr. — vgl. Verhh. der K. d. A. Beil. Bd. III S. 302) zu bemessen. (Vgl. Vollzugsinstr. §. 5, wo jedoch der Normalheupreis irrig zu 1 fl. 17 kr. angegeben ist.)

2) Das Gesetz sichert im Art. 1 Vergütung „aller" Leistungen zu, die durch inländische militärische oder bürgerliche Behörden den Staatsangehörigen auferlegt werden. Dabei ist jedoch unter der Bezeichnung „Quartier" zugleich Holz und Licht begriffen (Verhh. der K. d. A. l. c. S. 300), so daß für diese Reichnisse besondere Schadloshaltung nicht gefordert werden kann. Eine Ausnahme von dem Grundsatze des Art. 1 besteht, wenn auch nicht nach dem Buchstaben des Gesetzes, doch nach mehrfachen Aeußerungen in der Kammer d. A. (Verhh. l. c. und Bd. IV S. 326, 327) hinsichtlich der Abgabe von Stallungen und von Stroh. Es wurde angenommen, daß für Beides durch den zurückbleibenden Dünger Schadloshaltung gewährt sei. Dagegen besteht kein Grund, von dem allgemeinen Prinzipe bezüglich der Abgabe von Lichtern in den Stallungen abzuweichen. Diese Leistung ist mit

baaren Auslagen verbunden und für den Quartierträger bei längerer Dauer um so empfindlicher, da die Unterbringung der Pferde an und für sich zu den beschwerlichsten Quartierlasten gehört. Doch geht der Vergütungsanspruch nur soweit, als die Leistung selbst durch allgemeine oder besondere Anordnung der militärischen oder bürgerlichen Behörde veranlaßt war. — Dasselbe gilt auch von einer Reihe anderer, im Gesetze nicht speziell erwähnter, aber unter die prinzipielle Bestimmung des Art. 1 fallender Lasten, z. B. Einrichtung von Krankenanstalten; Krankenverpflegung; Einräumung, Miethe, Heizung und Beleuchtung von Geschäftszimmern, Wachstuben, Arrestlokalen. Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. I S. 253, 358, Bd. III S. 403. — Wo das Gesetz für den Betrag der Vergütung eine bestimmte Norm aufstellt (Art. 2, 5—7) bleibt es von Seite des Staates bei dieser, auch wenn sie im einzelnen Falle den wirklichen Aufwand nachweisbar nicht erreicht. Vgl. übrigens Note 1 zu Art. 10 Abs. I. Wo es, wie in den obenbezeichneten Fällen, an einer Norm fehlt, muß freies Uebereinkommen zwischen dem Fiskus und dem Einzelnen, rsp. der Gemeinde, eventuell das Urtheil des Civilrichters entscheiden. Vgl. Note zu Art. 20.

3) Die Vergütung für Fourageabgaben wird nur dann nach den Bestimmungen dieses Artikels berechnet, wenn die Abgabe unmittelbar durch den Quartierträger in einzelnen Rationen bewirkt worden ist. Dagegen muß in Anwendung des Art. 7 der Akkord- (und eventuell der Markt)-Preis zu Grund gelegt werden, wenn entweder die Militärbehörde ihren Bedarf von einem Lieferanten bezogen, oder wenn die Gemeinde denselben Weg eingeschlagen und die gelieferten Vorräthe sodann in einzelnen Rationen vertheilt hat. Daß auch letzterer Fall als „Lieferung" im Sinne des Art. 7 unter diesen zu subsumiren sei, ist gegenüber der abweichenden Auffassung der Vollzugsinstr. §. 5 ausführlich dargethan in den Bl. für adm. Pr. Bd. I S. 258 ff.

Abs. IV. Bei einer transitorischen Erhöhung der Vergütung für Kost und Fourage ist im Auge zu behalten, daß schon die in das Gesetz aufgenommenen regelmäßigen Ansätze auf den Kornpreis von 12 fl. und den Haberpreis von 6 fl. berechnet sind, daß also nur, wenn der Normalpreis um ein Bedeutendes höher steigt, die Vergütungen wesentlich erhöht werden dürfen. (Vgl. Vollzugsinstr. §. 5.) — In einer Ministerialentschl. vom 12. Juni 1853 (von Strauß, Fortges. Verordnungensamml. Bd. XXV S. 306), wird ferner bestimmt: a) Die Erhöhung der Vergütungssätze ist stets mit Rücksicht auf die Preise auch der übrigen zur Verpflegung eines Soldaten gehörenden Lebensmittel, sowie des Heues, und im richtigen Verhältnisse zu allen diesen Preisen zu berechnen. Wenn daher die Steigerung der Korn- und Haberpreise auf den Preis des Fleisches, der Gemüse, Getränke und des

Heues ohne Einfluß geblieben ist, so erscheint hier die gesetzlich zulässige Entschädigung schon dadurch gewährt, daß die Preise der Kostportion und der Fourage nur in dem Verhältnisse erhöht werden, in welchem die Preise der Brod- und Haberportionen gegenüber dem Preise von 12, resp. 6 fl. sich höher berechnen. Zur Beurtheilung, ob die Preise der übrigen Lebensmittel eine erhebliche Steigerung erlitten haben oder nicht, dient die Vergleichung der Preise dieser Lebensmittel, wie sie in dem einschlägigen Kreise durchschnittlich zu jener Zeit bestanden haben, wo das Gesetz gegeben wurde, mit denjenigen, welche bei der Festsetzung einer Erhöhung dort wirklich bestehen. b) Wenn in einem Regierungsbezirke für verschiedene Distrikte verschiedene Normalpreise bestehen, so ist die Erhöhung nicht je nach den einzelnen Distrikten oder Orten, sondern nach dem Durchschnitte sämmtlicher Normalpreise für den ganzen Kreis mit Weglassung allenfallsiger Bruchtheile zu berechnen. c) Die Preisfestsetzung hat nach dem Kalenderjahre zu geschehen und ist dem Kriegsministerium jedesmal berichtlich anzuzeigen.

Art. 3.

Bei der Einquartierung wird

1) ein Offizier bis zum Oberlieutenant einschließlich für zwei Mann,

2) ein Hauptmann, Major und Oberstlieutenannt für drei Mann,

3) ein Oberst für vier Mann,

4) ein Generalmajor für sechs Mann, und

5) ein Generallieutenant oder höherer Offizier für acht Mann — ein Militärbeamter aber nach seinem Range berechnet.

Jeder mit einem Offizier einquartierte Bediente wird für einen weitern Mann gezählt.

Wenn Offiziere, welche auf Dach und Fach einquartiert werden, sich in der Lage befinden, auch Verpflegung von ihren Quartiergebern anzusprechen, so wird die Verpflegung und die Vergütung hiefür gleichfalls nach dem gegenwärtigen Artikel bemessen.

---

1) Art. 3 beschäftigt sich, wie der ganze erste Abschnitt des Gesetzes (Art. 1—8, resp. 9) ausschließlich mit der Vergütung der Quartierlast, während von der Vertheilung derselben erst ein späterer Abschnitt (Art. 10, resp. 11—18) handelt. Auch der Ausschußbericht der Kammer d. A. (Beil. Bd. III S. 303) bestätigt dies. Es kann daher nach der ganzen Oekonomie des Gesetzes auch die vorstehende Bestimmung nicht auf die Repartition der Naturaleinquartierung in der Art bezogen werden, daß bei der Zutheilung der auf einen Quartierpflichtigen treffenden Mannschaft der Lieutenant zu 2, der

Hauptmann zu 3 Mann u. s. w. berechnet würde. Das Gesetz unterscheidet in Betreff der Vertheilung überhaupt nicht zwischen Offizieren und Gemeinen; es überläßt diese Sorge den Gemeindeorganen, die sich allerdings veranlaßt sehen können, wenn nicht die Unterbringung der Offiziere in gemietheten Lokalitäten vorgezogen wird, den betheiligten Quartierträgern auf die angegebene Art billige Erleichterung zu verschaffen. Nur hat der Quartierträger hierauf kein gesetzliches Recht. Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. I S. 295 und unten Note 5 zu Art. 9 Abs. I—III.

2) Die Junker werden nach einer Erklärung des k. Kommissärs (Verh. der K. d. A. Bd. IV S. 340) den Unteroffizieren, somit in Betreff der Quartiervergütung den Gemeinen gleichgeachtet, wogegen die Formulare zur Vollzugsinstr. Ziff. 3 und 4 diese Kategorie den Offizieren anzureihen scheinen.

3) Alle Verpflegungsregulative dem Ermessen der Staatsregierung anheimgebend (Note 1 zu Art. 2 Abs. I), hat das Gesetz auch über die Beschaffenheit der Offiziersquartiere und über die Verköstigung von Offizieren nichts Näheres bestimmt. Doch enthält Abs. III die allgemeine Vorschrift, daß, wenn Offiziere vom Quartierträger ausnahmsweise auch verköstigt werden, (Note 4) die in Abs. I bezüglich der Vergütung aufgestellte Skala zugleich in dieser Hinsicht maaßgebend sein solle, daß mithin dem Lieutenant quantitativ oder qualitativ das Doppelte, dem Hauptmann das Dreifache u. s. w. zu reichen sei. Die quantitative Steigerung erscheint dabei der Natur der Sache nach nur als ein Nothbehelf in den äußersten Fällen. (Vgl. Kriegsministerialentschl. vom 18. Okt. 1848 in den Verh. der K. d. A. l. c. S. 338 und die Vollzugsinstr. §. 7, die von dem quantitativen Maßstabe ganz Umgang nimmt.) Die Beschaffenheit der Quartiere richtet sich, da neuere Anordnungen nicht erlassen sind, in streitigen Fällen fortwährend nach dem Regulative vom 14. Nov. 1816 (Döllinger, Bd. X S. 1085).

4) Offiziere haben sich in der Regel selbst zu verpflegen und können nur ausnahmsweise in besonderen Fällen dem Quartierträger zur Verköstigung überwiesen werden, was dann auf dem Marschvorweise bemerkt sein muß. (cit. Verh. S. 339, 340. Vollzugsinstr. §. 7.)

5) In der Vollzugsinstr. l. c. wird bemerkt, hinsichtlich der die östreichischen Truppen begleitenden Offiziere bleibe es, was Verköstigung und Vergütung betrifft, bei den in der Konvention vom 24. Juni 1818 (Art. 6 und 11) enthaltenen Normen. Allein das Gesetz, das nach Art. 1 auch für die Verpflegung und Einquartierung verbündeter Truppen gilt (vgl. Note 3 zu Art. 1.), kennt keine solche Ausnahme und die Konvention ist nur maßgebend für die Ansprüche des bayerischen Aerars an das östreichische, nicht für die Ansprüche des bayerischen Quartierträgers an das bayerische Aerar. Sie kann daher weder in denjenigen Fällen, wo sie dem Quartier-

träger günstiger wäre (—bei Verpflegung von Offizieren niederen Ranges—), noch in den entgegengesetzten Fällen zur Anwendung kommen. In einer Ministerialentschl. vom 8. Nov. 1851 (v. Strauß, fortges. Verordnungensamml. Bd. XXV S. 323) ist dieser Grundsatz anerkannt. — Uebrigens bezieht sich die obenerwähnte Konvention ausschließlich auf den Marsch östreichischer Truppen auf den Etappenstraßen nach der Bundesfestung Mainz. Vgl. Ministerialentschl. vom 2. Sept. und 8. Nov. 1851 (S. 320, 321 a. a. O.). Ueber den Vollzug und einzelne Modifikationen der Konvention vgl. S. 316—325 a. a. O., über einen neuerlich mit der östreichischen Staatsregierung abgeschlossenen Vertrag: Ministerialentschl. vom 25. März 1852 (S. 326 a. a. O.).

Art. 4.

Werden Soldatenfrauen und Kinder einquartiert, so wird sowohl für die Frau, als für je zwei Kinder die Vergütung wie für einen Mann geleistet.

---

1) Unter den Kindern, für die nur die halbe Vergütung geleistet wird, sind Personen zu verstehen, welche das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. (Cit. Verh. S. 343. Vollzugsinstr. §. 8.) Sollten daher, was nach den bestehenden Einrichtungen nur ausnahmsweise vorkommen kann, Minderjährige von vorgerückterem Alter einquartiert werden, so ist für diese die volle Vergütung zu leisten.

2) Offiziers-Frauen und Kinder werden in der Regel nicht einquartirt; geschieht dies gleichwohl, so ist die Vergütung nach dem Range ihres Ehegatten zu berechnen. (S. die obigen Citate.)

Art. 5.

Die Entschädigung für Handfrohnen, Botengänge u. s. w. richtet sich nach den ortsüblichen Taglöhnen.

Die Taglöhne sollen nach §. 9 der Vollzugsinstr. durch die Kreisregierungen im Voraus regulirt werden. Da das Gesetz den Leistungspflichtigen Vergütung des ortsüblichen Preises zusichert, der mit dem Wechsel der Jahreszeiten oft nicht unbedeutend steigt und fällt, so ist bei der Regulirung hierauf Rücksicht zu nehmen. Vgl. Note zu Art. 20.

Art. 6.

Für den gewöhnlichen Vorspann wird für das Pferd 30 kr., für den Wagen 15 kr. und für die Verpflegung des Knechtes 10 kr. für die Meile ohne besondere Berechnung der Rückfahrt vergütet.

Bei Berechnung der Station ist auch die Entfernung des Vorspannsleistenden von dem Orte des Ausmarsches, sowie jene über die Etappenstation hinaus bis zum Orte der Ankunft in Anschlag zu bringen, soferne dieselbe wenigstens eine halbe Meile beträgt.

Abs. I. 1) Die Entfernungen werden nach ganzen und halben Meilen berechnet; kleinere Bruchtheile bleiben außer Ansatz. (Verh. der K. d. A. Beil. Bd. III S. 303. Vollzugsinstr. §. 11.)

2) Den Gemeinden ist es unbenommen, den ihnen auferlegten Vorspann durch Accordanten leisten zu lassen (Verh. der K. d. A. Bd. IV. S. 345—347. Vollzugsinstr. §. 10.). Da jedoch ein solcher Accord nicht unter den Begriff der „Lieferung" fällt, so wird eine Differenz zwischen dem gesetzlichen Fixum und dem Accordpreis vom Staate nicht vergütet, sondern ist in der Gemeinde selbst durch Umlage auszugleichen. (Vgl. Vollzugsinstr. l. c. und unten S. 240, 41.)

Abs. II. 1) Die Entfernung zwischen dem Wohnorte des Vorspannsleistenden und dem Orte des Ausmarsches ist, da das Gesetz nicht unterscheidet, auch dann zu vergüten, wenn der Wohnort an der Etappenstraße in der Richtung der nächsten Station gelegen, mithin der Rückweg um ebensoviel abgekürzt ist. (Cit. Verh. S. 347. Vollzugsinstr. §. 11.)

2) Als Ort der Vorspannleistung ist diejenige Gemeinde zu betrachten, welche zur Leistung durch die Marschbehörde aufgefordert war. Hat diese Gemeinde ihren Vorspann einem auswärts Wohnenden in Accord gegeben, oder hat der einzelne Vorspannspflichtige einen auswärts Wohnenden substituirt, so ist dies ein Privatverhältniß (Note 2 zu Abs. I), das bei der Vergütung nicht berücksichtigt wird; es entscheidet daher in solchen Fällen einzig die Distanz zwischen der fraglichen Gemeinde und dem Abmarschorte, gleichviel, ob die Entfernung für den Accordanten 2c. eine größere oder eine geringere als für die Gemeinde selbst ist. (Vgl. Vollzugsinstr. §. 11.)

Art. 7.

Bei Lieferungen bildet der accordmäßige Preis, und wenn kein rechtsgiltiger Accord besteht, der zur Zeit der Lieferung am Lieferungsorte geltende Marktpreis, den Vergütungsmaaßstab.

---

1) Ueber die Bedeutung des Ausdruckes „Lieferung" s. Note 3 zu Art 2. Abs. III und Note 2 zu Art 6 Abs. I.

2) Mit dem Wort „Accord" bezeichnet der Sprachgebrauch Verträge jeder Art, vorzugsweise jedoch Verträge über eine Reihe fortgesetzter Leistun-

gen (Miethvertrag), keinesfalls ausschließlich solche Verträge, deren Abschluß durch eine vorgängige Submission bedingt ist. (Vergebung an den Mindestnehmenden.) Ein rechtsgiltiger „Accord" über Vorspannleistungen existirt daher, und der bedungene Preis ist, ohne alle Rücksicht auf das dem Abschlusse vorhergegangene Verfahren, für die Entschädigung maßgebend, sobald von dispositionsfähigen Kontrahenten diejenigen Willensäußerungen abgegeben worden sind, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Perfektion des beabsichtigten Rechtsgeschäftes erfordert werden. Ein rechtsgiltiger Accord im Sinne des Gesetzes besteht nicht, und der Marktpreis entscheidet, wo es an einem dieser Erfordernisse fehlt, wo z. B. wegen Kürze der Zeit eine Verabredung über den Lohn unterblieben ist*). Wenn die Vollzugsinstr. §. 12 den accordirten Preis als Vergütungsmaßstab nur gelten lassen will, soferne eine Vergebung an den Mindestnehmenden stattgefunden hat, so steht dies mit dem Gesetze nicht im Einklang.

Art. 8.

Der Commandirende einer einzuquartierenden Truppenabtheilung hat möglichst durch den Quartiermacher, jedenfalls unmittelbar nach seinem Einmarsche und vor Empfangnahme der Quartierbillette dem Gemeindevorstande ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß über den Bestand der Truppenabtheilung an Personen und Pferden mit Ausscheidung der nach gegenwärtigem Gesetze zu berücksichtigenden Kategorieen zu übergeben.

Dabei ist zugleich anzugeben, ob die Einquartierung auf unbestimmte oder bestimmte Zeit, und im letztern Falle auf wie lange begehrt wird.

Eben so sind alle Reqisitionen von Vorspann, Boten, Taglöhnern, Lebensmitteln, Fourage und dergl. rechtzeitig schriftlich und unter genauer Angabe dessen, was verlangt wird, zu stellen.

---

1) Auf Grund des in Abs. I erwähnten Verzeichnisses werden die Quartierbillets von der Gemeindebehörde ausgestellt, und die entsprechenden Vormerkungen in den Quartierlisten eingetragen. Ist im Verzeichnisse die

*) Offenbar hat das Gesetz diesen Fall hauptsächlich vor Augen gehabt, doch ist der Ausdruck „rechtsgiltiger Accord" nicht glücklich gewählt, da derartige Verträge allerdings zu Recht bestehen, auch wenn die Bestimmung des Preises (Lohnes) billigem Ermessen vorbehalten worden ist. Vgl. Seuffert's Archiv Bd. IV S. 350. Der Endzweck des Gesetzes ist kein anderer, als durch Verweisung auf den Marktpreis einen festen Anhaltspunkt für dieses billige Ermessen zu gewinnen.

Zahl der Einzuquartierenden höher angegeben, als sie sich wirklich beläuft, so muß die Gemeidebehörde gewärtig sein, daß ihr seinerzeit dennoch die sämmtlichen nach Anleitung des Verzeichnisses ausgestellten Anweisungen zur Empfangnahme der Vergütung präsentirt werden, da es ihr, wenigstens an größeren Orten, nicht möglich ist, von Haus zu Haus zu kontroliren, ob die angewiesene Mannschaft wirklich eingetroffen und verpflegt worden sei. Der Staat, der für die Handlungen seiner Organe, der Militärbehörden, haftet, ist verbunden, volle Vergütung für die Quartiere zu leisten, welche auf Grund der von diesen Behörden ausgefertigten Verzeichnisse angewiesen worden sind, auch wenn in denselben der Bestand der Mannschaft nachweislich, in Folge von Erkrankungen, Detachirungen u. s. w., zu hoch angegeben war. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn das Verzeichniß noch vor Abgabe des Billets berichtigt wurde, oder wenn sich im einzelnen Falle darthun läßt, daß die Gemeindebehörde diejenigen Quartierpflichtigen, welche die angewiesene Einquartierung nicht erhielten, gekannt habe. Um unrichtigen Angaben und daraus entspringenden Irrungen möglichst vorzubeugen, soll nach §. 16 der Vollzugsinstr. außer dem von den Quartiermachern zu überbringenden Marschvorweise unmittelbar nach dem Einmarsch ein zweites Verzeichniß übergeben werden, worin die seit der Ausfertigung des Vorweises im Stand und Bedarf der Truppen eingetretenen Veränderungen berücksichtigt sind. Ueber die Unzulänglichkeit der vorgeschriebenen Verzeichnisse bei länger anhaltenden Einquartierungen vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. I S. 271.

2) In §. 14 der Vollzugsinstr. wird gesagt: „ohne förmliche Abquittirung ist keine Aufrechnung zuläßig." Da das Gesetz keine ähnliche Bestimmung enthält, und es nicht in der Kompetenz der höchsten Verwaltungsstellen liegt, die Befriedigung eines Rechtsanspruches an den Staat von der Beobachtung gewisser Formen abhängig zu machen, so muß obiger Satz dahin gemildert werden, daß keine Leistung vergütet werden kann, so lange sie nicht nachgewiesen ist, und daß der kürzeste und sicherste Nachweis durch eine vom Kommandirenden ausgestellte Bescheinigung geliefert wird. (Vgl. Note 6 zu Art 1.) Ebendeshalb ist es auch die Pflicht der Gemeindebehörden, die Erholung solcher Bescheinigungen nicht zu versäumen. Wird aber der Mangel einer solchen durch andere Beweismittel genügend ersetzt, so kann die Staatskasse sich der Erfüllung ihrer rechtlichen Verbindlichkeit nicht entziehen. Vgl. Note zu Art. 20.

Art. 9.

Der Staat hat für die Garnisonen Casernen mit den nöthigen Fourituren und Requisiten herzustellen und in dem Stand zu erhalten.

Nichtständige Garnisonen werden in Casernen untergebracht, so weit der Raum und die Einrichtung dafür vorhanden ist.

Außerdem ist es jeder Gemeinde freigestellt, nichtständige Garnisonen entweder gegen Entschädigung von Seite des Staates in dem durch Artikel 2 und 3 für Einquartierung auf Dach und Fach festgesetzten Betrage in dazu geeigneten mit den nöthigen Fourrituren und Requisiten ausgestatteten Lokalitäten unter gleichzeitiger Verabreichung von Holz und Licht zu casernieren oder im Einzelnen einzuquartieren.

Eine Quartierabgabe an Offiziere und Militärbeamte, bei Aufenthaltsveränderungen wegen Neuanstellung, Versetzung und Beförderung findet nicht mehr statt.

In welchen Fällen Offiziere und Militärbeamte, welche zu einer einzuquartierenden Truppenabtheilung nicht gehören, Quartier (Dach und Fach) anzusprechen haben, wird durch Regierungsverordnung bestimmt; es ist jedoch hiefür den Quartierträgern aus der Militärkasse der gesetzlich festgesetzte Ersatz zu leisten.

Abs. I—III. 1) Unter Garnison wird im Gegensatze zu Standquartieren, Kantonirungen — eine bleibende Besatzung verstanden. Nichtständig im Gegensatze zur ständigen Garnison ist nach der in der Kammer d. A. (Bd. IV. S. 351) vom Kriegsminister gegebenen Erläuterung dieses neuen Begriffes diejenige Besatzung, die seit dem Jahr 1848 an einen Ort verlegt wurde, welcher früher ohne Besatzung war; ferner derjenige Theil der Besatzung an einem älteren Garnisonsorte, welcher den bis zum Jahre 1848 üblichen Präsenzstand überschreitet. Es liegt übrigens, obwohl die amtliche Definition dieser Annahme zu widerstreben scheint, doch in der Natur der Sache, daß sich eine „nichtständige" Garnison nach jahrelangem Fortbestehen allmählig für die praktische Auffassung in eine ständige verwandelt.

2) Abs. I handelt im Gegensatze zu Abs. II und III ausschließlich von ständigen Besatzungen, und die Auslassung dieses Beiwortes hat ihren Grund nur in einem Mißverständnisse, das bei der sehr komplizirten Abstimmung der Kammer der A. über Art. 9 unterlief. (Cit. Verh. S. 361.) Die ganze Bestimmung des Abs. I gehört indeß strenggenommen nicht in das Gesetz, da sie auf Einquartierungen keinen Bezug hat und durchaus nichts Neues enthält.

3) Das ganze System des Art. 9 zerfällt in folgende Sätze: Ständige Garnisonen müssen unbedingt, nichtständige Garnisonen müssen in so weit, als die Lokalitäten und Einrichtungen zureichen; endlich Truppenabtheilungen, die vorübergehend außerhalb ihrer Garnison dislozirt sind, können vom Staate

kasernirt werden. Wenn der Staat nicht kasernirt, können solche Truppenabtheilungen, sowie die nichtständigen Garnisonen, entweder einquartiert oder von den Gemeinden kasernirt werden. Bezüglich der nichtständigen Garnisonen ist die Wahl zwischen beiden Methoden ganz den Gemeinden überlassen (vgl. Aeußerung des Ministerpräsidenten in den cit. Verh. S. 358); bezüglich der vorübergehend dislozirten Abtheilungen dagegen, deren das Gesetz nicht besonders erwähnt, ist ebendeshalb die Kasernirung kein Recht der Gemeinde, sondern an die Zustimmung der Militärbehörde gebunden.

4) Wo für Rechnung der Gemeinde kasernirt wird, beschränkt sich nach Abs. III die Leistung der letzteren auf Gewährung von Dach und Fach mit der in Kasernen üblichen Liegerstätte, Beleuchtung und Heizung sammt den nöthigen Hausgeräthschaften („Requisiten"). (Vgl. die cit. Verh. S. 360.) Die Verköstigung kann nicht gefordert werden, auch nicht gegen Vergütung der gesetzlichen Preise; es ist den Gemeinden anheimgestellt, ob sie dieselbe gegen dieses Aequivalent freiwillig übernehmen wollen. Wird in solchen Fällen die Lieferung der Lebensmittel in Accord gegeben, so hat die Gemeinde nach Art. 7 Anspruch auf Ersatz des Lieferungspreises.

5) Eine Ministerialentschl. vom 23. Febr. 1852 (v. Strauß, Bd. XXV S. 313) begreift unter „Kasernirung" jedes Unterbringen in gemietheten Lokalitäten ohne Dazwischenkunft der Quartierpflichtigen und erklärt es demgemäß auf Grund des Art. 9 für zulässig, daß die Gemeindebehörde, auch wenn die einquartierten Mannschaften nicht kasernirt sind, zur Unterbringung von Pferden Stallungen miethet und den Miethbetrag von der Gesammtheit der Umlagpflichtigen nach Art. 10, 11 erhebt. In Konsequenz dieser Ansicht wäre die Gemeindebehörde nicht minder berechtigt, Offiziere zur Erleichterung der Quartierpflichtigen zu kaserniren d. h. in gemiethete Lokalitäten zu vertheilen, und den accordirten Miethzins, soweit derselbe den Betrag der Staatsvergütung (Art. 3) übersteigt, durch Umlage zu decken. Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. IV S. 113 ff. Jedenfalls läßt sich die Statthaftigkeit solcher Maaßregeln aus den Bestimmungen des Art. 10 Abs. I ableiten (vgl. Note 1 zu diesem), während es allerdings zweifelhaft erscheinen mag, ob der Gesetzgeber sich den Begriff der Kasernirung in so ausgedehntem Sinne gedacht habe, wie obige Ministerialentschl. es voraussetzt, ob also auch Art. 9 des Gesetzes hieher bezogen werden könne.

6) In Betreff der Gendarmeriestationen erwiderte der k. Kommissär auf die Anfrage eines Abgeordneten: „In der Regel wird das Quartier für die Gendarmerie vom Aerar bestritten; wo eine Ausnahme stattfinden mußte, z. B. sofern diese Ausgabe von der Gemeinde selbst veranlaßt worden, ist Solches vorübergehend, und wird namentlich auch bei neuen Stationen nach Bewilligung des Budgets vom Aerar geeignete Entschädigung geleistet werden, so daß die Gemeinden nicht mehr zu tragen haben." (Cit. Verh. S. 357.)

Abs. IV, V. In Gemäßheit des Abs. V wird durch §. 19 der Vollzugsinstr. die Abgabe von Dach und Fach an Offiziere und Militärbeamte, die nicht mit einer einzuquartierenden Abtheilung marschiren, auf den Fall beschränkt, wenn dieselben zu einer mobilisirten oder zu moblisirenden, in Marsch begriffenen, kantonirenden oder lagernden Truppenabtheilung abgehen oder von dort zurückkehren. Die Gemeindebehörde hat ohne Untersuchung des Marschzweckes Quartier zu gewähren, resp. die Vergütung im Namen des Quartierträgers zu liquidiren, so oft durch einen formell giltigen Vorweis die Quartierabgabe requirirt wurde.

Art. 10.

Die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten auf Kasernirung der nichtständigen Garnisonen durch die Gemeinden, sowie der auf Truppenmärschen und Cantonirungen entstehenden Kosten liegt ob:

1) allen steuerpflichtigen Einwohnern der Gemeinde;
2) jedem, der in der Gemeinde steuerbare Realitäten besitzt, oder steuerbare Gewerbe ausübt, ohne selbst darin zu wohnen;
3) den Stiftungen und Corporationen, sowie dem Staatsärare für ihre steuerbaren Besitzungen in der Gemeinde, mit Ausnahme der für Staats-, Gemeinde- und Stiftungszwecke verwendeten Gebäude.

Zur Uebernahme der Natural-Einquartierung sind gegen die in Art. 2, 3 und 4 festgesetzte Vergütung alle steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde und alle diejenigen verpflichtet, welche Wohngebäude im Gemeindebezirke besitzen und anderswo ihren ständigen Wohnsitz haben.

Abs. I. 1) Der in Art. 1 aufgestellte Grundsatz der Vergütung aller Quartierlasten durch den Staat erleidet mehrfache Ausnahmen. Der Staat vergütet

a) gewisse Leistungen nur nach einer bestimmten unüberschreitbaren Taxe, leistet also, wo der wirkliche Aufwand diesen Betrag übersteigt, nur partielle Vergütung. Der Mehraufwand trifft entweder zunächst den einzelnen Quartierpflichtigen, oder zunächst die Gemeinde. Ersteres kommt namentlich vor, wenn im Quartierbezirke die Lebensmittel und die Holzpreise unverhältnißmäßig hoch stehen, und die Differenz durch die in Art. 2 a. E. vorbehaltene Maßregel nicht vollständig ausgeglichen wird; ferner wenn der Quartierpflichtige außer Stand ist, die ihm zugewiesene Mannschaft im eigenen Haushalte zu verpflegen; sehr häufig auch (insbesondere in der kalten Jahreszeit) bei der Einquartierung von Offizieren, da hier die gesetzliche Taxe im Allgemeinen zu nieder gestellt ist. Besondere Generosität in der Verpflegung

kann Ursache eines willkürlichen und vermeidlichen Mehraufwandes sein. Ein direkt die Gemeinde treffender Mehraufwand kann vorkommen, α) wenn einzelne Personen, die überhaupt nicht, oder doch nicht in dem Umfange, in welchem sie belastet wurden, quartierpflichtig waren, volle Entschädigung hinsichtlich des Uebermaßes fordern (vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. III S. 404 Note 5, S. 411 und unten Note zu Art. 16); ferner β) wenn die Quartierlast von der Gemeindebehörde mehr oder weniger den einzelnen Pflichtigen abgenommen und für Rechnung der Gesammtheit getragen, namentlich also, wenn die Mannschaft kasernirt, für Unterbringung von Offizieren und von Pferden in gemietheten Lokalitäten gesorgt, Vorspann und Fouragelieferung in Accord gegeben wird, — wo dann die gesetzliche Vergütung den wirklichen Aufwand nicht immer vollständig deckt. Der Staat vergütet

b) überhaupt nicht gewisse Ausgaben, die entweder α) zur Bestreitung eigentlicher Quartierlasten nöthig, oder auch β) mittelbar im Gefolge der Einquartierung entstanden sind. Zur ersten Klasse gehört das Unterbringen von Pferden in Stallungen (Vgl. Note 2 zu Art. 2 Abs. III.), zur zweiten Klasse der Aufwand, welchen die Gemeindekasse zur vollständigen Befriedigung sämmtlicher Quartierträger machen muß, wenn die Gesammtsumme der vom Staate geleisteten Vergütungen mit dem Gesammtguthaben der Quartierträger nicht vollständig übereinstimmt, wie dies bei bedeutenderen Einquartierungen als unvermeidliche Folge von Irrungen in den Standesausweisen, Quartieranweisungen und Liquidationen zu geschehen pflegt.

Wie nun, wenn ein solcher vom Staate nicht, oder nicht vollständig vergüteter Aufwand (lit. a, b) der Gemeinde zur Last fällt, die Mittel zur Deckung derselben aufzubringen seien, ist durch Art. 10 und 11 bestimmt. Für die Vorfrage aber, unter welchen Voraussetzungen eine solche Belastung der Gemeinde stattfinden könne, darf man in den erwähnten Artikeln die Lösung nicht suchen. Das Gesetz hat überhaupt eine erschöpfende Beantwortung dieser Frage nicht beabsichtigt, hat vielmehr angenommen, daß dieselbe aus den allgemeinen Grundsätzen der Gemeindeordnung zu schöpfen sei. Es begnügt sich, durch die Fassung des Art. 10 Abs. I zu erklären, daß jede Art der mannigfaltigen, „auf Truppenmärschen und Kantonirungen entstehenden Kosten" möglicher Weise zu dem Bedürfnisse einer Ausgleichung unter den Quartierpflichtigen der Gemeinde führen könne, und daß, sobald dieses Bedürfniß im einzelnen Falle nach den Normen der Gemeindeordnung anerkannt und festgestellt sei, die Ausgleichung nach Maßgabe des Art. 11 bewerkstelligt werden solle. (Vgl. Verh. der K. d. A. Bd. IV S. 365, 367). Nur bezüglich der Kasernirung bedarf es einer solchen Anerkennung nicht mehr, da das Gesetz selbst (Art. 9 und 10 Abs. I) diese eingrei-

fendste und wichtigste Maßregel **ausdrücklich** für zuläßig erklärt. Beschließt demnach eine Gemeindebehörde, den Quartierpflichtigen die Naturallast durch Kasernirung abzunehmen, so tritt dieser, unmittelbar kraft des Gesetzes giltige Beschluß ohne weitere Prüfung und Gutheißung einer höheren Behörde sofort in Wirksamkeit. Vgl. auch Note 5 zu Art. 9 Abs. I—III.

In den übrigen, nach der Gemeindeordnung zu beurtheilenden Fällen ist für die diesseitigen Kreise zunächst §. 22 des Gemeindediktes entscheidend. Den Gemeinden liegt hienach ob, „alles Dasjenige zu leisten, was zur Erreichung ihres **gesellschaftlichen Zweckes** erforderlich ist, wie auch die aus besonderen **Rechtsgründen** entstandenen Verbindlichkeiten ihrer Korporation zu erfüllen." Auf Rechtsgründen beruhende Verbindlichkeiten sind aber unter Lit. a, α und Lit. b, β angeführt; die Gemeinde kann deren Erfüllung, vorbehaltlich ihres Regresses gegen die Gemeindebeamten, welchen etwa ein die civilrechtliche Haftung begründendes Verschulden zur Last fällt, nicht weigern. Praktisch bedeutender ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen der **gesellschaftliche Zweck** eine die Quartierlast ganz oder theilweise auf die Korporation selbst übertragende Maßregel fordert oder gestattet. Unstreitig entspricht es dem gedachten Zwecke, zwischen den Anordnungen der allgemeinen Gesetzgebung und besonderen örtlichen Verhältnissen in solcher Art zu vermitteln, daß der gewissenhafte Vollzug der ersteren mit den Bedürfnissen der letzteren in Einklang gebracht wird, — einer ungleichen und drückenden Belastung dadurch vorzubeugen, daß der Einzelne die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten auf die Gemeinde überträgt und dafür gegen **diese** Verbindlichkeiten übernimmt, die mit Rücksicht auf seine individuelle Lage geregelt sind. (Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. III S. 413.) Diesem Berufe in Beziehung auf den Vollzug des Einquartierungsgesetzes zu genügen, sind die Gemeinden durch kein spezielles gesetzliches Verbot abgehalten; ob aber im einzelnen Falle eine hierauf berechnete Maaßregel dem Zwecke wirklich entspreche, ist nicht immer dem freien Ermessen der Gemeindebehörden anheimgestellt, sondern unter den Voraussetzungen, welche das Gemeindedikt §. 103, 123, 128 bezeichnet, von der Erwägung einen Kuratelbehörde abhängig gemacht.

Allgemein giltige Grundsätze über die Zweckmäßigkeit solcher Maßregeln lassen sich nicht aufstellen; es muß nach den Umständen beurtheilt werden, ob die Bewilligung von Vergütungen oder von höheren Vergütungen für diejenigen Quartierträger, bei welchen Offiziere einquartiert (Lit. a), oder Pferde untergebracht worden sind (Lit. b), ob die Uebernahme von Fouragelieferungen oder Vorspannsleistungen, die Unterbringung von Offizieren oder von Pferden in gemietheten Lokalitäten auf Rechnung der Gemeinde (Lit. b), ob diese und andere derartige Vorkehrungen durch überwiegende Rücksichten der Billigkeit oder durch das gemeinsame Interesse der Gemeindeangehörigen wirklich geboten sind.

Daß der Einzelne für einen höheren Aufwand, zu dem er nur durch Bequemlichkeit oder willkürliche Liberalität in der Verpflegung (Lit. a) veranlaßt war, niemals Schadloshaltung von der Gesammtheit erwarten kann, liegt in der Natur der Sache. Vor dem Erscheinen des neuen Gesetzes war an vielen Orten eine periodische Ausgleichung zwischen allen Quartierpflichtigen der Gemeinde üblich (vgl. Wunder, Handbuch S. 178, 180). Dieselbe ist auch jetzt durch das Gesetz nicht ausgeschlossen und erscheint unter Umständen zweckmäßig. Vgl. darüber Bl. f. adm. Pr. Bd. IV S. 113 ff. So wenig übrigens Art. 1 des Gesetzes in Verbindung mit Art. 10 die freie Bewegung der Gemeinden in Anordnung der besprochenen Maßregeln (vorbehaltlich des gesetzlichen Kurateleinflusses) hindert, so wenig sind dieselben anderseits befugt, bei Durchführung solcher Maßregeln von der unbedingt bindenden Vorschrift des Art. 11 abzuweichen.

Eine Ministerialentschl. vom 19. Nov. 1852 (v. Strauß Fortg. Verordn. Samml. Bd. XXVI S. 288) leitet aus Art. 1, ohne Rücksicht auf die modifizirenden Bestimmungen des Art. 10 Abs. I, die Folgerung ab, daß eine Mitwirkung der Gemeinden zum Ersatz von Quartierlasten in keiner Weise stattfinden, daß insbesondere nicht der durch Bewilligung eines höheren Vergütungsmaßstabes sich ergebende Mehraufwand mittelst Umlagen gedeckt werden könne. (Vgl. auch Ministerialentschl. v. 6. Juli 1851 in den Bl. f. adm. Pr. Bd. I S. 391.) Die Strenge dieser Ansicht wird indeß dadurch sehr ermäßigt, daß in der Vollzugsinstr. §. 10, 12 das Vergeben von Vorspannsleistungen und Fouragelieferungen in Accord, dann in der Ministerialentschl. v. 23. Febr. 1852 (Note 5 zu Art. 9 Abs. I—III) das Unterbringen von Offizieren und von Pferden für Rechnung der Gemeinde als zuläßig erklärt ist, wobei dann die Deckung des Bedarfs durch Umlage, soweit die von der Staatskasse gewährte Vergütung nicht ausreicht, sich von selbst versteht. Die drückendsten von den Härten, die eine Ausführung des Gesetzes ohne Dazwischenkunft der Korporation nach sich ziehen würde, können auf diesem Wege großentheils beseitigt werden. Dazu kommt noch das unbestrittene Auskunftsmittel der Kasernirung nach §. 9. — Ueber andere vermittelnde Maßregeln, die einen Geldaufwand der Gemeinde überhaupt nicht fordern, vgl. Note 1 zu Art. 3, Note 2 zu Art. 12 Abs. I und Bl. f. adm. Pr. Bd. I S. 276, 293 ff.

2) Nach §. 2 des Ges. vom 15. Aug. 1828 sind von der Haussteuer und mithin von der Konkurrenz zu Quartierumlagen nicht allein die Staats- und diejenigen Stiftungsgebäude, worin sich öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten befinden, sondern auch die Kirchen, die öffentlichen Schul- und Erziehungshäuser befreit. Die in Ziff. 3 dieses Absatzes aufgenommene „Ausnahme“ ist daher

eine solche nur in Betreff der Kommunal- und derjenigen Stiftungsgebäude, die sich nicht unter die Bestimmung des Haussteuergesetzes subsumiren lassen.

Abs. II. 1) Dieser Absatz bezeichnet die zur Uebernahme von Quartierlasten verpflichteten Personen nur in Bezug auf die „Naturaleinquartierung" im engeren Sinne, d. h. auf Unterkunft und Verpflegung von Mannschaft und Pferden. Vorspannsleistungen, Handfrohnen und Botengänge gehören, wie die ausschließliche Verweisung auf Art. 2—4 entnehmen läßt, nach wie vor zu den Gemeindefrohnen und sind, soferne sie nicht in Accord gegeben werden, nach Maßgabe des Gemeindeed. §. 28—33 von den frohnpflichtigen Gemeindegliedern allein, jedoch unter Vorbehalt der gesetzlichen Vergütung (Art. 5, 6), zu übernehmen. (Vgl. Ziff. 22 der Vollzugsinstr. zum rev. Gemeindeed.) Findet aber eine Vergebung in Accord statt, und muß eine zwischen der Staatsvergütung und der Accordsumme sich ergebende Differenz durch Umlage gedeckt werden, so sind zu dieser alle nach Abs. I Ziff. 1—3 pflichtigen Individuen zuzuziehen.

2) Hinsichtlich der eigentlichen „Naturaleinquartierung" erstreckt sich die Verpflichtung

a) subjektiv auf alle steuerpflichtigen Einwohner und mit Wohngebäuden in der Gemeinde Begüterten. Das Gesetz kennt keinerlei Exemtion; es sind sonach unter seine Bestimmung namentlich auch die Beamten mit Einschluß der zur Leitung der Quartiergeschäfte berufenen, die steuerpflichtigen Militärpersonen jeder Kategorie, mit Einschluß der selbst auf dem Marsche befindlichen (vgl. Verh. der K. d. R. Bd. IV S. 417—449), ebenso Gendarmen, (vgl. Ministerialentschl. v. 21. Nov. 1850 in v. Strauß, Fortges. Verordnungensamml. Bd. XXV S. 305), Polizeisoldaten u. s. w. zu subsumiren. Keine Behörde ist ermächtigt, von der Erfüllung dieser gesetzlichen Verbindlichkeit zu dispensiren, wohl aber steht es jedem Einzelnen und so auch den Gemeinden zu, dieselbe in einzelnen Fällen an Statt des Verpflichteten zu übernehmen. Wenn daher Rücksichten des öffentlichen Dienstes, oder, wie es bei alleinwohnenden jüngeren Frauenspersonen der Fall ist, Rücksichten der öffentlichen Sittlichkeit nicht gestatten, daß ein Quartierpflichtiger in der eigenen Wohnung Quartier gebe, so ist die vorgesetzte Dienstes- oder Polizeibehörde darauf beschränkt, ihm die Weisung zu ertheilen, daß er seine Verbindlichkeit auf andere, solche Kollisionen nicht herbeiführende Art erfülle, zunächst also in einem anderen Haus für die ihm zugetheilte Mannschaft Quartier suche. Der Gemeindebehörde dagegen bleibt es überlassen, durch billig ausgleichende Anordnungen dem Einzelnen, an den ein solcher Auftrag ergeht, zu Hilfe zu kommen.

Juristische Personen (Fiskus, Gemeinden, Stiftungen, Klöster rc.) sind von der Naturaleinquartierung gänzlich befreit, denn das Gesetz will,

wie auch von dem k. Kommissär bestätigt wurde (Verh. der K. d. A. S. 368) nur die steuerpflichtigen „Einwohner" in dem gewöhnlichen, auf physische Persönlichkeiten beschränkten Sinne dieses Wortes mit der Naturallast belegen. In dem zweiten Theile des Absatzes („alle Diejenigen, welche Wohngebäude im Gemeindebezirke besitzen und anderswo ihren ständigen Wohnsitz haben") ist zwar von „Einwohnern" nicht mehr die Rede, und das Wort Wohnsitz könnte auch von dem fingirten Domizil juristischer Personen verstanden werden. Da aber bei einer solchen Auffassung widersinniger Weise nur diejenigen juristischen Personen für quartierpflichtig erklärt wären, die zufällig ihre Wohngebäude und ihr Domizil an verschiedenen Orten besitzen, so leuchtet ein, daß auch der Ausdruck „Wohnsitz", und somit der zweite Theil der Bestimmung auf diese Personen nicht bezogen werden darf. In der Instr. §. 20 Abs. III ist der Inhalt des Abs. I zugleich auf Abs. II angewendet, eine Verwechselung, die allerdings auch bei den Kammerverhandlungen schon mehrfach hervortrat (Verh. der K. d. R. S. 417. Verh. der K. d. A. Beil. Bd. III S. 708), aber dem klaren Buchstaben des Gesetzes, das zwischen der Umlagenkonkurrenz und der Naturallast auf's Bestimmteste unterscheidet, weichen muß. Von der Beitragspflicht (Abs. I) sind nur gewisse juristische Personen, und diese nur in Ansehung gewisser Besitzungen, von der Naturaleinquartierung (Abs. II) sind alle juristischen Person vollständig befreit. Dagegen versteht sich von selbst, daß steuerpflichtige physische Personen deshalb, weil etwa das von ihnen bewohnte Haus Eigenthum einer juristischen Person ist, auf Befreiung keineswegs Anspruch haben; auch dann nicht, wenn dieses Haus dazu bestimmt ist, einem Staats-, Gemeinde- oder Stiftungszweck zu dienen.

Eine weitere Befreiung hat zu Gunsten der Standesherren die Verfassung ausgesprochen: „In den Schlössern, welche sie bewohnen, sollen sie außer dem Nothfalle von der Einquartierung der königlichen Truppen befreit sein." (IV. Verf.-Beil. §. 12.) Dieses verfassungsmäßige Privilegium besteht noch fort, da es, abgesehen von der besonderen Gewährleistung der standesherrlichen Rechte, nur unter Anwendung der in Tit. X §. 7 der Verf.-Urk. vorgeschriebenen Formen rechtsgiltig hätte aufgehoben werden können. Es beschränkt sich übrigens a. auf das vom Standesherrn im Augenblick der Einquartierung wirklich bewohnte Residenzschloß, b. auf die Einquartierung bayerischer Truppen und tritt c. in Nothfällen ganz außer Wirksamkeit. Ueber das Vorhandensein eines Nothfalles hat in I. Instanz diejenige Distriktspolizeibehörde zu entscheiden, unter deren Leitung die Quartiere vertheilt werden.

b) In objektiver Beziehung umfaßt die Verbindlichkeit der quartierpflichtigen Gemeindeangehörigen die Aufnahme und Verpflegung von Pferden und Mannschaft, von Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen. Wenn es

auch in der Natur der Sache liegt, daß, soweit möglich, nur den Inhabern besserer Wohnungen Offiziere und nur den Inhabern von Stallungen Pferde zugetheilt werden, so ist doch die Gemeindebehörde gesetzlich befugt, im Nothfalle von solchen Rücksichten Umgang zu nehmen und es dem Quartierträger anheimzugeben, auf welche Art er seine Verbindlichkeit erfüllen will und kann; wie ja auch sehr häufig der Fall eintritt, daß ein Quartierpflichtiger die ihm zugetheilten gemeinen Soldaten in der eigenen Wohnung nicht unterzubringen vermag. Ueber die Unterbringung von Offizieren und von Pferden in gemietheten Lokalitäten vgl. Note 5 zu Art. 9 Abs. I—III.

3) Den in der Einleitung angedeuteten Grundsatz einer möglichst allgemeinen und gleichen Vertheilung der Natural-Quartierlast hat das Gesetz insoferne unvollständig durchgeführt, als es für die Vertheilung der Quartierlast unter die an der Etappenstraße liegenden Ortschaften keine Bestimmung trifft und so den Marschkommissariaten jeden Anhaltspunkt gegenüber dem gewöhnlichen Verlangen der Kommandirenden, ihre Truppen möglichst an einem unmittelbar an der Straße gelegenen Punkte zu konzentriren, versagt hat. Nach §. 29 der Instr. soll, wenn von dem Kommandirenden „militärdienstliche" Rücksichten nicht geltend gemacht werden, entweder ein Wechsel zwischen den einzelnen Ortschaften, oder eine Vertheilung unter denselben nach Proportion ihrer Gesammtsteuer (analog den Bestimmungen des Art. 11) eintreten. (Vgl. Verh. der K. d. A. S. 369.)

Art. 11.

Den Maaßstab für die Vertheilung zur Aufbringung der im ersten Absatze des vorhergehenden Artikels bezeichneten Kosten bilden die sämmlichen direkten Steuern, womit jeder Beitragspflichtige im Bezirke der betreffenden Gemeinde angelegt ist.

In Beziehung auf die Form der Vertheilung, die dagegen zulässigen Rechtsmittel und die Beitreibung der Beträge finden die für Gemeinde-Umlagen geltenden Vorschriften Anwendung.

Abs. I. Die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Staatsdiener fallen nicht unter den Begriff der „direkten Steuern," obwohl sie aus formellen Gründen unter dieser Rubrik in dem Budget erscheinen. Sie sind Besoldungsabzüge, die ausschließlich zum Unterhalte der Wittwen und Waisen, nie zur Deckung anderer Staatsausgaben, verwendet werden dürfen. Sie können daher, wenn irgend eine Leistung — und so auch die Quartierkonkurrenzpflicht — nach dem Maßstabe des direkten Steuerfusses gesetzlich regulirt ist, nicht in die Berechnung gezogen werden. In der neuesten Gesetzgebung (Distriktsraths- und Landrathsgesetz v. 28. Mai 1852 Art. 31 u. 16)

wird dies, um jedes Mißverständniß abzuschneiden, ausdrücklich erklärt. Da aber hiemit keine singuläre Rechtsnorm aufgestellt, sondern nur ein in der Natur der Sache ohnehin begründetes Verhältniß anerkannt ist, so kann aus dem Schweigen der älteren Gesetze, und namentlich des vorliegenden kein arg. a contrario abgeleitet werden. (Vgl. Ministerialentschl. vom 1. Juni 1852, v. Strauß, Fortges. Verordnungensamml. Bd. XXV S. 306.) S. auch Note 1 zu Art. 12 Abs. I.

Abs. II. Die Bestimmungen, auf welche hier verwiesen ist, finden sich zunächst in Art. 9, 10, 13 und 14 des Ges. vom 22. Juli 1819, Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr. Nicht anwendbar ist Art. 6 dieses Gesetzes, welcher den Gemeinden die Befugniß gewährt, an der Stelle des Steuerfusses mit Kuratelgenehmigung einen anderen Umlagenmaßstab einzuführen. Denn dieser Art. 6 bezieht sich weder auf die Form der Vertheilung, noch auf die Beitreibung und das Beschwerderecht, und daß die Wahl eines anderen Maßstabes für die besonderen Quartierumlagen den Gemeinden nicht zugestanden werden wollte, geht überdies mittelst des arg. a contr. aus Art. 12 Abs. II und III hervor, wo in Betreff der Vertheilung von Naturalquartierlasten die fragliche Befugniß ausdrücklich eingeräumt und das Verfahren näher geregelt worden ist.

Art. 12.

Den Maaßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung bilden gleichfalls die sämmtlichen direkten Steuern, mit welchen jeder zur Uebernahme der Einquartierung Verpflichtete im Bezirke der betreffenden Gemeinde angelegt ist.

Es bleibt jedoch jeder Gemeinde unbenommen, einen anderen Maaßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung zu wählen.

In diesem Falle steht jedem Quartierpflichtigen das Recht der Berufung an die höhern Stellen und zwar in erster Instanz an die den Gemeinden vorgesetzten Behörden oder Stellen, welchen das Recht der Aufhebung des Gemeindebeschlusses zukömmt, binnen 30 Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses und zwar sowohl aus formellen als materiellen Gründen zu. Bis zur erfolgten rechtskräftigen Entscheidung bleibt der gesetzliche Maaßstab in Kraft.

Abs. I. 1) Die Zuziehung der auswärts Wohnenden zur Naturalleistung ist dadurch bedingt, daß dieselben in der Gemeinde ein Wohnhaus besitzen (Art. 10 Abs. II); der auswärts domizilirende Besitzer von Realitä-

ten, bei welchen sich kein Wohnhaus befindet, bleibt daher in der Gemeinde, zu deren Flur diese Besitzungen gehören, von der Naturallast (unbeschadet des Art. 10 Abs. I) ganz befreit. Tritt der Fall des Art. 10 Abs. II ein, so bemißt sich die Konkurrenzpflicht nicht etwa nach dem Betrage der Haussteuer allein, sondern es wird nach dem unzweideutigen Wortlaute des Artikels zugleich die gesammte auf den übrigen Realitäten haftende Grundsteuer in Rechnung gebracht. (Vgl. Verh. der K. d. A. S. 387.) Dasselbe gilt für den gleichlautenden Abs. I des Art. 11.

2) In dem zweiten Ausschußberichte der Kammer d. A. (Beil. Bd. III S. 709) wird die begründete Ansicht ausgesprochen, daß die Anwendung des Steuerfusses „billige Rücksichtnahme auf die Familienverhältnisse weder nach der bisherigen Praxis bei Einquartierungen, noch nach dem Wortlaut und Sinn des vorliegenden Gesetzes ausschließt, indem ja eine eigene Kommission die Quartiervertheilung vornehmen soll, was bei einer blos rechnerischen Austheilung der einzuquartierenden Mannschaft durchaus nicht erforderlich wäre." Ganz übereinstimmend äußert sich der Referent der K. d. R. (Beil. Bd. V S. 251) mit dem Beifügen, daß es genüge, wenn nur der Steuerfuß als „Hauptanhaltspunkt" von der Kommission beibehalten werde. Verfährt demnach eine Kommission z. B. in der Art, daß sie die Quartierpflichtigen der Gemeinde nach dem Steuerfuß in 10 Klassen theilt, diejenigen aber, deren Familienverhältnisse Berücksichtigung verdienen, bei ihrer Einreihung um eine oder zwei Klassen tiefer setzt, als das Steuerreichniß derselben gestatten würde, so hat sie damit den gesetzlichen Maßstab des Art. 1 noch nicht verlassen und ihr Verfahren ist nicht nach Abs. II und III, sondern nach Abs. I dieses Artikels zu beurtheilen.

Abs. II. 1) Auch eine einzelne Steuer, z. B. die Einkommensteuer, kann, vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Absatzes, als Maßstab gewählt werden. (Verh. der K. d. A. S. 371, 83.) Ueber die bei der Beschlußfassung in Betracht kommenden materiellen Rücksichten vgl. Bl. f. adm. Pr., Bd. I S. 287—94, 387—90.

2) Der Gemeindebeschluß ist in Landgemeinden durch die Gesammtheit der Gemeindeglieder (Rev. Gemeindeed. §. 104), in Stadtgemeinden durch den Magistrat im Einvernehmen mit dem Gemeindeausschuß zu fassen. (§. 82, eod.) Können sich diese beiden Kollegien nicht vereinigen, kommt also ein rechtsgültiger Beschluß nicht zu Stande, so bleibt es bei dem gesetzlichen Maßstab. —*) In unmittelbaren Städten ist die Zuziehung der k. Kom-

*) Dies scheint richtiger, als die Anwendung des Rev. Gemeindeed. §. 83, wonach die vorgesetzte Behörde häufig in die Lage gebracht werden könnte, einen Beschluß, den sie heute schiedsrichterlich (nach §. 83 des Ed.) festgestellt hat,

missäre bei den Berathungen über Annahme eines von der gesetzlichen Regel abweichenden Maßstabes nicht erforderlich, weil das Gesetz den Gemeinden ein unbeschränktes Wahlrecht einräumt und selbst die Kuratelbestätigung der gefaßten Beschlüsse nicht fordert. (Ministerialentsch. v. 3. Juni 1851, in der Fortges. Verordnungensamml. Bd. XXV. S. 311). — Vgl. noch Instr. §. 21. und Bl. f. adm. Pr. Bd. I S. 390.

Abs. III. 1) Die höhere Behörde kann den Beschluß nur „aufheben," nicht abändern. Im Falle der Aufhebung kommt die Gemeinde auf den gesetzlichen Maßstab zurück oder entscheidet sich für die Annahme eines dritten, der dann abermals dem Rekursrechte der Betheiligten unterliegt. (Vgl. Verh. der K. d. A. S. 383, 89.)

2) Durch königl. Entschließung v. 10. Aug. 1820 und durch die Instr. zum rev. Gemeindeed. Ziff. 205 ist das in der Natur der Sache begründete Recht der Gemeindebehörden anerkannt, in allen Gemeindeangelegenheiten gegen Verfügungen oder reformatorische Entscheidungen der vorgesetzten Behörden oder Stellen die Berufung zu ergreifen. Hinsichtlich der nach obigem Art. 12 ergehenden reformatorischen Entscheidungen ist dieses Recht der Gemeinde und die korrespondirende Befugniß der höheren Regierungsbehörden nicht aufgehoben, wie das Gesetz überhaupt die Tendenz hat, den Wirkungskreis der Gemeindeorgane zu erweitern, nicht denselben zu schmälern. In der Instr. §. 21 und in einer Ministerialentschl. v. 5. Oct. 1851 (Bl. f. adm. Pr. Bd. I S. 390) wird demungeachtet den Gemeinden das Rekursrecht abgesprochen.

Art. 13.

Diese Vertheilung geschieht durch eine Einquartierungskommission.

Dieselbe besteht in Städten und Märkten aus 5 bis 15, in Landgemeinden aus 5 quartierpflichtigen im Gemeindebezirke wohnenden Mitgliedern, welche in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden diesseits des Rheins von der Gemeinde selbst, in der Pfalz von den Gemeinderäthen jedesmal auf ein Jahr gewählt werden.

Die Gemeindebevollmächtigten und Gemeinderäthe dürfen zu dieser Kommission höchstens ein Dritttheil derselben aus ihrer

morgen auf Anrufen eines Betheiligten als polizeiliche Instanz (Art. 12 Abs. III) revidiren zu müssen. Da man immer zum gesetzlichen Maßstabe greifen kann, so sind hier nicht wie in anderen Fällen, wenn Art. 83 außer Anwendung bleibt, Geschäftsstockungen zu besorgen.

Mitte wählen, und es ist in dieselbe wo möglich ein Fünftheil aus solchen im Gemeindebezirke wohnenden Quartierpflichtigen zu wählen, welche daselbst weder Grund- noch Hausbesitzer sind, noch ein Gewerbe ausüben.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Schriftführer.

Zur giltigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Mitglieder nothwendig.

Abs. II. 1) Die Wahl kann, da das Gesetz keinen besonderen Modus vorschreibt, auch durch Acclamation erfolgen. (Vgl. Wunder, Anleitung S. 37.)

2) Die jährlichen Neuwahlen sollen in der zweiten Hälfte des Monats November vorgenommen werden (Instr. §. 22.); jeder Quartierpflichtige, der in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat, ist wählbar.

Abs. III. Die zweite Bestimmung dieses Absatzes hat den Zweck, eine möglichst allseitige Vertretung der verschiedenen Einwohnerklassen, die an der Quartierlast Theil nehmen, insbesondere auch der Kapitalisten, Beamten, Geistlichen u. s. w., zu sichern, und je mehr bei den Wahlen dieser Zweck im Auge behalten wird, um so weniger Anfechtungen haben die Beschlüsse einer Kommission zu gewärtigen. Die Wahlergebnisse sind der vorgesetzten Behörde oder Stelle anzuzeigen (Instr. §. 22), welcher die aus dem Aufsichtsrechte der Staatsgewalt fließende Befugniß zusteht, die Wahl zu annulliren und eine neue anzuordnen, wenn dieselbe nicht von den berechtigten Organen oder mit Außerachtlassung des Abs. III vorgenommen worden oder auf unbefähigte Personen gefallen ist.

Art. 14.

Die Einquartierungskommission hat alljährlich die Quartierträger nach dem im Art. 12 bestimmten Maaßstabe in Klassen einzutheilen und das Verzeichniß 14 Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten und Geltendmachung etwaiger Reklamationen öffentlich aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Einspruch nicht mehr zuläßig.

---

1) Der Wirkungskreis der Kommission beschränkt sich auf diejenigen Funktionen, die derselben durch das Gesetz ausdrücklich zugewiesen sind, mithin auf die jährliche Vertheilung der Naturalquartierlast (Art. 12, 13) unter die sämmtlichen quartierpflichtigen Gemeindeangehörigen nach bestimmten Klassen. (Art. 14.) Die Kommission hat sich also nicht zu beschäftigen

a) mit der Vertheilung der Quartierumlagen (Art. 10 Abs. I); b) mit der Vertheilung der in einem bestimmten Falle einzuquartierenden Mannschaft ꝛc. (Ausstellung von Quartierbillets); c) überhaupt mit der Leitung und Besorgung der mannigfaltigen Geschäfte, die jede Einquartierung herbeiführt. (Vgl. Ministerialentschl. v. 10. April 1851 in der Fortges. Verordnungensamml. Bd. XXV S. 310.) Zweifelhafter scheint es, ob auch das Schema der Klasseneintheilung, von welcher Art. 14 spricht (Vgl. Instr. §. 23), durch die Gemeindebehörden herzustellen, und den Kommissionen nur die Einreihung der einzelnen Pflichtigen in die verschiedenen Klassen zu überlassen ist, oder ob schon ersteres Geschäft in den Wirkungskreis der Kommissionen gehört. Gegen die letztere Annahme spricht, daß der Vertheilungsmaßstab, auf dessen Festsetzung den Kommissionen unstreitig keinerlei Einfluß zukommt, erst durch die Klassifikation einen bestimmten Charakter erhält, da er in der Anwendung zu den abweichendsten Resultaten führen kann, je nachdem die Klassen in Hinsicht auf Leistungsfähigkeit und Belastung stärker oder schwächer abgestuft sind. (Vgl. Art. 15.) Maßstab und Klassifikation müssen deshalb nothwendig aus denselben Händen hervorgehen. Ueberdies darf letztere so wenig wie der Maßstab selbst beständigen Aenderungen unterliegen und es kann auch aus diesem Grund nicht die Absicht des Gesetzes gewesen sein, sie von den wechselnden Ansichten der jährlich neu zu wählenden Kommission abhängig zu machen. Der Buchstabe des Art. 14 steht dieser Auslegung nicht entgegen, da unter dem „Eintheilen in Klassen" auch das Einreihen der Pflichtigen in ein bereits feststehendes Schema verstanden werden kann.

2) Daß den k. Kommissären in unmittelbaren Städten kein Antheil an der Thätigkeit der Kommissionen zukommt (Vgl. Note 2 zu Art. 12 Abs. II), ist anerkannt in einer Ministerialentschl. v. 6. April 1851. (v. Strauß, Fortges. Verordnungensamml. Bd. XXV, S. 308.)

3) Die zur Repartition erforderlichen Steuerlisten werden auf Verlangen der Kommissionen von den k. Rentämtern gefertigt und ersteren zugestellt. (Finanzministerialentschl. von 1. April 1851; a. a. O. S. 309.)

4) Wo die Steuern als Maßstab für die Vertheilung der Quartierlast angenommen sind, genügt es, wenn in der öffentlich aufzulegenden Quartierliste die Totalsumme der jeden Pflichtigen treffenden Steuer, ohne Ausscheidung der einzelnen Steuergattungen, vorgetragen ist. Vgl. Ministerialentschl. von 5. Juli 1852 (S. 313 a. a. O.).

Art. 15.

Reklamationen kann derjenige erheben, welcher behauptet, in der Gemeinde gar nicht einquartierungspflichtig zu sein, sowie

derjenige, welcher um mehr als eine Klasse zu hoch angesetzt zu sein glaubt.

Wegen Uebergehung oder unverhältnißmäßig geringer Belastung dritter Personen gestattet das Gesetz keine Reklamation mit der in Art. 16 bestimmten Folge; doch kann die Kommission durch Vermittlung der Gemeindebehörde veranlaßt werden, solche Beanstandungen, so lange ihre Arbeit noch nicht rechtskräftig geworden ist, zu prüfen und nach Ermessen zu berücksichtigen.

Art. 16.

Ueber die erhobenen Reklamationen hat in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Magistrat, in Landgemeinden die Distriktspolizeibehörde, in erster — und über die an eine 14 tägige Frist gebundenen Berufungen die vorgesetzte Kreisregierung in letzter Instanz zu erkennen.

Demjenigen, den die Beschwerdeinstanz von aller Quartierpflicht freigesprochen hat, steht ein Ersatzanspruch gegen die Gesammtheit der Pflichtigen wegen der von ihm mittlerweile ohne Rechtsgrund für dieselben getragenen Lasten zu, und dieser Anspruch erstreckt sich auf den nachweisbaren Betrag seines wirklichen Aufwandes, auch wenn derselbe das gesetzliche Fixum übersteigt. (Vgl. Instr. §. 24 und Note 1 zu Art. 10 Abs. I.) Die Mittel zur Befriedigung dieses Anspruches werden, soweit die Staatsvergütung nicht ausreicht, durch Umlage nach Art. 10, 11 aufgebracht. Ist er jedoch von geringem Belange, und findet nicht ohnehin eine Umlage zur Deckung sonstiger Quartierkosten statt, so unterliegt die unmittelbare Zahlung aus der Gemeindekasse keinem Bedenken.

Art. 17.

Kein Gemeinde-Angehöriger darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, ausgenommen in den Fällen, welche überhaupt von Uebernahme eines Gemeindeamtes befreien.

Wer jedoch im letzten Jahre Mitglied der Kommission war, kann die neuerdings auf ihn gefallene Wahl für ein Jahr ablehnen.

Abs. I. Die einzige hier anwendbare Stelle des rev. Gemeindeed. ist §. 77, wo erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit und sechzigjähriges Alter als Entschuldigungsursachen statuirt werden. — Ueber die Zulässigkeit

einer Ablehnung hat nach Analogie der Gemeindewahlordnung Art. 56, 62 das Wahlkollegium (Art. 13) zu entscheiden.

Art. 18.

Die Verhandlungen der Kommission, sowie die über Reklamationen erwachsenden Verhandlungen und ergehenden Entscheidungen sind tax- und stempelfrei.

Transitorische Bestimmung.

Art. 19.

Für Kriegszeiten wird die Einquartierung nach Maaßgabe des Art. 10 und 12 dieses Gesetzes vorgenommen.

Die Vergütung richtet sich nach dem Kriegslasten-Peräquationsgesetz.

---

1) Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über Vergütung von Quartierlasten sind dreifacher Art; sie normiren 1) den Betrag der Vergütung (Art. 2—7, 9), 2) die Art der Vergütung (Art. 1, 11) und bezeichnen 3) das ersatzpflichtige Subjekt (Art. 1, 10 Abs. I). Was insbesondere den letzten Punkt betrifft, so ist in Art. 1 für gewisse Leistungen die Gesammtheit der steuerpflichtigen Staatsangehörigen, in Art. 10 Abs. I für andere Fälle die Gesammtheit der steuerpflichtigen Gemeindeangehörigen verbindlich erklärt (Vgl. Note 1 Art. 1). Indem nun Art. 19 sagt: „die Vergütung richtet sich nach dem Kriegslastenperäquationsgesetze," schließt er die Anwendbakeit aller angeführten Bestimmungen in Kriegszeiten aus, und es ist nur eine Ungenauigkeit der Redaktion, wenn Art. 10 in seinen beiden Theilen als anwendbar bezeichnet wird. Anderseits beschränkt sich diese Anwendbarkeit nicht auf Art. 10 Abs. II und Art. 12, sondern umfaßt auch die folgenden Art. 13—18, die das zum Vollzug des Art. 12 erforderliche Verfahren ordnen. Die Ansicht, daß Art. 17 des Peräquationsgesetzes, der von der „Ausgleichung unter Distrikten und Gemeinden" handelt, durch gegenwärtigen Art. 19 aufgehoben sei (Wunder, Anleitung S. 93), kann nicht gebilligt werden. Die Ausgleichung, sie mag nun unter allen Staatsangehörigen, oder unter den Angehörigen eines Kreises, eines Distriktes, einer Gemeinde erfolgen, ist nichts Anderes, als Aufbringung der Mittel zur Vergütung, und für jeden dieser Fälle gilt gleichmäßig der Satz: „die Vergütung richtet sich nach dem Kriegslastenperäquationsgesetz."

2) Die Aufnahme des Art. 19 in der Eigenschaft einer „transitorischen" Bestimmung hat ihren Grund in der von der K. d. A. ausgesprochenen Erwartung, daß das Peräquationsgesetz vom 22. Juli 1819 möglichst bald

durch neue, auf dem Prinzipe der allgemeinen Ausgleichung beruhende Vorschriften über Vergütung der Kriegslasten ersetzt werde. Vgl. Note * zur Einleitung.

Art. 20.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit. Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen, dann Unser Kriegsminister sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Ueber die Kompetenzverhältnisse bei Streitigkeiten, die in Bezug auf Uebernahme und Vergütung von Quartierlasten entstehen, hat das Gesetz nur fragmentarische Verfügungen in Art. 11 Abs. II, 12 Abs. III und 15 getroffen. Bei Streitigkeiten über Kriegslasten (Art. 19) kommt die V. vom 3. Januar 1807 (Reg. Bl. S. 53) bei Beschwerden über Aufbürdung von Hand- und Spannfrohnden (Art. 5, 6) das Umlagenges. vom 22. Juli 1819, Art. 9 und 14 in Anwendung. In allen übrigen, durch die angeführten Normen nicht geregelten Fällen entscheiden diejenigen allgemeinen Grundsätze, nach welchen überall, wo das positive Recht nicht Abweichendes vorschreibt, die Grenzlinie zwischen Justiz und Verwaltung zu ziehen ist. Demnach gehören zu der Zuständigkeit der Administrativbehörden neben den bereits angeführten Fällen insbesondere noch alle Beschwerden der Einzelnen wegen Zutheilung von Naturaleinquartierung durch die Gemeindebehörden oder wegen der Zuziehung zu Quartierumlagen nach Art. 11, und Beschwerden der Gemeinden über Truppendislokation durch die Marschkommissariate. Zu der Zuständigkeit der Gerichte dagegen gehören nicht allein die Steitigkeiten zwischen Gemeinden und Lieferanten über Vertragserfüllung u. dgl., sondern auch die Ansprüche der Gemeinden und Privaten wegen Vergütung von Quartierleistungen; denn es wird hier auf Grund bestehender Rechtsnormen, nämlich der Art. 1—10 dieses Gesetzes, zur Geltendmachung eines Privatrechtsverhältnisses, nämlich der zwischen beiden Theilen aus der Leistung und der Entschädigungszusage entsprungenen Obligation, die Hilfe des Staates wieder einen im entgegengesetzten privatrechtlichen Interesse betheiligten Gegner, nämlich den Fiskus oder die Kommune — vom Kläger angerufen. Vgl. Seuffert's Komm. zur Ger. Ordn. II. Aufl. Bd. I S. 156, 203 Note 190.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz

vom 25. Juli 1850,

die

Unterstützung und Verpflegung

hülfsbedürftiger und erkrankter Personen betr.,

erläutert

von

Karl Brater.

Gesetz, die Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger und erkrankter Personen betreffend.

Die Grundlage der älteren Bestimmungen über den in diesem Gesetze behandelten Gegenstand bildet Art. 8 des Gesetzes vom 17. Dez. 1816, das Armenwesen betr.: „Der Anspruch auf den Pfleggenuß in einer bestimmten Gemeinde oder in einem bestimmten Bezirke wird nach den Gesetzen über die Heimath bemessen. Ausnahmsweise tritt der Pflegverband auch für die nicht angehörigen Armen dann in Wirkung, wenn ein auswärtiger Armer in dem Orte und Bezirke, wo er sich eben befindet, einer augenblicklichen dringenden Hülfe bedürftig wird." Der erste Absatz des Artikels wurde bestätigt und hinsichtlich der Voraussetzungen der Heimathsberechtigung ergänzt durch das Heimathsgesetz vom 11. Sept. 1825 (vgl. insbesondere Art. 5 das.); die ungenügende Fassung des zweiten Absatzes wurde durch spätere gesetzliche Vorschriften nicht vervollständigt. Drei Punkte bedurften hauptsächlich der Erläuterung: 1) der Begriff der „augenblicklichen dringenden Hülfe," wie ihn Art. 8 cit. aufstellt, 2) die Frage, ob und in welchen Fällen von der Heimathsgemeinde Ersatz zu leisten sei, 3) das Kompetenzverhältniß bei entstehenden Differenzen über Verpflegung und Kostenersatz. Die Instruktion vom 24. Dez. 1833, den Vollzug des Armengesetzes betr., §. 25, regelte den zweiten Punkt in der Art, daß sie die Ersatzforderung ausschloß, „wenn es sich nur um momentane Hülfe handelt, oder wenn die betreffenden Personen zur Zeit ihrer Erkrankung an dem Orte in Diensten oder in Kondition standen". Eine Ministerialentschließung vom 6. Dez. 1837 bestimmte zu 1), daß momentane Hülfeleistung diejenige sei, die den Zeitraum von 7 Tagen nicht überschreite, und zu 3), daß die Entscheidung in I. Instanz der Kuratelbehörde derjenigen Gemeinde, die um Ersatz angegangen wird, in II. und III. Instanz der vorgesetzten Kreisregierung, resp. dem Staatsministerium des Inneren, zustehe. Dabei wurde zu 2) die Vollzugsinstr. von 1833 dahin modifizirt, daß die Heimathsgemeinde zum Ersatze auch dann nicht verpflichtet sei, wenn der Verpflegte an seinem Aufenthaltsorte Armenbeiträge entrichtet hat.

Der Inhalt dieser auf dem Verordnungswege erlassenen Bestimmungen ist es, welchen das vorliegende Gesetz zum Theil abändert, zum Theil erläutert und legalisirt *). Dasselbe gilt übrigens nur für die Verpflegung von bayerischen Staatsangehörigen (Note 2 zu Art. 9; vgl. jedoch Note 1 zu Art. 4), und zwar nur für deren Verpflegung in Gemeinden diesseits des Rheines (Art. 9 und Note 1 zu dems.). Es behandelt ferner, übereinstimmend mit den ihm zur Grundlage dienenden älteren Gesetzen (Art. 1), die Verbindlichkeit der Aufenthaltsgemeinde sowohl, als der Heimathsgemeinde, Verpflegungskosten aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, regelmäßig als eine subsidiäre Verbindlichkeit, welche erst dann eintritt, wenn weder von dem Verpflegten selbst, noch von dritten, aus einem privatrechtlichen Titel verpflichteten Personen Ersatz des bestrittenen Aufwandes gefordert und erwirkt werden kann. Vgl. indeß über eine wichtige Ausnahme von dieser Regel die Note zu Art. 7.

Maximilian II., König von Bayern. ꝛc. ꝛc. Wir haben bezüglich der Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger und erkrankter Personen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Heimath gewährt in der Gemeinde den Anspruch auf jede benöthigte Hülfe nach Maßgabe des Gesetzes über die Heimath vom 11. September 1825 und der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816.

Dieser Artikel will lediglich auf die bestehenden Gesetze verweisen, ohne dieselben in irgend einer Hinsicht zu modifiziren; insbesondere ist mit den Worten „jede benöthigte Hülfe" keine Abweichung von §. 5 des Heimathsgesetzes beabsichtigt. (Sten. Ber. der K. d. A. VI. S. 236.)

Art. 2.

Diese Hülfe ist jedoch in allen Fällen augenblicklichen Bedürfnisses, insbesondere bei vorübergehender Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit von der Gemeinde des Aufenthaltsortes auch den nicht heimathberechtigten Personen zu gewähren.

Unter welchen Voraussetzungen die Heimathgemeinde den für

---

*) Vgl. über das Ganze: Blätter f. adm. Praxis, I. S. 54 ff., 153 ff.

diese Hülfe erwachsenen nothwendigen Aufwand zu ersetzen verbunden sei, bestimmen die nachfolgenden Artikel.

---

1) Der I. Absatz dieses Artikels verpflichtet die Aufenthaltsgemeinde zu gewissen Leistungen; der II. Absatz sichert ihr unter gewissen Voraussetzungen Vergütung des bestrittenen Aufwandes zu. Die Leistungen, zu welchen Abs. I sie verpflichtet, sind 1) nur Hülfeleistungen, 2) nur „benöthigte" Hülfeleistungen (vgl. Note zu Art. 1), 3) nur Hülfeleistungen in Fällen eines augenblicklichen Bedürfnisses. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so ist eine Verpflichtung aus vorstehendem Art. 2 nicht abzuleiten. — Der Ersatzanspruch, welchen Abs. II unter Hinweisung auf die näheren Bestimmungen der folgenden Artikel statuirt, ist schon hier, durch Art. 2 selbst, an zwei Beschränkungen gebunden. Es kann nämlich ein solcher Anspruch 1) nur bezüglich des Aufwandes erhoben werden, den „diese Hülfe," d. h. die unter den obigen drei Voraussetzungen erfolgte Leistung verursacht hat, und es kann 2) nur Ersatz des „nothwendigen" Aufwandes gefordert werden. Die nachstehenden Bemerkungen enthalten theils einzelne Konsequenzen, theils Erläuterungen dieser Sätze:

a) Die gesundheitspolizeilichen Maßregeln, die im allgemeinen Interesse, um der Verbreitung ansteckender Krankheiten entgegenzutreten, getroffen werden, fallen nicht unter den Begriff der „Hülfeleistung." Wie daher die Verbindlichkeit, solche Maßregeln zn treffen, aus dem vorliegenden Gesetze nicht abgeleitet werden kann, sondern nach anderen, gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu bemessen ist, so kann auch die Aufenthaltsgemeinde, die einen derartigen Aufwand (z. B. Räucherung und neues Betünchen des verlassenen Krankenzimmers, Vernichtung der gebrauchten Wäsche) bestritten hat, einen Ersatzanspruch gegen die Heimathsgemeinde in dieser Hinsicht keinenfalls aus dem Gesetze ableiten. Vgl. Ministerialentschl. v. 7. Aug. 1850. (v. Strauß, Fortges. Verordn. Samml. Bd. XXVI S. 661). — Eben so wenig beschäftigt das Gesetz sich mit Vorschriften über die Beerdigungskosten, die als eine Art der „Hülfeleistung" nicht betrachtet werden können. Daß jedoch die Beerdigung von der Gemeinde des letzten Aufenthaltsortes nicht verweigert werden kann, liegt in der Natur der Sache; daß die entstandenen Kosten von der Heimathsgemeinde zu bestreiten, resp. zu ersetzen sind, folgt aus Art. 43, vgl. mit Art. 8 des Gesetzes v. 17. Nov. 1816. Vgl. Ministerialenschl. v. 7. Juli 1851 (v. Strauß a. a. O. S. 682) und Sammlung von prinzip. Erlassen, Jahrg. 1853 S. 152). Abweichende ältere Entschl. s. bei Döllinger Bd. XII S. 510. In Beziehung auf Ausländer s. Note 2 zu Art. 9. — Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Verpflegung und Heilung von Mißhandelten oder Verwundeten

als „Hülfeleistung" erscheint, mithin nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beurtheilen und unter denselben Voraussetzungen, wie in jedem anderen Falle des Art. 2, von der Aufenthaltsgemeinde zu besorgen und zu bestreiten, von der Heimathsgemeinde (vorbehaltlich der Art. 3, 5, 7) zu ersetzen ist. Vgl. Ministerialentschl. v. 27. Mai 1818, 2. Juni 1827, 17. Dez. 1834 (Döllinger, Verordn. Samml. Bd. XII S. 523—25).

b) Das Gesetz spricht nur von nothwendiger Hülfeleistung. Wenn daher Personen, die nur mit geringfügigen Uebeln behaftet waren, unnöthig in eine Krankenanstalt aufgenommen worden sind, so kann die Heimathsgemeinde zum Ersatze der dadurch veranlaßten vermeidlichen Kosten nicht angehalten werden. Dasselbe gilt von erkennbar simulirten Krankheiten. Vgl. Ministerialentschl. v. 7. Mai 1851 (v. Strauß a. a. O. S. 663). Ebenso wenig läßt sich in der Regel der einem vollkommen arbeitsfähigen Handwerksgesellen gegebene Geldvorschuß als nothwendige Hülfeleistung rechtfertigen. Vgl. Sammlung von prinzip. Erlassen, Jahrg. 1853 S. 203.

c) Um die Subsumtion unter die Bestimmungen dieses Gesetzes zu begründen, wird vorausgesetzt, daß eine Hülfeleistung nicht allein wirkliches (Note b), sondern zugleich „augenblickliches Bedürfniß" sei. Mit diesem letzteren Ausdrucke sollte dasselbe Verhältniß bezeichnet werden, für das in dem Armengesetze §. 8 die Worte: „einer augenblicklichen dringenden Hülfe bedürftig" gebraucht sind. (Erklärung des k. Kommiss. im Sten. Ber. S. 242.) Die Formel des Armengesetzes ist glücklicher gewählt, als die des neueren Gesetzes, weil sie die zweifache Qualifikation des Bedürfnisses, die der Gesetzgeber von 1818 sowohl, als von 1850 im Sinne hatte, deutlicher hervorhebt. Dasselbe soll nämlich erstens von vorübergehender und zweitens von solcher Art sein, daß es unverzügliche Hülfeleistung fordert. Das erste Kriterium äußert namentlich in Krankheitsfällen seine praktische Bedeutung und wird deshalb in Bezug auf solche Fälle noch ausdrücklich im Gesetze hervorgehoben („Insbesondere bei vorübergehender Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit"). Während aber die oben in der Einleitung erwähnte Ministerialentschl. v. 6. Dez. 1837 unter vorübergehender Krankheit nur diejenige verstanden hatte, die nicht über 7 Tage währt, und dagegen für Krankheiten von so kurzer Dauer jeden Ersatzanspruch regelmäßig ausgeschlossen hatte, betrachtet das Gesetz „jede Krankheit, deren Behandlung zur vollständigen Heilung — ohne bleibendes Siechthum oder Arbeitsunfähigkeit zu hinterlassen — führt," als eine vorübergehende. (Motive des Entw. in der Verh. der K. d. A. Beil. Bd. III. S. 706.) Im Zusammenhange mit dieser Erweiterung des Begriffs steht die zweite Abweichung von den Grundsätzen der angeführten Ministerialentschl., daß nunmehr auch für Verpflegung bei vorübergehenden Krankheiten Ersatz gefordert werden

kann, so oft keine von den Ausnahmsbestimmungen der Art. 3 und 5 anwendbar ist. — Von dem Augenblick an, wo durch Ausspruch der Sachverständigen feststeht, entweder daß der Kranke unheilbar, oder daß bleibende Arbeitsunfähigkeit Folge seiner Krankheit ist, liegt der Aufenthaltsgemeinde keine weitere Verbindlichkeit ob, und der mittellose Kranke ist, gleichviel, ob dieses Ergebniß sich schon im ersten Momente seiner Hülfsbedürftigkeit, oder erst im weiteren Verlaufe der Krankheit zeigt, entweder in seine Heimathsgemeinde zu bringen, oder unmittelbar auf Kosten der letzteren am Aufenthaltsorte zu verpflegen und zu unterstützen. Vgl. Note 1 zu Art. 3 und Note 2 zu Art. 8. — Unverschieblich ist dasjenige Bedürfniß, mit dessen Befriedigung nicht so lange gezögert werden kann, bis der Bedürftige seine Heimath erreicht hat. Hinsichtlich der Unterstützung mit Kleidungsstücken, Lebensmitteln u. s. w. bietet sich hier keine weitere Schwierigkeit dar; mit Rücksicht auf die Entfernung des Heimathsortes, auf den Zustand des Bedürftigen, auf die Strenge oder Milde der Jahreszeit u. s. w. ist zu bemessen, ob die erbetene Hülfeleistung ein unverschiebliches Bedürfniß, oder ob sie nicht füglich der Heimathsgemeinde zu überlassen sei, die im letzteren Fall, wenn gleichwohl am Aufenthaltsort eine offenbar verschiebliche Hülfe geleistet wurde, zum Ersatz mindestens nur insoweit angehalten werden kann, als der liquidirte Aufwand nachweislich ihr selbst erspart worden ist. Hinsichtlich der Krankenverpflegung hat dieses Kriterium der Unverschieblichkeit zwar ebenfalls Geltung, und wenn z. B. ein auf der Durchreise erkrankter Handwerksgeselle nach ärztlichem Gutachten den Weg in seine Heimath unbedenklich noch zurücklegen kann, so ist die Gemeinde des momentanen Aufenthaltsortes nicht verpflichtet, seine Verpflegung zu übernehmen. Dagegen wird in den zahlreichen Fällen, wo es sich um die Erkrankung einer am Orte in Arbeit stehenden, nach Art. 4 zur Entrichtung ständiger Beiträge angehaltenen Person handelt, die Verweisung in die Heimath, wenn auch nicht durch das Gesetz, doch durch die Satzungen der bestehenden Verpflegungs-(Kranken-)Anstalt regelmäßig ausgeschlossen, in so ferne diese letzteren dem seine Beiträge leistenden Mitglied Aufnahme und Verpflegung im Falle der Krankheit ausdrücklich zusichern. (Vgl. auch Sten. Ber. S. 239.)

d) Wenn sich Art. 2, und demnach das Gesetz überhaupt, nur mit nothwendiger und unverschieblicher Hülfeleistung beschäftigt, so folgt daraus, daß die Aufnahme mit der Krätze behafteter Individuen in eine Krankenanstalt des momentanen Aufenthaltsortes strenggenommen unter die Bestimmungen des Gesetzes nicht subsumirt werden kann, da die Verweisung solcher Personen in die nächstgelegene Krankenanstalt gewöhnlich nicht durch eine augenblicklich dringende Hülfsbedürftigkeit, sondern durch gesundheitspolizeiliche Vorschriften, um der Ansteckung vorzubeugen, geboten ist. Deshalb haben

frühere Ministerialerlasse zwischen der Verpflegung von Krätzigen und von anderen Kranken unterschieden und haben die Kosten der ersteren, auch bei weniger als 7 tägiger Krankheitsdauer (vgl. Note c), der Heimathsgemeinde überwiesen (Döllinger a. a. O. S. 490, 507). Diese Unterscheidung ist jetzt nicht mehr von praktischem Belang, da das Gesetz eine derartige Berechnung der Krankheitsdauer überhaupt nicht kennt. Die verpflegende Gemeinde hat einen unbedingten Ersatzanspruch gegen die Heimathsgemeinde, der sich indeß aus dem oben angedeuteten Grunde nicht sowohl auf Art. 2 dieses Gesetzes, als auf die sanitätspolizeilichen Vorschriften stützt, welche die unverzügliche Heilung aller von der Krätze befallenen Personen fordern.

e) Das Gesetz umfaßt jede Art von nothwendiger und unverschieblicher Hülfeleistung, mithin namentlich auch die Bestreitung der Transportkosten, wenn es sich darum handelt, mittellose Personen, die nach ärztlichem Zeugnisse die Reise in ihre Heimath zu Fuß nicht zurücklegen können, dahin zu befördern. Ministerialentschl. v. 19. Dez. 1852 (v. Strauß a. a. O. S. 647.). Vgl. indeß Note 2. Auch arbeitsfähige und kräftige, aber mittellose Personen, die außerhalb ihres bisherigen Aufenthaltsortes Arbeit zu suchen genöthigt sind, können einer Reiseunterstützung (Ausstattung mit den nöthigsten Kleidungsstücken, Werkzeugen und dgl.) bedürfen, deren Vergütung der Heimathsgemeinde obliegt. Vgl. Note 2 zu Art. 3, und über Kurkosten in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen oben Note a.

2) Die speziellen älteren Vorschriften über Verpflegung und Transport von Arrestanten — ein Aufwand, der ohnehin unter den Begriff der nothwendigen unverschiebliche Hülfeleistung (Note 1) häufig nicht zu subsumiren wäre, — sind durch das Gesetz nicht aufgehoben. Vgl. Ministerialentschl. v. 9. Aug. 1851 und 19. Dez. 1852 (v. Strauß a. a. O. S. 646, 647).

3) Das Gesetz sichert der verpflegenden Gemeinde Ersatz ihres „nothwendigen" Aufwandes zu, schließt also jeden Anspruch wegen eines übermäßigen oder in einzelnen Theilen ganz ungerechtfertigten Aufwandes aus, auch wenn die Hülfeleistung selbst, die denselben verursacht hat, eine nothwendige nach den in Note 1 erörterten Bestimmungen war. Wie ferne in Erkrankungsfällen auch ein Honorar für ärztliche Behandlung in Ansatz gebracht werden könne, ist nicht ganz unbestritten. Daß der Gerichtsarzt noch jetzt nach Nr. 2 der Verordn. 28. Okt. 1803 (Döllinger, Bd. XV S. 395) „die Armen des Gerichtsbezirkes unentgeltlich zu besorgen" verpflichtet sei, wurde mehrfach ausgesprochen. Vgl. Ministerialentschl. v. 3. Juli 1834, 28. Nov. 1844, 23. Juli 1850 (Döllinger Bd. XIII S. 131, v. Strauß a. a. O. S. 656). Ob jedoch die angeführte Verordn.

von allen im Bezirk sich aufhaltenden, oder nur von den daselbst heimathsberechtigten Armen spreche, ist damit noch nicht entschieden. In der Praxis scheint die letztere Ansicht, die eine Berechnung ärztlicher Deserviten für Behandlung von auswärtigen Armen zuläßt, vorzuherrschen. Vgl. Bl. f. Pr. Bd. II S. 408.

4) Wenn einem Individuum an seinem Aufenthaltsorte, in der irrigen Meinung, es sei daselbst heimathsberechtigt, Unterstützung gewährt worden ist, so wird dadurch ein nachträglicher Ersatzanspruch gegenüber der wirklichen Heimathsgemeinde in so weit nicht ausgeschlossen, als derselbe nach den Bestimmungen des Gesetzes an und für sich begründet erscheint. Vgl. Ministerialentschl. v. 15. Nov. 1844 (v. Strauß a. a. O. S. 644).

5) Krankheit und Arbeitsunfähigkeit fallen in der Regel zusammen und sind jedenfalls, wie die Fassung des Gesetzes zeigt, nach durchaus gleichen Grundsätzen zu behandeln. Wenn daher ein vorübergehend Arbeitsunfähiger von der Polizeibehörde auch in seine Heimath gewiesen werden kann (Aeußerung des k. Komm., Sten. Ber. S. 242), so hat er doch, so lange dies nicht geschehen ist, der Gemeindebehörde gegenüber Anspruch auf Unterstützung.

Art. 3.

Für die Unterstützung, welche den Dienstboten, Gewerbslehrlingen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeitern, die außerhalb ihrer Heimathgemeinde in Arbeit stehen, an diesem Orte geleistet wird, kann ein Rückersatz von der Heimathgemeinde nicht gefordert werden.

---

1) Es ist aus dem Schlußsatze des Art. 2 ersichtlich, daß die mit demselben korrespondirenden Art. 3 und 5 nur auf solche Unterstützungen Bezug haben, die in Gemäßheit des Art. 2 Abs. I geleistet worden sind. Wenn daher der Angehörige einer anderen Gemeinde, der für unheilbar erklärt, oder in Folge seiner Krankheit bleibend arbeitsunfähig ist, an seinem Aufenthaltsorte noch so lange verpflegt und unterstützt wurde, bis er in die Heimath gebracht werden konnte, so ist der Ersatzanspruch durch Berufung auf Art. 3 nicht abzuwenden. Nur bezüglich derjenigen Unterstützungen, die einem in Arbeit stehenden Dienstboten u. s. w. auf Grund des Art. 2 am Aufenthaltsorte geleistet worden sind, also insbesondere nur bezüglich der Kosten einer „vorübergehenden" Krankheit, schließt Art. 3 den Ersatzanspruch aus. Vgl. Note c zu Art. 2. Dafür sprechen auch sehr bestimmt die Motive des Gesetzentwurfes, indem sie die Ersatzpflicht der Heimathsgemeinde auf folgende zwei Kategorieen zurückführen: „a) wenn eine

nicht vorübergehende Erkrankung *) und Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, b) auch in Fällen vorübergehender Erkrankung, wenn nicht die Voraussetzungen des Art. 3 und 5 gegeben sind." (Verh. d. K. d. A. Beil. Bd. III S. 706.)

2) Der Ausdruck „Unterstützung" bezieht sich auf Hülfeleistung jeder Art, in Krankheits- und anderen Fällen, soweit sie überhaupt den Voraussetzungen des Art. 2 entspricht (Sten. Ber. S. 245; vgl. Note 1 zu Art. 2). Auch diejenigen Unterstützungen sind unter demselben begriffen, die einem aus der Arbeit getretenen Dienstboten u. s. w. vor seiner Abreise oder zum Behufe derselben als nothwendige Hülfeleistung etwa noch gereicht werden müssen (Note e zu Art. 1). Vgl. indeß Note 3.

3) Für die Unterstützung von Taglöhnern, Eisenbahnarbeitern, überhaupt von Personen, die einer in Art. 3 nicht ausdrücklich genannten Klasse angehören, ist (vorbehaltlich des Art. 5) die Heimathsgemeinde ersatzpflichtig. Auch die Angehörigen eines Fabrikarbeiters, so fern sie nicht selbst in gleicher Eigenschaft beschäftigt sind, lassen sich unter den Artikel nicht subsumiren. (Vgl. Ausschußber. der K. d. A. in den Verh. Beil. Bd. V S. 28.) Wenn Dienstboten, Gesellen u. s. w. ihre bisherige Beschäftigung verlassen und als Taglöhner oder dgl. Arbeit genommen haben, so entscheiden die Grundsätze, welche für diejenige Arbeiterklasse gelten, der sie im Zeitpunkt ihrer Hülfsbedürftigkeit angehören. Vgl. Ministerialentschl. v. 7. Febr. 1847 (v. Strauß a. a. O. S. 645). Ueber den Zeitpunkt des Ueberganges von einer Beschäftigung zur andern vgl. die vorige Note.

4) Der Unfall, welcher die Hülfsbedürftigkeit einer Person begründet, kann derselben außerhalb des Ortes zustoßen, wo sie als Dienstbote, Gewerbsgehülfe u. s. w. in Arbeit steht. Wird sie an letzteren Ort zurückgebracht und hier verpflegt, so kann ein Ersatzanspruch an die Heimathsgemeinde unzweifelhaft nicht gemacht werden. Erfolgte dagegen die Verpflegung an einem dritten Ort, in dessen Nähe der Unfall sich ereignet hatte, so unterliegt es eben so wenig einem Zweifel, daß die verpflegende Gemeinde Ersatz zu fordern berechtigt ist. Ob aber die Leistung desselben der Heimathsgemeinde, oder ob sie derjenigen Gemeinde obliegt, wo der Verunglückte in Arbeit stand, ist weniger klar. Der allgemeine Grund des Gesetzes scheint für die zweite Ansicht zu sprechen (vgl. Motive zu Art. 3 des Entw.), der Buchstabe des Gesetzes spricht aber um so entscheidender für die erste, da es für seine

---

*) Wörtlich heißt es in den Motiven: „wenn nicht eine vorübergehende Erkrankung" . . . Es ist dies ein offenbares Schreib- oder Druckversehen, da jede andere Deutung des Satzes, als die durch die obige Wortstellung ausgedrückte, sinnlos wäre.

Anwendung auf Fälle der vorliegenden Art auch an inneren Gründen keineswegs fehlt. Vgl. indeß Sammlung von prinzip. Erlassen, Jahrg. 1853 S. 151.

5) Der Einwand, ein Individuum habe sich ohne polizeiliche Genehmigung am Orte aufgehalten, befreit die Gemeinde weder von der Unterstützungsverbindlichkeit, noch gewährt er derselben Anspruch auf Ersatz gegenüber der Heimathsgemeinde. (Ausschußbericht der K. d. A., S. 28. Aeußerung des k. Komm. im Sten. Ber. S. 247. Ausschußbericht der K. d. Reichsr. Beil. Bd. VII S. 60.)

Art. 4.

Dagegen ist jede Gemeinde berechtigt, von allen in Art. 3 bezeichneten Personen, unter Haftung ihrer Dienstherren, einen angemessenen Unterstützungs- oder Krankenverpflegungsbeitrag bis zum Maximum von wöchentlich drei Kreuzern zu erheben.

---

1) Nur von den in Art. 3 bezeichneten Klassen (—hier aber auch von Ausländern—) ist die Gemeinde durch das Gesetz ermächtigt, einen derartigen Beitrag zu erheben. Um diese Abgabe auch auf andere Klassen, z. B. Taglöhner, Schreiber, Handlungsgehülfen, Künstler u. s. w. rechtmäßig ausdehnen zu können, müßte ihr, was nicht der Fall ist, durch andere gesetzliche Bestimmungen eine weiter gehende Befugniß eingeräumt sein. Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. III S. 287. Werden jedoch freiwillig oder nach unrechtmäßiger Observanz gleichwohl auch von anderen Individuen Beiträge entrichtet, so gilt auch für solche Fälle die Bestimmung des Art. 4. Vgl. Note 2 zu Art. 5.

2) Die Haftung des Dienstherrn erstreckt sich nur auf die Zahlung der fälligen Beiträge; nicht etwa, wenn der Unterstützte sich seiner Beitragspflicht entzogen hatte, auf Erstattung der Kosten selbst. (Sten. Ber. S. 245—248. Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. I S. 60.)

3) Der Ausdruck „Unterstützungs- und Krankenverpflegungsbeiträge" ist gewählt, um anzudeuten, daß auch an solchen Orten, wo Krankenhäuser nicht bestehen, die Beiträge erhoben werden können. (Aeußerung des k. Komm. im Sten. Ber. S. 247.)

Art. 5.

Für die Hülfe, welche an andere, als im Art. 3 bezeichnete, im Aufenthaltsorte nicht heimathberechtigte Personen daselbst geleistet wird, ist die Heimathgemeinde zum Ersatze nur dann verpflichtet, wenn diese Personen zum Armenfonde des Aufenthaltsortes keine Pflichtbeiträge entrichten.

1) Da Art. 5, wie Art. 3, nur auf solche Unterstützungen Bezug hat, die in Gemäßheit des Art. 2 Abs. I geleistet worden sind (Note 1 zu Art. 3), so ist die Heimathsgemeinde für denjenigen Aufwand, den eine als unheilbar krank oder bleibend arbeitsunfähig erkannte Person verursacht, auch dann ersatzpflichtig, wenn diese Person an ihrem Aufenthaltsorte, Armenbeiträge entrichtet hat.

2) Der von dem gewöhnlich vorkommenden Verhältnisse hergenommene Ausdruck „Pflichtbeiträge" hindert nicht, die Bestimmung des Art. 5 auch an solchen Orten anzuwenden, wo der Bedarf der Armenpflege durch freiwillige Subskription aufgebracht wird. (Vgl. Note 1 zu Art. 4.)

3) Die Anordnung der Ministerialentschl. v. 6. Febr. 1836, wonach die Krankenhausverwaltungen von der Aufnahme eines auswärtigen Kranken binnen 48 Stunden, nachdem dieselbe erfolgt ist, der Distriktspolizeibehörde des Heimathsortes Nachricht zu geben haben, besteht für diejenigen Fälle, in welchen eine Ersatzforderung beabsichtigt wird, als dienstliche Vorschrift fort. Ministerialentschl. v. 26. Sept. 1850 (v. Strauß a. a. O. S. 663). Nur geht, da diese Vorschrift dem Gesetze selbst fremd ist, der Ersatzanspruch nicht verloren, wenn die Anzeige unterlassen oder verspätet wird. (Vgl. Sten. Ber. S. 250 ff. Bl. f. adm. Pr. Bd. I S. 153.)

Art. 6.

Wenn wegen verweigerter Hülfe in der Gemeinde des Ortes, an welchem die Hülfsbedürftigkeit eintrat, die benöthigte Unterstützung an einem anderen Orte gewährt werden mußte, so ist für die hiedurch erwachsenen Kosten zunächst die Gemeinde haftbar, welche die Hülfeleistung verweigert hat.

Die hülfeleistende Gemeinde hat jedoch im Falle einer subsidiären Ersatzpflicht der Heimathgemeinde die Wahl, ob sie die primäre Ersatzpflicht der hülfeweigernden Gemeinde in Anspruch nehmen, oder unmittelbar von der Heimathgemeinde die Entschädigung für die gehabten Auslagen erholen will.

Hat eine Gemeinde die ihr obliegende Hülfeleistung wegen faktischer Unmöglichkeit, insbesondere wegen Mangels an ausreichenden Verpflegungsanstalten, ärztlicher Hülfe u. s. w. unterlassen müssen, und ist dieser Mangel unter den bestehenden Verhältnissen an sich entschuldbar, so kann dies einer willkürlichen „Verweigerung" nicht gleichgestellt werden, und der Regreßanspruch gegen diese Gemeinde fällt weg. (Sten. Ber. S. 257, 258 und Motive zu Art. 6 des Entw.; Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. I. S. 155.)

Art. 7.

Die Ansprüche an die Staats=, Kreis=, Bezirks= und Lokalfonds, dann an Dritte wegen Haftung aus privatrechtlichem Titel, sowie an den Unterstützten, bleiben den Gemeinden des Aufenthaltsortes in gleicher Weise wie den Heimathgemeinden vorbehalten; die Gemeinde des Aufenthaltsortes ist jedoch, wenn die Heimathsgemeinde nicht nach Art. 3 und 5 von jeder Ersatzpflicht befreit ist, berechtigt, sich ohne Berücksichtigung dieser Ansprüche mit ihrer Ersatzforderung an die Heimathsgemeinde zu halten, für welchen Fall die Heimathsgemeinde unter Vorbehalt der nämlichen Ansprüche zuerst Ersatz zu leisten hat.

Die Verbindlichkeit der Gemeinde, ihre Heimathsangehörigen zu unterstützen, ist nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 17. Nov. 1816 (Art 16 ff.) und des Heimathgesetzes (§. 5), welche dem gegenwärtigen Gesetz zu Grund iegen, nur eine subsidäre; sie tritt nicht ein, so lange das Individuum selbst für sich zu sorgen vermag, oder andere physische oder juristische Personen vorhanden sind, die für seine Bedürfnisse zu sorgen die Verpflichtung und die Mittel haben. Die Verbindlichkeiten der Gemeinde des Aufenthaltsortes können nicht weiter reichen, als jene der Heimathsgemeinde. Demgemäß ist der Ersatzanspruch der ersteren gegenüber dem Unterstützten selbst oder den alimentationspflichtigen dritten Personen ein gesetzlich unbeschränkter und kann namentlich auch dann geltend gemacht werden, wenn er gegenüber der Heimathsgemeinde durch Art. 3 ausgeschlossen wäre. Vgl. auch Note 2 zu Art. 9. Häufig sind ihm jedoch durch besondere Vereinbarung in sofern Grenzen gesteckt, als nach den Ordnungen der in Art. 4 vorgesehenen Unterstützungskassen jeder Beitragende ein unmittelbares Recht auf unentgeltliche Verpflegung in Krankheitsfällen erwirbt.

Art. 8.

Die Entscheidung über Streitigkeiten oder Weigerungen in Hinsicht auf zu leistende Hülfe, oder rücksichtlich der hiedurch erwachsenen Kosten, kommt in erster Instanz der Distriktspolizeibehörde des Distriktes, in zweiter und letzter Instanz der Kreisregierung, Kammer des Inneren, desjenigen Kreises zu, in welchem die Hülfe geleistet wurde oder angesprochen wird.

Für die Berufung gegen den Beschluß der ersten Instanz zur zweiten gilt eine Präclusivfrist von dreißig Tagen.

---

1) Soweit die Polizeibehörde nur darüber entscheidet, ob und wie die

von einer Gemeinde verweigerte augenblickliche Hülfe zu leisten sei, handelt sie in den Grenzen ihrer natürlichen Kompetenz; die durch das Gesetz ihr zugewiesene Entscheidung von Streitigkeiten über Kostenersatz gehört in das Bereich der abnormen administrativ-kontentiösen Gerichtsbarkeit. Die Formen des Civilprozesses finden jedoch auf dieses polizeiliche Verfahren in beiden Fällen keine Anwendung. Vgl. Seuffert's Komm. zur Ger. Ordn. II. Aufl. Bd. I S. 167 Note 80, S. 190.

2) Ist die Frage streitig, ob eine Krankheit von vorübergehender Natur sei oder nicht (Note c zu Art. 2), so kann die Behörde zur Erholung eines ärztlichen Superarbitriums, gegenüber den von Aerzten der betheiligten Gemeinden abgegebenen widersprechenden Gutachten, veranlaßt sein.

Art. 9.

Unser Staatsminister des Inneren ist mit dem Vollzuge dieses für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins gültigen Gesetzes beauftragt.

---

1) Hinsichtlich des Verhältnisses der diesseitigen Kreise zur Pfalz fehlt es an ausreichenden Bestimmungen. Indeß steht soviel fest, daß für die Verpflegung eines Pfälzers Ersatz dann gefordert werden kann, wenn die Verpflegung über 7 Tage gedauert hat und an einem Orte geleistet worden ist. wo der Hülfsbedürftige nicht in Diensten oder Kondition stand. (Bl. f. adm. Pr. Bd. II. S. 157 ff.)

2) Bezüglich der Unterstützung und Verpflegung von Ausländern hat das Gesetz keine Bestimmungen getroffen. Eine Ministerialentschl. v. 3. Apr. 1826 (Döllinger Bd. XII S. 515) sagt hierüber, die vaterländische Gesetzgebung schließe erkrankte und hülfsbedürftige Fremde, auch ohne Aussicht auf Kostenvergütung, von der Fürsorge der öffentlichen Armenpflege nicht aus und von keiner vaterländischen Gemeinde sei die lieblose Verstoßung eines armen, kranken Fremdlings zu erwarten. (Vgl. jedoch Note 3.) Später wurde in einer Reihe von Staatsverträgen der Grundsatz ausdrücklich sanktionirt, daß hülfsbedürftigen Ausländern die nöthige Unterstützung an ihrem zeitweiligen Aufenthaltsorte zu gewähren, und Anspruch auf Rückersatz nur dann zu erheben sei, „wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Aszendenten und Deszendenten, oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falles durch amtliche Nachfrage bei den heimathlichen Behörden zu erheben ist.“ Hiemit stehen auch die Bestimmungen des Vertrages im Einklang, der am 11. Juli 1853 zwischen meh-

reren deutschen Regierungen geschlossen worden ist und gegenwärtig, nachdem am 29. Jan. 1854 die bayerische Staatsregierung gleichfalls ihren Beitritt erklärt hat, (Reg. Blatt 1854 S. 120 ff.) für Oesterreich, Preußen und alle übrigen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Baden, Holstein, Luxemburg, Liechtenstein, Hessen-Homburg und Hamburg giltig ist. Der erwähnte Vertrag unterscheidet sich von den früheren Einzelverträgen nur darin, daß er auch die Bestreitung der Beerdigungskosten ohne Anspruch auf Rückersatz stipulirt. Einige Erläuterungen zu demselben enthält die Ministerialentschl. v. 11. Febr. 1854 (Samml. von princip. Erlassen 1854 S. 33.)

Von jenen früheren Verträgen, die gleich dem neueren ihrem Wortlaute nach nur auf die Verpflegung von erkrankten oder verunglückten Personen zu beziehen sind, bestehen zur Zeit noch in Wirksamkeit die mit Baden (Döllinger Bd. XII S. 517), Hessen-Homburg (v. Strauß Bd. XXVI S. 669) und dem K. der Niederlande (S. 671 a. a. O.) abgeschlossenen. Ohne Vertragsabschluß und ohne Rücksicht auf die Solvenz des Unterstützten selbst oder seiner Verwandten ist die Gegenseitigkeit der unentgeltlichen Verpflegung anerkannt von Dänemark und Hamburg (v. Strauß S. 670). Ueber die Schweiz vgl. S. 672 a. a. O., über Frankreich: Handbibl. des b. Staatsb. Bd. V S. 48. In Betreff des Transportes der hülfsbedürftigen und der mit der Krätze behafteten Ausländer vgl. obige Ministerialentsch. v. 11. Febr. 1854, dann Ministerialentschl. v. 19. Dez. 1852 a. E. und v. 10. Nov. 1839 (v. Strauß S. 647, 660.)

3) Ausländer, welchen in einer inländischen Gemeinde auf Grund des Heimathsgesetzes §. 7 ein bleibender Wohnsitz angewiesen ist, sind im Fall ihrer Hülfsbedürftigkeit aus Staatsmitteln zu verpflegen. Vgl. das Heimathsgesetz §. 5 Nr. 1 mit Art. 10 Lit. d des Gesetzes über Ausscheidung der Kreislasten v. 23. Mai 1846 und Aeußerung des k. Komm. im Sten. Ber. S. 256.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. **v. Aschenbrenner.** Dr. **v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.**

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Alphabetisches Sachregister.

Die Ziffer bedeutet die Seitenzahl.

Berichtigungen.

Seite 157, Zeile 1 ist statt „jenen“ — zu setzen: „jenem.“
„ 158, „ 24 ist nach den Worten „große Minderzahl der Steuerpflichtigen“ noch einzuschalten: „und unter dieser wieder vorzugsweise diejenigen trifft, welche „am wenigsten in der Lage sind, ihr Einkommen der allge„meinen Kontrole zu entziehen.“
„ 154, „ 3 (von unten auf) ist statt: „und kommt hierüber“ zu setzen: Hierüber ist.
„ 161, „ 3 und 4 ist statt der Worte: „des k. Staatministers der Finanzen Herrn Dr. von Aschenbrenner“ zu setzen: „von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen.“
„ 176, „ 13 ist statt „Billigung“ zu setzen: „Bewilligung.“
„ 200, „ 21 ist statt „Erörterungen“ zu setzen: „Erläuterungen.“

Gesetz

vom 28. Mai 1850,

die

Kompetenz-Konflikte

betreffend,

erläutert

von

Dr. St. Rinecker.

Einleitung.

§. 1.

I. Ueber Kompetenz und Kompetenz-Konflikte im Allgemeinen.

Die Anmerkungen zu der Bayerischen Gerichtsordnung vom Jahre 1753 beginnen mit den Worten: „Es ist außer allem Zweifel, daß in einem wohl bestellten Staate sich Niemand mit Uebergehung der Obrigkeit das Recht selbst eigenmächtiger Weise verschaffen darf.“ Ebenso gewiß ist aber auch, daß aus diesem Verbote der Selbsthilfe für den Staat die Verpflichtung entspringt, daß er dem Gekränkten zu seinem Rechte verhelfe.

In der Verfassungsurkunde des Königreiches Bayern vom 26. Mai 1818 Tit. IV §. 8 hat der Staat ausdrücklich jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte gewährt, und diese Gewährschaft setzt nothwendig eine Gewalt im Staate voraus, welche den erforderlichen Schutz zu leisten im Stande ist und daher nicht nur den Schutz gegen gekränkte Privatrechte, sondern auch die Strafgewalt und die vorbeugende Polizeigewalt umfassen muß.

Alle Rechte dieser Staatsgewalt sind nach Tit. II §. 1 der Verfassungs-Urkunde in der Person des Königs, als Oberhaupt des Staates, vereinigt und werden in seinem Namen durch die von ihm dazu bestimmten Stellen und Behörden ausgeübt. Der jeder derselben angewiesene Wirkungskreis bedingt ihre Kompetenz oder Zuständigkeit für eine bestimmte Sache, und derselbe ist begrenzt entweder dem Gegenstande nach, oder durch den aus geographischen Rücksichten abgesteckten Sprengel. Diejenigen Bestimmungen, durch welche die Kompetenz der Gerichte festgestellt ist, sind wahre Rechtsgesetze, an welchen durch Verordnungen nichts geändert werden kann, nachdem die V. U. Tit. IV §. 8 Abs. 2 bestimmt, daß Niemand seinem ordentlichen Richter, d. h. dem Richter entzogen werden darf, welchem er nach der verfassungsmäßigen, durch das Gesetz bestehenden Gerichtsverfassung und in Folge der Ge-

setze über Gerichtszuständigkeit unterworfen ist[1]), während die Festsetzung der Gerichtssprengel und die Ernennung der Beamten unbestritten ein Prärogativ der Krone ist[2]).

Dieser Grundsatz hat durch die Gesetzgebung der neuesten Zeit vielfache Anerkennung gefunden; insbesondere ist in dem Gesetze vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betreffend, in dessen zweiter Abtheilung der Wirkungskreis und der Geschäftsgang der Stadt- und Landgerichte, der Bezirksgerichte, der Kreisgerichte und des Oberlandesgerichtes genau fixirt, während Art. 9 dieses Gesetzes besagt, daß die Bestimmungen über die Zahl der Gerichte, über die Gerichtssprengel und die Gerichtssitze im Verordnungswege getroffen werden sollen[3]).

In gleicher Weise wurde bei Berathung des Gesetzentwurfes vom Jahre 1851, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheins betr., in der II. Kammer von Seite der k. Staatsregierung zugegeben, daß nach unsern konstitutionellen Bestimmungen an den Kompetenzverhältnissen der Gerichte in Bezug auf die Materie im Verordnungswege nichts geändert werden könne, und daß sich die Regierung selbst durch die Bestimmungen des Grundlagengesetzes, welches unter Anderm die Trennung der Justiz von der Administration und das Aufhören der privilegirten Gerichtsstände ausspreche, noch nicht für gesetzlich ermächtigt halte, eine oder die andere dieser Bestimmungen auf dem Verordnungswege durchzuführen, da das Grundlagengesetz in allen seinen Sätzen nicht unmittelbar geltende Vorschriften, sondern nur allgemeine Prinzipien aufgestellt habe, die durch die künftige Gesetzgebung erst in's Leben geführt werden sollten[4]).

Die gegenseitigen Grenzen der verschiedenen Gewalten im Staate mögen noch so scharf abgesteckt sein, Uebergriffe werden sich nie ganz beseitigen lassen; denn wenn auch die Behörden ihre Pflicht, so oft sie von irgend einer Seite angegangen werden, oder sie sonst sich zur Einschreitung veranlaßt finden, vor Allem ihre Kompetenz zu prüfen, nie aus dem Auge verlieren, bleibt Irr-

---

1) v. Seuffert, Komment. z. Ger. Ordn. Bd. I. S. 36. Note 1 u. 2 (II. Aufl. S. 50). Diese Bemerkungen zum Gesetze über Kompetenzkonflikte waren längst vor dem Erscheinen der II. Auflage des angezogenen Kommentars niedergeschrieben; wo auf denselben Bezug genommen ist, geschah es daher mit Rücksicht auf die I. Auflage. Da jedoch in der neuen Auflage auch das Gesetz vom 28. Mai 1850 ausführlich behandelt ist, wurden die Verweisungen auf die II. Auflage des Kommentars nachträglich eingeschaltet.

2) v. Seuffert a. a. O. Bd. I S. 217 (II. Aufl. S. 288.)

3) Ges. Bl. v. J. 1850 S. 425.

4) Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. v. J. 1852 Bd. III S. 326, 334 u. 335.

thum immer möglich; so lange jedoch nur die Parteien der Behörde die Zuständigkeit streitig machen, liegt noch kein Kompetenzkonflikt vor, vielmehr ist in einem solchen Falle jede Behörde verpflichtet, über die streitig gewordene Kompetenzfrage zu entscheiden, und der Partei, welche bei dieser Entscheidung sich nicht beruhigen zu können glaubt, steht der Weg der Beschwerde an die vorgesetzte Stelle offen. Ein Kompetenzkonflikt ist vielmehr erst dann gegeben, wenn zwei Behörden in derselben Sache die Zuständigkeit für sich in Anspruch nehmen, sei es, weil sie dieselbe für eine ihrem Ressort zugewiesene Sache halten, oder weil sie diese als zu ihrem Sprengel gehörig vindiziren. Nur uneigentlich wird auch der Fall als Kompetenzkonflikt bezeichnet, wenn zwei Behörden ihre Zuständigkeit in derselben Sache ablehnen. Denn hiebei kann von einem Konflikte, einem Streite über die Zuständigkeit nicht wohl die Rede sein; es besteht vielmehr nur ein Widerstreit der Ansichten, welcher jedoch, wenn er nicht gelöst würde, in vielen Fällen die Partei rechtlos stellen und in andern Fällen das Staatsinteresse gefährden würde. Es ist daher nothwendig und durch die Gewährschaft, welche der Staat den Einwohnern gegenüber übernommen hat, geboten, daß auch in solchen Fällen der Widerstreit gelöst, und hiedurch die eine oder die andere Behörde zur Thätigkeit in der Sache verhalten werde.

Die Konflikte der ersteren Art, bei welchen die Zuständigkeit von Seite der beiden im Streite befangenen Behörden in Anspruch genommen wird, werden bejahende (affirmative) Konflikte, jene der zweiten Art, bei welchen die Zuständigkeit von Seite der beiden angegangenen oder sonst zur Einschreitung berufenen Behörden abgelehnt wird, verneinende (negative) Konflikte genannt. 5)

§. 2.

II. Frühere Gesetzgebung bezüglich der Entscheidung von Kompetenz-Konflikten.

1. Kompetenz-Konflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsstellen.

Nach der Konstitution vom 1. Mai 1808 Tit. III §. II 1) hatte alle Kompetenz-Streitigkeiten der Gerichtsstellen und Verwaltungen der geheime Rath, welcher neben den Ministern aus zwölf oder höchstens sechzehn Gliedern bestand, zu entscheiden, und nach dem organischen Edikte vom 4. Juni 1808 Art. 6—8, die Bildung des geheimen Rathes betr. 2), sollte er für dieses Judizialgeschäft den richterlichen Charakter haben.

---

5) v. Seuffert, Komm. z. G. O. II. Aufl. S. 232 und 237.
1) Rgbl. S. 993.
2) Rgbl. S. 1332.

Durch die Verordnung vom 2. Febr. 1817, die Bildung und Errichtung der obersten Stellen des Staates betr., trat an die Stelle des geheimen Raths der Staatsrath, und durch Kabinetsbefehl vom 15. April 1817[3]) wurde nun die Entscheidung der Kompetenzkonflikte dem Staatsrathe zugewiesen.

Bald darauf erschien jedoch die Verordnung vom 3. Mai 1817, die Formation und Dienstes-Instruktion des k. Staatsrathes betreffend[4]), welche im §. 7, abweichend von der Vorschrift des Grundgesetzes von 1808, die Kompetenzkonflikte, sowohl zwischen den verschiedenen Staatsministerien, als zwischen den Gerichts- und Verwaltungsstellen, unter denjenigen Gegenständen aufführte, welche dem Staatsrathe nur zur Berathung zugewiesen wurden, so daß die Entscheidung in die Hände des Königs gelegt war.

Die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, welche Unparteilichkeit und Unaufhaltsamkeit der Rechtspflege zusicherte und aussprach, daß der König in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache hemmen könne, änderte gleichwohl an jener Vorschrift nichts, und auch später fand eine Aenderung der bestehenden Einrichtung im Gesetzeswege nicht statt, obgleich schon im Jahr 1819 bei Gelegenheit der Berathung einer an die Ständeversammlung wegen Justizverweigerung gebrachten Beschwerde die zweite Kammer dem k. Staatsrathe die Befugniß zur Entscheidung der Frage, ob und in wie ferne eine Sache als Rechtssache anzusehen sei, zumal in fiskalischen Prozessen, nach dem Erscheinen der Verfassungsurkunde bestritten und diese Entscheidung den Gerichten vindizirt hatte[5]).

Diese Verhandlungen mögen aber nicht ohne allen Einfluß bei Abfassung der revidirten Instruktion für den Staatsrath vom 9. Januar 1821[6]) gewesen sein, welche folgende Bestimmungen enthält:

In den Geschäftskreis des k. Staatsrathes als der obersten berathenden Stelle gehören:

9) Die Kompetenzkonflikte zwischen den Staatsministerien, wenn die einschlägigen Minister sich darüber nicht vereinbaren können.

10) Die zwischen den Gerichts- und Verwaltungsstellen entstandenen Konflikte über ihre Kompetenz, wobei jedoch in keinem Falle — der Kompetenzkonflikt ergebe sich zwischen den Ministerien oder den Gerichts- und Verwaltungsstellen — durch die Entscheidung desselben

3) Rgbl. S. 342.

4) Rgbl. S. 429.

5) Vergl. die Verhandl. der Kammer der Abgeordneten vom J. 1819, Bd. VII S. 90 ff. Bd. XIII S. 453—475, dann 575—579.

6) Rgbl. S. 54.

in die den Gerichtsstellen innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse zustehende verfassungsmäßige Unabhängigkeit in anhängigen Privatrechtssachen, in welchen sie sich kompetent erklärt haben, eingegriffen werden darf.

Da der Staatsrath in solchen Fällen nicht als erkennende, sondern nur als eine begutachtende Stelle erscheint, so soll sein Gutachten sich lediglich darauf beschränken:

a) ob ein wahrer Konflikt zwischen den Gerichts- und Verwaltungsstellen in dem vorliegenden Falle vorhanden, und

b) welche Entschließung zur Hebung desselben nach genauer Prüfung der Verhältnisse der Sache mit Rücksicht auf die vorgeschriebene Norm dem Könige anzurathen sei.

Schon im darauffolgenden Jahre 1822 veranlaßte eine bei der Ständeversammlung eingereichte Beschwerde des k. Appell. Gerichts-Präsidenten Grafen von Lamberg gegen das k. Staatsministerium der Finanzen wegen verfassungswidriger Eingriffe in die Justizpflege den fünften Ausschuß der II. Kammer zu dem Antrage, daß in der nächsten, ohnehin bereits zugesicherten außerordentlichen Ständeversammlung ein umfassender, auf Beseitigung der Kompetenzkonflikte zwischen den Justiz- und Administrativstellen und ihrer unseligen Folgen berechneter Gesetzentwurf vorgelegt werde, welchem Antrage auch der erste Ausschuß beitrat, unter Gutheißung folgender von seinem Referenten, Christoph Freiherrn von Aretin, gemachten Bemerkungen:

„Der Kabinetsbefehl vom 15. April 1817, in welchem Bestimmungen über Kompetenzkonflikte vorkommen, kann, meiner Ansicht nach, mit der Verfassung nicht bestehen. Die Gründe für diese Behauptung sind folgende:

I. In der konstitutionellen Monarchie ist nicht der Monarch, sondern sein Ministerium verantwortlich. Daher darf kein Befehl unmittelbar von dem Monarchen selbst ausgehen, indem sonst die Verantwortlichkeit der Minister größtentheils umgangen werden könnte.

II. Die Bestimmungen des Kabinetsbefehls oder die Bekanntmachung vom 16. April 1817 über die Fälle, in welchen künftig Kabinetsbefehle ausgefertigt werden sollen (Reg. Bl. v. 1817 S. 329), ferner der §. 19 Lit. c der Verordnung vom 3. Mai 1817 (Reg. Bl. S. 438) können eben daher nicht mehr als giltig betrachtet werden.

III. Die bestehende Bestimmung, wonach Sr. Majestät dem Könige unmittelbar die Entscheidung der Kompetenzkonflikte vorbehalten wird, ist eine Bestimmung, welche mit der konstitutionellen Rechtspflege in offenbarem Widerspruche steht und daher nicht mehr gelten kann.

IV. Die nach Verkündung der Verfassung erschienene neueste Staats-

rathsinstruktion hat im Schlußparagraph die in der früheren Instruktion enthalten gewesene auf Kabinetsbefehle bezügliche Bestimmung weggelassen; eine Aenderung, die von großer Wichtigkeit ist, wenn man erwägt, daß im Eingange ausdrücklich gesagt wird, diejenigen Punkte seien geändert worden, welche neben der Verfassungsurkunde nicht mehr bestehen können [7]).

Der Vortrag des Ausschusses war so spät erstattet worden, daß eine Berathung der Kammer nicht mehr eintreten konnte; aber auch der gewünschte Gesetzentwurf erschien nicht, sondern am 9. Dezember 1825 eine Verordnung über die Formation und den Wirkungskreis der k. Staatsministerien, welche unter den Vorschriften über den Wirkungskreis des Justizministeriums (§. 56) die Bestimmung enthält:

„Bei Kompetenzkonflikten zwischen einer Justiz- und einer Administrativbehörde tritt zuerst die Kommunikation der einschlägigen Ministerien unter sich ein, worauf sodann die Sache an den Staatsrath gebracht wird;"

und in §. 72 dem Wirkungskreise des Ministeriums des Innern zuweist:

„Die Erledigung der Konflikte der Stellen und Behörden des inneren Dienstes mit Stellen und Behörden anderer Diensteszweige, benehmlich mit den anderen betreffenden Ministerien und mit Vorbehalt der Anbringung bei dem Staatsrathe in den Fällen, die dahin geeignet sind" [8]).

Die dieser Verordnung vorausgegangene Instruktion für den k. Staatsrath vom 18. Nov. 1825 [9]) bezeichnete in §. 7 Nr. 9 u. 10 als in den Geschäftskreis des Staatsrathes gehörend und zwar zur Berathung

„die Kompetenzkonflikte zwischen den Ministerien, wenn die einschlägigen Ministerien darüber sich nicht vereinigen können;" und

„die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsstellen."

Die an den Staatsrath gebrachten Kompetenzkonflikte wurden daher nach den früher bestehenden Bestimmungen vom Monarchen selbst nach seinem Ermessen entschieden, ohne daß derselbe an das Gutachten des Staatsrathes gebunden war.

§. 3.

Schon im Jahre 1828 war den Ständen des Reiches der Entwurf eines Gesetzes, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte betr., folgenden Inhalts vorgelegt worden:

---

7) Verhandl. der Kammer der Abgeordneten von 1822. Beil. Bd. IX S. 208—14, S. 122, 232 u. 233.

8) Rgbl. S. 996 u. 1001.

9) Rgbl. S. 870 u. 871.

§. 1.

„Ist zwischen Justiz- und Verwaltungsstellen die Frage streitig, ob eine anhängig zu machende oder gemachte Sache eine Justizsache sei, oder ob sie sich zum Wirkungskreise der Verwaltungsstellen eigne, der Streit betreffe entweder den Umstand, daß die Sache von einer dieser Stellen an sich gezogen, oder von ihr abgewiesen werden will: so sind, wenn nicht die betreffende Kreis-Regierung im Einverständnisse mit dem einschlägigen Appellationsgerichte den zwischen dem Untergerichte und dem Verwaltungsamte bestehenden Streit selbst zu schlichten im Stande ist, die über den Streit erwachsenen Akten von den Kreisstellen dem k. Staatsrathe zur Entscheidung vorzulegen."

§. 2.

„Der Beschluß des Staatsrathes kann nur auf erfolgte königliche Genehmigung erlassen werden.

Findet der König den Beschluß den verhandelten Akten und bestehenden Gesetzen nicht gemäß, so ordnet derselbe wiederholte Berathung im Staatsrathe an, ernennt einen andern Referenten und verstärkt den Staatsrath durch Männer aus dem Justiz- und Verwaltungsfache für den Fall dieser wiederholten Berathung.

Das genehmigte Erkenntniß des Staatsrathes wird unter Fertigung des Staatsraths-Präsidenten erlassen."

§. 3.

„Sobald sich ein Kompetenzkonflikt ergibt, ist sowohl von Seite der Justiz als Verwaltung sogleich jedes Verfahren in der Hauptsache zu sistiren, bis die Entscheidung des Staatsrathes erfolgt ist" [10]).

Bei den Verhandlungen über diesen Gesetzentwurf in der Kammer der Abgeordneten wurde das bisherige Verfahren bei Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen Justiz- und Verwaltungsstellen mit sehr grellen Farben geschildert, und von allen Seiten die Nothwendigkeit anerkannt, daß der bisherige faktische Zustand, welcher keine gesetzliche Grundlage habe, durch ein Gesetz geregelt werde [11]).

Man war aber auch der Ueberzeugung, daß hiezu der vorgelegte Gesetzes-Entwurf nicht genüge, und sind die über diesen gepflogenen ausführlichen ständischen Verhandlungen von hohem Interesse [12]).

---

10) Verh. der Kammer d. Abgeordneten vom J. 1828. Beil. Bd. I Beil. V. Vortrag des Ausschußreferenten, Beschlüsse des Ausschusses und Separatvotum des Abgeordneten Kiliani siehe Beil. Bd. VIII Beil. LVI.

11) Vergl. die Verh. d. Abgeordn. Bd. VI S. 142, 267—8, 283.

12) Ebendaselbst S. 28—315, 416—26, 427—30.

Der Gesetzentwurf hatte schon im Ausschusse wesentliche Modifikationen erlitten, indem dieser, um zu verhindern, daß ein Beklagter, besonders der Fiskus, nachdem die Sache durch alle Instanzen im Rechtswege verhandelt worden, nicht erst zuletzt durch Veranlassung eines Kompetenzkonfliktes die Vollstreckung des Urtheils aufzuhalten im Stande sei, zu §. 1 den Zusatz beantragen zu müssen glaubte:

„Hat jedoch der Beklagte in einer bei den Gerichten anhängig gemachten Sache die Einrede der Unzuständigkeit entgegengesetzt oder sich gar auf die Klage eingelassen, so ist solche der Entscheidung der Gerichte ausschließend unterworfen,"

und den §. 2 in der Erwägung, daß die Person des Königs nicht in die Verhandlung gezogen werden dürfe, daß derselbe nach den Grundsätzen der konstitutionellen Monarchie zur Aufrechthaltung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit der Minister und der öffentlichen Freiheit in Regierungssachen nur durch verantwortliche Organe handeln könne, daß daher die zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte aufgestellte höchste Behörde nicht blos berathend, sondern entscheidend sein müsse, und an die Stelle ihrer Meinung eine andere, besser gefällige, nicht gesetzt werden dürfe, und in weiterer Erwägung, daß im Falle der Betheiligung des Fiskus bei einem Kompetenzkonflikte die Verstärkung des Staatsrathes mit Justizpersonen nothwendig erscheine, — dahin zu fassen vorschlug:

„In allen Fällen, wo bei Kompetenzkonflikten der Fiskus betheiligt ist, wird der Staatsrath verstärkt mit einer der Anzahl der Staatsräthe, einschlüssig der Minister, gleichkommenden Anzahl von Mitgliedern der Justizstellen.

„Das Erkenntniß wird längstens binnen 6 Wochen nach Vorlage der Akten durch Stimmenmehrheit gefaßt und unter Fertigung des Staatsraths-Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit des ältesten Staatsrathes erlassen. Es gibt kein Rechtsmittel gegen dasselbe."

Außerdem begutachtete der Ausschuß, an die Regierung den Wunsch zu bringen, daß die Erkenntnisse über die Kompetenzkonflikte mit den Entscheidungsgründen jedesmal öffentlich bekannt gemacht werden.

Bei der Berathung des Gesetzentwurfes in der II. Kammer war man darüber einig, daß die Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes nicht vom Könige selbst ausgehen sollte, und insbesondere äußerte der Abgeordnete Rudhart in dieser Beziehung: „In dem Streite zwischen zwei Behörden über ihren Wirkungskreis ist zur Entscheidung nur ein Ausweg, nämlich der Weg zu demjenigen, von welchem die Vollmacht zu ihrem Wirkungskreise ausgegangen ist, zu dem anordnenden Prinzipe, zum Mittelpunkte des Staates, dem Monarchen. — Wie, sagt man, doch also er, er selbst soll entscheiden? —

Diesem treten zwei staatsrechtliche Grundsätze entgegen: der Monarch ist nämlich heilig und unverletzlich, er kann — dieses ist eine staatsrechtlich nothwendige Voraussetzung — nicht Unrecht thun. Aber ein nicht minder nothwendiger Grundsatz ist, daß keinem Unterthanen Unrecht geschehen könne, und darum entspringt aus diesen beiden Sätzen ein dritter, daß nämlich der Monarch nur durch Behörden handeln könne, auf welchen die Verantwortlichkeit ruht. Also der Monarch soll durch eine Behörde entscheiden, welche nach Gewissen und Pflicht selbst handelt, somit durch eine nicht blos berathende, sondern entscheidende Behörde" [13]).

Auch darüber war die Mehrheit der Abgeordneten einig, daß dem Staatsrathe, dessen Mitglieder mehrfach an der Verwaltung Theil nehmen, die ausschließliche Entscheidung nicht überlassen werden dürfe, sondern Justizbeamte beigezogen werden sollten; nur darüber waren die Ansichten getheilt, ob Mitglieder der obersten Justizstelle in allen Fällen beizuziehen, oder nur, wenn der Fiskus betheiligt ist, und ob die Oberappellationsräthe nach dem Dienstalter einzutreten haben, oder ob dieselben alljährlich durch eine im Plenum vorzunehmende Wahl, oder durch das Loos, oder durch den Präsidenten des obersten Gerichtshofes zu bestimmen seien.

Auch über die Frage, bis zu welchem Zeitpunkte in einem Rechtsstreite von Seite der Administrativbehörde ein Kompetenzkonflikt angeregt werden könne, hatte sich die Verhandlung des Weiteren verbreitet.

Insbesondere wollte der Abgeordnete Häcker eine solche Anregung zu jeder Zeit gestatten, ganz unabhängig von dem Stande des Streites unter den Parteien, da der Kompetenzkonflikt etwas viel Höheres und tiefer Eingreifendes als den Streit der Parteien berühre, nämlich die Aufrechthaltung der Ordnung und die Abmarkung der Amtsbefugnisse zweier Stellen; jedenfalls müsse aber die Anregung eines Kompetenzkonfliktes so lange gestattet sein, als ein Endurtheil in der Hauptsache noch nicht erlassen sei; gegen dieses könne nur dadurch Abhilfe geboten werden, daß der Administration durch den Fiskal, gleichsam als Prinzipalintervenienten, ein Rechtsmittel an das betreffende Obergericht gestattet werde [14]). Der Abgeordnete Frhr. von Leonrod stimmte dieser Theorie nur in so weit bei, als noch kein Erkenntniß erlassen sei, und somit durch Anregung eines Kompetenzkonfliktes in die Verhältnisse der Parteien noch nicht störend eingegriffen werde; anders sei es nach dem Erkenntnisse, hier werde der Streit der Staatsbehörden nachtheilig für die Staatsbürger; hier würde er (Leonrod) die gesetzgebende Gewalt für

13) Ebendaselbst S. 272—3.
14) Ebendaselbst S. 128, 131—2.

die Justiz- und Polizeigewalt verzichtend eintreten lassen, sonach bestimmen, daß ein Kompetenzkonflikt zwar nicht mehr stattfinden solle, die übergreifende Behörde aber dienstverantwortlich bleibe [15]).

Der Abgeordnete Rudhart dagegen vertheidigte mit großer Wärme den Vorschlag des Ausschusses, wonach ein Konflikt mit Erfolg auf eine vorliegende Sache nur vor der eigentlichen Rechtshängigkeit, d. h. ehe der Beklagte auf die Klage geantwortet hat, stattfinden solle, dann aber, wenn auch unter zwei Behörden der Kompetenzkonflikt noch erregt und ausgestritten werden möge, die anhängige Sache ihren Gang ungestört fortgehen müsse. Rudhart hielt diesen von dem Ausschusse vorgeschlagenen Beisatz für so wesentlich, daß er wünschte, ohne ihn möge lieber das ganze Gesetz fallen, da die Aufgabe der Kammer hiebei allein darin bestehe, vorzusorgen, daß die Unabhängigkeit der Rechtspflege unangetastet bleibe, anhängige Prozesse durch Kompetenzkonflikte nicht aufgehalten, und diese ohne Verzögerung entschieden werden [16]).

Das Resultat der interessanten Debatte war, daß die Kammer der Abgeordneten glaubte, dem Gesetzentwurfe ihre Zustimmung nur unter sehr wesentlichen Modifikationen ertheilen zu können [17]), und nachdem derselbe in Folge der von der Kammer der Reichsräthe angeregten Punkte in der Kammer der Abgeordneten noch einmal zur Berathung gekommen war [18]), kam zwischen beiden Kammern ein Gesammtbeschluß zu Stande, nach welchem der Gesetzentwurf folgende Fassung erhielt.

§. 1.

„Ist zwischen Justiz- und Verwaltungsstellen die Frage streitig, ob eine anhängig zu machende oder gemachte Sache eine Justizsache sei, oder ob sie sich zum Wirkungskreise der Verwaltungsstellen eigne, der Streit betreffe entweder den Umstand, daß die Sache von einer dieser Stellen an sich gezogen, oder von ihr abgewiesen werden will, so sind, wenn nicht die betreffende Kreisregierung im Einverständnisse mit dem einschlägigen Appellationsgerichte die zwischen dem Untergerichte und dem Verwaltungsamte bestehende Verschiedenheit der Ansicht binnen sechs Wochen selbst zu heben im Stande ist, die über den Streit erwachsenen Akten von den Kreisstellen dem k. Staatsrathe zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes vorzulegen."

---

15) Ebendaselbst S. 145—6.

16) Ebendaselbst S. 276.

17) Ebendaselbst S. 427.

18) Ebendaselbst Bd. XIII S. 4—41.

19) Ebendaselbst Bd. XIV S. 317.

„Hat jedoch der Beklagte, so ferne er der k. Fiskus ist, auf die Klage sich eingelassen oder die Einrede der Unzuständigkeit angebracht, so bleibt der vorliegende Fall der Entscheidung der Gerichte ausschließend unterworfen. Ist der Beklagte ein Private, so findet die Erhebung eines Kompetenzkonfliktes nur so lange statt, bis das erste Urtheil in der Sache erlassen worden ist."

§. 2.

„Zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte wird eine ständige aus sechs Mitgliedern und einem Vorstande bestehende Kommission angeordnet; der Staatsrathspräsident, wenn demselben kein Portefeuille oder überhaupt kein Verwaltungsamt anvertraut ist, tritt als Vorstand dieser Kommission ein, und bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung übernimmt immer der älteste Staatsrath, dem kein Verwaltungsamt anvertraut ist, die Funktion des Vorstandes; zu Mitgliedern dieser ständigen Kommission werden drei Staatsräthe, wovon jedoch Staatsminister und die mit einem Verwaltungszweige beauftragten Staatsräthe ausgeschlossen sind, und drei Oberappellationsräthe ernannt."

„Zu diesem Behufe werden von dem Gesammtoberappellationsgerichte sechs in einer Plenarversammlung zu wählende Mitglieder Seiner Majestät dem Könige in Vorschlag gebracht, Allerhöchstwelcher hieraus drei, ein für allemal so lange sie Mitglieder des Oberappellationsgerichtes sind, und zugleich aus den drei übrigen einen Ersatzmann, als Kommissionsmitglieder benennt."

„Zur giltigen Schlußfassung ist nebst dem Vorstande die Gegenwart der sämmtlichen sechs Mitglieder nothwendig. Alle Mitglieder der ernannten Kommission haben eine entscheidende Stimme und erledigen die ihnen vorgelegten Kompetenzkonflikte durch Urtheil, welches im Wege und nach den Formen kollegialer Berathung geschöpft wird. Wenn Stimmengleichheit zwischen den Mitgliedern der Kommission obwaltet, hat der Präsident eine entscheidende Stimme."

„Das Erkenntniß wird längstens binnen sechs Wochen nach Vorlage der Akten gefaßt, und unter Fertigung des Staatsrathspräsidenten oder, in dessen Abwesenheit, des ältesten Staatsrathes erlassen. Es gibt kein Rechtsmittel gegen dasselbe."

„Alle über Kompetenzkonflikte ergehenden Erkenntnisse sollen mit den Entscheidungsgründen durch die Staatsregierung öffentlich bekannt gemacht werden."

§. 3.

„Sobald sich ein solcher Kompetenzkonflikt ergibt, ist sowohl von Seite der Justiz als der Verwaltung das Verfahren in der Hauptsache bei Folge der Nichtigkeit und unter der Verbindlichkeit zur etwaigen Entschädigung zu sistiren, bis die Entscheidung erfolgt ist."

„Die im Konflikte begriffenen Stellen können jedoch provisorische Ver-

fügungen erlassen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet; das zuerst getroffene Provisorium muß bis zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes gehandhabt werden. —"

Zugleich war der Wunsch ausgesprochen worden, es möge am Schlusse des §. 3 bestimmt werden, daß das Gesetz auf den Rheinkreis nur in den Bestimmungen anwendbar sei, welche die Formation des Kompetenzgerichtes und dessen Entscheidung rücksichtlich der eingetretenen Kompetenzkonflikte, so wie die öffentliche Bekanntmachung betreffen, im Uebrigen solle es im Rheinkreise einstweilen noch bei der dort über die Kompetenzkonflikte bestehenden Gesetzgebung verbleiben.

Dieser Gesetzvorschlag erhielt jedoch die Sanktion der Staatsregierung nicht, vielmehr besagt der Abschied für die Ständeversammlung vom 15. August 1828 [20]) in dieser Beziehung:

„Indem die Stände zu dem Gesetzentwurfe über die Kompetenzkonflikte mehrere Modifikationen vorgeschlagen haben, durch welche das dem Könige zustehende Recht der Bildung der öffentlichen Stellen und Behörden und der Ernennung zu diesen beschränkt werden soll, sind dieselben aus den Grenzen ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises herausgetreten."

„Wir sehen Uns daher — in der treuen und festen Bewahrung der Prärogative der Krone eine eben so heilige Pflicht, als in der gewissenhaften Aufrechthaltung und Beschirmung der Rechte der Stände und der einzelnen Staatsgenossen erkennend — mit Bedauern in die Nothwendigkeit gesetzt, diesem Gesetzentwurfe Unsere Genehmigung zu versagen, in welchem Wir den Ständen und Unserem Volke eine neue Gewähr für die Handhabung der Gesetze und für die Befestigung des Rechtes zu verleihen beabsichtigt hatten."

„Die Erfüllung Unserer wohlmeinenden Absichten und gerechten Erwartungen wird einem künftigen Landtage vorbehalten bleiben."

Diese Verheißung ging erst durch die im Jahre 1849 erfolgte Vorlage eines neuen Gesetzentwurfes in Erfüllung, und, um eine Vergleichung desselben mit dem früher vorgelegten zu ermöglichen, wurde dieser umständlich mitgetheilt.

§. 4.

2. Kompetenz-Konflikte zwischen Gerichten.

Durch Kabinetsbefehl vom 15. April 1817 §. 43 [1]) wurde dem Wirkungskreise des k. Staatsministeriums der Justiz zugewiesen die Entscheidung

20) Ges. Blatt v. 1828. S. 19.

1) Rgbl. S. 341.

der Kompetenz-Konflikte, welche sich zwischen Untergerichten ergeben, welche unter einem und demselben Appellationsgerichte oder unter verschiedenen Appellationsgerichten stehen, desgleichen der Kompetenzkonflikte, welche zwischen den Appellationsgerichten selbst entstanden sind, und in §. 55 der allerhöchsten Verordnung, die Formation der Ministerien betr., vom 9. Dezember 1825 [2]) wurde diese Bestimmung wiederholt. Dieselbe fand in allen Fällen Anwendung, in welchen nicht durch ein schon früher bestandenes Gesetz die Entscheidung des Konfliktes einer andern Behörde übertragen war.

Dies Letztere war der Fall hinsichtlich derjenigen Konflikte, welche sich zwischen den Untersuchungsgerichten diesseits des Rheins unter sich und zwischen den Untersuchungsgerichten in der Pfalz unter sich ergaben, indem bezüglich der ersteren durch Art. 25 und 26 Th. II des StGB. vom J. 1813 den Appellationsgerichten und beziehungsweise dem Oberappellationsgerichte, dann bezüglich der letzteren durch Art. 526 und 540 des Code d'instr. crim. dem Appellationsgerichte und dem Kassationshofe die Entscheidung zugewiesen war.

Durch das Strafprozeßgesetz vom 10. Nov. 1848 wurden die Art. 25 und 26 Th. II des StGB. vom J. 1813 außer Wirksamkeit gesetzt, und in Art. 3 bestimmt: „Wenn sich ein Streit zwischen verschiedenen Untersuchungsgerichten über ihre Zuständigkeit ergibt, so entscheidet das Appellationsgericht, und wenn die über Zuständigkeit streitenden Untersuchungsgerichte unter verschiedenen Appellationsgerichten stehen, und sich letztere über die Streitfrage nicht vereinigen können, — der oberste Gerichtshof." Durch das Gesetz über Kompetenzkonflikte hat auch dieser Art. 3 seine Wirksamkeit verloren. —

Bezüglich der Kompetenzkonflikte zwischen den pfälzischen Gerichten einerseits und den Gerichten diesseits des Rheins anderseits bestand keine besondere gesetzliche Bestimmung; da jedoch der Kabinetsbefehl vom 15. April 1817 auch in der Pfalz publizirt worden war (Amtsblatt v. 1817 S. 181), wurden nach der dort ausgesprochenen allgemeinen Regel auch dergleichen Konflikte vom Justizministerium entschieden, weil außerdessen eine entscheidende Stelle ganz gefehlt haben würde, und der Fall hätte eintreten können, daß gar kein Gericht mit der Untersuchung sich hätte befassen wollen, und der Thäter unbestraft geblieben wäre, oder daß zwei Gerichte zugleich über einen und denselben Straffall Untersuchung eingeleitet und entschieden hätten. Dem Kassationshofe oder dem Oberappellationsgerichte als Kriminalgericht II. Instanz konnte aber die Entscheidung solcher Konflikte nicht zustehen, weil

---

2) Rgbl. S. 996.

sich ihre Jurisdiktion nicht über die ihnen nicht untergeordneten Gerichte erstreckte.

§. 5.

III. Das Gesetz über Kompetenz-Konflikte vom 28. Mai 1850 im Allgemeinen.

1. Aeußere Geschichte seiner Entstehung.

Da die bestehende Gesetzgebung zum Theil nach dem Grundsatze des ältern Staatsrechtes, daß die Entscheidung der Kompetenzkonflikte von dem Staatsoberhaupte, als der Quelle jeder Amtsgewalt, ausgehen müsse, huldigte, und dieser der Stellung des Richteramtes im konstitutionellen Staate nicht entsprechende Grundsatz in anderen Theilen der Gesetzgebung bereits aufgegeben war, erheischte die Folgerichtigkeit, daß dieser Grundsatz auch aus jenem Theile der Gesetzgebung schwinde; die Staatsregierung legte daher der Kammer der Reichsräthe in ihrer II. öffentlichen Sitzung am 15. September 1849 einen Gesetzentwurf, die Kompetenzkonflikte betr., vor[1].

Dieser wurde an den ersten Ausschuß gewiesen, welcher den Reichsrath von Maurer als Referenten wählte, und nachdem Letzterer am 29. September 1849 seinen Vortrag übergeben hatte, kam derselbe in der Sitzung des ersten Ausschusses am 5. Oktober 1849 zur Berathung[2].

In der sechsten öffentlichen Sitzung der Kammer der Reichsräthe erstattete der Referent Bericht im Namen des ersten Ausschusses an die Kammer, welche sogleich zur Berathung überging und dieselbe noch in der nämlichen Sitzung beendigte[3]. Die Kammer glaubte den Gesetzentwurf nur unter gewissen Modifikationen annehmen zu können und theilte denselben sofort nebst den beschlossenen Modifikationen der Kammer der Abgeordneten mit[4]. Diese übertrug die Berichterstattung dem ersten Ausschusse, welcher den Abgeordneten Dr. Heigl als Referenten erwählte.

Nachdem der Ausschuß über dessen Vortrag in fünf Sitzungen am 14., 18., 19., 23. und 25. Febr. 1850 berathen und Beschluß gefaßt[5], dann der Referent in der sechs und achtzigsten öffentlichen Sitzung am 18. März 1850 Bericht erstattet hatte, begann die Kammer in der fünf und neunzigsten Sitzung am 12. April 1850 die Debatte und gelangte damit in zwei

---

1) Verh. d. K. d. R. R. Beil. Bd. I S. 84 f. Motive ebendas. S. 94 f. Erklärung des Just. Ministers bei der Vorlage. Verh. Bd. I S. 56 f.

2) Vortrag des Ref. Beil. Bd. I S. 221. Ausschuß-Prot. ebendas. S. 309.

3) Prot. Bd. I S. 256—347.

4) Ebendas. S. 348 — 352. Stenograph. Ber. Bd. VII S. 156.

5) Vortrag des Referenten, Beil. Bd. III S. 238. Ausschußverh. ebend. S. 258.

Sitzungen zu Ende, worauf der Entwurf unter mehreren Modifikationen mit 106 gegen 11 Stimmen angenommen wurde [6]).

Da jedoch die Beschlüsse der beiden Kammern in mehr oder minder wesentlichen Punkten von einander abwichen, erstattete Reichsrath von Maurer am 22. April 1850 neuerlichen Vortrag im ersten Ausschusse der Kammer der Reichsräthe, worauf dieser nach vorgängiger Berathung beschloß, den Modifikationen der II. Kammer theils beizutreten, theils sie abzulehnen [7]).

In der einundvierzigsten Sitzung der Kammer der Reichsräthe am 27. April 1850 kam der Gegenstand zur wiederholten Berathung und Beschlußfassung; da jedoch eine Uebereinstimmung mit der II. Kammer nicht erzielt wurde, ging der neuerliche Beschluß an diese zurück [8]).

Der erste Ausschuß der Kammer der Abgeordneten beschloß nach Anhörung seines Referenten in der Sitzung vom 29. April 1850 in den meisten Punkten den Beschlüssen der Reichsrathskammer beizutreten [9]); dieses geschah auch von Seite der Kammer der Abgeordneten selbst, nachdem die Sache in der öffentlichen Sitzung nochmals zur Berathung und Beschlußfassung gekommen war [10]), und die wenigen Differenz-Punkte wurden in der 44sten Sitzung der Kammer der Reichsräthe am 13. Mai 1850 ausgeglichen [11]), wodurch ein Gesammtbeschluß erreicht war [12]), welcher am 28. Mai 1850 die kgl. Sanktion erhielt und am 29. Mai 1850 als Gesetz verkündet wurde [13]).

§. 6.

Form und Inhalt des Gesetzes.

Der Gesetzentwurf umfaßte 23 Artikel, welche in drei Abschnitte getheilt waren, von denen der erste (Art. 1—12) „Von den Kompetenzkonflikten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden," der zweite (Art. 13—20) „Von den Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins" und der dritte (Art. 21) „Von den Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten der Landestheile diesseits des Rheins und Gerichten der Pfalz" überschrieben waren, während die Art. 22 und 23 die Ueberschrift: „Schlußbestimmungen" trugen.

---

6) Stenogr. Ber. Bd. IV S. 289, 485—503 u. 505—515.
7) Verh. der K. d. R. Beil. Bd. IV S. 421 u 439.
8) Ebendas. Prot. Bd. VI S. 3—53.
9) Stenogr. Ber. Beil. Bd. III S. 479 u. 482.
10) Ebend. Bd. V. S.8—16, dann 28.
11) Verh. d. K. d. R. Prot. Bd. VI S. 256—265.
12) Ebendas. S. 265—270.
13) Ges. Bl. v. 1850. Stück 17 S. 162.

Außer dessen hatten die beiden ersten Abschnitte noch Unterabtheilungen, und zwar so, daß immer die allgemeine Bestimmung in einem Atikel (Art. 1 u. 13) vorausging, und die folgenden Artikel die besonderen Bestimmungen enthielten. So trugen die Art. 2—9 die Ueberschrift: „I. Von dem Verfahren bei bejahenden Kompetenzkonflikten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden,“ die Art. 10—12 die Ueberschrift: „II. Von dem Verfahren bei verneinenden Kompetenzkonflikten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden,“ die Art. 14—16 die Ueberschrift: „I. Von dem Verfahren bei den Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten in Strafsachen,“ und die Art. 17—20 endlich die Ueberschrift: „II. Von dem Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten in bürgerlichen Rechtssachen.“

Die Kammern beschlossen jedoch nur die Abtheilung in drei Abschnitten mit ihren Ueberschriften beizubehalten, alle Unterabtheilungen aber zu streichen, und in dieser Form erhielt auch das Gesetz die kgl. Sanktion.

In gleicher Weise wurde nach Art. 12 des Entwurfes ein neuer Artikel, die Mitwirkung des Staatsanwaltes in der Pfalz bei Behandlung der Kompetenzkonflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden betr., dann nach Art. 22 ein neuer Artikel bezüglich der stempel- und taxfreien Behandlung solcher Konflikte, und am Schlusse ein transitorischer Artikel bezüglich der Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins eingeschaltet, so daß das Gesetz, während der Entwurf nur aus 23 Artikeln bestand, deren 26 zählt.

Der erste Abschnitt (Art. 1—13) enthält die Bestimmungen über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, der zweite Abschnitt (Art. 14—21) jene über Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins und der dritte Abschnitt (Art. 22) jene über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten der Landestheile diesseits des Rheins und Gerichten der Pfalz, woran sich unter der Ueberschrift „Schlußbemerkungen“ noch vier weitere Artikel (23—26) allgemeinen Inhalts reihen.

Daß die Geschäftsmehrung, welche dem obersten Gerichtshofe durch dieses neue Gesetz zugewachsen ist, keine so unbedeutende ist, mag der Umstand beweisen, daß derselbe vom 29. Mai 1850 an, wo das Gesetz in's Leben trat, bis zum letzten Dezember 1853 fünfzig Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, achtunddreißig zwischen Civilgerichten und zweiundvierzig zwischen Strafgerichten, somit im Ganzen 130 Kompetenzkonflikte zu entscheiden hatte.

Gesetz, die Kompetenzkonflikte betreffend.

Maximilian II., König von Bayern ꝛc. ꝛc. Wir haben in Ansehung der Kompetenzkonflikte nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Kompetenzkonflikten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Art. 1.

Ueber Kompetenzkonflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden wird bei dem obersten Gerichtshofe in einem Senate entschieden, welcher aus einem Vorstande und drei Räthen des obersten Gerichtshofes, dann aus drei höheren Verwaltungsbeamten zu bestehen hat.

Zu diesem Behufe wählt der oberste Gerichtshof in einer Plenarversammlung für Kompetenzkonflikte sowohl diesseits des Rheins, als für jene in der Pfalz aus seiner Mitte je drei Räthe als Senatsmitglieder und je drei weitere als Stellvertreter in gesonderten Wahlhandlungen.

Der König bestimmt die drei Verwaltungsbeamten und für Verhinderungsfälle drei Stellvertreter.

Die Funktion der sämmtlichen Mitglieder des im ersten Absatze bezeichneten Senats dauert jedesmal drei Jahre.

---

1) Dieser Artikel stellt den Grundsatz an die Spitze, daß über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden der oberste Gerichtshof, und zwar in einem aus Richtern und aus Beamten der Verwaltung zusammengesetzten Senate zu entscheiden hat.

Der Gesetzentwurf ging von demselben Prinzipe aus, und zwar in der Erwägung:

a) daß Kompetenzkonflikte als mißliche Zwischenfälle zu betrachten sind, welche im öffentlichen und Privat-Interesse so schnell als möglich und mit dem geringsten Kostenaufwande beseitigt werden sollen; es daher nicht wün-

schenswerth ist, daß der Vorstreit über die formelle Frage der Zuständigkeit regelmäßig alle Instanzen durchlaufe, damit endlich der Streit in der Hauptsache begonnen oder fortgesetzt werden könne; und

b) daß ein gemischter Senat gleichmäßig die Unabhängigkeit der Rechtspflege wie der Verwaltung sichert, und überdies den Vortheil gewährt, daß Zweifel über technische Verwaltungsgegenstände mittelst der durch die Verwaltungsbeamten zu ertheilenden Aufklärung sogleich und unmittelbar gehoben werden, und daß die Entscheidung nach gründlicher Würdigung des Sach- und Rechtsverhältnisses eben so gerecht als zweckmäßig erfolgen kann [1]).

Die erste Kammer trat dem von der Staatsregierung aufgestellten Prinzipe bei; in der zweiten Kammer sprachen sich aber mehrere Stimmen gegen die Beiziehung von Verwaltungsbeamten aus und wollten die Entscheidung solcher Kompetenzkonflikte ausschließend dem Oberappellationsgerichte übertragen haben. Hiebei wurde insbesondere geltend gemacht: Die entscheidende Gewalt im Staate sei die richterliche; Verwaltungsbeamte seien nie zu richterlichen Funktionen bestimmt; nun sei aber der Ausspruch, ob eine Sache in den Ressort dieser oder jener Behörde gehöre, ein Richteramtsakt; hiezu müßten die Mitglieder des Gerichtshofes die Qualitäten haben, welche die Verfassungsurkunde vorschreibe; dies sei bei den Verwaltungsbeamten nicht der Fall; wenn sie beigezogen werden sollten, um das Interesse der Administration zu wahren, so seien sie Partei und schon deshalb zu Richteramts-Funktionen nicht geeignet; übrigens hätten die Räthe des obersten Gerichtshofes die nöthige Kenntniß der Administrationsverordnungen und hätten auch bisher in allen dahin gelangten Prozessen, die Kompetenzfrage möge von der Partei angeregt gewesen sein oder nicht, prüfen müssen, ob eine Justizsache vorliege [2]).

Hiegegen machte der Staatsminister der Justiz hauptsächlich geltend: Der Vorschlag, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte einer gemischten Stelle zu übertragen, beruhe auf dem unumstößlichen, richtigen Prinzipe, daß die einzelnen, verfassungsmäßigen Gewalten im Staate von einander unabhängig sein müßten; die Administration habe den Gerichten gegenüber dasselbe Recht zu selbständigem Wirken, wie die richterliche Gewalt, und es würde zu einer mit einem geregelten Staatsorganismus unvereinbarlichen Vermischung der Gewalten führen, wenn man hier die Justiz über die Administration stellen wollte; übrigens seien die Richter mit den Administrativverordnungen nicht

---

1) Motive zum G.-E.; Verh. d. I. Kammer Beil. Bd. I S. 95—98.

2) Stenogr. Ber. Bd. IV S. 485—492.

so vertraut, wie die Administrativbeamten, deren ganze Geschäftssphäre sich darin bewege, und es sei zu erwarten, daß die Administrativbeamten, welche zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte berufen würden und daher als Mitglieder eines Richterkollegiums aufträten, gewiß mit derselben Gewissenhaftigkeit, welche den Richtern eigen sei, verfahren werden; wolle man eine höhere Garantie dadurch begründet sehen, daß die zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte zugezogenen Administrativbeamten für diese Funktion einen besonderen Eid ablegen, so sei er (Minister) durchaus nicht entgegen [3]).

Die II. Kammer beschloß jedoch mit 63 gegen 51 Stimmen, daß dergleichen Kompetenzkonflikte bei dem obersten Gerichtshofe in einem aus einem Vorstande und acht Räthen bestehenden Senate zu entscheiden seien [4]).

Die I. Kammer trat diesem Beschlusse nicht bei, vielmehr wurde bei der wiederholten Berathung neuerlich hervorgehoben, daß die Entscheidung eines Streites zwischen zwei Branchen der Staatsgewalt, wovon keine der anderen subordinirt sei, weder von der einen, noch von der anderen ausschließlich entschieden werden könne, daß das Schaffen einer eignen über beiden stehenden Stelle lediglich zum Schlichten solcher Konflikte nicht thunlich sei, daß daher nichts übrig bleibe, als den Streit von einer aus Justiz- und Administrativbeamten zusammengesetzten Behörde entscheiden zu lassen, wie dies auch die neueren Gesetzgebungen anderer Länder bestimmten, und im Jahre 1828 von den Ständen selbst vorgeschlagen worden sei [5]).

Bei der wiederholten Berathung in der II. Kammer erklärte sich dieselbe in ihrer Mehrheit gleichfalls für einen aus Richtern und Administrativbeamten zusammengesetzten Senat, wobei insbesondere der I. Sekretär geltend machte, daß die Administrativbeamten bezüglich der inneren Unabhängigkeit, der Redlichkeit der Gesinnung, der Ehrlichkeit des Willens, der Tüchtigkeit des Charakters, der Treue, der Festigkeit und des Muthes der Ueberzeugung den Justizbeamten nicht nachständen; daß durch den Ausspruch einer Justizbehörde, eine Sache, welche die Administrativbehörde bereits in das Bereich ihrer Zuständigkeit gezogen habe, sei eine Justizsache, der Kompetenzkonflikt nicht gehoben, sondern erst geboren sei; daß der Senat, welcher über Kompetenzkonflikte zu entscheiden habe, nicht einen Rechtsspruch zu fassen, sondern lediglich die prinzipiellen Normen über die Sphären und Grenzen zweier unabhängiger Gewalten festzustellen habe; daß daher ein völliges

---

3) Ebendas. S. 495.
4) Ebendas. S. 497.
5) Verh. d. I. Kammer Prot. Bd. IV S. 11—26.

Ausschließen der Administrativbeamten bei dieser Entscheidung eben so ungerecht wäre, als es bisher ungerecht gewesen sei, die Administrativbeamten allein über die Zuständigkeit der Justiz erkennen zu lassen [6]).

2) Der Gesetzentwurf hatte blos von dem Vorstande und drei Räthen des obersten Gerichtshofes gesprochen, ohne eine nähere Bestimmung beizufügen, von wem die drei Räthe gewählt werden sollten, und dies geschah, wie der St.-Minister der Justiz bei der Verhandlung in der I. Kammer erklärte, um deswillen, weil einerseits die Erfahrung zeige, welche Störungen bei dem zahlreich besetzten obersten Gerichtshofe hervorgerufen werden, wenn einzelne Mitglieder für immer zur Behandlung gewisser Rechtssachen bestimmt werden, andererseits aber, weil jede Beifügung einer die Wahl der Richter betreffenden Bestimmung mehr oder weniger eine Art Mißtrauen zu erkennen geben würde, und hiefür bei der hohen Integrität, welcher sich der oberste Gerichtshof des Königreichs zu erfreuen habe, durchaus keine Veranlassung gefunden werden könne [7]).

Allein schon der Ausschuß-Referent der I. Kammer bemerkt in seinem Vortrage, daß die drei Räthe des obersten Gerichtshofes nicht blos das Vertrauen des Landes, sondern auch das Vertrauen ihrer eigenen Kollegen besitzen müßten, weil sie berufen sein könnten, über bereits gefällte Urtheile des Oberappellationsgerichtes selbst zu erkennen, und daß ein solches Vertrauen nur dann zu erzielen sei, wenn dieselben auf den Vorschlag ihrer Kollegen, und zwar ein für allemal, so lange sie Mitglieder des Oberappellationsgerichtes seien, vom Könige benannt würden, wie dieses schon im Jahre **1828** von den Ständen des Reichs in Antrag gebracht worden sei [8]).

Der Ausschuß trat diesem Vorschlage nicht bei, sondern begutachtete, daß in den Senat die drei dem Dienste nach ältesten Räthe des obersten Gerichtshofes einzutreten hätten [9]).

---

6) Stenogr. Ber. Bd. V S. 8–11.

Das in Preußen am 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden erlassene Gesetz bestimmt in §. 1, daß die Entscheidung dieser Konflikte einer aus bleibenden Mitgliedern zu bildenden Behörde übertragen werde, welche unter dem Titel „Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte" aus dem Präsidenten des Staatsraths, aus dem Staatssekretär und neun anderen Mitgliedern des Staatsrathes, von denen fünf Justizbeamte, die übrigen vier aber Verwaltungsbeamte sein müssen, bestehen soll. Die Mitglieder werden vom Könige auf den Vorschlag des Präsidenten des Staatsrathes ernannt.

7) Verh. d. I. K. Prot. Bd. I S. 279.

8) Ebendas. Beil. Bd. I. S. 233.

9) Ebendas. S. 313.

Bei der Verhandlung in der I. Kammer entspann sich über die Art der Wahl der drei Mitglieder des obersten Gerichtshofes in den zu bildenden Senat eine längere Diskussion [10], bei welcher sich der Minister der Justiz gegen die Wahl durch das Kollegium aussprach, eventuell aber dem Vorschlage des Ausschusses beitrat [11].

Die I. Kammer beschloß jedoch, daß von dem obersten Gerichtshofe in einer Plenarversammlung sechs Räthe durch Stimmenmehrheit zu wählen seien, und aus diesen die drei dem Dienstrange nach ältesten — im Verhinderungsfalle die folgenden — in den Senat zu treten hätten [12].

Der Ausschuß der II. Kammer war damit einverstanden, daß die Senatsmitglieder durch eine Wahl in einer Plenarversammlung des obersten Gerichtshofes bestimmt werden, glaubte aber, daß für die Mitglieder dieses Senats und für deren Stellvertreter gesonderte Wahlen stattzufinden, und diese jährlich zu erfolgen hätten, damit keinem Mitgliede das geschenkte Vertrauen durch die Perpetuität der Funktion zur Last werde, und der Gerichtshof selbst nicht für alle Zukunft und unter allen Verhältnissen an die Wahl gebunden sei [13].

Die II. Kammer hatte sich bei der ersten Berathung des Art. 1 dahin ausgesprochen, daß die nach dem damaligen Beschlusse zu berufenden 8 Räthe des Oberappellationsgerichts in einer Plenarversammlung desselben zu wählen seien [14].

Der Ausschuß der I. Kammer hatte sich aber mit der von dem Ausschusse der II. Kammer vorgeschlagenen Fassung, mit Ausnahme der Beschränkung der Funktion auf ein Jahr, weil sich auf diese Weise keine Tradition, also kein Gerichtsgebrauch bilden könne, einverstanden erklärt und die Beifügung eines vierten Absatzes begutachtet, wonach die Funktion der Senatsmitglieder drei Jahre dauern solle [15].

Die I. Kammer trat bei der wiederholten Berathung dem Gutachten ihres Ausschusses einstimmig bei [16], und auch in der II. Kammer erklärte sich bei der neuerlichen Verhandlung die Mehrheit für die von der anderen Kammer angenommene Fassung [17].

---

10) Ebendas. Prot. Bd. I S. 263—278.

11) Ebendas. S. 279—281.

12) Ebendas. S. 383.

13) Verh. d. II. Kammer, Beil. Bd. III S. 258 u. 240.

14) Stenogr. Ber. Bd. IV S. 497.

15) Verh. d. I. K. Beil. Bd. IV S. 423—427; dann 440—443.

16) Ebendas. Prot. Bd. VI S. 11—26.

17) Verh. d. II. K. Stenogr. Ber. Bd. V S. 11.

3) Bezüglich der Kompetenzkonflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden in der Pfalz enthielt der Art. 1 des Gesetzentwurfes keine besondere Bestimmung. Der Ausschußreferent der ersten Kammer hatte daher begutachtet, daß bei dergleichen Konflikten statt eines Vorstandes und drei Räthen des Oberappellationsgerichtes der Vorstand und die drei ältesten Mitglieder des Kassationshofes der Pfalz beigezogen werden sollten, da dieser für die Behörden der Pfalz dasselbe sei, was das Oberappellationsgericht für die Behörden diesseits des Rheins, und zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten doch Behörden nothwendig seien, welche die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsstellen, über deren Konflikte sie erkennen sollen, selbst kennen, auch zu eben dem Ende für die Pfalz ein eigner Kassationshof gebildet worden sei, übrigens die Beiziehung von dessen Mitgliedern nach dem Dienstesalter genüge, um gegen jede willkürliche Besetzung zu sichern [18]).

Der Ausschuß und die I. Kammer traten diesem Vorschlage einstimmig bei [19]).

Der Ausschuß der II. Kammer war im Prinzipe gleichfalls einverstanden, glaubte jedoch, daß es wünschenswerth sei, wenn zur Entscheidung von Konflikten aus der Pfalz vorzugsweise Gerichtsmitglieder berufen würden, welche vermöge ihres früheren Dienstes mit den dortigen Verhältnissen besonders vertraut seien, daher die Mitwirkung bei der Entscheidung solcher Konflikte, statt durch das zufällige Dienstesrangsalter der Mitglieder des Kassationshofes, welche nach ihrem früheren Wirkungskreise theils der Pfalz, theils den diesseitigen Landestheilen angehörten, durch die freie Wahl des Plenum, gleichförmig wie bei den zur Entscheidung der diesseits des Rheins sich ergebenden Kompetenzkonflikte berufenen Senatsmitgliedern, bestimmt werde [20]).

Die beiden Kammern einigten sich in dieser Beziehung zu einem Gesammtbeschlusse dahin, daß der oberste Gerichtshof in einer Plenarversammlung für Kompetenzkonflikte sowohl in den Landestheilen diesseits des Rheins, als für jene in der Pfalz aus seiner Mitte je drei Räthe als Senatsmitglieder und je drei weitere als Stellvertreter in gesonderten Wahlhandlungen zu wählen habe.

In Abs. 2 des Art. 1 des Gesetzes erhielt dieser Gesammtbeschluß die königliche Sanktion.

---

18) Verh. d. I. K. Beil. Bd. I S. 227 u. 235.

19) Ebendas. S. 235; dann Prot. Bd. I S. 304 u. 305.

20) Verh. d. II. K. Beil. Bd. III S. 258 u. 240.

4) Die Anordnung, die Mitglieder eines zur Entscheidung einer bestimmten Klasse von Fällen berufenen Senats durch das Plenum des obersten Gerichtshofes wählen zu lassen, enthält etwas Außergewöhnliches, indem dort bisher alle Senate von dem Präsidenten im Benehmen mit den Direktoren regelmäßig auf Ein Jahr zusammengesetzt wurden, und auch in dem kurz vorher am 30. März 1850 erlassenen Gesetze über den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister ist eine solche Wahl nicht angeordnet, sondern in Art. 11 bestimmt, daß von den nicht abgelehnten Räthen des obersten Gerichtshofes die sechs dem Dienste nach ältesten als Richter in den Staatsgerichtshof einzutreten haben [21]).

Allein in dem vorliegenden Gesetze glaubte man einerseits, jeden Schein einer Einwirkung auf die Zusammensetzung des Senats vermeiden zu müssen, und berücksichtigte andererseits, daß, wenn nur das Alter im Kollegium entscheide, möglicher Weise Räthe in den Senat berufen werden könnten, welchen die Detailkenntniß der Administrativverordnungen nicht mehr so geläufig sei, weil sie solche schon lange nicht mehr geübt hätten [22]).

Man entschied sich daher für die Wahl der Senatsmitglieder durch eine Plenarversammlung des Kollegiums. Nach dem Texte des Gesetzes könnte es zweifelhaft sein, ob nur zwei gesonderte Wahlhandlungen, nämlich für die Kompetenzkonflikte in den Landestheilen diesseits des Rheins und für jene in der Pfalz vorzunehmen, oder ob auch die Senatsmitglieder und deren Stellvertreter in verschiedenen Wahlakten zu wählen seien, sonach im Ganzen vier Wahlhandlungen vorzunehmen wären. Für die letztere Annahme spricht der gewählte Ausdruck: „je" drei Räthe als Senatsmitglieder und „je" drei weitere als Stellvertreter in gesonderten Wahlhandlungen. Die Plenarversammlung des obersten Gerichtshofes hat sich auch bei den in den Jahren 1850 und 1853 vorgenommenen Wahlen der Senatsmitglieder für die letztere Annahme ausgesprochen und diese in vier verschiedenen Wahlhandlungen bestimmt.

Darüber, ob hiebei Stimmenmehrheit, und welche erforderlich sei, oder ob hiebei auch eine Minoritätswahl genüge, enthält das Gesetz nichts. Allein in dem ursprünglichen Beschlusse der I. Kammer, von welcher überhaupt der Antrag auf Formation des Senats durch Wahl ausgegangen und weitläufig verhandelt worden war, stand ausdrücklich, daß die Räthe des obersten Gerichtshofes durch Stimmenmehrheit zu wählen seien [23]), und wenn

21) Ges. Bl. v. J. 1850 S. 139.

22) Verh. d. I. K. Prot. Bd. I S. 269 u. 274.

23) Verh. d. I. K. Prot. Bd. I S. 383.

dieser Beisatz bei der später angenommenen Fassung des Abs. 2 hinwegblieb, so geschah es wohl nur, weil man denselben als sich von selbst verstehend für überflüssig hielt; das gesammte Kollegium soll sich darüber aussprechen, welche Mitglieder es für die geeignetsten hält, bei der Entscheidung über Kompetenzkonflikte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden mitzuwirken, und nur wenn dieser Ausspruch von der Mehrheit des Kollegiums ausgeht, kann er als dessen Willensäußerung betrachtet werden.

Was den Eintritt der Gewählten in den Senat betrifft, so hatte die I. Kammer, davon ausgehend, daß, wenn das Kollegium einmal diejenigen Räthe sich ausgesucht habe, welche für die Entscheidung der Kompetenzkonflikte geeignet sind, dann das Dienstalter zu entscheiden habe, dies in ihren anfänglichen Beschluß ausdrücklich aufgenommen. Der Ausschuß der II. Kammer glaubte jedoch, es bedürfe keiner besonderen Erwähnung, daß unter den Erwählten das Dienstrangsalter die Reihe bestimme [24]), und das Gesetz enthält auch hierüber keine besondere Anordnung.

Wenn nun auch in der Regel bei einem durch Wahl gebildeten Kollegium über den Eintritt die Stimmenzahl und nicht sonstige Verhältnisse entscheiden, und sich daher das Eintreten nach dem Dienstesalter nicht von selbst versteht, so ist dies hier von geringer Bedeutung; denn nachdem die drei Senatsmitglieder und die drei Stellvertreter in gesonderten Wahlhandlungen gewählt werden, kann es sich nur darum fragen, ob bei Verhinderung eines Senatsmitgliedes von den Stellvertretern derjenige beizuziehen ist, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhielt, oder derjenige, welcher unter den drei Gewählten dem Dienstrange nach der Aelteste ist?

Das Staatsministerium der Justiz hat sich, und wohl im Geiste der Kammerdebatten, für die zweite Alternative entschieden, indem es die von dem obersten Gerichtshofe gewählten Senatsmitglieder und Stellvertreter bei der Ausschreibung in dem Regierungsblatte nicht nach der erhaltenen Stimmenzahl, sondern nach dem Dienstalter im Kollegium reihte [25]).

4) Hinsichtlich der beizuziehenden Administrativbeamten enthielt der Gesetzentwurf die Anordnung, daß von dem Könige hiefür drei höhere Beamte der Staatsministerien oder Centralverwaltungsstellen von Jahr zu Jahr, und auf dieselbe Weise und aus denselben Klassen der Verwaltungsbeamten zwei Stellvertreter bestimmt werden sollten, und die Motive bemerken hiezu, daß, um jede Besorgniß hinsichtlich der gemischten Behörde zu beseitigen, die Verwaltungsbeamten, welche als Richter

24) Verh. d. II. K. Beil. Bd. III S. 240.

25) Rgbl. v. J. 1850, S. 605, v. J. 1853, S. 833.

bei der Entscheidung der Kompetenzkonflikte mitwirkten, nicht nur auf einer höheren Stufe stehen, sondern auch für jenes Geschäft von der obersten Staatsgewalt im Voraus von Jahr zu Jahr bestimmt werden sollten[26]).

Der Ausschußreferent der I. Kammer glaubte jedoch, daß den beizuziehenden Verwaltungsbeamten eine unabhängigere Stellung gegeben werden müsse, wenn sie für die wichtige Funktion, welche ihnen übertragen werde, das nöthige Vertrauen besitzen sollen, daß dieses aber nur dadurch zu erzielen sei, wenn die Verwaltungsbeamten ein für allemal ernannt, diesen die selbständige Stellung der richterlichen Beamten zugestanden, und die Ministerialräthe wegen ihrer Abhängigkeit vom Minister ganz ausgeschlossen würden. Der Referent beantragte daher, daß die drei Verwaltungsbeamten und für den Verhinderungsfall ein Ersatzmann ein für allemal und zwar aus Regierungsräthen oder Centralverwaltungsbeamten vom Könige ernannt werden, und dieselben alle pragmatischen Rechte der Richteramtsfunktionen versehenden Staatsdiener genießen sollten, daher wider ihren Willen nur vermöge rechtskräftigen Richterspruches dieser Stelle sollten enthoben werden können[27]).

Dieser Antrag des Referenten erlangte die Majorität des Ausschusses nicht, vielmehr begutachtete derselbe, daß drei von dem Könige hiefür bestimmte, am Sitze des obersten Gerichtshofes wohnende höhere Verwaltungsbeamte beizuziehen seien, deren Funktion so lange dauere, als dieselben die vorerwähnten Eigenschaften hätten[28]).

In der I. Kammer entspann sich hierüber eine längere Diskussion, welche von dem Streben beseelt war, dem Gerichtshofe eine Unabhängigkeit nicht blos im Ganzen, sondern auch durch die Stellung seiner Glieder zu geben. Es wurde daher einerseits der ausdrückliche Ausschluß der Ministerialräthe und die Verleihung pragmatischer Rechte an die berufenen Administrativbeamten, ja sogar die Anstellung eigner, alle pragmatischen Rechte der Richteramtsfunktionen versehenden Staatsdiener genießender Centralräthe, welche mit den gewählten Oberappellationsräthen ein förmliches ständiges Kollegium zur Entscheidung von dergleichen Kompetenzkonflikten bilden sollten, bevorwortet, während anderer Seits darauf hingewiesen wurde, daß gerade die Ministerialräthe jene höheren Beamten seien, von welchen präsumirt werden müsse, daß sie vorzugsweise diejenigen Kenntnisse besitzen, welche zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten nothwendig seien, daß ihre Abhängigkeit von dem Minister nicht größer sei, als jene der Regierungsräthe und

26) Verh. d. I. Kamm. Beil. Bd. I. S. 97.
27) Ebend. S. 234 und 235; dann 249.
28) Ebend. S. 314.

anderer Verwaltungsbeamten, endlich daß durch die Anstellung eigener Centralräthe bei der geringen Anzahl der sich ergebenden Kompetenzkonflikte kostspielige Sinecuren herbeigeführt würden [29]).

Die letzteren Gründe erhielten das Uebergewicht, und die I. Kammer nahm die von ihrem Ausschusse begutachtete Fassung an [30]).

Der Ausschuß der II. Kammer erklärte sich damit einverstanden, daß der König bei Bestimmung der höheren Verwaltungsbeamten nicht auf die Staatsministerien oder Centralverwaltungsstellen beschränkt, sondern demselben die Wahl aus den höheren, am Sitze des obersten Gerichtshofes wohnhaften Verwaltungsbeamten überhaupt offen sein solle; glaubte aber dem Antrage der I. Kammer, die Funktion der vom Könige einmal bestimmten Administrativbeamten für so lange dauernd zu erklären, als dieselben der Kategorie der höheren Verwaltungsbeamten angehören und am Sitze des obersten Gerichtshofes wohnen, nicht beitreten zu können, beantragte vielmehr, daß die drei Verwaltungsbeamten von Jahr zu Jahr und für Verhinderungsfälle, wie bei den Senatsmitgliedern aus dem Justizfache, drei Stellvertreter zu bestimmen seien [31]).

Wie bereits erwähnt, war bei der ersten Berathung in der II. Kammer die Beiziehung von Administrativbeamten ganz abgelehnt worden, und als in Folge dessen der Gesetzentwurf an die I. Kammer zurückgelangt war, erklärte sich sowohl der Ausschuß, als die Kammer selbst für die obige, von dem Ausschusse der zweiten Kammer beantragte Fassung, mit der einzigen Abweichung, daß sie in einem eignen Absatze ausgesprochen haben wollte, daß die Funktion der sämmtlichen Mitglieder des im ersten Absatze bezeichneten Senats jedesmal drei Jahre dauert [32]).

Der Ausschuß der II. Kammer schloß sich auch hier an [33]), und durch die Zustimmung der Kammer selbst bei der wiederholten Berathung ward Gesammtbeschluß erzielt [34]).

5) Anlangend den letzten Absatz des Art. 1, wonach die Funktion der Senatsmitglieder und ihrer Stellvertreter jedesmal drei Jahre dauert, so ist hiebei bezüglich der Räthe des obersten Gerichtshofes vorausgesetzt, daß sie inzwischen nicht aufhören, Mitglieder dieses Kollegiums zu

---

29) Verh. d. I. Kamm. Prot. Bd. I S. 283—302.

30) Ebendas. S. 303.

31) Verh. d. II. Kamm. Beil. Bd. III S. 240.

32) Verh. d. I. Kamm. Beil. Bd. IV S. 423—427 und 440—443; dann Prot. Bd. VI S. 26.

33) Verh. d. II. Kamm. Beil. Bd. III S. 479 u. 482.

34) Ebendaselbst Stenogr. Ber. Bd. V S. 11.

sein, da sie nur als solche auch Mitglieder des bei dem obersten Gerichtshofe für die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zu bildenden Senats sein können. Versetzungen, Beförderungen, Pensionirungen, so gut wie Todesfälle, können daher vor Ablauf der drei Jahre eine Zwischenwahl nothwendig machen, und wenn auch das Gesetz deshalb keine ausdrückliche Bestimmung enthält, so widerspricht es doch dessen Geist nicht, da man nur willkürlichen Aenderungen der Senatsmitglieder während der drei Jahre begegnen, keineswegs aber durch die deshalb getroffenen Maaßnahmen die gebotene schleunige Erledigung der Kompetenzkonflikte hindern wollte.

Hiernach können Zwischenwahlen nicht ausgeschlossen sein; man wird aber hiezu nur bei absoluter Nothwendigkeit schreiten, wie denn auch der oberste Gerichtshof, obgleich von den am 7. Juni 1850 gewählten Räthen inzwischen zwei durch Beförderung aus dem Kollegium ausgeschieden waren, eine Zwischenwahl nicht vorgenommen hat. — Wenn eine solche eintritt, könnte noch die weitere Frage entstehen, ob die Funktion des neugewählten Senatsmitgliedes oder Stellvertreters von dem Tage seiner Wahl an drei Jahre, oder nur bis zum Eintritte der Neuwahl sämmtlicher Senatsmitglieder und ihrer Stellvertreter dauert? Das Letztere ist wohl das Richtigere; denn wenn auch die Funktion in der Regel drei Jahre zu dauern hat, so wurde diese Bestimmung, wie bereits erwähnt, nur um deswillen in das Gesetz aufgenommen, damit eines Theils durch Perpetuität der Funktion den gewählten Mitgliedern das geschenkte Vertrauen nicht zur Last, und andern Theils nicht durch eine jährliche Erneuerung der Senatsmitglieder die Bildung eines Gerichtsgebrauches gehindert werde. Hienach besteht keine Nothwendigkeit, daß die Funktion jedes Senatsmitgliedes gerade drei Jahre dauere; die gegentheilige Annahme würde auch dahin führen, daß nach einmal stattgehabter Zwischenwahl eine solche immer wieder vorgenommen werden müßte, da der Endpunkt eines von diesem Zeitpunkte an berechneten Trienniums nie mit einer allgemeinen Wahl zusammenfallen würde. Dies kann das Gesetz nicht beabsichtigt haben, vielmehr kann die Funktion eines durch eine Zwischenwahl berufenen Mitgliedes immer nur bis zur nächsten allgemeinen Wahl dauern.

Zweifelhafter ist es, ob für die gewählten Senatsmitglieder und ihre Stellvertreter mit dem letzten Tage des Trienniums die Zuständigkeit zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten von selbst erlischt, oder ob sie, damit eine Stockung nicht eintrete, ihre Funktion so lange fortzusetzen haben, bis der neue Senat für die nächsten drei Jahre förmlich konstituirt ist? Ein erhebliches Bedenken möchte der letzteren Annahme nicht entgegen stehen; doch ist es immer besser, wenn, wie es auch bei der zweiten Wahl geschehen, diese noch vor gänzlichem Ablaufe der drei Jahre vorgenommen wird. Daß

hiebei der Wiederwahl der früheren ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Senats kein Hinderniß im Wege steht, ist von selbst klar.

Anlangend die vom Könige zu ernennenden Verwaltungsbeamten, so hat auch ihre Funktion in der Regel drei Jahre zu dauern, und eine inzwischen eintretende Veränderung in ihrem sonstigen staatsdienerlichen Verhältnisse würde der Fortsetzung ihrer Funktion nur in so ferne im Wege stehen, als sie durch die neue Stellung aufhörten, Administrativbeamte zu sein, oder die Ausübung jener Funktion nicht wohl vereinbar mit der neuen Stellung wäre. Letzteres könnte z. B. vorkommen, wenn einer von den zu Mitgliedern des Kompetenzsenats bestimmten Ministerialräthen zum Staatsrathe oder zum Regierungspräsidenten befördert oder auf eine Stelle versetzt würde, welche einen von München entfernten Wohnsitz bedingte.

In allen solchen Fällen steht dem Könige so gut als im Falle des Ablebens eines der Mitglieder unbestreitbar das Recht zu, auch vor Ablauf der drei Jahre einen anderen Verwaltungsbeamten als Mitglied des Senats zu bestimmen, ohne bei dieser Wahl an die bisherigen Stellvertreter gebunden zu sein.

Der König hat bereits auch einmal von diesem Rechte Gebrauch gemacht und an die Stelle eines inzwischen verstorbenen ständigen Senatsmitgliedes einen anderen höheren Verwaltungsbeamten berufen [35].

6) Die vom Könige bestimmten Verwaltungsbeamten sind dieselben, der zu entscheidende Kompetenzkonflikt zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden mag sich in den Gebietstheilen diesseits des Rheins, oder in der Pfalz ergeben haben, während sich die Betheiligung der von dem obersten Gerichtshofe gewählten Senatsmitglieder nach dem Umstande richtet, ob die Gerichtsbehörde, deren Zuständigkeit in Frage ist, in den Landestheilen diesseits des Rheins oder in der Pfalz sich befindet, so daß in den Fällen, wo die Zuständigkeit zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden in den Landestheilen diesseits des Rheins oder zwischen einer solchen Gerichtsbehörde und einer Verwaltungsbehörde in der Pfalz streitig ist, — die für die Landestheile diesseits des Rheins gewählten Mitglieder, — in den Fällen aber, wo die Zuständigkeit zwischen pfälzischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden oder zwischen einem Gerichte in der Pfalz und einer Verwaltungsbehörde der diesrheinischen Gebietstheile streitig ist, die für die Pfalz gewählten Mitglieder des obersten Gerichtshofes einzutreten haben.

Im Verhinderungsfalle eines dieser Mitglieder wird der Stellvertreter nach der im Regierungsblatte ausgeschriebenen Reihenfolge berufen [36].

---

35) Rgsbl. v. J. 1852 S. 762 u. 763.

36) Reglement Nr. I §. 2. Dieses Reglement wurde in Folge Justiz-Ministerial-

7) Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit der Verwaltung von der Rechtspflege kann darin nicht gefunden werden, daß vier Mitglieder des obersten Gerichtshofes in den Senat berufen, die Interessen der Verwaltung aber nur durch die Zuziehung von drei Verwaltungsbeamten gewahrt sind. Denn eine ungleiche Anzahl von Stimmenden muß vorhanden sein, damit in allen Fällen ein Beschluß zu Stande kommt. Es ist nicht anzunehmen, daß Richter und Verwaltungsbeamte, wie feindliche Parteien mit vorgefaßten Meinungen einander gegenüberstehend, den wechselseitigen Aufklärungen ihr Ohr verschließen und dadurch den Fall einer Stimmengleichheit häufig herbeiführen werden. Wenn aber einmal die Frage so zweifelhaft ist, daß sich die Stimmen in gleicher Zahl entgegenstehen, so hat die Gesetzgebung guten Grund, zur Bestärkung des Vertrauens der Rechtsuchenden das Uebergewicht für die Entscheidung dem richterlichen Elemente zuzugestehen [37].

8) Die Namen der von dem obersten Gerichtshofe gewählten Senatsmitglieder und ihrer Stellvertreter, sowie die Namen der vom Könige ernannten Verwaltungsbeamten und ihrer Stellvertreter, dann allenfallsige Aenderungen in dem Personale werden, wie erwähnt, stets durch das Regierungsblatt bekannt gemacht [38], und wenn auch dieser für die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden bestellte Senat von einer dabei interessirten Partei in seiner Totalität so wenig, als der ständige Kriminalsenat des obersten Gerichtshofes abgelehnt werden kann [39], so wird es doch anderer Seits keinem Anstande unterliegen, auch hier der Partei das Recht zur Rekusation einzelner Richter nach den für den Civilprozeß in dieser Beziehung geltenden Grundsätzen zu gestatten, und letztere auch bezüglich des Verfahres und der Entscheidung in analoge Anwendung zu bringen [40]. Gleiches muß aber auch dann eintreten, wenn ein oder das andere Senatsmitglied seine Betheiligung bei der Entscheidung des Konfliktes unter den obwaltenden Verhältnissen ablehnen zu müssen glaubt.

---

befehls vom 28. Juni 1850 von den Mitgliedern des oberst-richterlichen Senates entworfen, durch Ministerialreskript vom 30. September 1850 genehmigt, und sodann durch Ministerialreskript vom 16. Oktober 1850 allen übrigen Ministerien mitgetheilt und an sämmtliche Appellationsgerichte und Oberstaatsanwälte ausgeschrieben.

37) Motive z. Ges. Entw. Verh. d. I. Kamm. Beil. Bd. I S. 97.

38) Rgbl. v. J. 1850 S. 605, v. J. 1852 S. 762 u. v. J. 1853 S. 833.

39) O.A.G.E. vom 8. Oktob. 1853: Sitzungsberichte Bd. V S. 381.

40) v. Seuffert Commentar z. GO. Bd. I S. 205 (II. Aufl. Bd. I S. 376).

Art. 2.

Wenn einem Gerichte gegenüber in irgend einer Sache die Zuständigkeit von Seite der Verwaltung in Anspruch genommen wird (bejahender Kompetenzkonflikt), so kann eine Entscheidung dieses Konfliktes nur so lange beantragt werden, als nicht vom Gerichte über die Zuständigkeitsfrage rechtskräftig entschieden, oder das in der Hauptsache erlassene Endurtheil rechtskräftig geworden ist.

---

1) Jede Behörde, sei es nun eine Gerichts-, oder eine Verwaltungsbehörde, ist verpflichtet, ehe sie sich mit irgend einer Sache befaßt, ihre Kompetenz zu prüfen, d. i. zu untersuchen, ob die Erlassung einer Verfügung in der Sache innerhalb des ihr durch Gesetze oder Verordnungen angewiesenen Wirkungskreises liegt. Je schärfer die beiderseitigen Wirkungskreise gegen einander abgegrenzt sind, desto seltner wird ein Uebergreifen der Gerichte in das Gebiet der Verwaltung oder ein Befassen der letzteren mit Gegenständen, welche der gerichtlichen Sphäre angehören, stattfinden. Allein selbst bei der größten Präzision der die beiderseitige Grenzlinie bestimmenden Gesetze ist eine verschiedenartige Auslegung durch die mit dem Vollzuge derselben betrauten Organe nie ganz zu vermeiden, und da die Gerichte sich sowohl der Verwaltung als den höheren Instanzen gegenüber innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß voller Unabhängigkeit erfreuen, so war es der Hauptzweck des Art. 2 des vorliegenden Gesetzes, die Selbstständigkeit der Verwaltung gegenüber der richterlichen Gewalt durch besondere Bürgschaften zu schützen, und es wurde daher den Verwaltungsbehörden das Recht eingeräumt, in allen Fällen, in welchen nach ihrer Ansicht die Gerichte einen Uebergriff in das Gebiet der Verwaltung sich erlaubt haben, die Rechte der letzteren durch Anregung eines Kompetenzkonfliktes zu wahren [1]). Von einem solchen Uebergriffe kann aber begreiflicher Weise erst dann die Rede sein, wenn das Gericht seine Kompetenz in der Sache entweder ausdrücklich ausgesprochen oder wenigstens eine Verfügung erlassen hat, welche die Annahme der Zuständigkeit nothwendig voraussetzt [2]); denn solange das Gericht nur von einer Partei um Entscheidung der Sache angegangen ist, kann immer noch eine Zurückweisung derselben von der Gerichtsschwelle eintreten, so daß ein Konflikt gar nicht entsteht, und daher auch keine Veranlassung gegeben ist, die Entscheidung eines solchen zu provoziren.

---

1) Erk. d. obersten Gerichtshofes v. 15. Dez. 1851. Rgsbl. v. 1852 S. 17.

2) Erk. d. obersten Gerichtshofes v. 3. Juli 1852. Rgsbl. S. 825.

2) Ein bejahender Kompetenzkonflikt ist vorhanden, wenn sowohl die Justiz-, als auch die Verwaltungsbehörde bei ein und derselben Sache die Zuständigkeit zur Behandlung und Entscheidung derselben in Anspruch nimmt. Ein solcher Konflikt kann sich nicht nur bei jenen Sachen ergeben, welche nach der Ansicht der Verwaltungsbehörde in das Gebiet der Administration gehören (eigentliche Verwaltungssachen), sondern auch bei jenen Civilprozeßsachen, deren Verhandlung und Entscheidung den Gerichten entzogen und anderen Behörden zugewiesen sind (administrativ-contentiöse Sachen), und bei denjenigen Rechtssachen, welche nach verschiedenen Beziehungen als Civilprozeß- oder als Verwaltungssachen erscheinen, so wie endlich bei jenen Uebertretungen, deren Aburtheilung den Polizeibehörden vorbehalten ist. Hienach ist das Feld, auf welchen dergleichen Kompetenzkonflikte entstehen können, ein sehr weites; doch wird sich ihre Zahl in dem Maaße mindern, als die Behörden bei jeder Sache gleich von vorne herein ihre Zuständigkeit mit Umsicht und Sorgfalt prüfen. In jenen Fällen, in welchen jeder der beiden Behörden die Entscheidung einer selbstständigen Frage zusteht, wie z. B. bei Kultusbausachen liegt ein Kompetenzkonflikt so lange nicht vor, als sich die Behörden hiebei in den Grenzen der ihnen zugewiesenen Kompetenz bewegen [3]).

Nicht selten kann aber einem Kompetenzkonflikte durch administrative Erledigung der der Klage zum Grunde liegenden Beschwerde vorgebeugt werden. Wenn also solche Beschwerden im ungeeigneten Wege der Klage zur Kognition der vorgesetzten Behörden gelangen, und die Verwaltungsbehörden ihre alleinige Kompetenz mit Ausschließung des Rechtsweges behaupten, so liegt in dieser Behauptung die Verpflichtung derselben, ungeachtet des unrichtig gewählten Rechtsweges, einer anscheinend begründeten Beschwerde nach vorgängiger Prüfung abzuhelfen und dadurch den Klagegrund zu beseitigen. In manchen Fällen ist dieses, ohne der Prinzipienfrage zu präjudiziren, thunlich; in anderen wird der Kompetenzkonflikt durch die administrative Erledigung elidirt. Immerhin ist es eine Forderung der Humanität, die Prüfung und die Erledigung einer Beschwerde nicht so lange hinauszuschieben, bis das Konfliktverfahren beendigt, und über den Kompetenzkonflikt entschieden ist [4]).

3) Um einerseits dem Ansehen der Gerichte und ihrer Unabhängigkeit nicht zu nahe zu treten, und um andererseits die Parteien nicht durch einen

---

3) Erk. d. OAG. vom 28. Juni 1851, Regbl. S. 946, v. Seuffert Comment. II. Aufl. Bd. I S. 233. Note 279.

4) Ulrich, Präjudizien des preuß. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonfl. Berlin 1850 Einl. S. 13.

erst nach Durchführung eines Prozesses vor den Gerichten angeregten Kompetenzkonflikt möglicher Weise in die Lage zu versetzen, nunmehr vor der Verwaltung die Sache neu zu beginnen, — war es nothwendig, einen Zeitpunkt festzusetzen, bis zu welchem ein Kompetenzkonflikt von Seite der Administration angeregt werden kann. Nach dem Gesetzentwurfe sollte dies so lange gestattet sein, als nicht in der Hauptsache von dem Gerichte rechtskräftig erkannt worden ist, und die Motive hiezu bemerken ausdrücklich, daß, wenn im gewöhnlichen Verfahren und Instanzenzuge, wenn auch rechtskräftig, blos über die Zuständigkeit entschieden worden sei, hierin kein Hinderniß gegen die Anregung eines Konfliktes von Seite der Verwaltung liege [5]).

In der I. Kammer wurde nach Antrag des ersten Ausschusses und seines Referenten dem Art. 2 in der Fassung des Entwurfes ohne Erinnerung beigestimmt [6]), und auch der Ausschuß der II. Kammer schlug nur eine Redaktionsänderung dahin vor, daß statt der Worte: „als nicht in der Hauptsache von dem Gerichte rechtskräftig erkannt ist," gesetzt werde: „als nicht in der Hauptsache das rechtskräftige Endurtheil des Gerichtes erfolgt ist," weil unter dem Erkenntnisse in der Hauptsache hier nur ein das Materielle des Streitgegenstandes entscheidendes Urtheil verstanden sein könne. Bezüglich der fiskalischen Prozesse glaubte der Ausschuß einen beschränkenden Beisatz im Sinne des Ständebeschlusses vom Jahre 1828 nicht machen zu sollen, da ein solcher die Gleichheit der Parteien vor dem Gesetze verletze, und dem Grundsatze: „fiscus utitur jure privatorum" entgegen sei [7]).

In der II. Kammer selbst wurde aber schon bei der allgemeinen Diskussion hervorgehoben, daß die Parteien nach dem Regierungsentwurfe schlechter gestellt seien als bisher; denn bisher sei der k. Fiskus in seinen Streitigkeiten mit Privatpersonen gezwungen gewesen, entweder sofort beim Beginne des Prozesses den Kompetenzkonflikt anzuregen und dadurch die Hauptsache zu sistiren, oder wenn er die Einrede der Inkompetenz eingebracht habe, sich der Entscheidung des Gerichts zu unterziehen, ohne später zum Kompetenzkonflikte zurückgreifen zu können, während nunmehr nach dem Regierungsentwurfe der beklagte Fiskus den ganzen Prozeß durchführen und erst dann den Kompetenzkonflikt erheben könne, wenn er glaube, der Prozeß stehe schlecht [8]).

In der speziellen Debatte über Art. 2 des Gesetzes wurde sodann unter

5) Verh. d. I. Kamm. Beil. I S. 85 u. 98.
6) Ebendas. S. 236 u. 316; dann Prot. Bd. I S. 306.
7) Verh. d. II. Kamm. Beil. Bd. III S. 240 u. 241 dann 259.
8) Stenogr. Ber. Bd. IV S. 489.

Berufung auf ein Ministerialausschreiben vom 14. Juni 1835 [9]), welches, so wie die Praxis, die sich bisher gebildet habe, auf dem Grundsatze beruhe, daß die Unwiderruflichkeit rechtskräftiger Urtheile über dem Grundsatze der Unabhängigkeit der verschiedenen Gewalten im Staate stehe, ein Antrag dahin gestellt, daß eine Entscheidung des bejahenden Kompetenzkonfliktes nur so lange beantragt werden könne, als nicht von den Gerichten über deren Zuständigkeit oder in der Hauptsache rechtskräftig erkannt sei [10]).

Der k. Ministerialkommissär erinnerte zwar hiegegen, daß dieser Antrag offenbar nur den fiskalischen Prozessen gelten könne, bei welchen die Finanzgewalt vertreten sei und sich bei Prüfung des Prozeßplanes schlüssig machen könne, ob sie sich der Entscheidung des Gerichts, vor welchem dieselbe nach der Verfassung als Partei Recht nehmen müsse, unterwerfen wolle, oder ob sie glaube, daß die Sache nicht vor das Forum der Gerichte gehöre, — daß dagegen bei den mannigfaltigen Gegenständen der inneren Verwaltung die belangreichsten Rücksichten und Interessen der öffentlichen Ordnung erheischten, daß nicht auf Verhandlung zwischen Parteien, die über den Gegenstand nicht zu verfügen hätten, und durch eine Behörde, welche darüber nicht zu erkennen habe, eine einseitige Entscheidung ergehe, und daß hier, um die Vindikation der administrativen Zuständigkeit auszuschließen, nicht genügen könne, daß der Richter irriger Weise sich für kompetent erkläre [11]).

Bei der Abstimmung wurde jedoch obiger Antrag von der II. Kammer einstimmig angenommen [12]). Bei der wiederholten Berathung im Ausschusse der I. Kammer wurde der von der II. Kammer vorgeschlagenen Modifikation im Allgemeinen zugestimmt, aber, besonders mit Rücksicht auf die in §. 2 des königl. preuß. Ges. v. 8. April 1847 über Kompetenzkonflikte enthaltene Bestimmung [13]), die Fassung der beizufügenden Alternative dahin begutachtet:

„oder dem Fiskus gegenüber die Zuständigkeitsfrage rechtskräftig entschieden worden ist" [14]).

---

9) Döllinger's Samml. d. im Gebiete der inneren Verwaltung bestehenden Verordnungen Bd. II S. 294—295.

10) Stenogr. Ber. a. a. O. S. 497.

11) Ebendas. S. 501.

12) Ebendas. S. 503.

13) Diese lautet dahin:

„In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Kompe-
„tenzkonflikt nicht mehr erhoben werden; eben so wenig findet derselbe noch
„statt, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als
„Partei betheiligt ist, die von derselben aufgestellten Präjudizialeinrede der
„Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen werden ist."

14) Verh. d. I. Kamm. Beil. Bd. IV S. 445.

Bei der wiederholten Berathung in der I. Kammer sprach sich der Staatsminister der Justiz gleichfalls für die vorgeschlagene Beschränkung auf fiskalische Prozesse aus, da hier die Finanzstelle von der Anhängigkeit eines Rechtsstreites durch die Vorlage des Prozeßplans stets so zeitig Kenntniß erhalte, um einen Kompetenzkonflikt anregen zu können, während bezüglich der Kompetenz anderer Verwaltungsstellen ein Präjudiz aus einem Prozesse nicht erwachsen könne, von welchem sie in vielen Fällen, wenn man den Zeitpunkt der Konfliktsanregung in gleicher Weise beschränken wollte, bis dahin gar nicht erführen, daß derselbe bei Gericht anhängig sei. — Die I. Kammer ertheilte sofort auch dem Art. 2 des Gesetzes in der von ihrem Ausschusse vorgeschlagenen Fassung die Zustimmung [15]).

Der Ausschuß der II. Kammer glaubte jedoch die Beschränkung der Ausschließung des Kompetenzkonfliktes nach rechtskräftiger Entscheidung über die Zuständigkeitsfrage — auf fiskalische Prozesse nicht befürworten zu können, da, wenn die rechtskräftige Erledigung der Zuständigkeitsfrage bei Prozessen, worin der Fiskus als Private beklagt sei, die Erregbarkeit von Kompetenzkonflikten abschneide, nicht aber bei Prozessen, in denen sich lediglich Private gegenüberständen, hiedurch eine Rechtsungleichheit begründet würde, für welche ein durchgreifendes Motiv kaum bestehen dürfte, zumal die Verwaltung in allen Fällen von der Existenz eines Streites über die Zuständigkeitsfrage durch die bei den Kollegialgerichten zur Ueberwachung der Kompetenz speziell verpflichteten Staatsanwälte rechtzeitig Kenntniß erlangen könne [16]).

Bei den wiederholten Berathungen in der II. und I. Kammer wurde dann auch der Art. 2 in der Fassung angenommen, wie er im Gesetze enthalten ist [17]).

4) Es ist ein allgemeiner auch in der bayerischen Gesetzgebung (GO. Kap. 16 §. 2 und 3) anerkannter Grundsatz, daß ein Verfahren, welches von einem unzuständigen Gerichte gepflogen worden (wohin auch der Fall

---

15) Verh d. I. Kamm. Prot. Bd. VI S. 31—35.

16) Verh. d. II. Kamm. Beil. Bd. III S. 480.

17) Der §. 2 des preuß. Ges. v. 8. April 1847 erklärt die Erhebung des Kompetenzkonfliktes nur dann für unzulässig, wenn eine Verwaltungsbehörde als Partei im Prozesse betheiligt, und die von ihr aufgestellte Einrede der Unzulässigkeit rechtskräftig verworfen ist, und ein Erkenntniß des preuß. Gerichtshofes vom 12. Januar 1848 (Just. Min. Bl S. 167) spricht aus, daß durch eine rechtskräftige, das öffentliche Interesse gefährdende Entscheidung unter Privatbetheiligten der Verwaltungsbehörde die Befugniß nicht entzogen werde, gegen die Vollziehung eines solchen Erkenntnisses den Kompetenzkonflikt zu erheben.

gehört, wenn die verhandelte Sache außer dem Wirkungskreise der Gerichte liegt), unheilbar nichtig ist, und daß die darauf gebauten Urtheile aller Instanzen mit gleicher Nichtigkeit behaftet sind, ferner, daß in einem solchen Falle durch das Stillschweigen der einschlägigen Verwaltungsbehörde die Zuständigkeit des Gerichtes nicht begründet werden kann, weil eine Prorogation, eine freiwillige Erweiterung der Zuständigkeit des Gerichtes, immer voraussetzt, daß kein absolutes Hinderniß in Mitte liegt (GO. Kap. I §. 17) [18]. Hienach müßte die Erhebung eines Kompetenzkonfliktes von Seite der Verwaltungsstelle in jedem Stadium des Prozesses und selbst dann noch zuläßig sein, wenn bereits vom obersten Gerichtshofe, und nicht blos über den Kompetenzpunkt, sondern in der Hauptsache endlich erkannt ist [19].

Es wurde jedoch für nothwendig erachtet, der Erhebung von Kompetenzkonflikten gewisse Grenzen zu setzen, und von der Regel, nach welcher Urtheile eines der Jurisdiktion in der Sache ermangelnden Gerichtes unheilbar nichtig und daher der Rechtskraft unfähig sind, einige Ausnahmen eintreten zu lassen. Nur zwei Kategorieen von Urtheilen fallen in das Gebiet dieser Ausnahme, nämlich das über die Zuständigkeitsfrage erlassene und das in der Hauptsache ergangene Endurtheil; alle anderen Zwischenbescheide, wenn auch die sonstigen Voraussetzungen der Rechtskraft gegeben sind, hindern die Anregung des Kompetenzkonfliktes nicht.

Eine rechtskräftige Entscheidung über die Zuständigkeitsfrage setzt nothwendig eine Verhandlung hierüber voraus, denn nur dann, wenn der Mangel der Kompetenz durch eine gerichtsablehnende Einrede des Beklagten Gegenstand einer Streitverhandlung unter den Parteien und richterlichen Ausspruches geworden ist, kann dieser Ausspruch die Rechtskraft beschreiten [20]. Wenn sich der Beklagte daher ohne Vorschützung der Einrede der Inkompetenz bei dem Gerichte auf die Klage eingelassen hat, und wenn dieses, sowie die höheren Instanzen, welche in der Hauptsache angegangen waren, ihre Kompetenz stillschweigend annehmend, in jener entschieden haben, ist die Anregung des Kompetenzkonfliktes so lange zuläßig, als das in der Hauptsache erlassene Endurtheil die Rechtskraft nicht beschritten hat. Eine solche tritt ein, wenn sich bei dem Urtheile beruhigt wird, oder wenn bei ergriffener Berufung das Urtheil der letzten angegangenen Instanz publizirt ist. In den Fällen, wo eine weitere Instanz angegangen wurde, um zu zeigen, daß die Berufungsfrist nicht versäumt worden, oder daß die Berufungssumme

18) Blätter f. Rechtsanwendung Bd. III S. 169.

19) v. Seuffert's Komment. z. GO. Bd. I S. 172. Verh. d. II. Kammer, Stenogr. Ber. Bd. IV S. 498 u. 499.

20) v. Seuffert l. c. Bd. IV S. 178.

nicht mangle, oder daß gegen den Ablauf der Berufungsfrist Restitution gebühre, und wo, während die letztrichterliche Entscheidung hierüber noch zu erwarten steht, ein Kompetenzkonflikt erhoben wird, hat der um dessen Entscheidung angegangene Gerichtshof nach Art. 2 des Gesetzes zu prüfen, ob seine Kompetenz im gegebenen Falle nicht ausgeschlossen sei, d. i. ob Rechtskraft eingetreten ist. Die Entscheidung der Restitutionsfrage devolvirt begreiflich nicht an den Gerichtshof für Kompetenzkonflikte; dagegen kann der Prozeß durch Bewilligung der Restitution von Seite des Obergerichts, bei welchem das Gesuch angebracht war, wieder in eine Lage versetzt werden, welche die Erhebung eines Kompetenzkonfliktes zuläßt; nicht so im Falle der restitutio contra sententiam, da hier das Definiterkenntniß über das Restitutionsgesuch mit dem neuen Endurtheile in der Hauptsache, wie solches durch die im Restitutionswege gepflogenen Erhebungen bestimmt wird, zusammenfällt.

Wenn der Beklagte, welcher sich unter Vorschützung der Einrede der Inkompetenz eventuell auf die Klage eingelassen hat, sich bei der Verwerfung dieser Einrede beruhigt und nur bezüglich des Ausspruches in der Hauptsache Berufung ergreift, liegt hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage eine rechtskräftige Entscheidung vor, welche die Anregung eines Kompetenzkonfliktes ausschließt [21]). Der oberste Gerichtshof hat zwar in einem solchen Falle die Zulässigkeit der Konfliktserhebung nicht beanstandet [22]); allein die dem Erkenntnisse beigesetzten Gründe lassen nicht ersehen, warum das erstinstanzliche, im Kompetenzpunkte unangefochten gebliebene Erkenntniß nicht als rechtskräftig erachtet wurde. Der Umstand, daß die Administrativstellen nicht immer rechtzeitig Kenntniß von der Existenz des Rechtsstreites erhalten werden, kann ein Abweichen von dem Buchstaben des Gesetzes nicht rechtfertigen, wenn auch allerdings die Verwaltung bei der nur theilweisen Einführung der Staatsanwaltschaft zur Zeit der Beihilfe dieser verpflichteten Wächter des Gesetzes entbehrt. In einem anderen Falle, wo der Fiskal gegen ein gerichtliches Enderkenntniß Berufung an die Kreisregierung ergriffen hatte und mit dieser abgewiesen worden war, wies der oberste Gerichtshof den sofort in Auftrag des Ministeriums von der Kreisregierung angeregten Kompetenzkonflikt als unzulässig ab, weil Letztere, obgleich sie

21) v. Seuffert l. c. II. Aufl. Bd. I S. 396 Note 60.

22) Erkenntn. v. 3. Juli 1852. Rgbl. S. 803. Ueber die Frage, ob in einem solchen Falle eine rechtskräftige Entscheidung über die Zuständigkeit vorliege, hat der oberste Gerichtshof ebenfalls schon verschiedene Entscheidungen erlassen. Bl. f. RA. Bd. XI S. 316, 329 vergl. mit Reg. Nr. 892 und 955 43/44.

durch die, wenn auch unzulässige Berufung des Fiskals Kenntniß von der Sache bekommen habe, den Konflikt nicht angeregt, vielmehr die fiskalische Berufung, lediglich als gegen eine richterliche Verfügung ergriffen abgewiesen, diese aber längst die Rechtskraft beschritten habe [23]). Dagegen wird die Erhebung des Kompetenzkonfliktes dadurch, daß die verklagte Verwaltungsbehörde sich auf die Klage eventuell eingelassen und beim Gerichte den Einwand der Inkompetenz geltend gemacht, so lange in der Sache kein rechtskräftiges Erkenntniß im Sinne des Art. 2 ergangen ist, nicht ausgeschlossen [24]), und eben so wenig dadurch, daß in einem früheren, wenn auch denselben Gegenstand betreffenden Rechtsstreite die richterliche Zuständigkeit direkt oder indirekt rechtskräftig anerkannt wurde, oder die Verwaltungsbehörde in dem betreffenden Falle den Streitskonsens ertheilt hat [25]).

Es versteht sich von selbst, daß die allgemeinen rechtlichen Normen über den Umfang der Rechtskraft [26]) auch hier im Auge zu behalten sind, und daß hienach die Anregung eines Konfliktes nicht ausgeschlossen ist, wenn im Verhältnisse zum früher ergangenen rechtskräftigen Urtheile eine jener Voraussetzungen fehlt, unter welchen allein die Rechtskraft ihre unbedingte Wirkung äußert [27]).

Daher können auch Erkenntnisse, welche das Gericht nach Anregung des Kompetenzkonfliktes erlassen hat, und welche nach Art. 6 dieses Gesetzes mit der Nichtigkeit behaftet sind, keine weitere Beachtung finden und der Zulässigkeit der Anregung nicht im Wege stehen [28]).

5) Bei Beurtheilung der Frage, ob in einem einzelnen Falle die Erhebung eines Kompetenzkonfliktes noch zulässig ist, muß vor Allem die Thatsache festgestellt werden, in welcher Lage sich der Rechtsstreit zur Zeit der Erhebung des Kompetenzkonfliktes befand. Lag zu dieser Zeit bereits eine rechtskräftige Entscheidung der Gerichte über die Kompetenzfrage oder in der Hauptsache vor, so ist die Erhebung eines Kompetenzkonfliktes unzulässig, und es ist hiebei gleichgiltig, ob das rechtskräftige Urtheil vor oder nach dem Erscheinen des Gesetzes über die Kompetenzkonflikte erlassen wurde [29]).

---

23) Erk. d. OAG. vom 18. Januar 1853. Rgbl. S. 169.

24) Erk. d. preuß. Gerichtshofes v. 11. März 1848. Just. Min. Bl. v. 1848 S. 199.

25) Erk. d. OAG vom 26. April 1853. Rgbl. S. 662. v. Seuffert, Komment. z. GO. II. Aufl. Bd. I S. 234 Note 280. GO. K. XIV §. 11.

26) v. Seuffert a. a. O. Bd. III S. 374 ff. (II. Aufl. Bd. I Note 282).

27) Motive Verh. d. I. Kamm. Beil. Bd. I. S. 98.

28) Erk. d. OAO. v. 18. Januar 1853 S. 155.

29) Erk. d. preuß. Gerichtshofes vom 12. Januar 1848. Just. Min. Bl. v. J. 1848 S. 158.

Die Beschränkung des Art. 2, welcher voraussetzt, daß die Zuständigkeit in einer Sache von der Verwaltung in Anspruch genommen wird, findet nach dem klaren Wortlaute nur bei den positiven, nicht aber bei s. g. negativen Kompetenzkonflikten Anwendung. Es liegt dies auch in der Natur der Sache; denn wollte man der von den ordentlichen Gerichten, wenn auch in Urtheilsform ausgesprochenen Ansicht, daß die Sache zum Rechtswege und zur richterlichen Entscheidung nicht geeignet sei, dieselbe Wirkung wie jedem anderen in Rechtskraft übergegangenen richterlichen Erkenntnisse beilegen, so würde dadurch im Widerspruche mit Art. 1 die Entscheidung über die negativen Kompetenzkonflikte in die Hände der ordentlichen Gerichte gegeben, und die Partei, wenn auch die Verwaltungsbehörden beharrlich ihre Inkompetenz zur materiellen Entscheidung des Streites behaupten, in einen Zustand völliger Rechtslosigkeit versetzt [30]).

Art. 3.

Die Anregung eines bejahenden Kompetenzkonfliktes steht nur der Kreisregierung und den Centralverwaltungsstellen zu.

Wenn untere Verwaltungsbehörden die Anregung eines Kompetenzkonfliktes in einer zu ihrer Kenntniß kommenden Sache für erforderlich halten, so haben sie hievon der ihnen vorgesetzten Kreisregierung oder Centralverwaltungsstelle Anzeige zu erstatten.

---

1) Zu dem ersten Absatze dieses Artikels besagen die Motive des Gesetzentwurfes [1]):

„Die Anregung eines bejahenden Kompetenzkonfliktes geschieht zunächst im öffentlichen Interesse, zur Aufrechthaltung der Unabhängigkeit der Verwaltung. — Nur diese soll befugt sein, einen bejahenden Konflikt anzuregen. Wenn eine Partei, anstatt die Einrede der Nichtzuständigkeit des Gerichtes im gewöhnlichen Verfahren und Instanzenzuge verhandeln und entscheiden zu lassen, sogleich zu einer unumstößlichen Entscheidung über die Zuständigkeit zu gelangen wünscht, so mag sie die betreffende Verwaltungsstelle zur Anregung eines Konfliktes veranlassen. — Aber auch das Gericht soll zur Anregung eines bejahenden Konfliktes nicht ermächtigt sein. Be-

---

30) Preuß. Allg. Verf. v. 18. Aug. 1848. Just. Min. Bl. S. 272—277; Erk. d. preuß. Gerichtshofes vom 14. Sept. 1848. Ebendas. S. 421. Ueber die Frage, ob Inkompetenzerklärungen der Gerichte überhaupt einer Rechtskraft fähig seien, vergl. Bl. f. Rechtsanwendung Bd. III S. 169.

1) Verh. d. I. Kamm. Beil. Bd. I. S. 99.

schlüsse der Verwaltung können den Richter nicht verhindern, seine Zuständigkeit auszusprechen, wenn er um Entscheidung angegangen worden ist. Die richterliche Gewalt bedarf deshalb keines Schutzes für ihre Unabhängigkeit durch die Ermächtigung zur Anregung eines Konfliktes. Ueberdies wäre diese Handlung mit der parteilosen Stellung des Richteramtes nicht leicht zu vereinen."

Hiegegen fanden weder der Ausschußreferent der I. Kammer, noch der Ausschuß und eben so wenig die I. Kammer selbst etwas zu erinnern [2]). Auch der Ausschuß der II. Kammer beantragte die unbedingte Annahme dieses Artikels [3]); allein in der Kammer selbst wurde schon bei der allgemeinen Diskussion über das Gesetz hiegegen geltend gemacht [4]):

Aus denselben Gründen, aus welchen den Verwaltungsstellen die Provokation von Kompetenzkonflikten eingeräumt sei, — nämlich im öffentlichen Interesse zur Aufrechthaltung der Unabhängigkeit, — müsse den Gerichten in den Fällen, wo sie glauben, daß die Verwaltung sich Uebergriffe erlaube, gleichfalls die Anregung eines Kompetenzkonfliktes gestattet sein, da außer dessen die Kompetenzfrage durch ein einseitiges Urtheil der Administrativbehörde entschieden werde. Aber auch der Partei müsse, wenn sie die Kompetenz einer Verwaltung beanstande, Gelegenheit gegeben sein, diese Inkompetenz anzugreifen und die Entscheidung des Konfliktes da zu suchen, wo überhaupt Kompetenzkonflikte entschieden werden sollen. Die Kompetenzfrage im gewöhnlichen Instanzenzuge, also vor Verwaltungsbehörden durchzufechten, oder die betreffende Verwaltungsstelle zur Anregung eines Konfliktes zu veranlassen, dies würde wenigstens in sehr vielen Fällen nicht zum Ziele führen. Die richterliche Gewalt werde in der Regel gar nicht provozirt werden können, da der von der Verwaltungsbehörde Verfolgte meistens auch der Beklagte bei den Civilgerichten sein werde und als solcher das Gericht nicht auffordern könne, die Sache da zur Entscheidung zu bringen, wo kein Kläger sei; oder es werde sich die traurige Thatsache wiederholen, daß Civilgerichte und Administrativbehörden zugleich nebeneinander dieselbe Sache behandeln und entscheiden. Auch die parteilose Stellung der Gerichte könne dadurch nur gehoben werden, wenn man ihnen die Möglichkeit gebe, ihre Stellung den Verwaltungsbehörden gegenüber zu wahren.

2) Bei der speziellen Berathung des Art. 2 hob der Ministerialkommissär in dieser Beziehung besonders hervor:

---

2) Ebendas. S. 236 u. 318; dann Prot. Bd. I. S. 307.
3) Verh. d. II. Kamm. Bd. III. S. 242 und 259.
4) Stenogr. Ber. Bd. IV S. 485—489.

Sollte der Richter nach dem von einer Partei gestellten Antrage gegen die Handlungen der Administration auftreten und den Konflikt erheben, so müsse er behaupten, die Sache sei eine Justizsache. Dazu werde erfordert: im Strafrechte, daß ein Beschuldigter, im Civilprozesse, daß zwei Parteien vorhanden seien, zwischen welchen der Richter Recht sprechen solle; geschehe einem Staatsbürger Unrecht bei Behandlung einer reinen Administrativsache, so sei es nicht Aufgabe des Richters, ein solches Unrecht aufzuheben. Man müsse die Trennung der verschiedenen Staatsgewalten nicht aus dem Auge verlieren; die Gerichte seien durchaus nicht in dem Falle, alles Unrecht zu verhindern, das in der Staatsverwaltung möglicher Weise geschehen könne. Wenn der Gegenstand nicht in ihre Sphäre gehöre, so könne der Richter keine Abhilfe leisten; da müsse auf dem Wege des Administrativrekurses und zuletzt auf dem Wege der Beschwerde geholfen werden. Wenn kein Prozeßgegenstand vorhanden sei, könne und dürfe der Richter nicht einschreiten; sei aber ein Prozeßgegenstand gegeben, so sei der Richter im Stande, die nöthigen Anordnungen und Entscheidungen zu erlassen, welche ihre Vollstreckung erhielten, so lange die Verwaltungsbehörde nicht den Konflikt erhebe [5]).

Bei der Abstimmung verwarf die Kammer den Antrag, welcher den Gerichten das Recht der Konfliktsanregung einräumen wollte, dagegen trat die Mehrheit dem Antrage bei, daß dieses Recht auch der Partei zustehen solle [6]).

Bei der wiederholten Berathung im Ausschusse der I. Kammer wurde dieser Antrag jedoch zur Ablehnung begutachtet, weil bei bejahenden Kompetenzkonflikten, von denen hier allein die Rede sei, die Parteien kein rechtliches Interesse hätten, einen Konflikt selbstständig erheben zu dürfen; denn wenn die Gerichte und die Verwaltungsstellen sich für zuständig in einer Sache erklärt hätten, müsse ja die Verwaltung selbst den Konflikt erheben [7]).

3) In der I. Kammer machte bei der wiederholten Berathung der Staatsminister der Justiz noch die Bemerkung:

Wenn man den Parteien das Recht einräumen wolle, einen bejahenden Kompetenzkonflikt zu provoziren, so müsse diesem Rechte eine Verbindlichkeit entsprechen; es müßte daher für einen solchen Fall eine Verpflichtung auf Seite der betreffenden Behörden statuirt werden, einen Kompetenzkonflikt einzuleiten. Allein eine solche Verpflichtung werde man weder den

---

5) Ebendas. S. 502.
6) Ebendas. S. 503.
7) Verh. d. I. Kamm. Beil. Bd. IV. S. 428 u. 429.

Gerichten, noch den Administrativbehörden auflegen können. Wollte man den Parteien ein Recht einräumen, zu verlangen, daß, wenn sie bei Beantwortung der Klage die Behauptung aufstellen, der Richter sei nicht zuständig, sofort ein Kompetenzkonflikt angeregt werde, so würde dadurch die Chikane begünstigt, und die Lage des Prozesses in mißliche Verwicklungen gebracht werden. Dem Richter, der sich für zuständig halte und demgemäß auf die bei ihm angebrachte Klage eine Verfügung erlassen habe, könne unmöglich zugemuthet werden, mit einer Administrativbehörde in Benehmen zu treten, um die Initiative zu einem Kompetenzkonflikte zu geben. Die von der Kammer der Abgeordneten beantragte Modifikation stehe mit der Natur des Verhältnisses, welches durch das zu erlassende Gesetz normirt werden solle, im Widerspruche [8]).

Die I. Kammer trat dieser Modifikation nicht bei [9]), und auch die II. Kammer ließ dieselbe bei der wiederholten Berathung fallen [10]).

4) Wenn daher eine Partei vor den Gerichten in einer Sache, welche nach ihrer Ueberzeugung nicht zu der Kompetenz derselben gehört, belangt wird, so kann sie entweder die Einrede der Nichtzuständigkeit des Gerichtes vorschützen und diese im gewöhnlichen Verfahren und Instanzenzuge verhandeln lassen, oder sie kann jede Antwort verweigern und sofort die Verwaltungsstelle, welche sie für zuständig hält, hievon in Kenntniß setzen, damit diese zur Wahrung ihrer Kompetenz den Konflikt erhebe, oder sie kann gleichzeitig bei Gericht die Einrede der Inkompetenz erheben und bei der Administrativstelle das Gesuch um Anregung des Konfliktes stellen. Glaubt die letztere hierauf nicht eingehen zu können, so liegt hierin die Erklärung, daß nach ihrer Ansicht ein Uebergriff in das Gebiet der Verwaltung nicht gegeben ist, womit die Voraussetzung zur Anregung eines Kompetenzkonfliktes von selbst wegfällt. Hält die Partei ihre Ansicht dennoch für die richtigere, so mag sie allenfalls durch eine Eingabe an das einschlägige Ministerium dieses zu bestimmen suchen, daß es die betreffende Administrativstelle mit der Anregung des Kompetenzkonfliktes beauftrage; in keinem Falle ist aber die Partei gehindert, ihre Einrede der Unzuständigkeit vor Gericht zu verfolgen. Wenn

---

8) Verh. d. I. K. Prot. Bd. VI S. 31 u. 32.

9) Ebendaselbst S. 35.

10) Stenogr. Ber. Bd. V S. 15. — Der §. 3 des Preuß. Ges. hat eine ähnliche Fassung, er lautet: „Zur Erhebung der Kompetenzkonfliktes sind nur die Central- und die Provinzial-Verwaltungsbehörden befugt. Hält eine untere Verwaltungsbehörde in einer zu ihrer Kenntniß kommenden Rechtssache die Erhebung des Kompetenzkonfliktes für erforderlich, so hat sie hievon sofort der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen."

dieses seiner Zeit dieselbe für begründet erachtet und die erhobene Klage aus diesem Grunde zurückweist, kann von Seite des Klägers ein negativer Kompetenzkonflikt sofort angeregt werden, ohne den Administrativweg vorher wirklich zu betreten; denn die frühere Weigerung der Administrativstelle, einen Kompetenzkonflikt anzuregen, muß einer Ablehnung der Zuständigkeit, wie sie der Art. 10 hiezu voraussetzt, gleichgeachtet werden [11]).

Die Verwaltungsstelle ist verpflichtet, den Konflikt anzuregen, sobald sie zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein Eingriff in das administrative Gebiet vorliege. Sie kann in diesem Falle auf Erhebung des Konfliktes nicht giltig verzichten, und ist durch ihre allenfallsigen früheren, die richterliche Kompetenz anerkennenden Erklärungen nicht gebunden [12]).

5) Nach dem zweiten Absatze des Art. 3 steht die Befugniß, Konflikte anzuregen, nur den Kreisregierungen und den Centralverwaltungsstellen zu, damit Konflikte nur nach gründlicher und unbefangener Prüfung erhoben werden; dagegen liegt den Verwaltungsbehörden der unteren Ordnung, wenn sie in einer zu ihrer Kenntniß kommenden Sache die Anregung eines Kompetenzkonfliktes für erforderlich halten, die Berichterstattung an die betreffende Kreisregierung oder Centralverwaltungsstelle ob [13]).

So lange in den Provinzen diesseits des Rheins die Trennung der Justiz und Administration in den unteren Instanzen nicht durchgeführt ist, wird eine solche Berichterstattung wohl nur dann vorkommen, wenn das Landgericht eine Sache wegen Inkompetenz von der Gerichtsschwelle gewiesen hat, und auf ergriffene Berufung von der höheren Instanz die Zuständigkeit der Gerichte ausgesprochen wurde. Denn wenn das Landgericht sich als Justizbehörde in einer Sache selbst für zuständig erklärt hat, kann es nicht wohl andererseits wieder hierin einen Eingriff in seine Zuständigkeit als Verwaltungsbehörde finden. Dagegen steht nichts im Wege, daß der Amtsvorstand, wenn gegen seine Ansicht eine Sache durch die Mehrheit der Gerichtsmitglieder als Justizsache erklärt wurde, der vorgesetzten Administrativstelle hievon Anzeige erstattet.

Glaubt Letztere in einem solchen Falle die Zuständigkeit in der Sache für die Verwaltung in Anspruch nehmen zu müssen, so kann ein bejahender Kompetenzkonflikt erhoben werden.

Hält dieselbe aber die Voraussetzungen zur Anregung eines Kompetenzkonfliktes nicht gegeben, so versteht es sich wohl von selbst, daß sie das Un-

---

11) Erk. d. OAG. v. 26. April 1853. Rgbl. S. 631.

12) v. Seuffert Kom. II. Aufl. Bd. I S. 236 Nr. 286.

13) Motive Verh. d. I. K. Beil. Bd. I. S. 99.

tergericht oder den Amtsvorstand hierüber geeignet belehrt, damit diese sich in ähnlichen Fällen darnach zu richten wissen.

Der nach Vorschrift des Art. 1 gebildete Senat ist zur Entscheidung des Konfliktes berufen, dieser mag von der Kreisregierung, Kammer des Innern oder Kammer der Finanzen, von der Generalbergwerk- und Salinenadministration, von der Generaladministration der Verkehrsanstalten, von der Generalzolladministration [14]) oder von irgend einer anderen Centralverwaltungsstelle angeregt worden sein.

Wenn das Gesetz auch keine ausdrückliche Bestimmung enthält, so steht doch nichts im Wege, daß die den verschiedenen Verwaltungsstellen vorgesetzten Staatsministerien, wenn sie in einer ihnen zur Kenntniß gekommenen Sache die Anregung eines Kompetenzkonfliktes für erforderlich halten, dieselben hiemit beauftragen [15]).

Besteht der Konflikt zwischen einem Gerichte und einer Militärbehörde, so geht die Anregung von dem Kriegsministerium selbst aus [16]).

Art. 4.

Wenn die Staatsanwälte wahrnehmen, daß sich das Gericht, bei welchem sie angestellt sind, mit einer zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt, so sind sie verpflichtet:

1) bei Gericht den schriftlichen Antrag zu stellen, daß die Sache vor die zuständige Verwaltungsbehörde verwiesen werden soll, und

2) falls diesem Antrage vom Gerichte nicht entsprochen wird, der treffenden Administrativstelle alsbald hievon Nachricht zu geben.

---

1) Nach dem Gesetzentwurfe sollten die Staatsanwälte blos verpflichtet sein, den betreffenden Verwaltungsstellen sogleich Nachricht zu geben [1]). Der Ausschußreferent der I. Kammer machte aber darauf aufmerksam, daß in der Pfalz der Staatsanwalt schon vor der Erhebung eines Kompetenzkonfliktes beim Gerichte den Antrag auf Verweisung der Sache vor die zuständige Verwaltungsbehörde zu stellen habe, und es außerdem auch noch den Gerichten selbst obliege, diese Verweisung auszusprechen, daß daher, nachdem durch das

---

14) Oberstrichterl. Erk. v. 28. Juni 1851. Rgbl. S. 927.

15) Erk. d. OAG. v. 18. Januar 1853. Rgbl. S. 169.

16) Erk. d. OAG. v. 12. Juli 1853. Rgbl. S. 1075.

1) Verh. d. I. K. Beil. Bd. I S. 86.

Gesetz ein ganz gleiches Verfahren bei Kompetenzkonflikten für sämmtliche Behörden des Reiches eingeführt werden wolle, durch eine kleine Antizipation in der Stellung der Staatsanwälte, welche diesen bei einer definitiven Gerichtsorganisation auch diesseits des Rheins doch gegeben werde, geholfen werden müsse. — Er schlug daher vor, den Art. 4 dahin zu fassen, daß die Staatsanwälte verpflichtet seien, den betreffenden Verwaltungsstellen sogleich Nachricht zu geben und bei dem Gerichte selbst zugleich den schriftlichen Antrag zu stellen, daß die Sache vor die zuständige Verwaltungsbehörde verwiesen werden solle, aber auch die Gerichte verpflichtet seien, diese Verweisung von Amtswegen auszusprechen. — Derselbe bemerkte hiebei noch, daß die Staatsanwälte diesseits des Rheins, welche zur Zeit Civilsitzungen noch nicht beiwohnten, doch auf andere Weise Manches in Erfahrung bringen könnten, was in der Sitzung vorgehe oder vorgehen solle, und auch in diesem Falle einen schriftlichen Antrag bei Gericht stellen und den Verwaltungsstellen Nachricht ertheilen könnten [2]).

Der Ausschuß trat dem Vorschlage seines Referenten einstimmig bei [3]); bei der Berathung der ersten Kammer sprach sich jedoch der Staatsminister der Justiz gegen den Beisatz aus, daß auch die Gerichte verpflichtet seien, die fragliche Verweisung von Amtswegen auszusprechen, da jede Behörde, sie möge eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde sein, in allen Fällen, in welchen sie eine Verfügung erlasse, erwägen müsse, ob sie kompetent sei, diese zu treffen; und wenn bei dieser Erwägung das Gericht selbst zu der Ansicht gelange, daß es nicht kompetent sei, ein Kompetenzkonflikt nicht entstehen könne, daher ein Fall nicht eintreten werde, in welchem der beantragte Beisatz in der Praxis eine Anwendung finden könne. Auch sei nicht zu erwarten, daß ein Richter in Folge des gegenwärtigen Gesetzes auf die Idee kommen werde, daß er seine Kompetenz nicht zu prüfen brauche, sondern abwarten könne, ob der Staatsanwalt einen Anstand erhebe [4]).

Die I. Kammer nahm hierauf den Art. 4 in der von ihrem Ausschusse beantragten Fassung, jedoch mit Weglassung des letzten Absatzes bezüglich der Verpflichtung der Gerichte, die Verweisung der Sache vor die zuständige Verwaltungsbehörde von Amtswegen auszusprechen, an [5]).

Der Ausschuß der II. Kammer war der Ansicht, daß, bevor Gewißheit bestehe, ob das Gericht dem Antrage des Staatsanwaltes deferire, die Anzeige seiner Wahrnehmnng an die Verwaltungsstelle nutzlos sei, da diese Stelle,

---

2) Ebendas. S. 230—232; dann 237 u. 238.

3) Ebendas. S. 317.

4) Verh. d. I. K. Prot. Bd. I S. 308—310.

5) Ebendas. S. 311 u. 312.

so lange sie den Beschluß des Gerichtes über die angeregte Kompetenzfrage nicht kenne, nicht vorschreiten könne, daß aber die Erregung eines Kompetenzkonfliktes zessire, wenn der Beschluß nach dem Antrage des Staatsanwaltes ausfalle, und daß daher die Verwaltungsstelle erst dann, wenn sich das Gericht für zuständig erkläre, und sie der vom Gerichte kundgegebenen Ansicht nicht beitreten könne, in der Lage sei, den Zuständigkeitsstreit zu erheben. — Der Ausschuß beantragte sonach, den Art. 4 dahin zu fassen, daß der Staatsanwalt zuerst bei dem Gerichte den schriftlichen Antrag zu stellen habe, die Sache vor die kompetente Verwaltungsbehörde zu verweisen, und daß er erst dann, wenn diesem Antrage vom Gerichte nicht entsprochen werde, der betreffenden Administrativstelle davon Nachricht geben solle [6]).

In dieser Fassung wurde der Art. 4 bei der Berathung in der II. Kammer angenommen [7]), und auch die I. Kammer trat bei der wiederholten Berathung der vorgeschlagenen Fassung ohne Erinnerung bei [8]).

2) In dem Gesetze, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betr., vom 4. Juni 1848 Art. 13 ist zwar ausgesprochen, daß bei den sämmtlichen Kollegialgerichten zur Vermittlung der Aufsicht der Regierung auf die gesammte Rechtspflege Staatsanwälte aufgestellt werden sollen [9]).

Allein zur Zeit ist diesseits des Rheins erst bezüglich der Strafrechtspflege die Staatsanwaltschaft eingeführt, und wenn auch in Art. 25 des Gesetzes über Kompetenzkonflikte ausgesprochen ist, daß die den Staatsanwälten gemäß dieses Gesetzes zustehende Funktion bis zur vollständigen Einführung der Staatsanwaltschaft in den Landestheilen diesseits des Rheins den bezüglich der Strafrechtspflege bestellten Staatsanwälten übertragen wird, so möchte es doch nicht wohl angehen, daß dieselben in einer Civilsache, bezüglich deren Entscheidung ihnen bisher nicht im Entferntesten eine Mitwirkung eingeräumt ist, bei Gericht den Antrag stellen, daß die Sache vor die zuständige Verwaltungsbehörde verwiesen werden solle; und es ist vorauszusehen, daß die Zulässigkeit von dergleichen Anträgen nicht nur von den Parteien bestritten, sondern auch von den Gerichten beanstandet werden würde [10]).

---

6) Verh. d. I. K. Beil. Bd. III S. 242.

7) Stenogr. Ber. Bd. IV S 506.

8) Verh. d. I. K. Prot. Bd. VI S. 38.

9) Ges. Blatt v. J 1848. S. 142.

10) v. Seuffert, Komment. z. GO. II. Aufl. Bd. I S. 235 Nr. 283 u. 384. Vergl. auch unten das zu Art. 25 Angeführte.

Nach dem Gesetze haben die bei dem Gerichte, welches sich mit einer zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt, angestellten Staatsanwälte diesen Antrag zu stellen, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn die Sache bereits bei dem Appellationsgerichte oder dem obersten Gerichtshofe anhängig ist, die dort angestellten Staatsanwälte, auch wenn der bei der vorigen Instanz angestellte Staatsanwalt von dem Falle gar keine Kenntniß erhalten, oder denselben als zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörig nicht erachtet hat, den Antrag zu stellen hätten, und daß, wenn der Staatsanwalt der unteren Instanz von dem Kompetenzübergriffe erst Kenntniß erlangt, wenn die Sache bereits bei der höheren Instanz schwebt, ein solcher Antrag nicht von ihm ausgehen könnte, sondern von dem bei der Instanz angestellten Staatsanwalte, an welchen desfalls sich zu wenden wäre.

Dagegen steht nichts im Wege, daß die Staatsanwälte diesseits des Rheins auch jetzt, wenn sie etwa durch Akteneinsicht, welche ihnen die Gerichte nicht wohl versagen können, wahrnehmen, daß sich diese mit einer ihnen nicht zugehörigen Sache befassen, hievon der treffenden Administrativstelle Nachricht geben, und es kann nicht bezweifelt werden, daß diese, wenn wirklich ein Uebergriff von Seite des Gerichtes vorliegt, auf eine solche Anzeige hin den Konflikt anregen wird, da die Verwaltungsstellen nach Art. 5 verpflichtet sind, den Konflikt anzuregen, sobald sie auf was immer für eine Weise erfahren, daß sich ein Gericht mit einer zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt.

Art. 5.

Die Verwaltungsstellen haben den Kompetenzkonflikt anzuregen, sobald sie auf was immer für eine Weise erfahren, daß sich ein Gericht mit einer zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt.

Zu diesem Behufe erklären sie dem Gerichte unter Anführung der Gründe, daß sie die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch nehmen.

---

1) So lange die Zuständigkeitsfrage vom Gerichte nicht rechtskräftig entschieden, oder das in der Hauptsache erlassene Endurtheil nicht rechtskräftig geworden ist, können die Verwaltungsstellen zu jeder Zeit, die Sache mag in der unteren, oder in der oberen Instanz anhängig sein, den Kompetenzkonflikt anregen.

Mit der Erklärung der Verwaltung, daß sie die Verhandlung und Entscheidung über eine bei dem Gerichte anhängige Sache für sich in Anspruch

nehme, besteht noch kein Konflikt über die Kompetenzfrage zwischen dem Gerichte und der Administrativstelle; erst wenn das Gericht nach Prüfung der in der Erklärung der Administrativstelle für ihre Kompetenz aufgeführten Gründe dennoch seine Zuständigkeit für gegeben erachtet, kann von einem Widerstreite der beiderseitigen Ansichten, von einem Konflikte zwischen den beiden im Staate bestehenden Gewalten über ihre Zuständigkeit in einem speziellen Falle die Rede sein. Eben deshalb sind auch die Verwaltungsstellen verpflichtet, dem Gerichte die Gründe, aus welchen sie die Sache für die Verwaltung in Anspruch nehmen, mitzutheilen, und wenn das Gericht bei Prüfung derselben zur Ueberzeugung, daß es in der Sache nicht zuständig sei, gelangt, so existirt keine Meinungsverschiedenheit mehr, und es kann eben deshalb auch kein Kompetenzkonflikt zwischen den beiden Behörden entstehen [1]).

2) Schon nach früher geltenden Bestimmungen waren, wie bereits in der Einleitung bemerkt wurde, die Behörden dafür verantwortlich gemacht, daß sie nicht ohne Grund Kompetenzkonflikte veranlassen, daß sie vielmehr nach den durch wechselseitige Mittheilung dargelegten Gründen der besseren Aufklärung und Ueberzeugung folgen, sonach jeden Gegenstand seiner kompetenten Behörde überlassen. — Die früher angeordneten Kommunikationen zwischen den Behörden kennt zwar das neue Gesetz so wenig, als die Berichterstattung an das vorgesetzte Ministerium; allein dasselbe hat, damit dergleichen Konflikte nur nach gründlicher und unbefangener Prüfung erhoben werden, die Befugniß zur Anregung derselben nur in die Hände der Kreisregierungen und der Centralverwaltungsstellen gegeben, und auch diese in einem solchen Falle verpflichtet, die Gründe, aus welchen sie die Sache für die Verwaltung in Anspruch nehmen, den Gerichten mitzutheilen; Letztere würden sicher gegen den Geist des neuen Gesetzes und nicht im Interesse der Parteien handeln, wenn sie, ohne diese Gründe zu würdigen, vielleicht sogar im Falle sie dieselben als richtig anerkennen, sogleich das für Kompetenzkonflikte vorgeschriebene Verfahren einleiten würden.

So lange über die Kompetenzfrage nicht rechtskräftig entschieden ist, ist jedes Gericht verpflichtet, nicht nur seine eigene, sondern auch, wenn es ein

---

1) Nach §. 4 des Preuß. Ges. muß die Verwaltungsbehörde über die Erhebung des Konfliktes motivirten Beschluß fassen, und zwar, wenn die Provinzialbehörde, welche den Konflikt erheben will, aus mehreren Abtheilungen besteht, im Plenum derselben. — Es versteht sich wohl von selbst, daß auch in Bayern der abzugebenden Erklärung ein Kollegialbeschluß vorausgehen muß.

v. Seuffert, Comment. z. G.O. II. Aufl. Bd. I S. 236 u. Nr. 288. Bl. f. R.A. Bd. XI S. 320.

Obergericht ist, die Kompetenz der vorigen Instanz zu prüfen. Wenn daher in einer bei Gericht anhängigen Sache die in Art. 5 vorgesehene Erklärung der Verwaltungsstelle einläuft, hat das Gericht sogleich seine Kompetenz in der Sache mit Rücksichtnahme auf die jener Erklärung beigefügten Gründe zu prüfen, und wenn es hiebei zu der Ansicht gelangt, daß es in der Sache wirklich nicht kompetent ist, unter Erkennung über die bisher erlaufenen Kosten diese seine Unzuständigkeit auszusprechen, wozu begreiflich nur jene Instanz berufen sein kann, bei welcher die Sache zur Zeit des Einlaufes jener Erklärung anhängig ist. Eben deshalb ist diese auch immer dahin zu richten, wo die Akten liegen, und letzteren nachzusenden, wenn dieselben bei dem Einlaufen jener Erklärung bereits der höheren Instanz vorgelegt sind.

3) Erachtet dagegen das einschlägige Gericht nach Prüfung der für die Kompetenz der Verwaltung angeführten Gründe dennoch seine Zuständigkeit in der Sache für gegeben, so hat dasselbe, wenn es erste Instanz ist, die für Kompetenzkonflikte vorgeschriebenen Verfügungen zu treffen, außerdem aber die untere Instanz hiemit zu beauftragen. Dabei versteht sich von selbst, daß sowohl der Ausspruch der Inkompetenz, als auch die Anordnung des weiteren Verfahrens nur durch einen Beschluß nach kollegialer Berathung, wo diese besteht, erfolgen kann, so wie daß in ersterem Falle die betreffende Verwaltungsstelle von dem gefaßten Beschlusse zu verständigen ist.

Dem steht die Bestimmung der Art. 6 und 7, daß nach dem Eintreffen der im Art. 5 bezeichneten Erklärung das Gericht mit dem Verfahren in der Hauptsache inne zu halten und sogleich die Mittheilung einer Abschrift der Erklärung an die Parteien zu verordnen haben, nicht entgegen, denn bei Anwendung der Art. 6 und 7 ist die nicht ausgedrückte, aber, wie gezeigt, nach der Natur der Sache sich von selbst verstehende Voraussetzung zu unterstellen, daß das Gericht nach Prüfung der von der Verwaltungsbehörde zufolge Art. 5 abgegebenen Erklärung den Beschluß faßt, seine Zuständigkeit zu behaupten.

In der Pfalz korrespondiren die Verwaltungsstellen nicht direkt mit den Gerichten, vielmehr geschieht die Notifikation durch die Staatsanwälte, und da durch den Art. 4 an dieser gesetzlichen Kommunikationsform nichts geändert werden wollte, hielt man auch einen dieses ausdrückenden Beisatz für überflüssig [2]).

---

2) Verh. d. I. K. Beil. Bd. I S. 231, 238 u. 318; Prot. Bd. I S. 313. Verh. d. II. K. Beil. Bd. III S 243; Stenogr. Ber. Bd. IV S. 507; Verh. d. I. K. Bd. VI S. 38 u. 39.

Art. 6.

Das Eintreffen der im Art. 5 bezeichneten Erklärung bei dem Gerichte verpflichtet das letztere, mit dem Verfahren in der Hauptsache bei Vermeidung der Nichtigkeit inne zu halten.

Die im Konflikte begriffenen Behörden können jedoch unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen vorsorgliche Verfügungen erlassen.

---

1) Wenn auch die Gerichte innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß verfassungsmäßig alle Unabhängigkeit genießen, und daher ihre Thätigkeit durch eine Verfügung oder Erklärung der Administration in der Regel nicht gehemmt werden kann, so mußte doch hier, wo die amtliche Befugniß der Gerichte in Frage gestellt ist, eine Ausnahme gemacht, und sowohl im Interesse der Verwaltung, als der Parteien den Gerichten jedes Vorschreiten in der Hauptsache auf so lange untersagt werden, bis entschieden ist, ob die Verwaltung, oder die Rechtspflege in der Sache zuständig ist.

Findet das Gericht bei Prüfung der jener Erklärung der Verwaltungsstelle beigesetzten Gründe selbst, daß die Sache nicht zu seinem Wirkungskreise gehört, so ist die Ablehnung seiner Thätigkeit in derselben nicht eine Folge der Bestimmung des Art. 6 des gegenwärtigen Gesetzes, sondern eine Folge der selbst erkannten Unzuständigkeit. Dieser Artikel hat daher den Fall vor Augen, daß das Gericht, ungeachtet der von der Verwaltungsstelle für ihre Kompetenz geltend gemachten Gründe, seine Zuständigkeit in der Sache annehmen zu müssen glaubt; denn nur hier bedurfte es einer gesetzlichen Bestimmung, um das weitere Vorschreiten des Gerichtes zu hemmen. Es tritt ein Stillstand in der Sache ein, so daß, selbst wenn bei dem Eintreffen der Erklärung der Verwaltungsstelle das Erkenntniß der ersten oder einer höheren Instanz schon beschlossen sein sollte, dessen Verkündung an die Partei ausgesetzt werden muß, falls darin die Kompetenz der Gerichte ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt ist [1]).

2) Der Artikel 6 gebietet den Gerichten das Innehalten mit dem Verfahren bei Vermeidung der Nichtigkeit; allein diese kann nicht unbedingt, sondern nur in dem Falle eintreten, wenn seiner Zeit durch das über den Kompetenzkonflikt erlassene Erkenntniß die Verwaltung in der Sache als zuständig erklärt wird. Denn das Gericht muß so lange als kompetent und seine Handlungen für zu Recht bestehend erachtet werden, bis dessen Inkompetenz ausgesprochen ist; eben deshalb können aber auch seine, wenn

---

1) Erk. d. OAG. v. 18. Januar 1853 S. 155.

gleich gegen das in Art. 6 enthaltene Verbot erlassenen Verfügungen dann nicht nichtig sein, wenn die Zuständigkeit des Gerichts von dem zur Entscheidung des Konfliktes berufenen Senate anerkannt wird. Auch im entgegengesetzten Falle ist die Nichtigkeit der seit der Anregung des Kompetenzkonfliktes von dem Gerichte getroffenen Verfügungen nur die Folge der ausgesprochenen Unzuständigkeit, welche Folge in diesem Falle aber nicht nur vermöge des in Art. 6 enthaltenen Verbotes auf alle seit dem Augenblicke der Anregung des Kompetenzkonfliktes erlassenen richterlichen Verfügungen sich erstreckt, sondern auch auf das ganze bisher vom Beginne des Prozesses an gepflogene Verfahren, einschlüssig aller in Mitte liegender Bescheide, zurückwirken muß.

Diese Auffassung des Art. 6 Abs. 1 findet zwar weder in den Motiven, noch in den Kammerverhandlungen, bei welchen dieser Artikel überhaupt zu einer Debatte keine Veranlassung gab, eine ausdrückliche Unterstützung, allein es sprechen für die Richtigkeit derselben die allgemeinen Grundsätze über Kompetenz und Nichtigkeit [2]).

Darüber, wer in einem gegebenen Falle die Nichtigkeit der gegen das Verbot des Art. 6 in der Hauptsache erlassenen Verfügungen auszusprechen hat, wird unten zu Art. 9 das Geeignete bemerkt werden.

3) Nur vorsorgliche Verfügungen zur Abwendung verübter oder drohender Selbsthilfe oder des Ausbruches von Thätlichkeiten und dergleichen können zwischen der Anregung des Konfliktes bis zu dessen Entscheidung erlassen werden, und zwar gleichmäßig vom Gerichte und von der Verwaltungsbehörde nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Darüber, ob diese hiebei eingehalten wurden, so wie über alle desfallsigen Beschwerden ist von den Gerichts- und beziehungsweise Verwaltungsbehörden im gewöhnlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Die Befugniß, Provisorien anzuordnen, so lange der Konflikt unentschieden ist, steht sowohl der Verwaltungsbehörde, als der Justizbehörde zu. Um unnöthige Kollisionen zu vermeiden, werden sich beide über gemeinschaftliche Anordnungen zu verständigen suchen [3]).

---

2) Das preuß. Ges. sagt blos, daß das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über den Kompetenzkonflikt durch einen Bescheid des Gerichtes, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig, und welcher nebst der Abschrift des Beschlusses der Verwaltungsbehörde den Privatparteien mitzutheilen ist, — einstweilen eingestellt werden soll (§. 4 u. 5), und daß durch Erhebung des Kompetenzkonfliktes der Lauf der Präklusivfristen im Prozesse gehemmt wird, auch die Exekution bis zur Entscheidung über den Kompetenzkonflikt unzuläßig ist (§. 19).

3) Verh. der K. d. Reichsr. Beil. Bd. I S. 100. Minist. Entschl. v. 5. Okt.

Art. 7.

Sogleich nach dem Eintreffen der im Art. 5 bezeichneten Erklärung verordnet das Gericht die Mittheilung einer Abschrift derselben an die Parteien.

Zugleich verfügt es die Hinterlegung der Akten in der Gerichtskanzlei.

Sowohl die Parteien, als die Verwaltungsstelle können hierauf von den Akten Einsicht nehmen und binnen dreißig Tagen Denkschrift über die Frage der Zuständigkeit einreichen.

Nach Ablauf dieser Frist werden sämmtliche Akten an den Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe abgesendet.

---

1) Die hier angeordnete Instruktion liegt dem Gerichte ob, bei welchem die Sache in erster Instanz anhängig gemacht wurde. Die zur Einreichung von Denkschriften angegönnte Frist war im Gesetzentwurfe auf 14 Tage festgesetzt [1]), der Ausschuß der II. Kammer fand diese aber zu beengt und schlug eine solche von 30 Tagen vor [2]), welchem Vorschlage die II. Kammer und bei der wiederholten Berathung auch die I. Kammer beitrat [3]). Diese Frist ist keine präklusive, vielmehr wird nur in der Regel nicht länger als bis nach Ablauf der 30 Tage mit Absendung der Akten an den Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe gewartet, und es steht daher nichts im Wege, wenn das Gericht ausnahmsweise auf Ansuchen der Partei oder der Verwaltungsstelle die Frist um kurze Zeit verlängert; und selbst wenn die Denkschrift erst einläuft, nachdem die Akten zur Entscheidung eingesendet sind, kann dieselbe nicht als verspätet zurückgewiesen werden. Die Rücksicht auf Beschleunigung erheischt es, daß die Verwaltungsstelle zugleich mit der einzureichenden Denkschrift dem Gerichte ihre einschlägigen Akten zur gleichzeitigen Uebersendung an den Staatsanwalt mittheilt [4]).

1850 Nr. 3. v. Seuffert, Komment. z. G.O. II. Aufl. Bd. I S. 236 Nr. 290 u. S. 242 Note 313.

1) Verh. der I. K. Beil. Bd. I S. 87.

2) Verh. d. II. K. Beil. Bd. III S. 243.

3) Stenogr. Ber. Bd. IV S. 507 und Verh. d. I. K. Prot. Bd. VI S. 39.

4) Nach dem preuß. Gesetze haben die Gerichte die Akten mit Gutachten dem Justizminister und die Verwaltungsbehörden dem betheiligten Verwaltungshof gleichfalls mit Gutachten vorzulegen. Der Justizminister sendet die ihm mitgetheilten Akten mit seinen allenfallsigen Bemerkungen an den Gerichtshof für Kompetenzkonflikte und setzt davon den betheiligten Verwaltungschef, unter

Je nachdem das Gericht, dessen Kompetenz in Frage gestellt ist, sich diesseits des Rheins oder in der Pfalz befindet, erfolgt die Einsendung der Akten an den für die diesseitigen Provinzen oder den für die Pfalz an dem obersten Gerichtshofe aufgestellten Generalstaatsanwalt.

Diesem liegt die Vorbereitung der Entscheidung des Kompetenzkonfliktes ob, und um ihm dieses Geschäft einigermaßen zu erleichtern, sind die Gerichte angewiesen, sogleich im Einsendungsberichte diejenigen Stellen der oft voluminösen Akten zu bemerken, welche auf den Kompetenzkonflikt Bezug haben [5]).

Denselben sind auch über die in Art. 7 vorgeschriebenen Verfügungen an die Parteien und Verwaltungsstellen bezüglich der Hinterlegung der Akten in der Gerichtskanzlei, der ihnen gestatten Einsicht derselben und der Einreichung von Denkschriften — Botenbuchextracte oder Postretourrezipisse beizulegen.

2) Hält der Staatsanwalt noch Ergänzungen der Akten für nothwendig, so läßt er diese in den Provinzen diesseits des Rheins durch das einschlägige Gericht, in der Pfalz durch den betreffenden Staatsanwalt pflegen und die Resultate auf der Kanzlei des Gerichtes zur Einsicht der Parteien und der Verwaltungsstelle deponiren, welchen in einem solchen Falle ein Nachtrag zu ihren Denkschriften innerhalb einer kurzen Frist zu gestatten ist.

Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe ist mit Rücksicht auf die nicht nur im Interesse der Staatsregierung, sondern auch der betheiligten Privatpersonen gebotenen Beschleunigung der Sache ermächtigt, mit allen Justiz- und Verwaltungsbehörden in direkten Verkehr zu treten, um von diesen die Mittheilungen der für die Entscheidung der Sache erforderlichen Materialien zu erwirken [6]), und sämmtliche Behörden sind von den einschlägigen Staatsministerien angewiesen, den desfallsigen Ansuchen des Staatsanwaltes jedesmal zu entsprechen [7]).

Hält der Staatsanwalt die Akten zur Entscheidung reif, so gibt er

---

Mittheilung jener Bemerkungen, in Kenntniß. Wenn dieser den erhobenen Kompetenzkonflikt nicht für begründet erachtet, so erklärt er dem Gerichtshofe, daß der Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens zurückgenommen werde, und der Gerichtshof sendet dem Justizminister die Akten zurück, welcher den Fortgang des Rechtsverfahrens veranlaßt (§. 6 u. 7, dann 9—11).

5) Just. Min. Reskr. v. 16. Aug. 1850.

6) Reglement Nr. I §. 1 Abs. 1.

7) Reskr. des St. Min. d. Innern v. 25. Okt. 1850.
" " " " des Aeußern v. 24. Okt. 1850.
" " " " der Finanzen v. 23. Okt. 1850.
" " " " des Handels vom 10. Nov. 1850.
" " " " des Kriegs vom 13. Nov. 1850.
" " " " für Schul- und Kirchenangelegenheiten vom 2. Dez. 1850.

dieselben mit einem kurzen, an das Präsidium gerichteten Antrage auf Einleitung des gesetzlichen Verfahrens in den Einlauf des obersten Gerichtshofes [8]).

Art. 8.

Der vom Präsidenten ernannte Berichterstatter trägt in öffentlicher Sitzung mündlich vor.

Einzelne erhebliche Aktenstücke werden zur Erläuterung abgelesen.

Den Parteien ist gestattet, sich durch Anwälte vertreten zu lassen, und nachdem diese mit ihren Vorträgen gehört sind, stellt und begründet der Staatsanwalt seinen Antrag.

Zur Berathung und Abstimmung verfügt sich der Senat in das Berathungszimmer.

Bei der Abstimmung wird zuerst von dem jüngsten der anwesenden Räthe des obersten Gerichtshofes, dann von dem jüngsten der anwesenden Verwaltungsbeamten gestimmt, und in dieser Art abwechslungsweise fortgefahren, von dem Vorstande aber die Stimme zuletzt abgegeben.

Daß Erkenntniß wird mit den Entscheidungsgründen in öffentlicher Sitzung verkündet und im Regierungsblatte bekannt gemacht.

---

1) Die Entscheidung der zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden bestehenden Kompetenzkonflikte erfolgt von dem obersten Gerichtshofe in einem eigens hiefür gebildeten Senate desselben; die Ernennung des Berichterstatters hat daher auch von dem Präsidenten dieses Gerichtshofes zu geschehen [1]). In dieser Beziehung ist in dem Vortrage des Ausschusses der II. Kammer bemerkt: Es möchte sich von selbst verstehen und daher keiner Erwähnung im Gesetze bedürfen, daß der Präsident das Referat nur Senatsmitgliedern des obersten Gerichtshofes, nicht aber der Verwaltungsstellen zu übertragen habe, theils weil bisher in allen Fällen, wo am obersten Gerichtshofe gemischte Senate stattfänden, die Räthe dieses Gerichtshofes referirten, theils weil der Präsident wohl in Ansehung der nicht außer Acht zu lassenden anderweitigen Beschäftigung dieser Räthe, nicht aber jener der Senatsmitglieder aus der Administration die nöthige Kenntniß habe [2]).

---

8) Reglement Nr. I §. 1 Abs. 2.

1) Ebendas. §. 3 Abs. 1.

2) Verh. d. II. K. Beil. Bd. III S. 244.

Bei der Verhandlung in den beiden Kammern kam die Sache nicht weiter zur Sprache; es kann ebendaher auf eine absolute Billigung der von dem Ausschusse ausgesprochenen Ansicht von Seite der Kammern nicht geschlossen werden, und da das Gesetz bezüglich des Berichtserstatters nicht entfernt einen Unterschied zwischen den einzelnen Senatsmitgliedern statuirt, so erscheinen die darunter befindlichen höheren Verwaltungsbeamten gleichberechtigt und gleich verpflichtet, Referate zu übernehmen; überdies kann hiebei ihre genauere Kenntniß der Administrativ-Verordnungen in manchen Fällen nur von Nutzen sein.

Der oberste Gerichtshof ist hier auch wirklich von der bisher bei den gemischten Senaten üblichen Praxis abgewichen, und werden die Berichterstatter bald aus den Räthen des obersten Gerichtshofes, bald aus den mit diesen den Senat bildenden Administrativbeamten genommen, wie dies die im Regierungsblatte bekannt gemachten Entscheidungen nachweisen [3]).

2) Wenn der ernannte Berichterstatter zum Vortrage vorbereitet ist, so setzt der hievon zu verständigende Präsident den Tag zur öffentlichen Verhandlung fest und gibt dem Staatsanwalte hievon Nachricht, damit dieser sogleich die Parteien hievon mit dem Anhange, daß ihnen freisteht, sich durch Anwälte dabei vertreten zu lassen, von dem einschlägigen Gerichte (in der Pfalz durch den betreffenden Staatsanwalt) in Kenntniß setzen lasse und sodann die Nachweise hierüber zu den Akten übergebe [4]).

Die Senatsmitglieder werden zur öffentlichen Sitzung durch eine Kurrende eingeladen, und ihnen gleichzeitig eine lithographirte Abschrift jener Erklärung mitgetheilt, durch welche die Verwaltungsstelle nach Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes dem Gerichte gegenüber die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch nimmt, damit die Senatsmitglieder über die bei der öffentlichen Sitzung zu entscheidenden Fragen wenigstens im Allgemeinen zum Voraus unterrichtet sind, was die Gründlichkeit der Berathung nur fördern kann [5]).

Die Oeffentlichkeit der Sitzung bedingt deren vorherige Bekanntmachung durch Anschlag an die Gerichtstafel; und da ein Protokollführer und ein Gerichtsbote nothwendige Attribute jeder öffentlichen Sitzung sind, so haben auch hier außer dem Vorstande und den sechs Senatsmitgliedern, dann dem Staatsanwalte, ein Sekretär und ein Gerichtsbote anwesend zu sein [6]).

---

3) Diese Verfahrungsweise erhielt auch die Billigung des Justizministeriums. Reskr. v. 30. Sept. 1850.

4) Reglement Nr. I §. 3 Abs. 2.

5) Reglement Nr. I §. 3 Abs. 3.

6) Ebendas. §. 4 Abs. 1.

3) Von einer Vertretung der Parteien bei der öffentlichen Verhandlung war in dem Gesetzentwurfe keine Rede, und zwar deshalb, weil sowohl der Verwaltung als den Parteien, bereits in dem der Entscheidung vorausgegangenen Verfahren Gelegenheit zur Abgabe ihrer Erörterungen gegeben worden, der in der öffentlichen Sitzung auftretende Staatsanwalt Wächter und Organ des Gesetzes sei, und die Zusammensetzung des entscheidenden Senates genügende Bürgschaft für ein- und umsichtsvolle Erwägung des Streitsverhältnisses gewähre, es daher keiner besonderen Vertretung der Verwaltung oder der Parteien in der öffentlichen Verhandlung bedürfe [7]).

Die erste Kammer war hiemit einverstanden [8]); allein im Ausschusse der II. Kammer sprach sich die Mehrheit dahin aus, daß, nachdem im Art. 7 den Parteien gestattet sei, von den in der Gerichtskanzlei hinterlegten Akten zum Zwecke der Abgabe von Denkschriften über die Zuständigkeitsfrage Einsicht zu nehmen, denselben auch zur vollständigen Wahrung ihrer Rechte freistehen solle, bei der Verhandlung in öffentlicher Sitzung durch Anwälte Vorträge machen zu lassen [9]). Die II. Kammer trat dieser Modifikation bei [10]), und auch die I. Kammer nahm dieselbe ohne Erinnerung bei der wiederholten Berathung an [11]).

Ob die Kammern durch Annahme dieser Modifikation den Parteien einen besonderen Dienst erwiesen haben, ist zweifelhaft; so viel aber ist gewiß, daß die dadurch nothwendig gewordene Kundgabe des Verhandlungstermins an die Parteien die Entscheidung sehr verzögert, und dieselben durch die Reisen der Anwälte an den oft sehr entfernten Sitz des obersten Gerichtshofes nicht unbedeutende Kosten haben [12]).

4) Der Vorstand, die Senatsmitglieder, der Staatsanwalt und der Sekretär, so wie die Parteianwälte erscheinen bei den öffentlichen Sitzungen in

---

7) Verh. der I. K. Beil. Bd. I S. 87 u. 100.

8) Ebendas. Prot. Bd. I S. 314.

9) Verh. d. II. K. Beil. Bd. I S. 244.

10) Stenogr. Ber. Bd. IV S. 507.

11) Verh. der I. K. Prot. Bd. VI S. 40.

12) Das preuß. Gesetz kennt weder eine öffentliche Verhandlung, noch eine Vertretung der Parteien dabei, vielmehr erfolgt die Entscheidung in einem mit Einschluß des Vorsitzenden aus sieben Mitgliedern bestehenden Senate auf den schriftlichen Vortrag eines Referenten, und der Justizminister, so wie Jeder der betheiligten Verwaltungschefs ist befugt, zu den Berathungen des Gerichtshofes einen Rath seines Departements abzuordnen, welcher nöthigenfalls über die Sache nähere Auskunft zu geben hat, an der Entscheidung aber nicht Theil nimmt (§. 14—16).

schwarzer Kleidung [13]). Den Letzteren war dies, sofern sie in der öffentlichen Sitzung des Kassationshofes für die Pfalz beschäftigt waren, schon durch die für denselben bestehende Geschäftsordnung zur Pflicht gemacht, und durch Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 1. Januar 1849 [14]) wurde dasselbe für alle öffentlichen Gerichtsverhandlungen angeordnet. Durch Ausschreibung vom 12. Oktober 1850 wurde dies für die Sitzungen in Kompetenzkonflikten von dem Präsidium des Oberappellationsgerichtes noch besonders bekannt gemacht [15]). Den Gerichtsmitgliedern, welche früher hiebei in Uniform erscheinen mußten, ist jetzt auch das Erscheinen in schwarzer Kleidung gestattet. Die Senatsmitglieder nehmen ihre Plätze nach der in den Abs. 5 dieses Artikels für die Abstimmung vorgeschriebenen Reihenfolge, wodurch die Administrativbeamten auf die rechte, die Räthe des obersten Gerichtshofes aber auf die linke Seite des Senatsvorstandes zu sitzen kommen [16]).

Dieser erklärt, wenn die erschienenen Parteianwälte mit ihren Vorträgen gehört sind, der Staatsanwalt seinen Antrag gestellt und begründet hat, und auch sonst keine weitere Aufklärung für nothwendig erscheint, die Verhandlung für geschlossen [17]).

5) Darüber, wo und wie die Vorgänge der öffentlichen Sitzung, insbesondere die Anträge der Parteianwälte und der Staatsanwälte konstatirt werden sollen, enthält das Gesetz keine Bestimmung; da jedoch die Aufnahme derselben in das zu erlassende Erkenntniß mit Rücksicht auf die angeordnete Bekanntmachung im Regierungsblatte demselben einen unangemessenen Umfang geben würde, werden jene Vorgänge, nach Analogie der Vorschrift für das Strafrechtsverfahren, in einem aufzunehmenden Sitzungsprotokolle konstatirt, welches am Schlusse auch den Tenor des erlassenen Erkenntnisses enthält und von dem Senatsvorstande und dem Sekretär unterschrieben wird [18]).

6) In dem Berathungszimmer hat der Senat bezüglich seiner Kompetenz vor Allem zu prüfen:

1) ob wirklich ein Kompetenzkonflikt gegeben sei, und
2) ob nicht in dem Falle eines bejahenden Konfliktes von dem Gerichte entweder über die Zuständigkeitsfrage rechtskräftig entschieden, oder das in der Hauptsache erlassene Endurtheil rechtskräftig geworden sei.

---

13) Reglem. Nr. I §. 4 Abs. 2.
14) Rgbl. S. 73 ff.
15) Kreis-Int. Blatt für Oberbayern 1850 S. 1889.
16) Reglem. Nr. I §. 4 Abs. 3.
17) Ebendas. Abs. 4 u. 5.
18) Reglem. Nr. I §. 4 Abs. 6 u. 7.

Liegt ein Kompetenzkonflikt nicht vor (Ziff. 1), so spricht der Senat seine Unzuständigkeit aus. Ist eine der unter Ziffer 2 erwähnten Voraussetzungen vorhanden, so ist der Antrag der Verwaltungsstelle, ihr die Verhandlung und Entscheidung der Sache zu überlassen, als unzulässig abzuweisen [19]).

Es kann aber auch der Fall eintreten, daß der Senat bezüglich des angeregten Kompetenzkonfliktes die Akten für noch nicht spruchreif erachtet; in diesem Falle hat er die nöthigen Erhebungen anzuordnen und unter Kundgabe des desfallsigen Beschlusses in öffentlicher Sitzung die Verhandlung und Entscheidung der Sache zu vertagen. Die Akten müssen sodann mit dem Ersetzungsbeschlusse an den Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe, welchem die Vorbereitung der Entscheidung, wie bereits bemerkt, obliegt, zurückgehen, damit derselbe die angeordneten Erhebungen bewirken und die Resultate auf der Kanzlei des betreffenden Gerichtes hinterlegen und den Parteien, so wie der Verwaltungsstelle hievon Nachricht geben lassen könne, welchen unter Vorsetzung einer kurzen Frist die Einreichung eines Nachtrages zu ihren Denkschriften zu gestatten ist. Wenn die gehörig ergänzten Akten bei dem Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe wieder eingelaufen sind, so gibt er dieselben mit der Anzeige an das Präsidium, daß die angeordneten Ersetzungen vollzogen seien, neuerlich in den Einlauf des obersten Gerichtshofes, wo das weitere Verfahren ganz dasselbe ist, wie das erste Mal [20]).

Hält aber der Senat die Verhandlungen bezüglich des angeregten Kompetenzkonfliktes für spruchreif, so schreitet er zur Berathung und Abstimmung, worüber der Abs. 5 des Art. 8 die nöthigen Vorschriften enthält [21]). Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte hat nur darüber zu erkennen, ob bei eingetretenem Konflikte der richterlichen oder der Verwaltungsbehörde die Entscheidung zusteht. Die zur materiellen Entscheidung der Sache gehörigen Fragen, ob die thatsächliche Grundlage der Klage richtig, ob die aus derselben abgeleiteten Folgen gerechtfertigt, ob das Klagpetitum richtig aufgestellt, oder ob die Klage durch Einreden, namentlich der mangelnden Passivlegitimation, elidirt werde, liegen außer dem gesetzlichen Kreise seiner Erwägungen [22]).

---

19) Ebendas. §. 5. Dergleichen oberstrichterliche Erkenntnisse finden sich im Reg.-Blatte vom J. 1851 S. 937 ff.; vom Jahre 1852 S. 9 ff.

20) Reglem. Nr. I §. 6.

21) Ebendas. §. 7.

22) Erk. d. OAG. v. 27. Mai 1851. Rgbl. S. 743, v. 3. Juli 1852. Rgbl. S. 809 u. v. 18. Januar 1853. Rgbl. S. 124. Erk. des preuß. Gerichtshofes zur Ent-

Der Kompetenzkonflikt kann noch erhoben werden, wenn die Sache aus Anlaß appellabler Zwischenbescheide bereits durch alle Instanzen gelaufen war und nach Durchführung des Beweisverfahrens nur noch des oberstrichterlichen Endurtheils harrt. Fällt die Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte gegen die Zuständigkeit der Gerichte aus, so ergibt sich als nothwendige Folge (ob defectum jurisdictionis) Nichtigkeit des ganzen bisher vom Beginne des Prozesses an gepflogenen Verfahrens. Diese sich von selbst verstehende Folge auszusprechen, gehört jedoch gleichfalls nicht zur Aufgabe des zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes berufenen Gerichtshofes. (Vgl. unten Art. 9 Nr. 3.)

7) Das Erkenntniß wird im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern von dem obersten Gerichtshofe erlassen, und in den Entscheidungsgründen nach Vorausschickung eines kurzen Sachverhaltes und der Erwähnung, daß der ernannte Berichterstatter und die für die Parteien erschienenen Anwälte mit ihren Vorträgen, und der Staatsanwalt mit seinem Antrage gehört wurde, sogleich zur rechtlichen Beurtheilung übergegangen. Am Schlusse werden die Namen des Vorstandes und der Mitglieder des Senates, so wie des Staatsanwaltes und Sekretärs beigefügt [23]).

Das Erkenntniß wird nebst Entscheidungsgründen von dem Senatsvorstande in öffentlicher Sitzung verkündet, und die Reinschrift, welche von dem Vorstande und dem Sekretär unterzeichnet wird, in ein besonderes hiefür angelegtes Urtheilsbuch eingeheftet. Die Akten selbst aber gehen mit zwei von dem Sekretär beglaubigten Abschriften des Erkenntnisses an den Staatsanwalt zurück, welcher die Akten mit einer Erkenntnißabschrift an das betreffende Gericht (in der Pfalz an den Staatsanwalt) mit der Weisung zurückschickt, die einschlägige Verwaltungsstelle, so wie die Parteien von der ergangenen Entscheidung in Kenntniß zu setzen, — die zweite Abschrift des Erkenntnisses aber behufs der Bekanntmachung im Regierungsblatte dem k. Staatsministerium der Justiz vorlegt [24]).

Diese Bekanntmachung ist zu dem Zwecke angeordnet, daß die Kenntniß von der Zuständigkeit der Behörden möglichst verbreitet, und dadurch die Zahl der Konflikte vermindert werde, zumal eine ähnliche Einrichtung bezüglich der oberstrichterlichen Plenarbeschlüsse über zweifelhafte Rechtsfragen

---

schdg. der Komp. Konfl. vom 30. Okt. 1847, 3. u. 8. Juni 1848. Just. Minist. Blatt von 1848 S. 136, 306 u. 286. v. Seuffert's Komment. z. GO. II. Aufl. S. 231.

23) Reglem. Nr. I §. 8.

24) Ebendaselbst §. 9.

in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Art. 4 Abs. 2 des Ges. v. 17. Nov. 1837) sich als zweckmäßig bewährt hat[25]).

Art. 9.

Ist die Verwaltung als zuständig erklärt worden, so hat das Gericht nur noch über die Kosten des vor der Anregung des Konfliktes stattgehabten Streites zu erkennen.

---

1) Hinsichtlich der Kosten des der Anregung des Konfliktes vorhergegangenen Streites in der Hauptsache finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Das Urtheil über diese Kosten wird von demjenigen Gerichte gefällt, bei welchem die Hauptsache zuletzt anhängig war, gerade so, wie wenn sich dieses Gericht selbst für nicht zuständig erklärt hätte[1]). Wenn der Kompetenzkonflikt nach Verkündung des erstrichterlichen Urtheils, aber vor Einreichung der Berufungsschrift erhoben wurde, und den Ausspruch: „die Verwaltungsbehörde sei kompetent" zur Folge hat, kann die Entscheidung über den Kostenpunkt, wie die nunmehrige Sachlage sie mit sich bringt, nur von dem Gerichte erster Instanz ausgehen. War aber zur Zeit der Anregung des Konfliktes der Streit in der Hauptsache bereits bei einer höhern Instanz anhängig, so hat nach Entscheidung des Kompetenzkonfliktes über die bis zu dessen Anregung erwachsenen Prozeßkosten, so weit hierüber nicht schon rechtskräftig erkannt ist, jene höhere Instanz zu urtheilen, und zwar ganz so, als wenn sie in Folge eigener Prüfung der Kompetenz der Gerichte selbst die Unzuständigkeit derselben ausgesprochen hätte, und da die Kompetenz immer zuerst zu prüfen ist, wird hier auf eine Prüfung der übrigen Formalien, der Berufungsfrist, der Berufungssumme, um so weniger einzugehen sein, als in dem Falle, wenn das Obergericht die vor der Anregung des Konfliktes erhobene Berufung ohne Rücksicht auf dessen Entscheidung wegen Fristversäumniß oder Mangels der erforderlichen Berufungssumme abweisen und nur über die durch die Berufung veranlaßten Kosten entscheiden würde, die Parteien gezwungen wären, nunmehr von der I. Instanz ein neuerliches, der jetzigen Sachlage entsprechendes Erkenntniß im Kostenpunkte zu begehren. Allerdings läßt sich hiegegen einwenden, daß durch eine wegen Versäumniß der Frist oder wegen Mangels der erforderlichen Summe unzulässige Berufung eine Devolution an den Oberrichter weder in Betreff der Hauptsache noch der Kosten eintrete, daher derselbe in einem solchen

---

25) Motive z. G.E. Verh. d. I. K. Beil. Bd. I S. 100 u. 101.

1) Motive Verh. d. I. Kamm. Beil. Bd. I S. 101.

Falle nur über die Berufungskosten erkennen könne. Hält man an diesem Grundsatze auch hier fest, so sind dann, wenn der Unterrichter sich für zuständig erklärt hatte, im Kostenpunkte jedenfalls zwei Erkenntnisse nothwendig; doch steht der neuerlichen Entscheidung bezüglich der Kosten I. Instanz so wenig ein Hinderniß entgegen, als in dem Falle, wenn gegen das erstrichterliche Erkenntniß bei dem erkennenden Gerichte selbst eine Richtigkeitsbeschwerde ob defectum jurisdictionis erhoben, und hiedurch die Ueberzeugung des Richters von seiner Unzuständigkeit bewirkt worden ist.

In dem Falle aber, wo die Verwaltung aus dem Grunde für zuständig erklärt wird, weil eine den Polizeibehörden zur Untersuchung und Aburtheilung vorbehaltene Uebertretung in Frage ist, finden bezüglich des Ausspruches im Kostenpunkte jene Bestimmungen Anwendung, welche bei Verweisung der Sache an die Polizeibehörde nach durchgeführter Voruntersuchung in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 4 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 maaßgebend sind.

2) Da bei den nach Art. 9 des vorliegenden Gesetzes zu erlassenden Entscheidungen im Kostenpunkte die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, muß hiegegen auch eine Berufung gestattet sein, vorausgesetzt jedoch, daß die erforderliche Beschwerdesumme gegeben ist. Allein so wenig bei einer in der Hauptsache verglichenen Sache die Zulässigkeit einer gegen den Ausspruch im Kostenpunkte ergriffenen Berufung auf das Vorhandensein der Beschwerdesumme in der Hauptsache gestützt werden kann, so wenig wird es hier angehen, gestützt auf die Behauptung, daß in der Hauptsache, wenn sie nicht an die Verwaltung verwiesen worden wäre, eine Berufung an das Obergericht zuläßig gewesen wäre, eine solche gegen den Ausspruch im Kostenpunkte einzuführen.

3) Wie bereits oben (Art. 6) vorgekommen, ist das Gericht verpflichtet, nach Einlauf der Erklärung der Verwaltungsstelle, daß sie die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch nehme, mit dem Verfahren in der Hauptsache bei Vermeidung der Richtigkeit innezuhalten. Darüber, wer in dem Falle, wenn das Gericht dieser Vorschrift zuwider handelt, und in Folge des angeregten Kompetenzkonfliktes die Verwaltung als zuständig erklärt wird, die Richtigkeit der inzwischen von dem Gerichte gepflogenen Verhandlungen und erlassenen Verfügungen, in so ferne es nicht zuläßige Provisorien sind, auszusprechen hat, — enthält das Gesetz keine Bestimmung. Da diese Richtigkeit immer nur eine Folge der Inkompetenzerklärung der Gerichte ist, so möchte es allerdings scheinen, daß der Senat, welcher über den Kompetenzkonflikt zu entscheiden hat, auch jene Richtigkeit auszusprechen habe. Allein der Wirkungskreis dieses Senates erstreckt sich nur auf die Entscheidung des an ihn gebrachten Konfliktes, jede

andere Anordnung oder Urtheilsfällung liegt außer seinem Bereiche, und derselbe kann daher zu einem Ausspruche über die Rechtsbeständigkeit oder Nichtigkeit der seit Anregung des Konfliktes vom Gerichte erlassenen Verfügungen um so weniger berufen sein, als ein solcher Ausspruch in der Regel noch vorgängige Erhebungen und Vernehmungen nothwendig machen wird.

Es muß daher der betreffenden Partei überlassen bleiben, in einem solchen Falle die Vernichtung des Verfahrens und einen Ausspruch über die dadurch veranlaßten Kosten durch eine bei dem vorgesetzten Gerichte zu erhebende Nichtigkeitsbeschwerde zu erwirken [2]).

In einem Falle, wo das Appellationsgericht, obgleich der Kompetenzkonflikt bereits von der Kreisregierung angeregt war, noch über die an dasselbe gelangte Berufung erkannt hatte, erklärte der zur Entscheidung des Konfliktes berufene Senat einfach, daß dieses Erkenntniß, weil es gegen die Vorschrift des Art. 6 verstoße, keine weitere Beachtung finden könne [3]).

Art. 10.

Wenn Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die Zuständigkeit in Ansehung des nämlichen Gegenstandes abgelehnt haben (verneinender Kompetenzkonflikt), so steht die Anregung des Kompetenzkonfliktes den Parteien zu.

---

1) Bei dem negativen — verneinenden — Kompetenzkonflikte sind nicht die Gerichts- und Administrativbehörden mit einander darüber im Streite, wem von ihnen die Behandlung und Aburtheilung einer Sache zustehe, der Konflikt besteht hier eigentlich zwischen den Behörden und der Partei, welche sie um Entscheidung der Sache angerufen hat, und welcher diese von den beiden Behörden wegen Unzuständigkeit verweigert wurde. So lange daher die Zuständigkeit in einer Sache nur von Seite der Gerichts- oder von Seite der Verwaltungsbehörden abgelehnt wurde, ist ein wirklicher Konflikt nicht vorhanden, deshalb kann auch der bei dem obersten Gerichtshofe konsti-

---

2) Diese Annahme findet ihre Bestätigung in dem J. M. R. vom 20. Sept. 1850, das Geschäftsreglement betr. — Das preuß. Gesetz (§. 18) verordnet für diesen Fall, daß das Gericht das Rechtsverfahren aufzuheben, die gerichtlichen Kosten niederzuschlagen und die etwa schon bezahlten zu erstatten hat, die Parteien aber zur Erstattung der außergerichtlichen Kosten nicht verpflichtet sind.

3) Erk. des OAG. v. 18. Januar 1853. S. 155.

tuirte Senat, welcher nur über Kompetenzkonflikte und nicht über Kompetenzfragen zu entscheiden hat, in einem solchen Falle um Lösung der letzteren nicht angegangen werden [1]).

Aber auch dann, wenn eine untere Verwaltungsbehörde, im Irrthume über ihre eigene Kompetenz, in einer Sache die Hilfe des Gerichtes angerufen hat, dieses dieselbe aber wegen Unzuständigkeit abgelehnt hat, und die nunmehr angegangene höhere Administrativstelle, die Ansicht des Gerichtes theilend, die untere Verwaltungsbehörde, unter Belehrung über ihre Zuständigkeit, zum selbstigen Einschreiten anweist, kann die Letztere, wenn sie sich hiebei nicht beruhigen zu können glaubt, keinen negativen Kompetenzkonflikt erheben, weil es hier an einer gleichfalls ablehnenden Administrativstelle fehlt, und daher der unteren Verwaltungsbehörde nur der Weg der weiteren Beschwerde an das Staatsministerium des Innern, oder wenn solche gegen den Beschluß des Gerichtes gestellt werden will, bei dem vorgesetzten Obergerichte offen steht [2]).

2) Was das Subjekt für Anregung der verneinenden Kompetenzkonflikte betrifft, so bemerken die Motive zum Gesetzentwurfe [3]):

„Der verneinende Kompetenzkonflikt ist in seinem Ausgange nur für die Parteien wichtig. Die Behörden, welche ihre Zuständigkeit verneinten, nehmen an dem Konflikte nur mittelbaren Antheil zur möglichst gründlichen und erschöpfenden Vorbereitung der von höherer Stelle zu erlassenden Entscheidung."

Auch in dem Ausschußgutachten der II. Kammer [4]) ist in dieser Beziehung angeführt:

„Wenn in einer Sache sowohl die Gerichte, als die Administrativbehörden sich für inkompetent erklärt haben, so können es offenbar nur die Parteien sein, welche einen Kompetenzkonflikt anzuregen haben, weil vorzüglich ihnen daran liegt, daß sie nicht recht- oder hilflos gelassen werden."

In der Regel ist dies richtig; und eben so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in den Fällen, wo der k. Fiskus als Partei betheiligt ist, die fiskalischen Behörden und resp. deren Vertreter gleichfalls einen negativen

---

1) Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes vom 9. Mai 1851. Rgbl. S. 692; vom 27. Mai 1851. Rgbl. S. 731; vom 28. Juni 1851. Rgbl. S. 948; vom 2. April 1852. Rglb. S. 417 u. 424; vom 3. Juli 1852. Rgbl. S. 841. v. Seuffert, Komment. z. GO. II. Aufl. Bd. I S. 238.

2) Erk. d. oberst. Gerichtshofes vom 3. Juli 1852. Rgbl. S. 811.

3) Verh. d. I. Kamm. Beil. Bd. I S. 101.

4) Verh. d. II. Kamm. Beil. Bd. III S. 244.

Kompetenzkonflikt anregen können, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

Es können jedoch Fälle vorkommen, wo von einer Partei im eigentlichen Sinne nicht wohl die Rede sein kann, oder die Parteien es ihrem Interesse nicht angemessen finden, die Hebung eines solchen Konfliktes zu veranlassen, dagegen dem Staate im Interesse der öffentlichen Ordnung und Wirksamkeit des Gesetzes dringend daran gelegen sein kann, daß der Konflikt gehoben werde, und die Behörden in positive Thätigkeit treten.

Bei den Uebertretungen, deren Aburtheilung durch die neuere Gesetzgebung den Civilgerichten zugewiesen, im niedern Grad aber theilweise den Polizeibehörden vorbehalten wurden, können solche Fälle leicht vorkommen, wie dies die in dem Regierungsblatte bekannt gemachten oberstrichterlichen Erkenntnisse bewähren [5]). Aber auch in administrativ-kontentiösen Sachen kann es Fälle geben, in welchen die betheiligte Privatperson kein Interesse daran hat, daß der verneinende Kompetenzkonflikt gehoben werde, in welchen aber das öffentliche Interesse die Lösung desselben erheischt. Wollte man das in Art. 10 des Gesetzes gebrauchte Wort: „Parteien" im engsten Sinne nehmen und darunter nur Privatpersonen im Gegensatze vom Staate und seinen Behörden, als Vertretern des öffentlichen Interesse, verstehen, so würde es in den erwähnten Fällen offenbar an einem Subjekte für die Anregung eines negativen Kompetenzkonfliktes fehlen.

In der Pfalz kann nach der dort geltenden französischen Gesetzgebung von einer so beschränkten Interpretation des Wortes: „Partei" ohnedem keine Rede sein, indem dort unter „partie" Jeder verstanden wird, welcher an der Erledigung und Entscheidung einer Sache Interesse hat, daher man von „partie civile" und von „partie publique" spricht. Es ist aber auch kein Grund vorhanden, den in Art. 10 des Gesetzes gebrauchten Ausdruck „Partei" in einem so engen Sinne zu nehmen, daß in einzelnen Fällen die Möglichkeit der Anwendung jener gesetzlichen Bestimmung fehlt. Wer immer irgend ein gegründetes Interesse an der Lösung des bestehenden Konfliktes hat, muß als die zur Anregung desselben berufene Partei betrachtet werden, und in den oben erwähnten Fällen ist es eben der Staat, welcher jenes Interesse hat. Eine Anregung des Konfliktes im öffentlichen Interesse durch die Organe des Staates konnte und wollte dadurch sicher nicht ausgeschlossen werden, daß man den Privatparteien, welchen bei bejahenden Kompetenzkon-

5) Vergl. Rgbl. vom J. 1851 S. 890; dann vom J. 1852 S. 89, 403, 417 u. 424.

flikten das Recht der Anregung in Art. 3 ausdrücklich entzogen wurde, dieses Recht bei verneinenden Konflikten in Art. 10 einräumte [6]).

Diese Auffassung stimmt auch mit der Interpretation überein, welche das Staatsministerium der Justiz dem in Art. 18 dieses Gesetzes gleichfalls gebrauchten Worte „Partei" gegeben hat, und in welcher Beziehung das Weitere unten bei jenem Artikel angeführt werden wird.

Hienach kann in dem Falle, wenn die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die Zuständigkeit in Ansehung des nämlichen Gegenstandes abgelehnt haben, und keine Privatpartei den Konflikt zur Entscheidung anregt, gleichwohl aber das öffentliche Interesse dessen Lösung erheischt, die Berechtigung der Staatsregierung, hierauf anzutragen, auch nach der jetzigen Fassung des Art. 10 des Gesetzes nicht beanstandet werden, und die Bestimmung darüber, durch welches Organ die Staatsregierung dieses Recht geltend machen will, muß deren freiem Ermessen überlassen bleiben; hierüber bedurfte es daher keiner gesetzlichen Bestimmung.

Als das hiefür geeigneteste Organ stellt sich offenbar die Staatsanwaltschaft dar, welche nach dem Grundlagengesetze vom 4. Juni 1848 Art. 13, dem Strafprozeßgesetze vom 10. Nov. 1848 Art. 19 ff. und dem Gesetze über die Gerichtsorganisation von 25. Juli 1850 Art. 55 ff. darüber zu wachen hat, daß die Gesetze nicht unbefolgt gelassen, sondern allenthalben gehörig in Anwendung gebracht werden, und daher auch überall einzugreifen hat, wo die Staatsgesellschaft als solche, wo die Rechtsordnung im Staate oder

---

6) Das unter dem 26. Okt. 1849 erlassene französische Reglement d'Administration publique déterminant les formes de procéder du tribunal des conflits läßt im Kap. III Art. 17 den Rekurs an das genannte Tribunal bei verneinenden Konflikten gleichfalls nur durch die parties intéressées ergreifen. Gleichwohl verordnet es im Art. 18 u. 19 a. a. O. „Lorsque l'affaire intéresse directement l'état, le recours peut être formé par le ministre dans les attributions duquel se trouve placé le service public, que l'affaire concerne. — Lorsque la déclaration d'incompétence émane d'un part de l'autorité administrative, de l'autre d'un tribunal statuant en matière de simple police ou de police correctionelle, le recours peut en outre être formé par le ministre de la justice."

In Uebereinstimmung hiemit sagt ein Erk. des OAG. vom 26. April 1853, Rgbl. S. 643: „Im Hinblick auf Art. 3, 4 u. 5 ist nicht anzunehmen, daß in Fällen, wo das öffentliche Interesse die Anregung eines Kompetenzkonfliktes erfordert, der betreffenden Behörde eine solche Anregung versagt sein könne; hienach sind unter dem im Art. 10 gebrauchten Worte: „Partei" nicht blos eine Privatpartei, sondern auch Andere, die ein gegenwärtiges Interesse an der Lösung des Konfliktes haben, begriffen und zu verstehen.

sonst irgend ein höheres Interesse in Frage steht. Da aber dergleichen Kompetenzkonflikte einerseits auch zwischen dem obersten Gerichtshofe und einer Verwaltungsbehörde und andererseits auch zwischen einem Staatsministerium oder einer anderen Centralstelle und einem Gerichte entstehen können, würde es wohl am gerathensten sein, den Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe mit Anregung des Kompetenzkonfliktes in Fällen der fraglichen Art zu beauftragen, und die Gerichts- und Verwaltungsbehörden anzuweisen, daß, wenn sie sich in einer Sache als unzuständig erklärt haben, nachdem bereits in derselben Sache eine Unzuständigkeitserklärung von Seite der anderen Behörde vorausgegangen ist, und eine Privatpartei den Konflikt nicht anregt, ihnen aber eine Entscheidung über die beiderseits abgelehnte Kompetenz im öffentlichen Interesse geboten erscheint, sie den Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe unter Uebersendung der einschlägigen Akten hievon in Kenntniß setzen, und dieses gleichzeitig der anderen Behörde, mit welcher der Konflikt besteht, zu dem Ende bekannt geben, damit diese Behörde gleichfalls ihre einschlägigen Akten an den genannten Staatsanwalt übersende. — Daß dieser in einem solchen Falle, wo die Anregung des Konfliktes von ihm ausgeht, einen förmlichen — mit Gründen versehenen, schriftlichen — Antrag auf Entscheidung des Konfliktes an den obersten Gerichtshof zu stellen hätte, versteht sich von selbst.

Eine solche Ermächtigung für den Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe und eine derartige Weisung an die Justiz- und Verwaltungsbehörden von Seite der Staatsregierung sind jedoch bisher nicht erfolgt, obgleich deren Erlassung im Verordnungswege nicht wohl einem Anstande unterliegen kann, wenn einmal feststeht, daß in Fällen der bezeichneten Art gesetzlich dem Staate das Recht zur Anregung eines negativen Kompetenzkonfliktes zusteht, und es sich daher nur um die Bezeichnung des Organs handelt, durch welches der Staat sein Recht ausüben läßt. Auch der Umstand, daß das Institut der Staatsanwaltschaft bisher nur in Strafsachen durchgeführt ist, möchte einer solchen Anordnung nicht im Wege stehen, nachdem dem Staatsanwalte durch das vorliegende Gesetz schon anderweitige auf die Ueberwachung und Aufrechthaltung der Rechtsordnung Bezug habende Funktionen zugewiesen sind.

Inzwischen war aber bereits am 27. Juni 1851 ein derartiger Fall zur Entscheidung vorgelegen, nämlich eine Untersuchung wegen Malzaufschlagsgefährde, in welcher die Kreisregierung, Kammer des Innern, die Unzuständigkeit des Oberaufschlagamtes und das angegangene Gericht ebenfalls seine Inkompetenz in der Sache ausgesprochen hatte [7]. Hier war von dem

7) Vergl. Rgbl. v. 1851 S. 889 ff.

Kreisfiskalate das Gesuch um Entscheidung über die Zuständigkeit gestellt worden, und hinsichtlich der Legitimation hiezu bemerken die Gründe des erlassenen Erkenntnisses, daß dasselbe zur Vertretung des k. Staatsärars in Malzaufschlagsgegenständen berufen sei. In vier späteren derartigen Fällen, wovon drei Jagdfrevel und einer einen Holzdiebstahl betrafen[8]), hatte gleichfalls das Kreisfiskalat die Entscheidung des Konfliktes beantragt, und die Befugniß hiezu wurde, — obgleich der spezielle Grund wie im ersten Falle hier nicht vorlag, auch eine allgemeine Ermächtigung der Kreisfiskalate zur Anregung von verneinenden Kompetenzkonflikten im öffentlichen Interesse bisher nicht bekannt geworden ist, — von Seite des obersten Gerichtshofes weder in diesen, noch in späteren Fällen beanstandet[9]).

Wünschenswerth bleibt es doch immer, daß die Staatsregierung das Verfahren, wie sich dieses in der Praxis gebildet hat, ausdrücklich sanktionire oder dasselbe in anderer Weise regle. Wenn in einem Falle der fraglichen Art die Entscheidung des Konfliktes von dem Fiskalate der einschlägigen Kreisregierung oder der Centralverwaltungsstelle angeregt werden muß, ist dies wenigstens in so ferne etwas Gutes, als die Kreisregierung, wenn die Unterbehörde in einer reinen Verwaltungssache ihre Zuständigkeit abgelehnt hat, dieselbe unter geeigneter Belehrung zur Behandlung der Sache anhalten kann, und daher hier ein negativer Kompetenzkonflikt nur dann erhoben werden wird, wenn die Kreisregierung oder Centralverwaltungsstelle die Kompetenz der Verwaltung in der Sache gleichsfalls nicht als gegeben erachtet. — Wenn aber eine Administrativ-Justizbehörde ihre Zuständigkeit verneint hat, muß die Anregung des Konfliktes auch dann erfolgen, wenn die vorgesetzte Stelle anderer Meinung ist, da diese der ersteren die Behandlung der Sache nicht von Amtswegen auftragen kann, und es zu einer Abänderung des erstinstanzlichen Ausspruches im Instanzenzuge an einem Rekurse gebricht. —

3) Das Ausschußgutachten der II. Kammer sagt[10]):

„Der Zeitpunkt, wann ein negativer Konflikt anzuregen ist, kann „gesetzlich nicht näher bestimmt werden; soviel ist jedoch gewiß, daß die „Konfliktsanregung nicht früher geschehen darf, als bis die Unzuständig„keitserklärung von gerichtlicher und administrativer Seite erfolgt ist.

---

8) Vergl. Regbl. v. 1852 S. 89, 403, 417 u. 424.

9) Vergl. z. B. Erk. v. 20. Juni 1853. Rgbl. S. 838 u. 889. In einem andern Falle (Erk. v. 18. Januar 1853. Rgbl. S. 169) hatte die Kreisregierung den Konflikt selbst angeregt.

10) Verh. d. II. Kamm. Beil. Bd. III S. 244. Verh. d. I. Kamm. Beil. Bd. I S. 97.

„Daß die Zuständigkeitsfrage vorgängig auf der einen und anderen „Seite durch die bestehenden Instanzen getrieben sein müsse, läßt sich „nicht fordern, theils weil Niemandem rechtlich zugemuthet werden kann, „im Berufungswege mit Aufopferung von Zeit und Kosten sich Gewiß„heit zu verschaffen, ob die höheren Instanzen die Ansicht der unteren „theilen, theils weil die Berufungen an Fatalien gebunden sind, nach „deren ungenütztem Umflusse gerade so formelle Rechtskraft eintritt, als „wenn die letzte Instanz gesprochen hätte, so daß also die Herbeifüh„rung dieser Rechtskraft immerhin in den Händen der Parteien läge. „Eben so wenig läßt sich bestimmen, wie lange nach — von beiden „Seiten erfolgter — Zuständigkeitsablehnung der Weg zur Erregung „des Kompetenzkonfliktes offen stehen soll, weil es lediglich Sache der „Parteien ist, ob und wann sie innerhalb des civilrechtlichen Verjäh„rungstermines ihren Ansprüchen Geltung verschaffen wollen. Mit vol„lem Rechte ist daher im vorwürfigen Artikel auf diese Nebenerwägungen „nicht eingegangen, sondern der Artikel einfach, wie er lautet, hinge„stellt worden [11]."

Da gegen diese Auslegung von keiner Seite eine Reklamation erhoben wurde, so muß angenommen werden, daß sämmtliche Gesetzgebungsfaktoren darüber einig waren, die Anregung des negativen Kompetenzkonfliktes sei durch die vorgängige Erschöpfung des gerichtlichen und administrativen Instanzenzuges nicht bedingt. Andererseits ist aber auch die Befugniß der Parteien, den negativen Kompetenzkonflikt zum Behufe der Entscheidung durch den oberstrichterlichen gemischten Senat erst nach Erschöpfung des gerichtlichen und administrativen Instanzenzuges anzuregen, nirgends ausgeschlossen; insbesondere kann die Bestimmung des Art. 2, wonach eine Entscheidung durch den im Art. 1 bezeichneten Senat nur so lange beantragt werden kann, als nicht vom Gerichte über die Zuständigkeitsfrage rechtskräftig entschieden worden ist, nicht auf verneinende Konflikte ausgedehnt werden, da sie nach ihrem klaren Wortlaute nur von bejahenden Kompetenzkonflikten handelt, und worüber schon oben zu Art. 2 das Weitere vorgekommen ist [12].

Bei negativen Kompetenzkonflikten kann deren Anregung auch zu

---

11) In der preuß. allgemeinen Verfügung vom 18. Aug. 1848 ist dagegen ausgeführt, daß eine Entscheidung des Gerichtshofes über einen negativen Kompetenzkonflikt erst dann eintreten könne, wenn die Erledigung des obwaltenden Streites durch die höheren Verwaltungs- und Gerichtsbehörden nicht zu bewirken ist. Just. Min. Bl. S. 272 ff.

12) Vgl. Blätter für Rechtsanwendung Bd. XV. 289—296.

einem ein oberstrichterliches Urtheil reformirenden Ausspruche des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte führen; wenn nämlich das Oberappellationsgericht in einer Sache, in welcher die Zuständigkeit auch von Seite der Verwaltungsbehörde abgelehnt war, früher auf Unzuständigkeit der Gerichte erkannt hat, und in Folge des erhobenen Kompetenzkonfliktes die Gerichte für zuständig erklärt werden (Vergl. unten Art. 14 Nr. 3). Anders verhält es sich bei affirmativen Kompetenzkonflikten, welche durch ein die bestrittene Zuständigkeit der Gerichte feststellendes Erkenntniß des Oberappellationsgerichtes ausgeschlossen werden, und bei welchen daher die Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte nie reformirend zu jenem Erkenntnisse ausfallen kann.

Art. 11.

Die Partei regt den Konflikt an, indem sie ein mit Gründen versehenes Gesuch um Entscheidung über die Zuständigkeit an den obersten Gerichtshof stellt, und dasselbe bei dem Gerichte erster Instanz, es mag solches die Zuständigkeit selbst abgelehnt, oder das ablehnende Urtheil einer höheren Instanz den Parteien eröffnet haben, in dreifacher Ausfertigung übergibt.

---

1) In dem Gesetzentwurfe [1]) war blos bestimmt, daß die Uebergabe des Gesuches bei dem Gerichte geschehen solle, welches die Zuständigkeit abgelehnt habe. Da jedoch der Ausspruch der justiziellen Inkompetenz auch erst in zweiter oder dritter Instanz erfolgen kann, und es zweckmäßig ist, daß auch in einem solchen Falle die Ueberreichung des Gesuches bei dem Gerichte erster Instanz, welches die höhere Sentenz den Theilen zu eröffnen pflegt, geschieht, schlug der Ausschuß der II. Kammer die jetzige Fassung des Art. 11 vor, welcher auch die beiden Kammern beistimmten [2]).

Auch dann, wenn das Gericht zuerst seine Inkompetenz ausgesprochen und erst später die angegangene Verwaltungsbehörde sich gleichfalls als unzuständig erklärt hat, ist das Gesuch um Entscheidung über die Zuständigkeit nach der allgemeinen Vorschrift des Art. 11 bei dem Gerichte, welches das frühere, die justizielle Zuständigkeit ablehnende Urtheil verkündet hat, und welchem auch die nach Art. 12 zu treffenden weiteren Anordnungen obliegen, einzureichen.

---

1) Verh. d. II. Kamm. Beil. Bd. III S. 245.
2) Stenogr. Ber. Bd. IV S. 508 u. Verh. d. I. Kamm. Prot. Bd. VI S. 41 und 42.

2) Wird die Entscheidung über die Zuständigkeit im öffentlichen Interesse von einem Organe der Staatsregierung provozirt, in welchem Falle eine Verkündung des ablehnenden Beschlusses in der Regel nicht stattgefunden haben wird, ist das Gesuch bei dem Gerichte einzureichen, welches, seine Zuständigkeit vorausgesetzt, die Sache zu verhandeln oder zu untersuchen hätte. Auch in diesem Falle ist das Gesuch in dreifacher Ausfertigung zu übergeben; denn wenn auch hier die Entscheidung des Konfliktes zunächst im öffentlichen Interesse erfolgt, so kann der dabei betheiligten Privatperson das Recht nicht entzogen werden, ihr Interesse möglicher Weise durch Einreichung einer Denkschrift oder durch Abordnung eines Vertreters zur öffentlichen Verhandlung zu wahren, wie dieses auch von dem obersten Gerichtshofe in den bisher vorgekommenen derartigen Fällen anerkannt wurde.

Art. 12.

Das Gericht setzt die Gegenpartei und die betreffende Verwaltungsstelle von der Anregung des Konfliktes unter Mittheilung des Gesuches in Kenntniß.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens kommen die Vorschriften des Art. 7 Abs. 2 bis 4 und Art. 8 zur Anwendung.

Das vorbereitende Verfahren ist hier ganz dasselbe, wie bei den bejahenden Kompetenzkonflikten; nur tritt an die Stelle der Erklärung der Administrativstelle, daß sie die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch nehme, — bei den verneinenden Konflikten das von der Partei einzureichende, mit Gründen versehene Gesuch um Entscheidung über die Zuständigkeit.

Unter dem Ausdrucke: „Gegenpartei" ist auch der Beschuldigte oder sonst Betheiligte begriffen.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens kommen gleichfalls die für die bejahenden Kompetenzkonflikte gegebenen Vorschriften in Anwendung, und es wird sich daher hier auf das oben zu Art. 7 u. 8 Angeführte bezogen.

Art. 13.

In der Pfalz ist die im Art. 5 bezeichnete Erklärung und das im Art. 11 erwähnte Gesuch dem Staatsanwalte zu übergeben, welcher sofort bei Gericht die geeigneten Anträge zu stellen hat.

Die in den Art. 7 und 12 vorgeschriebenen Mittheilungen haben ebenfalls durch den Staatsanwalt zu geschehen.

Dieser Artikel war in dem Gesetzentwurfe nicht enthalten; dessen Einschaltung wurde erst durch den Ausschuß der II. Kammer beantragt, weil nach den Einrichtungen in der Pfalz die Administrativstellen nicht direkt mit den Gerichten verkehren, und letztere sich mit Schriftenmittheilungen an die Parteien nicht befassen, Beides vielmehr durch Verfügungen des Staatsanwaltes geschieht [1]. Die beiden Kammern stimmten der Einschaltung dieses Artikels als zweckmäßig bei.

Nun verfügt derselbe zwar ganz allgemein, daß in der Pfalz die im Art. 5 bezeichnete, die Zuständigkeit betreffende Erklärung der Verwaltungsstelle dem Staatsanwalte zu übergeben, und von diesem bei Gericht der geeignete Antrag zu stellen, ferner die durch Art. 7 vorgeschriebene Mittheilung ebenfalls durch den Staatsanwalt zu bewirken sei. Allein das Gesetz hat hiebei nur diejenigen Gerichte im Auge, bei welchen das Institut der Staatsanwaltschaft besteht, was bei den k. Friedensgerichten als solchen nicht der Fall ist. Es bleibt daher in einem Falle, wo die Zuständigkeit einem Friedensgerichte gegenüber in Anspruch genommen wird, nichts übrig, als die Mittheilung und Zustellung nach den Bestimmungen des Art. 5, 6 und 7 dem Friedensgerichte und beziehungsweise durch dieses machen zu lassen [2].

Zweiter Abschnitt.

Von den Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Art. 14.

Wenn die Zuständigkeit zwischen zwei oder mehreren Gerichten streitig ist, so entscheidet darüber das den sämmtlichen streitenden Gerichten zunächst vorgesetzte Obergericht.

Fehlt ein gemeinsames Obergericht, so wird über die Zuständigkeit in einem oberstrichterlichen Senate entschieden, welcher im Falle eines Konfliktes zwischen Civil- und Militärgerichten aus

---

1) Verh. d. II. K. Beil. Bd. III S. 245.

2) Erk. des obersten Gerichtshofes vom 23. Juli 1852. Rgbl. S. 867 ff. In einem anderen Falle (E. d. OAG. v. 12. Juli 1853. Rgbl. S. 1075) ordnete das Bezirksgericht die Notifikation an die Parteien und die Hinterlegung der Akten in der Gerichtskanzlei selbst an, nachdem das Kriegsministerium die Erklärung, daß es die Sache als zu seinem Ressort gehörig in Anspruch nehme, dortselbst übergeben hatte.

einem Vorstande und drei Räthen des obersten Gerichtshofes, dann drei Mitgliedern des Generalauditoriats zusammengesetzt ist.

---

1) Dieser Artikel (nach dem Gesetzentwurfe Art. 13) enthält die allgemeine Bestimmung darüber, welches Gericht über die zwischen den Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins bei Civilprozeß- oder Strafsachen sich ergebenden Kompetenzkonflikte, sie mögen bejahende oder verneinende sein, zu entscheiden hat. Hiebei wurde als Grundsatz angenommen, daß, wenn in irgend einer Sache die Ansichten von Untergerichten über ihre Zuständigkeit differiren, die streitige Frage zur Entscheidung an das gemeinsame nächsthöhere Gericht gebracht, und daß, wenn es an einem gemeinsamen Obergerichte fehlt, der Konflikt durch den über allen stehenden obersten Gerichtshof erledigt werden soll.

2) An einem gemeinsamen Obergerichte kann es nicht nur dann fehlen, wenn die im Konflikte befangenen Gerichte in verschiedenen Kreisen liegen, daher nicht unter demselben Appellationsgerichte stehen, sondern auch dann, wenn der Beklagte in der Hauptsache zu denjenigen Personen gehört, welche einen befreiten Gerichtsstand vor dem Appellationsgerichte haben und zwischen diesem Gerichtshofe und dem Untergerichte eine Differenz darüber besteht, ob der konkrete Fall vor den befreiten oder den gewöhnlichen Gerichtsstand gehört, oder eine Civilprozeßsache in Frage ist, für welche besondere Gerichte aufgestellt, oder doch ein bevorzugter Gerichtsstand bestimmt ist. Als Beispiele der letzteren Art führen die Motive [1]) an, wenn die Zuständigkeit zwischen einem Merkantilgerichte zweiter Instanz und einem der übrigen Appellationsgerichte, oder zwischen solchen Handelsgerichten erster Instanz streitig ist, welche unter verschiedenen Handelsgerichten zweiter Instanz stehen.

Zu den Civilprozeßsachen, für welche besondere Gerichte aufgestellt sind, gehören nicht blos die Wechsel- und Merkantilsachen, sondern auch die Ehestreitigkeiten [2]). Nun kann es zwar keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn sich zwischen dem als protestantischen Ehegerichte erster Instanz aufgestellten Appellationsgerichte von Oberfranken und einem anderen Appellationsgerichte oder einem Untergerichte ein Kompetenzkonflikt ergibt, dieser von dem Oberappellationsgerichte zu entscheiden ist; allein darüber vermißt man im Gesetze eine Bestimmung, wer zu entscheiden hat, wenn sich zwischen den als

---

1) Verh. d. I. Kamm. Beil. Bd. I. S. 101 u. 102.

2) v. Seuffert, Kommentar z. GO. Bd. I S. 105–108. (II. Aufl. S. 140 ff.)

katholische Ehegerichte aufgestellten bischöflichen und erzbischöflichen Konsistorien und einem Civilgerichte ein Kompetenzkonflikt ergibt, welcher Fall hinsichtlich der Ehen der Mitglieder der ehemaligen deutschkatholischen und freien Gemeinden leicht eintreten kann.

In Konsequenz mit dem in Art. 1 und 22, dann in Art. 14 selbst bezüglich der Konflikte zwischen Civil- und Militärgerichten angenommenen Grundsatze der Parität müßte in einem solchen Falle bei dem obersten Gerichtshofe in einem aus einem Vorstande und drei Räthen des Oberappellationsgerichtes und aus drei Mitgliedern des Konsistoriums gebildeten Senate entschieden werden.

Ferner wird die Gerichtsbarkeit in Bergsachen durch eigene Berggerichte, welche in erster Instanz aus dem Vorstande des Untergerichtes, in dessen Amtsbezirke der Streitgegenstand liegt, aus einem Assessor desselben Gerichtes und dem Bergbeamten des einschlägigen Bergamtes bestehen, in zweiter Instanz von einem ständigen Senate des jenem Untergerichte vorgesetzten Appellationsgerichtes, unter dem Vorsitze des Präsidenten aus einem Direktor, zwei Räthen des Appellationsgerichtes und einem dem Hauptbergdistrikte vorgesetzten Bergkommissäre bestehend, und in dritter Instanz von einem ständigen Senate des Oberappellationsgerichtes, welcher unter dem Vorsitze des Präsidenten aus einem dafür ernannten Direktor, drei Oberappellationsräthen und aus zwei Oberbergräthen besteht, ausgeübt [3]).

Bezüglich der sich hiebei ergebenden Kompetenzkonflikte bestimmt der §. 44 der Verordnung vom 14. September 1809, daß dieselben von dem Justizministerium zu entscheiden seien. Nachdem aber die früher gleichfalls zum Wirkungskreise des Justizministeriums gehörende Entscheidung derjenigen Kompetenzkonflikte, welche zwischen Untergerichten oder zwischen Appellationsgerichten sich ergeben, durch das neue Gesetz den Appellationsgerichten und beziehungsweise dem obersten Gerichtshofe zugewiesen ist, werden auch die sich in Bergsachen ergebenden Kompetenzkonflikte von diesen Gerichtshöfen zu entscheiden sein, und zwar ohne Zuziehung von technischen Beamten, wie dies auch bei den Kompetenzkonflikten in Merkantilsachen der Fall ist.

Nur für Kompetenzkonflikte zwischen Civil- und Militärgerichten wurde die Anordnung getroffen, daß der oberstrichterliche Senat aus einem Vorstande und drei Räthen des obersten Gerichtshofes und drei Mitgliedern des Generalauditoriats zu bilden ist.

3) Wenn von zwei in demselben Kreise liegenden, successive angegan-

---

3) Verordn. v. 14. Sept. 1809 §. 3, 6 u. 8. (Rgbl. S. 1578 ff.) v. Seuffert a. a. O. Bd. I S. 112 ff. (II. Aufl. S. 148 ff.)

genen Untergerichten das erstere die Sache wegen Inkompetenz abgewiesen, und das zweite seine Kompetenz ausgesprochen hat, auf ergriffene Berufung aber von dem Appellationsgerichte, in der Annahme, daß das zuerst angegangene Gericht das kompetente sei, die Klage wegen Unzuständigkeit des zweiten abgewiesen worden ist, kann nicht angenommen werden, daß das appellationsgerichtliche Erkenntniß an die Stelle des abgeänderten erstrichterlichen getreten sei, und daher ein negativer Kompetenzkonflikt zwischen zwei Untergerichten desselben Kreises vorliege, welcher von dem denselben vorgesetzten Appellationsgerichte zu entscheiden sei, da dieses nicht in doppelter Eigenschaft einmal als Berufungsinstanz und dann als Kompetenzgericht in der nämlichen Sache entscheiden kann. Obige Annahme, daß das oberrichterliche Erkenntniß an die Stelle des erstrichterlichen trete, würde auch dahin führen, daß, wenn in einem solchen Falle der oberste Gerichtshof als letzte Berufungsinstanz gesprochen hätte, das Appellationsgericht in die Lage kommen würde, als Kompetenzsenat die Richtigkeit der oberstrichterlichen Entscheidung prüfen zu müssen, was nicht angeht. Es muß daher in solchen Fällen angenommen werden, daß ein Konflikt zwischen einem Untergerichte und dem Appellationsgerichte, beziehungsweise dem obersten Gerichtshofe vorliegt, und dann kann die Kompetenz des letzteren zur Entscheidung eines solchen Konfliktes nicht zweifelhaft sein. Hiebei kann nun allerdings der Fall eintreten, daß der oberste Gerichtshof als Kompetenzgericht mit seinem früher als Berufungsinstanz erlassenen Erkenntnisse in Widerspruch geräth, was sich hier nicht ändern läßt [4]).

4) In den Fällen, wo ein Senat des obersten Gerichtshofes über Kompetenzkonflikte der Gerichte unter sich zu judiziren hat, braucht dieser Senat nicht aus besonderen Mitgliedern gebildet zu werden, sondern jeder der gewöhnlichen, jahrweise ständigen Senate kann die Entscheidung erlassen, da hier die Gründe wegfallen, welche zur Auswahl besondere Mitglieder im Art. 1 bestimmt haben [5]).

Es steht aber auch nichts im Wege, den Senat bei Kompetenzkonflikten in Civilsachen aus den nach Art. 1 des Gesetzes gewählten Mitgliedern des obersten Gerichtshofes zu bilden, und bei Kompetenzkonflikten zwischen Civil- und Militärgerichten, welche in der Regel nur bei Strafsachen vorkommen werden, Mitglieder des ständigen Kriminalsenates am obersten Gerichtshofe beizuziehen. — Diese bisher eingehaltene Verfahrungsweise hat jedenfalls die Zweckmäßigkeit für sich.

---

4) Erk. des OAG. v. 25. Febr. 1854. Bl. f. RA. Bd. XIX S. 166.
5) Ausschuß-Gutachten der II. Kammer, Beil. Bd. III S. 246).
v. Seuffert, Komment. z. GO. II. Aufl. Bd. I S. 240 Nr. 305.

Art. 15.

Untersuchungsrichter und Gerichte, zwischen welchen sich ein Streit über ihre Zuständigkeit in Strafsachen ergibt, sind verpflichtet, dieses unter Vorlage der Akten unverzüglich dem Staatsanwalte des nach Art. 14 zur Entscheidung berufenen Gerichtshofes anzuzeigen.

Der bezeichnete Staatsanwalt ist auch ohne eine solche Anzeige berechtigt und verpflichtet, die Vorlage der Akten zu veranlassen, so bald er auf was immer für eine Weise von dem Bestehen eines Streites über die Zuständigkeit verlässige Nachricht erhalten hat.

---

1) Die Art. 15 bis 17 (nach dem Gesetzentwurfe Art. 14 bis 16) regeln das bei Kompetenzkonflikten in Strafsachen einzuhaltende Verfahren.

In Strafsachen, — sie mögen Verbrechen, Vergehen oder den Gerichten zugewiesene Polizeiübertretungen betreffen, — können sich bejahende wie verneinende Kompetenzkonflikte sowohl zwischen Untersuchungsrichtern, als auch zwischen erkennenden Gerichten ergeben. In allen diesen Fällen liegt die Veranlassung einer Entscheidung über den Zuständigkeitsstreit vornehmlich den Staatsanwälten ob. Denn ihnen weist das Gesetz die Einwirkung auf den förderlichen und gesetzmäßigen Gang der Strafrechtspflege zu. Entstandene Konflikte sollen deshalb sogleich an den Staatsanwalt des zur Entscheidung derselben berufenen Gerichtes angezeigt werden. Es soll berechtigt und verpflichtet sein, die Entscheidung vorzubereiten, und diese selbst soll erfolgen, nachdem er angehört worden ist [1]).

Dasjenige Untersuchungsgericht, welches nach Abs. 1 dieses Artikels den bestehenden Kompetenzkonflikt zur Anzeige bringt, hat hievon gleichzeitig dem Untersuchungsgerichte, mit welchem es sich rücksichtlich der Zuständigkeit im Streite befindet, oder falls es mehrere andere Gerichte sein sollten, allen diesen Untersuchungsgerichten Mittheilung zu machen, worauf auch diese ohne Verzug die bei ihnen erwachsenen Akten dem nämlichen Staatsanwalte vorzulegen haben, an welchen das erstere die Akten eingesendet hat [2]).

Gleiches gilt, wenn das Gericht mit einer Militärbehörde sich in Konflikt befindet.

Schon durch das Gesetz ist den in einen Kompetenzstreit gerathenen Untersuchungsrichtern oder Gerichten beiderseits zur Pflicht gemacht, die

---

1) Motive z. GE. Verh. d. I. K. Beil. Bd. I S. 102.

2) Justiz. Min. Reskr. vom 16. Aug. 1850 Nr. 1. Bl. f. RA. Bd. XVI S. 49.

entstandene Differenz sogleich dem Staatsanwalte des ihnen zunächst vorgesetzten Obergerichtes oder in Ermanglung eines solchen des obersten Gerichtshofes unter Vorlage der Akten zur Kenntniß zu bringen, damit die Differenz desto sicherer zur schnelleren Anzeige komme, denn hätte diese nur von einer Seite zu geschehen, so könnte es sich wohl fügen, daß dieselbe, wo nicht außer Acht gelassen, doch verzögert würde [3]).

Die einzusendenden Akten sollen nicht blos gehörig geordnet, sondern auch die betreffenden auf den Kompetenzkonflikt Bezug habenden Stellen unter Beifügung einer kurzen Motivirung in dem Einsendungsschreiben bezeichnet werden [4]).

2) Da, wie bereits oben bemerkt, die Veranlassung und Vorbereitung einer Entscheidung über den Konflikt dem Staatsanwalte obliegt, so ergibt sich hieraus von selbst, daß derselbe die ihm zugekommenen Akten nicht von kurzer Hand, sondern vielmehr mit einem schriftlichen Antrage, in welchem die maaßgebenden thatsächlichen und rechtlichen Punkte in Kürze entwickelt, und die entsprechende Entscheidung beantragt wird, an das zu der letzteren berufene Gericht zu übergeben hat [5]).

Nach dem französischen Rechte [6]) ist dem Beschuldigten und dem Civilkläger bei Kompetenzkonflikten ein eigenes Rechtsmittel gestattet. Da jedoch das ganze Strafverfahren sich mehr zu einem Verfahren von Amtswegen eignet, und die Staatsanwälte dafür aufgestellt sind, schon von Amtswegen auf den gesetzmäßigen Gang der Strafrechtspflege einzuwirken, hielt man hiedurch die Rechte der Parteien hinreichend gesichert, indem sich dieselben nur an den Staatsanwalt zu wenden und diesem von dem bestehenden Konflikte Nachricht zu geben brauchen. Auch ist für die Rechte der Parteien schon dadurch gesorgt, daß sie nach dem Strafprozeßgesetze vom **10.** Nov. **1848** Art. **66** in allen den Fällen, in denen sie ein wirkliches Interesse dabei haben, eine Nichtigkeitsbeschwerde erheben können, wenn sie das Gericht nicht für zuständig halten [7]).

3) Auch in Strafsachen ist ein Kompetenzkonflikt erst dann gegeben, wenn zwei Untersuchungsrichter an verschiedenen Gerichten, oder zwei Landgerichte,

---

3) Gutachten des Aussch. d. II. Kammer, Beil. Bd. III S. 246.

4) Just. Min. Reskr. v. 16. Aug. 1850 Nr. 2.

5) Just. Min. Reskr. v. 15. Juni 1850 Nr. 1. Bl. f. RA. Bd. XV S. 391.

6) Code l'instr. cr. Art. 528, 529, 539 u. 541.

7) Vortrag des Ausschußreferenten d. I. Kammer, Beil. Bd. I S. 242 f. Gutachten des Ausschusses der II. Kammer, Beil. Bd. III S. 246. In den Kammern wurde hiegegen von keiner Seite eine Erinnerung gemacht.

so lange diesen noch die Führung der Voruntersuchungen übertragen ist, oder zwei erkennende Gerichte (was in der Regel nur bei der Beschlußfassung auf die Voruntersuchung vorkommen wird) in ein und derselben Sache ihre Zuständigkeit bestimmt beansprucht oder abgelehnt haben. Der letztere Fall wird der häufigere sein, und es ist zu wünschen, daß namentlich die Untersuchungsgerichte die ihnen in Art. 15 eingeräumte Befugniß nicht dazu mißbrauchen, eine leidige Untersuchung durch Anregung eines Konfliktes wenigstens auf einige Zeit vom Halse zu bringen, wodurch den Beschuldigten oft unwiderbringlicher Schaden zugefügt, und dem Staate jedenfalls unnöthige Kosten verursacht würden.

Diese beiden Rücksichten gebieten aber auch schleunige Erledigung der Kompetenzstreite.

Art. 16.

Sogleich bei dem Eintritte eines Streites über die Zuständigkeit haben sich die im Streite befangenen Richter oder Gerichte des weiteren Verfahrens in der Hauptsache zu enthalten.

Eine Ausnahme tritt ein hinsichtlich der zur Einleitung der Untersuchung und Erhebung des Thatbestandes nöthigen und insbesondere aller derjenigen Handlungen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet.

---

1) Mit dem Eintritte eines Streites über die Zuständigkeit muß das Verfahren in der Hauptsache suspendirt werden, weil zu besorgen steht, daß ein weiteres Vorschreiten unnöthigen Zeit- und Kostenaufwand verursachen könne. — Diese Regel erleidet jedoch eine Ausnahme in Ansehung solcher Handlungen, welche später gar nicht mehr oder wenigstens nicht mit Erfolg würden vorgenommen werden können und daher durch den Streit über die formelle Frage der Zuständigkeit zum Nachtheile der Sache selbst nicht aufgeschoben werden dürfen [1]).

Diese Ausnahme versteht sich eigentlich von selbst, da nach Art. 23 Th. II des Strafgesetzbuches jede Untersuchungsbehörde, in deren Bezirk sich die Spuren eines Verbrechens finden, verbunden ist, den Augenschein und was sonst zur Berichtigung des Thatbestandes dienen kann, wie auch alle übrigen zur Generaluntersuchung (jetzt Voruntersuchung) nothwendigen gerichtlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und die darüber verhandelten

---

1) Motive zu Art. 15 des Entw. Verh. d. I. K. Beil. Bd. I S. 102 u. 3.

Akten dem in Ansehung des Angeschuldigten zuständigen Gerichte zu übermachen, sowie den verdächtigen Thäter zu ergreifen und dem Gerichte der begangenen That auszuliefern.

2) An dieser allgemeinen Verpflichtung der Gerichte, welche ihnen gerade für den Fall auferlegt ist, daß der ordentliche Gerichtsstand des Angeschuldigten bei ihnen nicht begründet ist, konnte daher der Umstand, daß zwischen ihnen ein Konflikt über ihre Zuständigkeit in der Hauptsache besteht, um so weniger etwas ändern.

Ein Vorschreiten in der Hauptsache während des Streites über die Zuständigkeit wird nicht leicht eintreten; sollte dies aber doch vorkommen, so kann die Vernichtung dieses Verfahrens, so ferne es nicht durch Reassumirung geheilt werden kann, nur durch die gewöhnlichen Rechtsmittel erwirkt werden.

Art. 17.

Der Staatsanwalt an dem zur Entscheidung des Konfliktes berufenen Gerichte veranlaßt weitere Erhebungen, wenn er solche für nothwendig erachtet.

Die Entscheidung über die Zuständigkeit wird in geheimer Sitzung auf mündlichen Vortrag des Berichterstatters nach Vorlesung der erheblichen Aktenstücke und nach Anhörung des Staatsanwaltes erlassen.

---

1) Da der Staatsanwalt die Entscheidung über den Kompetenzkonflikt vorzubereiten hat, und das Gesetz die möglichst schleunige Beseitigung der Zuständigkeitsstreite, namentlich im Gebiete des Strafprozesses bezielt, so kann es nicht in der Meinung des Gesetzes liegen, daß der Staatsanwalt diejenigen weiteren Erhebungen, welche er für nothwendig erachtet, durch das zur Entscheidung des Konfliktes berufene Gericht vermittelst eines hierauf gerichteten Antrages an dasselbe bewirken lassen solle. Vielmehr wird die Annahme einer solchen Absicht schon durch den Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen, welches dem Staatsanwalte nicht die Beantragung, sondern vielmehr die sofortige unmittelbare Veranlassung der von ihm für nöthig erachteten weiteren Erhebungen aufträgt, so daß derselbe diese Erhebungen im Wege des unmittelbaren Verkehrs mit den betreffenden Untersuchungsrichtern oder Gerichten zu veranlassen haben wird. Im Uebrigen ist von selbst einleuchtend, daß auch das zur Entscheidung des Konfliktes

berufene Gericht weitere Erhebungen anordnen kann, wenn es solche für nothwendig erachtet [1]).

2) Als Grund des Ausschlusses der Oeffentlichkeit bei der Entscheidung der Kompetenzkonflikte in Strafsachen bezeichnen die Motive [2]) (zu Art. 16 des Entwurfes) den Umstand, daß das Interesse der Strafrechtspflege nicht gestatte, die Oeffentlichkeit vor dem Zeitpunkte der Aburtheilung eintreten zu lassen.

Der Ausschußreferent der I. Kammer glaubte jedoch, daß, nachdem das Prinzip der Oeffentlichkeit im Allgemeinen bereits durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 ausgesprochen sei, und die Erörterung der Zuständigkeit der Strafgerichte ohne allen Nachtheil auch in öffentlicher Sitzung stattfinden könne, auch hier die Entscheidung in öffentlicher Sitzung erfolgen solle; der Ausschuß trat dieser Modifikation bei, und auch die erste Kammer erklärte sich für die Oeffentlichkeit der Verhandlung, obgleich der Staatsminister der Justiz darauf aufmerksam gemacht hatte, daß der Grundsatz, die Oeffentlichkeit im Strafverfahren erst in demjenigen Zeitpunkte eintreten zu lassen, in welchem die Hauptsache zur Entscheidung komme, auch in der Novelle über das Strafverfahren vom 10. Nov. 1848 festgehalten sei, und es leicht möglich wäre, daß bei der Entscheidung eines über eine Strafsache entstandenen Kompetenzkonfliktes aus den Materialien der Untersuchung Manches zur Sprache kommen könnte, was sich im Stadium der Voruntersuchung nicht zur Veröffentlichung eigne [3]).

Der Ausschuß der II. Kammer sprach sich gegen die Oeffentlichkeit der Entscheidung aus, und im Gutachten desselben ist besonders hervorgehoben: Bis zu dem Zeitpunkte, wo nach dem Schlusse der Voruntersuchung eine Person wegen eines strafbaren Reates vor das Schwurgericht oder zur öffentlichen Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes verwiesen sei, herrsche das Prinzip der geheimen Verhandlung. In geheimer Sitzung übertrügen die Appellationsgerichte und nach Umständen der oberste Gerichtshof die Untersuchungen an andere, als die gewöhnlich zuständigen Gerichte; — in geheimer Sitzung würden Beschwerden gegen die Handlungen des Untersuchungsrichters und Anträge auf Ablehnung desselben oder dessen Protokollführers erledigt; in geheimer Sitzung werde Beschluß gefaßt, ob eine Sache so gelagert sei, daß sie zum öffentlichen Verfahren ausgesetzt werden könne; die

---

1) Just. Min. Reskr. v. 15. Juni 1850 Nr. II. Bl. f. RA. Bd. XV S. 392. — Ausschußgutachten der II. K. Beil. Bd. III S. 247.

2) Verh. d. I. Kamm. Beil. Bd. I S. 103.

3) Ebendas. S. 243 u. 244, dann 319; Prot. Bd. I S. 324—326.

Erregung von Kompetenzkonflikten falle sicher in die Zeit der Voruntersuchung, und die Entscheidung dieser Konflikte sei kein Akt von höherer Wichtigkeit als die eben erwähnten Beschlüsse [4]).

In der II. Kammer sprach sich auch die Mehrheit gegen die Oeffentlichkeit, somit für den Regierungsentwurf aus [5]), und bei der wiederholten Berathung trat auch die erste Kammer bei [6]).

3) Nach dem Vortrage des Berichterstatters und nach der Vorlesung der erheblichen Aktenstücke, unmittelbar vor der Berathung und Abstimmung, ist der Staatsanwalt mit der mündlichen Entwickelung seines Antrages zu vernehmen; sobald es aber zur Berathung und Abstimmung kommt, haben sich der Staatsanwalt und der Protokollführer zu entfernen; dagegen hat die Verkündung des Beschlusses wieder in ihrer Gegenwart zu geschehen [7]).

Die Abstimmung hat nach Analogie des Art. 201 Abs. 1 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848, und zwar in der Art zu geschehen, daß die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren stimmen, und der Präsident seine Stimme zuletzt gibt.

In den aus Oberappellationsräthen und Mitgliedern des Generalauditoriats zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen Civil- und Militärgerichten zusammengesetzten Senaten hat jedoch im Hinblicke auf die Analogie, welche die Bestimmung des Art. 8 Abs. 5 des vorliegenden Gesetzes über die Abstimmungsweise in dem gleichfalls gemischten Senate für Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden darbietet, zuerst der jüngste der anwesenden Räthe des obersten Gerichtshofes, dann der jüngste der anwesenden Oberauditore zu stimmen, und ist in dieser Art abwechslungsweise fortzufahren, von dem Vorstande aber die Stimme zuletzt abzugeben [8]).

Der von dem Vorstande, den Richtern und dem Sekretär zu unterschreibende Beschluß wird im Original in ein eigens hiezu anzulegendes Ur-

---

4) Verh. d. II. Kamm. Beil. Bd. III S. 247.

5) Stenograph. Ber. Bd. IV S. 510 u. 511.

6) Verh. d. I. Kamm. Prot. Bd. IV S. 44.

7) Just. Min. Reskr. v. 15. Juni 1850 Nr. II. Eine förmliche Verkündung findet bei dergleichen Erkenntnissen nicht statt und ist bei der Unzulässigkeit eines Rechtsmittels nicht erforderlich, vielmehr gehen die Akten mit dem Beschlusse an den Staatsanwalt zurück, damit dieser die Eröffnung desselben an die betreffenden Untersuchungsrichter oder Gerichte unter Rücksendung der Akten besorge.

8) Just. Min. Resk. vom 24. Okt. 1850. Mit dieser Ansicht hat sich auch das Kriegsministerium einverstanden erklärt.

theilsbuch eingeheftet; die Akten aber gehen mit einer von dem Sekretäre beglaubigten Abschrift des Beschlusses an dasjenige Gericht, welches für zuständig erklärt wurde, und zwar geschieht diese Mittheilung wieder durch den Staatsanwalt, an welchen die Akten eingesendet worden waren, und welcher deshalb auch die Notifikation des Beschlusses an die übrigen im Streit befangenen Gerichte durch das für kompetent erklärte Gericht machen läßt, oder selbst macht [9]).

Art. 18.

Wenn sich ein Streit zwischen den Gerichten über ihre Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen ergibt, so ist jede Partei berechtigt, bei dem durch Art. 14 bestimmten Gerichte auf Entscheidung anzutragen.

Der Antrag ist mit dem Nachweise zu versehen, daß die Zuständigkeit streitig ist.

---

1) Von dem Verfahren bei Kompetenzkonflikten in bürgerlichen Rechtssachen handeln die Artikel 18 bis 21 (nach dem Gesetzentwurfe Art. 17 bis 20), und da an der Erledigung solcher Zuständigkeitsstreite zunächst nur den Parteien gelegen ist, so wurde diesen überlassen, auf Entscheidung des Konfliktes anzutragen [1]).

In der Absicht des Gesetzgebers lag es offenbar, für alle Arten von Zuständigkeitsstreiten unter den Gerichten bestimmte Normen zu geben, daher er sich im Art. 18 des allgemeinen Ausdruckes: „in bürgerlichen Rechtssachen" bediente, worunter nicht nur Gegenstände der streitigen Civilrechtspflege, sondern auch Gegenstände der nicht streitigen, der so genannten freiwilligen Gerichtsbarkeit begriffen sind. Unter dem Ausdruck „Parteien" sind daher auch nicht blos die im Gebiete der streitigen Rechtspflege auftretenden Streitstheile, sondern auch die bei Gegenständen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit betheiligten Personen verstanden, wie denn auch im Art. 19 Abs. 2 der in Art. 18 gebrauchte Ausdruck „Parteien" mit den Worten: „in der Sache betheiligten Personen" umschrieben ist.

Als Parteien in Bezug auf Verlassenschaftssachen erscheinen: die Erbprätendenten, Vermächtnißnehmer und Erbschaftsgläubiger, der Fiskus, welcher die Erbschaft als bonum vacans anspricht, und überhaupt alle diejenigen

9) Just. Min. Reskr. vom 15. Juni 1850 Nr. II. (Bl. f. RA. Bd. XV S. 394.)

1) Motive zum GE. Verh. d. I. Kamm. Beil. Bd. I S. 103.

Personen, welche an der Verhandlung der Verlassenschaft ein rechtliches Interesse haben. — In Bezug auf Vormundschaftssachen aber sind als Parteien der etwa schon definitiv oder durch vorsorgliche Verfügung aufgestellte Vormund, sowie diejenigen Personen zu betrachten, welchen die Erbittung eines Vormundes obliegt.

Sind solche Interessenten oder deren Vertreter nach Person und Aufenthaltsort bekannt, so ist denselben lediglich von dem Bestehen des Kompetenzstreites mit dem Beifügen Nachricht zu geben, daß es ihnen überlassen bleibt, den Konflikt nach Maaßgabe der Art. 18 u. ff. zur Entscheidung zu bringen. Diese Nachrichtsertheilung geschieht durch dasjenige Gericht, welches sich für unzuständig erklärt, nachdem bereits von Seite eines anderen Gerichtes eine Unzuständigkeitserklärung vorausgegangen ist [2]).

Auch bei bejahenden Konflikten wird diese Nachrichtsertheilung von demjenigen Gerichte auszugehen haben, welches seine Zuständigkeit ausgesprochen hat, nachdem sich bereits ein anderes Gericht in derselben Sache für zuständig erklärt hatte.

2) Bei Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit können aber auch Fälle vorkommen, wo die Betheiligten nach Person oder Aufenthaltsort unbekannt sind, oder wo die Sache von solcher Beschaffenheit ist, daß sie eine Bethätigung der Staatsfürsorge und ein offizielles Vorschreiten erheischt. — Wäre die Staatsanwaltschaft auch schon für Civilsachen eingeführt, so würde *sie* es sein, welche in solchen Fällen auf Entscheidung des Konfliktes anzutragen hätte.

Es steht aber auch nichts im Wege, dergleichen Konflikte einstweilen *von Amtswegen* zur Entscheidung zu bringen. Denn gegenüber der prinzipiellen Bestimmung, welche der Art. 14 des Gesetzes über die Lösung von Kompetenzkonflikten unter den Gerichten aufstellt, ist die im Art. 18 enthaltene einzelne Anwendung jenes Grundsatzes nicht so *ausschließend* gefaßt, daß Kompetenzkonflikte in bürgerlichen Rechtssachen *nur* von den Parteien zur Enscheidung gebracht werden könnten. Vielmehr wird den Letzteren durch Art. 18 nur eine ihnen vordem nicht zugestandene *Befugniß* ertheilt, und jedenfalls kann von der Anwendung dieses Artikels nur dann die Rede sein, wenn Parteien wirklich vorhanden sind. Indem hienach schon zufolge der grammatischen Auslegung des Gesetzes neben dem parteilichen Antrage auf Entscheidung eines Kompetenzstreites auch ein offizieller

---

2) Just. Min. Reskr. vom 15. Juni 1850 Ziff. III; Bl. f. RA. Bd. XV S. 394 und vom 5. Okt. 1850; Bl. f. RA. Bd. XVI S. 17 ff.; dann Bd. XVIII S. 33; v. *Seuffert*, Komm. z. GO. II. Aufl. Bd. I S. 240.

Antrag möglich ist, würde man andererseits zu demselben Ergebnisse auch dann gelangen, wenn anzunehmen wäre, daß das Gesetz bezüglich der in Rede stehenden Fälle eine Lücke enthalte. Denn um diese auszufüllen, muß einerseits auf die besondere Natur der Sache und andererseits nach dem fr. 26 und 27 de legibus (1, 3) ausgesprochenen Satze: „priores leges ad posteriores trahi usitatum est“ auf die frühere Einrichtung und Uebung Rücksicht genommen werden.

Hienach ist in solchen Fällen der Kompetenzkonflikt von Amtswegen zur Entscheidung zu bringen. Zu diesem Zwecke hat dasjenige Gericht, welches sich für unzuständig erklärt, nachdem bereits von Seite eines andern Gerichtes eine Unzuständigkeitserklärung vorausgegangen ist, bei dem durch Art. 14 des Gesetzes bezeichneten Gerichte unter Vorlage der Akten den Antrag auf Entscheidung des Konfliktes zu stellen und hievon dem anderen Gerichte, mit welchem der Streit besteht, Nachricht zu geben, damit dieses gleichfalls seine Akten an den zur Entscheidung berufenen Gerichtshof vorlege [3]).

Gleiches wird auch in dem — freilich viel selteneren — Falle eines bejahenden Kompetenzkonfliktes dieser Art einzutreten haben, denn auch hier erheischt die Staatsfürsorge, daß sich nicht zwei Gerichte gleichzeitig mit derselben Sache befassen.

Der Antrag um Entscheidung des Konfliktes ist mit dem Nachweise zu versehen, daß die Zuständigkeit streitig ist; geht dieser Antrag von der Partei aus, so kann dies einfach durch eine Vorlage der Aussprüche der beiden in Streit befangenen Gerichte geschehen. Bei einem Antrage von Amtswegen liegt jener Ausweis schon in den einzusendenden Akten.

Art. 19.

Das Gericht hat den Antrag unverzüglich einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen.

Findet es denselben erheblich, so verordnet es die Mittheilung an die übrigen in der Sache betheiligten Personen zur Abgabe ihrer Erklärung binnen einer angemessenen kurzen Frist.

Gleichzeitig werden die im Streite befangenen Gerichte zur Vorlage der Akten angewiesen.

---

1) So oft von einer Partei oder von Amtswegen ein Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes gestellt wird, hat der Gerichtshof den-

---

3) Obiges Just. Min. Reskr. vom 5. Okt. 1850. (Bl. f. RA. Bd. XVI S. 19.)

selben vor Allem einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen, und zeigt sich hiebei, daß die Zuständigkeit gar nicht streitig, oder von der Partei ein Nachweis hierüber nicht geliefert, oder der Antrag nicht erheblich ist, so ist dieser ohne weitere Vernehmung des Staatsanwaltes sogleich a limine zurückzuweisen [1]). Im entgegengesetzten Falle ist die Mittheilung des Antrages an die übrigen in der Sache betheiligten Personen, wenn solche vorhanden und nach ihrem Aufenthaltsorte bekannt sind, zur Abgabe ihrer Erklärungen binnen einer angemessenen kurzen Frist zu verordnen, und sind zugleich die im Streite befangenen Gerichte anzuweisen, nach Ablauf der zur Erklärungsabgabe vorgesetzten Frist die Akten nebst den allenfalls eingekommenen Erklärungen und den erforderlichen Insinuationsnachweisen zur Vorlage zu bringen [2]). Hiebei versteht sich von selbst, daß die Abweisung des Antrages a limine, so wie die Anordnung des Vorverfahrens nur durch einen Senatsbeschluß erfolgen kann.

2) Hält der Senat eine Ergänzung der vorgelegten Akten für nothwendig, so läßt er durch das betreffende Gericht die erforderlichen Erhebungen machen, und die Ergebnisse derselben, soferne es nothwendig erscheint, auf der Kanzlei des betreffenden Gerichtes hinterlegen, wovon den Betheiligten unter Vorsetzung einer kurzen Frist zur Abgabe ihrer allenfallsigen Erklärungen über jene Erhebungen Nachricht zu ertheilen ist [3]).

Nachdem der Tag zur öffentlichen Verhandlung festgesetzt ist, werden die Betheiligten, wenn solche vorhanden sind, hievon durch das betreffende Gericht mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß ihnen freistehe, sich durch Anwälte dabei vertreten zu lassen [4]), und sodann gehen die Akten an den Staatsanwalt des zur Entscheidung berufenen Gerichtshofes zur Einsicht, damit er sich in der öffentlichen Sitzung, wo er auch erst seinen Antrag zu stellen und zu begründen hat, mit Umsicht und Sachkenntniß aussprechen könne. Selbst wenn derselbe eine Ergänzung der Akten noch für nothwendig hält, kann er einen hierauf bezüglichen Antrag erst in der öffentlichen Sitzung stellen [5]).

---

1) Just. Min. Reskr. vom 15. Juni 1850 in fine. (Bl. f. RA. Bd. XV S. 396.) — Reglement Nr. II §. 2 Abs. 1.

2) Just. Min. Reskr. vom 5. Okt. 1850. Nr. 2 Abs. 3. — Bl. f. RA. Bd. XVI S. 22. Regl. Nr. II §. 2 Abs. 2—4.

3) Reglem. Nr. II §. 3. Reskr. v. 21. Okt. 1850 zu 1.

4) Art. 21 mit Art. 8 Abs. 3.

5) Just. Min. Reskr. v. 24. Okt. 1850 zu 1.

Art. 20.

Das zur Entscheiduug über die Zuständigkeit berufene Gericht kann verordnen, daß mit dem Verfahren in der Hauptsache inne gehalten werde.

In Ansehung vorsorglicher Verfügungen findet die Bestimmung des Art. 6 Abs. 2 auch hier Anwendung.

---

1) Da der Antrag um Entscheidung des Kompetenzstreites unmittelbar bei dem den streitenden Gerichten zunächst vorgesetzten Obergerichte und in Ermangelung eines gemeinsamen Obergerichtes bei dem obersten Gerichtshofe zu stellen ist, hat das zur Entscheidung berufene Gericht bei der vorläufigen Prüfung des Antrages auch zugleich zu erwägen, ob inzwischen ein Stillstand des Verfahrens in der Hauptsache einzutreten habe. Beschließt das Gericht diesen Instand, so ist derselbe bei Anordnung des der Entscheidung des Konfliktes vorausgehenden Vorverfahrens oder wenn eine solche Anordnung, wie es bei einem Antrage von Amtswegen der Fall sein kann, nicht nothwendig erscheint, bei dem Beschlusse über die Erheblichkeit desselben anzuordnen [1]).

2) Zeigen sich bis zum Erfolge der Entscheidung Provisionalverfügungen nöthig, so haben die im Konflikte begriffenen Gerichte das Recht und die Pflicht, das gesetzlich Nothwendige vorsorgsweise anzuordnen.

So kann z. B. die Sicherung einer Nachlaßmasse durch Versiegelung, die Inventarisation und die Aufstellung eines Erbschaftskurators (vergl. bayer. Landr. Th. III K. 1 §. 17 Ziff. 4 und §. 18 Ziff. 2) von jedem der im Konflikte begriffenen Gerichte getroffen werden, und sind, wo es sich um Bethätigung der Staatsfürsorge handelt, von Amtswegen zu treffen. Zur Vermeidung von Kollisionen haben sich jedoch die im Konflikte begriffenen Gerichte gegenseitig von den getroffenen Provisorien alsbald Nachricht zu geben [2]).

Art. 21.

Hinsichtlich der Entscheidung über die Zuständigkeit kommen die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 — mit Ausschluß der Bekanntmachung im Regierungsblatte — zur Anwendung.

---

1) Vgl. Nr. II §. 2 u. 3.

2) Just. Min. Reskr. vom 5. Okt. 1850 Ziff. 3. (Bl. f. RA. Bd. XVI S. 22.)

1) In dem Gesetzentwurfe lautete dieser Artikel (dort Art. 20) dahin:
„Ueber die Zuständigkeit wird in geheimer Sitzung auf mündlichen Vortrag des Berichterstatters nach Vorlesung der erheblichen Aktenstücke und nach Anhörung des Staatsanwaltes entschieden;"

und in den Motiven hiezu heißt es: Die Oeffentlichkeit der Verhandlung wurde wegen Mangels eines allgemeinen Interesses ausgeschlossen [1]).

Der Ausschuß-Referent der I. Kammer glaubte jedoch, daß es, da nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung &c. betr. Art. 14 (Ges. Bl. S. 142) auch in Civilsachen eine unmittelbare öffentliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte statthaben solle, und im vorliegenden Falle kein Grund zu einer Ausnahme gegeben sei, auch hier bei der Regel bleiben müsse, zumal in den meisten Fällen die Parteien selbst und öfters auch das übrige Publikum ein Interesse dabei hätten, der Verhandlung beizuwohnen [2]).

Der Ausschuß stimmte dieser Ansicht bei [3]), und die erste Kammer beschloß, daß sich auch hier die Entscheidung nach den Bestimmungen des Art. 8 des Gesetzes zu richten habe [4]), nach welchem nicht nur die Verhandlung öffentlich zu pflegen, sondern auch die Vertretung der Parteien durch Anwälte hiebei gestattet ist.

Der Ausschuß der II. Kammer war dagegen der Ansicht, daß es bei dem Gesetzentwurfe zu belassen sei, indem, bis der vor der Hand noch ungewisse und scheinbar nicht in der nächsten Nähe liegende Zeitpunkt der Regulirung des Civilverfahrens nach den Direktiven des Gesetzes vom 4. Juni 1848 erschienen sei, sich bei dem Erlasse von Gesetzen, welche den laufenden, durch keine Rücksicht auf künftige Organisation aufhaltbaren Geschäften förderlich sein sollen, an die eben bestehende Einrichtung zu halten, und ein vereinzeltes Vorgreifen in eine ihrer Gestaltung nach noch unbekannte Zukunft möglichst zu vermeiden sein werde; übrigens die vorgängig gehörten Parteien, welchen bei dem Akte der Entscheidung keinerlei Thätigkeit zugestanden sei, das von ihrer blosen Anwohnung unabhängige Ergebniß in kürzester Zeit erführen, und die seltenen, den Kreis der Parteien überschreitenden, das Interesse des Publikums ansprechenden Fälle der Erfahrung gemäß bisher immerhin schon den Weg des Bekanntwerdens gefunden hätten [5]).

---

1) Verh. d. I. Kamm. Beil. Bd. I S. 91 u. 103.
2) Ebendaselbst S. 245.
3) Ebendaselbst S. 320.
4) Ebengaselbst Prot. Bd. I S. 330.
5) Verh. d. II. Kamm. Beil. Bd. III S. 248.

Die II. Kammer trat jedoch der Ansicht der I. Kammer bei, und so wurde der Art. 20 in seiner jetzigen Fassung zum Gesammtbeschlusse erhoben [6]).

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß die Parteien in den meisten Fällen, insbesondere bei negativen Kompetenzkonflikten, ausdrücklich erklären, daß es ihnen ganz gleichgiltig sei, welches der im Konflikte befindlichen Gerichte in der Hauptsache entscheide, sowie andererseits, daß das übrige Publikum an dergleichen Verhandlungen gar kein Interesse nimmt, daher das festgehaltene Prinzip der Oeffentlichkeit nur eine nothwendig damit verbundene Verzögerung der Entscheidung herbeigeführt hat.

2) Die Oeffentlichkeit der Sitzung ist unbedingt angeordnet, es kann daher auch von Beschränkung derselben in gewissen Fällen, z. B. bei Zuständigkeitsstreiten in Paternitäts-, Filiations- und Injuriensachen, nach Analogie der Art. 139 und 140 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 keine Rede sein; dagegen liegt es im Wesen der Oeffentlichkeit, daß die Sitzungen vorher durch öffentlichen Anschlag an der Gerichtstafel angekündiget werden, wenn dies auch im Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist [7]).

Da hier hinsichtlich der Verhandlung und der Entscheidung ganz dasselbe Verfahren einzutreten hat, wie es in Art. 8 bezüglich der Kompetenzkonflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden vorgeschrieben ist, so wird auf das oben zu Art. 8 Gesagte verwiesen. Ueberdies enthält das im Anhange unter Nr. II mitgetheilte Reglement des obersten Gerichtshofes in §. 5 bis 11 so detaillirte Bestimmungen, daß hier ein weiteres Eingehen hierauf als unnöthig erscheint.

Da im Art. 21 der Abs. 5 des Art. 8 nicht in Bezug genommen, und die daselbst nach dem Vorgange des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 angeordnete Abstimmungsweise in Civilsachen noch nicht eingeführt ist, so wird sich die Abstimmungsweise bei der Entscheidung von Kompetenzkonflikten unter Gerichten in bürgerlichen Rechtssachen nach dem in diesen Rechtssachen zur Zeit noch allgemein bestehenden Gebrauche zu richten haben, gemäß welchem das älteste Senatsmitglied seine Stimme zuerst abgibt, und dem Senatsvorstande nur bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme zukommt [8]).

Eine Bekanntmachung der Entscheidung durch das Regierungsblatt hat bei den Konflikten zwischen Gerichten nicht zu geschehen [9]).

---

6) Stenogr. Ber. Bd. IV S. 511 u. 512.

7) Just. Min. Resk. vom 15. Juni 1850 in fine. — Bl. f. RA. Bd. XV S. 396.

8) Just. Min. Resk. v. 24. Okt. 1850. Zu Ziff. 2.

9) Die interessantesten derartigen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes werden von Zeit zu Zeit durch die Blätter für Rechtsanwendung mitgetheilt, damit die Kenntniß dieser Aussprüche die Zahl der Konflikte möglichst vermindere.

Dritter Abschnitt.

Von den Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten der Landestheile diesseits des Rheins und Gerichten der Pfalz.

Art. 22.

Ueber Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten diesseits des Rheins und Gerichten der Pfalz wird bei dem obersten Gerichtshofe in einem Senate entschieden, welcher aus einem Vorstande und sechs Räthen des obersten Gerichtshofes, darunter drei Mitglieder des Kassationshofes der Pfalz, zusammengesetzt ist.

Die Bestimmungen der Art. 15 bis 21 dieses Gesetzes kommen auch hier zur Anwendung.

---

1) Dieser Abschnitt betrifft die Kompetenzkonflikte, welche sich zwischen Gerichten der Landestheile diesseits des Rheins und Gerichten der Pfalz — es sei in Straf- oder bürgerlichen Rechtssachen — ergeben.

Für Kompetenzkonflikte der Gerichte in der Pfalz unter sich scheint man eigene Bestimmungen nicht für nothwendig gehalten zu haben, da der Gesetzentwurf solche nicht enthält, und auch die Bemerkung des Ausschußreferenten der ersten Kammer, daß in der Pfalz bisher nach der daselbst geltenden französischen Gesetzgebung die Gerichte in Civilsachen eben so wohl, wie in Strafsachen die entstandenen Kompetenzkonflikte zu entscheiden hätten, daß die desfalls in der Pfalz bestehenden, mit der dortigen Gesetzgebung innigst verwebten Bestimmungen genügten, und es daher weder nothwendig, noch auch nur zweckmäßig wäre, für die Gerichte der Pfalz neue Vorschriften zu geben [1]), — von keiner Seite einen Widerspruch fand.

Hiebei wurde jedoch übersehen, daß sich auch in der Pfalz Kompetenzkonflikte zwischen Civil- und Militärgerichten ergeben können, zu deren Schlichtung es an einem obersten oder gemeinsamen Gerichte fehlt. Denn wenn auch durch Art. 527 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, im Falle eines Konfliktes zwischen Civil- und Militärgerichten, dem Kassationshofe, als regulirendem Gerichte, die Entscheidung über die Zuständigkeit zugewiesen ist, so findet diese Bestimmung doch heute keine Anwendung mehr, da die Militärgerichte des Königreichs, deren Einrichtung und Stellung von jener der französischen Militärgerichte eine wesentlich verschiedene ist, von dem

---

1) Verh. d. I. Kamm. Beil. Bd. I. S. 222, 224, 240 und 241.

Kassationshofe der Pfalz ganz unabhängig und in keiner Weise denselben untergeordnet sind, daher von Entscheidung eines derartigen Kompetenzkonfliktes durch den Kassationshof keine Rede sein kann.

Hienach besteht nach der in der Pfalz geltenden Gesetzgebung ein gemeinsames oberstes Gericht zur Schlichtung der sich zwischen den dortigen Civil- und Militärgerichten ergebenden Kompetenzkonflikte nicht, und ein solches wurde auch durch das Gesetz vom 28. Mai 1850 nicht geschaffen. — Dies ist eine offenbare Lücke im Gesetze, welche nur im legislativen Wege etwa in der Art ausgefüllt werden kann, daß bestimmt wird, daß über Kompetenzkonflikte zwischen Civil- und Militärgerichten in der Pfalz bei dem obersten Gerichtshofe in einem Senate, welcher aus dem Vorstande und drei Räthen des Kassationshofes, dann drei Mitgliedern des Generalauditoriats zusammengesetzt ist, entschieden wird.

2) Aber auch bei Kompetenzstreiten, welche sich zwischen Civilgerichten der Pfalz und Militärgerichten der Landestheile diesseits des Rheins ergeben, kann mit Grund bezweifelt werden, ob der Art. 22 des vorliegenden Gesetzes zur Anwendung kommen kann; denn daß man bei dem hier gebrauchten Ausdrucke: „Gerichten der Landestheile diesseits des Rheins" zunächst nur die ordentlichen Civilgerichte, nicht aber auch die Militärgerichte im Auge hatte, wird keinem gegründeten Bedenken unterliegen, und der Art. 14 des Gesetzes, in welchem der Fall eines Konfliktes zwischen den Civilgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins und den Militärgerichten des Königreichs vorgesehen ist, wurde nirgends ausdrücklich auf den Fall für anwendbar erklärt, wenn sich ein solcher Konflikt mit Gerichten der Pfalz ergibt; vielmehr heißt es im Abs. 2 des Art. 22, daß nur die Bestimmungen der Art. 15 bis 21 bei den Konflikten zwischen Gerichten der Landestheile diesseits des Rheins und Gerichten der Pfalz zur Anwendung kommen, wodurch die Anwendbarkeit des Art. 14 bezüglich der Schlichtung der Kompetenzkonflikte, welche sich zwischen Civilgerichten der Pfalz und Militärgerichten der Landestheile diesseits des Rheins ergeben, förmlich ausgeschlossen scheint [2]).

---

2) Es hat sich seit dem Erscheinen des neuen Gesetzes bereits ein solcher Konflikt in der Pfalz ergeben. — Der Konskribirte J. A. Ritter war zur Einreihung in die Armee bezeichnet worden, hatte sich aber in der durch den §. 69 Ziff. 2 des Heerergänzungsgesetzes bestimmten Frist nicht gestellt und wurde daher als Widerspenstiger verfolgt. Noch bevor die Sache in erster Instanz bei dem Zuchtpolizeigerichte in Landau zur Verhandlung kam, hatte sich Ritter gestellt und war in das 3. Bataillon des 9. Inf. Regiments, in Garnison zu Forchheim, eingereiht worden. Das Zuchtpolizeigericht nahm hierauf keine Rücksicht, son-

Da es jedoch gerade die Aufgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1850 war, für alle möglichen Kompetenzkonflikte eine entscheidende Behörde zu schaffen, und es immer mißlich ist, einem kaum in's Leben getretenen Gesetze durch ein neues nachhelfen zu müssen, soll hier wenigstens der Versuch gemacht werden, ob sich nicht durch eine — jedenfalls dem Geiste des Gesetzes entsprechende — Interpretation ein Ausweg finden lasse.

Es ist ein im ganzen Gesetze festgehaltener Grundsatz, daß in allen Fällen, wo es an einem gemeinsamen Obergerichte fehlt, der oberste Gerichtshof den entstandenen Kompetenzkonflikt zu entscheiden hat. Dieser Grundsatz ist in den Art. 1 und 14 (im Entwurfe Art. 13) ausdrücklich ausgesprochen, und hatten diese beiden Artikel in dem Entwurfe auch die Ueberschrift: „Allgemeine Bestimmung." Im Art. 22 hat dieser Grundsatz gleichfalls Anerkennung gefunden, indem auch dort der oberste Gerichtshof als das Gericht bezeichnet ist, bei welchem über Kompetenzkon-

---

dern erklärte durch Erkenntniß vom 3. Mai 1851 den Ritter in contumaciam des Vergehens der Widerspenstigkeit schuldig und verurtheilte ihn deshalb in die gesetzliche Strafe. Der für Ritter aufgestellte Offizialanwalt appellirte, weil Ritter Soldat sei, und daher nicht die Civil-, sondern die Militärgerichte zur Aburtheilung desselben kompetent seien. Das k. Appellationsgericht, als Zuchtpolizeikammer sprechend, änderte auch durch Erkenntniß vom 20. Juni 1851 das erstrichterliche Urtheil und verordnete die Uebersendung der Akten an die Militärbehörde, da Ritter als Soldat unter der Militärgerichtsbarkeit stehe, und daher gemäß Tit. IX §. 7 der Verfassungsurkunde nicht den Civilgerichten, sondern den Militärgerichten die Judikatur über denselben zustehe. Das Kommando des oben erwähnten Bataillons lehnte jedoch diese gleichfalls ab, weil nach §. 84 und 89 des Heerergänzungsgesetzes und §. 3 der für die Pfalz erlassenen Vollzugsverordnung vom 13. März 1830 den Militärgerichten keine Kompetenz zur Aburtheilung wegen Widerspenstigkeit zustehe. Auch das zweite Armee-Korps-Kommando trat dieser Ansicht bei, und bei dieser gegenseitigen Ablehnung der Judikatur sowohl von Seite des k. Appellationsgerichts, als von Seite der Militärbehörde war sonach offenbar ein verneinender Kompetenzkonflikt zwischen Civil- und Militärbehörden gegeben. Dieser blieb jedoch unentschieden, weil man annahm, daß es an einem zur Entscheidung dergleichen Konflikte berufenen Gerichte fehle, und die Folge davon war, daß diese Anschuldigung wegen Widerspenstigkeit in der Hauptsache ohne Erledigung blieb.

Der Kassationshof vernichtete zwar durch Erkenntniß vom 27. Juli 1852 das appellationsgerichtliche Urtheil im Interesse des Gesetzes wegen Verletzung des §. 84 des Heerergänzungsgesetzes und des §. 3 der Vollzugsverordnung vom 13. März 1830, und es ist möglich, daß die Gerichte der Pfalz für die Zukunft das Erkenntniß des Kassationshofes in dergleichen Fällen zur Richtschnur nehmen; allein der Konflikt blieb jedenfalls unentschieden.

flikte zwischen Gerichten der Landestheile diesseits des Rheins und Gerichten der Pfalz entschieden wird. Ein weiterer in den nämlichen Artikeln ausgesprochener Grundsatz ist der, daß in dem Falle, wenn verschiedenartige Behörden — Gerichts- und Verwaltungsbehörden, oder Civil- und Militärgerichte — über ihre Zuständigkeit streiten, der zur Entscheidung berufene Senat ein gemischter ist. Auch an diesem Grundsatze der Parität wurde durch Art. 22 nichts geändert, derselbe vielmehr durch die Bestimmung wiederholt anerkannt, daß bei Konflikten zwischen diesseitigen und pfälzischen Gerichten immer drei Mitglieder des Kassationshofes der Pfalz in den oberstrichterlichen Senat zu berufen sind.

In dem Gutachten des Ausschusses der II. Kammer zu Art. 21 und 22 heißt es wörtlich:

„Da begreiflich diese Gerichte kein gemeinsames Obergericht haben, so „tritt hier die Bestimmung des Artikels 13, jetzt 14, ein, ge„mäß welchem in einem solchen Falle der oberste Gerichtshof in „einem aus einem Vorstande und sechs Räthen zusammengesetzten Se„nate, wovon drei Räthe dem gedachten Gerichtshofe, die weiteren „drei Räthe dagegen nach dem Grundsatze der Parität dem pfälzi„schen Kassationshofe angehören, zu entscheiden hat“ [3]).

Hieraus erhellt klar, daß auch hier die in Art. 14 enthaltene allgemeine Bestimmung Geltung haben sollte, und kann man das Gegentheil insbesondere daraus nicht folgern, daß im Abs. 2 des Art. 22 der Art. 14 nicht in Bezug genommen ist; denn dieser Absatz bezweckte überhaupt nur, das einzuhaltende Verfahren zu reguliren, und deshalb konnten hier auch nur jene Artikel in Bezug genommen werden, welche die besonderen Bestimmungen über das Verfahren enthalten. — Auch liegt keine Nöthigung dafür vor, unter dem in der Ueberschrift des Art. 22 und in diesem selbst gebrauchten allgemeinen Ausdrucke „Gerichte“ ausschließend Civilgerichte zu verstehen; denn wenn man auch diese zunächst im Auge gehabt haben mag, so sind doch unter den Gerichten im Allgemeinen auch die Militärgerichte begriffen, was der Art. 14 bestätigt. — Ist hienach der oberste Gerichtshof zur Schlichtung der zwischen den Gerichten der Pfalz und den Militärbehörden sich ergebenden Kompetenzkonflikte gleichfalls berufen, so muß hiebei nach dem allgemein angenommenen Grundsatze der Parität auch das Militär nothwendig vertreten sein [4]).

Nun verordnet zwar der Art. 22, daß der Senat in einem solchen Falle aus einem Vorstande und sechs Räthen des obersten Gerichts-

3) Verh. d. II. Kamm. Beil. Bd. III S. 249.

4) Ebendas. S. 246.

hofes zu bestehen habe; allein als Räthe, d. i. Mitglieder des zur Entscheidung des Konfliktes berufenen obersten Gerichtshofes, erscheinen in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen die vom Könige ernannten Verwaltungsbeamten so gut, als die Mitglieder des Generalauditoriats. Der Präsident des obersten Gerichtshofes wird daher gewiß im Geiste des Gesetzes handeln, wenn er in dem Falle des Konfliktes zwischen einem Civilgerichte der Pfalz und einem Militärgerichte diesseits des Rheins in analoger Anwendung des Art. 14 zur Entscheidung desselben einen Senat beruft, welcher aus einem Vorstande, drei Räthen des Kassationshofes und drei Mitgliedern des Generalauditoriats zusammengesetzt ist.

Hiezu kann es freilich nur dann kommen, wenn eine solche Entscheidung von einer Seite provozirt ist, und da Kompetenzkonflikte zwischen Civil- und Militärgerichten in der Regel nur bei Strafsachen vorkommen, so wird es wohl davon abhängen, ob sich der Generalstaatsprokurator in einem gegebenen Falle veranlaßt sieht, den obersten Gerichtshof um Entscheidung des Konfliktes anzugehen. Daß dieses geschehe, wäre zu wünschen, damit der oberste Gerichtshof Gelegenheit erhielte, sich über diese allerdings zweifelhafte Frage auszusprechen. —

3) Hinsichtlich des Verfahrens kommen hier die Art. 15—21 in analoge Anwendung, wobei jedoch nach den in der Pfalz bestehenden Einrichtungen die Mittheilungen an die Parteien u. s. w. durch Vermittelung des betreffenden Staatsanwaltes zu geschehen haben.

Da zur Zeit sich bei dem obersten Gerichtshofe zwei Generalstaatsanwälte, einer an dem Kassationshofe der Pfalz und einer für diesseitige Gebietstheile befinden, und nicht wohl Beide in einer und derselben Sache Anträge stellen können, wird die Vorbereitung der Entscheidung und die Antragstellung in den Fällen, in welchen der Antrag auf Entscheidung des Konfliktes von einem Untersuchungsrichter, Gerichte, Staatsanwalte oder von einer Partei in den Landestheilen diesseits des Rheins ausgegangen ist, dem für diese Gebietstheile aufgestellten Generalstaatsanwalte, in allen übrigen Fällen aber dem Generalstaatsprokurator am Kassationshofe für die Pfalz obliegen. Dagegen steht nichts im Wege, daß bei der öffentlichen Verhandlung der Sache beide Staatsanwälte zugleich gegenwärtig sind und mit ihrer Ansicht gehört werden [5]).

---

5) Just. Min. Reſk. vom 24. Oktober 1850 zu Ziff. 4. — Nach dem französischen Gesetze über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind auch zwei Staatsanwälte, einer aus dem Personale des Staatsrathes und der zweite aus dem Personale der Staatsanwaltschaft, bei der Entscheidung gegenwärtig.

Hinsichtlich des sonstigen Verfahrens wird sich auf das oben zu den Art. 15 bis 21 Bemerkte bezogen.

Schlußbestimmungen.

Art. 23.

Gegen die in den Art. 8, 12, 17, 21 und 22 bezeichneten Entscheidungen findet kein Rechtsmittel statt.

Die Ausschließung von Rechtsmitteln rechtfertigt sich, sagen die Motive zum Gesetzentwurfe [1]), dadurch, daß die Entscheidung in den meisten Fällen ohnehin bei dem obersten Gerichtshofe erfolgt, die Zuständigkeitsstreite, insbesondere im Strafrechte, schleunigst beendigt werden sollen, die Entscheidung in sachlicher Beziehung von keiner präjudizirlichen Bedeutung ist, und in den Fällen, wo dies möglicher Weise eintreten kann, z. B. bei Kompetenzstreiten zwischen Merkantilgerichten und gewöhnlichen Civilgerichten, die Entscheidung nach dem in Art. 14 aufgestellten Grundsatze ohnehin bei dem obersten Gerichtshofe erfolgt.

Der Referent des Ausschusses der I. Kammer beantragte zwar, in allen jenen Fällen, wo nicht der oberste Gerichtshof entscheide, ein Rechtsmittel zu gestatten [2]); allein der Ausschuß ging hierauf nicht ein [3]), und nachdem bei der Berathung in der I. Kammer der Staatsminister der Justiz noch insbesondere darauf aufmerksam gemacht hatte, daß es bisher gegen die Entscheidung über Kompetenzconflikte, da sie von der Krone ausgegangen, der Natur der Sache nach kein Rechtsmittel habe geben können, daß daher, wenn ein neues Rechtsmittel kreirt werden wolle, eine genaue Bezeichnung der Natur dieses Rechtsmittels und des dabei einzuhaltenden Verfahrens unumgänglich nothwendig sei, nahm die erste Kammer den Artikel nach dem Gesetzentwurfe mit allen gegen drei Stimmen an [4]).

Auch der Ausschuß der II. Kammer begutachtete die Annahme des Artikels in der Fassung des Gesetzentwurfes und hob hiebei speziell hervor: Wenn man da, wo zufällig wegen Mangels eines gemeinschaftlichen nächst vorgesetzten Obergerichtes bei dem obersten Gerichtshof entschieden werde, Rechtsmittel ausschlösse, in den Fällen dagegen, wo das den streitigen Ge-

---

1) Verh. d. I. Kammer Beil. Bd. I S. 100. 103 u. 104.

2) Verh. d. I. Kammer Beil. Bd. I S. 246, 247 u. 248.

3) Ebendaselbst S. 321.

4) Verh. d. I. Kamm. Prot. Bd. I S. 332 — 346.

richten zunächst vorgesetzte gemeinsame Obergericht entscheide, Rechtsmittel zuließe, würde eine Rechtsungleichheit begründet, welche sich auch nicht durch die Qualität der erkennenden Stelle rechtfertigen lasse; denn man könne nicht präsumiren, daß die Obergerichte zur Entscheidung weniger befähigt seien als ein Senat am obersten Gerichtshofe. Könnte eine solche Präsumtion Platz greifen, so wäre es viel einfacher und geeigneter, die Entscheidung sämmtlicher Kompetenzkonflikte gleich unmittelbar an den obersten Gerichtshof zu weisen. Auch ließe es sich nicht rechtfertigen, da dermalen schon nach §. 54 Nr. 1 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 bei der Einrede der Gerichtsunzuständigkeit die Berufung an den obersten Richter abgeschnitten sei, wenn der Ausspruch des Obergerichtes die Ansicht der unteren Instanz billige, — ein Fall, der relativ immer eintrete, wenn sich das Obergericht bei Kompetenzkonflikten für die Meinung des einen oder andern der im Konflikte stehenden Untergerichte ausspreche. Dazu komme auch, daß mit Gestattung von Rechtsmitteln immerhin Zeit und Kostenaufwand verbunden sei, der ohne dringende Noth vermieden werden solle, und daß es für die gegen Kompetenzkonfliktsentscheidungen zu gewährenden Rechtsmittel an bestimmten Namen und Entscheidungsnormen gebreche [5]). Die II. Kammer trat dieser Ansicht bei, und nahm den Artikel unverändert an [6]).

Art. 24.

Die Anregung der Kompetenzkonflikte, so wie die Verhandlung und Entscheidung darüber hat in den Landestheilen diesseits des Rheins stempel- und taxfrei zu geschehen. In der Pfalz sind die betreffenden Akte stempelfrei und unentgeltlich zu registriren, von den Redaktions- und Gerichtsschreibereigebühren ist nur derjenige Theil zu erheben, welcher gesetzlich den Gerichtsschreibern gebührt.

Die Einschaltung dieses Artikels wurde von dem Ausschusse der II. Kammer beantragt, und zwar aus folgenden Motiven:

Bei Kompetenzkonflikten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden geschehe die Anregung, wenn die Konflikte bejahende seien, durch die Administrativstellen, seien sie verneinende, durch die Parteien. Die Konfliktsanregung durch die Administrativstelle sei Amtssache, und darum seien die desfallsigen Exhibite tax- und stempelfrei. Wenn den Exhibenten

5) Verh. d. II. K. Beil. Bd. III S. 249 u. 250.

6) Stenog. Ber. Bd. IV S. 512.

die Tax- und Stempelfreiheit zustehe, so ergingen bekanntlich die darauf zu erlassenden gerichtlichen Verfügungen ebenfalls ohne Tax und Stempel. Hienach habe die im Art. 7 Abs. 1 anzuordnende Abschriftsmittheilung an die Parteien und die zufolge Abs. 2 gleichzeitig vom Gerichte zu verfügende Hinterlegung der Akten in der Gerichtskanzlei ohne Anwendung von Stempel und Aufrechnung von Taxen zu geschehen. Machten nun die Parteien von der im Abs. 3 ihnen eben so, wie der Administrativstelle, eingeräumten Befugniß zur Abgabe einer Denkschrift Gebrauch, so erscheine es als billig, denselben gleichmäßig, die stempelfreie Exhibition zu gestatten, theils weil die Anregung des Konfliktes nicht von ihnen, sondern von der Administrativstelle ex officio ausgegangen sei, theils weil sie in der Regel ohnehin für diese Schriften ihre Anwälte zu honoriren hätten. Daß die in Abs. 4 aufgetragene Absendung der Akten, so wie die nach Art. 8 zu geschehende Entscheidung des Zuständigkeitsstreites Amtssache sei und somit tax- und stempelfrei zu erfolgen habe, sei an sich klar. — Die Konfliktsanregung durch die Parteien könne erst erfolgen, wenn dieselben von den mit Kostenaufwand angegangenen Gerichts- und Verwaltungsbehörden aus dem Titel der Unzuständigkeit zurückgewiesen, in die traurige Nothwendigkeit versetzt seien, um Entscheidung zu bitten, ob jene oder diese Behörden sich mit Unrecht für nicht zuständig erklärt hätten. Jede Partei sei berechtigt, für ihre Sache einen Richter zu verlangen, und es sei Pflicht des Staates, zu sorgen, daß dieses Anspruchsrecht nicht verletzt werde. Gleichwie nun, wenn sowohl die Gerichts-, als die Verwaltungsbehörde die Verhandlung und Entscheidung einer und derselben Sache für sich anspreche, die Differenz von der Erregung bis zur Schlichtung tax- und stempelfrei zu behandeln sei, so dürfte auch, wenn Justiz- und Administrativbehörden eine Sache von sich ablehnen, die Kompetenzfrage durchgängig um so mehr tax- und stempelfrei zu bereinigen sein, als ja die meisten Parteien in einem solchen Falle für die anwaltschaftliche Vertretung ohnehin genug Auslagen hätten, und der Staat derlei Konflikte nicht als Einkommensquelle werde benützen wollen. —

Daß Kompetenzkonflikte der Gerichte unter sich, wenn sie Strafsachen betreffen, von Amtswegen, also tax- und stempelfrei, zu bereinigen seien, unterliege sicherlich keinem Zweifel; daß aber auch für solche Konflikte in bürgerlichen Rechtssachen, wo die Anregung den Parteien auferlegt sei, tax- und stempelfreie Behandlung eintreten solle, dafür sprächen die nämlichen Gründe, welche bezüglich der negativen Konflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsstellen angeführt worden seien. —

Uebrigens solle die für die Parteien in den diesseitigen Gebietstheilen angesprochene Befreiung von Entrichtung des Stempels und den Taxe auch auf die Parteien in der Pfalz hinsichtlich der dortigen Abgaben dieser Art,

so weit es ohne Kränkung gesetzlicher Rechte von Dritten geschehen könne, in Anwendung kommen [1]).

Die beiden Kammern nahmen diesen Artikel ohne Diskussion an [2]), und die Staatsregierung ertheilte ihm die Sanktion.

Art. 25.

Die den Staatsanwälten gemäß des gegenwärtigen Gesetzes zustehende Funktion wird bis zur vollständigen Einführung der Staatsanwaltschaft in den Landestheilen diesseits des Rheins den bezüglich der Strafrechtspflege bestellten Staatsanwälten übertragen.

In dem Gesetzentwurfe war dem Art. 23 (jetzt 26) ein zweiter Absatz dahin beigefügt: „Jedoch kommt die Vorschrift des Art. 4 in den Landestheilen diesseits des Rheins erst mit der vollständigen Einführung der Staatsanwaltschaft zur Anwendung," und die Motive hiezu besagen, daß die Anwendung des Art. 4 bezüglich der Landestheile diesseits des Rheins habe suspendirt werden müssen, weil den aufgestellten Staatsanwälten zur Zeit keine Thätigkeit in Civilsachen zugewiesen sei [1]).

Der Ausschuß der II. Kammer beantragte jedoch die Einschaltung des obigen Artikels, da die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft nicht blos in Art. 4, sondern auch in mehreren spätern Artikeln hervortrete, daher, nachdem das Institut der Staatsanwaltschaft in den Gebietstheilen diesseits des Rheins zur Zeit nur rücksichtlich der Strafrechtspflege eingeführt sei, die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Hinsicht auf die übrigen Konflikte Anständen unterliegen könne, welche zu beseitigen, die Absicht und der Zweck des vorgeschlagenen Artikels sei, wobei sich von selbst verstehe, daß einstweilen die diesseitigen Staatsanwälte der ihnen in Art. 4 auferlegten Verpflichtung nur in so ferne zu genügen brauchten, als sie — sei es durch die Vorstände, oder Mitglieder des Gerichtes, oder durch die Parteien, oder sonst in irgend einer Weise Kenntniß von gerichtlichen Kompetenzüberschreitungen erlangten, und die hierauf von ihnen einzusehenden Akten wirklich Anlaß zur Einschreitung geben sollten [2]).

---

1) Verh. der II. Kammer Beil. Bd. III S. 250.

2) Stenogr. Ber. Bd. IV S. 512. — Verh. der I. Kammer Prot. Bd. VI S. 47 und 48.

1) Verh. d. I. Kammer Beil. Bd. I S. 92 u. 104.

2) Verh. der II. Kam. Beil. Bd. III S. 250. — Es wurde bereits oben zu Art. 4 bemerkt, daß ein Antrag auf Verweisung der Sache an die Administrativbehörden bei Gericht von den Staatsanwälten zur Zeit nicht wohl gestellt werden könne. Dagegen wird die Gestattung der Akteneinsicht nicht wohl einem

Die II. Kammer nahm diesen Artikel nach dem Vorschlage ihres Ausschusses ohne Erinnerung an [3]), dagegen glaubte der Ausschuß der I. Kammer die Ablehnung derselben beantragen zu sollen, weil, wenn der Grundsatz auch richtig sei, dieser Artikel doch nicht hieher, sondern in das Gesetz über die Gerichtsorganisation gehöre, und aus der Aufnahme in einem speziellen Gesetze argumento e contrario geschlossen werden könnte, daß in allen übrigen Fällen, worin der Staatsanwaltschaft auch Funktionen angewiesen worden seien, andere, als die bezüglich der Strafrechtspflege bestellten, Staatsanwälte diese Funktionen zu besorgen haben sollten [4]).

Die I. Kammer theilte wirklich diese Ansicht [5]); nachdem jedoch die II. Kammer bei ihrem Beschlusse beharrte [6]), ertheilte die I. Kammer bei der wiederholten Berathung auch diesem Artikel ihre Zustimmung [7]).

Art. 26.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, für alle bis dahin noch nicht entschiedenen Kompetenzkonflikte in Wirksamkeit.

Unser Staatsministerium der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 28. Mai 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. **v. Aschenbrenner.** Dr. **v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.**

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Die Verkündung des Gesetzes erfolgte durch das Gesetzblatt Nr. 17 vom 29. Mai 1850 (Ges. Bl. S. 161—174).

Anstande unterliegen; denn nur hiedurch kann der Staatsanwalt eine sichere Basis für die der Verwaltungsstelle zu ertheilende Nachricht erhalten, und zu einer solchen Benachrichtigung sind die Staatsanwälte befugt, wenn sie auch zur Zeit einen Antrag, wie er in Art. 4 vorausgesetzt ist, nicht stellen können.

3) Stenogr. Ber. Bd. IV S. 515.

4) Verh. d. I. Kam. Beil. Bd. IV S. 438.

5) Ebendas. Prot. Bd. VI S. 49.

6) Stenogr. Ber. Bd. V S. 16.

7) Verh. d. I. Kam. Prot. Bd. VI S. 265.

Anhang.

[illegible] nach dem Vorschlage ihres Aus-
schusses [illegible] der Ausschuß der I. Kam-
mer [illegible] zu sollen, weil, wenn der Grund-
[illegible] bisher, sondern es das Gesetz
[illegible] mit der Aufnahme in einem [illegible]
[illegible] werden könnte, daß in allen
[illegible] auch Funktionen [illegible]
[illegible] der Strafrechtspflege [illegible]
[illegible] haben sollten [4].

[illegible] [5]; [illegible] jedoch die II.
[illegible] [6], [illegible] die I. Kammer bei der
[illegible] ihre Zustimmung [7].

Art. 26.

[illegible] mit dem Tage seiner Verkündung
[illegible] durch das Amtsblatt der
[illegible] Kompetenzkon-
flikte [illegible].

Unser Staatsministerium der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 28. Mai 1850.

Max.

von der Pfordten. [illegible] Dr. v. Ringelmann. [illegible] v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
[illegible] v. Kobell.

Die Verkündung des Gesetzes erfolgte durch das Gesetzblatt Nr. 17 vom 29. Mai 1850 (Ges. Bl. S. 161—174).

[illegible]

3) [illegible] Bd. IV S. 615.

4) [illegible] Bd. IV S. 628.

5) [illegible] Bd. VI S. 46.

6) [illegible] Bd. V S. 15.

7) [illegible] Bd. VI S. 285.

Nro. I.

Reglement

für den

obersten Gerichtshof

bezüglich der Behandlung der Kompetenzkonflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden nach dem Gesetze vom 28. Mai 1850.

§. 1.

Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe, an welchen die Akten bei Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden einzusenden sind (Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes), hat die Entscheidung derselben vorzubereiten und alle hiezu erforderlichen Materialien zu sammeln, zu welchem Behufe derselbe sich an alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden unmittelbar wenden kann.

Hält der Staatsanwalt die Akten zur Entscheidung reif, so gibt er dieselben mit einem kurzen, an das Präsidium gerichteten Antrage auf Einleitung des gesetzlichen Verfahrens in den Einlauf des obersten Gerichtshofes.

§. 2.

Die Entscheidung erfolgt in dem nach Art. 1 des Gesetzes gebildeten Senate, in welchen die vom obersten Gerichtshofe gewählten Senatsmitglieder mit Rücksicht darauf einzutreten haben, ob die Gerichtsbehörde, deren Zuständigkeit in Frage ist, in den Landestheilen diesseits des Rheins, oder in der Pfalz sich befindet.

Die Stellvertreter werden nach der im Regierungsblatte ausgeschriebenen Reihenfolge berufen.

§. 3.

Wenn der vom Präsidenten aus den Senatsmitgliedern ernannte Berichterstatter zum Vortrage vorbereitet ist, zeigt er es dem Präsidenten an,

welcher nunmehr einen Tag zur öffentlichen Verhandlung festsetzt und hievon dem betreffenden Staatsanwalte Nachricht gibt.

Dieser hat sogleich durch das Gericht (in der Pfalz durch den einschlägigen Staatsanwalt) die Parteien von dem zur Verhandlung anberaumten Tage mit dem Anhange, daß ihnen frei stehe, sich durch Anwälte dabei vertreten zu lassen, in Kenntniß zu setzen, und die Nachweise hierüber zu den Akten zu übergeben.

Die Senatsmitglieder werden zur öffentlichen Sitzung durch eine Kurrende eingeladen, welcher bei bejahenden Kompetenzkonflikten eine lithographirte Abschrift der nach Art. 3 von der Verwaltungsstelle abgegebenen Erklärung, und bei verneinenden Kompetenzkonflikten eine solche Abschrift des nach Art. 11 von den Parteien übergebenen Gesuches beizufügen ist.

§. 4.

Bei der öffentlichen Sitzung, welche vorher durch Anschlag an der Gerichtstafel kundzugeben ist, sind außer dem Vorstande und den sechs Senatsmitgliedern, dann dem Staatsanwalte, ein Sekretär und ein Gerichtsbote anwesend.

Der Vorstand, die Senatsmitglieder, der Staatsanwalt und der Sekretär, so wie die Parteianwälte erscheinen in schwarzer Kleidung.

Die Senatsmitglieder nehmen ihre Plätze nach der im Art. 8 Abs. 5 des Gesetzes für die Abstimmung vorgeschriebenen Reihenfolge.

Der Berichterstatter trägt mündlich vor und verliest einzelne erhebliche Aktenstücke, worauf, wenn für die Parteien Anwälte erschienen sind, diese mit ihren Vorträgen gehört werden.

Sodann stellt und begründet der Staatsanwalt seinen Antrag, welchen er am Schlusse seines mündlichen Vortrages zur Aufnahme in das Protokoll schriftlich, jedoch ohne Motivirung, zu übergeben hat.

Hierauf erklärt der Senatsvorstand, wenn keine weiteren Aufklärungen nöthig scheinen, die Verhandlung für geschlossen (Art. 8 Abs. 2 und 3).

Ueber die Vorgänge in der Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches namentlich alle gestellten Anträge enthalten muß, und dem am Schlusse auch der Tenor des erlassenen Erkenntnisses beigefügt wird.

Dieses Protokoll ist von dem Senatsvorstande und dem Sekretär zu unterzeichnen.

§. 5.

Nach dem Schlusse der Verhandlung begibt sich der Senat in das Berathungszimmer (Art. 8 Abs. 4), wo derselbe vor Allem bezüglich seiner Kompetenz zu prüfen hat,

1) ob wirklich ein Kompetenzkonflikt gegeben sei, und
2) ob nicht in dem Falle eines bejahenden Konfliktes von dem Gerichte entweder über die Zuständigkeitsfrage rechtskräftig entschieden, oder das in der Hauptsache erlassene Endurtheil rechtskräftig geworden sei. (Art. 2.)

Liegt ein Kompetenzkonflikt nicht vor (Ziff. 1), so spricht der Senat seine Unzuständigkeit aus.

Ist eine der unter Ziffer 2 erwähnten Voraussetzungen vorhanden, so ist der Antrag der Verwaltungsstelle, ihr die Verhandlung und Entscheidung der Sache zu überlassen, als unzulässig abzuweisen.

§. 6.

Erachtet der Senat bezüglich des angeregten Kompetenzkonfliktes die Akten noch nicht spruchreif, so verordnet er die nöthigen Erhebungen und vertagt unter Kundgabe des desfallsigen Beschlusses in öffentlicher Sitzung die Verhandlung und Entscheidung der Sache.

Die Akten gehen sodann mit dem Ersetzungsbeschlusse an den Staatsanwalt zurück, welcher die angeordneten Erhebungen bewirken, die Resultate auf der Kanzlei des betreffenden Gerichtes hinterlegen und den Parteien, so wie der Verwaltungsstelle hievon Nachricht geben läßt, welchen unter Vorsetzung einer kurzen Frist die Einreichung eines Nachtrages zu ihren Denkschriften zu gestatten ist.

Sind die gehörig ergänzten Akten bei dem Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe wieder eingelaufen, so gibt er dieselben mit der Anzeige an das Präsidium, daß die angeordneten Ersetzungen vollzogen seien, neuerlich in den Einlauf des obersten Gerichtshofes. —

Das weitere Verfahren richtet sich nach §. 3 und 4.

§. 7.

Hält der Senat die Verhandlungen bezüglich der Kompetenzfrage für spruchreif, so ist hierüber zur Berathung und Abstimmung zu schreiten, wobei sich nach der im Art. 8 Abs. 5 gegebenen Vorschrift zu richten ist.

§. 8.

Das Erkenntniß wird im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern vom obersten Gerichtshofe erlassen. In demselben sind die Namen des Vorstandes und der Mitglieder des Senates, so wie des Staatsanwaltes und des Sekretärs anzuführen.

In den Entscheidungsgründen ist nach Vorausschickung eines kurzen Sachverhaltes und der Erwähnung, daß der ernannte Berichterstatter und

die für die Parteien erschienenen Anwälte mit ihren Vorträgen und der Staatsanwalt mit seinem Antrage gehört wurden, sogleich zur rechtlichen Beurtheilung überzugehen.

§. 9.

Das Erkenntniß wird nebst Entscheidungsgründen von dem Senatsvorstande in öffentlicher Sitzung verkündet (Art. 8 Abs. 6), und die Reinschrift desselben, welche der Senatsvorstand und der Sekretär zu unterzeichnen haben, wird in ein besonderes hiefür anzulegendes Urtheilsbuch eingeheftet.

Die Akten selbst aber gehen mit zwei von dem Sekretäre beglaubigten Abschriften des Erkenntnisses an den Staatsanwalt zurück, welcher die Akten mit der einen Erkenntnißabschrift an das betreffende Gericht (in der Pfalz an den Staatsanwalt) mit der Weisung zurückschickt, die einschlägige Verwaltungsstelle, so wie die Parteien von der ergangenen Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

Die zweite Abschrift des Erkenntnisses wird von dem Staatsanwalte an das königl. Staatsministerium der Justiz zur Bekanntmachung im Regierungsblatte vorgelegt. (Art. 8 Abs. 6.)

Nro. II.

Reglement

für den

obersten Gerichtshof

bezüglich der Behandlung der Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten in bürgerlichen Rechtssachen, nach dem Gesetze vom 28. Mai 1850.

§. 1.

Wenn in einer bürgerlichen Rechtssache, wozu auch Gegenstände der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gehören (M. Reskr. v. 15. Juni 1850 Ziff. III, und 5. Okt. 1850), von einer Partei (Art. 18) oder von einem Gerichte (M. Reskr. v. Okt. 1850) ein Antrag auf Entscheidung eines zwischen den Gerichten über ihre Zuständigkeit bestehenden Streites bei dem obersten Gerichtshofe einläuft, ernennt der Präsident einen Berichterstatter, welcher in dem Senate, dessen Mitglied er ist, behufs der vorläufigen Prüfung der Erheblichkeit dieses Antrages Vortrag erstattet (Art. 19).

§. 2.

Zeigt sich bei dieser Prüfung, daß die Zuständigkeit gar nicht streitig, oder von der Partei ein Nachweis hierüber nicht geliefert (Art. 18 Abs. 2), oder der Antrag nicht erheblich ist, so ist dieser a limine abzuweisen (M. Reskr. v. 15. Juni 1850 in fine).

Findet dagegen der Senat jenen Nachweis geliefert und den Antrag erheblich, so ist die Mittheilung desselben an die übrigen in der Sache betheiligten Personen, wenn solche vorhanden und nach ihrem Aufenthaltsorte bekannt sind, zur Abgabe ihrer Erklärung binnen einer angemessenen kurzen Frist zu verordnen (Art. 19 Abs. 2; M. Reskr. v. 5. Okt. 1850 Nr. 2 Abs. 3).

Zugleich werden die im Streite befangenen Gerichte angewiesen, nach Ablauf der zur Erklärungsabgabe vorgesetzten Frist die Akten, nebst den allenfalls eingekommenen Erklärungen und den erforderlichen Insinuations-

nachweisen zur Vorlage zu bringen (Art. 19 Abs. 3), so ferne dieselben nicht schon bei einem von Amtswegen gestellten Antrage miteingesendet wurden (M. Reskr. 5. Okt. 1850).

Im letzteren Falle hat der Senat weiter zu prüfen, ob solche betheiligte Personen, deren Erklärung noch zu erholen nothwendig ist, vorhanden sind, und ob die Akten keiner Ergänzung bedürfen. Ist das Eine oder das Andere der Fall, so sind die geeigneten Verfügungen an das betreffende Gericht zu erlassen, und zu diesem Behufe, so ferne es nothwendig erscheint, die Akten dahin zurückzusenden.

Auch kann hiemit die Anordnung verbunden werden, daß mit dem Verfahren in der Hauptsache inne zu halten sei (Art. 20 Abs. 1).

§. 3.

Die in Vorlage gebrachten, oder wieder eingesendeten Akten sind dem ernannten Berichterstatter zuzustellen, und findet derselbe, daß noch Ergänzungen nothwendig sind, so ordnet er diese, wenn es hiezu keines Gerichtsbeschlusses bedarf, durch einfaches Signat an, im entgegengesetzten Falle trägt er in dem Senate, dessen Mitglied er ist, hierüber vor.

Erachtet der Senat die vorgeschlagenen Ergänzungen für erheblich, so ist an das betreffende Gericht die geeignete Anordnung zu erlassen, und zugleich, sofern es nothwendig erscheint, zu verfügen, daß die Ergebnisse der angeordneten Erhebungen auf der Kanzlei des betreffenden Gerichtes hinterlegt, den Betheiligten hievon Nachricht ertheilt, und ihnen unter Vorsetzung einer kurzen Frist die Abgabe einer Erklärung über jene Erhebungen gestattet werde (M. Reskr. v. 24. Okt. 50 zu 1).

Die Anordnung, daß mit dem Verfahren in der Hauptsache inne zu halten sei, kann nur durch einen Gerichtsbeschluß getroffen werden.

§. 4.

Sind die Akten zur Entscheidung reif, und der ernannte Berichterstatter zum Vortrage vorbereitet, zeigt er es dem Präsidenten an, welcher nunmehr einen Tag zur öffentlichen Verhandlung festsetzt und die Akten dem Berichterstatter wieder zustellen läßt.

Durch eine einfache Verfügung sind sodann die Betheiligten, so ferne solche vorhanden und nach ihrem Aufenthaltsorte bekannt sind, von dem zur Verhandlung anberaumten Tage mit dem Anhange, daß ihnen frei stehe, sich durch Anwälte dabei vertreten zu lassen (Art. 21 mit 8 Abs. 3), in Kenntniß zu setzen, und die ungesäumte Vorlage der Nachweise hierüber anzuordnen.

Nach der Expedition obiger Verfügung, oder wenn eine solche nicht erlassen wurde, nach Festsetzung des Verhandlungstages sind die Akten dem

Staatsanwalte zur Einsicht mitzutheilen (M. Reskr. v. 15. Juni 1850 Nr. IV, und 24. Okt. 1850 zu 1).

§. 5.

Die Entscheidung erfolgt in einem aus einem Vorstande und sechs Räthen des obersten Gerichtshofes bestehenden Senate, unter welchen Räthen in dem Falle, wenn ein Kompetenzkonflikt zwischen Gerichten der Landestheile diesseits des Rheins und Gerichten der Pfalz zu entscheiden ist, drei Mitglieder des Kassationshofes sich befinden müssen (Art. 22), so wie in diesem Falle sowohl der General-Staatsprokurator am Kassationshofe der Pfalz, als auch der für die diesseitigen Gebietstheile aufgestellte Staatsanwalt des obersten Gerichtshofes bei der öffentlichen Verhandlung der Sache gegenwärtig sein können (M. Reskr. v. 24. Okt. 1850 zu 4).

§. 6.

Bei der öffentlichen Sitzung, welche vorher durch Anschlag an der Gerichtstafel kund zu geben ist, sind außer dem Vorstande und den sechs Senatsmitgliedern, dann dem Staatsanwalte, ein Sekretär und ein Gerichtsbote anwesend. Der Vorstand, die Senatsmitglieder, der Staatsanwalt und der Sekretär, so wie die Parteianwälte erscheinen in schwarzer Kleidung.

Die Senatsmitglieder nehmen ihrer Plätze nach dem Dienstalter im Kollegium.

Der Berichterstatter trägt mündlich vor und verliest einzelne erhebliche Aktenstücke, worauf, wenn für die Parteien Anwälte erschienen sind, diese mit ihren Vorträgen gehört werden (Art. 8 Abs. 1—3).

Sodann stellt und begründet der Staatsanwalt seinen Antrag, welchen er am Schlusse seines mündlichen Vortrages zur Aufnahme in das Protokoll schriftlich, jedoch ohne Motivirung, zu übergeben hat.

Hierauf erklärt der Senatsvorstand, wenn keine weiteren Aufklärungen nöthig scheinen, die Verhandlung für geschlossen.

Ueber die Vorgänge in der Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches namentlich alle gestellten Anträge enthalten muß, und dem am Schlusse auch der Tenor des erlassenen Erkenntnisses beigefügt wird.

Dieses Protokoll ist von dem Senatsvorstande und dem Sekretär zu unterzeichnen.

§. 7.

Nach dem Schlusse der Verhandlung begibt sich der Senat in das Berathungszimmer (Art. 8 Abs. 4), wo derselbe bezüglich seiner Kompetenz vor Allem zu prüfen hat, ob wirklich ein Kompetenzkonflikt gegeben sei.

Liegt ein solcher nicht vor, so spricht der Senat seine Unzuständigkeit aus.

§. 8.

Erachtet der Senat bezüglich des angeregten Kompetenzkonfliktes die Akten noch nicht spruchreif, so verordnet er die nöthigen Erhebungen und vertagt unter Kundgabe des desfallsigen Beschlusses in öffentlicher Sitzung die Verhandlung und Entscheidung der Sache.

Hält der Senat für nothwendig, die Resultate der angeordneten Erhebungen auf der Kanzlei des betreffenden Gerichtes hinterlegen und den Parteien eine kurze Frist zur Einsicht und zur Einreichung eines allenfallsigen Nachtrages zu ihren früheren Erklärungen vorsetzen zu lassen, so ist dies in dem Ersetzungsbeschlusse auszudrücken.

Die Reinschrift dieses Beschlusses, welche der Senatsvorstand und der Sekretär zu unterzeichnen haben, geht mit den Akten an das betreffende Gericht zum Vollzuge der getroffenen Anordnung zurück.

Nach dem Wiedereinlaufe der Akten werden dieselben dem bereits ernannten Berichterstatter zugestellt, und das weitere Verfahren richtet sich nach §. 3—6.

§. 9.

Hält der Senat die Verhandlung bezüglich der Kompetenzfrage für spruchreif, so ist hierüber zur Berathung und Abstimmung zu schreiten, wobei sich nach dem in bürgerlichen Rechtssachen zur Zeit noch allgemein bestehenden Gebrauche zu richten ist, gemäß welchem das älteste Senatsmitglied seine Stimme zuerst abgibt, und dem Senatsvorstande nur bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme zukömmt (M. Reskr. 24. Okt. 1850 zu 2).

§. 10.

Das Erkenntniß wird im Namen Seiner Majestät des Königs vom obersten Gerichtshofe erlassen.

In demselben sind die Namen des Vorstandes und der Mitglieder des Senates, so wie des Staatsanwaltes und des Sekretärs anzuführen.

In den Entscheidungsgründen ist nach Vorausschickung eines kurzen Sachverhaltes und der Erwähnung, daß der ernannte Berichterstatter und die für die Parteien erschienenen Anwälte mit ihren Vorträgen und der Staatsanwalt mit seinem Antrage gehört wurden, sogleich zur rechtlichen Beurtheilung überzugehen.

§. 11.

Das Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen wird von dem Senatsvorstande in öffentlicher Sitzung verkündet (Art. 8 Abs. 6), und die Reinschrift desselben, welche der Senatsvorstand und der Sekretär zu unterzeichnen haben, wird in ein besonderes hiefür anzulegendes Urtheilsbuch eingeheftet.

Die Akten selbst aber gehen mit einer von dem Sekretäre beglaubigten Abschrift des Erkenntnisses an das betreffende Gericht zur Eröffnung desselben an die Betheiligten und zur weiteren Verfügung zurück.

Alphabetisches Sachregister.

Die Ziffer bedeutet die Seitenzahl.

Druckfehler.

S. 293 Z. 21 lies über die Zuständigkeit.
300 Z. 16 lies bemerkte.
374 vorl. Zeile lies und der Taxe.

Forstgesetz*

vom 28. März 1852,

erläutert

von

K. Brater.

Einleitung.

In den 7 Kreisen diesseits des Rheines hatten bis zum Jahre 1852, abgesehen von den Bestimmungen der Civilgesetzbücher und der Menge einzelner Mandate und Reskripte, 32, zum Theil noch aus dem 17. Jahrhundert stammende Forstordnungen.[1]) neben einander Geltung. Sie enthielten einerseits Vorschriften über die wirthschaftliche Behandlung der Staats-, Korporations- und Privatwaldungen von Seite des Eigenthümers, andererseits Strafdrohungen gegen die Uebertretung derselben und Normen für das Strafverfahren. Als dritter Bestandtheil kamen, meist erst in Verordnungen und Mandaten der neueren Zeit, Vorschriften über Regulirung und Ablösung der Forstrechte hiezu. Doch nimmt in den altbayerischen Gebietstheilen schon die Forstordnung vom Jahre 1616 auf Beschränkung der Waldweide Bedacht; später im Jahre 1804 wird der Grundsatz durchgeführt, daß alle auf Staatswaldungen haftenden Holzrechte nach dem wirklichen Bedarfe des Berechtigten zu fixiren seien, und die Verordn. vom 18. Jan. 1805 und 13. Dez. 1811 räumen dem Berechtigten sowohl als dem Verpflichteten die Befugniß ein, auf Ablösung durch Ueberlassung von Grund und Boden zu dringen.

1) In den Motiven zum Forstgesetzentwurfe von 1846 wird als geschichtliche Merkwürdigkeit angeführt, daß die älteste forstpolizeiliche Verfügung, von der man in Deutschland weiß, ein Erlaß von Kaiser Heinrich dem Luxemburger wegen Wiederaufforstung des theilweise niedergebrannten Nürnberger Reichswaldes gewesen sei (1309). — Die für die altbayerischen Landestheile erlassenen Mandate und Reskripte finden sich in den Generaliensammlungen und theilweise bei Döllinger Bd. XIV S. 462 ff., 759 ff. Vgl. auch Freyberg, pragm. Geschichte der bayer. Gesetzg. und Staatsverw. II, S. 251 ff. und Wendt, Darst. des Verfahrens in adm. cont. Rechtssachen S. 271 ff. Viele Parallelstellen aus den älteren Forstordnungen sind in die Motive des erwähnten Entwurfes von 1846 aufgenommen.

In den Motiven zum Entwurfe des gegenwärtigen Gesetzes (S. 619) werden jene älteren Forstordnungen mit folgenden Worten charakterisirt:

„Die große Verschiedenheit aller dieser Verordnungen und forstpolizeilichen Vorschriften, je nach den ehemals reichsunmittelbaren Gebietstheilen, aus welchen das Königreich Bayern dermal besteht, die gegenseitigen Widersprüche in dem mannigfaltigen Inhalte derselben, — ihre zum Theil veraltete, der jetzigen Generation nicht mehr geläufige Sprache, ihre strengen waldkonservatorischen Vorschriften, welche tief in des Privateigenthums freie Benützung eingreifen, und eine mit dem Geiste der Zeit und den Bedürfnissen der lebenden Generation längst nicht mehr vereinbarliche Kuratel, selbst im Privatwalde, vorschreiben [2]), ihre Mannigfaltigkeit und Unvollständigkeit in Bezug auf die Abwandlung der Forstfrevel, endlich die allzugroße Strenge ihrer Strafbestimmungen haben schon vor längerer Zeit das Bedürfniß dringend fühlbar gemacht, diesen wichtigen Zweig der polizeilichen Verwaltung und Strafgewalt im gesetzlichen Wege zu ordnen."

Je rigoröser die Gesetzgebung, um so laxer war die Praxis, die der Bewirthschaftung der Privatwaldungen immer mehr freie Hand ließ, bis jene beschränkenden Vorschriften völlig in Vergessenheit gerathen waren. Hinsichtlich der Ueberwachung der Privatwaldwirthschaft beruhten demnach thatsächlich die Mängel des bestehenden Zustandes auf einem Uebermaße von Freiheit, nicht von Bevormundung.

Der erste Entwurf eines neuen Forstgesetzes wurde am 2. Dez. 1842 der Kammer der Reichsräthe vorgelegt. Er sollte sich nur „mit den Hauptumrissen und anwendbaren allgemeinen Vorschriften einer zeitgemäßen Forstpolizei befassen", alles Nähere aber den von der Regierung mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse der verschiedenen Landestheile zu entwerfenden Regulativen überlassen; er enthielt auch keinen strafrechtlichen Theil.

Nachdem dieser Entwurf, der sogleich bei den ersten Vorberathungen starke Anfechtungen erfahren hatte, von der Staatsregierung zurückgezogen

---

2) So trifft z. B. ein Mandat v. 1. August 1778 für Staats- und Privatwaldungen die Verfügung: „Damit alle unordentliche und exzessive Abschwendung oder gänzliche Ausrottung des Gehölz zu verhüten, so soll jederzeit die vorläufige obrigkeitliche Auszeigung und Anweisung sowohl wegen der Qualität als Quantität des abzugeben kommenden Holzes geschehen, ohne welcher von dem Bauersmann und Unterthan kein Holz mehr eigenmächtiger Weis geschlagen werden darf." Ebenso macht noch eine Ansbachische Regierungsentschl. v. 3. März 1797 den Holzhieb in Privatwaldungen von forstpolizeilicher Gutheißung abhängig.

war, folgte ihm im Jahre 1846 ein zweiter, der sich durch größere Vollständigkeit des forstpolizeilichen Theiles und durch Aufnahme von Bestimmungen über die Bestrafung der Forstfrevel unterschied, aber gleichfalls nicht zur Verabschiedung gelangte.

Im Jahr 1848, bei der Berathung des Grundlasten-Ablösungsgesetzes, das sich nach dem vorgelegten Entwurf auch auf die Regulirung der Forstberechtigungen erstrecken sollte, fand man es, sowohl aus politischen Rücksichten, als wegen Mangels an zulänglichem Material, gerathener, die Erledigung dieses Gegenstandes einem künftigen Forstgesetze vorzubehalten. Dieß geschah denn auch in Art. 18 des erwähnten Gesetzes vom 4. Juni 1848. Damit war ein neues Motiv gegeben, an die Revision der Forstgesetzgebung ohne Verzug nochmals Hand anzulegen. Bei dem im Jahr 1851 versammelten Landtag wurde ein Entwurf eingebracht, der mit zahlreichen, obwohl meist nicht prinzipiellen Aenderungen von den Kammern angenommen und am 28. März 1852 als Gesetz für die 7 diesseitigen Kreise [3]) verkündigt worden ist.

Die wesentlichsten Verschiedenheiten der Entwürfe von 1846 und 1851 lassen sich, abgesehen von der ungleich übersichtlicheren Anordnung des Stoffes, die der erste vor dem zweiten voraus hat, auf folgende Punkte zurückführen:

1) Der Entwurf von 1846 schloß sich in der Beschränkung des Privatwaldbesitzers den rigorösen und gerade deshalb in der Praxis ohnmächtigen Bestimmungen der früheren Gesetzgebung noch näher an, indem er z. B. über die Umtriebszeit, den Zeitpunkt des jährlichen Holzhiebes u. s. w. Vorschriften enthielt (Art. 12, 17), die dem Entwurfe von 1851 und dem Gesetze selbst fremd sind. Ebenso ging er in der Beschränkung der auf Recht oder Vergünstigung beruhenden Nebennutzungen weiter als die letzteren.

2) Hinsichtlich der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen begnügte sich der ältere Entwurf, in einem einzigen Artikel (31) der Staatsregierung das völlig unbeschränkte Recht der „oberen Leitung und Beaufsichtigung des Forstbetriebes" vorzubehalten. Der neuere Entwurf hat, wie aus den Motiven deutlicher als aus dem Texte desselben zu entnehmen ist, den Verwaltungen wenigstens hinsichtlich der Einzelheiten des Betriebes eine gewisse Freiheit der Bewegung sichern wollen, und hat von diesem Standpunkt aus in einer Reihe von Artikeln diejenigen der

3) In der Pfalz gelten die forstpolizeilichen Vorschriften des franz. Rechtes und das auch im Entwurf von 1851 benützte Forststrafgesetz vom 28. Dez. 1831, revidirt durch ein Gesetz vom 23. Mai 1846.

Staatsregierung zugedachten Befugnisse, die ihr nicht ohnehin kraft der sogen. Kuratelgewalt zustehen, aufgezählt und begränzt. Dabei beläßt es auch im Wesentlichen das sanktionirte Gesetz; ein positives oder negatives Eingreifen der Oberaufsicht ist demgemäß nur insoweit gerechtfertigt, als es im einzelnen Falle entweder auf die allgemeinen Kuratelnormen des Gemeindeediktes, oder auf eine der besonderen, in den Art. 7—13 enthaltenen Bestimmungen gestützt werden kann. Vgl. Note 2 zu Art. 6.

3) Die Ablösung der Forstberechtigungen wird im älteren Entwurfe von dem freien Uebereinkommen der Betheiligten abhängig gemacht (Art. 50), während der neue Entwurf dieses Prinzip nur hinsichtlich der auf Staats-, Stiftungs- und Gemeindewaldungen haftenden Rechte beibehält, dagegen dem Privatwaldbesitzer die Befugniß einräumt, auf Ablösung, und zwar in Geld, zu dringen. Aus den in Note 5 zu Art. 30 angegebenen Gründen wurden im Gesetze selbst die Bestimmungen des Entwurfes noch wesentlich modifizirt. — Unbekannt war dem Entwurfe von 1846 die Zwangsumwandlung resp. unentgeltliche Aufhebung der Waldfrohnen, die der neuere Entwurf und das Gesetz im Anschluß an den obenerwähnten Art. 18 des Ablösungsgesetzes von 1848 aussprechen.

4) Die Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel wurde im Entwurfe von 1846, der bis dahin bestehenden Einrichtung folgend, den Polizeibehörden, im Entwurfe von 1851 und im Gesetz den Gerichten zugewiesen. Diese veränderte Kompetenzbestimmung ist indeß, so lange die Vereinigung der Polizei und Rechtspflege bei den Landgerichten fortbesteht [4]), nur bezüglich der an die höheren Instanzen gelangenden Straffälle von erheblicher Bedeutung. —

In anderen Punkten schließt sich der neuere Entwurf vielfach, oft wörtlich, an seinen Vorgänger an, und es sind in Folge dessen die ausführlichen den letzteren begleitenden Motive (Verh. der K. der Abg. 1846 Beil. Bd. I S. 89 ff.) unter den Hülfsmitteln zur Auslegung des Gesetzes nicht zu übersehen.

Das Gesetz zerfällt äußerlich in zwei Haupttheile, in ein Forst**polizei**gesetz (Abth. I—III) und ein Forst**straf**gesetz (Abth. IV). Die V. Abtheilung gibt Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren 1) der Forstpolizeibehörden, 2) der Forststrafbehörden. Bei näherer Betrachtung zeigt

4) In diesem Augenblicke (Oktober 1855) ist über das Schicksal der Organisationsgesetze v. 4. Juni 1848 und 25. Juli 1850, welche die Trennung anordnen und den obigen Kompetenzbestimmungen zu Grunde liegen (vergl. indeß Note 4 zu Art. 114), noch nicht definitiv entschieden.

sich indeß, daß das den ersten Haupttheil beherrschende Interesse der Forstkultur[5]) auch in zahlreichen Bestimmungen des zweiten strafrechtlichen Theiles noch vorwaltet. Mit der Aufgabe, begangene Rechtsverletzungen zu ahnden, also mit der Aufgabe des Kriminalrechtes, beschäftigen sich nur diejenigen Artikel, die von der am Waldbesitzer verübten Entwendung oder Beschädigung des Eigenthumes und von einigen verwandten Delikten handeln; eine Mehrzahl von Strafbestimmungen gilt der Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften, die ausschließlich im Interesse der Forstwirthschaft erlassen sind, und hier will das Gesetz nicht begangenes Unrecht ahnden, sondern durch Drohung und Vollzug der Strafe Handlungen verhüten, die vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus unräthlich und nachtheilig erscheinen. Es sind mit a. W., wie es das in der bayerischen Strafgesetzgebung herrschende System mit sich bringt, Normen des Kriminalrechtes und des polizeilichen Strafrechtes in der IV. Abth. gemischt. Will man die zwischen den zwei Gebieten der Polizei und des Kriminalrechtes bestehende Gränzlinie einhalten, so schließen sich die Strafbestimmungen der Art. 88 ff., 95 ff. näher an den ersten forstpolizeilichen als an den zweiten Theil des Gesetzes an.

Jener erste Theil, in seinem angegebenen ausgedehnteren Umfang, läßt sich auf einige Grundsätze einer guten Forstwirthschaft zurückführen, die als Quelle aller nachfolgenden Einzelbestimmungen anzusehen sind. Indem das Gesetz diese Grundsätze mehr oder weniger positiv ausspricht, kommt sogleich die Scheidung der Staats-, Korporations- und Privatwaldungen,

---

5) Unter Forstkultur ist die wirthschaftliche Pflege der Waldungen, unter Forstpolizei die gebietende und zwingende Sorge der Staatsgewalt für Förderung der Forstkultur zu verstehen. Vgl. Bl. f. adm. Pr. V S. 25. Ein Forstkulturgesetz im eigentlichen Sinne, das demnach den Inbegriff aller technischen Regeln der Bewirthschaftung darstellen müßte, ist undenkbar, weil jene Regeln nicht Gegenstand der Gesetzgebung, sondern Gegenstand der Instruktionen sind, welche der Staat (überhaupt jeder größere Waldbesitzer) seinen Forstbediensteten ertheilt. Vgl. Note 3 lit. a, α zu Art. 1. Erläßt dagegen die Staatsgewalt ein Gesetz, um die Beobachtung gewisser wirthschaftlicher Grundsätze im Interesse der Forstkultur — mittelbar im allgemeinen volkswirthschaftlichen Interesse — durch Gebot und Zwang zu sichern, so erfüllt sie eine Aufgabe der Polizeigesetzgebung. Der Gegensatz zwischen „forstwirthschaftlichen" und „forstpolizeilichen" Bestimmungen, der in den Ueberschriften zur I. und III. Abth. des vorliegenden Gesetzes angedeutet wird, kann demnach nur ein scheinbarer sein, und in der That enthalten, abgesehen von den Art. 2—5, beide Abschnitte gleichmäßig forstpolizeiliche Normen. Vgl. Note 1 zu Art. 35.

die sich im ersten Haupttheile vielfach geltend macht, zum Vorschein. Die Staatsgesetzgebung kann über die Verwaltung und Nutzung des Staatsvermögens, mit gewissen Modifikationen auch über die des Stiftungs- und Korporationsvermögens, bindende Vorschriften aufstellen, und dieß ist in den Art. 2—5, dann im Art. 7 geschehen. Sie kann dagegen nicht daran denken, die Durchführung der Grundsätze, die in Ansehung des Privatvermögens als die volkswirthschaftlich besten erscheinen, in ähnlicher Weise zu erzwingen und hat deshalb die Aufstellung einer wirthschaftlichen Maxime für Privatwaldungen ganz unterlassen. Implicite liegt demungeachtet zahlreichen, für Privatbesitzer geltenden Bestimmungen eine solche Maxime zu Grund. Die Ansicht, daß ein mäßiges Eingreifen in die privatrechtliche Freiheit der Verfügung durch den Vorgang älterer Gesetze und durch dringende öffentliche Interessen gerechtfertigt sei, führte zu einer Reihe gesetzlicher Normen, die einerseits dem Waldbesitzer, — auch dem Besitzer von Privatwaldungen — anderseits dem ihm gegenüberstehenden Forstberechtigten gewisse Beschränkungen und Verbindlichkeiten auferlegen. Sie gehen sämmtlich von der wirthschaftlichen Regel aus: höchstmögliche Produktion, verbunden mit Nachhaltigkeit der Nutzung, begnügen sich aber, diese Regel — dieselbe, die für Staats- und Korporationswaldungen in den Art. 2, 3, 7 mit ausdrücklichen Worten formulirt ist — in ihrer Anwendung auf Privatwaldungen nur gegen die äußersten Gefährdungen sicher zu stellen.

Mit Anordnungen zur wirksamen Durchführung jener wirthschaftlichen Maximen beschäftigt sich nun der erste Haupttheil des Gesetzes, indem er 1) forstpolizeiliche Gebote und Verbote aufstellt, 2) die polizeilichen Einrichtungen zur Aufrechthaltung derselben regelt, und 3) gleichfalls im Interesse der Forstkultur privatrechtliche Normen für das Verhältniß zwischen Waldbesitzer und Forstberechtigten giebt.

Die Gebote und Verbote der ersten Klasse lassen eine weitere praktisch wichtige Unterscheidung zu, jenachdem sie dem Waldbesitzer, dem Forstberechtigten, oder dritten Personen gelten. Einige von ihnen finden indeß gleichmäßig auf mehrere dieser Kategorieen Anwendung. Aehnlich sind die forstpolizeilichen Einrichtungen der zweiten Klasse darauf berechnet, zum Theil gegenüber den Waldbesitzern, zum Theil gegenüber den Forstberechtigten und dritten Personen jene Gebote und Verbote aufrecht zu erhalten. Die Beobachtung der für den Waldbesitzer gegebenen forstpolizeilichen Vorschriften wird einerseits durch Ausübung einer staatlichen Oberaufsicht, anderseits durch polizeiliche Strafdrohungen gesichert, woraus sich zwei Unterabtheilungen dieses Abschnittes der ersten Klasse ergeben. Die Forstberechtigten sind einer derartigen Oberauf-

sicht der Staatsbehörden nicht unterworfen, wohl aber den auf sie berechneten Strafdrohungen. Die letzteren zerfallen für beide Kategorieen (Waldbesitzer und Forstberechtigte) in einen allgemeinen Theil, der von den Strafarten, der Verjährung, dem Rückfalle, den durch die Uebertretung hervorgerufenen Entschädigungsansprüchen u. s. w. handelt, und in einen besonderen Theil, der die einzelnen Strafdrohungen enthält. — Die privatrechtlichen Normen der dritten Klasse über Ermäßigung, Umwandlung und Ablösung von Forstberechtigungen greifen der Natur der Sache nach ausschließlich in das Verhältniß zwischen Waldbesitzer und Forstberechtigten ein.

In dem zweiten Haupttheile des Gesetzes, der nach seiner oben erörterten natürlichen Begränzung nur die kriminalrechtlichen Bestimmungen über Entwendung, Eigenthumsbeschädigung u. s. w. umfaßt, sind abermals die allgemeinen und die besonderen Vorschriften zu unterscheiden [6]). —

Diese Klassifikation schließt sich an die im Entwurfe von 1846 gewählte Anordnung des Stoffes näher an, als an die aus dem neueren Entwurf in das vorliegende Gesetz übergegangene; sie kann aber, wie die folgende Vergleichung zeigen wird, dazu dienen, in einigen Punkten das Verständniß des Gesetzes zu erleichtern.

Die wirthschaftlichen Maximen, die den ganzen ersten Hauptabschnitt beherrschen, hat das Gesetz in die Unterabth. 1 und 2 der I. Abth. (Art. 2—5, 7) eingereiht. — Die forstpolizeilichen Gebote und Verbote sind in der I., III. und IV. Abth. unter den Aufschriften „forstwirthschaftliche Bestimmungen", „forstpolizeiliche Bestimmungen", „Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel" zerstreut. Ohne die Motive zu erörtern, die den Gesetzgeber zu dieser im älteren Entwurfe vermiedenen Zersplitterung bestimmt haben, soll hier nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Vorschriften der Art. 7 ff. nicht weniger als jene der Art. 35 ff. „forstpolizeilicher" Natur, und umgekehrt die letzteren nicht weniger als die ersteren „forstwirthschaftlicher" Natur sind; ferner daß eine weitere Reihe von dergleichen forstpolizeilichen, d. h. im Interesse der Forstwirthschaft getroffenen polizeilichen Bestimmungen, in den Art. 89 ff. unter der Rubrik der strafpolizei-

6) Es ist selbstverständlich, daß die obige Unterscheidung von allgemeinem und besonderem Theile, einmal für das strafpolizeiliche und dann wieder für das kriminalrechtliche Gebiet, nur zur vollständigen Uebersicht der logischen Gliederung und keineswegs in der Meinung aufgestellt wurde, das Gesetz hätte wohl daran gethan, seinen Stoff auf dieselbe Art zu spalten. Dieß würde, da der allgemeine Theil für beide Materien vielfach identische Bestimmungen enthält, die zwecklosesten Wiederholungen zur Folge gehabt haben.

lichen Bestimmungen nachfolgt. Vgl. oben Note 5 und Note 1 zu Art. 35. Es ist für die richtige Auslegung der Art. 1, 19, 23 und mancher anderen Gesetzesstelle unerläßlich, sich zu vergegenwärtigen, daß eine vollständige Uebersicht aller forstpolizeilichen Bestimmungen erst gewonnen wird, wenn man die oben erwähnten Vorschriften der Art. 7 ff., 35 ff., 89 ff. zusammenfaßt, wie sie der ältere Entwurf in seinen Art. 6—42 größtentheils zusammengefaßt hatte. — Die zur Regelung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes bestimmten Normen sind, insoweit sie das besondere Aufsichtsrecht über Korporations- und Stiftungswaldungen ausschließlich berühren, in zusammenhängender Reihe unter der „forstwirthschaftlichen" Abtheilung (Art. 6 ff.) aufgestellt; es ist aber nothwendig, im Auge zu behalten, daß eine obwohl weit beschränktere Oberaufsicht auch in Bezug auf Privatwaldungen den Staatsbehörden zukommt und daß die einschlägigen, in Abth. III, IV und V des Gesetzes zerstreuten Bestimmungen (z. B. Art. 38 Abs. 2, 42 Abs. 2, 77 Abs. 2, 118 Abs. 2) zum Theil für Korporationswaldungen ebenso, wie für Privatwaldungen Geltung haben. — Die Verschmelzung der strafpolizeilichen und kriminalrechtlichen Bestimmungen wurde schon oben hervorgehoben. Das Gesetz verwischt die Gränzlinie um so vollständiger, weil es unter der Benennung „Forstfrevel" die kriminalrechtlichen Fälle gemeinschaftlich mit einem Theile der strafpolizeilichen begreift und die Benennung „Forstpolizeiübertretungen" auf eine besondere Kategorie polizeilicher Straffälle beschränkt (Art. 48, 49). So erhält der strafrechtliche Abschnitt des Gesetzes, abgesehen von den zuvor besprochenen polizeilichen Geboten und Verboten, die in den Art. 89 ff. eingestreut sind, drei Hauptabtheilungen: die erste umfaßt den allgemeinen Theil ohne Ausscheidung der verschiedenen Kategorieen (Art. 50—73) [7]), die zweite den besonderen Theil für die polizeilichen Delikte des Waldbesitzers (Art. 74—77), die dritte unausgeschieden den besonderen Theil a) für die polizeilichen und b) für diejenigen kriminellen Vergehungen anderer Personen, die nicht dem allgemeinen Strafgesetzbuche vorbehalten sind (Art. 78—99). Vgl. Note 1 lit. a zu Art. 48.

Es ist in dieser Zergliederung des Gesetzes auf ein wichtiges, bereits oben einleitend erwähntes Verhältniß, um den Ueberblick nicht zu erschweren, keine weitere Rücksicht genommen worden. Wie die gesetzlichen Bestimmungen, jenachdem sie dem Waldbesitzer, dem Forstberechtigten oder dritten Personen gelten, in drei Gruppen getheilt sind, so macht sich in

---

7) Ein Abschnitt des allgemeinen Theiles, vom Rückfall u. s. w. handelnd, folgt erst weiter unten in den Art. 100—104 nach, bezieht sich übrigens ausschließend auf kriminalrechtliche Uebertretungen.

der Gruppe der Waldbesitzer die Unterscheidung zwischen Staats-, Korporations- oder Stiftungs- und Privatwaldungen geltend. Sie tritt so wenig wie die erstere in allen Einzelbestimmungen und Abschnitten des Gesetzes hervor, dagegen in einigen derselben sehr durchgreifend.

Die forstpolizeilichen Gebote und Verbote, (S. 398 Ziff. 1), die es mit dem Wirthschaftsbetriebe des Waldbesitzers zu thun haben, finden auf Staatswaldungen keine Anwendung; die Aufrechthaltung der wirthschaftlichen Maximen wird hier, wo der Staat selbst Besitzer ist, den Dienstesinstruktionen und Disziplinarverordnungen überlassen, die für das Forstpersonal dieser Waldungen gegeben sind (Note 3 lit. a zu Art. 1). Das Hauptgebiet jener Klasse von gesetzlichen Vorschriften sind die Korporations- und Stiftungswaldungen; andere, aber weit weniger einschneidende Bestimmungen sind für den Privatwaldbesitzer gegeben. — Bei den Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Verbote und Gebote (S. 398 Ziff. 2) muß sich das Verhältniß der drei Kategorieen in ähnlicher Art wiederholen. Es wird also von den hieher gehörigen Vorschriften der Staat als Waldbesitzer nicht betroffen. Hinsichtlich der beiden anderen Klassen ist zwischen den strafpolizeilichen Bestimmungen des Gesetzes und denjenigen, die das Oberaufsichtsrecht regeln, zu unterscheiden. Letzteres erstreckt sich in sehr ausgedehntem Umfange, zum Theil mit der sogenannten Gemeindekuratel zusammenfallend, auf Korporations- und Stiftungswaldungen, ist dagegen den Privatwaldungen gegenüber auf ein geringes Maß beschränkt. Den den Waldeigenthümer, zunächst den Privatwaldbesitzer, berührenden strafpolizeilichen Normen (Art. 74—77) sind nach allgemeinen, im Gesetz anerkannten strafrechtlichen Grundsätzen, juristische Personen, insbesondere also Stiftungen und Korporationen nicht unterworfen, wohl aber die Mitglieder ihrer gesetzlich konstituirten Behörden, wenn auf deren Anordnung eine Uebertretung begangen wird. Vgl. Note 1 zu Art. 69. — Was endlich das Kapitel der Forstberechtigungen (S. 398 Ziff. 3) anlangt, so gilt hier für das Verhältniß des Berechtigten zum Eigenthümer eine und dieselbe Regel, ohne Unterschied zwischen den drei Klassen; doch mit der Ausnahme, daß der Staat als Waldbesitzer im Interesse der Landwirthschaft auf das Recht der Zwangsablösung verzichtet hat (Art. 30 a. E.).

In den übrigen Abschnitten des Gesetzes äußert, übereinstimmend mit der Natur der Sache, die Unterscheidung der drei Kategorieen keinen Einfluß.

Die folgende tabellarische Uebersicht, durch die vorhergehenden Bemerkungen erläutert, läßt einerseits die Abgränzung, andererseits den Zusammenhang der verschiedenen Gruppen noch deutlicher erkennen. Bei ihrer

Benützung ist darauf zu achten, daß manche Artikel in derselben Rubrik wiederholt vorgetragen sind; wie z. B. Art. 7, dessen Inhalt eine forstwirthschaftliche Maxime, eine Bestimmung über das staatliche Oberaufsichtsrecht und eine Bestimmung über die Zuständigkeit zur Ausübung dieses Aufsichtsrechtes („Genehmigung der Forstpolizeistelle") in sich schließt, unter der Rubrik der Korporationswaldungen dreifach anzuführen war.

	A. Staatswaldungen.	B. Korporationswaldungen.	C. Privatwaldungen.
		I. Forstpolizeilicher Theil.	
Wirthschaftliche Maximen	Art. 2—5.	Art. 7.	—
I. Forstpolizeil. Gebote und Verbote zur Durchführung derselben:			
1. den Waldbesitzer treffende	—	Art. 7—13, 15—18, 35, 36, 38—47.	Art. 19—22, 35, 36, 38, 40—47, 118.
2. den Forstberechtigten treffende	Art. 23, 43, 44, 89, 90—93, 96.	Wie A.	Wie A.
3. dritte Personen treffende	Art. 45, 47, 89, 90—93, 97.	Wie A.	Wie A.
II. Forstpolizeiliche Einrichtungen zur Aufrechthaltung der Gebote und Verbote:			
1. gegenüber dem Waldbesitzer [8]):			
a. Oberaufsicht der Staatsbehörden	—	Art. 6—8, 11, 13—18, 38, 39, 42, 46, 77.	Art. 20—22, 38, 42, 46, 77, 118, 119.
b. Strafdrohungen:			
α. Allgemeiner Theil	—	Art. 48, 50, 56, 57, 60, 61, 63, 64, 67, 69—73.	Wie B.
β. Besonderer Theil	—	Art. 74—76.	Wie B.

8) Bei Korporationswaldungen (Rubrik B) gegenüber den Mitgliedern der den Besitzer vertretenden Behörde. Note 1 zu Art. 69.

	A. Staats-waldungen.	B. Korporations-waldungen.	C. Privat-waldungen.
2. gegenüber dem Forstberechtigten und dritten Personen: Strafdrohungen			
α. Allgemeiner Theil	Art. 49, 50, 52—55, 57—64, 66—73.	Wie A.	Wie A.
β. Besonderer Theil	Art. 88—93, 95—97.	Wie A.	Wie A.
III. Privatrechtliche Normen für das Verhältniß zwischen Waldbesitzer und Forstberechtigten, im Interesse der Forstkultur	Art. 24—34.	Wie A.	Wie A.

II. Kriminalrechtlicher Theil.

I. Allgemeiner Theil	Art. 49—55, 57—73, 100—104.	Wie A.	Wie A.
II. Besonderer Theil	Art. 78—87, 91—95, 98, 99.	Wie A.	Wie A.
III. Anhang. Polizeiliche Maßregeln zur Verhütung von kriminalrechtlichen Uebertretungen	Art. 105—107.	Wie A.	Wie A.

III. Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren.

Zu Abth. I oben (Forstpol. Theil) Ziff. II, 1 lit. a.	—	Art. 7, 8, 11, 13, 14, 37, 38, 42, 45, 46, 47, 108—110, 112, 113.	Art. 37, 38, 42, 45, 46, 47, 108—113.
Zu Abth. I Ziff. II, 1 lit. b.	—	Art. 114—117, 123—135, 143—156, 158, 162—176, 179.	Wie B.

	A. Staats-waldungen.	B. Korporations-waldungen.	C. Privat-waldungen.
Zu Abth. I Ziff. II, 2	Art. 114—117, 120—122, 124—135, 140—142, 144—179.	Wie A.	Wie A.
Zu Abth. I Ziff. III	Art. 23, 25—28, 30—33, 108—112.	Wie A.	Wie A.
Zu Abth. II oben (kriminalrechtlichen Theil)	Art. 104, 114—117, 120—122, 124—179.	Wie A.	Wie A.

Zu dem Gesetze sind zwei Vollzugsinstruktionen erlassen worden, die das Datum vom 29. Juni 1852 führen; die eine unter dem Titel: „Vorschriften zum Vollzug des Forstgesetzes" beschäftigt sich hauptsächlich mit der II., III., und V. Abtheilung; die zweite unter dem Titel: „Besondere Vorschriften zum Vollzug des Forstgesetzes in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen" ist ausschließlich den Art. 6—18 der I. Abth. gewidmet. (Handbibl. II. Suppl.-Bd. S. 363 ff., 384 ff.). Die erstere wird im Kommentar mit der Abkürzung „Instr.", die letztere mit der Abkürzung „Bes. Vollz. Vorschr." zitirt. Die namentlich in den Jahren 1853, 1854 zahlreich erschienenen, den Vollzug einzelner Artikel betreffenden Ministerialentschließungen sind zum größten Theil in der „Sammlung von prinzip. Erlassen" (Nördl. 1853, 54) und in den „Supplementen zu den neuen Gesetzen" 2c. (München 1854) abgedruckt.

Die bisherige Literatur des Gesetzes besteht in folgenden Schriften:

Jandebeur, das Forstgesetz für das K. Bayern. Zusammengestellt aus den Verhandlungen beider Kammern, nebst den Vollzugsvorschriften. München 1852.

Möller, das Forstgesetz v. 26. März 1852, erläutert zunächst für Nichtjuristen. Ansbach 1853.

Reinhard, die Untersuchung und Aburtheilung der Forstfrevel und Forstpolizeiübertretungen nach dem Ges. v. 28. März 1852. Bamberg 1854.

Auch im III., IV. und V. Band der Blätter für adm. Praxis sind einige hieher gehörige Abhandlungen enthalten.

In der ersten Schrift findet man einen ausführlichen Auszug aus den einschlägigen Kammerverhandlungen, in der zweiten eine Umschreibung

des Gesetzestextes, von einigen erläuternden Bemerkungen begleitet, in der dritten einen ausführlichen Kommentar zur IV. und V. Abtheilung und einen kurzgefaßten zu den vorhergehenden Abschnitten des Gesetzes. Vgl. die krit. Anzeigen in den Bl. f. adm. Pr. III S. 367, IV S. 271.

Eine Reihe von oberstrichterlichen Erkenntnissen, die sich mit Fragen des Forstgesetzes beschäftigen, ist in der Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspfl. des K. Bayern mitgetheilt. Sie wurden im Kommentar bis zum 2. Hefte des II. Bandes dieser Zeitschrift benützt.

Die in den folgenden Erläuterungen häufig angeführten Motive des Gesetzentwurfes und die Ausschußberichte beider Kammern sind in den Beilagebänden der Landtagsverhandlungen von $18^{51}/_{52}$ gedruckt, und zwar

die Motive im I. B.B. zu den Verh. der K. d. Abg. S. 618 ff.,
der I. Ausschußbericht der K. d. Abg. im III. B.B. S. 75 ff.,
der II. Ausschußbericht ebendas. S. 457 ff.,
der Ausschußbericht der K. d. Reichsr. im IV. B.B. zu den Verh. dieser Kammer S. 1 ff.

Die Protokolle der ersten, und die stenographischen Berichte der zweiten Kammer sind im Kommentar nach Band und Seitenzahl zitirt.

Forstgesetz.

Maximilian II., König von Bayern 2c. 2c. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Forstwirthschaftliche Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Jedem Waldbesitzer [1]) steht die freie Benützung und Bewirthschaftung seines Waldes [2]) zu, vorbehaltlich der Rechte Dritter, sowie der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes [3]).

1) Der unter den Schutz dieses Artikels gestellte „Besitzer" ist nicht allein der besitzende Eigenthümer oder überhaupt der juristische Besitzer im Sinne des röm. Rechtes, sondern übereinstimmend mit der deutschrechtlichen Auffassung (Bluntschli Privatrecht §. 56), dem bayer. Landrecht (Thl. I Kap. V §. 2) und dem preuß. Landrecht (Thl. I Tit. VII) auch der im unvollständigen Besitze befindliche Pächter und Nutznießer, dem das röm. Recht nur Detention zuschreibt. (Vgl. Motive zu Art. 1 des Entw.) Aber das Gebiet der gesetzlichen Bestimmung ist hiemit noch nicht abgeschlossen; vielmehr hat man das Wort „Besitzer" hier in seiner weitesten Bedeutung, gleichbedeutend mit „Inhaber" zu verstehen. Von dem volkswirthschaftlichen Standpunkt aus, den das Gesetz einnimmt, war kein Grund vorhanden, für den Eigenthümer, den Besitzer und den bloßen Inhaber verschiedene polizeiliche Vorschriften zu geben, den einen größeren Beschränkungen zu unterwerfen als den anderen. Es ist dieß in den Art. 2—22, die nur eine Unterscheidung zwischen Staats-, Korporations- und Privatwaldungen kennen, auch nirgends geschehen und einer ungleichen forstpolizeilichen Behandlung der privatrechtlich ungleichartigen Fälle würde demnach die gesetzliche Grundlage fehlen. Jeder Inhaber hat nach Art. 1 den Forstpolizeibehörden gegenüber denselben An-

spruch auf Freiheit der Bewirthschaftung, sowie anderseits jeder die Schranken einzuhalten hat, die seiner Freiheit in den folgenden Artikeln gezogen sind. Durch den Vorbehalt „der Rechte Dritter" ist dafür Sorge getragen, daß die forstpolizeiliche Gleichstellung auf das privatrechtliche Gebiet nicht nachtheilig zurückwirken kann; der Inhaber, der seine privatrechtliche Befugniß gegenüber dem Eigenthümer oder anderen Privatberechtigten überschreitet, kann daran forstpolizeilich nicht gehindert werden, aber er haftet privat- und nach Umständen strafrechtlich für seine Uebergriffe.

2) Wald im forstwirthschaftlichen Sinne ist eine mit wilden Holzarten bestandene und zur Erziehung und Gewinnung des Holzes bestimmte Bodenfläche (Cotta, Grundriß der Forstwissensch. §. 1, Behlen, Lexikon der Forst- und Jagdkunde VI S. 243). Diese Fläche muß überdies, um Wald genannt zu werden, eine gewisse räumliche Ausdehnung haben; Baumgruppen, die sich isolirt erheben, oder am Ufer eines Baches gereiht sind, fallen nicht unter den Begriff, auch wenn sie zur Holzzucht bestimmt sind. Naturwissenschaftlich und ebenso im Sinne des gemeinen Sprachgebrauches wird jede größere, in der angegebenen Art bewachsene Fläche, ohne Rücksicht auf ihre wirthschaftliche Bestimmung, Wald genannt. Unterscheidet man zwischen Wald und Forst, so dient letzterer Ausdruck zur Bezeichnung des der Holzkultur gewidmeten Waldes, mithin des Waldes in dem vorerwähnten engeren, technischen Sinne (vgl. Behlen a. a. O. II S. 427, Hundeshagen, Encykl. der Forstwissensch. Einl. §. I a. E.). Die Forstwirthschaft, die Forstwissenschaft und Forstgesetzgebung kann es nur mit dem Forste, d. h. mit dem Wald im technischen Sinne zu thun haben, und so muß auch in dem vorliegenden Gesetz unter Wald eine größere zur Erziehung und Gewinnung des Holzes (und der hinzukommenden Nebennutzungen) bestimmte Bodenfläche verstanden werden; nur auf dieses Objekt sind die „forstwirthschaftlichen" und „forstpolizeilichen" Vorschriften des Gesetzes zu beziehen. Daraus ergibt sich, daß die Abth. I—IV insbesondere nicht anwendbar sind

a) auf Parkanlagen, die nicht der Holzgewinnung, sondern dem Vergnügen dienen; ebenso auf Alleen;

b) auf solche Waldungen i. w. S., die wegen der durch ihre örtliche Lage bedingten Unmöglichkeit der Fortschaffung und Verwerthung des Holzes (sei es im ursprünglichen Zustande oder als Kohle) zur Holzgewinnung nicht benützt werden können;

c) auf Baumanlagen, die zum Obstbau bestimmt sind;

d) auf isolirte Baumgruppen.

Für das Minimum des Umfanges, den ein Wald voraussetzt, läßt

sich begreiflich keine Formel aufstellen; der gesunde Menschenverstand wird im einzelnen Falle selten über die Entscheidung schwanken. Jedenfalls ist zu beachten, daß kleine Waldungen, deren geringer Umfang keine regelmäßige Bewirthschaftung zuläßt (Art. 7 Abs. 4), darum nicht weniger Waldungen sind. Vgl. Note 2 zu Art. 19.

Dagegen zählen zu den Forsten und stehen demgemäß auch unter den Vorschriften des Gesetzes diejenigen Waldungen, die neben der Holznutzung zugleich eine andere Bestimmung haben, z. B. Thiergärten. Ebenso Grundstücke, auf welchen der sogen. Baumfeldringbetrieb, der Hackwaldbetrieb, oder die Baumfeldwirthschaft eingeführt ist.

Nicht im forstwirthschaftlichen Interesse erlassen und nur um des äußeren Zusammenhanges willen in das Forstgesetz aufgenommen ist die Vorschrift über Schutzwaldungen (Art. 35 Ziff. 2, Art. 36); diese findet daher auch auf solche Waldungen Anwendung, die ihrer Lage wegen zur Holzzucht nicht verwendet werden können (lit. b oben). Ebenso überschreitet das Gesetz die bezeichnete Gränze in Art. 44, der sich auf Alpenweiden innerhalb und außerhalb des Waldes erstreckt (Note 1 zu Art. 44).

Daß Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel ebenfalls nur im Forst oder in Bezug auf forstwirthschaftliche Vorrichtungen (s. z. B. Art. 93) begangen werden können, daß demnach insbesondere nur der im Forst verübte Holzdiebstahl nach den Strafbestimmungen dieses Gesetzes behandelt werden kann, folgt als nothwendige, auch mit den Einzelbestimmungen der Abth. IV nicht in Widerspruch stehende Konsequenz aus der Wortbedeutung und aus der erörterten Tendenz des ganzen Gesetzes. Vgl. die ausführlichere Darstellung in den Blättern für adm. Pr. Bd. V S. 185 ff.

3) Abgesehen von dem Vorbehalt bestehender Privatrechte (vgl. unten lit. c) ist die freie Bewirthschaftung und Nutzung

a) durch die Vorschriften der Art. 2—22, 35—47 gewissen Beschränkungen unterworfen. Es werden hiebei drei Kategorieen von Waldbesitzern unterschieden:

α) Für den Fiskus als Waldbesitzer sind einige allgemeine Grundsätze, die seinem Wirthschaftsbetrieb zur Richtschnur dienen sollen, in den Art. 2—5 aufgestellt. Doch konnte das Gesetz der Polizeigewalt kein Zwangsmittel an die Hand geben, um die Beobachtung dieser Grundsätze in ähnlicher Art zu sichern, wie es gegenüber den Korporations- und Privatwaldungen geschehen ist. — Die forstpolizeilichen Vorschriften der Abth. III (Art. 35—47) erstrecken sich nicht auf Staatswaldungen, obwohl dieser Abschnitt des Gesetzes, nach der Stellung die ihm angewiesen

ist, gleich der vorhergehenden Abth. II auf alle Waldbesitzer ohne Unterschied um so mehr anwendbar scheinen könnte, da eine Exemtion der Staatswaldungen nirgends direkt ausgesprochen ist. Die Exemtion ergibt sich aus der Betrachtung, daß in den meisten Artikeln der Abth. III die k. Forstämter zur Mitwirkung bei dem Vollzuge der gesetzlichen Vorschriften berufen sind. Die Hauptaufgabe derselben Aemter liegt in der Bewirthschaftung der Staatsforsten; sie wären daher, die Anwendbarkeit der Abth. III auf Staatsforsten vorausgesetzt, vielfach in der Lage, sich selbst zu kontroliren, gegen ihre eigenen Anordnungen gemeinsam mit der Polizeibehörde einzuschreiten. Eine so widersinnige Einrichtung kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben. Von den Art. 43—45 gilt zwar dieses Argument nicht unmittelbar; sie könnten ohne Besorgniß derartiger Konflikte auch auf Staatswaldungen angewendet werden. Allein die Abth. III bildet ein Ganzes, aus dem nicht willkührlich einzelne Theile abgesondert werden dürfen; man muß annehmen, da für solche Distinktionen keinerlei gesetzlicher Anhaltspunkt vorliegt, daß der Fiskus entweder sämmtlichen Bestimmungen der Abth. III, oder keiner derselben unterworfen sei. Ihre innere Erklärung findet die zweite Annahme darin, daß schon die für die Verwaltung der Staatsforsten bestehenden Dienstesvorschriften, deren Aufrechthaltung eine kräftige Disciplinargewalt überwacht, genügende Bürgschaft für die Wahrung der forstwirthschaftlichen Interessen nach dieser Seite hin bieten. Dieß gilt auch von den oben erwähnten Bestimmungen der Art. 2—5.

Wenn aber demgemäß gegen den Fiskus und seine Forstbediensteten wegen einer von letzteren im Staatswalde begangenen FPolizeiübertretung, z. B. wegen einer Zuwiderhandlung gegen Art. 45, weder von den FPolizeibehörden, noch von den FStrafgerichten, sondern nur im Disciplinarwege von den FVerwaltungsbehörden eingeschritten werden kann, so bedarf es dagegen kaum der Bemerkung, daß die von Privaten im Staatswald verübten Uebertretungen ganz ebenso wie die in Korporations- oder Privatwaldungen verübten, unter die Strafbestimmungen dieses Gesetzes fallen. Ebenso finden auf die von Forstbediensteten des Staates begangenen oder veranlaßten FFrevel die Strafbestimmungen des Gesetzes unbeschränkte Anwendung. Vgl. Note 5 zu Art. 68.

β) Korporationen und Stiftungen (vgl. Note 1 zu Art. 6) unterliegen in der Bewirthschaftung ihrer Forsten einerseits den Beschränkungen, welche durch die in Art. 6—17 geregelte Staatsaufsicht, anderseits denjenigen, die durch die Bestimmungen der Abth. III Art. 35—46 (47) ihnen auferlegt sind. Die Anwendbarkeit der Abth. III auf diese Klasse von Waldbesitzern (vgl. Reinhard S. 18) gründet sich zunächst auf

die Erwägung, daß das Gesetz seine „forstpolizeilichen Bestimmungen" in unbeschränkter Allgemeinheit, keineswegs ausschließlich für die eine oder andere Kategorie der Waldbesitzer, aufstellt (vgl. lit. α). Jede Exemtion muß also, wie es unter lit. α hinsichtlich der Staatsforsten geschehen ist, besonders nachgewiesen werden und für die Klasse der Korporationswaldungen *) ist ein solcher Nachweis nicht möglich. Er läßt sich insbesondere nicht aus Art. 19 mittelst des arg. a contrario ableiten, denn diesem Artikel liegt folgender Gedankengang zu Grunde: die Korporationen, insbesondere die Gemeinden und Stiftungen, deren Vermögensverwaltung überhaupt unter die Vormundschaft des Staates gestellt ist, können und sollen auch hinsichtlich der Bewirthschaftung ihrer Forsten allen Beschränkungen unterworfen werden, welche das Interesse der späteren Generationen zu fordern scheint. Aehnliche Motive müssen die Verwaltung der Staatsforsten leiten, nur daß diese, da sie unmittelbar von Staatsbehörden geführt wird, gesetzlicher Zwangsanordnungen nicht bedarf. Hinsichtlich der Privatwaldungen dagegen ist Freiheit in der Benutzung des Eigenthums das oberste Prinzip; jede Abweichung von diesem Prinzip, jede staatspolizeiliche Beschränkung ist eine singuläre Ausnahme, die nur in soweit eintreten darf, als der Gesetzgeber, von dringenden volkswirthschaftlichen Erwägungen bestimmt, sie ausdrücklich sanktionirt hat. — Wenn demnach Art. 19 die Privatwaldbesitzer den Vorschriften der III. Abth. ausdrücklich unterwirft, so ist damit gesagt, daß sogar sie, keineswegs daß nur sie diesen Beschränkungen sich zu fügen haben. (Vgl. Ausschußber. der K. d. A. S. 59 Sp. 2: „auch die Privatwaldbesitzer".) Positiv anerkannt ist die Geltung der III. Abth. für Korporationswaldungen in Art. 39, der diese Geltung als selbstverständlich voraussetzt und nur in Betreff der Art. 35—38 überdies noch auf weitere, für Korporationswaldungen allein bestehende gesetzliche Beschränkungen hinweist.

Indeß äußern bei der Anwendung auf Korporationswaldungen der Umstand, daß dieselben nicht von ihrem Besitzer, der ja nur eine juristisch fingirte Persönlichkeit hat, bewirthschaftet werden, und der zweite Umstand, daß die Bewirthschaftung unter unmittelbarer Aufsicht der Staatsbehörden steht (Art. 6), ihre praktische Wirkung. In Folge der ersteren Eigenthümlichkeit kann, wie sich bei den Erläuterungen zu Art. 69 ergeben wird, eine Einschreitung wegen der in Korporationswaldungen begangenen Polizeiübertretungen gegen den Besitzer unmittelbar nicht stattfinden; in Folge der zweiten Eigenthümlichkeit modifizirt sich theilweise das Ver-

---

*) Mit diesem Ausdrucke können der Kürze wegen die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen gemeinschaftlich bezeichnet werden.

fahren, das beim Vollzuge der genannten Artikel zu beobachten ist. (Das Nähere in Note 1 zu Art. 39). Demungeachtet sind dieselben für Korporations- wie für Privatwaldungen materiell gültig; die angedeuteten Abweichungen beziehen sich nur auf die Formen und Mittel der Durchführung.

γ) Privat-Waldbesitzer unterliegen in ihrem Wirthschaftsbetriebe den beschränkenden Vorschriften der Abth. I Art. 19—22 und Abth. III Art. 35—47 (46). Vgl. übrigens Note 1 zu Art. 19.

b) Das Forstgesetz selbst stellt außerhalb der bisher besprochenen Art. 2—22, 35—47 keine weiteren polizeilichen Beschränkungen für den Waldbesitzer auf, und die beschränkenden Vorschriften älterer Forstgesetze und Verordnungen sind durch Art. 181 beseitigt. Aber nur auf frühere forstpolizeiliche Vorschriften erstreckt sich die derogirende Kraft des Art. 181, nicht auch auf Verordnungen und Gesetze, die aus anderen, dem Interesse der Forstwirthschaft fremden Beweggründen, den Verwaltungsbehörden einen Eingriff in das freie Eigenthumsrecht gestatten. Wenn daher z. B. auf Grund des Expropriationsgesetzes v. 17. Nov. 1837 ein Wald der Zwangsentäußerung unterworfen, oder auf Grund der Verordn. v. 4. Aug. 1835 die Lichtung des an einer Distriktsstraße gelegenen Waldes angeordnet wird, so kann der Besitzer sich solchen Anmuthungen gegenüber auf Art. 1, 181 des Forstgesetzes nicht berufen*). — Ueber die dem Forstberechtigten auferlegten forstpolizeilichen Beschränkungen vgl. Note 2 zu Art. 23.

c) Neben den polizeilichen unter lit. a und b erörterten Beschränkungen kommen die privatrechtlichen in Betracht, die unter der Herrschaft des Forstgesetzes unverändert wie zuvor fortbestehen, soweit sie nicht durch Abth. II (Art. 23—34) eine Modifikation erlitten haben. Diese Modifikationen sind aber fast sämmtlich darauf berechnet, nicht dem Waldbesitzer, wie in den Abth. I und III, sondern den privatrechtlichen Ansprüchen dritter Personen an den Waldbesitzer gewisse Schranken im forstwirthschaftlichen Interesse zu ziehen. Nur die Verbindlichkeit, sich die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene und die Umwandlung gewisser Frohnen in eine bestimmte jährliche Geldabgabe auch wider seinen Willen gefallen zu lassen (Art. 27, 32), gewissermassen auch die Vorschrift des Art. 34, greift in die privatrechtliche Sphäre des Wald-

*) Eine andere, aber hier nicht zu erörternde Frage ist es, ob die angeführte Verordn. v. 4. Aug. 1835 überhaupt zu Recht besteht. Die für die Bejahung dieser Frage in einem oberstrichterl. Erk. v. 25. Juli 1854 (Reg. Bl. S. 657) angegebenen Gründe lassen noch manchen Zweifel übrig.

besitzers mit einer, theilweise schon durch Art. 18 des Ablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848 vorbereiteten Beschränkung ein. Diese, wie überhaupt der Vorbehalt der Rechte dritter Personen, gilt gleichmäßig für Staats-, Korporations- und Privatwaldungen. Vgl. Note 2 zu Art. 3, aber auch Note 1 lit. c zu Art. 23.

II. Besondere Bestimmungen.

1. In Ansehung der Staatswaldungen.

Art. 2.

Die Forstwirthschaft in den Staatswaldungen hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz zu befolgen, und ihre Wirthschaftspläne auf sorgfältige Ertragsermittelung zu stützen. [1])

1) Die Instr. verweist auf die Verordn. v. 19. Aug. 1849 über Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte, ferner auf die Vollzugsvorschriften v. 15. Okt. 1849 (Handbibl. Suppl. I, S. 277, 281), mit dem Beifügen, daß die dort aufgestellten Normen den in den Art. 2—5 des Forstgesetzes angenommenen Grundsätzen vollständig gemäß seien.

Art. 3.

Ihre Aufgabe ist es, die höchstmögliche Produktion in den dem Bedürfnisse der Gegend und des Landes entsprechenden Sortimenten zu erzielen. [1])

1) Allgemeine Verwaltungsgrundsätze, wie sie in den Art. 2—5 aufgestellt sind, dürfen in ihrer Anwendung auf den einzelnen Fall nie zur Verletzung eines bestehenden Rechtes führen. Von einem Mitglied der K. der Abg. war bei der Diskussion beantragt, nach den Worten „ihre Aufgabe ist es" den Zusatz einzuschalten: „unter Berücksichtigung der auf den Waldungen haftenden Forstrechte." Dieser Zusatz, dessen Inhalt an sich selbstverständlich und überdieß durch die in Art. 1 vorausgeschickte Wahrung der „Rechte Dritter" (vgl. Note 3 a. E. zu Art. 1) noch ausdrücklich verbürgt ist, wurde als überflüssig bekämpft und vor der Abstimmung vom Antragsteller zurückgezogen (Sten. Ber. II, S. 402 ff.). Nicht minder selbstverständlich ist es anderseits, daß der Fiskus (vorbehaltlich des Art. 30 Abs. 7) die durch Abth. II des Gesetzes allen Waldbe-

sitzern, somit auch ihm eingeräumten privatrechtlichen Begünstigungen für sich in Anspruch nehmen und dem Privatrechte der Forstberechtigten einschränkend entgegenstellen kann. So steht ihm auch unter denselben Voraussetzungen wie jedem anderen Waldbesitzer zu, die vollständige Befriedigung eines Servitutinhabers auf Grund des Art. 25 zu verweigern, oder die Umwandlung der demselben zukommenden Bezüge nach Art. 26 zu erwirken. (Vgl. Sten. Ber. a. a. O. S. 505 Sp. 2, 506 Sp. 2).

Art. 4.

Die Nebennutzungen dürfen keine die Holzproduktion gefährdende Ausdehnung erhalten.[1])

1) Es scheint dieser Artikel hauptsächlich darauf berechnet, der Verwaltung der Staatsforsten gegenüber dem Andrange zum Streubezug (insofern derselbe nicht auf privatrechtlichen Titeln beruht), einen gesetzlichen Anhaltspunkt zu gewähren. (Vgl. Motive zu Art. 2—4 des Entw.) Ein Gegengewicht zum Art. 4 bildet der im Entwurf noch nicht enthaltene Art. 5, der wesentlich in der Absicht, einer einseitigen, die Bedürfnisse der Landwirthschaft ganz hintansetzenden Ausbeutung des Art. 4 vorzubeugen, dem Gesetz einverleibt wurde. — Die Staatsregierung hat, wie aus der Note zu Art. 2 ersichtlich, in den Bestimmungen beider Artikel keinen Anlaß gefunden, die ausführlichen Vorschriften über Streuabgabe, die in der Verordn. v. 19. Aug. 1849 und in der Vollzugsinstr. v. 15. Okt. 1849 gegeben sind, abzuändern.

Art. 5.

Auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe ist möglichst Rücksicht zu nehmen.[1])

1) Vgl. die Note zum vorhergehenden Artikel.

---

2. In Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

Art. 6.

Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen[1]) steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.[2])

1) Den in diesem Art. aufgestellten Normen sind unterworfen

a) die im Besitz einer politischen oder kirchlichen Ortsgemeinde (mit

Einschluß der jüdischen Kirchengemeinden — Edikt v. 10. Juli 1813 §. 31, vgl. §. 32, 37, 45 der II. Verf. Beil. —) befindlichen Waldungen. Waldbesitzende Distrikts- und Kreisgemeinden sind gegenwärtig wohl nirgends vorhanden; kommt aber der Fall vor, so unterliegt es nach der allgemeinen Fassung des Gesetzes keinem Zweifel, daß die Bestimmungen desselben auch auf solche Waldungen anwendbar sind. Die „Kreisgemeinden" führen zwar ihren Namen materiell mit Unrecht (vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. V, S. 127), aber sie führen ihn doch kraft des Gesetzes (Ges. über die Landräthe v. 28. Mai 1852 Art. 1) und sind gerade in der hier entscheidenden Beziehung, in der Fähigkeit, Eigenthum zu besitzen, den wahren Gemeinden gleichgestellt.

b) Die Stiftungen, insbesondere die unter Verwaltung der Gemeinden stehenden Wohlthätigkeitsstiftungen, die Kultus- und Unterrichtsstiftungen (vgl. II. Verf. Beil. §. 75). Ausgenommen sind diejenigen Stiftungen, die unmittelbar von einer Staatsbehörde verwaltet werden.

c) Die Körperschaften. Ueber die Bedeutung dieses Ausdruckes wird in den Motiven zu Art. 5—13 des Entw. gesagt: „Endlich erstreckt der Art. 13 die Anwendung der Vorschriften über Gemeinde- und Stiftungswaldungen auch auf die Waldungen der Körperschaften, wenn diese Waldungen nicht den Privatwaldungen gleichzuachten sind, d. h. wenn sie nicht im Mit- und Gesammteigenthum stehen, sondern der Körperschaft als juristischer Person angehören, oder als Gemeindeeigenthum zu betrachten sind." Damit in Uebereinstimmung spricht sich der Ausschußbericht der K. der Abg. S. 59 Sp. 1 aus, indem er bemerkt, es seien diejenigen Waldungen gemeint, „welche einer Körperschaft als juristischer oder moralischer Person angehören, oder welche als Gemeindeeigenthum zu betrachten sind, deren Benutzung aber einer gewissen Klasse von Gemeindegliedern zusteht." Der Referent der K. der Reichsr. (Prot. Bd. III S. 535) gibt folgende Definition: „Die Körperschaftswaldungen, die nur in einzelnen Theilen des Königreichs vorkommen, sind nämlich Theile von Gemeindewaldungen, welche aber nicht mehr der ganzen Gemeinde gehören, sondern nur im Besitz eines bestimmten Theiles der Gemeinden (Gemeindeglieder) sind."

An der in den Motiven gegebenen Erläuterung fällt auf, daß sie „Gesammteigenthum" und Privateigenthum identifizirt, Gesammteigenthum und „Gemeindeeigenthum" als Gegensätze behandelt. Läßt man den vielbestrittenen Begriff des Gesammteigenthums überhaupt gelten, so kann nicht bezweifelt werden, daß derselbe gerade in dem Rechtsverhältniß des Gemeindeguts vielfach verwirklicht ist. Dieses Rechtsverhältniß erscheint in zwei Formen: entweder die Gemeinde als Individuum gedacht, oder

die einzelnen Gemeindeglieder als Gesammtheit bilden das Rechtssubjekt, und die letztere Form ist die des Gesammteigenthums (vgl. Bluntschli Privatrecht §. 38, 58, 59). Dabei wird nicht nothwendig vorausgesetzt, daß alle Mitglieder der politischen Gemeinde auch zu der eigenthumsberechtigten Gesammtheit gehören; es kann vielmehr die Berechtigung an den Besitz gewisser Güter oder Häuser gebunden sein. In allen derartigen Fällen äußert sich einerseits die Eigenschaft des Gesammteigenthums darin, daß das Erträgniß des Gutes nicht für Zwecke der politischen Gemeinde, sondern ausschließlich zum Nutzen der Berechtigten verwendet wird, während anderseits die Eigenschaft eines Gemeindegutes darin hervortritt, daß die Bewirthschaftung, wie bei anderen Gemeindegütern, von der Gemeindeverwaltung geführt und von den Staatsbehörden überwacht wird. Sind nun solche, dem Rechtsverhältnisse des Gesammteigenthums unterliegende Besitzungen von jeher, wie aus der erwähnten Art ihrer Verwaltung hervorgeht, als Gemeindegut im Sinne des Gemeindeediktes behandelt worden, so unterliegen sie auch unmittelbar als solches auf Grund des Art. 6, — nicht erst in Gemäßheit des Art. 18 — der staatlichen Oberaufsicht.

Der Referent der K. d. Reichsr. kennt nur die eine, bisher besprochene Klasse von „Körperschaftswaldungen," die forstpolizeilich in der That, wie die Motive sagen, „als Gemeindeeigenthum (im Gegensatz zum Privateigenthum) zu betrachten sind" und deshalb einer besonderen Erwähnung im Gesetz überhaupt nicht bedurft hätten. Die Motive dagegen und der Ausschußbericht unterscheiden noch eine zweite Klasse von Waldungen, „die einer Körperschaft als juristischer Person angehören." Solche Korporationen sind die Universitäten und die öffentlichen Religionsgesellschaften (§. 24, 28, 41 der II. Verf. Beil.) Insoweit übrigens diese Körperschaften ihre Bedürfnisse aus Stiftungsrenten bestreiten, kommt gleichfalls nicht Art. 18, sondern unmittelbar Art. 6 in Anwendung. Vgl. oben Lit. b und über die Kirchengemeinden Lit. a.

Im Zweifel, ob eine Waldung als Gemeindeeigenthum in dem engeren oder weiteren oben erörterten Sinne, oder ob sie als Sondereigenthum (Privateigenthum) Einzelner zu betrachten, ob sie demnach der speziellen Staatsaufsicht zu unterwerfen sei oder nicht, will Reinhard S. 5 dem Vortrag im Steuerkataster die Entscheidung anheimgeben. Formell richtiger, materiell in der Regel zu demselben Resultate führend ist wohl die Annahme, daß der Besitzstand entscheidet. Vgl. Note 1 zu Art. 1. Wurde die Waldung bisher als Gemeindegut unter Oberaufsicht der Staatsbehörden bewirthschaftet, so wird diese Aufsicht, modifizirt nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes, fortdauern; wurde sie als Privateigen-

thum bewirthschaftet, so ist es nicht Sache der Forstbehörden, einer Auffassung des Rechtsverhältnisses, die von der Gemeinde selbst und der Kuratelbehörden gebilligt wird, entgegenzutreten. Kommt es zu administrativen oder gerichtlichen Streitigkeiten über die Natur des Verhältnisses, so werden die Forstbehörden ihrerseits den status quo so lange beibehalten, bis eine rechtskräftige Entscheidung des Streites vielleicht Anlaß gibt, ihr Verfahren zu ändern.

2) Dieser Satz, der in Art. 14 näher bestimmt wird, hat es

a) wie der ganze Abschnitt (Art. 6—18) ausschließlich mit der Bewirthschaftung der Waldungen zu thun. Ueber Erwerb und Veräußerung derselben, über Verwaltung und Verwendung ihrer Erträgnisse Bestimmungen zu treffen, konnte nicht die Aufgabe eines Forstpolizeigesetzes sein. In allen den erwähnten Beziehungen stehen Gemeinden und Stiftungen gleichfalls unter Oberaufsicht der Staatsregierung, aber die Regeln der Handhabung dieses Aufsichtsrechtes sind, auch wenn Waldungen den Gegenstand desselben bilden, nicht in dem Forstgesetz, sondern im Gemeindeedikt und den übrigen das Verhältniß der Gemeinden und Stiftungen zur Staatsgewalt normirenden Gesetzen und Verordnungen zu suchen. Für einige der wichtigsten Beziehungen wird dieß in Art. 17 ausdrücklich anerkannt.

b) Man unterscheidet zuweilen in dem Verhältniß der Gemeinde zum Staat zwischen Oberaufsicht und Kuratel. Wenn damit gesagt werden soll, daß das „Oberaufsichtsrecht," das der Staatsgewalt nach allen Richtungen des öffentlichen Lebens zukommt, in seiner Anwendung auf die Gemeinde einen besonders intensiven Charakter, die Natur einer vormundschaftlichen Thätigkeit annimmt, so ist dagegen nichts einzuwenden. Wenn aber Kuratel und Oberaufsicht als zwei koordinirte, abwechselnd oder gleichzeitig auf denselben Punkt hinwirkende Thätigkeiten gedacht werden, so ist diese Auffassung ebensowenig in der Natur der Sache, als in irgend einem positiven Rechtssatz begründet (vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. II S. 108, Bd. IV S. 419 Note **). Sie liegt der Aeußerung eines Abgeordneten zu Grund, der bei der Berathung des Gesetzes die Ansicht aufstellte, es seien die Befugnisse, die Art. 14 in weiterer Ausführung des Art. 6 den Forstbehörden einräumt, der Ausfluß eines neben der Staatskuratel bestehenden Aufsichtsrechtes; die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen stehe einerseits auf Grund des Gemeindeediktes unter Kuratel der Polizeibehörden, anderseits auf Grund des Forstgesetzes unter Aufsicht der Forstbehörden (Sten. Ber. II S. 412 Sp. 2). Danach hätten Polizei- und Forstbehörden, jede von demselben wirthschaftlichen Standpunkt aus und jede unabhängig von der anderen, mit

gleicher Kompetenz an demselben Objekt zu operiren *). Die Motive des Entwurfes stehen mit dieser Ansicht, deren praktische Durchführung zu der bedenklichsten Verwirrung führen müßte, nicht im Einklang. Sie stützen die Bestimmung des Art. 6 und mithin auch jene des Art. 14, der an die erstere sich anschließt, auf „die mit der Staatsgewalt verbundene Oberaufsicht über das Gemeinde- und Stiftungsvermögen" und können darunter, was das Gemeindevermögen betrifft, nichts anderes verstehen, als diejenige „Aufsicht", die das Gemeindeedikt §. 21 dem Staate vorbehält, mit a. W. die Gemeindekuratel in ihrer besonderen Richtung auf die Forstwirthschaft der Gemeinden. Jeder Zweifel an der Intention des Gesetzes wird vollends beseitigt durch die in den Ausschußberichten der I. und II. Kammer niedergelegten Erörterungen über Art. 5 des Entwurfes, die auf das im Gemeindeedikt geregelte Kuratelverhältniß als Grundlage der Art. 6 und 14 ausdrücklich verweisen.

Die Sachlage ist demnach folgende: Die Bewirthschaftung aller Waldungen unterliegt nach dem Forstgesetz einer staatlichen Aufsicht. Diese wird für Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen nach den Vorschriften der III. Abtheilung (Art. 35 ff.) ausgeübt. In Bezug auf Gemeinde- (eben so auf Stiftungs-) Waldungen steigert sie sich aber zur Kuratel, und in dem hiedurch bedingten höheren und intensiveren Grad ihrer Wirksamkeit wird sie nach den Vorschriften der Abth. II gehandhabt. Wie innerhalb der Abth. II die Vorschriften der Art. 7—13, obwohl aus demselben Gedanken der staatlichen Kuratelgewalt hervorgegangen, doch einen eigenen, in sich geschlossenen Abschnitt bilden, ist unter Lit. c zu erörtern. Die Zuständigkeit zur Handhabung der Kuratel kommt regelmäßig den Polizeibehörden zu. Dieß gilt auch von der Kuratel über die Forstwirthschaft der Gemeinden; die Behörden und Stellen der Forstpolizei, von welchen Art. 14 spricht, sind nach Art. 108, vgl. mit §. 122, 127, 129 des Gemeindeediktes, identisch mit den Kuratelbehörden und Stellen. Ebenso kann der in den Art. 6, 14 nicht näher begrenzte Um-

*) Kollisionen zwischen dem allgemeinen volkswirthschaftlichen und dem lokalen Gemeindeinteresse sind allerdings in Sachen der Forstverwaltung wie in jedem anderen Zweige des Gemeindehaushalts möglich. Daraus kann aber nicht die Nothwendigkeit einer doppelten, polizeilichen und kuratelamtlichen Fürsorge gefolgert werden. Der Beruf der Kuratel ist in Kollisionsfällen überhaupt nicht einseitige Wahrung der Gemeindeinteressen, sondern richtige Ausgleichung zwischen diesen und den Bedürfnissen der Gesammtheit. So bleibt also die Aufgabe der Forstkuratel und der Forstpolizei, die ebenso auf Würdigung der lokalen Verhältnisse angewiesen ist (Art. 3, Art. 7 Abs. 1) immer identisch.

fang ihrer Befugnisse nur nach den allgemeinen Vorschriften bemessen werden, die das Gemeindeedikt über die Befugnisse der Kuratelbehörden gibt. (Vgl. unten Lit. c). — Diesen Forstkuratelbehörden sind dann in Art. 14 die Forstverwaltungsbehörden des Staates als Hülfsorgane an die Seite gestellt. Zwar sagt Art. 14 Abs. 1: „Die Oberaufsicht wird zunächst von den kgl. Forstämtern ausgeübt", und wirklich ist in Abs. 2 die Aufsicht im engsten Sinne, die Ueberwachung und Beobachtung des ganzen technischen Betriebes, ihnen unmittelbar überwiesen. Zugleich aber erhellt aus demselben Abs. 2, wie auch aus Art. 112 des Gesetzes, daß ein positives Handeln, eine obrigkeitliche Autorität, wie sie in dem Wesen der Kuratel liegt, den Polizeibehörden vorbehalten und nur ausnahmsweise für dringende Fälle auch den Forstämtern eingeräumt ist. Thatsächlich kommt demnach den letzteren allerdings die Eigenschaft von Hülfsorganen zu, die den gewöhnlichen Kuratelbehörden (in wirthschaftlichen Fragen — vgl. oben Lit. a —) zur Seite stehen. Vgl. Note 4, 5 zu Art. 14. Unzweideutiger hätte sich die Absicht des Gesetzes in folgender Fassung des Art. 14 ausgesprochen: „Die der Staatsregierung nach Art. 6 zustehende Oberaufsicht wird von den Kuratelbehörden und Stellen unter Mitwirkung der kgl. Forstämter ausgeübt. Die letzteren sind verbunden . . . der vorgesetzten Kuratelbehörde oder Stelle darüber Anzeige zu erstatten" rc.

Diese Ordnung der Kompetenzverhältnisse ist durch das Forstgesetz nicht neu geschaffen; sie findet sich in allem Wesentlichen übereinstimmend schon in den Ministerialentschließungen v. 22. Apr. 1835 (Döllinger Bd. XIV S. 504 ff.), abgeleitet aus älteren forstpolizeilichen Normen und den Bestimmungen des Gemeindeediktes. Insbesondere wird auch das Verhältniß der kgl. Forstbehörden zu den Forstkuratelbehörden in der Min. Entschl. vom gleichen Datum über die Remuneration der Forstbediensteten (S. 503 a. a. O.) ganz so aufgefaßt, wie es nach obiger Erläuterung jetzt in den Art. 6 und 14 des Forstgesetzes mit gesetzlicher Kraft geregelt ist (vgl. Mayrhofer, Handb. zur Verw. des Stiftungs- und Kommunalvermögens 2. Aufl. S. 117 ff.). Die Vermeidung des Ausdruckes „Kuratelbehörden" mag ihren Grund einerseits in der Absicht haben, dadurch die Identität dieser Behörden mit den Forstpolizeibehörden evidenter zu machen, anderseits in der Erwägung, daß die Vorschrift der Art. 6 und 14 auch solche juristische Personen treffen kann, die einer Staatskuratel im technischen Sinne des Worts sonst nicht unterliegen. Um für diese seltenern Fälle die analoge Anwendung des Art. 14 sicher zu stellen, hätte es dann allerdings eines eigenen Zusatzes bedurft.

c) Die Art 6—14 zerfallen ihrem Inhalte nach in zwei, äußerlich

nicht gesonderte Abschnitte. Im ersten derselben, die Art. 6 und 14 in sich begreifend, sanktionirt die gesetzgebende Gewalt den allgemeinen Grundsatz des staatlichen Oberaufsichtsrechtes, erkennt als dessen unmittelbares Organ die Staatsregierung an, und bezeichnet hierauf (Art. 14) die zu seiner Ausübung zuständigen Unterbehörden. Der andere Abschnitt (Art. 7—13) zieht sogleich die bedeutendsten Konsequenzen dieses Oberaufsichtsrechtes, indem er die Korporationen und Stiftungen hinsichtlich der Herstellung von Wirthschaftsplänen, dann der Aufstellung des Betriebs- und Schutzpersonales gewissen Einwirkungen der Staatsregierung unterwirft. Die Zuständigkeit der Staatsbehörden in Betreff dieser, durch das Gesetz selbst geregelten Anwendungen des Oberaufsichtsrechtes wird in den einzelnen Artikeln (Art. 7 Abs. 2—4, Art. 8 Abs. 2, Art. 11, 13) besonders und unabhängig von Art. 14 festgestellt. — Wenn demnach eine Verwaltung in dem Rechte der freien Disposition auf Grund der Art. 7—13 beschränkt werden soll, so kann dieß nur geschehen, insoferne und insoweit nach den Bestimmungen dieser Artikel die Beschränkung gesetzlich sanktionirt ist. Vgl. z. B. Note 3 zu Art. 9. Stützt sich dagegen die Einschreitung einer Staatsbehörde auf den Art. 6, 14, so läßt sich die Frage nach dem Umfang ihrer Befugnisse nicht in gleicher Weise aus dem Wortlaut des Gesetzes beantworten, denn die genannten Artikel begnügen sich, den Staatsbehörden in allgemeinen Ausdrücken ein Aufsichtsrecht zuzusprechen, dessen Inhalt und Gränze völlig unbestimmt bleibt. Man ist daher genöthigt, diese nähere Bestimmung mit Hülfe der aus den Motiven und Verhandlungen sich ergebenden Anhaltspunkte irgendwo außerhalb des Gesetzes zu suchen.

Schon oben (Lit. b) wurde dargethan, daß dieses Oberaufsichtsrecht seiner Art nach nichts anderes ist, als das Recht der „Aufsicht und Kuratel", das nach §. 21 des Gemeindeediktes der Staatsregierung zukommt. Hier also kann nur noch die Frage entstehen, ob es auch seinem Umfange nach mit jener Kuratelbefugniß identisch, ob demnach die gesuchte nähere Bestimmung in den Vorschriften zu finden sei, nach welchen das Edikt den Wirkungskreis der Gemeindekuratel geregelt hat. Diese Frage muß bejaht werden. Im Entwurf hatte Art. 6 gelautet: „In Bezug auf die Waldungen der Gemeinden und Stiftungen steht der Staatsregierung die Leitung und Beaufsichtigung der Bewirthschaftung zu." Dabei war in den Motiven (zu Art. 5—13) bemerkt: „Wenn demnach *)

*) Dieses „demnach" beruht auf einem stylistischen Versehen; der vorhergehende Satz der Motive steht mit dem oben abgedruckten in keinem näheren Zusammenhang.

den Gemeinden und Stiftungen in der Ausführung des Waldbetriebes selbst (dem Vollzug) eine freiere Bewegung eingeräumt wird, so erscheint es um so nöthiger, in dem Forstgesetz die Grundbestimmungen zu normiren, welche den Gemeinden und Stiftungsverwaltungen zur Richtschnur zu dienen haben. Diese sind enthalten" . . . Der Ausschuß der K. der Abg. beantragte diejenige Fassung des Art. 6, die sich in dem sanktionirten Gesetze findet und motivirte seinen Antrag mit folgenden Worten: „Es kann nach den klaren verfassungsmäßigen Bestimmungen *) keinem Zweifel unterliegen, daß der Staatsregierung das Oberaufsichtsrecht über das gesammte Gemeinde- und Stiftungsvermögen, somit auch über die Gemeinde- und Stiftungswaldungen als eines Theiles dieses Vermögens zusteht; es steht aber eben so fest, daß der Staatsregierung bei der Ausübung dieses Oberaufsichtsrechtes ein mehr negativer Standpunkt angewiesen, und sie darauf beschränkt ist, darüber zu wachen, daß die Verwaltungsstellen keine Uebergriffe machen, den Kapitalstock nicht absorbiren, und die ihnen gesetzlich eingeräumte freie Bewegung in der Vermögensverwaltung nicht über die gesetzlichen Schranken ausdehnen. Nach diesen Erwägungen hat der Ausschuß den Art. 5 (nun 6) des Entwurfes geprüft und gefunden, daß in demselben allerdings nur das der Staatsregierung zustehende Oberaufsichtsrecht im Prinzipe gewahrt ist. Allein da die im Regierungsentwurfe gebrauchten Worte: „Leitung und Beaufsichtigung" in ihrer kopulativen Stellung eine verschiedenartige Auslegung finden, und deßhalb zu dem Bedenken Veranlassung geben könnten, daß dadurch der Staatsregierung das Recht eingeräumt sei, in das Detail der Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen einzugreifen, und einzelne Verwaltungsmaßregeln vorzuschreiben, so hat der Ausschuß beschlossen, den in diesem Artikel niedergelegten obersten Grundsatz, den verfassungsmäßigen Bestimmungen entsprechend, ganz allgemein zu fassen, und dadurch der Staatsregierung alle verfassungsmäßigen Rechte zu wahren, welche ihr bezüglich der Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen nicht entzogen werden können." (Vgl. auch Ausschußprot. in den Verh. der K. d. A. Beil. Bd. III S. 105 Sp. 2). Der kgl. Kommissär erklärte am Schluß der Debatte: „Ihr sehr geehrter Ausschuß hat vorgeschlagen, den Ausdruck „Leitung" hinweg-

*) Die „verfassungsmäßigen" Bestimmungen, auf welche der Ausschußbericht sich in den vorhergehenden Sätzen bezieht, sind die das Kuratelverhältniß normirenden §en des Gemeindeediktes. Der Ausschuß stellt sich also hier auf die Seite der Ansicht, die in dem Gemeindeedikt ein Verfassungsgesetz erkennt. Vgl. meine Ausgabe der Verf. Urk. S. X Note 2.

zulassen, und dafür das Wort „Oberaufsicht" anzunehmen. Ich gehe von der Ansicht aus, daß dieser Ausdruck ganz dasselbe umfaßt, wie der Entwurf." (Sten. Ber. II S. 416 Sp. 1.)

Aus diesen Erklärungen, mit welchen auch der Ausschußbericht der K. der Reichsr. in Einklang steht, geht hervor, daß Art. 6 das Oberaufsichtsrecht der Staatsregierung in Betreff forstwirthschaftlicher Angelegenheiten ganz in demselben Umfang sanktioniren wollte, der nach dem Gemeindeedikt der Staatskuratel überhaupt zukommt. Der gedachte Art. 6 ist mit a. W., soweit er die Oberaufsicht auf Gemeinde- und Kirchenverwaltungen berührt, eine einfache Wiederholung des im Gemeindeedikt §. 21 aufgestellten Grundsatzes. Auch die Aeußerung der Motive, es sei den Gemeinden eine „freiere Bewegung" in den Vollzugsmaßregeln eingeräumt, darf nicht im Gegensatze zum Edikt, sondern nur im Gegensatz zu den beschränkenden Vorschriften der Art. 7—13 aufgefaßt werden. Diese Artikel — die „Grundbestimmungen", von welchen die Motive an der oben mitgetheilten Stelle sprechen, — bestehen unabhängig von den Kuratelnormen des Gemeindeediktes und behaupten neben den letzteren ihre Geltung, während der Inhalt der Art. 6 und 14 unbedingt aus dem Edikte zu schöpfen ist. Vergl. noch Note 4 zu Art. 14. Abgesehen von den für Korporationen und Privaten gemeinschaftlichen Bestimmungen der Art. 35 ff. ist demnach, wie oben in der Einleitung gesagt wurde, ein positives oder negatives Eingreifen der aufsehenden Gewalt insoweit gerechtfertigt, als es entweder auf eine der besonderen, in den Art. 7—13 enthaltenen Bestimmungen, oder auf die allgemeinen Kuratelnormen des Gemeindeediktes gestützt werden kann.

Damit ist die weitere Frage nahe gelegt: welche Gränzen sind im Edikt der Kuratelwirksamkeit und folglich in den Art. 6 und 14 der staatlichen Einwirkung auf die Forstwirthschaft der Gemeinden und Stiftungen gezogen? Die Bestimmungen des Ediktes waren unter der Herrschaft wechselnder Verwaltungsgrundsätze der Gegenstand einer sehr ungleichartigen und schwankenden Auslegung; in vielen Punkten fehlt es an einer festen Praxis, in anderen unterliegt die Uebereinstimmung der bestehenden Praxis mit dem Gesetz erheblichen Zweifeln. Um auf jene Frage einigermaßen befriedigend zu antworten wäre eine, in die Lehre vom Gemeinderecht tief eingreifende Untersuchung erforderlich, für die ein Kommentar zum Forstgesetz nicht der geeignete Platz ist. Auch mit dem häufig aufgestellten, in dem Ausschußberichte der K. der Abg. ebenfalls geltend gemachten Satz, daß die Kuratel auf eine vorzugsweise „negative" Wirksamkeit beschränkt sei, ist wenig gewonnen. Wir müssen

uns hier mit dem allgemeinen Prinzip begnügen: der Umfang des Oberaufsichtsrechtes nach Art. 6 und 14 ist gleich dem Umfang der Kuratelbefugniß nach §. 21 ff. des Gemeindeediktes. Dieselben Anwendungen, welche die wechselnde Praxis von den Vorschriften des Ediktes macht, werden auch für die Handhabung des Forstgesetzes maßgebend sein. Wichtig sind in dieser Hinsicht noch jetzt die in der Vollzugsinstr. zum Gem.-Ed. v. 31. Okt. 1837 Ziff. 102—106 aufgestellten Grundsätze. Wenn in den Bl. f. adm. Pr. IV S. 402 bemerkt wird, die Art. 6 — 17 des Forstgesetzes seien an die Stelle der obigen Vollzugsinstr. Ziff. 102 ff. getreten, so kann man dieß nach obiger Ausführung nur insoweit zugeben, als einzelne Bestimmungen jener Instruktion sich mit Fragen beschäftigen, die in den Art. 7 — 13 des Gesetzes oder in den dazu erschienenen bes. Vollzugsvorschriften berührt und geregelt sind, wie z. B. das Thema der Wirthschaftspläne. Der Fall tritt allerdings häufig ein, denn die gedachten Vollzugsvorschriften enthalten (§. 10 — 31) eine Reihe sehr in's Einzelne gehender Anordnungen über das Verfahren bei der Bewirthschaftung von Korporationswaldungen. Uebrigens sind diese Anordnungen, gegen deren innere Zweckmäßigkeit nichts einzuwenden sein mag, mit den Bestimmungen der Art. 1, 6 und 14 und mit den im Gemeindedikt dem Oberaufsichtsrecht gezogenen Gränzen theilweise schwer in Einklang zu bringen.

Art. 7.

Diese Bewirthschaftung muß auf Wirthschaftspläne gestützt sein [1]), und es finden bei derselben die Vorschriften der Artikel 2 und 4 Anwendung, wobei jedoch die besonderen Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden und Stiftungen vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

Die Wirthschaftspläne sind auf Veranlassung der Verwaltungen [2]) und auf Kosten der einschlägigen Gemeinden und Stiftungen durch Sachverständige herzustellen, und der Genehmigung der Forstpolizeistelle zu unterwerfen [3]).

Die Wahl der Sachverständigen geschieht durch die Verwaltungen [4]), und unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeibehörde [5]).

Von Wirthschaftsplänen kann nur bei denjenigen Waldungen Umgang genommen werden, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht fähig sind. Die Bestimmung hierüber steht der Forstpolizeistelle zu [6]).

1) Den bes. Vollz. Vorschr. ist als Anlage A eine Anleitung zur Fertigung der Wirthschaftspläne beigegeben. — Bereits vorhandene, vorschriftsmäßig festgestellte Wirthschaftspläne bleiben bis zum Schlusse des laufenden Zeitabschnittes in Gültigkeit und sind sodann angemessen zu ergänzen oder zu erneuern. (§. 2 a. a. O.)

2) Wenn die Verwaltung mit der Herstellung des Wirthschaftsplanes, zunächst also mit der Wahl eines Sachverständigen ungebührlich zögert, so muß der Kuratelbehörde die Möglichkeit gewährt sein, diesem Verzug ein Ende zu machen. Es beruht auf offenbarem Versehen, daß das Gesetz für diesen Fall nicht auf ähnliche Art Vorsorge getroffen hat, wie in Art. 13 Abs. 2. Da der Vollzug in anderer Weise nicht gesichert werden kann, so ist die Behörde ohne Zweifel nach Analogie des angeführten Artikels befugt, der Verwaltung zum Vorschlage des Sachverständigen eine Frist zu bestimmen und nach deren fruchtlosem Ablauf eine geeignete Persönlichkeit selbst zu wählen. Glaubt erstere einen gesetzlichen Weigerungsgrund zu haben, so wird sie remonstriren und sich nöthigenfalls an die höhere Behörde wenden. Vgl. §. 3 Abs. 3 der bes. Vollz. Vorschr. und Reinhard S. 6.

3) Die bes. Vollz. Vorschr. §. 3 Abs. 5 ordnen folgendes Verfahren an: Der entworfene Plan wird durch die Verwaltungsbehörde dem Forstamte zur Prüfung und Erinnerung zugestellt, von diesem sodann zurückgegeben und von der genannten Behörde mit ihren eigenen Erinnerungen an die Forstpolizeibehörde übermacht, die dann ihrerseits das dritte Gutachten abgibt und die Akten an die Kreisstelle zur Entscheidung einsendet. Handelt es sich um Waldungen einer unmittelbaren Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, so fällt das dritte Gutachten weg (Abs. 6 a. a. O.). In Abs. 7 der Vollz. Vorschr. ist gesagt, wie es mit dem genehmigten Plane zu halten sei. Anträge auf Abänderung desselben sind gleichfalls auf dem eben bezeichneten Weg an die Kreisstelle zu bringen (Abs. 8 a. a. O.).

4) Daß der Sachverständige, gleich dem für den Betrieb aufgestellten Techniker, seine Befähigung durch das Erstehen einer Staatsprüfung dargethan habe (Art. 8) ist nicht erforderlich. Vgl. Möller S. 7. Uebrigens soll nach §. 3 Abs. 4 der bes. Vollz. Vorschr. der Betriebsbeamte, wenn die Bearbeitung des Wirthschaftsplanes nicht ihm selbst übertragen ist, bei Feststellung aller wichtigeren Punkte doch mit seiner Ansicht vernommen und die sich etwa ergebende Meinungsverschiedenheit durch das Forstamt ausgeglichen werden. Bleibt indeß der Sachverständige bei seiner Meinung stehen, so kann nach dem klaren Wortlaute des Art. 7 Abs. 2 die Entscheidung nicht vom Forstamt, sondern nur von der Kreisregierung ausgehen.

5) Ueber die Bestätigung bei Wirthschaftsplänen der einer Kreisregierung unmittelbar untergebenen Verwaltungen s. Note 3 zu Art. 14.

6) Die Befreiung von der Vorschrift des Art. 7, Abs. 1 schließt keine

Befreiung von den forstpolizeilichen Bestimmungen der Art. 35 ff. in sich. Vgl. Art. 11 und bes. Vollz. Vorschr. §. 4, wo zugleich für die Beurtheilung der Möglichkeit einer regelmäßigen Wirthschaft Anhaltspunkte gegeben sind.

Art. 8.

Zur Ausführung des Betriebes nach den Wirthschaftsplänen [1]) haben die Gemeinden und Stiftungen entweder eigene Förster aufzustellen, oder dieselbe einem benachbarten Sachverständigen zu übertragen [2]). Die einen wie die anderen müssen die erforderliche Befähigung in der Konkursprüfung für den Staatsforstdienst nachgewiesen haben.

Ausnahmsweise kann die Forstpolizeistelle jenen Förstern, welche bei Einführung des gegenwärtigen Gesetzes bereits im Forstdienste stehen, und ihre Befähigung praktisch bewährt haben, den Nachweis der Konkursprüfung erlassen [3]).

1) Vgl. die bes. Vollz.-Vorschr. §. 9 ff. und oben Note 2 zu Art. 6, Lit. c a. E.

2) Ueber den Eintritt der Forst-Praktikanten und Eleven in den Gemeinde- oder Stiftnngsdienst vgl. Min.-Entschl. v. 18. Mai 1852 und 3. Juni 1853 (Samml. von princip. Erlassen 1853 S. 153).

3) Das Erforderniß der Dispensation tritt ein, a) wenn die Verwaltungsbehörde beschließt, ihren bisherigen nichtgeprüften Forstbediensteten beizubehalten; b) wenn sie einen solchen Bediensteten neu aufzunehmen beabsichtigt. Auch im letzteren Fall kann die Dispensation ertheilt werden, soferne der Bewerber schon am 1. Jan. 1853 (vgl. Note zu Art. 180) irgendwo im In- oder Ausland im Forstdienste des Staates, einer Gemeinde, Stiftung oder Privatperson gestanden ist und dabei seine Befähigung praktisch bewährt hat. Vgl. auch Ausschußber. d. K. der Reichsr. S. 21.

Art. 9.

Die Gemeinden und Stiftungen können auch mit der königl. Staatsforstverwaltung wegen Uebernahme der Betriebsausführung durch einen k. Revier- oder Forsteiförster [1]) gegen verhältnißmäßigen Besoldungsbeitrag übereinkommen [2]), so wie sich mehrere Gemeinden und Stiftungen zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen können [3]).

1) Forsteiförster existiren nicht mehr, nach der Verordn. vom 1. Juli 1853 über die Org. der Staatsforstverw. Art. 4.

2) Derartige Anträge sind (durch Vermittlung der FPolizeibehörde) der Kreisregierung K. d. J. vorzulegen, worauf die Kammer der Finanzen, im Benehmen mit ersterer, die Genehmigung des Finanzministeriums einholt. Bes. Vollz. Vorschr. §. 6. — Ueber die Bezüge der kgl. Forstbediensteten in solchen Fällen vgl. noch die in Note 1 alleg. Verordn. Art. 25.

3) Durch diesen und den vorhergehenden Artikel ist es dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörde anheimgegeben, entweder a) eigene Förster aufzustellen, oder b) den Betrieb einem benachbarten Sachverständigen, insbesondere c) einem königlichen Forstbediensteten zu übertragen, oder d) sich mit anderen Gemeinden oder Stiftungen zur Aufstellung eines gemeinsamen Försters zu vereinigen. Die Fälle b und c unterscheiden sich von dem Falle d dadurch, daß in den ersteren der Techniker, der bereits im Dienste des Staates, einer Privatperson, oder einer anderen Gemeinde ꝛc. steht, das ihm übertragene Geschäft als eine Nebenfunktion übernimmt, während er im letzteren Fall von den vereinigten Gemeinden ꝛc. seine Anstellung erhält. Der nach Lit. d aufgestellte Förster kann dann auch wieder nach Lit. b von anderen Korporationen zu einer Nebenfunktion berufen werden.

Das Gesetz überläßt es — vorbehaltlich der Zustimmung des Dienstherrn in den Fällen b und c — ganz der Wahl der Stiftungs- oder Gemeindeverwaltung, welchen Weg sie einzuschlagen für zweckmäßig hält. Vgl. Ausschußber. der K. d. A. S. 57 Sp. 1, Ausschußber. der K. der RR. S. 22 und Note 2 zu Art. 6, Lit. c. Demnach läßt sich auch der Schlußsatz der bes. Vollz. Vorschr. §. 6 nicht so auffassen, als ob zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Försters in jedem einzelnen Fall ministerielle Genehmigung erforderlich wäre. Sollen aber die diesem Förster anvertrauten Waldungen zu einer „gemeinschaftlichen Forstrevier" in der Art verbunden werden, daß die Bewirthschaftung nicht allein durch dasselbe Individuum, sondern auch nach einem Wirthschaftsplan und für gemeinsame Rechnung zu führen wäre, so könnte allerdings eine solche Maßregel nach Art. 6 und 14 nicht ohne Kuratelgenehmigung eintreten. Da ferner nach der Praxis jede Position in den Gemeinde- und Stiftungsetats der Kuratelgenehmigung unterliegt, so ist der Entschluß der Verwaltung, die unter den vier möglichen Einrichtungen wählen soll, hinsichtlich der Gehaltsregulirung und überhaupt des Kostenpunktes immerhin von dem Einfluß der Kuratelbehörde abhängig. Vgl. Note 2 zu Art. 6, Lit. a und Entschl. der KR. von Niederbayern v. 27. Aug. 1853 (Kreisbl. Nr. 70). Nur forstwirthschaftliche Erwägungen und Bedenken dürfen der freien Entschließung der Gemeindeverwaltung nach Art. 9 nicht entgegengestellt werden.

Art. 10.

Auch für die Handhabung des Forstschutzes haben die Gemeinden und Stiftungen zu sorgen, und das erforderliche Schutzpersonal aufzustellen [1]).

1) Auch die Aufstellung eines gemeinsamen Forstschutzpersonales für die Waldungen mehrerer Gemeinden ꝛc. kann, obwohl im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehen, nach Umständen zweckmäßig und zulässig sein. Vgl. bes. Vollz.Vorschr. §. 7.

Art. 11.

Bei kleineren Waldungen von geringerem Ertrage, und bei Waldungen, welche einer regelmäßigen, auf Wirthschaftspläne gegründeten Bewirthschaftung nicht fähig sind, kann mit Genehmigung der Forstpolizeistelle die Betriebsausführung mit dem Forstschutze vereiniget werden [1]).

1) Da das Gesetz von einer Vereinigung des Betriebes mit dem Forstschutze, nicht umgekehrt von Vereinigung des Forstschutzes mit dem Betriebe spricht, so ist es in solchen Fällen nicht unerläßlich, daß der Forstbedienstete die für das Betriebspersonal geforderten Eigenschaften (Art. 8) besitze und namentlich die Konkursprüfung bestanden habe. Vgl. Möller S. 8.

Art. 12.

Befinden sich diejenigen, welchen die Ausführung des Betriebes oder die Handhabung des Forstschutzes übertragen werden soll, bereits in anderen Dienstverhältnissen, so ist die Zustimmung der ihnen vorgesetzten Behörde erforderlich [1]).

1) Steht der gewählte Forsttechniker im Dienste des Staates, so ist zur Ertheilung dieser Zustimmung die Kreisregierung K. d. F. ermächtigt. Bes. Vollz. Vorschr. §. 5. — Das Gesetz spricht nur von „vorgesetzten Behörden"; es wird aber schon nach allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen auch der Forstbedienstete eines Privatwaldbesitzers ohne Zustimmung seines Dienstherrn derartige Funktionen in der Regel nicht übernehmen können.

Art. 13.

Die Wahl der Förster und Sachverständigen (Art. 8) unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeistelle, jene des Schutzpersonales [1]) der Bestätigung der Forstpolizeibehörde [2]).

Unterlassen die Gemeinden und Stiftungen, das nöthige Forst-

betriebs- und Schutzpersonal zu wählen, so sind sie hierzu im ersten Falle durch die Forstpolizeistelle, im letzteren durch die Forstpolizeibehörde unter Vorsetzung einer zweimonatlichen Frist aufzufordern, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Besetzung im ersteren Falle [3]) von der Forstpolizeistelle, im letzteren von der Forstpolizeibehörde [4]) vollzogen wird.

Diese Folge der Fristenversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

1) Die Bestätigung als Forstschutzdiener kann nach Art. 118 nur volljährigen und unbescholtenen Personen zu Theil werden, die überdieß, wenn ihnen die Führung eines Rügeverzeichnisses zu übertragen ist (Art. 120), auch des Lesens und Schreibens kundig sein müssen. Vgl. bes. Vollz.-Vorschr. §. 7. Die Bestätigung in der Eigenschaft eines Försters setzt den Nachweis der Volljährigkeit, Unbescholtenheit und technischen Befähigung (Art. 8) voraus. Vgl. Art. 118 und Sten. Ber. der K. d. A. Bd. II, S. 412 Sp. 1, S. 415 Sp. 2.

2) Ueber die Bestätigung des von einer unmittelbaren Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung aufgestellten Schutzpersonales s. Note 3 zu Art. 14.

3) Die Staatsbehörde ist nur zur „Besetzung" der Stelle ermächtigt. Sie kann dieselbe nach Ermessen einem eigenen Förster, einem „benachbarten Sachverständigen" (Art. 8), oder einem kgl. Forstbediensteten (Art. 9) übertragen; kann aber nicht im Namen der saumseligen Gemeinde oder Stiftung den vierten, in Art. 9 a. E. bezeichneten Weg einschlagen, weil dieser außer dem eigentlichen Akte der Ernennung noch eine besondere und nicht auf die Dienstzeit des gewählten Individuums beschränkte Vereinbarung voraussetzt, zu deren Abschluß die Staatsbehörde nicht befugt ist.

4) Vgl. Note 3 zu Art. 14.

Art. 14.

Die der Staatsregierung nach Art. 6 zustehende Oberaufsicht wird zunächst von den k. Forstämtern ausgeübt [1]).

Diese Behörden sind verbunden und ermächtigt, den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen über ihren Forstbetrieb Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt werden, der vorgesetzten [2]) Forstpolizeibehörde oder Stelle [3]) darüber Anzeige zu erstatten, — in dringenden Fällen provisorische Verfügungen [4]) selbst zu treffen [5]).

1) Ueber Art und Umfang dieses Aufsichtsrechtes s. Note 2 zu Art. 6 und unten Note 4, 5. Die k. Forstämter sind angewiesen, sich zu seiner Handhabung, soweit dieselbe ihnen obliegt, durch Herstellung einer genauen tabellarischen Uebersicht aller zu ihrem Bezirke gehörigen Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen vorzubereiten. Bes. Vollz. Vorschr. §. 1, Min.Entschl. v. 13. Aug. 1853 (Reinhard S. 7). Sie sollen ferner diese Waldungen mindestens einmal jährlich begehen, um sich von der fortgesetzten Anwendbarkeit der Wirthschaftspläne, von dem Gange des Fällungs- und Kulturbetriebes und von der Handhabung des Forstschutzes Kenntniß zu verschaffen und darnach die in Abs. 2 des Artikels ihnen übertragenen Funktionen zu vollziehen. Vollz. Vorschr. a. a. O. Daß diese Funktionen sich in der Regel (vgl. Note 4) auf Rath und Mahnung beschränken, während die Ausübung der mit Befehl, Verbot und Zwangsvollstreckung einschreitenden Kuratelgewalt den Polizeibehörden, wie in allen anderen Kuratelsachen, vorbehalten ist, wurde schon oben (Note 2 Lit. b zu Art. 6) hervorgehoben.

2) Das Forstamt ist keiner FPolizeibehörde untergeordnet; sonach spricht der Artikel nicht von den dem Forstamte vorgesetzten, sondern von denjenigen Behörden und Stellen, die der Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung vorgesetzt sind. Ob nun im einzelnen Fall eine Behörde (Landgericht) oder eine Stelle (Kreisregierung) als unmittelbar „vorgesetztes" Amt zu betrachten ist, richtet sich, was Gemeinde- und Kirchenverwaltungen betrifft, ganz nach den über die Kompetenzverhältnisse der Kuratelämter im Gemeindeedikt getroffenen und in der späteren Praxis entwickelten Bestimmungen. Es ist demzufolge die Unterscheidung zwischen denjenigen Verwaltungen, die unmittelbar einer Kreisregierung und denjenigen, die einem Landgerichte untergeben sind, auch hier nach dem Kriterium zu bemessen, daß der erstere Fall in den Städten, die einen k. Kommissär haben *), der andere Fall in den übrigen Gemeinden statt hat.

3) Jeder Magistrat hat die doppelte Eigenschaft einer Gemeindeverwaltungs- und einer königl. Polizeibehörde. In ersterer Eigenschaft steht der Magistrat einer unmittelbaren Stadt nach Art. 14 unter der Kreisregierung als forstwirthschaftlicher Kuratelstelle (Note 2), in letzterer Eigenschaft ist er nach Art. 108 selbst FPolizeibehörde. Er kann aber begreiflich nicht die Forstkuratel über seine eigene Forstwirthschaft ausüben,

---

*) Und in der Hauptstadt München. Vergleicht man die §§. 122 und 126 des Ediktes, so findet man, daß die Städte II. Klasse mit einem k. Kommissär den Städten I. Klasse nicht durch das Edikt, sondern erst durch eine, allerdings konstante Praxis gleichgestellt worden sind.

kann mithin nicht als Polizeibehörde in den Fällen auftreten, in welchen er selbst als Forstverwaltungsbehörde polizeilich kontrolirt werden soll. Diese Kontrole liegt vielmehr den Polizeistellen ob und dem forstpolizeilichen Wirkungskreis des Magistrates fällt hauptsächlich die Handhabung des Art. 19 anheim.

Es folgt daraus, daß insbesondere auch in den Fällen des Art. 7 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 1 das der „Polizeibehörde" vorbehaltene Bestätigungsrecht nicht dem Magistrate zustehen kann. Dasselbe kommt aber nach dem angeführten Wortlaute des Gesetzes ebensowenig der Kreisregierung zu, denn in beiden Artikeln wird zwischen Behörde und Stelle sorgfältig unterschieden und abwechselnd bald die eine, bald die andere für zuständig erklärt. Ist es nun dennoch gestattet, dieses Bestätigungsrecht in Bezug auf unmittelbare Gemeinden der Kreisstelle zu vindiziren, oder muß angenommen werden, der Gesetzgeber habe überhaupt nicht beabsichtigt, die von einem unmittelbaren Magistrat ausgegangene Wahl der Sachverständigen oder der Forstschutzbediensteten dem Erfordernisse der Bestätigung zu unterwerfen? Die erstere, dem Wortlaute des Gesetzes widersprechende Annahme wäre nur dann statthaft, wenn sich die zweite aus inneren Gründen als unhaltbar erweisen ließe, oder mit ausdrücklichen, in den Motiven und Verhandlungen niedergelegten Erklärungen der gesetzgebenden Faktoren unverträglich wäre. Nun liegen aber solche Erklärungen nicht vor und innere Gründe sprechen vielmehr für die am Wortlaut festhaltende Auslegung. Im Gemeindeedikt ist den unmittelbaren Magistraten wirklich eine selbstständigere Stellung als den übrigen eingeräumt; von der Voraussetzung ausgehend, daß bei diesen Behörden Bildung, Einsicht und Unabhängigkeit in höherem Grade zu finden sei, hat das Edikt (§. 128) der staatlichen Oberaufsicht ihnen gegenüber engere Gränzen angewiesen. Daß auch das Forstgesetz dieses Prinzip beibehalten hat, entspricht der Natur der Sache und daraus erklärt sich dann das Wegfallen des Bestätigungsrechtes bei jenen beiden Verwaltungsakten, insoferne dieselben von einem unmittelbaren Magistrate ausgehen. Die bes. Vollz. Vorschriften (§. 3 Abs. 6) nehmen übrigens, wenigstens in Bezug auf den Fall des Art. 7, jenes Recht für die Kreisregierung in Anspruch.

4) Der Vorbehalt provisorischer Verfügungen wird in den alleg. Vollz. Vorschr. §. 1 namentlich auf diejenigen Fälle angewendet, wo das Forstamt sich überzeugt, daß zur Verhinderung fehlerhafter Holzhiebe oder Kulturen, oder zum Schutze des Waldes gegen Frevel augenblickliche Vorkehrungen erforderlich sind, daß also die Zeit zu kurz ist, um die normale Einschreitung der Forstkuratelbehörde abzuwarten. — Der Zweck der provisorischen Verfügung bringt es mit sich, daß sie unmittelbar an

das Betriebspersonal erlassen werden kann, während es anderseits selbstverständlich ist, daß die Verwaltung ungesäumt benachrichtigt werden muß und das Recht hat, bei dem Forstkuratelamt, dem die definitive Verfügung zukommt, gegen das forstamtliche Provisorium zu remonstriren. — Es liegt ferner im Begriffe des Provisoriums, daß dasselbe in die freie Disposition der Verwaltung nicht tiefer eingreifen darf, als das künftige Definitivum. Eine Maßregel, die das Kuratelamt nicht befugt ist definitiv anzuordnen, weil sie die Gränzen der Kuratelgewalt überschreitet, darf demgemäß auch nicht provisorisch vom Forstamte angeordnet werden. Allerdings hat dieser Grundsatz um so geringere praktische Bedeutung, je mehr es an anerkannten Regeln über die Gränzen jener Gewalt fehlt.

5) Der Artikel hatte im Entwurf (Art. 8) gelautet: „Die der Staatsregierung zustehende technische Leitung und Beaufsichtigung . . . wird zunächst von den k. Forstämtern ausgeübt, welchen in dieser Beziehung das für die Besorgung des äußeren Dienstes aufgestellte Personal untergeordnet ist.“ In gleicher Weise hatte die vom Ausschusse der II. Kammer vorgeschlagene modifizirte Fassung den Forstämtern die Befugniß eingeräumt, Befehle an das Forstpersonal der Gemeinden und Stiftungen zu erlassen. Die Bewirthschaftung der Kommunal- und Stiftungswaldungen wäre dadurch faktisch (obwohl noch nicht rechtlich) auf die k. Forstbehörden übertragen worden. Wie der Artikel jetzt vorliegt, hat er das, was in dem Entwurfe Regel war, zur Ausnahme gemacht; das Forstamt kann nur provisorische Verfügungen in dringenden Fällen unmittelbar an die Bediensteten der Gemeinden 2c. erlassen; in allen anderen Fällen ist es auf Vorschläge und Erinnerungen, eventuell auf Anzeigen bei der Kuratelbehörde beschränkt, die dann ihrerseits zu erwägen hat, ob die provocirte Einschreitung in den Gränzen ihrer Kuratelbefugnisse liegt. (Vgl. Note 2 zu Art. 6).

Die gegenwärtige Fassung des Abs. 2, aus einem in der Kammer d. A. gestellten Antrage hervorgegangen, hat das Eigenthümliche, daß sie dem §. 127 des Gem.Ediktes im Wesentlichen wörtlich nachgebildet ist. Da jener §. von dem Wirkungskreise der Kuratelbehörden handelt, so könnte man aus seiner Uebertragung auf den, den Wirkungskreis der Forstämter feststellenden Artikel den Schluß ziehen, das Gesetz habe den letzteren die Ausübung der Kuratelgewalt in Forstsachen zugedacht. Daß dieß nicht der Fall ist, vielmehr die Forstkuratel von den Distriktspolizeibehörden gehandhabt wird, geht aus Note 2 Lit. b zu Art. 6 und aus den vorstehenden Bemerkungen zu Art. 14 hervor. Auch im Gemeindeedikt ist der Sitz derjenigen Bestimmungen, auf welche die Kuratelbefugniß der Distriktspolizeibehörden sich gründet, nicht die nachgebildete Stelle jenes

§. 127, die vielmehr nur von dem Rechte der Behörden spricht, in wichtigeren, ihrer eigenen kuratelamtlichen Verfügung entzogenen Angelegenheiten eine andere Stelle zum Einschreiten aufzufordern, einstweilen aber zu inhibiren, oder sonst vorläufige Anordnungen zu treffen. Insoferne ließ sich allerdings die den Forstämtern zugewiesene Funktion mit den Worten des Ediktes richtig bezeichnen, obwohl nicht zu verkennen ist, daß diese Fassung, indem sie die oben zurückgewiesene falsche Folgerung nahe legt, die Unklarheit vermehrt, an der die Bestimmungen von der Oberaufsicht über Korporationswaldungen leiden.

Art. 15.

Die Kosten der Ausführung des Betriebes und der Handhabung des Forstschutzes werden von den Gemeinden und Stiftungen getragen. Die durch die Ausübung der der Staatsregierung zustehenden Oberaufsicht erwachsenden Kosten sind aus Staatsmitteln zu bestreiten. [1])

1) In Folge dieser Bestimmung findet insbesondere keine Aufrechnung von Tagegeldern und Reisegebühren statt. Bes. Vollz. Vorsch. §. 1 a. E. — Ueber die Taxfreiheit der durch Ausübung des Aufsichtsrechtes veranlaßten Verhandlungen vgl. Note 3 zu Art. 37.

Art. 16.

In denjenigen Gebietstheilen des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg, in welchen nach den daselbst zur Zeit bestehenden Gesetzen und Verordnungen die Bestellung der Gemeinde-, Revier- und Forsteiförster durch landesherrliche Ernennung und die theilweise Besoldung derselben aus der Staatskassa gegen gewisse Leistungen von Seite der Gemeinden und Stiftungen erfolgt, verbleibt es bei dieser Einrichtung. [1])

1) Das Gesetz behält die, namentlich in den Würzburgischen und Aschaffenburgischen Gebietstheilen von Unterfranken hergebrachte Einrichtung bei, wonach die Gemeinde- und Stiftungsförster unmittelbar von der Staatsregierung ernannt, theilweise auch aus der Staatskasse besoldet werden *). Diese Einrichtung hat aber ihren materiellen Grund in der

*) Der Zuschuß der Staatskasse beträgt 8500 fl. jährlich, — etwa der dritte Theil des Gesammtaufwandes, den die Besoldung der fraglichen Forstbediensteten erfordert. Die finanzielle Rechtfertigung dieser Zuschüsse s. in dem Ausschußber. der K. d. A. S. 58 Sp. 2.

Annahme, daß es mit Rücksicht auf den Wohlstand der ganzen Provinz, bei dem sehr bedeutenden Umfang der fraglichen Waldungen unerläßlich sei, ihre Bewirthschaftung und Nutzung nach der vollen Strenge der forstwirthschaftlichen Grundsätze zu leiten und daß dieß nur durch Uebertragung des Betriebes an landesherrliche Bedienstete unter wesentlicher Beschränkung des, den Gemeinden und Stiftungen sonst zustehenden Verfügungsrechtes geschehen könne. Demgemäß war dieses Verfügungsrecht bisher schon ein weit beschränkteres, als in den übrigen Landestheilen, und daß es hiebei auch unter der neuen Gesetzgebung verbleiben solle, ist insbesondere in dem Ausschußbericht der K. d. A. S. 58 Sp. 1 nachdrücklich ausgesprochen. Obwohl nun das Gesetz seinem Wortlaute nach **nur** hinsichtlich der Ernennung und Besoldung der Forstbediensteten eine Abweichung von der allgemeinen Regel statuirt, so kann doch unter den erörterten Umständen nicht bezweifelt werden, daß seine Hauptabsicht gerade dahin geht, die Beschränkungen aufrecht zu erhalten, welchen nach den bis dahin geltenden Normen die Gemeinden und Stiftungen jener Landestheile **hinsichtlich der Bewirthschaftung** unterworfen waren. Soweit also das geographische Gebiet des Art. 16 reicht, modifizirt derselbe nicht allein die Bestimmungen der Art. 8 bis 13, sondern auch die Art. 6 und 14.

Ueber die Bezüge der in diesen Bezirken angestellten Förster vgl. noch Verordn. v. 1. Juli 1853 ü. die Organ. der Staatsforstverw. Art. 26.

Art. 17.

Die Verfügung über die Erträgnisse der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, so wie über die Vertheilung der Gemeindewaldungen richtet sich nach den einschlägigen besonderen Gesetzen. [1])

1) Vgl. Note 2 zu Art. 6, Lit. a.

Art. 18.

Die Bestimmungen der Artikel 6 bis 17 finden auch auf die sogenannten Körperschaftswaldungen Anwendung, insoferne diese nicht Privatwaldungen sind. [1])

1) Vgl. Note 1 zu Art. 6, Lit. c.

3. In Ansehung der Privatwaldungen.

Art. 19.

Die Privatwaldbesitzer [1]) sind hinsichtlich der Benützung und Bewirthschaftung ihrer Waldungen [2]) an die forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gebunden. [3])

1) Zu den Privatwaldungen sind alle diejenigen zu zählen, die nicht unter den Begriff der Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder Körperschaftswaldungen fallen (Note 1 zu Art. 6). Ueber die forstpolizeiliche Subsumtion unter die eine oder die andere dieser Klasse entscheidet der Besitzstand. Vgl. die angef. Note Lit. c.

Privatwaldbesitzer, welchen schon vor der Verkündung dieses Gesetzes durch einen rechtsgültigen Akt der Staatsgewalt Befreiung von allen forstpolizeilichen Beschränkungen ausdrücklich verliehen worden ist, haben dieses Privilegium durch das Gesetz nicht verloren und sind demgemäß in Ansehung der befreiten Waldungen von den Vorschriften der Art. 19, 20, 35, 37, 38, 41—43, 45 und 46 eximirt, ohne jedoch der Haftung enthoben zu sein, die nach privat- oder strafrechtlichen Grundsätzen aus einem den zwei letztgenannten Artikeln zuwiderlaufenden Verhalten entspringen kann. Auf Art. 36, resp. Art. 35 Nr. 2 erstreckt sich aus dem in Note 2 Lit. c zu Art. 1 angegebenen Grunde die Exemtion nicht *); ebenso kann sich der Waldbesitzer der in Art. 47 erwähnten baupolizeilichen Prüfung selbstverständlich nicht entziehen. Vgl. Min.-Entschl. v. 3. Dez. 1842 (Fortg. Verordn. Samml. Bd. XXVII, S. 282), Entschl. der Kreisreg. v. Mittelfr. v. 6. Aug. 1853 (Reinhard S. 10), Bl. für adm. Pr. Bd. IV S. 353. A. M. Reinhard a. a. O.

2) In der Kammer der Abg. wurde beantragt, nach dem Worte „Waldungen" die Klausel einzuschalten: „soferne dieselben nach Beschaffenheit und Umfang einer forstmäßigen Bewirthschaftung fähig sind." Dieser Antrag fand nicht die nöthige Unterstützung, nachdem der k. Kommissär sich gegen denselben mit den Worten erklärt hatte: „Ich glaube, daß auch hier die Bestimmung des Entwurfes eine nothwendige Folge des ihm zu Grunde liegenden allgemeinen Grundsatzes der Erhaltung der Waldungen ist. Sind solche Privatwaldungen der Forstbewirthschaftung nicht fähig, dann werden sie schon unter Art. 27, Abs. 1 des Entwurfes (Art. 35 Ziff. 1 des Gesetzes) subsumirt und der gänzlichen oder theilweisen Ausstockung unterworfen werden können. Das Erforderniß der forstpolizeilichen Genehmigung ist dann kein Hinderniß oder Nachtheil, wohl aber Sicherung gegen solche" u. s. w. (Sten. Ber. II, S. 428 ff., 430). Sonach steht ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und Umfang jeder Privatwald, der überhaupt Wald im technischen Sinne ist (Note 2 zu Art. 1), unter der Bestimmung des Art. 19. Vgl. übrigens Note 3 zu Art. 35.

3) Daß der Privatwaldbesitzer nur den im Gesetz ausdrücklich auf-

---

*) Hiernach ist Note 2 in den Bl. für adm. Pr. Bd. IV, S. 354 zu berichtigen.

gestellten Beschränkungen unterliegt, erhellt aus dem Wortlaute des Art. 19 und aus einer Vergleichung mit den Art. 1, 181, ist auch in den Verhandlungen vielfach anerkannt. Er kann insbesondere an die Einhaltung eines Wirthschaftsplanes und einer bestimmten Umtriebszeit nicht gebunden werden, ist (vorbehaltlich des Art. 21) nicht verpflichtet den Betrieb einem Sachverständigen zu übergeben und Forstschutzbedienstete aufzustellen, ist befugt, nach Gutdünken in jungen oder alten Holzbeständen Holz zu schlagen, auch eine vollständige Abholzung, insoweit für Nachzucht gesorgt ist, vorzunehmen, unterliegt in der Streu- und anderen Nebennutzungen keiner Beschränkung und nimmt seine Holzhiebe ohne forstpolizeiliche Anweisung vor. Vgl. Note 2 a. E. zu Art. 23, Note zu Art. 41, Motive des Entw. S. 622, Sten. Ber. Bd. II, S. 462, 466, 477; OAGE. v. 28. Apr. 1854 in der Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. I, S. 227; Reinhard S. 8; über das ältere Recht Einleitung S. 394.

Die beschränkenden Verpflichtungen, welche das Gesetz dem Privatwaldbesitzer auferlegt, sind in den Art. 20 (21, 22), 35—46 (47) und 118 Abs. 2 enthalten.

Art. 20.

Zur Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen [1]) auf gesondertes Eigenthum mit dem Zwecke der fortzusetzenden Forstbenützung [2]) ist die Zustimmung der Forstpolizeistelle erforderlich.

Diese Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn die einzelnen Theile auch noch nach der Vertheilung einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig bleiben [3]).

1) Die Grundsätze über Vertheilung von Gemeindewaldungen, mit Einschluß derjenigen „Körperschaftswaldungen," die „als Gemeindeeigenthum zu betrachten sind" (Motive zu Art. 5—13 des Entw. Lit. e — vgl. Note 1, Lit. c zu Art. 6) müssen nach Art. 17 und 18 wie zuvor den einschlägigen besonderen Gesetzen entnommen werden. Vgl. Reinhard S. 8.

2) Geht die Absicht der Eigenthümer dahin, den Wald nach seiner Vertheilung (oder schon vor derselben) dem forstwirthschaftlichen Betrieb zu entziehen und zum Zweck einer besseren Nutzungsart zu roden, so kommt Art. 35 in Anwendung. Vgl. Ausschußber. der K. d. Abg. S. 59 Sp. 2. — Es kann auch geschehen, daß einige der Berechtigten für ihren Antheil die Absicht der Rodung, andere die Absicht der fortdauernden forstwirthschaftlichen Benützung haben. In diesem Fall ist das Theilungs-

projekt mit ausschließlicher Rücksicht auf die der letzteren Benützung gewidmeten Parzellen nach Art. 20, — das Rodungsprojekt mit Rücksicht auf die übrigen Parzellen nach Art. 35 ff. zu behandeln. Wird das Rodungsgesuch, dessen Instruirung jener des Theilungsgesuches vorhergehen muß, auf Grund des Art. 35, 37 abgewiesen, so bleibt den Eigenthümern die Wahl, entweder auf die Theilung zu verzichten, oder sich sämmtlich zur Fortsetzung des forstwirthschaftlichen Betriebes zu entschließen und auf dieser veränderten Grundlage das Theilungsgesuch zu wiederholen.

3) Die Vertheilung kann hauptsächlich in zwei Beziehungen der Forstkultur schädlich werden: einmal, wenn sie den Wald in so kleine Parzellen zerreißt, daß keine regelmäßige Bewirthschaftung der einzelnen Antheile mehr möglich ist, sodann wenn sie den einzelnen Parzellen, abgesehen von dem Umfang derselben, eine unzweckmäßige Gestalt und Abgränzung giebt. „Indem der Besitzer eines solchen Theiles — sagen die Motive — einseitig Holz schlägt, öffnet er in vielen Fällen, besonders beim Nadelholze, den Windstürmen den Weg in die rückwärts liegenden Theile der Nachbarn. Auf diese Weise sind große Waldstrecken zerstört worden, die in den günstigsten Ortslagen jetzt größtentheils devastirt, kaum den dritten Theil von dem mehr produziren, was der Wald im unvertheilten Zustand, als ein Ganzes bewirhschaftet, leisten könnte.“ Diese zweite Rücksicht allein wurde in den Motiven geltend gemacht, um die Bestimmung des Art. 20, dessen zweiter Absatz dem Entwurfe noch fremd war, zu rechtfertigen. Die Kammer der Abg. fügte den zweiten Absatz hinzu, und der Abgeordnete, auf dessen Anregung dieß geschah, ging dabei ganz von dem ersten Gesichtspunkte aus. Er glaubte, daß eine Kontrolirung und Beschränkung der Theilungen nur zu dem Zwecke forstwirthschaftlich nothwendig sei, um das Entstehen allzu kleiner Parzellen zu verhüten und er wollte durch Einschaltung des Zusatzes, der sodann ohne weitere Diskussion angenommen wurde, dafür sorgen, daß in jedem anderen Falle die beabsichtigte Theilung ungehindert vor sich gehe. Sten. Ber. Bd. II, S. 429 Sp. 2. Ebenso erklärte der Referent der I. Kammer: „Die K. d. Abg. hat nur noch den Beisatz gemacht, daß in jenen Fällen die Genehmigung nicht verweigert werden dürfe, wenn die einzelnen Theile so groß sind, daß eine regelmäßige Bewirthschaftung noch möglich ist“ (Prot. der K. d. Abg. Bd. III, S. 536).

Da eine andere Auslegung des Zusatzes nirgends in der Diskussion geltend gemacht wurde, so haben die Eigenthümer ein gesetzliches Recht auf forstpolizeiliche Genehmigung, so oft nach dem Theilungsplan die einzelnen Parzellen so gebildet sind, daß man nicht sagen kann, sie seien für eine regelmäßige Bewirthschaftung zu klein. Nach dem Entwurf konnte

und sollte diese Genehmigung auch dann versagt werden, wenn eine Parzelle, wie bedeutend auch ihr räumlicher Umfang sein möchte, durch die Art ihrer Abtheilung den Windbrüchen ausgesetzt ist, welchen die Holzhiebe eines Nachbarn den Weg bahnen können. Die Fassung, die das Gesetz erhalten hat, gestattet den Polizeibehörden nicht mehr, aus solchen Rücksichten allein einem Theilungsplan ihre Genehmigung zu versagen. Wohl aber giebt auch in derartigen Fällen das Erforderniß forstpolizeilicher Genehmigung den begutachtenden Forstämtern, oder den Kreisregierungen selbst, Gelegenheit, die Eigenthümer auf die üblen Folgen der von ihnen beabsichtigten Theilungsart aufmerksam zu machen und zu einer freiwilligen Abänderung ihres Planes zu veranlassen.

Der zweite Absatz der bes. Vollz. Vorschr. §. 3 darf ferner nicht so verstanden werden, als sei ein abweisender Beschluß zulässig, so oft die Theilung eine Aenderung in der bisherigen Betriebsart zur nothwendigen Folge hatte. Das Gesetz fordert nur die Möglichkeit irgend einer regelmäßigen Bewirthschaftung und schließt hiemit den Uebergang von einer Betriebsart zu einer anderen, wenn auch nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen vielleicht weniger zweckmäßigen, keineswegs aus.

Der Alleineigenthümer eines Waldes kann die Abtrennung und Veräußerung einzelner Parzellen ohne Erholung forstpolizeilicher Zustimmung vornehmen, da das Gesetz nur für die Vertheilung gemeinschaftlicher Waldungen, als den forstwirthschaftlich bedenklichsten Fall, eine Einschränkung der natürlichen Dispositionsfreiheit zu verfügen für nöthig erachtet hat. Vgl. Note 3 zu Art. 19.

Art. 21.

Auf die Waldungen jener Lehengüter, welche nach Art. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehenverbandes betreffend, von der Allodifikation ausgeschlossen sind, finden außer den für die Privatwaldungen überhaupt geltenden forstpolizeilichen Vorschriften die betreffenden Bestimmungen des Ediktes über die Lehensverhältnisse vom 7. Juli 1808 Anwendung.

Der Besitzer solcher Waldungen ist verbunden, die Bewirthschaftung derselben unter genügende technische Leitung zu stellen, und hierüber der Forstpolizeistelle den Nachweis zu liefern.

Art. 22.

Die Bestimmungen des Artikels 21 gelten auch von anderen Lehenwaldungen, insolange diese noch nicht in Gemäßheit des angeführten Gesetzes vom 4. Juni 1848 allodificirt worden sind [1].

1) Der in den Art. 21, 22 ausgesprochene Vorbehalt ist eine vereinzelte Anwendung des allgemeinen in Art. 1 aufgestellten Grundsatzes, wonach privatrechtliche Verhältnisse überhaupt von den Bestimmungen der I. Abtheilung dieses Gesetzes unberührt bleiben. Vgl. Note 3 lit. c zu Art. 1.

Zweite Abtheilung.

Forstberechtigungen [1]).

Art. 23.

Der Forstberechtigte ist bei der Ausübung seiner Berechtigung an die genaue Befolgung der forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gebunden [2]).

Streitigkeiten über die Art und Weise der Ausübung einer Forstberechtigung werden von den Forstpolizeibehörden entschieden, jedoch mit Vorbehalt des Rechtsweges, in so ferne ein Betheiligter sich durch die Entscheidung in seinem Rechte oder dessen Umfange für verletzt erachtet [3]).

1) Das Ablösungsgesetz v. 4. Juni 1848 enthält in seinem Art. 18 folgende Bestimmung: „Die Holz- und Streurechte, sowie die Weiderechte in den Waldungen und Gebirgen wird das Forstpolizeigesetz normiren, wobei auf die Gegenreichnisse einschließlich der Leistungen von Holzfrohnen, welche bis dahin fortzubestehen haben, Rücksicht genommen werden soll. Die ungemessenen Forstrechte sollen durch ein besonderes Gesetz geordnet werden." Dieser Artikel war das Endergebniß lebhafter und wiederholter Diskussionen über die Frage, ob nicht die Fixirung oder Ablösung der Forstrechte sogleich in dem Ablösungsgesetz, wie der Regierungsentwurf es beabsichtigt hatte, geregelt und ob nicht wenigstens ein allgemeines Prinzip als Richtschnur für die künftige Spezialgesetzgebung schon in jenes erstere Gesetz aufgenommen werden solle. Beide Fragen wurden schließlich verneinend entschieden, da die Kammer der Abgeordneten darauf bestand, eine Aufgabe, deren Lösung politisch und volkswirthschaftlich gleich schwierig erschien, ungetheilt der späteren Legislation vorzubehalten. Vgl. übrigens Note 1 zu Art. 27, dann Note 5 zu Art. 30. Das Forstgesetz hat nun in seiner zweiten Abtheilung die vorbehaltenen Bestimmungen getroffen und hat insbesondere auch den Schlußsatz des angeführten Art. 18 zum Vollzuge gebracht. In der That war kein ausreichender Grund ersichtlich, die Normen über Umwandlung ungemessener Forstrechte in ein besonderes Gesetz zu verweisen.

Unter „Forstberechtigungen" versteht das Gesetz bleibende, auf einer Waldung ruhende Lasten, die sich, sie mögen als Servituten oder als deutsche Reallasten bestellt sein, dadurch charakterisiren, daß die Verbindlichkeit, wie die Berechtigung von einem Besitzer des belasteten und des berechtigten Grundstückes bei jeder Veräußerung und Vererbung unverändert auf den anderen übergeht. Sten. Ber. III, S. 504 Sp. 2, S. 507 Sp. 1, S. 528 Sp. 1 u. s. w. Auf Rechtsverhältnisse, welchen eine dieser wesentlichen Eigenschaften fehlt, sind die Bestimmungen der II. Abth. nicht anwendbar. Vgl. z. B. Note 1 zu Art. 34. Doch behandelt das Gesetz in Art. 32 wegen ihres engen Zusammenhanges mit den Forstberechtigungen auch die Waldfrohnen, bei welchen als berechtigtes Grundstück umgekehrt die Waldung erscheint.

Die II. Abth. beschäftigt sich in Art. 24—26 mit der Ermäßigung der Forstrechte und mit der Umwandlung der Holz- oder Betriebsart, in Art. 27, 28, 29 Abs. 1 mit der Fixation in Art. 29 Abs. 2 — Art. 31 mit der Ablösung der Forstrechte in Art. 32 mit der Aufhebung und Fixation der Frohnen. Eine Uebersicht der in den Art. 27—31 (30) getroffenen Bestimmungen giebt Note 1 zu Art. 29. Zur Erläuterung des ganzen Abschnittes (Art. 23—34) dienen folgende Bemerkungen:

a) Das Gesetz v. 28. Mai 1852 über Ausübung und Ablösung des Weiderechts steht in einem ähnlichen Verhältniß zu Art. 5 des Ablösungsgesetzes, wie das Forstgesetz zu dessen Art. 18. Der angeführte Art. 5 beschäftigte sich ausschließlich mit der Weide auf Aeckern, Wiesen und Oedungen, die Waldweide gehörte zu den Gegenständen, deren Regulirung nach Art. 18 einem künftigen Forstgesetze vorbehalten blieb. Demgemäß hat man die für Ausübung, Umwandlung und Ablösung der Wald- und Weiderechte geltenden Normen ausschließlich in dem vorliegenden Gesetze zu suchen, während die Geltung des Gesetzes v. 28. Mai 1852, wie auch der Inhalt seiner Art. 1 und 6 bestätigt, auf die übrigen Weideservituten beschränkt ist. Vgl. Pözl im I. Theil Bd. I dieses Werkes S. 391, 396. — Diesem Grundsatz läuft die Annahme nicht zuwider, daß der Eigenthümer eines mit dem Weiderecht belasteten Waldes, wenn er denselben zu roden und in Acker- oder Wiesenland zu verwandeln beabsichtigt, sich gegenüber der Einsprache des Servitutinhabers auf Art. 5 des Weidegesetzes stützen kann. (Vgl. die Motive zu diesem Art. 5 in den Verh. der K. d. Abg. 1852 Beil. Bd. IV, S. 15). Der Waldeigenthümer hat zur Ausführung eines solchen Vorhabens nach Art. 37 unseres Gesetzes die forstpolizeiliche Zustimmung zu erholen. Mit Ertheilung derselben hört jedes forstwirthschaftliche Interesse auf und nur aus äußeren Zweckmäßigkeitsgründen ist auch die Sorge für rechtzeitige

Bewerkstelligung der beabsichtigten Kultur noch den Forstbehörden (Art. 38, 75) übertragen. Wie die Weide auf dem gerodeten, dem Forstbetrieb entzogenen Grundstück künftig ausgeübt werde, ist eine Frage nicht mehr von forst-, sondern von landwirthschaftlichem Interesse. Demgemäß hat über dieselbe nicht mehr das Forst-, sondern das landwirthschaftliche Weidegesetz zu entscheiden, das übrigens in seinem erwähnten Art. 5 zu mancher Kontroverse Stoff bietet.

b) Bei der Berathung des Gesetzes wurde von der Kammer der Reichsräthe vorgeschlagen, folgenden Artikel einzuschalten: „Forstberechtigungen können weder im Ganzen noch theilweise von dem ursprünglichen Grundbesitze, für welchen sie ertheilt wurden, ohne Zustimmung des Waldbesitzers getrennt werden." Dieser Artikel fand in der anderen Kammer keinen Anklang und wurde schlüßlich beseitigt, 1) weil seine Fassung in mancher Hinsicht fehlerhaft erschien, 2) weil in Beziehung auf reale Forstservituten der aufgestellte Grundsatz nach den geltenden Bestimmungen des gemeinen, bayerischen und preußischen Rechtes ohnehin feststehe, während es anderseits im Hinblick auf die Mannigfaltigkeit der daneben bestehenden Partikularrechte mißlich sei, ohne die genaueste Prüfung derselben eine durchgreifende privatrechtliche Regel zu improvisiren. (Vgl. Prot. der K. d. Abg. III, S. 538; zweiter Ausschußber. der K. d. Abg. S. 457; Sten. Ber. III, S. 504, 507, 528). Es sind demgemäß in Betreff der angeregten Frage nach wie vor die allgemeinen Civilrechtsnormen von den Gerichten in Anwendung zu bringen. — Eine Entschl. des Finanzmin. v. 17. Jan. 1855 (Samml. von prinzip. Erlassen 1855, S. 15) giebt den Rent- und Forstämtern Anweisung, wie das Aerar gegen einseitige Veräußerung der auf Staatswaldungen haftenden Forstrechte zu sichern sei. Eine Entschl. des Justizmin. v. 8. Febr. 1855 (S. 17 a. a. O.) beauftragt ferner die Notoriatsbehörden, „bei Protokollirung derartiger Verträge die Paziszenten auf die Rechtsfolgen der mangelnden Zustimmung des Eigenthümers der belasteten Waldung aufmerksam zu machen."

c) Die Bestimmungen dieser Abth. gelten gleichmäßig für jede der drei Klassen von Waldbesitzern (Abthl. I, Abschn. II, Ziff. 1—3). Vgl. Note 3, Lit. c zu Art. 1 und Note 2 zu Art. 3. Es wird jedoch in der ganzen Abth. durchgängig ein Verhältniß des verpflichteten Besitzers zu berechtigten dritten Personen vorausgesetzt. Wenn den Mitgliedern einer Gemeinde als solchen gewisse Nutzungen an den Gemeindewaldungen zukommen, so stehen sich hier Gemeinde und Gemeindeglieder nicht als verpflichtetes und berechtigtes Subjekt gegenüber, sondern die Berechtigung der letzteren erscheint als der unmittelbare Ausfluß eines Gesammteigenthums an der Gemeindewaldung. Daß diese Auffassung des Rechtsver-

hältnisses, die allerdings in der Theorie ihre Gegner hat, der bayrischen Gesetzgebung zu Grund liegt, ist u. a. aus Th. II, Kap. VIII, §. 14 des b. Landrechts und aus den Motiven des beinahe gleichzeitig mit dem Forstgesetze erlassenen Weidegesetzes v. 28. Mai 1852 ersichtlich. Es wird dort (Verh. der K. d. Abg. Beil. IV, S. 23) gesagt: „Der Abschnitt III macht die Ablösung aller gegenseitigen Weidedienstbarkeiten möglich. Mit letzteren darf jedoch die Weide, welche eine Gesammtheit von Gemeindegliedern auf den der Gemeinde als solcher gehörigen Gründen ausübt, nicht verwechselt werden. Dieses ist (keine gegenseitige Weide, bei welcher jeder Weidende auch fremden Boden berührt, sondern) eine Weide auf eigenem Grund und Boden der Gesammtheit. Dieselbe fällt gar nicht in die Sphäre des gegenwärtigen Entwurfes, sondern unterliegt nach wie vor der Normirung nach den Direktiven des Gemeindeedikts." Vgl. auch Pözl im I. Theil dieses Werkes Bd. I, S. 395. Ebenso hat das Forstgesetz über Regulirung und Ablösung der in Gemeindewaldungen den Gemeindegliedern zustehenden Weiderechte keine Bestimmung getroffen.

d) In Betreff der Kompetenzbestimmungen, die diese dritte Abth. des Gesetzes aufstellt *), sind vorbehaltlich der unten folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln einige allgemeinere Sätze schon hier zusammenzufassen. Sie beziehen sich auf diejenigen Fälle, in welchen das Gesetz die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden „vorbehaltlich der Betretung des Rechtsweges" ausspricht (Art. 23, 25, 26, 28). Es ist hervorzuheben,

α) daß in diesen Fällen der administrative Beschluß in seinem Verhältniß zu dem nachfolgenden richterlichen Urtheile nicht den prozessualen Charakter einer provisorischen Verfügung, sondern den einer selbstständigen definitiven Entscheidung hat, die allerdings durch Provokation eines richterlichen Spruches von den Parteien umgestoßen werden kann und in Folge dieser eigenthümlichen Einrichtung als eine sehr singuläre Art vermittlungsamtlicher Thätigkeit erscheint. Näher begründet ist dieß in den Bl. f. admin. Pr. Bd. III, S. 236 ff. Es ergeben sich daraus die Folgerungen: 1) daß die Verwaltungsbehörde ihren Beschluß auf möglichst sorgfältige Erwägung aller faktischen und rechtlichen Momente zu stützen hat. Entscheidet sie mit Hintansetzung der letzteren ausschließlich nach wirthschaftlichen Zweckmäßigkeitsrücksichten, so hat sie in jedem einzelnen

*) Eine Uebersicht derselben, nach den drei Abstufungen der ausschließlich administrativen, der ausschließlich richterlichen und der gemischten Kompetenz, findet man in der zweiten Aufl. von Seuffert's Kom. zur Ger.-Ordn. Bd. I, S 176 ff.

Falle die Anfechtung ihres Ausspruches zu gewärtigen und der Zweck des Gesetzes, das die Zahl der Civilprozesse möglichst beschränken will, ist vereitelt. (Andere Ansicht bei Möller S. 14). 2) Die Verwaltungsbehörde kann ihren einmal gefaßten Beschluß nicht, wie es bei Provisorien zulässig ist, auf Antrag der Parteien zurücknehmen oder abändern. Derselbe ist vielmehr wie jedes andere Erkenntniß der Rechtskraft fähig, vorbehaltlich seiner Anfechtung durch gerichtliche Klagstellung. — Im Zusammenhang mit diesen Sätzen steht 3) auch die Eigenthümlichkeit, daß die primäre Zuständigkeit und Entscheidung der Administrativbehörden häufig eine Umkehrung der natürlichen Parteirollen im darauffolgenden Civilprozeß nach sich zieht, — eine Wirkung, die kein Provisorium haben kann. Der Servitutberechtigte, der im Administrativstreit unterlegen ist, kann nicht mehr den Angriff des Verpflichteten im Civilprozeß abwarten, sondern ist genöthigt, seinerseits mit der Servitutklage gegen denselben aufzutreten.

β) Innerhalb der durch das Gesetz ihm zugewiesenen Kompetenz ist der Civilrichter unabhängig von den technischen sowohl, als von den rechtlichen Ansichten, die dem administrativen Ausspruche zu Grund lagen. Er hat insbesondere in Fällen des Art. 25 nicht allein über den Entschädigungspunkt, sondern auch über die Vorfrage der wirthschaftlichen Nothwendigkeit einer Ermäßigung selbstständig zu entscheiden. Sein Urtheil stützt sich in dieser Hinsicht auf das nach den allgemeinen Regeln des Prozeßrechtes zu erholende Urtheil von Sachverständigen, ohne an die in Folge der Art. 111, 112 gepflogenen administrativen Erhebungen gebunden zu sein. Die entgegengesetzte Ansicht Möller's S. 15 läßt sich mit dem klaren Wortlaute des Art. 25, Abs. 4 nicht vereinigen. Als eine Inkonsequenz erscheint es allerdings, daß der folgende Art. 26 mit eben so klaren Worten die Zuständigkeit des Civilrichters in Betreff der Frage, ob eine Aenderung der Holz- oder Betriebsart zulässig sei, ausschließt. Denn diese Frage nimmt in den Fällen des Art. 26 eine ganz analoge Stellung ein, wie die Ermäßigungsfrage in Fällen des Art. 25.

γ) Der Vollzug des Administrativbeschlusses wird durch die Betretung des Rechtsweges nicht gehemmt (Art. 33, Abs. 2) und es geht daraus hervor, daß man die Civilklage nicht — was ohnehin mit der gegenseitigen Stellung beider Gewalten unverträglich wäre — als eine Berufung von der administrativen an die richterliche Gewalt auffassen darf. Dagegen ist in der Kammer der Abg. von dem k. Kommissär nach einer umfassenden Diskussion ausdrücklich erklärt worden, daß der Civilrichter befugt sei, auf Anrufen des Klägers Inhibitorien gegen die

Vollstreckung des Administrativbeschlusses, oder vielmehr gegen jede auf diesen Beschluß sich stützende Veränderung des Streitgegenstandes, zu erlassen (Sten. Ber. II, S. 458 Sp. 1, 521 Sp. 2; vgl. Bl. für admin. Pr. Bd. III, S. 206 ff.). Demgemäß gestaltet sich praktisch die Sache so, daß der Suspensiveffekt zwar nicht ipso jure eintritt, aber durch eine richterliche, auf die allgemeinen Prozeßregeln über Inhibitorien begründete Verfügung jederzeit herbeigeführt werden kann. Dieß ist auch in der Instr. §. 8 anerkannt.

e) Wo die Forstpolizeibehörde zu entscheiden hat, ist es der Natur der Sache angemessen, daß sie der förmlichen Instruktion einen Versuch gütlicher Ausgleichung vorhergehen läßt. Offenbar nur in Folge eines Versehens ist derselbe in Art. 26 ausdrücklich angeordnet, in anderen Artikeln nicht. Die Vollzugsinstr. (§. 4, 7) schreibt ihn nachträglich für die Fälle der Art. 25 und 30 vor; es ist nicht abzusehen, warum er nicht in allen Fällen dieser Abth. das administrative Verfahren eröffnen sollte.

f) Ueber die Form des polizeilichen Verfahrens s. im Uebrigen Art. 110, 111.

g) Das Gesetz hat keine Bestimmung über Tax- und Stempelpflicht hinsichtlich der beim Vollzuge der Art. 23—32 gepflogenen Verhandlungen. Sein Schweigen über diesen Punkt läßt sich nur durch die Annahme erklären, es sei als selbstverständlich betrachtet worden, daß die einschlägigen Vorschriften des Grundlastenablösungsgesetzes Art. 19 und 35 auch für Fixationen und Ablösungen von Forstrechten Geltung hätten. In der That trifft die ratio legis, auf welcher die dort ausgesprochene Tax- und Stempelfreiheit der Verhandlungen beruht, hier gleichfalls zu. Zwar unterscheiden sich die beiden Gesetze darin, daß das letztere nicht, wie jenes, die Fixation als einen von Amtswegen, selbst wider den Willen des Berechtigten und Verpflichteten vorzunehmenden Akt behandelt (Note 1 zu Art. 27); allein das ältere Gesetz hat auch für Ablösungsverhandlungen Tax- und Stempelfreiheit bewilligt, obwohl es gleich dem Forstgesetze die Ablösung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen eines Betheiligten eintreten läßt. Daraus ist zu entnehmen, daß der Gesetzgeber schon in den volkswirthschaftlichen Vortheilen der Fixation und Ablösung und in dem Wunsche, die möglichst allgemeine Durchführung dieser Maßregel zu fördern, einen ausreichenden Grund zur Bewilligung der Taxfreiheit gefunden hat. Von demselben Standpunkt aus ist auch in den beiden anderen, an das Ablösungsgesetz sich anschließenden, über die Kirchenbaulast und das Weiderecht erlassenen Gesetzen v. 28. Mai 1852 (Art. 14, Art. 59) das Prinzip der Taxfreiheit aufrecht erhalten

worden *). Daß Verhandlungen über Ablösung von Forstrechten bezüglich der Taxerhebung und Stempelanwendung gleich jenen über die Ablösung anderer Grundlasten zu behandeln, somit unter Art. 2, Ziff. 3 des Taxregulatives zu subsumiren seien, erkennt nun auch eine FinanzME. vom 12. Mai 1854 (Samml. v. princ. Erl. 1854 S. 93) an. Die Konsequenz des Grundsatzes auch in Hinsicht auf Fixationsverhandlungen zu ziehen, war dieses Reskript nicht veranlaßt.

Den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes entsprechend erstreckt sich die Tax- und Stempelfreiheit

α) nur auf Verhandlungen über Fixirung und Ablösung (Art 28—30, 32), folglich nicht auf Streitigkeiten über Art und Weise der Ausübung eines Forstrechts (Art. 23), auf Verhandlungen über Ermäßigung des Bezuges (Art. 25), oder Abänderung der Holz- und Betriebsart (Art. 26),

β) nur auf die Verhandlungen der Polizeibehörden, nicht auf die vor Gericht über Fixation und Ablösung geführten Rechtsstreitigkeiten,

γ) nur auf Stempel und Taxen für amtliche Verhandlungen, also nicht auf Zustellgebühren des Gerichtsdieners, Schätzungsgebühren u. s. w. Vgl. FinanzME. v. 2. Nov. 1849 (Geret, Samml. XXV, S. 121) und Taxregulativ Art. 7.

2) Der erste Absatz dieses Artikels hat eine geringere Tragweite als sein Wortlaut vermuthen läßt. Die „forstpolizeilichen" Bestimmungen der Art. 35 ff., von welchen derselbe ausschließlich zu sprechen scheint, können der Natur der Sache nach auf den Forstberechtigten großentheils keine Anwendung finden. Dieß gilt von den Art. 35—40, 42, und wohl ebenso vom Art. 46. Ist in Folge der Servitutausübung eine Abschwendung des Waldes zu befürchten, so entscheidet nicht Art. 41, beziehungsweise Art. 23, sondern die spezielle Bestimmung des Art. 25. Was die Art. 45, 47 betrifft, so ist denselben der Forstberechtigte nicht als solcher, sondern gleich jedem anderen Individuum, das den Wald betritt, oder im Walde bauen will, unterworfen. Die einzige Wirkung des Art. 23 Abs. 1 würde sich demnach in der Anwendbarkeit der Art. 43, 44 auf Forstberechtigte äußern. Weitere „forstpolizeiliche" Bestimmungen kennt wenigstens die Terminologie des Gesetzes nicht (vgl. Note 1 zu Art. 35), insbesondere kann hier nicht an den Inhalt der Abth. I gedacht werden, der unter die Rubrik „forstwirthschaftliche Bestimmungen"

---

*) Das Schweigen des Forstgesetzes war, wenn auch aus der obigen Annahme erklärlich, doch offenbar ein Fehler, den man später als solchen erkannt zu haben scheint und dann in den Entwürfen der obenerwähnten, erst nach der Berathung des Forstgesetzes vorgelegten Gesetze vermieden hat.

gestellt ist. Dagegen findet man allerdings in dem von den Forstfreveln handelnden Abschnitte der IV. Abtheilung, u. z. in den Art. 89—96, implicite gewisse Anordnungen getroffen, die ihrer Natur nach in die III. Abth. gehören, dort aber, zufolge des in Note 1 zu Art. 35 erörterten Systems, unerwähnt geblieben sind. Ihre gemeinsame Eigenthümlichkeit besteht darin, daß sie nicht auf den Waldbesitzer selbst, sondern nur auf Handlungen dritter Personen (vgl. Art. 49), und unter diesen insbesondere vielfach auf die Forstberechtigten Bezug haben. Die erwähnten Vorschriften scheinen nun auch im Art. 23, Abs. 1 neben den Art. 43, 44 der III. Abth. vorzugsweise gemeint zu sein.

Im Entwurfe lautete dieser erste Absatz: „Der Forstberechtigte ist bei Ausübung seiner Berechtigung an die genaue Befolgung der forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie der darauf gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde gebunden." Die letzten Worte fanden im Gesetz keine Aufnahme, „weil es sich von selbst versteht, daß, wenn der Forstberechtigte die aufgestellten forstpolizeilichen Bestimmungen befolgen muß, er auch jenen Anordnungen der gesetzlichen Aufsichtsbehörde zu gehorchen habe, welche sich auf diese allgemeinen Bestimmungen stützen und den Vollzug derselben zum Zweck haben, der Zusatz also in dieser Richtung überflüssig ist, auf der anderen Seite aber, wenn er im Gesetze selbst steht, leicht zu Mißdeutungen Veranlassung geben und zu einer weit ausgedehnten Auslegung führen könnte." (Ausschußber. der K. d. A. S. 60, Sp. 1). Vgl. Note 6, Lit. b zu Art. 92.

3) Streitigkeiten über den „modus exercendi" waren bis zur Verkündigung dieses Gesetzes ausschließlich der administrativen Zuständigkeit vorbehalten und dabei gedachte es der Entwurf zu belassen. Zufolge eines Beschlusses der K. der Abg. wurde der eventuelle Vorbehalt des Rechtsweges eingeschaltet, weil „Streitigkeiten dieser Art strenge genommen, durchaus den privatrechtlichen Charakter an sich tragen und nur im Interesse der Forstkultur und der Erhaltung der Waldungen den Forstbehörden ebenfalls eine Kompetenz innerhalb gewisser Schranken eingeräumt werden muß, und da ferner die Gränzlinie sehr schwer zu ziehen ist, welche blos die Art und Weise der Ausübung einer Forstberechtigung bezeichnet, ohne in irgend einer Weise den Umfang des Rechtes selbst zu berühren". (Ausschußber. der K. d. A. S. 61, Sp. 2). Diese Gränzlinie zu ziehen scheint nicht allein schwierig, sondern der Natur der Sache nach unmöglich. Die Befugniß, eine Forstberechtigung in der einen oder anderen Weise „auszuüben", ist nichts anderes, als ein wesentlicher Theil der Forstberechtigung selbst und es kann keine Beschränkung der ersteren gedacht werden, die nicht nothwendig eine Beschränkung der letzteren wäre.

Mag auch das **Quantum** des Bezuges den eigentlichen Kern der Berechtigung bilden, so ist doch nicht zu läugnen, daß der Werth desselben durch drückende Beschränkungen hinsichtlich der Zeit, des Ortes, der Formen des Bezuges, auf ein Minimum herabgebracht werden kann und aus dieser Betrachtung wird es zur Genüge deutlich, daß der modus exercendi eben nur eine Modalität des Rechtes selbst ist. Es läßt sich demgemäß kein Fall denken, in welchem der Civilrichter seine Kompetenz aus dem Grund ablehnen könnte, weil nicht „das Recht selbst oder dessen Umfang", sondern **nur** die Ausübung streitig wäre. Vgl. den Komment. zur Ger.-Ordn. II. Aufl. I. Bd. S. 178 Note 114. Von civilrechtlichen Parteistreitigkeiten über den modus exercendi sind übrigens diejenigen Fälle wohl zu unterscheiden, wo die FPolizeibehörde auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Art. 43, Abs. 3) von Amtswegen der Ausübung eines Forstrechtes Schranken setzt. Hier tritt die civilrichterliche Zuständigkeit niemals ein.

Liegt aber ein wirklicher Rechtsstreit vor, der im Gegensatze zu der oben erörterten Voraussetzung **nur** die Existenz des Rechtes oder das Quantum des Bezuges betrifft, so ist die Zuständigkeit der Gerichte **primär** begründet. Erstreckt sich endlich der Streitpunkt auf Fragen der einen **und** anderen Art, so ist vorerst die ihrer Natur nach präjudizielle Frage über die Existenz des Rechtes vor den Gerichten, sodann die Frage der Ausübung vor den Administrativbehörden (vorbehaltlich des Rechtsweges) zu erledigen. Die Konnexität beider Punkte ändert nichts an den Kompetenzverhältnissen. Vgl. **Brater**, Studien zur Lehre von den Gränzen der civilr. u. adm. Zuständigkeit S. 64 (Bl. f. admin. Pr. V, S. 166). Wohl aber kann Veranlassung gegeben sein, bis zum Ausgange des über den ersten Punkt schwebenden Civilprozesses ein **Provisorium** in Betreff des zweiten Punktes anzuordnen.

Art. 24.

Forstberechtigungen können den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes, sowie in den durch die Boden- und klimatischen Verhältnisse gebotenen Veränderungen der Holz- und Betriebsarten nicht hindern. [1])

1) Der Artikel stellt zwei allgemeine Grundsätze auf, von welchen der erste im folgenden Art. 25, der zweite in Art. 26 seine nähere Bestimmung erhalten hat. — Im letzteren Punkt ist der Entwurf durch eine von der K. der Abg. ausgegangene Modifikation zu Gunsten der

Forstberechtigten wesentlich abgeändert worden. Er hatte gelautet: „Keine Forstberechtigung kann den Waldbesitzer . . . in der Wahl der dem Boden und den klimatischen Verhältnissen angemessenen Holz- und Betriebsarten verhindern.“ Dadurch wäre der Besitzer ermächtigt worden, ohne Rücksicht auf die Ansprüche der Forstberechtigten jede Aenderung vorzunehmen, von der er sich eine Erhöhung der Waldrente oder sonstigen Vortheil versprechen konnte; sobald er nachwies, daß die beabsichtigte Aenderung den klimatischen und Bodenverhältnissen „angemessen“ sei, daß sie also den Werth und Ertrag des Waldes jedenfalls nicht schmälere, mußte sie von der Polizeibehörde für „statthaft“ erklärt werden (Art. 26) und mußte der Forstberechtigte sich die Umwandlung seines Bezuges gefallen lassen. Zufolge der jetzigen Fassung dagegen ist die Aenderung nur dann statthaft, wenn sich nachweisen läßt, daß sie durch die erwähnten Verhältnisse geboten ist, daß also Verschlechterung des Klima's oder Erschöpfung seines Bodens den Wald für die bisherige Holz- oder Betriebsart unfähig macht und daß die Beibehaltung der einen oder anderen ihn der Verödung entgegenführen würde. Vgl. Sten. Ber. II, S. 434 Sp. 1, 440 Sp. 2, 441 Sp. 2 und §. 4 der Vollzugsinstr. Abs. 7.

Die Vorschriften der Art. 24, 26 gelten aber überhaupt nur dem Falle, wo der Waldbesitzer eine Aenderung vornehmen will, „in deren Folge die Forstberechtigung nicht mehr in der bisherigen Weise ausgeübt werden kann.“ Aenderungen, die diese Folge voraussichtlich nicht haben, können vom Besitzer (unbeschadet der Art. 6 ff.) nach freiem Ermessen ohne Vernehmung des Berechtigten und ohne polizeiliche Beschlußfassung vorgenommen werden. Note 3 zu Art. 19. Vgl. übrigens Note 1 zu Art. 26.

Art. 25.

Forstberechtigungen, welche die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes beeinträchtigen, sind, auf Antrag des Verpflichteten [1]), für einen bestimmten Zeitraum entsprechend zu ermäßigen.

Stehen mehreren Personen Forstberechtigungen gleicher Gattung an dem Walde zu, so kann der Waldbesitzer den Antrag auf Ermäßigung nur gegen alle diese Berechtigten verbunden stellen. [2])

Ein Anspruch auf Entschädigung für eine solche Ermäßigung findet bloß dann statt, wenn die Ermäßigung durch unnachhaltige Bewirthschaftung von Seite des jetzigen oder der früheren Waldbesitzer veranlaßt worden ist.

Sowohl über die Ermäßigung, als auch über die Statthaftigkeit und den Betrag der Entschädigung wird von der Forstpolizeibehörde [3]), vorbehaltlich jedoch der Betretung des Rechtsweges [4]), entschieden.

Betritt der Waldbesitzer den Rechtsweg, so ist er befugt, die Klage gegen alle, welchen Forstberechtigungen an dem Walde zustehen, zu verbinden, und in derselben die Ermäßigung der auf dem Walde ruhenden Forstberechtigungen jeder Gattung zu verlangen [5]). Ebenso können die Berechtigten, welche gegen den Ausspruch der Forstpolizeibehörde den Rechtsweg betreten, selbst wenn ihre Forstberechtigungen nicht gleicher Gattung sind, eine Streitgenossenschaft bilden.

In jedem Falle sind bei Berufungen alle Beträge, welche den Gegenstand der Beschwerden bilden, zur Bemessung der Berufungssumme zusammenzurechnen.

1) Wird in Staatswaldungen die Ermäßigung für nothwendig erachtet, so ist der Antrag bei der FPolizeibehörde durch das betreffende Forstamt zu stellen. Instr. §. 4, Abs. 2.

2) Diese durch den Ausschuß der K. d. Abg. in das Gesetz gebrachte Bestimmung wurde mit den Worten motivirt: „Wenn an einem Walde mehreren Personen Forstberechtigungen gleicher Gattung zustehen, so gehört es offenbar zur materiellen Begründung eines Antrages auf Ermäßigung, daß er gegen alle diese Berechtigten verbunden gestellt werden müsse, weil es in der Natur der Sache liegt, daß man nicht bei einem einzelnen Berechtigten auf Ermäßigung seines Forstrechtes antragen und die übrigen im ungeschmälerten Besitz ihrer Bezüge lassen kann" (Ausschußber. S. 61 Sp. 2). Daraus ist die Bedeutung des Ausdruckes: „gleicher Gattung" ersichtlich: der Antrag soll nach der Absicht des Gesetzgebers alle diejenigen Berechtigten umfassen, deren Bezüge zu der behaupteten Beeinträchtigung in größerem oder geringerem quantitativem Verhältniß mitwirken. Man kann nun den Begriff der Gattung in engerem oder weiterem Sinne fassen, so daß alle Holzbezüge im Gegensatze zu den Weiderechten und den Streubezügen einer Gattung angehören, oder die Brennholz- und Bauholzbezüge als verschiedene Gattungen aufgefaßt, oder auch unter den Brennholzbezügen selbst wieder mehrere Gattungen, hartes und weiches, Scheiter- und Stockholz u. s. w. unterschieden werden. Weder die eine noch die andere Auffassung ist die allein richtige, man hat vielmehr in jedem einzelnen Falle darauf zu sehen, in wie weit diese mehrfachen, auf dem Wald haftenden Bezüge an der behaupteten Beeinträchtigung Theil haben. Soweit dieß der Fall ist, muß auch der

Antrag und ebenso die Beschlußfassung der Behörde sich erstrecken. Nur können die Holzrechte mit den Streu- oder Weiderechten, und die letzteren mit den Streurechten niemals zu derselben Gattung gezählt werden; der Antragsteller hat daher seiner Verbindlichkeit jedenfalls genügt, wenn er in seinem Antrag alle Berechtigten der einen oder anderen Klasse umfaßt.

3) Daß die Forstpolizeibehörde ihren Ausspruch auf das Gutachten von Sachverständigen gründen muß, liegt in der Natur der Sache, somit implicite auch im Gesetz, und es kann deshalb keinem Zweifel unterliegen, daß hinsichtlich der Zahl und Auswahl dieser Sachverständigen nach Art. 111 zu verfahren ist. Vgl. Instr. §. 4 Abs. 4. Das Gutachten derselben erstreckt sich auf alle der Entscheidung unterliegenden technischen Fragen, mit Einschluß des in Art. 25, Abs. 3 berührten Punktes. Vgl. die Instr. Abs. 6 a. a. O.

4) Ueber den Umfang der richterlichen Zuständigkeit vgl. Note 1 zu Art. 23, Lit. d, *β*.

5) Die Motive, die der Vorschrift des Abs. 2 zu Grund liegen, (Note 2), sind auf die gerichtliche Klagestellung in ganz gleichem Maß wie auf die polizeiliche Antragstellung anwendbar; es ist daher nicht zu bezweifeln, daß diese Vorschrift für beide Fälle gilt und daß einer mit Hintansetzung derselben erhobenen Klage die sog. exceptio plurium litis consortium entgegengestellt werden kann. Wenn der fünfte Absatz anders als der zweite, nur von einer Befugniß, nicht von einer Verpflichtung des Klägers spricht, so erklärt sich dieß aus der Betrachtung a) daß es hier darauf ankam, die prozessuale Zulässigkeit der Streitgenossenschaft, gegenüber den Bestimmungen der Gerichtsordnung, festzustellen, b) daß der fünfte Absatz noch weiter geht als der zweite und insoferne allerdings nur eine Befugniß, keine Verbindlichkeit des Klägers ausspricht. Denn während nach Abs. 2 der Antrag wie die Klage alle Berechtigungen „gleicher Gattung" umfassen muß, ist in Abs. 5 dem Kläger überdieß gestattet, seine Klage auf die Berechtigten „jeder Gattung" auszudehnen. Die reale Bedeutung des zuletzt erwähnten Zugeständnisses kann sich übrigens nur dann äußern, wenn der Kläger in einer Klageschrift gegen Holzberechtigte und gegen Streu- oder Weideberechtigte auftritt; in allen anderen Fällen ist er schon nach Abs. 2 verpflichtet, die verschiedenen Berechtigten gleichzeitig zu belangen.

Art. 26.

Beabsichtigt der Waldbesitzer eine Abänderung der Holz- oder Betriebsart (Art. 24), in deren Folge eine Forstberechtigung

nicht mehr in der bisherigen Weise ausgeübt werden kann [1]), so ist er verpflichtet, vor der Ausführung die Forstpolizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen [2]), welche zwischen den Betheiligten eine gütliche Uebereinkunft zu versuchen hat. Kommt diese nicht zu Stande, so hat die Forstpolizeibehörde darüber zu entscheiden [3]), ob die beabsichtigte Abänderung statthaft [4]), und in welcher Weise die Berechtigten zu entschädigen seien, und zwar über die erste Frage ohne, über die zweite mit Vorbehalt des Rechtsweges [5]). Die Entschädigung ist, wenn und so weit die Verhältnisse es gestatten, durch Umwandlung des bisherigen in einen anderen entsprechenden Forstnutzungsbezug, andernfalls in Geld zu leisten.

Wird der Rechtsweg betreten, so finden die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 des Artikels 25 auch hier Anwendung.

1) Es kann geschehen, daß der Waldbesitzer eine Abänderung der Holz- oder Betriebsart ohne Anzeige bei der FPolizeibehörde unternimmt, in der Meinung, die Forstberechtigten demungeachtet nach wie vor befriedigen zu können. (Vgl. Note 1 a. E. zu Art. 24). Sind nun die Berechtigten ihrerseits anderer Meinung und tragen demgemäß auf Inhibirung der beabsichtigten Maßregel an, so gehört dieser Antrag vor die FPolizeibehörde, die zunächst — nöthigenfalls nach förmlicher Instruktion auf Grund der Vernehmung von Sachverständigen — darüber entscheiden wird, ob die beabsichtigte Aenderung das rechtliche Interesse der Servitutinhaber überhaupt berührt. Es liegt nicht im Geist des Gesetzes, die Betretung des Rechtsweges gegen *diesen* Ausspruch zuzulassen, denn das Gesetz erkennt hier nur in Betreff der Entschädigungsfrage die richterliche Zuständigkeit an. Ist daher durch Administrativbeschluß in letzter Instanz entschieden, daß die fragliche Aenderung auf die Forstberechtigungen ohne Einfluß sei, so findet ein weiteres Verfahren in Betreff der Zulässigkeit dieser Maßregel und der Entschädigungsfrage nicht statt. Wird die Vorfrage im entgegengesetzten Sinne erledigt, so ist der Waldbesitzer zur Sistirung seines Vorhabens und zur Antragstellung nach den Vorschriften des Art. 26 anzuhalten und es tritt das in diesem Artikel bezeichnete Verfahren ein.

Keine forstpolizeiliche Verhandlung über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit der Maßregel ist möglich, wenn die Berechtigten erst Kenntniß von derselben erhalten, nachdem sie, ohne Vorwissen der Behörde, bereits durchgeführt ist. In diesem Falle liegt ein Streitpunkt von *forstwirthschaftlichem* Interesse nicht mehr vor; es greifen daher die forstgesetzlichen Bestimmungen überhaupt nicht ein und der privatrechtliche

Entschädigungsanspruch der Berechtigten ist vor dem Civilgericht auszutragen.

2) Die Vorschrift des Art. 25 Abs. 2 ist in diesem Artikel nicht wiederholt, — ohne Zweifel deshalb, weil das Gesetz hier überhaupt keine förmliche Antragstellung, sondern nur eine Anzeige von dem Waldbesitzer fordert und die weiteren Einleitungen der Behörde überläßt. Diese darf um so weniger versäumen, von Amtswegen alle Betheiligten zu der Verhandlung beizuziehen, da jeder, dessen Vorladung unterblieben ist, das Verfahren und die darauf gegründeten Beschlüsse ob defectum citationis mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten kann. Vgl. Note 1, Abs. 3 zu Art. 110.

3) Hinsichtlich der Vernehmung von Sachverständigen kommt auch hier zur Anwendung, was in Note 3 zu Art. 25 bemerkt ist. Vgl. Instr. §. 4, Abs. 7.

4) Ueber die Voraussetzungen der Statthaftigkeit s. oben Note 1 zu Art. 24.

5) Vom Referenten der K. der Abg. wurde im Laufe der Berathung hinsichtlich des Verfahrens und der Zuständigkeit folgende Erläuterung gegeben: Erheben die Forstberechtigten Einsprache gegen das Vorhaben des Waldbesitzers, „so ist die FPolizeibehörde verbunden, diese Einwendungen zu prüfen, darüber das Gutachten von Technikern einzuholen und dann in I. Instanz zu entscheiden, ob der Antrag des Waldbesitzers überhaupt statthaft sei oder nicht. Ueber diese Frage ist der Rechtsweg dem einen und dem anderen Theil vorbehalten und erst wenn in dieser Beziehung rechtskräftig entschieden ist, darf eine Veränderung eintreten und kommt die zweite Frage, ob eine Entschädigung und in welcher Weise sie stattfinden soll." Diese Aeußerung ist dahin zu berichtigen, daß nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes über die Frage der Statthaftigkeit in I. und II. Instanz von den FPolizeibehörden mit Ausschluß des Rechtsweges geurtheilt wird, daß also die Entscheidung, deren Rechtskraft den Vollzug bedingt, nicht von den Gerichten ausgehen kann und daß kein Grund vorhanden ist, die Instruktion der beiden Fragen in einer Weise zu trennen, die das Verfahren in die Länge ziehen und die Kosten vermehren würde.

Art. 27.

Sowohl der Waldbesitzer als der Forstberechtigte ist befugt, die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene zu verlangen. [1])

Die Art und Weise dieser Umwandlung ist zunächst der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

Kommt eine solche nicht zu Stande, so hat die Forstpolizeibehörde die Umwandlung vorzunehmen und zwar nach folgenden Bestimmungen:

1) Wenn die Natur der Berechtigung es gestattet, so hat die Umwandlung durch Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maaßes zu geschehen. [2])

Diese erfolgt auf den Grund der der Forstpolizeibehörde vorzulegenden Rechnungsnachweisungen, in so ferne dieselben von keinem Betheiligten beanstandet oder von der Behörde als richtig anerkannt werden, und zwar nach dem Durchschnitte der vorhergehenden zehn Jahre.

Fehlt es an solchen Nachweisungen, so hat die Forstpolizeibehörde ihre Entscheidung auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen. [3])

2) Ist nach der Natur der Berechtigung die Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maaßes nicht möglich, weil deren Ausübung von dem Eintritte gewisser Voraussetzungen abhängt [4]), so geschieht die Umwandlung durch genaue Feststellung sowohl der Voraussetzungen, unter welchen die Ausübung der Berechtigung eintritt, als auch der Größe, der Zeit und der Art der Ausübung.

Bei dieser Feststellung wird derjenige Maaßstab angewendet, nach welchem die Berechtigung ausgeübt werden könnte, wenn die Voraussetzungen der Geltendmachung derselben zur Zeit der Umwandlung gegeben wären. [5])

Die Kosten sind zu einer Hälfte von dem Waldbesitzer, zur andern von den Berechtigten zu tragen.

Wird bei der Verhandlung vor der Forstpolizeibehörde das Recht selbst oder dessen Umfang streitig, so sind die Betheiligten zur Erledigung dieser Streitpunkte auf den Rechtsweg zu verweisen. [6])

1) Das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 hat, während in Betreff der Forstrechts a b l ö s u n g jede Disposition sorgfältig vermieden wurde, auf die Nothwendigkeit, das Recht der F i x a t i o n den Betheiligten einzuräumen, in den Schlußworten des Art. 18 bereits hingewiesen. Vgl. Motive des Entw. S. 62, Sp. 2 und oben Note 1 zu Art. 23. Dieses Recht ist nun im obigen Artikel dem Waldbesitzer sowohl, als dem Forstberechtigten gewährt. Von der im Ablösungsgesetz Art. 8 hinsichtlich der

Fixation von Grundlasten getroffenen Bestimmung unterscheidet sich die vorstehende wesentlich darin, daß sie die Fixation der Forstrechte nicht als eine gesetzliche Nothwendigkeit behandelt, sondern von dem Verlangen des Waldbesitzers oder Forstberechtigten abhängig macht. Eine Fixation von Amtswegen, selbst wider den Willen der Betheiligten, findet demnach hier nicht statt.

2) Die Umwandlung in einen gleichbleibenden jährlichen Naturalbezug (vgl. Art. 29) kann durch freie Uebereinkunft der Betheiligten in allen Fällen, dagegen auf einseitigen Antrag des Berechtigten oder des Verpflichteten nur dann stattfinden, wenn die Ausübung des Forstrechtes nicht „von dem Eintritte gewisser Voraussetzungen abhängt." Vgl. Ziff. 2 des Artikels, Abs. 1 und Note 4.

3) Die Vorschriften der Ziff. 1 Abs. 2 und 3 geben im Zusammenhalte mit den analogen Bestimmungen des Ablösungsgesetzes Art. 10, 11, 19 zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

a) Es liegt in der Natur der Sache, daß eine geordnete und beweiskräftige Rechnungsführung in Bezug auf Zehent- und andere Grundgefälle regelmäßig nur bei dem Berechtigten vorauszusetzen ist, während in Bezug auf Forstrechte die verlässigen Aufschlüsse mit mindestens gleicher Wahrscheinlichkeit in den Aufzeichnungen des Verpflichteten gesucht werden können. Daraus erklärt sich, daß das Ablösungsgesetz nur Rechnungen des Zehent- oder Grundherrn als Beweismittel zuläßt und folglich nur von Einwendungen des Pflichtigen gegen die vorgelegten Rechnungen spricht (Art. 11 Ziff. 3), wogegen das Forstgesetz jene Beschränkung nicht kennt, sondern jeden Rechnungsnachweis von brauchbarer Beschaffenheit, er mag in den Aufzeichnungen des Berechtigten oder des Verpflichteten bestehen, gelten läßt.

b) Das Ablösungsgesetz fordert als Anhaltspunkt für die Ertragsermittlung die Rechnungen einer 18jährigen Periode, begnügt sich aber nöthigenfalls auch mit Behelfen einer kürzeren Zeit, bis zu sechs Jahren herab (Art. 10, Art. 11, Ziff. 2). Das Forstgesetz gewährt keinen so weiten Spielraum; wenn die Rechnungen der vorhergehenden zehn Jahre nicht vollständig vorliegen, muß das Gutachten von Sachverständigen zu Hülfe genommen werden, die übrigens nicht gehindert sind, die unvollständig vorhandenen Rechnungen bei ihrer Arbeit zu benützen.

c) Ueber Einwendungen gegen die Aechtheit der Rechnungen, oder gegen die Richtigkeit ihres Inhaltes haben die Polizeibehörden zu entscheiden, während das Ablösungsgesetz (Art. 11, Ziff. 3) in diesem Punkt (obwohl nur in Folge eines Redaktionsversehens — vgl. Pözl in Thl. I

Bd. I dieses Werkes S. 203 —) die Zuständigkeit der Gerichte vorbehält *).

d) Der Entwurf hatte mit dem Ablösungsgesetz bestimmt, die forstpolizeiliche Entscheidung sei „auf die Schätzung von Sachverständigen" zu gründen. Die jetzige Fassung ist durch den Ausschuß der K. der Abg. veranlaßt, der sie mit den Worten motivirte: „weil die in dem Grundlastenablösungsgesetz angeordneten Schätzungen durch Sachverständige sich in der praktischen Durchführung nicht bewährt und in vielen Fällen auf wahrhaft absurde Resultate geführt haben" (Ausschußber. S. 64, Sp. 2). Immerhin muß aber das „Gutachten" der Sachverständigen auf Schätzung beruhen und die Abweichung von den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes besteht in Wirklichkeit nur darin, daß einerseits diese Schätzung nicht an die in Art. 11, Ziff. 4 des alleg. Gesetzes vorgezeichnete Verfahrungsart gebunden ist und daß anderseits ihr Ergebniß der entscheidenden Behörde nur als Anhaltspunkt, nicht als absolute Richtschnur dient. Vgl. Ausschußber. der K. d. Abg. S. 40 und Seuffert's Komm. Bd. III (I. Aufl.) S. 262 Note 43. Ueber die Zahl und Auswahl der Sachverständigen s. Art. 111.

e) Wie bei der Fixation von Grundlasten (Ablös. Ges. Art. 19) wird die Verhandlung summarisch, ohne Schriftenwechsel gepflogen, ist für die gleichfalls an eine 30tägige Frist gebundene Berufung die Kreisstelle (Polizeistelle) zuständig und bleibt dem Staatsministerium des Innern eine Kognition von Oberaufsichtswegen vorbehalten (Art. 109, 110). — Die Zuziehung von Advokaten in I. Instanz, durch das Ablösungsgesetz regelmäßig ausgeschlossen (vgl. Pözl a. a. O. S. 219, 220), ist dagegen bei Verhandlungen über Forstrechtsfixationen ausdrücklich gestattet (Art. 110).

Das Ablösungsgesetz (Art. 19) bestimmt: „die Schätzungskosten tragen die Parteien gleichheitlich." Ebenso das Ges. v. 28. Mai 1852 über die kirchliche Baupflicht Art. 14: „Baare Auslagen werden von den Parteien gleichheitlich getragen;" ferner das Gesetz von gleichem Datum über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts, Art. 60: „Schätzungskosten sowie Baarauslagen werden von beiden Parteien gleichheitlich getragen, es wäre denn, daß solche Kosten im ausschließlichen Interesse oder durch Verschulden Einzelner erwachsen sind, in welchem Falle sie diesen

*) Ob übrigens eine Stelle, die sich nachweislich wider den Willen des Gesetzgebers eingeschlichen hat, überhaupt Gesetzeskraft in Anspruch nehmen kann, ist sehr zu bezweifeln. Vgl. den Kommentar zur Ger. Ordn. II. Aufl. Bd. I, S. 36, Note 13.

zur alleinigen Tragung überbürdet werden sollen." Auch das Forstgesetz hat eine derartige Bestimmung in Art. 32, Abs. 3, aber es ist übersehen worden, sie als gemeingültig für alle nach Art. 27—32 gepflogenen Fixations- und Ablösungsverhandlungen aufzustellen. Demungeachtet muß angenommen werden, daß der Gesetzgeber den Grundsatz, den er in Art. 32, und übereinstimmend in den sämmtlichen Kulturgesetzen dieser Periode ausgesprochen hat, auch auf die Fälle der Art. 27—31 angewendet wissen wollte, zumal dieselbe keine Singularität enthält, sondern nur Dasjenige ausspricht, was die rechtliche Natur der Sache ohnehin mit sich bringt. Auf der letzteren Erwägung beruht auch die allgemeine Anwendbarkeit der in den Schlußworten des alleg. Art. 60 aufgestellten Modifikation.

4) Zu den Forstrechten, deren Ausübung von dem Eintritt gewisser Voraussetzungen abhängt, gehört insbesondere das Recht auf Bauholzbezüge, — ferner das Weiderecht, wenn die Gattung oder die Zahl der Thiere, mit welchen es ausgeübt werden darf, von wechselnden Eventualitäten, z. B. von der Zahl abhängig gemacht ist, die der Berechtigte mit selbstgebautem Futter überwintern kann, — das Recht auf Brennholz oder auf Waldstreu, wenn sich die Größe des Bezuges nach dem wechselnden Bedarfe des Servitutinhabers richtet, — das Recht auf Windbrüche in allen Fällen. Ausschußber. der K. der Abg. S. 64. Es leuchtet ein, daß diese Bestimmung des Gesetzes (— über den abweichenden Inhalt des Entwurfes vgl. die Blätter f. adm. Pr. V, S. 343 —) die große Mehrzahl der ungemessenen Forstrechte umfaßt und für die vorhergehende Ziff. 1 einen sehr beschränkten Wirkungskreis übrig läßt. Eine weitere Ausdehnung scheint demselben die Instr. §. 5 zu geben; vgl. hierüber die angef. Blätter S. 345.

5) Nach den vom Ausschusse der K. der Abg., auf dessen Antrag die Gesetzesstelle ihre gegenwärtige Fassung erhielt, gegebenen Aufklärungen gelten für die „Umwandlung" folgende Grundsätze:

a) Die Behörde ermittelt den Umfang, in welchem die Berechtigung zur Zeit ausgeübt **wird**, oder, wenn die Voraussetzungen ihrer Ausübung momentan vorhanden wären, — ausgeübt werden **könnte**. Dazu dient bei Bauholzrechten die Ermittelung der gegenwärtigen Zahl, Größe und Bauart derjenigen Gebäude, zu deren Gunsten das Recht besteht; bei Brennholz- und Streurechten u. s. w., deren Umfang sich nach dem Bedarf richtet, die Ermittelung des **gegenwärtigen** Bedarfes; bei Weiderechten, deren Umfang durch die oben, Note 4 erwähnten Voraussetzungen bedingt ist, die Ermittelung der Zahl von Thieren, die auf dem berechtigten Gut **gegenwärtig** überwintert werden können. Dieser gegenwär-

tige Bestand ist aktenmäßig zu machen; er bildet die Grundlage eines Maximalbetrages, welchen die Anforderungen der Berechtigten künftig nicht mehr überschreiten können, auch wenn im Laufe der Zeit sich ergeben sollte, daß ihr Bedarf eine Steigerung, daß die Zahl oder Ausdehnung der Gebäude eine Vergrößerung erfahren haben sollte u. s. w. Von dem „bestimmten Maß", das aus der nach Ziff. 1 des Artikels vorgenommenen Fixation hervorgeht, unterscheidet sich dieses Maximum dadurch, daß es eine spätere zeitweilige Minderung des Reichnisses, wenn z. B. der Bedarf des Forstberechtigten nachweislich gesunken ist, nicht ausschließt*), daß es mithin eine unwandelbare Größe nicht darstellt. Nächstdem gehört auch die Feststellung eines „jährlichen" Maßes nicht wesentlich zu den Erfordernissen der nach Ziff. 2 vor sich gehenden Umwandlung und findet namentlich bei Bauholzrechten in der That regelmäßig nicht statt.

b) Der Behörde liegt überdieß ob, alle auf die Voraussetzungen, auf Zeit und Art der Ausübung bezüglichen Modalitäten, wie sie hinsichtlich des umzuwandelnden Rechtes durch Vertrag oder Herkommen festgestellt sind, zu ermitteln und zu beurkunden. Sie soll mit a. W. das Rechtsverhältniß nach allen seinen Richtungen in derselben Weise gegen künftige Zweifel und Anfechtungen sicher stellen, wie dieß durch eine vor dem Notariatsamt aufgenommene Vertragsurkunde geschieht. Nächster Zweck dieses Verfahrens ist die Wahrung des Verpflichteten gegen mögliche Versuche des Berechtigten, früher oder später seine Ansprüche auf Kosten des ersteren zu erweitern; der Natur der Sache nach dient indeß die aufgenommene Urkunde zugleich dem Berechtigten gegen entgegengesetzte Bestrebungen des Verpflichteten.

Es ist ersichtlich, daß ein Akt der Fixation oder „Umwandlung" nur in dem ersten Theile dieses Verfahrens und auch da nur in sehr beschränktem Sinne gefunden werden kann. Die Reichnisse des Berechtigten bleiben ungemessen und veränderlich wie zuvor; nur ein unüberschreitbares Maximum derselben wird für die Zukunft auf Grund des gegenwärtigen Zustandes fixirt. Vgl. über das Ganze den Sten. Ber. II, S. 440 Sp. 1 und die Bl. für adm. Pr. a. a. O. S. 337 ff. S. auch über Bauholzberechtigungen insbesondere Note 4 a. E. und Note 7 zu Art. 30.

6) Ueber diese Kompetenzbestimmung vgl. Note 3 zu Art. 23.

Art. 28.

Bei Bauholzberechtigungen, welche nicht auf ein bestimmtes jährliches Maß festgesetzt sind, ist der Berechtigte gehalten,

*) Abweichend lautet eine nicht motivirte gelegentliche Bemerkung im Ausschußber. der K. d. Abg. S. unten Note 8 zu Art. 96.

jedesmal vorerst den Bedarf, und nachfolgend die wirkliche Verwendung auf Verlangen des Verpflichteten genügend nachzuweisen [1]).

Wenn über diesen Bedarf zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten Streitigkeiten entstehen, so hat hierüber vorbehaltlich des Rechtsweges die Forstpolizeibehörde zu entscheiden [2]).

Das in Folge einer solchen Berechtigung abgegebene Bauholz muß innerhalb zweier Jahre, von der Abgabe an berechnet, dem Zwecke gemäß verwendet werden. Zuwiderhandeln begründet, — außer der im Artikel 96 festgesetzten Strafe, wenn das Holz veräußert wurde, — die Verbindlichkeit zum Ersatze des Werthes [3]), welcher nach dem Zeitpunkte der Abgabe des Holzes zu bemessen ist.

Ueber diesen Ersatz haben, vorbehaltlich der durch Art. 63 in dem Falle der geschehenen Veräußerung begründeten Zuständigkeit der Forststrafgerichte [4]), die Civilgerichte zu entscheiden.

1) Der Bezug des Bauholzberechtigten richtet sich wohl schon vertragsmäßig oder herkömmlich in den meisten Fällen nach dem nachweislichen Bedarf. Diese in der Natur der Sache liegende Regel ist nun auch zur gesetzlichen Nothwendigkeit erhoben, so daß künftig kein Berechtigter den Nachweis seines Bedarfes deshalb verweigern kann, weil er zu demselben vertragsmäßig nicht verpflichtet sei. — Daß die Umwandlung in ein bestimmtes jährliches Maß, in deren Folge der Nachweis des Bedarfes wegfällt, nur durch freiwilliges Uebereinkommen bewerkstelligt werden kann, geht aus der Bestimmung des Art. 27, Ziff. 2 hervor.

2) Die Entscheidung der FPolizeibehörde soll sich auf die Ueberschläge von anerkannten Bauverständigen (Bau- oder Zimmermeister u. s. w.) gründen. Vollzugsinstr. §. 6. Kommt es zur gerichtlichen Verhandlung, so wiederholt sich dasselbe Verfahren in den Formen des Civilprozesses; es besteht keine Verschiedenheit der Gesichtspunkte für das Urtheil der Verwaltungs- und der Justizbehörde, vielmehr ist die primäre Zuständigkeit der ersteren nur zu dem Zweck in das Gesetz aufgenommen worden, um die Entscheidung des Streites auf dem kürzesten Wege möglich zu machen. Vgl. Ausschußber. S. 65, Sp. 1 und Note 1 Lit. d, α zu Art. 23.

3) Ein Hauptgrund dieser Bestimmung ist, daß durch langen Verzug das gelieferte Bauholz verschlechtert wird und somit der Bedarf des Berechtigten sich vor der Zeit wiederholt. (Motive zu Art. 23 des Entw.)

Die Verbindlichkeit zum Werthsersatz tritt diesem Motiv zufolge ein, so oft die gesetzliche Frist versäumt wird, ohne Unterschied ob die dem Belasteten nachtheilige Verzögerung durch eigene Schuld des Berechtigten oder durch unabwendbare Hindernisse veranlaßt war.

4) Die Zuständigkeit des FStrafgerichtes ist auch hier keine ausschließliche; es hängt vielmehr nach den näheren Bestimmungen des Art. 63 von der Wahl des Beschädigten ab, seinen Anspruch bei dem Straf- oder bei dem Civilgericht geltend zu machen *). Vollzugsinstr. §. 6, wo zugleich die Staats-, Gemeinde- und Stiftungsbehörden angewiesen werden, derartige Ansprüche immer auf dem ersteren Wege zu verfolgen.

Art. 29.

Umwandlung einer Forstberechtigung in eine bestimmte jährliche Geldleistung kann, außer dem Falle des Art. 26, nur durch freie Uebereinkunft der Betheiligten stattfinden [1]).

Solche Geldleistungen können von dem Verpflichteten mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden [2]).

1) Dieser Artikel bildet den Uebergang von den ausschließlich auf die Fixation bezüglichen Vorschriften zu den Bestimmungen über Ablösung von Forstrechten. Die Bestimmungen der einen und der anderen Kategorie lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

a) Die Umwandlung ungemessener Forstrechte in ein bestimmtes Maß des Naturalbezuges kann jederzeit, von dem Berechtigten sowohl als von dem Verpflichteten, gefordert werden (Art. 27 Abs. 1); doch bleibt in gewissen Fällen (Art. 27, Ziff. 2) die Bestimmtheit des Maßes eine relative und unvollkommene.

b) die Umwandlung gemessener oder ungemessener Naturalbezüge in einen periodischen Geldbezug findet regelmäßig nur durch freie Uebereinkunft der Betheiligten statt (Art. 29); sie kann jedoch auf einseitigen Antrag des Verpflichteten (nicht auch des Berechtigten) vorgenommen werden:

---

*) Diese Verweisung auf Art. 63 wäre übrigens besser unterblieben, denn der Entschädigungsanspruch ist keineswegs in dem Forstfrevel — der unerlaubten Veräußerung, — sondern in der Nichtverwendung des gelieferten Holzes zu dem bestimmten Zweck gegründet. Er besteht ganz in derselben Art, der Berechtigte mag das Holz verkauft oder im eigenen Ofen verbrannt haben; die Voraussetzungen des Art. 63 treffen daher nicht zu.

aa) wenn der Naturalbezug durch statthafte Abänderung der Holz- oder Betriebsart unmöglich geworden und durch Anweisung anderer Naturalbezüge nicht zu ersetzen ist (Art. 26, 29),

bb) wenn der Berechtigte zu dem Besitzer des belasteten Waldes bis zum Jahr 1848 im Grundbarkeitsverbande gestanden ist. In diesem letzteren Fall kann die Fixation nur als vorbereitende Maßregel der völligen Ablösung stattfinden und ist bezüglich der auf Staatswaldungen haftenden Forstrechte ganz ausgeschlossen (Art. 30 Ziff. 2 und Abs. 7).

c) Der Ablösung in Geld, auf einseitigen Antrag des Verpflichteten unterliegen, nur die durch freiwilliges Uebereinkommen und die nach Lit. aa, bb zwangsweise in einen periodischen Geldbezug umgewandelten Forstrechte (Art. 30, Abs. 1) *).

d) Der Ablösung durch Abtretung eines Waldes unterliegen auf einseitigen Antrag des Verpflichteten die entweder vertragsmäßig oder nach Lit. a oder Lit. aa auf einen bestimmten Natural- oder Geldbezug gesetzten Holzrechte (Art. 30, Ziff. 1).

Die Behandlung der Gegenreichnisse und anderer Gegenleistungen ist in Art. 30 Ziff. 2 und Art. 32 normirt.

2) Hinsichtlich der Ablösung der bereits in ein Geldreichniß umgewandelten Rechte (Note 1 Lit. b) faßt das Gesetz sich sehr kurz, und selbst die obige Bestimmung wurde erst auf Antrag des Ausschusses der Abg. Kammer eingeschaltet. Der Ausschußbericht (S. 65, Sp. 2) motivirt sie und den vorhergehenden Absatz mit den Worten: . . . „es erschien nothwendig in einem eigenen Artikel auszusprechen, daß die Umwandlung in eine bestimmte jährliche Geldleistung, den Fall des Art. 26 ausgenommen, nur durch freie Uebereinkunft der Betheiligten stattfinden könne, und daß, wenn die Umwandlung in eine bestimmte jährliche Geldleistung geschieht, die principiellen Bestimmungen des Grundlasten-Ablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848 zur Anwendung kommen und diese jährlichen Geldreichnisse mit dem 20fachen Betrag ablösbar seien." Durch diese Bezugnahme auf das Gesetz von 1848 wird hervorgehoben, daß das Princip der Ablösbarkeit aller in Geld fixirten Reichnisse mit dem durch Art. 23 jenes Ge-

*) Der Ablösung eines Forstrechtes muß, wenn sie in Geld stattfinden soll, nothwendig die Fixation desselben auf einen bestimmten Geldbezug (Lit. bb) vorhergehen. Weil aber diese Fixation nur als eine Rechnungsmanipulation zum Zweck der definitiven Ablösung erscheint, und demgemäß eine Feststellung periodisch wiederkehrender Geldreichnisse mit ihr nicht verbunden ist, so wird sie in Art. 29 Abs. 1, der ausschließend von „jährlichen" Leistungen spricht, ganz übergangen und als einziger Ausnahmsfall wird der oben unter Lit. aa eingereihte Fall des Art. 26 angeführt.

setzes sanktionirten Grundsatz in Einklang stehe. In Betreff des Ablösungsmaßstabes vgl. noch Art. 25 ebd.

Die kurze Fassung des Abs. 2, die sich daraus erklärt, daß die Aufmerksamkeit des Ausschusses wie der Kammern vor allem auf die wichtigeren Bestimmungen des folgenden Art. 30 gerichtet war, hat einige Fragen unerledigt gelassen. Es ist

a) über die Behandlung der Gegenleistungen nichts bestimmt. Ohne Zweifel sind dieselben nach den in den Art. 30 Ziff. 2 und Art. 32 aufgestellten Regeln, obwohl auf diese Artikel nicht ausdrücklich verwiesen wird, zu behandeln. Das Gesetz v. 4. Juni 1848, an dessen einschlägige Bestimmungen man hier etwa denken könnte, ist in der obigen Stelle des Ausschußberichtes nur als Quelle für das allgemeine Prinzip der Ablösbarkeit angeführt.

b) Auch hinsichtlich der Kompetenzverhältnisse bei den nach Art. 29 stattfindenden Ablösungen findet sich keine Vorschrift. Die Absicht des Gesetzgebers ist ohne Zweifel dahin gegangen, die Kompetenz zwischen Verwaltungs- und Justizbehörden in derselben Weise zu vertheilen, wie es in Bezug auf Zwangsablösungen der folgende Artikel thut. Demgemäß wird die Ablösungsverhandlung vor der FPolizeibehörde gepflogen und das Ergebniß bei dieser protokollirt (Note 11 zu Art. 30); Streitigkeiten, die über die Feststellung der Ablösungssumme auf Grund unbestrittener Prämissen entstehen, fallen ebenso der administrativen — Streitigkeiten über Existenz und Umfang des abzulösenden Rechtes der richterlichen Kompetenz zu. Differenzpunkte der letzteren Art können sich indeß bei Ablösungen, welchen die rechtskräftige Umwandlung in ein Geldreichniß bereits vorausgegangen ist, nur ausnahmsweise ergeben.

Art. 30.

Die nicht in jährliche Geldleistungen umgewandelten Forstberechtigungen sind nur im Wege der Uebereinkunft beider Theile ablösbar.

Ausnahmsweise kann die Ablösung der in ein bestimmtes Maß umgewandelten Forstberechtigungen auf den Antrag des Verpflichteten eintreten [1]):

1) bei Holzberechtigungen [2]) durch volle Entschädigung mittelst Abtretung eines von Rechten Dritter freien Theiles des belasteten Waldes, wenn der abzutretende Waldtheil nach Lage und Größe eines forstwirthschaftlichen Betriebes fähig bleibt [3]) und den Bedarf der bisherigen Holzberechtigung nachhaltig deckt [4]);

2) bei Forstberechtigungen [5]) solcher, die bei dem Eintreten der Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung Fixirung und Ablösung von Grundlasten betr., zu dem Besitzer des belasteten Waldes im Grundbarkeits-Verbande standen [6]), durch Erlegung des Kapitalwerthes und, wenn sie in jährlichen Bezügen bestehen, durch Erlegung des 20 fachen zu Geld anzuschlagenden Betrages derselben. Dieser Kapitalwerth, sowie der Geldanschlag des jährlichen Bezuges sind durch die Forstpolizeibehörde nach den im Art. 27 enthaltenen Bestimmungen festzustellen [7]). Gegenreichnisse werden nach den Bestimmungen des Art. 27 in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umgewandelt, und nehmen in dem unter Ziff. 1 bezeichneten Falle die Natur eines auf dem abgetretenen Waldtheile ruhenden und im zwanzigfachen Betrage ablösbaren Bodenzinses an, in dem unter Ziff. 2 bezeichneten Falle werden sie im Zwanzigfachen des jährlichen Betrages an dem Entschädigungskapitale in Abrechnung gebracht [8]).

Die auf den abgelösten Forstberechtigungen ruhenden Rechte Dritter [9]) gehen im ersten Falle auf die abgetretene Waldfläche über, im zweiten Falle kann die Hinterlegung des entsprechenden Theiles der Ablösungssumme bei Gericht von den berechtigten Dritten verlangt werden [10]).

Vereinigen sich die Betheiligten über die beantragte Ablösung nicht, so entscheiden die Gerichte über alle Punkte, welche nicht durch gegenwärtigen Artikel den Forstpolizeibehörden zugewiesen sind [11]).

Die in diesem Artikel unter Ziff. 2 enthaltene Bestimmung hat auf Forstberechtigungen, die auf Staatswaldungen ruhen, keine Anwendung [12]).

1) Ueber die beiden ersten Absätze des Artikels s. Note 1 zu Art. 29.

2) Diese erste Ablösungsart (vgl. Note 1 Lit. d zu Art. 29) findet nur auf „Holzrechte", ohne Unterschied zwischen Brenn-, Bau- und sonstigem Nutzholz, die zweite dagegen (Ziff. 2) auf Forstrechte jeder Art, mit Einschluß der Holzrechte, Anwendung. Die erste steht auch dem Fiskus in Bezug auf Staatswaldungen zu, die zweite nicht (Abs. 7 des Artikels); beide können nur auf Antrag des Verpflichteten, oder im freiwilligen Einverständniß der Betheiligten bewerkstelligt werden.

3) Um sich zu versichern, ob das Erbieten des Waldbesitzers der hier gestellten Vorbedingung genügt, hat die FPolizeibehörde (vgl. Note 11) eine, auf Flächenausscheidung und Altersklassen gestützte technische Ertrags-

ermittelung zu veranlassen (Instr. §. 7). Befriedigende Ergebnisse wird diese Untersuchung nur dann liefern, wenn es sich um Ablösung sehr bedeutender, z. B. einer ganzen Gemeinde ungetheilt zustehender Forstrechte handelt, oder wenn eine Mehrzahl von Einzelberechtigten sich freiwillig dazu versteht, den angebotenen Wald zur gemeinschaftlichen Benützung zu übernehmen. Ein Zwangsrecht kommt in letzterer Hinsicht dem Waldbesitzer nicht zu, da jeder selbstständig Berechtigte fordern kann, daß seine Servitut auch selbstständig, durch Ueberlassung einer entsprechenden Parzelle in sein Alleineigenthum, abgelöst werde.

Das Gesetz stellt zwei Vorbedingungen der Naturalablösung auf. Daß die zweite derselben ausschließlich auf das Privatinteresse des Servitutinhabers berechnet ist, unterliegt keinem Zweifel. Von der ersten soeben erörterten könnte man dagegen annehmen, sie sei vom forstpolizeilichen Standpunkt aus im allgemeinen Interesse der Forstkultur angeordnet, ähnlich wie die Bestimmung des Art. 20, Abs. 2. Daraus würde folgen, daß auf die Erfüllung dieser Bedingung von Amtswegen zu dringen und daß es auch mit Einwilligung des Berechtigten nicht gestattet sei, den letzteren mit einem Waldtheil abzufinden, der seinen Bedarf zwar vollständig und nachhaltig zu decken verspricht, aber für eine Bewirthschaftung nach streng forsttechnischen Regeln zu klein ist. Dieser Auffassung steht entgegen, daß jede Beschränkung des Waldbesitzers in der freien Verfügung über sein Eigenthum sich auf ausdrückliche gesetzliche Bestimmung stützen muß (Note 3 zu Art. 19), daß diese beschränkenden Vorschriften in den Art. 19—22 ihren Sitz haben, daß nach Inhalt derselben dem Eigenthümer nicht versagt ist, Waldtheile beliebig vom Ganzen abzulösen und zu veräußern (Note 3 zu Art. 20 a. E.), daß daher eine solche Veräußerung auch in Fällen des Art. 30 dem Waldbesitzer ohne Rücksicht auf den Umfang der abgelösten Parzelle gestattet sein muß. Es ist vielmehr von den beiden im Gesetz aufgestellten Bedingungen anzunehmen, daß sie ausschließlich darauf berechnet sind, den privatrechtlichen Anspruch des Forstberechtigten zu sichern, und daß es demzufolge von dem Ermessen des letzteren abhängt, sich bei der Abtretung eines, der ersten Bedingung nicht entsprechenden Waldtheiles zu beruhigen. — Ist diese Bedingung unter dem privatrechtlichen Gesichtspunkte aufzufassen, so folgt daraus ferner im Zusammenhalt mit Abs. 6 (Note 11), daß Streitigkeiten über ihre Erfüllung, wenn sich die Parteien bei dem Resultat der polizeilichen Erhebung nicht beruhigen, vor dem Civilrichter auszutragen sind.

4) Von dem Referenten der Kammer der Reichsr. (Beil. Bd. IV, S. 47) war vorgeschlagen, nach dem Worte „Bedarf" einzuschalten: „beziehungsweise den Werth". Es wird hierüber in dem Vortrage gesagt:

Erhält ein Berechtigter zu seiner Entschädigung eine Waldfläche, so erhält er damit auch alle aus Waldungen zu beziehenden Nebennutzungen. Durch den vorgeschlagenen Beisatz dürfte bestimmter bezeichnet werden, daß auch jene Nutzungen eines als Entschädigung gegebenen Waldtheiles für die nachhaltige Auszeigung des Bedarfes des Forstberechtigten in Rechnung genommen werden sollen." Diesem Antrag wurde keine Folge gegeben und es ist somit bei der Schätzung des Waldertrages ausschließlich darauf zu sehen, ob derselbe diejenigen Holzquantitäten und Sorten, die der Berechtigte zu fordern hat, nachhaltig liefern kann. Andererseits hat letzterer nur seinen Bedarf, nicht auch Entschädigung für die Nachtheile anzusprechen, die ihm daraus entspringen, daß er von nun an für die Pflege des Waldes sorgen, die durch Insektenfraß, Windbrüche, Waldbrand u. s. w. verursachten Verluste tragen, und die Beifuhr des Holzes, die bisher vielleicht dem Verpflichteten oblag, selbst übernehmen muß. Als Aequivalent dieser Nachtheile kann mehr oder weniger der erwähnte Gewinn an Nebennutzungen betrachtet werden.

Ueber die Frage, ob der angebotene Wald den Bedarf der Holzberechtigung vollständig und nachhaltig deckt, haben, wenn sie streitig wird, ebenso wie über die in Note 3 besprochene Frage, nach Abs. 6 die Gerichte zu entscheiden.

Daß nach der Absicht des Gesetzgebers die Vorschriften des Art. 30 auch auf Bauholz-Berechtigungen Anwendung finden sollen, ist nicht zu bezweifeln (vgl. Note 7). So lang aber derartige Holzrechte nicht durch freies Uebereinkommen auf ein bestimmtes jährliches Maß zurückgeführt, sondern nur nach Art. 27, Ziff. 2 in ihrem Maximalbetrag regulirt sind (vgl. Note 5 zu Art. 27 Lit. a a. E.), fehlt es an genügenden Anhaltspunkten für den Bedarfsanschlag, welcher der Naturalablösung zu Grund gelegt werden soll. Jene Regulirung bestimmt nur das Maximum der Leistung für die verschiedenen möglichen Fälle des Bedarfes, sie hebt aber die Unsicherheit nicht auf, die über die Frage besteht, welche Fälle des Bedarfes und wie oft dieselben eintreten werden. Das berechtigte Gebäude kann im Laufe von 50 Jahren nur unbedeutende Reparaturen erfordern, es kann aber auch in derselben Frist zweimal niederbrennen. Den Schwierigkeiten, die aus dieser Ungewißheit des Bedarfes entstehen, läßt sich durch gesetzliche Bestimmungen, die mehr auf Fiktion als auf haltbare Wahrscheinlichkeitsberechnung gestützt sind, in der Weise abhelfen, wie dieß das Gesetz über Ablösung der Kirchenbaulast gethan hat. Allein das Forstgesetz stellt solche Bestimmungen nicht auf und ohne gesetzliche Ermächtigung können derartige Fiktionen den Betheiligten nicht willkührlich aufgedrängt werden. Es ist hier eine Lücke vorhanden, die

wohl nur durch gütliches Uebereinkommen auszufüllen ist und, wenn dieses nicht zu Stande kommt, den Vollzug der Ablösung vereitelt. Der Verpflichtete, der gegen den Berechtigten klagend bei Gericht auftritt, um die verweigerte Ablösung durchzusetzen, wird den wesentlichsten Punkt seines Klagvortrages, die Behauptung, daß der angebotene Waldtheil den Bedarf nachhaltig decke, nicht nach den Forderungen der Gerichtsordnung zu substanziren vermögen und wird schon in diesem Stadium, um so mehr im Stadium der Beweisführung scheitern, — er müßte sich denn zu den höchsten, mit seinem eigenen Interesse unverträglichen Anerbietungen entschließen.

5) Die obige Ziff. 2 des Art. 30 ist diejenige Gesetzesbestimmung, die den lebhaftesten Kampf und die langwierigsten Diskussionen bei der Berathung beider Kammern hervorgerufen hat. Im Entwurf (Art. 25) war bestimmt: „Der Privatwaldbesitzer ist befugt, die auf seinem Walde lastenden Forstberechtigungen mit dem Zwanzigfachen ihres in Geld anzuschlagenden jährlichen Betrages abzulösen." Der Entwurf glaubte, das dem Gesetz vom 4. Juni 1848 zu Grund liegende Princip der Ablösbarkeit auch auf Forstberechtigungen folgerichtig übertragen, zugleich aber eine Ausnahme von der größten praktischen Bedeutung beifügen zu müssen: Die Forstprodukte, die dem Berechtigten in Folge der Geldablösung entgehen, sind ihm gewöhnlich, insbesondere zum Betriebe der Landwirthschaft, unentbehrliches Bedürfniß und sind gleichwohl für Geld häufig nicht zu haben. In dem Dilemma zwischen den Rücksichten der Konsequenz und Billigkeit, die für die Durchführung des Ablösungsprincips sprachen, und den volkswirthschaftlichen Gründen, die derselben entgegenstanden, schlug der Entwurf den Mittelweg ein, die Zwangsablösung den Besitzern von Privatwaldungen zu bewilligen, dagegen dem Aerar, den Gemeinden und Stiftungen, bei deren Verwaltung die Rücksicht auf allgemeine volkswirthschaftliche Interessen vorwiegen müsse, zu versagen. Während die Kammer der Reichsräthe dem Entwurfe beitrat, drangen in der Kammer der Abgeordneten anfänglich die Gegner jeder Geldablösung durch, einerseits auf die erwähnten volkswirthschaftlichen Bedenken, anderseits auf die Landtagsverhandlungen des Jahres 1848 gestützt, aus welchen hervorzugehen schien, daß von dem Prinzip der Ablösbarkeit schon damals die Forstberechtigungen um ihrer eigenthümlichen Natur willen ausgenommen werden wollten. Die Anträge des Ausschusses, die endlich nach wiederholter Berathung die Zustimmung beider Kammern erlangten und in das Gesetz übergegangen sind, unterscheiden sich vom Entwurfe hauptsächlich darin, daß sie die Zwangsablösung in Geld nur denjenigen Waldbesitzern bewilligen, die sich in Folge des Gesetzes von 1848 der Zwangsablösung ihrer

grundherrlichen Renten hatten unterwerfen müssen. Dieser Klasse gegenüber betrachtete der Ausschuß die konsequente Durchführung des Princips als eine Pflicht der Gerechtigkeit, während in allen übrigen Fällen das volkswirthschaftliche Interesse, das die Fortdauer der Naturalbezüge fordert, zur Geltung gelangen sollte. Die schon im Entwurf aufgestellte Ausnahme wurde hinsichtlich der Staatswaldungen, von welchen 1,592,000 Tagw. mit Forstrechten belastet sind, beibehalten. Der Umfang der belasteten Privatwaldungen beträgt 346,000 Tagwerke, wovon etwa die Hälfte im grundherrlichen Verbande gestanden, sonach zur Zwangsablösung berechtigt ist. (Sten. Ber. III, S. 525.)

6) Der Grundgedanke dieser Bestimmung war, die Ablösbarkeit hinsichtlich derjenigen Forstrechte auszusprechen, die auf einem in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 aufgelösten grundherrlichen Verbande ruhten. (Ausschußber. der K. d. A. S. 65, Sp. 2.) Um Rechtsstreitigkeiten über die Frage zu vermeiden, ob das Forstrecht im einzelnen Fall wirklich aus dem grundherrlichen Verbande entsprungen sei oder nicht, erhielt das Gesetz seine jetzige Fassung, in welcher es die den Gegenbeweis ausschließende Rechtsfiktion aufstellt, daß jedes Forstrecht, wobei Berechtigter und Verpflichteter im Grundbarkeitsverhältniß gestanden sind, auch in diesem Verhältniß wurzle. (Sten. Ber. III, S. 520, Sp. 2.)

Das Gesetz spricht nicht von den dermaligen Besitzern des herrschenden und des dienenden Grundstückes, sondern hält als entscheidendes Kriterium den Stand vom J. 1848 fest, ohne Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Besitzveränderungen. Dagegen muß zwischen den damaligen Besitzern im Augenblicke der Publikation des Ablösungsgesetzes ein Grundbarkeitsverband bestanden haben. Hat demnach ein Gutsherr die Waldungen, auf welchen das Forstrecht haftete, schon vor diesem Zeitpunkt veräußert, ohne daß an den neuen Besitzer auch die grundherrlichen Rechte des Verkäufers übergegangen wären, so kann letzterer nun auch die Ablösung nicht fordern. Ebensowenig ist der ehemalige Gutsherr zu diesem Verlangen berechtigt, wenn er umgekehrt vor dem erwähnten Zeitpunkt seine grundherrlichen Rechte veräußert und nur die belasteten Waldungen zurückbehalten hat. (Vgl. Sten. Ber. III, S. 525, Sp. 2.)

Den erforderlichen Nachweis über den Sachverhalt liefern in der Regel die zum Vollzug des Gesetzes v. 4. Juni 1848 gepflogenen Ablösungsverhandlungen; die k. Rentämter sind beauftragt, den Betheiligten alle erforderlichen Aufschlüsse zu gewähren. (Instr. §. 7.)

Gleichgültig ist es, ob der Besitzer der belasteten Waldung eine physische oder juristische Person (mit Ausnahme des Fiskus) war; insbesondere können auch Gemeinden, die dem berechtigten Gut gegenüber

grundherrliche Rechte ausgeübt haben, die Ablösung fordern. (Vgl. Sten. Ber. III, S. 521, Sp. 1.)

7) Das Gesetz (Abs. 2 dieses Art.) will die Ablösbarkeit aller „in ein bestimmtes Maß umgewandelten" Forstberechtigungen (nach den näheren Vorschriften der Ziff. 2) aussprechen. Da mit dem angeführten Ausdruck unstreitig dasselbe bezeichnet wird, was Art. 27, Abs. 1 „gemessene" Forstberechtigungen nennt, so sind auch die nach Ziff. 2 eod. nur in ein relativ bestimmtes Maß umgewandelten und insbesondere die nach den Grundsätzen der Ziff. 2 geregelten Bauholzberechtigungen (vgl. oben Note 4, Abs. 3) der Ablösung in Geld unterworfen. Auf diese und auf das Recht der Windbrüche scheint auch die Ablösungsform der „Erlegung des Kapitalwerthes" vorzugsweise berechnet. Der Kapitalwerth soll „nach den im Art. 27 enthaltenen Bestimmungen" festgestellt werden; allein Art. 27 enthält keine Bestimmung über die Ermittlung von Kapitalwerthen. Insbesondere sind seine Vorschriften unter Ziff. 2, an die bei der Ablösung von Bauholzreichnissen zunächst gedacht werden müßte, für diesen Zweck nicht brauchbar, da sich aus ihrer Anwendung kein Kapitalanschlag ergiebt. Die Anwendung der Ziff. 1 führt wenigstens mittelbar zu einer solchen, wenn man den aus 10jährigem Durchschnitte sich berechnenden Jahresbetrag zu Geld anschlägt, und sodann durch Multiplikation mit 20 kapitalisirt. Man muß sich trotz mancher entgegenstehender Bedenken zu der Annahme entschließen, daß dieses Verfahren das vom Gesetzgeber beabsichtigte sei, da außerdem, in Ermangelung jeder anderen Norm, das Gesetz unvollziehbar wäre.

Das Verfahren bei Bauholz- und Windfallrechten u. s. w. besteht demnach darin, daß die FPolizeibehörde vorerst aus den vorgelegten Rechnungen den Naturalbezug *) der letzten 10 Jahre ermittelt. Da indeß ein 10jähriger Durchschnitt, auf derartige Dienstbarkeiten angewendet, offenbar unverhältnißmäßig kurz ist, so wird dem Verpflichteten sowohl als dem Berechtigten gestattet sein, nach Abs. 2 des Art. 27 Ziff. 1 diese Rechnungen als Grundlage des ganzen Kalkuls zu beanstanden und entweder die Berücksichtigung einer längeren Periode, oder die Feststellung des mittleren Jahresbetrages durch Sachverständige (Abs. 3 eod.) zu verlangen. Dieser mittlere Betrag ist sodann nach dem ortsüblichen Preis, resp. Werth der verschiedenen Holz- oder Streugattungen, der Fütterung bei Weidrechten u. s. w., in Geld anzuschlagen. Eine andere Berechnungsart

*) Der gesetzliche Ausdruck „Bezüge" paßt nicht für alle Berechtigungen, z. B. für Weiderechte; doch kann über seine Bedeutung, auf derartige Forstrechte analog angewendet, kein Zweifel entstehen.

giebt Art. 27, der sich mit Geldanschlägen überhaupt nicht befaßt, nicht an die Hand. Die so ermittelte Summe mit 20 multiplizirt, stellt das Ablösungskapital dar.

Andere Forstrechte, die in jährlichen Bezügen regulirt sind, sollen in der Art zum Behufe der Ablösung fixirt werden, daß die Polizeibehörde den Geldanschlag des jährlichen Bezuges gleichfalls „nach den im Art. 27 enthaltenen Bestimmungen" feststellt. Da nun Art. 27 Normen über Umwandlung von Natural= in Geldleistungen, wie schon erwähnt, nicht enthält, so bleibt auch hier nur die Schätzung nach ortsüblichen Preisen und Werthen. Dabei ist, wenn der jährliche Bezug nur in seinem Maximum nach Art. 27 Ziff. 2 fixirt wurde (Note 5 Lit. a zu diesem Art.), nichts anderes möglich, als den Geldanschlag für das angenommene Maximum zu ermitteln, worauf schließlich die Kapitalisirung im 20fachen Betrag erfolgt.

Diese keineswegs befriedigenden Grundsätze des Verfahrens scheinen gleichwohl die einzigen, die sich aus dem Inhalte des Art. 30, Ziff. 2 ableiten lassen. Es ist aus den Landtagsverhandlungen nicht ersichtlich, welches Versehen den Ausschuß der Abgeordnetenkammer, den Urheber des Artikels in seiner gegenwärtigen Fassung, zu einer Bezugnahme auf Art. 27 verleitet hat, die der Inhalt des letzteren nicht rechtfertigt.

8) Der Artikel spricht von Gegenleistungen jeder Art mit Ausschluß der Frohnen, worüber in Art. 32 (vgl. Note 1 zu Art. 32) besondere Bestimmung getroffen ist. — Soll ein dem Forstberechtigten obliegendes Reichniß nach Art. 30 behandelt werden, so muß vor allem, nöthigenfalls durch richterliche Entscheidung, festgestellt werden, daß es wirklich die rechtliche Natur einer Gegenreichniß für die der Ablösung unterworfenen Leistungen des Verpflichteten hat. — Die Umwandlung in Geld ist nach den in Note 7 erörterten Grundsätzen vorzunehmen; über die Verweisung auf Art. 27 vgl. die Schlußbemerkung in derselben Note.

9) Der Ausdruck: „Die auf den abgelösten Forstberechtigungen ruhenden Rechte Dritter" umfaßt die in dem Gesetz v. 4. Juni 1848, Art. 34 ausgeschiedenen drei Klassen der dauernden Lasten, der Rechte von Mitbetheiligten und von Hypothekgläubigern. Dauernde Lasten von der Art, wie sie auf Grundgefälle häufig gelegt waren, kommen bei Forstberechtigungen wohl selten vor; als Mitbetheiligte sind namentlich die Fideikommißanwärter, wenn das herrschende Grundstück im Fideikommißverbande steht, anzuerkennen. Mit der Regulirung der Steuerlast beschäftigt sich die Gesetzesstelle nicht. Im Falle einer Naturalablösung hat der Besitzer der abgetretenen Waldfläche die treffende Grundsteuer zu übernehmen, wogegen der Steuerbeitrag, den er in Gemäßheit des Gesetzes v. 28. März

1852 über die Grundsteuer, Art. 1 und 2, dem Besitzer der belasteten Waldung zu entrichten hatte, aufhört; im Falle der Geldablösung wird er ebenso von diesem Steuerbeitrag befreit, ohne daß der Ablösende befugt wäre, den Entgang desselben bei Berechnung der Ablösungssumme in Anschlag zu bringen. Vgl. Pözl im I. Theil dieses Werkes Bd. I, S. 269.

10) Hinsichtlich der Hypothekgläubiger verfügen zwei Entschließungen des StM. des Innern und des StM. der Justiz vom 14. und 19. März 1855 (Samml. von princip. Erlassen 1855 S. 37, 61): Das Einwilligungsrecht dieser Gläubiger in Betreff der Ablösung (Hyp.=Ges. §. 38) wird durch das Gesetz surrogirt. Es liegt weder der Forstpolizei= noch der Notariatsbehörde ob, von Amtswegen zu ermitteln, ob auf dem abgelösten Recht Hypotheken oder andere Ansprüche dritter Personen haften, und die Interessen dieser Personen zu wahren. (Abweichend die zum Vollzug des Ges. v. 4. Juni 1848 erlassene Min.=Entschl. v. 11. März 1849, bei Pözl a. a. O. S. 252.) Vielmehr ist es Sache der ablösenden Waldeigenthümer, sich vor der Zahlung zu versichern, ob dieselbe an den Forstberechtigten ohne Gefahr geleistet werden könne, oder mit Rücksicht auf die Rechte dritter Personen bei Gericht erlegt werden müsse. Hat die Deposition stattgefunden, so ist hievon durch das treffende Gericht dem Hypothekenamte Nachricht zu geben, damit dieses die Ablösung im Hypothekenbuch (vorbehaltlich der definitiven Löschungsanträge des Ablösenden) anmerke. Das Hypothekenamt hat nach Beschaffenheit des Falles zu ermessen, ob Vernehmung oder blose Benachrichtigung der Gläubiger erforderlich ist; ersteres muß insbesondere geschehen, wenn die Verwendung der deponirten Summe vom Schuldner beabsichtigt wird. Die Deposition dauert fort, bis Gläubiger und Schuldner sich verständigt haben. (Indeß kann ersterer auch seine alsbaldige Befriedigung aus der Ablösungssumme, soweit dieselbe reicht, verlangen. Hyp.=Ges. §. 38.)

11) Den FPolizeibehörden ist die Instruktion der Ablösungsgesuche (vgl. die in Note 10 alleg. Min.=Entschl. v. 14. März 1855), die Umwandlung der Naturalbezüge in Geld, die Ermittelung der Kapitalwerthe und die schlüßliche Feststellung der Ablösungssumme übertragen; ihre Zuständigkeit erstreckt sich in dieser Hinsicht auf die Ablösung der Haupt= wie der Gegenreichnisse, ebenso auf Streitigkeiten über die Art der Berechnung. Dagegen sind Streitigkeiten über die Bedingungen der Naturalablösung (Ziff. 1 des Art. 30) vor die Gerichte zu bringen, wenn der Polizeibehörde eine gütliche Ausgleichung nicht gelingt (vgl. Note 3, Abs. 2 und Note 4, Abs. 2); ebenso (vgl. Art. 27 a. E. und Note 3 zu Art. 23) Streitigkeiten über den Umfang des abzulösenden Rechtes und über die Frage, ob eine Zwangsablösung nach Ziff. 2 überhaupt zulässig ist. Vgl. Art.

31. — Wenn die Polizeibehörde eine Ablösung instruirt und den Ablösungsbetrag festgestellt hat, so ist dadurch dem Art. 23 des Taxregulativs in allen Fällen genügt und es bedarf keiner weiteren gerichtlichen Verlautbarung dieser Ablösung. Vgl. die in Note 10 alleg. Min.-Entschl. vom 14. März 1855.

Art. 31.

Im Falle des Art. 30, Ziffer 1 muß die Klage auf Ablösung [1]) gegen alle, welchen an dem bestimmten Walde Holzberechtigungen zustehen, und welche ihre Zustimmung zur Ablösung nicht bereits erklärt haben, verbunden gestellt werden [2]).

Der Klage ist ein Plan des belasteten Waldes beizufügen, auf welchem die Bestandesverschiedenheiten des Waldes und der Abtheilungsantrag eingezeichnet sein müssen.

Im Falle des Art. 30 Ziffer 2 ist der Waldbesitzer befugt, die Klage gegen alle oder mehrere, welchen Forstberechtigungen an dem Walde zustehen, zu verbinden, und dieselbe auf Ablösung aller oder einzelner darauf ruhenden Forstberechtigungen zu richten [3]).

Bezüglich der Berufung kommt in beiden vorerwähnten Fällen die Bestimmung des Art. 25 Abs. 6 zur Anwendung.

1) Eine Klage „auf Ablösung" liegt streng genommen nur dann vor, wenn der Beklagte widerspricht, daß die gesetzlichen Bedingungen der Ablösbarkeit gegeben seien und wenn demzufolge die Klagbitte darauf gerichtet ist, er möge verurtheilt werden, sich die Ablösung gefallen zu lassen. Bildet dagegen den Streitgegenstand eine den Umfang des abzulösenden Rechtes betreffende Vorfrage, so wird der Waldbesitzer sich regelmäßig darauf beschränken, vorerst durch Anstellung der Negatorienklage den richterlichen Ausspruch zu erwirken, daß das Forstrecht in keinem weiteren, als dem von ihm behaupteten Umfange bestehe; er wird keinen Anlaß haben, „auf Ablösung" zu klagen, während von den Berechtigten selbst die Ablösbarkeit noch nicht bestritten ist. Man darf jedoch annehmen, daß die Vorschrift des Art. 31 für alle Fälle gerichtlicher Klagstellung, die überhaupt in Bezug auf Ablösung von Forstrechten nach Art. 30 vorkommen, erlassen sei, — ohne Unterschied, ob der Vollzug dieser Ablösung das unmittelbare oder nur das mittelbare Ziel des Klagantrages ist. Die ratio legis — „die Vermeidung großer Vervielfältigung der Prozesse" — trifft in beiden Fällen gleichmäßig zu und die prozessualen Schwierigkeiten der Klagenhäufung sind im zweiten Falle nicht nothwendig größer, als im ersten.

2) In der Mehrzahl der Fälle, auf die sich Art. 31 erstreckt, würde schon nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerichtsordnung (Seuffert's Komment. 2. Aufl. Bd. II, S. 198 ff.) die subjektive Klagenhäufung zulässig erscheinen. Doch geht die Bestimmung des Forstgesetzes insoferne weiter, als sie a) die Klagenhäufung positiv gebietet und b) eine Ausnahme auch da nicht zuläßt, wo die Beschaffenheit der verschiedenartigen, den einzelnen Streitgenossen zustehenden Vertheidigungsmittel den Prozeß zu verwirren droht.

3) Auch diese Vorschrift gilt für alle, in Bezug auf die Ablösung sich ergebenden Klagen (Note 1). Sie weicht dagegen von der Bestimmung des 1. Absatzes darin ab, daß sie es, übereinstimmend mit der Gerichtsordnung, in das Ermessen des Verpflichteten stellt, seine Klage gegen einen der Berechtigten, gegen mehrere oder gegen alle zu richten. Da hier die Klagenhäufung nur im Allgemeinen zugelassen, nicht geboten ist, so steht dem Gerichte wohl auch wie sonst die Befugniß zu, sie in einzelnen Fällen, wo mehr Verwirrung als Förderung aus ihr entspringen würde (Note 2), für unstatthaft zu erklären.

Art. 32.

Natural-, Holz- oder Waldfrohnen [1]), welche die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche noch bestehende oder bereits durch Entschädigung abgelöste [2]) Nutzungen an sich tragen, sind durch gütliche Uebereinkunft, oder in Ermangelung einer solchen auf Anrufen eines Betheiligten durch die Forstpolizeibehörde in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umzuwandeln.

Diese Behörde hat hierbei nach den Bestimmungen des Art. 27 zu verfahren [3]).

Die Kosten sind von dem Waldbesitzer zur einen und von den Berechtigten zur anderen Hälfte zu tragen.

Die in solcher Weise bestimmten jährlichen Geldabgaben können von dem Verpflichteten mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden.

Natural- Holz- oder Waldfrohnen, welche nicht die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche Nutzungen an sich tragen, sind mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben [4]).

Streitigkeiten über das Recht oder den Umfang oder die Eigenschaft [5]) einer Natural- Holz- oder Waldfrohne gehören vor die Gerichte.

1) Das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 spricht in Art. 18 den Vorbehalt aus, daß bei der dem Forstgesetz überlassenen Regulirung der Forstrechte insbesondere auch „auf die Gegenreichnisse, einschließlich der Leistungen von Holzfrohnen, welche bis dahin fortzubestehen haben, Rücksicht genommen werden soll." Das Forstgesetz unterscheidet nun zwischen Frohnen und anderen Gegenreichnissen. Die letzteren (Art. 30, Ziff. 2) unterliegen der Zwangsablösung nnter derselben Voraussetzung, wie das Forstrecht selbst, auf dem sie haften; die ersteren erklärt, mit Rücksicht auf ihre besondere Gehässigkeit, Art. 32 unbedingt für ablösbar, auch wenn das Forstrecht des Frohnpflichtigen zur Zwangsablösung nicht geeignet ist. Ueber diejenigen Frohnen, die nicht die Eigenschaft von Gegenleistungen haben, vgl. Note 4.

Sowohl im ersten als im fünften Absatze des Artikels ist nur von Naturalfrohnen, gemessenen und ungemessenen, die Rede. Wie es mit der Ablösung der schon vor Verkündung des Gesetzes an die Stelle ehemaliger Forstfrohnen getretenen Geldleistungen zu halten sei, erscheint zweifelhaft. Der Abg. Weis äußerte hierüber bei der Berathung: „So weit sie (die ehemaligen Frohnen) schon früher fixirt waren, enthält in Beziehung auf sie der Entwurf (und das Gesetz) gar keine Bestimmung; sie werden nach Art. 23 des Gesetzes von 1848 behandelt und mit vollem Rechte, weil in diesem Gesetze (dem Forstgesetze) hinsichtlich dieser Frohnen kein Vorbehalt gemacht ist, also bezüglich ihrer das Gesetz von 1848 definitive Bestimmung getroffen hat." (Sten. Ber. II S. 441 Sp. 2.) Damit erklärte sich auch der Staatsminister der Finanzen (S. 442 Sp. 2 a. a. O.) einverstanden. Der angeführte Art. 23, wie überhaupt der IV. Abschnitt des Gesetzes von 1848 hat es aber nur mit der Ablösung grundherrlicher Gefälle zu thun (vgl. Pözl in Thl. I dieses Werkes Bd. I, S. 177, 222). Demgemäß kann ein an die Stelle von Frohndiensten getretenes Geldreichniß nur dann nach Art. 23, überhaupt nach den Normen des Gesetzes von 1848, behandelt werden, wenn der ursprüngliche Frohndienst dem Grundherrn vom Grundholden zu leisten war. Dieser Zusammenhang mit dem grundherrlichen Verbande wird in der Regel auch nachweisbar sein; ist er dieses nicht, so bleibt nur die Anwendung des Forstgesetzes Art. 29, Abs. 2, die zur Ablösung im 20fachen Jahresbetrage führt.

2) Die Worte „noch bestehende oder bereits durch Entschädigung abgelöste" wurden auf Anregung der K. der Reichsräthe eingeschaltet, um auch für diejenigen Fälle die Geltung der gesetzlichen Vorschrift zu sichern, in welchen das Forstrecht schon vor der Verkündung dieses Gesetzes abge-

löst war, die Frohnen aber gleichwohl noch fortwährend geleistet wurden. (Verh. der K. d. R. Beil. IV, S. 51.)

3) Vgl. Note 7 zu Art. 30.

4) Frohnen, die nicht den Charakter einer Gegenleistung an sich tragen, sind schon durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 im Allgemeinen ohne Entschädigung aufgehoben; es war aber nothwendig, die obige Bestimmung ausdrücklich zu treffen, nachdem Art. 18 eod. das vorläufige Fortbestehen der Holzfrohnen bis zum Erscheinen eines Forstpolizeigesetzes verfügt hatte. (Motive des Entw. zu Art. 24.) Daß Gegenreichnisse, die dem Frohnpflichtigen für die Frohnleistung etwa gebührten, gleichfalls ohne Entschädigung aufhören (Art. 2 des Gesetzes von 1848), liegt in der Natur der Sache. Ebensowenig ist zu bezweifeln, daß Gemeinde-Waldfrohnen von der Bestimmung des Art. 32 nicht betroffen werden (Note 1, Lit. c zu Art. 23), und daß, wenn für Frohndienste unter alternativem Vorbehalte der Naturalleistung ein gewisser Geldbetrag gefordert werden konnte (Art. 2 cit.), nur der Anspruch auf Naturalleistung wegfällt, das Geldreichniß dagegen bleibt und hinsichtlich seiner Ablösung nach Note 1, Abs. 2 zu behandeln ist. (Vergl. Pözl a. a. O. S. 185.)

5) Hieher gehören insbesondere Streitigkeiten über die Frage, ob der Frohne die Eigenschaft einer Gegenleistung für forstrechtliche Nutzungen zukommt.

Art. 33.

In allen Fällen, in welchen gegen die Entscheidung der Forstpolizeibehörde die Betretung des Rechtsweges vorbehalten ist (Art. 23, 25, 26 und 28), muß derselbe innerhalb 3 Monaten von dem Tage der Eröffnung der forstpolizeilichen Entscheidung II. Instanz an gerechnet, bei Vermeidung des Verlustes dieses Rechts betreten, und die Klage bei dem Civilgerichte eingereicht werden [1]).

Die Betretung des Rechtsweges bewirkt keinen Aufschub der Vollstreckung des Ausspruches der Forstpolizeibehörde [2]).

1) Indem das Gesetz die Publikation der Entscheidung zweiter Instanz als Ausgangspunkt für die Berechnung der Klagfrist annimmt, gibt es zu erkennen, daß die Betretung des Rechtsweges erst dann zulässig ist, wenn der durch den Polizeibeschluß I. Instanz sich beschwert Erachtende auch durch den Rekurs zur II. Instanz vergeblich Abhülfe gesucht hat. — Aus den Worten „bei Vermeidung des Verlustes dieses Rechtes" geht

hervor, daß der Civilrichter eine nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingereichte Klage anzunehmen und zu verhandeln nicht mehr kompetent, daß folglich die Einhaltung der Frist von Amtswegen zu beachten und ein Verzicht des Beklagten auf die Einrede der Verjährung unwirksam ist. — Vgl. auch über das Verhältniß der richterlichen und administrativen Zuständigkeit Note 1, Lit. d zu Art. 23.

2) Vergl. die angeführte Note zu Art. 23 Lit. d, γ.

Art. 34.

Neue Forstberechtigungen können vom Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an nicht mehr erworben werden.[1])

1) Aus der oben in Note 1 zu Art. 23 gegebenen Begriffsbestimmung folgt, daß das Verbot der Konstituirung neuer Forstberechtigungen den Waldbesitzer nicht hindert, die persönliche Verbindlichkeit zur periodischen Abgabe von Brenn- oder Bauholz u. s. w., zur Gestattung der Waldweide u. s. w., mit rechtlicher Wirksamkeit zu übernehmen. Das Gesetz begnügt sich mit dem Verbot der neuerlichen Begründung jener umwandelbaren Lasten, die jeden Wechsel in der Person des Verpflichteten wie des Berechtigten überdauern, an den Wald ohne Rücksicht auf dessen veränderten Zustand stets dieselben Ansprüche machen und forstwirthschaftliche Verbesserungen für alle Zeit erschweren. In ähnlicher Art ist durch das Gesetz v. 30. März 1850 Art. 1 die Verleihung des Jagdrechtes als Grundgerechtigkeit und durch Gesetz v. 28. Mai 1852 Art. 34 die Bestellung des Weiderechtes als Dienstbarkeit für die Zukunft untersagt worden. Vergl. Thl. I dieses Werkes Bd. I, S. 422 und Thl. III, Bd. I, S. 90.

Durch die Bestimmung des Art. 34, die auch den oberstrichterlichen Plenarbeschluß v. 14. Mai 1840 über die Erwerbung von Streurechten in Staatswaldungen außer Wirksamkeit setzt, ist zugleich ausgesprochen, daß die schon vor Verkündung des Gesetzes begonnene Usukapion eines Forstrechtes nicht mehr vollendet werden kann. Motive des Entwurfs zu Art. 26.

Dritte Abtheilung.

Forstpolizeiliche Bestimmungen.[1])

Art. 35.

Gänzliche oder theilweise Rodungen (Ausstockungen)[2]) sind erlaubt[3]), wenn

1) die auszustockende Fläche zu einer besseren Benützung, insbesondere für Feld-, Garten-, Wein- oder Wiesenbau unzweifelhaft geeignet,
2) das Fortbestehen des Waldes nicht zum Schutze gegen Naturereignisse nothwendig ist, und
3) die Forstberechtigten in die Rodung eingewilligt haben.[1])

1) Ueber die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf die drei Klassen der Staats-, Korporations- und Privatwaldungen vgl. Note 3 Lit. a zu Art. 1, über gesetzliche Exemtionen: Note 1 zu Art. 19, über den Begriff der Waldung: Note 2 zu Art. 1. — Richtiger würde die Ueberschrift der Abtheilung lauten: „Forstpolizeiliche Bestimmungen für die Waldbesitzer" — und selbst diese nähere Bezeichnung wäre noch nicht vollständig zutreffend. Man findet nämlich forstpolizeiliche Vorschriften keineswegs ausschließlich in der III. Abtheilung des Gesetzes, sondern auch in der ersten (Art. 7—13, 15—18) und in der vierten (Art. 89, 90—93, 96). Die einen können dadurch, daß sie nur für waldbesitzende Stiftungen, Gemeinden und sonstige Korporationen, die anderen dadurch, daß sie nur für Forstberechtigte und dritte Personen Geltung haben, und daß sie mit den zu ihrer Aufrechthaltung dienenden Strafdrohungen unmittelbar verschmolzen sind, den Charakter forstpolizeilicher Bestimmungen nicht verlieren. Die Unterscheidung in „forstwirthschaftliche" (Abth. I) und „forstpolizeiliche" Normen (Abth. III) scheint einen Gegensatz auszudrücken, der in der That nicht besteht; indem das Gesetz dem Waldbesitzer gewisse Verbindlichkeiten und Beschränkungen im Interesse der Forstkultur auferlegt, trifft es forstpolizeiliche Anordnungen, gleichviel, ob denselben eine Gemeinde, eine Stiftung oder eine Privatperson als Besitzer unterworfen ist *). Ebenso gilt es für das Wesen dieser Anordnungen gleich, ob sie zunächst auf den Waldbesitzer oder auf andere Personen berechnet, ob sie in der direkten Fassung der Art. 7 ff., 35 ff., oder in der indirekten der Art. 89 ff. ausgesprochen sind. Der letztere Artikel z. B. enthält unstreitig die forstpolizeiliche Bestimmung: es ist nicht gestattet, bei dem Leseholz- und Streusammeln eiserne Rechen, Haken, Hau- oder Schneidwerkzeuge anzuwenden. Aus welchen Gründen der Gesetz-

*) Doch muß die einmal angenommene gesetzliche Terminologie als Auslegungsmittel insoweit respektirt werden, daß ein Artikel, der von forstpolizeilichen Bestimmungen spricht, auf die „forstwirthschaftlichen" Vorschriften der Abth. I nicht bezogen werden darf. Vergl. z. B. Note 2 zu Art. 23, Note 2 zu Art. 48.

geber in den Art. 89 ff. Verbot und Strafdrohung verschmolzen hat, während außerdem beide getrennt sind (vgl. Art. 35 ff. mit Art. 74 ff.), ist nicht ersichtlich; jedenfalls wird durch diese Ungleichheit der Form an der inneren Gleichartigkeit der Bestimmungen nicht geändert. Deutlicher würde das wechselseitige Verhältniß hervorgetreten sein, wenn neben die I. Abtheilung „forstpolizeiliche Bestimmungen für Waldbesitzer" eine II. Abtheilung unter der Aufschrift „forstpol. Best. für Korporations- und Stiftungswaldungen insbesondere", dann eine III. Abtheilung: „forstpol. Best. für Forstberechtigte und andere Personen" gestellt worden wäre. Darauf hatte auch die im Entwurf von 1846 angenommene Eintheilung hingewiesen. Wie dieselbe nun getroffen ist, findet man in den Art. 35 ff. diejenigen Vorschriften vereinigt, welchen der Waldbesitzer als solcher im allgemeinen, und abgesehen von den erwähnten besonderen Normen der Art. 7 ff. unterworfen ist. (Ausschußber. der K. der Abg. S. 67, Sp. 1.) Doch sind die Art. 35 ff. theilweise (Art. 43—45) zugleich auf Forstberechtigte und dritte Personen anwendbar, indem das Gesetz für diese Kategorie eine eigene Abtheilung forstpolizeilicher Bestimmungen nicht gebildet, sondern sich begnügt hat, einerseits in Art. 23 auf die Art. 43, 44 hinzuweisen (Note 2 zu Art. 23), anderseits in den strafpolizeilichen Art. 88, 95 den Inhalt der Art. 43, 45 als allgemein geltende Norm zu behandeln.

2) Die Forstwirthschaft versteht unter kahlem Abtrieb (vgl. Note zu Art. 40) das vollständige Abräumen eines Holzbestandes bis auf die Wurzel. (Behlen, Lexik. der Forst- und Jagdkunde, Supplem.-Bd. S. 297.) Diese Art der Holzerndte wird entweder in der Absicht ausgeführt, den Waldboden durch Pflanzung oder künstliche Besamung wieder aufzuforsten oder in der Absicht, ihm eine andere Bestimmung zu geben. Im letzteren Fall wird der Abtrieb Ausstockung, Rodung genannt (Bd I, S. 121, Bd. VI, S. 267 a. a. O.). Daß auch das Forstgesetz in Art 35 nur denjenigen Abtrieb vor Augen hat, der die Verwendung des bisherigen Waldbodens zu einem anderen Zwecke vorbereiten soll, beweist der Inhalt der Ziffern 1—3, in welchen überall von der Voraussetzung ausgegangen wird, die Rodung habe das Aufhören des Waldes zur Folge. Hiemit übereinstimmend ist in den Motiven der oberstrichterl. Erk. v. 28. April und 1. Dez. 1854 (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. I, S. 225, 506) gesagt, eine Rodung sei nach Art. 35 des Gesetzes nur dann gegeben, „wenn die Waldfläche der Holzkultur gänzlich entzogen und zu einer anderen Kulturart [2]) verwendet werden soll."

---

2) Die Verwendung zu einer anderen Kulturart ist nicht wesentlich, obwohl

Der kahle Abtrieb an und für sich ist dem Privatwaldbesitzer (mit der in Art. 40 und 41 normirten Ausnahme) unbedingt gestattet und es bedarf zu seiner Vornahme keiner forstpolizeilichen Erlaubniß (Note 1 Lit. e zu Art. 41). Aber jede abgetriebene Waldfläche muß entweder in angemessener Frist aufgeforstet (Art. 42), oder einer anderen und besseren Benützung (Art. 35) zugewendet werden. Nimmt der Waldbesitzer den Abtrieb vor, ohne die in Art. 37 vorgeschriebene Anzeige zu machen, so kann er von der FPolizeibehörde zur Erklärung aufgefordert werden, ob er Wiederaufforstung oder nur andere Benützung vorhabe. Erklärt er sich für letzteres, so liegt eine nach Art. 74 strafbare Uebertretung des Art. 37 vor und es ist zugleich unter Umständen Inhibirung des Holzhiebes und Kautionsleistung (Art. 77) zu verfügen. Im Falle der entgegengesetzten Erklärung ist zu weiterem Einschreiten vorerst nur dann Anlaß gegeben, wenn der Abtrieb den Bestimmungen der Art. 40, 41 zuwiderläuft. Außerdem wartet die FPolizeibehörde ab, ob zu der durch die Regeln der Forstwirthschaft vorgezeichneten Zeit die Wiederaufforstung erfolgt. Bleibt die Waldblöße unkultivirt liegen, so ist nach Art. 42 Abs. 2, Art. 75 und Art. 77 Abs. 2 zu verfahren. Werden vom Besitzer anstatt der vorgeblich beabsichtigten Aufforstung Anstalten zu einer anderweitigen Verwendung des Waldbodens getroffen, so ist in der oben angegebenen Weise wegen Uebertretung des Art. 31 einzuschreiten. Ebenso wird verfahren, wenn der Abtrieb und die eigenmächtige Benutzung des bisherigen Waldbodens zu anderen Zwecken stattgefunden hat, ohne daß der Besitzer zu einer ausdrücklichen Erklärung über sein Vorhaben aufgefordert worden wäre.

Im Entwurf von 1846 (Art. 6) war die Zulässigkeit einer Rodung noch an die zwei weiteren Bedingungen geknüpft, daß 1. das Holzbedürfniß der betreffenden Gegend die Verminderung des Waldstandes gestatte, und daß 2. dem Waldbesitze des Nachbars kein Nachtheil zugehe. In das Gesetz sind diese Beschränkungen nicht übergegangen; es kann daher insbesondere der hohe Stand der Holzpreise nur insoferne mittelbar einen Grund zur Verweigerung der Rodungserlaubniß darbieten, als sich eine „bessere Benützungsart“ um so schwieriger nachweisen läßt, je höheren Ertrag der Wald liefert. Das Interesse des Nachbarn findet gleichfalls mittelbare Berücksichtigung nach Ziff. 2, wenn die Rodung sein Besitzthum schädlichen Naturereignissen, z. B. Ueberschwemmungen, preisgeben würde.

---

gewöhnlich. Es läßt sich auch eine Art der Benutzung denken, die nicht unter den Begriff der Bodenkultur fällt, z. B. Hausbau. Vgl. Note 2 zu Art. 38.

3) Daß auch solche Waldungen, die wegen ihres geringen Umfanges oder anderer, in der Oertlichkeit liegender Hindernisse eines geregelten forstwirthschaftlichen Betriebes nicht fähig sind, der Bestimmung dieses Artikels unterliegen, ist aus Note 2 zu Art. 19 ersichtlich. Je geringer indeß in derartigen Fällen die forstwirthschaftliche Nutzung ist, um so leichter wird dem Besitzer der Nachweis werden, daß die von ihm projektirte anderweitige Benützung des Grundstückes eine „bessere" sei. So ist auch die a. a. O. mitgetheilte Aeußerung des kgl. Kommissärs zu verstehen.

4) Das hier aufgestellte Erforderniß fällt weg, wenn die Forstberechtigungen in Geldreichnisse umgewandelt oder abgelöst sind. Einen allgemeinen Vorbehalt zu Gunsten der Hypothekgläubiger hat das Gesetz nicht aufgestellt, ohne dadurch die Anwendbarkeit des Hyp. Gesetzes §. 45 Abs. 2 auszuschließen.

Art. 36.

Schutzwaldungen, deren Rodung nach Artikel 35 Ziffer 2 unzulässig ist [1]), sind die Waldungen

1) auf Bergkuppen und Höhenzügen, an steilen Bergwänden, Gehängen und sogenannten Leiten;
2) auf Steingerölle des Hochgebirges, auf Hochlagen der Alpen und in allen Oertlichkeiten, wo die Bewaldung zur Verhütung von Bergstürzen und Lawinen dient, oder wo durch die Entfernung des Waldes den Sturmwinden Eingang verschafft würde;
3) in Ortslagen, wo von dem Bestehen des Waldes die Verhütung von Sandschollen oder die Erhaltung der Quellen oder Flußufer abhängig ist.

1) Aus der Vergleichung mit Art. 40 erhellt, daß in Schutzwaldungen der kahle Abtrieb stets, ohne Unterscheidung der beiden, in Note 2 zu Art. 35 erörterten Fälle verboten ist.

Art. 37.

Das Vorhaben der Rodung ist dem Forstamte [1]) anzuzeigen, welches von dem Sachverhalte sogleich Kenntniß zu nehmen und den Befund unter Beifügung des geeigneten Antrages [2]), an die Forstpolizeibehörde zur weiteren Behandlung und Beschlußfassung zu übersenden hat [3]).

1) Die Forstämter sind durch §. 9 der Instr. angewiesen, nach und nach Verzeichnisse herzustellen, in welchen die auf unbedingtem Waldboden stockenden, zu besserer Kultur nicht geeigneten, ferner die in die Klasse der Schutzwaldungen fallenden und die mit Forstrechten belasteten Waldungen ihres Bezirkes übersichtlich vorgetragen sind. Auf Grund dieser Verzeichnisse werde es in den meisten Fällen den Forstmeistern möglich sein, ihr Gutachten nach eingeholter Aeußerung des Revierförsters, ohne persönliche Vornahme des Augenscheines abzugeben. Ueberhaupt wird den Forstämtern möglichste Vermeidung von Kosten zur Pflicht gemacht. Reinhard (S. 18) schlägt vor, da die Herstellung solcher Verzeichnisse eine weitaussehende Arbeit sei, vorerst für die Anmeldung aller Rodungsgesuche eine Frist festzusetzen und hiezu den Monat September jeden Jahres zu wählen. Die rechtzeitige Erledigung der Gesuche könnte dadurch allerdings erleichtert werden; in Bezug auf Verminderung der Kosten wäre dagegen durch die vorgeschlagene Maßregel nichts gewonnen.

2) Ueber die Stellung des Forstamtes (vgl. Art. 112) und den Grund der gesetzlichen Bestimmung, wonach Rodungsgesuche unmittelbar bei diesem, nicht bei der FPolizeibehörde anzubringen sind, äußerte der kgl. Kommissär (Sten. Ber. II, S. 476): „Wenn Sie den Art. 37 vergleichen mit Art. 35, so werden Sie sich überzeugen, daß bei keinem Gesuch um Rodung das Forstamt mit seinem Gutachten umgangen werden kann. Dieses Gutachten bildet vielmehr die Grundlage der weiteren Instruktion für die Forst(polizei)behörden. Es ist daher wohl nichts angemessener, als anzuordnen, daß beim Forstamt der Antrag gestellt werde, damit dieses denselben sogleich mit seinen Aeußerungen an die FPolizeibehörde abgebe und dadurch der Doppelweg hin und her abgeschnitten werde . . . . Das Forstamt hat nichts weiter zu thun, als sein Gutachten abzugeben, während der FPolizeibehörde vor wie nach die Entscheidung zukommt. Es ist selbst die Einvernahme weiterer Sachverständiger nicht gehindert; würde z. B. von Seite des Forstamtes der Einwand hervortreten, daß die Waldfläche sich nicht zur Kultur eigne, so wäre die Distriktspolizeibehörde veranlaßt, hierüber sachverständige Landwirthe zu hören." Die Instr. §. 10 wiederholt diese Aeußerung hinsichtlich der Vernehmung von Sachverständigen (vgl. Art. 111) und fügt bei, zur Beurtheilung der Anwendbarkeit des Art. 36 seien vorzugsweise wissenschaftlich gebildete und ortskundige Forstwirthe, Aerzte, Wasser- und Bergbauverständige, Lehrer der Naturwissenschaften u. s. w. als Sachverständige zu wählen.

Da nach vorstehenden Erläuterungen die FPolizeibehörde in ihrer Entschließung an das forstamtliche Gutachten keineswegs gebunden ist, so kann sie sich unter Umständen veranlaßt sehen, ein Gesuch, das vom

Forstamt gebilligt wurde, gleichwohl abzuweisen, oder doch zur Hebung ihrer Bedenken noch weitere Sachverständige zu vernehmen. A. M. ist Reinhard S. 19.

3) Eine Entschl. der Kreisregierung von Niederbayern (Samml. von princip. Erl. 1853 S. 162) stellt den Satz auf, die Verhandlungen über Rodungsgesuche seien tax- und stempelpflichtig. Die entgegengesetzte Ansicht ist begründet in den Bl. für adm. Pr. III, S. 318. Vgl. auch Bd. V, S. 296.

Art. 38.

Wer eine Waldung ausgerodet hat, ist verpflichtet, den gerodeten Boden der im Art. 35, Ziff. 1 erwähnten Benützung zuzuwenden.[1])

Zur Ausführung der hienach erforderlichen Kulturen[2]) hat die Forstpolizeibehörde sogleich bei Genehmigung der Rodung eine angemessene Frist zu bestimmen.

1) Eine Bodenfläche kann zum Feldbau besser als zur Holzzucht, dagegen zur letzteren besser als zum Wiesenbau geeignet sein. Wie daher die FPolizeibehörde das Rodungsgesuch nur dann bewilligen darf, wenn die spezielle, vom Besitzer gewählte Benützungsart als eine vortheilhaftere Benutzung im Verhältniß zum Waldbau erscheint, so gewährt der gutheißende Beschluß auch nur die Befugniß, zu dieser speziellen Benützungsart überzugehen, und der Besitzer kann z. B. den gerodeten Boden nicht ohne erneuerte forstpolizeiliche Prüfung als Wiese kultiviren, wenn sein genehmigter Plan einer Umwandlung in Ackerland gegolten hat. Doch setzt die strafrechtliche Verantwortlichkeit desselben für solche Abweichungen (Art. 75) voraus, daß in dem forstpolizeilichen Beschluß die genehmigte Benützungsart auch ausdrücklich genannt war.

2) Es sind Benützungsarten möglich, die keine „Kultur" des Bodens in sich schließen (vgl. Note * zu Art. 35), und demungeachtet das Aufgeben der Waldkultur nach Art. 35 Ziff. 1 rechtfertigen können. Der obige, von dem gewöhnlichsten Falle hergenommene Ausdruck des Gesetzes steht dem nicht entgegen. — Ueber das bei Versäumung der vorgesteckten Frist zu beobachtende Verfahren vgl. Note 2 zu Art. 42.

Art. 39.

Hinsichtlich der Rodung von Gemeinde-, Stiftungs- und solchen Körperschaftswaldungen, welche nicht Privatwaldungen sind,

finden außer den Vorschriften der Artikel 35 bis 38 des gegenwärtigen Gesetzes die einschlägigen besonderen Gesetze Anwendung [1]).

1) Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß bei gut geordnetem Forstbetrieb keine Rodung stattfinden kann, ohne in dem bestehenden Wirthschaftsplane vorgesehen zu sein. Unterliegt nun nach gesetzlichen Bestimmungen der Entwurf und jede Abänderung eines solchen Planes forstpolizeilicher Genehmigung — wie dieß in Bezug auf Stiftungs-, Gemeinde- und andere Körperschaftswaldungen der Fall ist (Art. 7, 18, vgl. mit Note 1 zu Art. 6), so kann schon in Folge dieser Bestimmungen und abgesehen von der Vorschrift des Art. 37 kein Rodungsprojekt zur Ausführung kommen, ohne zuvor der forstpolizeilichen Prüfung unterstellt zu sein. Das für die Prüfung der Wirthschaftspläne vorgeschriebene Verfahren (Note 3 zu Art. 7) ist komplizirter, als das in Art. 37 angeordnete. Bei einem an die beiden Artikel und die Instruktion sich buchstäblich anschließenden Vollzug würde in derartigen Fällen der Geschäftsgang folgender sein: Das Rodungsprojekt geht mit dem Entwurf oder Abänderungsvorschlag des Wirthschaftsplanes an das Forstamt, von da zurück an die Verwaltungsbehörde der Stiftung oder Korporation, von da an die FPolizeibehörde, von da an die FPolizeistelle, von da, wenn letztere den Plan genehmigt hat, an die Verwaltungsbehörde zurück, von da (Art. 37) an das Forstamt, von da wiederum an die FPolizeibehörde zur endgültigen Entscheidung, vorbehaltlich des Rekurses an die FPolizeistelle. Diese an sich monströse Prozedur würde noch überdieß zur Folge haben, daß die Unterbehörde in die Lage versetzt wäre, einen genehmigenden Beschluß der vorgesetzten Stelle umzustoßen, wogegen allerdings zur Ausgleichung dieselbe Stelle als Rekursinstanz über den Beschluß der Unterbehörde zu erkennen hätte. Der Gesetzgeber kann ein solches Verfahren um so weniger gewollt haben, da die nach Art. 7 und die andere nach Art. 37 zu treffende Entscheidung regelmäßig von demselben Gesichtspunkt ausgehen. Je nachdem die beabsichtigte, einerseits im Wirthschaftsplane, anderseits im Rodungsgesuch dargelegte Betriebsveränderung wirthschaftlich vortheilhaft oder unvortheilhaft erscheint, wird sie Genehmigung oder Verwerfung sowohl nach Art. 7, als nach Art. 37 zu gewärtigen haben.

Dem Geist des Gesetzes entspricht vielmehr ein die beiden Artikel kombinirendes Verfahren: Die Stiftungs- oder Korporationsbehörde legt ihren, das Rodungsprojekt in sich schließenden Wirthschaftsplan, oder die durch dieses Projekt nöthig gewordene Variante des Planes dem Forstamt vor, das zunächst die wirthschaftliche Zweckmäßigkeit des Vorhabens prüft

und begutachtet, zugleich aber auf Ziff. 2 und 3 des Art. 35 den erforderlichen Bedacht nimmt. Sodann wird die Frage, und zwar ausnahmsweise nicht entscheidend (Art. 37), sondern gleichfalls nur begutachtend (Art. 7), von der FPolizeibehörde nach denselben Richtungen erörtert und schließlich von der FPolizeistelle definitiv, mit Rücksichtnahme auf Art. 38 Abs. 2, beschieden. Gutachten und Entscheidung erstrecken sich, wenn ein allgemeiner Wirthschaftsplan vorliegt, auf diesen nach seinem ganzen Umfang, insbesondere auch auf den mit dem Rodungsprojekte zusammenhängenden Theil und auf das Projekt selbst. Die Berufung geht an das Staatsministerium des Innern (Art. 108 Abs. 4).

Art. 40.

In Schutzwaldungen (Art. 36) ist der kahle Abtrieb verboten [1]).

1) Das Gesetz untersagt den kahlen Abtrieb (vgl. Note 2 zu Art. 35), der die ganze Waldfläche in einer einzigen Hiebsführung bloslegt; es gestattet dagegen den sogen. Streifen-Kahlhieb (Hundeshagen Enzykl. der Forstw. §. 142), der den Holzbestand successiv auf schmalen Schlagflächen abtreibt. Vgl. Motive des Entw. zu Art. 32, Instr. §. 11.

Art. 41.

Die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke müssen stets in Holzbestand erhalten und dürfen nicht abgeschwendet werden.

Unter Abschwendung soll jede den Wald ganz oder auf einem Theile seiner Fläche verwüstende, sein Fortbestehen unmittelbar gefährdende Handlung verstanden werden [1]).

1) Aus der im zweiten Absatz aufgestellten Begriffsbestimmung und den ausführlichen Erörterungen der Abg. Kammer ergeben sich folgende Sätze:

a) Jede Abschwendung setzt ein schädliches Handeln voraus. Nach Abs. 1 könnte es scheinen, der Artikel beschäftige sich mit zwei verschiedenen Gegenständen, insofern er erstens die Erhaltung des Waldes gebietet und zweitens die Abschwendung verbietet, und man könnte versucht werden, ein bloßes Unterlassen in ersterer Hinsicht der Abschwendung gleichzustellen. Daß dieß irrig wäre, ist besonders deutlich aus der ursprünglichen Fassung des Artikels zu entnehmen, die im zweiten Absatz anstatt der Worte „sein Fortbestehen," übereinstimmend mit dem ersten Absatz

die Worte „den Holzbestand" enthalten hatte. (Vgl. unten Lit. c.) Offenbar stellt demnach Abs. 1 nur die eine Bestimmung auf: der Holzzucht zugewendete Grundstücke dürfen nicht abgeschwendet, das heißt die Erhaltung ihres Holzbestandes darf nicht gefährdet werden. Abs. 2 will dann noch näher erläutern, was unter Erhaltung des Holzbestandes — oder, nach jetziger Fassung, des Waldbestandes zu verstehen sei. Mit gewissen, der Forstwirthschaft schädlichen Unterlassungen beschäftigt sich dagegen der folgende Art. 42. Jedenfalls ist nur das nachtheilige positive Handeln, die Abschwendung, mit Strafe bedroht (Art. 74), die bloße Unterlassung Art. 42, Abs. 2, (Art. 75) erst dann, wenn sie zum Ungehorsam gegen eine, an den Waldbesitzer speziell ergangene polizeiliche Anordnung wird.

b) Wenn das Gesetz zunächst von „Verwüstung" des Waldes und dann von Gefährdung seines Fortbestandes spricht, so darf man hierin nicht (wie in der Instr. §. 12 geschieht) zwei verschiedene Fälle der Abschwendung suchen. Vielmehr will der Ausdruck „Verwüstung" den Begriff der Abschwendung und dann wieder der Ausdruck „Gefährdung des Fortbestandes" den Begriff der Verwüstung erläutern. In der That muß der Wald mit seiner Verwandlung in wüstes, also unproduktives Land nothwendig aufhören, als Wald fortzubestehen.

c) Es ist nicht Abschwendung, wenn der Waldbesitzer von der bisherigen Betriebsart zu einer anderen, nach technischen Grundsätzen minder vortheilhaften übergeht, ebensowenig wenn er bei seinen Holzhieben das wirthschaftlich richtige Verhältniß überschreitet. Um dem Mißverständnisse vorzubeugen, als ob schon jede ungünstige Veränderung des vorhandenen Zustandes unter den Begriff der Abschwendung gebracht werden könne, wurden im zweiten Absatz die Worte des Entwurfes „der Holzbestand" durch den allgemeineren Ausdruck „sein Fortbestehen" ersetzt. (Ausschußber. der K. d. Abg. S. 67, Sten. Ber. II, S. 466 Sp. 1, S. 471 Sp. 2). Das Gesetz will der natürlichen Dispositionsfreiheit des Privateigenthümers nur diejenigen Beschränkungen auferlegen, die unerläßlich sind, um das Fortbestehen des Waldes als Wald in allen seinen Theilen zu sichern. S. auch Instr. §. 12.

d) Auch ein Uebermaß der Nebennutzung, z. B. der Streunutzung, ist nicht als Abschwendung zu betrachten; es wird dadurch zwar die Ertragsfähigkeit, aber keineswegs — jedenfalls nicht „unmittelbar" — das Fortbestehen des Waldes gefährdet. (Erkl. des k. Kommissärs, Sten. Ber. S. 462 a. a. O. und Instr. §. 12).

e) Der kahle Abtrieb (Note 2 zu Art. 35) kann um deswillen, weil er den Wald, oder einen Theil desselben seiner Erzeugnisse beraubt,

nicht als Abschwendung betrachtet werden, denn jeder regelrechte Holzhieb hat die nämliche Folge. Alleg. Erkl. des k. Kommissärs, oberstr. Erk. vom 28. Apr. 1854 in der Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. I. S. 226. Dafür spricht auch mittelst des arg. a contrario der vorhergehende Art. 40, der den kahlen Abtrieb nur in Schutzwaldungen untersagt. Allerdings kann aber, wenn nach Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse das Gedeihen von Saaten oder Pflanzungen auf einem ungeschützten und unbeschatteten Boden nicht zu erwarten ist, der kahle Abtrieb im einzelnen Falle zur Abschwendung werden. Vgl. Lit. f. — Die Ansicht, daß das Vorhaben eines kahlen Abtriebes, auch wenn vom Waldbesitzer die Wiederaufforstung beabsichtigt wird, nach den für die Rodung geltenden Vorschriften zu behandeln, sonach der forstpolizeilichen Genehmigung zu unterterwerfen sei (Reinhard S. 19), ist im Gesetze nicht begründet; sie widerstreitet vielmehr der Bestimmung des Art. 1, die jede analoge Anwendung des Art. 37 ausschließt. Vgl. das alleg. oberstrichterl. Erk. S. 227, 28. Doch kann der Waldbesitzer, der in zweifelhaften Fällen der zuvor besprochenen Art die forstpolizeiliche Gutheißung freiwillig einholt, dadurch die vollständigste Sicherheit vor forstpolizeilicher Verantwortung (Art. 74) erlangen.

f) Zu den Fällen wirklicher Abschwendung gehört es, wenn die Erde aus dem Walde gebracht, wenn durch ungeeignete Hiebführungen ein Waldtheil den Schnee- oder Windbrüchen unwiderstehlich preisgegeben wird, wenn an Stellen, wo nach den klimatischen und Bodenverhältnissen die Nachzucht nur unter dem Schutz älterer Bestände möglich ist, diese geschlagen werden u. s. w. Es ist indeß wohl zu beachten, daß derartige, den Fortbestand eines Waldtheiles gefährdende Handlungen häufig nur in unzulänglicher Kenntniß forstwirthschaftlicher Regeln ihren Grund haben und dann dem Urheber strafrechtlich nicht zur Schuld angerechnet werden können.

g) Bei der Berathung des Gesetzes wurde von einem Mitgliede der K. d. A. die Ansicht ausgesprochen, zur Einschreitung nach Art. 77 sei auf Grund des Art. 41 auch da Anlaß gegeben, wo der Holzhieb des Waldbesitzers die Forstberechtigten mit ihren Ansprüchen gefährde. (Sten. Ber. II. S. 467 Sp. 1; vgl. Instr. §. 12.) Dieß ist unrichtig, und wenn z. B. der kahle Abtrieb einer ganzen, mit Forstrechten belasteten Waldung an und für sich (vgl. oben Lit. e) nicht unter den Begriff der Abschwendung fällt, so kann keine Rücksicht auf die Forstberechtigten eine solche Subsumtion begründen. Denn die Gefährdung dieser Berechtigten ist nicht Gefährdung des Waldes, ist mithin weder verboten nach Art. 41, noch strafbar nach Art. 74. Die Berechtigten haben den Schutz

ihrer Interessen nicht bei den Forstbehörden und im Forstgesetze, sondern beim Civilrichter und in den Rechtsmitteln zu suchen, die das Privatrecht für solche Fälle darbietet.

Art. 42.

Waldblößen [1]), welche nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen und kulturfähig sind, müssen aufgeforstet, und wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, muß nachgeholfen werden [2]).

Zur Ausführung dieser Kulturen ist von der Forstpolizeibehörde eine angemessene Frist zu bestimmen [3]), nach deren fruchtlosem Ablaufe das Forststrafgericht neben der verwirkten Strafe zu verordnen hat, daß die Ausführung der Kulturen auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde. [4])

1) Zu den Waldblößen sind auch ausgebaute Steinbrüche, dann verlassene Sand- und Kiesgruben zu zählen (Instr. §. 13). — Eine gesetzliche Pflicht der Aufforstung besteht unter allen Umständen nur dann, wenn die Waldblöße erst nach Verkündung des Gesetzes entstanden ist; doch sind die Forstbehörden angewiesen (Instr. a. a. O.), die Waldbesitzer auch in anderen Fällen zu freiwilliger Thätigkeit aufzumuntern. — Daß Waldblößen, die durch Abschwendung (Art. 41) entstanden sind, gleichfalls aufgeforstet werden müssen, sofern ihre Kulturfähigkeit nicht gänzlich zerstört ist, schreibt Art. 77, Abs. 2 des Gesetzes vor. Vgl. Note 3.

2) Durch diese Bestimmung wird dem Besitzer die Verbindlichkeit auferlegt, jede abgeholzte Waldfläche, soweit die natürliche Verjüngung nicht ausreicht, durch Pflanzung oder Besamung wieder in Kultur zu setzen. Die einzige Ausnahme findet im Falle einer forstpolizeilich genehmigten Rodung statt, die den Waldboden seiner bisherigen Bestimmung entzieht (Art. 35—38). Der Waldbesitzer, der einen Wald, ohne solche Erlaubniß nachzusuchen und zu erlangen, kahl abgetrieben hat, wird dadurch an und für sich nicht straffällig (Note zu Art. 41 Lit. e); er ist aber verpflichtet, ungesäumt an die Wiederaufforstung zu gehen, und da bei kahlem Abtrieb der ganzen Waldfläche von natürlicher Wiederbestockung nicht die Rede sein kann, so ist die FPolizeibehörde berechtigt, ihm sofort eine Frist zur Ausführung der künstlichen Kultur (Abs. 2) zu bestimmen.

3) Die Fälle, in welchen derartige Maßregeln nothwendig erscheinen, zu ermitteln und die entsprechenden Anträge bei der FPolizeibehörde zu stellen, ist zunächst Aufgabe der Forstämter (Art. 112, Instr. §. 13

Abs. 2). Die Festsetzung der Fristen mit Rücksicht auf das forstamtliche Gutachten steht der FPolizeibehörde zu; die Ausführung einer Kultur auf Kosten des Besitzers kann dagegen nicht von der Polizeibehörde, sondern nur von dem FStrafgericht angeordnet werden. — Ueber die Bestimmung der Fristen wird in den Motiven des Entwurfes (zu Art. 34) bemerkt: „Es kommt bei solchen Forstkulturen außer der Berücksichtigung der Oertlichkeit wesentlich auf die Größe der Kulturobjekte, auf das Vorhandensein der Pflanzen oder das Gerathen des Holzsamens und auf die ökonomischen Verhältnisse der Waldeigenthümer an. In solcher Art läge eine schleunige Aufforstung der Blößen oft gar nicht im Bereiche der Möglichkeit, vielmehr können die hierauf bezüglichen Kulturarbeiten oft nur allmählig und nach den gegebenen Mitteln vorgenommen werden, wonach sich die Fristen zu modifiziren haben." Gegen die Festsetzung einer, nach seiner Meinung unverhältnißmäßig kurzen Frist kann der Waldbesitzer remonstriren und bei der höheren Instanz Beschwerde führen (Art. 108).

4) Der Vollzug einer solcher Anordnung soll, wenn die Waldblöße durch strafbare Abschwendung entstanden ist, nach dem Wortlaute des Art. 77, Abs. 2 von der FPolizeibehörde, in allen anderen Fällen nach Art. 42 unmittelbar durch das Forstamt bewerkstelligt werden. Da jedoch nur letzteres im Besitze der zu solchen Geschäften erforderlichen technischen Kenntnisse ist, so muß angenommen werden, daß Art. 77 nichts Abweichendes habe bestimmen wollen, daß vielmehr die Leitung der Kulturen stets Sache des Forstamtes sei, für dessen Verfahren die Instr. §. 13 Abs. 4, 5 noch einige nähere Vorschriften giebt.

Die FStrafgerichte sind durch das Gesetz nicht ausdrücklich ermächtigt, die Ausführung der Arbeit auf Kosten des Waldbesitzers auch dann anzuordnen, wenn derselbe die nach Art. 38 in Folge einer gestatteten Rodung ihm obliegende landwirthschaftliche Kultur verzögert. Die Bestimmung des Art. 77, Abs. 2 läßt sich auf diesen Fall nicht (wie Reinhard S. 20 annimmt) beziehen, denn aus dem ersten Absatze des Artikels erhellt, daß sie nur bei unerlaubten Rodungen (Art. 35, 37), dann bei Uebertretungen der Art. 40, 41 und 44 anwendbar ist. Soll nun in Fällen des Art. 38, die sich von allen übrigen genannten dadurch unterscheiden, daß hier eine landwirthschaftliche, dort eine forstwirthschaftliche Kultur dem Besitzer obliegt, jede Zwangsvollstreckung unterbleiben, oder soll Art. 77, Abs. 2 wenigstens analoge Anwendung finden? Nimmt man letzteres an, so entsteht die zweite Frage: soll die landwirthschaftliche Kultur auf Kosten des Säumigen vom Forstamte ausgeführt, oder soll derselbe durch seine Zögerung des ihm eingeräumten Rechtes verlustig

und der gerodete Waldboden wieder aufgeforstet werden? Für die Aufforstung kann man sich deshalb nicht erklären, weil diese Maßregel den Säumigen, der zur landwirthschaftlichen Kultivirung ermächtigt war, weit härter treffen würde, als denjenigen, der ohnehin die Aufforstung muthmaßlich beabsichtigt hat, jedenfalls sie vorzunehmen verpflichtet war. Für den gesteigerten Nachtheil, der beabsichtigten und gestatteten Kulturart ganz entsagen zu müssen, bietet Art. 77 in der That keine Analogie dar und es würde jenem Präjudiz an jeder gesetzlichen Grundlage fehlen. Anderseits wäre, wie Reinhard a. a. O. richtig hervorhebt, die Ausführung der landwirthschaftlichen Kultur durch das Forstamt eine nach allen Beziehungen höchst unzweckmäßige, oft ganz unthunliche Maßregel, die sich durch die Analogie des Art. 77 nicht rechtfertigen ließe, weil jede analoge Gesetzesanwendung Gleichartigkeit der Verhältnisse voraussetzt. Es bleibt daher nur übrig, in den Fällen des Art. 38 auf jede Zwangsvollstreckung zu verzichten. Sie ist aber auch entbehrlich, denn nach der Fassung des gedachten Artikels muß die FPolizeibehörde für befugt erachtet werden, dem in Gemäßheit des Art. 75 zur Strafe gezogenen Besitzer gleichzeitig eine zweite Frist zu setzen, deren abermalige Nichtachtung wiederholte Bestrafung nach sich ziehen würde, und so fort, bis der Widerspenstige sich fügt.

Art. 43.

Die Weide in den Waldungen [1]) darf nur unter der Aufsicht eines Hirten oder Hüters ausgeübt werden.

Junghölzer, Schläge und Holzanflüge sind mit dem Eintreiben von Weidevieh insolange zu verschonen, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann [2]).

Bei Fehmel- (plänterweisem) Waldbetriebe ist von der Forstpolizeibehörde die höchste Zahl des einzutreibenden Weideviehes zu bestimmen [3]).

Die Weide nach Sonnen-Untergang und vor Sonnen-Aufgang (Nachtweide) ist verboten.

1) Die Vorschriften dieses Artikels sind für den Waldbesitzer selbst, wie für den Weideberechtigten bindend. Vgl. Note 2 zu Art. 23. — Eine den Besitzer nicht, sondern nur den Weideberechtigten treffende Beschränkung ist das in Art. 92 Ziff. 5 aufgestellte Verbot des Einzelhütens. Vgl. Reinhard S. 57.

2) Aehnliche Beschränkungen sind schon in älteren Gesetzen und Verordnungen vorgezeichnet (Mandat v. 3. Nov. 1769: „insolange nicht der neue Anflug demselben aus dem Maul gewachsen"; Preuß. Landr. I. Tit. 22, §. 170 u. s. w.), und zwar in derselben, nach der Natur der Sache unvermeidlichen Unbestimmtheit. Es ist nicht möglich, allgemein gültige Normen über die Dauer der Schonung aufzustellen; denn wenn sich auch mit Rücksicht auf die verschiedenen Viehgattungen, auf das langsamere und schnellere Wachsthum der einzelnen Holzarten, auf die ungleiche Entwicklung der Samenpflanzen und der Stockausschläge, eine sehr komplizirte Skala aufstellen ließe, so würde derselben, bei dem bedeutenden Einfluß, den die Bodenbeschaffenheit und klimatische Verhältnisse äußern, die allgemeine Anwendbarkeit gleichwohl fehlen. Da zudem die forstwirthschaftliche Theorie über die Dauer der Schonungszeit, auch unter annähernd gleichen Voraussetzungen, selbst nicht einig ist (vgl. z. B. Hundeshagen, Encyklopädie §. 487 mit Cotta, Grundr. der Forstwissensch. §. 169), so werden Uebertretungen des Abs. 2 dem auf eigenem Grund die Weide ausübenden Waldbesitzer häufig nur dann zur strafrechtlichen Schuld (Art. 76) angerechnet werden können, wenn eine forstpolizeiliche, auf die individuellen Verhältnisse der Oertlichkeit berechnete Anordnung über die zuläßigen Grenzen der Weideausübung vorhergegangen ist. Auf solche Anordnungen deutet auch Abs. 2 des Art. 76 hin. Wird dabei die Zuziehung von Sachverständigen nöthig, so sind dieselben aus der Klasse der Forstwirthe zu nehmen, da es sich hier um Wahrung der berechtigten forstwirthschaftlichen, im Gegensatze zu den landwirthschaftlichen Interessen handelt. (Instr. §. 14).

Im Fall einer Differenz zwischen dem Waldbesitzer und weideberechtigten dritten Personen ist über die Anwendbarkeit des Abs. 2 nach Art. 23 zu entscheiden. Hat Ersterer seinen Wald ohne solche Entscheidung verhängt und dadurch unter den Schutz des Art. 87 Abs. 3 gestellt, der Berechtigte aber gleichwohl Vieh eingetrieben, in der Meinung, daß Art. 43 nicht anwendbar und die Aufstellung des Zeichens demnach mit Unrecht geschehen sei, so ist die Beantwortung der Frage über die Schonungsbedürftigkeit des Waldes für das strafrechtliche Urtheil präjudiziell. Ihre Entscheidung kommt aber in diesem Stadium nicht mehr der FPolizeibehörde nach Art. 23, sondern dem FStrafgericht selbst, unter Beiziehung des Forstamtes (Art. 116) zu. Lautet dieselbe für die Anwendbarkeit des Art. 43, so ist der durch das Verhängen des Waldes gewarnte Weideberechtigte der Strafe verfallen; ergiebt sich dagegen, daß der Wald nicht schonungsbedürftig war, so erfolgt die Freisprechung des Angeschuldigten,

der durch eine willkührliche Handlung des Waldbesitzers in der gesetzmäßigen Ausübung seines Rechtes nicht gehindert werden konnte. Vgl. Note 8[a] zu Art. 87.

3) Plänterwirthschaft wird diejenige Art der Waldnutzung genannt, welche die nach Alter und Größe, Bedarf und Beschaffenheit zur Fällung geeigneten Bäume, wo sie sich finden, unter dem übrigen Holze herausnimmt, im Gegensatze zu der regelmäßigen, auf einen bestimmten Waldtheil beschränkten, diesen aber auch mehr oder weniger vollständig entblößenden Schlagführung. Da hier Jungholz, Schläge und Holzanflüge auf den ganzen Wald vertheilt sind, mithin die Ausscheidung einer abgegränzten Schonungsfläche unmöglich ist, so sucht das Gesetz den Wald dadurch zu schützen, daß es die Zahl des einzutreibenden Viehes beschränkt. (Vgl. Motive des Entw. zu Art. 35). Wird die Plänterwirthschaft in der modifizirten Weise betrieben, daß das Ausnehmen der einzelnen Stämme nicht gleichzeitig im ganzen Wald, sondern abwechsend in dem einen oder anderen Distrikt stattfindet, so kann sich die Festsetzung der höchsten Zahl auf diejenigen Distrikte beschränken, die zur Zeit Jungholz enthalten. Vgl. ferner Note 2 Abs. 1 a. E.

Art. 44.

Die Alpenweide richtet sich nach den bestehenden Rechtsverhältnissen und Alpenordnungen [1]).

Gleiches gilt hinsichtlich der Weide in jenen Waldungen, wo derartige Rechtsverhältnisse und Ordnungen bestehen [2]).

Hinsichtlich der Erweiterung von Alpen-Aengern und Lichtungen kommen die Bestimmungen der Art. 35 bis 37 zur Anwendung.

1) Uebereinstimmend mit Art. 18 des Ablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848, der die Regelung der Weiderechte „in Waldungen und Gebirgen" dem Forstgesetz vorbehalten hatte, erstrecken die Art. 44, 76 und 77 ihre Bestimmungen auf alle Alpenweiden, ohne Unterschied, ob dieselben zugleich als Waldweiden erscheinen oder nicht. Vgl. S. 408 Abs. 3.

2) Der zweite Absatz dieses Artikels, auf Antrag des Ausschusses der Abg. Kammer eingeschaltet, findet seine Erläuterung in folgenden Worten des Ausschußberichtes (S. 67, Sp. 2): „Wir haben in Bayern und vorzugsweise im bayrischen Wald auch mehrere sogenannte Gebirgswaldungen, in welchen zwar keine Alpenwirthschaft getrieben, aber die Weide in der nämlichen Art, wie in dem eigentlichen Alpengebirge ausgeübt wird und durch Verträge und rechtmäßiges Herkommen geregelt ist; ja es giebt sogar Gegenden, in welchen auch im Flachlande, an den Nie-

derungen der Flüsse und in den sogenannten Auen, die Waldweide nach gleichen Rechtsverhältnissen angesprochen wird und bisher unwidersprochen ausgeübt worden ist. Auch diese Rechte müssen, wie die Alpenweide in den Hochgebirgen, geschützt werden."

Art. 45.

Das Feuermachen in den Waldungen oder in einer Nähe derselben von 300 bayerischen Schuhen darf nur unter Beobachtung der zur Verhütung von Waldbränden nöthigen Vorsichtsmaßregeln geschehen [1]).

Bei besonders trockener Witterung kann das Feuermachen von der Forstpolizeibehörde gänzlich verboten werden.

Wer Feuer anzündet, ist verbunden, dasselbe, ehe er sich entfernt, vollständig auszulöschen.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auch auf das Verkohlen von Holz Anwendung [2]).

1) Vgl. die Strafbestimmungen der Art. 76, 95.

2) Reinhard, S. 21, bemerkt, „daß wohl auf das Verkohlen von Holz nicht nur die Vorschrift des Abs. 1, sondern auch jene des Abs. 2 dieses Artikels Anwendung finden muß, da die FPolizeibehörde in manchen Fällen die Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln beim Kohlenbrennen nicht aufrecht zu erhalten vermöchte, wenn sie dasselbe nicht auch zeitweise gänzlich untersagen könnte." Indem aber das Gesetz mit klaren Worten nur die Anwendbarkeit des Abs. 1 ausspricht, schließt es offenbar die Anwendbarkeit des zweiten Absatzes aus, und diese Beschränkung findet in der Natur der Sache ihre genügende Erklärung. Denn einerseits ist die Kohlenbrennerei ein Erwerbszweig, dessen plötzliche Unterbrechung den Betheiligten in empfindlichen Nachtheil versetzen könnte, anderseits kann ihre Ausübung, wenn die nöthigen Vorsichtsmaßregeln (Abs. 1) beobachtet werden, auch bei der trockensten Witterung dem Wald mit keiner ernsten Gefahr drohen.

Art. 46.

Zeigen sich Spuren schädlicher Insekten, so sind die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln, welche die Forstpolizeibehörde auf Antrag des Forstamtes anzuordnen hat, unweigerlich zu befolgen.

Beschwerden gegen solche Anordnungen bewirken keinen Aufschub.

Werden dieselben nicht ungesäumt vollzogen, so hat die Forstpolizeibehörde zu verfügen, daß die Ausführung auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde [1]).

1) Vgl. die Strafbestimmung des Art. 76.

Art. 47.

Wenn in Waldungen oder in einer Nähe derselben von 1500 bayerischen Schuhen was immer für Gebäude, insbesondere zum Zwecke neuer Ansiedlungen oder zur Errichtung von Ziegelbrennereien, Theeröfen oder anderen feuergefährlichen Anlagen, aufgeführt werden wollen, so ist vor Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung das Forstamt mit seiner Erinnerung zu vernehmen [1]).

1) Ueber das der baupolizeilichen Genehmigung vorhergehende Verfahren vgl. Wunder, Handb. der Polizeiverw. S. 417. — Eine mit Art. 47 korrespondirende Strafbestimmung in der IV. Abth. aufzustellen war kein Grund vorhanden, weil der Artikel nur eine Weisung für das Verfahren der Baupolizeibehörden enthält.

Vierte Abtheilung.

Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel [1]).

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 48.

Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen [2]) des gegenwärtigen Gesetzes, welche von dem Waldbesitzer oder von Personen, deren Handlungen derselbe nach Art. 68 zu vertreten hat, in seinem eigenen Walde begangen werden, sind als Forstpolizeiübertretungen nach Maßgabe der Art. 74 bis 77 zu bestrafen.

1) Im Anschluß an die allgemeine, in der Einleitung S. 397, 400 vorausgeschickte Analyse dieser Abtheilung ist, bevor auf die einzelnen Artikel derselben übergangen wird, noch das Verhältniß der FFrevel zu den FPolizeiübertretungen und das System der Strafausmessung zu erläutern. Ueber die Anwendbarkeit des allgemeinen Theiles des Strafgesetzbuches vgl. Note 1 zu Art. 179.

a) Von der Unterscheidung zwischen Forstpolizeiübertretungen und Forstfreveln wird in den Motiven zu Art. 40—65 gesagt: „Während die Forstpolizeiübertretungen zunächst nur das Interesse gefährden, welches die Staatsgemeinschaft an dem Gedeihen und der Erhaltung der Waldungen hat, enthalten die Forstfrevel außerdem noch einen unmittelbaren Eingriff in eine fremde Rechtssphäre, oder doch eine Gefährdung fremder Rechte." Unstreitig entspricht die abgesonderte Behandlung der eigenthümlichen Delikte, die der Waldbesitzer durch eine wirthschaftlich bedenkliche und deshalb untersagte Verfügung über sein Eigenthum begeht, ganz der Natur der Sache. Vielleicht wäre es aber in gleichem Grade zweckmäßig gewesen, auch die zwei wesentlich verschiedenen Klassen von Uebertretungen, die das Gesetz unter dem gemeinsamen Namen „Forstfrevel" begreift, getrennt zu behandeln. Diese, in den Motiven selbst angedeutete Verschiedenheit beruht darauf, daß der Thatbestand der sogen. Forstfrevel zum Theil eine (objektive) Rechtsverletzung, zum Theil nur eine Rechtsgefährdung bildet. Die Handlungen der letzteren Art sind allein wahre Polizeiübertretungen, die ersteren dagegen Ausläufer des kriminalrechtlichen Gebietes. Nun hat zwar die bayer. Gesetzgebung von jeher, ob mit Recht oder Unrecht, das System befolgt, gewisse Rechtsverletzungen, wie Diebstahl, Eigenthumsbeschädigung u. s. w., in ihren niedersten Abstufungen vom Strafgesetzbuch auszuschließen und als Polizeiübertretungen zu behandeln. Nachdem dieses System auch in den neuesten Entwürfen des Gesetzb. über Verbrechen und Vergehen beibehalten ist, wäre es offenbar unthunlich gewesen, dasselbe im Forstgesetz zu verlassen, und z. B. den am stehenden Holze verübten Diebstahl selbst in seinen geringsten Beträgen als kriminelles Vergehen aufzufassen*). Man konnte jedoch ohne Beeinträchtigung des Systemes denjenigen „Forstfreveln", die ihrer Natur nach dem kriminalrechtlichen Gebiet angehören, wenigstens innerhalb des Forstpolizeigesetzes einen gesonderten Abschnitt ebenso anweisen, wie dieß hinsichtlich der Uebertretungen des Waldbesitzers geschehen ist. Es wären alsdann, anstatt der Eintheilung in Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel die drei, in der Einleitung S. 400 getrennt dargestellten Klassen entstanden. Einigermaßen ist diese dreifache Gliederung wirklich im Gesetz anerkannt, indem dasselbe den „Forstfreveln durch Entwendung", welche den wichtigsten Theil der dritten Klasse bilden, einen besonderen Abschnitt (Art. 78 ff.) einräumt. Die gleichfalls hieher gehörigen Eigenthumsbeschädigungen sind dagegen in den Art. 87 ff. mit wahren Polizeiübertretungen vermischt. Eine vollständige Sonderung der

*) Die besondere Natur des Forstdiebstahles hat im Gegentheil Anlaß gegeben, ihn ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages unbedingt unter die polizeilich strafbaren Handlungen zu verweisen. Vgl. Note 2 zu Art. 49.

drei Klassen wäre auch praktisch begründet gewesen. Das Gesetz hat Frevel und Uebertretungen deshalb formell getrennt, weil es für beide Klassen theilweise materiell verschiedene Bestimmungen aufstellen wollte (s. unten Abs. 2). Dasselbe Motiv hätte die Ausscheidung der dritten Klasse gerechtfertigt, weil für diese gleichfalls gewisse eigenthümliche, auf die wahren Polizeiübertretungen nicht anwendbare Bestimmungen gelten (Note 2 zu Art. 49). Dazu kommt noch, daß das Gesetz in denjenigen Artikeln (oder Artikelabsätzen), die nach obiger Eintheilung die zweite Klasse ausschließlich bilden würden, polizeiliche Gebote und Verbote mit den Strafdrohungen verschmolzen hat (Note 1 zu Art. 35). Die Zusammenstellung dieser Artikel in einem eigenen Abschnitt, getrennt von der dritten, (und ersten) auf reine Strafdrohungen beschränkten Klasse, würde die Uebersicht der im Gesetz enthaltenen forstpolizeilichen Gebote und Verbote (vgl. Note 2) erleichtert haben *). —

Der innere Unterschied zwischen „FPolizeiübertretungen" und „FFreveln" veranlaßt eine Verschiedenheit auch in der äußeren Behandlung. Motive zu Art. 40 — 65. Diese tritt hauptsächlich in folgenden Punkten hervor:

α) wegen einer FPolizeiübertretung kann nur auf Geldstrafen erkannt werden, bei FFreveln ist, wiewohl meist nur subsidiär im Falle der Zahlungsunfähigkeit, auch Arreststrafe zulässig (Art. 50).

β) Der FFrevler wird zum Ersatz des Werthes und Schadens verurtheilt, bei FPolizeiübertretungen fällt der Werthsersatz weg (Art. 61). Vgl. indeß die Note zu Art. 61.

γ) Der durch FPolizeiübertretungen begründete Entschädigungsanspruch kann nur bei dem Civilgericht, der durch einen Frevel begründete auch bei dem FStrafgericht verfolgt werden (Art. 63).

δ) Der Ehemann, Vater, Dienstherr u. s. w. hat für die von Ehefrauen, Kindern, u. s. w. verübten FFrevel subsidiär zu haften, während im Fall einer FPolizeiübertretung Strafe, Schadensersatz und Kosten ihn unmittelbar treffen. Auch die Voraussetzungen, unter welchen er im einen Falle von der Haftung, im anderen von der primären Verantwortlichkeit befreit werden kann, sind verschieden normirt (Art. 68, 69).

ε) Die Aburtheilung der FFrevel erfolgt regelmäßig in den allgemeinen Sitzungen des FStrafgerichtes, jene der FPolizeiübertretungen in einem abgesonderten Verfahren (Art. 143).

---

*) Diese Bemerkungen über die vom Gesetzgeber gewählte Anordnung des Stoffes haben den Zweck, die Orientirung im Gesetz zu erleichtern; an und für sich liegen kritische Betrachtungen außer dem Plane des Kommentars und sind deshalb überall unterblieben, wo sie nicht geeignet schienen, zugleich das Verständniß des Gesetzes zu fördern.

Im Uebrigen ist es durch die Fassung des Gesetzes, sowohl in den Aufschriften als in den einzelnen Artikeln, hinlänglich klar gemacht, welche Bestimmungen ausschließlich für Frevel oder für Polizeiübertretungen, welche für die beiden Klassen gemeinschaftlich Geltung haben. Vgl. auch Lit. b.

b) Ueber das dem Gesetz zu Grund gelegte System der Strafausmessung geben die Motive zu Art. 40—65 folgenden Aufschluß:

„Die Strafbestimmungen gegen Forstpolizeiübertretungen (Art. 66—68) enthalten hinreichend weite Strafrahmen, innerhalb deren der Richter die dem einzelnen Falle angemessene Strafe nach den objektiven und subjektiven Momenten der Strafbarkeit zuzumessen hat. Zu verschieden sind die einzelnen Fälle, als daß sich bei Forstpolizeiübertretungen bestimmte Strafgrößen in solcher Weise aufstellen ließen, wie dieß in Ansehung der Forstfrevel möglich ist. Aus eben diesem Grunde konnten auch die Strafausmessungsgründe nicht erschöpfend, sondern nur beispielsweise aufgeführt werden, wie dieses letztere im Entwurfe vom Jahre 1846 Art. 56 geschehen ist *). Eine beispielsweise Aufzählung muß jedoch einerseits für überflüssig erachtet werden, weil der Richter schon von selber diejenigen subjektiven und objektiven Momente zu erkennen weiß, welche im einzelnen Falle die Größe des Strafmaßes bestimmen; andererseits aber könnte sie zu dem Glauben veranlassen, als seien es gerade die im Gesetze angeführten Strafausmessungsgründe, welche der Richter vorzugsweise zu berücksichtigen hat, während doch nach der unendlichen Mannigfaltigkeit der Fälle andere Momente eben so gewichtig oder noch erheblicher sein können. Aus diesen Gründen hat der Entwurf in Ansehung der Forstpolizeiübertretungen keine besondere Vorschrift über Strafausmessung gegeben, sondern es vielmehr gemäß Art. 172 in diesem Punkte bei den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches belassen **). Hin-

*) Der Entwurf von 1846 (Art. 56) hebt als Zumessungsgründe hervor: „die persönlichen Verhältnisse des Uebertreters, den Werth des Gegenstandes, die Größe des dem Wald zugefügten Nachtheiles, das Verhältniß des Eigenthums oder der Nutzungsberechtigung", (vgl. Note 1 zu Art. 1), „die erschwerenden Umstände (vorangegangene Belehrung oder Zurechtweisung, beharrlicher Ungehorsam, Rückfall nach erlittener Strafe ꝛc.)."

**) Vgl. Note 1 Lit. e zu Art. 179. Die einschlägigen allgemeinen Bestimmungen finden sich in Thl. I Art. 90—94 des StGBuches von 1813 und entsprechen dem in Note * angeführten Artikel des früheren Entwurfes mit der Ausnahme, daß der Rückfall nach Art. 109 des StGBuches nicht als Strafzumessungs-, sondern als Schärfungsgrund zu behandeln war. Seitdem hat jedoch in dieser Hinsicht auch die allgemeine Strafgesetzgebung den Standpunkt des Entwurfes eingenommen (Ges. v. 29. Aug. 1848 Art. 2). Das Forstgesetz hat den Rückfall bei Freveln, aber nur bei

sichtlich der Forstfrevel stellt der Entwurf für die Mehrzahl der frequentesten Frevel absolute Strafen auf*), welche sich nach Verhältnißtheilen des Werthes des Entwendeten oder des verursachten Schadens bestimmen. Bei der außerordentlich großen Anzahl solcher Frevel gewährt es Erleichterung für den Richter und Sicherung gegen willkürliche Ungleichheit, wenn die Strafsätze sich fest und in bestimmten Größen an den äußeren Thatbestand anschließen. Abgesehen aber auch von diesen praktischen Erwägungen, so spricht für jenes System auch der Umstand, daß dabei der objektiven Strafbarkeit, welche mit dem Werthe des Entwendeten und der Größe des Schadensbetrages ansteigt, die genaueste Berücksichtigung zu Theil wird, während die subjektive Strafbarkeit, da fast allen Forstfrevlern eine und dieselbe Triebfeder zum Grunde liegt, meist nicht sehr verschieden ist, und jedenfalls in ihren feineren Abstufungen durch das summarische Forststrafgerichtsverfahren nicht genügend zu ermitteln wäre.

„Aus diesen Gründen hat sich der Entwurf bezüglich der Forstfrevel für das System absoluter Strafen als der Regel entschieden, womit im ursächlichen Zusammenhange steht, daß ein Katalog der hauptsächlichsten Straferhöhungsgründe aufgestellt (Art. 50, jetzt 58) und diesen die im Art. 51 (jetzt 59) bezeichnete Wirkung beigelegt wurde. Da das Vorhandensein solcher Straferhöhungsgründe regelmäßig eine Ueberschreitung der ordentlichen Strafe veranlaßt, so mußten sie nach dem von der Wissenschaft und Gesetzgebung gleichmäßig rezipirten Sprachgebrauche als Strafschärfungsgründe bezeichnet werden. Wo ihre Anwendung in Frage kömmt, hat sich der Richter auch in denjenigen Fällen, in welchen, wie durch Art. 81 (jetzt 89) u. ff., ein Strafrahmen aufgestellt ist, vorerst darüber schlüssig zu machen, welches die dem Frevel angemessene Strafe sein würde, wenn derselbe nicht von einem oder mehreren Strafschärfungsgründen begleitet wäre**), und der in solcher Weise gefundenen Strafe werden alsdann die im Art. 51 (59) bezeichneten Strafzusätze beigefügt."

diesen, wieder als Schärfungsgrund aufgefaßt (Art. 58 Ziff. 12); hinsichtlich der FPolizeiübertretungen behält er den Charakter eines Strafzumessungsgrundes. Vgl. Note 8 zu Art 58 und Note 1 zu Art. 100. Auch die Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit der Handlung, ebenso die Abstufung von Urhebern und Gehülfen, kommt als Zumessungsgrund in Betracht. Note 1 zu Art. 55, Note 1 Lit. b zu Art. 179.

*) Dieser Ausdruck ist insoferne ungenau, als sich das System der absoluten Strafen nur auf die durch Entwendung verübten und auf die Weidefrevel (Art. 87, 88) angewendet findet. In allen übrigen Fällen (Art. 89—99) hat das Gesetz einen Strafrahmen aufgestellt, in dem sich das richterliche Ermessen frei bewegt. Vgl. die Motive zu Art. 93 des Entw. von 1846.

**) Im Zusammenhalt mit der Bestimmung des Art. 59 Abs. 2 ergiebt sich hier-

2) Obwohl das Gesetz auch in der Abth. I und IV (Art. 89 ff.) der Sache nach forstpolizeiliche Bestimmungen aufgestellt hat (Note 1 zu Art. 35), so ist doch nicht zu bezweifeln, daß „Forstpolizeiübertretungen" nur durch ein Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften der Abth. III begangen werden können. Denn einerseits würde es der im Gesetz einmal angenommenen Terminologie zuwiderlaufen, die „forstwirthschaftlichen" Normen der Abth. I unter den Ausdruck des Art. 48 zu subsumiren (Note * zu Art. 35), anderseits haben die erwähnten Vorschriften der IV. Abth. Art. 89 ff. auf Handlungen und Unterlassungen des Waldbesitzers, mit welchen Art. 48 sich ausschließlich beschäftigt, keinen Bezug. Dazu kommt noch die Verweisung auf die, nur mit dem Inhalte der III. Abth. korrespondirenden Art. 74—77 (76).

Art. 49.

Alle durch das gegenwärtige Gesetz in den Art. 78 bis 104[1]) bezeichneten Entwendungen, Beschädigungen[2]), Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen und andere Gefährden,

---

aus, daß die Zuerkennung der höchsten Strafmaße stets durch das Vorhandensein eines Schärfungsgrundes bedingt ist, daß also z. B. das gesetzliche System der Strafausmessung verletzt wäre, wenn derjenige, der dem Art. 92 Ziff 4 ohne erschwerenden Nebenumstand (vgl. Note 1 zu Art. 58) zuwidergehandelt hat, in das Maximum von 5 fl. verurtheilt würde. Denn er ist jedenfalls in minderem Grade strafbar als ein Anderer, der denselben Frevel unter erschwerenden Umständen begieng und gleichwohl nach Art. 59 Abs. 2 nur mit der Strafe von 5 fl. belegt werden kann. — In den Fällen der Art 89—99 (vgl. Note *) wird es die Aufgabe des Strafrichters sein, sich für jeden Artikel über ein mittleres Strafmaß schlüssig zu machen, das dann im einzelnen Falle nach Abwägung der vorliegenden subjektiven Zumessungsgründe entweder beibehalten, oder verhältnißmäßig gesteigert oder ermäßigt wird. Kommen Schärfungsgründe hinzu, so tritt die Erhöhung des auf diese Weise individuell festgestellten Strafmaßes um $^1/_2$—$^3/_4$ ein (Art. 59 Abs. 1). Das mittlere Strafmaß selbst kann nicht für alle unter denselben Artikel zu subsumirenden Frevel dasselbe sein, muß vielmehr, wo der Frevel eine Beschädigung zur Folge gehabt hat, im Verhältniß zu dem Betrage derselben steigen und fallen. So kann bei Uebertretungen des Art. 94 Abs. 1 das mittlere Maß der Geldstrafe dem Betrage des verursachten Schadens gleichgehalten werden. Die weitere Anwendung zeigt folgendes Beispiel: Bei einem Schadensbetrag von 5 fl. ist das mittlere Strafmaß 5 fl.; die Abwägung der subjektiven, im angenommenen Falle sehr gravirenden Zumessungsgründe führt zu einer Steigerung auf 10 fl.; wegen eines hinzukommenden, nicht besonders erheblichen Schärfungsgrundes wird dieses Strafmaß noch um die Hälfte erhöht und somit eine Geldstrafe von 15 fl. ausgesprochen.

welche in fremdem Walde begangen werden, sind, ohne Rücksicht auf den Werth des entwendeten Gegenstandes und den Betrag des verursachten Schadens, als Forstfrevel zu betrachten, und nach Maßgabe obiger Artikel zu bestrafen [3]).

Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt insbesondere auch von Handlungen der bezeichneten Art, welche ein Forstberechtigter durch Ueberschreitung seiner Berechtigung oder bei Ausübung derselben begeht [4]).

1) Nach Art. 72 des Entwurfes sollte auch die Entwendung von aufgearbeitetem, oder bereits zum Verkauf oder Verbrauch zugerichtetem Holze, so lange es noch im Wald befindlich, als FFrevel behandelt werden. In Folge eines von dem Ausschuß der K. d. Abg. angeregten Beschlusses (vgl. Note zu Art. 80) erhielt aber der korrespondirende Art. 80 seine gegenwärtige Fassung, und es sind solche Handlungen, wie auch die in Abs. 3 des Art. 82 bezeichneten, nicht als FFrevel, sondern „nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl", d. h. mit Rücksicht auf den Werth des Entwendeten und auf allenfallsige Qualifikationen, als gemeine Polizeiübertretungen, Vergehen oder Verbrechen (Verordn. v. 25. März 1816) abzuurtheilen. Auch über die Zuständigkeit und das Verfahren entscheiden demnach in den Fällen des Art. 80 nicht die forstgesetzlichen, sondern die Vorschriften der allgemeinen Strafprozeßordnung und es sind insbesondere derartige Entwendungen, wenn der Werth des Gegenstandes die Summe von 5 fl. nicht übersteigt, von den Polizeibehörden, nicht von den Strafgerichten abzuurtheilen (Reskr. v. 25. Juli 1816 bei Doppelmayr 4. Aufl. S. 11, vgl. mit Art. 111 dieses Ges.) S. auch Note 3[a] zu Art. 120. Aus der Reihenfolge der in Art. 49 angeführten Art. 78—104 hätte Art. 80, nachdem der Entwurf die bezeichnete Abänderung erfahren, gestrichen werden sollen. Daß dieß vermöge eines Redaktionsversehens unterblieben ist, kann bei der Anwendung des Art. 80 keinen Einfluß äußern. Vgl. oberstrichterl. Erk. vom 20. Juni 1854 (Reg. Bl. 1854 S. 532), v. 28. Apr. und 5. Mai 1854 (Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. I. S. 218, 246), dann Note 1 zu Art. 104. Eine abweichende Absicht wird hinsichtlich der Kompetenzfrage in der FinanzME. v. 28. Juni 1853 (Reinhard S. 50, v. Haller, Encyklopädie II, S, 203) ausgesprochen. Die Konsequenz derselben würde dahin führen, daß 1) selbst die im Verbrechensgrade strafbaren, und 2) selbst die in Holzmagazinen, oder sonst außerhalb des Waldes verübten Diebstähle von dem das FStrafgericht bildenden Einzelrichter abzuurtheilen wären.

2) Wenn auch die ihrer Natur nach eine abgesonderte Klasse bilden-

den Entwendungen und Eigenthumsbeschädigungen vom Gesetz unter den allgemeinen Begriff des „Frevels" eingereiht worden sind (Note 1 Lit. a zu Art. 48), so gelten doch für sie, wie für die Klasse der Polizeiübertretungen (Cit. Note 1 a. E.) theilweise eigenthümliche Bestimmungen. Es sind nämlich die Vorschriften der Art. 100—104 über ausgezeichneten Rückfall und Gewohnheitsfrevel nur auf Entwendungen, nicht auch auf andere Frevel anwendbar. Ueber die materiellen und prozessualen Folgen dieser Besonderheit vgl. Note 1 zu Art. 100. Daß die gewohnheitsmäßig verübte Holzentwendung in Art. 104 zu den Vergehen gezählt und demgemäß in eine höhere Klasse der Strafbarkeit, als jeder andere Frevel eingestellt wird, ist ein letzter Rest des von der bisherigen Strafgesetzgebung befolgten Systemes, das früher (StGB. von 1813 Art. 218) den Diebstahl „an Holz in Wäldern" ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes als Verbrechen, später gleich jedem anderen Diebstahl je nach dem Betrage der Entwendung als Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung behandelt hat (Verordn. v. 21. März und 3. Okt. 1815), während von der Praxis diese Milderung noch weiter ausgedehnt (Bl. für Rechtsanw. III, S. 269) und schließlich im Forstgesetz der am stehenden Holz im Walde verübte Diebstahl, mit einziger Ausnahme des Art. 104, ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, aus der Reihe der Verbrechen und Vergehen ganz gestrichen wurde. Die Gründe dieser Aenderung, die sich theilweise auch auf den Fall der Eigenthumsbeschädigung erstreckt (vgl. StGB. Art. 383) s. in den Motiven zu Art. 40—65 des Entwurfes.

3) Das Gesetz faßt die Frevel als polizeiliche Uebertretungen auf (vgl. Art. 179 und Motive zu Art. 40—65), giebt ihnen jedoch durch die provisorische Verfügung des Art. 179 zugleich eine gewisse Mittelstellung zwischen den gemeinen Polizeiübertretungen und den Vergehen, bleibt auch jener Auffassung insoferne nicht vollständig getreu, als es den Gewohnheitsfrevel unter den „Freveln" aufzählt (vgl. Art. 114) und dennoch gleichzeitig (Art. 104) für ein Vergehen erklärt. Vgl. Note 1 zu Art. 104.

Handlungen, die sich unter keinen der Art. 78, 79, 81—104 subsumiren lassen, sind nicht als Frevel strafbar, können aber den allgemeinen strafrechtlichen Normen über Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen unterliegen. Dieß gilt z. B. von Entwendungen, die an aufgearbeitetem Holz im Walde (oben Note 1), oder an stehendem Holz ausserhalb des Waldes (Note 1 zu Art. 78) verübt werden. Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß einerseits alle älteren forstpolizeilichen Strafbestimmungen durch Art. 181 außer Wirksamkeit gesetzt sind und daß anderseits in Gemäßheit der Art. 1, 23 Abs. 1 u. s. w. den Staatsbehörden die

Befugniß fehlt, forstpolizeiliche Vorschriften, zu deren Erlaß sie nicht positiv durch einen Artikel des Gesetzes ermächtigt sind, unter Strafandrohung zu verkündigen, und deren Uebertretung außer den Fällen der Art. 78—104 mit Polizeistrafen zu ahnden. (Vgl. Note 2 zu Art. 23, Note 6 Lit. b zu Art. 92.)

4) Diese Worte enthalten, wie auch das einleitende „insbesondere" bestätigt, nicht einen Zusatz zu der vorhergehenden Bestimmung, sondern eine Erläuterung desselben. Es sollte außer Zweifel gestellt werden, daß der Forstberechtigte im gleichen Maß wie jede dritte Person für den Frevel verantwortlich ist, den er im Walde des Verpflichteten, d. h. im fremden Walde begeht. Wenn daher der Streuberechtigte sich eiserner Rechen bedient, oder der Holzberechtigte außerhalb der erlaubten Waldwege fährt, so unterliegt er denselben Strafen (Art. 89, 91) wie im gleichen Falle derjenige, der das Holz durch Kauf an sich gebracht, oder die Streu nur auf Grund einer Vergünstigung gesammelt hat. Aber nur die Gleichstellung beider Klassen wird ausgesprochen, keineswegs der Verantwortlichkeit des Berechtigten eine weitere Gränze gezogen, als der Verantwortlichkeit von dritten Personen. Wie die letzteren machen sich demnach auch die ersteren nur dann des Frevels schuldig, wenn sie eine „durch das gegenwärtige Gesetz in den Art. 78—104 bezeichnete" Handlung verüben, und wie im letzteren, so ist auch im ersteren Falle die analoge Ausdehnung jener Strafbestimmungen auf eine in den Artikeln nicht genannte Handlung unzulässig. Daraus folgt z. B., daß der Weideberechtigte, der auf den ihm zustehenden Weidegrund eine größere Zahl von Stücken weiden läßt, als der Inhalt seiner Berechtigung gestattet, außer dem Falle des Art. 88 Ziff. 3 nicht des Frevels schuldig, sondern nur zur Entschädigung civilrechtlich verbunden ist. (Vgl. Note 2 zu Art. 87.)

Art. 50.

Wegen Forstpolizeiübertretungen kann nur auf Geldstrafe erkannt werden.

Die wegen Forstfrevel zulässigen Strafen sind:

1) Geldstrafe [1];

2) Polizeiarrest [2].

Beide dürfen bei einem und demselben Frevel gegen dieselbe Person nicht miteinander verbunden werden [3]).

1) Die in der K. der Abg. angeregte, in einzelnen Landestheilen bis zum Erscheinen des Gesetzes übliche Umwandlung der Geldstrafen in Zwangs-Waldarbeit wurde als eine unzweckmässige Maßregel bekämpft

und fand keinen Eingang. (Vgl. insbesondere Sten. Ber. II, S. 493 Sp. 2.) Sie ist demzufolge gegenwärtig in allen Landestheilen unstatthaft. Dagegen erklärte der k. Kommissär, daß die Staatsregierung „in denjenigen Gebietstheilen, in welchen die Waldarbeit bisher als Strafmittel eingeführt war, nach Möglichkeit Gelegenheit eröffnen werde, daß unvermögende, zahlungsunfähige aber arbeitsfähige Frevler in die Lage versetzt werden, sich durch Arbeit dasjenige verdienen zu können, was sie benöthigen, um die ihnen zuerkannte Geldstrafe bezahlen zu können" (S. 530 a. a. O. Sp. 1). In der Vollzugsinstr. §. 52 wurden hierauf ohne Unterschied der Landestheile die Revierförster angewiesen, Verzeichnisse derjenigen Frevler herzustellen, „welchen ihre Schuldigkeit an den durch Waldarbeit bereits verdienten, oder noch zu verdienenden Löhnen in Abzug gebracht werden kann." Den zahlungsunfähigen Frevlern soll hiezu jede, nach den Umständen mögliche Gelegenheit dargeboten und die Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe (Art. 53) auf diesem Wege thunlichst vermieden werden.

2) Die Arreststrafe kommt außer dem Falle des Art. 53 nur in den Art. 94 Abs. 5 und 95 Abs. 2, 101, 102 als Strafübel vor. Die Holzentwendung als Gewohnheitsfrevel wird nicht mit Polizeiarrest, sondern mit Gefängniß (StGBuch von 1813 I Art. 27) bestraft. Von Schärfungen der Arreststrafe, wie sie noch in dem Entwurfe von 1846 aufgenommen waren, nimmt das Gesetz geflissentlich Umgang. Die Motive zu Art. 40—65, auf die auch der Ausschußber. der K. d. A. (S. 68 Sp. 1) ausdrücklich Bezug nimmt, sagen hierüber: „Die Arreststrafe ist nach dem Systeme des Entwurfes zu selten und der Regel nach in zu kurzer Dauer angedroht, als daß sich die Einführung von Schärfungen, sei es um die Wirkung der Strafe zu erhöhen, sei es, um diese im Interesse des Nahrungsstandes des Büßers und seiner Angehörigen zu verkürzen, auf dem forststrafrechtlichen Gebiet empfehlen könnte." Diese positive Erklärung eines Gesetzgebungsfaktors, der überdieß ein zweiter Faktor beigetreten ist, schließt die Anwendung von Strafschärfungen, wie sie die Analogie des StGB. I, Art. 29 darbieten würde (vgl. Note 1 zu Art. 179 des Forstges.), absolut aus. (Komment. zur Ger. Ordn. I, Aufl. 2, S. 38). Dagegen ist nicht zu verkennen, daß die nachträgliche Einführung der Schärfungsmittel, nach dem sich die für die Entbehrlichkeit derselben angeführten Gründe in der Praxis als durchaus unzulänglich erwiesen haben (vgl. Reinhard, S. 23), als ein dringendes Bedürfniß erscheint.

3) Zulässig ist die Verbindung beider Strafarten nach Art. 53 Abs. 4, wenn in demselben Erkenntniß mehrere von einer Person verübte Frevel abgeurtheilt werden. Es ist ferner selbstverständlich keine unzulässige Verbindung beider Strafarten „gegen dieselbe Person", wenn ein auf mehrere

Mitschuldige sich erstreckendes Urtheil über einen von ihnen Geldstrafe, über den anderen Arreststrafe verhängt.

Art. 51.

Die Geldstrafe darf bei Forstfreveln durch Entwendung, auch wenn der einfache Werth des Entwendeten geringer ist, nicht unter zehn Kreuzer betragen [1]).

1) Diese Bestimmung umfaßt alle in den Art. 78—86 aufgezählten Fälle, da dieselben, wie die Aufschrift des Abschnittes bestätigt, sämmtlich unter den Begriff der Entwendung zu subsumiren sind. In Bezug auf andere Frevel ist eine ähnliche allgemeine Bestimmung durch die verschiedene, in den einzelnen Artikeln vorkommende Regulirung der Minimalbeträge, die nur im Fall des Art. 87 Abs. 4 unter den Betrag von 10 kr. herabsteigen, entbehrlich gemacht. Ueber das Maximum entscheiden durchgängig die Artikel des speziellen Theiles.

Art. 52.

Die Arreststrafe darf nicht unter einem Tage (24 Stunden), und nicht über einem Monat (30 Tage) zuerkannt werden [1]).

Ist eine Arreststrafe von Personen unter 16 Jahren verwirkt worden, so kann die Hälfte des sonst zulässigen höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden [2]).

1) Das festgesetzte Maximum und Minimum gilt sowohl für die primär, als für die durch Umwandlung nach Art. 53 zuerkannten Arreststrafen. (Vgl. Art. 53 Ziff. 1 und Abs. 4.) Ist jedoch die bei einer Mehrheit von Freveln dem Schuldigen neben dem verwirkten Arrest (Note 3 zu Art. 50) zuerkannte Geldstrafe gleichfalls in Arrest umgewandelt worden, so wird die Dauer der beiden Strafen gesondert berechnet (Art. 53 a. E.) und es kann alsdann die in Folge eines Urtheils (Note 5 zu Art. 53) zu erstehende Haft sich auf 60 Tage erstrecken. Vgl. Reinhard S. 27 und über einen besonderen Fall Note 4 zu Art. 55. Auch im Falle der realen Konkurrenz und bei Strafschärfungen darf das Maximum nicht überschritten werden (Art. 57, 59). Auf die als Gewohnheitsfrevel qualifizirte Holzentwendung ist es dagegen nicht anwendbar, wird vielmehr hier zum Minimum der Gefängnißstrafe (Art. 104). — Für Personen unter 16 Jahren setzt der zweite Abs. mittelbar ein geringeres Minimum fest. Denn so oft „das sonst zulässige höchste Strafmaß“ auf 24 Stunden beschränkt ist (vgl. Art. 53

Ziff. 1 und die folgende Note), ergiebt sich für den jugendlichen Frevler ein Maximum von 12 Stunden, das dann im Sinn des Gesetzes ohne Zweifel zugleich als Minimum, resp. als absolutes Strafmaß betrachtet werden muß, so daß unter die Dauer von 12 Stunden niemals herabgegangen werden darf *).

2) Die ratio legis ist dieselbe, ob der Arrest primär zuerkannt, oder an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe getreten sein mag. Auch im letzteren Fall tritt daher, wenn nicht eine nach Art. 68 haftungspflichtige und zugleich zahlungsfähige Person vorhanden ist, die obige Ermäßigung ein. Vgl. Reinhard S. 24. — Ein pfarramtliches Zeugniß über das Alter des Frevlers einzuholen ist unnöthig, wenn die Angabe desselben von dem Gericht für glaubwürdig erkannt wird, oder wenn es evident ist, daß er das Alter von 16 Jahren überschritten hat. In anderen Fällen muß schon zur Vermeidung von Berufungen ein Zeugniß erholt werden. A. M. Reinhard S. 25.

Art. 53.

Die wegen Forstfrevel [1]) erkannte Geldstrafe wird in Arreststrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten, noch von den als zivilverantwortlich erklärten Personen (Art. 68) beigetrieben werden kann [2]).

Diese Umwandlung findet ohne weiteren Urtheilsausspruch [3]) nach folgendem Maßstabe statt:

1) An die Stelle von Geldstrafen bis zu einem Gulden tritt 24stündiger Arrest;
2) Bei höheren Geldstrafen tritt:
   a) an die Stelle der ersten zehn Gulden ein Tag Arrest für jeden Gulden;
   b) an die Stelle des weiteren Betrages ein Tag Arrest für je zwei Gulden [4]).

Die in den Fällen der Ziffer 2 sich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansatz.

---

*) Mit dem Wortlaut, aber kaum mit den Geist des Gesetzes wäre es auch vereinbar, an dem Minimum von 24 Stunden in allen Fällen festzuhalten, so daß dem jugendlichen Frevler, so oft das Maximum nicht über 24 Stunden steigt, die Bestimmung des Abs. 2 nicht zu gut käme. Reinhard S. 24 ist für die oben aufgestellte Ansicht, die er als die einzig mögliche zu betrachten scheint.

Der Arrest, welcher an die Stelle der wegen eines oder wegen mehrerer Frevel in einem Urtheile erkannten Geldstrafe tritt, darf nicht über einen Monat dauern. Hiebei kömmt jedoch die bei einer Mehrheit von Freveln in Verbindung mit einer Geldstrafe erkannte Arreststrafe nicht in Berechnung [5]).

1) Hinsichtlich der FPolizeiübertretungen wurde eine gleichartige Bestimmung deshalb nicht getroffen, weil man annahm, der Waldbesitz des Verurtheilten würde in solchen Fällen stets ein ausreichendes Exekutionsobjekt darbieten. (Motive zu Art. 40—65 des Entw.)

2) Der Grundsatz, daß die Geldstrafe vom Gericht ohne Rücksicht auf Zahlungsfähigkeit des Verurtheilten ausgesprochen und erst im Wege des Vollzugs nöthigenfalls umzuwandeln sei (vgl. indeß Note 4 zu Art. 55), ist übereinstimmend auch in den neueren Entwürfen des Kriminal- und Polizeistrafgesetzbuches angenommen. Wenn also Reinhard S. 26 dem Gerichte die Befugniß vindizirt, „bei notorischer oder in continenti nachgewiesener Armuth des Frevlers sofort (im Urtheil selbst) anstatt der betreffenden Geldstrafe auf die derselben entsprechende Arreststrafe zu erkennen," so setzt er an die Stelle des vom Gesetzgeber gewählten, guten oder schlechten Systemes willkührlich ein anderes, das in den Motiven zu den korrespondirenden Art. 21, resp. 25 der Strafgesetz-Entwürfe von 1851 und 1853 mit dem System unseres Art. 53 ausdrücklich verglichen, als unzweckmäßig bezeichnet und zurückgewiesen worden ist. Gegenüber den positiven Bestimmungen dieses Artikels würde auch das bei Reinhard vorgeschlagene Verfahren, ganz abgesehen von dem Vorwurfe der Willkührlichkeit, den praktischen Vortheil eines rascheren Strafvollzuges nur noch in sehr beschränktem Maße gewähren. Denn der für schuldig erkannte Frevler hat nach Art. 53 das unbestreitbare Recht zur Geldstrafe zugelassen zu werden, sobald er den erforderlichen Betrag aufbringen kann. Er wird überdieß häufig in der Lage sein, sich auf die Möglichkeit des Erwerbes durch Waldarbeit (Note 1 zu Art. 50) berufen zu können. Hätte daher das Gericht ihn wegen notorischer Armuth, dem Buchstaben des Art. 53 zuwider, unmittelbar in eine Arreststrafe verurtheilt, so wäre dieß gegründeter Anlaß zur Berufung an die höhere Instanz, mithin zur Verzögerung des Vollzuges und überdieß zur Mehrung der Geschäftslast. Wollte aber das Gericht, um sein Verfahren mit dem Wortlaute des Gesetzes besser in Einklang zu bringen, Geld- und Arreststrafe gleichzeitig alternativ aussprechen, so würde der Zweck der Beschleunigung abermals verfehlt sein, denn dem Vollzug des Arrestes müßten alsdann dieselben Versuche zur Beitreibung der Geldstrafe vorhergehen, mit welchen, wenn man sich einfach an das gesetzliche System hält, zu beginnen ist.

Die Vollzugsinstr. schlägt den gesetzlichen Weg ein; sie weist in §. 57 die k. Rentämter (Art. 170) an, innerhalb einer bestimmten, allerdings nicht kurz bemessenen Frist das Verzeichniß derjenigen Frevler, „bei welchen die Beitreibung ihrer Schuldigkeit ohne Erfolg geblieben ist," mit dem Antrag auf Umwandlung beim FStrafgericht zu übergeben, und schreibt besondere Beschleunigung hinsichtlich der berufsmäßigen Forstfrevler, deren Bestrafung vor allem einen raschen Vollzug fordert, vor. Daß übrigens das Rentamt, wenn die Zahlungsunfähigkeit notorisch und überdieß das Auskunftsmittel der Waldarbeit nicht anwendbar ist, sein Zeugniß ausstellen und auf Umwandlung antragen kann, ohne zuvor alle Exekutionsstadien regelrecht durchgangen zu haben (Art. 173, Blätter für adm. Pr. III, S. 36), liegt unzweifelhaft im Geiste des Gesetzes.

3) Eine Berufung gegen den die Umwandlung aussprechenden Beschluß (vgl. Note 1 zu Art. 114) scheint, da derselbe den Charakter eines Urtheiles nicht hat, nach Art. 164 unzulässig. Doch stellt sich die Umwandlung keineswegs als ein so einfaches Rechnungsexempel dar, daß jedes Rechtsmittel zum Schutze des Verurtheilten unbedingt entbehrlich wäre. Abgesehen von der in Note 4 zu erörternden Verschiedenheit der Berechnungsweise könnte sich der Frevler auch durch Anwendung von Strafschärfungen, (Note 2 zu Art. 50) durch unrichtige Anwendung des Art. 53 Abs. 4 u. s. w. beschwert finden. In den Motiven zum Entwurf des Polizeistrafgesetzbuchs von 1851 *) wird ein mit obiger Gesetzesstelle wörtlich gleichlautender Satz in folgenden Worten erläutert: „Durch diese Bestimmung des Art. 6 des Entwurfes ist also die Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe nach dem im Gesetz vorgezeichneten Maßstabe, dem Vollzugsbeamten überlassen, gegen dessen Verfügung kein Rechtsmittel eingelegt werden kann, sondern nur der Weg der Remonstration oder der Beschwerde an die vorgesetzte Stelle des Vollzugsbeamten offen bleiben würde." Nimmt man an, das Forstgesetz habe eine solche Beschwerde gleichfalls zuzulassen beabsichtigt, so muß allerdings zugleich zugegeben werden, daß dieselbe sich von dem ordentlichen Rechtsmittel der Berufung in keinem wesentlichen Punkt unterscheidet. Sie kann wie die letztere nur bei der nächsthöheren Gerichtsstelle (Art. 164) erhoben, der Suspensiveffekt kann ihr der Natur der Sache nach nicht versagt werden; auch eine Abkürzung der regelmäßigen Berufungsfrist (Art. 165) wäre ohne Belang.

---

*) Das Strafprozeßgesetz v. 10. Nov. 1848, auf welches nach Art. 179 unseres Gesetzes zunächst zu rekurriren wäre, gewährt für die Beantwortung der obigen Frage keinen Anhaltspunkt, als etwa die Analogie seines Art. 9.

4) Die hier aufgestellte Skala ist in zweifacher Hinsicht verschieden gedeutet worden: Man kann

a) das „bis" der Ziff. 1 so verstehen, daß der letzte Kreuzer des Guldens noch inbegriffen, oder so, daß er ausgeschlossen ist und der volle Gulden schon die nächsthöhere Stufe eröffnet. (1 fl. bis 1 fl. 59 kr., 2 fl. bis 2 fl. 59 kr. u. s. w., oder 1 fl. 1 kr. bis 2 fl., 2 fl. 1 kr. bis 3 fl. u. s. w.) Den ersten Weg schlägt Reinhard (Formular III zu S. 27), den zweiten Möller S. 57 ein. Es darf auch hier wieder, da die Motive und Landtagsverhandlungen keinen Aufschluß geben, der Entwurf des Polizeistrafgesetzbuches von 1851 als Anhaltspunkt benützt werden. In den Motiven zu seinem Art. 6, den Art. 53 des Forstgesetzes in allem Wesentlichen wörtlich wiedergiebt, ist die Frage zu Gunsten der Möller'schen Ansicht, also dahin beantwortet, daß die nächste Stufe immer erst mit einem den vollen Gulden übersteigenden Betrage erreicht wird.

b) Reinhard nimmt an, daß bei höheren Geldstrafen (Ziff. 2) das Aequivalent bis zu dem Betrag von 2 fl. (1 fl. 59 kr.) ein Tag Arreststrafe sei. Er klagt zugleich (S. 27) über die unverhältnißmäßige Niedrigkeit dieses Ansatzes und es wäre allerdings auffallend, wenn das Gesetz für die ersten zwei Gulden nur einen Tag Arrest berechnet hätte, während es doch im weiteren Verlauf der Skala bis zu einem gewissen Punkt von Gulden zu Gulden um 24 Stunden steigt. In der That ist jedoch ein solcher Fehler dem Gesetze nicht zur Last zu legen und ganz richtig nimmt Möller a. a. O. an, daß bei höheren Geldstrafen an die Stelle des ersten Gulden ein Tag, an die Stelle des zweiten Gulden ein zweiter Tag Arreststrafe tritt u. s. f. Dafür spricht die, von Reinhard selbst geltend gemachte Natur der Sache, ebenso der Wortlaut des Gesetzes und drittens die von einem Mitglied der K. d. Abg. unter Zustimmung des k. Kommissärs angestellte Berechnung (Sten. Ber. II, S. 502 Sp. 1). Es ergiebt sich hienach folgende Skala für Ziff. 2 des Artikels:

Ueber	1 fl.	bis	2 fl.	=	2 Tage*)		Ueber	3 fl.	bis	4 fl.	=	4 Tage
„	2 fl.	„	3 fl.	=	3 „		„	4 fl.	„	5 fl.	=	5 „

*) Der Betrag von 1 fl und weniger ist hier nicht berücksichtigt, weil er in den Fällen der Ziff. 2 nicht vorkommen kann. Demungeachtet muß schon für den ersten Gulden, der ja auch in der höheren Strafe wie im Maximum der geringeren enthalten ist, ein Tag, und folglich für die zwei ersten Gulden ein zweitägiger Arrest in Ansatz kommen. Dieß hat Reinhard übersehen, während Möller von der richtigen Berechnungsart ausgeht, dann aber in zwei andere Fehler verfällt, die vom zwölften Gulden an seine Skala mit der irrigen des erstgenannten Schriftstellers (abgesehen von der oben unter a erwähnten Differenz) in Uebereinstimmung bringen.

Ueber 5 fl. bis 6 fl. = 6 Tage	Ueber 26 fl. bis 28 fl. = 19 Tage
„ 6 fl. „ 7 fl. = 7 „	„ 28 fl. „ 30 fl. = 20 „
„ 7 fl. „ 8 fl. = 8 „	„ 30 fl. „ 32 fl. = 21 „
„ 8 fl. „ 9 fl. = 9 „	„ 32 fl. „ 34 fl. = 22 „
„ 9 fl. „ 10 fl. = 10 „	„ 34 fl. „ 36 fl. = 23 „
„ 10 fl. „ 12 fl. = 11 „	„ 36 fl. „ 38 fl. = 24 „
„ 12 fl. „ 14 fl. = 12 „	„ 38 fl. „ 40 fl. = 25 „
„ 14 fl. „ 16 fl. = 13 „	„ 40 fl. „ 42 fl. = 26 „
„ 16 fl. „ 18 fl. = 14 „	„ 42 fl. „ 44 fl. = 27 „
„ 18 fl. „ 20 fl. = 15 „	„ 44 fl. „ 46 fl. = 28 „
„ 20 fl. „ 22 fl. = 16 „	„ 46 fl. „ 48 fl. = 29 „
„ 22 fl. „ 24 fl. = 17 „	„ 48 fl. „ 50 fl. = 30 „
„ 24 fl. „ 26 fl. = 18 „	

5) Nach den für das Verfahren der FStrafgerichte gegebenen Vorschriften kann der Fall nicht vorkommen, daß über mehrere Frevel derselben Person „in einem Urtheil“ erkannt wird. Denn die Aburtheilung erfolgt auf Grund der Forstrügeverzeichnisse oder Anzeigprotokolle, in welchen jeder Frevel gesondert vorzutragen ist (Art. 120, 124), und das Urtheil wird sofort nach Verhandlung der einzelnen Sache gesprochen und im Rügeverzeichniß an der den einzelnen Frevel betreffenden Stelle, oder im Anzeigeprotokoll eingetragen (Art. 156). Sinn und praktische Bedeutung erhält die obige Gesetzesstelle nur durch die Annahme, daß sie auf die sämmtlichen in einer Sitzung dem Angeschuldigten zuerkannten Arreststrafen zu beziehen sei. Vgl. Reinhard S. 33. Damit steht Art. 57 in Einklang, der die Wirkungen der realen Konkurrenz gleichfalls auf alle, in derselben Sitzung, obwohl in verschiedenen Urtheilssprüchen zu rügenden Uebertretungen (— und noch weiter —) erstreckt. Beide Bestimmungen enthalten auch in der That nichts Anomales, dienen vielmehr dazu, die Folgen der wirklichen Anomalie auszugleichen, welche in der Vorschrift der gesonderten Aburtheilung (Art. 156) liegt. Denn nach den allgemeinen Regeln des Strafprozesses wird, wenn über mehrere Uebertretungen derselben Person in derselben Sitzung zu erkennen ist, nur ein, die sämmtlichen Anschuldigungen umfassendes Urtheil erlassen.

Art. 54.

Die Arreststrafe wird in den von der Verwaltung hierzu bestimmten Arresthäusern erstanden, in welchen der Verurtheilte angemessen zu beschäftigen ist[1]).

1) Eine über den Vollzug dieses Artikels erlassene Entschließung des StM. des Innern v. 1. Jan. 1853 (Samml. von princip. Erlassen 1853 S. 18) bestimmt: Bis zur Herstellung der projektirten Arresthäuser für größere Bezirke sollen die Arreststrafen der Frevler in den für Polizeiarrestanten bestimmten Abtheilungen der Frohnfesten erstanden werden, wobei die in angemessener Reihenfolge zu benützende Zeit, welche zwischen regelmäßige Rügetage fällt, dann die Benützung magistratischer Arrestlokale und der etwa weniger in Anspruch genommenen Frohnfesten der Nachbarbehörden ausreichen werde. — Die im Gesetz vorgeschriebene Beschäftigung der Arrestanten soll sich nach dem Verfahren richten, das bei den in Folge strafrechtlicher Untersuchung Verhafteten in Uebung ist. Die hieher bezügliche Instruktion vom 31. Jan. 1822 (Döllinger XIII, S. 407, Doppelmayr, Samml. IV. Aufl. S. 333) ist in den wesentlichsten Punkten (vgl. namentlich §. 13) auf eine mit Forststräflingen überfüllte Frohnfeste nicht anwendbar und in der Praxis wird sich meist die Aeußerung eines Abgeordneten (Sten. Ber. II, S. 489) bewähren: „Die Beschäftigung in kurzer Haft ist und bleibt alleweg nur auf dem Papier.“

Art. 55.

Wird ein Forstfrevel durch das Zusammenwirken mehrerer Personen verübt, diese mögen als Miturheber oder als Gehilfen erscheinen, so ist die volle Strafe gegen jeden derselben auszusprechen [1]).

Für Werth- und Schadenersatz, sowie für Kosten haften sie sammtverbindlich.

Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf mehrere zur nämlichen Familie gehörige Personen (Art. 68, Ziff. 1 bis 5), welche bei der Begehung eines mit Geldstrafe bedrohten Frevels einen Handschlitten, einen Schubkarren oder einen zweiräderigen Karren gemeinschaftlich fortbewegen [2]). Solche Personen werden miteinander, jedoch sammtverbindlich in die treffende Geldstrafe verurtheilt [3]). In demselben Urtheile ist auszusprechen, gegen welchen oder welche Frevler die Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe einzutreten hat, wenn erstere nicht beigetrieben werden kann [4]). Geschieht die Umwandlung gleichzeitig gegen mehrere dieser Frevler, so darf dennoch der von den Einzelnen zu erstehende Arrest zusammengerechnet die nach Art. 53 der Geldstrafe entsprechende Dauer nicht überschreiten.

Ist gegen einen oder mehrere Familienangehörige wegen ausgezeichneten Rückfalls oder Gewohnheitsfrevels Arrest- oder Gefängnißstrafe auszusprechen (Art. 100 bis 104), so sind die übrigen zur Familie gehörigen Personen dennoch sammtverbindlich in die Geldstrafe zu verurtheilen [5]).

1) Die von den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen abweichende gleiche Behandlung der Urheber und Gehilfen wird in den Motiven zu Art. 40—65 aus den niederen im Gesetz überhaupt angenommenen Strafmaßen, dann aus der erhöhten Gefährlichkeit der im Zusammenwirken Mehrerer verübten Frevel erklärt, zugleich aber darauf aufmerksam gemacht, daß in vielen Fällen dem Richter die Möglichkeit gewährt sei, bei der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens die geringere Strafbarkeit der Hülfeleistung zu berücksichtigen. — Der Artikel umfaßt übrigens auch diejenige Vereinigung zur gemeinschaftlichen Ausübung eines Frevels, die das StGB. v. 1813 (Art. 50 ff.) als Komplott bezeichnet, und an den Anstiftern und Rädelsführen mit geschärfter, an den übrigen Theilnehmern, auch wenn sie nach der Art ihrer Mitwirkung nur als Gehülfen erscheinen würden, mit der vollen ordentlichen Strafe des begangenen Verbrechens ahndet. Da das Forstgesetz Strafschärfungen nicht zuläßt *) (Note 2 zu Art. 50, Note 1 Lit. d zu Art. 179), so kann die Abstufung von der Schuld des Anstifters oder Rädelsführers zu der geringeren Schuld der übrigen Theilnehmer im Urtheil nur darin hervortreten, daß bei relativ bestimmten Strafen ersteren das Maximum, letzteren ein geringeres Strafmaß zuerkannt wird. — Ueber Begünstigung vgl. Note 1 Lit. c zu Art. 179.

2) Die Motive bemerken zu Abs. 3 des Artikels: „In dieser Milderung liegt eine Berücksichtigung der dürftigen Familien; denn meist nur solche werden sich der im Artikel bezeichneten Transportmittel bedienen. Ohnehin können unter Zuhülfnahme der erwähnten Transportmittel nicht so bedeutende Frevel verübt werden wie dieß durch den Gebrauch von Gespannen möglich ist. Endlich ist das Interesse der zusammenwirkenden Familienglieder als ein gemeinsames und ihre zur Verübung des Frevels vereinigte Kraft auch im Hinblick auf den sie in Bewegung setzen-

*) Es ist zu unterscheiden zwischen der Schärfung des Strafübels durch Entziehung warmer Kost zc. und der Erhöhung desselben durch eine das regelmäßige Maximum überschreitende Dauer des Arrests. Die letztere statuirt unter bestimmten, keine analoge Ausdehnung gestattenden Voraussetzungen auch das Forstgesetz (Art. 58, 59), dagegen die erstere, die das StGBuch Art. 51 im Auge hat, kennt es nicht.

den Willen gewissermaßen nur als eine einzige zu betrachten." Man könnte hienach

a) annehmen, daß die ratio legis auch in einigen anderen, dem Artikel nicht ausdrücklich einverleibten Fällen zutreffe. Wird z. B. der entwendete Stamm von mehreren Familiengliedern gemeinsam auf einem Karren oder Handschlitten fortgeschafft, so erleiden sämmtliche Theilnehmer nur die einfache, dem Frevel entsprechende Geldstrafe. Haben dagegen zwei Familienglieder den gefrevelten Stamm ohne Benützung eines Transportmittels auf den Schultern weggetragen, so muß nach dem Wortlaute des Artikels gegen jedes von beiden die volle Strafe erkannt werden. Man sollte meinen, daß die ratio legis auf den zweiten Fall nicht weniger als auf den ersten anwendbar sei; allein die Motive des Entwurfes v. 1846 Art. 72 stellen das „Davontragen in ganzen Stücken" dem Gebrauche von Gespannen ausdrücklich gleich, indem sie auf die größere Schwierigkeit der Entdeckung bei der ersteren Art des Transportes Gewicht legen.

b) Die Zusammenrechnung der Geldstrafe findet immer nur in Bezug auf einen Karren oder Schlitten statt. Haben also vier Mitglieder derselben Familie das entwendete Holz auf zwei Karren oder Schlitten fortgeschafft, so ist dem ersten und dem zweiten Paar, jedem die einfache Geldstrafe zuzuerkennen. Ebenso trifft die gesetzliche Sammtverbindlichkeit jedes Paar nur für die ihm zuerkannte Geldstrafe, — eine Unterscheidung, die allerdings praktisch selten von Belang sein wird. — Sind zwei oder mehrere Familienglieder mit Fremden vermischt, so werden die ersteren gemeinschaftlich nach Abs. 3, die letzteren gesondert nach Abs. 1 bestraft. Vgl. Reinhard S. 31.

c) Schärfungsgründe, die auch nur bei einem der betheiligten Familienglieder zutreffen, müssen bei Ausmessung der gemeinschaftlichen Geldstrafe nach den Vorschriften des Art. 59 berücksichtigt werden (Reinhard S. 30). Ist aber die Geldstrafe in Arrest umzuwandeln (vergl. Note 4), so kann das Gericht sich veranlaßt sehen, demjenigen der Mitschuldigen, bei welchem der Schärfungsgrund eingetreten ist, vorzugsweise den Arrest zuzuerkennen; so z. B. unter den Voraussetzungen des Art. 57 Ziff. 10, 12.

d) Der Frevel kann unmittelbar durch die Art und Weise des Transportes, z. B. durch Fahren außerhalb der erlaubten Waldwege (Art. 91) begangen werden. Ein anderer Fall tritt bei Entwendungen ein, wo der Thatbestand des Frevels, soweit die Schuld des physischen Urhebers in Frage ist, schon durch die dem Transport vorhergegangene rechtswidrige Aneignung, z. B. durch das Fällen des stehenden Holzes,

vollendet war. (Vgl. Note 2 zu Art. 78.) *) Der physische Urheber, der den Stamm in der Absicht rechtswidriger Aneigung gefällt hat, begeht durch das Fortschaffen desselben keine selbstständig strafbare Handlung mehr. Wohl aber liegt, wenn andere Personen, die bei der Entwendung selbst nicht mitgewirkt haben, sich an der Fortschaffung verabredetermaßen betheiligen, darin der selbstständige Thatbestand einer Hülfleistung (StGB. I Art. 76), die nach Abs. 1 des Artikels an und für sich derselben Strafe, wie die Entwendung verfallen würde. Es folgt hieraus, daß die Bestimmung des Abs. 3 nur diesen Akt der Hülfeleistung, nicht den vorhergehenden Akt der Entwendung selbst im Auge hat. Denn nur der erstere Frevel ist derjenige, bei dessen Begehung der gemeinschaftliche Gebrauch der fraglichen Transportmittel vorkommen kann. Ist dieß richtig, so darf Abs. 3 auf die von mehreren Familiengliedern gemeinschaftlich verübte Entwendung nicht bezogen werden, auch wenn derselben ein gemeinschaftliches Fortschaffen der entwendeten Gegenstände im Sinne des Abs. 3 nachgefolgt ist. Einige Beispiele werden den Grundsatz mit seinen Wirkungen verdeutlichen:

α) Die Familienglieder A und B fällen gemeinschaftlich in diebischer Absicht einen Baum im Werthe von 5 fl. und bringen denselben gemeinschaftlich mittelst eines Handschlittens in ihre Wohnung. Jeder von ihnen wird nach Abs. 1 wegen der verübten Entwendung die volle Geldstrafe von 10 fl. (Art. 78, Abs. 3) verwirkt haben; die Gemeinschaftlichkeit und Art des Transports, der nicht den Thatbestand einer selbstständigen Uebertretung bildet, bleibt ohne Einfluß auf die Strafzumessung, Abs. 3 kommt mit a. W. nicht zur Anwendung.

β) Der Baum wird von A allein gefällt, von A und B auf die obige Weise fortgeschafft. Hier hat A wie im vorigen Fall die Strafe von 10 fl. verwirkt; dieselbe Strafe trifft aber nach Abs. 1 auch den Gehilfen B, da der Frevel der Hülfleistung von ihm allein begangen, mithin die Möglichkeit, ihn nach Abs. 3 nur sammtverbindlich mit einem zweiten Frevler in die Strafe der Hülfleistung zu verurtheilen, nicht gegeben ist, man müßte denn den physischen Urheber A zugleich als Gehülfen seiner eigenen That behandeln. Ist dagegen letzterer bei der Fortschaffung von einen Geschwistern B und C unterstützt worden, so gelangt Abs. 3 zur

*) Es kann auch die Uebertretung des Art. 91 mit einer Entwendung in realer Konkurrenz (Art. 57) zusammentreffen, indem das entwendete Holz auf verbotenen Wegen abgeführt wird. Hier sind die beiden konkurrirenden Frevel bei Anwendung des Art. 53, Abs. 3 gesondert, wiewohl mit Rücksicht auf den Schlußsatz des Art. 57, in's Auge zu fassen.

Anwendung, indem B und C gemeinschaftlich und sammtverbindlich nur zu 10 fl., nicht zu 20 fl. Strafe verurtheilt werden. Den Urheber A trifft selbstverständlich auch hier die gleiche Strafe.

γ) Der Baum wird von A gefällt und ohne seine Mitwirkung von B und C fortgeschafft. Auch unter dieser Voraussetzung ist die Geldstrafe von je 10 fl. zweifach, einmal dem A, dann in Anwendung des Abs. 3 gemeinschaftlich den Gehülfen B und C zuzuerkennen.

Ist derselbe, von A gefällte Stamm noch im Wald in einige Theile geschnitten und dann von A mit B und C, oder auch von letzteren allein in der Art fortgeschafft worden, daß jeder von ihnen einen getrennten Theil der Last übernommen hat, so fehlen die Voraussetzungen des Abs. 3 und es trifft jeden der drei Betheiligten die volle Strafe von 10 fl., obwohl hier ganz dieselben mildernden Rücksichten eintreten müßten, die der Bestimmung des Abs. 3 zum Motiv gedient haben. Ebenso, wenn eine entwendete Quantität Reisig nicht auf dem Karren nach Hause gefahren, sondern von denselben Personen, in einige Bündel vertheilt, getragen wird. Es ist unmöglich, dem Abs. 3 eine Auslegung zu geben, in der auch diese gleichartigen Fälle begriffen wären; man muß sich auf das Anerkenntniß beschränken, daß die ganze Bestimmung eine verunglückte ist.

3) Daß die Verurtheilten auch für Werth- und Schadensersatz, sowie für die Kosten sammtverbindlich einzustehen haben (Abs. 2), bedurfte keiner Wiederholung. Subsidiär haftet auch hier nach Art. 68 der Vater, Ehemann, Dienstherr u. s. w. für seine Angehörigen, sofern er sich nicht ohnehin selbst unter den Verurtheilten befindet. Ueber einige besondere Fälle, die sich nur sehr selten ergeben können, vgl. Reinhard S. 31, ad II.

4) Das Gesetz macht hier eine in der Natur der Sache gegründete Ausnahme von der in Note 2 zu Art. 53 besprochene Regel, indem es die Umwandlung der Geldstrafe eventuell sogleich mit dem Urtheil verbindet. Dem Richter soll dadurch die Möglichkeit gewährt werden, die Arreststrafe, die ohne diese Bestimmung jeden der Verurtheilten in gleichem Maß treffen müßte, nach den verschiedenen Graden der Schuld, und namentlich mit Rücksicht auf die etwa in Betracht kommenden Schärfungsgründe, abzustufen. Vgl. Note 2, Lit. c. Natürlich darf, wie in den Schlußworten dieses Absatzes zum Ueberfluß noch besonders hervorgehoben ist, die Gesammtdauer der auf mehrere Familienglieder eventuell vertheilten Arreststrafen das Maß nicht überschreiten, das nach der Umwandlungsskala (Note 4, Lit. b zu Art. 53) dem Betrag der erkannten Geldstrafe entspricht. Ob im Hinblick auf Art. 52 dem Einzelnen eine Arreststrafe unter 24 Stunden zuerkannt werden darf, scheint zweifelhaft. Für die

Zulässigkeit einer Abweichung ist anzuführen, daß es offenbar eine grobe Verletzung des Rechtsgefühls wäre, wenn unter zwei oder mehreren, in ganz oder doch annähernd gleichem Grad schuldigen Personen, die Arreststrafe einer allein überbürdet und hiemit die völlige Straflosigkeit der übrigen zahlungsfähigen Frevler ausgesprochen würde. Dieses müßte aber, soll eine Abweichung von Art. 52 nicht gestattet sein, in allen denjenigen Fällen geschehen, wo die Gesammtdauer des zulässigen Arrestes nicht wenigstens 48 Stunden erreicht.

Bleibt man bei dem oben Note 2 Lit. d, γ angeführten Beispiel stehen, so ergiebt sich, daß zunächst gegen A die Geldstrafe der Entwendung, und zwar ohne eventuelle Umwandlung zu erkennen ist. Denn für den Urheber der Entwendung haben, wie bereits gezeigt wurde, die Vorschriften des Abs. 3 keine Geltung. Den Gehilfen B und C gegenüber wird die Geldstrafe von 10 fl. sogleich eventuell für den Fall, daß keiner von ihnen zahlungsfähig sein sollte, in 10tägigen Arrest umgewandelt. Davon kann das Gericht jedem der zwei Verurtheilten die Hälfte, oder dem einen einen größeren, dem anderen einen geringeren Theil, es kann auch einem allein die ganze Strafe zuerkennen. Zu dem letzteren Verfahren wird sich indeß ein genügender Grund nur in den seltensten Fällen und bei Strafen von sehr niedrigem Gesammtbetrag ergeben.

5) Da in dem hier vorausgesetzten Fall der Mitschuldige, der eine primäre Gefängniß- oder Arreststrafe verwirkt hat, bei der die übrigen Verurtheilten treffenden Geldstrafe überhaupt nicht betheiligt ist, so kann auch der an die Stelle der letzteren eventuell tretende Arrest nur den übrigen Verurtheilten (oder einigen von ihnen) zuerkannt werden. Vgl. Reinhard S. 31.

Art. 56.

Die Bestimmung des Art. 55, Abs. 1 und 2 findet auch Anwendung auf die Waldbesitzer, welche gemeinschaftlich im gemeinschaftlichen Walde eine Forstpolizei-Uebertretung begehen.

Art. 57.

Wenn Jemand mehrere noch nicht abgeurtheilte Forstpolizei-Uebertretungen oder Forstfrevel begangen hat, so treffen ihn die Strafen, welche auf die einzelnen Uebertretungen oder Frevel gesetzt sind, sie mögen nun einzeln in verschiedenen Sitzungen, oder zugleich in derselben Sitzung zur Aburtheilung kommen; doch darf die Summe der Arreststrafen die im Art. 52 festgesetzte höchste Dauer nicht überschreiten [1. 2].

1) In seinen Bestimmungen über reale Konkurrenz mehrerer Uebertretungen geht das Gesetz von demselben Grundsatz aus (quot crimina tot poenae), den schon das StGBuch von 1813 (Art. 109) adoptirt hat. Doch ist dort dieser Grundsatz nur für die zwei Fälle angenommen, wenn a) mehrere gleichartige, jedoch an verschiedenen Personen oder Gegenständen wiederholte Verbrechen, oder b) mehrere Verbrechen verschiedener Art, von derselben Person begangen, zur Aburtheilung vorliegen. Für eine dritte Klasse, die sogen. fortgesetzten Verbrechen, wird im StGBuch (Art. 110, Abs. 1) das Princip aufgestellt, daß die verschiedenen fortsetzenden Handlungen als eine einzige That zu bestrafen seien. In einem oberstrichterl. Erk. v. 10. März 1855 (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. II, S. 88) ist nun die Ansicht ausgesprochen, dieses letztere Princip habe für FFrevel keine Geltung, oder vielmehr, der Begriff des fortgesetzten Frevels sei dem Forstgesetz fremd und es löse sich hier die fortgesetzte Uebertretung in eine Reihe einzelner Delikte auf, deren jedes nach dem Grundsatz quot crimina tot poenae behandelt werden müsse. Der Gerichtshof nahm demgemäß an, daß ein Gutsbesitzer, der während des Zeitraums von 4 Monaten sein Vieh an 30 verschiedenen Tagen rechtswidrig auf die Weide getrieben hatte, eines 30fachen Forstfrevels schuldig sei.

Die Richtigkeit dieser Ansicht ist zu bezweifeln. Allerdings können die Vorschriften des StGBuchs auf Uebertretungen des Forstgesetzes in denjenigen Materien keine Anwendung finden, in welchen das letztere selbstständige Bestimmungen getroffen hat (Note 1 zu Art. 179), und es scheint eine solche Bestimmung hinsichtlich der sog. fortgesetzten Verbrechen im Art. 57 wirklich getroffen zu sein, wenn man erwägt, einerseits daß diese Lehre im StGBuch unter dem Rubrum „Zusammenfluß mehrerer Verbrechen" behandelt ist, anderseits, daß sich Art. 57 unstreitig gleichfalls mit den Grundsätzen vom Zusammenflusse beschäftigt. Auch beginnt die Erläuterung des Artikels in den Motiven des Entwurfs zu Art. 40—65 mit den Worten: „In Ansehung der realen Konkurrenz mehrerer Forstfrevel"... und daß das fortgesetzte Verbrechen nicht zu den Fällen idealer Konkurrenz gezählt werden kann, ist klar. Allein die Handlungen, die in ihrem Zusammenhang das fortgesetzte Verbrechen darstellen, sind in der That nur als ein Verbrechen aufzufassen; gerade darin liegt ihre unterscheidende Eigenthümlichkeit (vgl. Anm. zum StGB. I, S. 259). Die für dieselben geltenden Rechtsgrundsätze in der Lehre vom Zusammenfluß mehrerer Verbrechen zu behandeln, läßt sich demnach logisch nicht rechtfertigen und es kann nicht auffallen, wenn in einem neueren Gesetz die Verbindung der beiden Materien aufgegeben ist, zumal der gleichzeitig den Kammern vorgelegte Entwurf eines allgemeinen Strafgesetzbuches ebenso

verfahren ist und das fortgesetzte Verbrechen durch ein eigenes Marginale von dem „Zusammenfluß der V." abgesondert hat (Verh. der K. d. A. 1851 Beil. I, S. 459). Der Wortlaut des Art. 57 steht dieser Auslegung nicht entgegen, denn er setzt „mehrere" konkurrirende Uebertretungen voraus. Ebenso beschäftigen sich die erwähnten Motive zum Entwurf ausschließlich mit der Lehre vom Zusammenfluß im engeren Sinn, während sie der fortgesetzten Verbrechen, wenn Art. 57 sich auf diese erstrecken sollte, um so nothwendiger hätten Erwähnung thun müssen, da es sich nach der oberstrichterlichen Ansicht in diesem Punkt um ein totales Aufgeben des im StGB. von 1813 aufgestellten und in dem gleichzeitig vorgelegten neuen Entwurf unverändert beibehaltenen Grundsatzes handelte. Wenn die Motive dem bestehenden älteren System, selbst wo der Entwurf sich demselben unbedingt anschloß, noch einige rechtfertigende Worte gewidmet haben, so ist es undenkbar, daß sie eine sehr auffallende und der Rechtfertigung dringend bedürftige Neuerung mit völligem Stillschweigen hätten übergehen sollen. Dagegen kann es nicht befremden, daß der Entwurf nur über die Fälle der wahren Konkurrenz eine Bestimmung getroffen und hinsichtlich des fortgesetzten Frevels sich schweigend dem Systeme des StGBuchs angeschlossen hat. Denn das Bedürfniß einer ausdrücklichen Bestimmung war nur hinsichtlich des ersteren Punktes vorhanden, wo einige untergeordnete, aus Art. 57 ersichtliche Modifikationen des dem StGBuch entnommenen Princips beigefügt werden mußten. Hinsichtlich des fortgesetzten Frevels konnte das ältere Princip unbedingt beibehalten werden. — Das im Art. 110 Abs. 1 des StGB. aufgestellte Princip hat demnach auch für Forststrafsachen Geltung.

Ueber den Einfluß der realen Konkurrenz auf die Gerichtszuständigkeit vgl. Note 4 Lit. a zu Art. 114. —

Ist durch eine und dieselbe Handlung das Strafgesetz in mehrfachen Richtungen übertreten, so liegt ein Fall idealer Konkurrenz vor, für den das Forstgesetz keine Bestimmung hat. Es entscheiden daher die allgemeinen strafrechtlichen Normen (Note 1 Lit. f zu Art. 179), nach welchen bei dieser Art des Zusammenflusses zur Zeit das Absorbirungsprincip gilt, folglich nur die ordentliche Strafe der schwersten Uebertretung angewendet wird. (StGBuch v. 1813 I Art. 110, Anm. II S. 258, vgl. mit Note 1, Lit. d zu Art. 179). Ein Beispiel s. in Note 1 zu Art. 106.

2) Der Entwurf (Art. 49) hatte gelautet: Abs. 1. „Wenn mehrere noch zu bestrafende FPorstpolizeiübertretungen oder FFrevel derselben Person als Gegenstand des nämlichen Strafurtheiles zusammentreffen, so sollen die sämmtlichen verwirkten Strafen gleichzeitig . . . . erkannt werden." Abs. 2. „Die Bestimmung des Abs. 1 findet auch in dem Falle

Anwendung, wenn ein vor der rechtskräftigen Verurtheilung begangener FFrevel Gegenstand einer neuen strafgerichtlichen Verfolgung wird, insoferne die bei der ersten Verurtheilung verhängte Arreststrafe nicht bereits vollständig erstanden ist, und wegen des neuen (neuentdeckten) Frevels gleichfalls Arreststrafe einzutreten hat." Diese Fassung des Entwurfs ist deutlicher, als die des Gesetzes, obwohl die letztere nur „zur besseren Verständlichkeit", nicht in der Absicht einer Aenderung angenommen wurde. (Ausschußber. der K. d. A. S. 69 Sp. 1.) Zur Erläuterung dient folgendes Beispiel: A hat im Januar 1854 einen FFrevel begangen und im März 1854 einen zweiten. Er wird wegen des letzteren in Untersuchung gezogen und zu 20tägigem Arrest verurtheilt. Später, jedoch bevor noch diese Strafe vollständig erstanden ist, erfolgt seine Aburtheilung wegen des inzwischen erst entdeckten früheren Frevels, dem an und für sich gleichfalls eine 20tägige Arreststrafe entsprechen würde. Da aber Art. 57 und dessen Schlußsatz auch auf die „in verschiedenen Sitzungen" zur Aburtheilung kommenden Frevel Anwendung findet, so kann im zweiten Urtheile auf einen mehr als zehntägigen Arrest, womit das Maximum des Art. 52 erreicht ist, nicht erkannt werden.

Art. 58.

Bei Forstfreveln ist es, vorbehaltlich der in den einzelnen Artikeln bezeichneten besonderen Strafschärfungsgründe, als allgemeiner Schärfungsgrund anzusehen [1]):

1) wenn der Frevel vor Sonnen-Aufgang oder nach Sonnen-Untergang [2]);
2) wenn er an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen [3]);
3) wenn er mit Unkenntlichmachung des Frevlers verübt wird;
4) wenn der Frevler Feuerwaffen mit sich führt [4]);
5) wenn der Frevler sich der Säge statt der Axt bedient, oder stehendes Holz ausgräbt [5]);
6) wenn der von den im Art 113 Nr. 1—3 erwähnten Personen zum Stehenbleiben aufgeforderte Frevler sich gleichwohl entfernt;
7) wenn der Frevler die Angabe des Namens oder Wohnortes verweigert, oder hierüber eine falsche Angabe macht;
8) wenn der Frevler mit vorsorglichem Beschlage belegte Gegenstände hinwegnimmt;
9) wenn der betroffene Frevler den angefangenen Frevel trotz der Warnung fortsetzt;

10) wenn der Frevler zur Zeit, da er den Frevel verübt, als Holzhauer, Holzsetzer, Köhler, Kulturarbeiter, oder mit einer sonstigen Waldarbeit, oder auch in Ausübung einer Forstberechtigung im Walde beschäftiget war[6]);

11) wenn eine Entwendung in Verbindung mit dem Aushauen des Waldhammerzeichens, Waldeisens oder eines vom Käufer am stehenden Stamme angebrachten Zeichens begangen wird[7]).

12) wenn der Forstfrevler rückfällig ist; der Rückfall gilt jedoch nur dann als allgemeiner Strafschärfungsgrund, wenn derjenige, welcher schon wegen irgend eines Forstfrevels zu einer Strafe verurtheilt wurde, binnen Jahresfrist seit dieser Verurtheilung einen abermaligen oder mehrere Forstfrevel von was immer für einer Art begeht[8]);

13) wenn der Frevel in der Absicht verübt wird, um die Walderzeugnisse in Natur oder verarbeitet ganz oder theilweise zu veräußern[9]); diese Absicht wird gesetzlich vermuthet, wenn nach Beschaffenheit der entwendeten Walderzeugnisse und der persönlichen oder häuslichen Verhältnisse des Frevlers jene Gegenstände nicht wohl zur eigenen Verwendung bestimmt sein konnten.

1) Ueber das im Gesetz angenommene System der Strafausmessung und Strafschärfung vergl. Note 1 Lit. b zu Art. 48, Note 1 Lit. e zu Art. 179; über das Verhältniß der besonderen Schärfungsgründe zu den allgemeinen: Note 1 zu Art. 59. — In einigen Fällen bildet die nach Art. 58 als Strafschärfungsgrund erscheinende Handlung, nach den Bestimmungen des speziellen Theiles den selbstständigen Thatbestand einer Uebertretung. Insbesondere liegt der Thatbestand der in den Art. 88 Ziff. 2 und 92 Ziff. 4 vorgesehenen Frevel ausschließlich in der Vornahme einer an sich rechtmäßigen Handlung zur Nachtzeit. In solchen Fällen bleibt, da der Grund der Strafbarkeit nicht noch überdieß als Grund der Strafschärfung in Betracht kommen kann, Art. 59 außer Anwendung und es wird z. B. derjenige, der zur Nachtzeit Waldarbeiten verrichtet hat (Art. 92 Ziff. 4) mit der einfachen Strafe des Art. 91 Abs. 1 (vgl. S. 493. Note **) zu S. 493) belegt. S. auch unten Note 6.

2) Vgl. zu dieser Ziffer die vorhergehende Note.

3) „Gesetzliche Feiertage" sind für jeden christlichen Staatsangehörigen nur die Feiertage seiner Konfession (II. Verf. Beil. S. 82). In dieser Beschränkung muß Ziff. 2 um so mehr aufgefaßt werden, weil a) in rein protestantischen oder rein katholischen Gegenden die Feiertage des anderen

Religionstheiles dem Volke ganz unbekannt zu sein pflegen; weil sich b) für die Annahme, es sei wenigstens in Gegenden von gemischter Bevölkerung jeder nicht abgewürdigte Feiertag, ohne Unterschied der Konfessionen, unter Ziff. 2 zu subsumiren, in der Fassung des Gesetzes kein Anhaltspunkt findet, — wogegen die Analogie der ME. v. 8. Febr. 1845 (Verordn. Samml. Bd. XXIII S. 342) um so weniger geltend gemacht werden kann, da der Frevel nicht am „gemischten Ort", unter den Augen der Bevölkerung, sondern im entlegenen Walde verübt wird. Die Motive zu Art. 40—65 machen zwei Erwägungen geltend, die in ihrem Zusammentreffen den Strafschärfungsgrund bilden: „Gleichfalls wegen Schwierigkeit der Entdeckung ist die Verübung von Freveln an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen strafbar. Auch dem Forstpersonal müssen diese Tage zur Ruhe und Feier bestimmt sein, während anderseits ein straferhöhender Umstand auch darin liegt, daß der Frevler die der religiösen Erbauung gewidmeten Tage zur Verübung ungesetzlicher Handlungen mißbraucht." Diese Motivirung spricht gleichfalls für die aufgestellte Ansicht, denn davon abgesehen daß auch für den Forstbediensteten nur die Festtage seiner Konfession zur Ruhe und Feier bestimmt sind, tritt jedenfalls der zweite, die Straferhöhung mitbestimmende Umstand nur ein, wenn der Frevler einen Tag gewählt hat, der von seiner Kirche der religiösen Erbauung gewidmet ist. Reinhard S. 34 erklärt sich für die Geltung aller katholischen und protestantischen Feiertage, ohne Rücksicht auf die konfessionellen Verhältnisse der Gegend.

4) Nur das Führen von Feuerwaffen erscheint als Schärfungsgrund der Strafe, nicht auch das Führen von anderen Waffen (StGB. von 1813 I. Art. 222), z. B. von Aexten. Der Grund dieser Beschränkung liegt darin, daß Aexte u. dgl. gewöhnlich nur als Werkzeug zur Vollbringung des Frevels dienen, während das Mitnehmen von Feuerwaffen auf die eventuelle Absicht einer Gewaltthat hindeutet. (Motive a. a. O.) Hat der Frevler mit seiner Waffe eine, als Verbrechen oder Vergehen strafbare Handlung (Körperverletzung, Widersetzung, Tödung) wirklich verübt, so ist er wegen dieses Verbrechens oder Vergehens und zugleich wegen des, in realer Konkurrenz mit demselben stehenden Frevels zu bestrafen (Motive a. a. O.), wobei dann begreiflich das bloße Führen der wirklich zur Anwendung gebrachten Waffe nicht noch als Schärfungsgrund in Betracht kommt. Vgl. auch Note 4 Lit. a zu Art. 114 und Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. I S. 284.

5) Das Sägen und Ausgraben ist deshalb als Schärfungsgrund behandelt, weil bei diesem geräuschlosen Verfahren die Entdeckung schwieriger ist, der Frevler sonach größere Gefährlichkeit an den Tag legt. (Motive a. a. O.).

6) Die Uebertretung des Art. 92 Ziff. 6 ist nach der gesetzlichen Terminologie gleichfalls ein Frevel; doch wäre es widersinnig, den die Strafbarkeit bedingenden Umstand zugleich als Strafschärfungsgrund geltend zu machen; auf die erwähnten Uebertretungen ist daher Ziff. 10 des Art. 58 nicht anwendbar. Vgl. oben Note 1 und Reinhard S. 35, 61.

7) Als ein selbständiger Frevel ist die Vertilgung solcher Zeichen strafbar, wenn sie mit keiner Entwendung im Zusammenhang steht. Art. 92 Ziff. 2.

8) Der im StGB. v. 1813 Art. 111 aufgestellte Begriff des Rückfalls ist hier, übereinstimmend mit dem Gesetz v. 29. Aug. 1848 Art. 2 und den neueren Strafgesetzentwürfen, zweifach modifizirt, insofern es als gleichgültig behandelt wird, a) ob die im früheren Urtheil ausgesprochene Strafe bereits vollzogen ist oder nicht, und b) ob der neue Frevel mit dem früher abgeurtheilten derselben Art ist oder nicht. (Motive a. a. O.) In letzterer Hinsicht tritt z. B. die Strafschärfung ein, wenn der nach Art. 78 wegen Entwendung Verurtheilte sich in Jahresfrist einer ordnungswidrigen Ausübung des Weiderechtes (Art. 88) schuldig macht. — Der Rückfall wird nicht als solcher, d. h. nicht als Strafschärfungsgrund behandelt, wenn er durch eine mehr als einjährige Frist von der früheren Verurtheilung getrennt ist. Auch in diesem Fall kann er jedoch eine höhere Zumessung (vgl. oben S. 492) motiviren. — Ueber die Berechnung der einjährigen Frist vgl. Note 1 Lit. b zu Art. 100. — Besondere Grundsätze gelten zum Theil für den ausgezeichneten Rückfall bei Entwendungen; s. Art. 100 ff.

9) Das durch die Entdeckung des Frevels an der Ausführung verhinderte Vorhaben einer Veräußerung kommt als Schärfungsgrund nach Ziff. 13 in Betracht. Hat die Veräußerung wirklich stattgefunden, so unterliegt sie als ein selbstständiges Delikt der Strafe des Art. 98, mit welcher die Strafe der Entwendung in Gemäßheit des Art. 57, ohne weitere Schärfung, verbunden wird. (Motive a. a. O.) Vgl. Note 2 zu Art. 98.

Art. 59.

Die Wirkung eines oder mehrerer bei einem Forstfrevel zusammentreffender Strafschärfungsgründe [1]) besteht darin, daß die einfache Strafe um die Hälfte erhöht werden muß, und bis zu ihrem dreifachen Betrage erhöht werden kann [2]) [3]).

Hiebei darf jedoch die in dem Art. 51 festgesetzte höchste Dauer der Arreststrafe [4]) und in denjenigen Fällen, in welchen für die

Geldstrafe ein niedrigstes und höchstes Maß festgesetzt ist, auch nicht das höchste Maß der Geldstrafe überschritten werden.

1) Es wird an dieser Stelle nur die Wirkung der „allgemeinen" Schärfungsgründe bestimmt, von welchen der Eingang des Art. 58 spricht. Bei einer Reihe von einzelnen Freveln hat das Gesetz gewisse erschwerende Umstände in den einschlägigen Artikeln besonders vorgesehen. So wird z. B. die Entwendung stehender Bäume mit einer Geldstrafe von $^4/_3$ des Werthes bedroht; ist der entwendete Stamm ein Saamenbaum gewesen, so steigt die Strafe auf das Doppelte des Werthes (Art. 78). Zu diesen besonderen Strafschärfungsgründen kann dann nach Art. 58, 59 noch ein allgemeiner hinzutreten und es ist z. B., wenn im angeführten Fall der Werth des gefrevelten Holzes 5 fl. betrug, unter den Voraussetzungen des Art. 59 auf eine Geldstrafe von 15—30 fl. zu erkennen.

2) Wo das richterliche Ermessen sich zwischen einem Maximum und Minimum des Strafmaßes bewegen kann, ist vorerst, ohne Rücksicht auf die vorliegenden Schärfungsgründe, die den Verhältnissen des Falles entsprechende „einfache Strafe" zu ermitteln und diese sodann nach den Bestimmungen des Art. 59 entsprechend zu erhöhen. Vgl. Motive zu Art. 40—65.

3) Liegen im Fall des Art. 58 Ziff. 12 mehrere, von demselben Individuum verübte Frevel zur Aburtheilung vor (Art. 57), so ist die Strafe jedes einzelnen Frevels, sofern derselbe innerhalb Jahresfrist nach der früheren Verurtheilung begangen wurde, um mindestens die Hälfte zu erhöhen.

4) Vgl. Note 1 zu Art. 52. — Die Allegation des Art. 51, anstatt des einschlägigen Art. 52, beruht auf einem Redaktionsversehen.

Art. 60.

Ist jemand durch einen im Walde oder in dessen Nähe erlittenen Unfall erweislich [1]) in die Nothwendigkeit versetzt, eine durch das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung zu begehen [2]), so ist er zwar zum Ersatze des Werthes und des Schadens [3]) verpflichtet, unterliegt jedoch keiner Bestrafung, wenn er den Vorfall innerhalb 24 Stunden einer der im Art. 113 bezeichneten Personen oder dem Waldbesitzer anzeigt [4]).

1) Reinhard bemerkt S. 36, es sei der erlittene Unfall und die Nothwendigkeit, von welcher das Gesetz spricht, nicht nur „anzuführen

oder glaubbar zu machen, sondern zu beweisen." Diese Forderung entspricht dem Wortlaute des Artikels; allein das Gericht, das an keine formelle Beweistheorie gebunden ist (Art. 153, 179, vgl. mit Art. 368 der Strafprozeßnov. v. 10. Nov. 1848), wird sich gleichwohl in derartigen Fällen nicht selten durch die einfache Darlegung des Vorganges, mit Rücksicht auf den Leumund und die Vermögensverhältnisse des Betheiligten, genügend von der Wahrheit seiner Entschuldigung überzeugt finden. Erachtet es, verdächtigen Persönlichkeiten gegenüber, die Beibringung weiterer Beweismittel für nöthig, so werden diese der Natur der Sache nach höchst selten in ausreichender Beschaffenheit zu liefern, und die Berufung auf Art. 60 wird dann regelmäßig erfolglos sein. Ebendeshalb mögen aber auch Personen, die der Forstbehörde nicht mit völlig gutem Gewissen entgegentreten können, es selten für rathsam halten, sich auf diesen Artikel zu stützen und die unerläßliche Vorbedingung der alsbaldigen Anzeige zu erfüllen.

2) Die Bestimmung erstreckt sich sowohl auf FFrevel als auf FPolizeiübertretungen, d. h. auf unerlaubte Handlungen des Waldbesitzers im eigenen Wald. Indeß können Fälle der letzteren Art kaum jemals vorkommen, weil die dem Waldbesitzer bedingt oder unbedingt untersagten Handlungen ihrer Natur nach nicht geeignet sind, als augenblickliche Auskunftsmittel bei eingetretenen Unglücksfällen zu dienen.

3) Die Berechnung des Werths- und Schadenersatzes, sowie die Kompetenz zur Zuerkennung desselben richtet sich nach den Vorschriften der Art. 62 ff., insbesondere auch in den entsprechenden Fällen nach denjenigen Bestimmungen (Art. 78, 81 u. s. w.), die den muthmaßlichen Betrag des erlittenen Schadens in einem gewissen Verhältniß zum Betrag des taxirten Werthes, vorbehaltlich des Art. 66 fixiren. Vgl. Sten. Ber. II S. 484, 492. Bei FPolizeiübertretungen (vgl. Note 2) könnte von einem Ersatzanspruch nur dann die Rede sein, wenn das Verfahren des Waldbesitzers einer dritten Person, z. B. einem Forstberechtigten, zum Schaden gereicht hätte.

4) Wurde die Anzeige beim Waldbesitzer erstattet, so steht es diesem frei, sich über seine Ersatzansprüche gütlich zu verständigen, oder dieselben durch unmittelbare Klagstellung bei dem Civilrichter geltend zu machen, oder durch Denunciation die forstgerichtliche Untersuchung zu veranlassen. Das Einschlagen des zweiten Weges vor dem Ablaufe der strafrechtlichen Verjährungsfrist (Art. 71) würde indeß, nachdem der Thatbestand auf solche Weise zur amtlichen Kenntniß gekommen, die nachträgliche Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens zur Folge haben. Vgl. auch Note 4 zu Art. 63. — Ist die Anzeige bei einem der in Art. 113 genannten Po-

lizeibediensteten erstattet worden, so liegt diesem, da er zur eigenen Cognition über die Entschuldbarkeit der angezeigten Handlung nicht befugt ist, die Verbindlichkeit ob, den Vorfall auf dem in Art. 120, 123, 124 bezeichneten Weg zur Kenntniß des Forstamtes zu bringen, das hierauf, da ihm jene Befugniß gleichfalls nicht zusteht, nach Art. 140 ff. verfährt.

Art. 61.

Der Straffällige haftet, außer der Strafe, für den Schaden, welchen er durch die Uebertretung oder den Frevel verursacht hat, und bei Forstfreveln auch für den Ersatz des Werthes. [1])

1) Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (vgl. Seuffert, Pandektenrecht §. 67, 236, Mommsen, Beitr. zum Obligationenrecht II S. 16, 66, 118, bayr. Landr. IV Kap. 16 §. 2, preuß. Landr. I Tit. 6 §. 2 ff.) gebührt dem durch ein Delikt Beschädigten voller Schadensersatz (omne id quod interest), d. h. a) Ersatz des Werthes, den die verlorene oder beschädigte Sache im gemeinen Verkehr gehabt hat (Sachwerth, Marktpreis, aestimatio), resp. der Werthsminderung, die sie erlitten hat, b) Ersatz des besonderen Vermögenswerthes, den die Sache überdieß individuell für den Besitzer hatte, des Verlustes, der demselben in mittelbarer Folge der unerlaubten Handlung widerfahren, und des Gewinnes, der ihm entgangen ist (indirektes Interesse und lucrum cessans, Schadensersatz im engeren Sinn nach der Terminologie des FGesetzes). Die Motive zu Art. 40—65 des Entw. erklären ausdrücklich die Absicht, diesen allgemeinen Rechtsgrundsatz, dem in Bezug auf FFrevel auch die Fassung des Art. 61 entspricht, den Einzelbestimmungen des Gesetzes unverändert zu Grund zu legen. In einer Anzahl von Artikeln ist auch diese Absicht klar durchgeführt. Vgl. die Art. 78, 81, 82 Abs. 1, 83 Abs. 2, 84 u. s. w., wo dem Beschädigten Ersatz des Sachwerthes und nebstdem eine weitere Entschädigung zuerkannt wird, die sein über den Sachwerth hinausreichendes Interesse zu befriedigen bestimmt ist. In anderen Artikeln verursacht die eigenthümliche Terminologie des Gesetzes den Anschein einer Abweichung von diesem Prinzipe des vollständigen Schadenersatzes. Die von Eigenthumsbeschädigungen handelnden Artikel (87, 88, 91—95) begreifen nämlich unter dem Ausdruck „Schaden, Schadensersatz" das volle Interesse mit Einschluß des Werthsersatzes. Wo dagegen von Entwendungen die Rede ist (Art. 78 ff.), erhält der Ausdruck eine engere, den Sachwerth nicht umfassende Bedeutung, und der Anspruch auf vollen Ersatz wird dann durch die Ausdrücke „Werth

und Schaden" bezeichnet. In beiden Fällen hat der Damnifikat gleichmäßig auf volle Entschädigung (Sachwerth und übriges Interesse) Anspruch. Näher ist dieß begründet in den Bl. für adm. Pr. V S. 369 ff. Eine Anomalie enthält jedoch Art. 94, der bei gewissen, durch Beschädigung verübten Freveln den Werthersatz in einer, den civilrechtlichen Grundsätzen widersprechenden Weise beschränkt. Vgl. Note 4 zu Art. 94 und Bl. f. adm. Pr. a. a. O. S. 382.

Das über den Sachwerth hinausreichende Interesse beruht bei FFreveln insbesondere darauf, daß das Wachsthum gefrevelter Bäume vorzeitig unterbrochen und dadurch der künftige Waldertrag geschmälert wird, daß auf den nach dem Hieb entwendeten Baum die Fällungskosten, oder auf eine zerstörte Pflanzung die Kosten der Kultivirung vergeblich gewendet worden sind u. s. w. (Motive zu Art. 70, 76 des Entw.) Andere mittelbare Nachtheile können darin bestehen, daß zufolge der Zerstörung eines Zaunes (Art. 91) Vieh in den Wald eingedrungen ist und Schaden gethan hat, daß durch die Beschädigung einer Triftanstalt (Art. 93) Triftholz verloren gegangen ist u. s. w. Vgl. Note 4 zu Art. 78. — In den meisten Fällen wird dieses Interesse, ohne weitere Beweiserhebung für den einzelnen Fall, nach gewissen allgemeinen Durchschnittssätzen in Pausch und Bogen berechnet und vergütet. Vgl. Note 1 zu Art. 64.

Die bisherigen Bemerkungen gelten von den durch FFrevel begründeten Ersatzansprüchen. Bei FPolizeiübertretungen „wird zwar regelmäßig von einem zu vergütenden Schaden nicht die Rede sein können, da dem straffälligen Uebertreter eine beschädigte dritte Person gewöhnlich nicht gegenübersteht. Doch ist auch hier der Fall möglich, daß der Beschädigte eine dritte Person ist, wie z. B. wenn eine Rodung ohne Einwilligung der Forstberechtigten zu deren Schaden vorgenommen wurde" (Motive a. a. O.). Da der Entschädigungsanspruch in solchen Fällen nur vor den ordentlichen Civilgerichten verfolgt werden kann (Art. 63), und diese ihrem Urtheil unmittelbar die allgemeinen privatrechtlichen Normen über Schadensersatz zu Grund legen (vgl. Art. 62, Note 1 zu Art 63), so kommt hier, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 69, keine forstgesetzliche Eigenthümlichkeit in Betracht und es ist namentlich ohne praktische Bedeutung, daß Art. 61 versäumt hat, den Anspruch auf Ersatz des Sachwerthes, der auch bei solchen Uebertretungen unter Umständen begründet sein kann, ausdrücklich anzuerkennen. Vgl. Bl. f. adm. Pr. a. a. O. S. 372.

Art. 62.

In Bezug auf Forstfrevel richtet sich der Ersatz des Werthes, sowie des Schadens nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes [1]).

1) Ueber FPolizeiübertretungen vgl. Note zu Art. 61 Abs. 3, über die Größe des Werths und Schadensersatzes bei FFreveln Note 1 zu Art. 64.

Art. 63.

Der durch eine Forstpolizeiübertretung begründete Entschädigungsanspruch kann nur bei dem Civilgerichte, [1]) — der durch einen Forstfrevel begründete Entschädigungsanspruch dagegen entweder bei dem Civilgerichte oder bei dem Forststrafgerichte verfolgt werden [2]).

Erklärt sich der durch einen Forstfrevel Beschädigte für die civilgerichtliche Verfolgung seines Anspruches nicht schon vor der Aburtheilung des Frevels [3]), so wird über die Entschädigung von dem Forststrafgerichte in dem Strafurtheile erkannt, unbeschadet jedoch der durch Art. 66 vorbehaltenen Civilklage auf den etwaigen Mehrbetrag [4]).

1) Ueber den Grund dieser Bestimmung sagen die Motive zu Art. 40—65: „Hinsichtlich der FPolizeiübertretungen konnte der Adhäsionsproceß nicht einmal fakultativ zugelassen werden, da die in diesen Fällen meist sehr schwierige Frage über Statthaftigkeit und Größe der Entschädigung unmöglich von so kurzer Hand untersucht und entschieden werden kann, als es durch die summarische Natur des strafgerichtlichen Verfahrens bedingt sein würde. Ebensowenig konnten hier mittelbare oder unmittelbare Bestimmungen über die Größe des zu leistenden Schadensersatzes aufgestellt werden."

2) Auch bei FFreveln kann die Frage nach der Statthaftigkeit und Größe eines Entschädigungsanspruches Schwierigkeiten darbieten, für deren gründliche Lösung das summarische strafpolizeiliche Verfahren wenig geeignet ist. Der Beschädigte vermag sich in solchen Fällen dadurch zu sichern, daß er entweder auf den Adhäsionsproceß ganz verzichtet oder seinen durch das strafpolizeiliche Urtheil nicht befriedigten Anspruch bei den Civilgerichten weiter verfolgt (Art. 66). Dagegen stellen die Art. 63, 66 dem Frevler, dem eine gründlichere Untersuchung des Entschädigungspunktes wünschenswerth ist, keines dieser Hülfsmittel zu Gebot. Ebensowenig läßt sich nach der Fassung des Gesetzes annehmen, daß das Strafgericht selbst be-

fugt wäre, den Entschädigungspunkt in schwierigeren Fällen an den Civilrichter zu verweisen. Dagegen wird dasselbe wohl daran thun, in solchen Fällen den Damnifikaten zu erinnern, daß die Adhäsion von seinem freien Entschlusse abhängt und ihn zur Abgabe einer Erklärung im Sinne des Abs. 2 aufzufordern. Vgl. noch Note 2 zu Art. 28.

3) Diese Erklärung kann noch in der öffentlichen Sitzung selbst, bis zum Schlusse der Verhandlung (Art. 157) abgegeben werden.

4) Wo eine Verurtheilung nicht stattfindet, fehlt es an der Grundlage für die Zuständigkeit des FStrafgerichtes, über den Entschädigungspunkt zu erkennen, der sonach in diesem Fall (mit einer in Art. 177 Abs. 3 sanktionirten Ausnahme), nur bei dem Civilgericht verfolgt werden kann (Oberstrichterl. Erk. v. 17. März 1855 in der Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. II S. 92; vgl. Comment. zur Ger.-Ordn. II. Aufl. I S. 112 Lit. d). Daraus ergiebt sich:

a) Ist die Strafbarkeit durch Verjährung erloschen (Art. 71), so kann zu dem ausschließlichen Zweck, über den Entschädigungspunkt zu entscheiden, eine strafpolizeiliche Verhandlung nicht eingeleitet werden; wird die Verjährung erst im Laufe der Verhandlung konstatirt und demgemäß der Angeschuldigte freigesprochen, so ist in diesem Urtheil der Entschädigungspunkt zu umgehen (alleg. oberstr. Erk.).

b) Nach demselben Grundsatz ist die Entschädigungsfrage der civilgerichtlichen Austragung zu überlassen, wenn die Freisprechung des Angeschuldigten auf Grund des Art. 60 erfolgt.

c) Ebenso findet eine strafgerichtliche Verhandlung über die Entschädigungspflicht der civilverantwortlichen Personen (Art. 68) oder der Erben (Art. 70) nicht statt, wenn die Strafbarkeit des Frevlers durch seinen Tod getilgt ist. Vielmehr hat auch hier der Beschädigte den Civilrechtsweg zu betreten. Der abweichenden Ansicht Reinhard's S. 43 steht außer den in obigem Erk. mit Bezug auf Fälle der Verjährung dargelegten Gründen hinsichtlich der Erben noch die Betrachtung entgegen, daß diese an dem verübten Frevel präsumtiv unschuldigen Personen ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift nicht gehalten sein können, sich über civilrechtliche Ansprüche vor einem Strafgericht gleich denjenigen zu verantworten, die des Diebstahls oder anderer unehrenhafter Handlungen als Urheber oder Mitschuldige bezüchtigt sind. Vgl. Note 1 zu Art. 143.

Art. 64.

Zur strafgerichtlichen Bemessung:

1) des Werth- und Schadenersatzes, insoferne derselbe nicht schon durch das Gesetz bestimmt ist,[1])

2) der Geldstrafe in denjenigen Fällen, in welchen der Betrag derselben durch den Werth des Gegenstandes der Uebertretung oder des Frevels bestimmt wird,

sind für jeden Distrikt, in welchem die Preise der zu taxirenden Gegenstände merklich verschieden sind, nach den Lokalpreisen bemessene Werthbestimmungstabellen [2]) ohne Anschlag der Fabrikations- und Transportkosten von der betreffenden Regierungs-Finanzkammer gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern alle drei Jahre aufzustellen und bekannt zu machen.

Ist ein gegebener Fall in der Werthbestimmungstabelle nicht vorgesehen, so wird dem Strafurtheile die Taxirung des betreffenden Forstamts zu Grunde gelegt [3]).

1) Vom Gesetz selbst wird die Größe des Werthersatzes nur in einem Falle bestimmt, und auch hier nicht absolut, sondern durch Feststellung eines Minimum. (Art. 81; vgl. Art. 94 Abs. 4.) Der Ausdruck des Art. 81: „so ist der Werth, wenn derselbe nicht mehr beträgt, mit 1/2 kr. von jeder Pflanze zu ersetzen", muß in dem Sinne verstanden werden, daß schon das FStrafgericht, nach forstamtlicher Schätzung (Art. 64 a. E.), auf eine höhere Werthvergütung zu erkennen befugt ist. Wäre diese Befugniß nur dem Civilrichter nach Art. 66 zugedacht, so wäre, da sie dem letzteren in allen Fällen zusteht, der besondere Zusatz in Art. 81 überflüssig, es müßte sich wenigstens in den übrigen Artikeln (78 ff.) derselbe Vorbehalt finden, was nicht der Fall ist. Vgl. auch oberstrichterl. Erk. v. 4. Febr. 1854 in der Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. I S. 80. — Eine ähnliche, gleichfalls dem richterlichen Ermessen Spielraum lassende Werthsbestimmung (vgl. Note 1 zu Art. 61) enthält noch Art. 87 (vgl. Art. 88). Als Anhaltspunkt für dieses Ermessen dient unter Umständen die erwähnte Bestimmung des Art. 81. Sind z. B. von einer Viehheerde 500 Stück Pflänzlinge zerstört worden, so berechnet sich der Werthsersatz hienach regelmäßig auf 4 fl. 10 kr. Dazu kommt, wiederum nach Maßgabe des Art. 81, ein weiterer Schadensersatz von demselben Betrag, womit das in Abs. 6 des Art. 87 festgesetzte Minimum erreicht und überschritten ist. Doch kann das Gericht, gleichfalls nach Art. 81, auch auf höheren Werthsersatz erkennen und ist überdieß befugt, bei Feststellung des weiteren Schadensersatzes über das alterum tantum dieses Artikels hinauszugehen, da die Bestimmung desselben nur als Anhaltspunkt, nicht als bindende Norm für die Anwendung des Art. 87 gelten kann. — Ebenso bietet Art. 81 die natürlichste Grundlage für Bestimmung des Werthersatzes, wenn im Fall des Art. 91 Ziff. 1 Pflänzlinge zerstört worden sind.

Die Beträge des über den Sachwerth hinausreichenden „Schadensersatzes" i. e. Sinn sind meist durch das Gesetz selbst in der Art bestimmt, daß die einzelnen Artikel ihn in ein gewisses quantitatives Verhältniß zum Werthsersatz bringen. Häufig stellt er ein alterum tantum des letzteren dar (Art. 78 Abs. 2, 3, 81, 84 Abs. 3, 86, 94 Abs. 4); zuweilen nur ein Drittheil (Art. 78 Abs. 1, 83 Abs. 2, 84 Abs. 1, 2). Im Falle des Art. 82 Abs. 1 übersteigt er den Werthsersatz; in den Art. 85 Abs. 2 und 94 ist dem richterlichen Ermessen ein Spielraum gegeben. Wo wegen desselben Frevels mehrere Personen zur Strafe verurtheilt sind (Art. 55 und Note 9 zu Art. 68), kann die proportionelle Größe des Schadensersatzes nur nach dem einfachen Betrag der Geldstrafe berechnet werden. Ueber Art. 94 vgl. Note 4 zu diesem Artikel. — Wo für die Werthsbestimmung selbst kein fester Maßstab besteht, ist auch der Schadensersatz nicht proportionell festgestellt (Art. 87, 88, 91—93, 95) und muß durch Schätzung (Note 3) ermittelt werden. Doch kann diese, wie schon oben Abs. 1 an einem Beispiel gezeigt wurde, in der Analogie anderer Artikel einen Anhaltspunkt finden.

2) Die Feststellung des Werthersatzes durch die nach dem Muster des pfälzischen FStrafgesetzes vorgeschriebene Werthbestimmungstabelle bildet die Regel (Note 1). Diese Tabelle berücksichtigt nur den Werth, den das gefrevelte Material in seinem zur Zeit des Frevels bestehenden Zustand, als Brennholz, Nutzholz, Streu u. s. w. hat, nicht denjenigen, den es ohne Verübung des Frevels im Laufe der Zeit durch Wachsthum u. s. w. hätte erlangen können. Die letztere Rücksicht kommt erst bei Berechnung des Schadensersatzes i. e. Sinn (Note 1 Abs. 2) in Anschlag. — Die Ansätze der Tabelle sind nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes (vgl. Instr. §. 17) nicht auf die Forsttaxen, sondern auf die Markt- und sonstigen Lokalpreise zu gründen.

3) Die forstamtliche Taxation wird namentlich bei Anwendung der Art. 91 ff., auf die sich die Werthbestimmungstabelle der Natur der Sache nach nicht erstrecken kann, regelmäßig eintreten.

Art. 65.

Bei Forstfreveln durch Entwendung ist der Beschädigte verpflichtet, sich den Werth des zurückempfangenen Gegenstandes entsprechend anrechnen zu lassen [1]).

1) „In wieweit dieser Zurückempfang als voller Ersatz zu betrachten sei, hängt von den Umständen ab. So z. B. kann der Rückempfang in manchen Fällen aus dem Grunde nicht als voller Ersatz zu betrachten sein, weil der zurückerhaltene Gegenstand inzwischen verschlechtert wurde,

oder weil er zur Zeit des Rückempfanges nicht entsprechend benützt oder verwerthet werden kann." (Motive zu Art. 40—65). — Was das Gesetz zunächst in Bezug auf Entwendungen sagt, ist analog auch bei Eigenthumsbeschädigungen anwendbar; der Beschädigte (vgl. Note 1 zu Art. 61) kann (neben dem Schadensersatz i. e. Sinn) nur Vergütung der Differenz zwischen dem jetzigen und dem ursprünglichen Werth der beschädigten Sache fordern.

Art. 66.

Glaubt sich der durch einen Forstfrevel Beschädigte mit dem gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder den Werthbestimmungstabellen ihm zuerkannten Werth- und Schadensersatze nicht zufrieden stellen zu können, so kann er seinen Anspruch auf den Mehrbetrag im Civilrechtswege verfolgen [1]).

1) Da der Civilrichter nur über einen eingeklagten „Mehrbetrag" zu erkennen hat, so ist er auf Grund des Art. 66 (und vorbehaltlich des Art. 63 Abs. 1) nicht zuständig, wenn vom Strafgericht der Entschädigungsanspruch ganz verworfen wurde, ebenso wenn der Kläger nur eine andere Art der Entschädigung, z. B. Geld anstatt der Rückgabe des entwendeten Gegenstandes (Art. 65) fordert. Er ist auch nicht kompetent dem Kläger einen geringeren Betrag, als den strafgerichtlich bereits ausgesprochenen, zuzuerkennen. Innerhalb seiner Kompetenz dagegen urtheilt das Civilgericht, wie aus der Fassung des Art. 62 zu ersehen ist, unabhängig von den materiellen Bestimmungen des Forstgesetzes, ist daher, wenn z. B. das Strafgericht auf Grund der letzteren geglaubt hat, keinen Wertherstatz zuerkennen zu dürfen (Note 1 zu Art. 61), seinerseits an der Zuerkennung desselben, nach Maßgabe der einschlägigen Privatrechtsnormen nicht gehindert. Ebensowenig ist er an die im Strafverfahren erhobenen Zeugenaussagen, an die forstamtlichen Schätzungen u. s. w. gebunden, noch auch befugt, dieselben seinem Erkenntniß unmittelbar zu Grund zu legen.

In der Klagstellung gegen eine wirklich oder vermeintlich civilverantwortliche Person, die vom Strafgericht zur Verhandlung nicht zugezogen und über deren Haftbarkeit von demselben kein Ausspruch erlassen wurde (Art. 68), ist der Beschädigte unbeschränkt. Die civilrichterliche Kompetenz bedarf in einem solchen Falle zu ihrer Begründung nicht des Art. 66, ist daher auch von den oben erörterten Bedingungen hier nicht abhängig. Wurde dagegen eine solche Person wirklich zur strafgerichtlichen Verhandlung gezogen, aber im Urtheil für nicht haftbar erklärt, so steht gegen sie dem Beschädigten kein Klagerecht mehr zu.

Art. 67.

Der Straffällige [1]) ist in die Kosten, welche auf die Verfolgung und Aburtheilung der Uebertretung oder des Frevels erlaufen, zu verurtheilen [2]). Das Kostenregulativ ist im Verordnungswege zu erlassen [3]).

1) Die Verurtheilung in die Kosten setzt (mit der in Art. 177 sanktionirten Ausnahme) ein verurtheilendes Erkenntniß in der Hauptsache voraus. Sie kann daher nicht eintreten, wenn der Angeschuldigte wegen Verjährung freigesprochen (oberstricht. Erk. in Note 4 zu Art. 63), oder wenn die Strafbarkeit vor der Aburtheilung (vgl. Art. 70) durch den Tod getilgt worden ist. (Justiz ME. v. 10. Febr. 1849 bei Fertig, I S. 70). Hier fallen vielmehr die Kosten dem Aerar zur Last.

2) Nur die Kosten der „Verfolgung und Aburtheilung" treffen den Verurtheilten; die Kosten des Strafvollzuges werden von der Staatskasse getragen. Die Gründe dieser, von den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen abweichenden Bestimmung s. in den Motiven zu Art. 40—65.

3) Die Ermächtigung, das Kostenregulativ im Verordnungswege zu erlassen (und abzuändern), erstreckt sich nicht auf die in die Staatskasse fließenden Taxen (Erkl. des StMinisters des Innern im Sten. Ber. II S. 495 Sp. 2). Hinsichtlich der letzteren ist das Taxregulativ v. 28. Mai 1852 in Anwendung zu bringen, und neueren Verordnungen oder Entschließungen über diesen Gegenstand kommt nur die Bedeutung bevorzugter doktrineller Auslegungsmittel zu. Dieß gilt auch von dem am 16. Okt. 1852 erlassenen Kostenregulativ (Reg. Bl. S. 1141, Handbibl. Suppl. II S. 362), insoweit es sich auf das Taxwesen erstreckt. Zu Art. 5 des Regulativs vgl. Note zu Art. 145, zu Art. 8 die vorhergehende Note. — Die Kosten können von dem Straffälligen oder aus dessen Nachlaß (Art. 70) nur dann erhoben werden, wenn ersterer zur Tragung derselben, wie Art. 67 es vorschreibt, ausdrücklich verurtheilt worden ist. Bei dem von Reinhard S. 137 vorgeschlagenen Verfahren würden daher diese Kosten stets der Staatskasse zur Last fallen. Regelmäßig sind dieselben vom Aerar zu tragen, wenn keine Verurtheilung in der Hauptsache erfolgt (Note 1), oder wenn sich im Exekutionsstadium die Mittellosigkeit des Verurtheilten und der civilverantwortlichen Personen (StGB. v. 1813, II, Art. 409) ergiebt. Uebrigens bleiben in derartigen Fällen die Taxen außer Ansatz, Citationen und Insinuationen sind als Officialsache zu behandeln, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen müssen bei dem Rügegericht liquidirt, von demselben gehörig belegtund als „Ausgabe auf Sicherheit" verrechnet werden. (Entschl. der KR. von Mittelfr. 31. März 1853 bei Reinhard S. 39)

Hinsichtlich der Stempelanwendung entscheiden, da das Gesetz eine eigene Bestimmung hierüber nicht getroffen hat, die allgemeinen, für strafgerichtliche Untersuchungen geltenden Vorschriften (Art. 179), und es sind hienach Forststrafsachen durchgäng stempelfrei zu behandeln. V. v. 19. Okt. 1811 und 10. Sept. 1813 (Geret Bd. XIII S. 1456), vgl. mit den FME. v. 4. April und 23. Nov. 1854 (Samml. von princ. Erl. 1854 S. 69, 215).

Art. 68.

Als civilverantwortlich sind außer dem Forstfrevler vorzuladen [1]), und als haftbar für Geldstrafe, Werth- und Schadenersatz, dann für die Kosten, — vorbehaltlich des Rückgriffes, wo ein solcher statt hat [1a]), mit zu verurtheilen [2]):

1) die Ehemänner wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Ehefrauen;
2) die Väter und nach ihrem Tode die Mütter wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden und noch unverheiratheten Kinder, (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);
3) die Vormünder und Kuratoren, sowie überhaupt diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind, wegen der Frevel der bei ihnen wohnenden Pflegebefohlenen;
4) die Dienstherrschaften wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Dienstboten;
5) die Lehrmeister [3]) und Gewerbsleute wegen der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Gehilfen [4]), so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht stehen;
6) die Geschäftsgeber [5]) wegen der Frevel ihrer Arbeiter und Geschäftsträger, wenn der Frevel in oder bei der Ausführung der aufgetragenen oder anvertrauten Verrichtungen geschah [6]);
7) die Dienstherrschaften wegen der Frevel der aufgestellten Hirten oder Hüter, insoferne der Frevel bei deren Dienstverrichtung geschah [7]).

Wenn die in den vorhergehenden Bestimmungen als civilverantwortlich erklärten Personen beweisen, daß sie nicht im Stande waren, den Frevel zu verhindern [8]), so sind sie von jeder Haftung frei [9]).

1) Das Hülfspersonal der FPolizei ist verpflichtet, so oft ein FFrevel zu seiner Kenntniß kommt, nach dem Vorhandensein civilverantwortlicher

Personen zu forschen und dieselben sofort in das FRügeverzeichniß aufzunehmen (Art. 120). Erhält das Gericht gleichwohl erst im Laufe der Verhandlung Kenntniß, daß ein Fall des Art. 68 gegeben sei, so muß nach Art. 158 Abs. 2 verfahren werden. Nachdem das strafgerichtliche Urtheil einmal erlassen ist, kann eine Wiederaufnahme des Verfahrens, zu dem Zweck über die civilrechtliche Haftbarkeit nachträglich zu verhandeln, nicht stattfinden. Vgl. Reinhard S. 42. Dagegen ist in einem solchen Fall die obige Bemerkung zu Art. 66 Abs. 2 anwendbar.

1a) Der Rückgriff kann entweder gegen den Thäter selbst und dessen Erben, oder gegen eine dritte Person gerichtet sein, letzteres z. B. wenn der civilverantwortliche Geschäftsgeber seinerseits Geschäftsführer eines Andern ist. Im ersteren Fall wird der Regreß bei der vorausgesetzten Mittellosigkeit des Thäters selten vom praktischem Belang sein.

2) Das Princip dieser Bestimmung wird in den Motiven des Entw. von 1846 (zu Art. 78) mit folgenden Worten bezeichnet: „In Folge gewisser bürgerlicher und Familienverhältnisse steht gewissen Personen über andere eine rechtliche Gewalt zu, vermöge deren sie einerseits befugt sind, die Handlungen derselben zu überwachen und zu leiten, dagegen auch die Pflicht haben, durch diese Aufsicht die ihnen Anbefohlenen in den Schranken der Ordnung zu halten. Sie können wegen dieser Verhältnisse für die Handlungen ihrer Familienglieder und Untergebenen &c. verantwortlich erklärt werden, da angenommen werden muß, daß sie wegen ihrer Aufsicht dieselben hätten verhindern können." Diese ratio legis muß bei der Auslegung des Artikels und insbesondere des vom Entlastungsbeweis handelnden Schlußsatzes im Auge behalten werden. Die unter Ziff. 1—7 zusammengefaßten Verhältnisse sind sehr ungleicher Art; die Aufsicht des Ehemannes über seine Frau, oder des Vaters über sein Kind ist eine ganz andere, als die des Meisters über seinen Gehülfen (Note 4). Eine Aenderung der Sitten, die mächtiger sind als Gesetze, hat den sonstigen familiären Verband zwischen Meistern und Gehülfen vielfach aufgelöst, so daß Einfluß und Autorität des ersteren auf die unmittelbaren Angelegenheiten des Gewerbsbetriebes beschränkt sind. Wenn daher der zur Verantwortung gezogene Meister den Einwand erhebt, er sei nicht im Stande gewesen, den verübten Frevel zu hindern, so ist dieser Einwand an und für sich schon um vieles glaubwürdiger, als die gleiche Entschuldigung des Vaters oder Ehemannes. Dazu kommt noch bei Entwendungen, daß der vom Weib oder Kind verübte Frevel in der Regel dem Ehemann und Vater, wenn auch nicht erweislich von ihm angestiftet (Note 9), doch mindestens zu gute kommt, was beim Frevel eines Gesellen, zumal eines verheiratheten, nur sehr ausnahmsweise der Fall sein wird. Hieraus folgt, daß man für die

Beurtheilung des Entlastungsbeweises nicht den allgemeinen Grundsatz aufstellen kann, es sei damit „sehr strenge zu nehmen" (Möller S. 27). Vielmehr wird der an keine Beweistheorie gebundene Richter die Individualität des Falles erwägen und sich mit Berücksichtigung derselben bald leichter, bald schwerer von der Begründung der erhobenen Einrede überzeugen lassen.

Die Mitverurtheilung einer nach Art. 68 civilverantwortlichen Person ist aber dadurch bedingt, daß der Beschuldigte selbst wegen Forstfrevels verurtheilt wurde, und es ist daher auf die von dem als civilverantwortlich Verurtheilten eingewendete Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde, auch wenn das Erkenntniß in Ansehung des Forstfrevels selbst die Rechtskraft beschritten hatte, auf eine Prüfung des gegen diesen erlassenen Schuld- und Strafausspruches einzugehen. Zeitschr. f. GG. u. RPfl. II, S. 298.

3) Indem das Gesetz von Lehrmeistern und Gewerbsleuten spricht, giebt es zu verstehen, daß unter die Bestimmung der Ziff. 5 auch solche Personen fallen, die zu dem Thäter nicht in dem Verhältniß eines Gewerbtreibenden zu seinem Lehrling oder Gehülfen stehen. Zu dieser Klasse der Lehrmeister können z. B. die Vorsteher von Waisen- und Rettungshäusern, von Ackerbauschulen u. dgl. Anstalten gezählt werden.

4) Nach der bestehenden Gewerbeordnung ist der Gewerbsmeister nicht allein seinem Lehrling gegenüber verpflichtet, denselben „zu einem sittlich geordneten Lebenswandel anzuhalten und vor Ausschweifungen und Lastern zu bewahren," sondern er soll auch über seine Gesellen und Gehülfen „eine gewissenhafte Aufsicht führen . . . und von unsittlichem Betragen nach Kräften abhalten." (Verordn. vom 17. Dezember 1853 §. 11, 24). Von diesem Standpunkt aus, wobei nicht unterschieden wird zwischen dem Gesellen, der in die Familiengemeinschaft des Meisters aufgenommen ist und demjenigen, der nur in Arbeitsgemeinschaft mit demselben steht, betrachtet auch das Forstgesetz die Rechte und Pflichten des Meisters. Während nach Ziff. 1—4 der Vater, Dienstherr u. s. w. nur für die bei ihm wohnenden Kinder, Dienstboten u. s. w. verantwortlich ist, nimmt Ziff. 5 von diesem Kriterium Umgang und erstreckt die Verantwortlichkeit auf Lehrlinge und Gesellen unbedingt, bis zu ihrem Austritt aus der Lehre oder Arbeit, — denn so lange stehen sie unter der „Aufsicht" des Meisters. Daß die Bestimmung des Forstgesetzes ebenso wie jene der Gewerbeordnung den realen Lebensverhältnissen häufig zuwiderläuft, ist schon oben (Note 2) angedeutet, zugleich aber auf die richtige Anwendung des Schlußsatzes, als ein Mittel der Ausgleichung hingewiesen worden. A. M. ist zum Theil Reinhard S. 41.

5) Unter den für die Frevel ihrer Beauftragten civilverantwortlichen

„Geschäftsgebern" sind, da das Gesetz keine Ausnahme kennt, auch die Beamten des Staates, der Gemeinden und Stiftungen begriffen.

6) Der Ausdruck „in oder bei" giebt zu erkennen, daß die Haftung sowohl dann eintritt, wenn die aufgetragene Arbeit selbst in unerlaubter Art vollzogen worden ist (z. B. Holzabfuhr auf verbotenen Wegen), als wenn der Frevel nur gelegentlich einer aufgetragenen Verrichtung verübt wurde (z. B. Entwendung gelegentlich der Holzabfuhr). Reinhard S. 41. War dagegen die aufgetragene Verrichtung an und für sich eine unerlaubte (z. B. wenn der Auftrag direkt dahin gieng, einen verbotenen Weg zu benützen), so ist der Geschäftsgeber nicht civilverantwortlich, sondern als intellektueller Urheber selbst strafbar. Vgl. Note 9. Für Frevel, die von einem ständig in seinem Dienst verwendeten Arbeiter, jedoch nicht in oder bei dem Vollzug eines speziellen Auftrages verübt worden sind, kann der Geschäftsgeber nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn sein Verhältniß zu dem Arbeiter unter Ziff. 4 zu subsumiren ist.

7) Abweichend von Ziff. 6 spricht das Gesetz hier nur von Freveln, die „bei" der Dienstverrichtung verübt werden (Note 6). Für ein unerlaubtes Handeln des Hirten „in" der Verrichtung selbst wäre demnach der Auftraggeber nicht civilverantwortlich. Reinhard, S. 41, sucht diese scheinbare Anomalie damit zu erklären, daß nach Art. 87, 88 der Weideberechtigte für einen von seinem Hirten in der Weideausübung verübten Frevel unmittelbar strafbar sei, womit denn allerdings die subsidiäre Civilverantwortlichkeit absorbirt wäre. Allein diese Auslegung der genannten Artikel erweist sich als unhaltbar, wenn man erwägt, daß nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nur Demjenigen eine Handlung zur Schuld angerechnet werden kann, der an der Begehung derselben als Urheber oder Gehülfe wissentlich Theil gehabt hat (vgl. StGBuch v. 1813 Art. 1), daß diese allgemeine, keiner positiven Sanktion bedürftige Voraussetzung der Strafbarkeit für Forstfrevel wie für andere Strafsachen gültig ist*), und daß aus der Fassung des Art. 87 Abs. 1 eine singuläre Abweichung von der Regel keineswegs gefolgert werden kann. (Vgl. Note 4 zu Art. 87.) Demgemäß ist der Weideberechtigte wegen eines

---

*) Auch die Bestimmung des Art. 69 geht von der Präsumtion aus, daß eine von den Angehörigen des Waldbesitzers begangene FPolizeiübertretung mit Wissen und Willen desselben verübt sei. Vgl. die in Note 3 zu Art. 69 angeführten Motive. Die Richtigkeit dieser Voraussetzung wäre gleichwohl in jedem einzelnen Fall noch Gegenstand des Anschuldigungsbeweises, wenn nicht Art. 69 dieselbe zu einer Rechtsvermuthung erhoben hätte. Nirgends ist aber eine derartige Rechtsvermuthung hinsichtlich der vom Hirten eines Weideberechtigten verübten FFrevel im Gesetz aufgestellt.

ohne sein Vorwissen vom Hirten verübten Frevels nach Art. 87, 88 nicht strafbar und seine gleichzeitige Befreiung von der Civilverantwortlichkeit bliebe unerklärt. Sie kann auch in der That nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sein, da sich kein Grund denken ließe, den Weideberechtigten für eine vom Hirten gelegentlich seiner Dienstverrichtungen, doch ganz unabhängig von denselben, verübte Entwendung verantwortlich zu machen, dagegen für einen in diesen Verrichtungen begangenen Exceß, der dem Berechtigten vielleicht unmittelbaren Vermögensvortheil gewährt hat, ihn der Verantwortlichkeit zu entheben. Nach dem Axiom: im Mehreren ist zugleich das Mindere enthalten — muß man annehmen, daß die Verantwortlichkeit beide Fälle umfaßt, und daß die Abweichung von Ziff. 6 nur auf einem Redaktionsversehen beruht. Würde man gleichwohl vorziehen, sich streng an den Wortlaut zu halten, so ließe sich doch aus diesem die primäre und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Weideberechtigten immerhin nicht ableiten; vielmehr wäre alsdann hinsichtlich des zweiten erörterten Falles jede Verantwortlichkeit des Berechtigten ausgeschlossen.

8) Die Aufgabe des Entlastungsbeweises ist hier eine wesentlich andere, als im Fall des Art. 69 (vgl. Note 3 zu diesem Art.). Von der Voraussetzung ausgehend, daß der Vater, Ehemann u. s. w. durch seine natürliche und rechtliche Autorität in den Stand gesetzt sei, seine Angehörigen von unerlaubten Handlungen zurückzuhalten (Note 2), fordert das Gesetz, wenn die Verantwortlichkeit für solche Handlungen nicht eintreten soll, den Nachweis besonderer, jene Voraussetzung entkräftender Verhältnisse. Keineswegs genügt es zu beweisen, daß man von dem strafbaren Unternehmen vor dessen Ausführung nicht gewußt habe, denn dieses Mitwissen würde den Vater oder Ehemann als Gehülfen der That (StGBuch Art. 78, 79) selbst strafbar gemacht haben (Note 9); sein Nichtwissen kann ihn daher nicht von der bloß civilrechtlichen Haftbarkeit befreien. Das Gesetz legt ihm vielmehr eine allgemeine sittliche Garantie für das Verhalten seiner Angehörigen auf, und daß diese ihm nach Beschaffenheit der Umstände nicht füglich angesonnen werden könne, hat er darzuthun. Hiemit ist nun dem richterlichen Ermessen allerdings ein weiter Spielraum gegeben. Zu den Voraussetzungen, unter welchen der Entlastungsbeweis für gelungen gelten kann, mögen beispielsweise die folgenden gehören: wenn der Vater oder Lehrherr beweist, daß er in Folge körperlicher Gebrechlichkeit unvermögend ist, die häusliche Zucht aufrecht zu erhalten, oder daß sein Sohn oder Lehrling durch strenge häusliche Züchtigungen von einem boshaften Hang zur Beschädigung fremden Eigenthums nicht zu heilen war, — wenn der Dienstherr beweist, daß er seinem

Dienstboten wegen schlechten Verhaltens schon vor der That gekündigt habe, — wenn der Meister glaubhaft macht, daß ihm die herrschende Sitte nicht erlaubt, sich in das Thun und Treiben des nicht in seinem Hause wohnenden, vielleicht selbst verheiratheten Gesellen außerhalb der Werkstätte einzumischen (Note 2) u. s. w.

9) Ist der Vater, Ehemann u. s. w. als intellektueller Urheber oder auch nur als Gehülfe selbst an dem Frevel mitschuldig, hat er z. B. durch Auftrag oder Rath denselben veranlaßt, oder von dem Vorhaben Kenntniß gehabt, ohne es zu verhindern, oder zur Verheimlichung der That mitgewirkt, oder die mit seinem Wissen gefrevelten Gegenstände in den eigenen Nutzen verwendet (StGBuch v. 1813, I Art. 45, 46, 78, 79, 85, 86), so ist er nicht nach 68 civilverantwortlich, sondern unmittelbar auf Grund des Art. 49 strafbar. Vgl. Motive zu Art. 78 des Entw. von 1846, oberstr. Erk. v. 18. Mai 1855 in der Ztschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. II S. 178.

Art. 69.

Hinsichtlich der Forstpolizeiübertretungen hat der Waldbesitzer [1]), — vorbehaltlich des Rückgriffes, wo ein solcher statt hat, — die Handlungen der im Art. 68 genannten Personen in der Art zu vertreten, daß ihn allein die Strafe, sowie der Schadensersatz [2]) und die Kosten treffen [3]), ausgenommen, wenn er beweist, daß die Uebertretung ohne sein Vorwissen geschah [4]), in welchem Falle die Uebertreter allein nach Maßgabe der einschlägigen Strafbestimmungen [5]) wider den Forstfrevel [6]) zu bestrafen sind, und allein für den Schadensersatz, sowie für die Kosten haften [7]).

1) Wenn der Waldbesitzer eine juristische Person ist (Stiftung, Gemeinde oder sonstige Korporation*), kann ihn die Strafe nicht treffen, da ja der Natur nach eine Uebertretung nicht mit seinem Vorwissen verübt wird. Ist aber die Uebertretung auf Grund eines von den gesetzlichen Organen der Gemeinde oder Stiftung gefaßten Beschlusses begangen worden, so muß nach Art. 49 des StGBuchs von 1813 Thl. I (vgl. Note 1 Lit. g zu Art. 179) angenommen werden, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit jede von den Personen, die zur Fassung des Beschlusses mitgewirkt haben, gleichmäßig trifft (Art. 55 Abs. 1). Ebenso die solidarische Haftung für Schadensersatz und Kosten, von welcher dagegen die Gemeinde-, Stiftungskasse u. s. w. frei bleibt. — Wenn unter

---

*) Ueber Staatswaldungen vgl. Note 3 Lit. a, α zu Art. 1.

mehreren Miteigenthümern einer notorisch derjenige ist, der die Bewirthschaftung des Waldes ausschließlich leitet, so genügt es, diesen allein zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen, da unter solchen Umständen die übrigen Eigenthümer an der Uebertretung offenbar unbetheiligt sind. Aus demselben Grund ist der unter Vormundschaft stehende Besitzer ohne weitere Beweisführung straflos.

2) Der Anspruch auf Schadensersatz (Aestimation und Interesse) kann nach Art. 63 nur bei dem Civilrichter verfolgt werden, der jedoch bei Beurtheilung der Frage, wer als ersatzpflichtig zu betrachten sei, an die Bestimmungen dieses Artikels gebunden ist. (Vgl. übrigens Note 1 Abs. 3 zu Art. 61.)

3) Daß das Gesetz denjenigen, dessen Frau, Kinder u. s. w. eine FPolizeiübertretung begehen, anders als bei FFreveln unmittelbar zur strafrechtlichen Verantwortung zieht, beruht auf folgender Erwägung: „Wenn Kinder, Dienstboten, Arbeiter u. dgl. eine FPolizeiübertretung, z. B. eine forstpolizeiwidrige Holzfällung oder Ausübung der Weide in dem eigenen Wald ihres Vaters, Dienstherrn oder Arbeitgeber unternehmen, so geschieht dieß der Natur der Sache nach regelmäßig mit Wissen und Willen und im Auftrage des Waldbesitzers. Hier muß deshalb billiger Weise der Waldbesitzer allein für die Strafe, sowie für den Schadens- und Kostenersatz einstehen.“ (Motive zu Art. 40—65.) Vgl. Note 7* zu Art. 68. Die Vermuthung, auf welcher hienach die Strafbarkeit des Eigenthümers beruht, liegt übrigens bei gewissen Kategorieen von FPolizeiübertretungen durchaus nicht näher, als bei der korrespondirenden Klasse der FFrevel. Wenn der Hirte des Waldbesitzers in dessen eigenem Wald das Vieh in junges Holz treibt, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß dieß mit Wissen und Willen seines Herrn geschehe, jedenfalls geringer, als wenn der Hirte des Forstberechtigten denselben Unfug im fremden Walde verübt. Demungeachtet ist der Waldbesitzer im ersteren Fall nach Art. 69 strafbar, der Forstberechtigte nach Art. 68 nur civilverantwortlich (Note 7 zu Art. 68), er müßte denn positiv überwiesen sein, den Frevel selbst veranlaßt zu haben (Note 9 zu Art. 68). Diesen Fehler des Gesetzes kann die Praxis dadurch ausgleichen, daß sie bei der Würdigung des Entlastungsbeweises, der dem Waldbesitzer gestattet ist (Note 4), auf die Natur der Sache Rücksicht nimmt. Wenn eine Handlung des Dienstboten oder Arbeiters dem Dienstherrn zum offenbaren Schaden gereicht, so kann der Versicherung des letzteren, diese Handlung sei ohne sein Vorwissen geschehen, leicht geglaubt werden. Es wäre z. B. seltsam, im Angesicht einer durch die Nachlässigkeit des Hirten zerstörten

Pflanzung vom Besitzer derselben noch äußere Beweise zu fordern, daß die Zerstörung nicht in seinem eigenen Auftrag erfolgt sei.

4) Daß die allgemeine Regel, es sei „mit diesem Beweis sehr strenge zu nehmen" (Müller S. 27, Reinhard S. 42) in diesem Fall so wenig wie in jenem des vorhergehenden Artikels (Note 2 zu Art. 68) brauchbar ist, erhellt aus Note 3. Auch hier hängt alles von der Individualität des einzelnen Falles ab. Auf die dem Waldbesitzer günstige Aussage des Thäters wird aber allerdings sehr selten Werth zu legen sein.

5) Nach den „einschlägigen Strafbestimmungen wider den FFrevel" sucht man in vielen Fällen vergeblich. Wenn ein Forstbediensteter in den Waldungen seines Dienstherrn ohne dessen Vorwissen unerlaubte Rodungen vornimmt, Schutzwaldungen kahl abtreibt, devastirt, polizeilich angeordnete Kulturen unterläßt (Art. 37, 40—42), so finden sich in den Art. 78 ff. keine Strafbestimmungen für solche polizeiwidrige Wirthschaftsmanipulationen, man müßte denn die Rodung z. B. unter Art. 94 subsumiren, was zum widersinnigsten Ergebniß führen würde. Offenbar hat das Gesetz an derartige Vorkommnisse überhaupt nicht gedacht und in der That sind sie nur etwa denkbar, wenn der entfernt wohnende Besitzer die Bewirthschaftung seiner Waldungen einem Bediensteten mit sehr ausgedehnten Vollmachten übergeben hat. Für die gewöhnlicheren, in den Art. 43—45 aufgezählten Fälle ist durch die entsprechenden Strafbestimmungen der Art. 88, 95 gesorgt.

6) „Daß, wenn obiger Beweis geliefert wird, die Uebertreter allein und nach Maßgabe der Strafbestimmungen wider den Frevel zu bestrafen sind, und allein für den Schadensersatz sowie für die Kosten zu haften haben, hat seinen Grund darin, daß nun nicht mehr der Waldbesitzer als der Urheber der in Frage stehenden strafbaren Handlungen und zugleich diese letztere nicht wohl als FPolizeiübertretungen im Sinn des Art. 40 (48) betrachtet werden können. Vielmehr nehmen nunmehr jene Handlungen den Charakter einer von fremden Personen im fremden Wald begangenen Rechtsverletzung oder Gefährdung im Sinn des Art. 49 an." Motive zu Art. 40—65 des Entw.

7) Ist bei einer FPolizeiübertretung die Straflosigkeit des Besitzers nach Beschaffenheit der gerichtskundigen Umstände evident (vgl. Note 1), so erhält dadurch zufolge der vorhergehenden Bestimmungen die Sache den Charakter eines FFrevels, und ist in der ordentlichen FGerichtssitzung gegen den Thäter allein zu verhandeln. Dieser kann übrigens zu einer dritten Person in dem Verhältnisse stehen, das die Civilverantwortlichkeit der letzteren nach Art. 68 begründet, und dann ist er mit jener dritten Person gemeinschaftlich vorzuladen (Note 1 zu Art. 68). — Wo

dagegen die Straflosigkeit des Besitzers nicht evident ist, wird zur Aburtheilung der Sache nach Art. 143 in besonderer Sitzung geschritten, und zu derselben neben dem Eigenthümer der Thäter, u. z. letzterer in der Eigenschaft eines verdächtigen Zeugen, geladen. Liefert der Eigenthümer den Entlastungsbeweis, so erfolgt seine Freisprechung, und es ist sodann gegen den Thäter wegen Frevels zu verfahren. Nach dem Buchstaben des Gesetzes (Art. 142) müßte diese Verhandlung auf den nächsten Rügetag verlegt werden; doch ist wohl im Hinblick auf Art. 143 Abs. 2 auch die alsbaldige Aburtheilung des Frevels gestattet. Vgl. Note 2 a. E. zu Art. 143.

Art. 70.

Mit dem Tode des Schuldigen geht die Verbindlichkeit zur Zahlung der rechtskräftig zuerkannten Geldstrafe, sowie die Verbindlichkeit zur Zahlung der Entschädigungen und Kosten auf den Nachlaß über[1]).

1) Die Bestimmung dieses Artikels steht im Einklang mit Art. 138 Thl. I des StGBuchs v. 1813, nur daß in Ansehung der Geldstrafe (nicht auch des Schadensersatzes und der Kosten), wenn die Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben auf den Nachlaß übergehen soll, zur Zeit des Todes bereits Rechtskraft eingetreten sein muß. Motive zu Art. 40—65 des Entw. — Vgl. noch Note 4 zu Art. 63 und die Noten zu Art. 67.

Art. 71.

Die Strafbarkeit[1]) der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel erlischt durch Verjährung, wenn vor Ablauf eines Jahres[2]), vom Tage der Begehung an gerechnet, ein erstrichterliches Endurtheil[3]) nicht erfolgt.

Ist ein solches Erkenntniß zwar binnen obiger Frist erlassen, hiegegen aber ein Rechtsmittel ergriffen worden, so läuft vom Tage der Einlegung des Rechtsmittels eine neue sechsmonatliche Verjährungsfrist[4]), welche durch jedes weiter erfolgende Erkenntniß unterbrochen wird und vom Tage desselben von Neuem zu laufen beginnt[5]).

1) Obwohl nur die Strafbarkeit, nicht die Schuld durch Verjährung getilgt wird, so ist doch ein mit Lossprechung von der Strafe verbundener Schuldausspruch nicht zulässig, da einerseits weder das Forstgesetz (vgl. Art. 164), noch die Strafprozeßordnung andere Formen als die der Freisprechung oder Verurtheilung kennt, anderseits das Gericht nach Eintritt der Verjährung auch nicht veranlaßt ist, auf nähere Wür-

digung aller die Schuldfrage betreffenden Thatumstände und rechtlichen Gründe einzugehen. (Oberstr. Erk. v. 17. März 1855 in der Ztschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. II S. 91.) Daraus folgt zugleich, daß im Falle der Verjährung kein strafgerichtlicher Ausspruch über den Civilrechtspunkt möglich ist. Note 4 zu Art. 63. Wohl aber können vor dem Civilrichter Entschädigungsansprüche auch nach Ablauf der kürzeren strafrechtlichen Verjährungsfrist noch verfolgt werden. Vgl. Motive zu Art. 81 des Entw. von 1846.

2) Der Zeitablauf allein genügt, die Strafbarkeit zu tilgen, im Gegensatze zu den Bestimmungen des StGBuchs v. 1813, I Art. 139. Es ist demgemäß insbesondere auch gleichgiltig, ob die Uebertretung früher oder später entdeckt wurde.

3) Jedes erstrichterliche Endurtheil, mag es auch später von einer höheren Instanz als nichtig aufgehoben werden, unterbricht die Verjährung. (Oberstr. Erk. v. 29. Juli 1854 in der alleg. Ztschr. I S. 362.)

4) Erfolgt binnen Jahresfrist vom Zeitpunkt der Begehung an schon ein zweitrichterliches Urtheil, so kann im Hinblick auf Abs. 1 von Verjährung auch dann nicht die Rede sein, wenn zwischen diesem und dem erstrichterlichen Erkenntniß ein mehr als sechsmonatlicher Zwischenraum gelegen ist. (Oberstr. Erk. v. 24. März 1854 in den Bl. f. Rechtsanw. XIX S. 160.)

5) Auf andere Weise als durch richterliches Urtheil wird die Verjährung nicht unterbrochen, sonach insbesondere auch nicht durch eine hinzukommende neue Uebertretung. Vgl. die Motive zum Entw. des Polizeigesetzb. v. 1851 Art. 20.

Die Bestimmungen des Forstgesetzes über Verjährung finden übrigens auch dann Anwendung, wenn Forstfrevel mit Verbrechen oder Vergehen konkurriren. Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. II. S. 298.

Art. 72.

Die Verjährung der wegen einer Forstpolizeiübertretung oder wegen eines Forstfrevels erkannten Strafe tritt ein nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage des Straferkenntnisses, oder wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber erlassenen Erkenntnisses [1]).

1) Die Bestimmungen über Verjährung der rechtskräftig zuerkannten Strafe, ein dem StGBuch von 1813 unbekanntes Institut, sind in gleicher Weise in den Entwürfen des Polizei- und des Strafgesetzbuchs von 1851 (1854) zu finden.

Art. 73.

Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen:

1) bei Arreststrafen durch Verhaftung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzuges [1];
2) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

1) Die Verhaftung muß den Vollzug derjenigen Strafe, um deren Verjährung es sich handelt, zum Zwecke gehabt haben. Vgl. Sten. Ber. II S. 489 Sp. 2. — Ob die Verjährung als unterbrochen betrachtet werden darf, wenn der ergriffene Frevler wieder entsprungen ist, bevor er in das Arrestlokal gebracht wurde, erscheint nach der in der Kammer der Abg. gepflogenen Diskussion (Sten. Ber. II a. a. O. und S. 493 Sp. 1) als zweifelhaft. Da der im Entwurf gebrauchte Ausdruck „Ergreifung" ausdrücklich um deswillen, weil er eine zu weite Deutung zulasse, mit dem Wort „Verhaftung" vertauscht wurde (Ausschußber. der K. d. A. S. 69 Sp. 2), so mag die der Verjährung günstigere Ansicht vorzuziehen sein.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Forstpolizeiübertretungen [1].

Art. 74.

Wer eine Rodung oder eine Erweiterung von Alpen-Aengern oder Lichtungen ohne forstpolizeiliche Bewilligung unternimmt, wer dem Verbote des kahlen Abtriebes in Schutzwaldungen, oder dem Verbote der Abschwendung zuwider handelt, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche nicht unter einem Viertheile des Werthes und nicht über den vollen Werth des vorschriftswidrig gefällten Holzes [2]) betragen darf [3]).

1) Vgl. über diesen mit der III. Abtheilung des Gesetzes korrespondirenden Abschnitt Note 1 zu Art. 35.

2) Es ist hier übersehen, daß die Anwendung des Art. 74 nicht immer unerlaubte Holzfällungen voraussetzt. Eine strafbare Abschwendung kann z. B. auch durch Abführen der Walderde begangen werden. (Instr. §. 12, Note 1 Lit. f zu Art. 41). Da in solchen Fällen der Werth des gefällten Holzes nicht als Anhaltspunkt dienen kann, so bleibt,

wenn man sich nicht willkürlich von dem angenommenen Prinzip der Strafzumessung entfernen will, nur übrig, den Werth der weggebrachten Erde, der allerdings im Verhältniß zu dem verursachten Schaden sehr geringfügig sein kann, zu Grund zu legen.

3) Zu dem ganzen Artikel vgl. die Art. 36—41 und die einschlägigen Noten.

Art. 75.

Wer die im Art. 38 angeordneten Kulturen innerhalb der von der Forstpolizeibehörde bestimmten Frist auszuführen unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden [1]).

1) Vgl. die Noten zu Art. 38 und Note 4 zu Art. 41.

Art. 76.

Wer es unterläßt, innerhalb der von der Forstpolizeibehörde vorgesetzten Frist die kulturfähigen Waldblößen aufzuforsten, oder da, wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, nachzuhelfen, ebenso, wer den auf Art. 46 gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln gegen schädliche Insekten nicht Folge leistet, wird mit einer Geldstrafe von einem bis fünfzig Gulden bestraft [1]).

Einer Strafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden unterliegt Derjenige [2]), welcher den Vorschriften der Art. 43, 44 Abs. 1 und 2, dann Art. 45 oder den darauf gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Weide, über das Anmachen oder Auslöschen von Feuer oder über das Holzverkohlen zuwiderhandelt [3]).

1) Vgl. die Noten zu Art. 42.

2) Die Strafbestimmung gilt, wie der Inhalt des ganzen Abschnittes, nur denjenigen Uebertretungen, die der Waldbesitzer im eigenen Walde begeht oder durch sein Personal (Art. 69) begehen läßt. Vgl. Art. 48. Gleichartige Uebertretungen, die von anderen Personen im fremden Wald (oder im Walde des Besitzers von dessen Angehörigen ohne sein Vorwissen) verübt werden, sind nach den Bestimmungen der Art. 88, 95 zu bestrafen. Vgl. übrigens Note 5 zu Art. 69. — Das Gesetz hat den Fehler begangen, in Art. 76 für den Waldbesitzer, der im eigenen

Wald die forstpolizeilichen Vorschriften übertritt, ein höheres Strafminimum festzustellen, als für Denjenigen, der im fremden Walde einen Weidefrevel verübt. Während z. B. der Waldbesitzer, der gegen die Bestimmung des Art. 43 Abs. 3 ein Schaf über die festgesetzte Zahl in seinem Walde weiden läßt, mit einer Geldstrafe von mindestens 30 kr. zu belegen ist, trifft den Forstberechtigten, der im fremden Walde dieselbe Uebertretung begeht, nur eine Strafe von 10 kr. (Art. 88 Ziff. 3, vgl. mit Art. 87). Die Erwägung dieser das natürliche Verhältniß umkehrenden Ungleichheit wird den Richter veranlassen, in derartigen Fällen das Minimum des Art. 76 wenigstens nicht so leicht übersteigen. Vgl. Reinhard S. 58.

3) Vgl. zu dem ganzen Absatz die Noten zu Art. 43—45.

Art. 77.

In den Fällen der unerlaubten Rodung oder Erweiterung von Alpen-Aengern und Lichtungen, — der Abschwendung, sodann des kahlen Abtriebes in Schutzwaldungen kann von dem Forststrafgerichte [1]) das weitere verbotwidrige Verfahren sofort eingestellt, und die Leistung einer zureichenden Sicherheit aufgetragen werden [2]).

Außerdem kann das Forststrafgericht verfügen, daß von der Forstpolizeibehörde für die Erhaltung und beziehungsweise Wiederherstellung des Waldes auf Kosten des Betheiligten Fürsorge getroffen werde [3]).

1) In dem Ausschußber. der K. d. A. S. 70 Sp. 1 ist bemerkt: „Endlich versteht es sich wohl von selbst, daß durch die den FStrafgerichten eingeräumte Kompetenz das provisorische Einschreiten der FPolizeibehörden in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, nicht ausgeschlossen sein kann.“ Dagegen suchte in der Diskussion eines der einflußreichsten Ausschußmitglieder die Besorgniß, es möchten solche polizeiliche Provisorien störend in das freie Verfügungsrecht des Waldbesitzers eingreifen, mit der Aeußerung zu beseitigen: „Ich mache aufmerksam auf Art. 77, worin ausdrücklich gesagt ist, daß selbst die Inhibitorien nur von den FStrafgerichten erlassen werden dürfen“ (Sten. Ber. II S. 475 Sp. 2). Diese Auslegung ist auch die richtigere; die ganze Frage hat aber bei der gegenwärtigen Behördenorganisation, wo der FStrafrichter mit dem FPolizeibeamten gewöhnlich identisch ist, nur geringe praktische Bedeutung. Jedenfalls ist das Strafgericht befugt, derartige Inhibitorien auch außerhalb der Sitzung (Art. 143 Abs. 1) „sofort“ in dem Augen-

blicke zu erlassen, wo es von einer unerlaubten Rodung u. s. w. Kenntniß erhält. Nur die Aburtheilung der Frevel und Uebertretungen muß in öffentlicher Sitzung erfolgen (Art. 142—144, 150); daß die Thätigkeit der Strafgerichte auf diese Sitzungen nicht beschränkt ist, geht auch aus den Art. 53, 127, 177 hervor. Vgl. Note 1 zu Art. 114.

2) „Die Kaution trägt nicht den Charakter einer Strafe an sich, und wenn des forststrafgerichtlichen Verbotes ungeachtet das verbotswidrige Verfahren fortgesetzt wird, so steigert sich dadurch allerdings die Strafbarkeit der Handlung, und die Kaution kann zur Deckung der Kosten, Schäden und Strafen verwendet werden, aber nicht (wie im Entwurfe beabsichtigt war) dem Aerar zufallen, welches auf diese Kautionen aus keinem Titel einen Anspruch hat". (Ausschußber. der K. d. A. S. 70 Sp. 1.)

3) Vgl. Note 4 zu Art. 42.

B. Forstfrevel [1]).

1. Forstfrevel durch Entwendung [2]).

Art. 78.

Die Entwendung von gefälltem [3]), aber noch nicht zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichtetem Holze oder von stehendem grünen Holze [4]) wird neben dem Ersatze des Werthes und eines Drittheiles desselben für Schaden, mit einer der Summe beider Beträge gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Für Reifstangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Erbsenreiser, Bindweiden, Besenreiser, Floßweiden, Flechtgerten oder Korbweiden soll, wenn die Entwendung an stehendem grünen Holze stattfand [5]), außer der im Absatze 1 bestimmten Geldstrafe [6]) der Ersatz des Werthes und dessen voller Betrag für Schaden zuerkannt werden.

Waren Saamenbäume, Hegenreiser, grüne Laubholzstöcke in Niederwaldungen, oder stehende grüne Eichen, Eschen, Ahorne, Ulmen oder Lerchen unter 40 Jahren Gegenstand der Entwendung, so besteht die Geldstrafe in dem doppelten Werthe, und nebstdem ist auf Ersatz des Werthes und auf einen demselben gleichkommenden Betrag für Schaden zu erkennen.

1) Zu dem ganzen Abschnitt vgl. die Noten zu Art. 49. — Nur die im Forst, oder doch in Bezug auf forstwirthschaftliche Vorrichtungen (z. B. Art. 93) verübten Frevel sind als Forstfrevel nach den Bestim-

mungen der folgenden Artikel zu behandeln. Vgl. Note 2 zu Art. 1 und Note 3 zu Art. 49.

2) Ueber die Strafbarkeit des Versuchs vgl. Note 1 zu Art. 179. Der Frevel ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen, oder sonst in seine Gewalt gebracht hat. (StGBuch I v. 1813, Art. 210, Entwurf von 1854 Art. 272.) Daraus ergiebt sich beispielsweise, daß der Thatbestand der vollendeten Entwendung vorliegt, wenn in der Absicht rechtswidriger Zueignung (vgl. die obigen Citate) ein Baum gefällt, eine Pflanze ausgehoben, ein liegender Stamm oder Ast vom Boden aufgenommen ist (Art. 78, 79, 81, 83), Gras gerupft oder geschnitten, Streu gerecht (Art. 84), Waldsaamen abgeschlagen, abgerissen, zusammengekehrt oder mit der Hand aufgelesen (Art. 85), oder Harz vom Stamm abgenommen ist. (Art. 86 Abs. 1.) Daß die Gegenstände der Entwendung vom Thäter bereits an einen anderen Ort gebracht seien, oder auch, daß wenigstens ein Anfang der Fortschaffung durch Aufladen, Einfüllen in Säcke u. s. w. gemacht sei, gehört nicht, wie Reinhard S. 63 anzunehmen scheint, zum Thatbestand der vollendeten Uebertretung. Vgl. Wächter im Arch. f. Krim.-Recht 1840 S. 159, 180, 187 ff. Dagegen liegt nur ein Versuch der strafbaren Handlung vor, so lange die Thätigkeit des Frevlers sich auf Beischaffung der Werkzeuge oder Transportmittel beschränkt. Vgl. auch Note 2 zu Art. 86.

An und für sich fällt in die Klasse der Entwendungen auch die unbefugte Wegnahme von Bodenbestandtheilen, der das Gesetz gleichwohl im folgenden Abschnitt (Art. 93 Ziff. 5) ihren Platz angewiesen hat, weil hier der Gesichtspunkt der Beschädigung vorwiegend erschien. Demgemäß sind auch die Grundsätze über Vollendung des Diebstahles auf Art. 93 Ziff. 5, der übrigens keine wesentlich abweichende Bestimmung trifft*), nicht anwendbar. Vgl. noch Note 4 Lit. b zu Art. 95.

3) Auch die Entwendung von gefälltem dürren Holze ist unter Art. 78 zu subsumiren. Vgl. Note 4 a. E. und Motive zu Art. 70 des Entw.

4) Von der Entwendung des gefällten und bereits zum Verkauf oder Verbrauch zugerichteten Holzes handelt Art. 80, vom liegenden grünen oder stehenden dürren Holz Art. 79, von liegendem dürren und vom Stockholz Art. 83. Die übrigen Artikel des Abschnittes beschäftigen sich

*) In dem Augenblick, wo mit dem Spaten ein Stück Rasen, Torf u. dgl. aus dem Boden gebracht ist, wäre auch die Entwendung desselben als vollendet zu betrachten.

mit der Entwendung von Rinde, Gras, Laub und anderem Streuwerk, Saamen und Harz. Hinsichtlich der Entwendung von gefälltem, nicht zugerichtetem und von grünem stehendem Holz unterscheidet das Gesetz drei Kategorieen der Werths- und Schadensberechnung, somit auch des Strafmaßes. Bei der Entwendung von jungen Holzpflanzen (Art. 81) wird der Betrag des Schadens (Interesse) jenem des Werthes gleichgeachtet (vgl. Note zu Art. 61); der Werth wird nach den im Gesetze selbst (Note 1 zu Art. 64) aufgestellten Normen bemessen, und die Strafe im Betrage des doppelten Werthes zuerkannt. Bei der Entwendung von Reifstangen, Hopfenstangen u. s. w., und ebenso von Saamenbäumen, Hegereisern u. s. w. (Art. 78 Abs. 2, 3) beträgt der gesetzlich angenommene Schade ebenfalls das alterum tantum des Werthes; die Strafe ist ebenfalls nach dem doppelten Werth (oder mit einem gleichbedeutenden Ausdruck nach der Summe von Werth und Schaden) zu bemessen; der Werth selbst richtet sich aber nicht nach einer gesetzlichen Scala, sondern nach den Werthbestimmungstabellen. Endlich bei allen anderen nach Art. 78 strafbaren Entwendungen kommt die Strafe wiederum der Summe von Werth und Schaden gleich; der letztere wird jedoch nur zu einem Drittheil des nach der erwähnten Tabelle berechneten Werthes angenommen. — Ueber die Rücksichten, die bei Feststellung des Verhältnisses zwischen Werth und Schaden zu Grund gelegt wurden, geben die Motive des Entw. Art. 70 folgenden Aufschluß: Bei Freveln an grünem Holz besteht der Schaden in der durch die Störung des Wachsthums und Bestandes verursachten Beeinträchtigung des Waldertrages. Namentlich bei häufigerem Vorkommen solcher Frevel stellen sich die nachtheiligen Folgen in der Durchlöcherung der Holzbestände, in einer lichten, unregelmäßigen und unvollkommenen Bestockung, sowie in einem mangelhaften Schlusse dar. Die weiteren Wirkungen sind Zuwachsverlust und Bodenverschlechterung. Die in Abs. 2 erwähnten Holzarten können nur aus jungen Hölzern genommen werden, und hier wirkt der Frevel nachtheiliger als in älteren Beständen. Was den Abs. 3 betrifft, so wird durch die Saamenbäume und Hegereiser die Wiederbestockung, sowie die Erziehung von besonders schönen und werthvollen Holzarten bedingt. Die Entwendung grüner Laubholzstöcke aus Niederwaldungen benachtheiligt den Waldertrag auf längere Zeit um so mehr, da der Nachwuchs auf dem Ausschlagen dieser Stöcke beruht. Eichen, Eschen, Ahorn, Ulmen und Lerchen sind die werthvollsten Holzarten, deren jugendliches Alter sich erst mit dem 40. Jahre schließt. Der Schaden, den die Entwendung von gefälltem Holze (Art. 78 Abs. 1, vgl. Note 3) verursacht, besteht in vergeblichem Aufwand von Mühe und Kosten auf die Fällung.

5) Findet die Entwendung an gefälltem Holze statt, so kommt Abs. 1 in Anwendung, weil hier der in Note 4 erwähnte gesteigerte Nachtheil nicht eintritt.

6) Die Bestimmung des Abs. 1 geht dahin, daß dem Frevler eine der Summe des Werthes und Schadens gleichkommende Geldstrafe zuzuerkennen sei; da nun im Falle des Abs. 2 der Schadensersatz den vollen Betrag des Werthsersatzes erreicht, so muß auch die Strafe dem doppelten Werth gleichkommen. Während also nach Abs. 1, wenn der Werth zu 30 kr. angeschlagen ist, der Schaden 10 kr. und die Strafe 40 kr. beträgt, ist nach Abs. 2 bei einem Werth von 30 kr. und einem Schaden von ebenfalls 30 kr. die Strafe auf 1 fl. festzusetzen, so daß Abs. 2 und Abs. 3 dieselbe Berechnungsart haben. Hievon abweichend nimmt Reinhard S. 49 an, der Ausdruck „die in Abs. 1 bestimmte Geldstrafe" sei so zu verstehen, daß die Geldstrafe nur 1⅓ des Werthes, dagegen die Entschädigung im Ganzen das Doppelte des Werthes betrage. (40 kr. Strafe, 1 fl. Entschädigung.) Die undeutliche Redaktion läßt allerdings auch diese Auslegung zu; aber es scheint der Natur der Sache zu widerstreben, daß die Strafe, wie es auch in keinem der folgenden Artikel geschieht, nach der von einem anderen Fall entlehnten Proportion des Schadensersatzes zugemessen werden sollte.

Art. 79.

Die Entwendung von solchem liegenden Holze, welches der Wind oder ein sonstiges Naturereigniß zur Erde niedergeworfen hat, und welches noch nicht verarbeitet ist, ebenso die Entwendung von völlig abgestorbenen noch stehenden Stämmen oder Aesten wird neben dem Ersatze des Werthes [1]) mit einer demselben gleichkommenden Geldstrafe belegt.

1) Auf besonderen Schadensersatz wird hier nicht erkannt, weil die Entwendung von abgestorbenem oder durch Naturereignisse niedergeworfenem Holz weder dem Waldbestande nachtheilig, noch mit einem Verlust von Fällungskosten verbunden ist. (Note 4 zu Art. 78.) — Vgl. noch Note 1 zu Art. 83.

Art. 80.

Die Entwendung an aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichtetem Holze, auch wenn es sich noch im Walde befindet, — ebenso die Entwendung des an die Floßbäche

oder Abladeplätze verbrachten Holzes, oder des Holzes, welches eben getriftet wird, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl zu bestrafen [1]).

1) Die Motive dieser, schon in Note 1 zu Art. 49 erläuterten Bestimmung finden sich in dem Ausschußber. der K. d. A. S. 70 Sp. 2: „Wenn man auch zugibt, daß Entwendungen von gefälltem, aber noch nicht zum Verkauf oder Verbrauch zugerichtetem Holze als Frevel bestraft werden sollen, wie dieß im Art. 70 (jetzt 78) geschieht, weil an solches Holz noch nicht weiter Hand angelegt wurde, auch nicht gewiß ist, ob es vom Waldbesitzer gefällt wurde, so besteht doch kein stichhaltiger Grund dafür, auch die im Art. 72 (80) aufgeführten Holzentwendungen dem allgemeinen Strafrechte zu entziehen; denn wenn Holz nicht blos gefällt, sondern auch schon aufgearbeitet und zum Verkauf oder Verbrauch bereits zugerichtet ist, dann kann dem Umstand, ob solches Holz sich noch im Walde befindet oder bereits an einem dritten Orte untergebracht ist, kein so entscheidendes Gewicht beigelegt werden, daß der Werth des Entwendeten auf die Qualifikation der strafbaren Handlung gar keinen Einfluß haben soll, sondern ein solcher Frevler erscheint als gemeiner Dieb."

Art. 81.

Ist die Entwendung an Holzpflänzlingen von was immer für einer Art in natürlichen Besaamungen unter 10 Jahren begangen worden, so ist der Werth, wenn derselbe nicht mehr beträgt [1]), mit einem halben Kreuzer für jede Pflanze zu ersetzen, und ebensoviel [2]) als Schadenersatz zuzuerkennen.

Diese Ansätze werden verdoppelt [3]), wenn die Entwendung in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter 10 Jahren geschehen ist.

In dem einen, wie in dem anderen Falle soll die Geldstrafe dem doppelten Betrage des Werthes gleich sein.

1) Der Werth jüngerer Holzpflanzen (— bei höherem Alter kommt Art. 76 in Anwendung —) bemißt sich nicht nach ihrer Brauchbarkeit als Brennholz, Streu u. s. w., sondern nach ihrer Bestimmung für die Wiederbestockung und die Erziehung eines neuen Holzbestandes. (Motive zu Art. 73 des Entw.) Hienach ist auch die Frage zu beurtheilen, ob ein das gesetzliche Minimum überschreitender Werth in Ansatz gebracht werden kann. Vgl. übrigens Note 1 zu Art. 64.

2) Wird der Werth höher als zu $^1/_2$ kr. angeschlagen, so erhöht sich

in gleichem Verhältniß auch der Schadensersatz. Vgl. Motive zu Art. 87 des Entw. von 1848.

3) Nach dem Buchstaben des Gesetzes sollte die Schätzung des Werthes, wenn sie über das Minimum von $^1/_2$ kr. hinausgeht, ohne Rücksicht darauf erfolgen, ob die entwendeten Pflanzen durch natürliche Wiederbestockung oder durch künstliche Ansaat u. dgl. entstanden sind. Erst nachdem die Schätzung erfolgt ist, wäre im letzteren Fall durch den Richter der taxirte Betrag zu verdoppeln, und hienach das Urtheil zu sprechen. Wird aber gleichwohl schon die anfängliche Schätzung mit Berücksichtigung des Umstandes, daß die Pflanzen durch künstliche Nachzucht entstanden sind, vorgenommen, wird z. B. der Preis der vom Waldbesitzer angekauften Pflanzen der Schätzung zu Grund gelegt, so kann dann die im zweiten Absatz vorgeschriebene Verdopplung nicht mehr stattfinden; es ist vielmehr dem Waldbesitzer in Gemäßheit des ersten Absatzes nur die doppelte Schätzungssumme als Werths- und Schadensersatz zuzuerkennen und in Gemäßheit des dritten Absatzes der Frevler zu einer Geldstrafe von gleichem Betrag zu verurtheilen. (Oberstr. Erk. v. 4. Febr. 1854 in der Ztschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. I S. 80.)

Art. 82.

Wer zur Gewinnung von Lohrinde stehende Stämme schält und sich die Rinde zueignet, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem Werthe des geschälten Holzes und der Rinde gleich ist. Derselbe Betrag wird als Ersatz des Schadens, und nebstbei der Werth der Rinde zuerkannt [1]).

Wer liegende Stämme schält und sich die Rinde zueignet, unterliegt außer dem Ersatze des Werthes der Lohrinde einer diesem Betrage gleichen Geldstrafe.

Wer bereits geschälte Lohrinde entwendet, wird nach Art. 80 behandelt.

1) Da das Schälen des stehenden Stammes dessen Absterben und demnach dieselben Nachtheile für den Waldbestand zur Folge hat, wie die Entwendung des Stammes (Note 4 zu Art. 78), so wurde, obwohl der geschälte Stamm dem Waldbesitzer bleibt, doch dessen voller Werth bei der Strafzumessung zu Grund gelegt. Weiter gieng auch nach dem Entwurf (Art. 74) der Entschädigungsanspruch des Besitzers nicht; erst ein von dem Ausschuß der II. Kammer ohne Motivirung beantragter Zusatz sprach demselben neben dem Werthe des geschälten Stammes den doppelten Werth der Rinde zu.

Art. 83.

Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten [1]) dürres oder angefaultes zur Erde liegendes Holz [2]), oder Stockholz holt, wird, neben dem Ersatze des Werthes, mit einer demselben gleichen Geldstrafe belegt.

Ist das Stockholz aus jungen oder frischbesaamten Schlägen geholt worden, so wird neben der bezeichneten Strafe und neben dem Ersatze des Werthes ein Schadensersatz von einem Dritttheile des Werthes zuerkannt [3]).

1) Derjenige, dem auf Grund einer Berechtigung oder Vergünstigung gestattet ist, Leseholz, Gras, Streu oder Harz an bestimmten, ihm angewiesenen Orten im Walde zu sammeln, begeht, wenn er diesen Bezirk überschreitet, ebenso den Frevel der Entwendung, wie ein Anderer, dem auch jene beschränkte Befugniß nicht eingeräumt war. Demgemäß behandelt das Gesetz in den Art. 83, 84, 86 die beiden Fälle durchaus gleich, und es kann auch der relativ Berechtigte, der seine Grenze überschritten hat, gegen den fixirten Entschädigungsanspruch des Besitzers nicht einwenden, daß er dafür an dem angewiesenen Ort von seiner Befugniß keinen Gebrauch gemacht habe. — Von den beim erlaubten Sammeln von Leseholz, Streu u. s. w. verübten Beschädigungen und Ordnungswidrigkeiten handelt Art. 89 ff.

2) Während Art. 79 sich mit der Entwendung von gesundem, durch Naturereignisse niedergeworfenem und von stehendem abgestorbenen Holze beschäftigt, hat es Art. 83 mit dem liegenden abgestorbenen Holze (und mit dem Stockholz) zu thun. Die bei Reinhard S. 52 aufgestellte Unterscheidung ist schon deshalb unhaltbar, weil sie nur die Entwendung aus nicht angewiesenen Waldorten in's Auge faßt, dagegen die andere in Note 1 erwähnte Kategorie umgeht. Uebrigens sind die Bestimmungen über Strafe und Ersatz in den Art. 79 und 83 Abs. 1 identisch.

3) Hier kommt zu dem Werthsersatz ein besonderer Schadensersatz, der seine Begründung in der Wahrscheinlichkeit findet, daß bei dem Ausgraben in jungen und frischbesaamten Schlägen Holzpflanzen beschädigt werden. Die Strafe erfährt keine dem Art. 78 Abs. 1 analoge Steigerung, weil die Entwendung von Stockholz ein mühsamer und deshalb minder gefährlicher Frevel ist. (Motive zu Art. 75 des Entw.)

Art. 84.

Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten grünes oder trockenes Laub, Nadeln oder Moos holt, wird neben dem Ersatze des Werthes und eines Dritttheils desselben für Schaden, mit einer dem Werthe gleichen Geldstrafe belegt.

Besteht der Gegenstand dieser unerlaubten Zueignung in Gras oder anderem Streuwerke, als Heide, Sumpfmoos, Heidelbeerstauden, Besenpfriemen, Farrenkräutern und dergleichen, so tritt dieselbe Strafe nebst Wertherſatz ein, — der Schadensersatz von einem Dritttheile weiter aber nur dann, wenn der Frevel in jungen, in Schonung befindlichen oder in verhängten haubaren Waldungen geschah.

Wurden die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Frevel unter Anwendung von Hau- oder Schneidewerkzeugen, eisernen Rechen oder Steigeisen verübt, so soll außer der Strafe und dem Wertherſatze auch der Schadenersatz in dem vollen Betrage des Werthes zuerkannt werden [1]).

1) Ueber die Abstufungen der Ersatzpflicht bei gleicher Strafbarkeit vgl. Motive zu Art. 76 des Entw.

Art. 85.

Die Entwendung von Eicheln, Bücheln oder anderen Waldsaamen wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer dem Werthe gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Wenn der Saame abgeschlagen, abgerissen oder zusammengekehrt wurde, oder die Entwendung in eingehegten Orten geschah, so soll überdieß auf Schadensersatz in dem einfachen bis zu dem doppelten Betrage des Werthes erkannt werden [1]).

1) Durch das Abschlagen oder Abreißen des Saamens werden die Aeste beschädigt, das Zusammenkehren derselben beraubt den Boden seiner Laubdecke; die Entwendung in eingehegten Orten thut der Besaamung Eintrag (Motive zu Art. 77 des Entw.) Jenachdem im einzelnen Fall solche Nachtheile in höherem oder geringerem Grad hervorgerufen worden sind, ist der Schadensersatz innerhalb des gesetzlichen Minimum und Maximum (vgl. Note 1 Abs. 2 zu Art. 64) festzustellen.

Art. 86.

Wer unbefugter Weise, oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten [1]) pechelt, verfällt neben dem Ersatze des Werthes, in eine dem doppelten Werthe des Harzes gleichkommende Geldstrafe und ist überdies zum Ersatze des Schadens nach dem einfachen Werthe des entwendeten Harzes zu verurtheilen.

Das Anreißen neuer oder die Vergrößerung alter Lacken (Pechrisse) wird nach Art. 94 bestraft [2]).

1) Vgl. Note 1 zu Art. 83.

2) Im Vergleiche mit dem Nachtheil, den die Gesundheit der Bäume durch das Anreißen neuer oder die Vergrößerung alter Pechrisse erleidet, ist die unbefugte Entwendung des Harzes aus schon vorhandenen Pechrissen, auf die sich Abs. 1 des Artikels ausschließlich bezieht, von untergeordneter Bedeutung. Sie wird demzufolge in der Regel mit einer verhältnißmäßig unbedeutenden Geldbuße bestraft, während nach Art. 94 die Strafe jener Beschädigungen, abgesehen vom Werth- und Schadensersatz bis zu dem Betrage von 25 fl. steigen kann. Konkurrirt mit dem Oeffnen neuer Pechrisse, oder der Erweiterung der vorhandenen, eine Entwendung von Harz, so sind nach Abs. 2 und Art. 94 Abs. 3 die Strafen beider Frevel zu verbinden. Hinsichtlich der Entschädigungspflicht dagegen tritt alsdann eine Modifikation ein; der Frevler hat neben dem Schadensersatz für den beschädigten Stamm (Art. 94 Abs. 2) den Werth des entwendeten Harzes nicht nach Art. 86 Abs. 1 doppelt, sondern nach Art. 94 Abs. 3 nur einfach zu vergüten. Vgl. Note 5 zu Art. 94. — Der Fall einer Konkurrenz, auch einer idealen, ist übrigens noch nicht gegeben, wenn der Angeschuldigte Harzrisse, in der Absicht, das gewonnene Erzeugniß sich später widerrechtlich anzueignen, geöffnet hat. Denn unter dem Gesichtspunkt der Entwendung betrachtet, erscheint diese Handlung als strafloser Versuch (Note 2 zu Art. 78), und den Thäter trifft nur die Strafe der Beschädigung nach Art. 94.

---

2. Forstfrevel durch Beschädigung, Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen und andere Gefährden [1]).

Art. 87.

Derjenige, welcher rechtswidrig [2]) Vieh im Walde hütet oder weiden läßt [3]), erleidet, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen den

Hirten oder Hüter [4]), je nach der Beschaffenheit des Frevels [5]), folgende Strafen [6]):

Für ein Pferd, ein Stück Rindviehes, einen Esel oder eine Ziege zwanzig Kreuzer, für dergleichen junges Vieh unter einem Jahre oder für ein Schaf die Hälfte, — für ein Schwein in der Mastzeit fünfzehn Kreuzer, und außer der Mastzeit zehn Kreuzer [7]).

Wurden mehrere Stücke Viehes oder eine ganze Heerde betreten, so dürfen die erwähnten Strafen den Betrag von zwölf Gulden 30 Kreuzer nicht übersteigen [8]).

Hatte die Weide in verhängten Orten statt, so beträgt die Strafe das Doppelte [8a]); jedoch darf sie den Betrag von fünfundzwanzig Gulden nicht übersteigen.

Das Weiden von Gänsen in verhängten Orten wird mit einer Strafe von einem Kreuzer für jedes Stück belegt, jedoch darf die Strafe in keinem Falle den Betrag von zwei Gulden übersteigen.

In allen vorhin bezeichneten Fällen sind die Eigenthümer des Viehes sammtverbindlich in den Ersatz des verursachten Schadens zu verurtheilen [9]), welcher nicht unter der Hälfte des Strafbetrages zuerkannt werden darf [10]).

1) Vgl. über den ganzen Abschnitt Note 1 zu Art. 35, Note 1 Lit. a zu Art. 48.

2) Der Ausdruck „rechtswidrig bedarf in mehrfacher Hinsicht einer Erläuterung. Zunächst ist es klar, daß, wie sich ein oberstr. Erk. v. J. 1854 (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. I S. 244) ausdrückt, „das Wort nicht in subjektiver, sondern in objektiver Bedeutung, nicht als gleichbedeutend mit „in rechtswidriger Absicht", sondern als gleichbedeutend mit „ohne Berechtigung" gebraucht wird." Daraus folgt jedoch keineswegs die Strafbarkeit des Forstberechtigten oder Hirten, der die Weide objektiv rechtswidrig, aber erweislich in dem guten Glauben an die Rechtmäßigkeit der Handlung, d. h. an eine bestehende privatrechtliche Befugniß, ausgeübt hat. Denn der allgemeine strafrechtliche Grundsatz, wonach ein an sich entschuldbarer Irrthum in den die Strafwidrigkeit der Handlung bedingenden Verhältnissen von der Strafe befreit, findet auch in FStrafsachen seine Anwendung (Note 1 Lit. g zu Art. 179). Seine Anwendbarkeit auf den Art. 87 insbesondere ist allerdings weder in dem Wort „rechtswidrig", noch in einem anderen ausdrücklichen Vorbehalt begründet; sie war eines solchen, zufolge der Ausführung in Note 1 cit., hier wie in anderen Artikeln des Gesetzes überhaupt nicht bedürftig. Auch die Bestimmungen des Art. 159 stehen ihr nicht entgegen; es ist dort nicht gesagt, daß der Angeschuldigte, der den Nachweis seiner privatrechtlichen

Befugniß nicht zu liefern vermag, unter allen Umständen und namentlich auch dann verurtheilt werden müsse, wenn er den Nachweis seines guten Glaubens geliefert hat. Die Absicht, ein in der Natur der Sache tief begründetes, in der Strafgesetzgebung allgemein anerkanntes Prinzip zu verläugnen, kann aber dem Gesetzgeber nur dann beigemessen werden, wenn sie mit bestimmten, unzweideutigen Worten von ihm kundgegeben ist. Eine abweichende Ansicht scheint in den Motiven des alleg. oberstr. Erk. S. 245 adoptirt zu sein.

Die nur für die Beurtheilung der Strafbarkeit vom objektiven Standpunkt aus wichtige Einschaltung des Wortes „rechtswidrig" giebt auch hier noch zu Zweifeln Anlaß. Unzweifelhaft rechtswidrig verfährt Derjenige, der in eine Waldung, an welcher ihm (oder seinem Auftraggeber) überhaupt kein Weiderecht zusteht, Vieh eintreibt. Ist dagegen eine Berechtigung vorhanden und nur die Ueberschreitung derselben zum Gegenstande der Untersuchung geworden, so entsteht die Frage, ob auch damit der Thatbestand der „rechtswidrigen" Weideausübung im Sinn des Art. 87 begründet sei. Diese Frage muß, wenn man Art. 87 und 88 in ihrem Zusammenhang betrachtet, mit dem in Note 8a zu erörternden Vorbehalte, verneint werden. In einer zur Entscheidung des obersten Gerichtshofes gekommenen Sache hatte der wirklich Berechtigte, den Vorschriften des Art. 43 Abs. 2 entgegen, sein Vieh im Jungholz der servitutpflichtigen Waldung weiden lassen. Der Gerichtshof erachtete, obwohl nicht konstatirt war, daß das Holz verhängt gewesen sei (Note 8a), die Strafbestimmungen des Art. 87 für anwendbar und motivirte seinen Ausspruch in folgender Weise: „Zwar hat dieser Artikel zunächst nur die Weideausübung ohne alle Berechtigung im Auge, und im Art. 88, welcher sich auf die Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften durch Weideberechtigte insbesondere bezieht, geschieht der Weideausübung in Junghölzern, Schlägen und Holzanflügen keine Erwähnung; allein die Bestimmung des Abs. 1 des alleg. Art. 87, wonach die festgesetzten Strafen Diejenigen treffen sollen, welche „rechtswidrig" im Walde hüten oder weiden lassen, findet auch auf Jene volle Anwendung, welche bei Ausübung des ihnen zustehenden Weiderechtes die ihnen hiebei durch das Gesetz gezogenen Schranken überschreiten, indem sich in diesem Fall zwar nicht die Ausübung der Weide an sich, wohl aber die exzedirende Art der Ausübung derselben als eine rechtswidrige darstellt." (Oberste Erk. v. 27. Okt. 1854 in der Ztschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. I S. 473.) Gegen diese Ansicht und ihre Begründung, mit der auch Reinhard S. 59 übereinstimmt, ist einzuwenden, daß sie den Art. 88 seines selbstständigen Inhaltes gänzlich beraubt und ihn zu einer müssigen, völlig unerklärlichen

Wiederholung des Art. 87 macht. Wenn schon dieser letztere auf jeden Forstberechtigten, „der bei Ausübung des ihm zustehenden Weiderechtes die ihm hiebei durch das Gesetz gezogenen Schranken überschreitet", vermöge des Ausdruckes „rechtswidrig" unmittelbar Anwendung findet, so sind die Bestimmuugen des Art. 88 Ziff. 1—4 inhalts- und zwecklos, denn in der Ausübung ohne Aufsicht eines Hirten u. s. w., noch evidenter in der Uebertretung der Ziff. 3 liegt ganz ebenso wie in dem Beweiden von Junghölzern eine Ueberschreitung der gesetzlichen Schranken. Entweder das Gesetz hat (mit der in Note 8a besprochenen Ausnahme) alle derartigen Ueberschreitungen, in der Voraussetzung, daß sie unter den Wortlaut des Art. 87 an und für sich nicht zu subsumiren seien, im folgenden Artikel abgesondert behandeln wollen, oder es hat dadurch, daß es einen Theil dieser Uebertretungen tautologisch in Art. 88 nochmals zur Sprache brachte, einen anderen Theil dagegen — ohne allen inneren Unterscheidungsgrund — der Subsumtion unter Art. 87 überließ, eine seltsame Plan- und Gedankenlosigkeit beurkundet. Ist man das letztere willkührlich anzunehmen nicht berechtigt, so muß die erste Alternative die richtige sein. Dann aber bezieht sich die „Rechtswidrigkeit" des Art. 87 ausschließlich auf eine „ohne alle Berechtigung" *) stattfindende Waideausübung und auf den Fall der Note 8a, während Art. 88 ausschließlich mit den Excessen der berechtigten Ausübung zu thun hat. Aus der angeführten Note wird sich ergeben, daß die Uebertretung des Art. 43 Abs. 2 gleichwohl nicht straflos gelassen, vielmehr die Strafbarkeit derselben nur von einer Bedingung, deren Erfüllung dem Waldbesitzer obliegt, abhängig gemacht ist.

Hält man aber, der obigen Ausführung entgegen, an dem Grundsatze des oberstrichterlichen Erkenntnisses fest, so fordert es die Konsequenz, daß man überhaupt jede privatrechtlich unbefugte Ueberrschreitung des Weiderechtes, z. B. jede Vermehrung des zur Weide gebrachten Viehes, als Frevel nach Art. 87 behandle. Vgl. Note 4 zu Art. 49. —

3) Der Ausdruck „hütet oder weiden läßt" soll außer Zweifel stellen, daß sowohl das beaufsichtigte, als das unbeaufsichtigte Weiden unter die Bestimmungen dieses Artikels fällt. Immer wird jedoch eine unbefugte

---

*) Dieß ist auch im oberstr. Erk. (und ähnlich bei Reinhard a. a. O. Abs. 1) unwillkührlich anerkannt durch das Zugeständniß, Art. 87 habe „nur" die Ausübung ohne alle Berechtiguug im Auge. Im weiteren Verlaufe der Argumentation wird dann freilich vermittelst eines logisch schwer zu rechtfertigenden Ueberganges aus dem „nur" ein „nicht nur, sondern auch."

Weideausübung vorausgesetzt, und auf den unbefugten Viehtrieb über ein fremdes Grundstück ist der Artikel nicht anwendbar. Der unbefugte Viehtrieb an und für sich kann, wenn er nachweisbare Beschädigungen zur Folge hat, nach Art. 94, und unter gewissen Voraussetzungen auch ohne solchen Nachweis in Gemäßheit des Art. 91 Ziff. 1 strafbar werden. Vgl. Note 3 zu Art. 91. Wurde dagegen der berechtigte oder unberechtigte Viehtrieb zu gelegentlicher Beweidung mißbraucht, so liegt selbstverständlich ein Fall des Art. 87 vor. (Oberstr. Erk. v. 17. März 1854 in der Ztschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. I S. 377.)

4) Daß es schon aus inneren Gründen unzulässig ist, den Artikel so auszulegen, als treffe nicht den Hirten, sondern stets den Eigenthümer des weidenden Viehes die Strafe, wurde bereits in Note 7 zu Art. 68 gezeigt. Auch die Fassung des Art. 87 nöthigt keineswegs zu dieser, dem richtigen Princip des Art. 68 zuwiderlaufenden Annahme. Im Gegentheil weisen die Worte „wer rechtswidrig hütet, unterliegt folgenden Strafen" mehr auf die Strafbarkeit des Hirten als des Eigenthümers hin. (Oberstr. Erk. in der Ztschr. f. Rechtspfl. u. Gesetzg. I S. 245.) Es bleibt daher nur die Frage übrig: unter welchen Voraussetzungen trifft die Strafe primär den Hirten, und unter welchen den Eigenthümer. Das alleg. Erk. schließt aus den Worten „vorbehaltlich des Rückgriffes", es sei dem Gutdünken des Gerichts überlassen, entweder gegen den einen oder gegen den anderen einzuschreiten. Dieß wäre nun abermals eine unerklärliche und sehr anstößige Abweichung von dem sonst im Gesetze beobachteten, alle richterliche Willkühr ausschließenden System. Die angeführten Worte sind aber nichts anderes, als eine Wiederholung der im Eingang des Art. 68 zuerst sich findenden Klausel: „vorbehaltlich des Rückgriffes, wo ein solcher statt hat." Sie lassen also nicht auf eine Abweichung von dem allgemeinen Grundsatze schließen, sondern enthalten vielmehr eine Hinweisung auf letzteren. Die Frage wird demnach in folgender Art zu beantworten sein:

Hat der Eigenthümer die rechtswidrige Handlung seines Hirten nachweislich veranlaßt oder gestattet, so ist jeder von beiden selbständig mit der vollen Strafe des Art. 87 zu belegen (Note 9 zu Art. 68). Ist dagegen die Mitschuld des Eigenthümers nicht erwiesen, so wird die Strafe nur einfach, und zwar zunächst in der Richtung gegen den Hirten erkannt. Der Eigenthümer jedoch ist nach der allgemeinen Regel des Art. 68 als haftbar für Strafe und Schadensersatz mit zu verurtheilen. Ihm steht sodann, wenn seine Haftbarkeit wirklich realisirt wird, gleichfalls nach der allgemeinen Regel des Art. 68 Abs. 1, der Rückgriff, wo ein solcher

civilrechtlich statthaft ist, zu. Vgl. hierüber Note 1a zu Art. 68. — Daß auch hinsichtlich der Entschädigungspflicht in diesem Artikel keine anomalen Bestimmungen getroffen sind, wird sich aus Note 9 ergeben.

5) Der Zusatz „je nach Beschaffenheit des Frevels" deutet auf die Verschiedenheit der im weiteren Verlaufe des Artikels aufgeführten Fälle und bestätigt, was allerdings einer Bestätigung nicht bedurft hätte, daß jeder Frevel unter die seiner individuellen Beschaffenheit entsprechende Strafbestimmung zu subsumiren ist. A. M. Reinhard S. 58, der jedoch gleichfalls die Unerheblichkeit des Zusatzes anerkennt.

6) Der in der Note zu Art. 57 erörterte Begriff der fortgesetzten Uebertretung kommt insbesondere bei Weidefreveln (Art. 87, 88) häufig zur praktischen Anwendung.

7) Aus der Vergleichung mit Abs. 5 erhellt, daß das unbefugte Weiden der Gänse, wenn es außerhalb eines verhängten Ortes stattfindet, straflos ist. Vgl. Motive zu Art. 79 des Entw. — Ueber die Beschlagnahme des weidenden Viehes s. Art. 129 ff.; über das Verhältniß des Strafmaßes zu der Bestrafung der vom Waldbesitzer im eigenen Walde begangenen FPolizeiübertretungen: Note 2 zu Art. 76.

8) Dieses Maximum darf, wie in den Motiven zu Art. 79 des Entw. ausdrücklich hervorgehoben ist, auch dann nicht überschritten werden, wenn das zusammen weidende Vieh verschiedenen Eigenthümern gehört hat.

8a) Junghölzer, Schläge oder Holzanflüge pflegen zum Zeichen, daß sie der Weide entzogen sind (Art. 43 Abs. 2), verhängt zu werden. Das Gesetz bedroht also hier die Uebertretung des Art. 43 Abs. 2 mit Strafe, und zwar ohne Unterschied, ob sich die Weideausübung als eine „rechtswidrige" im Sinn des Art. 87 Abs. 1 darstellt oder nicht, ob also der Eigenthümer des Viehs zum Einweiden in diesen Wald überhaupt nicht berechtigt, oder ob ihm nur momentan, mit Rücksicht auf die zeitweilige Beschaffenheit des Waldes, die Ausübung seines Rechtes versagt war (Note 2 zu Art. 87). Doch äußert sich die Verschiedenhrit der beiden Fälle darin, daß im ersteren, auch wenn der Waldbesitzer unterlassen hat, den Wald zu verhängen, wenigstens die geringere Strafe des Abs. 1 eintritt; während diese Unterlassung im zweiten Fall, dem wirklich Berechtigten gegenüber, dessen völlige Straflosigkeit zur Folge haben kann. (Vgl. S. 554 Note *). Denn die Handlung läßt sich alsdann, weil sie nicht rechtswidrig in dem erörterten Sinne war und eben so wenig in einem „verhängten Ort" vorgenommen wurde, weder unter den ersten, noch unter den dritten Absatz des Art. 87 subsumiren. Eine Uebertretung des Art. 43 Abs. 2 ist demnach auf Grund des Art. 87 nur dann strafbar, wenn der Waldbesitzer

durch Verhängung des Waldes das Seinige gethan hat, um den Forstberechten, oder den Hirten desselben, auf die zeitweilige Beschränkung seines Rechtes aufmerksam zu machen. Vgl. indeß Note 3 zu Art. 94*).

Der Zusammenhang des ganzen Artikels scheint an und für sich die Annahme zu begründen, es sei auch im Abs. 3 ausschließlich eine „rechtswidrige" Weideausübung gemeint, und somit ein Weideberechtigter, der seine Befugniß ungehörig im verhängten Wald ausübt, keinenfalls der erwähnten Strafdrohung unterworfen. Konsequenter wäre es zufolge der Ausführung in Note 2 zu Art. 87 in der That gewesen, wenn das Gesetz die Uebertretung des Art. 43 Abs. 2, gleich den übrigen Zuwiderhandlungen des Weideberechtigten, dem folgenden Art. 88 vorbehalten hätte. Dieß ist aber nicht geschehen, und es bleibt nur die Wahl, entweder anzunehmen, daß die fragliche Uebertretung in den die Waldweide betreffenden Strafbestimmungen ganz übergangen sei, oder sie mit obiger Beschränkung unter Art. 87 zu subsumiren. Offenbar liegt die letztere Annahme noch näher als die erstere, die zu einer höchst auffallenden Lücke in den gesetzlichen Strafbestimmungen führen würde. — Vor der in dem oberstr. Erk. v. 27. Okt. 1854 (Note 2 cit.) gewählten hat diese Interpretation den Vorzug, daß sie, während jene den Art. 88 als eine plan- und gedankenlose Wiederholung des Art. 87 auffaßt, von der Voraussetzung eines logisch richtigen und begreiflichen Verhältnisses zwischen dem Inhalte beider Artikel ausgeht und nur die erwähnte unerhebliche Inkonsequenz zurückläßt.

Daß ein unbefugtes, willkürliches Verhängen des Waldes strafrechtliche Folgen nicht nach sich ziehen könne, ist schon in Note 2 zu Art. 43 hervorgehoben worden.

9) Nach der allgemeinen Regel des Art. 68 ist zunächst der Hirte, wenn er nicht besondere Entlastungsgründe (Note 2) für sich hat, wie

*) Aus der Vergleichung mit obiger Note erhellt, daß die Uebertretung des Art. 43 Abs. 2 a) nach Art. 87 strafbar ist, wenn der Wald verhängt war, b) nach Art. 94, wenn der Wald nicht verhängt war. Die Anwendbarkeit dieses letzteren Artikels setzt aber den Nachweis einer durch die unbefugte Weideausübung wirklich verursachten Beschädigung voraus, während im Fall des Art. 87 die Handlung um ihrer Gefährlichkeit willen, ohne Rücksicht auf den eingetretenen Erfolg, bestraft wird. Daraus erklärt sich auch, warum nur im ersten Fall die Strafbarkeit durch Aufstellung eines Warnungszeichens bedingt ist. Hat sich eine Beschädigung wirklich ergeben, so liegt in der Regel gerade darin der Beweis, daß der Wald offenbar schonungsbedürftig, daß also die Anwendbarkeit des Art. 43 Abs. 2 leicht zu erkennen war.

zur Strafe (Note 4), so auch zur Entschädigung zu verurtheilen. Legt man im letzten Absatze dieses Artikels den Accent auf das Wort „Eigenthümer", so ergibt sich die Anomalie, daß die Strafe primär den Hirten, dagegen die Ersatzpflicht primär den Eigenthümer trifft. So hat das in Art. 4 erwähnte oberstr. Erk. den Artikel wirklich aufgefaßt. Legt man aber den Accent auf das Wort „sammtverbindlich", so verschwindet die Anomalie, und es bleibt bei der allgemeinen Regel, daß der zur Strafe verurtheilte Thäter auch zum Ersatz zu verurtheilen, zugleich jedoch die subsidiäre Haftbarkeit des civilverantwortlichen Eigenthümers in Bezug auf Strafe und Schadensersatz auszusprechen ist. Das Gesetz hat nach dieser Auffassung nur die Absicht zu bestimmen: wenn nach den allgemeinen Grundsätzen der Art. 55, 61, 68 die Ersatzleistung den Eigenthümer trifft, und wenn, wie es bei Weidefreveln häufig geschieht, eine Mehrzahl von Eigenthümern betheiligt ist, so haften diese nicht pro rata, sondern sammtverbindlich. Vgl. noch Note 1 zu Art. 55.

10) Ueber die Ermittelung des Betrages, der nur im Minimum gesetzlich festgestellt ist, vgl. Note 1 Abs. 2 zu Art. 64. Der Ersatz umfaßt das volle Interesse des Beschädigten (Sachwerth und Schaden i. e. Sinn). Vgl. Note 1 zu Art. 61 u. Bl. f. adm. Pr. V S. 375 ff.

Art. 88.

Die Bestimmungen des Art. 87 finden auch alsdann Anwendung, wenn die Weide entweder: [1])

1) ohne Aufsicht eines Hirten oder Hüters (Art. 43 Abs. 1.), oder
2) zur Nachtzeit (Art. 43, Abs. 4), [2]) oder
3) bei plänterweisem Waldbetriebe mit einer die festgesetzte höchste Anzahl des einzutreibenden Weideviehes überschreitenden Menge (Art. 43, Abs. 3), oder
4) den im Art. 44, Abs. 1 und 2 erwähnten Ordnungen zuwider ausgeübt wird.

In dem unter Ziffer 3 bezeichneten Falle kömmt jedoch die Vorschrift des Artikels 87, Abs. 1 nur hinsichtlich der überzähligen Stücke zur Anwendung. [3])

1) Das Verhältniß dieses Artikels zu Art. 87 ist schon in der vorhergehenden Note 2 Abs. 2 erörtert. Er hat es ausschließlich mit den Excessen der an und für sich berechtigten Weideausübung zu thun, u. z. a) nur mit den Excessen des Weideberechtigten und mit denjenigen, die von den Beauftragten des Waldbesitzers im eigenen Walde desselben

ohne sein Vorwissen (Art. 69) begangen worden sind. Die Uebertretungen forstpolizeilicher Vorschriften über die Weideausübung, die der Waldbesitzer selbst, oder dessen Beauftragter mit seinem Vorwissen, begeht, werden nach Art. 76 bestraft. Die Strafbarkeit nach Art. 88 tritt b) nur hinsichtlich derjenigen Excesse ein, die in den Ziffern 1—4 des Artikels als Frevel bezeichnet und mit Strafe bedroht sind. Ueber unbefugte Weideausübung in Junghölzern u. s. w., für welche dieser Artikel keine Strafbestimmung aufstellt, s. Note 8a zu Art. 87.

2) Vgl. Note 1 zu Art. 58.

3) Die Strafbestimmungen des Art. 87 finden, ebenso wie die Vorschriften desselben über den Entschädigungsmaßstab, auf Art. 88 unbedingte Anwendung. Daraus folgt insbesondere:

a) das Weiden ohne Aufsicht, zur Nachtzeit u. s. w. ist, wenn es in verhängten Orten stattfindet, mit der doppelten Strafe des Art. 87 Abs. 2 zu belegen (Abs. 4 eod., Motive zu Art. 80 des Entw.);

b) das Weiden der Gänse ohne Aufsicht, zur Nachtzeit u. s. w. ist, wenn es nicht in verhängten Orten stattfindet, straflos (Note 7 zu Art. 87);

c) das Strafmaximum von 2 fl., 12 fl. 30 kr. und 25 fl. (Art. 87 Abs. 3—5) darf nicht überschritten werden.

Art. 89.

Mit einer Geldstrafe von fünfzehn bis dreißig Kreuzern wird bestraft, wer Leseholz oder Stockholz, Gras- oder Streuwerk, welches ihm zu beziehen erlaubt ist, außer der dafür festgesetzten Zeit [1]) aus den angewiesenen Waldorten holt. [2])

Geschieht dieß mittelst eines bespannten Fuhrwerkes, so trifft ihn eine Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer bei dem Leseholz- oder Streusammeln eiserne Rechen, Hacken, Hau- oder Schneide-Werkzeuge anwendet [3]), sowie derjenige, welcher den ihm ausgestellten Leseholz-, Gras- oder Streuzettel, oder das betreffende Zeichen einem Andern zur Benützung überläßt. [4])

1) Die Strafe tritt ein, nicht nur wenn die festgesetzten Tage, sondern ebenso wenn die festgesetzten Tagesstunden überschritten werden. Hat der Frevler zur Nachtzeit Leseholz, Streu u. dgl. gesammelt, so ist hinsichtlich der Anwendbarkeit des Art. 58 Ziff. 1 zu unterscheiden, ob die ihm gegebene Erlaubniß auf bestimmte Tagesstunden beschränkt, oder auf den ganzen Tag (von Sonnenaufgang bis Untergang) ausgedehnt war.

Im ersteren Falle tritt Strafschärfung ein; im zweiten nicht, weil hier der Thatbestand der Uebertretung ausschließlich in der Verwendung der Nachtstunden liegt. Note 1 zu Art. 58.

2) Ueber das Holzlesen an anderen als den angewiesenen Orten, oder ohne alle Befugniß, s. Art. 83 und Note 1 zu diesem Artikel.

3) Ist durch die Anwendung solcher Werkzeuge eine Beschädigung an Holzpflanzen u. s. w. entstanden, so liegt zugleich eine Uebertretung des Art. 94 in idealer Konkurrenz mit jener des Art. 89 vor, und es sind hinsichtlich des Schadensersatzes sowohl, als hinsichtlich der Strafe, deren Maximum in Art. 94 höher als in Art. 89 gestellt ist, die Bestimmungen des ersteren maßgebend. Vgl. Note 1 zu Art. 57, Note 3 zu Art. 94.

4) Reinhard (S. 59) bemerkt, der den Holz- oder Streuzettel u. s. w. Benützende sei nach Art. 83 resp. 84 (vgl. Note 2) zu bestrafen. Dieß ist jedenfalls nur dann richtig, wenn der Zettel auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt war.

Art. 90.

Mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden wird bestraft, wer anderes Holz als Lese- oder Stockholz, obgleich zum Bezuge befugt, außer den hiezu festgesetzten Tagen aus dem Walde holt, ebenso wer erkauftes oder angewiesenes Holz nicht innerhalb der hiefür festgesetzten Zeit abführt, oder ohne Abfuhrzettel oder Zeichen aus dem Walde bringt. [1])

1) Bei Holzverkäufen in größeren Waldungen ist es üblich, schon in den Verkaufsbedingungen bestimmte Termine oder doch Fristen für die Abfuhr festzusetzen. Die Ueberschreitung dieser Vertragsbedingungen von Seite des Käufers wird polizeilich geahndet; ebenso die Abfuhr des erkauften oder auf Grund einer Berechtigung angewiesenen Holzes ohne Legitimation. Hat dagegen der Verkäufer solche Bedingungen nicht gestellt, so räumt ihm auch das Gesetz die den allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen zuwiderlaufende Befugniß nicht ein, dem Käufer nachträglich noch eine Beschränkung aufzulegen, die demselben, wenn die Termine oder Fristen kurz bemessen sind, mehr oder weniger lästig werden könnte und ihn, rechtzeitig bekannt gegeben, vielleicht von dem Kauf abgehalten hätte. Die Ueberschreitung solcher ohne Befugniß gegebenen Fristen und Termine kann auch nicht unter die Strafbestimmung des Artikels subsumirt werden. Ebenso wenig die Abfuhr ohne Legitimation, wenn der Waldbesitzer selbst

eine solche auszustellen nicht für nöthig erachtet. Damit übereinstimmend sprechen auch die Motive zu Art. 82 (vgl. Entw. v. 1846, Motive zu Art. 95) nur von „größeren" Waldungen mit „beträchtlichen" Holzabgaben.

Art. 91.

Mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden wird, neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens [1]) oder neben der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des früheren Zustandes [2]), bestraft:

1) das Fahren außer den erlaubten Waldwegen oder den in den Schlägen angewiesenen Holzabfuhrwegen, — das unerlaubte Holzschleifen oder Holzstürzen, — das unbefugte Betreten künstlicher Ansaaten oder Pflanzungen unter 6 Jahren und besonders das Betreten derselben mit Pferden oder anderem Viehe [3]);
2) das Abreissen oder Beschädigen, das Hinwegnehmen oder Zerstören eines Hege- oder Wehrzeichens oder eine Einfriedung, welche nicht zugleich Grenzzeichen ist;
3) die Beschädigung oder sonstige Veränderung von Grenzzeichen oder irgend einer anderen Grenzeinfriedung aus Fahrlässigkeit.

1) Die Entschädigung erstreckt sich auf Werths- und Schadensersatz i. e. Sinn. Vgl. Note 10 zu Art. 87.

2) Nach dem klaren und der Natur der Sache entsprechenden Wortlaute dieser Bestimmung kann der Waldbesitzer nicht Entschädigung und Wiederherstellung des früheren Zustandes (Reinhard S. 61), sondern nur eines oder das Andere fordern. Doch muß die Wiederherstellung eine vollständige sein, und wenn sie dieß nicht ist, durch hinzukommende Entschädigung vervollständigt werden. Wurde z. B. in Folge der Demolirung eines Zaunes das gehegte Grundstück durch Einbrechen von Weidevieh beschädigt, so ist mit der Wiederherstellung des Zaunes das Grundstück noch nicht in seinen früheren Zustand zurückversetzt. Vgl. Bl. f. adm. Pr. V S. 378. — Das Gesetz will übrigens dem Waldbesitzer keine unbeschränkte Wahl zwischen Schadensersatz und Wiederherstellung lassen, sondern es soll, wie die Motive zu Art. 96 des Entw. v. 1846 sagen, die zweite Alternative überall eintreten, wo „die Beschädigung durch Wiederherstellung in den vorigen Stand wieder aufgehoben werden kann".

3) Unter diese Strafbestimmung fällt auch der unbefugte Viehtrieb mit fliegender Geißel (Note 3 zu Art. 87), wenn er in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter 6 Jahren stattfindet. Auf die, durch das

unbefugte Betreten anderer Waldungen, z. B. durch unbefugten Viehtrieb in 6= oder 7jährigen Pflanzungen verursachte Beschädigung findet Art. 94 Anwendung. Die beiden Artikel unterscheiden sich darin, daß letzterer eine vorliegende Beschädigung als wesentliches Element des Thatbestandes auffaßt, wogegen die nach Art. 91 Ziff. 1 verbotenen Handlungen ohne Rücksicht auf den etwa verursachten Schaden strafbar sind.

Werden die unter Ziff. 3 bezeichneten Handlungen nicht fahrlässig, sondern in böser Absicht begangen, so unterliegen sie den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs (StGB. v. 1813 Thl. I Art. 386). Motive zu Art. 83 des Entw.

Art. 92.

Die Strafbestimmungen [1]) des Art. 91 finden auch Anwendung:

1) gegen diejenigen, welche einen Schlagstock, Schlagstein, Kultur= oder Bestandspfahl, Signale, Stations= oder Distanzmarken, oder Wegweiser umhauen, auswerfen, einen Entwässerungs=, Hege= oder Wehrgraben zuwerfen, oder sonst beschädigen, oder zerstören;

2) gegen diejenigen, welche das Zeichen des Waldhammers an stehendem oder gefälltem Holze, oder an frischen Stöcken in den Jahresschlägen aushauen, oder die Nummern, Namen oder Zeichen auf einem abgegebenen oder zur Abgabe bestimmten Gegenstande ändern, auslöschen oder in anderer Weise vertilgen; [2])

3) gegen diejenigen, welche in Waldungen unbefugt Wasser einleiten;

4) gegen diejenigen, welche zur Nachtzeit Holz hauen oder verarbeiten [3]), oder ohne Erlaubniß oder außerhalb der angewiesenen Plätze Bau= oder Nutzholz im Walde beschlagen oder verarbeiten, — außerhalb der angewiesenen Plätze Kohlen oder Kienruß brennen [4]), Pech aussieden, Theer schwelen, Schneid= oder andere Gruben, Holzlager, Zimmerplätze u. dergl. anlegen; — die zu solchen Unternehmungen getroffenen Vor= und Einrichtungen, Oefen u. dergl. sollen auf Kosten des Schuldigen niedergerissen oder zugeworfen werden;

5) gegen Hut= und Weideberechtigte, welche ihr Vieh nicht in ganzen Heerden, wo solche bestehen oder gebildet werden können, sondern einzeln in die ihnen angewiesenen Walddistrikte eintreiben; [5])

6) gegen Holz- oder Rottmeister, Holzhauer, Köhlermeister, Kohlenbrenner, Fuhrleute, Flößer und andere Waldarbeiter, welche bei Ausführung eines Holzhiebes, bei der Köhlerei, bei der Holzverbringung oder bei anderen Waldarbeiten den ertheilten besondern Vorschriften zuwiderhandeln. [6]) [7])

1) Im Entwurf war der allgemeinere Ausdruck „Bestimmungen" gebraucht, um dadurch außer Zweifel zu stellen, daß die Normen des Art. 91 in Beziehung auf Strafe, Schadensersatz und Wiederherstellung auch für den Art. 92 giltig seien. Die jetzige, vom Ausschuß der K. d. A. beantragte, im Ausschußbericht nicht motivirte Fassung will offenbar dasselbe sagen und nur deutlicher hervorheben, daß die Allegation des Art. 91 ausschließlich auf Abs. 1, nicht auch auf die Ziffern 1—3 Bezug hat. Es tritt daher nicht allein die Verbindlichkeit zum Schadensersatz, die ohnehin schon in der allgemeinen Vorschrift des Art. 61 ihre Begründung findet (vgl. Reinhard S. 61), sondern ebenso die alternative Verbindlichkeit zur Wiederherstellung des vorigen Zustandes, in den Fällen des Art. 92 wie in jenen des Art. 91 ein.

2) Vgl. Note 7 zu Art. 58.

3) Vgl. Note 1 zu Art. 58.

4) Das Kohlenbrennen außerhalb der angewiesenen Orte unterliegt nach diesem Artikel einer Geldstrafe von 30 kr. bis 5 fl.; ist es überdieß unter Vernachlässigung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln (Art. 45) geschehen, so liegt eine ideale Konkurrenz vor, und die Strafe des Art. 95 mit ihrem höheren Maximum kommt zur Anwendung (Note 1 zu Art. 57).

5) In den Motiven zu Art. 84 des Entw. wird bemerkt: „Dadurch, daß in Fällen, in welchen eine Heerde besteht oder doch gebildet werden könnte, die Hut- und Weideberechtigten dessenungeachtet ihr Vieh, zwar unter Aufsicht eines Hirten oder Hüters, jedoch gesondert und ohne Vereinigung in eine Heerde weiden lassen, wird die Beaufsichtigung erschwert, welche über einen einzigen Hirten oder Hüter leichter als über mehrere gehandhabt werden kann". Es erhellt hieraus, daß obige gesetzliche Bestimmung das alte Verbot des Einzelhütens auch auf den Fall erstreckt, wenn ein Weideberechtigter mehrere, ihm gehörige Stücke Vieh zusammen, aber abgesondert von dem Vieh der Mitberechtigten, weiden läßt. — Wo die Bildung einer Heerde noch nicht stattgefunden hat, ist jeder Betheiligte verpflichtet, darauf hinzuwirken. Hat er dieß nachweislich ohne Erfolg gethan, so legt das Gesetz ihm nicht die weitere Verbindlichkeit auf, die Ausübung seines Rechtes gänzlich zu unterlassen; er kann vielmehr bis zur endlichen Bildung einer Heerde seinen Viehstand straflos allein weiden

lassen. Um aber jenen Nachweis sicher liefern zu können, thut er wohl, rechtzeitig die FPolizeibehörde von der Weigerung der übrigen Betheiligten in Kenntniß zu setzen.

6) Bei anderen Uebertretungen der in Ziff. 6 genannten Personen bildet diese ihre Eigenschaft einen Straffschärfungsgrund. Vgl. Note 6 zu Art. 58. — Die Vorschriften, deren Uebertretung hier für strafbar erklärt wird, gehen nicht von den FPolizeibehörden, sondern vom Waldbesitzer, sei es der Staat, eine Korporation oder Privatperson, aus. Dafür spricht

a) die Art der Motivirung im Entwurf (Art. 84): „Wenn Holz- oder Rottmeister, Holzhauer u. s. w. den ihnen für ihre Waldarbeiten ertheilten besonderen Vorschriften zuwiderhandeln, so können hieraus für den Waldbesitzer sehr große pekuniäre Nachtheile, und für den Wald mannigfache Beschädigungen entstehen". Offenbar ist mit diesen Worten nicht das öffentliche, volkswirthschaftliche, sondern das Privatinteresse des Besitzers als Motiv der ganzen Bestimmung in den Vordergrund gestellt. Die Privatinteressen des Besitzers werden aber durch die von ihm selbst seinem Personal gegebenen Instruktionen, nicht durch unverlangte polizeiliche Anordnungen gewahrt.

b) Wäre die FPolizeibehörde berechtigt, dem Personal des Privatwaldbesitzers jede beliebige Vorschrift in Bezug auf Holzhiebe und andere Waldarbeiten zu ertheilen, und wäre jede Uebertretung solcher Vorschriften als FFrevel nach Art. 92 zu bestrafen, so würde dem Waldbesitzer selbst mittelbar aber unausweichlich alle Freiheit der Verfügung über sein Privateigenthum genommen, und das an der Spitze des Gesetzes stehende Prinzip (Art. 1) in sein Gegentheil verkehrt sein. Vgl. Note 3 zu Art. 19, Note 2 zu Art. 23 und die in Note 7 angeführten Ausschußerklärungen. Daß Ziff. 6 nur mit den vom Waldbesitzer selbst gegebenen Vorschriften zu thun hat, geht

c) auch aus dem Inhalte der in das Gesetz nicht aufgenommenen Ziff. 7 des Entwurfes hervor. Dieser Schlußsatz des Artikels, der aus triftigen Gründen von den Kammern abgelehnt worden ist (Note 7), hatte die Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften zum Gegenstand. Wären unter den „Vorschriften" der Ziff. 6 gleichfalls Anordnungen solcher Art gemeint, so würde die letztere neben der ihren Inhalt vollständig umfassenden Ziff. 7 als eine zwecklose Tautologie erschienen sein. Das Nebeneinanderstehen beider Bestimmungen im Entwurf wird nur durch die Annahme erklärlich, Ziff. 6 sei ausschließend auf die Vorschriften des Waldbesitzers, wie Ziff. 7 ausschließend auf die forstpolizeilichen Vorschriften zu beziehen.

7) Die erwähnte Ziff. 7 hatte im Entwurfe gelautet: „gegen die

Uebertreter jeder anderen, im Verwaltungswege erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschrift gegen Waldbeschädigung oder Gefährden, hinsichtlich welcher eine besondere Strafe im gegenwärtigen Gesetze nicht festgesetzt ist." Diese Stelle des Entwurfs wurde aus folgenden, im Ausschußbericht der K. d. A. S. 71 Sp. 1 entwickelten Gründen gestrichen: „Der Ausschuß geht hiebei in der Mehrheit seiner Mitglieder von der Ansicht aus, daß der Gesetzentwurf ohnehin so detailirte Strafbestimmungen gegen Waldbeschädigung oder sonstige Gefährden enthalte, daß alle vorkommenden Fälle unter dieselben unschwer subsumirt werden können, daß den Vollzugsbehörden ohnehin zu verschiedenen Artikeln große Befugnisse eingeräumt seien, und daß es demnach nicht angemessen erscheine, der Staatsverwaltung eine unbedingte Vollmacht zu ertheilen, sondern eine als nothwendig erscheinende Nachhülfe der Gesetzgebung überlassen werden müsse". Hiemit übereinstimmend äußerte der Referent der K. d. R. bei der Berathung (Prot. III S. 591): „Wenn man eine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen will, daß es Vorschriften geben kann, die im Verordnungsweg Strafe androhen können, so hätte man eigentlich das ganze Gesetz nicht gebraucht, sondern beliebig solche Vorschriften nach Bedürfniß erlassen können. Gerade die Sorge, welche die Privatwaldbesitzer für ihre Rechte haben können, soll durch das Gesetz beseitigt werden". — Durch die auf den Antrag beider Kammern von der Staatsregierung genehmigte Streichung der Ziff. 7 ist demnach die in derselben den Verwaltungsbehörden zugedachte Befugniß ausgeschlossen *). Eine nothwendige Ausnahme s. in Art. 93 Ziff. 2.

Art. 93.

Einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden unterliegen, neben dem etwa eintretenden Schadenersatze oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des frühern Zustandes, [1])

1) Diejenigen, welche aus Trift- oder Floßbächen während des

---

*) Wenn in den Motiven des Entwurfes gesagt wird: „der Natur der Sache nach läßt sich anerkanntermaßen ein vollständig geschlossener Codex nirgends weniger als auf dem Gebiete des Polizeistrafrechtes einführen", so ist dieß ohne Zweifel richtig. Die Gesetzgebung würde besser thun, sich mit der Aufstellung leitender Grundsätze und mit der Absteckung bestimmter Grenzlinien zu begnügen. Dann aber müßte sie zugleich sehr ernste Garantieen gegen den administrativen Mißbrauch so ausgedehnter Vollmachten darbieten, und dafür Sorge zu tragen liegt nicht in dem Geiste der neueren Gesetzgebung.

Triftens oder Flößens, ohne dazu berechtigt zu sein, ihr Eigenthum bewässern, ebenso Diejenigen, welche aus solchen Bächen mittelst unbefugt angelegter Gräben wässern, oder welche die Ufer oder Dämme dieser Bäche auf irgend eine Weise beschädigen; [2])

2) Diejenigen, welche sich irgend eine Zuwiderhandlung gegen Bach-, Trift- oder Floßordnungen zu Schulden kommen lassen; [3])

3) Diejenigen, welche in den Waldungen oder an Trift- oder Floßbächen bestehende Brücken, Stege, Leit-, Zieh- oder Schlittwege, Holz- oder Wasser-Reißen, Wasser-Stuben oder Klausen, Schleusen, Holzrechen oder andere Holzbring- oder Triftanstalten beschädigen;

4) die Besitzer von Säg- oder Schneidmühlen, welche Sägblöcke ohne das Zeichen des Waldhammers oder ein anderes Zeichen des Waldbesitzers annehmen; [4])

5) Diejenigen, welche unbefugt Erde, Erz, Thon, Mergel, Gyps, Lehm, Kies, Steine, Rasen oder andere Bodenbestandtheile hinwegnehmen oder darnach graben, oder Steine oder Schutt in die Waldungen führen, oder Torf stechen. [5])

1) Vgl. Note 1, 2 zu Art. 91.

2) Zur Erläuterung dieser Stelle wird in den Motiven (Art. 85 des Entw.) bemerkt: „Die Holzflößerei kann nur während des nicht sehr langen Zeitraumes ausgeübt werden, während welches zufolge des Schneeabganges ein genügender Wasservorrath vorhanden ist. Die Entziehung von Wasser aus den Floßbächen während jenes Zeitraumes, sowie die Beschädigung der Ufer oder Dämme der Floßbäche und die Anlegung oder Benützung von Wässerungsgräben an solchen Bächen zu was immer für einer Zeit würde Störungen in das Geschäft der Flößerei bringen, den Kostenaufwand vermehren und den Erfolg beeinträchtigen. Es muß deshalb gegen die erwähnten Handlungen mit Strafen eingeschritten werden, doch wird in Ansehung des Wässerns während der Zeit des Holzflößens, sowie in Ansehung der Anlegung und Benützung von Wässerungsgräben an den Floßbächen vorausgesetzt, daß diese Handlungen ohne Berechtigung vorgenommen wurden". — Aus dieser Erläuterung geht insbesondere auch hervor, daß, der Natur der Sache entsprechend, schon die unbefugte Anlegung eines Bewässerungsgrabens, es mag zur Benützung desselben gekommen sein oder nicht, den Thatbestand einer strafbaren Handlung bilde, und daß der aus dem Streben nach der kürzesten Fassung entsprungene ungenaue Ausdruck „mittelst unbefugt ange-

legter Gräben wässern" nach der Absicht des Gesetzgebers lauten sollte: an solchen Bächen Wässerungsgräben unbefugt anlegen oder mittelst derselben wässern.

3) Die Uebertretung solcher Ordnungen (vgl. Note 7 zu Art. 92) kann selbstverständlich nur dann als Forstfrevel behandelt werden, wenn eine auf Gewinnung, Transport, Bewahrung oder Verwerthung von Walderzeugnissen bezügliche Vorschrift derselben übertreten wurde. Vgl. Note 2 zu Art. 1. — Die Befugniß der Staatsregierung und ihrer Organe, derartige Vorschriften zu erlassen, besteht in dem Umfange, den sie vor Verkündung des Forstgesetzes gehabt hat, fort; es erstreckt sich sonach die obige Bestimmung ohne Unterschied auf ältere und neuere, erst nach dem gedachten Zeitpunkt erlassene Triftordnungen u. s. w. Vgl. Entw. v. 1846, Motive zu Art. 98.

4) „Wissen die Säge- oder Schneidemühlbesitzer von der Entwendung und begünstigen sie dieselbe, so sind sie nach den Grundsätzen über die Theilnahme an einer strafbaren Handlung zu behandeln. Fällt ihnen aber auch diese größere Strafwürdigkeit wegen Mangels der Mitwissenschaft nicht zur Last, so fordert doch die öffentliche Sicherheit, daß sie bestraft werden, wenn sie bei der Ausübung ihres Gewerbes eine Gleichgiltigkeit darüber an den Tag legen, ob das ihnen zur Verarbeitung übergebene Holz rechtlich oder unrechtlich erworben wurde. Man kann von ihnen zum wenigsten das verlangen, daß sie keine Sägblöcke annehmen, welche nicht das Zeichen des Waldhammers oder ein anderes Zeichen des Waldbesitzers zum Nachweise des rechtlichen Erwerbes an sich tragen". Mit dieser in den Motiven zu Art. 85 des Entw. gegebenen Erläuterung vgl. Note 1 Lit. c zu Art. 179.

5) Vgl. Note 2 zu Art. 78.

Art. 94.

Gleichfalls einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden [1]) unterliegen Beschädigungen an grünem stehenden Holze durch An- oder Abhauen, Sägen, Schneiden oder Reißen, Abschälen, Ringeln, Anspänen, Anbohren, Abästen, Entgipfeln, Kienholzaushauen, Oeffnung neuer oder Aufreißen und Erweitern alter Harzrisse [2]), An- oder Abhauen von Wurzeln, oder auf irgend eine andere Weise. [3])

Der Ersatz des Schadens soll nach dem Werthe der beschädigten Stangen oder Stämme ausgesprochen werden, und zwar von dem vollen Betrage dieses Werthes bis zu dem 10. Theile herab,

je nachdem die Stangen oder Stämme mehr oder weniger in ihrem Wachsthume gestört oder ganz zu Grund gerichtet wurden. [4])

Ist mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden, so ist außerdem auf die durch die letztere verwirkte Strafe und auf den Ersatz des Werthes des entwendeten Gegenstandes zu erkennen. [5])

Geschah die Beschädigung an Holzpflanzen in natürlichen Besaamungen oder in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter 10 Jahren, so sind, außer der wegen dieser Beschädigung auszusprechenden Strafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden, die Bestimmungen des Art. 81 über den Ersatz des Schadens [6]), und wenn mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden ist, für diese auch in Ansehung der Strafe und des Wertherssatzes anzuwenden. [7])

Wer aber solche junge Holzpflanzen oder anderes stehendes grünes oder gefälltes Holz [8]), um dieses für seine Bestimmung ganz oder theilweise untauglich zu machen, aus Muthwillen oder Bosheit beschädigt, wird außer dem Schadenersatze anstatt mit Geldstrafe durch Arrest gestraft. [9])

1) Ueber die Strafausmessung innerhalb dieser Grenzen vgl. S. 493. Note **. Arreststrafe tritt nach Abs. 5 ein, wenn die in Abs. 1 aufgeführten Beschädigungen aus Muthwillen oder Bosheit verübt worden sind.

2) Vgl. Note 2 zu Art. 86.

3) Das Gesetz hat, wie aus obiger Aufzählung ersichtlich ist, zunächst Beschädigungen durch Menschenhände vor Augen. Allein der Zusatz „oder auf irgend eine andere Weise" giebt die Berechtigung, jede, sei es durch Menschen oder Thiere an Bäumen oder Pflanzen verursachte Beschädigung, sofern sie nicht in einer anderen Strafbestimmung speziell vorgesehen ist, unter Art. 94 zu subsumiren. Vgl. z. B. Note 3 zu Art. 87, Note 3 zu Art. 89, Note 2 zu Art. 91. — Dagegen kennt das Gesetz keine strafbare Beschädigung von dürrem oder gefaultem Holz.

4) Mit Rücksicht auf den Entschädigungspunkt unterscheidet der Artikel fünf Fälle:

a) bei Beschädigungen an grünem stehendem Holz hat der Besitzer Anspruch auf eine Vergütung, die von $^1/_{10}$ des Werthes bis zum vollen Werthe des beschädigten Gegenstandes *) steigen kann (Abs. 2). Ist jedoch

*) Da die Werthbestimmungstabelle über das größere oder geringere Maß der Beschädigung keinen Aufschluß geben kann, so hat innerhalb der obigen

b) die Beschädigung an Holzpflanzen unter 10 Jahren verübt worden, so wird der Ersatz nach dem Maßstab des Art. 81, also stets im vollen Werth der beschädigten Pflanzen, geleistet (Abs. 4). Vgl. Note 6.

c) Bei Beschädigungen an grünem stehenden Holz, mit welchen eine Entwendung verbunden ist (Note 5), wird dem Besitzer 1. $^{1}/_{10}$ des Werthes bis zu dem vollen Werth des beschädigten Gegenstandes (Lit. a) und überdieß 2. der volle Werth des entwendeten Gegenstandes ersetzt (Abs. 2, 3).

d) Bei Beschädigungen an Holzpflanzen, wenn damit eine Entwendung verbunden ist (Note 7), umfaßt der Ersatz 1) den vollen Werth der beschädigten Pflanzen (Lit. b), und 2) den doppelten Werth der entwendeten Pflanzen, indem nach Art. 81 der volle Betrag des Werthes einmal als Werthsersatz und einmal als Schadensersatz i. e. Sinn (Interesse) zu leisten ist (Abs. 4).

Die Bestimmungen unter a und b gelten auch für die aus Muthwillen oder Bosheit verübte Beschädigung von stehendem Holz und Holzpflanzen, da Abs. 5 nur hinsichtlich der Bestrafung der aus solchen Motiven verübten Frevel und hinsichtlich der am gefällten Holz verübten Frevel (Lit. e) eine selbständige Verfügung trifft.

e) In Abs. 1—4 beschäftigt sich der Artikel ausschließlich mit Beschädigungen am stehenden Holz und Holzpflanzen, regelt also auch den Entschädigungspunkt nur für derartige Fälle. Auf die Beschädigung an geschlagenem Holz, von welchem Abs. 5 handelt, lassen sich die oben unter a und b angegebenen Vorschriften nicht übertragen, weil hier weder von einer größeren oder geringeren Störung des Wachsthums (Abs. 2 des Artikels) die Rede sein, noch der für Pflänzlinge geltende Maßstab Anwendung finden kann. Die Ersatzleistung ist vielmehr (auf Grund forstamtlicher Schätzung — Art. 64 a. E.) nach der Differenz des Werthes zu bemessen, den der beschädigte Gegenstand vor und nach Verübung des Frevels gehabt hat. Ein über diesen Werthsersatz hinausgehendes weiteres Interesse (Note 1 zu Art. 61) wird in derartigen Fällen nicht wohl nachweisbar sein.

Abweichend von der in der alleg. Note zu Art. 61 aufgestellten Regel ist bei den erörterten Beschädigungen an stehendem Holz und Pflanzen der Strafrichter (vorbehaltlich des Art. 66) darauf beschränkt, dem Damnifikaten eine Entschädigung zuzuerkennen, deren Maximum dem einfachen

---

Grenzen das forstamtliche Gutachten, unter Zugrundlegung der aus der Tabelle entnommenen Werthseinheit, zu entscheiden (Art. 64 a. E.). A. M. Reinhard S. 64.

Werthe des beschädigten Gegenstandes gleichkommt (Lit. a und b oben). Dieser Betrag reicht, wenn der Gegenstand durch die Beschädigung ganz oder größtentheils entwerthet wurde, zur Ersatzleistung für das volle Interesse (Werth- und Schadensersatz i. e. Sinn), die nach der erwähnten Regel dem Beschädigten gebühren würde, nicht hin, kann jedoch im strafgerichtlichen Urtheil nicht überschritten werden. Vgl. die ausführlichere Erörterung in den Bl. f. adm. Pr. V S. 382 ff.

5) Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist dadurch bedingt, daß dem Waldbesitzer ein Theil seines Eigenthums entwendet und zugleich ein anderer Theil beschädigt wurde, wie z. B. das Abästen, Entgipfeln oder Anspänen eines Baumes einerseits dem Wachsthum desselben größeren oder geringeren Schaden thut, während anderseits die Aneignung des Ast- oder Spanholzes u. s. w. den Thatbestand einer Entwendung in sich schließt. Das Gesetz konnte derartige Fälle mit Stillschweigen umgehen und sie dadurch der Anwendung des Art. 57 überlassen. Es verfügt auch hinsichtlich der Strafzumessung in Art. 94 Abs. 3 nichts anderes, als was sich aus der Anwendung des Art. 57 ohnedieß ergeben würde. Daß gleichwohl in diesem Abs. 3 der Fall noch besonders vorgesehen ist, mag seinen Grund in der Absicht haben, die Behandlung der Entschädigungsfrage, für die Art. 57 nicht maßgebend sein kann, außer Zweifel zu stellen. Die einfache Cumulation der in den Art. 78 ff. und 94 über den Entschädigungspunkt getroffenen Bestimmungen würde dem Waldbesitzer einen höheren Ersatzanspruch gewähren, der durch obigen Abs. 3 hinsichtlich des entwendeten Gegenstandes auf ein geringeres Maß — den einfachen Werthsbetrag — zurückgeführt ist. Dem Besitzer gebührt hienach, wenn man z. B. annimmt, daß ein Baum entästet und das abgenommene Astholz entwendet worden sei, a) als Ersatz für die Beschädigung des ihm bleibenden, im Wachsthum gestörten Stammes, eine zwischen dem vollen Werth, den der unbeschädigte Stamm hatte, und dem 10. Theil dieses Werthes schwankende Summe (vgl. Note 4), b) außerdem als Ersatz für den Verlust des entwendeten Astholzes der volle Werth des letzteren. Vgl. auch Note 2 zu Art. 86.

6) In Folge dieser Vorschrift ist als Schadensersatz i. e. Sinn stets der volle Werth der beschädigten Pflanzen, auch derjenigen, die nicht gänzlich unbrauchbar geworden sind, zu gewähren. Vgl. Note 4. Daß das Gesetz hier strenger verfährt als in Abs. 2, wird mit der Bemerkung gerechtfertigt: „Junge Holzpflanzen sind der Beschädigung in höherem Grad ausgesetzt; an ihnen ist eine Beschädigung von nachtheiligeren Wirkungen und sehr leicht tritt hier völlige Vernichtung ein. Solche Pflanzen

müssen deshalb durch strengere Bestimmungen über den Schadensersatz geschützt werden." (Motive zu Art. 86 des Entw.)

7) Die Verbindung beider Frevel ist z. B. in der Weise denkbar, daß gelegentlich der Entwendung einer Anzahl von Holzpflanzen eine Anzahl anderer, in der Nähe befindlicher Pflanzen zertreten oder abgeknickt wird. Strafe und Ersatz, erstere zufolge des in Art. 57 aufgestellten Grundsatzes, werden einerseits nach dem Werth der entwendeten, andererseits nach dem Werth der beschädigten Pflanzen bemessen. Vgl. Note 4 und 5.

8) Auf die geschärfte Strafe des Abs. 5 ist zu erkennen, wenn die an stehendem Holz (Abs. 1) oder an Holzpflanzen insbesondere (Abs. 4) verübte Beschädigung in Muthwillen oder Bosheit ihren Grund hatte. Zugleich erstreckt sich aber dieser Absatz auf einen in den vorhergehenden Bestimmungen des Artikels nicht berührten Frevel — die Beschädigung von gefälltem Holz. Diese ist nur dann strafbar, wenn sie aus einem der bezeichneten Motive hervorgeht und überdieß, gleichviel mit welchem Erfolg, den Zweck hat, das gefällte Holz für seine Bestimmung ganz oder theilweise untauglich zu machen. Muthwillige Beschädigungen anderer Art und Beschädigungen überhaupt, bei welchen Muthwille oder Bosheit nicht die Triebfeder war, insbesondere also fahrlässige Beschädigungen von gefälltem Brenn- oder Nutzholz sind — vorbehaltlich des Art. 93 Ziff. 2 und Art. 95 — in Ermanglung einer gesetzlichen Strafdrohung straflos. Vgl. Note 1 Lit. b zu Art. 179 und über Beschädigungen durch Feuer: Note 4 Lit. d zu Art. 95.

9) Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe kennt das Gesetz nur in Fällen der Mittellosigkeit (Art. 53). Es ist daher beim Vollzug obiger Bestimmung nicht auf etwa Geldstrafe zu erkennen und diese sodann nach Art. 53 Abs. 2 in Arrest von entsprechender Dauer umzuwandeln (Reinhard S. 65), sondern die Arreststrafe wird, wie in dem analogen Fall des Art. 95 a. E., als primäres Strafübel ausgesprochen und ihre Dauer ausschließlich durch das in die Gränzen des Art. 52 eingeschlossene richterliche Ermessen bestimmt. Deutlicher war dieß in dem Entwurfe von 1846 (Art. 99) durch die Fassung ausgedrückt: „anstatt der Geldstrafe mit Arrest von 1—30 Tagen bestraft."

Art. 95.

Mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden werden, neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens [1]), diejenigen bestraft, welche den Bestimmungen des Art. 45 oder den darauf gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde

über das Anmachen oder Auslöschen von Feuer [2]) oder über das Verkohlen von Holz [3]) zuwiderhandeln.

Ist das Feuer angemacht worden, um Bäume anzubrennen, oder um unerlaubter Weise Holz, Laub oder anderes Streuwerk zur Gewinnung von Asche zu verbrennen [4]), so soll der Frevler, außer dem Schadensersatze [5]), und außer dem Ersatze des Werthes bei unbefugter Zueignung, anstatt der Geldstrafe zu Arrest nicht unter sechs Tagen [6]) verurtheilt werden.

1) Der Entschädigungsanspruch erstreckt sich auf den Sachwerth und den Schadensersatz i. e. Sinn. Vgl. Note 1 zu Art. 61 und Bl. f. adm. Pr. V, S. 375 ff..

2) Jedes Zuwiderhandeln, auch wenn es ohne nachtheilige Folgen geblieben ist, unterliegt der Strafbestimmung dieses Artikels. Sind solche Folgen entstanden, so muß unterschieden werden, ob dieselben den Thatbestand einer (fahrlässigen oder vorsätzlichen) Brandstiftung im Sinn des allgemeinen StGBuchs (StGBuch von 1813 Thl. II Art. 247, 250, vgl. mit Art. 65 ff.) in sich schließen oder nicht. Ersterenfalls geht die That in ein von den ordentlichen Strafgerichten abzuurtheilendes Verbrechen oder Vergehen über (Motive zu Art. 87 des Entw.); letzterenfalls liegt eine ideale Konkurrenz der beiden in Art. 94 und 95 vorgesehenen Uebertretungen — Eigenthumsbeschädigung und Verletzung feuerpolizeilicher Anordnungen — vor. Die für dergleichen Fälle geltende Regel, daß die Strafe der schwereren Uebertretung auszusprechen sei (Note 1 zu Art. 57) ist jedoch hier, wo beide Artikel dasselbe Strafmaß aufstellen, ohne praktische Bedeutung.

Art. 95 hat, wie der ganze Abschnitt, nur mit den im fremden Walde verübten Freveln zu thun; von der Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften im eigenen Wald handelt Art. 76.

3) Vgl. Note 4 zu Art. 92.

4) Nach dem Zusammenhang des Abs. 2 mit Abs. 1 wäre anzunehmen, daß auch der erstere nur dann in Anwendung komme, wenn das Feuer „den Bestimmungen des Art. 45 oder den darauf gestützten Anordnungen zuwider" angemacht worden ist. Allein die Motive zu Art. 87 des Entw. geben dieser Bestimmung einen weiteren Umfang: „Von besonderer Gefährlichkeit ist das Anmachen von Feuer, um Bäume auszubrennen, oder um Holz, Laub oder anderes Streuwerk unerlaubter Weise zur Gewinnung von Asche zu verbrennen. Deshalb mußte auch auf diese Handlung durch Abs. 2 des gegenwärtigen Artikels eine strengere Strafe gesetzt werden." Hier wird offenbar jedes Anzünden eines Feuers zu den

bezeichneten Zwecken, auch wenn es den feuerpolizeilichen Vorschriften des Art. 45 nicht zuwiderläuft, unter die Strafdrohung des Abs. 2 gestellt. Vgl. übrigens Note 2 Abs. 2. — Es ist ferner zu bemerken:

a) Das Anzünden eines Feuers, sobald es nur erweislich zu einem der bezeichneten Zwecke stattgefunden hat, vollendet der Thatbestand der Uebertretung; daß das Feuer den Baum, auf den es abgesehen ist, schon ergriffen, oder daß die Gewinnung von Asche schon begonnen habe, ist nicht erforderlich.

b) In der unbefugten Aneignung von Holz zur Aschenbereitung liegt der Thatbestand einer Entwendung. Das Gesetz hat jedoch hier, wie im Fall des Art. 93 Ziff. 5, einen anderen Gesichtspunkt für überwiegend erachtet und die Handlung wegen der mit ihr verbundenen Feuergefährlichkeit unter die Beschädigungen und Gefährdungen eingereiht. Die Strafen der Uebertretung von feuerpolizeilichen Vorschriften und der „unbefugten Zueignung" können demgemäß nicht kumulirt werden; es liegt vielmehr, wenn bei dem Anzünden von Feuer zur unbefugten Aschengewinnung zugleich jene Vorschriften übertreten worden sind, hierin nur ein Grund zu höherer Zumessung der in Abs. 2 gedrohten Arreststrafe.

c) Qualifizirt sich die Handlung als fahrlässige oder vorsätzliche Anstiftung eines Waldbrandes, so unterliegt sie den Strafbestimmungen des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen. Vgl. Note 2.

d) Beschädigungen durch Feuer, die weder als Verbrechen oder Vergehen, noch als Uebertretungen des Art. 95 strafbar sind, fallen, insofern sie an grünem stehendem Holz und Holzpflanzen, oder aus Muthwillen oder Bosheit an gefälltem Holze begangen wurden, unter die Bestimmungen des Art. 94.

5) Ueber den Umfang des Entschädigungsanspruches vgl. Note 1.

6) Vgl. Art. 52 und Note 9 zu Art. 94.

Art. 96.

Wer Holz oder sonstige Walderzeugnisse, in deren Besitz er zu seinem Bedarfe [1]) in Folge Berechtigung, Vertheilung [2]) oder Vergünstigung [3]) gekommen ist, ohne Genehmigung [4]) der Forstpolizeibehörde [5]) veräußert [6]), unterliegt einer Geldstrafe von 30 Kreuzern bis fünf Gulden, oder in dem Betrage des Werthes der veräußerten Gegenstände, wenn der Werth über fünf Gulden beträgt [7]).

Diese Bestimmung findet auf die in ein jährliches Maß umgewandelten Forstberechtigungen keine Anwendung [8]).

1) Die Strafbarkeit ist dadurch bedingt, daß die veräußerten Walderzeugnisse dem Angeschuldigten ausschließlich „zu seinem Bedarf", d. h. zur eigenen Verwendung in natura zugekommen sind. In manchen Fällen ist diese Voraussetzung unzweifelhaft gegeben, z. B. wenn ein Forstrecht urkundlich auf den Bedarf des Berechtigten lautet; in anderen Fällen, die man versucht sein könnte, hieher zu rechnen, ist sie regelmäßig nicht gegeben, z. B. bei den Holzbezügen der Beamten und Geistlichen, — Bezüge, deren Quantität häufig schon den Beweis liefert, daß sie einen ohne Rücksicht auf den persönlichen Bedarf angewiesenen Besoldungstheil bilden. Da der Bedarf naturgemäß einem periodischen Wechsel unterliegt, so spricht überhaupt bei allen, in einem unveränderlichen Quantum bestehenden Holzreichnissen die Vermuthung dafür, daß sie in keiner Beziehung zum Bedarf stehen. Diese Vermuthung fällt weg, wenn die Unveränderlichkeit des Bezugs von der Fixation eines ursprünglich nach dem Bedarf wechselnden Reichnisses herrührt; indeß hat der Gesetzgeber sich veranlaßt gesehen, derartige Fixa von der obigen Beschränkung auszunehmen. (Abs. 2 des Artikels und Note 8).

Der Entwurf von 1846 (Art. 101) enthielt die Klausel: „Eine Ausnahme tritt nur in dem Fall und insoweit ein, als der Bezugsberechtigte kraft seiner Berechtigung ein seinen eigenen Bedarf übersteigendes Quantum an Holz oder sonstigen Forstprodukten empfängt, in welchem Fall er über diesen Mehrbetrag frei verfügen kann." Dieser Vorbehalt, der in den neueren Entwurf und in das Gesetz selbst nicht aufgenommen wurde, könnte z. B. auf die erwähnten Besoldungs-Holzbezüge angewendet werden. Seine Weglassung hatte ihren Grund nicht etwa in der Absicht, auch den vorausgesetzten Mehrbetrag der Beschränkung zu unterwerfen, sondern im Gegentheil in der Einsicht, daß ein den Bedarf offenbar übersteigender Bezug an und für sich schon nicht unter der Regel des Abs. 1 steht. Es ließe sich auch, da dem Berechtigten hier jedenfalls nur ein unausgeschiedener Theil des Holzbezuges „zu seinem Bedarf" zukommt, der Anschuldigungsbeweis nur dann führen, wenn das ganze, oder fast das ganze Quantum veräußert worden wäre. Die Weglassung des Zusatzes und die dadurch möglich gewordene mildere Auslegung des Abs. 1 steht überdieß mit dem Grund des Gesetzes in Einklang, denn gerade bei den Bezügen von Besoldungsholz u. dgl. liegt die Gefahr, welcher durch die Anordnungen des Artikels vorgebeugt werden soll (Note 7), gewöhnlich sehr fern. — Ueber einige besondere Fälle vgl. Note 2 und 3.

2) Auch auf das aus Gemeindewaldungen an die Gemeindeglieder vertheilte Holz, woran hier zunächst gedacht wurde (Motive zu Art. 88), erstreckt sich die beschränkende Vorschrift nur unter der Voraussetzung,

daß nach der Beschaffenheit des bestehenden Rechtsverhältnisses der Anspruch der Berechtigten dem Modus „zur Befriedigung ihres eigenen Bedarfes" unterliegt. Sehr häufig ist der Nutzungsantheil der Gemeindeglieder am Ertrag eines Gemeindewaldes unabhängig von dieser einschränkenden Zweckbestimmung, und dann bleibt auch das Verfügungsrecht ein unbeschränktes. Vgl. Note 1.

3) Als Vergünstigung ist auch, da die Erzeugnisse der Staatswaldungen regelmäßig durch Versteigerung an den Meistbietenden verwerthet werden, die Holzabgabe um die Taxe und noch mehr die Abgabe unter der Taxe, die nach Art. 3 und 8 der Verordn. v. 19. Aug. 1849 in gewissen Fällen stattfindet, zu betrachten. Oberstr. Erk. v. 28. Jan. 1854 in der Ztschr. f. Gesetzg. u. Rchtspfl. I S. 75. Daß solche Vergünstigungen gewöhnlich nur für den persönlichen Bedarf der Betheiligten gewährt werden, liegt in der Natur der Sache und in den Bestimmungen der angef. Verordnung.

4) Die Genehmigung soll ertheilt werden, wenn die beabsichtigte Veräußerung für den Nachsuchenden nützlich und für Niemand nachtheilig, wenn also insbesondere nicht zu besorgen ist, daß der Veräußernde suchen werde, sich das für seinen eigenen Bedarf erforderliche Material auf unrechtmäßigem Weg wieder zu verschaffen. Vgl. Note 7 und Ausschußber. der K. d. A. S. 72 Sp. 1. Bei der Veräußerung des an Unbemittelte schenkungsweise oder zu ermäßigtem Preis abgegebenen Holzes kommt jedoch noch überdieß die Wahrscheinlichkeit in Betracht, daß der Waldbesitzer um so frühzeitiger mit erneuten Gesuchen um Holzabgabe von dem Veräußernden bedrängt werden wird (Note 7).

5) Es ist hier ohne Zweifel die FPolizeibehörde des Wohnortes des Verkäufers gemeint, da in der Regel nur diese die hauptsächlich in Betracht kommenden persönlichen Verhältnisse (vgl. Note 4) beurtheilen kann. Reinhard S. 67.

6) In der über einen solchen Frevel erstatteten Anzeige (Art. 120) sind alle Umstände darzulegen, aus welchen hervorgeht, nicht nur, daß das veräußerte Holz durch Berechtigung, Vertheilung oder Vergünstigung erworben (Instr. §. 19), sondern auch, daß der Veräußernde nur zu seinem Bedarf in den Besitz desselben gekommen war. Erst, wenn diese beiden Punkte festgestellt sind, kann eine Verurtheilung erfolgen.

7) „Die Gründe, weshalb Derjenige, welcher Holz oder andere Walderzeugnisse, die er zu seinem Bedarf . . . erhalten hat, veräußert, einer Strafe unterworfen wird, liegen in der Rücksichtnahme auf den Verpflichteten oder sonstigen Geber, welcher bei jener fraudulösen Handlungsweise häufiger um Holzabgaben angesprochen wird, sodann in der

Erwägung, daß Derjenige, welcher das zu seinem Bedarf rechtmäßig empfangene Holz veräußert, sich in die Lage versetzt, solches auf andere Weise erlangen zu müssen, was in vielen Fällen durch die Verübung von Freveln geschieht". (Motive zu Art. 88 des Entw.) Abgesehen von den aus dieser Motivirung schon oben (Note 1, 4) gezogenen Folgerungen läßt dieselbe entnehmen, daß auch eine Veräußerung durch Schenkung der beschränkenden Vorschrift des Artikels unterliegt. Vgl. Note 1 zu Art. 97.

8) Diese Ausnahme (vgl. Note 1) wurde auf Antrag des Ausschusses oder K. d. A. eingeschaltet, in der Erwägung, daß „das Fixum unwiderrufliches Eigenthum des Berechtigten geworden ist, auf welches ihm ganz freies Dispositionsrecht zusteht, auch dessen Bedarf nicht mehr in Betracht kommt, da das Fixum sich nicht mehr ändert, wenn auch der Bedarf steigt oder ein geringerer wird." (Ausschußber. S. 72 Sp. 1. Vgl. übrigens Note 5 Lit. a zu Art. 27). Die Fassung des Zusatzes hatte anfangs gelautet: „Diese Bestimmung findet auf die nach Art. 27"... Die Allegation des Art. 27 wurde jedoch, (was bei Reinhard S. 67 übersehen ist), gestrichen, weil man es bei der Gleichheit des Grundes für angemessen erachtete, auch diejenigen Fixationen, die schon vor Verkündung des Gesetzes stattgefunden haben, in die Ausnahmsbestimmung aufzunehmen.

Art. 97.

Die im vorhergehenden Artikel auf die Veräußerung gesetzten Strafen treffen ebenso den Käufer oder sonstigen Erwerber von Holz oder andern Walderzeugnissen der bezeichneten Art, wenn aus den Umständen die Ueberzeugung begründet wird, der Käufer oder sonstige Erwerber [1]) habe bei der Erwerbung gewußt, daß die Veräußerung jener Gegenstände nicht erlaubt war [2]).

1) Auch der Erwerb durch Schenkung ist unter diesem Ausdrucke begriffen. Vgl. Note 7 zu Art. 96.

2) In der über einen derartigen Frevel erstatteten Anzeige (vgl. Note 6 zu Art. 96) sind alle Umstände anzuführen, aus welchen gefolgert werden kann, daß der Erwerber um das Verhältniß gewußt habe. S. Instr. §. 19, wo auch eine Aufzählung solcher Indizien sich findet.

Art. 98.

Wer Holz oder andere Walderzeugnisse, welche er durch Frevel erlangte [1]), veräußert, unterliegt, — unbeschadet der Strafe,

welche er durch den Frevel selbst verwirkte, — einer Geldstrafe, welche dem doppelten Werthe der veräußerten Gegenstände gleich ist und in keinem Falle weniger als einen Gulden betragen darf.

Hat der Frevler wegen des Frevels selbst in Anwendung des Art. 58 Ziff. 13 und Art. 59 bereits früher einen Strafzusatz erlitten, so soll dieser Zusatz von der nach Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels verwirkten Strafe in Abzug gebracht werden [2]).

1) Die obige Gesetzesstelle bezieht sich nur auf die intellektuellen oder physischen Urheber des Frevels. Dieß erhellt aus dem Wortlaute des korrespondirenden Art. 58 Ziff. 13 und aus den Motiven zu Art. 40—65 des Entw. Ziff. 13. Wer das durch einen Anderen ohne sein Zuthun entwendete Holz an sich bringt und dann seinerseits veräußert, kann als Begünstiger der Entwendung nach Art. 99 strafbar werden, unterliegt aber nicht zugleich der in Art. 98 festgesetzten Strafe der Veräußerung.

2) Vgl. Note 9 zu Art. 58. Obiger Abs. 2 kann nur in den seltenen Fällen zur Anwendung kommen, wo der wegen der Entwendung und der Absicht der Veräußerung schon Bestrafte diese Veräußerung nachträglich gleichwohl noch vernimmt. Motive zu Art. 103 des Entw. v. 1846.

Art. 99.

Der Käufer oder sonstige Erwerber solcher Walderzeugnisse, von welchen er wußte oder nach Beschaffenheit der Umstände wissen konnte [1]), daß sie durch Frevel erlangt wurden [2]), wird mit einer dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichen Geldstrafe belegt, welche in keinem Falle weniger als einen Gulden betragen darf.

1) Hinsichtlich der Erwerbung gefrevelter Walderzeugnisse fordert das Gesetz eine Vorsicht, die im Falle des Art. 97 dem Erwerber nicht angesonnen wird. Dort findet Bestrafung nur Statt, wenn der Richter sich überzeugt, daß der Angeschuldigte um die Unerlaubtheit der Veräußerung gewußt habe, hier dagegen schon dann, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, der Erwerber habe bei gehöriger Achtsamkeit wissen können, daß er gefreveltes Holz erhalte. Es muß vorausgesetzt werden — sagen die Motive zum Entwurf von 1846, Art. 104, — daß der Erwerber von der widerrechtlichen Zueignung des Veräußerers wußte, oder solche aus der Beschaffenheit der Umstände folgern konnte. Vgl. Reinhard S. 69.

2) Im Falle des Art. 99 ist es gleichgiltig, ob die entwendeten Walderzeugnisse vom Frevler selbst oder von einer dritten Person (vgl. Note 1 zu Art. 98) veräußert werden. Auch unter der zweiten Voraussetzung trifft den Erwerber die obige Strafe, sofern er nur gewußt hat oder wissen konnte, daß die fraglichen Gegenstände entwendet sind.

---

3) Ausgezeichnete Rückfälle und Gewohnheitsfrevel.

Art. 100.

Ausgezeichneter Rückfall [1]) ist:

1) wenn eine in Anwendung der Artikel 78, 82, 84 oder 86 verurtheilte Person im Laufe des auf diese Verurtheilung folgenden Jahres wegen einer oder mehrerer in den angeführten Artikeln bezeichneten Entwendungen zu mehr als achtzehn Gulden an Werth- und Schadenersatz [2]) verurtheilt worden ist, und sich in demselben Jahre neuerdings eine oder mehrere Entwendungen der bezeichneten Art zu Schulden kommen läßt, aus denen die Verbindlichkeit zu einem Werth- und Schadenersatze von wenigstens drei Gulden [3]) hervorgeht, wobei es gleichgiltig ist, ob diese Entwendungen gleichzeitig oder in verschiedenen Sitzungen zur Aburtheilung kommen;

2) wenn eine in Anwendung der unter Ziffer 1 bezeichneten Artikel im Laufe eines Jahres bereits sechs Mal verurtheilte Person sich im nämlichen Jahre neuerdings einer oder mehrerer durch die angeführten Artikel vorgesehenen Entwendungen schuldig macht;

3) wenn eine Person, welche, weil sie Walderzeugnisse von was immer für einer Art zum Gewerbsbetriebe oder zum Handel sich durch Frevel zueignete (Art. 58 Ziff. 13) oder veräußerte (Art. 98) [4]), im Laufe eines Jahres bereits drei Mal verurtheilt worden ist, in demselben Jahre entweder in der einen oder andern Beziehung neuerdings straffällig wird.

1) Das Gesetz behandelt den Rückfall bei FPolizeiübertretungen als Strafzumessungsgrund, bei FFreveln als Strafschärfungsgrund (S. 492 Note **). Es nimmt in letzterer Hinsicht drei Abstufungen an: der einfache Rückfall (Art. 58 Ziff. 12) wird mit einer Erhöhung der ordentlichen Strafe geahndet; doch darf das in den einzelnen Artikeln festgesetzte Maximum nicht überschritten werden (Art. 59). Der ausgezeichnete Rückfall, ein Begriff, den das Gesetz nur für eine einzelne

Klasse der Frevel, für die schwereren Fälle der Entwendungen aufstellt — hat in der Regel die Veränderung der Strafart, nämlich die Zuerkennung von Arreststrafen anstatt der sonst vorherrschenden Geldstrafen, u. z. in einem gegen die Bestimmungen des Art. 53 Abs. 2 beträchtlich gesteigerten Grad zur Folge (Art. 101, 102); endlich der als Gewohnheitsfrevel charakterisirte Rückfall, gleichfalls nur bei Entwendungen vorkommend, wird mit Gefängnißstrafe belegt und demgemäß nicht mehr von den Polizeigerichten, sondern von den für kriminelle Vergehen zuständigen Strafgerichten abgeurtheilt (Art. 104).

Den unten folgenden Erläuterungen zu einzelnen Ziffern des Art. 100 sind einige, denselben gemeinschaftlich geltende Bemerkungen vorauszuschicken:

a) Die Beschränkung des Begriffes auf Entwendungen hat zur Folge, daß der ausgezeichnete Rückfall und der Gewohnheitsfrevel eine wiederholte Verurtheilung wegen derselben Art von Uebertretungen voraussetzen, was vom einfachen Rückfalle nicht gilt (Note 8 zu Art. 58). Dagegen „kommt es nicht darauf an, daß die mehreren Entwendungen alle unter einen und denselben Artikel fallen; vielmehr genügt es, wenn sie unter den einen oder anderen, oder unter mehrere der bezeichneten Artikel (78, 82, 84, 86, — 58, 98) zu subsumiren sind.“ (Motive zu Art. 92—93 des Entw.) Vgl. übrigens unten Note 4, dann Note 1 zu Art. 102 und Note 1 zu Art. 103.

b) Ob die im früheren Urtheil ausgesprochene Strafe bei Verübung des neuen Frevels (Ziff. 1) bereits vollzogen war oder nicht, ist hier wie beim einfachen Rückfall (alleg. Note 8) ohne Einfluß. Dagegen muß das frühere Strafurtheil, um die Anwendung des Art. 100 zu begründen, Rechtskraft erlangt haben, und die eingetretene Rechtskraft wird auf den Zeitpunkt der ersten Urtheilsfällung in der Art zurückbezogen, daß von ihm an die gesetzliche Jahresfrist zu berechnen ist. (Motive a. a. O.) Wenn demnach zwischen dem Eintritte der Rechtskraft und der Verübung des neuen Frevels nur eine Zeit von 12 Monaten oder weniger, dagegen zwischen der Urtheilsfällung selbst und der Verübung dieses neuen Frevels eine Zeit von mehr als 12 Monaten liegt, so kann Art. 100 nicht in Anwendung kommen. Diese Bemerkungen gelten auch für die zweite und dritte Klasse des Rückfalles, und es wird hier insbesondere vorausgesetzt, daß zwischen dem Tage der ersten Urtheilsfällung und der Begehung des siebenten (Ziff. 2), resp. vierten Frevels (Ziff. 3), nicht mehr als 12 Monate verflossen sind.

c) Bei Beurtheilung der Frage, ob der erste und der letzte Frevel in dieselbe 12monatliche Periode fallen, ob also die geschärften Strafnormen

des Art. 100 anwendbar sind, entscheidet hinsichtlich des ersten und der folgenden Frevel der Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurtheilung (Note b), dagegen hinsichtlich des letzten Frevels der Zeitpunkt der Begehung. Es ist demnach z. B. Ziff. 1 des Art. 100 anwendbar, wenn die erste rechtskräftige Verurtheilung auf den 1. Oktober, die Verübung des letzten Frevels auf den 30. September des nächsten Jahres fällt, obwohl die Aburtheilung dieses letzteren nicht mehr in Jahresfrist vom Tage der ersten Verurtheilung an erfolgen kann.

d) Nur auf Ziff. 1 und 2 des Artikels hat die Frage Bezug, ob, wie es der Wortlaut zu fordern scheint, auch die Entwendung geschälter Lohrinde (Art. 82 Abs. 3) bei Feststellung der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Artikels mitgezählt werden kann und muß. Da das Gesetz dergleichen Vergehungen überhaupt nicht als Frevel behandelt (Note 1 zu Art. 49), so würde die Bejahung dieser Frage zu einer von Reinhard S. 71 mit Recht gerügten auffallenden Inkonsequenz führen, zumal der korrespondirende Art. 80, dem richtigen Grundsatz entsprechend, keine Aufnahme im Art. 100 gefunden hat. Reinhard nimmt an, da das Gesetz einmal versäumt habe, den Abs. 3 des Art. 82 auszuschließen, so bleibe gleichwohl nur die bejahende Beantwortung übrig. Allein jene Versäumniß ist nur eine scheinbare. Wer sich der Entwendung geschälter Lohrinde schuldig macht, wird nicht „in Anwendung des Art. 82", d. h. auf Grund der im Art. 82 des Forstgesetzes gegebenen Strafbestimmungen, sondern in Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Normen über den Diebstahl abgeurtheilt. Verurtheilungen „in Anwendung" jenes Artikels können nur wegen der im ersten und zweiten Absatze desselben vorgesehenen Uebertretungen stattfinden, und eben deshalb war es unnöthig, den dritten Absatz, der keine selbständige Strafbestimmung enthält, daher beim Vollzuge des Art. 100 selbstverständlich nicht in Betracht kommen kann, besonders auszuschließen.

2) „Vorausgesetzt wird, daß Jemand wegen einer oder mehrerer solcher Entwendungen innerhalb Jahresfrist nach seiner ersten Verurtheilung — sohin diese nicht mit eingerechnet — zu einem Werth- und Schadensersatze von mehr denn 18 fl. verurtheilt wurde. Ob diese Summe durch den Werth- und Schadensersatz zusammen, oder durch der einen oder anderen überschritten wird, ist gleichgiltig." (Motive zu Art. 92—93 des Entw.)

3) Auch hier ist es gleichgiltig, ob die gesetzliche Summe durch den Werth- oder Schadensersatz, oder durch beide zusammen erreicht wird. (Motive a. a. O.)

4) Wie bei der vierten, die Strafe des Rückfalles begründenden

Uebertretung, so kommt es auch bei den vorhergegangenen drei Fällen nicht darauf an, ob die Verurtheilungen sämmtlich in Gemäßheit des Art. 58, oder sämmtlich in Gemäßheit des Art. 98, oder abwechselnd wegen der einen und der anderen Handlung erfolgt sind. Vgl. Reinhard S. 73.

Art. 101.

Frevler, welche sich im ausgezeichneten Rückfalle befinden, sind neben Werth= und Schadenersatz zu einer Arreststrafe von 14 bis 30 Tagen zu verurtheilen [1]).

1) Art. 93 des Entw. hatte in Abs. 1 gelautet: „Gegen die in Art. 92 (100) Ziff. 1—3 bezeichneten Frevler kann neben der Strafe auf Stellung unter Polizeiaufsicht, jedoch nicht über 2 Jahre, erkannt werden.“ In den Motiven war hiezu bemerkt: „Die Bestimmungen des Art. 93 bedürfen einer näheren Rechtfertigung um so weniger, als bisher sogar die Einschaffung gefährlicher FFrevler in ein Zwangsarbeitshaus zulässig war.“ Der Artikel wurde auf Antrag des Ausschusses der II. Kammer aus dem Grunde gestrichen, weil die Gesetzgebung über Verhängung der Polizeiaufsicht zur Zeit noch nicht geregelt sei, und es nicht angemessen erscheine, in dieses Spezialgesetz einen Grundsatz aufzunehmen, der in seiner Anwendung von keinem wesentlichen praktischen Nutzen sein könne. Gelegentlich der Diskussion in der K. der Reichsr. äußerte der Staatsminister des Innern (Prot. S. 594): „Ueber die Polizeiaufsicht besitzen wir zur Zeit keine gesetzlichen Bestimmungen, diejenigen ausgenommen, welche in dieser Beziehung im StGBuch enthalten sind. In welchen Fällen und in welcher Weise sie eintreten könne, ist bis jetzt blos der diskretionären Gewalt der Polizeibehörden anheimgestellt. Dabei wird es bis zum Erscheinen eines Polizeistrafgesetzbuches zu verbleiben haben, wenn der Art. 93 des Gesetzentwurfes gestrichen wird.“

Art. 102.

Verübt ein auf den Grund der beiden ersten Ziffern des Art. 100 zu Arreststrafe verurtheilter Frevler binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurtheilung an neuerdings eine oder mehrere der in den Art. 78, 82, 84 und 86 bezeichneten Entwendungen [1]), oder wird ein auf den Grund der Ziff. 3 des Art. 100 zu Arrest verurtheilter Frevler binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurtheilung an neuerdings in der einen oder andern der daselbst an=

gegebenen Beziehungen straffällig[2]), so trifft ihn ohne Rücksicht auf die Größe des Werthes und Schadens neuerdings die im Art. 101 bestimmte Strafe[3]).

1) Aus den unten im Text folgenden Worten „ohne Rücksicht auf die Größe des Werthes und Schadens" ergibt sich, daß beim wiederholten Rückfalle die Unterscheidung der für den ersten Rückfall in Art. 100 Ziff. 1 und 2 aufgestellten zwei Kategorieen nicht mehr stattfindet. Die Strafe des Art. 102 tritt ein, gleichviel ob der erste Rückfall unter Ziff. 1 oder unter Ziff. 2 zu subsumiren war, und wie hoch sich der Betrag des Werth- und Schadensersatzes bei der neuen Entwendung beläuft.

Dagegen kann, wenn die frühere Verurtheilung auf Grund der Ziff. 1 oder 2 erfolgt war, die Begehung eines unter Ziff. 3 fallenden Frevels nicht zur Anwendung des Art. 102 führen, und dasselbe gilt umgekehrt, wenn auf einen Fall der Ziff. 3 später ein Fall der Ziff. 1 oder 2 folgt. Vgl. Reinhard S. 74.

2) Nach dem Wortlaute des Artikels wäre Derjenige, der in die Strafe des zweiten Rückfalls verurtheilt ist und sich nun binnen Jahresfrist neuerdings einer gleichartigen Uebertretung schuldig macht, nicht wiederum mit der geschärften Strafe des Art. 101 zu belegen, sondern nur den Bestimmungen der Art. 58 Ziff. 12, Art. 59 verfallen. Doch scheint aus dem folgenden Art. 103 hervorzugehen, daß das Gesetz, mit der Natur der Sache übereinstimmend, den dritten Rückfall gleich dem zweiten behandeln, sonach die Strafe des Art. 101 auch dann eintreten lassen will, wenn ein auf Grund des Art. 102 verurtheilter Frevler binnen Jahresfrist neuerdings eine der in Art. 78 ꝛc. bezeichneten Entwendungen verübt, oder den Art. 58, 98 zuwiderhandelt. Nur muß auch hier bei dem zweiten und dem dritten Rückfall Gleichartigkeit der Uebertretungen in dem oben Note 1 Abs. 2 bezeichneten Sinne vorausgesetzt werden.

3) Reinhard bemerkt S. 73, es werde, abgesehen von etwa vorliegenden Schärfungsgründen, zweckmäßig sein, die Strafen des ersten, zweiten und dritten Rückfalles nach den entsprechenden Abstufungen von 14, 22 und 30 Tagen zuzuerkennen. Eine derartige Abstufung kann aber schon deshalb nicht im Geiste des Gesetzes liegen, weil sie beim dritten Rückfall das Strafmaximum ohne Rücksicht auf vorhandene Schärfungsgründe stets vollständig absorbiren und somit den Vollzug des Art. 59 Abs. 1 vereiteln, dagegen beim ersten Rückfall für die Berücksichtigung von mildernden Umständen keinen Raum lassen würde. Vgl. S. 493 Note **. In der That liegt auch kein innerer Grund vor, den zweiten und dritten Rückfall an und für sich mit höherer Arreststrafe zu be-

legen, als den ersten. Die allerdings gesteigerte Strafbarkeit des wiederholten Rückfalles hat das Gesetz selbst schon dadurch berücksichtigt, daß es alle bereits bei der Bestrafung des ersten Rückfalles in die Wagschale gelegten früheren Uebertretungen nun zum zweiten und dritten Male, als wären sie inzwischen nochmals verübt worden, in Betracht zieht, indem es den auf den ersten Rückfall unmittelbar folgenden, an sich vielleicht einer Geldstrafe von wenigen Kreuzern würdigen Frevel sogleich wieder mit der empfindlichen Arreststrafe von mindestens 14 Tagen belegt. Das richtigere Verfahren der Strafzumessung wird demnach sein, für den ersten, wie für den zweiten und dritten Rückfall einen Durchschnitt von etwa 22 Tagen anzunehmen, und von da aus, je nach Beschaffenheit der vorhandenen Milderungs- oder Schärfungsgründe bis zum Minimum herab- oder bis zum Maximum hinaufzugehen. Zur Anwendung des Minimum kann hienach noch beim dritten, zur Anwendung des Maximum schon beim ersten Rückfall Anlaß gegeben sein.

Art. 103.

Wer nach den Bestimmungen der Art. 100 bis 102 bereits drei Mal zu Arreststrafe verurtheilt worden ist und binnen Jahresfrist vom Tage der letzten dieser Verurtheilungen an neuerdings einen oder mehrere der in den Art. 78, 82, 84 und 86 vorgesehenen Frevel verübt, beziehungsweise in einer der in Art. 100 Ziff. 3 angegebenen Beziehungen straffällig wird, ist Gewohnheitsfrevler [1]).

1) Die Unterscheidung zwischen Uebertretungen des Art. 100 Ziff. 1 und 2 einerseits, Ziff. 3 anderseits (Note 1 Abs. 2 zu Art. 102) fällt hier weg, und des Gewohnheitsfrevels macht sich Jeder schuldig, der wegen des einen oder anderen, im Art. 100 bezeichneten Frevels dreimal nach Art. 101, 102 verurtheilt worden ist und nun in Jahresfrist neuerdings die eine oder andere jener Uebertretungen begeht. Vgl. Reinhard S. 74. — Siehe noch Note 1 pr. zu Art. 100.

Art. 104.

Der Gewohnheitsfrevel ist Vergehen [1]) und mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Bezüglich der durch solche Frevel begründeten Entschädigungsansprüche haben die Kreis- und Stadtgerichte (Bezirksgerichte)

dieselbe Zuständigkeit, welche das gegenwärtige Gesetz den Forststrafgerichten gibt[2]).

1) Dem „Gewohnheitsfrevel" kommt, obwohl vom Gesetz als Vergehen bezeichnet und mit einer Vergehensstrafe belegt (vgl. Note 2, 3 zu Art. 49), doch zugleich die Eigenschaft eines Forstfrevels zu, und darum weicht die Bestimmung dieses Artikels wesentlich von der scheinbar gleichartigen des Art. 80 (Art. 82 Abs. 3) ab, die eine gewisse Klasse von Uebertretungen aus dem Gebiete der FFrevel ausscheidet und in allen Beziehungen den allgemeinen Strafrechtsnormen unterwirft. Vgl. Note 1 zu Art. 49. Der Gewohnheitsfrevel ist wie jeder andere FFrevel nach den im FGesetz aufgestellten materiellen und prozessualen Vorschriften zu behandeln, vorbehaltlich einiger besonderen Normen, die dasselbe Gesetz (Art. 104 Abs. 2, 114, 143) sanktionirt hat.

2) Es fällt auf, daß hier eine Bestimmung über die Zuständigkeit hinsichtlich des accessorischen Entschädigungspunktes getroffen wird, während sich über die Zuständigkeit zur strafrechtlichen Untersuchung und Aburtheilung selbst weder im Art. 104 noch im Art. 114 eine positive Anordnung findet. Eine JustizME. v. 20. Dez. 1852 (Fertig, Samml. II S. 172) erläutert diese Fassung mit den Worten: „Es war nicht nothwendig, hiebei die Aburtheilung der Gewohnheitsfrevel ausdrücklich den Kreis- und Stadtgerichten zu übertragen, da die Zuständigkeit derselben bereits mit der Bezeichnung der Gewohnheitsfrevel als „Vergehen" ausgesprochen war. Diese Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte ward nur durch Einräumung der Befugniß, über die Entschädigungsansprüche zu erkennen, erweitert, indem bei den übrigen Vergehen gemäß Art. 205 und 303 des St.Proz.Ges. v. 10. Nov. 1848 den Kriminalgerichten dieses Recht nicht zusteht. Die Kreis- und Stadtgerichte sind demnach im Art. 104 nur in ihrer Stellung als Kriminalgerichte mit den ihnen durch die allerh. Verordn. v. 10. Nov. 1848 (Reg.-Bl. S. 1177) zugewiesenen Sprengel aufzufassen." Hinsichtlich des Entschädigungspunktes richtet sich die Zuständigkeit der FStrafgerichte, also auch der in dieser Eigenschaft fungirenden Kreis- und Stadtgerichte nach den Art. 63, 66.

Die Ansicht Reinhard's (S. 74), „daß die nämliche Befugniß den Kriminalgerichten auch in den Fällen zustehen muß, wo sie über Entwendungen von aufgearbeitetem Holz ꝛc. aburtheilen" (Art. 80, 82 Abs. 3), geht von einer irrigen Gleichstellung der Art. 80 und 104 aus. Vgl. darüber oben Note 1.

---

4) Besondere Bestimmungen.

Art. 105.

Wenn in einem Bezirke die Verübung von Forstfreveln durch Entwendung in außergewöhnlicher Weise überhand nimmt, so kann durch königliche Verordnung für einen bestimmten Zeitraum verfügt werden [1]), daß sowohl innerhalb derjenigen Bezirke, in welchen die Forstfrevel vorfallen, als auch innerhalb derjenigen, in welchen die gefrevelten Gegenstände verkauft zu werden pflegen, jeder Verkäufer von Walderzeugnissen mit einem von dem Gemeindevorstande seines Wohn- oder Aufenthaltortes ausgestellten, auf fünf Tage giltigen [2]) und bei dem Verkaufe an die Ortspolizei-Behörde abzuliefernden [3]) Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb der nach Art und Größe, Zahl oder Maß bestimmten Verkaufsgegenstände versehen sein müssen.

Eine solche Anordnung ist durch das Regierungsblatt, durch das betreffende Kreis-Intelligenzblatt und auf sonstige geeignete Art in den betreffenden Bezirken, sowie in deren Nachbarschaft allgemein bekannt zu machen.

1) Soll, was seit Verkündung des FGesetzes noch nicht geschehen ist, diese nach dem Muster würtembergischer Einrichtungen getroffene Bestimmung irgendwo in's Leben treten, so gehen die Anträge auf Erlaß der königl. Verordnung von beiden Kammern der Kreisregierung gemeinschaftlich aus und werden an das Staatsmin. des Innern gerichtet. Instr. §. 21.

2) Nach den allgemeinen, über Fristenberechnung geltenden Grundsätzen wird der Tag der Ausstellung nicht mit eingerechnet. Vgl. Reinhard S. 76.

3) Die ziemlich unpraktische Vorschrift, daß das Zeugniß „bei dem Verkauf" an die Ortspolizeibehörde abzuliefern sei, wird durch keine Strafdrohung des folgenden Artikels aufrecht erhalten. Um vor Strafe gesichert zu sein, genügt es, wenn der Verkäufer das vorgeschriebene Zeugniß besitzt und auf Verlangen abliefert.

Art. 106.

Wer innerhalb der bestimmten Bezirke Walderzeugnisse ohne das durch Art. 105 vorgeschriebene Zeugniß, oder mit einem

durch Zeitablauf wirkungslos gewordenen Zeugnisse verkauft oder zum Verkaufe anbietet, ist von dem Forststrafgerichte zu einer Geldstrafe von einem bis fünf Gulden zu verurtheilen, vorbehaltlich der weiteren Bestrafung wegen Forstfrevels, wenn sich ergibt, daß die verkauften oder feilgebotenen Walderzeugnisse gefrevelt wurden [1]).

Die bezeichneten Walderzeugnisse selbst sind bis auf weitere Verfügung des Forststrafgerichtes mit vorsorglichem Beschlage zu belegen, und von dem dem Betretungsorte zunächst wohnenden Gemeindevorstande in Verwahrung zu nehmen [2]).

Hiebei finden die allgemeinen Bestimmungen über Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel (Abtheilung IV des gegenwärtigen Gesetzes) Anwendung.

1) Das Gesetz behält hier die gesonderte Strafe der Entwendung (Art. 78 ff.) vor, übergeht aber andere Fälle einer möglichen Konkurrenz von Uebertretungen. Nach Art. 98 ist der Verkauf des durch Frevel erworbenen Holzes eine selbstständig strafbare Handlung; nach Art. 96 ebenso unter gewissen Voraussetzungen der Verkauf des in Folge einer Berechtigung u. s. w. erworbenen Holzes. Es fragt sich nun, wenn bei einem Verkauf die Art. 96 und 105, oder die Art. 98 und 105 gleichzeitig übertreten werden, ist hier die Strafe beider Uebertretungen ebenso zu verbinden, wie dieß unstreitig geschehen muß, wenn eine Uebertretung der Art. 78 ff. und des Art. 105 konkurrirt? Mit Unrecht bejaht Reinhard S. 77 diese Frage. Aus dem Zusammentreffen der Art. 96 und 105 oder 98 und 105 entspringt eine ideale Konkurrenz von Vergehungen, denn es ist ein und dieselbe Handlung, die nach verschiedenen Seiten strafbar erscheint (Anm. zum StGBuch I S. 256). Für alle derartigen Fälle gilt aber das Absorbirungsprinzip, das die ordentliche Strafe der schwersten Uebertretung allein anwendet, während die Verbindung der mehreren Strafen nur in Fällen realer Konkurrenz stattfindet. Dieser für das ganze FGesetz maßgebende Grundsatz (Note 1 zu Art. 57) ist nach den Schlußworten des Art. 106 insbesondere auch hier anwendbar und in konsequenter Anwendung desselben hat der Artikel bei gleichzeitiger Uebertretung der Art. 78 und 105, die einen Fall realer Konkurrenz darstellt, die Verbindung der beiden Strafen vorgeschrieben, dagegen von der gleichzeitigen Uebertretung der Art. 96 oder 98 und 105 geschwiegen. In letzteren Fällen trifft den Schuldigen nur die schwerere der mehreren Strafen, jedoch unter Anwendung des Art. 59.

2) Ausführlichere Bestimmungen über die Beschlagnahme von

Werkzeugen, Thieren oder Walderzeugnissen hat das Gesetz in den Art. 129—135, 136—139. Die Beschlagnahme kann als Mittel zur Beurkundung des Frevels, zur Verhinderung seiner Fortsetzung oder Wiederholung, endlich zur Sicherung des Schadenersatzes oder der Restitution an den rechtmäßigen Besitzer dienen. Note 1 zu Art. 129. Zu einem der ersteren Zwecke vollzogen gewährt sie unter Umständen auch ein Exekutionsobjekt zur Deckung der Kosten, Ersatzposten und Strafen (Art. 173—178). Im Fall des Art. 106 ist ihre vorwiegende Bestimmung die, einen weiteren Verkaufsversuch des einmal betretenen Frevlers, also die Wiederholung des Frevels (Art. 129) zu hindern und es wäre das weitere Verfahren analog nach den Bestimmungen der Art. 129—135 zu bemessen. Doch findet hinsichtlich der Zuständigkeit die wesentliche Abweichung statt, daß Art. 106 nicht wie Art. 130, 131 dem Gerichte des Betretungsortes, sondern dem FStrafgericht, also dem Gerichte des Wohnortes (Art. 115) die Zuständigkeit zur nächsten Beschlußfassung überträgt. (Vgl. Note 1 zu Art. 114). Diesem ist also das Protokoll des Gemeindevorstandes (Art. 131) zuzustellen und von ihm über Fortbestand oder Wiederaufhebung der Beschlagnahme zu erkennen. Außer Anwendung bleiben ferner die Art. 132, 134, 135 Abs. 1; an die Stelle des ersteren tritt die Analogie des Art. 135 Abs. 2. Nach erfolgter Aburtheilung ist, wenn die Beschlagnahme fortgesetzt wurde, in Gemäßheit der Art. 173 Abs. 3, 175, 177, 178 zu verfahren.

Art. 107.

Gemeindevorstände oder deren Stellvertreter, welche bei Ausstellung des im Art. 105 bezeichneten Zeugnisses nicht mit der nothwendigen Vorsicht verfahren, sind auf dem Disziplinarwege zu verfolgen, und können mit einer Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden belegt werden [1]).

1) Im Entwurfe war dem fahrlässigen Gemeindevorstand die Haftung für Strafe und Kosten, sowie für den Werths- und Schadensersatz nach Maßgabe der Art. 55 und 78 ff. zugedacht. Diese Bestimmung wurde, weil sie die Stellung des Gemeindebeamten vor das FStrafgericht nach sich gezogen hätte, für unzweckmäßig erkannt (Ausschußber. der K. d. A. S. 73 Sp. 2) und dafür eine Disziplinarstrafe substituirt.

Fünfte Abtheilung.

Zuständigkeit und Verfahren [1]).

I. In Ansehung der Forstpolizeibehörden.

Art. 108.

In so weit nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen enthält [2]), wird die Forstpolizei ausgeübt:

1) in erster Instanz durch die Distrikts-Polizeibehörden und in den Bezirken jener größeren Städte, welche einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind [3]), durch den Magistrat (Forstpolizeibehörden);

2) in zweiter und letzter Instanz durch die Kreisregierungen Kammern des Innern [4]) (Forstpolizeistellen).

In denjenigen Fällen, wo die Kreisregierungen als Forstpolizeistellen in erster Instanz entscheiden, geht die Berufung an das Staatsministerium des Innern [5]).

1) Wie das ganze Gesetz seinem Inhalte nach in ein Kulturpolizei- und ein Strafgesetz zerfällt (Einleitung S. 396), so sind auch zum Vollzuge desselben theils polizeiliche, theils richterliche Organe berufen. In der folgenden Uebersicht findet man die Artikel, die jedem einzelnen dieser Organe seinen Wirkungskreis anweisen, zusammengestellt:

StMinisterium des Innern als Oberaufsichtsstelle, Kassationshof und Berufungsinstanz Art. 108 a. E., 109.

Kreisregierung K. d. J. als FPolizeistelle Art. 7 Abs. 2, 4, Art. 8 Abs. 2, Art. 11, 13, 14 Abs. 2, 21 Abs. 2, 22, 33, 108.

Distriktspolizeibehörden und Stadtmagistrate I. Klasse als FPolizeibehörden Art. 7 Abs. 3, Art. 13, 14, Abs. 2, 23 Abs. 2, 25 Abs. 4, 26, 27, 28 Abs. 2, 30, 32, 33, 37, 38 Abs. 2, 42 Abs. 2, 43 Abs. 3, 45 Abs. 2, 46 Abs. 1, 3, 77 Abs. 2, 96, 108, 170.

Forstämter Art. 14, 37, 46 Abs. 1, 3, 47, 64 Abs. 3, 112, 116, 118, 120, 140—144, 154, 155, 157 Abs. 4, 164, 166, 170.

Forstschutzpersonal Art. 10, 12, 13, 113.

Hülfspersonal der Forstpolizei (mit Einschluß des Schutzpersonales) Art. 113, 118—125, 129, 135—139, 144 Abs. 2, 145.

Gemeindevorstände und Mitglieder der Gemeindeverwaltungen Art. 126—128, 130, 131, 136—138. 148.

Land-, Kreis- und Stadtgerichte als Forststrafgerichte Art. 28 Abs. 4,

42, Abs. 2, 63, 77, 104, 106, 117, 127, Abs. 2, 141 ff. S. ferner Art. 119, 130—132, 134.

Appellationsgerichte Art. 166.

Oberappellationsgericht Art. 168.

Rentämter Art. 170, 173.

Den „Forstpolizeibehörden“ weisen die angegebenen Artikel einen zweifachen Wirkungskreis zu, insofern sie einerseits die Funktionen der F.Kulturpolizei, mit Einschluß der Kuratel in Bezug auf Gemeinde- und Stiftungswaldungen (Note 2 zu Art. 6)*) zu vollziehen, anderseits als Organe der gerichtlichen Polizei die Thätigkeit der Strafgerichte zu fördern haben. Die erste Aufgabe theilen sie mit den „Forst Polizeistellen,“ die in gewissen Fällen (Note 2) unmittelbar, in anderen als II. Instanz eingreifen. In Ansehung beider Aufgaben hat das „Hülfspersonal“ durch Uebernahme der untergeordneten Verrichtungen die Polizeibehörden zu unterstützen. Der Beruf der Forstämter, insoweit er von den Bestimmungen des Gesetzes berührt wird, ist einerseits Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen bei den Strafgerichten, anderseits technische Unterstützung sowohl der letzteren, als der F.Polizeibehörden**). Den Gerichten ist, abgesehen von ihrem civilrichterlichen Wirkungskreise in Fixations- und Ablösungssachen (Art. 23 ff.), die Aburtheilung der F.Frevel und F.Polizeiübertretungen nebst einigen, damit zusammenhängenden Funktionen übertragen, wobei den Gemeindebeamten gewisse Dienstleistungen obliegen und die Zwangsvollstreckung in Bezug auf Geldstrafen, Prozeßkosten u. s. w. den Rentämtern zukommt.

2) Diese Hinweisung gilt besonders denjenigen Fällen, in welchen der Gesetzgeber für rathsam erachtet hat, die forstpolizeiliche Prüfung und Entscheidung unmittelbar der F.Polizeistelle, mit Umgehung der Unterbehörde, zu übertragen. S. Art. 7 Abs. 2, 4, Art. 8 Abs. 2, Art. 11, 13, 14 Abs. 2 (vgl. Note 2 zu Art. 14), Art. 21 Abs. 2, Art. 22. Noch einige andere, im Verhältniß zu der allgemeinen Regel des Art. 108 als exceptionell erscheinende Bestimmungen können hieher gezählt werden, z. B. die Art. 42 Abs. 2 und 77, insofern daselbst eine mehr dem polizeilichen als

*) Ebenso mit Einschluß der anomalen polizeilichen Zuständigkeit zur Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten in Bezug auf Regulirung von Forstrechten. Vgl. die Noten zu Art. 23 ff.

**) Ueber die den k. Forstämtern insbesondere hinsichtlich der Bewirthschaftung von Gemeinde- und Stiftungswaldungen angewiesene Stellung (Art. 14). Vgl. Note 2 Lit. b zu Art. 6, und die Noten zu Art. 14.

dem gerichtlichen Wirkungskreise angehörige Thätigkeit gleichwohl den FStrafgerichten vorbehalten wird.

3) Vgl. hierüber Note 3 zu Art. 14.

4) Der im Entwurf enthaltene Zusatz: „im Benehmen mit der Kammer der Finanzen" wurde gestrichen, „weil ein solcher Zusatz im Gesetze selbst leicht zu einer irrigen Auslegung führen könnte und das in gewissen Fällen nothwendige Benehmen der Kammer des Innern mit jener der Finanzen zweckmäßiger durch eine Vollzugsinstruktion (— was indeß in den veröffentlichten Instr. nicht geschehen ist —) geregelt werden kann." Ausschußber. der K. d. Ab. S. 74 Sp. 1.

5) Vgl. oben Note 2 und Note zu Art. 109.

Art. 109.

Die oberste Aufsicht und Leitung der Forstpolizei steht den einschlägigen Staatsministerien zu [1]).

1) Die Motive zu Art. 98—103 geben folgende Erläuterung dieser Gesetzesstelle: „Analog mit den neueren Einrichtungen in der Rechtspflege stellt der Entwurf auch in Ansehung der FPolizei nur zwei Instanzen auf, so daß den betreffenden Staatsministerien nur die oberste Aufsicht und Leitung der FPolizei zukommt, vermöge welcher sie allerdings auch die Stellung eines Kassationshofes einnehmen, so daß sie, wie dieß schon in Gewerbs- und Ansässigmachungssachen der Fall ist, forstpolizeiliche Beschlüsse II. Instanz, welche klaren Bestimmungen des Gesetzes widersprechen, oder mit einer Nichtigkeit des Verfahrens behaftet sind, auf erhobene Beschwerde aufzuheben und die neue Entscheidung einer anderen FPolizeistelle zu übertragen ermächtigt wären."

An dieser Aeußerung ist bemerkenswerth, daß sie

a) nicht allein wegen der im Mangel der Jurisdiktion oder Citation, oder in dem Widerspruche mit einer früheren rechtskräftigen Entscheidung begründeten Nichtigkeit, sondern auch wegen des „Widerspruches mit klaren Gesetzesbestimmungen" die Kassation zuläßt. Derselbe Grundsatz ist in Bezug auf Ansässigmachungssachen schon früher (ME. v. 3. März 1835) aufgestellt, in späteren Entschließungen wieder verlassen worden; die Praxis scheint noch immer zu schwanken. Vgl. Bl. f. adm. Pr. IV S. 218 Note 161. Die Gewerbeordnung v. 17. Dez. 1853 läßt eine Nichtigkeitsbeschwerde zum StM. des Innern nur wegen Mangels der Jurisdiktion oder Citation zu, vindizirt aber daneben der höchsten Stelle die Befugniß, jeden anderen, „den Rücksichten der höheren Staatspolizei wi-

derstreitenden," somit auch jeden offenbar materiell gesetzwidrigen Beschluß, zu anulliren (§. 225).

b) Daß das Einschreiten des Ministeriums von der Beschwerdeführung eines Betheiligten abhängig gemacht wird. Sowohl in Ansässigmachungs- als in Gewerbssachen hat in neuerer Zeit die Staatsregierung die in Ermangelung gesetzlicher Sanktion allerdings zweifelhafte Befugniß in Anspruch genommen, auch von Amtswegen ohne vorgängige Beschwerdeführung Beschlüsse der unteren Instanzen außer Wirksamkeit zu setzen. Vgl. die alleg. Gewerbeordn. §. 225; Bl. f. adm. Pr. a. a. O. S. 138, 218.

c) Daß dem Ministerium, in Uebereinstimmung mit dem Rechtsbegriffe der Kassation, nur die Befugniß der Verweisung an eine andere Polizeistelle, nicht der eigenen reformirenden Entscheidung zugeschrieben wird. In Ansässigsmachungs- und Gewerbssachen ist die Verweisung nicht gebräuchlich.

d) Daß das Recht, Beschlüsse der Vorinstanz von Oberaufsichtswegen zu annulliren, nur dem StMinisterium, nicht auch, wie in Ansässigmachungs- und Gewerbssachen, den Kreisstellen zugeschrieben ist.

Art. 110.

Die Verhandlungen sind mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels [1]) und in den Fällen der Art. 23, 25 bis 28, 30 und 32 unter Zulassung von Rechtsanwälten [2]) zu führen.

Für die Berufung gegen Beschlüsse der Forstpolizeibehörden, beziehungsweise Stellen erster Instanz, läuft eine unerstreckliche Frist von vierzehn Tagen, — von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet.

Eine Ausnahme findet in den durch Art. 25—28, 30 und 32 bezeichneten Fällen statt, in welchen für die Berufung eine Frist von dreißig Tagen festgesetzt wird.

1) Die Gegenstände der forstpolizeilichen Verhandlung und Entscheidung sind zweifacher Art: in gewissen Fällen hat die Behörde dem Waldbesitzer oder Forstberechtigten gegenüber, ohne rechtliche Betheiligung dritter Personen, ein allgemeines volkswirthschaftliches Interesse zu wahren, — so z. B. wenn über die Zulässigkeit einer Rodung verhandelt wird (Art. 37); in anderen Fällen hat sie zwischen entgegenstehenden Privatinteressen zu entscheiden, wiewohl auch hier nach Maßgabe der volkswirthschaftlichen Interessen, deren Beachtung durch das Gesetz vorgeschrieben und der will-

kührlichen Verfügung der Parteien entzogen ist. Dahin sind namentlich die Verhandlungen über Ausübung, Ermäßigung, Umwandlung und Ablösung von Forstrechten — so weit die forstpolizeiliche Zuständigkeit überhaupt reicht (Art. 23 ff.) — zu zählen. In die erste Klasse gehören auch Verhandlungen über den Vollzug der Art. 43 Abs. 3, Art. 96 u. s. w., denn der Waldbesitzer, dem die Behörde vor ihrer Beschlußfassung Gelegenheit giebt, sich zu erklären und sein accessorisches Interesse geltend zu machen, tritt dabei nicht als selbstständig berechtigte Partei auf, wie ihm auch die Berufung gegen den forstpolizeilichen Beschluß nicht zusteht. In Fällen der ersten Art hat nun die Behörde den Sachverhalt von Amtswegen zu prüfen und dann zu verfügen, ganz wie bei Angelegenheiten der Konzessionsverleihung, Ansässigmachung, Heerergänzung u. dgl. In Fällen der zweiten Art fordert die Natur der Sache eine kontradiktorische Verhandlung zwischen den sich entgegenstehenden Parteien, ähnlich dem Verfahren in Civilprozeßsachen. (Vgl. Sten. Ber. II S. 514 Sp. 2.)

Auf diese beiden, ihrem Wesen nach so verschiedenen Kategorieen erstreckt sich die kurzgefaßte Bestimmung des Art. 110 Abs. 1, die dem Art. 13 des Zwangsabtretungsgesetzes v. 17. Nov. 1837 nachgebildet und in andere Gesetze des Jahres 1852 beinahe gleichlautend aufgenommen worden ist. Sie begnügt sich in ihrem ersten Theil, das gemeinschaftliche Verbot des Schriftenwechsels auszusprechen und überläßt es, wie in Polizeisachen hergebracht ist, der Praxis, sich die positiven Regeln des Verfahrens zu bilden. Man könnte zwar im Hinblick auf den erwähnten Art. 13 des Expropr.-Gesetzes, der die Quelle obiger Bestimmung ist, und auf den ergänzenden Art. 18 desselben Gesetzes, der die Einhaltung des „administrativ-kontentiösen" Verfahrens vorschreibt, zu der Annahme versucht werden, es sei beabsichtigt, auch für FPolizeisachen dieses Verfahren anzuordnen, womit dann einige festere Anhaltspunkte allerdings gewonnen wären. So faßte auch in Bezug auf Fälle der zweiten Kategorie ein Mitglied der K. d. Abg. (S. 519 Sp. 2 a. a. O.) die Sache wirklich auf. Dem steht aber die Erwägung entgegen, a) daß höchstens Art. 13, nicht auch Art. 18 des Expropr.-Gesetzes als Hülfsmittel für die Auslegung der obigen Gesetzesstelle zugelassen werden kann, b) daß jenes Argument folgerichtig zu der absurden Annahme führen würde, es sei auf FPolizeisachen der ersten Kategorie des administrativ-kontentiösen Verfahren ebenfalls anzuwenden, c) daß, während der Gesetzestext selbst von dem administrativ-kontentiösen Verfahren schweigt, ein k. Kommissär in der K. d. Abg. (S. 519, 20 a. a. O.) sich unzweideutig gegen die Anwendung desselben aussprach, hauptsächlich aus dem Grunde, weil es in vielen Fällen der zweiten Kategorie den mit dem administrativen Aus-

spruch unzufriedenen Parteien ohnehin gestattet sei, nachträglich den Rechtsweg zu betreten. (Art. 23, 25, 26 u. s. w.) Mit dieser ministeriellen Auffassung stimmt auch der in Note 2 erwähnte Ausschußbericht überein.

Es ist demnach in der That der Praxis freie Hand gelassen. Der Natur der Sache folgend wird sie den „rein polizeilichen Weg" einschlagen (ME. v. 10. Jan. 1824; vgl. Bl. f. adm. Pr. I S. 32 Note 9), welcher auch in den unter der obigen zweiten Kategorie begriffenen Parteistreitigkeiten die beim administrativ-kontentiösen Verfahren zu beobachtenden Formen des summarischen Civilprozesses insoweit umgeht, als es mit dem Zweck einer gründlichen, auf vollständiger Ermittelung des faktischen und rechtlichen Sachverhaltes beruhenden Entscheidung verträglich scheint. Immer muß bei Vermeidung der Nichtigkeit eine genügende Einvernahme der Parteien dem Ausspruch vorhergehen. (Erkl. des k. Komm. S. 520 a. a. O.) Dabei sind die besonderen Vorschriften zu beobachten, die das Gesetz theils für beide Kategorieen, theils für gewisse Parteistreitigkeiten hinsichtlich einiger Punkte des Verfahrens aufgestellt hat. Art. 26, 27, 33 Abs. 2. 46 Abs. 2, 110 Abs. 2, 3, 111, 112. Ueber das Verfahren in Fixations- und Ablösungssachen vgl. noch Note 3 zu Art. 27, über die Zulassung von Rechtsanwälten die folgende Note.

2) Bei dem sogenannten rein polizeilichen Verfahren (Note 1) ist die Zuziehung von Advokaten in I. Instanz regelmäßig unstatthaft, bei dem administrativ-kontentiösen Verfahren dagegen statthaft. Das Gesetz erkennt die Verwandtschaft zwischen den unter seine III. Abtheilung fallenden Parteistreitigkeiten und den administrativ-kontentiösen Sachen dadurch an, daß es bei den ersteren Advokaten zuläßt, ohne jedoch dadurch für diese Streitigkeiten das den administrativ-kontentiösen Sachen eigenthümliche prozessuale Verfahren vorzuschreiben oder zu gestatten. Vgl. II. Ausschußber. der K. d. A. S. 460 Sp. 1 und Note 1 Abs. 2 a. E. —

Da die in anderen Gesetzen des Jahres 1852 enthaltene Vorschrift der kollegialen Berathung und Beifügung von Entscheidungsgründen in das FGesetz nicht aufgenommen wurde, so bleibt es hier bei den einschlägigen allgemeinen Bestimmungen. Nach diesen bildet die kollegiale Berathung in Verwaltungssachen bei Landgerichten*) und Kreisregierungen eine Ausnahme, die nur in den durch Gesetze oder Verordnungen speziell bezeichneten Fällen eintritt. Verordn. über die Formation der Kreisreg. v. 17. Dez. 1825 §. 34, Verordn. v. 29. Dez. 1836 über die

*) Hinsichtlich der Landgerichte soll sie durch einen den Kammern gegenwärtig vorliegenden Gesetzentwurf aufgehoben werden.

Geschäftsvereinf. §. 17. Eine solche Ausnahme besteht für Polizeisachen nicht, auch nicht hinsichtlich der oben und in Note 1 Abs. 1 erwähnten Parteistreitigkeiten, da dieselben den Regeln des administrativ-kontentiösen Verfahrens, das allerdings kollegiale Berathung fordert, nicht unterworfen sind. Note 1 Abs. 2. — In Folge dessen ist auch die nur für Kollegialbeschlüsse vorgeschriebene Beifügung von Entscheidungsgründen (K. Entschl. v. 10. Mai 1812, Döllinger XVIII S. 295), obwohl durch die Natur der Sache immer geboten, doch nicht bei Vermeidung der Nichtigkeit erforderlich. Bei den Magistraten (Art. 108) gilt dagegen die kollegiale Berathung als Regel. Verordn. v. 21. Sept. 1818 über die Geschäftsführung der Mag. §. 25.

Art. 111.

Hat sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Entscheidung auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen, so sind deren drei zu wählen, falls die Betheiligten sich nicht über eine geringere Zahl [1]) vereinigen [2]).

Die Wahl der Sachverständigen ist zunächst der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen [3]). Kommt eine solche innerhalb einer von der Forstpolizeibehörde zu bestimmenden Frist nicht oder nur theilweise zu Stande, so ernennt die Forstpolizeibehörde die sämmtlichen oder die noch fehlenden Sachverständigen.

Die Beeidigung geschieht durch die Forstpolizeihörde.

1) Ueber die unter diese Bestimmung zu subsumirenden Fälle vgl. Note 3 zu Art. 25, Note 3 zu Art. 26, Note 3 Lit. d zu Art. 27, Note 2 zu Art. 28, Note 7 zu Art. 30, Note 2 zu Art. 37; über das Verhältniß der Bestimmung zu Art. 11 Ziff. 4 des Ablösungsgesetzes und über die Bedeutung des von den Sachverständigen abgegebenen Gutachtens: Note 3 Lit d zu Art. 27; über forstamtliche Gutachten: Note zu Art. 112.

2) Die freiwillige Beschränkung auf einen Sachverständigen auszuschließen, wie Möller S. 31 will, ist keinerlei Grund vorhanden.

3) Die Behörde wird sich bemühen, die Wahl auf Personen zu lenken, von welchen die erforderliche Sachkunde und Unbefangenheit erwartet werden kann. Vgl. Instr. §. 10. Doch ist sie nicht befugt, einen Gewählten wegen des Mangels solcher Eigenschaften zu verwerfen, und sie kann diese Befugniß um so eher entbehren, da das abgegebene Gutachten für sie nicht bindend ist. Note 3 Lit. d zu Art. 27.

Art. 112.

Den kgl. Forstämtern steht die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizeibehörden zu, ohne Unterschied, ob es sich hierbei um Staats- oder andere Waldungen handelt [1]).

1) Vgl. über den forstpolizeilichen Wirkungskreis dieser Behörden im Allgemeinen Note 2 zu Art. 37 und Note 1 zu Art. 108; über ihre Zuständigkeit in Bezug auf Korporations- und Stiftungswaldungen insbesondere: Note 2 Lit. b zu Art. 6, und die Noten zu Art. 14; über ihre staatsanwaltschaftliche Funktion: Art. 116 und Note 1 zu Art. 144. Insoweit sie zur Begutachtung in FPolizeisachen berufen sind, stehen sie als amtliche Sachverständige den von den betheiligten Privatpersonen nach Art. 111 gewählten gegenüber (Motive zu Art. 98—103 des Entw.). Die FPolizeibehörde kann ihr Gutachten in allen Fällen, auch wenn zugleich parteiliche Sachverständige zu vernehmen sind, einholen; sie kann aber umgekehrt zu ihrer vollständigeren Information, auch wo die Vernehmung der letzteren keine gesetzliche Nothwendigkeit ist, neben dem forstamtlichen Gutachten andere sachkundige Personen hören. Vgl. Note 2 zu Art. 37 und über das forstamtliche Gutachten in Strafsachen Note 4 zu Art. 152. — Hat das Forstamt, z. B. bei der Umwandlung von Forstrechten, die Interessen und Rechte des Staates als Waldbesitzers zu vertreten, so nimmt es der Polizeibehörde gegenüber die Stellung einer Partei ein und kann dann auch seinerseits, gleich jedem betheiligten Privaten, zur Benennung von Sachverständigen nach Art. 111 veranlaßt sein.

Den von Gemeinden, Stiftungen und anderen großen Waldbesitzern aufgestellten höheren Forstbediensteten soll das Forstamt jede im forstwirthschaftlichen Interesse verlangte Aufklärung und Unterstützung ohne Verzug gewähren. Instr. §. 22. Vgl. noch Note zu Art. 140 Lit. b.

Art. 113.

Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei sind:

1) alle im niederen Forstdienste überhaupt oder zum Forstschutze insbesondere aufgestellten Diener des Staates [1]), der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften und Privatpersonen;
2) das gemeindliche Polizeipersonal [2]) mit Inbegriff der Flurwächter;
3) die Gendarmen [3]).

Die von der Staatsregierung aufgestellten Bezirksgeometer werden bei Ausübung der Forstpolizei (Art. 35—42 und 74—77) zur Aushilfe verwendet[4]).

1) In diese Kategorie müssen auch die kgl. Revierförster eingereiht werden, deren Verbindlichkeit, zur Handhabung der Forstpolizei mitzuwirken, keinem Zweifel unterliegt. Vgl. Organisationsverordn. v. 1. Juli 1853 Art. 10 Ziff. 12 und Reinhard S. 85. Zählt das Gesetz die königl. Revierförster zu den niederen Forstbediensteten, so müssen auch die mit einem ähnlichen Titel bekleideten Förster der Gemeinden und Stiftungen (Art. 8) unter Art. 113 subsumirt werden. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß beide auch in forstpolizeilicher Hinsicht eine Mittelstellung zwischen den Forstämtern und dem subalternen Hülfspersonal, mit höheren, ihnen allein zukommenden Obliegenheiten und Befugnissen einnehmen. Vgl. Note zu Art. 140.

2) Zum „gemeindlichen Polizeipersonal" können die Vorstände und Mitglieder der Gemeindeverwaltungen in Stadt- und Landgemeinden nicht gerechnet werden. Ihre Mitwirkung bei den Geschäften der Polizei bemißt sich nach den §§. 67 ff., 106 ff. des Gemeindeediktes. Ueber die hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit ihnen zugetheilten Funktionen vgl. Note 1 zu Art. 117.

3) Daß den untergeordneten Vollzugsorganen der Distriktspolizeibehörden, den Gerichtsdienern und deren Gehülfen, bei dem Vollzuge forstpolizeilicher Anordnungen dieselbe Hülfeleistung obliegt, wie in allen übrigen polizeilichen Dienstes zweigen, ist selbstverständlich und bedurfte deshalb keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz. Vgl. Möller S. 31.

4) Die Bezirksgeometer werden nicht zu den Hülfspersonen gezählt (vgl. Note 1 zu Art. 117), können jedoch, wie aus der Allegation der Art. 35—42, 74—77 erhellt, gelegentlich ihrer Dienstesverrichtungen „zur Beihülfe bei der Ueberwachung der Befolgung forstpolizeilicher Bestimmungen und der Entdeckung der Polizeiübertretungen verwendet werden." (II. Ausschußber. der K. d. A. S. 460.) Nur auf die Gegenstände der Art. 43—46 (47) erstreckt sich ihre Verpflichtung nicht. Vgl. auch Note 1 zu Art. 119, Note 1 zu Art. 124.

II. In Ansehung der Forststrafgerichte[1]).

Art. 114.

Die Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel[2]) erfolgt bei den Gerichten, und zwar, insoferne die Frevel

nicht als Vergehen erklärt sind [3]), in erster Instanz bei den Stadt= oder Landgerichten [4]).

1) Dieser Abschnitt zerfällt in folgende Unterabtheilungen:

I. Organe der FStrafgerichtsbarkeit Art. 114—119.

II. Verfahren vor der Verhandlung.

1) Anzeige der Frevel und Uebertretungen Art. 120—124, 143 Abs. 3, 5.

2) Verhaftung Art. 125—128.

3) Beschlagnahme Art. 129—139.

4) Vorbereitung der Anklage, Sammlung der Beweismittel Art. 140—143.

5) Vorladung der Zeugen und Angeschuldigten Art. 145—149.

III. Verhandlung und Aburtheilung

1) in I. Instanz Art. 143 Abs. 1, 2, 144 Abs. 1, 150—162.

2) Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde Art. 164—168.

3) Rechtsmittel des Einspruches Art. 163, 167.

IV. Vollzug des Urtheils Art. 169—178.

V. Allgemeine Bestimmung 179.

Das FStrafgericht ist, obwohl der wesentlichste Theil seiner Thätigkeit sich in den öffentlichen Sitzungen (Art. 142, 143) koncentrirt, doch als solches permanent. Es hat außerhalb der Sitzung, abgesehen von den dieselbe vorbereitenden Handlungen (Art. 142—149) eine Reihe von Funktionen zu verrichten, die nur unter der Voraussetzung seiner Permanenz möglich sind. Dahin gehört die Umwandlung der Geld= in Arreststrafen (Art. 53 Abs. 2), die Verfügung über die Fortdauer einer provisorischen Haft (Art. 127 Abs. 2), die Feststellung von Werth= und Schadensersatz in Fällen des Art. 177. Aus seiner Permanenz folgt die Befugniß des FStrafgerichtes, auch die in Art. 77 Abs. 1 und in Art. 106 Abs. 2 erwähnten Verfügungen ungesäumt im geeigneten Augenblicke zu treffen, während es, wenn seine Konstituirung erst in dem durch Art. 142 bezeichneten Moment stattfinden würde, in der Zwischenzeit von einer Sitzung zur anderen außer Stand wäre, irgend eine Amtshandlung vorzunehmen. Vgl. Note 1 zu Art. 77. — Demungeachtet sind auf Antrag des Ausschusses der II. Kammer einige, in den natürlichen Wirkungskreis des FStrafgerichtes fallende Funktionen an dessen Stelle dem „Stadt= oder Landgericht“ aus dem Grunde zugewiesen worden, weil die „FStrafgerichte sich nur beim Beginne der Sitzungen konstituiren.“ (Ausschußber. S. 75.) Dieser unpraktischen, und wie sich gezeigt hat, im Gesetze selbst keineswegs konsequent durchgeführten Auffassung kann nur

da Folge gegeben werden, wo sie in eine positive Kompetenzbestimmung übergegangen ist, wie in den Art. 119, 130—135. Meistens, obwohl nicht immer, ist indeß das „Stadt- und Landgericht" mit dem FStrafgericht nach Art. 114 identisch.

Das in den Art. 140 ff. geregelte forstgerichtliche Verfahren unterscheidet sich einerseits von dem ordentlichen Strafprozeß, anderseits von dem gewöhnlichen Verfahren in Polizeisachen wesentlich dadurch, daß keine Voruntersuchung stattfindet und daß die Aburtheilung mündlich und öffentlich vor sich geht. Ueber die aus dem Prinzip der Mündlichkeit sich ergebenden Folgerungen und über eine wichtige Abweichung von demselben vgl. Note 2 zu Art. 141, Note zu Art. 150. Die Voruntersuchung, die übrigens auch im ordentlichen Strafprozeß bei Vergehensfällen keinen nothwendigen Bestandtheil des Verfahrens bildet, ist in FStrafsachen durch die Bestimmungen der Art. 141 ff. indirekt (vgl. Art. 179) aber unzweifelhaft ganz ausgeschlossen, und es findet demgemäß vor der Hauptverhandlung insbesondere kein Verhör des Angeschuldigten, keine Zeugenvernehmung, kein Verweisungserkenntniß statt. Vgl. die alleg. Note zu Art. 141, Note 2 zu Art. 155, Note 3 zu Art. 156, Note 2 a. E. zu Art. 179. Die Voruntersuchung wird, soweit die Natur eines möglichst beschleunigten und abgekürzten Verfahrens es überhaupt fordert, durch die in den Rügeverzeichnissen u. s. w. niedergelegten Erhebungen des Forst- und Polizeipersonals, dann durch die in der Note zu Art. 141 Abs. 3 besprochenen Untersuchungshandlungen ersetzt.

2) Vgl. Note 1 zu Art. 49.

3) Die als Vergehen erklärten Gewohnheitsfrevel (Art. 104) werden von demjenigen Kreis- und Stadtgericht abgeurtheilt, in dessen Sprengel (Verordn. v. 10. Nov. 1848) der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Nach Durchführung des Ges. v. 25. Juli 1850 über die Gerichtsverfassung würde die Zuständigkeit des treffenden Bezirksgerichtes eintreten. Vgl. Art. 115 Abs. 1, Art. 143 Abs. 5 und Note 2 zu Art. 104 und die folgende Note.

4) Der Angeschuldigte, der seinen Wohnort am Sitz eines Kreis- und Stadtgerichtes hat, wird wegen der von ihm begangenen FPolizeiübertretungen und Frevel auch außer den in der vorigen Note erwähnten Fällen von diesem Gerichte abgeurtheilt. Dasselbe ist bei Gewohnheitsfreveln in seiner Eigenschaft als Kreisgericht, bei allen anderen Uebertretungen als Stadtgericht zuständig. Vgl. Justiz-ME. v. 20. Dez. 1852 (Fertig, Samml. II S. 172). Die unklare Fassung des Gesetzes hat ihren Grund in der Absicht, seine Ausdrucksweise sowohl der gegenwärtig bestehenden, als der durch das Ges. v. 25. Juli 1850

in Aussicht gestellten, nicht zum Vollzuge gelangten Organisation anzupassen.

Der Zuständigkeit des FStrafgerichtes sind Uebertretungen des Forstgesetzes auch dann entzogen, wenn

a) eine solche Uebertretung mit einem noch nicht bestraften Verbrechen oder Vergehen in derselben Person zusammentrifft. In diesem Fall kommt die Aburtheilung dem für das Verbrechen oder Vergehen kompetenten Gerichte zu. Nov. v. 1. Febr. 1814 und 12. Sept. 1815 (Doppelmayr's Samml. 4. Aufl. S. 137 ff.), Bl. f. Rechtsanw. XVIII Erg.-Bl. S. 81;

b) wenn die Uebertretung als Hülfleistung oder Begünstigung eines Verbrechens oder Vergehens, z. B. eines Gewohnheits-Forstfrevels erscheint, wo dann gleichfalls Urheber und Theilnehmer vom Kriminalgericht abgeurtheilt worden. StGBuch von 1813, II Art. 24, Ges. v. 10. Nov. 1848 Art. 52. Vgl. Bl. f. Rechtsanw. a. a. O. S. 87.—

Nur im Vorbeigehen, wiewohl auf unzweideutige Weise, giebt das Gesetz zu erkennen (Art. 151, 154), daß die Verhandlung und Aburtheilung aller Forststrafsachen durch Einzelrichter zu geschehen habe. „Hiedurch ist die kollegiale Verfassung der Kreis- und Stadtgerichte und der Landgerichte zu dem speziellen Zweck außer Wirksamkeit gesetzt und den Vorständen der Gerichte liegt, wenn sie nicht selbst diese Geschäfte zu übernehmen sich veranlaßt sehen, die Verpflichtung ob, ein Gerichtsmitglied entweder ständig oder speziell zur Verhandlung und Aburtheilung der FStrafsachen (mit Einschluß der in Note 1 Abs. 2 genannten Verrichtungen) aufzustellen." Alleg. Justiz-ME. v. 20. Dez. 1852.

Art. 115.

Bei Forstpolizeiübertretungen bestimmt der Ort der Uebertretung[1]), — bei Forstfreveln der Wohn- oder Aufenthaltsort des Frevlers[2]) die Zuständigkeit des Gerichtes[3]).

Ist der Frevler ein Ausländer[4]) oder treffen bei einem Frevel[5]) mehrere in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnende Personen zusammen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Orte des Frevels.

In dem zuletzt bezeichneten Falle kann jedoch die Sache auch vor das Gericht des Wohn- oder Aufenthaltortes Eines der Frevler gebracht werden.

1) Ueber die Gründe dieser Bestimmung in Vergleich mit der nachfolgenden s. den Ausschußber. der K. d. A. S. 74 Sp. 2.

2) Da diese Kompetenzbestimmung den Zweck hat, den Betheiligten eine Erleichterung zu gewähren (Motive zu Art. 104—171 des Entw.), so wird im Zweifel, ob der Angeschuldigte an seinem dermaligen Aufenthaltsort, oder an einem dritten Ort sein Domizil im gesetzlichen Sinn habe, für das Gericht des Aufenthaltortes zu entscheiden sein. — Tritt eine Veränderung des Wohn- oder Aufenthaltortes ein, so entspricht es der Natur der Sache, dasjenige Gericht für zuständig zu erachten, das in dem durch den Vollzug des Art. 120 Ziff. 3 bestimmten Zeitpunkt das zuständige gewesen wäre.

3) Das forum delicti commissi muß auch in Fällen des Art. 177 zur Anwendung kommen. Vgl. Reinhard S. 84, 142.

4) Frevel, die von einem Inländer im Auslande begangen sind, werden, soferne mit dem auswärtigen Staat einer der in Art. 181 erwähnten Verträge geschlossen ist, nach Inhalt dieser Verträge (vgl. Note 3 zu Art. 181) und in Uebereinstimmung mit Art. 115 von dem forum domicilii abgeurtheilt.

5) Der Wohnort der etwa betheiligten civilverantwortlichen Personen (Art. 68) ist ohne Einfluß auf die Zuständigkeitsfrage, für welche überall nur die Verhältnisse der zur strafrechtlichen Verantwortung gezogenen Personen in Betracht kommen.

Art. 116.

Die Vorschrift des Art. 112 findet auch hinsichtlich der Antragstellung und des amtlichen Gutachtens bei den Forststrafgerichten Anwendung[1]).

1) Die begutachtende Stellung des Forstamtes äußert sich hauptsächlich in den Fällen des Art. 64 a. E.; s. auch Note 2 zu Art. 43, Note 4 Lit. a, e zu Art. 94, Note 2 zu Art. 118. Ueber die staatsanwaltschaftliche Funktion desselben vgl. die übrigen in Note 1 zu Art. 108 angeführten Gesetzesbestimmungen (Art. 140 ff.)

Art. 117.

Die im Art. 113 genannten Personen sind zugleich Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit[1]).

Sie dürfen keinen Antheil an den Geldstrafen haben.

Anzeige- und Pfandgebühren sind aufgehoben[2]).

1) Den Vorständen und Mitgliedern der Gemeindeverwaltungen, obwohl nicht in die Klasse der Hülfspersonen gehörig (Note 2 zu

Art. 113), daher auch zu den Dienstleistungen derselben nicht verpflichtet, sind doch durch die Art. 126—128, 130, 131, 136—138, 148 bestimmte einzelne Verrichtungen in Bezug auf provisorische Verhaftung, Haussuchung, Beschlagnahme und Vorladungen zugewiesen. Vgl. auch Note 3 Lit. γ, δ zu Art. 181.

Die Bezirksgeometer sind nicht Hülfspersonen der Strafgerichtsbarkeit. Dieß erhellt aus den Kammerverhandlungen (Ausschußber. der K. d. Reichsr. S. 85, II. Ausschußber. der K. d. Abg. S. 460 Sp. 2) und sollte auch im Texte des Gesetzes durch die von der I. Kammer beschlossene, in den späteren Stadien der Berathung aber außer Acht gekommene Einschaltung: „im Art. 113 Ziff. 1—3" bestimmter ausgedrückt werden. (Alleg. Ausschußber. S. 87 und 460, Prot. der K. d. R. III S. 606.) Vgl. Art. 58 Ziff. 6, Art. 125 Abs. 1, aber auch Note 1 zu Art. 119.

Von den Gerichtsdienern und deren Gehülfen gilt auch hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit, was in Note 2 zu Art. 113 über ihre forstpolizeilichen Verrichtungen bemerkt wurde.

2) Durch diese Gesetzesstelle, — die sich in ihrer unbeschränkten Fassung auch auf das in Art. 113 nicht genannte Personal der Gerichtsdiener u. s. w. (Note 1 a. E.) unzweifelhaft erstreckt — ist insbesondere die in der fortges. Verordn. Samml. XXVII S. 284 gleichwohl noch zum Abdruck gekommene Min.-Entschl. v. 6. Mai 1851 außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. 118.

Als Forstdiener überhaupt und Forstschutzbedienstete insbesondere dürfen nur volljährige und unbescholtene Personen aufgestellt werden [1]).

Auch die Forstdiener und Forstschutzbediensteten der Privatpersonen unterliegen der Bestätigung durch die Forstpolizeibehörde nach erholtem Gutachten der Forstämter [2]).

1) Vgl. Note 1 zu Art. 13.

2) Diese Vorschrift unterscheidet sich von jener des Art. 13 Abs. 1 dadurch, daß dort nur die Bestätigung den Schutzbediensteten der Polizeibehörde überlassen, dagegen die Bestätigung der Förster der höheren Stelle vorbehalten ist. Auch schweigt Art. 13 von dem Erforderniß des forstamtlichen Gutachtens; die Einholung desselben liegt aber bei der Gleichheit der ratio legis und im Hinblick auf Art. 112 hier wie dort in

der Natur der Sache (vgl. Reinhard S. 86), und es ist, wie der Ausschußber. der K. d. A. S. 75 Sp. 1, vgl. mit Art. 108 des Entwurfs entnehmen läßt, nur einem Versehen zuzuschreiben, daß der Wortlaut des Gesetzes jene Vorschrift auf Bedienstete von Privatpersonen beschränkt.

Art. 119.

Die im Art. 113 genannten Personen haben, wenn sie nicht schon vermöge ihres Diensteides zur Anzeige der Polizeiübertretungen überhaupt oder der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel insbesondere verpflichtet sind [1]), bei dem Stadt- oder Landgerichte ihres Wohnortes [2]) zu schwören:

„Daß sie alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Forstpolizei-„übertretungen und Forstfrevel gewissenhaft und wahrheitsge-„treu anzeigen, sowie dasjenige, was sie über die Thatum-„stände der Uebertretung oder des Frevels und über deren „Thäter durch eigene Wahrnehmung oder fremde Mittheilung „erfahren werden, genau angeben wollen."

Von dem Verpflichtungsprotokolle sind den Verpflichteten beglaubigte Abschriften zur Vorlage an diejenigen Forststrafgerichte anszufertigen, in deren Bezirke sie die Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel anzuzeigen haben [3]).

In dem Falle einer Versetzung ist eine beglaubigte Abschrift des Verpflichtungsprotokolles an das Forststrafgericht des neuen Wohnortes zu übersenden [4]).

1) Hülfspersonen, die auf ihren Dienst bereits verpflichtet sind, aber nicht in der solennen Form der Beeidigung, haben den hier vorgeschriebenen Eid zu leisten (vgl. Reinhard S. 86); ebenso diejenigen, in deren Diensteid die Verpflichtung zur Anzeige wahrgenommener Uebertretungen nicht ausdrücklich aufgenommen war. — Auch die Bezirksgeometer sind, wenigstens zur Anzeige von FPolizeiübertretungen, eidlich zu verpflichten. Diese Annahme stützt sich sowohl auf die Absicht des Gesetzes (Note 3 zu Art. 113, vgl. mit Note 3 zu Art. 152), als auf den Wortlaut desselben, da die Bestimmung des Artikels alle in Art. 113 genannten Personen ohne Ausnahme umfaßt. S. auch Note 1 zu Art. 124.

2) Vgl. Note 1 Abs. 2, 3 zu Art. 114.

3) Die Legitimation kann, wo sie nicht ohnehin auf Notorietät be-

ruht, auch von Denjenigen gefordert werden, deren Verpflichtung auf die Anzeige von Gesetzesübertretungen gelegentlich der Ableistung ihres Diensteides vorgenommen wird. Das Gesetz schreibt unbedingt die Fertigung beglaubigter Abschriften „von dem Verpflichtungsprotokolle" vor und unter diesem Ausdruck ist auch das Protokoll über Abnahme des Diensteides begriffen.

4) Jeder von den in Art. 113 genannten Personen soll nach §. 39, 40 der Instr. ein Exemplar des amtlich gedruckten, das FGesetz mit der Vollzugsinstruktion enthaltenden Handbuches durch das Forstamt zugestellt werden. Obwohl diese Vorschrift nur für die Beamten und Bediensteten des Staates verbindende Kraft hat, so ist doch der Natur der Sache nach den Bediensteten der Korporationen, Stiftungen und Privaten der Besitz eines Exemplares der gesetzlichen und instructiven Vorschriften gleichfalls unentbehrlich.

Art. 120.

Die von den königl. Forstämtern hiezu beauftragten und dem Forststrafgerichte bekannt zu gebenden Forstdiener (Art. 113 Ziff. 1) [1]) haben, — für jeden Forststrafgerichtsbezirk gesondert, — ein Forstrügeverzeichniß zu führen, [2]) und in dasselbe täglich [3]) die entdeckten Forstfrevel [3a]) mit eigener Hand einzutragen.

Das Verzeichniß muß enthalten: [4])

1) die fortlaufende Ordnungszahl;
2) die Angabe der Zeit, wann der Frevel entdeckt wurde;
3) die möglichst genaue Bezeichnung des Frevlers nach Vor- und Zuname, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort;
4) die Beschreibung des Frevels mit allen erheblichen Umständen, insbesondere in Bezug auf den Ort und die Zeit der Begehung; [5])
5) die Angabe, ob dem Eintrage eigene Wahrnehmung zum Grunde liegt, und in letzterem Falle die Bezeichnung desjenigen, von dem die Mittheilung geschah; [6])
6) die Benennung der etwaigen Zeugen und sonstigen Beweismittel; [7])
7) die Benennung des Waldbesitzers;
8) eine Spalte zu besonderen Bemerkungen, z. B. zur Benennung der civilverantwortlichen Personen, sowie zur Einzeichnung etwaiger Nachträge und Berichtigungen. [8])

1) Das Forstamt wählt unter den in Art. 113 Ziff. 1 genannten Personen mit Rücksicht auf die erforderliche Zahl und auf zweckmäßige örtliche Vertheilung diejenigen aus, die sich durch Diensteifer, Zuverlässigkeit und Intelligenz empfehlen. Es soll, wenn seine Wahl zwischen den Bediensteten einer Korporation, Stiftung oder Privatpersonen zu treffen ist, sich mit dem Besitzer, resp. mit der Verwaltungsbehörde desselben, oder dem von ihm aufgestellten Forstbeamten in's Benehmen setzen. Instr. §. 25.

2) Das Verzeichniß wird nach dem durch die Instr. angeordneten Formular Nr. 1 geführt *). Doch hat die dort vorgeschriebene Schlußformel durch eine spätere Entschl. des StM. d. Innern v. 7. Juli 1853 (Samml. v. prinzip. Erl. 1853 S. 181) folgende Fassung erhalten: „Daß die in dem vorstehenden Original-Forstrügeverzeichniß enthaltenen Einträge, so weit sie meine eigenen Anzeigen betreffen, der Wahrheit in Allem getreu, im Uebrigen aber genau so vorgetragen

*) Formular Nro. 1.

Ordnungs-Nummer	Angabe der Zeit, wann der Frevel entdeckt wurde.			Bezeichnung des Frevlers		Beschreibung des Frevels mit allen erheblichen Umständen, Ort u. Zeit der Wegnahme, Benennung etwaiger Zeugen, gepfändeter Gegenstände 2c. 2c.	Besondere Bemerkungen, Nachträge u. Berichtigungen.	Benennung des Waldbesitzers.	Von dem Anzeiger anzugebender Werth des entwendeten Objectes.		Anträge des Forstamts.							Erkenntniß des Forststrafgerichtes												Bemerkungen.
	Jahr	Monat	Tag	Name und Stand	Wohnung u. Aufenthaltsort						Begründung mit Angabe der Artikel des Gesetzes.	Werth und Schadensersatz		Strafe in Geld		Strafe in Gefängniß	Gründe und Inhalt des Erkenntnisses.	Werth und Schadensersatz		Strafe in Geld		Strafe in Gefängniß (Arrest)	Kosten: Gerichtstaxen und Protokollgebühren		Kosten: Citations- und sonstige Gebühren.		
									fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	Tage		fl.	kr.	fl.	kr.	Tage	fl.	kr.	fl.	kr.	

Daß die in dem vorstehenden Original-Forstrügeverzeichniß enthaltenen Einträge der Wahrheit in Allem getreu seien, bescheinige ich hiemit auf Eid und Pflicht.

Zu am ten

(Der Anzeiger.)

worden sind, wie sie von den betr. Anzeigern bei mir angebracht wurden, bescheinige ich hiemit auf Eid und Pflicht." Vgl. auch Note 3 zu Art. 124. Exemplifizirte Formulare finden sich bei Reinhard Beil. 4 und 5.

Reinhard empfiehlt, damit der nöthige Raum für das richterliche Urtheil nicht fehle, auf jeder Seite höchstens drei Anzeigen aufzunehmen. — Da die Rügeverzeichnisse dem FStrafgericht im Original vorzulegen sind (Art. 141), so muß ferner vermieden werden, mehrere Frevel, deren Aburtheilung verschiedenen Gerichten zusteht, auf demselben Bogen vorzutragen. Diese Rücksicht wird beobachtet, wenn jeder einzelne Bogen nur die Anzeigen solcher Frevel enthält, deren Urheber in demselben Gerichtsbezirk ihren Wohn- oder Aufenthaltsort haben, und wenn diejenigen dieser Frevel, deren Aburtheilung einem Kreis- und Stadtgericht obliegt (Art. 104) ebenfalls wieder abgesondert vorgetragen werden. Vgl. Art. 115 und Note 3a.

3) Diese Vorschrift bezieht sich auf die eigenen Wahrnehmungen des Bediensteten, der das Verzeichniß führt. Er hat aber auch die von Anderen ihm zukommenden Anzeigen, für deren Abgabe Art. 124 eine Frist bestimmt, sogleich nach ihrem Eintreffen in das Verzeichniß aufzunehmen.

3a) Die Vorschriften dieses Artikels haben, wie jene des ganzen Abschnittes, nur auf FFrevel (und FPolizeiübertretungen), nicht auf die im Art. 80, 82 Abs. 3 erwähnten strafbaren Handlungen Bezug. Vgl. Note 1 zu Art. 49. Der Forst- oder Polizeibedienstete, der eine Uebertretung dieser Art entdeckt, ist daher mit seiner Anzeige auch nicht an die in den Art. 120 ff. vorgeschriebenen Formen gebunden, sondern hat nach seinen allgemeinen Dienstesvorschriften zu verfahren.

4) Die folgenden Vorschriften sind sowohl bei dem Eintrage der von dritten Personen (Art. 124), als der vom Anzeiger selbst entdeckten Frevel zu beobachten. — Die Rubriken müssen, mit Ausnahme der dritten, auch in den Fällen, wo der Thäter nicht zu ermitteln ist (vgl. Art. 177) vollständig ausgefüllt werden. Ausschußber. der K. d. A. S. 75 Sp. 1.

5) Zur Beschreibung des Frevels gehören insbesondere auch erschöpfende Angaben über Beschaffenheit, Maß oder Zahl, dann über den Werth der entwendeten oder beschädigten Gegenstände und über den Betrag des verursachten Schadens, sofern der letztere nicht ohnehin in einem gesetzlich fixirten Verhältniß zu dem Betrage des Werthes steht. Der Werth selbst ist nach der Werthbestimmungstabelle, und wo diese nicht ausreicht, nach der Schätzung des Anzeigers zu bemessen. Instr. §. 31. Für diese Angaben, die den forstamtlichen Anträgen (Art. 140) als Grundlage dienen, hat das Rügeverzeichniß eine besondere Rubrik erhalten, deren Aufschrift jedoch nur vom „Werth des entwendeten Ob-

jektes" spricht und dadurch andeutet, daß bei den durch Beschädigung verübten Freveln die einschlägigen Notizen, die sich selten mit einer einfachen Ziffer geben lassen, in der Rubrik der „besonderen Bemerkungen" vorzutragen sind. Gesteigerte Sorgfalt empfiehlt die Instr. §. 36 hinsichtlich der Angaben über Werth und Schaden in den Fällen des Art. 94 Abs. 2. — Wenn in demselben §. 36 den Forstämtern zur Pflicht gemacht wird, erforderlichen Falles die Berichtigung der in dem Verzeichniß vorkommenden Ansätze zu bewirken, so darf dabei nicht übersehen werden, daß der Anzeigende jede seiner Angaben „auf Eid und Pflicht" zu verantworten hat (Note 2), daß er daher weder verbunden noch befugt ist, auf Verlangen des Forstamtes eine Schätzung in das Verzeichniß aufzunehmen, von deren Richtigkeit er nicht persönlich überzeugt wäre. Dem Forstamt steht dagegen frei, in seinen Anträgen von den Schätzungen des Anzeigenden abzugehen. Vgl. Note 4 Abs. 3 zu Art. 152.

Genauere Weisungen über die zur vollständigen Konstatirung des Thatbestandes in bestimmten einzelnen Fällen nöthigen Erhebungen und Einträge giebt die Instr. in den §§. 19, 32, 33, 36 Abs. 6. Vgl. auch Note 6 zu Art. 96, Note 2 zu Art. 97.

6) Der Name und Stand Desjenigen, der den Frevel entdeckt hat, es mag der Anzeigende selbst, oder eine dritte Person sein (Art. 124), ist oberhalb des Vortrages quer in der Mitte des Blattes zu bemerken. Daß in dem diese Vorschrift enthaltenden §. 30 der Instr. nur vom „Anzeiger", also von dem das Verzeichniß führenden Forstdiener die Rede ist, beruht auf einem Versehen. Vgl. noch Note 3 zu Art. 124.

7) Vgl. Note 5 Abs. 2.

8) Vgl. §. 29 und 35 der Instr. Für die Rubrik „besondere Bemerkungen" eignet sich auch der durch §. 53 der Instr. vorgeschriebene Eintrag: die Verweisung auf frühere Bestrafungen des Angeschuldigten, die nach Art. 58 Ziff. 12 und 100—103 bei der neuerlichen Aburtheilung desselben auf die Strafzumessung Einfluß haben. Diese Vormerkung wird durch das Register, dessen Führung Art. 157 vorschreibt, deshalb nicht entbehrlich gemacht, weil die um des Rückfalls willen gesteigerten forstamtlichen Strafanträge (Art. 140) einer Motivirung bedürfen. Das Material liefern die in Note 1 zu Art. 144 besprochenen Uebersichten, wenn sich der Forstbedienstete, bei dem dieselben hinterlegt werden (Note 1 cit.), alphabetische Namensregister anlegt und fortführt. Vgl. Note 3 zu Art. 157. Ein umständlicheres Verfahren schlägt Reinhard S. 120 vor.

Art. 121.

Jedem nach Art. 120 mit der Führung eines Rügeverzeichnisses beauftragten Forstdiener hat das betreffende Forstamt eine Anzahl nicht gehefteter Rügeverzeichnißbögen zuzustellen, welche von dem Forstamte für jeden einzelnen Forstdiener fortlaufend numerirt und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Vorstandes desjeniges Forststrafgerichts versehen sind, in dessen Bezirk der Wohnort des Forstdieners gelegen ist.

Art. 122.

In den Forstrügeverzeichnissen darf nichts verändert oder unleserlich gemacht werden.

Den besonders vorzumerkenden Nachträgen und Berichtigungen ist die Angabe der Zeit des neuen Eintrages beizufügen.

Art. 123.

Die Beurkundung und Anzeige der Forstpolizeiübertretungen erfolgt durch die im Art. 120 bezeichneten Forstdiener mittelst besonderer Anzeigeprotokolle, in Ansehung welcher die Vorschriften der Art. 120 und 122, insoweit dieselben hieher anwendbar sind, gleichfalls zur Anwendung kommen [1]).

1) Die obige Vorschrift steht in Zusammenhang mit jener des Art. 143, wonach die FPolizeiübertretungen in besonderen Sitzungen abzuurtheilen sind. Der Absicht des Art. 123, auch die Anzeigen solcher Uebertretungen von jenen der FFrevel getrennt zu halten, thut es keinen Eintrag, wenn zu diesen Anzeigen dieselben Formulare benutzt werden, die nach Note 2 zu Art 120 für die Rügeverzeichnisse vorgeschrieben sind. Vgl. Reinhard S. 90. Die Anzeigen von Polizeiübertretungen sollen übrigens nicht nur von den FFrevelanzeigen, sondern auch unter sich abgesondert werden, und es ist demgemäß auf einem Bogen des Formulars immer nur eine derselben vorzutragen.

Art. 124.

Werden Polizeiübertretungen oder Forstfrevel von Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit, welche kein Forstrügeverzeichniß

zu führen haben [1]), entdeckt, so sind die hierauf bezüglichen Anzeigen den im Art. 120 erwähnten Forstdienern [2]) entweder sogleich, oder, wenn deren Wohnort entfernt ist, längstens innerhalb 8 Tagen mündlich oder schriftlich zu erstatten [3]).

Der Forstdiener hat den Inhalt der Anzeige in das Rügeverzeichniß (Art. 120) einzutragen, beziehungsweise über dieselbe ein Anzeigeprotokoll (Art. 123) zu errichten [4]) und die ihm zugekommene schriftliche Anzeige dem Rügeverzeichnisse oder dem Anzeigeprotokolle beizulegen [5]).

1) Außer den Hülfspersonen der FStrafgerichtsbarkeit sind auch die Bezirksgeometer verpflichtet, FPolizeiübertretungen, (nicht FFrevel), die zu ihrer Kenntniß kommen, anzuzeigen. Note 3 zu Art. 113, Note 1 zu Art. 119. Doch können sie, da Art. 124 nur von Hülfspersonen spricht, nicht genöthigt werden, ihre Wahrnehmungen den untergeordneten, mit Führung der Anzeigeprotokolle beauftragten Forstbediensteten zu berichten, müssen vielmehr befugt sein, sich unmittelbar an das Forstamt zu wenden, das sodann den erforderlichen Eintrag im Anzeigeprotokoll durch den treffenden Forstdiener bewerkstelligen lassen kann.

2) Jedes zum Hülfspersonal gehörige Individuum wird von dem Forstamt ein für allemale einem bestimmten, mit Führung des Rügeverzeichnisses beauftragten Forstdiener zugewiesen, an den es sich mit seinen Anzeigen zu wenden hat. Vgl. Reinhard S. 89.

3) Ein bestimmtes Formular ist für diese Anzeigen, in sofern sie schriftlich erstattet werden, nicht vorgeschrieben. Doch hat die Ministerialentschl. v. 3. Aug. 1853 (Samml. v. prinzip. Erl. 1853 S. 181) angeordnet, „daß die monatlichen Rügeverzeichnisse (Art. 140) behufs möglichster Wahrung der präsumtiven Beweiskraft des Instrumentes (Art. 152) entweder von jenen verpflichteten Forstbediensteten mitunterzeichnet werden, deren Anzeigen in dieselben (nach Art. 124) aufgenommen worden sind, oder daß die mit der Schlußformel des Formulars Nr. 1 zu §. 27 der Vollz.-Vorschr. v. 29. Juni 1852 (S. 601 oben) versehenen besonderen schriftlichen Anzeigen dem betr. gemeinschaftlichen Forstrügeverzeichniß angefügt werden." Es ist demnach, wenn das letztere Verfahren gewählt wird, die schriftliche Anzeige vor der Unterschrift des Anzeigers mit den Worten zu versehen: „Daß die in vorstehender Anzeige enthaltenen Einträge der Wahrheit in allem getreu seien, bescheinige ich hiemit auf Eid und Pflicht." Wird die Anzeige ohne diesen Beisatz, oder mündlich erstattet, so muß dafür das Rügeverzeichniß selbst von dem Anzeiger mitunterschrieben werden. — Diese Vorschrift hat, obwohl zunächst von Rügeverzeichnissen,

also von den Frevel-Anzeigen sprechend, doch ohne Zweifel auch für die Anzeigen über Polizeiübertretungen analoge Geltung.

4) Der das Verzeichniß führende Forstdiener muß, wenn ihm eine mangelhafte Anzeige zukommt, den Urheber auffordern, und zugleich persönlich bemüht sein, die nachträglichen Ergänzungen beizubringen, die er zur Herstellung eines vorschriftsmäßigen Eintrages im Sinne der Art. 120, 123 für erforderlich hält. Wird seiner Aufforderung nicht entsprochen, so kann er die nöthigen Weisungen von Seite des Forstamtes veranlassen. Die Möglichkeit einer vollständigen Konstatirung des Thatbestandes wäre häufig verloren, wenn das Forstamt erst durch die von Monat zu Monat erfolgende Vorlage der Verzeichnisse (Art. 140) Gelegenheit erhielte, dergleichen Ergänzungen anzuordnen. Die erforderlichen Werthserhebungen u. dgl. können, wenn der Anzeigende nicht selbst sachverständig ist, nur von dem das Verzeichniß führenden Forstdiener ausgehen. Vgl. übrigens Note 4 zu Art. 152, Note 2 Abs. 2 zu Art. 158, ferner Note 3 zu Art. 143.

5) Vergl. oben Note 3.

Art. 125.

Wenn das im Art. 113 Ziff. 1 bis 3 bezeichnete Hilfspersonal eine ihm unbekannte Person oder einen im Inlande nicht begüterten Ausländer auf frischer That betritt [1]), so ist dasselbe befugt [2]), den Betretenen vor den zunächst wohnenden Gemeindevorstand [3]) zu führen.

Dieselbe Befugniß steht dem bezeichneten Hilfspersonale hinsichtlich derjenigen bekannten Inländer oder im Inlande begüterten Ausländer zu, welche der geschehenen Aufforderung ungeachtet, von der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels nicht abstehen, und sich nicht auf der Stelle aus dem Walde entfernen [4]).

1) Die Verhaftung hat den doppelten Zweck, entweder die Ueberführung des Thäters, oder (bei Ausländern) die Vollstreckung des künftigen Urtheiles, oder beides zu sichern. Ein weiteres Mittel zur Erreichung des ersteren Zweckes ist die Beschlagnahme. Vgl. Art. 129 ff. und Note 1 Abs. 2 zu Art. 129.

In den Fällen der Art. 87, 88 (vgl. Note 4 zn Art. 87) kann auf Grund obiger Bestimmung auch der unbekannte Hirte angehalten und vor den Gemeindevorsteher gebracht worden. Instr. §. 34 Abs. 2.

2) Ob im einzelnen Fall die Vorführung eine zweckmäßige Maßregel ist, hat der Forst- oder Polizeibedienstete nach eigenem Ermessen zu beur-

theilen. Motive zu Art. 104—171 des Entw., Ausschußber. der K. d. A. S. 75 Sp. 1. Er wird die Vorführung unterlassen, wenn nach Beschaffenheit der Umstände die ratio legis nicht zutrifft, wenn z. B. der Thäter ein im Inlande zwar nicht begüterter, aber in festen und vortheilhaften Dienstverhältnissen stehender Ausländer ist, der sich einer unbedeutenden Strafe voraussichtlich nicht durch die Flucht entziehen wird; ebenso, wenn der Bedienstete gleichzeitig anderen und bedeutenderen Freveln auf der Spur ist, deren unverzügliche Beurkundung ihm durch die Verhaftung und Abführung des zuerst Betretenen unmöglich gemacht würde; wenn aus der Verhaftung gleich große oder größere Nachtheile entspringen können, als diejenigen, die der verübte Frevel zur Folge gehabt hat, wenn z. B. die Heerde, deren Hirte verhaftet werden soll, ohne Aufsicht zurückgelassen und dadurch ein benachbartes Wald- oder Ackerland der Beschädigung preisgegeben würde. Vgl. übrigens Note 1 Abs. 2 zu Art. 129.

3) Der obige Ausdruck umfaßt die Vorstände von Land- und Stadtgemeinden. Der Vorstand trifft die erforderliche Verfügung persönlich, ohne Zuziehung des Gemeindeausschusses oder Magistrates. Vergl. Gemeindeedikt §. 107, Vorschr. ü. die Geschäftsführung der Magistr. §. 22 Lit b und Reinhard S. 91 Note 18.

Ist der zunächst wohnende Gemeindevorstand in Folge eines Versehens umgangen worden, so tritt derjenige, bei welchem der Angeschuldigte vorgeführt wurde, in die Kompetenz des ersteren ein. Das Hin- und Herschicken des Verhafteten und die daraus sich ergebende Verzögerung wäre der Absicht des Gesetzes zuwider, während aus dem aufgestellten Grundsatz keinerlei Verwirrung oder sonstiger Nachtheil entspringen kann.

4) Vgl. Note 1 Abs. 2 zu Art. 129. — Ueber die Verhaftung von Inländern durch das Forst- und Polizeipersonal eines Nachbarstaates s. Note 3 zu Art. 181.

Art. 126.

In dem durch Art. 125 Abs. 2 bezeichneten Falle kann der Gemeindevorstand, wenn er es zur Verhinderung der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels für nothwendig erachtet, den Vorgeführten bis zu 24 Stunden in Haft bringen lassen [1]).

1) Wo es, wie in Landgemeinden häufig, an einem tauglichen Arrestlokale fehlt, kann der Vorstand den Verhafteten wohl auch an das FStrafgericht abliefern lassen, um dort die Haft zu erstehen. Vgl. Reinhard S. 92. Doch erscheint dieß nur zulässig, wenn der Gerichtssitz sich in der Nähe befindet; auch darf das Maximum von 24 Stunden nicht

überschritten werden und eine Verlängerung der Haft „aus allgemeinen Rücksichten auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit" (Reinhard a. a. O.) ist dem Forststrafgericht, gegenüber der klaren Bestimmung des Art. 126, unter keiner Voraussetzung gestattet. Auch die Bestimmungen des StGBuchs von 1813 Thl. II Art. 461 sind, da das FGesetz Art. 126, 127 in diesem Punkt „etwas anders verordnet" (Art. 179) auf FStrafsachen nicht anwendbar.

Art. 127.

Geschah die Vorführung nach Abs. 1 des Art. 125, so entläßt der Gemeindevorstand den Vorgeführten, wenn er ihn als einen Inländer oder als einen im Inlande begüterten Ausländer erkennt.

Außerdem läßt er den Vorgeführten längstens am darauffolgenden Tage an das zuständige Forststrafgericht abliefern, welches die vorsorgliche Haft so lange fortbestehen lassen kann [1]), bis sich der Vorgeführte als Inländer nach Namen, Stand, Wohn= oder Aufenthaltsort, oder als im Inlande begüterter Ausländer ausgewiesen, oder bis der im Inlande nicht begüterte Ausländer genügende Bürgschaft oder sonstige Sicherheit für die Strafe [2]), sowie für den Ersatz des Werthes und des Schadens und für die Kosten geleistet hat [3]).

1) Wie die Verhaftung selbst in das Ermessen des Forst= oder Polizeibediensteten, so ist auch die Fortdauer der Haft in das Ermessen des Richters gestellt. Dieser kann also, obwohl weder der geforderte Ausweis beigebracht, noch Sicherheit geleistet ist, sich bewogen finden, den Angeschuldigten zu entlassen, wenn die voraussichtliche Dauer der Haft außer Verhältniß zu der Geringfügigkeit der Uebertretung stehen würde, wenn z. B. der wegen eines unbedeutenden Frevels verhaftete Ausländer die Mittel zur Sicherheitsleistung nicht besitzt, während anderseits die Beibringung von Beweismitteln Zeit in Anspruch nimmt und dadurch die Aburtheilung (Note 3) verzögert wird; ebenso wenn Gründe, die schon die Verhaftung hätten verhindern sollen (Note 2 zu Art. 125) auch nach derselben noch fortbestehen.

2) Ist die Uebertretung mit Arreststrafe bedroht, so darf nach Art. 463 des StGBuchs v. 1813 Thl. II, vgl. mit Art. 179 des FGesetzes, die Kaution nicht unter 25 fl. betragen.

3) Im Falle des Art. 127 Abs. 2 muß von der Regel des Art. 143 Abs. 4 nothwendig abgewichen und das Anzeigeprotokoll (Abs. 3 eod.)

zunächst nicht dem Forstamt, sondern dem FStrafgericht vorgelegt werden, da es bei der ungesäumten Beschlußfassung über die Fortdauer der Haft letzterem zur Beurtheilung des Sachverhaltes (vgl. Note 1), und insbesondere auch zur Feststellung des Betrages der Kaution unentbehrlich ist. Das im Art. 128 vorgeschriebene „kurze" Protokoll hat nicht die Bestimmung, als Surrogat des Anzeigeprotokolles zu dienen (Note zu Art. 128), könnte auch diesen Zweck nur dann erfüllen, wenn es den vollen Inhalt des letzteren in sich aufnähme. Es scheint demnach folgendes Verfahren das richtige zu sein:

Der Vorführende erstattet, nachdem das erwähnte Protokoll aufgenommen ist, ungesäumt und ohne von der Frist des Art. 124 Gebrauch zu machen, seine Anzeige bei dem das Rügeverzeichniß führenden Forstdiener, der ein besonderes Anzeigeprotokoll nach Art. 143 Abs. 3 errichtet, und, mit den nöthigen Ergänzungen, insbesondere auch mit den Ansätzen des Werthbetrages versehen (Note 4 zu Art. 124), baldmöglichst dem FStrafgericht vorlegt. Von diesem wird das Protokoll, nachdem mit Benützung desselben der Beschluß über Fortdauer der Haft, über die Kautionsleistung u. s. w. gefaßt ist, dem Forstamt mit der Aufforderung übermacht, ungesäumt die entsprechenden Anträge (Art. 140, 141 Abs. 2, vgl. mit Art. 143 Abs. 4) zu stellen. Sobald dieß unter Rücksendung der Anzeige geschehen ist, wird vom Gericht die außerordentliche Sitzung die das Gesetz (Art. 143 Abs. 2) für derartige Fälle vorschreibt, auf einen nahen Termin anberaumt. Vgl. indeß Note 2 zu Art. 143. Ueber diesen Termin kann schon gelegentlich der erwähnten Korrespondenz das nach Art. 142 Abs. 1 erforderliche Benehmen gepflogen werden.

Art. 128.

In allen Fällen der Vorführung hat der Gemeindevorstand über die Anzeige des Vorführenden, sowie über die Erklärung des Vorgeführten und die hierauf getroffene Verfügung ein kurzes Protokoll zu errichten und dasselbe sogleich dem zuständigen Forststrafgerichte zu übersenden [1]).

1) Das vom Gemeindevorstand aufgenomme Protokoll soll und kann nicht die Stelle eines Eintrages im Rügeverzeichniß oder eines „besonderen Anzeigeprotokolles" im Sinne des Art. 123, 143 Abs. 3 vertreten und demgemäß als Grundlage der forstamtlichen Anträge, sowie des strafrichterlichen Urtheiles dienen. Es ist vielmehr dazu bestimmt, den Gemeindevorstand, insbesondere die Vorsteher von Landgemeinden, in der Ausübung der durch Art. 126, 127 ihnen übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten

einer **Kontrole** zu unterwerfen, die manchen Uebergriffen und Unregelmäßigkeiten vorbeugen kann. Diese Tendenz des Artikels erhellt a) aus der Vorschrift, wonach das Protokoll „**in allen Fällen**" „**sogleich**" dem Strafgericht zuzustellen ist. Hätte es die Bestimmung eines Anzeigeprotokolles, so wäre seine alsbaldige Zustellung nur in denjenigen Fällen nöthig, wo der Verhaftete an das Gericht wirklich abgeliefert wurde (vgl. Note 3 zu Art. 127); in anderen Fällen wäre kein ersinnlicher Grund vorhanden, von dem regelmäßigen, in Art. 140 vorgezeichneten Weg abzuweichen. b) Das Protokoll **kann** jene Bestimmung deshalb nicht haben, weil es nur auf den Angaben Desjenigen, der die Verhaftung vorgenommen hat, also nicht immer auf den Angaben eines Sachverständigen beruht. Zu den wesentlichsten Bestandtheilen eines Rügeverzeichnisses oder „besonderen Anzeigeprotokolls" gehören die Angaben über den Werth der entwendeten oder beschädigten Sache, und diese sind insbesondere dem Strafgericht, das über die Fortdauer einer Verhaftung entscheiden soll, unentbehrlich (Note 1, 3 zu Art. 127). Dergleichen Angaben können aber nur von einem Sachverständigen ausgehen, und so müßte das Protokoll des Gemeindevorstandes, als Stellvertreter des besonderen Anzeigeprotokolls aufgefaßt, in vielen Fällen für seine Bestimmung untauglich sein.

Es liegt demnach in der Absicht des Gesetzes, daß **beide** Protokolle, eines unabhängig von dem anderen, das eine, durch den Gemeindevorstand, das andere durch den nach Art. 120 bezeichneten Forstdiener aufgenommen werden. Beide gelangen aus den oben und in Note 3 zu Art. 127 erörterten Gründen zunächst an das FStrafgericht, das eine, um dort entweder als Beleg für den richtigen Vollzug der Art. 126, 127 zu dienen, oder der Disciplinarbehörde des Gemeindevorstandes zur nöthigen Einschreitung unverzüglich mitgetheilt zu werden, das andere zum Behuf des in Note 3 cit. angegebenen Verfahrens.

Sowohl dem Wortlaut als der besprochenen Absicht des Gesetzes widerspricht die Auslegung **Reinhard's** (S. 92), der das Protokoll des Gemeindevorstandes in denjenigen Fällen, wo der Verhaftete von letzterem entlassen wurde, an das FStrafgericht nicht einsenden, sondern am Schlusse des Monats mit dem Rügeverzeichniß dem Forstamt vorlegen lassen will.

Art. 129.

Wenn es die Beurkundung einer Uebertretung oder eines Frevels, sowie wenn es die Verhinderung der Fortsetzung derselben erfordert [1]), so ist das im Art. 113 erwähnte Hilfspersonal be-

fugt [2]), die zu Schaden gehenden Thiere hinwegzuführen [3]), sowie die Werkzeuge, Fuhrwerke und Gespanne hinwegzunehmen, welche von den auf frischer That betretenen Personen zum Behufe der Uebertretung oder des Frevels mitgeführt werden [4]).

1) Vorschriften über Beschlagnahme stellt das Gesetz in den Art. 129—135 und 106, dann 136—139 auf. In den Art. 129—135 wird die Beschlagnahme durch Pfändung, d. h. diejenige Beschlagnahme geregelt, die am Ort und im Augenblicke der Uebertretung stattfindet. In den Art. 136—139 folgen die Vorschriften über Haussuchung zum Zweck der Beschlagnahme. Gegenstand der Pfändung sind hauptsächlich die unmittelbaren und mittelbaren Werkzeuge des Thäters, Gegenstand der Beschlagnahme i. e. Sinn sind die entwendeten Sachen. Vgl. übrigens Note 1 zu Art. 136. Die Pfändung darf vorgenommen werden, entweder um die Beurkundung eines Delikts zu sichern, oder um die Fortsetzung desselben zu hindern, die Beschlagnahme i. e. Sinn, und insbesondere die sie vorbereitende Haussuchung, erfolgt der Beurkundung oder der Restitution halber. Nach der früheren Praxis, der auch der Entwurf von 1846 sich anschloß (Motive zu Art. 119) konnte die Pfändung noch zu dem weiteren Zwecke stattfinden, „um dem Waldeigenthümer den Ersatz des zugefügten Schadens zu sichern." Durch obigen Artikel sollte sie auf die zwei angegebenen Zwecke beschränkt werden. (Motive zn Art. 104—171 des Entw. v. 1851.) Damit scheint es allerdings nicht in Einklang zu stehen, daß nach Art. 132 die gepfändeten Gegenstände nur herauszugeben sind, nachdem für Strafe, Kosten und Schadensersatz Sicherheit geleistet, nachdem also ein Zweck erreicht ist, um dessentwillen die Pfändung doch nach Art. 129 nicht vorgenommen werden darf. Die Konsequenz des Gesetzes läßt sich hier kaum retten; jedenfalls bleibt es bei der positiven Bestimmung des Art. 129, die, wenn an Beweismitteln kein Mangel und die Fortsetzung der strafbaren Handlung nicht zu fürchten ist, auch keine Pfändung zuläßt. Während aber eine Pfändung zur Sicherung des Schadensersatzes demgemäß nicht erlaubt ist, darf nach Art. 132 der Beschlag der gepfändeten Gegenstände zu dem angegebenen Zweck allerdings fortgesetzt werden. Vgl. noch Note 2 zu Art. 132.

Da die vorschriftsmäßige, auf eigener Wahrnehmung beruhende Anzeige einer verpflichteten Hülfsperson volle Beweiskraft hat (Art. 152), so ist zum Zweck der Beurkundung in der Regel nur dann Beschlagnahme erforderlich, wenn der Entdecker die Person des von ihm betretenen Frevlers, oder den Eigenthümer des ohne Hirten betroffenen Viehes nicht kennt. Vgl. Note 2, 3. Im ersteren Fall kann aber auch die Verhaftung

des Thäters (Art. 125) zum Ziel führen und es muß unter diesen beiden Mitteln dasjenige gewählt werden, das den Umständen des einzelnen Falles entspricht. Die Verhaftung ist z. B. vorzuziehen, wenn eine Pfändung mit großen Weitläufigkeiten, oder mit unverhältnißmäßigem Nachtheile für den Besitzer verbunden wäre, — die Pfändung dagegen in den beiden letzten der in Note 2 zu Art. 125 angeführten Fälle, ebenso wenn nach den persönlichen Verhältnissen des Thäters eine Verhaftung demselben besonders empfindlich wäre u. s. w. — Auch der zweite der in Art. 129 bezeichneten Zwecke kann sowohl durch Verhaftung (Art. 125 Abs. 2) als durch Beschlagnahme erreicht werden und es ist hier gleichfalls nach Beschaffenheit der Umstände zwischen beiden Maßregeln zu wählen. Uebrigens kann es begreiflicherweise nicht in der Absicht des Gesetzes liegen, eine Wiederholung des Deliktes für alle Zeit durch Pfändung zu verhüten; vielmehr kann und soll nur die unmittelbare „Fortsetzung" desselben für den Moment unmöglich gemacht werden.

2) Das Hülfspersonal ist zur Vornahme der Pfändung nur befugt, nicht verpflichtet. Es kann anstatt derselben in den geeigneten Fällen zur Verhaftung schreiten (Note 1) oder auch aus überwiegenden Gründen von beiden Maßregeln abstehen. Die Wegnahme von Fuhrwerken, Anspann- und anderen Thieren soll nach §. 34 der Instr. nur dann stattfinden, wenn sich durchaus kein anderes Mittel darbietet, über die Persönlichkeit des unbekannten Thäters Gewißheit zu erlangen, oder die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. Der Natur der Sache nach unbedenklicher ist die Beschlagnahme von Werkzeugen.

3) Vgl. Art. 43, 44, 87, 88, 92 Ziff. 5 und Note 3 zu Art. 94. Es gilt für die Zulässigkeit der Pfändung gleich, ob die Uebertretung im fremden oder im eigenen Walde begangen worden ist; auch das Weidevieh z. B., das im eigenen Walde seines Besitzers gegen die Vorschriften des Art. 43 weidet, verursacht dadurch einen Schaden, den das Gesetz, wenn auch nicht im Privatinteresse des Besitzers, doch aus allgemeinen forstwirthschaftlichen Rücksichten abwenden will.

4) Die Zulässigkeit einer Pfändung ist nach dem Inhalt dieses Artikels durch die Voraussetzungen bedingt: a) daß einer der beiden in Note 1 besprochenen Zwecke dadurch erreicht werden kann, b) daß, wenn Werkzeuge, Fuhrwerke oder Gespanne gepfändet werden sollen, der Thäter auf frischer That betreten worden ist, und daß ihm c) diese Gegenstände zur Verübung des Frevels gedient haben oder zu dienen bestimmt waren. — Hinsichtlich der Beschlagnahme der zu Schaden gehenden Thiere fordert das Gesetz die Betretung auf frischer That nicht ausdrücklich; aber diese Abweichung rührt ohne Zweifel nur daher, daß in dem Fall, wenn die

Thiere ohne Aufsicht gefunden werden, der nur auf menschliche Individuen anwendbare Ausdruck „Betreten auf frischer That" unpassend wäre, während das Gesetz doch auch in diesem Falle die Beschlagnahme zulassen will. Schon der Begriff der Pfändung bringt es mit sich, daß sie nur im Momente der rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung vorgenommen werden darf (vgl. Gerber, Privatrecht §. 70) und es können demgemäß auch die zu Schaden gehenden Thiere nur in dem Augenblick gepfändet werden, wo der eine strafrechtliche Verantwortung begründende Schaden, sei es in Anwesenheit oder in Abwesenheit des Hirten, von ihnen verursacht wird.

Art. 130.

Für die Aufbewahrung der nach Art. 129 mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere [1]), Fuhrwerke und Gespanne [2]) hat der dem Betretungsorte zunächst wohnende Gemeindevorstand [3]) unter Aufsicht des Stadt- oder Landgerichtes, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört [4]), zu sorgen.

1) Unter „Thieren" sind hier wie in Art. 132, 134 die „zu Schaden gehenden" Thiere, mit Ausschluß des Anspannviehes verstanden; indeß unterliegen beide derselben Behandlung.

2) Ueber das Verfahren in Bezug auf gepfändete Werkzeuge s. Art. 135.

3) Vgl. Note 3 zu Art. 125.

4) Vgl. Note 1 zu Art. 114. Die Zuständigkeit der Stadtgerichte erstreckt sich nicht auf ihren kreisgerichtlichen Sprengel. Vgl. Note 3 zu Art. 114.

Art. 131.

Im Falle des Art. 130 hat der Gemeindevorstand ein kurzes Protokoll zu errichten, in welches die Beschreibung der mit Beschlag belegten Gegenstände, die Angaben des Vorführenden über die Größe der Uebertretung oder des Frevels und des zu ersetzenden Werthes und Schadens, sowie die etwaige Erklärung des Uebertreters oder Frevlers aufzunehmen sind [1]).

Dieses Protokoll ist sogleich an das Stadt- oder Landgericht einzusenden, welches hierauf über den Fortbestand oder die Wiederaufhebung des vorsorglichen Beschlages unverzüglich zu erkennen hat [2]).

1) Die Angabe über Größe des Werthes und Schadensersatzes ist zum Vollzug des Art. 132 erforderlich. Es wurde aber bei der Bestimmung des Art. 131 übersehen, daß, wenn die Beschlagnahme von einem nicht sachverständigen Polizeibediensteten ausgeht, diesem die Beurtheilung solcher technischen Fragen nicht überlassen werden kann. Vgl. Note 4 zu Art. 124, Note zu Art. 128. Wie in dem analogen Fall des Art. 128 zu verfahren sei, ist in Note 3 zu Art. 127 erörtert worden; im Fall des Art. 131 unterliegt jenes Verfahren einer Modifikation. Das Individuum, das die Pfändung vorgenommen hat, erstattet, nachdem das Protokoll des Gemeindevorstehers aufgenommen ist, unverzüglich, wie im Fall des Art. 128, seine Anzeige bei dem das Rügeverzeichniß führenden Sachverständigen. Der letztere hat aber hier nicht, wie bei Verhaftungen, ein besonderes Anzeigeprotokoll aufzunehmen, sondern die Anzeige nach Art. 120 dem allgemeinen Rügeverzeichniß einzuverleiben, und dieses kann, da es ihm zur Fortführung, sowie zur Vormerkung von Nachträgen u. s. w. unentbehrlich ist, nicht zu den Akten des Stadt- oder Landgerichtes übergeben werden. Es bleibt daher nur übrig, daß der sachverständige Forstdiener die dem Gerichte nöthigen Notizen über Werth- und Schadensbetrag entweder mündlich bei diesem zu Protokoll giebt, oder in Form eines Auszuges aus dem Rügeverzeichniß überreicht.

2) Der Beschlag ist aufzuheben: a) wenn das Gericht sich überzeugt, daß die Voraussetzungen seiner Zulässigkeit (Note 4 zu Art. 129) nicht bestehen, b) wenn dasselbe findet, daß aus überwiegenden Gründen der Zweckmäßigkeit oder Billigkeit von der Befugniß der Pfändung (Note 2 zu Art. 129) kein Gebrauch hätte gemacht werden sollen.

Art. 132.

In allen Fällen sind die mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne dem Eigenthümer zurückzugeben, sobald derselbe bei dem Stadt- oder Landgerichte den muthmaßlichen Betrag der Strafe [1]), sowie des Werth- und Schadenersatzes und der Kosten hinterlegt oder hiefür genügende Bürgschaft beigebracht hat [2]).

1) Der Ausdruck „Betrag der Strafe" deutet an, daß hier nur Sicherheitsleistung für Geldstrafen gemeint sei. Hat der Thäter Arreststrafe zu gewärtigen, so ist es hinreichend, wenn er für Schadenersatz und Kosten Sicherheit leistet. Man muß um so mehr an dem Wortlaute des Artikels zu Gunsten des Angeschuldigten festhalten, da das Erforderniß der Kautionsleistung überhaupt auf einer Anomalie beruht. Vgl. Note 2.

2) Dem im Art. 129 ausgesprochenen ersten Zweck der Beschlagnahme ist ohne Sicherheitsleistung genügt, sobald der Thäter sich bei Gericht gestellt und dieses die Identität seiner Person konstatirt hat. Auch für den zweiten jener Zwecke ist die Sicherheitsleistung ohne Belang, da sie einerseits eine Wiederholung des Deliktes mit den zurückgegebenen Fuhrwerken und Gespannen nicht verhüten kann, während andererseits eine unmittelbare Fortsetzung desselben, welcher allein durch die Pfändung vorgebeugt werden soll, auch bei der kürzesten Dauer des Beschlages schon vereitelt ist. Vgl. Note 1 Abs. 2 zu Art. 129. Demgemäß erscheint das in Art. 132 aufgestellte Erforderniß der Sicherheitsleistung als eine aus dem Princip des Art. 129 nicht erklärbare Anomalie. Vgl. Note 1 Abs. 1 zu Art. 129. — Anderer Art ist die in Art. 77 vorgeschriebene Kautionsleistung. Vgl. darüber Note 1 zu Art. 174.

Das Stadt- oder Landgericht hat, insofern es nicht zugleich das zuständige FStrafgericht ist, an letzteres die hinterlegten Beträge, die errichteten Bürgschaftsurkunden, die im Beschlag verbliebenen Gegenstände und den Erlös der versteigerten (Art. 134) zur weiteren Verfügung zu übermachen. Vgl. Reinhard S. 96.

Art. 133.

Gegen den Ausspruch des Gerichtes über den Fortbestand oder die Wiederaufhebung des vorsorglichen Beschlages, sowie über die Größe des zu hinterlegenden Betrages oder die Annehmbarkeit der Bürgschaft findet kein Rechtsmittel statt.

Art. 134.

Das Stadt- oder Landgericht hat die Versteigerung der mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere und Gespanne [1]) anzuordnen, wenn dieselben nicht innerhalb vierzehn Tagen, — vom Tage des Beschlages an gerechnet [2]), — auf die im Art. 132 bezeichnete Weise ausgelöst worden sind [3]).

Der durch die Versteigerung erzielte Erlös ist, nach Abzug der in Folge des Beschlages erlaufenen und von dem Gerichte festzustellenden Kosten, in amtliche Verwahrung zu nehmen [4]).

1) D. h. Anspann- und andere Thiere; vgl. Note 1 zu Art. 130. — Die Vorschrift dieses Artikels erstreckt sich nur auf sog. fressende Pfänder, nicht auch auf Fuhrwerke und Werkzeuge, deren Veräußerung erst im Exekutionsstadium, wenn sie bis dahin nicht eingelöst sind, nach Art. 173 Abs. 3 erfolgen kann.

2) Zur Erläuterung bemerkt Reinhard S. 95: „Dieser Termin kann den allgemeinen processualischen Grundsätzen zufolge nur von dem Tag an berechnet werden, an welchem dem Eigenthümer der nach Art. 131 Abs. 2 zu fassende Beschluß des Gerichtes auf Fortsetzung des provisor. Beschlages bekannt gegeben wird."

3) Unter Bezugnahme auf Art. 133 sagt Reinhard a. a. O.: „Auch gegen den Beschluß auf Versteigerung, sowie gegen jenen, wodurch die Kosten der Beschlagnahme festgesetzt werden, findet konsequent kein ordentliches Rechtsmittel statt, jedoch ist eine Extrajudicialbeschwerde wohl gedenkbar, wenn das Gericht durch ordnungswidriges Verfahren bei der Versteigerung der mit Beschlag belegten Gegenstände, oder wie immer, dem Eigenthümer einen besonderen Schaden zugefügt hätte." Vgl. Note 3 zu Art. 53.

4) Vgl. Note 2 Abs. 2 zu Art. 132.

Art. 135.

Die nach Art. 129 mit versorglichem Beschlage belegten Werkzeuge sind von den mit der Führung des Rügeverzeichnisses, beziehungsweise mit der Errichtung der Anzeigeprotokolle beauftragten Forstdienern in Verwahrung zu nehmen und gehörig zu verzeichnen [1]). Dieses Verzeichniß ist dem Rügeverzeichnisse oder Anzeigeprotokolle beizulegen.

Die Zurückgabe der Werkzeuge, sowie der etwa nicht ausgelösten Fuhrwerke an den Eigenthümer findet erst nach erfolgter rechtskräftiger Aburtheilung und nur dann statt, wenn entweder der Beschuldigte freigesprochen worden oder das verurtheilende Erkenntniß vollzogen ist [2]).

1) Gleichzeitig mit der nach Art. 124 stattfindenden Anzeige hat in Folge dieser Vorschrift der Forst- oder Polizeibedienstete, der Werkzeuge in Beschlag nimmt, dieselben dem zur Führung des Rügeverzeichnisses Beauftragten – wenn er nicht selbst ein solcher ist — zuzustellen. Mit Umgehung der in den Art. 130—134 für andere Fälle vorgeschriebenen Förmlichkeiten werden die gepfändeten Gegenstände im Rügeverzeichniß unter der Rubrik „besondere Bemerkungen," oder in dem nach Art. 123 zu errichtenden Protokoll aufgezählt. Die Pfänder selbst übernimmt der das Verzeichniß Führende, liefert sie aber gleichzeitig mit der Einsendung des letzteren (Art. 140) an das Forstamt ab. Von da gelangen sie, abermals gleichzeitig mit dem Verzeichniß (Art. 141), an das FStrafgericht,

um erforderlichenfalls dem Angeschuldigten oder Zeugen in der öffentlichen Sitzung zur Rekognition vorgelegt und schließlich dem ersteren nach den näheren Bestimmungen des Art. 135 Abs. 2 zurückgestellt oder als Exekutionsgegenstände veräußert zu werden. Vgl. Reinhard S. 94 und die folgende Note, dann Note 2 zu Art. 173.

2) Während die gepfändeten Fuhrwerke nach Art. 132 ausgelöst werden können, die gepfändeten Thiere nach Art. 134 in bestimmter Frist entweder ausgelöst oder versteigert werden müssen, ist die Auslösung sowohl als die Versteigerung von gepfändeten Werkzeugen in Gemäßheit des Art. 135 bis zur Aburtheilung durchaus unstatthaft. Auch nach erfolgter Aburtheilung soll die Rückgabe von Werkzeugen sowohl als von nichtausgelösten Fuhrwerken dann unterbleiben, wenn an dem verurtheilten Angeschuldigten die Strafe nicht zum Vollzug gebracht werden konnte. Im Fall des Art. 173 dienen sie als Gegenstände der Hülfsvollstreckung. Außer diesem Fall kann übrigens den Erben eines Angeschuldigten, wenn die Aburtheilung oder der Strafvollzug durch den Tod desselben vereitelt worden ist, die Rückgabe der von ihnen reklamirten gepfändeten Gegenstände nicht verweigert werden.

Art. 136.

Aus dem Forste entwendete Gegenstände [1]) können von dem im Art. 113 erwähnten Hilfspersonale bis an den Ort ihrer Verwahrung verfolgt und mit vorsorglichem Beschlage belegt werden [2]).

Eine Nachsuchung nach entwendeten Gegenständen in Wohnungen, Gebäuden und angrenzenden geschlossenen Hofräumen [3]) darf jedoch nur in Begleitung eines Polizeibeamten oder Mitgliedes der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden.

Ist der Ort der Nachsuchung über eine Stunde von dem Wohnsitze des nächsten Polizeibeamten oder Mitgliedes der Gemeindeverwaltung entfernt, so genügt die Beiziehung eines Forstbediensteten, Gendarmen oder Flurwächters [4]).

Zur Nachsuchung sind, wenn thunlich, die Hausgenossen beizuziehen.

1) Die Art. 136--139 handeln, nachdem in den vorhergehenden Artikeln Bestimmungen über die Pfändung getroffen worden sind, von der Beschlagnahme im engeren Sinn und insbesondere von den Voraussetzungen und Formen der Haussuchung. Vgl. Note 1 zu Art. 129, über

gerichtliche Haussuchungen Note 2 Abs. 3 zu Art. 141, und über die Vornahme von Haussuchungen wegen der im Auslande verübten Frevel: Note 3 zu Art. 181. — Das Gesetz spricht sich nicht darüber aus, wie es zu halten sei, wenn der entwendete Gegenstand den Bediensteten der FPolizei am Orte der Entwendung oder in dessen Nähe ungesucht in die Hände fällt; die Art. 129 ff. gelten nur der Beschlagnahme von Werkzeugen u. s. w., die Art. 136 ff. der Beschlagnahme der in Folge einer Nachsuchung entdeckten Gegenstände. Es kann aber, wenn man die Natur der Sache, die bisherige Praxis und die ratio legis in's Auge faßt, keinem Zweifel unterliegen, daß auch in dem erwähnten, von Gesetz übergangenen Fall die Beschlagnahme einzutreten hat, und daß diese Bestimmung nur deshalb nicht ausdrücklich getroffen wurde, weil man sie als selbstverständlich betrachtete.

2) Nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, die auch im StGBuch v. 1813 Thl. II Art. 251 adoptirt sind, setzt jede Haussuchung eine bestimmte strafbare Handlung, deren Spuren verfolgt werden sollen, und einen begründeten Verdacht gegen den Besitzer oder Bewohner des Hauses voraus. Wenn das FGesetz diese Bedingungen nicht ausdrücklich aufstellt, so kann doch im Hinblick auf Art. 179 deren Gültigkeit nicht bezweifelt werden. Was insbesondere die erste derselben betrifft, so hat sie in Art. 137 eine indirekte Anerkennung gefunden, indem dort dem Nachsuchenden die spezielle Angabe „der zu verfolgenden Gegenstände" zur Pflicht gemacht wird; diese Angabe wäre nicht möglich, wenn z. B. bei Personen, die notorisch Gewohnheitsfrevler sind, beliebig, ohne Beziehung auf einen bestimmten, kurz zuvor verübten Frevel zeitweilige Nachsuchungen veranstaltet werden dürften. Vgl. Reinhard S. 99 Note 24. Die zweite Bedingung ist erfüllt, wenn derjenige, bei welchem die Haussuchung stattfinden soll, „durch bestimmte Anzeigungen des Frevels verdächtig, oder wenigstens nach seinem Charakter und Lebenswandel eine Person ist, zu welcher man sich der That versehen kann." Vgl. noch Note zu Art. 137. Hiemit stimmt auch der Entw. v. 1846 Art. 120 und die Instr. §. 38 überein: „Haussuchungen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn Frevel im Walde entdeckt worden sind und die Verfolgung der Spuren derselben oder andere Umstände bestimmte Verdachtsgründe an die Hand geben." In den Motiven des alleg. Entwurfs ist gesagt: „Haussuchungen berühren die heiligsten Rechte des bürgerlichen Lebens, daher können sie nur mit großer Vorsicht und nur dann zugelassen werden, wenn wirklich ein FFrevel begangen worden und bestimmte Wahrscheinlichkeitsgründe vorhanden sind, daß sich Spuren der That oder

des Thäters da vorfinden werden, wo die Nachsuchung vorgenommen werden will."

Die Instr. fügt hinzu: „Hiebei sind alle durch den Zweck nicht wesentlich bedingte Störungen des Hauswesens sorgfältig zu vermeiden. In allen Fällen wird den Forstschutzdienern den Frevlern gegenüber ein anständiges und ernstes Benehmen anempfohlen."

Auch außer dem Hause des muthmaßlichen Diebes kann unter Umständen eine Nachsuchung vorgenommen werden, z. B. in der Wohnung desjenigen, gegen den gegründeter Verdacht vorliegt, daß er entwendetes Holz wissentlich an sich gebracht und dadurch das Strafgesetz (Art. 99) selbst übertreten habe.

3) Ob der abgeschlossene, an das Haus gränzende Raum als Hofraum im engeren Sinn, oder als Garten u. s. w. benützt wird, gilt gleich; das Gesetz will Haus und Hof gegen ein unbefugtes Eindringen schützen. Dagegen sind Nachforschungen außerhalb dieses Umkreises den beschränkenden Vorschriften des Abs. 2 ff. nicht unterworfen; über die Konstatirung ihrer Ergebnisse vgl. Note 2 zu Art. 139.

4) Reinhard S. 98 giebt dieser Vorschrift die Auslegung, daß a) den im wirklichen Staatsdienste befindlichen Forstbeamten, ferner den — Flurwächtern und den Gendarmen gestattet sei, Haussuchungeu allein vorzunehmen, wogegen b) die übrigen in Art. 113 genannten Hülfspersonen, also subalterne Forstbedienstete und Bedienstete der Gemeindepolizei (Flurwächter ausgenommen), verpflichtet seien, einen Forstbeamten (Lit. a), Gendarmen oder Flurwächter beizuziehen. Es ist unnöthig nachzuweisen, wird auch von dem genannten Schriftsteller selbst zugegeben, daß das Gesetz, wenn dieses wirklich der Inhalt des Abs. 3 sein sollte, eine unerklärlich absurde Anordnung getroffen hätte. In der That läßt sich aber jene ebenso gewaltsame, als im Resultat unbefriedigende Auslegung durch nichts rechtfertigen. Das Gesetz trifft einfach folgende Bestimmung: Der Haussuchende, ohne Unterschied, welcher Klasse des Hülfspersonals er angehören mag, ist verpflichtet, wenn sich kein Gemeinde- oder Polizeibeamter in der Nähe befindet, einen Forstbediensteten — gleichviel von welcher Kategorie —, einen Gendarmen oder einen Flurwächter beizuziehen. Geht also die Haussuchung von einem Forstgehülfen aus, so ist die Zuziehung eines zweiten Forstgehülfen, geht sie von einem Gendarmen aus, die Zuziehung eines zweiten Gendarmen ebenso statthaft, wie die Zuziehung eines Gendarmen oder Flurwächters im ersten, eines Forstbediensteten oder Flurwächters im zweiten Fall. Der Gedanke des Gesetzgebers war, daß die zugezogene zweite Person, wenn auch nicht höher, oder selbst niederer gestellt als der Haussuchende, doch immerhin

durch ihre Gegenwart einige Gewähr gegen ein ordnungswidriges Verfahren des letzteren biete und demselben zugleich in Fällen der Widersetzung u. s. w., oder gegen nachfolgende Anschuldigungen des Hausbewohners, als Beistand und Zeuge dienen könne. Vgl. auch Art. 120 Abs. 2 des Entw. von 1846. Noch klarer wäre folgende Fassung gewesen: „Ist der Ort der Nachsuchung ... entfernt, so genügt es, wenn die haussuchende Hülfsperson eine andere Hülfsperson (Art. 113) beizieht." Dieses ist wirklich die Intention des Gesetzes. Zwar spricht Abs. 3 nur von Forstbediensteten, Gendarmen und Flurwächtern, nicht auch von Polizeisoldaten und Gemeindedienern u. s. w., die doch gleichfalls zum Hülfspersonal gehören. Aber diese anscheinende Singularität hat ihren naheliegenden Grund in der Erwägung, daß die zuletzt Genannten berufsmäßig meist an ihrem Wohnsitz, der immer zugleich der Sitz eines Polizei- oder Gemeindebeamten ist, verweilen, während die Erstgenannten auf der Landstrasse, im Wald oder Feld zu treffen, mithin zum subsidiären Dienst bei Haussuchungen in der Regel allein verfügbar sind.

Art. 137.

Polizeibeamte und Mitglieder der Gemeindeverwaltung, sowie die im Art. 136 Absatz 3 bezeichneten Personen dürfen sich der sofortigen Begleitung nicht entschlagen, wenn sie dazu von dem zur Nachsuchung Berechtigten unter Angabe der zu verfolgenden Gegenstände, sowie der etwaigen Verdachtsgründe aufgefordert werden[1]).

1) Das Wort Verdachtsgründe scheint hier in einem engeren Sinn gemeint zu sein; Verdachtsgründe im weiteren Sinn, mit Einschluß der allgemeinen, aus dem üblen Leumund der Person, aus früheren Verurtheilungen derselben u. s. w. entspringenden Muthmaßung, müssen jeder Haussuchung zu Grund liegen. Vgl. Note 2 zu Art. 136.

Art. 138.

Von dem begleitenden Polizeibeamten oder Gemeindeverwaltungsmitgliede, beziehungsweise von den im Art. 136 Abs. 3 genannten Personen, wird die Oeffnung der Thüren verfügt, wenn dieselbe von den Bewohnern verweigert worden ist[1]).

1) Es genügt nicht mit der Verfügung; dieselbe muß auch vollzogen werden. Der Vollzug kann, wenn kein Schlosser oder Schmied in der

Nähe ist, von dem Haussuchenden, oder auch von seinem, zur Anordnung allein ermächtigten Begleiter bewerkstelligt werden. Vgl. Reinhard S. 98.

Art. 139.

Glaubt der Nachsuchende die entwendeten Gegenstände entdeckt zu haben, so hat er ein besonderes Protokoll zu errichten [1]) und in demselben vorzutragen:

1) die nach Art. 137 geschehene Zuziehung einer der im Art. 136 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen,
2) das Ergebniß der Nachsuchung,
3) die Erklärungen des Betheiligten,
4) die etwaigen Bemerkungen der übrigen bei der Nachsuchung gegenwärtigen Personen.

Das hienach errichtete Protokoll ist dem Forstrügeverzeichnisse beizulegen und in diesem vorzumerken [2]).

1) Der Abfassung des Protokolls kann sich, wenn der Haussuchende diesem Geschäft nicht gewachsen ist, ohne Zweifel auch dessen Begleiter unterziehen. Gegründet ist die Aeußerung Reinhard's S. 99: „Gleichwie die Aufnahme eines solchen Protokolls an und für sich überflüssig (auch im Gesetz nicht vorgeschrieben) ist, wenn von den entwendeten Gegenständen nichts entdeckt wurde, so kann auch im entgegengesetzten Fall die unterlassene Aufnahme desselben lediglich nach Umständen eine disciplinirte Einschreitung gegen den betreffenden Forstdiener ꝛc. begründen, dessenungeachtet aber muß im Hinblick auf Art. 152 unter den daselbst vorgeschriebenen Voraussetzungen der im FRügeverzeichniß oder Anzeigeprotokoll vorschriftsmäßig bezeugten Angaben des Anzeigers über die bei der Haussuchung gemachten Wahrnehmungen volle Beweiskraft beigemessen werden, was um so mehr zu beachten ist, als der Aufnahme solcher Protokolle auf dem flachen Land die mannigfachsten und oft nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten und Hindernisse entgegenstehen.“ Diese Schwierigkeiten werden übrigens häufig dadurch zu beseitigen sein, daß das Protokoll, dessen unverzügliche Abfassung an Ort und Stelle zwar immer als Regel zu betrachten, doch nicht unbedingt vorgeschrieben ist, nachträglich an einem dritten Ort unter Hülfleistung des Gemeindeschreibers, oder des das Rügeverzeichniß führenden Forstdieners u. s. w. errichtet wird. Immerhin ist es im Hinblick auf Art. 152 wichtig, den Inhalt des Protokolles, soweit derselbe für den Anschuldigungsbeweis von Belang scheint, in das Rügeverzeichniß zu übertragen.

2) Ist über den entdeckten Frevel ein besonderes Anzeigeprotokoll aufzunehmen (Art. 143 Abs. 3), so wird das Haussuchungsprotokoll diesem

beigelegt. — Wie mit den in Beschlag genommenen Gegenständen zu verfahren sei, hat das Gesetz nicht bestimmt. Man kann diese Lücke durch analoge Anwendung des Art. 135 — vgl. Note 1 zu dem alleg. Artikel — ausfüllen, und es gilt hiebei gleich, ob die Beschlagnahme am Orte der That (Note 1 zu Art. 136), in Folge einer Haussuchung, oder in Folge einer Nachsuchung außer dem Hause stattgefunden hat.

Art. 140.

Nach Ablauf eines jeden Monats sind die Forstrügeverzeichnisse abzuschließen und mit den in den Artikeln 124 und 139 erwähnten schriftlichen Anzeigen und Protokollen, sowie den im Art. 135 bemerkten Verzeichnissen an das vorgesetzte Forstamt zu übersenden, welches in die betreffende Spalte derselben die geeigneten Anträge einzusetzen hat [1]).

1) Das nach dem Inhalte dieses und des folgenden Artikels, in Verbindung mit den Bestimmungen der Instruktion, hinsichtlich der Rügeverzeichnisse zu beobachtende Verfahren (über die besonderen Anzeigeprotokolle s. Note 3 zu Art. 143) ist Folgendes:

a) Diejenigen Verzeichnisse, die von einem FBediensteten des Staates geführt sind, werden, und zwar jeder Bogen für sich, am Ende des Monats abgeschlossen (Note 2 zu Art. 120) und mit ihren Beilagen am ersten Tag des folgenden Monats dem vorgesetzten k. Revierförster übermacht (Instr. §. 41). Dieser heftet die sämmtlichen Verzeichnisse mit Inbegriff derjenigen, die er selbst etwa geführt und in gleicher Weise abgeschlossen hat, für jeden Strafgerichtsbezirk (Note 2 zu Art. 120) zusammen und versieht sie mit einem Umschlagbogen nach dem Formular Nr. 2*). Gleichzeitig fertigt er die in dem Formular Nr. 3 vorgeschriebene

---

*) Formular Nr 2.

Forststrafgericht . . . . K. Forstamt . . . . .

Forstrügeverzeichnisse

der

im K. Forstrevier . . . vom . ten . . 18 . bis zum . ten . . 18 . .
zur Anzeige gebrachten Forstfrevel im Forststrafgerichtsbezirk

Vom K. Revierförster an das K. Forstamt abgegeben am . ten . 18 . .
Bei dem K. Forstamt eingelaufen am . ten . . . 18 . .
An das K. Forstamt übergeben am . ten . . . 18 . .
Bei dem K. Forstamt eingelaufen am . ten . . . 18 . .

Die Aburtheilung wurde im Benehmen mit dem K. Forstamt von dem Forststrafgericht festgesetzt auf den . . ten . . . . . 18 . .
. . . . mittags . . Uhr.

Uebersicht *) zu den Verzeichnissen jedes Strafgerichtsbezirks und sendet Ver=

*) Formular Nr. 3.

Forststrafgericht . . . . Forstamt . . . .

Uebersicht

der

vom . . ten . . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . 18 . . zur Anzeige gebrachten Forstfrevel im Forstrevier . . . .

Die Aburtheilung hat stattgefunden am . . ten . . . . . . 18 . . .

Von Seite der Forstverwaltung hat der Forstgerichtssitzung beigewohnt der k. . . . .

Fortlaufende Nummer.	Nr. der einzelnen Forstrügeverzeichnisse.	Benennung des Anzeigers.	Bezeichnung des Frevlers.		Kurze Angabe des Frevels.	Besondere Bemerkungen des Revierförsters.	Benennung des Waldbesitzers.	Angegebener Werth des entwendeten Objektes.		Anträge des Forstamts.						Erkenntniß des Forststrafgerichts.												Bemerkungen.
			Name und Stand.	Wohn= und Aufenthaltsort.						Begründung mit Angabe der Artikel des Gesetzes.	Werth= und Schadenersatz.		Strafe in			Gründe und Inhalt des Erkenntnisses.	Werth= und Schadenersatz für				Strafe in			Kosten				
													Geld.		Gefängniß.		das Staats=Aerar.		Gemeinden, Stiftungen und Privaten.		Geld.		Gefängniß. (Arrest.)	Gerichts=Taxen und Protokoll=Gebühren.		Citations= und sonstige Gebühren.		
								fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	Tage.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Tage.	fl.	kr.	fl.	kr.	

zeichnisse, Beilagen und Uebersichten bis zum 5. des laufenden Monats an das vorgesetzte Forstamt. Das Forstamt prüft diese Vorlagen (— über die weitere Behandlung der Uebersichten vgl. Note 1 zu Art. 144), ordnet, sofern es die Zeit gestattet, die etwa nöthigen Ergänzungen an, stellt in die betreffende Spalte der Verzeichnisse seinen Antrag ein und übersendet die ersteren nebst Beilagen vor Ablauf des 10. Monatstages an die zuständigen FStrafgerichte. Vgl. Instr. §. 42, 43.

Mangelt es an Zeit, im Verzeichnisse selbst (Art. 120 Ziff. 8) die nöthigen Ergänzungen noch eintragen zu lassen, so kann das Forstamt, von der Bestimmung des Art. 141 Abs. 2 Gebrauch machend, die Vorladung des Bediensteten, von welchem die Anzeige ausgeht, bewirken und denselben zugleich auffordern, sich bis zum Sitzungstag über die zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts fehlenden Daten Kenntniß zu verschaffen. Vgl. Note 4 zu Art. 144.

Der forstamtliche Antrag hat zum Zweck, ein mit dem Gesetz in Einklang stehendes Urtheil herbeizuführen; er muß daher auf Freisprechung lauten, wenn die Anzeige den Thatbestand einer gesetzlich mit Strafe bedrohten Handlung nicht entnehmen läßt, wenn gesetzliche Strafaufhebungsgründe vorliegen u. s. w. Enthält das Rügeverzeichniß ungehörig (vgl. Note 3a zu Art. 120) Anzeigen über strafbare Handlungen, die dem forstgerichtlichen Verfahren nicht anheimfallen, so kann das Forstamt dem treffenden Untersuchungsgericht abschriftliche Mittheilung machen und dem FStrafgericht anheimgeben, seine Inkompetenz auszusprechen. Vgl. Note 3 zu Art. 156.

Die Einsendung der Originalurkunden an das FStrafgericht kann in keinem Fall durch Mittheilung von beglaubigten Abschriften ersetzt werden; dem Gericht soll die Urschrift vorliegen, „damit sich dieses bei der Verhandlung und Aburtheilung durch eigene Anschauung überzeugen könne, ob die fraglichen Beweisurkunden so geführt seien, daß sie als Grundlage für das Urtheil (vgl. Art. 152) dienen können." (Motive des Entw. zu Art. 104—171.) Sind daher auf einem Bogen des Rügeverzeichnisses die Anzeigen mehrerer, vor verschiedene FStrafgerichte gehöriger Frevel gemischt (vgl. Note 2 zu Art. 120), so muß der betreffende Forstbedienstete rechtzeitig veranlaßt werden, diese Anzeigen nochmals und abgesondert im Original einzureichen, wogegen der frühere Eintrag kassirt wird.

b) Die von dem Forstbediensteten einer Gemeinde, Stiftung oder Privatperson abgefaßten Rügeverzeichnisse (vgl. Note 1 zu Art. 120), werden in derselben Weise, wie unter Lit. a angegeben, behandelt; sie sind jedoch, wenn der Waldbesitzer zur Leitung seines Forstbetriebes und zur Ueberwachung seines Personals einen oberen Forstbedienste-

ten aufgestellt hat, bei diesem, nicht bei dem königlichen Revierförster einzureichen. Instr. §. 22, 44; vgl. Prot. der K. d. R. III S. 612.

Art. 141.

Mindestens vierzehn Tage vor der Forststrafgerichtssitzung sind die im Art. 140 erwähnten Rügeverzeichnisse sammt deren Beilagen an das zuständige Forststrafgericht zu übersenden [1]).

Gleichzeitig beantragt das Forstamt die Vorladung der Zeugen und die Beischaffung oder sofortige Erhebung der übrigen Beweismittel, wenn es dieselbe für nothwendig erachtet [2]).

1) Vgl. die Note zu Art. 140 und über die Thätigkeit des Forstamtes bezüglich der von den Behörden eines Nachbarstaates eingereichten Frevelanzeigen: Note 3 zu Art. 181.

2) Die Instr. §. 45 bemerkt: „Von der Befugniß, die Vorladung von Zeugen und die Beischaffung und Erhebung sonstiger Beweismittel zu beantragen, werden die k. Forstämter nur ausnahmsweise und in ganz besonderen Fällen Gebrauch zu machen haben, da die Protokolle des verpflichteten FSchutzpersonals gemäß Art. 152 volle Beweiskraft haben." (Vgl. Note 3, 4 zu Art. 144.) — Auch der Beamte des FStrafgerichts, in dessen Person die Funktion des untersuchenden und des urtheilenden Richters vereinigt ist, hat unabhängig von den forstamtlichen Anträgen die Befugniß, die Beibringung der ihm erforderlich scheinenden Beweismittel zu verfügen. Hinsichtlich des in beiden Fällen zu beobachtenden Verfahrens muß zwischen der Zeugenvernehmung und anderen Beweismitteln unterschieden werden:

Das Gesetz kennt keine Voruntersuchung und hat für die Verhandlung und Aburtheilung von FStrafsachen das Prinzip der Mündlichkeit angenommen. Vgl. Note 1 Abs. 3 zu Art. 114. In Folge dessen hat — vorbehaltlich der wichtigen, in Art. 152 statuirten Ausnahme — kein Zeugniß Beweiskraft, das nicht in der Gerichtssitzung, in Gegenwart, oder doch nach erfolgter Ladung des Angeschuldigten (Art. 162), mündlich abgelegt wird. Es folgt daraus weiter, daß das FStrafgericht außerhalb der öffentlichen Sitzung weder auf Antrag des Forstamts, noch auf eigenen Antrieb mit rechtlichem Erfolg Zeugen vernehmen kann. Damit stimmt auch der Wortlaut des Art. 141 überein, der nur von Vorladung, nicht von Vernehmung der Zeugen spricht, während hinsichtlich der übrigen Beweismittel, deren „sofortige Erhebung" ausdrücklich zugelassen ist. Die allgemeine Strafprozeßordnnng (gegenwärtig das Ges. v. 10. Nov. 1848 Art. 166) räumt zwar den Pro-

tokollen der in der Voruntersuchung aufgenommenen Zeugenaussagen Beweiskraft ein, wenn der Zeuge inzwischen mit Tod abgegangen oder durch Krankheit u. s. w. am Erscheinen verhindert ist. Da aber im forstgerichtlichen Prozeß keine Voruntersuchung statt hat, so ist auch die Anwendbarkeit dieser Ausnahmsbestimmung mittelbar ausgeschlossen (Art. 179). Unstreitig wird dadurch zuweilen die Ueberweisung eines Angeschuldigten vereitelt, allein das Gesetz hat bei dem massenhaften Vorkommen der FFrevel den größten Werth auf Vereinfachung der Prozedur gelegt. — A. M. Reinhard S. 110.

Andere Beweismittel ist das FStrafgericht befugt, vor der Sitzung nicht nur „beizuschaffen," sondern auch zu „erheben," — eine Ermächtigung, von der die Praxis selten Gebrauch machen wird. Sie läßt sich zunächst auf den Beweis durch Urkunden und durch Vornahme des Augenscheines beziehen. Die ersteren werden vom Gericht zum Behuf ihrer Produktion in der Sitzung beigeschafft. Bei dem Augenschein fällt Beischaffung und Erhebung zusammen; er kann eingenommen werden, so oft die gleichfalls auf Augenschein beruhenden Angaben des Rügeverzeichnisses oder Anzeigeprotokolls irgendwie als unzulänglich erscheinen. Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß das Gericht zur Vornahme von Haussuchungen befugt ist, die entweder, wie die Haussuchung des Hülfspersonales, die Auffindung entwendeter Gegenstände (Art. 136), oder auch die Beischaffung sonstiger Beweismittel zum Zweck haben. Mit dem Prinzip der Mündlichkeit, das auf die genannten Untersuchungshandlungen an und für sich keine Anwendung finden kann, steht diese richterliche Befugniß nicht in Widerspruch. Vgl. auch Note 1 Abs. 2 zu Art. 114.

In der Instr. §. 45 wird angeordnet: „Ist über einen Frevel außer der FGerichtssitzung eine Erhebung von Beweismitteln von dem FStrafgericht gepflogen worden, so hat dieses nach Vollendung derselben die Akten zur Stellung der geeigneten Anträge dem Forstamte mitzutheilen. Letzteres hat die Akten zeitig vor der zur Aburtheilung bestimmten Sitzung dem Gerichte zurückzustellen." Unnöthig ist diese, im Gesetz selbst dem Strafgericht nicht vorgeschriebene Mittheilung, wenn der Richter findet, daß das Ergebniß der Beweiserhebung dem Forstamt keinenfalls Anlaß geben kann, seine schon bei Uebersendung des Rügeverzeichnisses nach Art. 140 gestellten Anträge abzuändern.

Art. 142.

Von dem Forststrafgerichte sind im Benehmen mit dem Forstamte in angemessenen Zwischenräumen Tage zur Aburtheilung der Forstfrevel zu bestimmen [1]).

Der Zeitraum, binnen welchem solche Forststrafgerichtssitzungen anzuberaumen sind, soll nicht mehr als einen Monat betragen[2]).

1) Schon vor Verkündigung des Forstgesetzes war es herkömmlich, die Rügetage im voraus, wenigstens für die ganze Dauer des Jahres, auf bestimmte Tage festzusetzen. Zur Beibehaltung dieses Gebrauchs giebt das Gesetz in den Bestimmungen der Art. 158 Abs. 2, 3 und 163 Abs. 2 ein verstärktes Motiv. Vgl. Reinhard S. 102.

2) Nach §. 47 der Instr. soll monatlich einmal, also weder in längeren noch in kürzeren Zwischenräumen, eine ordentliche Sitzung zur Aburtheilung der FFrevel stattfinden. Diese Sitzungen müssen, da die Rügeverzeichnisse regelmäßig nicht vor dem 10. des Monats dem Gericht zukommen (Note zu Art. 140), und zwischen diesem Zeitpunkt und der Sitzung nach Art. 141 noch weitere 14 Tage zur Besorgung der Vorladungen u. s. w. liegen, im ganzen Land auf die letzte Woche jeden Monats fallen, so daß nur noch die Auswahl unter den Tagen dieser Woche im Benehmen mit dem Forstamt zu treffen ist.

Neben den ordentlichen Sitzungen können, wenn die Zahl der vorliegenden Straffälle es nöthig macht, außerordentliche Sitzungen anberaumt werden (Instr. §. 47), und es ist dabei der Grundsatz maßgebend, daß jeder Frevel spätestens binnen 6 Wochen nach dem Abschluß des betreffenden Rügeverzeichnisses, also z. B., wenn er im Monat Januar verübt wurde, spätestens Mitte März zur Aburtheilung gelangen soll (Instr. §. 49). Doch werden durch eine Justiz-ME. v. 30. Mai 1853 (Samml. v. prinzip. Erl. 1853 S. 150) die FStrafgerichte ermächtigt, „wenn das gleichzeitige Erscheinen mehrerer Gendarmen ein und derselben Station bei einer Sitzung mit deren sonstiger Dienstesaufgabe nicht vereinbar ist," einzelne Frevel nöthigenfalls mit Ueberschreitung dieser Frist zur nächsten ordentlichen Sitzung zu verweisen.

Von den durch die Zahl der Frevel veranlaßten außerordentlichen Sitzungen sind diejenigen zu unterscheiden, die zur Aburtheilung gewisser Fälle von besonderer Qualität bestimmt sind. Die ersteren sollen es möglich machen, alle vorliegenden Strafsachen mindestens innerhalb der angegebenen sechswöchentlichen Frist aufzuarbeiten; die letzteren haben den Zweck einer exzeptionellen, durch die Beschaffenheit des Falles gebotenen Beschleunigung. S. hierüber Note 2 zu Art. 143. Eine dritte Kategorie bilden die besonderen, der Aburtheilung von Polizeiübertretungen gewidmeten Sitzungen (Note 1 zu Art. 143).

Es ist nicht untersagt, in einer außerordentlichen Sitzung der ersten Art zugleich Fälle der zweiten Kategorie, wenn solche spruchreif vorliegen,

abzuurtheilen, oder umgekehrt eine Sitzung der zweiten Art zugleich zur Erledigung derjenigen Strafsachen zu verwenden, die in der ordentlichen Sitzung nicht an die Reihe kommen konnten. Dagegen ist es unzulässig, in einer (ordentlichen oder) außerordentlichen Sitzung FFrevel und FPolizeiübertretungen zusammenzufassen, da das Gesetz die einer solchen Uebertretung angeschuldigten Personen nicht in die Gesellschaft von Dieben bringen will. Vgl. die alleg. Note zu Art. 143. Doch kann unter gewissen Voraussetzungen die zur Entscheidung über Polizeiübertretungen anberaumte Sitzung mit der Aburtheilung eines Frevels endigen. Vgl. Note 7 zu Art. 69.

Art. 143.

Die Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen erfolgt in abgesondertem Verfahren außerhalb der im Art. 142 erwähnten Forststrafgerichtssitzungen [1]).

Dasselbe hat in besonderen Fällen [2]) auch bei Forstfreveln zu geschehen, und zwar insbesondere in dem Falle einer Verhaftung, sowie bei ausgezeichneten Rückfällen.

In solchen Fällen geschieht auch die Anzeige der Forstfrevel von den im Art. 120 bezeichneten Forstdienern durch besondere nach Maßgabe des Art. 120, Ziffer 2 bis 8 und Art. 122 abzufassende Anzeigeprotokolle.

Sowohl bei Forstpolizeiübertretungen, als auch bei Forstfreveln sind die besonderen Anzeigeprotokolle sammt den Beilagen an das vorgesetzte Forstamt und von diesem nach geschehener Beifügung der geeigneten Anträge (Art. 140 und 141 Absatz 2) an das zuständige Forststrafgericht zu übersenden.

Bei Gewohnheitsfreveln hat die Anzeige durch besondere Protokolle zu geschehen, welche sogleich an das Forstamt und von diesem mit den geeigneten Anträgen und Bemerkungen möglichst schnell an den Staatsanwalt des betreffenden Kreis- und Stadtgerichtes (Bezirksgerichtes) einzusenden sind [3]).

1) Aus den Motiven zu Art. 104—171 des Entw. erhellt, daß obige Anordnung ihren Grund in einer natürlichen Rücksicht für die Angeschuldigten hat, die allerdings mit der gewöhnlichen Klasse der Forstfrevler nicht auf gleiche Linie zu stellen sind. Eine Folgerung s. in Note 2 Abs. 4 zu Art. 142. Das Gesetz hat übrigens unter der Benennung „FFrevel" selbst wieder polizeiliche mit strafrechtlichen Uebertretungen vermengt (Note 1 Lit. a zu Art. 48) und sich dadurch außer Stand ge-

setzt, eine Klasse von „FFrevlern," die denselben Anspruch auf Schonung hätte, der in der vorigen Note erwähnten Gemeinschaft zu entheben.

Auf die zur Aburtheilung von Polizeiübertretungen bestimmten Sitzungen findet die Vorschrift des Art. 142 Abs. 2 keine Anwendung; sie können überhaupt nicht füglich an vorausbestimmten Tagen periodisch abgehalten, sondern nur nach Bedürfniß in längeren oder kürzeren Zwischenräumen anberaumt werden. Haftet Gefahr auf dem Verzug, so ist, vorbehaltlich provisorischer Einschreitung (Note 1 zu Art. 77), die von dem Forstamt etwa beantragte Beweiserhebung (Note 2 Abs. 3 zu Art. 141) ungesäumt vorzunehmen und den Sitzungstag zu bestimmen. Vgl. Instr. §. 48 Abs. 3.

2) Zur Erläuterung dieser Stelle (vgl. Note 2 zu Art. 142) sagt die Instr. §. 48: „Wenn rückfällige Frevler bei monatlichen Gerichtssitzungen der Aburtheilung so lange entgegen bleiben würden, daß Art. 100 des Forstgesetzes gegen dieselben keine Wirkung zu erlangen vermöchte, so soll von Seiten der k. Forstämter bei dem einschlägigen FStrafgericht der Antrag auf besondere, in kürzeren Abständen aufeinanderfolgende FStrafgerichtssitzungen gestellt werden. Ebenso ist zu verfahren bei sehr bedeutenden und mit besonderer Gewalt verübten FFreveln." Unter den bezeichneten Voraussetzungen tritt dieselbe Beschleunigung auch hinsichtlich der im Auslande verübten, von bayerischen Gerichten abzuurtheilenden Frevel ein. Vgl. die in Note 3 zu Art. 181 angeführten Verträge. Uebrigens ist die letztgedachte Vorschrift selbstverständlich nicht anwendbar, wenn ohnehin eine ordentliche Sitzung unmittelbar bevorsteht. — Außerordentliche Sitzungen können auch im Fall des Art. 158 anberaumt werden.

3) Die Vorschriften über Behandlung der Rügeverzeichnisse sind schon oben in der Note zu Art. 140 zusammengestellt worden. Hinsichtlich der besonderen Anzeigeprotokolle, die a) bei allen FPolizeiübertretungen, b) bei den in Abs. 2 des Artikels und in Note 2 erwähnten FFreveln an die Stelle des Rügeverzeichnisses treten, ist ein theilweise abweichendes Verfahren vorgeschrieben:

Der mit der Führung des Rügeverzeichnisses beauftragte Forstdiener (Art. 120) bringt die Frevel oder Uebertretungen, die er selbst oder eine andere ihm zugetheilte Hülfsperson entdeckt hat, in der durch Art. 120 (123) vorgeschriebenen Form zu Protokoll und stellt, wenn er ein Forstbediensteter des Staates ist, dieses Protokoll mit seinen Beilagen unverzüglich dem vorgesetzten Revierförster zu, der dasselbe nebst der vorgeschriebenen Uebersicht (Lit. a der alleg. Note) gleichfalls ohne Verzug an das Forstamt befördert. Vom Forstamte wird nach Beifügung der geeigneten Anträge (Art. 141 Abs. 2 und alleg. Note)

Protokoll und Uebersicht mit möglichster Beschleunigung an das FStrafgericht (— in den Fällen des Art. 104 an den Staatsanwalt bei'm zuständigen Kreis- und Stadtgericht —) übermacht. Vgl. Instr. §. 41, 42. „Bei sehr bedeutenden und mit besonderer Gewalt verübten FFreveln, dann bei excessiven FPolizeiübertretungen, bei welchen Gefahr auf dem Verzug haften würde," soll nach §. 48 Abs. 3 der Instr. noch überdieß der Revierförster nöthigenfalls sogleich Lokaleinsicht nehmen, jedenfalls aber den Thatbestand protokollarisch konstatiren und das vom Anzeiger und den etwaigen Zeugen zu unterschreibende Protokoll (nebst dem gesetzlichen Anzeigeprotokoll) dem Forstamte vorlegen. Für die Beweiskraft dieser, von den „besonderen Anzeigeprotokollen" (Abs. 3 des Art. 143) verschiedenen, im Gesetze selbst nicht vorgesehenen Urkunden ist die Bestimmung des Art. 153 maßgebend.

Hinsichtlich der von dem Forstbediensteten einer Gemeinde, Stiftung oder Privatperson abgefaßten Anzeigeprotokolle gilt die oben in der Note zu Art. 140 Lit. b angegebene Bestimmung. Konsequent muß der Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatförster, dem in Gemäßheit derselben ein Anzeigeprotokoll vorgelegt worden ist, auch die in dem besprochenen §. 48 Abs. 3 der Instr. dem Revierförster zugetheilte Aufgabe übernehmen.

Ueber das besondere, bei Verhaftungen durch die Umstände gebotene Verfahren s. Note 3 zu Art. 127. Ist aber die von einer Hülfsperson vorgenommene Verhaftung auf Grund des Art. 127 sogleich wieder aufgehoben worden, so erscheint es, da in diesem Fall Abs. 2 des Art. 143 nicht mehr eingreift, als das geeignetste, die Anzeige aus dem anfänglich in Gemäßheit des Abs. 3 aufgenommenen besonderen Protokoll in das allgemeine Rügeverzeichniß zu übertragen und nach den in der Note zu Art. 140 angegebenen Grundsätzen zu behandeln.

Das Verfahren bei Entdeckung der in Art. 80, 82 Abs. 3 berührten Holzdiebstähle richtet sich nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Vgl. Note 3a zu Art. 120.

Art. 144.

Der Verhandlung und Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel wohnt ein Forstmeister [1]) oder ein von demselben abgeordneter Revierförster, Forsteiförster oder Forstamtsaktuar [2]) bei.

Die im Art. 113 erwähnten Personen [3]) erscheinen nur dann zur Forststrafgerichtssitzung, wenn das Gericht oder die im Ab-

satz 1 genannten Forstbediensteten [4]) ihr Erscheinen für nothwendig erachten.

In den zuletzt erwähnten Fällen geschieht die Vorladung durch die genannten Forstbediensteten [5]).

1) Der Forstmeister, zu dessen Amtsbezirk der Gerichtssitz gehört (Instr. §. 50), wohnt den Verhandlungen des Forstgerichtes in der doppelten Eigenschaft eines Staatsanwaltes und eines über technische Fragen Aufschluß ertheilenden Sachverständigen bei. Art. 116, 154, 155. Es ist daher zu den forstgerichtlichen Verhandlungen der Kreis- und Stadtgerichte der bei denselben angestellte Staatsanwalt nicht beizuziehen. Justizmin.-Entschl. v. 20. Dec. 1852 (Fertig, Sammlg. II S. 172). — In seiner staatsanwaltschaftlichen Eigenschaft hat der Forstbeamte zugleich die Interessen der Civilpartei zu vertreten, wenn im Wege der Adhäsion ein Entschädigungsanspruch erhoben worden ist. Motive zu Art. 104—171 des Entw., Note 1 Abs. 1 zu Art. 155. — Vgl. noch Note 4 Abs. 3 zu Art. 154, Note 1 zu Art. 164.

Auch eine forstpolizeiliche Obliegenheit ist dem in der Sitzung fungirenden Forstmeister durch die Vollzugsinstr. auferlegt. Die in der Note zu Art. 140 Abs. 1 erwähnten Uebersichten (Formular Nr. 3) sollen der Forstverwaltung einen vollständigen Nachweis über den Vollzug des Forstrügegeschäftes und ein Mittel zur Ueberwachung der Gewohnheits- und Erwerbsfrevler, sowie zur Bearbeitung des Forstrechenschaftsberichtes gewähren. Der den Strafgerichtssitzungen beiwohnende Forstbeamte ist angewiesen, die Formulare dieser Uebersichten während der Verhandlung auszufüllen, und die Richtigkeit der Einträge zu bescheinigen. Sie bleiben sodann bis zum Ablauf der gesetzlichen Einspruchs- und Berufungsfristen (Art. 163, 165) bei dem Gerichte deponirt, und sind von demselben mit einem Vormerk über die eingelegten Einsprüche und Berufungen binnen 3 Tagen nach Ablauf jener Fristen dem Forstamte zurückzustellen. Von diesen werden sie nach genommener Einsicht und Vormerkung den betreffenden kgl. Revierförstern, resp. den höheren Forstbediensteten der Gemeinden, Stiftungen oder Privatpersonen zum Gebrauche hinausgegeben. Instr. §. 51. Dem Zwecke der ganzen Einrichtung entsprechend hat sich nach dem Zeugnisse Reinhard's S. 114 an manchen Orten die Praxis gebildet, daß die dem Gericht von verschiedenen Forstämtern zugestellten Uebersichten sämmtlich demjenigen Forstmeister zurückgegeben werden, der die staatsanwaltschaftliche Funktion in der Sitzung versehen hat. Dieser ist hiedurch in den Stand gesetzt, sich für seine Obliegenheiten bezüglich der vertagten, oder durch Erhebung des Einspruches einer nochmaligen Verhandlung unterworfenen Fälle vorzubereiten, und befördert, nachdem er

sich die entsprechenden Vormerkungen gemacht hat, die seinen eigenen Forstamtsbezirk nicht angehenden Uebersichten an die einschlägigen benachbarten Forstämter.

An dieser Stelle ist sogleich auch einer weiteren, die Art. 158, 159, 163 berührenden Vorschrift der Instr. §. 51 zu erwähnen: Die Revierförster und denselben gleichgestellten Forstbediensteten der Gemeinden u. s. w., an welche die Uebersicht, wie oben angeführt worden, schließlich gelangt, sind angewiesen, alle ausgesetzten oder in Folge eines Einspruchs zur nochmaligen Verhandlung gelangenden Frevelfälle ungesäumt in eine besondere, nach demselben Formular 3 angefertigte Uebersicht zu bringen, die dem vorgesetzten Forstamt übergeben und zum Behuf der neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung von diesem gleich den primitiven Uebersichten (Note zu Art. 140 Abs. 1) dem FStrafgericht zugestellt wird.

2) Wenn die Vertretung durch einen Revierförster nöthig wird, soll der dem Gerichtssitz zunächst wohnende dazu bestimmt werden. Instr. §. 50. — Forsteiförster bestehen nicht mehr zufolge der Verordnung vom 1. Juli 1853 über die Organis. der Forstverw. Art. 3—5.

3) Der Entwurf hatte von den „in Art. 110 (Art. 120 des Gesetzes) erwähnten Personen," also nur von den Forstdienern, die mit Führung eines Rügeverzeichnisses beauftragt sind, gesprochen. Dieselben waren nach der früheren Praxis verpflichtet, bei jeder Sitzung, wo eine ihrer Anzeigen zur Verhandlung kam, regelmäßig zu erscheinen. Diese dem Forstschutz nachtheilige und im Hinblick auf Art. 152 zwecklos erscheinende Anordnung wollte der Entwurf beseitigen. (Vgl. darüber Note * zu Art. 150.) In Folge einer vom Ausschuß der Abgeordnetenkammer vorgeschlagenen Modifikation erhielt der Artikel seine jetzige, auf alle Hülfspersonen ausgedehnte Fassung. Vgl. Ausschußber. der K. d. R. S. 92, Prot. derselben Kammer III. S. 616. Es ist hiemit, der früheren Praxis gegenüber, der an sich selbstverständliche Grundsatz sanktionirt, daß jede Hilfsperson der Forstpolizei, wie überhaupt jede zur Zeugschaftsleistung berufene Person, auf ergangene Vorladung — und außerdem nicht — vor dem FStrafgericht zu erscheinen hat. Durch Justizminist.-Entschl. v. 30. Mai 1853 (Samml. von princip. Erl. 1853 S. 150) sind die FStrafgerichte angewiesen, „von der ihnen in Art. 144 eingeräumten Befugniß nur in den dringendsten Fällen Gebrauch zu machen, damit die zu ladenden Hilfspersonen, insonderheit die kgl. Gendarmen, nicht zu häufig ihrer sonstigen Dienstesaufgabe entzogen werden." Vgl. Note 2 zu Art. 141, Note 2 zu Art. 152.

4) Der der Verhandlung (persönlich, oder durch einen Untergebenen vertreten,) beiwohnende Forstmeister lernt, wenn nicht schon das Rüge-

verzeichniß durch seine Hände, und die schriftliche Antragstellung von ihm ausgegangen ist (Art. 140, 141), die einzelnen Strafsachen erst in der Sitzung selbst kennen. Er ist in diesem Fall außer Stand, die Nothwendigkeit einer Zeugenvorladung rechtzeitig zu beurtheilen und gleichwohl scheint es nach dem Wortlaut des Abs. 2, als stehe die Befugniß, eine Vernehmung von Hülfspersonen zu veranlassen, nur diesem Forstbeamten, nicht auch dem in Art. 140 benannten zu. Vgl. Reinhard S. 104, der es für nothwendig hält, daß der erstere vom letzteren durch eine besondere Korrespondenzführung auf das Erforderniß der Zeugenvernehmung aufmerksam gemacht und zu den entsprechenden Vorkehrungen bestimmt werde. Diese zwecklose Weitläufigkeit liegt aber gewiß nicht in der Absicht des Gesetzes; vielmehr spricht für die Zulässigkeit eines einfacheren Verfahrens die Bestimmung des Art. 141 Abs. 2, die den im Art. 140 benannten Forstmeister ermächtigt, jede ihm nothwendig scheinende Zeugenvernehmung, mithin auch die Vernehmung einer Hülfsperson unmittelbar bei dem Forstgericht zu beantragen. Ebenso wird, wenn diese Hülfsperson zu denjenigen gehört, deren Vorladung nicht dem Gerichte sondern dem Forstamte zusteht (Note 5), der in Art. 140 benannte Forstmeister, gleichviel ob er mit dem als Staatsanwalt fungirenden identisch ist, oder nicht, die Vorladung direkt bewerkstelligen können.

5) Zufolge dieser, durch die Justiz-Min.-Entschl. v. 30. Mai 1853 (Note 2 oben) nochmals eingeschärften Vorschrift wären alle Hülfspersonen, deren Vernehmung der Forstbeamte für nöthig erachtet, mithin auch Gemeindediener und Gendarmen, durch den letzteren unmittelbar vorzuladen, obwohl die genannten Bediensteten in keinerlei Unterordnungsverhältniß zu der Forstbehörde stehen. Die auffallende Bestimmung erklärt sich aus der in Note 3 berührten Geschichte des Art. 144. Nach dem Entwurf hatte Abs. 2, mithin auch Abs. 3, nur auf die in Art. 120 genannten Forstdiener Bezug, deren Vorladung durch die vorgesetzte Forstbehörde ganz angemessen erschien. Als nun Abs. 2 seine gegenwärtige weitere Ausdehnung erhielt, wurde übersehen, auch den mit ihm korrespondirenden Abs. 3 in entsprechender Weise abzuändern, und so entstand das erwähnte Mißverhältniß. Die Praxis wird inzwischen das, der Absicht des Gesetzgebers sowie den sonst bestehenden Grundsätzen entsprechende, auch von Reinhard S. 105 empfohlene Verfahren angenommen haben, die Ladung der Gemeindediener und Gendarmen dem Gerichte zu überlassen, das dieselbe im ersteren Fall unmittelbar, im zweiten durch Requisition des Korpskommando *) bewerkstelligt. Dagegen werden Forstbedien-

---

*) Vgl. die Rescripte v. 5. März 1836 und 9. Oktbr. 1838 bei Doppelmayr,

stete, wenn das Forstamt ihre Vernehmung für nöthig hält, unmittelbar durch dieses *), wenn das Gericht dieselbe verfügt hat, auf gerichtliche Requisition gleichfalls durch das Forstamt geladen.

Das Forstamt, das eine Ladung kraft eigener Autorität vornimmt, muß hievon dem Gericht ungesäumt Nachricht geben. Vgl. Reinhard S. 104.

Der genannte Schriftsteller hält es für nothwendig (S. 105), auch an die Forstdiener und Gendarmen, deren Vernehmung das Gericht anordnet, „eine schriftliche Ladung in der durch Art. 146, 147 vorgeschriebenen Form zu erlassen, und dieselbe nur dem betreffenden Forstamt, resp. Gendarmerie-Kompagniekommando zur Insinuation offen mitzutheilen.“ Allein die erwähnte Form ist ausdrücklich nur für diejenigen Ladungen vorgeschrieben, die der Gerichtsdiener vornimmt (Art. 146) und erscheint in der That bei der Vernehmung von Hülfspersonen, die einerseits mit dem Grund ihrer Ladung ohnehin bekannt, anderseits unter eine, ihr rechtzeitiges Erscheinen sichernde Disziplinargewalt gestellt sind, weit weniger wesentlich.

Art. 145.

Auch die nach Art. 144, Abs. 2 vorgeladenen und erschienenen Personen empfangen Zeugengebühren, wenn sie ihre Vorladung nicht durch eigenes Verschulden veranlaßt haben. 1)

1) Vgl. das in Note 3 zu Art. 67 angeführte Regulativ, das den genannten Personen „die für Zeugen und Sachverständige bestimmten Gebühren, einschließlich der Entschädigung für Versäumniß“, und zwar „nach den für Zeugen und Sachverständige in Strafsachen geltenden Bestimmungen“ zusagt. Die angeführten Bestimmungen sind in der Verordn. v. 23. Dez. 1848 (Reg.-Blatt S. 1265) enthalten. Je nachdem die vorgeladene Hülfsperson ausschließlich zur Bezeugung ihrer sinnlichen Wahrnehmungen oder zugleich zur Begutachtung technischer Fragen vernommen wurde — der letztere Fall kann sich im Hinblick auf Art. 116 nur ausnahmsweise ergeben — ist ihre Entschädigung nach Art. 3,

---

4. Aufl. S. 215. Danach kann die Vorladung auch durch Vermittlung des Stationskommandanten und in dringenden Fällen unmittelbar durch das Gericht geschehen.

*) Steht der Forstbedienstete nicht unter demjenigen Forstamt, von dem die Vorladung ausgeht, so hat letzteres das vorgesetzte Amt zu requiriren.

6, oder nach Art. 1, 5 der gedachten Verordnung zu bemessen. Daß die einen öffentlichen Gehalt beziehenden Hülfspersonen gleichwohl, dem Art. 5 cit. entgegen — auch auf die Entschädigung für Zeitversäumniß stets Anspruch haben, folgt zwar nicht aus dem Gesetz, aber aus der angeführten Bestimmung des Regulativs v. 16. Okt. 1852. Die Gebühr kann nach Art. 6 cit., wenn ein Zeuge in derselben Sitzung über mehrere Anschuldigungen vernommen worden ist, gleichwohl nur einfach in Anspruch genommen werden und ist in diesem Fall auf die zur Kostentragung Verurtheilten (seien es die Angeschuldigten, oder die Staatskasse *) pro rata zu vertheilen.

Art. 146.

Die Vorladung der Beschuldigten, sowie der civilverantwortlichen Personen und der Zeugen geschieht durch den Gerichtsdiener auf den Grund eines von dem Gerichte für jede Gemeinde besonders anzufertigenden Verzeichnisses [1]).

Dies Verzeichniß muß enthalten:

1) Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort des Vorzuladenden;
2) eine kurze Bezeichnung der Uebertretung oder des Frevels [2]);
3) die beantragte Strafe und Entschädigung [3]);
4) Tag und Stunde der Verhandlung [4]);
5) die Androhung der Folgen des Nichterscheinens [5]);
6) eine besondere Spalte zum Eintrage der Person, an welche, sowie der Zeit und des Ortes, wann und wo die Vorladung geschah;
7) eine besondere Spalte zum Eintrage etwaiger Bemerkungen [6]).

1) Das Verzeichniß (Formular 4) soll, „für jede Gemeinde besonders", d. h. in der Art hergestellt werden, daß die derselben Gemeinde angehörigen Personen in ununterbrochener Reihe aufeinander folgen. Dadurch ist eine Unterabtheilung nach Distrikten, wie sie in größeren Städten

---

*) Reinhard S. 137 will diese Kosten nur auf die verurtheilten Frevler repartiren, „da schon jeder einzelne an und für sich schuldig wäre, die ganze Gebühr des fraglichen Zeugen zu tragen, wenn dieser nicht zufällig auch noch wegen anderer Frevler geladen worden wäre." Mit demselben Argument könnte man aber auch umgekehrt beweisen, daß das in einer Sache zu den Kosten verurtheilte Staatsärar die ganze Zeugengebühr zu tragen habe.

zweckmäßig sein mag, nicht ausgeschlossen und ebensowenig erscheint es (vgl. Reinhard S. 108) als eine Verletzung des Gesetzes, wenn bezüglich der vorzuladenden Landbewohner alle dem Bezirk eines Gerichtsdienersgehülfen herkömmlich zugetheilten Gemeinden auf einem Bogen des Verzeichnisses nacheinander aufgeführt werden. Dagegen fordert sowohl der Wortlaut des Gesetzes als der Zweck der Einrichtung, daß mehrere, in Bezug auf dieselbe Uebertretung vorzuladende Personen, wenn sie in verschiedenen Gemeinden wohnhaft sind, nicht in ununterbrochener Reihenfolge, sondern jede in dem, für die treffende Gemeinde bestimmten Abschnitt des Verzeichnisses vorgetragen werden.

Die Herstellung desselben wird durch Benützung der von den Revierförstern entworfenen Uebersichten insofern erleichtert (Instr. §. 46), als letztere den in den volumenösen Rügeverzeichnissen zerstreuten Stoff auf einem gedrängten Raum zusammenfassen.

Das seiner Fassung nach ausschließlich auf Frevel berechnete Formular 4 ist, da die Vorschriften des Art. 146 nicht minder für Polizeiübertretungen Geltung haben, bei den Vorladungen zu den nach Art. 143 Abs. 1 anberaumten Sitzungen, mit den erforderlichen Modifikationen, gleichfalls anzuwenden.

Zur Verdeutlichung der vorhergehenden und nachfolgenden Bemerkungen dient die unten, nach Note 6 beigefügte Exemplifikation, in welcher der Wortlaut des vorgeschriebenen Formulars durch lateinische Lettern von dem übrigen Inhalt unterschieden ist.

2) In dieser Kolumne ist auch die Eigenschaft des Vorgeladenen als Angeschuldigter, zivilverantwortliche Person oder Zeuge, wofür das Formular keine eigene Rubrik hat, bemerklich zu machen. Vgl. Reinhard S. 107.

3) Die Ansicht Reinhard's a. a. O., es sei genügend, Geldstrafe und Entschädigung in einer Summe unausgeschieden vorzutragen, kann kaum gebilligt werden; denn diese Vermischung erschwert dem Angeschuldigten die Vorbereitung zu seiner Vertheidigung, um derentwillen die forstamtlichen Anträge ihm bekannt gemacht werden. Dagegen würde ein Eintrag über die Dauer des Arrestes, den der zur Geldstrafe Verurtheilte im Falle seiner Mittellosigkeit zu erstehen hat (Art. 53 — vgl. Reinhard a. a. O.), die Herstellung des Verzeichnisses zwecklos erschweren und kann um so mehr unterbleiben, da Art. 146 nur eine Vormerkung der „beantragten" Strafe fordert, der forstamtliche Antrag aber sich in allen Fällen des Art. 53 auf die primäre Geldstrafe beschränkt und deren subsidiäre Umwandlung dem Gericht überläßt.

Bei Zeugenvorladungen kann die Ausfüllung der Ziffer 3 ganz unterbleiben.

4) Zu Ziffer 4 bemerkt Reinhard a. a. O.: „Sämmtliche Vorgeladene sollen dem dermaligen Verfahren entsprechend bereits beim Beginne der Verhandlung anwesend sein, und sind daher alle auch auf diese Stunde vorzuladen." Wenn hiemit gemeint ist, es sei die ganze Masse der Angeschuldigten, zivilverantwortlichen Personen und Zeugen schon beim Beginne der Sitzung zu versammeln, so folgt aus keiner Bestimmung des Gesetzes, weder unmittelbar noch mittelbar, die Nothwendigkeit eines solchen Verfahrens. Im Gegentheil erscheint dasselbe wegen der Vergeudung von Arbeitszeit, die es zur Folge hat, und wegen der Schwierigkeit, die Ordnung in den Gerichtslokalitäten aufrecht zu erhalten, in denjenigen Fällen, wo die Verhandlung voraussichtlich den ganzen Tag in Anspruch nimmt, durchaus unzweckmäßig. Das Gericht ist durch nichts gehindert, die Vorladungen wenigstens nach der vor- und nachmittägigen Gerichtszeit abzutheilen. Vgl. das hiemit übereinstimmende Formular zu Art. 147).

5) Die Folgen des Nichterscheinens sind in Bezug auf Angeschuldigte und zivilverantwortliche Personen aus Art. 162 (vgl. Art. 163 Abs. 4), in Betreff der Zeugen aus den einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches (Art. 179) zu entnehmen. Vgl. Gesetz v. 10. Nov. 1848 Art. 151, 152, 303. Sie sollen nach dem in Note 4 erwähnten Formular, das eine Abschrift des Vorladungsverzeichnisses darstellt, mithin auch im Verzeichnisse selbst, hinsichtlich der Angeschuldigten und zivilverantwortlichen Personen in folgender Fassung ausgedrückt werden: „Wenn die vorgeladenen Personen zur festgesetzten Stunde weder persönlich noch durch Bevollmächtigte erscheinen, so erfolgt die Verhandlung und Aburtheilung in ihrer Abwesenheit." Dazu kommt nach demselben Formular noch der, richtiger in die Rubrik der „Bemerkungen" einzustellende Beisatz: „zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstand beglaubigte Privatvollmacht (Art. 162 des Forstgesetzes)." Da der erwähnte Auszug des Verzeichnisses in den Händen jedes Vorgeladenen bleibt, so genügt es vollkommen, wenn im Verzeichnisse selbst zur Ersparung des nutzlosesten Zeit- und Papieraufwandes diese Vormerkung nur einmal wörtlich eingetragen, dann aber bei jeder folgenden Nummer der Vorladung auf den ersten Eintrag kurz verwiesen wird.

6) Reinhard S. 108 schlägt vor, in der Rubrik der Bemerkungen den Angeschuldigten zur Beibringung seiner Gegenbeweismittel aufzufordern. Vgl. hierüber Note 2 zu Art. 155.— S. auch Note 3 zu Art. 147 und Note 5 zu Art. 148.

Vorladung in der Gemeinde Oberdorf (Formular Nr. 4.)

Verzeichniss

der des Forstfrevels Angeschuldigten, sowie der zivilverantwortlichen Personen und Zeugen, welche durch den Gerichtsdiener Schmidt zu der auf den 25. November 1855 Vormittags 8 Uhr am k. Landgericht zu Weißbach anberaumten Forst-Strafgerichtssitzung vorzuladen sind.

Ordnungsnummer d. forstamtlichen Uebersicht	Ordnungsnummer d. Forstrügeverzeichnisses	Des Vorzuladenden: Name und Stand	Des Vorzuladenden: Wohn- und Aufenthaltsort	Kurze Bezeichnung d. Frevels	Die beantragte Strafe und Entschädigung in Geld: fl.	Geld: kr.	Arrest: Tage	Tag und Stunde der Verhandlung	Androhnng der Folgen des Nichterscheinens	Angabe d. Personen, an welche, sowie der Zeit u. des Orts, wann u. wie die Vorladung geschehen	Bemerkungen
4	5	Georg Müller, Bauer	Oberdorf	Der Entwendung von 100 Holzpflänzlingen aus dem Forstort Tannenberg beschuldigt	Strafe — Entschädigung —	50 50	—	25. Novemb. Vorm. 8 Uhr	Wenn die vorgeladenen Personen zur festgesetzten Stunde weder persönlich, noch durch Bevollmächtigte erscheinen, so erfolgt die Verhandlung u. Aburtheilung in ihrer Abwesenheit. Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstand beglaubigte Privatvollmacht (Art. 162 des Forstgesetzes.)	An den Beschuldigten in dessen Wohnnng am 25. Novbr.	
1	1	Jacob Schneider, Dienstknecht	"	Der muthwilligen Beschädigung eines Fichtenstammes im Gemeindewald beschuldigt	Entschädigung 2	—	6	"		—	Die Vorladung konnte nicht bewerkstelligt werden, weil Schneider von e. schweren Krankheit ergriffen ist*).

1	1	Adam Wolf, Bauer	"	Civilverantwortlich für vorstehenden Frevel	"	—	—	"	"	An die Ehefrau des Wolf auf dem Feld am 20. November.
Vorladung in der Gemeinde Bergheim.										
4	5	Johann Weber, Flurwächter	Bergheim	Zeuge für die Anschuldigung gegen Georg Müller a. Oberdorf wegen Entwendung v. 100 Holzpflänzlingen				25. November Vorm. 8 Uhr	Geldstrafe von 25—50 fl. oder Arrest von 8 — 14 Tagen.	An den Gemeindevorsteher in dessen Wohnung am 21. Novbr.
15	3	Andreas Klein, Schuhmacher	"	Der Entwendung einer Erlenstange am Mühlbach beschuldigt	Verweisung an die Polizeibehörde **)		—	25. November Nachm. 2 Uhr	Wenn die vorgeladenen Personen etc. (wie oben)	An die 15jährige Tochter d. Klein in dessen Wohnung, am 21. Novbr.

. , ...

Weißbach den 15. November 1858.

K. Landgericht.
Meier.

Daß obige Vorladungen in der bezeichneten Weise aus Auftrag des Gerichtsdieners Schmidt vollzogen worden sind, bestätigt

Weißbach den 22. November 1855.

Bauer, Gerichtsdienersgehülfe

*) Vgl. Note 5 zu Art. 148.

**) Vgl. Note 2 zu Art. 1.

Art. 147.

Das im Art. 146 erwähnte Verzeichniß ist dem Gerichtsdiener wenigstens acht Tage vor der Sitzung zuzustellen, worauf derselbe jedem Vorzuladenden die ihn betreffende Stelle des Verzeichnisses wenigstens drei freie Tage [1]) vor der Sitzung zu eröffnen, und eine Abschrift davon zurückzulassen [2]), hierauf aber das Verzeichniß mit der Beurkundung über die rechtzeitig geschehene Vorladung dem Gerichte zurückzugeben hat.

In Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, kann der Richter die im ersten Absatz angegebene Frist von drei freien Tagen durch besondere Verfügung entsprechend abkürzen, von welcher Verfügung in der Vorladung ausdrückliche Erwähnung zu machen ist [3]).

1) Zwischen dem Tage der Vorladung und dem Sitzungstag müssen drei Tage, gleichviel übrigens ob Sonn- oder Werktage, in Mitte liegen. Vgl. Reinhard S. 108.

2) Das durch Min.-Entschl. v. 14. Juni 1853 (Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. I S. 29) vorgeschriebene Formular dieser Abschriften ist unten abgedruckt *). Es hat den Fehler, daß in der Kolumne „Androhung der Folgen des Nichterscheinens" nur auf die Vorladung von Angeschuldigten und zivilverantwortlichen Personen, nicht auch auf Zeugen Rücksicht ge-

---

*) Abschrift
aus dem Vorladungsverzeichnisse der zum nächsten Forstgerichtstage bei dem kgl. . . . gerichte vorgeladenen Personen.

Fortlaufende Zahl	Des Vorzuladenden: Name und Stand	Des Vorzuladenden: Wohn- u. Aufenthaltsort	Kurze Bezeichnung der Uebertretung oder d. Frevels	Die beantragte Strafe und Entschädigung in Geld fl. kr.	Arrest Tage	Tag u. Stunde der Verhandlung	Androhung der Folgen des Nichterscheinens	Bemerkungen
						. . . . den . . ten . . . . 18 . . . . . mittags . . Uhr	(Gleichlautend mit der Rubrik „Folgen d. Nichterscheinens" in dem oben S. 638 abgedruckten Formular)	

nommen ist. Ueber das bei den letzteren einzustellende Präjudiz vgl. Note 5 zu Art. 146 und das exemplifizirte Formular Nr. 4 (S. 638.)

Die Formulare der Abschriften sind gleich jenem des Hauptverzeichnisses in der Gerichtskanzlei auszufüllen, und hierauf dem Gerichtsdiener zum Gebrauche zuzustellen. Vgl. Reinhard S. 108. Eine Bescheinigung über den Vollzug der Vorladung wäre auf den in den Händen der Vorgeladenen verbleibenden Abschriften völlig zwecklos, wird auch im Gesetz selbst nur für das Originalverzeichniß gefordert.

3) Vgl. Note 2 zu Art. 143. — Der geeignete Platz für die vorgeschriebene Bemerkung ist die letzte Rubrik des Vorladungsverzeichnisses.

Art. 148.

Ist der Vorzuladende in seiner Wohnung nicht zu treffen, so gilt die Ladung als geschehen, wenn der Gerichtsdiener die Abschrift der betreffenden Stelle des Verzeichnisses den in der Wohnung befindlichen mündigen [1]) Familiengliedern oder Dienern [2]), oder im Falle Niemand [3]) in der Wohnung zu finden ist, dem Gemeindevorstande rechtzeitig [4]) zugestellt hat.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die ihm übergebene Abschrift sogleich an den Vorzuladenden gelangen zu lassen [5]).

1) Die Mündigkeit tritt gemeinrechtlich bei Knaben mit vollendetem 14., bei Mädchen mit vollendetem 13. Lebensjahr ein. Hiemit stimmen auch die verschiedenen Partikularrechte überein, das preußische Landrecht ausgenommen, in welchem für beide Geschlechter das 14. Lebensjahr als Termin der Mündigkeit gesetzt ist.

2) Reinhard gibt S. 109 zu dieser Gesetzesstelle, mit welcher Art. 308 des Gesetzes v. 10. Nov. 1848 zu vergleichen ist, folgende Erläuterung: „Das Wort „„Familienglieder““ kann hier nicht gleichbedeutend mit den nach Art. 55 und 68 Ziffer 1—5 zur nämlichen Familie gehörigen Personen genommen, sondern muß nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, und zwar in dem weitesten Sinne aufgefaßt werden, da juridische Unterscheidungen von dem Gerichtsdiener nicht gefordert werden können, und auch die Insinuation selbst an Dienstboten zulässig ist; es wird auch nicht erfordert, daß das betreffende Familienglied mit dem Vorzuladenden in häuslicher Gemeinschaft lebt, sondern nur, daß es sich zur Zeit der Ladung in dessen Wohnung befindet.“

3) Niemand, d. h. Niemand von den zuvor genannten Angehörigen des Vorzuladenden.

4) Rechtzeitig erfolgt die Insinuation an den Gemeindevorstand, wenn sie innerhalb der durch Art. 147 bestimmten Frist bewerkstelligt wird.

5) Ist der Vorzuladende in seiner Wohnung gegenwärtig, aber durch schwere Krankheit oder durch Trunkenheit in einen Zustand der Bewußtlosigkeit versetzt, so kann nach dem Wortlaute des Artikels die Ladung weder ihm noch seinen Angehörigen zugestellt werden. Im ersteren Fall erscheint es, da er ohnehin voraussichtlich nicht im Stande wäre, sich nach Verlauf weniger Tage vor Gericht einzufinden, als das angemessenste, daß der Gerichtsdiener durch eine Vormerkung in der letzten Rubrik des Verzeichnisses dem Gericht Veranlassung gibt, die Verhandlung aufzuschieben; im zweiten Falle dagegen wird die Praxis kein Bedenken tragen, die Insinuation an einen Angehörigen des Vorzuladenden gleichwohl als zulässig anzuerkennen.

Art. 149.

Die Vorladung geschieht durch öffentlichen Anschlag am Gerichtssitze, während eines Zeitraumes von acht Tagen vor der Verhandlung,

1) wenn sich der Beschuldigte oder die civilverantwortliche Person im Auslande aufhält, und die Zustellung der Ladung im dortigen Wohn- und Aufenthaltsorte verweigert worden ist;

2) wenn der Wohn- oder Aufenthaltsort unbekannt ist [1]).

1) Beide Ziffern des Artikels beziehen sich nur auf die Ladung von angeschuldigten oder zivilverantwortlichen Personen. Bei Zeugen bleibt, wenn deren Vernehmung unerläßlich erscheint und zugleich Aussicht auf Beseitigung des Hindernisses gegeben ist, nur ein Aufschub der Verhandlung übrig. — Auch in dem unter Ziff. 1 aufgeführten Fall wird gewöhnlich Vertagung eintreten müssen, da die Erklärung des auswärtigen Gerichtes nicht leicht so zeitig eingeholt werden kann, daß noch die Beobachtung der vorgeschriebenen achttägigen Frist möglich wäre. Vgl. Reinhard S. 109.

Art. 150.

Die Verhandlung und Aburtheilung ist mündlich[1]) und öffentlich[2]).

1) Ueber die aus dem Grundsatze der Oeffentlichkeit sich ergebenden Konsequenzen s. Note 2 zu Art. 141. Eine wichtige Abweichung von denselben statuirt Art. 152 der den schriftlichen Angaben verpflichteter Hülfspersonen volle Beweiskraft beilegt*).

2) Die am Gerichtssitze gegenwärtigen, die Verhandlung ihrer Sache abwartenden Angeschuldigten gehören nicht zu dem Publikum, haben daher an der gesetzlich vorgeschriebenen Publizität keinen Antheil und können nach Ermessen des Gerichts vom Sitzungslokal ausgeschlossen werden, bis ihre eigene Sache zur Aburtheilung kommt. Vgl. Reinhard S. 110. Auf die civilverantwortlichen Personen dagegen und die Zeugen ist diese Beschränkung nicht anwendbar.

Art. 151.

Der Richter handhabt die Ruhe und Ordnung während der Sitzung.

Er ist berechtigt, diejenigen, welche die Ruhe und Ordnung stören, nöthigenfalls aus dem Sitzungslokale entfernen, und nach Umständen bis zu vierundzwanzig Stunden in Haft bringen zu lassen[1]).

1) Von dem korrespondirenden Art. 142 des Gesetzes v. 10. Nov. 1848 weicht diese Vorschrift darin ab, daß sie nicht allein auf Zuhörer, sondern auch auf die als Angeschuldigte oder Zeugen gegenwärtigen Per-

---

*) Wenn es im Interesse der öffentlichen Sicherheit als unerläßlich betrachtet wird, dem Zeugniß dieser Bediensteten, dem an innerer Glaubwürdigkeit das Zeugniß jedes anderen unbescholtenen Mannes gleichsteht, demungeachtet höhere Beweiskraft beizumessen, so fragt sich doch sehr, ob genügender Grund vorhanden war, die Anomalie dadurch noch zu steigern, daß man diese privilegirte Zeugenaussage der Kontrole der Mündlichkeit entzog, während andere Belastungszeugen gehalten sind, ihre Angaben dem Gericht und dem Beschuldigten gegenüber persönlich zu vertreten. Die in Note 3 zu Art. 144 angedeuteten Rücksichten sind kaum ausreichend, eine solche Anordnung zu rechtfertigen.

sonen bezogen ist. — Widerspenstigkeit gegen die Anordnungen des Gerichtes kann nach Art. 318 des StGB. von 1813 Thl. I mit ein= bis zweitägiger Haft geahndet werden. Vgl. Reinhard S. 111.

Art. 152.

Die auf eigene Wahrnehmung gegründeten [1]), in den Forstrügeverzeichnissen oder in besondern Anzeigeprotokollen vorschriftsmäßig [2]) bezeugten Angaben verpflichteter [3]) Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit haben volle Beweiskraft, vorbehaltlich des Gegenbeweises [4]).

1) In den Rügeverzeichnissen und besonderen Anzeigeprotokollen (Art. 120, 143 Abs. 3, 5) sollen ausschließlich solche Angaben vorkommen, die sich „auf eigene Wahrnehmung" gründen, und zwar entweder auf die Wahrnehmung desjenigen, der das Rügeverzeichniß geführt, resp. das Protokoll aufgenommen hat, oder auf die Wahrnehmung anderer Hülfspersonen, die nach Art. 124 dem ersteren die von ihnen entdeckten Frevel oder Uebertretungen angezeigt und sich zu dem Inhalt der Anzeige durch eigene Namensunterschrift bekannt haben (Note 3 zu Art. 124). Dem Inhalt einer, nicht auf eigener Wahrnehmung beruhenden Angabe kommt die volle Beweiskraft, von welcher Art 152 spricht, nicht zu. Kann also der Angeschuldigte den Mangel dieses Erfordernisses beweisen, z. B. durch Zeugen darthun, daß der Anzeiger zu der Zeit, wo die strafbare Handlung vorgeblich von ihm entdeckt wurde, sich an einem anderen Ort befunden habe, so verliert der Inhalt der Anzeige, auch ohne durch einen direkten Gegenbeweis hinsichtlich des Thatbestandes selbst entkräftet zu sein, die gesetzliche Beweiskraft, und ist als ein Zeugniß vom Hörensagen nach Art. 153 zu beurtheilen. Ueber einen verwandten Fall vgl. Note 4.

2) Die bei den Angaben verpflichteter Hülfspersonen zu beobachtenden Vorschriften sind in den Art. 120, 122—124 niedergelegt. Vgl. die Noten zu diesen Artikeln. Jede, wenn auch minder bedeutende Verletzung der bestehenden Vorschriften schließt die Anwendbarkeit des Art. 152 aus, der eine singuläre Abweichung von dem Grundsatz der Mündlichkeit (Art. 150) enthält, überdieß, abweichend von dem Prinzip des Art. 153, bindende Beweisregeln aufstellt und deshalb eine, seinen Wortlaut überschreitende Anwendung nicht gestattet. Vgl. Note * zu Art. 150. So

oft also eine der gesetzlichen Vorschriften verletzt ist, treten die allgemeinen Grundsätze der Art. 150, 153 wieder in Wirksamkeit. Es kann demzufolge nur noch das mündlich vor Gericht abgelegte Zeugniß des Anzeigers, dessen schriftliche Anzeige mit einem Fehler behaftet war, als Beweismittel in Betracht kommen (Note 2 zu Art. 141), und den Grad seiner Beweiskraft festzustellen ist Sache des richterlichen Ermessens. Findet sich also in den Rügeverzeichnissen oder besonderen Anzeigeprotokollen ein Gebrechen, das durch nachträgliche Anordnung nicht mehr geheilt werden kann, so ist Anlaß gegeben, den betreffenden Anzeiger persönlich, nöthigenfalls unter Anwendung des Art. 158, zur Verhandlung zu laden (Note 3 zu Art. 144) und dadurch seinem Zeugniß wenigstens die nach Art. 153 demselben zukommende Beweiskraft, die übrigens ebenfalls die Kraft eines vollen Beweises sein kann, zu retten. Theilweise anderer Ansicht ist Reinhard S. 90, 112.

3) Die Verpflichtung muß nach die Vorschriften des Art. 119 vor sich gegangen sein. Es kann daher insbesondere die von einem Bezirksgeometer ausgehende Anzeige, wenn derselbe den besonderen, in Art. 119 geforderten Eid nicht geleistet hat, nicht nach Art. 152 beurtheilt werden. Vergl. Note 1 zu Art. 119.

4) Der Entwurf (Art. 143) enthielt folgende Bestimmung: „Die im Art. 142 (jetzt 152) erwähnte Beweiskraft erstreckt sich gleichmäßig auf den technischen, wie auf den thatsächlichen Inhalt der Angabe. In Ansehung des thatsächlichen Inhaltes ist der Gegenbeweis vorbehalten." Der Ausschuß der Kammer der Abg. (Bericht S. 76 Sp. 2) fand diese Beschränkung des Gegenbeweises bedenklich: „denn solche niedere Forstbedienstete können sich in technischer Beziehung wohl auch irren, und ein durch das Gesetz ausgesprochener Ausschluß des Gegenbeweises könnte in manchen wichtigeren Fällen, besonders bei Polizeiübertretungen sehr benachtheiligen." Diese Begründung der vom Ausschusse vorgeschlagenen aus der jetzigen Fassung des Gesetzes ersichtlichen Modifikation stellt außer Zweifel a) daß Art. 152 sowohl dem technischen als dem thatsächlichen Inhalte der Anzeigen volle Beweiskraft beilegt, b) daß die Zulässigkeit des Gegenbeweises (dessen Gelingen oder Mißlingen nach der Regel des Art. 153 zu beurtheilen ist) sich gleichfalls auf beide Theile des Inhalts erstreckt.

Der technische Theil der Anzeigen hat es zumeist mit dem Werth der entwendeten oder beschädigten Gegenstände, und mit dem Betrage des dem Waldbesitzer gebührenden Schadensersatzes — so weit dafür nicht schon ein gesetzlich fixirter Maßstab besteht — zu thun. Vgl. Note 5 zu

Art. 120. Ueber solche technische Fragen können begreiflich nur Techniker eine als Grundlage des richterlichen Urtheils brauchbare Erklärung geben. Der Gendarme oder Gemeindediener, der eine Entwendung von Holzpflanzen entdeckt hat, kann nicht ermessen, ob der Werth der Pflanze 2 oder 4 Pfennige beträgt (Art. 81); er muß es dem sachkundigen Forstdiener, bei dem er seine Anzeige nach Art. 124 deponirt, überlassen, sich durch Vornahme des Augenscheines selbstständig über den Werth der gefrevelten Gegenstände zu unterrichten und seine eigene Schätzung in das Rügeverzeichniß einzutragen. Vgl. Note 4 zu Art. 124. Besonders in solchen Fällen wird die in Note 1 erörterte Bestimmung praktisch wichtig: Der technische Theil der von einem Sachunkundigen herrührenden Anzeige, z. B. die Schätzung der Pflanzen in dem angeführten Fall, kann nicht auf „eigene Wahrnehmung" des Urhebers der Anzeige gegründet sein. Wird nun bewiesen, daß diese Schätzung auch nicht auf eigener Wahrnehmung Desjenigen beruht, der die Anzeige dem Rügeverzeichniß einverleibt hat (Art. 124), d. h. daß dieser Sachverständige seine in Verzeichniß vorgetragene Schätzung nicht aus persönlicher Vornahme des Augenscheines geschöpft, sondern sich etwa begnügt hat, die eingetragenen Ziffern nach beiläufigem Ermessen zu improvisiren, so fällt der technische Theil der Anzeige nicht unter die Bestimmung des Art. 152, ist vielmehr ohne alle Beweiskraft. In dem beispielsweise angenommenen Fall hat dieß zur Folge, daß das gesetzliche Minimum der Werthstaxe (2 Pfennige für jeden Pflänzling) nicht überschritten werden darf.

In Bezug auf technische Fragen kommt indeß neben der Bestimmung des Art. 152 noch der Schußsatz des Art. 64 in Betracht: „Ist ein gegebener Fall in der Werthbestimmungstabelle nicht vorgesehen, so wird dem Strafurtheile die Taxirung des betreffenden Forstamtes zu Grund gelegt." Hier ist also dem Gutachten eines höheren Sachverständigen dasselbe entscheidende, jeden Gegenbeweis ausschließende Gewicht eingeräumt, das die Werthbestimmungstabelle selbst anzusprechen hat. Es muß hiezu noch bemerkt werden:

a) daß dieses Gutachten nicht von dem die staatsanwaltschaftliche Funktion versehenden Forstbeamten (Art. 144), sondern von demjenigen Forstmeister ausgeht, dem die erste Antragstellung nach Art. 141 übertragen ist — beide sind häufig, doch keineswegs immer identisch —;

b) daß das Gutachten keiner weiteren Formulirung bedarf, als derjenigen, die in dem forstamtlichen Antrag auf Strafe und Schadensersatz ohnehin schon enthalten ist, — aus diesem Antrag muß die Schätzung der Werth- und Schadensgröße nothwendig hervorgehen;

c) daß das Forstamt den untergeordneten Forstbediensteten, der den Frevel entdeckt und seiner Anzeige eine Schätzung desselben beigefügt hat, zwar nicht nöthigen kann, von dieser Schätzung abzugehen (Note 5 zu Art. 120), daß es aber dieselbe bei der Antragstellung durch eine abweichende Schätzung, die dann dem richterlichen Urtheil allein zu Grund gelegt werden muß, ersetzen kann;

d) daß die Geltung des forstamtlichen Gutachtens, da sie sich nicht auf Art. 152 stützt, auch nicht an das Erforderniß „eigener Wahrnehmung" gebunden ist. Gleichwohl wird das Forstamt sich in der Regel nur dann berechtigt finden, der Schätzung des Anzeigenden eine andere zu substituiren, wenn es sich durch Vornahme des Augenscheines von der Unrichtigkeit der ersteren überzeugt hat. Vgl. Instr. §. 31 und Note 5 zu Art. 120. Aus der Gleichstellung des forstamtlichen Gutachtens mit den Werthbestimmungstabellen folgt endlich

e) daß dasselbe, wie schon erwähnt, den gegenüber den Rügeverzeichnissen in Art. 152 vorbehaltenen Gegenbeweis nicht zuläßt.

Unabhängig von dem forstamtlichen Gutachten und Antrag ist dagegen das Gericht in allen, die „Werthbestimmung" nicht berührenden Punkten, sowie in denjenigen Fragen der Werthbestimmung, für welche die nach Art. 64 hergestellte Tabelle eine unmittelbare Lösung darbietet.

Wie die Beweiskraft jeder öffentlichen Urkunde, wenn zur Gewißheit gebracht ist, daß ihr Inhalt in einem wesentlichen Punkt falsch sei, dadurch überhaupt geschwächt oder ganz aufgehoben wird (Seuffert, Komment. zur Ger.-Ordn. Kap. XI §. 9 Note 1; Stürzer, Bemerkungen S. 677), so verliert auch eine im Rügeverzeichniß enthaltene Anzeige ihre volle Beweiskraft in allen Punkten, sobald die Gegenbeweisführung dargethan hat, daß die Anzeige in einem wesentlichen Punkt der Wahrheit zuwiderläuft. Vgl. in Note 1 zu Art. 156 das exemplificirte Formular.

Art. 153.

Die Beurtheilung der Beweiskraft, welche den übrigen Beweismitteln, insbesondere den im Art. 139 bezeichneten Protokollen zukommt, ist dem richterlichen Ermessen überlassen [1]).

1) Hinsichtlich des Zeugenbeweises, der unter den übrigen Beweismitteln die wichtigste Rolle spielt, kommen die näheren Bestimmungen

der allgemeinen Strafprozeßordnung (Gesetz v. 10. Nov. 1848 Art. 155 ff.) in Anwendung. Die spezielle Beeidigung der als Zeugen vorgeladenen Hülfspersonen ist überflüssig, wenn dieselben den in Art. 119 formulirten Eid geleistet haben. Vgl. Reinhard S. 113. Genügt dieser Eid, den schriftlichen Angaben der genannten Personen ein für allemale volle Beweiskraft zu sichern, so muß er um so mehr in Fällen des Art. 153 ausreichen, wo die Kontrole der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit und das richterliche Ermessen in der Beurtheilung der Beweiskraft hinzu kommt.

Art. 154.

Der bei der Verhandlung anwesende Forstmeister oder dessen Stellvertreter (Art. 144) ertheilt die etwa nöthigen Erläuterungen. Er kann an die zu vernehmenden Personen Fragen stellen, nachdem er von dem Richter hierzu das Wort erhalten hat.

Art. 155.

Am Schlusse der Verhandlung kann der Forstmeister oder dessen Stellvertreter die im Art. 140 erwähnten Anträge nöthigenfalls näher begründen, oder auch nach dem Ergebnisse der Verhandlung abändern.

Der Beschuldigte und die civilverantwortlichen Personen [1]) sind hierauf mit ihrer Vertheidigung zu hören [2]).

1) Die Civilpartei, die mit einem Entschädigungsanspruch betheiligt ist (Art. 63) muß dem Staatsanwalt die Vertretung ihrer Rechte überlassen (vgl. Note 1 zu Art. 144); das Gesetz räumt dem Beschädigten nicht die Befugniß ein, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten seine Ansprüche bei der Verhandlung darzulegen und zu begründen.

Daß die Vertheidigung durch einen Bevollmächtigten geführt werden kann, erhellt aus Art. 162. Zweifelhafter ist es, ob das Gesetz eine Unterscheidung zwischen bevollmächtigten Vertretern und bloßen Vertheidigern in dem Sinne zuläßt, daß nur der erstere Handlungen an Statt des Angeschuldigten vorzunehmen, Anträge zu stellen, Erklärungen abzugeben hätte, letzterer dagegen auf die Ausführung der Vertheidigungsgründe beschränkt wäre. Ist die Unterscheidung zulässig, so folgt daraus a) daß

auch neben dem persönlich erscheinenden Angeschuldigten ein Vertheidiger auftreten kann, b) daß dieser Vertheidiger der in Art. 162 vorgeschriebenen Vollmacht nicht bedarf (Gesetz v. 10. Nov. 1848 Art. 345), c) daß, wenn der Angeschuldigte von der Verhandlung wegbleibt und nur ein Vertheidiger, nicht ein Prokurator desselben erscheint, das Ungehorsamsverfahren einzuleiten und demgemäß auch das Recht des Einspruches nach Art. 163 dem Angeschuldigten vorbehalten ist *). Zwei oberstrichterl. Erk. vom 25. Sept. und 22. Dez. 1854 (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. I S. 407, 529) verwerfen jene Unterscheidung, die jedenfalls im Gesetze nirgends ausdrücklich statuirt ist und sich durch eine ihrer Konsequenzen — das Auftreten und Plädiren eines Vertheidigers neben dem persönlich erschienenen Angeschuldigten — mit dem Wesen des höchstsummarischen forstgerichtlichen Verfahrens in starken Widerspruch setzen würde.

2) Ueber die Führung des Entlastungsbeweises, insbesondere über den Zeitpunkt, in welchem der Angeschuldigte die Erhebung seiner Beweismittel zu beantragen hat, schweigt das Gesetz. Die Artikel 38 und 129 Abs. 1 des Gesetzes v. 10. Nov. 1848 sind nicht anwendbar, ersterer, weil keine Voruntersuchung stattfindet (Note 1 zu Art. 114), letzterer, weil die Zustellung eines Zeugenverzeichnisses an den Angeschuldigten im Forststrafprozeß nicht eingeführt ist (vgl. Art. 147), und die Vorladung des Angeschuldigten selbst in der Regel so spät erfolgt, daß es unmöglich wäre, rechtzeitig seinerseits die Vorladung von Entlastungszeugen zu beantragen, von Seite des Gerichts darüber Beschluß zu fassen und endlich die Ladung noch 3 freie Tage vor dem Sitzungstag (Art. 147) vollziehen zu lassen. Da hienach kein gesetzlicher Endtermin für die Antretung des Entlastungsbeweises besteht, so muß dem Angeschuldigten noch in der Sitzung selbst, im Stadium der Vertheidigung gestattet sein, die Erhebung von Beweisen zu beantragen, wobei dann Abs. 2 des citirten Art. 129 in Anwendung kommen und die Vertagung der Sache nach Art. 158 des Forstgesetzes nöthig werden kann. Vgl. Reinhard S. 112. Dafür spricht auch Abs. 3 des Art. 158. Aus der angeführten Bestimmung folgt aber zugleich, a) daß nach dem Vertagungsbeschluß und während der zweiten Verhandlung selbst, weitere Beweiserhebungen nicht

*) Läßt man obige Unterscheidung gelten, so wird der Vertheidiger zugelassen, und das Recht des Einspruchs bleibt seinem Klienten dennoch gewahrt; verwirft man die Unterscheidung, so besteht das Einspruchsrecht gleichfalls, aber der Vertheidiger wird zurückgewiesen. Vgl. Note 3 zu Art. 162.

mehr beantragt werden können; b) daß nur diejenigen Entlastungsbeweismittel zu erheben sind, deren Erhebung das Gericht für „nothwendig", d. h. für relevant erachtet, und daß im entgegengesetzten Fall keine Erlegung der Zeugengebühren (Art. 129 cit.) den Angeschuldigten berechtigt, auf Vernehmung seiner Zeugen zu dringen.

Bringt der Angeschuldigte seine Entlastungszeugen unmittelbar mit sich zur Sitzung, so ist das Gericht nicht gehindert, auf die alsbaldige Vernehmung derselben einzugehen, und es kann auch, wie Reinhard a. a. O. bemerkt, kein Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen daraus abgeleitet werden, wenn derselbe sogleich mit dem Angeschuldigten ungeladen in der Sitzung erschienen ist. Dem vom genannten Schriftsteller vorgeschlagenen Zusatz im Ladungsverzeichniß (Note 6 zu Art. 146) steht jedoch das Bedenken entgegen, daß derselbe als Ermunterung zum Aufsuchen frivoler Vertheidigungsmittel wirken könnte.

Art. 156.

Das Ergebniß der Verhandlung [1]), sowie das Urtheil des Forststrafgerichts wird in die betreffende Spalte des Forstrügeverzeichnisses, beziehungsweise in das besondere Anzeigeprotokoll [2]) eingetragen, und das Urtheil auf der Stelle verkündet [3]).

An die bei der Verhandlung nicht Erschienenen geschieht die Verkündung durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils [4]), oder, im Falle des Art. 149, durch öffentlichen Anschlag am Gerichtssitze, während eines Zeitraumes von acht Tagen.

1) Wenn einem Urtheil Entscheidungsgründe beigefügt werden, so bildet das „Ergebniß der Verhandlung" den einen faktischen Theil dieser Entscheidungsgründe; der zweite Theil derselben besteht in der Subsumtion der ermittelten Thatsachen unter das Gesetz. Vgl. Gesetz v. 10. Nov. 1848 Art. 326. Es ist unnöthig, zu erörtern, ob Art. 156, indem er nur einen Eintrag über das „Ergebniß der Verhandlung" fordert, die Absicht gehabt habe, jede Rechtsausführung dem Gericht zu erlassen. Wäre dieß auch der Fall, so würde gleichwohl die allgemeine Vorschrift der Verfassungsurkunde Tit. VIII §. 2 den Richter verpflichten, seinem Ausspruch vollständige, d. h. den rechtlichen wie den faktischen Theil umfassende Entscheidungsgründe beizufügen. Allerdings aber bringt es die Eigenthümlichkeit des FRügeverfahrens mit sich, daß diese Gründe

in beiden Beziehungen mit möglichster Kürze abgefaßt werden müssen. Vgl. Reinhard S. 116, 117 und die dort angeführte Justiz-Min.-Entschl. v. 31. Okt. 1853. Es genügt bei Urtheilen I. Instanz, wenn soviel gesagt ist, daß der Verurtheilte und der Staatsanwalt die Rechtsansicht oder die faktische Voraussetzung, die sie bei der II. Instanz als unrichtig anzufechten haben, entnehmen können; ebenso muß das Urtheil II. Instanz für den Fall einer Nichtigkeitsbeschwerde (Art. 168) einerseits die als erwiesen angenommenen Thatsachen, anderseits die gesetzlichen Bestimmungen erkennen lassen, deren Anwendung auf diese Thatsachen vielleicht als unrichtig angefochten wird. Vgl. oberstrichterl. Erk. vom 5. Mai 1854 (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. I S. 239).

Die im Rügeverzeichniß einzutragenden Entscheidungsgründe der I. Instanz gestatten deshalb die kürzeste Fassung, weil gewisse Bestandtheile der rechtlichen sowohl als der faktischen Begründung, die schon in den vorhergehenden Kolumnen eingetragen sind, keiner Wiederholung bedürfen. Dieser Eintrag enthält beispielsweise folgende Data: N. N. hat am 1. Febr. 1855 in der dem Staate gehörigen Waldung A, Revier B, Abends 9 Uhr einen Schubkarren voll grüner Fichtenäste entwendet; es wird auf Grund der Art. 78 Abs. 1, 58 Ziff. 1 und 59 Abs. 1 eine Geldstrafe von 1 fl., dann Verurtheilung zu 15 kr. Werths- und 5 kr. Schadensersatz beantragt. Hier ist der Vorschrift des Art. 156 genügt, wenn sich die Rubrik „Erkenntniß des FStrafgerichtes", je nach dem Ergebniß der Verhandlung, z. B. auf folgende Einträge beschränkt:

Erkenntniß des Forststrafgerichts:

Inhalt und Gründe des Erkenntnisses.	Werths- und Schadensersatz.		Strafe in		
			Geld		Gefängniß (Arrest)
	fl.	kr.	fl.	kr.	Tage
N. N. leugnet, ist jedoch durch die Anzeige nach Art. 152 überwiesen und wird, da kein Grund vorhanden ist, auf das Strafmaximum des Art. 59 zu erkennen *), verurtheilt zu	—	5 15 20	—	40	—
N. N. wird auf Grund der von ihm zugestandenen Anzeige (Art. 152, 153),					

*) Vgl. S. 493 Note **.

Erkenntniß des Forststrafgerichts:

Inhalt und Gründe des Erkenntnisses.	Werths- und Schadensersatz.		Strafe in		
			Geld		Gefängniß (Arrest)
	fl.	kr.	fl.	kr.	Tage
und nachdem sich aus seiner Vernehmung überdieß ergeben hat, daß das entwendete Holz von ihm zum Wiederverkauf bestimmt war (Art. 58 Ziff. 13) verurtheilt zu	—	5 15 20	1	—	—
N. N. gesteht den Frevel, beweist jedoch durch die unverdächtige Zeugenaussage des N. N. und N. N., daß er zur Zeit des Sonnenuntergangs mit dem entwendeten Holze bereits auf dem Rückweg in seine Wohnung begriffen war und wird nach Art. 78 Abs. 1, Art. 152, 153 verurtheilt zu	—	5 15 20	—	20	—
N. N. leugnet und beweist durch die unverdächtige Aussage des N. N. und N. N., daß er sich am fraglichen Tag von 7—11 Uhr Abends im Wirthshaus zu N. befunden habe. Da durch diesen Gegenbeweis die Anzeige auch in den übrigen Punkten ihre volle Beweiskraft (Art. 152) verloren hat*), so wird die Aburtheilung vertagt und die mündliche Vernehmung des Anzeigers, Forstgehülfen N., beschlossen.	—	—	—	—	—
N. N., der weder persönlich erschienen ist, noch einen Bevollmächtigten gestellt hat, ist durch die Anzeige nach Art. 152 überwiesen und wird in Anwendung des Art. 162, ferner in Betreff der Strafzumessung mit Rücksicht auf die gerichtskundige drückende Armuth, in der er den Frevel verübt hat (StGBuch I Art. 93), verurtheilt zu	—	5 15 20	—	30	—

*) Vgl. Note 4 a. E. zu Art. 152.

Vgl. auch die exemplifizirten Formulare bei Reinhard, Beilage 4 und 5.

2) Ueber die Form des Anzeigeprotokolles bei FPolizeiübertretungen vgl. Note zu Art. 123. — Der Eintrag „in die betreffende Spalte des Forstrügeverzeichnisses" hat seine Schwierigkeiten, wenn die Sache in Folge einer Vertagung oder des vom Verurtheilten erhobenen Einspruches (Art. 158, 159, 163) zum zweiten Male verhandelt und abgeurtheilt wird. Am angemessensten erscheint es hier, daß von jedem Revierförster auf Grund der in seinen Händen befindlichen Uebersichten (Note 1 Abs. 2, 3 zu Art. 144) alle seinen Bezirk angehenden derartigen Fälle auf einem Rügeverzeichnißformular neuerdings zusammengestellt werden, und daß die Eintragung des Urtheils in diesem, durch den Revierförster seinem vorgesetzten Forstamt, und durch letzteres dem Gericht zuzustellenden gesonderten Verzeichniß erfolgt. Vgl. Reinhard S. 115.

3) Das Urtheil umfaßt außer der Hauptsache auch den Kostenpunkt (Art. 67), ferner bei FFreveln, unter der in Art. 63 Abs. 2 ausgesprochenen Beschränkung, die Entschädigungsfrage, bei FPolizeiübertretungen in gewissen Fällen die in Art. 42 und 77 erwähnten Verfügungen. Vgl. noch Note 4 zu Art. 63. — Die Urtheilsformen richten sich nach der allgemeinen Straßprozeßordnung (Art. 179). Zufolge des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 Art. 324, 325 ist der Angeschuldigte entweder freizusprechen oder zu verurtheilen. Im Falle des FGesetzes Art. 177, wo kein Angeschuldigter vorhanden ist, beschränkt sich das Urtheil auf den Entschädigungs- und Kostenpunkt. Außerdem kann das Gericht sich veranlaßt sehen, a) eine seiner Zuständigkeit nicht unterworfene Sache an ein anderes FStrafgericht, an die ordentlichen Strafgerichte, oder an die Polizeibehörde zu verweisen, b) die Verhandlung und Aburtheilung zu vertagen (Art. 158 des Forstges.). Vgl. Note 4 Abs. 3.

Die Einstellung des Strafverfahrens, mit dem Vorbehalt späterer Wiederaufnahme desselben (Ges. v. 10. Nov. 1848 Art. 55) hat im forstgerichtlichen Prozeß, der keine Voruntersuchung kennt, nicht statt. Vgl. Note 1 zu Art. 114 und Reinhard S. 117. Findet das Forstamt eine in das Rügeverzeichniß aufgenommene Anzeige rechtlich unbegründet oder unerweislich, so hat es dieselbe nicht zu unterdrücken, sondern auf Freisprechung anzutragen. Vgl. Note zu Art. 140 und über Wiederaufnahme der Untersuchung auf Antrag des Verurtheilten: Note 3 zu Art. 164.

4) Für diese Abschrift ist das in der Anmerkung folgende Formular *) vorgeschrieben (J.-M.-Entschl. v. 14. Juni 1853 in der Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. I S. 32), das auch bei FPolizeiübertretungen angewendet werden kann, soferne die hier oft ausführlicheren Entscheidungsgründe des

*) Abschrift

des am heutigen Forstgerichtstage gegen nachbenannte Person in ihrer Abwesenheit erlassenen dießgerichtlichen Strafbeschlusses.

Fortlaufende Zahl.	Name, Stand und Wohnort.	Erkenntniß des Forststrafgerichts.							Kosten.				Bemerkungen.
		Gründe und Inhalt des Erkenntnisses.	Werth- und Schaden-Ersatz.		Strafe in			Gerichts-Taxen.		Citations- und sonstige Gebühren.		
					Geld.		Arrest.					
			fl.	kr.	fl.	kr.	Tage	fl.	kr.	fl.	kr.	

Vorstehende — andurch beglaubigte — Urtheilsabschrift wird der vorbenannten Person mit dem Bemerken zugestellt, daß sie, falls sie sich durch diesen Strafbeschluß beschwert erachten sollte, binnen 8 Tagen ausschließender Frist dagegen das Rechsmittel des Einspruches hierorts anmelden könne.

. . . . den . . . . 18 . . .

Königliches . . . gericht.

Urtheils auf dem beschränkten Raum der dritten Kolumne Platz finden. Selbstverständlich muß auch dann, wenn mehrere Personen an einer Anklage straf- oder privatrechtlich (Art. 68) betheiligt, und wenn einer oder einige derselben erschienen, andere kontumazirt worden sind, jedem der letzteren die vorgeschriebene Abschrift zugestellt werden.

Die Zustellung an die in ihrer Wohnung nicht gegenwärtigen Personen erfolgt, da das Gesetz eigene Bestimmungen hierüber nicht enthält, auch der korrespondirende Art. 346 des Gesetzes v. 10. Nov. 1848 nicht anwendbar ist, nach den Vorschriften des Art. 148. Vgl. Reinhard S. 117. Zur Beurkundung über die vollzogene Insinuation ist vom Gerichtsdiener ein Formular*) (S. 657) auszufüllen und zu unterzeichnen (alleg. Min.-Entschl. S. 35), von welchem für jeden Bezirk eines Gerichtsdienersgehülfen ein Exemplar verwendet werden kann. Vgl. Note 1 zu Art. 146.

Im Fall der Note 3 Lit. b bedarf es, da hier kein Urtheil erlassen ist, auch keiner abschriftlichen Publikation; es genügt vielmehr die nach Art. 147, 148 seinerzeit zu vollziehende Vorladung zu der neuerlichen Verhandlung. Sollte aber das Gericht die Vertagung deshalb beschlossen haben, weil es Ergänzungen nöthig fand, die vom Angeschuldigten beizubringen sind (Art. 158 Ziff. 1), so müßte demselben hierüber alsbald besondere Eröffnung gemacht und dadurch die Möglichkeit gewährt werden, rechtzeitig die erforderlichen Behelfe zu sammeln. Der Fall, daß das Gericht sich aus eigenem Antrieb bewogen findet, Ergänzungen im Interesse des nichterschienenen Angeschuldigten zu verfügen, wird allerdings selten eintreten, ohne jedoch undenkbar zu sein. Vgl. Note 2 zu Art. 162.

Art. 157.

Die Forststrafgerichte haben über alle bestraften Forstfrevler in alphabetischer Ordnung ein Verzeichniß nach Gemeinden anzulegen, und in dasselbe die ausgesprochenen Strafen unter genauer Angabe des Tages, an welchem der Frevel verübt und das Strafurtheil erlassen wurde, sowie auch unter genauer Angabe der Beschaffenheit des Frevels einzutragen [1]).

Hat der Frevler seinen Wohnort nicht in dem Bezirke desjenigen Forststrafgerichtes, bei welchem er bestraft wurde, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Strafurtheils an das Forststrafgericht des Wohnortes zur Ergänzung des erwähnten Verzeichnisses zu übersenden [2]).

Zu demselben Zwecke werdeu durch die Staatsanwälte Ab-

schriften der in zweiter Instanz gefällten rechtskräftigen Strafurtheile an das Forststrafgericht des Wohnortes des Frevlers übersendet.

Die Forstmeister und deren Stellvertreter sind ermächtigt, die erwähnten Verzeichnisse jederzeit einzusehen, und von denselben Abschriften zu nehmen [3]).

1) Der Hauptzweck dieses Verzeichnisses ist, den Vollzug der Strafbestimmungen über Rückfall und Gewohnheitsfrevel (Art. 58 Ziff. 12, Art. 59, 100—104) zu sichern. Instr. §. 53. Es sind daher Verurtheilungen wegen einer F Polizeiübertretung und Freisprechungen von der Anschuldigung eines FFrevels nicht in dasselbe aufzunehmen.

Das Regzster wird in der Art angelegt, daß jede zum Gerichtsbezirk gehörige Gemeinde eine eigene Abtheilung nach alphabetischer Ordnung erhält; in dieser Abtheilung ist jeder einzelne in der Gemeinde wohnhafte Frevler unmittelbar nach seiner Verurtheilung und gleichfalls in alphabetischer Ordnung einzutragen. Die Form des Eintrages richtet sich nach dem auf S. 657 folgenden Formular**) (Min.-Entschl. v. 14. Juni 1853), wovon jedem Frevler mindestens eine Seite, wenn nicht ein volles Blatt, einzuräumen ist. Da sich bei den ersten Anfängen des Registers die Zahl der Frevler, die jede Gemeinde im Lauf der Zeit liefern würde, und deren Vertheilung auf das Alphabet, nicht bemessen ließ, so war es rathsam, dasselbe nicht in Bänden, sondern in losen Blättern — für jede Gemeinde ein eigenes Faszikel — anzulegen und das einem neuhinzugekommenen Namen gewidmete Blatt immer an der betreffenden Stelle einzuschalten. Bei dieser Einrichtung sind die Klagen Reinhard's über enormen Papieraufwand (S. 119) nicht gegründet. Angenommen, ein Gerichtsbezirk zähle unter seiner Bevölkerung von 20,000 Seelen volle 5 Prozent Forstfrevler, so wären, abgesehen von dem allmählig eintretenden Wechsel der Personen, 1000 Folien = 21 Buch Papier erforderlich. Ein geringer Zuwachs zu der massenhaften Papierkonsumtion unserer Landgerichte, wenn man erwägt, daß das so angelegte Verzeichniß für 15—20,000 Einträge Raum hat und vielleicht 10,000 wirklich aufnimmt, somit eine Reihe von Jahren nachhält. Als unzweckmäßig erscheint aber die gesetzlich vorgeschriebene Abtheilung nach Gemeinden allerdings deshalb, weil sie das Auffinden der Namen erschwert, ohne in anderer Hinsicht erheblichen Nutzen zu gewähren.

Ist das Verzeichniß in losen Blättern angelegt, so unterbleibt die, außerdem im Laufe der Zeit nöthig werdende Herstellung neuer Bücher, die das Mißliche hat, daß das Bedürfniß der Erneuerung bei den ver-

*) Urkundlicher Nachweis

über die Zustellung der Urtheilsabschriften an die beim jüngsten Forstgerichtstage pro Monat . . . . . 18 . .
dahier nicht erschienenen Personen.

Name und Stand.	Wohnort.	Zeit der Zustellung.	An welche Person die Zustellung geschah	Ort, wo die Zustellung geschah.

**) Forststrafgericht . . . . . .

Verzeichniß

der bestraften Forstfrevler in der Gemeinde . . . . . .

(Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Frevlers.)

Fortlaufende Nummer.	Jahr, Monat und Tag des Frevels.	Jahr, Monat und Tag des rechtskräftigen Urtheils.		Beschaffenheit des Frevels mit Angabe des in Anwendung gebrachten Artikels.	Ausspruch über					Bemerkungen.
					Werth- und Schadensersatz.		Geldstrafe.		Gefängniß. (Arrest.)	
		I. Instanz	II. Instanz.		fl.	kr	fl.	kr.		

schiedenen Folien sehr ungleich eintritt. Es genügt vielmehr, dem ausgefüllten Blatt ein zweites beizulegen; allmälig veraltet das erste und kann mit den gleichfalls werthlos gewordenen Folien verstorbener Frevler kassirt werden.

2) Wenn ein in den Gerichtsbezirk erst kürzlich übergesiedeltes Individuum wegen Frevels verurtheilt wird, ist das Gericht veranlaßt, sich zur Ergänzung seines Verzeichnisses von dem bisherigen Domizilsgericht Mittheilung über die dort etwa vorgemerkten früheren Bestrafungen, resp. Mittheilung des einschlägigen Originalblattes aus dem dortigen Verzeichniß zu erbitten. Vgl. Reinhard S. 119.

3) Schon der das Rügeverzeichniß führende Forstbedienstete soll in demselben nach §. 53 der Instr. alle für die Strafzumessung relevanten früheren Verurtheilungen speziell anführen. Es bedarf aber hiezu, wenn das in Note 8 zu Art. 120 angegebene Verfahren beobachtet wird, keineswegs der zeit- und papierverschlingenden, auch mit sonstigen Schwierigkeiten verknüpften Kopirung des strafgerichtlichen Verzeichnisses, die Reinhard S. 120 für nöthig hält.

Art. 158.

Jede Forstpolizeiübertretung, sowie jeder Forstfrevel soll, wenn möglich, sogleich in der erstmaligen Sitzung abgeurtheilt werden.

Sind Ergänzungen nöthig, so wird die Verhandlung und Aburtheilung entweder auf einen hiefür besonders zu bezeichnenden Tag, oder auf die nächste regelmäßige Forststrafgerichtssitzung verlegt [1]).

Den Betheiligten ist dieses sogleich mit dem Beifügen zu eröffnen [2]),

1) daß sie die für nothwendig erachteten Ergänzungen bis zu der nächsten Verhandlung beizubringen haben [3]);
2) daß bei dieser die endliche Aburtheilung auch dann erfolgen werde, wenn sie nicht dazu erschienen sind.

1) Ueber die im Fall einer Vertagung durch die treffenden Revierförster herzustellende Uebersicht s. Note 2 Abs. 3 zu Art. 144.

2) Vgl. Note 4 Abs. 3 zu Art. 156.

3) Nicht alle Ergänzungen sind von den „Betheiligten," d. h. von den angeschuldigten oder civilverantwortlichen Personen *) beizubringen,

---

*) Daß das Gesetz unter dem Ausdruck „Betheiligte" nicht auch die Staatsanwaltschaft begreift (Reinhard S. 121), daß also an diese kein richterlicher Auftrag ergeht, ist aus Abs. 3 Ziff. 2 des Artikels ersichtlich.

insbesondere nicht a) die zur Verstärkung des Anschuldigungsbeweises dienenden, für deren Beibringung vielmehr Art. 141 Abs. 2 und Art. 144 Abs. 3 maßgebend ist, und ebensowenig b) diejenigen Entlastungsbeweismittel, deren Beibringung durch einen Akt der obrigkeitlichen Autorität bedingt ist. Insbesondere müssen Entlastungszeugen, deren Vernehmung der Angeschuldigte beantragt, wenn das Gericht dieselbe überhaupt für „nothwendig erachtet" (vgl. Note 2 Lit. b zu Art. 155), und wenn nicht der Angeschuldigte sich freiwillig erbietet, ihr Erscheinen unmittelbar zu bewerkstelligen, gerichtlich in Anwendung des Art. 146 vorgeladen werden. — Ueber die gerichtliche Erhebung von ergänzenden Beweismitteln anderer Art vgl. Note 2 Abs. 2 zu Art. 141.

Vom Forstamt kann bis zur Uebersendung der Rügeverzeichnisse und Anzeigeprotokolle an das Gericht (Art. 141) dem Hülfspersonal jede nöthig scheinende Ergänzung unmittelbar aufgetragen werden. Vgl. Note 4 zu Art. 124. Das Resultat derselben bildet, wenn es in der Anzeige vorschriftsmäßig eingeschaltet ist (Art. 120 Ziff. 8), einen integrirenden Theil der letzteren, und solche Zusätze haben volle Beweiskraft gleich dem ursprünglichen Eintrag. Nach dem bezeichneten Zeitpunkt sind Zusätze in den Rügeverzeichnissen und Anzeigeprotokollen nicht mehr zulässig; wenn jetzt noch von einer Hülfsperson im Auftrage des Forstamts nachträgliche Erhebungen gepflogen werden, so kann das Ergebniß nur in der Form einer mündlichen Zeugenaussage, deren Beweiskraft nicht mehr nach Art. 152, sondern nach Art. 153 zu beurtheilen ist, Gegenstand der richterlichen Erwägung werden. Hat endlich im Stadium der gerichtlichen Verhandlung selbst, das Forstamt noch Ergänzungen angeregt, so ist die Vornahme derselben nicht weniger als in dem oben Abs. 1 erörterten Fall, dadurch bedingt, daß auch das Gericht sie für nothwendig erachtet und demgemäß den Aufschub der Aburtheilung verfügt.

Die vom Gericht zwischen dem ersten und zweiten Sitzungstag nachträglich gepflogenen Erhebungen (Haussuchung, Augenschein u. s. w.) sollen dem Forstamt zur Stellung seiner weiteren Anträge mitgetheilt werden. Instr. §. 45, vgl. mit Note 2 Abs. 3 zu Art. 141. Diese Mittheilung ist in Fällen des Art. 158 demjenigen Forstamt zu machen, das in der ersten Sitzung die staatsanwaltschaftliche Funktion versehen hat, auch wenn es mit dem Amt, von welchem die ursprüngliche Antragstellung ausgegangen ist (Art. 140, 141) nicht identisch wäre.

Art. 159.

Hat der Beschuldigte oder eine civilverantwortliche Person unter bestimmter Angabe des Rechtstitels oder der Besitzhandlungen [1]) eine Eigenthums- oder andere Berechtigung vorgeschützt, vermöge welcher die That gar nicht, oder in einer andern Weise [2]) strafbar erscheint, so wird, wenn dieses Vorbringen nicht wegen offenbarer Unrichtigkeit sofort verwerflich ist [3]), der in der Anzeige genannte Waldbesitzer (bei Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen die betreffende Verwaltung, bei Staatswaldungen das einschlägige Forstamt) [4]), und zwar, wenn dies möglich, sogleich in der Sitzung mündlich, anderen Falls schriftlich durch das Forststrafgericht von diesem Vorbringen mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, sich über die aufgestellten Behauptungen alsbald oder in einer bestimmten kurzen Frist zu erklären [5]). Erfolgt die Erklärung nicht in derselben Sitzung, so ist die Aburtheilung auf die folgende Sitzung zu verschieben [5a]).

Erkennt der Aufgeforderte die behauptete Berechtigung an, so ist der Beschuldigte frei zu sprechen, beziehungsweise nur die unter der Annahme der Berechtigung verwirkte Strafe gegen ihn zu verhängen. In allen anderen Fällen [6]) steht dem Beschuldigten und den als civilverantwortlich vorgeladenen Personen [7]) das Recht zu, vor dem Forststrafgerichte entweder sogleich oder in einer vorgesetzten Frist darzuthun [8]), daß sie sich im Besitze des behaupteten Eigenthums oder der behaupteten Berechtigung befinden [9]). Erachtet das Forststrafgericht diesen Beweis für erbracht, so hat es auch in diesem Falle den Beschuldigten freizusprechen, beziehungsweise nur auf die unter Annahme der Berechtigung verwirkte Strafe zu erkennen. Erachtet es, der Besitz sei nicht nachgewiesen, so haben sich der Beschuldigte und die civilverantwortlichen Personen [10]) sogleich darüber zu erklären, ob sie ihren Anspruch bei dem zuständigen Civilgerichte geltend machen wollen. Im verneinenden Falle ist sofort ohne weitere Rücksicht auf ihr behauptetes Recht über die ihnen zur Last gelegte That zu entscheiden, im bejahenden Falle aber die Aburtheilung der Sache in eine spätere Sitzung zu verschieben, welche wenigstens auf drei Monate hinaus verlegt werden muß [11]). Hiebei ist den Betheiligten ausdrücklich zu bemerken, daß sie in jener Sitzung den Nachweis liefern müssen, daß inzwischen der

civilrechtliche Anspruch von dem Waldbesitzer anerkannt, oder daß über denselben ein Streit bei dem Civilrichter anhängig gemacht wurde, widrigenfalls auf ihr Vorbringen keine Rücksicht mehr genommen werde. Liefern sie in der festgesetzten Sitzung diesen Nachweis, so bleibt die Aburtheilung so lang ausgesetzt, bis eine den Besitz oder das Recht betreffende rechtskräftige Entscheidung beigebracht wird. Bis dahin bleibt die Verjährung der forststrafrechtlichen Verfolgung unterbrochen [12]).

1) Die einfache, von keiner bestimmten Angabe des Rechtstitels oder der Besitzhandlung begleitete Behauptung hat das in diesem Artikel geregelte Verfahren nicht zur Folge. Vgl. oberstr. Erk. v. 28. März 1854 in der Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. I S. 158. Dagegen wird ein seinen Beruf gewissenhaft auffassender Richter sich verpflichtet fühlen, den Angeschuldigten, der dem Strafantrag jene Behauptung entgegengestellt, auf die Nothwendigkeit näherer Angaben aufmerksam zu machen.

Nicht nach den Bestimmungen des Art. 159 ist der Fall zu beurtheilen, wenn vom Angeklagten zu seiner Entschuldigung ein Rechtsirrthum vorgeschützt wird. Vgl. hierüber Note 2 zu Art. 87.

2) Der einer Uebertretung des Art. 84 oder Art. 87 Angeschuldigte könnte z. B., nachdem er den Nachweis der Streu- oder Weideberechtigung beigebracht hat, noch auf Grund des Art. 89 oder 88 strafbar sein.

3) Das Vorgeben ist z. B. offenbar unrichtig, wenn es durch ein bei den Akten des FStrafgerichts befindliches Civilerkenntniß, das die Ansprüche des Beschuldigten bereits rechtskräftig zurückgewiesen hat, widerlegt wird. Ergiebt sich aus der Verhandlung, daß ein derartiges Erkenntniß bei den Akten eines anderen Gerichtes liegt, so wird die Sache zu vertagen, jenes Urtheil durch Requisition beizubringen und dann auf Grund desselben in der folgenden Sitzung, unter Verwerfung der erhobenen Einrede, über den Strafantrag zu erkennen sein. Offenbar ist das Verfahren, das der dritte Absatz des Artikels anordnet, auf solche Fälle nicht anwendbar. Vgl. auch Note 6.

4) Ist der anwesende Forstbeamte (Art. 144) ein Beamter des „einschlägigen," d. h. desjenigen Forstamtes, unter dessen Administration die fragliche Waldung steht, so kann er eine verneinende Erklärung unbedenklich sofort mündlich abgeben, zumal ihm unbenommen ist, wenn die Sachlage noch einigermaßen zweifelhaft erscheint, nach der Vertagung nähere Information einzuziehen und in der folgenden Sitzung seine Erklärung zu modifiziren. Ist dagegen das „einschlägige" Forstamt mit dem-

jenigen, dessen Vertreter der Sitzung beiwohnt, nicht identisch, so steht auch dem letzteren nicht zu, irgend eine Erklärung abzugeben; es muß vielmehr die schriftliche Aufforderung erfolgen, von welcher der Artikel spricht. Eine bejahende Erklärung sofort in der Sitzung abzugeben, wird sich auch der Vertreter des einschlägigen Forstamtes selten ermächtigt halten.

5) Die von Reinhard S. 123 aufgestellte Ansicht, der Waldbesitzer sei unter dem Rechtsnachtheil des Zugeständnisses zur Erklärung aufzufordern, kann nicht gebilligt werden. Nach Abs. 3 erfolgt eine alsbaldige Freisprechung nur dann, wenn der Aufgeforderte „die behauptete Berechtigung anerkennt." „In allen anderen Fällen" (vgl. indeß Note 6) trifft den Angeschuldigten die Beweislast. Unter diesen anderen Fällen können nur die beiden gemeint sein, daß der Besitzer eine verneinende, oder daß er keine Erklärung abgibt. Im zweiten Falle wie im ersten muß demnach der Angeschuldigte seinen Besitzstand nachweisen oder die Civilklage erheben.

5a) Vgl. Note 1 zu Art. 158.

6) Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung (vgl. Note 5) wäre dem Angeschuldigten auch dann zur Beweisführung über den Besitzstand und eventuell zur Erhebung der Civilklage eine Frist zu eröffnen, wenn von ihm dargethan wird, daß der behauptete Anspruch bereits durch ein rechtskräftiges Civilerkenntniß festgestellt sei. Wie aber in dem oben Note 3 erörterten Fall ohne weitere Rücksicht auf die offenbar unrichtige Behauptung des Angeschuldigten, so muß in diesem Fall ohne Rücksicht auf den offenbar unrichtigen Widerspruch des anderen Theils, sofort über den Strafantrag erkannt werden. Die Beobachtung des in Abs. 3 vorgeschriebenen Verfahrens wäre hier geradezu widersinnig.

7) Die Strafbarkeit, und mit ihr die Haftung des Civilverantwortlichen, fällt weg oder mindert sich (Note 2), sowohl wenn der Angeschuldigte selbst, als wenn die civilverantwortliche Person im Besitze des streitigen Rechtes ist. Häufiger wird das letztere vorkommen; es kann aber auch der Sohn, der Pflegbefohlene u. s. w., für dessen Handlungen die Civilverantwortlichkeit des Vatets oder Vormunds in Anspruch genommen wird, auf eigenen Namen Besitzer sein. Ob nun der im Text geforderte Nachweis vom Besitzer selbst oder von dem anderen Betheiligten geführt wird, gilt für den Ausgang der Sache gleich; der gelieferte Beweis kommt Beiden zu gut. — Derselbe Grundsatz findet auch Anwendung, wenn zwei (oder mehrere) Personen in der Art gemeinsam angeschuldigt sind, daß eine von ihnen als physischer, der andere als intellektueller Urheber der That erscheint. Vgl. Note 1 zu Art. 55, Note 9 zu Art. 68.

8) Reinhard S. 124 nimmt an, es werde hier „nicht ein förmlicher Beweis im civilprozessualischen Sinn" gefordert, vielmehr genüge „eine Bescheinigung in gleicher Weise, wie im summarischen Verfahren und bei Provisorien." Gegen diese Bemerkung läßt sich nichts einwenden, wenn sie nur von den Formen des Beweisverfahrens gemeint ist. Dagegen muß ihre Richtigkeit bezweifelt werden, wenn damit gesagt sein soll, daß ein materiell unvollständiger Beweis — die bloße Wahrscheinlichkeit der behaupteten Thatsache — hinreichend sei. Für diese laxe Auffassung spricht weder der Wortlaut, der „Beweisführung" fordert, noch ein innerer Grund. Es ist in allen Fällen Aufgabe des Strafgerichts, die Momente des strafrechtlichen Thatbestandes — und so im vorliegenden Fall die civilrechtliche Unbefugtheit der Handlung — wo möglich zur Gewißheit zu bringen, damit keine strafbare That ihrer Strafe entgehe. Wird nun der Besitzstand nur wahrscheinlich gemacht, so ist auch der Mangel eines strafrechtlichen Thatbestandes nur wahrscheinlich, nicht gewiß. Als Mittel, Gewißheit über die Strafbarkeit oder Unsträflichkeit der Handlung zu erlangen, bleibt noch die Verweisung des Angeschuldigten auf den Civilrechtsweg. Es entspricht daher der Natur der Sache, wenn das Gesetz die Betretung des Rechtsweges fordert, ohne Unterschied, ob ein unvollständiger oder kein Beweis beigebracht worden ist. — Dabei muß allerdings beachtet werden, daß das FStrafgericht an formelle Beweisregeln nicht gebunden, daß daher voller Beweis geliefert ist, wenn z. B., die Aussage eines unverdächtigen Zeugen in dem Richter die volle Ueberzeugung von der Wahrheit der behaupteten Thatsache begründet hat.

9) Es handelt sich hier nicht um einen, zwischen zwei Parteien geführten Rechtsstreit, wie das possessorium summariissimum der Gerichtsordnung. Da dem Angeschuldigten (oder der civilverantwortlichen Person) keine Partei gegenübersteht, so kann er den Beweis auch nicht durch Eideszuschiebung führen. Anderseits hat er nicht einen seit Jahr und Tag bestehenden ungestörten Besitz darzuthun; es genügt der Nachweis, daß in dem Augenblick, wo die angeblich strafbare Handlung begangen wurde, der Besitzstand auf seiner Seite (oder auf Seite der mitangeschuldigten oder civilverantwortlichen Person) gewesen sei. Eine Gegenbeweisführung im Sinne des Civilprozesses ist, da es an einer Gegenpartei fehlt, nicht denkbar; wohl aber kann durch Zeugenvernehmungen, die das Gericht von Amtswegen verfügt, der Beweis des Angeschuldigten entkräftet werden.

10) Der Ausdruck: „der Beschuldigte und die civilverantwortlichen Personen" kann nur so zu verstehen sein, daß unter mehreren Betheiligten derjenige die Erklärung abzugeben hat, dem die behauptete Eigenthums- oder sonstige Berechtigung angeblich zusteht. — Daß hier eine

unbestimmte Erklärung oder die gänzliche Verweigerung derselben einer Verneinung gleich zu achten sei, unterliegt keinem Zweifel. Vgl. Reinhard S. 124. Aber auch eine positiv verneinende Erklärung hat nur die Folge, daß nur über den Strafantrag ohne weitere Rücksicht auf den behaupteten civilrechtlichen Anspruch zu erkennen ist; die Einrede des Verzichtes oder vollends die exc. rei judicalae kann, wenn später gleichwohl die Civilklage erhoben wird, der Gegner aus dieser Erklärung oder aus dem Strafurtheil nicht ableiten. Dafür spricht, von anderen Erwägungen abgesehen, schon die Bestimmung des Art. 161, wonach sogar vor dem Steafgericht, einer erneuerten Anklage gegenüber, der Nachweis, daß die Civilklage erhoben worden sei, ohne Rücksicht auf eine verneinende frühere Erklärung noch angenommen wird. Vgl. auch Reinhard a. a. O.

11) Das Verfahren vereinfacht sich, wenn vom Angeschuldigten nachgewiesen wird, daß der Prozeß bereits anhängig gemacht sei. Es ist dann eine weitere Sitzung vorerst nicht anzuberaumen, sondern die Aburtheilung so lange auszusetzen, bis eine rechtskräftige civilrichterliche Entscheidung vorliegt.

12) Das Strafgericht ist verpflichtet, von Amtswegen zeitweise über den Stand des Rechtsstreites Nachricht einzuziehen, das Erkenntniß, sobald im Petitorium oder Possessorium rechtskräftig entschieden ist, zu seinen Akten zu bringen und die definitive Aburtheilung einzuleiten. Mit dem Tag, an welchem jenes rechtskräftige Erkenntniß durch den Civilrichter den Parteien verkündigt wird, beginnt wieder der Lauf der strafrechtlichen Verjährungsfrist.

Art. 160.

Die nach dem vorhergehenden Artikel durch die Forststrafgerichte erlassenen Entscheidungen, wodurch das Vorschützen einer Berechtigung für offenbar unrichtig erklärt, oder über den Besitz erkannt wird, sind ohne Einfluß auf das Civilrechtsverhältniß.

Art. 161.

Wer ungeachtet dessen, daß er eine Eigenthums- oder andere Berechtigung vorschützte, in Folge einer der Bestimmungen des Art. 159 bereits einmal verurtheilt worden ist, kann bei einer neuen strafbaren Handlung die Aufschiebung der Aburtheilung nur alsdann verlangen, wenn er den Nachweis einer wegen des fraglichen Anspruches wirklich anhängigen Civilklage sogleich vorlegt [1].

1) Der Entwurf (Art. 151 Abs. 3) hatte gelautet: „Wer in Anwendung der vorausgehenden Bestimmungen bereits einmal verurtheilt worden ist, kann bei einer neuen strafbaren Handlung die sofortige Aburtheilung nicht durch Einwendung des nämlichen civilrichterlichen Anspruches verhindern." In der jetzigen Fassung ist weniger deutlich ausgesprochen, daß die beschränkende Vorschrift nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn der Angeschuldigte sich von Neuem auf denselben civilrechtlichen Anspruch stützt, den er schon in dem früheren Fall zu seiner Rechtfertigung vorgegeben hat. Es ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, man habe bei der Abänderung des Entwurfes in diesem Punkt eine dem Angeschuldigten nachtheilige Verschärfung beabsichtigt; die Modifikation ging vielmehr aus der Absicht hervor, den im Entwurf gänzlich ausgeschlossenen Nachweis der Klagstellung unter einer gewissen Beschränkung zu gestatten, mithin aus der Absicht, dem Angeschuldigten eine Begünstigung zuzuwenden. Vgl. auch Reinhard S. 125.

Art. 162.

Wenn der Beschuldigte oder die civilverantwortliche Person ungeachtet der geschehenen Vorladung zur Forststrafgerichtssitzung weder persönlich, noch durch Bevollmächtigte [1]) erschienen sind, so erfolgt die Verhandlung und Aburtheilung in ihrer Abwesenheit [2]).

Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht [3]).

Hat der Beschuldigte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, so kann das Gericht sein persönliches Erscheinen verfügen, wenn dieß zur Aufklärung der Sache nothwendig erscheint.

1) Es sind hier drei Fragen zu erörtern: a) unter welchen Voraussetzungen kann ein Bevollmächtigter aufgestellt werden? b) welche Befugnisse stehen dem Bevollmächtigten zu? c) welchen Personen kann Vollmacht ertheilt werden?

a) Die Fähigkeit, einen Bevollmächtigten aufzustellen, hat dieselben Gränzen, wie die Fähigkeit, persönlich vor Gericht aufzutreten, — ein Grundsatz, den auch der Codex judiciarius Kap. VII §. 3 anerkennt. Während aber die bürgerliche Gerichtsordnung zum persönlichen Auftreten vor Gericht nur dispositionsfähige, insbesondere volljährige Personen zuläßt (Kap. III §. 6 a. a. O.), kann in Strafsachen Jeder vor Gericht ge-

stellt werden, der das achte Lebensjahr zurückgelegt hat. Note 1 Lit. i zu Art. 179. Demgemäß ist auch jede Person dieses Alters befugt, ihre Vertretung vor dem FStrafgericht einem Anderen zu übertragen. Ohne Zweifel hätte das Gesetz besser gethan, wenn es die nächsten großjährigen Verwandten oder Vormünder eines Minderjährigen als dessen natürliche, keiner Vollmacht bedürftige Vertreter erklärt hätte. Nachdem dieß nicht geschehen ist, muß man in Anbetracht, daß das Gesetz keinen Vertheidiger ohne Vollmacht zuläßt (Note 1 zu Art. 155), an dem bezeichneten Grundsatz um so mehr festhalten, weil außerdem gerade die wegen ihres jugendlichen Alters einer Vertretung vorzüglich bedürftigen Angeschuldigten derselben gänzlich beraubt wären. Wenn die Ausstellung von Vollmachtsurkunden durch ein achtjähriges Kind anstößig ist, so wäre es noch weit anstößiger, diesem Kind die Rechtswohlthat der Vertheidigung, die jedem Erwachsenen zukommt, zu versagen. Ohnehin wird die Vollmacht regelmäßig einem der obengenannten natürlichen Vertreter ertheilt werden, und somit nur als eine Formalität erscheinen, die dem Buchstaben des Gesetzes Genüge thut. —

Die Ansicht Möller's (S. 35), wonach in jeder Vollmachtsurkunde das Hinderniß des persönlichen Erscheinens anzugeben wäre, gründet sich auf keine gesetzliche Vorschrift. Die Zulässigkeit der Vertretung ist durch solche Hindernisse überhaupt nicht bedingt; der Angeschuldigte kann einen Bevollmächtigten aufstellen, so oft er es seinem Interesse angemessen findet (vgl. Ausschußber. d. K. d. A. S. 77 Sp. 2), wogegen dem Gerichte die in Abs. 3 des Artikels ausgesprochene Befugniß vorbehalten bleibt.

b) Der Bevollmächtigte tritt bei der gerichtlichen Verhandlung ganz an die Stelle des Vollmachtgebers (vgl. Note 1 zu Art. 155), und eine auf bestimmte Handlungen oder Erklärungen beschränkte Vollmacht müßte je nach ihrer Fassung entweder vom Gericht zurückgewiesen, oder als unbeschränkte Vollmacht behandelt werden. Vgl. oberstr. Erk. v. 22. Dec. 1854 (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. I S. 530). Es genügt daher, wenn die Vollmachtsurkunde mit kurzen Worten den Bevollmächtigten als Vertreter seines Auftraggebers bei der forstgerichtlichen Verhandlung bezeichnet. Vgl. indessen Abs. 2 dieser Note. — Der Bevollmächtigte hat sich über die Anschuldigung zu erklären, und kann die Rechtsgründe ausführen, die dem Angeschuldigten zur Seite stehen (Art. 155 Abs. 2); er kann Ergänzungen beantragen (Art. 158) und im Fall des Art. 159 die Befugnisse des Angeschuldigten ausüben. Seine Erklärungen und Handlungen haben durchaus dieselbe Wirkung, als wären sie von dem Auftraggeber persönlich ausgegangen, sowie anderseits die gerichtlichen Er-

öffnungen in der Sitzung (Art. 156, 158, 159 u. s. w.) ihm mit derselben Wirkung wie dem Auftraggeber selbst gemacht werden. — Diese Bemerkungen finden in gleicher Weise auf den Bevollmächtigten des Angeschuldigten und der civilverantwortlichen Person, soweit diese an der Sache betheiligt ist, ihre Anwendung.

Eine besondere Vollmacht ist erforderlich zur Anmeldung des Einspruchs (Art. 163), welche voraussetzt, daß bei der ersten Verhandlung kein Bevollmächtigter erschienen war; ferner zur Anmeldung der Berufung (Note 3 Lit. b zu Art. 165) und zur Vertretung bei der zweiten Instanz (Art. 166, vgl. mit Art. 167).

Hinsichtlich der Anmeldung und Ausführung von Nichtigkeitsbeschwerden sind nach Art. 168 die Vorschriften der allgemeinen Strafprozeßordnung maßgebend.

c) Die allgemeine Strafproceßordnung (Gesetz v. 10. Nov. 1848 Art. 119) läßt als Vertheidiger regelmäßig nur Advokaten und geprüfte Rechtskandidaten zu. Allein das forstgesetzliche Institut der Bevollmächtigten ist mit jenem der Vertheidiger nicht identisch; es kann daher auf ersteres die erwähnte Beschränkung, die auch der Natur des forstgerichtlichen Verfahrens durchaus zuwider wäre, nicht übertragen werden. Möller S. 35 und Reinhard S. 128 erklären im Gegentheil, unter Bezugnahme auf Art. 110, die Bevollmächtigung eines Advokaten für unstatthaft. Diese Annahme ist nicht minder unrichtig als die erste, denn Art. 110 hat es, wie der ganze I. Abschnitt dieser Abtheilung, nur mit dem Verfahren „in Ansehung der FPolizeibehörden" zu thun, und der zweite Abschnitt, der allein von dem strafgerichtlichen Verfahren handelt, stellt keine derartige Beschränkung auf. Erwägt man, daß das FStrafgericht auf Arreststrafen bis zu vierwöchentlicher Dauer und auf Geldstrafen erkennt, die namentlich bei FPolizeiübertretungen eine sehr beträchtliche Höhe erreichen können, so zeigt sich auch, daß eine unbedingte Ausschließung der Advokaten keineswegs zu billigen gewesen wäre. Ebensowenig bestehen gesetzliche Anhaltspunkte für die weitere, von Möller a. a. O. angenommene Beschränkung, wonach nur Verwandten oder „Streitgenossen" Vollmacht ertheilt werden könnte.

Die einzige, gleichfalls nicht aus dem Buchstaben des Gesetzes, aber aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen abzuleitende Beschränkung, die sich hinsichtlich der Wahl des Vertreters rechtfertigen läßt, besteht, abgesehen von einigen, praktisch unerheblichen Fällen, darin, daß Minderjährige, oder doch Personen unter 20 Jahren, Frauenspersonen, ausgenommen in Sachen ihrer Verwandten, und Solche, die bereits wegen Winkelagentie zur Strafe gezogen worden sind, nicht bevollmächtigt werden können. Vgl.

Gerichtsordn. Kap. VII, §. 4 und Seuffert's Kommentar eod., Linde Civilproceß §. 131.

2) Während die frühere Praxis den nicht erschienenen Angeschuldigten als geständig betrachtet und demgemäß ohne Prüfung der Beweismittel verurtheilt hat, kann nach obiger Bestimmung, im Einklange mit den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen (Ges. v. 10. Nov. 1848 Art. 345, 346) auch der abwesende Angeschuldigte nur dann verurtheilt werden, wenn das Gericht sich von seiner Schuld überzeugt hat. Es muß daher die Prüfung der Beweismittel und der ohne Zuthun des Angeschuldigten sich etwa ergebenden Gegenbeweismittel, die Anordnung von Ergänzungen, wo sie nöthig erscheint, und die Freisprechung des Angeschuldigten, wenn seine Schuld nicht vollständig dargethan ist, in derselben Weise erfolgen, er mag bei der Verhandlung erschienen, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten gewesen, oder ohne Vertretung ausgeblieben sein. Vgl. Reinhard S. 126.

Aus dem klaren Wortlaute des Art. 162 ergibt sich, daß, wenn der Angeschuldigte, oder die civilverantwortliche Person, in der Sitzung nicht erscheint, auch keinen Bevollmächtigten stellt, ohne Aufschub zur Verhandlung und Aburtheilung zu schreiten, daß daher das in der allgemeinen Strafproceßordnung (Gesetz v. 10. Nov. 1848 Art. 356) für solche Fälle vorgeschriebene Edictalverfahren im FGerichtsproceß nicht stattfindet. Die entgegengesetzte Ansicht Möller's S. 39 steht mit den Worten des Art. 179: „insoferne nicht unmittelbar oder mittelbar etwas anderes verabredet ist", in Widerspruch.

3) Ein Vertheidiger, dessen Vollmacht weder gerichtlich noch durch den Gemeindevorstand beglaubigt ist, kann nicht zugelassen, es muß vielmehr in einem solchen Falle das Ungehorsamserkenntniß mit der in Art. 163 bezeichneten Wirkung gefällt werden. Oberstr. Erk. v. 28. Sept. 1854 in der Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. I S. 408. Vgl. Note 1 zu Art. 155.

Art. 163.

Gegen das nach Art. 162 Absatz 1 im Ungehorsamsverfahren erlassene Urtheil steht dem Verurtheilten [1]) das Rechtsmittel des Einspruches zu [2]). Dieser muß innerhalb acht Tagen [3]) vom Tage der Zustellung oder des öffentlichen Anschlages der Urtheilsabschrift (Art. 156 Abs. 2) an gerechnet, bei dem Forststrafgerichte von dem Verurtheilten persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.

Diese Erklärung ist am Rande des Urtheils einzutragen und dem Verurtheilten eine Bescheinigung darüber auszustellen [4]), welche zugleich den Tag der nächsten Forststrafgerichtssitzung bezeichnet.

In dieser Sitzung muß der Verurtheilte ohne weitere Vorladung erscheinen, widrigenfalls gegen das neuerliche Urtheil ein Einspruch nicht mehr zulässig ist [5]).

Der in der ersten Sitzung nicht Erschienene kann auch im Falle der Freisprechung in die durch sein Nichterscheinen veranlaßten Kosten verurtheilt werden.

1) Daß auch civilverantwortliche Personen, wenn gegen dieselben ein Ungehorsamserkenntniß erlassen ist, sich des hier bezeichneten Rechtsmittels bedienen können, folgt aus einer Vergleichung mit Art. 162 Abs. 1.

2) Es ist controvers, ob das Gesetz vom 10. Nov. 1848 dem durch ein Ungehorsamserkenntniß Verurtheilten nur das Rechtsmittel des Einspruchs, oder nach seiner Wahl auch die Berufung gestattet. Vgl. Bl. f. Rechtsanw. XVI S. 337 ff. und Erg. Bl. S. 1 ff. Aus Art. 165 des Forstgesetzes und dem Ausschußber. d. K. d. A. S. 77 Sp. 2 geht hervor, daß in FStrafsachen die Wahl zwischen beiden Rechtsmitteln freigelassen ist.

3) Auf Grund des Art. 179, vgl. mit Art. 348, 358 des Gesetzes v. 10. Nov. 1848, ist anzunehmen, daß der Verurtheilte auch nach Ablauf der 8tägigen Frist noch mit Erfolg Einspruch erheben kann, wenn er die Unmöglichkeit einer früheren Anmeldung nachweist. Der Einwand Reinhard's S. 127, daß „nach Ablauf der Frist für Erhebung des Einspruches auch gleichzeitig die Berufungsfrist (Art. 165) abgelaufen und daher Rechtskraft des Urtheiles eingetreten sei", ist nicht überzeugend. Das in Vergehensfällen erlassene Kontumazialerkenntniß wird ebenfalls mit Ablauf der Einspruchsfrist rechtskräftig und vollstreckbar, aber in Folge der angeführten Gesetzesbestimmung kann unter gewissen Voraussetzungen diese Rechtskraft durch Restitution rückgängig gemacht und eine nochmalige Aburtheilung herbeigeführt werden. Keine Vorschrift des Forstgesetzes steht der Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf FStrafsachen entgegen.

4) Das bei Reinhard als Beilage 12 mitgetheilte Formular einer solchen Bescheinigung kann in der folgenden modifizirten Fassung angewendet werden:

Gegen das nach Art. 162 Abs. 1 des Forststrafgesetzes im Ungehorsamsverfahren am 28. September 1853 wider NN. erlassene

Urtheil, wovon demselben am 30. September 1853 Abschrift zugestellt worden ist, hat der Genannte heute Einspruch erhoben, worüber die gegenwärtige Bescheinigung ausgestellt wird. Zugleich ergeht an NN. die Vorladung, in der auf Montag den 31. October 1853 anberaumten Sitzung, in welcher die wiederholte Aburtheilung dieser Sache erfolgen wird, früh 8 Uhr um so gewisser persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, da das Rechtsmittel des Einspruchs gegen ein zweites Ungehorsamserkenntniß nicht mehr zulässig ist.

N. den 1. October 1853.

Der k. Forststrafrichter.

Vgl. noch Note 1 Abs. 2, 3 zu Art. 144.

5) Wenn der Verurtheilte abermals weder persönlich erscheint, noch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter stellt, so wird ohne Weiteres erkannt, daß es bei dem früher erlassenen Urtheil sein Verbleiben habe und der Verurtheilte die durch den Einspruch verursachten Kosten zu tragen schuldig sei. Ges. v. 10. Nov. 1848 Art. 354, vgl. mit Art. 179 des Forstgesetzes.

Art. 164.

Gegen jedes freisprechende Urtheil des Forststrafgerichtes kann von dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter die Berufung an das nächsthöhere Gericht ergriffen werden [1]).

Gegen jedes Urtheil [2]), welches eine Strafe ausspricht, steht sowohl dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter als dem Verurtheilten [3]) die Berufung zu.

1) Gegen rechtskräftige Urtheile der I. sowohl als der II. Instanz kann vom Staatsanwalt am obersten Gerichtshof die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhoben werden. Vgl. Art. 179 mit dem Gesetze v. 10. Nov. 1848 Art. 254—262, 364.

Nur dem Staatsanwalt und den angeschuldigten und civilverantwortlichen Personen (Note 3), nicht auch der Civilpartei, die ihren Entschädigungsanspruch im Wege der Adhäsion geltend gemacht hat, ist in diesem Artikel die Berufung gestattet. Der letzteren bleibt, wenn sie sich durch das Urtheil verletzt erachtet, nur die Betretung des Rechtsweges nach Art. 66, und dieß ist, wie aus Note 1 zu dem erwähnten Artikel hervorgeht, nicht in allen Fällen ein ausreichendes Hülfsmittel. Die anscheinende Lücke des Gesetzes wird theilweise ausgefüllt, wenn man an-

nimmt, daß wenigstens der Staatsanwalt, der schon bei der ersten Instanz zugleich die Interessen der Civilpartei zu vertreten hat (Note 1 zu Art. 144, Note 1 zu Art. 155) seine Berufung auch auf den Entschädigungspunkt zu erstrecken befugt sei. Vgl. Reinhard S. 129.

2) Ueber die Beschwerdeführung gegen richterliche Verfügungen, die nicht Urtheile sind, vgl. Note 3 zu Art. 53 und Note 3 zu Art. 134.

3) Aus der Fassung des Gesetzes ergibt sich, daß auch Derjenige, der zur Haftung für eine dem Angeschuldigten zuerkannte Geldstrafe verurtheilt ist (Art. 68), die Berufung ergreifen kann. Vgl. Note 1 zu Art. 163.

Dem verurtheilten Angeschuldigten steht unter den in Art. 264 Ziff. 1 und 3 des Gesetzes v. 10. Nov. 1848 bestimmten Voraussetzungen auch der Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu, der nach den Vorschriften des cit. Gesetzes Art. 265—273, 365, 366 behandelt wird. Vgl. Art. 179 des Forstgesetzes.

Art. 165.

Die Berufung ist bei dem Forststrafgerichte [1]) innerhalb acht Tagen nach der Verkündung des Urtheils oder bei Ungehorsamserkenntnissen nach der Zustellung oder dem öffentlichen Anschlag der Urtheilsabschrift [2]) in gleicher Weise wie die Einspruchserklärung anzumelden [3]), worauf ein beglaubigter Auszug aus dem Forstrügeverzeichnisse, beziehungsweise das besondere Anzeigeprotokoll mit den etwa vorhandenen Akten an den Staatsanwalt bei dem Gerichte II. Instanz einzusenden ist [4]).

1) Nach der allgemeinen Strafprozeßordnung ist die Berufung auf der Kanzlei des Gerichts anzumelden (Gesetz v. 10. Nov. 1848 Art. 235 339) und eine Anmeldung vor dem Gericht selbst, unmittelbar am Schlusse der Sitzung, kann demgemäß nicht stattfinden. Vgl. Fertig, I S. 98. Die Fassung des obigen Art. 165 gestattet dagegen in FStrafsachen auch dieses letztere Verfahren.

2) Vgl. Note 2 zu Art. 163.

3) Ueber das Verfahren bei Berufungen ist noch zu bemerken:

a) Nach Art. 156 des Entwurfs sollte die Berufung innerhalb 8 Tagen bei Gericht angemeldet und ausgeführt werden. Von diesem letzteren Erforderniß schweigt das sanctionirte Gesetz; es kommen daher die Bestimmungen der allgemeinen Strafprozeßordnung in Anwendung (Art. 179). Nach Art. 236, 339 des Gesetzes v. 10. Nov. 1848 ist der

Staatsanwalt, der die Berufung ergreift, verpflichtet, bei der Anmeldung zugleich die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen; dieß gilt auch für FStrafsachen und eine von dem Vertreter des Forstamtes ohne gleichzeitige Beobachtung der angeführten Vorschrift angemeldete Berufung ist als unzulässig zu verwerfen. (Oberstr. Erk. v. 5. Mai 1854 in der Zeitschrift f. Gesetzg. u. Rechtspfl. I S. 242.) Dem Verurtheilten dagegen hat das Gesetz die Bezeichnung der Beschwerdepunkte nicht zur Pflicht gemacht und es muß sonach in Forst- wie in anderen Strafsachen an seiner einfachen Erklärung genügen: ich ergreife gegen dieses Urtheil die Berufung *). Vgl. Oberstr. Erk. v. 25. Sept. 1854 a. a. O. S. 409. Auch auf Grund des Gesetzes v. 10. Nov. 1848 Art. 334 kann die Berufung, wenn weder bei der Anmeldung noch bei der Verhandlung selbst Beschwerdepunkte bezeichnet worden sind, nicht als unzulässig verworfen werden. Vgl. Note 1 zu Art. 167. Dem Staatsanwalt sowohl als dem Verurtheilten ist es übrigens gestattet, seine Beschwerdegründe in einer Denkschrift näher auszuführen (Art. 239, 339 a. a. O.); nur bewilligt das Forstgesetz für diesen Zweck keine weitere Frist, sondern setzt an die Stelle des Art. 240 l. c. die Bestimmung, daß die betreffenden Aktenstücke alsbald nach der Anmeldung an den Gerichtshof einzusenden seien. Die Berücksichtigung einer nachträglich noch eingelaufenen Denkschrift ist dadurch nicht ausgeschlossen. Vgl. Reinhard S. 130.

b) Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich, und von Seite des Verurtheilten persönlich oder durch einen Bevollmächtigten geschehen. Doch muß letzterer entweder schon in der nach Art. 162 ausgestellten, oder in einer besonderen Vollmachtsurkunde zu dieser Handlung speziell ermächtigt, oder es muß wenigstens die ohne Vollmacht angemeldete Berufung innerhalb der achttägigen Frist nachträglich genehmigt sein. Geht jedoch die Anmeldung von derselben Person aus, die den Verurtheilten schon bei der ersten Instanz als Bevollmächtigter vertreten hat, so genügt auch eine erst nach Ablauf der Frist beigebrachte Genehmigung. Vgl. Fertig I S. 97 und Frh. v. Völderndorff, Repert. der zum neuen Strafverf. erg. Entschl. u. Präjud. S. 41; dann über einen besonderen Fall das oberstr. Erk. v. 27. Oct. 1854 (Note *).

c) Eine Bescheinigung, wie sie Art. 163 Abs. 2 anordnet, ist für Berufungsanmeldungen weder durch das Forstgesetz, noch durch

---

*) Die Aeußerung des Verurtheilten, er werde die Berufung ergreifen, spricht nur den Vorsatz der Anmeldung aus, kann also nicht die Wirkung einer vollzogenen Anmeldung haben. Oberstr. Erk. v. 27. Oct 1854 in der obigen Zeitschr. I S. 472.

die allgemeine Strafproceßordnung vorgeschrieben und um so entbehrlicher, da der Hauptzweck der in Art. 163 enthaltenen Vorschrift, — die gleichzeitige **Vorladung** zu der reassumirten Verhandlung — hier wegfällt. A. M. **Reinhard** S. 130.

d) Hinsichtlich der von der Staatsbehörde ausgehenden Berufungen schreibt die Instr. §. 54 vor: „Die Berufung ist von dem der FStrafgerichtssitzung beiwohnenden Forstbeamten innerhalb der gesetzlichen Nothfrist von 8 Tagen anzumelden. Derselbe hat die zur Begründung des Rekurses erforderlichen Materialien zu sammeln und solche mit seinem Gutachten dem **einschlägigen** Forstamte unverzüglich mitzutheilen, im Fall der betreffende Forstamtsvorstand nicht selbst der beisitzende Beamte war. Das Forstamt sendet diese Materialien unter Beifügung seiner eigenen Bemerkungen an den Beamten ein, welcher die Forstverwaltung bei dem Berufungsgerichte zu vertreten hat. Findet jedoch das k. Forstamt die Sache zur Durchführung der eingelegten Berufung nicht geeignet, so kann dasselbe die Zurücknahme der Berufung bei dem Untergericht erklären, oder durch den Forstbeamten, welcher dieselbe eingelegt hat, erklären lassen." Unter dem „einschlägigen" Forstamt ist dasjenige zu verstehen, von welchem die Anzeige und Antragstellung ausging (Art. 140, 141). Dieses Forstamt kann aber, wenn sein Vorstand mit dem in Art. 144 bezeichneten Forstmeister nicht identisch ist, die Berufung, die nur dem letzteren und dessen Stellvertretern zusteht (Art. 164 Abs. 1), weder einlegen, noch **zurücknehmen**; eine von ihm, also von der gesetzlich nicht zuständigen Behörde erklärte Zurücknahme dürfte von den Gerichten nicht berücksichtigt werden. Dieß scheint in dem angeführten Schlußsatze der Instruktion übersehen zu sein.

Zum Verzicht auf die Berufung ist übrigens sowohl der Verurtheilte, als der zuständige Forstbeamte bis zu dem Zeitpunkte der öffentlichen Verhandlung befugt. (Gesetz v. 10. Nov. 1848 Art. 238, 339).

4) Ueber eine weitere, dem Gericht I. Instanz obliegende Funktion s. Note 1 Abs. 2 zu Art. 144.

Art. 166.

Die Bestimmungen der Art. 144, 145, 152 bis 155 und 158 finden auch bezüglich der Verhandlung und Aburtheilung in II. Instanz Anwendung [1]).

Jedoch erscheinen auch die im Art. 113 erwähnten Personen nur dann zur Verhandlung, wenn das Gericht II. Instanz ihr Erscheinen für nothwendig erachtet.

Der Forstmeister oder dessen Stellvertreter nimmt seinen Platz zur Seite des Staatsanwaltes.

1) Ohne ersichtlichen Grund ist hier die Anführung einiger Artikel unterblieben, deren Bestimmungen gleichwohl nach der Absicht des Gesetzgebers ohne Zweifel auch auf das Verfahren der zweiten Instanz Anwendung finden sollen. Dieß gilt insbesondere von den Art. 150, 151, dann den Art. 146—48, obwohl von letzteren mit einigen Vorbehalten *). Nachdem aber das Gesetz sich auf die Allegation der Art. 144, 145, 152 u. s. w. beschränkt und dadurch die Anwendung der übrigen Artikel offenbar ausgeschlossen hat, so würde es den einfachsten Interpretationsregeln widerstreiten, diesen übergangenen Artikeln demungeachtet mit beliebigen Modifikationen auch für das Berufungsverfahren eine analoge Geltung einzuräumen. Man muß vielmehr zur Ausfüllung der Lücke in Gemäßheit des Art. 179 die einschlägigen Bestimmungen der allgemeinen Strafprozeßordnung verwenden. Es treten sonach an die Stelle der Art. 146—151, 156 des Forstgesetzes folgende Artikel des Gesetzes v. 10. Nov. 1848 **).

Vorladung zur Verhandlung vor der II. Instanz (Forstges. Art. 146—149) — Art. 308, 309, vgl. mit 339.

Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens (FG. Art. 150) — Art. 138, vgl. mit Art. 339 und 303.

Aufrechthaltung der Ordnung (FG. Art. 151) — Art. 142, vgl. mit Art. 339 und 303.

Urtheils-Fällung und Verkündung (FG. Art. 156) — Art. 206, 209, 313, 319 Abs. 3, vgl. mit Art. 339, 253 ***).

Was die, auch in der Berufungsinstanz anwendbaren Artikel des Forstgesetzes betrifft, so ist

a) zu Art. 144 Abs. 1 zu bemerken, daß nach §. 50 der Instr. diejenigen Forstmeister, die den Verhandlungen der II. Instanz beizuwohnen haben, von den k. Kreisregierungen K. der Finanzen bezeichnet werden. Neben dem Forstmeister steht in der II. Instanz der Staatsanwalt, (Art. 165 a. E., Art. 166 Abs. 3) und das Gesetz hat es versäumt,

---

*) Gar nicht von den, bei Reinhard S. 131 angeführten Art. 142 u. 156.

**) Jedoch unbeschadet der Anwendbarkeit anderer, auf das Berufungsverfahren bezüglicher Vorschriften dieses Gesetzes, die hier nicht anzuführen sind, weil sie mit den Art. 146 ff. des Forstgesetzes nicht korrespondiren. Vgl. z. B. Note 2 Lit. c zu Art. 168.

***) Ueber die dem Urtheil beizufügenden Entscheidungsgründe vgl. Art. 326, 339 und Note 1 zu Art. 156.

das gegenseitige Verhältniß dieser beiden Beamten näher zu bestimmen. Die Annahme Reinhard's S. 131, der den Forstbeamten auf die Ertheilung technischer Erläuterungen beschränken will, ist mit der Verweisung auf die Art. 154, 155 nicht wohl verträglich, da diese Bestimmungen dem Forstmeister außer den Funktionen eines Sachverständigen zugleich die Befugniß einräumen, im Interesse der Anklage Fragen zu stellen, den Berufungsantrag näher zu begründen und denselben je nach dem Ergebnisse der Verhandlung abzuändern. (Vgl. oberstr. Erk. v. 17. März 1854 in der Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. I S. 144). Dieß sind dieselben Befugnisse, die nach der allgemeinen Strafprozeßordnung dem Staatsanwalt zustehen würden (Gesetz v. 10. Nov. 1848 Art. 26, 163, 170, 316, 334). Eine Konkurrenz der beiden Beamten in ihrer Ausübung könnte zu vielfachen Mißständen, namentlich im Fall einer Meinungsverschiedenheit über die Antragstellung zu anstößigen Kollisionen führen. Da nun die Bestimmungen der allgemeinen Strafprozeßordnung überall außer Anwendung bleiben, wo das Forstgesetz unmittelbar oder mittelbar etwas anderes verordnet (Art. 179), so muß wohl im Hinblick auf Art. 166 Abs. 1, verglichen mit Art. 154 Abs. 2 und Art. 155 Abs. 1, die Ansicht bevorzugt werden, wonach der Staatsanwalt des Appellationsgerichts in FStrafsachen die Ausübung seiner regelmäßigen Funktionen dem Forstbeamten zu überlassen und sich auf eine gutachtliche Schlußäußerung zu beschränken hat. Zu einem wirklich befriedigenden Resultat läßt die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen nicht gelangen.

b) Abs. 2 des Art. 144 ist durch Abs. 2 des Art. 166 dahin modifizirt, daß die im Art. 113 genannten Hülfspersonen gleich den übrigen Zeugen nur dann bei der Verhandlung zu erscheinen haben, wenn der Gerichtshof ihre Vorladung für nöthig erachtet, während die Befugniß, solche Personen zur Verhandlung der ersten Instanz zu laden, auch dem Forstamt unmittelbar zusteht. —

c) Daß die Angeschuldigten und civilverantwortlichen Personen sich bei der zweiten, wie bei der ersten Instanz durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen können, folgt aus der Bestimmung des Art. 167, vgl. mit Art. 162. — Noch ist einer Vorschrift der Instr. §. 51 zu erwähnen, welche das Gericht II. Instanz anweist, nach erfolgter Aburtheilung einen Auszug des Erkenntnisses an das Untergericht gelangen zu lassen, das denselben zum Behufe der Vormerkung in der oben Note 1 Abs. 2 zu Art. 144 erwähnten Uebersicht dem Forstamte mittheilt.

Art. 167.

Das Ungehorsamsverfahren in der Berufungs-Instanz richtet sich nach den Vorschriften der Art. 162 und 163 des gegenwärtigen Gesetzes [1]).

1) Auch in der Berufungsinstanz findet das Ungehorsamsverfahren nur statt, wenn der Beschwerdeführer weder persönlich bei der Verhandlung erscheint, noch durch einen Bevollmächtigten vertreten wird. Anderseits kann in diesem Fall die Berufung nicht auf Grund des Gesetzes v. 10. Nov. 1848 Art. 334 als unzulässig verworfen, sondern es muß das Urtheil I. Instanz materiell geprüft und sodann das Kontumazialerkenntniß, das auch auf Freisprechung lauten kann, erlassen werden. Vgl. Art. 162 Abs. 1, oberstr. Erk. v. 22. Dez. 1854 (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. I S. 529) und Note 3 Lit. a zu Art. 165.

Art. 168.

Eine Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberlandesgericht [1]) ist nur dann zulässig, wenn in II. Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt, oder das Gesetz unrichtig auf die bereits festgestellten Thatsachen angewendet wurde [2]).

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann sowohl von dem Staatsanwalte [3]) als von dem Verurtheilten [4]) ergriffen werden.

Hinsichtlich der Frist zur Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde [5]), sowie des Verfahrens [6]) und der Entscheidung über dieselbe [7]), dann hinsichtlich der im Falle der Abweisung zu verhängenden Strafe [8]) kommen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung zur Anwendung.

1) Unter dem Oberlandesgericht ist der oberste Gerichtshof (Gesetz v. 10. Nov. 1848 Art. 15), d. h. nach der gegenwärtigen Organisation das Oberappellationsgericht zu verstehen. Vgl. Note 4 zu Art. 114 und die dort angeführte Justiz-Min.-Entschl. v. 20. Dez. 1852.

2) Da diese Gesetzesstelle mit Art. 361 Abs. 1 des Gesetzes v. 10. Nov. 1848 im Wesentlichen wörtlich übereinstimmt, so sind die Grundsätze, die über die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde bei Vergehen und geringeren Verbrechen gelten, in gleichem Maaß auch auf FStrafsachen anwendbar. Neben den Bestimmungen des zit. Art. 361 Abs. 2 ist auf eine Reihe von oberstrichterlichen Präjudizien zu verweisen, die in Völdernborff's Repert. der zum neuen Strafverf. ergangenen Entschl. u.

Präjud. S. 85 ff. zusammengestellt sind. Hier können nur einige Hauptfragen kurz berührt werden:

a) Wegen einer bei der Verhandlung in erster Instanz vorgekommenen Nichtigkeit kann kein anderes Rechtsmittel, als das der Berufung ergriffen werden. Vgl. Fertig I, S. 110, Sitzungsber. der b. Strafger. I S. 281 Dagegen ist

b) die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ohne Unterschied, ob eine Nichtigkeit bei der Urtheilsfällung, oder bei der Verhandlung in II. Instanz begangen wurde; sie ist demgemäß z. B. zulässig wegen Ausschließung der Oeffentlichkeit. Vgl. den zit. Art. 361 Abs. 2 mit Art. 231 eod. Ziff. 5. A. M. scheint Reinhard S. 132, in dessen Erörterung die Hauptstelle des Ges. v. 10. Nov. 1848 — der zit. Art. 361 — übergangen ist.

c) Auch wegen einer der Verhandlung und Aburtheilung vorhergehenden Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten wird, sofern dieselbe dem Gericht II. Instanz zur Last fällt, die Beschwerde statthaft sein. So z. B., wenn ein vor der Verhandlung gestellter Antrag auf Vernehmung weiterer Zeugen (cit. Gesetz Art. 129, 330, Bl. f. Rechtsanw. XIV Erg.-Bl. S. 31) unerledigt bleibt. Vgl. indeß Fertig II S. 48, Sitzungsber. II S. 321.

d) Die Beschwerde kann nicht allein von dem verurtheilten Angeschuldigten, sondern auch von den zur Haftnng für Strafe und Kosten verurtheilten civilverantwortlichen Personen erhoben werden. Vgl. Abs. 2 des Art. 168, Note 2 zu Art. 164 und Fertig, II S. 232, Sitzungsber. IV S. 139, 332.

e) Auch wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes in Bezug auf den Kostenpunkt oder Entschädigungspunkt ist die Beschwerde zulässig. Vgl. Fertig I S. 82, Sitzungsber. I S. 325, IV S. 139, 332.

3) Der das Beschwerderecht des Staatsanwaltes näher bezeichnende Zusatz im Entwurf (Art. 161): „sowohl gegen verurtheilende, als gegen freisprechende Erkenntnisse" wurde auf Antrag des Ausschusses der K. d. A. als „selbstverständlich" gestrichen (Ausschußber. S. 78 Sp. 1). In der That erschien diese Bestimmung (gleich mancher anderen, die dennoch in das Gesetz aufgenommen wurde), insoferne entbehrlich, als sie schon aus dem gleichlautenden Art. 362 des Gesetzes v. 10. Nov. 1848, vgl. mit Art. 179 des Forstgesetzes, zu entnehmen ist. Das angeführte Motiv des Abstriches begründet aber zugleich die Folgerung, daß das Beschwerderecht des Staatsanwaltes denselben Beschränkungen, die ihm ungeachtet jenes Art. 362 die allgemeine Strafprozeßordnung setzt, in FStrafsachen ebenfalls unterliegt. Es gilt daher für das forstgerichtliche Verfahren insbe-

sondere auch der in einem oberstr. Erk. v. 25. Febr. 1854 (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. I S. 113) aufgestellte Satz: „daß ein freisprechendes Urtheil von dem Staatsanwalte nur wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes angefochten werden kann, nicht aber wegen einer Formverletzung, weil sonst der Beschuldigte, obgleich fast alle Förmlichkeiten nur in seinem Interesse vorgeschrieben sind, dadurch in Gefahr käme, in Folge der neuerlichen Verhandlung nunmehr verurtheilt zu werden." —

Die Thätigkeit des den Sitzungen des FStrafgerichts in I. und II. Instanz beiwohnenden Forstmeisters, der schon in der zweiten Instanz eine unklare Zwitterstellung hat (Note zu Art. 166 Lit. a) erstreckt sich nicht auf das Stadium der Nichtigkeitsbeschwerde. Dem Forstmeister steht weder das, dem Staatsanwalt allein eingeräumte Recht der Beschwerdeführung zu (oberstr. Erk. v. 17. März 1854 a. a. O. S. 144), noch ist ihm bei der Verhandlung des obersten Gerichtshofs eine Rolle zugetheilt.

4) Vgl. hiezu Note 2 Lit. d.

5) Gesetz v. 10. Nov. 1848 Art. 235—240, vgl. mit Art. 363. — Der Lauf der dreitägigen Frist beginnt mit der Verkündung des Urtheils, und zwar

a) wenn der Angeschuldigte persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Verhandlung erschienen ist, — mit der Verkündung des Urtheils in der Gerichtssitzung. Oberstr. Erk. v. 24. Okt. 1854 in der Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. I S. 529. Diese Regel erleidet

b) auch keine Ausnahme, wenn der Angeschuldigte zwar bei der Verhandlung, dagegen nicht mehr bei der auf einen späteren Tag verlegten Fällung und Verkündung des Urtheils (cit. Gesetz Art. 319 Abs. 3) erschienen oder vertreten gewesen ist. Oberstr. Erk. v. 17. März 1854 in der alleg. Zeitschr. I S. 142.

c) Der Lauf der Beschwerdefrist beginnt mit dem Tage der abschriftlichen Zustellung des Urtheils, wenn der Angeschuldigte bei der Verhandlung weder persönlich erschienen ist, noch durch einen Bevollmächtigten vertreten war, wenn also das Urtheil im Ungehorsamsverfahren erlassen worden ist. Oberstr. Erk. v. 25. Sept. 1854, S. 408 a. a. O.

6) Gesetz v. 10. Nov. 1848 Art. 237—244, vgl. mit Art. 363.

7) Cit. Gesetz Art. 245, 247—253, vgl. mit Art. 363. — Die Anwendung des Art. 245 erfährt mit Rücksicht auf Art. 361 (Art. 168 Abs. 1 des Forstges.) eine größere oder geringere Modifikation, je nachdem man dem Beschwerderecht einen weiteren oder engeren Umfang beimißt. Vgl. Note 2 Lit. c. — Die Art. 248 und 249 Ziff. 2 sind mit der Modifikation anzuwenden, daß die Sache stets zur Verhandlung und

Aburtheilung an einen anderen Senat desselben Appellationsgerichtes verwiesen wird, es mag das Erkenntniß wegen einer vor, bei, oder nach der Urtheilsfällung begangenen Formverletzung, oder wegen unrichtiger Gesetzesanwendung vernichtet worden sein. Vgl. z. B. oberstr. Erk. v. 28. April, 29. Juli, 27. Okt. 1854 in der alleg. Zeitschr. I S. 219, 362, 472.

8) Gesetz v. 10. Nov. 1848 Art. 246.

Art. 169.

Der Vollzug rechtskräftiger Urtheile wird sowohl in Ansehung der Strafe, als auch in Ansehung des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Kosten und der forstpolizeilichen Anordnungen [1]) von Amtswegen betrieben.

1) Ueber die forstpolizeilichen Anordnungen, die mit dem strafgerichtlichen Urtheile verbunden sein können, vgl. Art. 42 Abs. 2, Art. 77 Abs. 2. Die Anordnungen der letzteren Art stehen übrigens nicht nothwendig mit einem strafgerichtlichen Urtheil in unmittelbarem Zusammenhang; sie können auch als provisorische Maßregeln der strafgerichtlichen Verhandlung und Entscheidung vorhergehen.

Art. 170.

Hinsichtlich der Arreststrafen steht der Vollzug den Forststrafgerichten [1]), — hinsichtlich der Geldstrafen, des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Kosten [2]) den k. Rentämtern [3]), — hinsichtlich der forstpolizeilichen Anordnungen den Forstpolizeibehörden im Benehmen mit den kgl. Forstämtern zu [4]).

1) Diese Vorschrift bezieht sich sowohl auf die unmittelbar erkannten, als auf die, an die Stelle einer Geldstrafe tretenden Arreststrafen. Im ersteren Fall soll der Vollzug längstens innerhalb 14 Tagen nach der Sitzung — insoweit er nicht durch Einlegung eines Rechtsmittels suspendirt ist — eingeleitet werden. Instr. §. 55. Ueber den zweiten Fall vgl. Note 2. Die Einleitung des Vollzugs besteht darin, daß an den Verurtheilten zunächst die Weisung, sich zu einer bestimmten Zeit zu stellen, und, wenn diese Weisung unbefolgt bleibt, ein Vorführungsbefehl (Art. 73) erlassen wird. Vgl. übrigens Note 3 zu Art. 53.

2) Dem Rentamt kommt nach obiger Bestimmung der Vollzug des Urtheils im Kostenpunkte zu, d. h. die Erhebung der Kosten von Demjenigen, der zur Tragung derselben verurtheilt ist. Der Anspruch

der Zeugen und Sachverständigen auf die nach den bestehenden Vorschriften ihnen gebührende Entschädigung (Note zu Art. 145) ist kein Gegenstand des richterlichen Urtheils, fällt daher auch nicht unter die Vorschrift des Art. 170. Die Zuständigkeit richtet sich in diesem Punkt in Gemäßheit des Art. 179 nach den Vorschriften der allgemeinen Strafprozeßordnung, gegenwärtig nach der in der Note zu Art. 145 angeführten Verordnung v. 23. Dec. 1848, Art. 9 und 10. Die fraglichen Gebühren sind demzufolge sofort am Sitzungstag entweder vom Rentamt auf richterliche Anweisung, oder, wenn sich am Gerichtssitze kein Rentamt befindet, unmittelbar vom Gericht auszuzahlen, ohne Unterschied, ob nach Inhalt des Urtheils diese Kosten einen Angeschuldigten oder das Staatsärar definitiv treffen. Nur werden sie im ersteren Fall auf Grund des Art. 170 durch das Rentamt nachträglich von dem Verurtheilten wieder erhoben und verrechnet. Vgl. Reinhard S. 144 und Note 3.

3) Das Rentamt, dem dieselben Befugnisse schon bei dem früheren Verfahren zukamen, hat sogleich nach Empfang der Einzugsverzeichnisse (Art. 172) die Beitreibung der schuldigen Beträge zu bewirken, oder dieselben an den Arbeitslöhnen Derjenigen, welchen die Abverdienung durch Waldarbeit gestattet worden ist (Note 1 zu Art. 50) in Abzug zu bringen. Die erhobenen Beträge werden in dem Einzugsverzeichniß, das zugleich als Heberegister dient, vorgemerkt. Ueber diejenigen Strafgelder, die weder von den verurtheilten Frevlern, noch von den für civilverantwortlich erklärten Personen beigetrieben werden konnten (vgl. Note 2 a. E. zu Art. 53), ist vor Ablauf von 4 Monaten nach Empfang der Einzugsverzeichnisse ein Verzeichniß herzustellen (Formular Nr. 6), das den einschlägigen FStrafgerichten mit dem Antrag auf Umwandlung in Arreststrafe (Art. 53) in duplo übergeben wird *). Das Gericht bewerkstelligt unverzüglich die Umwandlung, und innerhalb 2 Monaten nach Empfang des Verzeichnisses den Vollzug. Es giebt das Duplikat des Verzeichnisses, ohne Ausfüllung der Rubrik über die Arresterstehung, dem Rentamte zurück und benützt das Originalverzeichniß zum Nachweis über den Vollzug der Arreststrafen. Instr. §. 56, 57, 59. Besondere Beschleunigung ordnet §. 58 hinsichtlich der Umwandlung der Geldstrafe bei denjenigen Verurtheilten an, die den Frevel erwerbsmäßig betreiben. — Die Uneinbringlichkeit der dem Staatsärar zuerkannten Schadens- und Werthsbeträge und der Kosten (Note 1—3 zu Art. 67) ist nach beendigtem Exe-

*) Nach einer Entschl. der oberpfälz. Kreisreg. v. 24. März 1853 (Samml. v. princip. Erlassen 1853 S. 116) soll vom Rentamt ein gesondertes Verzeichniß für jeden Forstamtsbezirk hergestellt werden. — Das Formular lautet:

kutionsverfahren vorschriftsmäßig nachzuweisen; die Belege werden dem Heberegister beigegeben. Ebenso sind die Nachweise über die zur Erhebung gekommenen, für das Aerar nicht zu verrechnenden Kosten (Citations- und Zeugengebühren u. s. w.) dem Heberegister anzufügen. Instr. §. 61. Ueber die den Korporationen und Privatpersonen zuerkannten Entschädigungsgelder vgl. Art. 176.

Die Rentämter haben mit dem Schlusse des Semesters summarische Uebersichten über den Vollzug des Forstrügegeschäftes nach dem S. 682 folgenden Formular Nr. 8**) anzufertigen und der Kreisregierung, K. d. F. zum Zweck der Revision und Zahlungseinweisung vorzulegen. Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Behandlung des Ausstandswesens finden sich in den §§. 62—65 der Instr. Vgl. noch Reinhard S. 144 und die in Note * angeführte Regierungsentschließung, welche vorschreibt, daß die Uebersicht alle einschlägigen Forstämter umfassen, daß aber der

---

Formular Nr. 6.

Rentamt . . . . Forststrafgericht . . . .

Verzeichniß

derjenigen Frevler, welche bei der Forststrafgerichtssitzung vom ten . . . . 18 . . zu Geldstrafen verurtheilt wurden, die aber weder von den Frevlern, noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen beigetrieben werden konnten, daher in Arreststrafe umzuwandeln und zu erstehen sind. Hergestellt auf den Grund der von dem Amtsdiener erstatteten Anzeigen.

Ordnungs-Nummer des Einzugs-Verzeichnisses.	Nummer des Forstrüge-Verzeichnisses.	Bezeichnung der Frevler.		Schuldige Geldstrafe.		Von dem Forststrafgericht wegen Uneinbringlichkeit in Arrest umgewandelt.	Vormerkung des wirklich erstandenen Arrestes.	Angabe der Tage, an welchem der Arrest erstanden wurde.	Bemerkung.
		Name und Stand.	Wohn- und Aufenthalts-Ort.	fl.	kr.	Tage	Tage		

Gefertigt und bescheinigt zu . . . . am ten . . . . . . 18 . .

K. Rentamt . . . . . .

Daß vorstehende Geldstrafen in Arrest umgewandelt und die ungesäumte Abbüßung der Arreststrafen angeordnet worden ist, bescheinigt

. . . . . . am ten . . . . . . 18 . .

K. . . . . . .

Vortrag nach Forstämtern geordnet und für jedes derselben eine Summe gezogen werden solle.

4) Vgl. die Note zu Art. 169, Note 3 und 4 zu Art. 42, Note 1 zu Art. 77. Es ist hier, wie in den Art. 168 und 171, ausschließlich von den forstpolizeilichen Anordnungen des F. Strafgerichtes die Rede. Die Kompetenzverhältnisse hinsichtlich der von den Polizeibehörden unmittelbar ausgehenden Verfügungen sind in den Art. 108—112 geregelt.

**) Formular Nro. 8.

Rentamt . . . . .

Summarische Uebersicht

über

die Einnahmen aus Forstrügen für das . . . te Semester 18

Des Einzugs-Verzeichnisses		Die Verurtheilung hat stattgefunden am		Erkenntniß des Forststrafgerichts						Perzeption des Rentamtes							
				Werths- und Schadensersatz für		Strafe in		Kosten		Werths- und Schadensersatz für			Kosten				
Ordnungs-Nummer.	Datum.	Forststrafgericht.	Datum.	das Staats-Aerar.	die Gemeinden, Stiftungen, Privaten.	Geld.	Gefängniß.	Gerichtstaxen u. Protokollgebühren	Citations- u. sonstige Gebühren.	das Staats-Aerar.	die Gemeinden, Stiftungen, Privaten.	Strafe.	Gerichtstaxen u. Protokollgebühren	Citations- u. sonstige Gebühren.	Summa der erhobenen Geldbeträge.	Von zahlungsunfähigen Forstfrevlern wurde die Strafe in Arrest umgewandelt.	Bemerkungen.
				fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Tage	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	

Art. 171.

In Ansehung der durch die Forststrafgerichte getroffenen forstpolizeilichen Verfügungen wird der Vollzug im Falle einer gegen das Urtheil ergriffenen Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde nur dann aufgeschoben, wenn dieses von dem Gerichte II. Instanz, beziehungsweise von dem Oberlandesgerichte, angeordnet wird [1]).

1) Da das Forstgesetz über die Frage des Suspensiveffektes nur in Ansehung eines einzelnen Punktes — der forstpolizeilichen Verfügungen — und auch hier nur über den Suspensiveffekt der Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde eine selbstständige Bestimmung trifft, so sind im Uebrigen nach Art. 179 die Normen der allgemeinen Strafprozeßordnung entscheidend. Demgemäß muß der Vollzug des Urtheils aufgeschoben werden, so oft gegen ein forstgerichtliches Erkenntniß das Rechtsmittel des Einspruchs, der Berufung, oder der Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen wird. Gesetz v. 10. Nov. 1848 Art. 367. Nur in den zwei letzteren Fällen, nicht auch im Fall des Einspruches, tritt die in obigem Art. 171 vorgesehene Beschränkung ein. Die Absicht des Gesetzgebers war muthmaßlich eine andere; es lassen sich wenigstens innere Gründe für eine ungleiche Behandlung des Einspruches und der übrigen Rechtsmittel nicht denken. Da aber der Auslegung nicht gestattet ist, die vermuthete Absicht des Gesetzes höher zu stellen, als den klaren Wortlaut desselben, so muß beim Rechtsmittel des Einspruchs der unbedingte Eintritt des Suspensiveffektes, auch in Bezug auf forstpolizeiliche Verfügungen, anerkannt werden. Das in Note 2 zu Art. 179 erörterte System der Gesetzgebung führt unvermeidlich zu solchen Mißständen. — Ueber den Suspensiveffekt bei Gesuchen um Wiederaufnahme des Strafverfahrens s. das Gesetz v. 10. Nov. 1848 Art. 273, 367.

Art. 172.

Innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft haben die Forststrafgerichte über die rechtskräftig erkannten Geldstrafen, Werth-, Schadenersatz- und Kostenbeträge ein Einzugsverzeichniß aufzustellen und dasselbe an das betreffende Rentamt zu übersenden [1]).

1) Ueber dieses Verzeichniß*), das sich auf FFrevel und FPolizeiübertretungen gleichmäßig erstreckt (vgl. indeß unten Lit. c), wird mit Bezugnahme auf Note 2 zu Art. 170 noch bemerkt:

*) Formular Nr. 5.
Rentamt . . . . .

Einzugsverzeichniß
der am . . ten . . . . 18 . . durch das k. Forststrafgericht
zu . . . . .
erkannten Forststrafen, Schadens- und Werthsersätze, dann Kosten.

Spalte			Einheit
Fortlaufende Ordnungs-Nummer.			
Nummer des einzelnen Forstrügeverzeichnisses.			
Bezeichnung des Reviers, in welchem der Frevel verübt wurde.			
Bezeichnung des Schuldigen.	Name.		
	Wohn- und Aufenthaltsort.		
Benennung des Waldbesitzers.			
Erkenntniß des Forststrafgerichts.	Werths- und Schadensersatz für	das Aerar.	fl. | kr.
		die Gemeinden, Stiftungen, Privaten.	fl. | kr.
	Strafe in	Geld.	fl. | kr.
		Gefängniß. (Arrest.)	Tage.
	Kosten	Gerichts-Taxen und Protokoll-Gebühren.	fl. | kr.
		Citations- und sonstige Gebühren.	fl. | kr.
Perzeption des Rentamts.	Werths- und Schadensersatz für	das Aerar.	fl. | kr.
		die Gemeinden, Stiftungen, Privaten.	fl. | kr.
	Strafe.		fl. | kr.
	Kosten	Gerichts-Taxen und Protokoll-Gebühren.	fl. | kr.
		Citations- und sonstige Gebühren.	fl. | kr.
Summa der erhobenen Geldbeträge.			fl. | kr.
Datum der Zahlungsleistung.			
Pagina des Journals.			
Von zahlungsunfähigen Forstfrevlern wurde die Strafe in Arrest umgewandelt.			fl. | kr.
Nummer der Belege.			
Bemerkungen.			

a) Die Mittheilung desselben an das Rentamt erfolgt zum Zweck der Beitreibung. Diese vorzunehmen ist nach den einschlägigen Kompetenzvorschriften (Art. 173 Abs. 2) jedes Rentamt regelmäßig nur in Ansehung seiner Amtseingesessenen befugt. Vgl. Geret, Verordn. Samml. Bd. V S. 59. Es folgt hieraus, daß das Gericht für alle, in einem Rentamtsbezirk wohnhaften Personen ein gesondertes Einzugsverzeichniß herzustellen und dieses dem betreffenden Rentamte zu übermachen hat. Vgl. Reinhard S. 135. Abweichende Anordnungen trifft für Oberfranken eine Reg.-Entschl. v. 4. Juli 1853 (Samml. v. princip. Erl. 1853 S. 180). Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so wird die Mittheilung an das Rentamt gemacht, in dessen Bezirk er begütert ist; außerdem an dasjenige, in dessen Bezirk nach Art. 127 Bürgschaft oder Sicherheit geleistet wurde. Reinhard a. a. O. Wenn es an beiden Voraussetzungen fehlt, kann der verurtheilte Ausländer in das Einzugsverzeichniß desjenigen Rentamts aufgenommen werden, in dessen Bezirk das FStrafgericht seinen Sitz hat; ebenso wenn ein Inländer verurtheilt wurde, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist.

b) Eine Entschließung der oberpfälzischen Kreisregierung v. 24. März 1853 (S. 116 a. a. O.) ordnet „zur Ermöglichung der Forstfrevelthätigungs-Nachweisung Seitens der k. Rentämter und zur Erzielung rechnerischer Uebereinstimmung dieser Nachweisung mit den rentamtlichen Semestralübersichten" (Note 3 zu Art. 170) an, daß die Einzugsverzeichnisse sowohl nach Forstamts-, als nach Rentamtsbezirken gesondert zu halten seien.

c) Zur Herstellung der Verzeichnisse gibt das Gesetz dem Strafgericht eine 14tägige Frist, deren Lauf mit der Rechtskraft des Erkenntnisses (nicht, wie die Instr. §. 55 annimmt, schon mit der Verkündung desselben) beginnt. Jede ordentliche Strafgerichtssitzung (Art. 142) wird eine größere Anzahl von Verurtheilungen liefern, die gleichzeitig in Rechtskraft übergehen. Diese sind in einem Einzugsverzeichnisse (unbeschadet der nach Lit. a und b eintretenden Absonderung) zusammenzufassen. Die Fälle, die sich nächstdem einzeln aus dem Vollzuge des Art. 143 und aus der oberstrichterlichen Bestätigung angefochtener erstrichterlicher Urtheile ergeben, sind, soweit die Einhaltung der in Art. 172 vorgezeichneten Frist es nöthig macht, auch einzeln in besonderen Einzugsverzeichnissen zur Kenntniß des Rentamts zu bringen.

d) Es ist unnöthig, in diesem Verzeichnisse die „Gerichtstaxen" von den „Protokollgebühren", und die „Citationsgebühren" von den „sonstigen Gebühren" (Columne 9, 10) abgesondert vorzutragen. Ueber den Kostenpunkt im Allgemeinen vgl. die Noten zu Art. 67.

e) Ist ein Zeuge in derselben Sitzung über mehrere Anschuldigungen vernommen worden, und ist demzufolge die ihm zukommende Zeugengebühr auf Mehrere zu vertheilen (Note zu Art. 145), so wird jeder einzelne Antheil an der treffenden Stelle eingetragen, auch wenn in Folge dessen ein und dieselbe Zeugengebühr stückweise auf verschiedenen Einzugsverzeichnissen (Lit. a, b) erscheint. In der letzten Kolumne ist Raum für eine erläuternde Bemerkung. — Vgl. zu Lit. d und e Reinhard S. 137, dem auch das Folgende entnommen ist:

f) „Wenn ein Frevel durch das Zusammenwirken mehrerer Personen verübt worden, so sind bei sämmtlichen die Ansätze für Werth-, Schadensersatz und Kosten nur einmal vorzutragen und ist in der Rubrik „„Bemerkungen"" darauf hinzuweisen, daß sie alle hiefür sammtverbindlich haften (Art. 55). Ebenso ist gegebenen Falles jederzeit an der bezeichneten Stelle darauf hinzuweisen, welche Personen für die Beträge, zu deren Zahlung der Frevler verurtheilt worden, als civilverantwortlich zu haften haben. Nicht minder ist daselbst des Umstandes Erwähnung zu machen, wenn gemäß Art. 129 ff. ein mit Beschlag belegter Gegenstand, oder ein Versteigerungserlös aus solchem vorliegt, dann für die zuerkannten Beträge Sicherheit geleistet oder Bürgschaft bestellt worden." Vgl. Art. 174. Die letztere Bemerkung gilt auch von den nach Art 77 errichteten Kautionen (Note 1 zu Art. 174). In der erwähnten Kolumne des Verzeichnisses ist nach erfolgter Perzeption, wenn die Zahlung von den civilverantwortlichen Personen, oder aus Versteigerungserlösen oder Kautionen erhoben wurde, hievon gleichfalls Erwähnung zu thun.

Art. 173.

Der Verurtheilte ist verbunden, die Beträge, zu deren Zahlung er verurtheilt ist, innerhalb 8 Tagen nach Empfang des rentamtlichen Zahlungs-Befehls zu entrichten.

In Ansehung der Hilfsvollstreckung kommen die allgemeinen Bestimmungen über das Exekutionsverfahren der k. Rentämter zur Anwendung [1]).

Sind mit Beschlag belegte Gegenstände vorhanden, so ist die Hilfsvollstreckung vorerst an diesen vorzunehmen [2]).

1) Vgl. Blätter f. admin. Pr. III S. 35 ff. Ziff. V und VI, 1—6. Zahlungsnachsicht (S. 36 a. a. O.) kann jedoch das Rentamt nur insoweit gewähren, als dieß mit der besonderen Vorschrift der Instr. §. 64 verträglich ist.

2) Vgl. Art. 129 ff. und Note 1 zu dem angeführten Artikel. Auch die Hülfsvollstreckung an solchen Gegenständen kommt nach Art. 170 dem Rentamte zu; sie sind daher diesem vom FStrafgericht, bei dem sie bis dahin hinterlegt waren (Note 1 zu Art. 135), auf Verlangen auszuhändigen.

Art. 174.

In den durch Art. 132 und 134 bezeichneten Fällen [1]) sind die rechtskräftig erkannten Geldstrafen sammt dem Werth- und Schadenersatze, sowie den Kosten, sogleich aus dem hinterlegten Betrage, beziehungsweise dem in amtlicher Verwahrung befindlichen Versteigerungserlöse zu erheben [2]).

1) Die in Art. 132 angeordnete Sicherheitsleistung ist, wie aus der Vergleichung mit Art. 129 erhellt, eine Anomalie (Note 2 zu Art. 132) und es mochte gerathen erscheinen, die Verwendung dieser Kaution zu einem der Tendenz des Art. 129 fremdartigen Zweck durch obige Bestimmung des Art. 174 vollends außer Zweifel zu stellen. Hinsichtlich der nach Art. 77 errichteten Kautionen ist kein derartiger Zweifel möglich; ihre Verwendung zur Deckung der Kosten, Schäden und Strafen liegt in der Natur der Sache. Vgl. Note 2 zu Art. 77. Wenn daher Art. 174 von diesen Kautionen schweigt, so ist es nicht, weil sie eine andere Bestimmung hätten, sondern im Gegentheil, weil sie selbstverständlich die gleiche Bestimmung haben.

2) Die nach Art. 134 stattfindende Veräußerung fressender Pfänder ist kein Akt der Urtheilsvollstreckung, steht also nicht dem Rentamt, sondern dem Gerichte zu; auch ist der Erlös aus solchen Veräußerungen bei dem FStrafgericht zu verwahren. Vgl. Note 2 Abs. 2 zu Art. 132. Soll dann dieser Erlös ganz oder theilweise zur Hülfsvollstreckung verwendet werden, so hat das Gericht ihn auf Requisition des Rentamts an letzteres hinauszuzahlen. Ueber den verbleibenden Rest wird nach der Bestimmung des Art. 178 verfügt. Hinsichtlich der erlegten Kautionsbeträge (Art. 132) ist ebenso zu verfahren.

Art. 175.

Kann die Zahlung nur theilweise beigetrieben werden, so geht das Bezahlte zuerst auf Rechnung der Kosten, hienach des Werth-, sodann des Schadenersatzes und zuletzt der Geldstrafe.

Art. 176.

Gebührt der Betrag des Werth- und Schadenersatzes Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften oder Privatpersonen, so ist derselbe mit einem Verzeichnisse über die nicht einbringlichen Ersatzbeträge den Berechtigten hinauszugeben [1]).

Den Berechtigten ist überlassen, die als nicht einbringlich bezeichneten Ersatzbeträge selbst beizutreiben.

1) Durch §. 60 der Instr. sind die Rentämter angewiesen, binnen 4 Monaten nach Empfang der Einzugsverzeichnisse die erhobenen Entschädigungsgelder an die Waldbesitzer hinauszuzahlen und denselben das gesetzlich vorgeschriebene Verzeichniß der unerhobenen Beträge, nach dem Formular Nr. 7 gefertigt, zuzustellen *). Das Heberegister ist mit den Bescheinigungen der Waldbesitzer zu belegen. — Aus diesen Anordnungen der Instr. und der Einrichtung des Formulars, zusammengehalten mit der gesetzlichen Bestimmung, erhellt, daß die Herstellung von zwei Verzeichnissen erforderlich ist. Vgl. Reinhard S. 141. Das erste umfaßt in ununterbrochener Reihenfolge die sämmtlichen zum Rentamtsbezirk gehörigen, mit Entschädigungsansprüchen betheiligten Korporationen und Privatpersonen; es geht, nachdem in seiner vorletzten Kolumne von den betreffenden Verwaltungen oder Personen der Empfang der erhobenen Beträge bescheinigt worden ist, an das Rentamt zurück, um demselben als Beleg

---

*) Formular Nr. 7.

Verzeichniß

der für Gemeinden, Stiftungen und Privaten von dem K. Forststrafgericht zu . . . . erkannten Forstschadens- und Werthsbeträge, welche das unterzeichnete K. Rentamt baar erhoben oder, von diesem als uneinbringlich erkannt, den betreffenden Waldbesitzern zur beliebigen eigenen Beitreibung zu überweisen hat.

Nummer des Einzugs-Verzeichnisses.	Bezeichnung des schuldigen Frevlers.		Benennung des Waldeigenthümers.	Werth- und Schadens-Ersatz, welcher dem Waldeigenthümer vom k. Rentamt				Empfangsbescheinigung des Waldeigenthümers durch Unterschrift.	Bemerkungen.
	Name.	Wohnort.		baar abgeliefert wurde.		zur eigenen Erhebung überwiesen wurde.			
				fl.	kr.	fl.	kr.		

zum Heberegister zu dienen. Das zweite, gesetzlich vorgeschriebene Verzeichniß ist ein Auszug des ersten, ist für jede betheiligte Korporation oder Person gesondert auszustellen und bleibt in den Händen der letzteren, um dieser als Rechnungsbeleg, und — wenn sie die gerichtliche Beitreibung der vom Rentamt nicht eingehobenen Beträge versuchen sollte, als Beweismittel zu dienen. Beide Verzeichnisse können nach demselben Formulare gefertigt werden, nur bleibt auf dem zweiten die Kolumne „Empfangsbescheinigung des Waldeigenthümers" unausgefüllt.

Die Auszahlung der Entschädigungsgelder ist, wie auch die angeführte Vorschrift der Instr. §. 60 bestätigt, durch die der Kreisregierung vorbehaltene Revision des rentamtlichen Forstrechnungswesens (Note 1 zu Art. 173) nicht bedingt. Vgl. Reinhard S. 144.

Art. 177.

Ist der Thatbestand eines Frevels hergestellt, der Frevler selbst aber nicht entdeckt worden, so sind die mit Beschlag belegten Gegenstände, in so fern dieselben nicht schon zu Folge der Bestimmung des Art. 134 versteigert wurden, nach Verlauf von drei Monaten, — vom Tage des Beschlages an gerechnet, — der Versteigerung zu unterwerfen [1]).

Aus dem Erlöse werden vorerst die in Folge der Beschlagnahme erlaufenen Kosten, sowie die Gerichtskosten, hienach der Werth- und zuletzt der Schadenersatz erhoben.

Werth- und Schadenersatz sind von dem Forststrafgerichte auf den Grund des Forstrügeverzeichnisses, beziehungsweise des Anzeigeprotokolles festzustellen [2]).

1) Die Versteigerung, die kein Akt der Urtheilsvollstreckung, sonach nicht unter Art. 170 zu subsumiren ist, gehört im Falle des Art. 177 ebenso wie in jenem des Art. 134, zu den Obliegenheiten des Gerichtes, nicht des Rentamts. Vgl. Note 2 zu Art. 174 und Note 3 zu Art. 115.

2) Wo keine Verurtheilung in der Hauptsache stattfindet, kann das Forstgericht auch über den Entschädigungspunkt nicht erkennen. Von dieser Regel (Note 4 zu Art. 63) statuirt Art. 177 insofern eine Ausnahme, als nach Inhalt desselben ein strafrichterlicher Ausspruch hinsichtlich des Civilpunktes möglich ist, während der strafrechtliche Punkt unerledigt bleibt. Doch darf die Anomalie über den Buchstaben des Gesetzes hinaus nicht erweitert und die civilrechtliche „Feststellung" des Entschädigungsanspruches darf demgemäß nicht als ein der Rechtskraft fähiges Urtheil betrachtet

und behandelt werden. Wenn sich der Eigenthümer der versteigerten Gegenstände später vor Gericht stellt und sich in Folge der nunmehr eingeleiteten strafrechtlichen Verhandlung dessen Schuldlosigkeit ergiebt, hat er auch Anspruch auf Rückvergütung der aus dem Versteigerungserlös genommenen Entschädigungsgelder. Durch den Eintritt der strafrechtlichen Verjährung wird dieser Anspruch nicht ausgeschlossen, sofern der Angeschuldigte selbst auf der Untersuchung seiner Schuld besteht (Verordn. v. 10. Dez. 1814 bei Doppelmayr IV. Aufl. S. 60.), — wohl aber durch den Ablauf der nach Art. 178 Abs. 2 zu berechnenden Jahresfrist. Vgl. Note 2 zu Art. 178.

Art. 178.

In allen Fällen ist der nach Erhebung der Kosten, des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Geldstrafe verbleibende Rest des Versteigerungserlöses oder des zur Sicherheit hinterlegten Betrages dem Eigenthümer zurückzugeben.

Ist der Eigenthümer der mit Beschlag belegten Gegenstände unbekannt [1]), so fällt jener Rest nach Verlauf eines Jahres — vom Tage der Versteigerung an gerechnet — der Staatskassa zu [2]).

1) Für den Verfall der Kautionssummen bestimmt das Gesetz keine Frist. Dieß hat seinen, von Reinhard S. 143 übersehenen Grund darin, daß dem Gerichte die Person, die eine Kaution bei ihm erlegt hat, unmöglich unbekannt sein kann.

2) Diese Fristbestimmung muß, wenn sie nicht völlig zwecklos sein soll, zur Folge haben, daß der Eigenthümer, der sich nach Ablauf der Frist noch meldet, mit jedem Anspruch ausgeschlossen ist. Sie hat ferner zur mittelbaren Folge, daß nach Ablauf eines Jahres — vom Tag der Versteigerung, nicht vom Tag der Uebertretung gerechnet — auch die auf Grund des Art. 177 Abs. 3 getroffene Verfügung über Werth- und Schadensersatz nicht mehr angefochten und rückgängig gemacht werden kann. Denn offenbar liegt es in der Konsequenz des Gesetzes, daß die über den einen und über den anderen Theil der Summe nach Art. 177 Abs. 3 und Art. 178 Abs. 2 getroffene Verfügung gleichzeitig unwiderrufliche Geltung erlangt.

Art. 179.

In so ferne nicht durch die allgemeinen oder besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über das strafgerichtliche Verfahren[1]) unmittelbar oder mittelbar etwas Anderes verordnet ist, kommen die über die Behandlung der Vergehensfälle bestehenden Vorschriften in Anwendung[2]), jedoch nur bis zum Eintritte allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen über das Verfahren in Polizeistrafsachen, welche sodann auch hier in Anwendung treten.

1) Im Entwurf stand dieser Artikel an der Spitze der VI. Abtheilung und lautete: „Insoferne nicht durch die allgemeinen oder besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Bestrafung der FPolizeiübertretungen und FFrevel, sowie über das strafgerichtliche Verfahren unmittelbar oder mittelbar etwas anderes verordnet ist, kommen die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches, beziehungsweise der allgemeinen Strafprozeßordnung . . . zur Anwendung." Hiemit war

α) der Strafprozeßordnung in Bezug auf Art. 114—178 des FGesetzes,

β) dem allgemeinen Theil des Strafgesetzbuchs in Bezug auf Art. 48—73 des Gesetzes

subsidiäre Geltung zuerkannt, und

γ) dem speziellen Theile des StGBuches seine fortwährende Geltung in allen, durch die Art. 74—104 des FGesetzes nicht surrogirten Bestimmungen gewahrt.

In Folge eines vom Ausschuß der K. d. Abg. ausgegangenen Vorschlages erhielt der Artikel seine jetzige Fassung, in welcher er ausschließlich über die subsidiäre Gültigkeit der allgemeinen Prozeßordnung verfügt. Zugleich wurde er in Konsequenz dieser Aenderung aus der VI. Abth. an den Schluß der V. versetzt. Ueber das Motiv der Aenderung geben weder die Ausschußberichte, noch die Kammerverhandlungen den mindesten Aufschluß; sie scheint von allen Seiten als durchaus unbedenklich und selbstverständlich betrachtet worden zu sein, während sie in der That ohne solchen Aufschluß schwer begreiflich ist. Der unter γ angeführte Vorbehalt mochte allerdings als entbehrlich betrachtet und deshalb gestrichen werden; es bedarf seiner nicht, um außer Zweifel zu stellen, daß der spezielle Theil des StGBuches nur in den wenigen Punkten, in welchen durch das FGesetz „etwas anderes verordnet ist," also in gewissen Bestimmungen über Eigenthumsbeschädigung und Entwendung, eine Modifikation

erfahren hat. Um so unerläßlicher war eine, das Verhältniß des allgemeinen Theiles zum FGesetz regelnde Bestimmung. Das letztere enthält nichts weniger als einen vollständigen Kodex der Rechtssätze, die den allgemeinen Theil eines Strafgesetzes bilden. Es giebt mehr oder weniger ausreichende Vorschriften über Hülfeleistung, Strafzumessung, Verjährung u. s. w., dagegen sucht man vergeblich Bestimmungen über Versuch, Fahrlässigkeit, Zurechnungsfähigkeit und andere wichtige Materien des allgemeinen Theiles. Der Entwurf wollte in diesen Beziehungen dem StGBuch unbeschränkte subsidiäre Geltung einräumen; das Gesetz hat durch Aufnahme obiger Modifikation eine Lücke gelassen, in welcher zahlreiche Kontroversen gedeihen werden. Man kann keineswegs annehmen, daß die subsidiäre Geltung des StGBuches in seinen allgemeinen Bestimmungen ebenso selbstverständlich sei, wie der erörterte Vorbehalt hinsichtlich des speziellen Theiles, denn die Art. 1—141 des StGBuches sind als „allgemeine gesetzliche Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen" verkündigt (vgl. auch Anm. zum StGBuch I S. 24), ihre Anwendung auf FFrevel und FPolizeiübertretungen hat daher, wenn sie nicht mit ausdrücklichen Worten sanktionirt ist, keine gesetzliche Grundlage. Uebrigens wäre eine völlig unveränderte Annahme des Entwurfes dem gänzlichen Schweigen des Gesetzes kaum vorzuziehen gewesen, denn die im ersteren beabsichtigte unbedingte Anwendbarkeit der Bestimmungen, die das StGBuch über Versuch, Fahrlässigkeit u. s. w. aufstellt, hätte sich schlecht mit dem Geiste des Forstgesetzes vertragen. Um letzterem Genüge zu thun, hätte die Verweisung auf den allgemeinen Theil des StGBuches von einigen Modifikationen begleitet sein müssen, die jedoch in wenigen Sätzen zusammengefaßt werden konnten.

Durch das völlige Schweigen des Gesetzes ist die Frage nur umgangen, nicht erledigt; eine subsidiäre Rechtsquelle, aus welcher die lückenhaften Bestimmungen seines allgemeinen Theiles ergänzt werden können, ist unentbehrlich. Wo hat man nun diese Rechtsquelle zu suchen? Da die strafbaren Handlungen, mit welchen sich in den Art. 74 ff. das FGesetz beschäftigt, zur Klasse der polizeilichen Kontraventionen gehören (vgl. Note 2 Lit. a zu Art. 48 mit Note 3 zu Art. 49), so müßten die Grundsätze des in Bayern geltenden Polizeistrafrechts, analog angewendet, als ergänzende Rechtsnorm dienen. Diese Grundsätze sind aber zur Zeit, was ihren allgemeinen, hier allein in Betracht kommenden Theil betrifft, selbst nur ein Erzeugniß analoger Anwendung des Strafgesetzbuches; sie sind überdieß von der Praxis so unvollkommen und ungleichmäßig entwickelt, daß sie den Dienst einer ergänzenden Rechtsquelle in den häufigsten Fällen versagen würden. Man ist daher auf die unmittelbare

Analogie des jeweilig geltenden Strafgesetzbuches zurückgewiesen, an deren Stelle jedoch nach dem Erscheinen eines selbstständigen Polizeigesetzbuches die Analogie des letzteren treten wird.

Die Zulässigkeit jeder analogen Anwendung ist durch eine Lücke des Gesetzes bedingt (vgl. Wächter im Archiv des Krim.-Rechts 1844 S. 421); der allgemeine Theil des Straf- und des künftigen Polizeigesetzbuches kann demnach vom PStrafgericht nur dann als Quelle benützt werden, wenn eine für die richterliche Beurtheilung des Falles unentbehrliche Rechtsnorm sich im PGesetz weder unmittelbar noch mittelbar ausgesprochen findet. Hier äußert das Schweigen des Art. 179, gegenüber der Fassung des Entwurfs, seine praktischen Wirkungen. Nach dem Entwurf hätten die Bestimmungen des StGBuches überall einzutreten, wo sie mit dem Inhalte des PGesetzes nicht in positivem Widerspruch stehen, wo sie also neben den Bestimmungen des letzteren Platz finden; nach der jetzigen Fassung des Artikels kommen sie nur da zur Anwendung, wo das PGesetz eine Lücke gelassen hat, die nicht unausgefüllt bleiben kann. Die Annahme des Entwurfs hätte allen Bestimmungen des StGBuches über Strafbarkeit des Versuchs und der Fahrlässigkeit auch in PStrafsachen ihre Geltung gesichert; denn es ist über diese Materien im PGesetz „nichts anderes verordnet." Wie dagegen das Gesetz gegenwärtig lautet, können jene Bestimmungen auf PStrafsachen nicht übertragen werden. Vgl. Lit. a, b.

Die folgenden Beispiele werden den aufgestellten Grundsatz erläutern:

a) Faßt man das Gesetz als ein in sich abgeschlossenes Ganzes auf, so ist, da es durchgängig nur für die vollendete Uebertretung Strafbestimmungen enthält, dagegen vom Versuch und der Strafbarkeit desselben schweigt, auch nur die vollendete Uebertretung strafbar. Dasselbe Resultat ergiebt sich, wenn man das StGBuch oder das künftige Polizeigesetzbuch als subsidiäre Rechtsquelle im obigen Sinne gelten läßt, obwohl das eine den Versuch für strafbar erklärt und das andere, nach Art. 15 des Entw. von 1851 zu schließen, unter gewissen Beschränkungen ein Gleiches thun wird. Man darf, wenn ein Strafgesetz unterläßt, den Versuch mit Strafe zu bedrohen, dieses Schweigen nicht als eine Lücke betrachten, die der Ausfüllung mit Hülfe subsidiärer Rechtsquellen bedürftig wäre. Es kann vielmehr in dem System des Gesetzgebers liegen, den Versuch straflos zu lassen und diese Möglichkeit, die an sich schon genügen würde, steigt überdieß zur Wahrscheinlichkeit, wenn es sich um die Bestrafung polizeilicher Kontraventionen handelt. Andere Polizeigesetzbücher, wie das würtembergische von 1839 (Art. 107), erklären den

Versuch ausdrücklich für straflos; auch der erwähnte bayerische Entwurf läßt nur bei einer bestimmten Klasse von Polizeiübertretungen die Bestrafung des Versuches zu; ebenso schon das französische StGBuch und neuerlich das preußische. Konsequent wäre es gewesen, dem Beispiele des erwähnten Entwurfes folgend, auch im FGesetz den Versuch der Entwendung und der Eigenthumsbeschädigung mit Strafe zu bedrohen; nachdem dieß aber nicht geschehen, vielmehr durchgängig nur die vollendete Uebertretung unter das Strafgesetz gestellt ist, muß der Versuch in allen Fällen straflos bleiben. Vgl. übrigens Note 2 Abs. 2 zu Art. 78.

b) Indem das FGesetz den Thatbestand der einzelnen strafbaren Handlungen charakterisirt, unterläßt es regelmäßig, das Dasein eines rechtswidrigen Vorsatzes als Bedingung der Strafbarkeit zu nennen, oder für fahrlässig begangene Handlungen ein geringeres Strafmaß festzusetzen. Ebensowenig geschieht dieß in einem besonderen Artikel des allgemeinen Theiles. Auch darin ist keine Lücke des Gesetzes zu erkennen, denn der Gesetzgeber kann seine naheliegenden Gründe haben, die vorsätzlich und die fahrlässig verübte Polizeiübertretung mit gleicher Strafe zu belegen. Vgl. Art. 14 des alleg. Entwurfs. Da demnach die Voraussetzung einer analogen Anwendung anderer Rechtsquellen nicht eintritt, und das Gesetz selbst die fahrlässige Handlung mit denselben Bestimmungen wie die vorsätzliche trifft, so kann die mindere Strafbarkeit der ersteren nur insoweit berücksichtigt werden, als bei relativ bestimmten Strafen dem richterlichen Ermessen Spielraum gelassen ist. Vgl. unten Lit. e und Note 1 Lit. b zu Art. 48. Eine Ausnahme macht Art. 94 Abs. 5, der nur die aus Muthwillen oder Bosheit, also vorsätzlich verübte Beschädigung von gefälltem Holz mit Strafe bedroht. Vgl. Note 8 zu Art. 94.

c) Das FGesetz hat in Art. 55 eine Bestimmung über die Strafbarkeit des Gehülfen. Indem es aber als Theilnehmer nur denjenigen bezeichnet, der zur Verübung eines Frevels mitgewirkt hat, schließt es den dritten Grad der Hülfeleistung und ebenso die Begünstigung (StGBuch v. 1813 Art. 78, 84) von dem Begriff der strafbaren Theilnahme aus. Auch hier kann nicht von einer der Ergänzung bedürftigen Lücke gesprochen werden, — hinsichtlich der Begünstigung um so weniger, da diese in einigen Fällen, wo ihre Straflosigkeit bedenklich erscheinen möchte, als selbstständiges Delikt behandelt und mit Strafe bedroht ist. Vgl. Art. 93 Ziff. 4, Art. 97, 99. Ueber die Bestrafung des Komplotts s. Note 1 zu Art. 55 und die folgende Lit. d.

d) Das FGesetz kennt keine Schärfung der Arreststrafe. Die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen (StGBuch von 1813 Art. 29)

können nicht analog angewendet werden, weil erstens die Aufstellung von Schärfungsmitteln kein nothwendiger Bestandtheil eines Strafsystems ist, daher ihr Mangel keine Lücke erzeugt, und überdieß zweitens nachgewiesen werden kann, daß der Gesetzgeber die Anwendung von Schärfungsmitteln in der That nicht gewollt hat. (Note 2 zu Art. 50.) Dieselbe ist demgemäß insbesondere auch in Fällen des Komplotts, der idealen Konkurrenz u. s. w. ausgeschlossen. Vgl. Note 1 zu Art. 55 und Note 1 zu Art. 57.

e) In vielen Artikeln hat das Gesetz sich mit der Aufstellung von relativ bestimmten Strafgrößen begnügt, ohne dem Richter die Bestimmungsgründe der Strafzumessung speziell vorzuzeichnen. Es sollte ihm selbst mit Rücksicht „auf die unendliche Mannigfaltigkeit der Fälle" überlassen bleiben, „diejenigen subjektiven und objektiven Momente zu erkennen, welche im einzelnen Fall die Größe des Strafmaßes bestimmen" (Motive zu Art. 40 ff. in Note 1 Lit. b zu Art. 48). Wenn demnach grundsätzlich beabsichtigt war, das richterliche Urtheil an ein gesetzliches Register von Zumessungsgründen nicht zu binden *), so kann auch die in Art. 91 ff. des StGBuchs von 1813 sich findende Aufzählung nur als doktrinelles Hülfsmittel in Betracht kommen. Die nach dem Vorhergehenden an und für sich inkonsequente Bemerkung der angeführten Motive, es werde „gemäß Art. 172 in diesem Punkt bei den allgemeinen Bestimmungen des StGBuches belassen," hat durch die Abänderung des Art. 172 (179) ihre Gültigkeit verloren.

f) Ueber die reale Konkurrenz der Uebertretungen findet sich im Art. 57 des Gesetzes eine ausreichende Bestimmung. Dagegen fehlt es an einer solchen über die Behandlung der idealen Konkurrenz und der fortgesetzten Uebertretung; daß Art. 57 insbesondere auf den letzteren Fall nicht bezogen werden dürfe, ist in Note 1 zu jenem Artikel gezeigt worden. Hier hat man in der That mit einer Lücke des Gesetzes zu thun, denn der Richter bedarf durchaus, um in dem einen oder anderen Fall sein Strafurtheil erlassen zu können, eines in dem FGesetze selbst weder unmittelbar noch mittelbar ausgesprochenen Rechtssatzes, der die Frage im Sinn der einen oder anderen Doktrin beantwortet. Zur Ausfüllung dieser Lücke ist man, so lange kein Polizeistrafgesetzbuch besteht, auf die Bestimmungen des allgemeinen StGBuches (StGBuch v. 1813 Art. 110) angewiesen. Vgl. die alleg. Note zu Art. 57 und oben Lit. d a. E.

g) Aus gleichem Grund — wegen der Unentbehrlichkeit einer im FGesetze selbst nicht gegebenen Rechtsnorm — sind die Bestimmungen der

*) Dieß gilt von FFreveln, wie von FPolizeiübertretungen. Vgl. oben S. 492 Lit. b.

subsidiären Rechtsquelle über Bestrafung der von den Mitgliedern einer Korporation begangenen Frevel (Note 1 zu Art. 69),

h) die Bestimmungen derselben über die Folgen der ignorantia facti (StGBuch v. 1813 Art. 72 und 121, Note 2 zu Art. 87) und

i) im Allgemeinen die Bestimmungen über die Voraussetzungen der Zurechnungsfähigkeit (StGBuch v. 1813 Art. 119 ff.) — auch in FStrafsachen anwendbar.

2) Zufolge des Grundsatzes, den Art. 179 über die subsidiäre Gültigkeit der allgemeinen Strafprozeßordnung aufstellt, kommen die Bestimmungen des Prozeßgesetzes v. 10. Nov. 1848 Abth. I, II, IV auch bei der Untersuchung und Aburtheilung von Forststrafsachen in Anwendung, sofern 1) diese Bestimmungen auf das Verfahren in Vergehensfällen Bezug haben, und 2) das Forstgesetz nicht unmittelbar oder mittelbar etwas anderes verordnet. Das Forstgesetz hat nun einzelne Theile der Strafprozeßordnung für seinen Zweck, von dem Bedürfniß einer möglichst raschen und vereinfachten Prozedur ausgehend, gänzlich umgestaltet, in anderen sich auf fragmentarische Aenderungen beschränkt, den Rest mit Stillschweigen übergangen. Es konnte kein System gewählt werden, das der Rechtsanwendung größere Schwierigkeiten bereitet hätte. Denn neben der Aufgabe, sich mit dem Forstgesetze selbst vertraut zu machen, das die Kunst der Auslegung reichlich in Anspruch nimmt, muß der Praktiker in Folge dieses Systemes sein Augenmerk ununterbrochen auf ein zweites Gesetzbuch gerichtet halten, und Artikel für Artikel das Wechselverhältniß der beiden Rechtsquellen prüfen. Wenn eine Materie im Forstgesetz selbstständig und ausführlich behandelt ist, muß er um so sorgfältiger darauf achten, denjenigen Bestimmungen der Prozeßordnung, die gleichwohl daneben noch Raum finden, ihr Recht widerfahren zu lassen; bei fragmentarisch behandelten Materien hat er aus den Artikeln beider Gesetze eine Mosaik zusammenzusetzen; wenn endlich eine Materie im Forstgesetz völlig übergangen ist, hat er zu untersuchen, ob dieses Stillschweigen die völlige Anwendbarkeit, oder im Gegentheil die völlige Unanwendbarkeit der Vorschriften bedeute, die in diesem Punkt die allgemeine Prozeßordnung aufstellt. — Nachdem ihn sein Studium überzeugt hat, daß das Forstgesetz über den einen oder anderen Punkt „unmittelbar nichts anderes verordnet," muß ihn die weitere Frage beschäftigen, ob vielleicht Grund vorhanden sei, die Vorschrift der allgemeinen Prozeßordnung als eine „mittelbar" ausgeschlossene zu betrachten, und ob diese Ausschließung aus einzelnen positiven Sätzen, oder vielleicht aus dem „Geist" des Forstgesetzes abzuleiten ist. Er wird hier auf ein weites Feld des Zweifels durch die Justiz-Min.-Entschl. v. 31. Okt. 1853 geführt (Reinhard S. 146), die ihm zur Pflicht

macht, „zwar die gesetzlichen Vorschriften (der allgemeinen Prozeßordnung) genau zu beachten, aber doch alle mit dem Geiste des Gesetzes nicht unmittelbar verbundenen oder doch entbehrlichen Förmlichkeiten des Verfahrens zu vermeiden.“ — Je nachdem er mit dem Gesetze von 1848 durch seine sonstige Praxis vertraut ist oder nicht, je nachdem die Neigung und Uebung des Justiz- oder des Polizeibeamten bei ihm vorwiegt, wird er in beständiger Versuchung sein, von der subsidiären Rechtsquelle entweder zu ausgedehnten oder zu beschränkten Gebrauch zu machen.

Auf diese Schwierigkeiten mußte hier hingewiesen werden, theils weil nur Derjenige Hoffnung hat, sie mehr oder weniger zu überwinden, der sie sich klar vergegenwärtigt, theils weil sie auch der Unzulänglichkeit des vorliegenden Kommentars einigermaßen zur Entschuldigung dienen. Man könnte an einen Kommentar zur V. Abtheilung des Forstgesetzes die Anforderung stellen, daß er versuchen müsse, die anwendbaren Bestimmungen des Gesetzes v. 1848 von den unanwendbaren Artikel um Artikel auszuscheiden und sodann die ersteren mit den Bestimmungen des Forstgesetzes in ein Ganzes zu verarbeiten. Dieß wäre in der That der einzige Weg zu einer vollständig befriedigenden Lösung der Aufgabe. Die unbestimmte Aussicht auf eine neue, das siebenjährige Provisorium beendigende Strafproceßordnung und vollends die Erwartung eines Gesetzbuches über das polizeiliche Strafverfahren konnte von dieser Arbeit kaum zurückhalten. Der Verfasser des vorliegenden Kommentares hat aber auf eine so erschöpfende Behandlung des Stoffes verzichtet, theils weil dieselbe die Erläuterungen zur V. Abtheilung des Gesetzes unverhältnißmäßig angeschwellt hätte, theils weil sie mit der durch den Plan dieses Werkes vorgezeichneten Form der Darstellung nicht verträglich ist. — Der Kommentar beschränkt sich darauf, das Verhältniß der beiden Gesetze in denjenigen Beziehungen zu erörtern, die wegen ihrer praktischen Wichtigkeit, wegen der zweifelhaften, die Untersuchung herausfordernden Fassung des Forstgesetzes, oder mit Rücksicht auf die in dem Reinhard'schen Buch aufgestellten Ansichten, einer Erörterung vorzugsweise bedürftig erschienen.

An dieser Stelle sind nur noch über den, in der oben angeführten Ministerialentschl. v. 31. Okt. 1853 ausgesprochenen allgemeinen Auslegungsgrundsatz einige Worte zu sagen. Das Gesetz konnte sich damit begnügen, die für das Verfahren in Vergehensfällen bestehenden Regeln auf den forstgerichtlichen Proceß einfach zu übertragen, unbeschadet der auf die Verhaftung, Haussuchung und Beschlagnahme, auf die Einrichtung der Rügeverzeichnisse und Anzeigeprotokolle, den Adhäsionsproceß und das Executionsverfahren bezüglichen Modifikationen und Zusätze. Die Annahme dieses Systemes, die den Umfang der V. Abth. allerdings nicht

bedeutend verringert, aber gleichwohl die Rechtsprechung, von der ersten Instanz bis zum Kassationshof, ungemein erleichtert hätte, ward aus dem Grunde für unthunlich gehalten, weil gewisse Förmlichkeiten des Verfahrens in Vergehensfällen mit dem Gang des forstgerichtlichen Processes, der ein höchst summarischer sein sollte, nicht verträglich schienen. Die Gesetzgebung übernahm es also, mit Beseitigung oder Vereinfachung dieser Förmlichkeiten einen eigenen, wenn auch unvollständigen Codex des forstgerichtlichen Processes herzustellen, und verwies zugleich in denjenigen Punkten, wo die Anwendung der allgemeinen Prozeßregeln unbedenklich erschien, auf diese letzteren. Wenn nun die Auslegung hinzukommt und ihrerseits beginnt, das gesetzlich vereinfachte Verfahren nochmals zu vereinfachen, die Förmlichkeiten, die der Buchstabe des Gesetzes verschont hat, dem „Geist" des Gesetzes zu opfern, so verläßt sie offenbar ihre Schranken und übernimmt die Rolle eines Gesetzgebers, der das von seinem Vorgänger unfertig zurückgelassene Werk vollendet. Der Geist des Gesetzes fordert einerseits ein beschleunigtes, anderseits aber auch ein gerechtes, auf Ermittlung der Wahrheit gerichtetes Verfahren. Was von den Förmlichkeiten der allgemeinen Strafprozeßordnung im Interesse der einen Tendenz für unbrauchbar oder entbehrlich galt, hat das Gesetz beseitigt; was das Gesetz nicht beseitigt hat — mittelbar oder unmittelbar — ist dadurch als brauchbar und im Interesse der anderen Tendenz unentbehrlich anerkannt. Allerdings muß die Interpretation auf die Worte des Art. 179: „unmittelbar oder mittelbar etwas anderes verordnet," Gewicht legen; sie darf demzufolge auf den forstgerichtlichen Prozeß Vorschriften nicht übertragen, die mit einer positiven Bestimmung des FGesetzes und mit den nothwendigen, wenn auch nicht direkt ausgesprochenen Konsequenzen derselben in Widerspruch stehen. Sie wird auf diesem Wege z. B. dazu gelangen, den Bestimmungen über die strafrechtliche Voruntersuchung ihre Anwendbarkeit im forstgerichtlichen Prozeß abzusprechen. (Vgl. Note 1 zu Art. 114.) Aber auch hier stützt sie sich auf den richtig verstandenen Buchstaben des Gesetzes.

Sechste Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 180.

Der Tag, an welchem das gegenwärtige, für die Landestheile diesseits des Rheines bestimmte und im Gesetzblatte zu verkündende Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird, vorbehaltlich der Bestimmungen

des Art. 32 Abs. 5, Art. 34 und Art. 42 Abs. 1 durch Regierungsverordnung festgesetzt.

Es darf jedoch dieser Tag nicht über ein Jahr nach der Verkündung des Gesetzes hinausgesetzt werden [1]).

1) Auf Grund einer Verordnung vom 14. Juli 1852 ist mit dem 1. Januar 1853 das ganze Gesetz in Wirksamkeit getreten.

Art. 181.

Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, werden die den vorstehenden Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen der dermaligen Gesetze über Forstberechtigungen [1]), dann alle früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte über die Forstpolizei, sowie über die Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel außer Wirksamkeit gesetzt [2]), vorbehaltlich jedoch der im Art. 44 erwähnten Alpen- und Weideordnungen und der Bestimmungen der Art. 182 und 183, sowie unbeschadet der mit anderen Staaten über die Verhütung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel abgeschlossenen Verträge [3]).

1) Die, aus einem Zusatzantrag der Kammer der Reichsräthe hervorgegangene Bestimmung über Forstberechtigungen hat zunächst den Zweck, außer Zweifel zu stellen, daß die diesen Gegenstand berührenden civilrechtlichen Normen des gemeinen Rechtes und der Partikularrechte durch das Forstgesetz nur insoweit abgeändert sind, als sie mit den Vorschriften der II. Abtheilung in Widerspruch stehen. Vgl. den II. Ausschußber. d. K. d. A. S. 461, und über eine einzelne Anwendung dieses Grundsatzes Note 1 Lit. b zu Art. 23. Zufolge der obigen Bestimmung sind aber unstreitig außer den erwähnten Civilrechtsnormen zugleich die älteren, auf Streitigkeiten über Forstrechte bezüglichen Kompetenzvorschriften in demselben Maß außer Wirksamkeit getreten, und durch Art. 23 Abs. 2, Art. 25 Abs. 4 u. s. w. ersetzt. Hiemit hat auch die in der fortges. Verordnungensammlung Bd. XXVII S. 280 demungeachtet noch abgedruckte Min.-Entschl. v. 13. Dez. 1840 ihr Interesse verloren. Vgl. Note 1 Lit. d und Note 3 zu dem cit. Art. 23, dann unten Note 2 Lit. c.

2) Die Aufhebung umfaßt

a) alle früheren gesetzlichen Bestimmungen u. s. w., ohne Unterschied, ob dieselben dem Inhalte des FGesetzes widersprechen, oder mit ihm verträglich scheinen;

b) selbstverständlich neben den älteren Gesetzen und Verordnungen auch die im Vollzug derselben erlassenen Ministerial- und Regierungsentschließungen;

c) neben den übrigen forstpolizeilichen Verordnungen insbesondere auch diejenigen, durch welche das Verfahren in Forstkultursachen nach den für „administrativ — kontentiöse" Sachen geltenden Grundsätzen geregelt war (Note 1 zu Art. 110);

d) die in den Bach-, Trift- und Floßordnungen etwa enthaltenen strafpolizeilichen Bestimmungen, an deren Stelle Art. 93 Ziff. 2 getreten ist;

e) die älteren strafgesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung der Forstfrevel als Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretungen, insbesondere die Reskripte vom 21. März und 3. Okt. 1815 (Doppelmayr, 4. Aufl. S. 65). Vgl. oberstr. Erk. vom 28. Apr. 1854 in der Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. I S. 223.

In dem nach Verkündung des Forstgesetzes erschienenen XXVII. Bande der fortgesetzten Verordnungensammlung sind einige ältere Ministerialentschließungen forstpolizeilichen Inhalts abgedruckt, obwohl sie in Folge des Art. 181 (vgl. oben Lit. b) ihre frühere Geltung verloren haben. Die Entschließungen vom 22. Dez. 1838, 29. Sept. 1840, 6. Nov. 1841, 27. Mai 1842, 6. Mai 1851 (S. 279—281, 284 a. a. O.) sind mit den abrogirten Gesetzen und Verordnungen, auf die sie sich unmittelbar oder mittelbar stützen, gleichfalls obsolet geworden; ihre Aufnahme in die genannte Sammlung kann nur auf einem ziemlich fern liegenden „historischen Interesse" (Vorwort zu Bd. XXI a. a. O.) beruhen*). —

Die Aufhebung erstreckt sich nicht:

α) auf Gesetze und Verordnungen, die den Rechten des Waldbesitzers und Forstberechtigten aus anderen als forstwirthschaftlichen Motiven Beschränkungen oder Verpflichtungen auferlegen, die daher nicht in die Klasse der forstpolizeilichen Gesetze und Verordnungen gehören, z. B. Expropriationsgesetze, — vgl. Note 3 Lit. b zu Art. 1;

β) auf gesetzlich verliehene Privilegien, — vgl. Note 1 zu Art. 19;

*) Ueber die Gegenstände, mit welchen die angeführten Entschließungen sich beschäftigen, sind jetzt zu vergleichen: zu der M.-E. vom 22. Dez. 1838: Art. 20, 35 ff. des Forstgesetzes und das Ges. v. 28. Mai 1852 über Gutszertrümmerungen; zu der M.-E. v. 29. Sept. 1840: Art. 9, 14 des FG.; zu den M.-E. vom 6. Nov. 1841 (22. Apr. 1835) und 27. Mai 1842: Art. 19—22, Art. 35 ff. des FG.; zu der M.-E. v. 6. Mai 1851: Art. 117 dieses Gesetzes.

γ) auf strafgesetzliche Vorschriften über die an Forsterzeugnissen verübten Entwendungen und sonstigen Delikte, insofern die letzteren nach den Begriffsbestimmungen des Forstgesetzes der Kategorie der FPolizeiübertretungen oder FFrevel nicht angehören; so z. B. die allgemeinen strafrechtlichen Normen über den Diebstahl, angewendet auf den Diebstahl an aufgearbeitetem oder außerhalb des Waldes befindlichem Holz. Vergl. Note 1, 3 zu Art. 49.

3) Solche Verträge sind mit sämmtlichen deutschen Nachbarstaaten geschlossen, insbesondere mit

a) Baden im Jahr 1832 (Verordn. Samml. XIV S. 800),
b) Hessen-Darmstadt i. J. 1822 (S. 807 a. a. O.), vgl. Min.-Entschl. v. 1. Aug. 1840 (Bd. XXVII S. 414),
c) Kurhessen i. J. 1835, erneuert i. J. 1841 (Bd. XIV S. 803 und Bd. XXVII S. 413),
d) Oesterreich i. J. 1839, erneuert i. J. 1844 (Bd. XXVII S. 418, 419),
e) Preußen i. J. 1822 (Bd. XIV S. 809),
f) Reuß-Plauen i. J. 1847 (Bd. XXVII S. 421),
g) Königr. Sachsen i. J. 1846 (S. 423 a. a. O.),
h) Sachsen-Koburg-Gotha i. J. 1839 (S. 425 a. a. O.),
i) Sachsen-Meiningen i. J. 1829 (Bd. XIV S. 810),
k) Sachsen-Weimar i. J. 1836 (S. 812 a. a. O.),
l) Schwarzburg-Rudolstadt i. J. 1841 (Bd. XXVII S. 426),
m) Würtemberg i. J. 1826 (Bd. XIV S. 815), vgl. Min.-Entschl. v. 23. Aug. 1846 (Bd. XXVII S. 418).

Diese Verträge stellen sämmtlich den Grundsatz an die Spitze, daß der von einem bayerischen Unterthan im Nachbarland verübte FFrevel von den bayerischen Gerichten nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen sei, nach welchen er untersucht und bestraft werden würde, wenn er auf bayrischem Boden begangen wäre. Dieß gilt von FFreveln; auf FPolizeiübertretungen, die ein bayrischer Unterthan hinsichtlich seiner im Nachbarstaat gelegenen Waldungen begeht, erstrecken sich die Verträge nicht, und es bleibt den Behörden des Nachbarstaates überlassen, gegen solche Uebertretungen nach eigenen Gesetzen mit den ihnen zu Gebot stehenden Mitteln einzuschreiten. Vgl. die unter m angeführte Min.-Entschl. v. 23. Aug. 1846. Inwiefern sich die entgegengesetzte Ansicht aus dem Forstgesetz rechtfertigen lassen sollte (Wunder, Handb. der Polizeiverw. S. 348), ist nicht abzusehen.

Die Verträge enthalten ferner im Wesentlichen folgende Einzelbestimmungen:

α) Den zuständigen Behörden und Bediensteten des Nachbarstaates liegt es ob, die in ihrem Bezirk entdeckten, von einem bayrischen Staatsangehörigen verübten Frevel „in gesetzlicher Form" zu konstatiren und die aufgenommenen Protokolle oder Anzeigen nebst den etwa gepfändeten Gegenständen der heimathlichen Behörde des Frevlers zuzustellen. In den meisten älteren Verträgen (1822—1835) fehlt diese Bestimmung; demungeachtet haben die Behörden aller Nachbarstaaten nach ihr zu verfahren, wenn eine Aburtheilung auswärts begangener Frevel überhaupt möglich sein soll. Damit stimmt auch die Min.-Entschl. vom 3. März 1853 (Samml. von prinzip. Erlassen 1853 S. 115) überein. — Nach dem Wortlaut der Verträge wären die erwähnten Anzeigen unmittelbar dem FStrafgericht zu übergeben; da dieß mit der jetzigen Einrichtung des Rügeverfahrens nicht in Einklang steht, so sind die auswärtigen Behörden veranlaßt worden, künftig jene Anzeigen an dasjenige bayrische Forstamt gelangen zu lassen, dem nach Art. 115, 141 die Antragstellung bei dem Strafgericht zukommt (Min.-Entschl. v. 3. März, 5. April und 27. April 1853 in der angef. Sammlung S. 115, 116, 179). An die in den erwähnten Min.-Entschließungen nicht genannten Regierungen von Reuß-Plauen, K. Sachsen und Rudolstadt ist inzwischen ohne Zweifel dieselbe Aufforderung ergangen. — Ueber die Vorschrift beschleunigter Aburtheilung vgl. Note 2 zu Art. 143.

β) Den Protokollen und Schätzungen, welche von den kompetenten und amtlich verpflichteten*) Forst- oder Polizeibeamten des Nachbarstaates aufgenommen sind, soll von dem bayrischen FStrafgericht derselbe Glaube beigemessen werden, „welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen." Die letzteren haben volle Beweiskraft, wenn sie 1) auf eigener Wahrnehmung beruhen und 2) vorschriftsmäßig aufgenommen sind. (Art. 152.) Das zweite Erforderniß stellen auch die Verträge durch den unter *α* angeführten Vorbehalt „in gesetzlicher Form" ausdrücklich auf. Es kann aber nur die im bayrischen Gesetz vorgeschriebene Form gemeint sein. Bei der entgegengesetzten Annahme wäre die Möglichkeit gegeben, daß den Anzeigen eines auswärtigen Bediensteten größere Glaubwürdigkeit, als jener eines bayrischen beigemessen würde und daß solchen Aussagen, obwohl den Vorschriften des bayr. Gesetzes nicht genügend, dennoch von den bayr. Gerichten eine Beweiskraft zuer-

---

*) In einigen Verträgen wird amtliche, in anderen speziell gerichtliche Verpflichtung gefordert, in dem Vertrag mit Oesterreich ist das Erforderniß der Verpflichtung ganz übergangen. Ueberall wird diejenige Form der Verpflichtung genügen müssen, die im Nachbarstaate gesetzlich vorgeschrieben ist.

kannt werden müßte, die ihnen vielleicht im Nachbarstaat selbst nicht zukommt *). Die Beobachtung der erwähnten Vorschriften (Art. 120, 122—124) hat auch für den auswärtigen Forst- oder Polizeibediensteten keine Schwierigkeit und kann durch Anwendung der in Bayern eingeführten Formulare vereinfacht werden. Vgl. die oben Lit. b allegirte Min.-Entschl. v. 1. Aug. 1840. Den bayr. Forstämtern, durch deren Hände die Anzeigen gehen (Lit. α oben), liegt es ob, diejenigen Ergänzungen rechtzeitig zu veranlassen, die zur Sicherung der vollen Beweiskraft etwa nöthig erscheinen.

γ) Die verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Nachbarstaates sind befugt, auf bayrischem Gebiete, wenn sich der Frevler oder der gefrevelte Gegenstand daselbst befindet, Haussuchungen zu veranlassen. Sie wenden sich zu diesem Behuf an den betreffenden Gemeindevorstand, der in ihrer Gegenwart die Nachsuchung vornimmt und über deren Ergebniß ein zweifaches Protokoll errichtet, wovon ein Exemplar seiner vorgesetzten Behörde (Landgericht oder Kreisregierung) vorzulegen, ein zweites dem requirirenden Beamten zuzustellen ist. Einige Verträge (Reuß-Plauen, K. Sachsen, Kurhessen) räumen letzterem auch das Recht ein, die Zuziehung des bayrischen Revierförsters oder Forstschutzbediensteten zu fordern. Bei Errichtung des Protokolles sind die Vorschriften des Art. 139 zu beobachten; dagegen geht aus dem Inhalte der Vertragsbestimmungen hervor, daß die Nachsuchung nicht von dem auswärtigen Forst- oder Polizeibediensteten selbst (Art. 136), sondern in dessen Gegenwart von dem bayrischen Gemeindebeamten vorzunehmen, und daß die Substitution eines bayrischen Gendarmen, Forstbediensteten oder Flurwächters an der Stelle des Gemeindebeamten (Art. 136 Abs. 3) unzulässig ist. — Der österreichische Vertrag sagt von Haussuchungen nichts; dadurch ist indeß keineswegs ausgeschlossen, daß auf Anregung des österreichischen Beamten, obwohl ohne persönliche Zuziehung desselben, von dem bayrischen Hülfspersonal eine Haussuchung unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften (Art. 136 ff.) veranstaltet, und deren Ergebniß zur Unterstützung der von österreichischer Seite erhobenen Anzeige (Lit. α oben) benützt werde.

---

*) Die Anzeige kann genau nach den im Nachbarstaat vorgeschriebenen Formen abgefaßt sein und demungeachtet, wenn das auswärtige Forstgesetz eine dem Art. 152 analoge Bestimmung nicht enthält, vor den auswärtigen Gerichten keinen unbedingten Anspruch auf volle Beweiskraft haben. In Bayern dagegen käme ihr volle Beweiskraft zu, wenn gleich ihre Fassung nicht diejenigen Garantieen der Glaubwürdigkeit darbietet, die das bayrische Gesetz fordert.

δ) In Fällen, wo der auswärtige Forst- oder Polizeibeamte den Frevler nicht erkennt, ist er befugt, denselben auf bayrischem Gebiet zu verhaften, und an die nächste bayrische Behörde „zur Konstatirung seiner Person abzuführen, soweit es das Gesetz gestattet"*). In den Verträgen mit Kurhessen, Preußen und Oesterreich ist diese Ermächtigung nicht enthalten; wogegen die Klausel „soweit das Gesetz es gestattet" in den Verträgen mit Hessen-Darmstadt, Sachsen-Meiningen und Würtemberg fehlt. Auch hier kann, was Verhaftungen auf bayrischem Boden betrifft, nur das bayrische Gesetz gemeint sein, das die Verhaftung eines unbekannten Frevlers gestattet, so oft derselbe auf frischer That betreten wird (Art. 125). Es sprechen aber auch diejenigen Verträge, in welchen die Klausel fehlt — ausgenommen die mit Sachsen-Meiningen und Würtemberg abgeschlossenen — nur von der Verhaftung des „betretenen", d. h. auf frischer That betretenen Frevlers, und so ist diese Beschränkung von dem Forst-Hülfspersonal aller Nachbarstaaten, mit welchen überhaupt das Verhaftungsrecht vereinbart wurde, zu beobachten, nur etwa Würtemberg und Meiningen ausgenommen. — Der Verhaftete ist nach Analogie des Art. 125 an den Ortsvorstand der nächstgelegenen bayrischen Gemeinde abzuliefern, worauf das in den Art. 126—128 vorgeschriebene Verfahren eintritt. —

ε) Von dem strafgerichtlichen Urtheil soll derjenigen Behörde des Nachbarstaates, in deren Bezirk der Frevel verübt wurde, beglaubigte Abschrift mitgetheilt werden, — eine Anordnung der meisten neueren Verträge, deren Beobachtung auch da, wo sie nicht ausdrücklich getroffen ist, in der Natur der Sache liegt.

ζ) Die von dem verurtheilten Frevler erhobenen Geldstrafen und Untersuchungskosten bleiben dem bayrischen Aerar; der erhobene Schadensersatz dagegen wird zur Befriedigung des Beschädigten an die (Finanz-) Behörde des Nachbarstaates übermacht. Der mit Kurhessen geschlossene Vertrag hat dabei die singuläre Bestimmung, daß der Schadensersatz vorzugsweise vor den Untersuchungskosten und Strafgeldern beizutreiben sei.

Art. 182.

In so ferne die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes milder sind, als die der früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte, finden dieselben auch auf solche Forstpolizei-

*) Nach Vorschrift mehrerer der älteren Verträge soll die Verhaftung unterbleiben, wenn sie nur mit Gewalt bewerkstelligt werden könnte.

übertretungen und Forstfrevel Anwendung, welche zwar vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, begangen wurden, jedoch erst nach demselben zur Aburtheilung gelangen.

Art. 183.

In Ansehung der Zuständigkeit und des Verfahrens finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nur auf solche Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel Anwendung, welche nach dem Tage begangen wurden, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt [1]).

1) Die transitorischen Bestimmungen der Art. 182, 183 haben im Zusammenhalt mit Art. 71, 72 ihre Bedeutung gegenwärtig bereits verloren.

Gegeben München den 28. März 1852.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 461 Z. 11 v. o. lies: die zweite derselben (Note 4).
S. 474 Z. 4 v. o. schalte ein: Vgl. Einleitung S. 399.
S. 475 Z. 21 v. o. lies: Art. 37.
S. 481 Z. 10 v. o. lies: (Art. 42 Abs. 2, Art. 75).
S. 486 Z. 18 v. o. lies: (Art. 76, 87).
S. 492 Z. 9 v. o. lies: (Art. 66–68, jetzt 74–76).
" " Z. 16 v. u. lies: Art. 172 (jetzt 179).
S. 495 Z. 15 v. u. lies: S. 71.

Vom Verfasser des Kommentars ist die Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. bis zum 2. Heft des zweiten Bandes benützt worden. Aus dem während des Druckes erschienenen 3. Heft hat schon der Herr Herausgeber das oberstr. Erk. v. 20. Juni 1855 bei der Revision des Drucks an den betr. Stellen eingeschaltet (S. 529 Z. 7–13 v. o., S. 536 Note 5 Abs. 2). Die in diesem Heft abgedruckten Präjudizien geben noch zu folgenden Nachträgen Anlaß:

S. 541 Note 2, S. 563 Art. 93 Ziff. 5, S. 573 Art. 98: Wenn auch die Bestimmung des Art. 93 Ziff. 5 nicht in dem Abschnitte von Freveln durch Entwendung, sondern in dem von den Freveln durch Beschädigung 2c. handelnden Abschnitt enthalten ist, weil bei der Entfernung von Bodenbestandtheilen in der Regel vorzugsweise die hiemit verbundene Beschädigung des Waldbodens in Betracht kommt, so ist doch nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes die unbefugte Hinwegnahme der bezeichneten Bodenbestandtheile für sich allein, und abgesehen von einer etwa eingetretenen Beschädigung als Frevel erklärt. — Demgemäß kann auch die Anwendung des Art. 98, wenn die unbefugte Hinwegnahme solcher Bodenbestandtheile in gewinnsüchtiger Absicht zum Zwecke der Veräußerung geschehen ist, nicht durch eingetretene Beschädigung bedingt sein. (Oberstr. Erk. vom 6. Juli 1855, S. 280 a. a. O.)

S. 570 ff. Art. 96–99: Unter den „anderen Walderzeugnissen", welche dieser Artikel dem Holz, als dem Haupterzeugnisse des Waldes, entgegengestellt, sind nicht allein Gras, Moos u. dergleichen, vom Waldboden hervorgebrachte Gewächse, sondern überhaupt alle Gegenstände verstanden die aus dem Walde gewonnen werden können, z. B. Steine, die im Wald gebrochen werden. Vgl. Art. 93 Ziff. 5 und die Motive zu Art. 90 und 58 Ziff. 13 des Gesetzentw. (Alleg. oberst. Erk. S. 279 a. a. O.)

S. 668 Art. 163 und 672 Note 3 Lit. b: Der in der angeführten Note aufgestellte Grundsatz, daß die Berufung (und ebenso der Einspruch) schriftlich oder mündlich angemeldet werden könne, hat ein oberstr. Erk. v. 6. Juli 1855 (S. 285 a. a. O.) für sich.

Uebersicht
der erläuterten Abschnitte und Artikel.

---

*) Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Erläuterungen selbst.

Formulare.

(Die Formulare Nr. 1—8 sind Beilagen der Vollzugsinstr. vom 29. Juni 1852, Nr. 9—12 sind durch Min.-Entschl. v. 14. Juni 1853 angeordnet.)

Inhalts-Verzeichniß.

Die Ziffer bezeichnet die Seitenzahl.